Peters Giannone Bürgerliche Geschichte des königreichs ...

Pietro Giannone, Otto Christian von Lohenschiold, Johann Friedrich Le Bret

Coll. opt. Sch.

KG 134

~~Ital 3823.3.7~~

Harvard College Library

FROM THE GIFT OF

WILLIAM ENDICOTT, JR.

(Class of 1887)

OF BOSTON

Digitized by Google

M. Hegedmajer.
1758.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

PIERRE GIANNONE IURISCONSULTE
ET AVOCAT NAPOLITAIN.
Tentat in angustis medium prudentia cultum

Peters Giannone
bürgerliche Geschichte
des
Königreichs Neapel,

nach der
letzten ansehnlich vermehrten und verbesserten
italiänischen Ausgabe
ins deutsche übersetzet
und mit neuen Anmerkungen
vermehret
von

Otto Christian von Lohenschiold
öffentlichen ordentlichen Lehrer der Geschichte, und außerordentlichen Lehrer der Rechte auf der hohen Schule zu Tübingen, der deutschen Gesellschaft zu Jena Mitglied.

Erster Theil
Enthaltend den Zustand und die Verfassung des Königreichs
unter den Römern, Gothen, Griechen und Longobarden.

Ulm, Frankfurth und Leipzig,
Auf Kosten der Gaumschen Handlung,
1758.

Digitized by Google

Ital 3823.7

HARVARD COLLEGE
FEB 7 1912
LIBRARY

Gift of
William Endicott, Jr.
(4 vols)

Digitized by Google

Vorrede des Uebersetzers.

Es sind bereits mehr als zwey Jahre verflossen, daß ich mich gegen das Publicum anheischig gemacht, eine Uebersetzung von des so berühmten als unglücklichen Peters Giannone Geschichte des Königreichs Neapel, ans Licht zu stellen. Sowohl eine lange und beschwerliche Krankheit, als andre Umstände, welche zu meiner Rechtfertigung anzuführen eben so weitläuftig als unnütz seyn würde, haben die Erfüllung meines Versprechens bisher verhindert. Nunmehr erscheinet der erste Theil im Druck, und die folgende drey, sollen demselben in solcher Bälde nachfolgen, daß die bisherige Verzögerung dadurch einiger maßen wieder ersetzt werden soll. Itzo ist es

Digitized by Google

meine Pflicht, dem geehrten Leser sowohl von dem Buche, welches ich ihm überreiche, als auch was ich mir bey Uebersetzung desselben zu leisten vorgenommen, Rechenschaft zu geben. Die Bürgerliche Geschichte des Königreichs Neapel, wovon Peter Giannone ein Rechtsgelehrter und Advocat, der Stadt Neapel, der Verfasser ist, verdient die Benennung einer bürgerlichen Geschichte in eignem und wahren Verstande, und ist in einem ganz besondern Geschmacke geschrieben, der sie von fast allen Geschichten anderer Reiche unterscheidet. Die dem Werke vorgedruckte Nachricht von dem Leben und den Schriften des Verfassers, vergleicht es mit der Geschichte des Präsidenten de Thou; allein wenn man den besondern Umstand ausnimmt, daß beyde dem römischen Hofe fast in gleichem Grade mißfällig gewesen, so siehet man nicht, worauf sich diese Vergleichung gründet. Ich will hier nicht wiederholen, was der Verfasser selbst sehr weitläuftig in der Einleitung zu seinem Buche von der Einrichtung des Werks, und der Absicht bey Verfertigung desselben, gesagt hat, als wohin ich den Leser verweise. Giannonens Zweck gieng dahin, die hauptsächlichen Begebenheiten die sich in seinem Vaterlande, in einem Zeitlaufe von ohngefähr funfzehen Jahrhunderten in Staats- und Kriegssachen zugetragen hatten, zwar anzuzeigen, doch ohne die sonderbaren Umstände davon sorgfältig zu entwickeln; hingegen alles was den Ursprung, die Dauer, die Abwechslung und die Schicksaale der Gesetze, sowohl derer, so die weltliche Regierung betrafen, als solcher, die das Kirchenregiment angiengen, die jedesmalige Einrichtung der Policey, und die Veränderungen in den Gewohnheiten, den Sitten, dem Geschmacke und der Gedenkungsart der Nation, mit desto größerm Fleiße zu untersuchen. Diesen Plan hat er genau befolgt, ja in gewissem Verstande mehr geleistet, als er versprochen. Man siehet aber leicht, wie weit er von dem, den der Präsident de Thou zum Grunde gelegt, unterschieden sey. Diejenige Geschichtsbeschreibungen,

bungen, die in Absicht auf die Einrichtung unserer bürgerlichen Geschichte von Neapel am nächsten kommen, sind meinem Bedünken nach, die englischen Geschichte des Rapin Toyras, und des Freyherrn von Holberg Geschichte des Königreichs Dännemark, zwischen welchen und unserm Verfasser sich gleichwohl der Unterschied befindet, daß, da der neapolitanische Rechtsgelehrte, mit der Menge der zu seiner Absicht brauchbaren Materialien fast überhäuft worden, der dänische Geschichtschreiber über den Mangel des Stofs zu Erreichung seiner Absicht aller Orten bittere Klagen führet. Es ist unstreitig, daß diese Art eine Geschichte zu entwerfen vor der gewöhnlichen einen großen Vorzug hat, welche sich fast ganz allein mit Erzehlung der Kriege und Tractaten beschäftiget, und also mehr eine Nachricht der bey einer Nation vorgefallenen ausserordentlichen Begebenheiten, als die wirkliche und vollständige Geschichte derselben genannt zu werden verdient. Das ist ein Vorwurf der dem großen P. Daniel unzähligemal gemacht worden, und ob er wohl nicht ohne Grund ist, doch in Ansehung seiner zu weit getrieben wird. Denn einmal trifft die Beschuldigung nur die Geschichte der Könige von dem letzten Stamme, worinn der Verfasser, wenn man die Umstände und den Orden in dem er sich befand, in Betrachtung ziehen will, in Absicht auf die Veränderung der Gesetze und innerlichen Einrichtung des Reichs die Wahrheit nicht schreiben durfte, und daher besser that davon ganz zu schweigen. An der andern Seite heißt es offenbar die Sache zu weit getrieben, wenn man die umständliche Erzählung der Kriegsbegebenheiten und überhaupt aller außerordentlichen Vorfälle, als unnütz und blos zu Befriedigung der Neugier dienend angeben will. Derjenige Theil der Geschichte, sagt der Verfasser der Anecdotes eccléſiaſtiques, der die Sitten bildet, und den Menschen ihre Pflichten und Schuldigkeit, sowohl in Ansehung ihres Schöpfers, und ihrer Obrigkeit, als der Gesellschaft worinn sie leben, lehret, ist der vornehmste, und

wenn ich es sagen darf, allein wahrhaft nützlich und nothwendig; der andere, dessen Absicht dahin gehet, den Verstand mit der Wissenschaft außerordentlicher Begebenheiten zu schmücken, kann, die Sache nach der Strenge zu nehmen, nur als ein angenehmer Fürwitz betrachtet werden, und ist dem ersten durchaus nachzusetzen. Dieser Satz, so überzeugend er scheinet, ist nicht ohne Einschränkung anzunehmen. Man ließt, heißt es gemeiniglich, die Erzählung von tausend Schlachten, und noch einmal so viel Belagerungen, ohne dadurch weder weiser noch besser zu werden. Dieß kann von einer gewissen Gattung von Lesern gelten; allein, weiß man den nicht, daß die Geschichtskunde die Schule der Fürsten, und eine ihrer vornehmsten Absichten, die Unterweisung der Großen der Welt sey, davon die Folgen sich über das ganze menschliche Geschlecht ausbreiten. Die Schlachten und Kriege eines Pyrrhus und Carls des zwölften können also wahrscheinlicher Weise einen Eroberer, so wie die ausserordentlichen Thaten und das Ende Cäsars, einen Ehrsüchtigen, weiser und besser machen. Ueberdieß ist es auch nicht einmal richtig, daß die Kriegesgeschichte nicht allen Lesern von Einsicht nützlich sey, und ich getraue es mir zu behaupten, daß man ohne eine genaue Kenntniß derselben, die Veränderungen der Sitten der Nationen, in ihren vornehmsten Stücken nicht bestimmen könne. Und wie sehr wäre es nicht zur Aufnahme unserer deutschen Reichshistorie, wie auch unsers Staats- und Lehnrechts zu wünschen, daß ein angesehener Gelehrter seinem Vaterlande in diesem Stücke eben denselben Dienst leisten möchte, den der P. Daniel dem seinigen, durch die unvergleichliche Histoire de la milice françoise erwiesen hat; ein Buch, welches in seiner Art das einzige ist, und es vielleicht noch lange bleiben wird. Einer von den vornehmsten Gegnern, die ich hier bestreite, ist der Herr von Voltaire, der sich in seinen Nouvelles Considerations sur l'histoire darüber also erkläret:

Digitized by Google

klärer: Ich habe, sagt er, drey oder viertausend Beschreibungen von Schlachten, und den Inhalt von etlichen hundert Tractaten gelesen, und gefunden, daß ich im Grunde wenig besser unterrichtet gewesen. Ich habe dabey nichts als Begebenheiten gelernt. Ich kennne die Franzosen und die Saracenen nicht besser aus der Schlacht, die Carl Martel geliefert als ich die Tartarn und Türken aus dem Siege, den Tamerlan über den Bajazeth erhalten, kennen gelernt. Davon hat dieser scharfsinnige Schriftsteller in der That sich selbst die Schuld zuzuschreiben. Freylich wird er die Saracenen und Franzosen nicht aus der Schlacht von Poitiers kennen lernen, weil Rodericus und Paulus Longobardus die Geschichtschreiber lange nicht sind, von denen man einen hinlänglichen Unterricht zu erwarten hat. Allein er wird die Saracenen aus des Akley Geschichte ihrer Eroberungen, und die Franken aus der Geschichte ihrer Kriege bey unzähligen Schriftstellern gnugsam kennen zu lernen, Gelegenheit haben. So sieht man auch nicht, was verhindern sollte, daß man sich nicht aus der Beschreibung des Krieges zwischen Tamerlan und Bajazeth einen vollkommenen Begriff von den Tartarn und Türken selbiger Zeiten verschaffen könne, wenn man nemlich den persianischen Geschichtschreiber Cheriffidria Ali, und nicht die abgeschmackten Erzählungen der byzantinischen Geschichtschreiber dabey zu Rathe ziehen will. Die Geschichte der Tartarn überhaupt ist nichts als die Geschichte ihrer Kriege, und viel gesetzgeberische Veranstaltungen muß man daraus nicht erwarten. Unterdessen wäre es doch höchst ungereimt zu sagen, daß die fast unglaublichen Begebenheiten des Genghik-Can und Timur-Beg nicht in den Plan der Weltgeschichte gehörten. Und um ein neueres Beyspiel, das jedermann in die Augen fällt, anzuführen, so darf man nur den Namen des Königs Carl Gustav von Schweden nennen, dessen

fünfjährige Regierung in lauter Kriegen verflossen, und fast keine einige gesetzliche Verordnung aufzuweisen hat, gleichwohl aber unter die wichtigsten und lehrreichsten des vorigen Jahrhunderts jederzeit gerechnet worden ist. Die Beschreibungen der Schlachten, von Cressy und Maupertuis dienen allerdings die Franzosen und Engländer selbiger Zeiten kennen zu lernen; ohne einige richtige Erkenntniß der Begebenheiten der Kriege der weißen und rothen Rose, ist es unmöglich, sich einen Begriff von den damaligen Engländern und ihrer Geschichte zu machen; und endlich würde es vergebens seyn, von dem gänzlichen und plötzlichen Verfall der fränkischen Macht nach dem Tode Ludwigs des Frommen, Rechenschaft geben zu wollen, wenn man nicht die besondern Umstände des Treffens von Fontenay, dabey in Betrachtung ziehet. Aus allem was gesaget worden, folgt wohl unstreitig, daß in einer vollkommenen Geschichte sowohl die innerliche Verfassung des Staats als dessen Verhältniß gegen die Auswärtigen, und beydes die Geschäfte des Friedens und Krieges in gleiche Betrachtung gezogen, und mit einander überall verbunden werden müssen. Dieser Grundsatz scheinet zwar nach dem was oben von dem Plan unsers Giannone gesagt, demselben nicht vortheilhaft zu seyn; allein es ist im Gegentheil offenbar, und das Werk selbst zeigt auf allen Blättern, daß er in Absicht auf die politische Geschichte weit mehr geleistet, als wozu er sich anheischig gemacht, und als er vielleicht von sich selbst erwartet hatte. Der Herausgeber der Anecdotes eccléſiaſtiques ist zwar zu entschuldigen, daß er die wider Giannonen erhobene Klage nicht widerlegt, nemlich daß das Buch deswegen den Namen einer allgemeinen Geschichte nicht verdiene, weil von den Kriegsgeschichten fast nichts darinn vorkomme; denn von dem ersten und gegenwärtigen Theile des Buchs, von dem der erstgemeldte Schriftsteller allein einen übersetzten Auszug geliefert, kann dieses allerdings gesagt werden, weil in dem ganzen

darinn

darinn vorkommenden Zeitbegriff, die Provinzen woraus itzo das Königreich besteht, noch keinen eigenen unabhängigen Herrn gehabt haben. Allein es ist sehr außerordentlich, daß der Herausgeber der letzten Auflage, in Ansehung des ganzen Werks Giannonens Entschuldigung erneuert, ja ihm eine Art von Verdienst daraus zu machen scheint, daß er die politische Historie bey Seite gesetzt habe. Beydes war gewiß gleich unnöthig. Giannonens politische Geschichte ist zwar nicht sehr weitläuftig in Kriegssachen, sonst aber eben so vortrefflich als die bürgerliche; und der P. Barre, dem die letzte zu seiner Absicht sehr gleichgültig seyn konnte, hat die erste in seiner deutschen Geschichte sehr wohl zu gebrauchen gewußt. Man kann also ohne irgend einige Vergrößerung sagen, daß die bürgerliche Geschichte von Neapel, die itzt in deutscher Sprache ans Licht tritt, allen die in den italiänischen Begebenheiten überhaupt, in den neapolitanischen insbesondere, in der Geschichte und Veränderungen des bürgerlichen sowohl als geistlichen Rechts, und endlich in den Abwechslungen der Sitten und Gewohnheiten in den gedachten Provinzen, ihre Einsichten zu vermehren begehren, gleich angenehm und brauchbar seyn werde. Wenige Bücher haben ein grösseres Aufsehen in der Welt gemacht, als das gegenwärtige. Weil es mit einer in Italien noch nie gesehenen Freyheit, in Ansehung der römischen Hierarchie geschrieben ist, so war es sowohl eines mächtigen Schutzes bedürftig, als geschickt die Neugier der ganzen Nation zu erwecken. Der glorwürdigste Kayser Carl der Sechste beehrte es mit seinem Schutze, und die Stadt Neapel, unsers Verfassers Vaterland, schätzte es einer ansehnlichen Belohnung würdig. Der römische Hof, dessen verborgenste Geheimnisse darinn aufgedeckt wurden, dachte in diesem Stücke ganz anders, und indem die Inquisition eilte, es zu verdammen und verbrennen zu lassen, bemüheten sich die Jesuiten, solches zu

widerlegen. Ich will hier dasjenige nicht wiederholen, was die Nachricht von Giannonens Leben und Schriften besagt, sondern allein anzeigen, daß die Historie von Neapel in wiederholten Ausgaben in italiänischer, englischer und französischer Sprache ans Licht getreten, so sehr auch der römische Hof solche zu unterdrücken sich bemühet. Bey dem Uebersetzungsgeist, der itzo in Deutschland herrscht, muß man sich daher billig verwundern, daß ein so ansehnliches, und in ganz Europa mit solchem Beyfall aufgenommenes Werk, eine Zeit lang unbekannt bleiben können. Wenn ich mich dieses letztern Ausdrucks bediene, so geschieht es deswegen, weil die italiänische Sprache eines Theils bey uns noch nicht so bekannt ist, daß darinn geschriebene Werke von diesem Umfange häufig gelesen würden, theils aber auch weil die erste Ausgabe davon sogleich vergriffen oder unterdrückt, mithin selbst in Italien ungemein kostbar wurde. Man kann in Ansehung der Kostbarkeit ein gleiches von der englischen sagen. Was aber die französische betrifft, so glaube ich, daß eine deutsche Uebersetzung in Ansehung derselben nicht überflüßig und unnütz gewesen sey. Denn zu geschweigen, daß auch diese sich selten gemacht, so ist es hieneben augenscheinlich, daß Giannone, der als der Verbesserer und Vermehrer derselben auf dem Titelblatte angezeigt worden, entweder der französischen Sprache nicht hinlänglich mächtig gewesen, oder durch seine Unglücksfälle verhindert worden, die letzte Hand an die Arbeit zu legen. Denn obgleich nicht zu läugnen ist, daß die französische Uebersetzung, in Ansehung der Zierlichkeit der Schreibart vor der Urschrift einen großen Vorzug behauptet, so ist doch ebenfalls gewiß, daß der Sinn und der Verstand des Originals an verschiedenen Orten darinn gewaltig verdrehet worden. Was die gegenwärtige Uebersetzung betrift, so habe ich mich bemühet, solche in einer angenehmern Gestalt vorzutragen, als sie ursprünglich erschienen ist, welche

welche Schwierigkeit, wie ich glaube, die wahre Ursache gewesen, warum Deutschland sich dieses Werk bisher noch nicht eigen gemacht hat. Denn bey allen demselben unstreitig zukommenden Vorzügen, ist nicht zu läugnen, daß die Schreibart unsers neapolitanischen Rechtsgelehrten wegen der vielen darinn herrschenden Anspielungen, ekelhaften Wiederholungen, und anderer Fehler dieser Art nur allein durch die Güte des Buchs selbst erträglich gemacht werden kann. Weil ich es aber mir selbst nicht verstattet, aus Furcht den Vorwurf zu erfahren, daß ich das Werk verstümmelt, auch das unnöthige davon weg zu lassen, so wird es der Leser, mehr nach der Wichtigkeit des Innhalts als nach der Zierlichkeit und Ordnung der Schreibart zu beurtheilen belieben. Die Anmerkungen, die ich demselben beyzufügen Vorhabens bin, sollen keinesweges allein auf die bürgerliche Geschichte des Königreichs Neapel eingeschränket seyn, sondern auf die politische Historie von dem gedachten Königreiche sowohl als von ganz Italien sich erstrecken. Man wird deren daher sehr wenig in dem ersten Theile antreffen, weil in dem darinn beschriebenen Zeitbegriff, die neapolitanischen Provinzen annoch keinen besondern Staat ausgemacht, man müßte denn das Herzogthum Benevent in sehr uneigentlichem Verstande dahin rechnen wollen. In Ansehung der folgenden Theile aber werde ich dahin bedacht seyn, sowohl meinen Schriftsteller mit den vortrefflichen Jahrbüchern des Muratori zusammen zu halten, als auch in Ansehung der itzt in Neapel blühenden vornehmen adelichen Geschlechter, die an Alter, Ansehen und Ruhm keinem in Europa weichen, meinen Lesern wichtige und dem Innhalt dieses Werks angemessene Nachrichten mitzutheilen. Einer der ansehnlichsten Gelehrten unserer Zeit, hat mir zu dem letzteren Endzweck die vortrefflichsten Hülfsmittel angeboten, und ich erwarte von einem andern großen Be-

förderer der Wiſſenſchaften, beſondere, die letzten Jahre des Giannone betreffende Nachrichten, welche alsdenn ſowohl als die Opere poſthume di P. Giannone in difeſa della ſua Iſtoria civile di Napoli, die unlängſt heraus, mir aber noch nicht zu Geſicht gekommen, zu Vermehrung des Werks gebraucht werden ſollen. Sollte ſich das ausgebreitete aber bereits einmal wiederrufene Gericht gegründet finden, daß zu Venedig wirklich eine neue Ausgabe des gegenwärtigen Werks ſich unter der Preſſe befände, ſo werde ich alle demſelben beygefügte Vermehrungen und Verbeſſerungen meinen Leſern gemeinnützig machen. Und ſo wie der Herr Verleger bey dieſer Ausgabe nichts was zur äußerlichen Schönheit des Werks gehört, wie es der Augenſchein ergiebt, geſparet hat, werde ich auch meiner Seits alle Kräfte anwenden, die Erwartung und das Verlangen meiner Leſer zu erfüllen, und mich ihrer Achtung würdig zu machen.

Nachricht

Nachricht

von

dem Leben und den Schriften des neapolitanischen Rechtsgelehrten

Peter Giannone

Herr Peter Giannone, dessen Vater Scipio Giannone gewesen, ein in Neapel seiner großen Stärke in der Rechtsgelehrsamkeit halber sehr angesehener Mann, unternahm auf Antrieb vieler vornehmer Personen, die Geschichte des Königreichs Neapel, mit sonderbarem Fleiße und in einem neuen Geschmacke in italiänischer Sprache zu verfertigen. Sie sollte weder die weitläuftigen Kriegsbegebenheiten noch die besondern persönlichen Geschäfte der Fürsten, noch alle übrige Umstände untersuchen und bestimmen, die sonsten die Augen des Volks in den Geschichten am meisten blenden. Seine Absicht war bloß, die hauptsächlichsten Begebenheiten anzumerken, und, als ein Rechts- und Staatskundiger, die Veränderungen desto aufmerksamer zu beobachten, welche sich vom Anfange an, und von Zeit zu Zeit in den Gesetzen und in der Verfassung des Königreichs, sowohl in Ansehung der Kirche als des Staats, zugetragen haben. Er nahm sich vor die Ursachen dieser Veränderungen zu untersuchen, und ihre gute oder böse Wirkungen anzuzeigen, ohne sich zu scheuen, seine eigene Gedanken über die Anforderungen des römischen Hofes, über die geistlichen Orden und über die Kirchenpolicey jedesmal frey heraus zu sagen, wenn es sein Gegenstand erforderte, welches freylich gar oft geschah. Dieser schöne Plan wurde nach einer reifen Ueberlegung mit solcher Ordnung und Deutlichkeit, mit solcher Gelehrsamkeit und Beurtheilungskraft ausgeführet, daß vielleicht außer den Werken des großen Thuans niemals etwas gründlicheres und vortrefflichers in der Geschichtskunde zum Vorschein gekommen ist.

Das

Digitized by Google

Das Werk, welches dem glorwürdigsten Kayser **Carl dem Sechsten,** als damaligen Beherrscher beyder Sicilien, zugeschrieben, und mit Erlaubniß des Vicekönigs, Grafen von Harrach, und des Staatsraths gedruckt ward, erschien zu Neapel in IV. Bänden in 4to im Aprilmonat 1723.

Die Versammlung der Erwählten der Stadt Neapel (oder der Rath) beschlossen den 17. des Merzmonats 1725. den Verfasser zur Belohnung, ihn zum ordentlichen Sachwalter der Stadt zu wählen, auch ihm zu Bezeugung der Dankbarkeit für die Verfertigung eines Buchs, **welches dem gemeinen Wesen zu so großen Vortheil gereichen konnte** *), ein Geschenk zu machen, welches auch wirklich geschehen.

Es stund nicht lange an, so wurde es in die englische Sprache übersetzt, und zu London im Jahr 1729. in II. Bänden in Fol. gedruckt. Im Haag kam es in IV. Bänden in 4to französisch heraus: Und ein Mann von vieler Einsicht **), welcher sah, daß die kirchlichen Angelegenheiten eben so viel Aufmerksamkeit als der übrige Innhalt des Buchs verdienten, sammlete die ersten, und gab sie in einem besondern Auszuge in französischer Sprache heraus, der im Jahr 1738. zu Amsterdam unter den Titel: *Anecdotes Ecclésiastiques* in 8. im Druck erschien.

So wohl aber das unpartheyische Publicum das Werk aufgenommen hatte, so vieles Misvergnügen verursachte es bey andern, und eben dieselben Bewegungsgründe, welche ein so heftiges Geschrey wider die Geschichte des französischen Präsidenten erreget hatten, mußten nothwendig eben diese Wirkung gegen einen Italiäner hervorbringen, welcher mehr in den Grundsätzen der gallicanischen Kirche als in den in Italien geltenden, bewandert zu seyn schien. Man gab vor, daß kein Jansenist die Sache weiter hätte treiben können. Es fehlte auch zu Neapel keinesweges an Geistlichen, welche bey Lesung des Buchs anfiengen, es vor verdächtig und gefährlich auszugeben, und der erzbischöfliche Vicarius zu Neapel, der es als die gröbste Unregelmäßigkeit betrachtete, daß die gewöhnliche Erlaubniß nicht bey dem ordentlichen Bischof gesucht worden, belegte das Werk mit der Kirchencensur, und that den Verfasser in den Bann. Dieser vertheidigte sich damit, daß ein Buch von dieser Art, den Regeln des Index nicht unterworfen seyn könne, und verfertigte zugleich eine Schrift: *De' remedj contro le scommuniche invalide:* **Von den Hülfsmitteln wider die ungültigen Bannflüche.** Diese letztere gab er indessen nicht öffentlich heraus, und machte keinen weitern Gebrauch davon, nahm aber seine Zuflucht zum Cardinal Pignatelli, Erzbischof von Neapel, welcher damals zu Wien war, und wurde durch selbigen von der Kirchencensur befreyet. Dieses

*) Che può ridondare.

**) Der Abt Lenglet du Fresnoy.

Digitized by Google

Dieſes Ungewitter war unterdeſſen in Vergleichung deſſen, welches ſich zu Rom aufzog, für nichts zu rechnen. Man trug daſelbſt den Qualificatoren der Inquiſition auf, das Buch zu unterſuchen. Ob nun wohl dieſe keinen einzigen Satz darinnen fanden, den ſie ausdrücklich vor ketzeriſch erklären konnten; ſo nahmen ſie doch ohne einen beſondern Irrthum anzuzeigen, vor bekannt an, daß deren eine große Menge, nebſt mehrern ärgerlichen, falſchen und verläumderiſchen Dingen wider das Kirchenregiment, **welche zum wenigſten nach einer Ketzerey ſchmeckten**, darinn enthalten wäre, wovon ſie jedoch den Beweis ſchuldig blieben. & Haereſin ut minimum ſapientes.

Es wurde alſo die Geſchichte des Königreichs Neapel, durch ein Decret der Congregation der Inquiſition zu Rom im Heumonat 1723. verdammt, und in das Verzeichniß verbotener Bücher eingetragen. Der Verfaſſer tröſtete ſich mit dem Beyfall, welchen ſein Werk anderwärts erhielt, und insbeſondere mit dem öffentlichen Schutz, in welchen er von Seiner Kaiſerl. Majeſt. genommen wurde. Sie beriefen ihn unter dem Titel ihres Geſchichtſchreibers, nebſt Anweiſung einer guten Beſoldung nach Wien.

Er war nicht lange in dieſer Hauptſtadt, ſo erwarb er ſich den Schutz vieler vornehmen Herren, und unter andern des Prinzen **Eugens von Savoien** und des Ritters **Garelli**, Seiner Kaiſerl. Majeſt. Leibarztes und Bibliothekarius. Sie ſchätzten an ihm ſeine Gelehrſamkeit und gutes Herz, ſeine Aufrichtigkeit, und nach der alten Einfalt und Redlichkeit eingerichtete Sitten, worinn er mit dem Geſchichtſchreiber **Mezerai** viel Aehnlichkeit hatte. Hier führte er ein faſt einſiedleriſches Leben, und ſuchte ſeine Einſamkeit in ſeiner Studierſtube, ſowohl zum Dienſt Sr. Kaiſerl. Majeſt. als des gemeinen Weſens nützlich anzuwenden. Da es für ihn beſonders wichtig war, die Vorurtheile die man wider ſeine Perſon gefaßt hatte, zu zerſtreuen; ſo wandte er ſeine erſte Sorgfalt auf die Verfertigung einer kleinen Schutzſchrift, unter dem Titel: *Delle varie accuſe fatte a' Libri dell' Iſtoria Civile; intorno a' Peregrinaggi; particolari Divozioni a' Santi; Ordinazioni de' Veſcovi; ed altre imputazioni, le quali ſi convincono per falſe ed animoſe.*

Allein den gröſten Lermen erregte der Punct wegen des Concubinats, von dem die Einfältigen und Unwiſſenden glaubten, der Verfaſſer halte ihn in zwoen Stellen ſeiner Geſchichte auch noch heutiges Tages vor erlaubt. Weil dieſer ſich alſo genöthiget ſah, ſich in dieſem Stücke zu erklären, ſo zeigte er, was der Concubinat in den alten Zeiten geweſen ſey, und vertheidigte die Ehrbarkeit der römiſchen und longobardiſchen Geſetze, ſowohl als den König Rogern den erſten in Sicilien; er erwies, daß das in dem zweyten Buche der longobardiſchen Geſetze befindliche Geſetz, welches den Concubinat erlaubt, mit Recht

niemand anstößig seyn könne. Denn vor Alters hatte dieses Wort eine ganz andere Bedeutung, als die wir heut zu Tage damit verbinden. Es war nehmlich verboten, eine Ehefrau und eine Concubine zu gleicher Zeit zu haben, und jeder mußte entweder mit einer einzigen Ehefrau, oder mit einer einzigen Beyschläferinn sich begnügen lassen. Der Concubinat hatte auch nicht statt, außer zwischen zwoen freyen Personen, unter dem Vorsatz, in diesem Stande mit einer ehelichen Zuneigung beständig mit einander zu leben, und sich alles verbotenen Umganges mit andern zu enthalten. Man hieß es auch Semimatrimonium. Giannone entschloß sich bey dieser Veranlassung eine Abhandlung unter dem Titel abzufassen: *Del Concubinato de' Romani, ritenuto nell' Imperio doppo la conversione di Costantino Magno; come poi abolito dagl' Imperadori Greci in Oriente, e come ultimamente da' successori di Carlo Magno in Occidente.*

Nachdem alle wider ihn angebrachte Anklagen ungegründet befunden waren, so stellte er in einem andern besondern Tractat, wegen des wider ihn gebrauchten Verfahrens eine Untersuchung an, sie ist betitelt: *Delle generali e vaghe qualificazioni, che si leggono nel Decreto proibitorio della Congregatione del s. Officio di Roma.* Die Inquisition behauptete, der Verfasser habe mit allzugroßer Freyheit und Anzüglichkeit von dem römischen Hofe, (welchen man mit Fleiß mit dem apostolischen Stuhl vermengte) geredet, und die Eingriffe entdecket, welche derselbe von je her in die Gerichtsbarkeit und Hoheit der Fürsten, in der Absicht gethan, um eben sowohl im weltlichen als im geistlichen eine allgemeine Monarchie auf der Erde zu stiften. Welche Lehrsätze nun dieser Monarchie entgegen sind, werden von dem benelobten Hofe für schismatisch und verfänglich wider alle Verordnungen der Kirche ausgegeben. Nach dieser Prüfung untersuchte er, was diese *Decreti proibitorj*, Verbietungsbefehle von Rom vor eine Kraft und Gültigkeit haben, und insbesondere diejenige, welche von der Congregation der Inquisition und des Inder herauskommen; was sie im Königreich Neapel und in andern Staaten solcher Prinzen gelten, welche die Congregation zu Rom nicht vor die Kirche halten, weil sie erst in neuern Zeiten von den Päbsten aufgebracht worden; welches vor allen bey dem Königreiche Neapel gelten muß, als welches kein Inquisitionsgerichte weder zu Rom, noch zu Neapel erkennet. Dieser Tractat führt die Aufschrift: *De' Remedj contro le Censure e proibizioni de' Libri, che si decretano in Roma.* Es ist hiebey zu bemerken, daß sich der Verfasser begnügte, diese Schriften klugen Personen, zu seiner Vertheidigung zu überschicken, und so viele Mäßigung hatte, daß er niemals erlaubte, sie drucken zu lassen. Im Jahr 1728. sah man zu Rom das Werk des Jesuiten P. Josephs *S. Felice* unter dem fälschlich angegebenen Orte Colonia und dem erdichteten

Namen

Namen *Eusebio Filopatro* in zween Bänden in 4 ans Licht treten. Es war betitelt: *Riflessioni morali e Teologiche sopra l'Istoria Civile del Regno di Napoli, esposte al Publico in piu Lettere famigliari di due Amici.* Es sind bey 40. Briefe, welche zwischen einem Campanier und einem Vestiner gewechselt worden seyn sollen. Ihnen sind drey an Herrn Peter Giannone gerichtete Briefe angehängt. Man stellt sich darinn diesen Mann als einen Atheisten, der weder an Gott noch Christum glaubt, vor; sucht ihn von solcher Gottlosigkeit zurück zu ziehen, und weil man vor bekannt annimmt, daß er der Secte der Epicurer zugethan sey, so giebt dieses Gelegenheit, mit dem Epicur und Lucrez anzubinden. Am Ende kommt noch ein ihrer Beschaffenheit nach in gewisse Classen abgetheiltes **Verzeichniß** der Sätze, welche als **ketzerisch, gottloß** und dergleichen, dem Giannone zugeeignet werden.

Kaum war dieses Werk zu Rom ans Licht getreten, so nahmen die Leser sogleich wahr, daß selbiges nichts anders als eine giftige, den weltlichen Fürsten höchstnachtheilige Stachelschrift sey, worinn ihrer Hoheit und königlichen Rechten auf allen Seiten zu nahe getreten worden, um dagegen die päbstliche Monarchie destomehr zu erheben. Besonders war das Königreich und die Stadt Neapel darinn sehr heftig angegriffen, und als mit Freygeistern angefüllet, beschrieben, welches als die Ursache angegeben wurde, daß das Inquisitionsgericht daselbst so verhaßt sey. Nachdem der Vicekönig Graf von Harrach und die Erwählten der Stadt von allen diesem Nachricht eingezogen, ließ der Vicekönig das Buch durch seinen Staatsrath und den abgeordneten der königlichen Gerichtsbarkeit untersuchen. Und nachdem man es so befunden, wie es das Gericht angegeben hatte, so ließ es der Vicekönig den 4. des Aprilmonats im Jahre 1729. unter Trompetenschall öffentlich verbieten und unterdrücken. Auf der andern Seite versammleten sich den 7. des Maymonats eben dieses Jahrs die Abgeordnete des zu Neapel sobenannten heiligen Officii in St. Laurentius, an welchem Orte die Kirche die vor das Ketzergericht gehörige Sachen durch ordentliche Bischöffe, und nicht durch besondere Inquisitoren untersucht, und statteten dem Vicekönige den gebührenden Dank, vor sein hiebey bezeugtes Betragen öffentlich ab. Was die Gelehrten vor ein Urtheil von diesem Werke des P. San. Felice gefället haben, kan man in den Leipziger Actis Erud. auf das Jahr 1729. vom Septembermonat p. 423. lesen.

Obwohl Herr Giannone nicht antwortete, so gab doch der Jesuit eine andere Schrift im Druck heraus, worinn er nicht nur die vorigen Schmähungen wiederholte, sondern auch auf das Decret heftig loszog, und sehr verächtlich mit den Regenten des Collateralraths selbst umgieng. Dieses bewog Giannonen, diesem Gegner zu antworten. Und gleich wie der Jesuit in seinen drey letzten

Briefen, sich bemühet hatte, den Rechtsgelehrten zu seinem Glauben zu bekehren, so suchte ihm Giannone die Meynung beyzubringen, als wäre er wirklich schon bekehrt, und wollte daher Friede machen. Er gab demnach vor, durch die kräftigen Ermahnungen seines Gegners gerührt, und zu demjenigen Glauben gebracht zu seyn, den ihm derselbe in eben diesen Briefen gepredigt hatte. Er schickte dem P. S. Felice im Augustmonat eben dieses Jahres 1729. zwar nicht gedruckt, sondern schriftlich, **sein Glaubensbekäntniß, samt einigen wider seine Moral ihm vorgelegten Zweifeln.** Es ist solches eine ungemein beißende Spottschrift. Der Verfasser bezeugt, daß er durch die eifrigen und herzlichen Ermahnungen des Jesuiten gerühret worden sey; er dankt ihm deswegen, und um ihm die Größe und die Aufrichtigkeit seiner Bekehrung zu zeigen, so legt er ihm darinn sein völliges Glaubensbekänntniß ab. Die Glaubensartikel der ersten Classe sind darinn folgende: Der Pabst sey Monarch der ganzen Welt, sowohl in zeitlichen als geistlichen, dem alle seine Ansprüche und Forderungen unumschränkt einzugestehen wären, weil sie durch die Bullen so vieler Päbste und die Aussprüche von tausend römischen Gottesgelehrten und Lehrern des geistlichen Rechts, die er namentlich anführet, bestätiget worden. In der zweyten Classe redet er von den Mönchsorden, von ihren andächtigen Uebungen, von ihren Wundern, vom dem Rosenkranze, von dem Scapulino, u. d. m. und führt die Zeugnisse und Bullen an, wodurch alle diese Dinge beglaubiget werden, dergestalt, daß der guten Gegengründe, die er sehr deutlich anzeiget, ungeachtet, er doch genöthiget zu seyn vorgiebt, so ehrwürdigen und ansehnlichen Zeugnissen Glauben beyzumessen. Nachdem er also wegen seines Glaubens seinen Gegner befriediget hatte, fährt er fort einige bey ihm noch übrige Zweifel, in Ansehung der Moral anzuzeigen. Z. E. daß er vermuthe die Moral des Herrn Paters verstatte seinen Gegner zu verlästern, die Schriftsteller zu verfälschen, und diese Freyheit mit einer ganz ungewöhnlichen Unvorsichtigkeit auszuüben, wie jeder leicht sehen würde, der nur obenhin die muthwilligen Irrthümer und groben Schmähreden, welche sich auf jedem Blatte befinden, beleuchten wolle.

Professione di Fede con dubbj propostigli intorno alla sua morale.

Nunmehr trat ein anderer Gegner auf, nämlich **Sebastian Paoli**, Clericus regularis der Congregation zu Lucca. Dieser gab ein kleines Buch heraus, welches LXVIII. *Annotazioni critiche sopra il nono Libro dell' Istoria Civile* enthielt. Giannone fand sie aber so kindisch, mager und trocken, daß er sie keiner Antwort würdigte. Als indessen Giannone wahrnahm, daß Paoli in allen Städten Italiens, durch welche er reisete, es vor eine große Heldenthat ausgab, daß er in einem einzigen Buche dieser Geschichte so viele Irrthümer entdecket hatte, und folglich in den andern Büchern noch viel wich-

tigere

Digitized by Google

tigere antreffen würde: entschloß sich der erstere auf eine der eiteln Prahlerey des letztern gemäße Art, darauf zu antworten, welches auch im Jahr 1731. geschah. Die Verfasser der Leipziger Act. haben davon beym Junius und October 1732. hinreichende Meldung gethan. Bey Gelegenheit der prächtigen Auflage der Geschichte des Präsident Thuans die zu London veranstaltet wurde, untersuchte man mit großem Fleiße alle bis dahin ans Licht gestellte Ausgaben, damit die letzte desto verbesserter erscheinen möchte. Man bemerkte sogleich in dem ersten Buche derselben, die Verschiedenheit dieser Ausgaben in Ansehung der Zeit und des Orts, wo die Münze **Ludwigs des zwölften** Königs in Frankreich, geprägt worden seyn soll, welche die Aufschrift *Perdam Babylonis Nomen*, und unter andern Titeln, auch den Titel eines **Königs von Neapel** führet. Thuan sagt in seinen ersten Ausgaben, daß solche zu Neapel geprägt worden sey. Wenn nun dem so wäre, so würde es dem Einfalle des Jesuiten **Hardouins** einen großen Nachdruck und Gewicht geben, welcher diese Worte in einem andern als dem gewöhnlich angenommenen Verstand erklärte. Man fragte den gelehrten Giannone, da er in Wien war, um seine Meynung hierüber, und ob sich bey den neapolitanischen Schriftstellern Nachrichten von einer solche Münze fänden, die zu Neapel geprägt worden seyn solle. Dieß gab ihm Anlaß eine weitläuftige Abhandlung aufzusetzen, worinn er die Irrthümer des Pater Harduins gezeiget, und daß diese Münze niemals zu Neapel geprägt worden seyn, beweiset. Er meynet ferner, man müsse auf die andern und verbesserten Ausgaben des Thuans, und besonders auf die Genfer vom Jahr 1620. sehen; durch diese Aufschrift habe Ludwig niemand anders als den Pabst Julius II. und nicht den Sultan von Egypten meynen können, weil damals nicht dieser, sondern der Sultan von Damascus, Jerusalem in seiner Gewalt gehabt habe *). Diese Abhandlung wurde ins lateinische übersetzt, und an **Samuel Buckley** nach London geschickt, welcher diese Ausgabe besorgte, der sie auch dem VII. Bande seiner Ausgabe des Thuans einverleibte.

*) Wenn unser Verfasser nichts anders wider den P Harduin einzuwenden gewußt, so hätte er besser gethan, zu schweigen. Denn wenn die Münze Ludwig des Zwölften in der That vorhanden, und Julius der andere damit gemeynt gewesen, so hat sie in dem Zwischenraum vom Jahre 1510. bis 1512. nothwendig geprägt werden müssen. Wer hat aber außer dem Giannone jemals gesagt, daß während Ludwigs des zwölften Regierung, ein von dem Sultane von Egypten unterschiedener Sultan zu Damascus regieret und die heiligen Orte in seiner Gewalt gehabt, daher die Münze keine Bedeutung auf den egyptischen König gehabt haben könne. Das gelobte Land und ganz Syrien gehorchten ja, wie jedermann bekannt ist, damals niemanden als den mammeluckischen Sultanen zu Cairo, bis Selim der erste im Jahr 1517. ihrem Reich ein Ende machte.

Digitized by Google

Unter dem Pabſte Benedict XIII. nemlich im Jahre 1726. griff die berühmte Streitigkeit wegen der Legation oder des Tribunals der ſicilianiſchen Monarchie weiter um ſich, weil der Pabſt verſchiedene Breven an die Biſchöffe in Sicilien abgelaſſen hatte, worinn er, an ſtatt den Eingriff Clemens des eilften in ſeiner im Jahre 1714. herausgegebenen Bulle der das ganze Tribunal aufheben wollte, zu verbeſſern, die Biſchöffe vielmehr aufmunterte, die Sache zur Ausübung zu bringen, und eine Gewohnheit daraus zu machen, die in den vorhergehenden Jahren, wegen des geleiſteten kräftigen Widerſtandes, niemals eingeführet werden können. Es kamen bey dieſer Gelegenheit zu Wien verſchiedene Abhandlungen und Schriften zum Vorſchein, um das große Unrecht, welches durch dieſe Breven den hohen Vorrechten des Kaiſers zugefügt würde, und zugleich die Nothwendigkeit zu zeigen, ihnen Widerſtand zu thun, und den ferneren Anſprüchen zuvor zukommen, davon der eine immer aus dem andern erwachſen würde. Dieſe Verfaſſer blieben indeß nur in dem Gleiße, worinn ſich andere Schriftſteller vor ihnen befunden hatten. Als nun unſer Verfaſſer von den anſehnlichſten Miniſtern des Raths von Spanien um ſeine Meynung darüber befragt wurde, konnte er ſich nicht enthalten zu ſagen, daß der wahre Urſprung dieſes Tribunals bisher noch nicht entdeckt worden ſey; und wenn ſolches geſchehen, würde die Sache ſo deutlich ſeyn, daß es keine Mühe koſten würde, Mittel gegen alle Eingriffe zu finden, als welche ſich von ſelbſt an die Hand geben würden. Dieſe Antwort machte die Miniſter noch aufmerkſamer, daher ſie Giannonen auftrugen, eine vollſtändige Schrift in Form einer Vorſtellung an Se. Kaiſerl. Majeſt. abzufaſſen. Sie wurde einigen dieſer Miniſter mitgetheilet, gerade zu der Zeit, als das römiſche Miniſterium, um das aufgebrachte Gemüthe des Kaiſers zu beſänftigen, durch den Cardinal Lienſuegos zu Rom einen gütlichen Vergleich vorgeſchlagen, und den Entwurf einer neuen Bulle vorgelegt hatten, welche von dem Pabſte genehmiget werden ſollte, und welche dazu dienen ſollte, die Einfältigen zu überreden, als wenn die Bulle des Pabſtes Clemens aufgehoben ſey. Zween der vornehmſten Kaiſerl. Miniſter, welche von dem römiſchen Hofe zum Beſten des Vergleichs eingenommen waren, und die Entſcheidung dieſes Geſchäftes, mit Ausſchließung aller andern auf ſich genommen hatten, wolten hierauf nichts von fernern Rechtsgutachten hören, noch Giannonens Schriften in dieſer Sache leſen, welche deswegen auch nicht gedruckt worden ſind. Der Vergleich wurde demnach und zwar ſo, wie ihn der römiſche Hof verlangte, geſchloſſen. Man ließ ſich nehmlich den von ihm gemachten neuen Entwurf gefallen, worauf die Bulle ausgefertiget, bekannt gemacht und gedruckt worden iſt.

Zur

Zur Zeit des Pabsts Clemens XII. im Jahre 1731. entstund eine andere Streitigkeit über dem Erzbisthum Benevent. Denn nachdem dieser Pabst den Cardinal Coscia gezwungen hatte, sich des besagten Erzbisthums zu begeben, so ertheilte er solches sogleich dem Herrn Doria, einem Genueser, welcher, ohne zuvor den Vicekönig von Neapel um Erlaubniß zu ersuchen, in das Königreich kam, und Besitz von seiner Würde nahm, ohne das *Regium Exequatur* zu den Bullen seiner Einsetzung erhalten zu haben. Weil nun hierdurch nicht allein die königliche Hoheit und Ansehen, in Ansehung des *Regii Exequatur*, sondern auch die besondere von dem Kaiser dem Königreiche Neapel ertheilte Privilegien verletzt wurden, Kraft deren alle Erzbisthümer des Königreichs mit Einheimischen und keinen Fremden besetzt werden solten: so wurde dem Verfasser von der Stadt Neapel aufgetragen, die Rechte des Königreichs zu behaupten; und die höchsten Minister befahlen ihm, zugleich mit dem königlichen Fiscal die Vertheidigung derselben zu übernehmen. Dieses veranlaßte eine Schrift, die unter dem Titel: *Ragioni, per le quali si dimostra, che l' Arcivescovado di Benevento, non ostante che il Dominio Temporale della Città di Benevento fosse passato à Romani Pontefici sia compreso nella Grazia conceduta da S. M. Cesarea à Nazionali, e sottoposto al REGIO EXEQVATVR, come tutti gli altri Arcivescovadi del Regno*, bald hernach heraus kam. Es hatten einige Mitglieder des Collateralraths zu Neapel den Herrn Giannone ersucht, ihnen zu erklären, worinn die verschiedene Tribunale und Rathscollegien zu Wien eigentlich bestünden, und was für Geschäfte bey jedem derselben abgehandelt würden. Diesem Gesuch zufolge verfertigte er einen kleinen Tractat unter dem Titel: *Breve Relazione de' Consigli e Dicasterj della Città di Vienna. 1731.* Dieser Auszug gerieth einigen Deutschen in die Hände, die ihn ins lateinische übersetzten, und in den Druck gaben. Es war wie eine bloße Erzählung, fast ohne alle anzügliche Anmerkungen. Gleichwohl beklagte sich der Verfasser, daß es ohne seine Einwilligung bekannt gemacht worden, und weil man darinn allerhand verdecktes finden wollte, so gieng die Rede, daß ein Staatsminister zu Wien dadurch beleidigt worden sey, der es ohnehin unserm Verfasser sehr übel auslegte, daß er bey der Streitigkeit wegen der sicilianischen Monarchie eine von der, welche durchgedrungen hatte, verschiedene Meynung geäußert.

Dem sey nun wie ihm wolle, so glaubte Herr Giannone damals doch zu bemerken, daß seine Feinde, welche ihn überall anzuschwärzen suchten, nunmehr weniger Schwierigkeit finden würden ihn anzugreifen.

Seine verschiedene Schriften wurden ihm, wie man gesehen, von der Zeit und Gelegenheit an die Hand gegeben. Es hatte aber unser Verfasser überdieß noch

Digitized by Google

noch ein anderes großes Vorhaben sich vorgesetzt, welches ihm seine meiste Zeit kostete, und *Regno Terreno*, *Regno Celeste*, *e Regno Papale* betitelt werden sollte. Der **erste Theil** war bestimmt den Menschen nach seinem natürlichen Zustande vorzustellen, nach welchem er keine andere Regierung, keine andere Weltweisheit, und keine andere Religion habe, als solche, die ihn zu einer zeitlichen Glückseligkeit führen könnten. Der **zweyte** stellte den Menschen im Reiche der Gnade vor, wie er durch das Evangelium zu einer geistlichen und ewigen Glückseligkeit berufen werde. Der **dritte** und weitläuftigste Theil aber zeigte, wie auf den Grund der christlichen Religion, unter mancherley Umständen und durch immer fortgeführte Mißbräuche, eine besondere Monarchie unter dem Namen des **päbstischen Reiches**, gestiftet worden sey. Der Verfasser will dieses Reich von der catholischen Kirche, den römischen Hof von dem apostolischen Stuhl, und das römische Pabstthum von der bischöfflichen Würde zu Rom, unterschieden wissen. Diese Dinge aber wären nach des Verfassers Meynung so listig vermengt und in einander geflochten worden, daß das **Zeitliche**, welches von der Freygebigkeit der Fürsten entstanden, und im Grunde nur etwas zufälliges sey, unter dem Schatten des **Geistlichen**, als etwas heiliges und unveränderliches von göttlicher Einsezung herrührendes, erhalten und betrachtet werde. Vermöge dieser Vermischung zweer so verschiedenen Gegenstände sey es geschehen, daß, wenn nur im geringsten die päbstische Monarchie, oder die vermeinten Vorrechte des geistlichen Standes, die in einer durchgängigen Abhängigkeit von dem römischen Hofe sich befinden, angetastet würden, ein allgemeines Geschrey entstehe, und die geistlichen Waffen, gleich als wenn der Kirche und Religion der Umsturz gedrohet wäre, angewendet würden, wodurch furchtsame Fürsten abgeschrecket, gottesfürchtige aber in den ihnen von der Geistlichkeit gesetzten Schranken gehalten würden. Es glaubte also unser Rechtsgelehrter, sich um die Christenheit verdient zu machen, wenn er diese zwo ihrer Natur nach so verschiedene Sachen auseinander setzen, und bemerken würde, durch welche Stufen, bey welcher Gelegenheit und mit wie großer Kunst diese vermischte Monarchie sich nach und nach gebildet habe, die von dem Pabste Gregorn dem siebenten auf den höchsten Grad gebracht zu seyn schien, und von seinen Nachfolgern standhaft darauf erhalten worden, so gar, daß sie sich das Recht angemaßt, das Schicksal der Beherrscher aller Reiche und Länder der Welt nach Belieben zu bestimmen. Dieses gelehrte und merkwürdige Werk sollte in zehen Zeitbegriffe abgetheilt werden, worinn das geschwinde Wachsthum der Geistlichkeit überhaupt, und hernach die verschiedenen Stufen, auf welchen zu verschiedenen Zeiten die Bischöffe von Rom, sich über das ganze menschliche Geschlecht zu erheben gewußt, angezeigt werden sollten. Man weiß nicht, ob

das

das Werk jemals zu Ende gebracht worden; das aber ist gewiß, daß die drey ersten Zeitbegriffe, welche sich bis auf das neunte Jahrhundert erstreckten, zu Stande gekommen sind.

Bisher hatte Herr Giannone ein ziemlich ruhiges Leben, unter beständigen Studieren geführet. Nun aber wurde durch den Verlust des Königreichs Neapel, den der Kayser im Jahr 1734. erlitte, seinem Unglücke Thor und Thür geöffnet, da selbiger auch die Einziehung aller Besoldungen nach sich zog, welche auf die Einkünfte dieser Staaten angewiesen waren. Folglich blieb unser Rechtsgelehrter aller Hoffnung einiger Hülfe beraubet. Er war ein Witwer mit einem einzigen Sohne von funfzehen Jahren, sechzig Jahr alt, ohne Glücksgüter, und ohne Hoffnung von seinem Bruder, einem Abte zu Neapel, einigen Beystand zu erhalten.

Er sah sich also durch die Noth gezwungen, seinen Weg nach Italien zu nehmen. Im Herbstmonate besagten Jahres kam er in Venedig an, und wurde von vielen vornehmen Personen mit so viel Höflichkeit aufgenommen, daß die neidischen Jesuiten anfiengen, einigen in die Ohren zu blasen, daß er diese Ehrenbezeugungen um so weniger verdiene, weil er in dem zweyten Theile seiner Geschichte übel von den Venetianern gesprochen habe, und besonders die Herrschaft der Venetianer über das adriatische Meer angefochten; auch was zwischen dem Pabste Alexander dem Dritten und dem Kayser Friederich dem Rothbart vorgegangen, ganz anders vorgetragen habe, als die Gemälde in dem Saale des großen Raths die Begebenheit vorgestellet.

Wie er sah, daß diese Verläumdung sich überall ausbreitete, hielt er auch, auf dem Rath seiner Freunde, vor gut, in einer besondern Schrift zu zeigen, daß er in Ansehung dessen, was man in seiner Geschichte von der Herrschaft über das adriatische Meer lieset, als ein aufrichtiger und getreuer Geschichtschreiber gehandelt habe, und denen Rechten der Republik auf keinerley Weise zu nahe getreten sey; ja, daß nach denen überall angenommenen Grundsätzen, demjenigen, der sich durch die Macht seiner Schiffsflotten in dem Besitz einer solchen Oberherrschaft zu erhalten vermögend wäre, niemand solche jemals streitig machen dürfte. In Ansehung der That Pabsts Alexanders des Dritten, wurde erwiesen, daß es der Republick Venedig zu gröſſerm Lob und Ruhm gereiche, wenn man die Erzehlung der zu gleicher Zeit lebenden Schriftsteller von dieser Begebenheit annimmt, als wenn man die Einfälle fabelhafter

Maler zum Beweis anführen wollte. Nachdem diese Abhandlung im Christmonat eben dieses Jahres 1734. in unzählig vielen Exemplarien durch Venedig ausgebreitet worden, so schien der bey vielen erregte widrige Eindruck zu verschwinden.

Zu eben dieser Zeit verkauften die Jesuiten, um den Herrn Giannone anzuschwärzen, zu Venedig einen Theil des Journals von Trevoux, in welchem er mißhandelt wurde; sie suchten zugleich das Werk ihres Paters *San Felice* herauszustreichen, und sah sich unser Verfasser auch seiner Seits genöthiget, einem gewissen vornehmen Freunde, die darauf verfertigte Antwort mitzutheilen, von der er bis dahin keinen Gebrauch gemacht. Sie kam unter die Leute. Allein die Jesuiten wurden durch diese Antwort nur noch mehr erbittert, daß sie alles anwandten, bis sie es durch ihre Kunstgriffe bey den drey Inquisitionen des Staats so weit brachten, daß sie den Herrn Giannone mit vieler Härte aus Venedig vertrieben. Es fehlte auch nicht viel, so wäre er auf der Reise gar aufgefangen worden. Doch kam er glücklich in Mayland an, wo er Briefe von einem Buchhändler zu Genf, seinem Correspondenten, vorfand, der ihn einlud, sich in diese Stadt zu begeben, um allda eine neue Ausgabe seiner Geschichte zu besorgen und derselben Verbesserungen und Vermehrungen beyzufügen. Er glaubte daselbst sicher zu seyn, welches er in Italien nicht hoffen konnte, und nahm das Anerbieten des Buchhändlers an, jedoch nicht ohne zuvor seine Freunde benachrichtiget zu haben, wegen dieser Reise keinen übeln Argwohn gegen ihn zu fassen.

Er kam gegen das Ende des Wintermonats 1735. in Genf an, und brachte den Winter in einem Privathause zu, und arbeitete beständig vor seinen Buchhändler, dem er die Materie zu einem fünften Theile an die Hand gab. Uebrigens gieng er sehr wenig mit andern um, und hütete sich insbesondere, ja nichts zu thun, welches ihn wegen seiner Religion hätte verdächtig machen können.

Zu seinem Unglücke machte sich in eben diesem Hause ein piemontesischer Officier bekannt. Dieser überredete durch viele Schmeicheleyen seinen Sohn, einige Tage mit ihm auf einem kleinen Landgute in Savoyen zuzubringen. Und ein andermal vermochte die Unvorsichtigkeit dieses Sohnes den Vater selbst, die Einladung endlich anzunehmen, und am Palmsonntage sich ebenfalls dahin zubegeben, um die Ostern allda zu halten. Es war im

Jahr

Digitized by Google

Jahr 1736. als der ehrliche Mann unvorsichtiger Weise in diese Falle gerieth. Kaum war er zu Bette, so kam sein treuloser Wirth, und kündigte ihm im Namen des Königs von Sardinien, sammt seinem Sohne die Gefangenschaft an, ließ ihn darauf mit gebundenen Händen, in eine Kalesche steigen, und führte ihn unter einer Bedeckung von Sbirren in das Schloß Miolens, nahe bey Chamberi, wobey der Gefangene von Zeit zu Zeit Seufzer ausstieß, und und sich nicht enthalten konnte, mit leiser Stimme zu sagen: **O der Verräther Judas.** O Giuda traditore.

Diese Begebenheit wurde sogleich von einer sehr vornehmen Person an den Prinzen Eugen, dessen bereits erfolgter Tod noch nicht bekannt war, berichtet, und um unsers Gefangenen Unglück vollkommen zu machen, war er wegen der Wachsamkeit seiner Wächter nicht im Stande, andere seiner Gönner namhaft zu machen. Man nöthigte ihn hierauf, einen Brief zu schreiben, mit welchem ein Officier von dem Statthalter in Savoyen nach Genf geschickt wurde, um seine Schriften und Mobilien in Empfang zu nehmen. Es wurde alles ausgeliefert, ausser was der Buchhändler bereits erhalten, und seinem Handlungstheilnehmern nach Holland geschickt hatte.

Die größte Sorge des unglücklichen Giannone war, er möchte nach Rom geschickt werden, gleich wie seine Schriften bereits dahin abgesandt worden waren. Doch von dieser Furcht befreyete ihn der König in Sardinien. Man brachte ihn in das Schloß **Ceva** in Piemont, und ließ seinen Sohn loß, der darauf unter dem Regiment Marulli in Ungarn, Dienste nahm.

Hierauf wurde der Gefangene nach Turin geführet, wo er in dem Gefängniße bey der Popforte den 4. Aprilmonats 1738. vor dem ehrwürdigen Pater Alfieri, Generalvicarius der Inquisition befragt, und zur Rechenschaft wegen seiner Meynungen und seiner Schriften gefordert wurde. Er überreichte selbst eine Schrift, welche seine Vertheidigung und sein Bekänntniß enthielte. Er erklärte sich darum vor einen guten Catholiken, der sich der h. Mutter der Kirche, dem h. Stuhle, und dem h. Officio unterwerfe; er versicherte, er sey bloß Geschäften halber zu Genf gewesen, habe allda oft Messe gehört, und eben seine Osterpflicht beobachten wollen, als er gefangen genommen worden. Er betheuerte, daß er bey den verschiedenen Schriften, welche aus seiner Feder geflossen, keine böse Absicht gehabt; und daß er vielmehr gezwungen gewesen, sie zu seiner Vertheidigung aufzusetzen;

Digitized by Google

daß seine Absicht keinesweges, sie drucken zu lassen, daß er aber bey diesem allen, sich seinen Vorgesetzten unterwerfe; er erkenne, daß er zu weit gegangen sey; bekenne seine Verwegenheit; verwerfe seine Irrthümer, und bitte die Kirche, die er geärgert, und das h. Officium, das er beleidiget habe, um Vergebung. Hierauf bat er kniend um die Gnade, von den verdienten Strafen losgesprochen zu werden. Kyrz, er sagte und that alles, was vonnöthen war, sein Elend nicht noch mehr zu vergrößern.

Als solches geschehen, sprach ihn der Großvicarius loß, und legte ihm eine Buße auf. Man schloß ihn darauf wieder in die Citadelle zu Turin ein; behandelte ihn aber mit Gütigkeit, und ließ ihm die Freyheit zu schreiben und spazieren zu gehen. Hier beschloß dieser gelehrte Mann seine Tage vor ungefähr vier Jahren, in einem Alter von etwan 76. Jahren.

Diese Nachricht wurde den 25. Brachmonats im Jahr 1753. verfasset.

Zueig-

Digitized by Google

Zueignungsschrift

Dem großmächtigsten und glücklichsten Fürsten

Carl dem Sechsten dem Großen,

Von Gott gekrönten Römischen Kayser, Könige in Deutschland, Spanien, Neapel, Ungarn, Böhmen, Sicilien, ꝛc. ꝛc.

Ich muß **die bürgerliche Geschichte des Königreichs Neapel**, welche ich **Ew. Kaiserl. Catholischen Majest.** allerunterthänigst und unter den ehrerbietigsten Empfindungen, deren mein Gemüthe fähig ist, hiermit zu überreichen die Gnade habe, vor höchst glückselig, ja vor eben so glückselig halten, als diese Provinzen selbst sind; nicht allein deswegen, weil sie das Glück hat, unter einem eben so erhabenen und mächtigen, als großmüthigen und gnädigen Fürsten an das Licht zu treten, dessen seltene und wunderbare Güte, so sehr auch seine hohe Eigenschaften das Gerüchte selbst übersteigen, kein Bedenken findet, auch die geringsten und niedrigsten Dinge gnädig aufzunehmen, wenn sie das Geschenke einer in Dero Diensten beschäftigten Hand sind: theils aber auch deswegen, weil sich diese Geschichte mit den unzählbaren und unvergleichlichen Wohlthaten, womit **Allerhöchstdieselbe** dieses Königreich überhäuft haben, und mit **Dero** erhabenen und ruhmwürdigen Thaten endigt, deren Ruhm die ganze Welt erfüllet hat. Die Gnade und der Ruhm aller andern Könige, die diese Provinzen jemals beherrscht haben, bleiben hier weit zurücke; und durch **Allerhöchstdieselben** ist selbst der Glanz **Ihrer** durchlauchtigsten Vorfahren einigermaßen verdunkelt worden.

Werden **Ew. Majest.** jemals, vermöge **Dero** angebohrnen erhabenen Gesinnung unter der Menge der wichtigsten Beschäftigungen, welche bey der Beherrschung so zahlreicher Provinzen und so weitläuftiger Reiche, als **Dero** Kayserthum begreift, ihre göttliche Seele auf diesen Gegenstand richten; werden **Sie**, sage ich, jemals von der obersten Stufe menschlicher Dinge, zu welcher **Allerhöchstdieselbe** nicht sowohl durch Erbschaft von **Dero** Voreltern, als durch eigene Verdienste und Tugenden erhöhet worden sind, einen Blick auf das, was in dieser Geschichte in einem Zeitbegriff von etwan 15 Jahrhunderten erzehlet wird, herabwerfen: so werden **Allerhöchstdieselbe** deutlich erkennen, daß dieses getreue Königreich nicht nur keinem andern, welches **Dero** großen Namen vermehret, an Würde und Hoheit weichet; sondern auch, daß es bey so vielen und mancherley Regenten auch verschiednen Völkern, welche darinn geherrschet haben, unter so großen und mannigfachen Veränderungen seiner bürgerlichen Regierung, niemals so glücklich, so ruhig und so ansehnlich erschienen als dermalen, da es unter **Dero** gerechtesten und gnädigsten Regierung stehet. Bey dem Verfalle des römischen Reichs wurde es unter den letzten Kayserrn von den barbarischen Nationen erbärmlich verwüstet. Die Longobarden machten durch ihre Kriege mit den Griechen und Normannen, und oftmals durch ihre einheimische, einen bejammernswürdigen Schauplatz der Verheerung daraus. Unter der Beherrschung der Schwaben würde es sich gewiß wieder erholet haben, wenn nicht diese genöthiget gewesen wären, die Waffen beständig in der Hand zu haben, um es gegen die Unternehmungen der Auswärtigen zu bedecken und zu vertheidigen. Unter der Beherrschung der Fürsten aus dem Hause von Anjou, welche durch Gunst der römischen Päbste sich dieser Lande bemeistert hatten, blieb es tausend Vergewaltigungen und Drangsalen ausgesetzt. Nach dem Tode des berühmten Königs Roberts, verfiel es unter eine weibliche Regierung, und da die nähere Anverwandschaft mit dem königlichen Geblüte hiernächst von so vielen Prätendenten vorgeschützt wurde, hatte das Königreich unbeschreibliches Elend auszustehen. Der großmüthige König Alphons von Arragonien versetzte es freylich nachgehends wieder in seinen alten Glanz. Allein da er es lange vor seinem Tode von seinen übrigen angestammten Reichen trennte, und seinem legitimirten Bastarte Ferdinand einräumte, so verfiel es, nicht sowohl unter diesem selbst, als unter seinen Nachkommen, wieder in die vorigen Bedrängnisse und Verwirrungen. Der weise König Ferdinand der Catholische half ihm von seinem ausgestandenen Elend wieder auf, und unter der Regierung von **Dero** in allen Absichten großen Anverwandten, des unüberwindlichen und glorwürdigen Carls des Fünften, vermehrte sich die Wohlfahrt des Reichs. Allein, sein Sohn Philipp der Zweyte, war durch andere weitaussehende Absichten so geblendet, daß ihm der Verfall dieser Länder sehr wenig zu Herzen gieng, welches von

allen

allen seinen Nachkommen gesagt werden muß. Nun aber sind sie durch das günstige Schicksal in unsern glückseligen Zeiten wieder unter **Ew. Kaiserl. Maj.** erhabenes und mächtiges Scepter gebracht, und **Dero** wohlthätige Hand hat das Königreich zu einem Flor und Ansehen erhoben, dergleichen es vorher niemals erreicht hatte. Es würde ungereimt seyn zu glauben, daß **Dero** unermeßliche Gnadenbezeugungen mit irgend einigen verglichen werden könnten, welche von andern Königen **Ihren** Vorfahren, demselben zugewendet worden. Durch die Treue und Liebe unserer Herzen bewegt, und noch mehr durch die Hoheit und Größe **Dero** eigenen Seele angetrieben, der keine Schenkungen macht die nicht zugleich bereichern, haben **Allerhöchstdieselbe** nicht nicht nur die alten Freyheitsbriefe zu bestätigen, sondern solche auch mit neuen und höchstwichtigen in großer Anzahl zu vermehren geruhet; **Sie** haben unsere Stadt und ihre Erwählte mit neuen und sehr ansehnlichen Titeln beehret; **Sie** haben bey Aemtern und Bedienungen die Eingebohrnen des Reichs vorgezogen, und die Ausländer davon ausgeschlossen; **Sie** haben nicht so wohl zum Besten **Dero** Schatzkammer, als vielmehr zum wahren Nutzen **Ihrer** Unterthanen, die Veräußerung aller königlichen Einkünfte ernstlich untersagt; **Sie** haben befohlen, daß in Sachen, die unsern allerheiligsten Glauben betreffen, niemand als die Erzbischöffe und andere Ordinarii dieses Königreichs als ordentliche Richter und nach der ordentlichen Form, die sonst bey kirchlichen Verbrechen üblich ist, erkennen sollen; **Sie** haben durch viele königliche Ausschreiben verordnet, daß Fremde von allen Pfründen, Bißthümern, Erzbißthümern und Prälaturen des Königreichs ausgeschlossen seyn sollen; **Sie** haben die Vorzüge der Baronen vermehret, und die Lehnfolge auf weitere Grade, als bisher gewöhnlich war, ausgedehnet; es ist **Dero** allerhöchste Verordnung, daß die Ruota vom Cedulario aufgehoben, gegen den königl. Fiscus aber die hundertjährige Verjährung, auch in Regalien, in Sachen die Gerichtsbarkeit betreffend, und in andern Fiscalrechten gültig seyn solle. Eine gleich große Wohlthat vor das Königreich, seitdem es unter dem Schatten **Dero** furchtbaren Adlers lebt, ist diese, daß es in dem Waffenstillstande zwischen dem Reiche und denen Türken mitbegriffen ist, und daß **Ew. Maj.** ganz darauf gerichtet sind, die Handlung mit Deutschland und mit noch entferntern Reichen in unsern Seehäfen zu eröffnen und zu erweitern. Alles dieses sind Dinge, welche man zu andern Zeiten vergebens gewünscht, geschweige gehofft hätte. Und noch der grösseste Vorzug, warum wir auf **Dero** höchstbeglücktes Regiment stolz seyn müssen, ist, daß **Allerhöchstdieselbe**, Kraft **Ihrer** kayserl. Würde **Dero** königl. Rechte und höchste Regalien unter uns und zu unserm Besten behauptet und gelten gemacht haben, wodurch die Gränzen zwischen der geistl. und weltl. Macht nicht mehr wie ehemals geschehen, unter einander gemischt werden. Durch **Ew. Kayſ. Maj.** Vorsorge sind diese beyde Mächte zu

einer

einer vollkommenen Einigkeit und Uebereinstimmung gebracht worden. **Allerhöchstdieselben** nehmen mit großem Ruhme die Sorgfalt vor die äußere Kirchenpolicey auf sich, und sind darauf bedacht, die Ordnung in der Kirche, zu deren Beschützer und Advocaten **Sie** durch die göttliche Ordnung gesetzt sind, wieder herzuzustellen, so daß man itzo die Gerechtigkeit und Gerichtbarkeit der Kirche mit Verwunderung in ihren rechten Schranken betrachtet, worinn dem Priester, was Gottes, und der Majestät, was des Kayſers ist, überlassen bleibt.

Könnte man dieser Geschichte keinen andern Werth zuschreiben, so wäre gewiß dieser allein hinreichend, und ich würde mich die so viele Jahre hindurch darauf verwandte Bemühung niemals gereuen lassen, wenn sie allein der ganzen Welt offenbart, wie weit **Allerhöchstdieselbe** in Vermehrung unsers Glücks und unserer Vorzüge durch **Ihre** großmüthigen und unnachahmlichen Handlungen alle Gnadenbezeugungen und Thaten **Ihrer** Vorfahren übertroffen haben; und wie weit **Sie** alles, was die Menschen für erhaben achten, übersteigen, und sich durch unsterbliche Verrichtungen einen dauerhaften Ruhm erworben haben.

Ew. Maj. durchdringender Verstand übersieht in dem ersten Augenblick, wie groß unsere Verbindlichkeit vor so bewundernswürdige Wohlthaten seyn müsse, deren süßes Angedenken bey uns zugleich mit der Dauer der Welt aufhören wird. Wenn nun Gnadenbezeugungen ihren Ursprung der Liebe und Mildthätigkeit zu verdanken haben, wie könnte doch wohl **Ew. Kayserl. Maj.** väterliche Liebe sich durch deutlichere und zuverläßigere Beweise als wirklich geschiehet, offenbaren. Und da **Allerhöchstdieselbe**, als der allerbeste, und auf den höchsten Grad der Tugend, gestiegene Regent, nichts anders als Tugend, und die zu derselben erforderlichen Eigenschaften lieben können, wie sehr müssen wir uns demnach beeifern, tugendhaft, u. dadurch gegen **Ew. Maj.** dankbar zu seyn, und solches selbst nach den Bewegungsgründen der Lasterhaften, das ist, um unsers eigenen Nutzens willen, damit der günstige Lauf **Ihrer** wohlthätigen Gnade auf keine Weise bey uns unterbrochen werde. Es werden, **Großer Monarch, Ihre** Regalien und Vorrechte aus Gründen in diesem Werke, so oft es die Gelegenheit erforderte, nach der lautern Wahrheit in ihr völliges Licht gesetzt; nicht in der Absicht, andern ihre Gerechtsame zu entziehen, welches **Ew. Maj.** vortreffliche Gedenkungsart nicht verstattet, sondern weil diese Misbräuche, denen die menschliche Schwachheit nach und nach Platz gegeben, durch rechtmäßige Mittel gehoben werden können, wozu die Zuneigung und der Eifer, welche ein jeder **Dero** getreuesten Unterthanen empfinden soll, benebst der Liebe zur Wahrheit und der Verpflichtung gegen seinen Oberherrn, und gegen das selbst eigene Beste gleichfalls beystimmen müssen. Auf diese Art darf ich nicht nur niemand

Digitized by Google

mand scheuen, da ich meine Sätze mit einer christlichen Freymüthigkeit vertheidiget habe; sondern diese Geschichte wird auch eben um deßwillen des hohen Schutzes Ew. Kayſ. Maj. desto fähiger seyn. Ich werde solches vor die würdigste Belohnung dieser meiner langen Arbeit halten. Und da selbige Dero glorwürdigsten kayserlichen Namen auf der Stirne führet, und als ein, wiewohl vor einen so großen Prinzen allzugeringes Opfer an das Licht tritt, so wird sie unter dem Schatten seiner gefürchteten Lorbeere Sicherheit finden, und weder von den Wetterstralen der verläumderischen Mißgunst getroffen werden, noch irgend sonst einen andern unglücklichen Zufall oder Erschütterung befürchten dürfen.

Ew. Kayserl. Majeſt. Gnade allein giebt mir Grund zu hoffen, Allerhöchstdieselbe werden meine Arbeit mit einem gnädigen Blicke aufnehmen. Daher die Pflichten, die ich mit diesem ganzen Volke gemein habe, mich noch auf eine besondere Art verbinden, die gütige Gottheit mit ununterbrochenen Seufzern anzuflehen, daß sie Dero allerhöchste Person in das allerspäteste Alter erhalten, und ferner beglücken möge, so, daß unsere Enkel wegen des Glücks unter Dero Regierung gelebt zu haben, uns wegen des Besitzes einer gleichen Glückseligkeit nicht beneiden dürfen. Sie schenke Ew. Majeſt. endlich den Gegenstand der Erfüllung so vieler Wünsche, der noch allein an der Vollkommenheit der allgemeinen Ruhe und Glückseligkeit abgeht. Neapel den 12. Hornung 1723.

Ew. Kayserl. Cathol. Majeſt.

allerunterthänigſter Unterthan und Diener
Peter Giannone.

Verzeichniß

Der in dem ersten Theile enthaltenen Capitel.

Erstes Buch. 1

I. Cap. Von dem verschiedenen Zustande und Vorrechten der italiänischen Städte 5

II. = Von der Verfassung der Provinzen des Reichs 10

III. = Von der Verfassung des Reichs unterm August 12

IV. = Von der Verfassung und der Regierungsform der Landschaften, aus denen das heutige Königreich Neapel besteht, nebst dem Zustande und der Beschaffenheit ihrer Städte 14

§. I. von Neapel der heutigen Hauptstadt des Königreichs 16

§. II. Neapel war keine ganz freye und von den Römern unabhängige Republik 20

§. III. von den andern ansehnlichen Städten, die in diesen Ländern gelegen sind. 25

§. IV. Berühmte Schriftsteller 26

V. Cap. Von der Verfassung Italiens und dieser unserer Provinzen unter Adrian, bis auf die Zeiten Constatin des Großen. 27

VI. = Von den Gesetzen 28

VII. = Von den Rechtsgelehrten und ihren Büchern 29

VIII. = Von den Verordnungen der Fürsten 36

IX. = Von dem papirianischen, dem gregorianischen und dem hermogenianischen Codex 39

X. Cap.

X. = Von den hohen Schulen 41
§. I. von der hohen Schule zu Rom im Occident 41
§. II. von der hohen Schule zu Berytus im Orient 44
§. III. von den römischen Gesetzen 46
XI. Cap. Von der Kirchenpolicey der drey ersten Jahrhunderte 48
§. I. Kirchenpolicey der drey ersten Jahrhunderte im Orient 53
§. II. Kirchenpolicey im Occident, und in diesen unsern Provinzen 57
§. III. Neapel war sowohl als alle andere Städte dieses Königreichs, durchaus heidnisch 61
§. IV. Kirchenregiment und kirchliche Zusammenkünfte 63
§. V. von denen Kirchenverordnungen 64
§. VI. von der Rechtserkenntniß 65
§. VII. Erwählung der Kirchendiener 66
§. VIII. zeitliche Güter. 67

Zweytes Buch. 69

I. Cap. Die Verfassung des Reichs unter Constantin dem Großen 72
II. = Von den Beamten des Reichs 76
III. = Von den Beamten der Regierung über die Provinzen die das Königreich Neapel ausmachen 78
§. I. von Campanien und seinen Consularen 79
§. II. von Apulien, Calabrien, und seinen Correctoren 87
§. III. von Lucanien, von dem Lande der Bruttier und ihren Correctoren 89
§. IV. von Samnium und seinen Präsidenten 93
IV. Cap. Erster Einfall der Westgothen zur Zeit des Honorius 94
§. I. diese Provinzen wurden an niemand verschenkt noch abgetreten 98
V. Cap. Von den neuen Gesetzen, und der neuen Rechtsgelahrheit unter der Regierung Constantins und seiner Nachfolger 105

VI. Cap. Von den Rechtsgelehrten, ihren Werken und der Akademie zu Rom 109
§. I. von der Akademie zu Constantinopel 115
VII. Cap. Von den kayserlichen Verordnungen, aus welchen der theodosianische Codex bestehet 116
§. I. von dem Gebrauche und Ansehen des theodosianischen Codex im Occident und in unsern Provinzen 119
VIII. Cap. Von der Kirchenpolicey, seit der Regierung Constantins des Großen bis auf Valentinian den Dritten 123
§. I. von den Mönchen 135
§. II. Erste Sammlung der Kirchengesetze 140
§. III. von der Untersuchung und Erkenntniß in Rechtshändeln 144
§. IV. von den weltlichen Gütern 150

Drittes Buch. 155

I. Cap. Von den Westgothen und ihren Gesetzen 157
§. I. von dem Codex des Alarichs 160
§. II. Verlegung des Sitzes des westgothischen Reichs, von Toulouse in Frankreich, nach Toledo in Spanien 181
§. III. von dem neuen Codex, der die Gesetze der Wisigothen in sich begreift 183
II. Cap. Von den Ostgothen und ihren Edicten 186
§. I. von Theodorich, der Ostgothen Könige in Italien 190
§. II. Theodoricus behält die römischen Gesetze in Italien bey, und richtet seine eigenen Edicte nach denselbigen ein 196
§. III. Theodoricus behält in Italien einerley Regierungsform und Obrigkeiten 198
§. IV. Theodorichs Beybehaltung, bey Eintheilung der Provinzen in Italien 200

Von

Von Campanien und ſeinen Conſularen 201
Von Apulien und Calabrien, und ihren Correctoren dieſer Provinzen 204
Von Lucanien und dem Lande der Bruttier und ihren Correctoren 205
Von Samnium, und ſeinen Präſidenten. 206
§. V. Beybehaltung der ehemaligen Geſetzbücher, ingleichen der alten Einrichtung, die Perſonen und Güter betreffend 206
§. VI. große Tugenden des Theodoricus, und ſein Tod 208
§. VII. Athalarich König von Italien 213
II. Cap. Von dem Kayſer Juſtinian und ſeinen Geſetzen 214
§. I. von dem erſten Codex des Juſtinians 214
§. II. von den Pandecten und Inſtitutionen 215
§. III. von dem zweyten Codex des Juſtinians. 219
§. IV. von den Novellen des Juſtinians 222
§. V. von dem Gebrauche und Anſehen dieſer Bücher in Italien, und beſonders in den Provinzen des Königreichs Neapel 224
IV. Cap. Von dem Kriege Juſtinians wider den König Theodat, Athalarichs Nachfolger 226
§. I. Vitiges, Ildibald und Erarich, König von Italien 232
§. II. Von dem Könige Totilas in Italien 233
§. III. Von Tejas, dem letzten gothiſchen Könige in Italien 236
V. Cap. Vom Kayſer Juſtinus dem Zweyten, und von der neuen Regierungsform, welche in Italien und in den Provinzen vom Königreiche Neapel durch den dahin geſchickten erſten Exarchen Longinus eingeführt wurde 242
VI. Cap. Von der äußerlichen Verfaſſung des Kirchenregiments 244
§. I. von dem Patriarchen des Occidents 246
§. II. von dem Patriarchen des Orients 247

§. III. von der Kirchenpolicey des Königreichs Neapel, sowohl unter den Gothen, als unter den Griechen, bis auf die Zeit Justinus des Zweyten 251
§. IV. von den Mönchen 256
§. V. von den Kirchenverordnungen und deren neuen Sammlungen 259
§. VI. von der Untersuchung und Entscheidung der Rechtshändel 263
§. VII. von den weltlichen Gütern 266

Viertes Buch. 269

I. Cap. Von Alboin dem ersten Könige in Italien, der seine königliche Residenz zu Pavia aufgeschlagen, und den Königen seinen Nachfolgern 273
§. I. von Clepsus, dem zweyten Könige in Italien 275
§. II. von Autharis, dem dritten Könige in Italien 277
§. III. Ursprung der Lehen in Italien 278
II. Cap. Von dem Herzogthume Benevent, und seinem ersten Herzoge Zoto 281
III. = Von Agilulfen, dem vierten Könige der Longobarden; und von Arechisus, dem zweyten Herzoge zu Benevent 289
§. I. von Arechisus, dem zweyten Herzoge zu Benevent 290
IV. Cap. Von dem Herzogthume Neapel, und seinen Herzogen 292
V. = Von Adelwalden und Ariowalden, dem fünften und sechsten Könige der Longobarden 295
VI. = Von Rotaris, dem siebenden Könige, von dem sich die schriftlich verfaßten longobardischen Gesetze in Italien herschreiben 297
VII. = Von Ajo und Radoalden, dem dritten und vierten Herzoge zu Benevent 300
VIII. = Von Grimoalden, dem fünften Herzoge zu Benevent: den Kriegen, die er mit den Neapolitanern geführet: und dem Tode des Königs Rotars 302

IX. Cap.

Digitized by Google

IX. Cap. Von Radoalden, Ariberten, Partariten und Gundeberten, dem achten, neunten, zehnten und eilften Könige der Longobarden 305

X. Cap. Von Grimoalden dem zwölften Könige der Longobarden, und von Romualden, dem ſechſten Herzoge zu Benevent: ingleichen von der Unternehmung des morgenländiſchen Kayſers Conſtans wider Italien 307

§. I. Von Romualden, dem ſechſten Herzoge zu Benevent 308

§. II. Ankunft der Bulgarn, und Urſprung der italiäniſchen Sprache 311

§. III. Grimoalds Geſetze und Tod 315

XI. Cap. Von Garibalden, Partariten, Cuniperten und andern Königen ſowohl als Herzogen zu Benevent, bis auf Luitpranden 316

§. I. Von Grimoalden dem zweyten, Giſulph dem erſten, Romualden dem zweyten, Adelaiſius: Gregoren: Godſchalken: Giſulph dem zweyten, und Luitpranden, Herzogen zu Benevent 317

§. II. von Luitperten; Ragumberten; Ariperten dem zweyten, und Aſpranden, Königen der Longobarden 318

XII. Cap. Von der äußerlichen Kirchenpolicey im longobardiſchen Reiche, vom Autharis an bis auf Luitpranden, und im griechiſchen Kayſerthume, von Juſtin dem zweyten an, bis auf Leo, den Iſaurier 318

§. I. Wahl der Biſchöffe, und derer Verfaſſung in den Städten dieſer Provinzen 323

§. II. Mönche 329

§. III. Kirchenverordnungen 331

§. IV. weltliche Güter 332

Fünftes

Fünftes Buch. 338

§. I. Luitprands Geſetze 338

§. II. neue Vorfallenheiten in Italien, ſo durch die Edicte des Kayſers Leo des Iſauriers verurſachet worden 340

§. III. das Herzogthum Neapel bleibt dem Kayſer Leo dem Iſaurier getreu 345

§. IV. Urſprung der weltlichen Oberherrſchaft ſo die Päbſte in Italien erhalten 347

§. V. Die Päbſte Gregorius der zweyte, und Gregorius der dritte wenden ſich zum erſtenmal an die franzöſiſchen Könige 353

§. VI. Conſtantinus Copronymus folgt ſeinem Vater dem Kayſer Leo in der Regierung nach. Tod des longobardiſchen Königs Luitprands 355

I. Cap. Rachis, König der Longobarden. Seine Geſetze 357

§. I. die fränkiſche Krone kömmt von dem Geſchlechte der Merovinger auf die Carolinger 358

§. II. Rachis legt die Krone nieder, und wird ein Mönch in Caßino 361

II. Cap. Aiſtulph König der Longobarden, ſein Zug gegen Ravenna. Ende des Exarchats 364

§. I. Aiſtulphs Einbruch in das Herzogthum von Rom 366

§. II. der Pabſt Stephan kömmt nach Frankreich. Seine Verbindungen mit dem Könige Pipin. Dieſer Fürſt ſchenkt ihm Pentapolis und das Exarchat Ravenna, das er den Longobarden abgenommen 368

§. III. Geſetze des Aiſtulphs. Sein Tod 374

III. Cap. Das Herzogthum Neapel, Calabrien, die Bruttier, und einige Seeſtädte bleiben dem Kayſer Conſtantin und ſeinem Sohne Leo getreu 375

IV. Cap.

Digitized by Google

IV. Cap. Desiderius, der letzte König der Longobarden 378
V. Cap. Die Gesetze der Longobarden erhalten sich in Italien, ungeachtet die Herrschaft dieses Volks darinn aufgehört. Gerechtigkeit und Weisheit dieser Gesetze 385
§. I. die longobardischen Gesetze erhalten sich lange Zeit in dem Herzogthume Benevent, und breiten sich hernach durch alle die Provinzen aus, die heut zu Tage das Königreich Neapel ausmachen 393
VI. Cap. Von der Kirchenpolicey 396
§. I. Sammlung der Kirchengesetze 403
§. II. Mönche und ihre Reichthümer 404

Sechstes Buch. 409

I. Cap. Von dem Herzogthume Benevent, seiner Größe und seiner Regierung 412
II. - Von dem Herzogthume Neapel, seiner Größe und Regierung 419
III. - Wie Arechisius es dahin gebracht, das Herzogthum Benevent in ein Fürstenthum zu verwandeln, und was er sich vor Mühe gegeben, sich der Oberherrschaft der Franken zu entziehen 426
IV. - Von Grimoalden II. Fürsten von Benevent, und den Kriegen, die er gegen Pipin, den König von Italien geführet hat 431
V. - Carl der Grosse, der bisher Patricius gewesen, wird römischer Kayser; seine Wahl, und was Pabst Leo III für Theil daran gehabt 434
VI. - Grimoald II Sicon und Sicard, Fürsten von Benevent; der Friede mit den Franken wird geschlossen, und die Neapolitaner bekriegt 445

§. I. Sicon IV Fürſt von Benevent 447
§. II. Erſter Einfall der Saracenen in die Provinzen, die nunmehr das Königreich Neapel ausmachen 449
§. III. Sicard V Fürſt von Benevent 451
VII. Cap. Verfaſſung der Klöſter und Kirchen in dem Fürſtenthume Benevent 455
§. I. Verfaſſung der Kirchen im Herzogthume Neapel und anderer unter das griechiſche Kayſerthum gehörigen Städte 462

Siebentes Buch. 469

§. I. Zerſtümmelung des Fürſtenthums Benevent, woraus das von Salerno entſtund 470
§. II. von dem Urſprunge des Fürſtenthums Capua 474
§. III. von der Unternehmung des Kayſers Ludwigs gegen die Saracenen und ſeinem Gefängniße zu Benevent 476
I. Cap. Carl der Kahle wird Kayſer im Occident, die Saracenen thun neue Einfälle, durch welche große Veränderung und Unruhen verurſachet werden 479
§. I. Von dem kläglichen Zuſtande unſerer Provinzen, worein ſie durch den Tod Carls des Kahlen, und unter der Regierung Carlomanns gerathen 483
§. II. Von den Unglücksfällen, die das Fürſtenthum Salerno betroffen 485
II. Cap. Von dem Zuſtande, worinn ſich die Rechtsgelehrſamkeit und die übrigen Wiſſenſchaften zu dieſem Zeiten befanden; und von der neuen Sammlungen der Geſetze, ſo die Kayſer vom Orient gegeben 488
§. I. Von den neuen Sammlungen der Geſetze, die in Griechenland gemacht worden, und was dieſelben bey uns in den Städten, ſo den Griechen gehörten, für ein Anſehen gehabt 491

Digitized by Google

III. Cap. Das Königreich von Italien kommt von den Franken auf die Italiäner. Neue und große Veränderungen, so hieraus in unsern Provinzen entstanden. Amalfi wird zu einem Herzogthume erhoben 503

§. I. Von dem Zustande unserer Provinzen und der Erhöhung von Amalfi 504

IV. Cap. Von der Wiedereroberung des Fürstenthums Benevent, aus der Gewalt der Griechen, und auf was Art Capua damit wieder vereiniget worden 506

§. I. Von den neuen Einfällen der Saracenen, durch welche man genöthiget worden, bey dem Kayser von Orient Hülfe zu suchen 509

V. Cap. Von der Kirchenverfassung 514

Achtes Buch. 517

I. Cap. Otto stellt das Königreich Italien wieder her; seine Unternehmungen wider die Griechen; und Erhöhung der Grafschaft Capua zu einem Fürstenthume 520

II. Cap. Otto der Zweyte folgt auf seinen Vater: Unordnungen im Fürstenthume Salerno, wo zuletzt Pandulph in der Regierung folgt 525

§. I. Geschlechtsnamen, die bey uns wieder aufgekommen sind, nachdem sie lange Zeit nicht mehr üblich gewesen 529

§. II. Otto des Zweyten unglückliche Unternehmungen wider die Griechen, und Tod Pandulphs, des eisernen Kopfs 532

III. Cap. Die Griechen verstärken sich wieder in Apulien und Calabrien; Erhöhung des Herzogthums Bari, nunmehrigen Sitzes der Catapanen 536

Digitized by Google

IV. Cap. Otto der Dritte folgt im Königreiche und im Kayſerthume. Neue Staatsveränderungen, welche hierüber in Italien und unſern Provinzen entſtehen. Sein Tod. 542

V. Cap. Errichtung der Churfürſten im Reiche; und Wahl Heinrichs, Herzogs in Bayern 547

VI. Cap. Kirchenpolicey dieſer unſerer Provinzen, das ganze zehente Jahrhundert durch, bis auf die Ankunft der Normannen 553

Fürſtenthum Capua 554
Fürſtenthum Benevent 554
Fürſtenthum Salerno 557

§. I. Verfaſſung der Kirchen, welche unter dem griechiſchen Reiche geſtanden, nachgehends aber durch die Normannen dem Stuhle zu Rom wieder unterthan worden ſind 560

Apulien 560
Calabrien 563
Otranto 564
Herzogthum Neapel und Gaeta 565
Herzogthum Amalfi und Sorrento 567

Digitized by Google

Einleitung.

Die Geſchichte des Königreichs Neapel, die ich zu ſchreiben im Begriff bin, wird die Leſer nicht mit dem Gethöne von Schlachten, noch mit dem Geräuſche der Waffen betäuben, die gleichwohl daſſelbe viele Jahrhunderte hindurch zu einem bejammernswürdigen Schauplatze des Krieges gemacht haben; noch vielweniger wird ſie ſelbige mit ausſchweifenden Beſchreibungen ſeiner ſchönen und anmuthigen Städte, ſeines milden Himmelsſtrichs, ſeiner fruchtbaren Felder, noch irgend aller Vollkommenheiten ergötzen, welche die Natur, um ihre Kräfte zugleich in ihrem größten Glanze zu zeigen, ihm recht verſchwendriſch zugetheilet hat; ſie wird ſie auch nicht mit der Betrachtung der alten und prächtigen Gebäude in den Städten deſſelben aufhalten, noch mit dem, was die Künſte vor Wunder darinn hervorgebracht haben. Dieſes haben andere ſchon gethan, und vielleicht findet man hierinn mehr geleiſtet als nöthig wäre. Dieſe Geſchichte wird ganz bürgerlich, und alſo, wo ich nicht irre, ganz neu ſeyn. Es werden darinn die Policey dieſes vortrefflichen Königreichs, ſeine Geſetze und Gebräuche Stück vor Stück abgehandelt werden. Es ſcheint, daß dieſes noch an der hiſtoriſchen Zierde dieſer ſo berühmten und herrlichen Landſchaft Italiens gemangelt habe. Unſere Geſchichte wird in dem Verlaufe von nicht gar funfzehenhundert Jahren den mannigfachen Zuſtand und die Veränderungen des bürgerlichen Regiments unter ſo vielen Fürſten, die das Königreich beherrſcht haben, erzählen, ingleichen durch welche Urſachen es zuletzt in die Verfaſſung gerathen ſey, worinn wir es heutiges Tages ſehen; welche Veränderungen es durch die darinn eingeführte Kirchenpolicey und andere dahin gehörige Verordnungen, erlitten; was vor einen Gebrauch und Anſehen die römiſchen Geſetze während Regierung der Kayſer darinn gehabt haben; wie ſie nachgehends in Verfall gerathen; eine Zeitlang gar vergeſſen, und auch wieder empor gebracht worden; welch abwechſelndes Schickſal ſo viele andere Geſetze darinn gehabt, die von mancherley Völkern eingeführt wurden. Die hohen Schulen; die hohen Gerichte; die Obrigkeiten; die Rechtsgelehrten; die Herrſchaften; die Aemter; die Orden; kurz alles was ſowohl zur bürgerlichen und weltlichen als kirchlichen und geiſtlichen Regierungsart gehöret, wird hier Platz finden.

Wäre dieſes Königreich, wie eine Inſel mitten im Weltmeere, entſtanden, und von der ganzen übrigen Welt getrennet und abgeſondert geblieben, ſo würde es nicht viel Mühe gekoſtet haben, viele Bücher von ſeiner bürgerlichen Geſchichte zu verfertigen. Es wäre genug geweſen, die Fürſten anzumerken, die es beherrſcht haben, ſowohl als die dem Lande eigenen Geſetze und Gewohnheiten. Nachdem es aber faſt immerdar fremdem Joche unterworfen geweſen, und entweder ein Stück eines großen Kayſerthums, wie das römiſche und hernach das griechiſche waren, oder eines großen Königreichs, dergleichen Italien unter den Gothen und Longobarden geweſen, ausmachte; oder endlich andern Prinzen unterworfen blieb, die ihren königlichen Sitz anderswo aufgeſchlagen hatten, und folglich das Land durch Statthalter regiereten: ſo muß man es allerdings der Nothwendigkeit zuſchreiben, daß, um die beſondere Policey deſſelben recht verſtehen zu lernen, eine Probe von der Verfaſſung und Einrichtung des römiſchen Kayſerthums, und der Regierungsform ſeiner Provinzen hat gegeben werden müſſen, unter welchen diejenigen,

welche unser Königreich ausmachen, gewiß in Italien die ansehnlichste Stelle verdienen. Man könnte die darinn vorgegangenen Veränderungen nicht wohl begreifen, wenn nicht zugleich die das Ganze betreffende Ursachen angegeben würden, die bey dem allgemeinen Umsturze der Sachen in alle, und also auch in die hieher gehörigen Theile des Staats ihren Einfluß gehabt haben. Da auch diese Landschaften wegen ihrer Vortheile und Vorzüge viele Prinzen Europens reizten, sie zu erobern, so blieben sie lange Zeit ein Zankapfel und Gegenstand von rechtlichen Ansprüchen. Der eine sah sie vor sinnbar an; der andere wollte sie in seinen Schuß aufnehmen, und der dritte verlangte sie sich als ein Lehen zuzueignen. Es schien also der Mühe werth zu seyn, die Quellen aller dieser Ansprüche zu entdecken. Aber auch dieses konnte nicht geschehen, ohne eine allgemeine Vorstellung und Erzählung von dem Zustande Italiens in den verschiedenen Zeitpuncten, ja oftmals selbst von noch entfernteren Herrschaften, und von Uebertragung der Reiche von einem Volke auf das andere mitzutheilen. Denn eben dieses war der Ursprung so vieler Anforderungen, welche der Grund und Anlaß zu so großen Unternehmungen gewesen.

Diese Untersuchungen aber waren nicht bloß nothwendig, eine genaue und deutliche Kenntniß des bürgerlichen und weltlichen Zustandes dieses Königreichs zu geben, wie die meisten für bekannt annehmen werden; sondern sie waren es auch in Absicht auf die Kirchenangelegenheiten, indem die zwischen den weltlichen Fürsten, und die zwischen den großen Prälaten der Kirche entstandenen Streitigkeiten von gleicher Erheblichkeit gewesen. Die zween berühmtesten Patriarchen der Welt, der zu Rom im Occident, und der zu Constantinopel im Orient, machten einander dieses Königreich streitig. Nach allen Rechten gehörte die Oberaufsicht über diese unsere Kirchen, dem Pabste zu Rom, nicht sowohl als dem Haupte der allgemeinen Kirche, sondern auch als dem abendländischen Patriarchen; gesetzt auch, sein patriarchalisches Ansehen hätte nur über die suburbicarischen Städte sich erstreckt. Der zu Constantinopel hingegen suchte verwegener Weise diese Landschaften sich zu unterwerfen, indem er vorgab, daß viele Kirchen dieses Königreichs unter das morgenländische Patriarchat gehöreten; daher ihm das Recht zustehe, die Städte zu Metropolitansitzen zu erheben, und ihnen Suffraganbischöffe nach seinem Belieben zu verordnen.

Es war also nöthig zu zeigen, wie diese beyden Patriarchate nach und nach ihre Sprengel erweitert haben. Dieses aber konnte nicht wohl geschehen, ohne zuvor eine allgemeine Nachricht von der Kirchenpolicey, und von der Einrichtung der Diöcesen und Provinzen zu geben.

Nach der gegenwärtigen Verfassung der catholischen Welt, kann die bürgerliche Geschichte von der Kirchengeschichte keinesweges getrennet werden. Als die Kirche mit der bürgerlichen und weltlichen Gewalt der Fürsten um den Vorzug strikt, hat sie sich in dem weltlichen Regimente so festgesetzt, so tiefe Wurzeln in demselben geschlagen, und sich also damit verbunden, daß man itzt die Veränderungen des einen ohne die Kenntniß des andern keinesweges auf eine vollständige Art einsehen kann. Es war also nothwendig zu zeigen, wie und wenn sich die Geistlichen in die weltlichen Geschäfte eingedrungen, und was dadurch für Neuerungen in diesem Königreiche hervorgebracht worden. Denn dieses veranlaßte in der That eine der vornehmsten Veränderungen in seiner bürgerlichen und weltlichen Verfassung. Man kann daher nicht ohne Erstaunen sehen, wie wider alle Gesetze der Regierungskunst, ein Staat in dem andern hat erwachsen können, und wie die Geistlichkeit der Andacht der Völker und seiner geistl. Gewalt oft mißbraucht habe, um in das weltliche Regiment dieses

König-

Königreichs Eingriff zu thun. Dieſes war die Quelle ſo vieler Streitigkeiten über die Gerichtsbarkeit, woran es der chriſtlichen Republik niemals mangeln wird, und dieſem unſern Königreiche weniger als keinem andern. Es haben ſich daher einige rechtſchaffene Männer bewegen laſſen, alles anzuwenden, um dieſe beyden Mächte zu einer vollkommenen Einigkeit und Uebereinſtimmung zu bringen, nach welcher ſie einander ihre Kraft und Wirkſamkeit wechſelsweiſe mittheilen könnten. Einmal iſt es durch eine lange Erfahrung bekannt, daß, wenn der weltliche Arm mit ſeiner Macht der geiſtlichen Gewalt beyſpringt, die Ehre Gottes zu behaupten, und das Prieſterthum hinwiederum die Völker zum Gehorſam gegen ihre Fürſten anhält, der ganze Staat blühet und glücklich iſt: gleichwie hingegen alles in Verwirrung und Verderben geräth, wenn dieſe beyden Mächte unter ſich uneinig ſind, ſo, daß entweder die geiſtliche die Gränzen ihrer geiſtlichen Gewalt überſchreitet, und der Majeſtät und bürgerlichen Regierung Eingriff thut; oder aber dieſe die Kräfte, die ihr Gott in die Hand gegeben, wider ihn ſelber zu kehren, und die Geiſtlichkeit zu unterdrücken ſucht. Zu einem trefflichen Beweiſe hievon, werden die vielen Unordnungen dienen, welche in eben dieſem unſerm Königreiche bey dieſer Gelegenheit entſtanden ſind.

Bey Abhandlung des Gebrauchs und Anſehens, welches ſowohl die römiſchen Geſetze als die Kirchenverordnungen, und ſelbſt die Geſetze der andern Völker in dieſem unſern Provinzen ſich zugeeignet, iſt weder Mühe noch Arbeit geſparet worden. Habe ich etwa gar in dieſem Theile zu viel gethan, ſo iſt ſolches den Geſchäften, womit ich umzugehen gewohnt bin, zuzuſchreiben, und ſtelle mich der Welt mehr als einen Rechtsgelehrten als Staatskundigen dar. In der That verdiente indeß dieſer Theil unſerer Geſchichte mehr erläutert zu werden; denn der Gebrauch und das Anſehen der römiſchen Geſetze war weder an allen Orten noch zu allen Zeiten bey uns derſelbe. Da alſo unſere Rechtslehrer dieſes höchſtwichtige Stück eben ſowohl als den Urſprung und den Gebrauch der andern bey uns eingeführten Geſetze aus der Acht gelaſſen, die fremden Völker ihren Urſprung zu verdanken haben; ſo entſtunden hauptſächlich hieraus die groben und ungereimten Irrthümer, womit ihre Bücher angefüllet ſind. Und eben dieß beweiſet, wie wohl es gethan ſey, die unterſchiedlichen Schickſale ſowohl der römiſchen als einheimiſchen Geſetze aufzuſuchen, als zweifelhaft und mit weniger Zuverläßigkeit, ſich um fremde Angelegenheiten zu bekümmern. Daher, wenn auch gleich ein einiger Mann eine genaue Geſchichte von dem Urſprunge und Fortgange anderer Theile der Geſetzſamkeit, und von ihrem mannigfachen Schickſale in allen Theilen Europens zu liefern im Stande iſt, wie wir davon bereits Exempel haben: ſo iſt doch ſolches in Anſehung der Rechtsgelahrheit, ohne ihre Geſtalt, nach Beſchaffenheit der Geſetzgeber, ſo oft geändert hat, kein Geſchäfte, welches ein Menſch auf ſich nehmen könnte, ſondern unter mehrere vertheilt werden muß, deren jeder ihren Gebrauch, ihr Anſehen und ihre verſchiedenen Veränderungen, die in ſeinem Vaterlande vorgegangen, zu bemerken hat. Wir finden zwar, daß etliche vortreffliche Schriftſteller einige Stücke der Geſchichte des römiſchen Rechtsgelahrheit zuſammengetragen haben; allein, faſt alle haben ſich nur damit bemühet, die Erzählung ihres Urſprunges und Wachsthums zu den Zeiten, da das römiſche Reich entſtund, wuchs und zu ſeiner höchſten Stufe ſtieg, uns vollſtändig zu überliefern. Hingegen ihre Schickſale, nachdem das Kayſerthum von ſeiner Höhe wieder zu ſinken anfieng, ihr Verfall, Vergeſſenheit und Wiederherſtellung, Gebrauch und Anſehen in den neuerrichteten Staaten, die nach der Ueberſchwemmung von ſo vielen Völkern, in Europa entſtanden ſind, und in der That die Art und Weiſe wie die römiſchen Geſetze durch die neueingeführten faſt vertilgt worden; hinwiederum aber, nachdem ſie wieder

empor

empor gekommen, dieſe letztere verdunkelt haben; das läßt ſich gewiß, wenn man alle Theile Europens in Betrachtung ziehen will, von einem einzigen Menſchen nicht genau beſchreiben. Daher haben diejenigen am klügſten gehandelt, welche zwar zuvor eine Probe von ihrer Fähigkeit überhaupt gegeben, hiernächſt die Kenntniß des Königreichs oder der Provinz darinn ſie gebohren, ſich zu Gränzen, die ſie ſelten oder gar nicht überſchritten, geſetzt haben.

Ein in dem von der übrigen Welt abgeſonderten Britanien gebohrner Mann, der vielleicht in der Meynung ſtand, daß andre bisher den Kräften des menſchlichen Verſtandes nicht genug zugetrauet, und durch ſein eigen Beyſpiel die Möglichkeit, eine ſo große Unternehmung auszuführen, beweiſen wollte, mit einem Wort, der berühmte Arthur Duck *a*) ließ ſich nicht in die Gränzen ſeines Engellands einſchränken, ſondern beſuchte andere ſowohl nahe als entferntere Länder, um den Gebrauch und das Anſehen der römiſchen Geſetze in den neuerrichteten Reichen der chriſtlichen Prinzen zu unterſuchen, wobey er auch zugleich auf die beſondern Geſetze eines jeden Volks ſeine Aufmerkſamkeit richtete. Er fieng bey dem benachbarten Schottland und Irrland an: gieng darauf nach Frankreich und Spanien über; und von da nach Deutſchland, Italien, wie auch in unſer Königreich; hierauf beſuchte er Pohlen, Böhmen, Ungarn, Dännemark, Schweden und andere noch entlegenere Länder. Allein, eben dieſe ſeine ſo lobenswürdige Bemühung, hat der Welt deutlich vor Augen gelegt, daß es keine Unternehmung vor einen einigen Menſchen ſey. Denn obgleich ſein großer Fleiß und ſeine Reiſen, die er durch die vornehmſten europäiſchen Länder, dergleichen Frankreich, Deutſchland und Italien ſind, gethan hatte, viele Hinderniſſe in Ausführung ſeines Vorhabens weggeräumt hatten; ſo hat doch der Ausgang erwieſen, daß er ſolches bloß in Anſehung ſeines Engellands, Schottlands und Irrlands und einiger anderer nahegelegener Länder hat ausführen können. Allein, in andern Theilen, und beſonders bey unſerm Königreiche, ſieht man wohl, daß er in dieſer Kenntniß ſtets ein Fremdling geblieben. Denn, da er der allgemeinen und gewöhnlichen Bahn folgte, fiel er in viele Irrthümer, und lieferte uns nichts anders, als eine ſehr magere Nachricht von dem Gebrauche und Anſehen ſowohl der römiſchen als unſerer eigenen Geſetze, die von ſo mancherley Fürſten, die unſer Königreich beherrſcht haben, darinn eingeführt worden ſind. Er geſteht dieſes ſelbſt, mit vieler Aufrichtigkeit, am Ende des Buchs, mit der Entſchuldigung, daß er hoffe, Fremde werden es ihm zu gut halten, daß er in Abhandlung ihrer Geſetze und Gebräuche ſo kurz geweſen. Er bekennet zugleich, ſeine Abſicht ſey hierbey keine andere geweſen, als ausländiſche Rechtsgelehrte aufzumuntern, ſeinem Beyſpiele zu folgen, und durch wohlausgearbeitete Abhandlungen in ihrem Vaterlande das zu leiſten, was er in Anſehung Engellands geliefert habe. Aus dieſer Betrachtung haben einige Schriftſteller, und zwar noch vor Arthurn, ſich ohne weiter auszuſchweifen, bloß auf ihr Vaterland eingeſchränkt. Innocentius Cironius *b*), Kanzler zu Toulouſe, wollte bey Frankreich allein ſich aufhalten, wobey er aber eben keine große Aufmerſamkeit bewieß. Alteſerra *c*) hingegen ſuchte die Schickſale der ganzen franzöſiſchen Rechtsgelehrſamkeit mit mehr Fleiß und ausführlicher, allein in derjenigen Provinz, worinn er gebohren war, das iſt, in Aquitanien auf. Und Johann Coſta, ein unvergleichlicher Profeſſor zu Toulouſe, verſprach eben dieſes mit noch größerem Fleiße im Umfange des ganzen Königreichs Frankreich zu thun; allein wir wiſſen bis itzt noch nicht, ob dieſes große Werk, welches Cironius *d*) und Arthur *e*) und alle andere Gelehrte mit ſo vieler Ungeduld erwartet haben, jemals zu Stande gekommen ſey. Johann Doujat *f*) verſuchte nachher ein gleiches, wagte ſich aber nicht

a) Arthur. Duck. de uſu & author. Jur. Civ. Rom. in dominiis Princip. chriſtian.

b) Cironius Obſ. Jur. Can. L. V.

c) Alteſerra Rer. Aquit. L. III.

d) Ciron L. V. Obſ. Jur. Can. cap. 6. 7.

e) Arthur. L. II. c. 5. num. 43.

f) Doujat. Hiſt. Jur. Civ.

Digitized by Google

nicht aus den Gränzen Frankreichs hinaus. Denn indem einige allzusorgfältig sich um andere Länder bekümmerten, geschah es, daß sie die besten Untersuchungen in ihrem eigenen versäumten, und dadurch in tausend Irrthümer verfielen.

Es fehlt Deutschland in diesem Stücke keinesweges an Geschichtschreibern; Herrmann Conring *g*) hat einen Tractat verfertiget, von dem Ursprunge und verschiedenem Schicksale der römischen und deutschen Gesetze, dessen Georg Paschius *h*) mit Ruhm gedenket. Und zu unsern Zeiten hat Burchard Struv ein anderes noch weitläuftigeres Werk davon ans Licht gestellet, worinn auch anderer Schriftsteller Meldung geschieht, die eben dieses in Deutschland gethan haben.

g) Herm. Conring. de Orig. Jur. Germ.

h) Georg. Paschius de Nov. Inv.

Holland hat auch dergleichen aufzuweisen, nemlich den Johann Voetius, der ein Buch unter dem Titel: De usu Juris Civilis & Canonici in Belgio unito abgefasset. Spanien betreffend, so hat Michael Molinos ein dergleichen Werk von dem Königreiche Arragonien verfertigt. Joh. Ludwig Cortes hat eine Geschichte des spanischen Rechtes geschrieben, und Gerh. Ernst von Frankenau *i*) hat diese Materie besser als irgend jemand anders ausgeführt. Auch Schweden, Dännemark, Norwegen und andere mitternächtliche Provinzen haben hierinn ihre Geschichtschreiber. So fehlt es auch in einigen Theilen unsers Italiens daran nicht, wie z. E. Mayland dem Fleisse des Franciscus Crassius *k*) vielen Dank schuldig ist, dergleichen auch von andern ländern gesagt werden kann. Nur in unserem Königreiche wurde eine Sache versäumt, die anderwärts von so vielen aus Liebe zur Ehre ihres Vaterlandes unternommen worden. Und in der That kann das Verlangen, mit welchem man der Ersetzung dieses Mangels entgegen sieht, nicht grösser seyn als die Verwunderung, daß man eine so edle und vortreffliche Beschäfftigung bisher in einem so großen Königreiche aus der Acht gelassen, welches gleichwohl sonst so fruchtbar an geschickten Männern gewesen, die durch ihre Werke der Welt gezeiget haben, daß sie der gründlichsten Einsicht in Absicht auf die Kenntniß der Gesetze fähig wären. Daher man bey uns in Wahrheit und nicht aus schlechten und eitlen, sondern aus den allerwichtigsten Gründen, gar sehr wünschen muß, eine ausführliche Geschichte von dem Gebrauche und Ansehen der römischen Gesetze in diesem unserm Königreiche, wie auch von dem mancherley Schicksalen der andern Gesetze zu erhalten, die von Zeit zu Zeit durch mancherley Völker in demselben eingeführet worden sind; ingleichen wie jene von diesen auf eine Zeitlang vertrieben worden, bald darauf aber ihren alten Glanz und Ansehen wieder erlangt, und sich in den Zustand gesetzt haben, worinn wir sie heutiges Tages sehen. Es ist dieß keine bloße und unnütze Neugier, wenn man die Geschichte dieser Abwechselungen untersucht; es geschieht auch nicht deswegen, daß der Rechtsgelehrsamkeit dadurch mehr Hoheit und Ansehen zuwachsen sollen, oder um bey dieser Gelegenheit eine seltene Gelehrsamkeit an den Tag zu legen. Die vornehmste Absicht ist hiebey, daß ein jeder aus einer genauen Erkenntniß, der von uns angegebenen Umstände, sich neben der Erweiterung seiner Einsicht, durch den Gebrauch der Gesetze und eine rechte Beurtheilung derselben, auch einen Begriff von der besten Regierungsart bilden kann. Denn wer sich in der Geschichte die Verwirrungen und Bewegungen de bürgerlichen Sachen, die Laster und Tugenden und ihre mannigfaltigen Abwechselungen bemerket, wird jederzeit besser, die Wahrheit unterschieden, und das Bessere erwählen können.

i) Struv. in Proleg. ad Hist. Jur. §. 28.

k) Francisc. Cras. in Libell. de Orig. Jur. Mediol.

Vor allen Dingen aber hängt hievon gröstentheils die Erklärung der Gesetze unsers Vaterlandes und unserer eigenen Gebräuche und Sitten ab. Diese werden aus keiner andern Ursache von unsern Schriftstellern so schlecht abgehandelt, und oft, ohne ihren Verstand zu begrei-

Digitized by Google

fen, ſo abgeſchmackt angebracht, als weil ſie von der Geſchichte der Zeiten, worinn ſie aufgekommen, von ihren Urhebern, ihrer Veranlaſſung, und von dem Gebrauche und Anſehen der römiſchen und longobardiſchen Geſetze nichts wiſſen. Daher finden ſich in ihren Büchern ſo große häufige und zum Theil lächerliche Irrthümer. Eben aus dieſer großen Unwiſſenheit rührete ihre Verblendung, daß ſie ſich eine Ehre daraus machten, bloße Rechtsgelehrte und nicht Geſchichtskundige zu heißen, ohne einzuſehen, daß ſie eben deswegen, weil ſie in der Geſchichte unwiſſend waren, auch ſchlechte Rechtsgelehrte ſind, und ſich bey den Ausländern, ja auch bey vielen ihrer Landesleute lächerlich machen müſſen. Wie viele grobe Fehler, die aus Unwiſſenheit der Geſchichte entſtanden, hat nicht *Carolus Molinaeus l)* nicht nur den *Baldus*, ſondern auch unſern Andreas von Iſernia vorgeworfen? Wie ſehr wurden hierüber unſere Schriftſteller von andern verſpottet? Wie ſehr iſt *Nicolaus Boherius* verlacht worden, welcher vorgegeben, die Longobarden wären gewiſſe Könige geweſen, welche aus Sardinien zu uns gekommen; ingleichen unſer *Matthaeus de Afflictis* und ſo viel andere?

l) Molin. in Comm. ad Conſuet. Pariſienſ. P. I. tit. 1. num. 91. & 96.

Hierzu kommt noch der große Nutzen, welchen man von der Kenntniß der Geſchichte vor Gerichte und in gerichtlichen Streitigkeiten hat. Hievon kann ich kein beſſeres Zeugniß aus unſern Zeiten anführen, als das vom Cardinal von Lucca *m*), der ein berühmter Advocat zu Rom, und ein in Rechtshändeln vollkommen geübter Mann war. Dieſer hat in allen ſeinen faſt unzähligen Abhandlungen, aus welchen man ſo viele Bände verfertiget hat, nach einer ſehr langen Erfahrung in tauſend Stellen gezeigt, daß die Fehler der Schriftſteller nirgends anders herkommen, als weil ſie in der Geſchichte der Geſetze unerfahren ſind. Daher er auch ſowohl den Richtern als Advocaten äußerſt anbefiehlt, eine rechtſchaffene Kenntniß derſelben, ohne welche Irrthümer unvermeidlich wären, ſich zu erwerben. Unter unſern Landesleuten aber hat keiner dieſe Wahrheit deutlicher erwieſen, als der unvergleichliche *Franc. de Andreis n*), die größte Zierde unſerer Gerichtsſtube, welcher in der gelehrten Abhandlung vom Lehenrechte, die er ans Licht treten laſſen, weitläuftig gezeigt, daß die Schwierigkeiten, womit unſere Schriftſteller dieſe Materie umhüllet haben, ſich nur allein durch dieſe Geſchichtskunde heben laſſen, ohne welche man nothwendiger Weiſe in tauſend Irrthümer gerathen muß. Welches auch, was nemlich die Nothwendigkeit der Kenntniß der Geſchichte der Geſetze betrifft, bey allen andern Rechtshändeln Platz hat. Der bemeldte große Gelehrte hat auch wirklich, ſo viel ſeine Abſicht erlaubte, uns ein nicht geringes Licht darinn aufgeſteckt; und es iſt in der That ein Unglück vor uns, daß er nicht eben das vor unſer Königreich unternommen hat, was andere vor ihr Vaterland gethan, ſo dürften wir uns gewiß nicht über dieſen Abgang beklagen. Denn was hätten wir uns nicht von der Stärke ſeines erhabenen Verſtandes, von ſeiner großen Erfahrenheit in den Geſetzen, in den Geſchichten und in allen Theilen der Gelehrſamkeit, von ſeiner ſonderbaren Beredſamkeit und von ſeiner unermüdeten Arbeitſamkeit verſprechen können? Ich behaupte auch, daß keine geringern Vorzüge als die ſeinigen, erfordert werden, eine ſolche Unternehmung glücklich auszuführen, bey der ſich alles das bey einem allein vereiniget finden muß, was man in vielen einzeln bewundert.

m) Card. de Lucca de ſerv. diſc. I. de Judiciis 35. de regul. diſc. 161. in miſcellan. & alibi ſæpe.

n) Franc. de Andreis Diſp. an fratres in feuda regni noſtri ſucced.

Ich habe alſo eine große und vielleicht vor meine ſchwache Schultern eine allzuſchwere Laſt auf mich genommen; um ſo mehr da ich glaubte, die Geſchichte der Geſetze würde ſich nicht wohl vertragen laſſen, ohne in Verbindung mit der bürgerlichen Geſchichte ſelbſt. Dieſem zu Folge habe ich die Policey dieſes Königreichs mit ſeinen Geſetzen in eines gebracht. Denn ihre Geſchichte hätte ſich unmöglich genau verſtehen laſſen, wenn man nicht zugleich gezeiget hätte, woher ſie entſtanden ſind, und was dieſe Provinzen, welche nach denſelben regieret wurden, vor

eine

Digitized by Google

eine Verfaſſung und Einrichtung urſprünglich gehabt haben. Daher geſchah es auch, daß, da ihre Veränderung ſich größtentheils von den Kirchenverordnungen, aus welchen nachgehends das geiſtliche Recht entſtand, herkamen, dieſe meine Arbeit ſich noch in tiefere Unterſuchungen verwickelte, und ich mich in Dinge vertiefte, woraus ich mich nicht ſo leicht zu ziehen wußte. Ich gerieth daher oftmals auf die Gedanken, die Unternehmung aufzugeben. Denn wenn ich bey mir ſelbſt die Schwierigkeit der Unternehmung, das Geräuſch der Gerichtshändel, die mich immer zerſtreuten, und die Schwäche meiner eigenen Kräfte, die ich wohl kannte, überdachte; ſo glaubte ich, es würde nicht nur alle meine Bemühung vergeblich ſeyn, ſondern ich könnte auch noch wegen meiner allzugroßen Verwegenheit getadelt werden. Ich wurde alſo im Anfange durch ſo viele Schwierigkeiten abgeſchreckt, ſo daß ich alle Gedanken, dieſe Arbeit fortzuſetzen, fahren ließ, und ſie auf eine beſſere Zeit und größere Muße zu verſpahren mich entſchloß.

Hierzu kam noch, daß ich von meiner Jugend an gehört hatte, daß der P. Parthenius Giannetaſius ſich in ſeiner Einſamkeit zu Sorrento, allwo er mit groſſen Hülfsmitteln verſehen iſt, mit Verfertigung einer Geſchichte von Neapel beſchäftige. Und obgleich mein Vorhaben von dem ſeinen unterſchieden war, ſo hielten wir doch beyde uns, ob gleich mit verſchiedenen Endzwecke, bey einerley Gegenſtand auf. Da er nun weit beſſer mit Hülfsmitteln verſehen war, konnte er vielen von mir bemerkten Dingen das Anſehen der Neuigkeit benehmen, und anders beſſer unterſuchen, als ich, dem beydes Beyhülfe und Muße mangelte. Daher ich mehrmals willens war, mein Vorhaben aufzugeben.

Doch die Aufmunterung einiger verehrungswürdiger Männer, machte, daß ich zwar meine Arbeit, doch nur in der Abſicht fortſetzte, daß ſie mir allein und denen, welche Verlangen darnach zeigten, dienen ſollte. Unter dieſen war einer, der nicht nur die Sache billigte, und mich zur Fortſetzung aufmunterte, ſondern mich auch auf eine ſehr dringende Weiſe, wegen meiner Zaghaftigkeit tadelte, und mir Muth einflößte. Er ſtellte mir vor, daß ja dieſe Arbeit, ſie möge auch ausfallen wie ſie wollte, nicht den Augen der ganzen Welt vorgelegt, noch außer den Gränzen unſers Königreichs kommen werde, weil ſie nur ſolchen Leuten brauchbar ſey, denen an unſern einheimiſchen Sachen gelegen iſt; und wenn ſie jemals von einigen Nutzen ſeyn ſollte, ſolcher uns ſelbſt, und beſonders Leuten, die in obrigkeitlichen Bedienungen ſtehen, oder ſich mit Rechtshändeln beſchäftigen, zufließen würde, deren Leutſeligkeit, durch eine lange Erfahrung mir ja ſchon bekannt ſey. Er verſicherte mich, daß dieſe meine Bemühung gar nicht als eine Verwegenheit von ihnen angeſehen werden könne, und daß jeder Mangel bey derſelben viel eher Entſchuldigung und Mitleiden als Tadel und Verachtung von ihnen zu gewärtigen habe.

Indem ich alſo auf dieſes Zureden mein Vorhaben fortſetzte, und ich kaum auf das zehnte Buch dieſes Werks gekommen war, ſo ſah man im Jahr 1713 die ſo ſehnlich erwartete neapolitaniſche Geſchichte des beſagten berühmten Gelehrten in lateiniſcher Sprache ans licht treten. Ich laß ſie ſogleich, und kann nicht ſagen, wie ſehr mich dieſelbe, wieder alle meine Hofnung zur Fortſetzung meiner Arbeit aufgemuntert habe. Denn ich erfuhr dadurch, daß die Abſicht dieſes großen Mannes keine andere geweſen, als zum Vortheile derjenigen, welche unſere italiäniſche Sprache nicht vollkommen verſtehen, die Geſchichte des Summonte in gutes Latein zu überſetzen.

Nachdem ich mich alſo von meiner Furcht befreyet ſah, ſo kann ich nun denjenigen, welche ſich die Mühe nehmen wollen, die Geſchichte zu leſen, mit aller Freymüthigkeit verſprechen, daß ich ihnen etwas ganz neues, und das noch keiner verſucht hat, liefere.

Ich habe mich beflißen, alles, was ich erzähle, durch das Anſehen der glaubwürdigſten Männer zu beſtätigen, welche entweder zu eben der Zeit gelebt haben, da die beſchriebenen Dinge vorfielen

Digitized by Google

vorfielen, oder doch die fleißigſten Nachforſcher unſerer Alterthümer geweſen ſind. Meine Schreibart wird ganz einfältig und ungeſchminkt ſeyn, indem ich meine an ſich ſchwachen Kräfte lieber auf die Sachen ſelbſt, als auf die Worte habe verwenden, und bloß den Spuren der Wahrheit nachgehen wollen. Ihre Deutlichkeit ſollte mehr von der rechten Verbindung der Begebenheiten mit ihren Urſachen, als von der Redensart und der Wortfügung abhangen. Ich nehme mir auch ſo viel Anſehen nicht heraus, daß man mir auf meine bloße Erzählung glauben ſollte; deswegen habe ich die Schriftſteller auf dem Rande beygefügt, und zwar ſolche, welche die Zeiten der Begebenheiten ſelbſt am nächſten erreichen, oder wenigſtens unter die ſorgfältigſten und fleißigſten gerechnet werden. Alles, was ſich nicht auf richtige Beweisthümer gründete, habe ich entweder als fabelhaft verworfen, oder als ungewiß auf ſich beruhen laſſen.

Ich bin in den Regeln der Geſchichte nicht ſo unerfahren, daß ich nicht einſähe, daß ich ſelbige einigemal nicht ſonderlich genau befolgt habe; vielleicht habe ich auch mit allzuvielem Fleiße Kleinigkeiten aufgeſucht, und dadurch den Sachen ihren Werth benommen; oft habe ich ſie allzuweit hergeholt, und mich dadurch von der Abſicht des Werks zugleich entfernt. Allein ich weiß auch, daß ſich nicht alle Gegenſtände in einerley Form gießen laſſen. Wie nun die meine die Policey und die bürgerliche Verfaſſung dieſes Königreichs und ſeine Geſetze geweſen, ſo mußte ich mich, indem die Materie verſchieden geweſen, auch nach einer ganz andern Form richten. Und da auch unſere Gerichtsſtühle einigen Nutzen daraus ſchöpfen ſollen, ſo wird man es mir nicht verübeln, wenn ich etwa hier und da auf Kleinigkeiten geſehen, und einigermaßen dadurch den Werth der Sachen vermindert habe. Denn auch unſere öffentl. Lehrer werden dieſe Schrift nicht ohne einigen Nutzen leſen, als vor welche ſie größtentheils und insbeſondere, was die Geſchichte der Geſetze betrifft, abgefaßt iſt. Es möchten freylich einige Sachen eine reifere und genauere Unterſuchung verdienet haben; allein da meine Zeit nicht zugereicht hätte, ſo würde ich auf eine andere Weiſe niemals damit zu Ende gekommen ſeyn. Da ich mich auch bey dem Urſprunge der Sachen aufgehalten habe, ſo konnten die Begebenheiten nicht mit mehreren Umſtänden mit ihren Urſachen verknüpft werden, welches auſſer der Erkenntniß ſelbſt auch die Deutlichkeit mit ſich führet, wie ſich ſolches in dem Verlaufe dieſer Geſchichte deutlich zeigen wird.

Hätte ich aber wohl die bürgerliche Geſchichte unſers Königreichs auf beſſere Gründe bauen können, als da ich von den Römern angefangen habe, welchen die Kunſt zu regieren und Geſetze zu geben, ſo zu reden, ganz eigen war, zumal da unſere Provinzen ſo lange Zeit das Glück gehabt, von ihnen beherrſcht zu werden? Zu dieſem Ende findet man im erſten Buche, ehe man auf die Zeiten Conſtantins des Großen kommt, welches eigentlich der Anfang unſerer Geſchichte ſeyn wird, einen Verſuch von der Verfaſſung des römiſchen Kayſerthums und ſeiner Geſetze; von dem Schutze und Vorzügen, welche die Fürſten ihnen angedeihen laſſen, von der Klugheit ihrer Verordnungen, von der Weisheit der Rechtsgelehrten, und von den zween berühmteſten hohen Schulen in der Welt, der zu Rom im Occident, und der zu Berytus im Orient. Denn wenn man den blühenden Zuſtand kürzlich kennen lernt, worinn ſich dieſe unſere Provinzen, ſowohl in Anſehung ihrer Policey als ihrer Geſetze vor Conſtantins Zeiten befunden haben, ſo wird man dadurch ihren Verfall und die vielen Veränderungen in ihren bürgerlichen Zuſtande deſto deutlicher einſehen, welche nachgehends erfolgten, nachdem es dieſem Prinzen gefallen hatte, den Sitz des Kayſerthums nach Conſtantinopel zu verlegen, und aus einem Reiche, wie es bisher geweſen war, zwey verſchiedene zu machen.

Bür-

Digitized by Google

Bürgerliche Geſchichte des Königreichs Neapel.

Erſtes Buch.

Dasjenige weitläuftige und mächtige Stück von Italien, das heutiges Tages das Königreich Neapel genennet wird, wird von dem adriatiſchen und dem tuſciſchen obern und untern Meere eingeſchloſſen. Gegen die Seite des feſten Landes ſtößt es aller Orten an den Kirchenſtaat. Als es von den ſiegreichen Waffen des römiſchen Volks ſeiner Herrſchaft unterworffen wurde, war deſſen Regierungsform von derjenigen weit unterſchieden, die die römiſchen Kaiſer in der Folge der Zeiten darinn eingeführt haben. Nachdem es unter die Botmäßigkeit der Könige von Italien gerathen, erhielt es abermals neue Geſetze; die griechiſchen Kaiſer machten neue Veränderungen. Endlich haben die vielen Staatsveränderungen, die dem Königreich Neapel ſo viele Herren gegeben, bis es endlich unter die Botmäßigkeit des durchl. Hauſes Oeſterreich gekommen, die allerwichtigſten Veränderungen in ſeiner Verfaſſung nach ſich gezogen.

Während es der römiſchen Republik gehorchte, war es keinesweges in Provinzen abgetheilt, wie hernach geſchehen, und man kennte darinn auſſer den römiſchen, keine Geſetze.

Es war vielmehr in verſchiedene Regionen oder Landſchafften getheilet, die entweder von den beſondern Völkern die ſie bewohnten, ihren Nahmen erhalten, oder den ihrigen dieſen letztern mitgetheilt hatten. Das Schickſal der in dieſen Ländern gelegenen Städte war angenehm oder hart, nachdem ihre Neigung gegen die Republik oder ihre Unbeſtändigkeit das eine oder das andere verdienten.

Man würde vergebens eine Regimentsverfaſſung ſuchen, die den Vorzug vor derjenigen verdiente, welche die klugen Römer in den erſten Zeiten in dieſen Landen eingeführt hatten. Die Eigenſchafft, große Geſetzgeber abzugeben, war ihnen dermaßen eigen, daß ſie ſich dadurch von den andern Völkern des Erdbodens unterſchieden haben. Deswegen hat Virgilius, *) da er jeder Nation, die ihren Talenten gebührende Lobſprüche ertheilet, den Römern das Zeugniß gegeben, daß es ihnen allein zuſtände, andern Völkern zu befehlen, und ſie wohl zu regieren.

Man muß in der That geſtehen, daß nicht ſo wohl die Ausbreitung ihrer Eroberungen als die Vortreflichkeit der Regierungsform und der Geſetze, die die Römer den ihren beſiegten Feinden eingeführt, Urſach geweſen, daß ſie zu einem höhern Grad der Macht und des Ruhms, als irgend eine andere Nation, gelangt ſind.

Die Geſchichte giebt uns Exempel, die in ihrem Umfang eben ſo anſehnlich, und noch anſehnlicher geweſen ſind, als das römiſche. Die Aſſyrier vermögen einigermaßen das ihrige, davon Ninus Stifter geweſen, in Vergleichung zu bringen: ſo wie die Meder und Perſer das Reich des Cyrus, und die Griechen die vom Alexander errichtete Monarchie aufführen könnten. Die Türken haben ſo viel erobert als die Römer, und ihre Herrſchafften waren eben ſo weitläuftig unter ihren berühmten Kaiſern Mahomet II und Soliman. (a) Endlich wenn die Hoheit und der Ruhm der Monarchien, nach der mehrern oder mindern Anzahl der Provinzen, die ſie in ſich begreifen, abzumeſſen wären, ſo würden die Spanier mit Grunde ſich über die Römer erheben, und ihnen die ſpaniſche Monarchie entgegen ſetzen können, als welche in ihrem Umfang alle, die die Welt jemals geſehen, übertrift (b).

So groß übrigens die Eroberungen der Römer geweſen, ſo muß man doch geſtehen, daß ſie den Ruhm derſelben durch die Ungerechtigkeit ihrer Unternehmungen ofmals beflecket. Es iſt gleichfalls wahr, daß man bey ihnen alle Eigenſchaften vereinigt angetroffen, die die Weltbezwinger ausmachen. Ihre Unternehmungen im Kriege waren durch die Klugheit ihrer Rathſchläge vorbereitet, und durch den gröſten Heldenmuth und die ſeltenſte Tapferkeit unterſtüzet. Das Glück ſelbſt ſchien ihrem Willen gleichſam unterworfen zu ſeyn. Gleichwohl iſt die ganze Welt, mit den ſcharfſinnigſten Schriftſtellern, (c) die ſonſt den Römern alle verdiente Lobſprüche beygelegt, überzeugt geblieben, daß faſt alle ihre Unternehmungen ungerecht geweſen; und nach den Geſetzen der geſunden Vernunft, kann die Ungerechtigkeit niemals einen wahren Ruhm zuwege bringen.

Aus dem was wir geſagt haben, fließt nunmehr, daß wenn man die Römer in dem wahren Geſichtspunkt ihrer Größe betrachten will, wir weder bey dem Umfang noch der Geſchwindigkeit ihrer Eroberung ſtehen bleiben, ſondern allein die Weisheit ihrer Regierung, und die Klugheit ihrer Geſetze in Betrachtung ziehen müſſen. Deswegen haben auch die allerbewehrteſten Schriftſteller, ſich einig an dieſe Gegenſtände gehalten, wenn ſie die Römer über alle andere Völker erheben wollen.

Es

(a) Bodinus de Republ. Lib. I. Cap. 2. Scipio Ammirat. Opuſc. diſc. 8. Nota 2.

(b) Borlin de Republ. Lib. 2. c. 2. Lipſius Admiranda Vrb. Romae Lib. I. c. 3. in fine.

(c) Cyprian. Lib. de idolor. vanit. Minutius Felix in Dialog. Octauius. Arnobius adverſ. Gentes. Hieronym. in Com. ad cap. II. Lactant. Lib.

*) Tu regere imperio populos Romane memento. Hae tibi erunt artes.

Es verdient allerdings in Betrachtung gezogen zu werden, daß der Ruhm, den ſich die Römer als Geſetzgeber erworben, größer und dauerhaffter geweſen, als der, den ihnen ihre Waffen verſchafft. Ihre Eroberungen haben ſich nur eine Zeitlang aufrecht erhalten, an ſtatt daß ihre Geſetze ihr Anſehen in den neuen Staaten behauptet haben, die nach dem Untergang, und der Vernichtigung des römiſchen Reichs in Europa entſtanden ſind. Die offenbahren Vortheile, welche die Völker dabey gefunden, ſo billigen Regeln zu folgen, haben ſie durch alle Theile der Erden ausgebreitet. Weder der Macht der Römer, noch dem Recht der Eroberung, das die Ueberwundenen dem Willen des Siegers unterwirft, haben dieſe weiſe Geſetze ihre Erhaltung zu danken. Die entfernſten und barbariſchſten Nationen nahmen ſie freywillig an, und erſetzten den Verluſt ihrer Freyheit durch den Vortheil, ſolchen Geſetzen unterworfen zu ſeyn. Auf dieſe Weiſe ſiegte Cäſar *) über den Euphrat, und unterwarf die daſige Landſchaften ſeinem Reiche, indem er den Volkern Geſetze gab, die ſie willig annahmen.

diuin. Inſtit. Cap 1, Auguſtin. de Civit. Dei.

Endlich, und um alles zu ſagen, wurden ſo gerechte und ſo vollkommene Regeln, als bey den Römern eingeführt waren, erfordert, um ſo verſchiedenen Nationen die Biegſamkeit und Menſchenliebe einzuflößen, die dem Libanius (d) bey denen, die nach den Geſetzen und Gewohnheiten der Römer lebten, ſo groß zu ſeyn ſchien, daß er ſie als die leutſeeligſten unter allen Menſchen vorſtellt. Prudentius (e) erkennet mit eben der Bewunderung die Vortrefflichkeit der römiſchen Regierung, wenn er eingeſteht; daß unter denen, die dieſen Geſetzen unterworfen ſind, und ſie beobachten, Einigkeit und alle Verbindungen einer vollkommenen bürgerlichen Geſellſchaft herrſchen.

(d) in Panegyr. Iulian. Caes.

(e) Lib. 2. contra Symmach.

Schriftſteller, deren Ausſpruch verehrenswürdig iſt, (f) und vornehmlich der Heil. Auguſtinus (g) ſind bey Ueberlegung dieſer Materie auf die Gedanken gerathen, daß die Herrſchaft der Welt eine Belohnung der Gerechtigkeit der Römer geweſen, und daß ſie zu der Univerſalmonarchie durch eine beſondre Führung der Vorſehung berufen worden. Es war nach dieſer Verfaſſer Meynung eine Regimentsverfaſſung, wie die römiſche geweſen, nöthig, um die Wildheit ſo vieler Nationen zu zähmen, ſie geſchmeidiger, und folglich geſchickter zu machen, die chriſtliche Religion anzunehmen, welche endlich die Irrthümer und Finſterniſſe des Heidenthums zerſtreuen, die Erde erleuchten, und die Menſchen zum wahren Glauben bringen ſollte.

(f) Zoner. ad Canon. et Conſt. Apoſtol. Lib. 7. c. 27.

(g) de Civit. Dei, Lib. 5. c. 12. et 15.

Der Coder Gregorianus hat uns ebenfalls ein ſchönes Lob der römiſchen Geſetze in einem Edict der Kaiſer Diocletians und Maximians aufbehalten. Unſere Geſetze, ſagen dieſe Fürſten, verwahren nichts, als was heilig und ehrwürdig iſt, und deswegen iſt die römiſche Majeſtät, durch die Gunſt aller Götter, zu einer ſolchen Größe geſtiegen, weil alle ihre Geſetze mit einer weiſen Religion, und der Reinigkeit der Sitten verknüpft ſind (**).

Wir endigen dieſe Lobſprüche der Regierungsverfaſſung und der Geſetze der Römer, mit der Anmerkung, daß alle Völker von Europa ſie als allgemeine Geſetze betrachten, daß die

*) Victorque volentes
Per populos dat jura.
Virgil. Georg Lib. IV. v. 561.

**) Nihil niſi ſanctum et venerabile noſtra jura cuſtodiunt; et ita ad tantam magnitudinem Romana maieſtas cunctorum numinum fauore peruenit, quoniam omnes ſuas leges religione ſapienti pudorisque obſeruatione deuinxit. Cod. Gregor. Lib. 5. Tit. de Nupt.

Digitized by Google

Fürſten und republikaniſche Staaten ſie angenommen und gewollt haben, daß ſie auf ihren hohen Schulen öffentlich gelehrt werden ſollten.

Es iſt wahr, daß man nicht über den glücklichen Erfolg der Waffen des römiſchen Volks Betrachtungen anſtellen kann, ohne bey dem Anblick ſo zahlreicher Eroberungen, die in ſo weniger Zeit und in ſo entfernten Provinzen gemacht worden, in Erſtaunen zu gerathen. Wen muß es nicht rühren, ein Volk zu ſehen, daß ſo zu reden in ſeiner Kindheit mit ſeinen Nachbarn ringt, ſie bald bemeiſtert, darauf unvermerkt Italien bezwingt, und gleichſam in ſeinen jugendlichen Jahren ſeine Waffen in die entlegenſten Länder ausbreitet?

Es erobert Sicilien, Sardinien, und die Inſel Corſica, und rückt darauf in die weitläuftigen Landſchaften Spaniens fort. In ſeinem männlichen Alter unterwirft es ſeiner Gewalt Macedonien, Griechenland, Syrien, Gallien, Aſien, Afrika, Brittanien, Egypten, Dacien, Armenien, Arabien und die entfernteſten Provinzen des Orients. Endlich durch die faſt einer ſo unmäßigen Größe gedrückt, unterliegt es unter eben dieſer Größe ſelbſt.

Allein, die Mäßigkeit und Billigkeit, womit die Römer den durch ihre Waffen bezwungenen Völkern begegneten, verdienen vielleicht noch mehr Bewunderung und Lobſprüche. Sie folgten keinesweges den allzuharten Grundſätzen von Athen und Lacedämon, die alle ihre Unterthanen als Fremde betrachteten, und ſie mit einer übermäßigen Strenge regierten. Die Römer hingegen richteten das Schickſal der beſiegten Nationen, nach dem Betragen ein, das eben dieſe Völker gegen ſie beobachtet hatten. Sie legten ihnen harte und ſchwere Bedingungen auf, oder bewilligten angenehme und vortheilhafte, nachdem die Treue und Neigung gegen die Republik, oder auch die Untreue und Halsſtarrigkeit ihr zu ſchaden, es bey jedem Volk erforderten.

(h) de Condit. Agror. in Prine.

Einige Völker, ſagt *Siculus Flaccus*, (h) kriegten mit vieler Hartnäckigkeit wider die Römer. Andere, nachdem ſie ihre Tapferkeit erfahren, unterhielten mit ihnen einen ſtandhaften Frieden. Noch andere, die ihre Treue und Gerechtigkeit zu ſchätzen wußten, unterwarfen ſich freywillig ihrer Botmäßigkeit, ließen ſich mit ihnen in die genaueſte Verbindung ein, und führten oftmahls die Waffen wider ihre Feinde. Es war alſo ganz natürlich, daß jede bezwungene oder unterworfene Nation Geſetze und Bedingungen erhielten, die ihren Verdienſten gemäß waren. Das Schickſal derer, die mit Verletzung der Endbündnüre den Frieden öfters gebrochen, und die Römer bekriegt hatten, konnte nicht dem Schickſal der Völker, die der Republik beſtändig getreu verblieben, gleich ſeyn.

Nachdem die Römer in Befolgung dieſer gerechten Grundſätze Meiſter von einer ſo großen Menge von Provinzen geworden, ſo belegten ſie die einen mit Auflagen und unterwarfen die andern einem jährlichen Tribut; ließen ſie auch theils durch Proconſules, theils durch Praeſides prouinciae regieren.

Was Italien betrift, ſo erhielt ſolches Bedingungen, die von denen unterſchieden ſind, die den übrigen Provinzen des Reichs aufgelegt worden. Es geſchahe ſo gar, daß nicht allen Städten Italiens auf gleiche Weiſe begegnet wurde. Und daher entſtanden denn die verſchiedenen Diſtinctionen und und Grade, welche die Römer desfalls einführten: das römiſche Bürgerrecht, das Recht der Municipalſtädte, der Colonien, der Lateiner, der Präfecturen, und der bundesverwandten Städte.

Das

Digitized by Google

Das I. Capitel.

Von dem verſchiedenen Zuſtande und Vorrechten der italiäniſchen Städte.

Nachdem die Römer ihre Könige vertrieben hatten, ſo beſchloſſen ſie das Joch aller Herrſchaft abzuſchütteln, und ſo wohl in Abſicht auf ihre Perſonen, als auf ihre Güter, einer gänzlichen und vollkommenen Freyheit zu genieſſen. Sie fanden nicht für gut, ſich irgend einiger Obrigkeit zu unterwerfen, welche das Recht einer ſolchen Oberherrſchaft über ſie ausübte, in Betracht deren ſie als Unterthanen betrachtet werden konnten. So weit erſtreckte ſich der Umfang der Zauberworte *Ius libertatis*, das Recht der Freyheit, eines der vornehmſten Vorzüge der römiſchen Bürger.

Der Abſcheu dieſes Volks gegen alle Oberherrſchaft, ſeine Vorſicht und ſeine Furcht, daß die, denen die höchſte Gewalt anvertrauet wurde, davon einen übeln Gebrauch machen möchten, gaben Gelegenheit, daß man die Vorſichtigkeit übertrieb. Man unterſtand ſich nicht den Magiſtratsperſonen das Recht anzuvertrauen, einen römiſchen Bürger zum Tode zu verurtheilen, ja nicht einmal ihn mit Ruthen ſtreichen zu laſſen. Es iſt wahrſcheinlich, daß das Volk nur deswegen Magiſtratsperſonen beſtellt, weil es deren unentbehrliche Nothwendigkeit erkannt, und daß unter allen verſchiedenen Regimentsformen die, welche es gewählt, ihm am wenigſten läſtig zu ſeyn geſchienen. Die Tyrannen einiger ſeiner Könige, welche die ihnen gebührende Gewalt gemißbraucht hatten, war Urſache an ihrem äuſſerſten Abſcheu, einen Herrn über ſich zu ſetzen.

Die römiſchen Bürger genoßen noch verſchiedene andere Vorrechte und Privilegien. Dahin gehört, daß ſie von dem Cenſor in die Tribus und Centurien geſetzt wurden; daß ſie in den öffentlichen Berathſchlagungen und Gerichten ihre Stimme geben, daß ſie zu den anſehnlichſten Ehrenſtellen, und zu den vornehmſten obrigkeitlichen Aemtern gelangen konnten; daß nur ſie mit Ausſchließung aller andern in die römiſchen Legionen aufgenommen wurden, und daß ſie allein Theil, an dem Vortheil und der Beute der Kriege, und an den Hülfsleiſtungen des öffentlichen Schatzes nahmen. Sie allein beſaſſen das Recht der väterlichen Gewalt über ihre Kinder, (a) das Recht der Familien, der Annehmung an Kindesſtatt, der Toga oder des langen Rocks, des Handels, der Berathen und die übrigen Privilegien, die Sigonius (b) mit ſo vieler Gelehrſamkeit geſammlet hat.

(a) Iuſtin. Lib. I. Inſtit. de patr. pot.

§. ius autem

(b) de antiq. Iure Ciuium Rom. Lib. I. cap. 6.

Die Römer waren eben ſo ſorgfältig über ihre Güter die uneingeſchränkteſten Rechte benzubehalten, als ſie ſich in Anſehung ihrer Perſonen bezeigt hatten. Sie wollten daher, daß ihre Erbſchaften durchaus frey ſeyn, das iſt, von der öffentlichen Regierung in nichts abhangen ſollten; daß die Eigenthümer völlig aller Rechte, die dieſer Titel mit ſich bringt, genieſſen ſollten, und dieſes den römiſchen Bürgern beſondere Recht, nenneten ſie *optimo iure*, oder *Iure Quiritium* beſitzen. Bodinus hat hieraus geſchloſſen, (c) daß die unumſchränkte Oberherrſchaft, die ſich auf das Eigenthum der Güter der Unterthanen erſtrecket, und die er die höchſte herrſchaftliche Gewalt nennet, eine Erfindung der barbariſchen Völker, der die Römer niemals ihre Perſonen noch Güter unterworfen, ja ſo gar ein dergleichen Recht niemals gekannt haben. Die Sache hat ihre Richtigkeit in Abſicht auf die

(c) Bodin. de Republ. lib. 2. cap. 2.

Digitized by Google

Personen der römischen Bürger, ingleichem auf die, die mit ihnen gleiche Privilegien erhalten hatten, und beyder in Italien belegene Güter. Allein man entdeckt zugleich mit leichter Mühe, daß die Römer eine solche Art von unumschränkter Herrschaft, erkannt und zugelassen haben, sowohl bey denen, die, weil sie nicht unter der Zahl ihrer Bürger waren, des diesen letzten eignen **Rechts der Freyheit** im römischen Verstande genommen, nicht genieſſen konnten, als auch bey allen ausserhalb Italien gelegenen Gütern. Wir werden bald Gelegenheit haben zu zeigen, daß die Einwohner der Provinzen, in Ansehung ihrer Erbschaften, des den Römern vorbehaltenen sogenannten Juris Quiritium sich nicht zu erfreuen hatten; wie solches auch aus der alten Unterschiedsformul zwischen den Sachen die **nur mit gewissen Formalitäten erworben und veräussert werden konnten**, und unter denen **bey welchen diese Formalitäten entbehrlich waren**, *Res mancipi*, und *nec mancipi* deutlich erhellet.

So waren die wichtigsten Privilegien der römischen Bürger beschaffen, das heißt derer, die das Glücke hatten in Rom oder den benachbarten Orten gebohren zu werden. Die aus besonderer Gnade andern Städten Italiens geschehene Bewilligung einiger dieser Vorrechte, verursachte die Verschiedenheit des Zustandes und der Verfassung der Municipalstädte der Colonien, der Bundsverwandten Städte und der Präfecturen.

Der Rang der Municipalstädte, war der angenehmste und rühmlichste Vorzug, den irgend eine italiänische Stadt erhalten konnte, vornehmlich wenn das Jus suffragii, das Recht seine Stimme zu geben, hinzukam. Das Vorrecht zu den römischen Curiis gelassen zu werden, welches nur den in Rom angesessenen Bürgern zustand, allein ausgenommen, waren die Rechte dieser Bürger der Municipalstädte, von der römischen Bürger ihren wenig unterschieden. Man nennete sie *Municipes cum suffragio*, um sie von denen zu unterscheiden, denen diese Gnade nicht wiederfahren war, und die deswegen *Municipes sine suffragio* **Bürger einer Municipalstadt ohne das Recht der Stimme** genennet wurden. Sie hatten die Erlaubniß, ihren Magistrat zu wählen, und ihre eigene Gesetze beyzubehalten, worinn sie von den Bürgern der Colonien unterschieden waren, die nach den von den Römern gegebenen Gesetzen sich richten mußten. Aus diesem Grunde muß man das Wort **Municipalgesetze** seinem Ursprunge nach erklären, das noch heute zu Tage gebraucht wird, um die **Landrechte und das Herkommen** auszudrücken, die in besondern Städten und Provinzen beobachtet werden, und in den benachbarten Orten nichts gelten. Ein Vorzug, den verschiedene Städte unserer Provinzen, mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung unserer Könige, behauptet haben (d).

(d) Affict. in prooem. Constit. Regni, Vinnius Lib. I. Institt. Tit. I.

Gleich nach den Municipalstädten behaupteten die Colonien den vornehmsten Rang. Die Geschichtschreiber aller Zeiten, haben den Grundsatz des Romulus mit Recht gelobet, da er in die eroberten oder entvölkerten Provinzen neue Einwohner geschickt, und die Römer, welche diese Pflanzstädte Colonien nennten, haben ihn hierinn öfters und klüglich nachgeahmt. Dieses wohlüberlegte Betragen, brachte verschiedene Vortheile zuwege. Die Stadt Rom, die durch die Menge ihrer Einwohner, von denen sie keinen Nutzen hatte und die dem gemeinen Wesen zur Last fielen, gleichsam zu Boden gedruckt wurde, befreyete sich auf diese Weise davon. Die Bürger, die man in diese Colonien schickte, fanden in den Aeckern, die man ihnen zu bauen gab, ein gewisses Mittel aus ihrem bisherigen Elende zu kommen und gemächlich zu leben. Endlich verbesserte sich auch dadurch das Schicksal der überwundenen Völker; ihr Land befand sich besser bewohnt, ihre Felder besser bebauet.

Der

Digitized by Google

Der Ueberfluß führete die Bequemlichkeit in der Lebensart ein, und daraus entſtanden die Annehmlichkeiten und das artige Weſen, wodurch die Geſellſchaften geſtiftet und blühend erhalten werden.

Allein, wann es unzweifelhaft iſt, daß die Völker große Vortheile aus Stiftung der Colonien gezogen: ſo iſt es nicht minder gewiß, daß dieſe letztern zum Flore des römiſchen Reichs unendlich viel beygetragen. Durch ſie entſtanden neue Städte und Flecken; die Ueberwinder beſaßen die eroberten Länder mit deſto größerer Sicherheit; die entvölkerten Gegenden wurden aufs neue mit Einwohnern beſetzt, und jedes Land bekam eine hinlängliche Anzahl Arme es zu bebauen; die Menſchen ohne mit Arbeit zu überladen zu ſeyn, lebten gemächlich, vermehrten ſich um ſo leichter, und erwuchſen zu Kriegsvölkern, die ſchnell im Angriff und ſtandhaft in der Vertheidigung waren. Jede von einem Fürſten in einem neueroberten Lande angelegte Colonie iſt eine Feſtung, ein wachſamer Aufſeher, der ihm von der Treue der Einwohner Rechenſchaft ablegt, und ſie in ihrer Schuldigkeit erhält.

Dieſe Colonien, die einzig und allein aus Rom gezogen wurden, hatten ihm alles was ſie beſaßen zu danken, und folglich in ihrer Regimentsverfaſſung nichts, das ihnen eigen geweſen wäre. Daher mußten ſie ſich in allen Stücken, nach den Geſetzen und Gebräuchen des römiſchen Volks richten. Darinn beſtand der Unterſchied zwiſchen ihnen und den Municipalſtädten, die vor ſich ſelbſt beſtunden, und durch ihre Magiſtratsperſonen und eigene Geſetze regiert wurden, daher auch ihr Zuſtand vortheilhafter als der Zuſtand der Colonien zu ſeyn ſchien.

Inzwiſchen, obgleich in den Municipalſtädten, etwas mehr von einem falſchen Scheine der Freyheit anzutreffen war, ſo nehmen wir doch keinen Anſtand, zu behaupten, daß das Schickſal der Colonien erwünſchter und rühmlicher geweſen ſey. Man konnte dieſe letztern als Abriſſe im Kleinen, von der Majeſtät und Hoheit Roms betrachten. Weit gefehlt, daß dieſer Vorzug durch die Unterwürfigkeit, die ſie den Geſetzen des römiſchen Volks ſchuldig waren, wäre vermindert worden, ſo machte die Weisheit und Vortrefflichkeit eben dieſer Geſetze, daß es vielmehr denſelbigen unterworfen zu ſeyn mehr ein Uebergang aus der Sklaverey zur Freyheit, als aus der Freyheit zum Joche zu nennen war. Uebrigens waren nach dem Zeugniſſe des Aulus Gellius (e) die Geſetze der Municipalſtädte ſo dunkel und aus der Gewohnheit gekommen, daß ſie ihnen keinen wahren Nutzen leiſten konnten.

(e) A. Gell. Noct. Attic. Lib. 16. cap. 13. in fin.

Was die Regierungsform der Colonien betrifft, ſo war ſie in nichts von der römiſchen unterſchieden. Man ſahe in der Hauptſtadt das Volk und den Senat, und in den Colonien das Volk und die Decurionen, davon die letztern den Senat, ſo wie die erſtern das römiſche Volk vorſtelleten. Aus der Zahl der Decurionen, wählete man jährlich zwo oder vier Magiſtratsperſonen, nachdem die gröſſere oder geringere Wichtigkeit der Colonie es erforderte. Dieſe wurden *Duumviri* und *Quatuorviri* genennet, und ihre Verrichtungen kamen mit dem Amte der römiſchen Conſuls überein. Man hatte darinn auch *Aediles* oder Oberaufſeher über die Lebensmittel, die öffentlichen Gebäude, die Landſtraßen und andere Dinge von dieſer Beſchaffenheit. Sie hatten ferner einen Quaeſtor, der den öffentlichen Schatz verwaltete, und verſchiedene geringere Magiſtratsperſonen nach dem Muſter der römiſchen: mit einem Wort, man befolgte darinn, eben die Geſetze, Gebräuche und Verordnungen, die in der Hauptſtadt beobachtet wurden, alſo, daß die neuen Einwohner der Colonien Rom gleichſam nicht verlaſſen zu haben ſchienen. Auguſtus, nachdem er die Anzahl dieſer Pflanzſtädte mit acht und zwanzig vermehret, verordnete, daß ſie künftighin nicht

nicht mehr das vollkommene Recht genießen ſollten, ihre Obrigkeiten aus ihren Mitteln zu erwählen. Er erlaubte bloß, daß die Decurionen die Magiſtratsperſonen, die ſie verlangten, ernennen und anzeigen ſollten, da denn ihre darüber angeſtellte Berathſchlagung verſiegelt nach Rom geſchickt, und daſelbſt die Wahl beſtimmt werden ſollte (f).

(f) Sueton. in Aug. cap. 46. P. Caraf. de Sacr. Eccl. Neap. Monum. cap. 6 Sect. I.

Außer den Municipalſtädten, und den Colonien, waren, vor dem Kriege mit den Bundesgenoſſen, noch andere Städte in Italien, die in großem Anſehen ſtunden, und deren Zuſtand von einer völligen Freyheit nicht weit entfernt war: man nennte ſie bundesverwandte Städte. Einigen Tribut ausgenommen, den ſie den Römern, in Betracht des mit ihnen geſchloſſenen Bündniſſes zahlen mußten, wurden ſie als vollkommen frey betrachtet. Jede Republic hatte ihre Verfaſſung für ſich; ſie wurden nach ihren eigenen Geſetzen regieret, erwählten ihre Magiſtratsperſonen, und legten ſich oft den prächtigen Titel *Senatus populusque* ben. So leſen wir beym Livius, daß Capua, da ſie noch in den erſten Zeiten eine verbündete Stadt geweſen, und noch nicht in eine Präfectur verwandelt worden war, in ihrer Regimentsverfaſſung, alle Rechte und Vorzüge einer Republic genoſſen, und ſeine eigne Obrigkeit, ſeinen Senat, ſein Volk und ſeine beſondern Geſetze beſeſſen habe. Man bemerkt gleichfalls, daß die Tarentiner, da ſie von den Römern überwunden worden, deswegen ihre Freyheit nicht eingebüßt haben. Polybius verſichert, daß den Einwohnern von Neapel, Präneſte (g), Tivoli, und verſchiedenen andern Orten, gleiche Begegnungen wiederfahren. Man betrachtete dieſe Städte alſo völlig in Freyheit lebend, daß auch ins Elend verwieſene Perſonen, dahin ihre Zuflucht nehmen, und auf dieſe Weiſe dem wider ſie ausgeſprochenen Urtheile ein Genüge leiſten konnten *).

(g) heutiges Tages Paleſtrina.

Die Präfecturen nahmen den letzten Rang ein. Es iſt außer Zweifel, daß unter allen Städten Italiens, diejenigen, welche der bemeldeten Regierungsform unterworfen waren, das härteſte Schickſal empfanden. Zur Strafe ihrer Undankbarkeit, und wegen Verletzung der Treue, die ſie dem römiſchen Volke ſchuldig waren, wurden ihnen, wenn ſie wieder in der Römer Gewalt verfallen, keine andere Bedingungen zugeſtanden, als daß man ſie in Präfecturen verwandelte. Dieſe Benennung hatten ſie daher, weil die Römer alle Jahre einen Praefectum ſie zu regieren dahin ſchickten; wie ſie es auf gleiche Weiſe mit den Prätorn in den Provinzen hielten. Die Einwohner der Präfecturen behielten zum Unterſchied der Municipalſtädte keineswegs ihre eigene Geſetze; ſie durften ihre Magiſtratsperſonen nicht erwählen, wie ſolches den Colonien erlaubt war; Rom ſchickte ihnen unumſchränkte Beherrſcher, deren Befehlen ſie ſich unterwerfen mußten. Dies war eine Zeitlang das Schickſal von Capua, nämlich von dem zweyten puniſchen Kriege, bis ſie vom Cäſar in eine Colonie verwandelt wurde. Man muß noch bemerken, daß es zwo Arten von Präfecturen gegeben. Zehn Städte, alle im Königreiche Neapel belegen, wurden durch eben ſo viele Prafectos regieret, die das römiſche Volk wählte und dahin ſchickte. Von dieſer Anzahl waren *Capua*, *Cumae*, *Caſilinum* (i), *Vulturnum*, *Linternum*, *Puteoli*, *Acerra*, *Sueſſula* (k), *Atella* und *Calatia* (l). Was die andern Städte betrifft, ſo ſendete ihnen der Prätor von Rom alle Jahr Praefectos, um ſie zu beherrſchen. Dieſe letztere waren *Fondi*, *Formia* (m), *Ceri*, *Venafrum*, *Aliſa*, *Pipernum*, *Anagnia*, *Froſinone*, *Rieti*, *Saturnia*, *Nurcia* und *Arpinum*.

(i) Caſtelluccio.
(k) Seſſula.
(l) Cajacco.
(m) Mola di Gaeta.

Eine

*) Exulibus impune degere licet, Neapoli, Praeneſte, Tibure, item aliis in urbibus, quibus hoc iure foedus intercedit cum Romanis; Polyb. lib. 6.

Digitized by Google

Eine Zeitlang war die Anzahl der verbündeten Städte, in Italien größer, als die Zahl der Colonien, der Municipalſtädte und der Präfecturen. Allein hierauf erfolgten verſchiedene Veränderungen. Eine Stadt gerieth in den Zuſtand der andern, welche wieder in der Erſten Platz trat. Auf dieſe Art wurde Capua von einer verbündeten Stadt, eine Präfectur, und alsdenn unter Cäſars Conſulat, eine Colonie. Cumä, Acerra, Sueſſula, Atella, Formia, Pipernum, und Anagnia, waren zuerſt Municipalſtädte, hernach Colonien, und bisweilen Präfecturen. Fondi, Ceri und Arpinum waren eine Zeitlang Municipalſtädte, da Caſilinum, Vulturnum, Linternum, Puteoli und Saturnia Colonien vorſtellten. Endlich ſo lang die Republik daurete, gehörten Calatia, Venafrum, Aliſa, Froſinone, Rieti und Nurcia zu den Präfecturen.

Das iſt aber betrachtungswürdig, daß die verſchiedenen Grade des verſchiedenen Zuſtandes der Städte Italiens nur ſo lange unverbrüchlich beobachtet worden, als das römiſche Volk ſelbſt ſeiner Freyheit genoß. Hiernächſt ohne zu gedenken, daß Auguſt verſchiedene verbündete Städte, die ihre Freyheit gar zu ſehr gemißbraucht hatten, derſelben beraubte (n), ſo wurde durch das juliſche Geſetz (Lex Julia) das Recht der Stimmen ſowohl als das Bürgerrecht allen Einwohnern Italiens durchgehends zugeſprochen, wie Antoninus Pius ſolches hernach den Provinzen gleichergeſtalt verwilligte. Von ſelbigem Augenblick an, war aller Unterſchied unter den Municipalſtädten, Colonien und Präfecturen, unterdruckt: dieſe verſchiedene Namen wurden untereinander vermengt, ſo daß oftmals eine Colonie für eine Municipalſtadt geachtet, und dieſe letztere als eine Colonie oder Präfectur betrachtet wurde. Auf dieſe Weiſe konnten nach der Bekanntmachung des juliſchen Geſetzes, alle Städte Italiens, denen das Recht ihre Stimmen zu geben zugeſtanden war, ſich den Titel von Municipalſtädten beylegen. Antoninus Pius führte eben dieſe Gleichheit nicht allein unter den Städten Italiens, ſondern unter allen Völkern, die dem Reiche unterworfen waren, ein: und dadurch wurde Rom ihrer aller gemeines Vaterland (o).

(n) Sueton. in Aug. cap. 47.

(o) L. Roma D. ad municipalem L. 6. D. de excuſat. tut.

Das war nun die verſchiedene Beſchaffenheit der Städte Italiens: wir müſſen alſo nunmehr unterſuchen, welche Bedingungen das römiſche Volk den Provinzen außerhalb Italien zugeſtanden habe.

Digitized by Google

Das II Capitel.

Von der Verfassung der Provinzen des Reichs.

Die Provinzen fuhren fort, unter der Abhängigkeit des römischen Reichs zu stehen, und ihm den gewöhnlichen Tribut zu bezahlen. Die Römer, die Italien binnen fünf Jahrhunderten unters Joch gebracht hatten, setzten den Lauf ihrer siegreichen Waffen auswärts fort, und unterwarfen ihrer Botmäßigkeit unermeßliche Länder, die sie nicht in Landschaften (Regionen), sondern in Provinzen abtheilten. Ihre erste Eroberungen waren, Sicilien, Sardinien, Corsica, die beyden Provinzen von Spanien, Asien Aetolien, Macedonien, Illyrien, Dalmatien Afrika, Achaien, Griechenland, das narbonensische Gallien, die balearischen Inseln, Thracien, Numidien, Cyrene, Cilicien, Bithynien, Creta, Pontus, Syrien, Cypern, und das über den Alpen gelegene Gallien, Egypten, Cappadocien, Großbritannien, Dacien, Armenien, Mesopotamien, Assyrien und Arabien.

Die vornehmsten Umstände, in welchen diese Provinzen des römischen Reichs übereinkamen, waren folgende. 1) Gehorchten sie römischen Magistratspersonen, und wurden daher in Proconsulares und Praesidiales unterschieden, nachdem sie von einem Proconsul oder Präses beherrschet wurden: 2) empfingen sie ihre Gesetze vom Ueberwinder: 3) waren sie ihm zinsbar: was aber die Art und Weise die Tribute aufzulegen betrifft, äußerte sich ein merklicher Unterschied unter den Provinzen. Die Römer verkauften oftmals die Ländereyen der überwundenen Völker (a); bey andern Gelegenheiten theilten sie sie unter die ausgedienten Soldaten; zuweilen ließen sie die alten Herren in dem Besitze derselben, entweder aus Gnade oder aus Freundschaft, oder aus einem andern Bewegungsgrunde, der den General dazu veranlaßte; diejenigen, welche ihre Aecker ganz oder zum Theil behielten, wurden entweder mit Zöllen oder mit Auflagen oder mit Tributen beschwert; daher kam der Unterschied zwischen den mit Zollen belegten Provinzen, und denen, die Stipendia oder Tribute geben mußten. Die ersten gaben gewisse Abgaben und Taxen von besondern und einmal bestimmten Sachen: Dahin gehörten die Auflagen, auf die Häfen, auf alles was verkauft wurde, auf die Metalle, die Salzwerke, das Pech, und andere Dinge von dieser Art, welche an die Zollner verpachtet wurden. Die Provinzen von der zweyten Art, zahlten eine gewisse Summe (Stipendium) oder Tribut an das römische Volk. Ulpianus hat die Wörter Stipendium und Tribut, vor einerley bedeutend angesehen (b), ungeachtet sie wesentlich von einander unterschieden sind. Was die Provinzen dem römischen Volke unter der ersten Benennung schuldig waren, bestund in einer ordentlichen und unveränderlichen Abgabe; anstatt daß der Tribut eine außerordentliche Last war, deren Beschwerde oder Erleichterung nach der Noth und den Umständen der Zeiten eingerichtet wurden (c).

(a) Flacc. de condit. agr. Alteterra Rer. Aquit. Lib. 3. cap. 1.

(b) Ulpian. in l. 1 ger D de verbor. fignif.

(c) Alteserra Rer. Aquit. Lib. 3. cap. 1.

Einige Provinzen des römischen Reichs waren also mit Zöllen belegt, (Provinciae vectigales) als Asien, das narbonensische Gallien, und Aquitanien. Allein so wie die Beschaffenheit der italiänischen Städte nicht allezeit dieselbe war, und die Kayser darinn nach ihrem Belieben Veränderungen machten: so veränderten sie auch willkührlicher Weise das Schicksal der Provinzen, nachdem ihr Wille zum einigen Gesetze erwachsen war. Also wurde

Digitized by Google

wurde Aſien, das bis dahin mit Zöllen belegt war, vom Cäſar, nachdem er den Pompejus überwunden, zur zinsbaren Provinz gemacht (d). Auguſt machte nach gänzlich unterworfenem Gallien eine gleiche Veränderung darinn (e). Hingegen ſiehet man, daß in der Folge der Zeit Veſpaſianus das Recht der Lateiner (Jus Latii) den ſpaniſchen Provinzen zugeſtanden (f). Nero ſetzte ganz Griechenland in Freyheit, die ihm aber bald vom Veſpaſianus wieder genommen wurde, der es mit Zöllen beſchwerte und ihm römiſche Magiſtratsperſonen vorſetzte. Pauſanias berichtet (g), daß ſolches zur Strafe geſchehen, weil die Griechen ihre Freyheit gemißbraucht.

(d) Dio lib. XI.
(e) Alteſerra loc. cit.
(f) Plin. lib. 3. cap. 3.
(g) Pauſan. in Achaicis.

Endlich haben die übrigen Kayſer, deren Abſichten dahin giengen, das Reich unvermerkt in eine Monarchie zu verwandeln, allen Provinzen eben dieſelbige Privilegien verwilligt, welche die römiſchen Bürger zu genießen hatten, wodurch dieſe Vorrechte in der That ganz und gar unnütz gemacht wurden. Dieſe Staatsklugheit war bereits in Ausübung gebracht worden, als durch das juliſche Geſetz die Einwohner der Städte Italiens den römiſchen Bürgern in dem Genuſſe aller Gerechtſamen gleich gemacht wurden. Der Kayſer Antoninus (h), der das römiſche Volk nicht offenbar ſeiner Privilegien berauben durfte, ſchlug daher den ſtaatsklugen Umweg ein, daß er ſolche allen Unterthanen des Reichs gemein machte, indem er den Unterthanen der Provinzen das römiſche Bürgerrecht ertheilte (i). Die römiſchen Bürger auf allgemeine Recht verweiſen, hieß in der That nichts anders, als alle ihre Vorrechte vernichtigen; und wie der heil. Auguſtinus (k), ſehr wohl bemerkt, *ac ſi eſſet omnium quod erat ante paucorum*, das was nur einer geringen Anzahl von Perſonen zuſtand, auf alle ausdehnen. Der Poet Rutilius hat dieſes in ſeinen Werken ebenfalls ſehr artig ausgedrückt *).

(h) L. Roma D. ad mun.
(i) L. in orbe 17. D. de ſtatu Rom.
(k) Aug. lib. 5. de civit. Dei cap. 17. et in Pſalm. 58.

Lange hierauf hob Juſtinian offenbar den Unterſchied zwiſchen den Ländern Italiens und den Provinzen auf, und um das Andenken der Freyheit, deren das römiſche Volk genoſſen hatte, gänzlich zu vertilgen, ſo gab er die Erklärung, daß das beſondere Recht deſſelben (das *Jus Quiritium*) ein bloßer mit keinem Vortheile verknüpfter Name ſey (l). Man vernichtigte es in der That, da aller Unterſchied *inter res mancipi et nec mancipi* aufgehoben wurde (m), wodurch man diejenigen Sachen, die nur vermittelſt gewiſſer Formalitäten erworben und veräußert werden konnten, von denen abzuſondern pflegte, bey welchen die Erwerbung und Veräußerung nichts dergleichen erforderte. Durch dieſe Verordnung befand ſich ein jeder in vollkommener Freyheit, mit dem Seinigen nach Belieben zu ſchalten.

(l) Juſtinian. in L. unic. C. de iur. Quir. toll.
(m) L. unic. C. de uſucap. et ſubl. differ. rer. manc. & nec mancipi.

So verſchwanden denn auf der einen Seite die Privilegien der Römer, ohne daß auf der andern die Einwohner der Provinzen, denen das Bürgerrecht verwilligt war, etwas dabey gewonnen hätten. Der Titel eines römiſchen Bürgers war unvermerkt ein bloßer Name geworden, der von Erlegung der Taxen und Tribute keinesweges freyſprach; wie der heil. Auguſtinus (n) *numquid enim illorum agri tributa non ſoluunt*, bemerkt. In den letzten Zeiten bey dem Verfalle des Reichs, kam der Zuſtand der Einwohner der Provinzen der Sklaverey ſo nahe, daß ſie das Joch und die Tyranney der römiſchen Befehlshaber nicht länger ertragen konnten, und ſich daher mit Freuden den Gothen und andern

(n) Auguſtinus loc. cit.

*) Feciſti patriam diuerſis gentibus unam . .
Dumque offert victis propria conſortia iuris
Profuit inuictis te dominante capi . . .
Urbem feciſti quod prius orbis erat.

Rutil. Lib. I. Itiner.

Digitized by Google

(o) Salvian. lib. 5. de gubern.

fremden Nationen in die Arme warfen. Salvianus (o) der in dieſen Zeiten unter der Regierung des Kayſers Anaſtaſius geſchrieben, berichtet, daß die Einwohner der Provinzen häufig zu den Gothen geflüchtet, und ſich dabey ſehr wohl befunden; weil ſie es für vorzüglicher hielten, obgleich unter dem Scheine der Dienſtbarkeit in einer wahren Freyheit bey den Gothen zu leben, als eine mit dem ſallchen Titel der Freyheit ausgeſchmückte wirkliche Sklaverey zu erdulden. Dieſer Schriftſteller geht noch weiter, wenn er ausruft: *Nomen ciuium Romanorum aliquando non ſolum magno aeſtimatum ſed magno emtum nunc ultro repudiatur ac fugitur; nec vile tantum ſed et abominabile pene habetur.*

(p) Oroſ. lib. 7. cap. 28. Iſidor. in Chronic. aera 447.

Oroſius und Iſidorus (p) verſichern gleichfalls, daß dieſe unglücklichen Einwohner lieber in Armuth unter den Gothen leben wollen, als unter der mächtigen Beherrſchung der Römer ſtehen, und die unterdrückende Laſt der Auflagen ertragen. Wir werden anderwärts Gelegenheit haben, von dieſer Materie weitläuftiger zu handeln. So war der verſchiedene Zuſtand der italiäniſchen Städte, und der römiſchen Provinzen beſchaffen. Nunmehr wird es nöthig ſeyn, um dem, was wir in der Folge zu ſagen haben, mehr Licht zu geben, von der Regimentsverfaſſung des Reichs und von ſeinen Abtheilungen bis auf die Zeiten Conſtantins des Großen, kürzlich zu handeln.

Das III Capitel.

Von der Verfaſſung des Reichs unterm Auguſt.

Alle Schriftſteller ſtimmen darinn überhaupt mit einander ein, daß das römiſche Reich, ſo lange es geſtanden, auf vier verſchiedene Arten eingetheilt geweſen, daher ſeine Verfaſſung unter vier verſchiedenen Seiten oder Geſichtspunkten betrachtet werden muß. Von der erſten, die den Romulus zum Urheber gehabt, wollen wir nicht reden. Sie ſtellt uns nichts als ein von uns zuweit entferntes finſteres Alterthum vor, und bringt zu beſſerer Verſtändniß dieſer Geſchichte keinen Vortheil. Ganz anders iſt es mit der zweyten Einrichtung dieſes Reichs beſchaffen, die vom Auguſt herrührt, und mit der dritten, die Hadrian angeordnet. Daher ſind wir verbunden, hier davon eine Abſchilderung zu zeichnen, ohne welche Hülfe man ſchwerlich zur vollſtändigen Erkenntniß der Vierten gelangen kann, die von Conſtantin dem Großen eingeführt, und von Theodoſius dem Jüngern wieder hergeſtellt worden, wovon wir nach der Ordnung dieſes Werks im zweyten Buche zu reden Gelegenheit bekommen werden.

Alle die landhaften, die binnen fünf Jahrhunderten unter die Herrſchaft des römiſchen Volks gekommen waren, hießen mit einer allgemeinen Benennung Italien. Allein, der Umfang dieſer Italiens war nicht allemal derſelbe, und ſeine Gränzen veränderlich. Anfänglich diente ihm der Fluß Aſino am obern Meere zur Gränze, und gleiche Beſchaffenheit hatte es mit dem Fluſſe Mayra, am untern Meere. Nachdem die ſenoniſchen Gallier überwunden und unterworfen waren, erſtreckte es ſich bis an den Rubicon. Endlich nachdem das ganze ciſalpiniſche Gallien dazu geſchlagen worden, reichten die Gränzen Italiens bis an den Fuß der Alpen. Gegen das obere Meer zu gränzte es an Iſtrien, die Feſtung Pola und den Fluß Arſias: an der andern Seite war der Fluß Varus, der Ligurien

Digitized by Google

rien vom narbonenſiſchen Gallien trennet, die Gränze. In dieſem letztern Umfange nun betrachtet, wurde Italien unter dem Kaiſer Auguſt in eilf Landſchaften (Regionen) eingetheilt. Die erſte begrif das alte und neue Latium und Campanien, die 2) Picentina, die 3) Lucanien, die Brutier, die Salentiner und Apulien, die 4) die Ferentiner, Maruciner, Peligner, Marſen, Veſtiner, Samniter und Sabiner, die 5) Picenum die 6) Umbrien, die 7) Etrurien, die 8) das cispadaniſche Gallien, die 9) Ligurien, die 10) die Venetier, Carnan, Japygien und Iſtrien, die 11) endlich enthielt das transpadaniſche Gallien. Dieſe Landſchaften wurden, wie wir ſchon erwehnt haben, von den Römern nach der verſchiedenen Beſchaffenheit ihrer Hauptſtädte regiert, lebten unter ihren eigenen Geſetzen, und wurden niemals in Provinzen vertheilt.

Ganz anders war es mit den weitläuftigen Eroberungen beſchaffen, die das römiſche Volk, nachdem es Italien unterworfen, und deſſen Kräfte mit den ſeinigen vereinigt, gemacht hatte. Dieſe verwandelte man in Provinzen, und die erſten waren Sicilien, Sardinien und Corſica, und dieſer Einrichtung wegen, wurde Sicilien als eine auſſer Italien gelegene Provinz angeſehen. Dio bemerkt bey dieſer Gelegenheit, daß als Auguſt, durch ein Edict, den Senatoren verboten, ſich ohne ſeine Erlaubniß auſſerhalb Italien zu begeben, er Sicilien und die Provinzen, ausdrücklich von den Ländern, die dieſes Verbot angieng, ausgenommen habe.

Nachdem Sicilien, Sardinien und Corſica in Provinzen waren verwandelt worden, ſo erfuhren Spanien, Aſien, Aetolien, Macedonien, Illyrien, Dalmatien, Afrika, Achaja, Griechenland, das narbonenſiſche Gallien, die baleariſchen Inſeln, Thracien, Numidien, Cyrene, Cilicien, Bithynien, Creta, Pontus, Aſſyrien, Cypern, und das tranſalpiniſche Gallien ein gleiches Schickſal.

So lange als die Republik ihre erſte Freyheit behauptete, war die Beherrſchung der Provinzen, den Magiſtratsperſonen vertrauet, die man von Rom dahin geſchicket. Einige derſelben hießen *Provinciae Conſulares*, und wurden allein von Conſuln und Proconſuln beherrſchet, dergleichen waren unter Pompejus und Cäſar, Spanien, Gallien, Illyrien und Dalmatien, und unter Cicero und Bibulus, Cilicien und Syrien.

Andere Provinzen waren den Prätorn unterworfen. Dahin gehören 1) Sicilien, 2) Sardinien, und die Inſel Corſica, 3) Afrika und Numidien, 4) Macedonia, Achaja und Griechenland, 5) Aſien, Lydien, Carien, Jonien und Myſien, 6) Pontus und Bithynien, 7) Creta, 8) Cypern.

Die Kaiſer brachten hernach andere Provinzen zum Reich: nemlich Mauritanien, Pannonien, Moeſien, Afrika, die Provinzen des Orients, Cappadocien, Großbritanien, Armenien, Meſopotamien, Aſſyrien, Arabien und andere. Auguſt verordnete, daß einige derſelben durch Proconſuln, andere aber durch Präſides beherrſchet werden ſollten. Er überließ dem Senat die Sorge, diejenigen zu regieren, die nicht durch das Schrecken der Waffen in ihrer Schuldigkeit erhalten werden durften, und wohin die Proconſuls geſchickt wurden. Der Kaiſer behielt ſich ſeiner Seits bevor, die Provinzen, die zum Aufruhr geneigt waren, und die allein die überwiegende Gewalt im Gehorſam erhalten konnte, zu beſchützen und zu beherrſchen, und dahin ſendete er in dieſer Abſicht ſeine Präſides. So war in wenig Worten die Beſchaffenheit des Reichs unter dem Auguſt beſchaffen.

Digitized by Google

Das IV Capitel.

Von der Verfaſſung und der Regierungsform der Landſchaften aus denen das heutige Königreich Neapel beſteht, nebſt dem Zuſtande und der Beſchaffenheit ihrer Städte.

Dasjenige Stück Italiens, das gegenwärtig das Königreich Neapel genennet wird, war keinesweges, wie es hernach unter Hadrians Regierung geſchehen, in Provinzen ſondern in Regionen vertheilet. Die verſchiedenen Völker, die ſolche bewohnten, legten ihnen entweder ihre eigene Namen bey, oder empfiengen ſelbſt ihre Benennung von den Regionen. Dieſer Strich Landes enthielt die Campanier, die Marruciner, die Peligner, die Veſtiner, die Pretutier, die Marſen, die Samniter, die Hirpiner, die Picentiner, die Lucanier, die Brutier, die Salantiner, die Japygier und die Apulier.

Jede von dieſen Regionen hatte wichtige Städte, die die Römer regierten, und waren nach dem Unterſchied der Bedingungen, die ihnen auferlegt worden, ihren Geſetzen unterworfen. Einige derſelben, die zu den Municipalſtädten gehörten, durften ihre Municipalgeſetze zugleich mit den römiſchen beybehalten. Dergleichen waren in Campanien Fondi und Formia, die hernach von den Triumvirs in Colonien verwandelt wurden. Auguſt beſtimmte den Städten Cumä, Acerra, Seßa, Atella, Bari in Apulien, und mehrern, die in andern Regionen belegen waren, ein gleiches Schickſal.

(a) Rocca di Mondragone.

In Campanien gehörten zu den Colonien, Calvi, Seßa, Sinneßa, (a) Putroli, Vulturnum, Linternum, Nola, Sueßula, Pompeii, Capua, Caſilinum, Calatia, Aquaviva, Acerra, Atella, Trane, Abella. Neapel veränderte in der Folge der Zeiten, ebenfals ſeinen Zuſtand und wurde aus einer verbündeten Stadt eine Colonie.

(b) Policaſtro.

(c) Saticula eine Colonie davon keine Spur mehr vorhanden.

Paeſtum, Buſcentum, * (b) Conza, und einige andere Städte von Lucanien, waren ebenfalls Colonien, dergleichen in der Landſchaft Samnium, Saticula (c) Caſinum, Iſernia, Boſano, Teleſe, Samnium, Venafro, Sepino, Avellino, und andere auch waren.

(d) Plin. lib. 3. cap. 5.

In Apulien waren es Sipontum, Venoſa, Luceria, die aus einer bundesverwandten Stadt, nebſt verſchiedenen andern, deren Namen wir auslaſſen, in dieſen Zuſtand verſetzt worden war. Endlich wurde Benevent, das nach des Plinius (d) Zeugniß unter

*) Buſcentum in Lucanien, iſt dieſelbe Stadt die ſonſt Petelia heißt. Holſtenius nennet ſie Policaſtro. Man kann hierüber den Bingham Orig. Eccl. vol. 3. pag. 528. nachſchlagen. Es gab zwo Städte die Petelia hießen. Die eine in dem Lande der Brutier, deren Livius Dec. 3. Lib. 3. Cap. 21. Meldung thut; die andere lag in Lucanien, und Strabo verſichert im Anfang ſeines Lib. 6. Rer. Geogr. daß ſie als die Hauptſtadt der Lucanier betrachtet worden.

Digitized by Google

ter Augusts Regierung nicht wie hernach geschehen, zu Campanien, sondern zu Apulien (e) gehörte, ebenfalls eine Colonie.

Brundusium, Lüria (f) und Otrant, waren gleichfalls Colonien in der salentinischen Landschaft, so wie bey den Brutiern Valentia, (g) Tempsa, (h) Besidia, (i) Reggio, Crotone, Mamertum, (k) Lassenum, Locri, (l) Petelia, (m) Squillace, Neptunia, Ruscia (n) und Turrium (o) es gleichfalls waren. Einige dieser Städte genossen anfänglich die Rechte der Bundesverwandten und wurden hernach Colonien, wie es Salerno, Nocera und andern Städten im picentinischen, auch in den übrigen Regionen noch mehrern ergangen, die wir alle anzuführen nicht für nöthig halten.

Alle diese Städte waren den Gesetzen, den Gebräuchen, und den Verordnungen Roms unterworfen. Nach dem Beyspiele des römischen Senats, Volks, und der Consuls, hatten sie ebenfalls ihre Decurionen aus ihren Mitteln, ihr Volk, ihre Duumviros, Aediles, Quaestores, und andere geringere obrigkeitliche Personen, deren Verrichtungen, mit der römischen Magistratspersonen ihren übereinstimmten, und dahero als deren Abschilderung im Kleinen zu betrachten waren. Sie bedienten sich daher auch der Titel *Ordo*, und *Senatus populusque* (p). Aus diesen Ursachen finden wir, in einigen marmornen Aufschriften, die ihres Alterthums ungeachtet, auf uns gebracht sind, daß sie sich auf gleiche Weise dieser beyden Titel bedienet haben. Gruter (q) in der bewundernswürdigen Sammlung, die er über diese Materie geliefert, führet deren eine große Anzahl an, vornehmlich solche, die von den Einwohnern von Nola an ihre Wohlthäter gerichtet worden. Sie endigen sich alle mit den Worten S. P. Q. Nolanorum, nemlich, der Senat und das Volk von Nola. Die Stadt Signia (*Segno*) in Latium richtete dem Volumnius einen Marmor mit folgender Innschrift auf:

(e) Camil. Pereg. Camp. discipl. 1. Num. 7.
(f) la Rocca.
(g) Buons.
(h) Maluito.
(i) Bisignano.
(k) Martorano.
(l) Girace.
(m) Policastro
(n) Rossano.
(o) Terranoua.

L. VOLVMNIO
L. F. POMP.
IVLIANO SEVERO
IIII VIRO COL. SIIN
PATRONO COLONIAE SVAE
S. P. Q. SIGNINVS.

(p) Sigon. de Antiquo Iur. Ital. Lib. 2. cap. 4.
(q) Gruter. Inscript. Antiq. tot. orbis Rom.

Minturna errichtete dem Flavius zu Ehren die folgende:

(r) Grut. pag. 411.

M. FLAVIO POSTV.
C. V. PATR. COL.
ORDO. ET. POPV.
MINTVRNEN.

In diesen Regionen gab es auch Präfecturen. Festus zählet ihrer in Italien zwey und zwanzig. Man schickte von Rom aus in zehen im Königreich Neapel belegene Städte Präfectos, die das römische Volk erwählt. Es waren Capua, Cumae, Casilinum, Vulturnum, Linternum, Puteoli, Acerra, Suessula, Atella und Calatia. Zwölf andere Städte hingegen

Digitized by Google

gegen bekamen dergleichen von dem Prätor zu Rom, der ſie nach ſeinem Gutbefinden ernennete. Es waren Fondi, Formia, Ceri, Venafro, Alifa und Arpino, die alle im Königreich belegen, und Allegni, Piperno, Froſinone, Rieti, Saturnia und Nurcia in andern Regionen Italiens.

Der Zuſtand dieſer Präfecturen war, wie bereits erwehnt worden, ſehr beſchwerlich. Sie lebten nicht wie die Municipalſtädte nach ihren eigenen Geſetzen. Ihre Obrigkeiten wurden ihnen aus Rom geſchickt, und nicht wie bey den Municipalſtädten, aus ihren eigenen Mitteln genommen. Mit einem Worte, die Präfecturen waren den römiſchen Geſetzen gänzlich unterworfen, und mußten allen Befehlen ihrer Oberherren gehorchen.

Es gab auch in den Regionen, daraus das Königreich Neapel gegenwärtig beſtehet, bundesverwandte Städte. Den Tribut ausgenommen, den ſie nach den Bündniſſen und Tractaten den Römern zahlen mußten, wurden ſie als gänzlich frey betrachtet. Sie konnten ihrer Regimentsverfaſſung eine Geſtalt geben wie ſie es für gut befanden, ihre Geſetze beybehalten oder verändern, ihre Magiſtratsperſonen erwählen, und bisweilen gebrauchten ſie gar den prächtigen Titel Senat und Volk. Neapel war lange in dieſem Zuſtande, und hatte ihn eine Zeitlang mit Tarent, Locri, Reggio, (t) Capua, Lucera (u), und verſchiedenen andern griechiſchen Städten Italiens. Die vier erſten ins beſondere waren griechiſchen Urſprungs, und daher behielten ſie die Geſetze, die Sitten und Gebräuche der Griechen, und ſo gar ihre Sprache eine geraume Zeit bey; die Römer begegneten ihnen mit vieler Achtung und Vorſicht, und ſahen ſie mehr vor Freunde und Bundesgenoſſen als vor Unterthanen an. Den Tribut bey Seite geſetzt, den ſie nach den Tractaten von ihnen forderten, ſchränkten ſie ihre Freyheit in nichts ein, ſo gar daß es den ins Elend vertriebenen Römern erlaubt war, dahin ihre Zuflucht zu nehmen, weil ſie daſelbſt auſſer der römiſchen Botmäßigkeit zu ſeyn geachtet wurden.

(t) Cic. pro Cornel. Balb.

(u) Livius nennet die Einwohner von Lucera. *bonos et fideles Socios.*

I. Von Neapel der heutigen Hauptſtadt des Königreichs.

Obgleich Neapel zu der Zeit nur eine kleine Stadt war, ſo behauptete ſie dannoch ſehr herrliche Vorrechte: Sie hatte ihre eigene bürgerliche Verfaſſung, ihre eigene Obrigkeit, und ihre eigne Geſetze. Ob aber ſolche eben dieſelben geweſen ſind, welche die andern verbündeten Städte hatten, davon ſagt Sigonius (a) ganz recht, daß es ein ſehr ſchweres Unternehmen ſey, wann man es in einem ſo entfernten Alterthum und bey ſo großer Finſterniß unterſuchen wolle. Jedoch da ſie eine griechiſche Stadt geweſen, ſo hat man Urſach zu glauben, daß ſie in ihrem Anfang nach der nemlichen republikaniſchen Regierungsart, und eben derſelben Geſetzen, wie die Athenienſer, regiert worden ſey. Sie hatte ihre Archonten, und ihre Demarchen, Obrigkeitsperſonen, die in allem denen zu Athen gleich waren. Die Gewalt der Archonten dauerte Anfangs nicht länger als ein Jahr, wie bey den Conſuln zu Rom; nachgehends aber wurde ſie bis auf das zehente Jahr fortgeſetzt. Sie wurden aus dem Rath oder aus den Rittern genommen, ſo wie die Demarchen, gleich den römiſchen Zunftmeiſtern, zum Volk gehörten. Dahero nicht ohne Urſach unſre genaueſten Schriftſteller (b) die Abtheilung, die wir noch heut zu Tag in dieſer Stadt zwiſchen dem Adel und dem Volk ſehen, von dieſen älteſten Zeiten herleiten. Eine andere Muthmaßung ſolches zu glauben, giebt auch dieß an die Hand, da wir ſehen, daß ſie vormals als eine griechiſche Stadt ihre Curias eben ſo wie Athen hatte, welche die Neapolitaner mit einem griechiſchen Wort Phrarrias nennten: wie

(a) Sigonius de antiquo jure Italiæ.

(b) Tutino dell' Orig. de' Seggi c. 7.

Digitized by Google

wie ſie dann auch von den alten Schriftſtellern beſonders eine griechiſche Stadt genennet wird, welches Janus Douſa (c) aus der Stelle des Tacitus (d) beweiſet, wo er von Nero ſagt, er habe Neapel als eine griechiſche Stadt erwählt.

(c) L. 1. Praecidan. in Petron. Arbitr. cap. 2.

(d) Tacit. XV. Annal. 33.

Es war eine gewöhnliche Einrichtung bey den Griechen, daß ſie die Einwohner einer Stadt in mehrere Theile abtheilten, die ſie Phylas nennen; und dieſe wiederum in andere kleinere Theile, die ſie Phratrias hieſſen. Alſo war das Volk zu Athen in Phylas und die Philä in Phratrias abgetheilt: eben ſo wie bey den Römern, welche vor alters in Tribus und die Tribus in Curias abgetheilt waren. Allein dieſe zweyfache Abtheilung fande ſich nicht bey allen griechiſchen Städten: Einige hatten nur die Phylas, andere die Phratrias; dahero die Sprachlehrer das eine durch das andere erklären, und beyden Worten einerley Bedeutung geben. Neapel wenigſtens hatte ſeine Einwohner in Phratrias abgetheilt, und hatte keine Phylas.

Dieſe Phratrien oder Curien waren nichts anders als Brüderſchaften oder Geſellſchaften, worinn ſich aber nicht nur Anverwandte oder Brüder von einer Familie, ſondern viele aus einer Gegend zugleich einſchrieben und vereinigten: und meiſtens beſtunde eine Phratria aus dreyßig Familien. Der Ort, wo ſie zuſammen kamen, war ein Gebäude, worinn ſich auſſer den bedeckten Gängen und Zimmern noch ein beſonderer Tempel befand, welcher einem Gott oder Halbgott, den ſie beſonders verehrten, geweihet war. Und durch dieſe Gottheit, der ſich die Brüderſchaft weihete, unterſchied ſich eine Phratria von der andern. An dieſem Orte hielten ſie ihre beſondere Opfer, ihre Feſttäge, ihre gemeine und heilige Gaſtmale, und andere gottesdienſtliche Handlungen, nach den verſchiedenen Ceremonien, die dem Dienſt der Gottheit oder des Halbgotts, dem der Tempel geheiligt war, eigen waren. Es waren allda Prieſter, die aus dieſem oder jenem Geſchlechte nach dem looſ erwählt werden mußten. Da nun ordentlicher Weiſe die Phratrien aus dreyßig Familien beſtunden, ſo wurden die Prieſter aus ihnen allen, nach dem looß erwählt. Sie, und die Vornehmſten der Gegend kamen allda zuſammen, und zwar nicht nur um der heiligen Handlungen, der Opfer und Mahlzeiten willen, ſondern ſie beſchäftigten ſich auch mit öffentlichen Angelegenheiten der Stadt, daher ſie auch Collegien genennt wurden.

Zu Neapol waren viele dieſer Brüderſchaften, die ihren beſondern Göttern geheiligt waren. Unter denen Gottheiten der Neapolitaner waren Cumelus und Hebo die gröſſeſten und berühmteſten; dahero die Phratrias, die den Gott Cumelus anbetete, die Phratria der Cumeliden genennt wurde; gleichwie die andere, welche den Gott Hebo verehrete, die Phratria der Hebonionter hieß. Unter andern Gottheiten des Vaterlandes, die der Statius erzählet, hatte Neapel auch den Caſtor, den Pollux, und die Ceres, denen dahero unterſchiedliche Tempel von den Neapolitanern auferbauet wurden, wovon noch einige Spuren übrig ſind. Alſo wurde die Phratria, welche dieſen Gottheiten gewidmet war, die Phratria der *Caſtorum* genennt, durch welche mehrere Zahl man ſo wohl den Caſtor als Pollux verſtunde, eben ſo wie ſie auch die Spartaner nennten, die dahero *per Caſtores* zu ſchwören pflegten. Welche die Ceres für ihre Schutzgöttin erkennten, hieſſen die Phratria der Cerealenſer. Es gab noch eine andere, welche der Dianen geheiligt war, und die Phratria der Artemiſier genennt wurden, weil die Göttin Diana bey den Griechen Artemis hieß. (e) Es pflegten aber die Griechen nicht nur den Göttern, ſondern auch den Helden Phratrias zu weihen: alſo gab es auch in Neapel auſſer denen, die den Gottheiten des Vaterlandes gewidmet waren, deren noch einige, die man den Helden weihete: Dergleichen

(e) Ant. Aug. dial. 5. p. 156.

eine dem Aristäus zugeeignet war, und den Namen der Phratriä der Aristäer führete. Aristäus war ein Sohn des Apollo, und regierte in Arkadien. Man rühmt ihn, daß er der erste Erfinder von dem Gebrauch des Honigs, des Oels, und der geronnenen Milch gewesen sey. Doch wurde er vor keinen Gott, sondern nur vor einen Halbgott gehalten. Von denen Phratrien der Neapolitaner hatte uns Petrus Lasena ein vollständiges Werk versprochen; allein, sein frühzeitiger Tod beraubte uns auch dieser, so wie vieler andern seiner Ausarbeitungen. Von solchen Phratrien, woben sich die Vornehmsten und Edelsten aus einer Gegend, theils um ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen, theils um der öffentlichen Angelegenheiten willen vereinigten, hatten, wie auch Tutino (f) bemerkt hat, die Stühle des Adels zu Neapel ihren Ursprung. Sie wurden nach dem alten Denkmale dieser Stadt von unsern Voreltern Tocchi oder Tocci genennt, von dem griechischen Wort Τόκος, welches die Lateiner Sedile, und die Italiener Seggi heissen; von denen wir aber an bequemern Orten weitläufig zu reden Gelegenheit haben werden.

(f) Tutino dell' Orig. de' Seggi. c. 7.

Diese griechische Ordnungen haben sich lange Zeit zu Neapel erhalten. Strabo, der zu Augusts Zeiten blühte, bezeuget uns, daß man allda bis auf seine Zeiten viele Spuren der griechischen Sitten, Gebräuche und Ordnungen gefunden habe; das Gymnasium, wovon P. Lasena (g) weitläufig und sehr wohl geschrieben hat, die Versammlung der jungen Leute, und die Brüderschaften, die sie Phratrias hießen, und hundert andre Gebräuche. Es sind allda, sagt er, (h) noch viele Spuren der griechischen Sitten übrig, dergleichen sind die Gymnasien, die Versammlungen der jungen Leute, die Abtheilungen des Volks, die sie Phratrias heissen, und griechische Namen, die man römischen Sachen gegeben hat. Varro (i) ein Zeitgenoß des Cicero, sagt eben dieß: Phratria, ist der griechische Namen eines gewissen Theils Menschen, wie es noch itzt zu Neapel ist.

(g) P. Lasena del Ginnasio Napoletano.

(h) Strabo Geogr. L.V.

(i) Varro L. IV. de Ling. Lat. c. 15. Ios. Scalig. in Var. de Ling. lat. ed. loc. n. 23.

Es ist wahr, daß diese Stadt nach und nach von den Gewohnheiten der Griechen abgegangen; und da sie lange Zeit eine verbündete Stadt der Römer gewesen, und nachgehends auf den Fuß einer römischen Colonie gesetzet, hierdurch aber den Römern immer mehr unterwürfig wurde, so fieng sie an, die Namen ihrer alten Obrigkeiten, der Archonten und Demarchen zu verlassen, welche jedoch bis zu Hadrians Zeiten üblich gewesen zu seyn scheinen, weil Spartian (k) von diesem Kayser sagt, daß er Demarch zu Neapel gewesen sey. Denn es hatten einige römische Kayser die Gewohnheit, wenn sie einer ihnen werthen Stadt eine Gnade erzeigen wollten, während ihrem Aufenthalt darinn, die Titel und Ehrenzeichen der Municipalobrigkeiten anzunehmen (l). Nachgehends aber, gewöhnten sie sich mit der Zeit die griechischen Gebräuche ab, folgten als eine römische Pflanzstadt in allen Stücken den Römern, bedienten sich der Namen des Raths, des Volks, der Republik, und der geringern Obrigkeiten, die eine Aehnlichkeit mit den Aedilen, Quästoren und andern Beamten der Hauptstadt hatten; und dieß alles, auf eben die Art, wie die andern römischen Pflanzstädte gewohnt waren, wie wir ein wenig besser unten zeigen werden.

(k) Spartian. in Vita Adrian. apud Neapolim De marchus.

(l) Pietr Lasena del Ginnasio Napolet. c. 4. p. 74.

Es giebt einige, (m) welche glauben, die Gebräuche und einige solcher uralten Gesetze wären des langen Ablaufs so vieler Jahrhunderte ungeachtet, zu Neapel doch noch nicht völlig untergegangen; sondern ein Theil solcher Gesetze dauerten noch unter uns, diejenigen nemlich, welche in das Buch von den Gebräuchen dieser Stadt, die unter der Regierung Carls des zweyten von Anjou, schriftlich verfaßt wurden, eingetragen worden sind. Denn diese Gewohnheiten, so ausser allen Zweiffel sehr alt sind, sollen ihren Ursprung von diesen Gesetzen haben,

(m) Summonte. L. I. cap. 6.

Digitized by Google

haben, welche zwar durch die verderbliche Zeit aufgehoben worden, dennoch aber unter den Einwohnern der Stadt das Andenken der Gebräuche und Gewohnheiten, darauf sie gegründet waren, gleichsam durch die mündliche Fortpflanzung ausgebreitet haben, welches weder durch die Länge der Zeit, noch durch so grosse Veränderungen der weltlichen Dinge ganz habe ausgelöscht werden mögen. Wir werden aber dieses besser untersuchen, wenn wir von der Verfertigung dieses Buchs zu reden haben werden.

Wenn wir nun diese Stadt als eine Bundsverwandte der Römer ansehen, so kann man nicht läugnen, daß sie vor und nach Augusts Regierung, den Tribut, den sie den Römern zahlte, ausgenommen, von selbigen sehr gelinde gehalten, und in ihrer Freyheit gelassen worden sey. Sie behielt ihre republikanische Verfassung, und war mehr vor eine Freundin als vor eine unterwürfige Stadt angesehen. Den deutlichsten Beweiß von ihrer Freyheit giebt uns Cicero, (n) da er berichtet, daß, nachdem durch das julische Gesetze Italien das römische Bürgerrecht gegeben worden, unter den Einwohnern von Heraclea, wie auch unter unsern Neapolitanern ein grosser Streit und gewaltige Mißhelligkeiten entstanden wären, ob sie diese Gnade, welche die übrigen Völker in Italien so sehnlich verlangten, annehmen oder ausschlagen sollten; und da sie zulezt vor vortheilhafter gehalten, in ihrer alten Freyheit zu bleiben, als sich um dieser Ehre des Bürgerrechts willen den Römern zu unterwerfen, sie daher ihre eigene Freyheit dem römischen Bürgerrecht vorgezogen. Kurz, den Tribut ausgenommen, den sie zum Zeichen ihrer Unterthänigkeit den Römern zahlte, war sie übrigens-ganz frey, wie auch die andern bundsverwandte Städte waren, welche sich so ansahen, als wenn sie nicht zum römischen Reich gehörten: So gar, daß, wie es geschehen ist, die Verbanneten aus Rom die Strafe des ihnen aufgelegten Banns in diesen Städten büssen konnten. (o)

(n) Cicero pro Cor. Balbo.

(o) Polyb. L. VI.

Zu welchem Tribut aber Neapel, eben so wohl als andere bundsverwandte Städte, Tarent, Lokri und Rheggium verbunden gewesen sey, daß zeigen uns die zween sehr angesehenen Schriftsteller Polybius und Livius ganz deutlich. Sie waren nemlich gehalten, den Römern zu ihren Kriegen Schiffe zu stellen. Weil diese Städte am Meere lagen, so hatten sie eine Menge Schiffe, und die Bemühungen der Neapolitaner giengen mehr auf die See, als auf irgend etwas anders, welches Petrus Lasena gar wohl anmerket (p). Man verband sie dahero zu dem, was sie leisten konnten; wie denn die Römer bey ihrem ersten Krieg, den sie zur See mit den Carthaginensern führten, von den Neapolitanern, Lokrensern und Tarentinern 50 Schiffe bekamen. Und da beym Livius (q) Minio denen Römern antworten soll, die ihm den Krieg abrathen wollten, den er im Namen des Antiochus wider einige griechische Städte, die unter ihrem Schutz standen, im Sinne hatte: so legt er ihm folgende Worte in den Mund: Ich sehe, ihr Römer, daß ihr euch eines scheinbaren Vorwands bedienet, die griechischen Städte zu befreyen; allein ihr thut selbst nicht, was ihr saget; und schreibt ein anderes Recht dem Antiochus vor, ein anderes behaltet ihr vor euch selbst. Gehören denn die von Smyrna und Lampsakus mehr zu den Griechen als die Neapolitaner, Rheginer und Tarentiner, von denen ihr Kriegsdienste und Schiffe nach eurem Bündniß fordert? Die Capuaner durften, da ihre Stadt mit den Römern im Bund stande, nach der Muthmassung des unvergleichlichen Peregrinus (r) keinen Tribut an Schiffen geben, sondern stellten davor Kriegsvölker zu Lande; denn da sie eine sehr fruchtbare Landschaft beherrschten, so mußten ihre Krigsvölker aus Fußgängern und Reutern bestehen; und es ist wohl bekannt, daß

(p) Pietr. Lasena Cap. 3. dell' Antic. Ginnas. Napolet.

(q) Livius L. XXXV. c. 14.

(r) Camil. Peregr. in Camp. dis. 4. num. 15.

daß die Capuaner in grosser Anzahl unter den Landarmeen der Römer fochten. Gleichwie aber der Capuaner Untreue gegen die Römer ihrem Staat den Untergang brachte, da selbiger zu einer Präfecur gemacht, und ohne Rath, ohne Volk, ohne Obrigkeit in sehr harte Umstände und Dienstbarkeit versetzt wurde (s): Also hat hingegen Neapel mit vieler Beständigkeit in der Freundschaft der Romer bey allem ihrem Glück und Unglück ausgehalten, und ist ins besondere zur Zeit des zweyten punischen Kriegs ihnen getreu und standhaft geblieben, da doch damals die vielen Siege, die Hannibal über sie erhielt, ganz Italien, und Rom selbst mit Verwirrung und Schrecken erfüllten. Diese Stadt war auch wegen ihrer artigen Sitten und Uebungen, die sie von den Griechen hatte, und wegen der Annehmlichkeit ihres Himmelsstrichs den Römern ungemein angenehm; dahero Römer von allerley Stand und Alter, geschweige denn schwächliche Personen, und die entweder durch ausgestandene Ungemächlichkeiten, oder durch die Jahre abgezehrt waren, sich allda zu vergnügen pflegten. Es verdienten daher die Neapolitaner, daß man ihre Stadt mit der Besatzung verschonte; wie hingegen die Capuaner, wegen ihrer Untreue beständig eine Besatzung von römischen Soldaten in ihrer Stadt leiden mußten, auch nachdem die Furcht wegen der Kriege mit den benachbarten Samnitern aufgehört hatte, weil ihre Unbeständigkeit solches erforderte (t). In Neapel aber wurde keine Besatzung gelegt, auch nicht zu der gefährlichen Zeit des obbesagten Kriegs, ausser auf Begehren der Neapolitaner selbst (u).

Durch ihre vollkommene Treue verdienten sie auch, daß nichts an der Beschaffenheit ihrer Bundesverfassung verändert wurde, nach welcher es denen, die man aus Rom verbannte, erlaubt war, sich nach Neapel zu begeben, und allda ohne Furcht sich aufzuhalten. Zu diesem Ende wollte sich der berüchtigte Quintus Pleminius dahin begeben, da er unterwegs von Q. Metellus gefangen genommen wurde (w). Es ist auch kein geringer Beweiß, daß diese Freystadt niemals verletzt worden sey, daß auch Tiberius Nero (x) sich dahin geflüchtet hat, zu einer Zeit, da im römischen Reiche, wegen der langen bürgerlichen Kriege und den Parthenen, weder die öffentlichen Gesetze noch sonst etwas unverletzt geblieben war. Auf eine solche Art belohnten die Römer die Treue der Neapolitaner; so erhielten sich in dieser Stadt ihre alten griechische Gebräuche und Gewohnheiten; Und litte sie fast allein, vor allen andern Städten dieser Landschaften keine Veränderungen, als von welchen nur Rhegium, Tarent und Lokri gleiches Schicksal mit ihr genossen (y).

(s) Livius L. XXXVI.

(t) Camil. Peregr. l. c.

(u) Livius L. XXIII. P. Caracc. de Sacr. Eccles. Neapol. monum. cap. 6. Sect. 1.

(w) Livius L. XXIX.

(x) Sueton. L. 3. cap. 4.

(y) P. Carr. de Sacr. Eccles. Neap. monum. c. 6. Sect. 1.

II. Neapel war keine ganz freye und von den Römern unabhängige Republik.

Alle diese Vorzüge aber waren Geschenke der Römer, zur Belohnung ihrer Treue, und wegen des angenehmen Lebens, welches sie in dieser Stadt zu führen pflegten (z); nicht als wenn Neapel ganz und gar von aller Dienstbarkeit frey, und eine unabhängige Republik in Entgegensetzung der Macht der Römer gewesen wäre, wie einige aus bloßer allzugroßer Liebe zum Vaterland, sich nicht entblöden haben zu sagen. Wird man sich jemals überreden lassen können, daß die eben so siegreichen als herrschsüchtigen Römer, nachdem sie nicht nur ganz Italien, sondern fast den ganzen damals bekannten Erdkreiß erobert, und die mächtigsten Könige, und streitbarsten Völker durch die langwierigsten Züge zu Wasser und zu Land, und durch die beschwerlichsten viele Jahrhundert durch anhaltende Unternehmungen, unter das Joch gebracht hatten, nicht Macht genug gehabt haben sollen, eine einige Stadt

(z) Velleius L. I. Hist. vom Neapel und Cumä red t; Veriusq vrbis eximia semper in Romanos fides fecit eas nobilitate atque amoenitate sua dignissimas.

zu

Digitized by Google

zu erobern, die vor ihren Augen lag? Dergleichen Vergehen zeigen, daß man nicht die geringste Kenntniß, weder von der römischen Geschichte, noch von der hohen Gedenkungsart der Römer habe. Ist es denn eine so neue Sache, daß die Römer auf unterschiedliche Art vielen Volkern, vielen, und vornemlich griechischen Städten, nachdem sie solche bezwungen hatten, ihre Freyheit geschenkt, und zuweilen zur Strafe wegen einiger von ihnen begangenen Unrecht wieder genommen haben? Sind denn die Bücher des Appians von Alexandrien, (a) des Livius, des Suetons, des Strabo, des Tacitus, des Dions, des Velleius, der beyden Plinier, des Diodors aus Sicilien, des Justins, des Plutarchs, und vieler andern nicht voll von dergleichen Beyspiele? Und um nicht alles das hier zusammen zu tragen, was von so ansehnlichen Schriftstellern über eine Sache, woran man niemals gezweifelt hat, gesagt worden ist, so kann man solches aus dem ersehen, was Strabo (b) allein, am Ende seiner Bücher von der Erdbeschreibung, von der römischen Monarchie, gleichsam zum Beschluß zusammen faßt, nemlich, daß unter den unterschiedlichen Umständen der Könige und der Provinzen, welche dem Reich unterthan waren, einige Städte, weil sie bey ihrer alten Verbindung standhaft aushielten, ihre Freyheit behalten haben, oder aber zur Belohnung ihrer Treue neuerdings frey gemacht worden sind. Seine Worte nach dem lateinischen, sind folgende: Eorum quae Romanis obediunt partem reges tenent, aliam ipsi habent provinciae nomine, et praefectos et quaestores in eam mittunt. Sunt et nonnullae civitates liberae conditionis, aliae ab initio per amicitiam Romanis adiunctae, aliae ab ipsis honoris gratia libertate donatae. Sunt et principes quidam sub iis, et reguli et sacerdotes: his permissum est patria sectari instituta.

(a) Appian. Alex. de Bell. Mithridat. Livius L. XXXIII. cap. 45. Suet. L. III. cap. 37. Strabo L. XII. Tacitus Ann. L. IV. et L. XII. Dio L. LIV. Vellej. L. II. Plinius L. VIII. ep. 24. L. X. 93. Plinius Hist. L. IV. c. 6. Diodor. Sic. L. V. Justin. L. XXXIII. Plutarchus in Vita Flam.

Es waren also alle diese Vorrechte Geschenke von ihnen; und aus der Redensart jenes Römers, Publius Sulpicius, welcher dem Minio über oben angeführte Sachen antwortete: Wir fordern, was sie nach dem Bündnisse schuldig sind, (c) sieht man wohl, daß die Römer den Tribut der Schiffe sich als eine Art von Servitut vorbehalten haben; So weit entfernt ist es bey den Bedrängnissen der Neapolitaner zu gleichmäßiger Lieferung von Schiffen verbunden gewesen, wie einige sich haben einfallen lassen. Cicero (d) giebt uns auch ein ganz ähnliches Beyspiel von Messina, das ebenfalls eine bundesverwandte Stadt war, unter der Verbindung ein Schif herzugeben, indem er dem Verres harte Vorwürfe macht, daß er diese Stadt zur Zeit, da er Prätor in Sicilien war, von solcher Abgabe um Geschenke willen frey gemacht, dadurch aber die Hoheit der Republik und die Stärke des römischen Volks geschwächt, auch ein Recht der Oberherrschaft aufgehoben habe. Du hast, sagt er, um Geld und um den Lohn die Hoheit des gemeinen Wesens herabgesetzt: du hast die dem römischen Volk gebührende Hülfsleistung verringert; du hast die durch die Tapferkeit und Klugheit unserer Voreltern erworbene Kriegsmacht geschwächt, du hast das Recht der Oberherrschaft, den Zustand der Bundsverwandten, und das Angedenken des Bündnisses aufgehoben: wo er dann gleich beyfügt: Es war in diesem Bündniß gleichsam ein Merkmal der Dienstbarkeit. Ueberdieß nahmen sich die Römer auch oft eine gewisse Gewalt über die Neapolitaner, in Beylegung ihrer Streitigkeiten mit denen benachbarten Völkern heraus; wie man denn beym Valerius Maximus (e) liset, daß der Rath den Q. Fabius Labeo abgeschikt habe, um als Schiedsrichter die streitigen Gränzen zwischen denen von Nola und den Neapolitanern festzusetzen. Kurz, was diese Städte von ihrer Freyheit behielten, mußten sie alles der Mäßigung und Großmuth der Römer verdanken. Oft wurden manche

(b) Strabo in fine Libr. Geograph.
(c) Livius L. XXXV.
(d) Cicero L. V. in Verrem
(e) Valer. Maxim. L. VII. c. 3. Cicero L. I. de Offic.

Digitized by Google

Städte, welche dieß ihr Geschenk mißbrauchten, dessen beraubt; da hingegen einige andere, die sich dessen wohl zu bedienen wußten, mit noch grössern Vorrechten und Ehren sehr reichlich beschenckt wurden. Auf diese Weise wurden die Einwohner von Marseille von ihrer Steuer befreyt, und Strabo (f) führet ausser diesem Beyspiel von Marseille noch ein anderes von Nimes an. Cicero erzählet gleichfalls (g), daß außer Marseille und Nimes, auch einigen andern Städten die Befreyung der römischen Gerichtsbarkeit durch einen Rathschluß gegeben, und solche von aller Gewalt der römischen Obrigkeit losgesprochen worden sind.

(f) Strabo L. IV.

(g) Cicero in Orat. de Prov. Consul.

Vermöge dieser Gewohnheit, und der besondern Großmuth der Römer, konnte der so fleißige Untersucher unsers Alterthums, Camillus Peregrinus (h) mit Grund glauben, daß die Römer in den folgenden Zeiten auch die Neapolitaner so wohl wegen ihrer standhaften Treue als auch wegen des angenehmen Aufenthalts, den sie in Neapel zu machen pflegten, nicht nur von ihrer Schuldigkeit, in Ansehung der Schiffe, frey gesprochen, sondern auch des Gehorsams, den sie irgend der römischen Obrigkeit schuldig waren, entlassen haben: daher, sagt er, wäre es nichts ungereimtes, zu glauben, daß diese Stadt, welche den Römern so lieb gewesen, unter Augusts Regierung bey dem allgemeinen Frieden in der Welt, von ihrem Schiffstribut losgesprochen, und zugleich auch aller Gewalt fremder Obrigkeit entzogen werden sey. Zwar Cäsar war, nach des Cicero (i) Zeugniß, einsmals erzürnt auf die Neapolitaner, vielleicht deswegen, weil, da Pompeius zu Anfang ihres Zwists zu Neapel sehr krank lag, die Neapolitaner viele Opfer vor seine Gesundheit thaten, und durch ihr Beyspiel die andern, große und kleine Städte in Italien bewogen viele Feyertage, wegen seiner Genesung zu halten (k). August hingegen hatte sie sehr lieb. Daß er ihnen auch vorzügliche Begnadigungen ertheilt haben müße, erhellet deutlich daraus, daß sie ihm zu Ehren ein treffliches Fechterspiel gehalten haben, wobey er selbst zugegen zu seyn verlangte (l). Seine Livia, welche von ihrem ersten Gemahl Tiber in ihren größten Gefahren dahin gebracht wurde, und Zuflucht allda fande (m); sein Virgil, dem die Ruhe zu Neapel so sehr gefiel (n); alle diese Dinge müssen angenehme Bewegungsgründe zu einer solchen Zuneigung gewesen seyn. Man schreibet also nicht ohne Ursach dem August zu, daß er diese Stadt mit andern neuen Vorzügen bereichert, ihr den Schiftribut erlassen, und sie von der Gewalt aller römischen Obrigkeit losgesprochen habe. Da nun einige fälschlich davor halten, daß Neapel von dem ersten Tage an, da der H. Apostel Petrus auf seiner Reise von Antiochien nach Rom, allda gepredigt, und ihrem ersten Bischof Asprenus eingesetzt haben soll, ganz christlich geworden sey: so behaupteten sie dahero mit vieler Dreistigkeit, daß es zu Neapel keine christliche Märtyrer gegeben habe, weil, da es keinen heidnischen Prinzen noch einigen andern von ihren Obrigkeiten unterworffen war, es niemals ein solches Blutbad bey sich gestattet haben könne. Wie sehr aber dieses von der Wahrheit abgehe, ist von Petrus Lasena (p) wohl anbemerkt, und von P. Caraccioli (q) nach der Länge erwiesen worden; wird auch von uns untersuchet werden, wenn wir von der kirchlichen Verfassung dieser Landschaften reden werden.

(h) Camil. Peregr. in Campan. dist. c. 4. Num. 15.

(i) Cicero ad Attic. L. X. ep. II.

(k) Plutarchus in Vita Pompeji.

(l) Velleius L. II.

(m) Suet. in Tiber. c. 4.

(n) Virgil. 4. Georg. in fine. Sil. Ital. L. XII.

(o) Franc. de Pietri. L. I. c. 5. Istor. Napol.

(p) P. Lasena Ginnaf. Napolet. c. 6. p. 164.

(q) Caracc. de Sacr. Eccl. Neapol. Mon. cap. 10.

Diese schöne Vorzüge und angenehme Umstände dauerten noch lange Zeit zu Neapel unter Augusts Nachfolgern fort. Da aber die Neapolitaner anfiengen, sich nach und nach von ihren angebohrnen Sitten und den griechischen Gewohnheiten zu entfernen, und sich nach den römischen zu richten, und zuletzt durchgehends diesen ihre Gebräuche nachzuahmen: so bekam ihre Stadt eine neue Gestalt, und eine neue Regierungsart. Fulvius Ursinus (r) glaubte, daß Neapel vom August zugleich mit den andern, die er in Italien stifftete,

(r) Fulv. Vrsinus de Nummis.

Digitized by Google

tete, zu einer Colonie gemacht worden sey: allein aus dem, was wir bisher gesagt haben, und was der P. Caraccioli (s) hiervon schreibt, welcher die Meynung dieses Schriftstellers verwirft, erſieht man deutlich, daß Neapel nicht von Auguſt, sondern in den folgenden Zeiten entweder des Titus oder des Vespasians eine Pflanzstadt geworden sey. Dem sey aber wie ihm wolle, so verlohr sie doch deswegen, daß sie die Beschaffenheit einer Pflanzstadt annahm, die Freyheit und bürgerliche Verfassung in Ansehung ihrer Obrigkeiten, die sie vorher hatte, ganz und gar nicht; da es ihr nicht wie Capua ergienge, welche aus einer bundsverwandten Stadt in eine Präfectur verwandelt wurde. Sie behielt, als eine lateinische Pflanzstadt, das nehmliche Recht, ihre Obrigkeiten aus ihrem Mittel zu erwählen (l); man schickte keine Präfectos von Rom, sie zu regieren; sie behielt noch die Benennung ihres Raths, ihres Volks; sie hatte ihre Censores, ihre Aediles und andere obrigkeitliche Personen, nach römischer Weise; es war ihr erlaubt, sich der Wörter Senat, Volk und Republik, zu bedienen; wir finden dahero auf vielen Steinen die Namen S. P. Q. N. wovon uns unter andern Gruter (v) zwo Aufschriften aufbehalten hat, welche die Neapolitaner einem gewissen Galba Bäbius, Censorn ihrer Republik, aufgerichtet haben.

(s) Caracciol. Neap. Monum. cap. 6. Sect. I.

(l) Cam. Peregr. Castig. in Falc. Benev. A. 1140.

(v) Gruterus Inscript. tot. Orb. fol. 366. et fol. 374.

S. P. Q. NEAPOLITANVS
D. D. L. ABRVNTIO. L. F.
GAL. BAEB. CENSORI
REIPV. NEAP.

und die andre:

S. P. Q. NEAPOLITANVS.
L. BÆBIO. L. F. GAL
COMINIO PATRONO COLONIAE.

Den Namen des Senats vertauschte sie aber nachgehends mit Ordo; daher man in vielen Aufschriften ließt: O. P. Q. N. wie man denn insgemein diese Namen verwechselte, dergleichen wir ohne Unterschied bey andern Aufschriften anderer Pflanzstädte beobachten. So führete sie auch den Namen einer Colonie nicht deswegen, daß von Rom oder anderswoher Einwohner dahin gepflanzt worden wären, sondern die alten, die zurück blieben, erhielten blos die Vorrechte der Lateiner, gleich allen andern lateinischen Colonien, welche nebst dem Bürgerrecht noch viele andere Vorzüge enthielten (w). Dahero konnte sie, zum Unterschied anderer Pflanzstädte, die Municipalgesetze ihrer Väter beybehalten, ohne in allen Stücken verbunden zu seyn, sich nach den römischen Gesetzen allein zu richten, wie sie denn in der That viele Gesetze ihrer Vorfahren und viele griechische Gebräuche behalten hat, die sie niemals verloren, und von deren einigen man noch ißt die Spuren findet. Diejenigen irren also sehr, welche Neapel vor eine ganz freye und von dem römischen Reiche unabhängige Republik halten; nur allein deswegen, weil sie in vielen alten Aufschriften und in vielen alten Schriftstellern den Namen der neapolitanischen Republik finden: dargegen sie nicht bedenken, daß diese Stadt zu Hadrians, und noch vielmehr zu Constantins und der andern Kayser, seiner Nachfolger, Zeiten, eben so wohl als alle andere Städte unter dem Consular von Campanien gestanden, wie wir bald zeigen werden.

(w) Cam. Peregr. in Castig. in Falc. Benev. ad A. 1140.

Noch

Noch viel größer aber iſt derjenigen Irrthum, welche glauben, daß Neapel bis auf die Zeiten des normanniſchen Königs, Rogers des Erſten, auf keinerley Art weder den römiſchen Kayſern, noch nachgehends den gothiſchen Königen in Italien, und noch vielweniger den morgenländiſchen Kayſern unterworfen geweſen ſey; ſo gar, daß der teleſiniſche Abt Alexander (x), in ſeiner normanniſchen Geſchichte, da er von der durch Rogern geſchehenen Bewingung Neapels, handelt, durch dieſen Irrthum verleitet ſich nicht enthalten kann zu ſagen, daß die Stadt, **welche zuvor niemand unterthan geweſen, ſich nun Rogern auf ſein bloſſes Wort, unterwerfe.** Ob alſo gleich Neapel, als eine ihrem Urſprunge nach griechiſche Stadt, von den Römern ſo gütig behandelt worden iſt, und die Ehre der Benennung einer bundsverwandten Stadt erhalten hat; ob ſie gleich, auch nachdem ſie eine lateiniſche Pflanzſtadt geworden war, ihre alte republikaniſche Geſtalt behalten, nach deren ſie ihre obrigkeitliche Perſonen aus ihrem Mittel erwählen, ihre eigenen Geſetze behalten durfte, und von den großen Beſchwerden anderer Präfecturen verſchont blieb: ſo kann man doch nicht ſagen, daß ſie von der römiſchen Herrſchaft frey geblieben; und noch viel weniger, daß ſie nachgehends weder den Gothen noch den morgenländiſchen Kayſern unterworfen geweſen ſey. Sie iſt vielmehr ganz gewiß unter die Macht derſelben nicht nur durch die Gewalt der Waffen, ſondern auch durch die uralte Unterwerfung Italiens gekommen, und mußte ihnen allen gehorchen, wie aus dem Erfolge dieſer Geſchichte deutlich erhellen wird. Sie wurde von den Schriftſtellern nur deswegen Republik genennt, weil ſie ihre Regimentsverfaſſung behielt, die ihnen weder von den Römern, noch von denen Gothen unterſagt wurde. Das Wort **Republik** ſollte auch in Wahrheit unſere Schriftſteller nicht ſo weit verleitet haben; weil dieſes Wort in der lateiniſchen Sprache die Gemeinſchaft, und nicht die Würde der Verwaltung und Regierung öffentlicher Angelegenheiten bedeutet, ſo gar bey denen Präfecturen, welche doch alle öffentlichen Berathſchlagungen beraubt waren; *erat*, wie Feſtus (y) ſagt, *quaedam earum respublica, neque tamen magiſtratus ſuos habebant.* So müßten zur Zeit des Seneca (z) auch Capua und Teano, wie auch Atella Republiken geweſen ſeyn. Eben dieſes könnte man auch von Nola, von Mintura, von Segna und von vielen andern Pflanzſtädten ſagen, welche ſich Republiken nennten, und auf ihre Steine ebenfalls das S. P. Q. mit großen Buchſtaben ſetzten. In neuern Zeiten findet man davon wohl tauſend Beyſpiele bey guten Schriftſtellern, und der theodoſianiſche Codex (a) giebt uns auch eine Menge davon an die Hand.

(x) Alexand. Teleſinus L. II cap. 12. 4. 6.

(y) Feſt. v. Praefectur.

(z) Seneca de Benef. L. VII. cap. 4.

(a) C. Th. tit. de Rep. & de Locat. Fund. Iuris cent. et Reip.

Noch viel weniger ſollten ſie dadurch in dieſen Irrthum gerathen ſenn, daß Neapel die Herrſchaft über die Inſel Capreä, und in folgenden Zeiten über die Inſel Iſchia gehabt, mit welcher ſie die erſtere dem Kayſer Tiberio zu Gefallen (b), vertauſchte; indem, wie der ſcharfſinnige **Peregrinus** (c) wohl bemerkt, dieſe Schriftſteller ohne weiter zu gehen, hätten urtheilen können, daß auf gleiche Weiſe Capua, während daß ſie eine Pflanzſtadt war, die Landſchaft Gnoſia auf der Inſel Creta im Beſitze hatte. Ja wenn dieſer Beweiß, daß Neapel die Herrſchaft über dieſe Inſel gehabt habe, hinreichend wäre, ſie vor eine freye Republik zu halten, ſo dürfte man eben ſo wenig zweifeln, daß ſie dieſen Vorzug noch viele folgende Jahrhunderte unter den Gothen, den morgenländiſchen Kayſern und andern Fürſten behauptet habe; ſintemal ſie die Herrſchaft über die benachbarten Inſeln auch zur Zeit **Gregors** des Großen (d), und noch weiterhin zur Zeit des Pabſts Johannes des Zwölften, und Benedicts des Achten gehabt hat; ja auch noch zu weit neuern Zeiten, wo es,

(b) Sueton. L. II. cap. 92. Strab. L. V. Dio L. LII.

(c) Cam. Peregr. in Camp. Diſc. 4. n. 15.

(d) Gregor. L. VIII. ep. 53. indit. 3.

wie

Digitized by Google

wie man im fernern Verlaufe dieser Geschichte deutlich sehen wird, eine Thorheit wäre zu glauben, daß sie eine freye und von jeder andern Herrschaft unabhängige Republik gewesen sey.

III. Von den andern ansehnlichen Städten, die in diesen Ländern gelegen sind.

Nun geben wir einen kurzen Abriß, von der bürgerlichen Verfassung, in welcher die Landschaften, die heut zu Tage das Königreich ausmachen, zu derjenigen Zeit, wovon itzo die Rede ist, gestanden sind. Es war damals nicht in Provinzen, wie nachgehends geschah, sondern in Regionen abgetheilt: Eine jede derselben begriff gewisse Städte, welche, je nach ihrer Verfassung, entweder als Municipal- oder als Pflanzstädte, oder als Präfecturen, oder als bundsverwandte Städte regieret wurden. Man richtete sich überhaupt nach den römischen Gesetzen, als nach solchen, die wegen ihrer Vortrefflichkeit von allen Völkern als die gerechtesten, weisesten und verträglichsten für die menschliche Gesellschaft erkannt wurden. Doch war es den Municipal- und bundsverwandten Städten erlaubt, ihre eigene Gesetze beyzubehalten; wo aber diese nicht zureichten, so hielt man sich an jene, als an die Quelle des göttlichen und menschlichen Rechtes. Ihre Regierungen waren nach den Umständen einer jeden Stadt beschaffen: viele wurden von Präfecten regiert, die ihnen von Rom aus geschickt wurden; sehr viele auch von ihrer eigenen Obrigkeit, die sie aus ihrem Mittel erwählen durften; fast alle aber bemüheten sich die Regierung von Rom, ihres Oberhaupts, nachzuahmen, als wovon sie gleichsam die Abbildung und Vorstellung im Kleinen zu seyn sich bemüheten. Es war damals nicht wie itz, daß alle Schönheit, aller Pracht und aller Reichthum in einer einigen Stadt vereinigt war, welche das Haupt über alle andere vorstellet. Jede Landschaft hatte viele Städte, die an und vor sich selbst prächtig und berühmt waren. Capua erhob unter andern eine Zeitlang ihr Haupt über die andern alle, als welche so herrlich und berühmt gewesen, daß **Lucius Florus** (e) bezeugt, sie sey vormals mit Rom und Carthago, den zwo berühmtesten und bewundernswürdigsten Städten in der Welt verglichen worden; sie war so volkreich, und trieb so starke Handelschaft, daß sie für die Handlungsniederlage von Italien gehalten wurde; so daß sie unsere Rechtsgelehrten (f) beständig mit Ephesus verglichen, und fast alle Beyspiele, die sie entweder von Handelsverträgen, oder von Geldanweisungen, welche von den entlegensten Oertern her auf Capua gestellt wurden, oder vom Waarenvertreib zwischen berühmten Kaufleuten geben, nirgends anders her als entweder von Capua oder von Ephesus genommen sind.

(e) Flor. L. I. cap. 16.

(f) Scaevola et Africanus L. 3. et l. 9. tit. 4. D. L. 13. Ulpianus L. 9. tit. 2. D. L. 45. Iulianus et Papinianus L. 17. et l. 50. tit. 1. D. L. 46.

In **Apulien** war die bekannte und durch die Schriften des Livius und Horaz so berühmte Stadt Luceria und Sipontus, die an Alterthum keiner Stadt in der Welt nichts nachgab; Venusium, das durch des Horaz Geburt angesehen und berühmt worden; Benevent, die berühmteste Pflanzstadt der Römer; Bari und andre vor sich selbst beträchtliche Städte mehr.

Die **Salentiner** hatten Lupia, Otranto und das angenehme und wollüstige, und niedliche Brundusium, welches auch eine wegen ihres bekannten Hafens angesehene Stadt war, und von unsern Rechtsgelehrten (g) wegen der häufigen Schiffahrten oft gerühmt wird, welche man ordentlicher Weise von da aus nach Morgenland unternahm. Die **Brutier** hatten viele vornehme und berühmte Städte, Tarento, Croton, Rheggio, Locri, Turio,

(g) Scaevola in l. qui Roma, D. de verb. oblig. §. Callimachus.

Squillace; eine Stadt, welche an großen Mathematikern und Weltweisen fruchtbar gewesen, von welcher eine der berühmtesten philosophischen Secten entstanden ist, die von ihr die Italiänische genannt wurde, und den Pythagoras zu ihrem Haupt und Anführer hatte, der lange Zeit in derselben gelebt und gewohnt, auch einsmals zu Croton bis sechshundert seiner Schüler gezählet hat. Die Lucanier hatten Perto und Bassento; die Picentiner Salerno und Nocera; die Samniter Isernia, Benafro, Telese und Sannium, von der die Landschaft den Namen bekam; Ohne daß ich hier an die durch Ovids Geburt berühmte Stadt Sulmo gedenke; noch an Nola, Sorrento, Bozzuoli; noch an einige andere angenehme und alte Städte, Cuma, Baja, Miseno, Linterno, Vulturno, Heraclea, Pompeji, und so viele andere, von denen man itzo kaum noch einige Spur in ihren tiefen Ruinen findet.

IV. Berühmte Schriftsteller.

Wer wollte die so sehr berühmten und vortrefflichen Geister, die aus so vielen ansehnlichen Städten entsprossen sind, die Weltweisen, die Mathematiker, die Redner und die über alles berühmte Dichter zählen? Kurz, was wir recht seltenes und edles in der Weltweisheit, Mathematik, Redekunst, und hauptsächlich in der Dichtkunst von den Alten heut zu Tage haben, das sind wir alles solchen Männern schuldig, die entweder dieses Land hervorgebracht, oder doch, wenn sie auch anderswo geboren sind, in demselben gelebt haben, und darinn den Wissenschaften obgelegen sind.

Zu solchen könnte ich unter so vielen, in Ansehung unserer Rechtsgelahrheit, auch den unvergleichlichen Papinian zählen, welches einige gethan haben, die Benevent zu seinem Vaterlande gemacht; denen ich sehr gern folgen würde, wenn die Nothwendigkeit die Wahrheit zu sagen, und niemand zu betrügen, mich nicht das Gegentheil zu schreiben nöthigte, sintemal sich von dem Vaterlande dieses großen Mannes nichts gewisses sagen läßt, und diejenigen, die sich die Liebe zu dem ihrigen zu sehr haben einnehmen lassen, durch bloße Muthmaßungen angetrieben worden sind, zu behaupten, daß solches Benevent gewesen sey. Noch gröber, und nicht zu verzeihen war ihre Unwissenheit, daß sie solches aus unsern Pandecten und aus jenem Gesetze des Papinians (h) herleiten wollten, das wir unter dem Titel Ad S. C. Treb. haben. Denn da daselbst von diesem Rechtsgelehrten die Worte aus einem gewissen Testamente eines Beneventiners angeführt werden, worinnen derselbe ein Vermächtniß mit den Worten *Coloniae Beneventorum Patriae meae* hinterließ: so glaubten sie, daß Papinian von sich selbst redete, und schrieben, daß Benevent das Vaterland dieses Rechtsgelehrten gewesen sey. Solches haben wir anmerken wollen, weil dieser Irthum einen unter uns angesehenen Schriftsteller, den Marino Freccia (i) auf seiner Seite hat, er sich auch nunmehr in vielen Büchern unserer öffentlichen Lehrer, und auch bey einem heutigen Schriftsteller vom Sammniterlande (k) ausgebreitet findet, welchen Verfassern, da sie nicht so unwissend oder unachtsam in diesen Sachen sind, als ihre Vorgänger, man vielleicht gar bald Glauben hätte beymessen können.

(h) L. haeredes mei D. Ad S. C. Trebel.

(i) Freccia de subfeud.

(k) Ciarlant. de Sannio L. III. c. 3.

Das

Digitized by Google

Das V Capitel.

Von der Verfaſſung Italiens und dieſer unſerer Provinzen unter Hadrian bis auf die Zeiten Conſtantin des Großen.

Es dauerte dieſe Geſtalt und Einrichtung der Landſchaften Italiens und der Provinzen des Reichs bis auf Hadrians Zeiten. Gleichwie dieſer Prinz die römiſche Rechtsgelahrheit in ein neues Syſtem brachte, alſo theilte er auch Italien auf eine andere Art als Auguſt ab, indem er es nicht in Regionen, ſondern in Provinzen (l) vertheilte; und da es anfänglich nur aus eilf Landſchaften beſtund, ſo machte er hernach ſiebenzehn Provinzen daraus. Die Inſeln Sicilien, Corſica, Sardinien, welche Auguſt von Italien abgeſondert, und zu andern Provinzen des römiſchen Reichs geſchlagen hatte, vereinigte Hadrian mit den italiäniſchen Provinzen. Er erweiterte die Gränzen Campaniens, und obgleich Auguſt einen Theil des Samniterlandes, beyde Latia, Campanien und die Picentiner vereinigt hatte; ſo that doch Hadrian noch die Hirpiner hinzu, ſo daß nachgehends Benevent deswegen eine campaniſche Stadt genennt wurde (m). Er veränderte auch die bürgerliche Verfaſſung und Obrigkeit, indem er vier Conſularen (n) ſetzte, welchen die Verwaltung der größern Provinzen Italiens anvertraut wurde; die andern aber wurden, je nach ihrer unterſchiedlichen Beſchaffenheit Correctoren, und die übrigen Präſiden überlaſſen, welche Namen Obrigkeiten von ungleicher Würde anzeigen.

(l) Spartian. in vita Adriani. Appian. Alexandr. l. 1. de Bell. Civ.

(m) Cam. Peregr. in Camp. diſc. I. num. 8.

(n) Spartian. l. c. Quatuor Conſulares per omnem Italiam iudices conſtituit.

Unter den Conſularen ſtunden acht Provinzen: 1) Venetien und Iſtrien. 2) Aemilien. 3) Ligurien. 4) Flaminien und Picenum. 5) Toſcana und Umbrien. 6) Picenum ſuburbicarium. 7) Campanien. 8) Sicilien.

Unter den Correctoren waren zwo Provinzen: 1) Apulien und Calabrien. 2) Lucanien und die Brutier.

Die Präſides hatten ſieben unter ſich: 1) die cottiſche Alpen. 2) Das erſte Rhätien. 3) das weyte Rhätien. 4) Samnium. 5) Valerien. 6) Sardinien. 7) Corſica.

Denen Provinzen außerhalb Italiens, gab er auch eine andere Geſtalt und Einrichtung. Spanien theilte er in ſechs Provinzen, wovon einige präſidialiſch, die andern conſulariſch waren; Gallien und Britannien theilte er in achtzehn Provinzen; Illyricum in ſiebenzehn; Thracien in ſechs; Africa auch in ſechs; und ſo that er auch mit Aſien und den andern Provinzen, wovon es aber unnöthig iſt, hier ein weitläuftiges Verzeichniß zu geben.

Auf dieſe Art nahmen die Landſchaften, aus denen heut zu Tage das Königreich Neapel beſtehet, eine neue Regierungsverfaſſung an. Damals hörete man die Namen der Provinzen das erſtemal in Italien, und nach dieſer neuen Einrichtung Hadrians, war dasjenige, was itzt das Königreich iſt, nur in vier Provinzen getheilt: dieß waren 1) ein Theil von Campanien. 2) Apulien und Calabrien. 3) Lucanien und die Brutier. 4) Samnium.

Dieſe Regierung ſcheint neu und unbeſchränkter zu ſeyn, weil ſie denen Städten viele ihrer Vorrechte benahm, welche ſie entweder als Municipal- oder Pflanz- oder als verbündete Städte hatten. Neapel verlohr viel von ſeiner alten Freyheit; ſo wie imgleichen auch

Digitized by Google

andern bundsverwandte und Pflanzſtädte. Das Anſehen und die Gerichtsbarkeit der Conſularen und Correctoren war ſchon groß, und erhielt noch einen größern Zuwachs, da Conſtantin der Große, indem er den kayſerlichen Sitz in den Orient verlegte, ihnen die Verwaltung dieſer unſern Provinzen ganz und gar überließ, und durch Einführung dieſer neuen Einrichtung die letzte Hand an den Untergang Italiens legte, wovon in dem zweyten Buche dieſer Geſchichte mit mehrern gehandelt werden wird.

(a) Leges regiae in ordinem ex eorum fragmentis redactae, notisque ex parte illuſtratae ſunt a Paulo Manutio, A. Aug. Franciſco Modio, Fulvio Urſino, Lipſio, Roſino, Forſtero ac Balduino.

(b) L. 2. D de Orig Iur. in princ.

(c) Dion. Halic. L. V. Plutarchus in Valerio. Livius L. III. et X.

(d) Ariſtot. L. I. Rhetoric. ad Theodect. c. 4. Legum ferendarum ſcientiae terrarum peregrinationes ſunt vtiles; exinde enim genium inſtituta legesque licet cognoſcere. Edmund Meril. Obſ. L. II. cap. 10.

(e) Conrad. Rittershuſ. in Com. ad XII. LL. Tab. cap. 1.

Das VI Capitel.

Von den Geſetzen.

Es war nicht genug, die Provinzen und Landſchaften ſo gut vertheilt zu haben, wenn man nicht auch zugleich durch gute Geſetze und Ordnungen vor ſie geſorgt hätte. Aber hierinn zeigten die Römer eine nicht geringere Weisheit und Klugheit: Denn wenn man den Urſprung ihrer Geſetze betrachtet, mit welch reifem Urtheile und Weisheit ſie gegründet, mit welcher Klugheit ſie vorgetragen, und bey der Menge und Verſchiedenheit der Geſchäfte wirklich angewendet worden; ſo darf ſich niemand die Fortſetzung ihrer Dauer befremden laſſen.

Obgleich die Römer ſich über zweyhundert Jahre nach den Geſetzen ihrer eigenen Könige haben regieren laſſen (a); ſo vertilgten ſie doch, nach derſelben Austreibung, auch ihre Geſetze (b), und behielten nur etliche wenige davon, nemlich die Leges Tullias, Valerias und Sacratas (c). Uebrigens regierten ſie ſich nach ihren alten Gewohnheiten und einigen nicht aufgeſchriebenen Geſetzen; da aber dieſe zweifelhaft und ungewiß waren, ſo verurſachten ſie viele Streitigkeiten und Unordnungen. Weil ſie nun alſo ſahen, daß dieſe zur Beſeſtigung einer vollkommenen und wohleingerichteten Republik nicht hinreichend waren; und daß die Reiſen und die Kenntniß der Geſetze und Einrichtung unterſchiedener Völker vieles, wie Ariſtoteles (d) ſagt, dazu beytrage, daß man ſelbſt dergleichen wohl zu geben lerne: ſo ließen ſie die Geſetze und Gewohnheiten nicht nur einer, ſondern vieler Städte unterſuchen, um dasjenige, was ſich ſcheinbares und vorzügliches in denſelben fand, bey ſich ſelbſt einzuführen. Da ſie nun ſonſt auch wohl begriffen, daß die beſten Geſetze diejenigen wären, welche aus den Quellen einer wahren und gründlichen Weltweisheit hergeleitet werden; und damals unter allen Völkern die Griechen die andern an Weisheit übertrafen: ſo ſchickten ſie in dieſer Abſicht nach Athen und nach andern Städten in Griechenland; ſie ſchickten auch zu den griechiſchen Städten, die in Italien, und in demjenigen Theile davon waren, der vor Alters Grǽcia Magna genannt wurde, wo die Pythagoräer, und die zween berühmten Geſetzgeber Zaleucus und Charondas geblühet hatten, von welchen jener die Lokrenſer, dieſer aber die Thurier mit Geſetzen verſehen (e). Sie ſchickten nach Sparta; ſie ſchickten nach Etrurien, und gaben hiemit durch ein neues und ſeltenes Beyſpiel zu verſtehen, wie die Weltweisheit, die bey denen Griechen nur in den Portiken und in die Akademie eingeſchränkt war, der bürgerlichen Geſellſchaft aller Städte zu Hülfe kommen könne; und wie ihre Grundſätze und Regeln, wenn ſie nicht nur von bloſſen Weltweiſen, ſondern von Rechtsgelehrten behandelt werden, zuweilen ſich auf ſolche Art auf die menſchliche Geſellſchaft anwenden

Digitized by Google

wenden laſſen, daß das menſchliche Geſchlecht zugleich Nutzen und Gerechtigkeit, als die Quellen aller Ruhe und irrdiſchen Vergnügens davon erhalte. Alſo wurde aus denen Geſetzen und Ordnungen ſo vieler berühmter Städte, und aus denen, welche Rom ſelbſt behalten hatte, von den Decemvirn, auf die von Rittershuſius weitläuftig erzählte Weiſe (f), das bürgerliche Recht der Römer zuſammen getragen, und die berühmten Geſetze der zwölf Tafeln verfertigt, welche der erſte und beſtändige Grund aller römiſchen Rechtsgelahrheit, und wie Livius (g) ſagt, die Quelle alles öffentlichen und beſondern Rechts waren, von denen Cicero (h) ſagen durfte: *Fremant omnes licet, dicam quod ſentio; Bibliothecas mehercule omnium Philoſophorum unus mihi videtur duodecim tabularum libellus, ſi quis legum fontes et capita viderit, et auctoritatis pondere et utilitatis vbertate ſuperare.*

(f) Rittersh. l. c.

(g) Livius L. III.

(h) Cicero L. I. de Orat.

Eben ſo groß war auch ihre Weisheit in Gebung aller andern Geſetze, die nachgehends von dem römiſchen Volke bekannt gemacht wurden. Denn da nach Verjagung der Könige die höchſte Gewalt bey dem Volke ſtund, ſo hatte es die Macht, Geſetze zu geben (i). Sie äußerte ſich auch bey den Plebisciten, welchen durch das hortenſiſche Geſetz dieſelbe Macht und Anſehen, als die Geſetze ſelbſt hatten, ertheilt wurde (k); bey denen Senatusconſulten die nicht weniger galten (l); und endlich bey den obrigkeitlichen Edicten, welche, da ſie anfänglich nur auf ein Jahr gegeben waren, durch das corneliſche Geſetz eine beſtändige Verbindungskraft erhalten haben, und unter dem Kayſer Hadrian durch den Julian in Ordnung gebracht, und *Edictum perpetuum* genennt worden ſind (m). Hieraus entſtund derjenige ſchöne Theil der Rechtsgelahrheit (n), welche nachgehends von den römiſchen Rechtsgelehrten ſo herrlich erläutert worden, und der Grund und die Richtſchnur der Rechtsgelahrheit iſt, die uns heutiges Tages in den Büchern des Juſtinians übrig geblieben (o).

(i) §. Lex inſtit. de Iure nat. gent. et ciu. Bodinus L. I. de Republ. cap. 10.

(k) L. 2. §. iisdem temporibus, D. de Orig. Iur.

(l) §. Senatusconſultum, Inſtit. eit. tit.

(m) §. Praetorum Inſt. tit. de perpet. et temp. act. Budeus in L. 2. D. de ſtatu Germ. Roſin. L. 8. antiq. c. 5.

(n) L. ſi quis IV. C. de condict. indeb.

(o) Iac. Gothofr. in Proleg. ad Cod. Theod. cap. 1.

Das VII Capitel.

Von den Rechtsgelehrten und ihren Büchern.

Das hauptſächlichſte aber, ſo den römiſchen Geſetzen ſolchen Beſtand und ſo großes Anſehen gegeben, war, daß die vornehmſten Leute dieſer Republik die Rechtsgelahrheit immerdar hoch geſchätzet, und in größten Ehren gehalten haben. Sie erkannten wohl, daß niemals durch die bloßen Geſetze vor die Nothdurft der Bürger hinreichend geſorgt ſeyn würde, wenn nicht ſich Leute von Anſehen in der Stadt befänden, die ihre Gewalt und Kräfte dahin anwendeten, bey der unendlichen Menge und Verſchiedenheit der Rechtshändel dem Volke zu dienen. Sie wollten dahero, daß ſich die weiſeſten Männer und die größten Lichter der Stadt, die Claudier, die Semprenier, die Scipionen, die Mutier, die Catonen, die Bruti, die Craſſi, die Lucilier, die Galli, die Sulpicier (a) und andere von gleich großem Namen einer ſo edlen Beſchäftigung widmeten; welche offenbar nichts mit größerm Eifer betrieben, als die Erlernung der Rechtsgelahrheit und des bürgerlichen Rechts, wodurch ſie ſich in den Stand ſetzten, dem Volke durch Erklärungen, durch Unterſuchungen, durch Unterricht, und auch durch ihre Schriften zu dienen. Und wo können wir ein Volk aufweiſen, welches ſich mit dem römiſchen Herum vergleichen könnte?

(a) L. 2. D. de Orig. Iur.

Digitized by Google

könnte? das hebräische gewiß nicht, dessen gesetzliche Einrichtung, da sie sehr ungekünstelt und gemein war, niemals in großem Rufe gestanden (b). Auch nicht die Griechen selbst, bey welchen sich (daß wir anderer Völker nicht einmal gedenken) die Verrichtungen eines Rechtsgelehrten auf allzu geringe und niedrige Sachen einschränkten, dessen ganze Bemühung nur auf Actionen, Formeln und Verbürgungen gieng, so daß ihre Lehrer, als welche oft aus dem schlechtesten Pöbel waren, nicht einmal mit dem ehrwürdigen Namen der Rechtsgelehrten beehret wurden, sondern schlechthin nur Pragmatici hießen: daher Cicero (c) zu sagen pflegte, daß alle Gesetze und Gewohnheiten der andern Völker, im Gegensatze gegen der Römer ihre, ihm lächerlich und abgeschmackt vorkämen. Allein, bey den Römern waren demnach den Gesetzen vornehme Männer gleichsam als Beschützer vorgesetzt, welche gelehrt, ungemein weise, angesehen, redlich, strenge und verehrungswürdig waren, und auf welche die Wohlfahrt der Bürger beruhete; diese waren es, bey denen man sich sowohl in öffentlichen als besondern Angelegenheiten Raths erholte: an diese, sie mochten nun vor den Gerichtsstätten stehen, oder zu Hause sitzen, wendete sich der Hausvater nicht allein in Rechtssachen, sondern auch bey jedem andern Anstande, auch alsdenn, wenn sie ihre Töchter verheirathen wollten; wer ein Gut kaufen, wer sein Feld bauen wollte, erholete sich hier Raths; kurz, es wurde über nichts, weder öffentliches noch besonderes und häusliches berathschlagt, worinnen nicht ihre Meynungen und Aussprüche gegolten hätten; so daß Cicero (d) zu sagen gewohnt war, daß das Haus eines Rechtsgelehrten das Orakel der Stadt sey. Sie hatten überdieß noch drey andere Hauptverrichtungen: denen Parteyen zu rathen, mit welcher Beschäftigung die alten Practici allein umgiengen; mit den Richtern zu überlegen, was in Proceßsachen, die sie schlichten sollten, Rechtens sey; und endlich Beysitzer bey den Gerichten zu seyn, um die Rechtshändel einzuleiten, und oftmals entweder mit Zuziehung der obrigkeitlichen Personen, oder ohne solche zu entscheiden (e). Vornehmlich genossen sie auch noch diesen Vorzug, daß, wann etwa eine schwere Sache zu Rom vorfiel, sie alle zusammen kamen, um sich darüber zu besprechen, welches man *Disputationem fori* hieß, dessen auch Cicero in dem ersten Buche an seinen Bruder Quintus, und in dem Topicis gedenket; was man nun in einer solchen Versammlung beschloße, wurde *Decretum*, oder *recepta sententia* genennt, welches eine Art von einem nicht geschriebenen Gesetze war, wie solches Revardus (f) sehr ordentlich erwiesen.

Wurde aber die Rechtsgelahrheit zu den Zeiten der freyen Republik stark getrieben, und in hohen Ehren gehalten, so geschah solches gewiß nicht weniger unter den Kaysern, biß auf Constantin den Großen. Denn da es zu den letzten Zeiten, in denen die Republik ihrem Untergang sich nahete, an so herrlichen Rechtsgelehrten mangelte; so geschah es nach und nach durch das Verderben der Zeiten, das die Würkung hervorbrachte, daß ein jeder, allein aus seinen eigenen Einsichten die Gesetze öffentlich nach seiner Art erklärte, und so gut er konnte Rath und Antwort ertheilte; wie denn auch durch die Menge der Lehrer, oder durch ihre Unwissenheit und Niederträchtigkeit eine so höchstschätzbare und wichtige Beschäftigung verächtlich wurde: Pomponius (g) oder wer der Verfasser des von ihm benannten Buchs ist, sagt, daß August um den Gesetzen ein größeres Ansehen zu geben befohlen habe, daß niemand dieser Gewalt ohne Unterschied sich anmaßen sollte, wie vorher geschehen war; sondern daß man allein aus seiner Vollmacht Erlaubniß haben solle, rechtliche Antworten zu ertheilen, und daß man solches als eine Gnade von ihm, und als eine Belohnung seiner Tugend, Gelehrsamkeit und Erfahrenheit in den bürgerlichen Rechten erkennen solle. Daher befahl er, Vollmachtsbriefe

(b) Georg. Paſch. de Nov. antiquis.

(c) Cic. L. I. de Orat.

(d) Cicero l. c.

(e) Loyseau des Ordres, c. 8. n. 24.

(f) Renard, de Auth. Prud. cap. 14. 15.

(g) L. 2. D. Orig. Iur.

Digitized by Google

briefe von ihm zu nehmen, wodurch die Rechtsgelehrten in gewiſſer Maaße als Beamte des Reichs angeſehen wurden. Der Kayſer Hadrian ſtieß ſich hieran mit Recht, und behauptete, es ſtehe nicht bey dem Kayſer, einem die Fähigkeit zu geben, welche zu einem Rechtsgelehrten erfordert werde: daher Pompeius (h) weißlich ſchreibt: Hoc non peti, ſed præſtari ſolere. Alſo waren die Rechtsgelehrten von da an und forthin, da ſie aus kayſerlicher Vollmacht ſprachen, wie öffentliche Beamte (i), und ſtatt einer beſtändigen Obrigkeit; wenigſtens wie Manutius einen Rechtsgelehrten beſchreibt: Perpetuus populi priuato in limine Prætor.

(h) L. 2. D. de Orig. Iur. in fin.

(i) Loyſeau des Ordres c. 5. n. 27.

So ſieht man auch zu eben dieſen Zeiten die römiſche Rechtsgelahrheit durch die Gnade der Fürſten auf den Gipfel ihrer Hoheit und Ehre; da die Prinzen ſelber, welche heut zu Tage bloß die mathematiſchen Wiſſenſchaften lieben, ſich damals nichts mehr angelegen ſeyn lieſſen, als die Kenntniß der Rechte, und bey den wichtigſten Sachen niemand anders als Rechtsgelehrte zu Rathe zogen. So leſen wir von Auguſt, einem der klügſten Prinzen, da er den Codicillen diejenige Gewalt und das Anſehen geben wollten, die er ihnen nachher gab, ſo ſagt unſer Juſtinian (k), daß er die weiſeſte Römer zu ſich gefordert habe, unter welchen Trebatius ware, deſſen er ſich immer in ſeinen wichtigſten Berathſchlagungen zu bedienen pflegte. Gleichfalls finden wir bey den Geſchichtſchreibern dieſer Zeiten daß Trajan den Neratius Priſcus und Celſius, den Vater, in größten Ehren gehalten habe. Hadrian bediente ſich des Rathes, Celſus des Sohns, des Salvius Julianus und anderer vortreflichen Rechtsgelehrten (l). Antonin dem Frommen gefiel die Arbeit des Voluſius Betianus, des Ulpius Marcellus, und andere. Marcus Antonin, der Weltweiſe, wollte in ſeinen Berathſchlagungen, und wenn er Geſetze geben ſollte, immer den Cerbidius Scävola, einen ſehr angeſehenen Rechtsgelehrten zum Gehülfen haben, welchem man den Ruhm giebt, daß er viele berühmte Rechtsgelehrte zu Schülern gehabt habe, und unter andern gleichfalls den Paulus, den Triſonin, und den groſſen und unvergleichlichen Papinian. Alexander Severus bediente ſich der Rathſchläge des Ulpians, und gab kein Geſetz anders als auf das Gutbefinden zwanzig Rechtsgelehrter (m). Maximin der jüngere, gebrauchte den Modeſtin. Ja eben dieſe Kayſer wollten endlich in ihren Verordnungen ſelbſt dieſe groſſe Männer ihrer verdienten Ehre nicht beraubten, da ſie ſich in denſelben mit vielen Lobeserhebungen des Anſehens derſelben bedienten, wie Carus, Carin und Numerian mit dem Papinian (n), Diocletian mit dem Scävola, den er ungemein lobet, und andere Kayſer mit andern Rechtsgelehrten gethan haben (o).

(k) Iuſtin. in Inſtit. L. 2. Tit. 25.

(l) Spartian. in Vita Adriani.

(m) Lamprid. in Alex. Seuer.

(n) L. eum virum 16. C. de fide com.

Und in Wahrheit, wenn man dasjenige mit Aufmerkſamkeit betrachtet, was uns von den Werken dieſer Rechtsgelehrten heut zu Tage noch übrig geblieben iſt; (denn von denen, die zur Zeit der freyen Republik geblühet, haben wir gar weniges mehr;) ſo weiß ich nicht, ob wir uns über den Juſtinian beklagen ſollen, daß er uns des gröſſern Theils vor ihren Ueberbleibſeln durch ſeine Sammlung beraubt hat; oder aber ob wir uns vielmehr darüber glücklich preiſen ſollen, da wegen der Veränderungen der Welt ohne ihn vielleicht gar nichts auf uns gekommen wäre. Man wird aber nicht nur deutlich daraus erſehen, wie vorzüglich ihre Weisheit und Gelehrſamkeit geweſen ſey; ſondern auch überzeugt werden, daß von allem demjenigen, was jemals entweder vor Gericht oder in andern Angelegenheiten des gemeinen Weſens in Berathſchlagung kommen mag, ihrem Fleiß nichts entgangen ſey. Es war dahero vor die Pragmaticos und diejenigen, welche ſich vor Gerichte brauchen lieſſen, durch die Bücher der Quäſtionen, der Reſponſen, der Decreten, der Conſtitutionen, der

(o) L. Caſus Maioris C. de teſtam. I. 3. C. eod. tit.

Epiſteln,

Epiſteln, und der Digeſten, hinreichend geſorgt. Vor diejenigen, die zu einer Obrigkeitsperſon, oder in ein Richteramt aufgenommen wurden, waren ſehr viele Bücher von den Pflichten der verſchiedenen Obrigkeiten, ihrer Gewalt und Gerichtsbarkeit abgefaſſet. Diejenigen, welche die Rechtsgelahrheit in der Theorie zu erlernen begierig waren, hatten die allerreichſten Quellen, woraus ſie ihren Durſt ſtillen konnten. Einer erklärte ihnen in weitläuftigen Anmerkungen die Geſetze des römiſchen Volks, die Rathſchlüſſe, die Edicte der Obrigkeiten, die Reden, die Verordnungen der Fürſten, und die Ausſprüche der alten Rechtsgelehrten; ein anderer trug beſondere Tractäte von faſt allen Materien zuſammen, die jemals zur Rechtsgelahrheit gerechnet werden mögen; es fehlte ihnen auch nicht an Büchern von den verſchiedenen Lesarten; noch andere endlich, ſuchten die Rechtsgelahrheit ſelbſt in eine gewiſſe Lehrart und Ordnung zu bringen, wie uns ſolches auſſer dem, was Cicero (p) von ſich geſchrieben hinterlaſſen hat, die Aufſchriften ihrer Bücher, die wir heut zu Tage mit Recht bedauren, erweiſen, nemlich die Enchiridien, die Pandecten, die Reguln, die Sententien, die Definitionen, die Brevia und die Bücher der Inſtitutionen; So daß wann der Verlauf ſo vieler Jahrhunderte, und die klägliche Veränderungen in der Welt uns nicht mit vielen andern Koſtbarkeiten des Alterthums, auch die Bücher ſolcher vorzüglichen Rechtsgelehrten geraubt hätten; wir gewiß heut zu Tage diejenigen Werke nicht nöthig hätten, welche in den barbariſchen Zeiten auf jene gefolget ſind; oder vielmehr, dieſe hätten keine Gelegenheit gehabt, die Rechtsgelahrheit mit ſo vielen neuen und abgeſchmackten Büchern zu beſchwehren.

(p) A. Gell. L. I. Noct. Att. cap. 22. Bud. Annot. in Pand. L. 1. de Iuſt.

Auch war die Anſtändigkeit und Zierlichkeit ihres Ausdrucks eben ſo groß als ihre Klugheit und ihr Fleiß. Es verdienet gewiß Bewunderung, daß ihre zierliche Schreibart in allem ſo gleich und vollkommen iſt, daß man nichts weiters hinzufügen oder verlangen kann, ob ſie gleich nicht zu einer Zeit gelebt haben, ſondern ganze Jahrhunderte von einander entfernet geweſen ſind. Auch wird man in Betrachtung ihrer Schreibart nicht leicht unterſcheiden können, welchen man den Vorzug einräumen müſſe. Merkwürdig iſt, was Laurentius Valla (q) und Willhelm Budeus (r) von dieſer Gleichheit und Niedlichkeit der Wortfügung ſo wohl als der Perioden in ihren Büchern geſchrieben haben, daß, wann ſie die Gleichheit, die man in den Briefen des Cicero beobachte, bewundern müſſen gleich als wann ſie nicht von vielen, ſondern allein vom Cicero geſchrieben worden wären; ſo müſſen ſie ohne Zweiffel dasjenige noch viel mehr bewundern, was man von den Arbeiten dieſer Rechtsgelehrten in den Pandecten zuſammen getragen findet, deren Schriftſteller nemlich nicht zu einer Zeit, ſondern in ſehr entfernten und in Jahrhunderte unterſchiedene Zeiten gelebt haben. Denn wenn man vom Auguſt anfängt, ſo ſind bis auf Conſtantin den Groſſen, unter welchem Hermogenian, Arcadius, Caniſius, Aurelius und Julius Aquila im Anſehen waren, (deren Angedenken auch Juſtinian in ſeinen funfzig Büchern der Digeſten hin und wieder erhalten hat) wohl dreyhundert Jahre verfloſſen; in welcher Zeit wir bey dieſen Rechtsgelehrten immer eine gleiche und unveränderte Schreibart finden, ſo ſehr auch die Geſchichtſchreiber, Redner, Dichter und andere Schriftſteller die ihrige verändert haben.

(q) Valla Eleg. L. 3.
(r) Bud. Annot. in pp. l. 1. de Iuſt. et Iur.

Man darf es ſich alſo nicht befremden laſſen, wenn die Meynungen dieſer Rechtsgelehrten in den folgenden Zeiten und vornemlich unter Valentinian dem Dritten ein ſolches Anſehen und ſo groſſe Gewalt erhalten haben, daß Juſtinian ſagt (s), man habe zu letzt

(s) Iuſtin. In Inſtit. L. 1. tit. 1. §. Reſponſa.

Digitized by Google

letzt darüber berathschlagt, ob die Richter in ihren Urtheilen von jener ihren Aussprüchen abgehen dürften.

Da aber diese Sache in die Geschichte gehört, und einige, die sie nicht recht verstanden haben, darüber in viele Irrthümer gerathen sind; so wird uns erlaubt seyn zu sagen, daß man solches nicht so verstehen müsse, wie einige gethan haben, als wann sie dieses Ansehen erst erlangt hätten, da ihnen August befahl, Briefe von ihm zu nehmen, gleich als hätten sie durch die Gewalt des Kayſers rechtliche Sprüche ertheilt, weßwegen ihre Aussprüche eine so große Gültigkeit und Ansehen gehabt hätten, daß die Obrigkeiten in ihren Urtheilen ihnen folgen müßten. Dieses ist wider die ganze Geschichte der Gesetze; sintemal ihnen diese Gewalt von den Zeiten der freyen Republik an gegeben war; den einigen Fall ausgenommen, wenn, wie wir oben gesagt haben, eine schwere Frage, zu Rom vorfiel, und sie alle zusammen kamen sich darüber zu besprechen, und sie zu entscheiden; da denn dasjenige, was in solchen Versammlungen von ihnen beschlossen wurde, ein *Decretum* oder *recepta sententia* hieß, welches eine Art eines nicht geschriebenen Gesetzes war, wovon in der That die Richter in Entscheidung der Rechtshändel nicht wohl abgehen durften, weil solches vorlängst von den Rechtslehrern untersucht, und von ihnen angenommen worden war, daher auch eine Gültigkeit erhalten hatte, die in der That nicht geringer war, als diejenige, welche die Gesetze daselbst hatten. Solches geschah auch nachgehends, wenn etwa einer von ihren Aussprüchen zu Augusts oder der andern Kayſer, seiner Nachfolger Zeiten vor Gericht angenommen worden war. Es streitet aber in der That wider die Wahrheit, daß ausser diesem Fall, jede ihrer Meynungen, so bald sie vorgetragen war, sogleich schlechterdings ein so großes Ansehen gehabt habe, daß die Obrigkeiten solche unverletzlich hätten befolgen müssen. Und dieß um so weniger zu Augusts Zeiten, da die Streitigkeiten unter den Rechtsgelehrten zu öffentlichen Partheyen ausbrachen, wodurch eines Theils die Secte der Sabinianer und Cassianer, andern Theils aber die Secte der Proculejaner und Pegasianer so berühmt wurden (t). Diese Streitigkeiten waren auch niemals so hartnäckig als unter August, da die Republik ansieng, die Gestalt einer Monarchie anzunehmen: sintemal sie unter seiner Regierung eines Theils vom Ateius Capito, einem Schüler des Ophilius, andern Theils aber von dem Attistius Labeo, einem Schüler des Trebatius unterstützet wurde; unter dem Tiber hingegen, von Manurius Sabinus, welcher Nerva, den Vater, zum Gegenparth hatte; unter dem Cajus, Claudius und Nero von Cassius Longinus, von welchem die Cassianer den Namen haben; und von Proculus, der den Proculejanern den Namen gab; unter Vespasian von Cölius Sabinus, daher sie Sabinianer heissen; und von Nerva, dem Sohn, und von Pegasus, von dem sie Pegasianer genennet wurden. Endlich waren unter Trajan, Hadrian und bis auf die Zeiten Antonin des Frommen, auf der Sabinianer und Cassianer Seite Priscus, Javolenus, Alburnius, Valens, Tuscianus und Salvius Julianus; mit den Proculejanern und Pegasianern hingegen, hielten es Celsus, der Vater, Celsus der Sohn, und Priscus Neratius.

(t) Cont. 1. Succes. 12. Dourat. Hist. Iur. Civ.

Ob nun gleich nach Antonin dem Frommen diese bittere Streitigkeit von ihrer Hitze nachließ, und die Uneinigkeit nicht mehr so hartnäckig war, welches denen *Ibii mediani* (u) den Ursprung gab, die nicht so knechtisch auf die Worte ihrer Lehrmeister schwören wollten, und daher eine dritte Parthie erwählten: so hörten doch die Streitigkeiten und Verschiedenheit der Meynungen noch nicht auf, so daß es nachgehends nöthig war, einige derselben durch die Entscheidungen der Fürsten zu stillen. Und so sehr auch Justinian sich

(u) Edmund. Merill. L. I. Obs. cap. 5. 6.

rühmet, daß er durch seine Sammlung alle diese Streitigkeiten aufgehoben habe; so darf er sich doch auf den Fleiß seines Tribonians nicht viel einbilden, welcher zwar diesen Satz leicht diesem Prinzen überreden konnte, indessen aber doch sehr viele Dinge seiner Aufmerksamkeit entwischen ließ, wovon man noch heut zu Tage die Spuren in den Pandecten findet. Daher diejenigen, welche wegen der Ruhmredenheit in einem solchen Vorurtheil des Justinians sind, glauben, daß in solcher Sammlung kein Gesetz dem andern widerspreche: Wenn sie nun nachgehends finden, daß zwo Gesetze einander entgegen sind, so ängstigen sie sich, um sie zu vereinigen, da doch am Ende weiter nichts heraus kommt, als daß sie sehen, etwas unmögliches unternommen zu haben. In der That finden wir oft, daß Ulpian dem African, und so immer ein Rechtsgelehrter dem andern mit Vorsatz widerspricht. (w).

(w) L. Singularia, D. de reb. cred. l. qui negotia. D. mandat. et ibi Cuiac. Vin. qu. Illustr. L. I. cap. 40.

Bey einer so grossen Verschiedenheit der Meynungen wäre es eine Thorheit zu glauben, daß die Obrigkeiten genöthiget gewesen wären, die Aussprüche der Rechtslehrer zu befolgen, diejenigen ausgenommen, die nach einer langen Untersuchung durch den Gebrauch der Gerichte öffentlich angenommen waren. Dieß geschah um so weniger zu Augusts und der andern Kayser Zeiten bis auf Constantin den Großen, als in welchen es Obrigkeiten von vielen seltnen und vorzüglichen Eigenschaften gab, welche nach ihrer Gelehrsamkeit und Klugheit gar zu wohl wußten, was vor Meynungen der Rechtsgelehrten vor Gerichte gelten konnten, die sie folglich verwerfen, oder sich in ihren Urtheilen zu Nutz zu machen wußten, ohne daß jemals die Verschiedenheit der Meynungen ihre Erfahrung und große Einsicht irre machen konnte. Sie besassen eben so große Klugheit, Gelehrsamkeit, und eine so feine Beurtheilungskraft als die Rechtsgelehrten selbst. Denn die Römer bewiesen ihre Weisheit nicht nur darinnen, daß sie Gesetze gaben, und solche erklärten; sondern sie erkannten auch wohl, wie Pomponius (x) sagt, daß die Bürger mit den bloßen Gesetzen und den Erklärungen, welche die Rechtsgelehrten ihnen gaben, nicht hinreichend und nach Nothdurft besorgt seyn würden, wann sie nicht auch angesehene, ernsthafte, ehrliche und weise Richter setzten, welche einem jeden Recht schaffen könnten: dahero sie sehr große Sorgfalt und Fleiß darauf wandten, vortrefliche Obrigkeiten zu setzen. Man muß also dasjenige, was Justinian sagt, daß man beschlossen habe, die Richter sollten nicht von den Meynungen der Rechtsgelehrten abgehen, weder dem August zuschreiben, wie Cujacius und andre geglaubt haben, von welchen man gewiß keine Verordnung hierüber aufbringen kann; noch andern Kaysern der darauf folgenden Zeiten, in welchen die Rechtsgelahrheit auf dem Gipfel ihrer Herrlichkeit und Hoheit stund; sondern man kann behaupten, daß Justinian von den letztern Zeiten rede, und die Verordnung (y) Valentinian des Dritten verstehe, da die römische Rechtsgelahrheit bereits ihren Glanz verlohren hatte, und diese trefliche Rechtsgelehrten und unvergleichliche Obrigkeiten nicht mehr zugegen waren; hingegen aber die Unwissenheit der Gesetze, der Meynungen und Aussprüche dieser Richter in der Rechtsgelahrheit eine solche Verwirrung und Unordnung hervorbrachten, daß die Richter, wegen ihrer schlechten Einsicht, nicht wußten wie sie urtheilen sollten, und von den Sachwaltern öfters mit falschen Allegationen herumgetrieben wurden. Er verwies Pauls und Ulpians Anmerkungen auf den Papinian, (wozinn aber nachher Justinian das Gegentheil behauptete) und verordnete überdies, daß bey verschiedenen Meynungen die größere Anzahl der Schriftsteller recht behalten, oder wenn die Anzahl gleich wäre, desjenigen Theils Meynung gelten sollte, welcher den Papinian auf der Seiten hätte; und endlich, daß es der Entscheidung und dem Gutbefinden des Richters überlassen seyn sollte, wenn die Meynungen durchaus gleich wären. Solche Hülfsmittel hatte

(x) L. 2. D. de Orig. Iuris.

(y) L. un. C. Th. de Resp. prud. Iac. Goth. l. c.

man

Digitized by Google

man zu Valentinian des Dritten Zeiten nöthig, da die Rechtsgelahrheit bereits verdorben war; welches zu den Zeiten der vortreflichen Rechtslehrer vor Conſtantin dem Großen nicht nöthig war, als worinn erſt mit Modeſtin, Hermogenian, Arcadius und Caniſius dieſe berühmte Orakel in der Rechtsgelahrheit aufgehört zu haben ſchienen: denn einige andere, die unter ihm und unter ſeinen Söhnen gelebt haben,* waren von ſchlechtem Anſehen, und brachten nichts rechtes zur Welt, nachdem es einmahl an jener alten und herrlichen Einrichtung der Erklärungen und der Ausſprüche fehlte, und man ſich in den Schulen begnügte, das zu lehren, was von erſtern geſchrieben und abgehandelt worden war, wie wir bald zeigen werden.

Wir haben uns bey dieſen Rechtsgelehrten und ihren Arbeiten nur deßwegen aufhalten wollen, weil die Sammlung der Geſetze, welche ſich nach Conſtantin durch den Orient und Occident ausbreitete, gröſten Theils aus ihren Ausſprüchen beſtehet. Denn was die Geſetze der zwölf Tafeln betrift, ſo ſind nach dem Einfall der Gothen in Italien, und der Verwüſtung Roms, zu welcher Zeit ſelbige, wenn wir dem Ritterhuſius (z) glauben, verlohren gegangen ſind, kaum einige Stücke davon auf die Nachkommenſchaft aufbehalten worden, welche wir beym Cicero, Livius, Dionyſius, A. Gellius (a), und insbeſondere, in einigen Büchern dieſer Rechtsgelehrten leſen; und was wir heut zu Tage davon haben, ſind wir alles der Glückſeligkeit unſerer Zeiten und unſerer Voreltern, und dem Fleiß einiger rechtſchaffenen Männer ſchuldig, welche ſie geſammlet und erklärt haben, unter denen Rivallius (b), Oldendorp, Forſter, Balduin, Contius, Hottomann, Revard, Criſpin, Roſin, Pighius und Franc. Bithöus die vornehmſten ſind; dieſen folgten Theodorus, Barcilius, Adrianus, Turnebus, Juſtus Lipſius und Conradus Rittershuſius; und zuletzt ſind wir es dem Fleiß und der genauen Aufmerkſamkeit des Jacobus Gothofredus ſchuldig, daß er ſie in ſeinen Tafeln nach der Ordnung, wie ſie von den Decemvirn verfaßt worden ſind, abgetheilt hat. Von den andern Geſetzen aber, die nachgehends von dem römiſchen Volk gegeben worden ſind, von den Schlüſſen des Volks, des Raths und den Ausſchreiben der Obrigkeiten haben unſere Voreltern weiter keine Nachricht erhalten, als was man in den Werken der angeführten alten Schriftſteller und vornemlich in den Büchern eben dieſer Rechtsgelehrten aufgezeichnet findet. Und hier muß man ebenfalls den Fleiß der Schriftſteller neuer Zeiten bewundern, welche ſie mit unermüdeter Arbeit von verſchiedenen marmornen Aufſchriften, Tafeln und andern Ueberbleibſeln des Alterthums zuſammen geleſen haben, worinnen man gewiß über die Bemühung eines Barnabas Briſſonius (c), eines Antonius Auguſtinus, eines Fulvius Urſinus, eines Balduinus, eines Franciſcus Hottomannus, eines Lipſius und vieler andern Liebhaber der römiſchen Alterthümer erſtaunen muß. Nur von den Büchern dieſer Rechtslehrer, die nach Auguſt, vor Conſtantins Zeiten blüheten, war die Welt voll, und nach dieſen richteten ſich die Richterſtüle; ſo daß nachgehends zur Zeit Valentinian des Dritten wegen ihrer Verwirrung nöthig war Vorſehung zu thun; wie denn in den folgenden Zeiten ihre Menge dem Juſtinian Gelegenheit gegeben, ſeine Sammlung der Pandecten zu verfertigen, welche hiernächſt bis auf unſere Tage einen unter den zween berühmteſten Theilen unſerer Rechtsgelahrheit ausmachen.

(z) Rittershus. Comment. in XII. Tab. cap. 5.
(a) A. Gell. L. XX. c. I.
(b) Rivall. L. 2. Hiſt. Iur. Civ. Oldendorp. L. var. lect. ad Iur. Civ. interpr. Forſter. L. I. Hiſt. Iur. Civ. Rom. cap. 22. Balduin. Comm. ad XII. Tab. Cont. L. II. Subſec. lect. Roſin. Antiq. rom. L. VIII. c. 6. Pighius L. III. Ann. S. P. Q. R. Turneb. in Aduerſ. L. XIII. cap. 26. ſeqq.
(c) Briſſ. de Formul. A. Aug. de Leg.

Digitized by Google

Das VIII Capitel.

Von den Verordnungen der Fürsten.

Gab es nun eine große Anzahl Bücher der Rechtsgelehrten, so traten nachgehends die Verordnungen der Fürsten in nicht geringerer Menge an das Licht: so daß mehrere Sammlungen derselben und Codices entstunden. Dahero theilt sich der ganze Inbegrif der Gesetze in diese zwey Haupttheile: nemlich in die Bücher der Rechtsgelehrten, aus welchen hernach unser Justinian die Pandecten verfertigte, und in die Verordnungen der Fürsten, woraus die vielen Codices, die Novellen, und überdieß die Institutionen entstunden; welche leztere nur die Jugend zu unterrichten dienten, die sich der Rechtsgelahrheit widmen wollten. Da uns nun die Erzählung dieser Sachen länger aufgehalten hat, als vielleicht zu einer allgemeinen Nachricht davon nöthig war; so müßen wir itz mit gleichem Fleiß auch besondere Meldung von denen Verordnungen der Fürsten thun, welche vor Constantin während dem blühenden Zustand der römischen Rechtsgelahrheit regiert haben, wodurch auch dasjenige sich deutlicher verstehen lassen wird, was in dem weitern Erfolge dieser Geschichte gesagt werden muß.

Nachdem einmal das römische Volk eine Monarchie als das heilsamste und vorträglichste Hülfsmittel für das gemeine Wesen erkannt hatte; da es, wie Dio (d) sagt, nicht möglich war, daß die Republik unter der Regierung des Volks länger hätte bestehen sollen: So wurde auch alle Gewalt Gesetze zu geben die das Volk hatte, dem Fürsten übertragen, daß das erstere in der Sache selbst nichts übrig behielt. Daher diejenigen, welche glauben, das römische Volk habe sich dieses seines Ansehens nicht begeben, sondern solches dem Fürsten blos mitgetheilt, offenbar irren, welches die vortreflichsten Schriftsteller bewiesen haben, so daß wir es vor unnöthig halten, die Meynung der erstern hier zu wiederlegen, zu geschweigen, daß solches zu unserm Vorhaben nicht gehört. Es wäre sehr einfältig nur deswegen zu glauben, daß das römische Volk sich dieser Macht nicht begeben habe, oder auch derselben nicht wirklich beraubt worden sey, weil die römischen Kayser sich des Namens der Könige und der Herren enthalten haben. Dieses war in der That nichts anders als ein feiner Staatsgrif, damit sie davor angesehen würden, als wenn sie selbst dergleichen dem Volke so verhaßte Namen verabscheueten.

(d) Dio L. LIII.

Sie behielten überdieß die nehmlichen obrigkeitlichen Personen, eben dieselben Feyerlichkeiten der Comitien, und des Raths (e) bey, um nicht auf einmal eine neue und ganz unterschiedene Regierungsart in der Republik einzuführen: in der Sache selbst aber übten sie unter diesen scheinbaren Vorspiegelungen eine vollkommene königliche Gewalt aus, wie uns dessen Appian von Alexandrien (f) und Dio (g) versichern, welcher sagt: *Haec omnia eo fere tempore ita sunt instituta; at reipsa Caesar unus in omnibus rebus plenum erat imperium habiturus*, wobey er hinzufügt: *Hoc pacto omne populi, senatusque imperium ad Augustum rediit.* Vielweniger sollten sie deswegen in diesen Irrthum gerathen seyn, weil dem Volke das eingebildete und eitle Recht der Suffragien, und dem Rathe in Gebung der Gesetze einige anscheinende ungegründete und gleichsam erbettelte Gewalt übrig gelassen wurde;

(e) Suetou. in Tiberio cap. 30.

(f) Appian. Alexandr. in proœm. hist.

(g) Dio L. III.

Digitized by Google

wurde; denn man fand in dieſen Zeiten, wie Tacitus ſehr artig ſagt, noch Spuren der ſterbenden Freyheit. Daher Juvenal (h) mit Wahrheit von dem römiſchen Volke angemerkt, das Volk, welches vorher die Herrſchaft, die Faſces, die Legionen und alles vergab, habe zu ſeiner Zeit nur zwey Dinge ängſtlich verlangt, nemlich Brod und die Circenſiſchen Spiele *(Panem et Circenſes)*. (h) Juven. Sat. X.

Es iſt indeſſen wahr, daß die Kayſer, indem ſie dieſe äußere Geſtalt einer Republik zu erhalten ſich bemüheten, zwar nicht auf einmal, doch aber nach und nach eine unumſchränkte Gewalt an ſich zogen, bis ſie nach Verlauf vieler Jahre wahre Monarchen wurden. Denn nachdem der Rath zu Rom nach Endigung des bürgerlichen Krieges dem Julius Cäſar entweder aus Furcht oder aus Schmeicheley den Titel Imperator gegeben hatte; wurde dieſer Beyname oder Ehrentitel bald darauf vom Auguſt, und nachgehends von ſeinen Nachfolgern fortgeführt, welche ihn für ſehr vorträglich vor ihre Abſichten fanden, indem ſie ihn in zweyfachem Verſtande nahmen, und ſeine zwo Bedeutungen miteinander vereinigten: die eine gab ihnen die Oberbefehlshaberſchaft im höchſten Grade, dergleichen die Gewalt eines Generals der Armeen iſt; die andere machte dieſes Amt fortdaurend, daß es an allen Orten galt, welches bey den andern Aemtern in der römiſchen Republik nicht ſtatt hatte. Obgleich nun dieſe Kayſer ſich anfangs verſtellten, als wenn ſie ſich an einer unumſchränkten Gewalt über die Kriegsheere begnügen ließen, wobey ſie nicht an die Umſtände gebunden wären, denen die ordentlichen Magiſtratsperſonen unterworfen waren, die beſtändig unter der Oberherrſchaft der Republik ſtehen mußten: ſo bedienten ſie ſich doch dabey einer unumſchränkten Gewalt, und giengen mit der Republik nach ihrem Gefallen um, dahero Sueton von ihrer Regierung ſagte, daß ſie die Geſtalt einer Herrſchaft, ſpeciem principatus, habe (i).

Haben nun die erſten Kayſer ſich einer ſo großen Gewalt angemaßt, da bey der geſchwächten Republik ſich doch noch einige Ueberbleibſel der alten Freyheit behaupteten: ſo kann man nicht zweifeln, daß, nachdem auch dieſes Schattenbild nach und nach ganz verſchwunden, die folgenden Kayſer wahre Monarchen und unabhängige Fürſten geweſen ſeyn, und ihre Gewalt auf eine unumſchränkte Weiſe ausgeübt haben, und beſonders diejenigen, die nachgehends im Orient, in einem eroberten Lande, regierten. (i) Loyſeau des Seigneurs cap. 2. num. 26. Bodin. L. I. de republ. cap. 8.

Nachdem nun dieſe Gewalt einmal dem Fürſten überlaſſen war, ſo hatte das, was ihm gefiel, die Kraft eines Geſetzes; aus einer vorſichtigen Staatsklugheit aber hießen ſie dieſe ihre Verordnungen, Edicte oder Conſtitutionen, und nicht Geſetze, um das Volk zu bereden, als wenn ſie die Macht Geſetze zu geben ihm unverletzt laſſen wollten (k). Dieſe Verordnungen der Fürſten waren nicht von einerley Art, ſondern unterſchieden, je nach dem Endzwecke oder nach der Gelegenheit, welche der Fürſt hatte, ſie zu geben. Einige hieß man Edicte; wann der Fürſt aus eigenem Antriebe eine allgemeine Verordnung zum Nutzen und Vortheile ſeiner Unterthanen bekannt machte, welche er entweder an das Volk, oder an die in den Provinzen, oder, welches das gewöhnlichſte war, an den Präfectus Prätorio richtete. Andere wurden Reſcripte genennt, welche die Kayſer entweder auf das Verlangen der Obrigkeiten, oder auf Bitte der Privatperſonen ergehen ließen. Noch andere hießen Epiſteln, worinn der Fürſt den Privatperſonen Antwort ertheilte, die ihn um Recht angeflehet hatten; wie denn in anderm Verſtande mit dem Namen der Epiſteln auch ſolche Ausſchreiben belegt wurden, welche der Kayſer aus gleicher Urſache an den Rath, an die Conſuls, an die Prätoren, an die Tribune, und an die Präfectos Prätorio, ergehen (k) Loyſeau l. c.

Digitized by Google

ließ. Diejenigen, welche die Kayser an den Senat erließen, und dadurch dessen Schlüsse bestätigten, wurden Orationen genennet. Diese erfolgten auch öfters, auf besonders Verlangen des Raths, oder des Raths und des Volks miteinander. So hieß man endlich auch gewisse Verordnungen Decrete, welche in solchen Streitigkeiten gegeben wurden, die in Gegenwart des Fürsten ausgefertigt worden sind, wenn der Fürst selber über eine Sache erkannte, die Partheyen hörete, und das Urtheil sprach. Diese löbliche Gewohnheit der Kayser ist von keinem Schriftsteller der Kayser Geschichte hinreichend gerühmt worden; und wir haben doch viele Beyspiele davon in dem theodosianischen Codex (l), desgleichen auch ein gar schönes in Justinians Pandecten (m). Obgleich nun diese Decrete nur in besondern Fällen gegeben wurden, so hatten sie doch in ähnlichen, wegen der Würde und Hoheit dessen, der sie gegeben, die Gültigkeit und Kraft der Gesetze (n).

(l) L. vlt. C. Th. Qui bonis cedere etc. L. vlt. de offic. Iud. L. 2. de his, qui admin. l. 5. et 8. de fide test. (m) L. 3. D. de his, qui in test. del. (n) L. I. §. 1. D. de Const. princ. l. vlt. C. de leg.

Man liest im theodosianischen Codex (o) einige Verordnungen, die Pragmaticä hießen, worinnen der Fürst aus Gelegenheit einer besondern Anfrage, die eine Provinz, eine Stadt, oder ein Collegium that, verordnete, was er für räthlich hielt. Befohl er darinnen, daß dieses oder jenes geschehen sollte, so hießen sie Jußiones; verbot er hingegen etwas, so nennte man sie Sanctiones. Endlich gab es noch andere, die *Mandata principum* genennt wurden, und meistens Verordnungen waren, die man an die Rectores der Provinzen, an die Censitores, an die Inspectores, an die Tribune und einige andre Beamte wegen einer besondern Angelegenheit, welche zum Besten und zur Ruhe der Provinz besorgt werden mußte, ergehen ließ. Von solchen Mandaten hat man im theodosianischen Codex einen ganzen Titel (p).

(o) L. 3. C. Th. de decur. et silent. l. 56. de art. et trib. l. 52. de haer. (p) C. Th. de Mandatis principum.

Alle diese Arten von Verordnungen, womit der theodosianische und justinianische Codex angefüllt sind, theilte Ulpian (q) in drey Arten ein: in Edicte, in Decrete und in Epistelen. Solches that auch Justinian, der sie ebenfalls in diese drey Classen eingeschränkt hat (r).

(q) L. I. de Constit. principum. (r) Instit. L. 1. tit. 2. §. sed et quod princ.

Es ist in der That eine sehr wunderbare Sache, daß, obgleich unter den römischen Kaysern, die bis auf den Constantin das Reich regiert haben, einige ungerecht, grausam oder vielmehr Ungeheur in menschlicher Gestalt gewesen sind, dergleichen Nero, Domitian, Commodus, Heliogabalus, Caracalla und andere waren; daß nichts destoweniger aus ihren Verordnungen so viele Weisheit, Gerechtigkeit und Einsicht hervor leuchtet. Sie sind alle weise, klug, zierlich, kurz, gewichtig, und ganz anders beschaffen, als die weitläuftigen, die nachgehends von Constantin und seinen übrigen Nachfolgern gegeben worden sind, und sich mehr für Redner als für Fürsten schicken (s). Dieses kam nirgends anders her, als von ihrer löblichen Gewohnheit, sich in Gebung derselben der Arbeit berühmter Rechtsgelehrten zu bedienen, ohne deren Rath man in Verwaltung des gemeinen Wesens, wie bey allen andern wichtigen Sachen, nichts that. Um dieser Ursache willen sollen wir den justinianischen Codex höher halten, als den theodosianischen; weil Justinian den seinen auch aus den Verordnungen der Kayser, die vor Constantin regiert haben, zusammen trug, welches Theodosius nicht that, der nur derjenigen Fürsten ihre zu sammlen entschlossen schien, die von Constantin an bis auf seine Zeit regieret hatten. Eben aus dieser Ursache bemerken wir auch, daß man einige Verordnungen, deren die Rechtsgelehrten in den Pandecten Meldung thun, im justinianischen Codex findet, die man im theodosianischen vermißt.

(s) Arthur. Duk. L. I. cap. 3. num. 9 et 10

Das

Digitized by Google

Das IX Capitel.

Von dem papirianiſchen, dem gregorianiſchen, und dem hermogenianiſchen Codex.

Die Verordnungen der Kayſer, die nach Auguſt von Hadrian an bis auf Conſtantin dem Großen, gelebt haben, wurden wegen ihrer ausnehmenden Vortrefflichkeit auch in gewiſſe Codices zuſammen getragen. Die erſte Sammlung davon, ob ſie gleich nicht in Anſehung aller Prinzen, die vorher gelebt haben, allgemein, wenigſtens wie ſie auf uns gekommen iſt, war diejenige, welche Papirius Juſtus von den Verordnungen des Verus und des Antonins verfertigte. Dieſer berühmte Rechtsgelehrte, deſſen Andenken uns auch Juſtinian in den Pandecten aufbehalten hat, blühete zu den Zeiten des Septimius Severus. Er trug die Verordnungen dieſer zween Brüder zuſammen, und theilete ſie in zwanzig Büchern ab (a). Jacobus Labittus (b) macht in ſeinem ſinnreichen und ſehr nützlichen Werke: *Index Legum*, ein Verzeichniß aller der Geſetze, welche Tribonian aus dieſen zwanzig Büchern des Papirius geſammlet hat. Man findet auch nirgends, daß nach dieſer Sammlung in den folgenden Zeiten einige andere gemacht worden wären, außer denen zween, welche die Rechtsgelehrten Gregor und Hermogenian, die zu Conſtantin des Großen und ſeiner Söhne Zeiten blüheten, geliefert haben, von welchen auch die beyden Codices der gregorianiſche und hermogenianiſche genannt werden. Dieſe zween Codices enthalten die Verordnungen vieler Fürſten, vom Kayſer Hadrian an bis auf Conſtantins Zeiten. Denn im gregorianiſchen Codex findet man eine Verordnung, die unter dem Bürgermeiſteramte des Diocletian im Jahre 296, zehn Jahre vor Conſtantins Regierung gegeben worden (c). Dieſe beyden Rechtsgelehrten nahmen eben denſelben Zeitbegriff vor ſich, und ſammleten in ihren beyden Codicibus ohne Unterſchied die Verordnungen der Regenten, die von Hadrian an bis auf Conſtantin den Großen das Reich beherrſcht haben, wie man aus den Geſetzen erſieht, welche ſie enthalten. Daher Cujacius mit Recht von Jacobus Gothofredus (d) eines Irrthums beſchuldiget wird, daß er glaubete, Gregor und Hermogenian hätten ſich verſchiedene Zeitperioden erwählt, deswegen ſie in ihren Codicibus die Verordnungen ganz verſchiedener Fürſten vorgetragen, ohne gleichwohl darunter einen beſondern Unterſchied zu machen, wie ſie in der That gethan haben, ſondern ſo, daß einige davon Gregor, die von ihm übergangenen aber Hermogenian vor ſich genommen habe.

(a) Iac. Goth. Proleg. ad C. Th. cap. 1. Angel. Polit. ep. 9. L. V. ad Iacob. Modeſtum.

(b) Iac. Labittus in Indice Legum.

(c) Iac. Goth. in Proleg. ad C. Th. cap. 1.

(d) Iac. Goth. l. c.

Jacobus Gothofredus glaubt, es ſey nicht ohne Grund geſchehen, daß dieſe Rechtsgelehrten ihre Sammlung von Hadrian und nicht von den Prinzen ſeinen Vorfahren angefangen haben, weil Hadrian wegen ſeines berühmten *Edicti Perpetui*, vor den Ueheber einer neuen Rechtsgelahrheit gehalten wurde, deſſen Innhalt und Einrichtung zur Richtſchnur und zum Urbilde der Rechtsgelahrheit dienete, wie es denn noch das edelſte von den römiſchen Geſetzen, und der Grund von der Rechtsgelehrſamkeit iſt, die wir heut zu Tage noch haben. Solches erhellet deutlich daraus, daß Hermogenian ſelber (e) ſich in ſeinen *Libris epitomaticis*, wovon uns Juſtinian die Ueberreſte erhalten hat, eben dieſer Ordnung des *Edicti perpetui* zu folgen vorgeſetzt. Von Hadrian iſt auch die beſondere Einrichtung zu bemerken, die er in Anſehung der Verwaltung der öffentlichen Aemter ſowohl am Hofe

(e) Hermog. l. 2. D. de ſtat. hom.

als

als im Kriegeheere eingeführt, die ſich beſtändig bis auf Conſtantin erhalten hat, welcher ſie zu verändern anfieng, bis ſie Theodoſius der Jüngere ganz veränderte, wodurch auch die Rechtsgelahrheit eine andere Geſtalt angenommen, wie man aus dem weitern Verlaufe dieſer Geſchichte ſehen wird.

(f) Gothofr. l. c.

Es iſt gleichfalls nicht unwahrſcheinlich, was **Gothofredus** (f) muthmaßet, daß dieſe Codices zu der chriſtlichen Kayſer, Conſtantins und ſeiner Söhne, Zeiten von den heidniſchen Rechtsgelehrten fortgeſetzt worden ſind, um wenigſtens noch einige Geſtalt der alten Rechtsgelahrheit beyzubehalten, ob ſie wohl durch die neuen Geſetze, welche von dieſen und den andern chriſtlichen Kayſern häufig gegeben wurden, eine ſo merkliche Veränderung ausſtehen muſten. Daß auch dieſe Rechtsgelehrten zu Conſtantins und ſeiner Söhne Zeiten noch Heiden geweſen ſind, verſichert uns der belobte Gothofredus aus ziemlich ſtarken Muthmaßungen.

Doch wiſſen wir darinnen nichts gewiſſes, ob dieſe zween Codices vom Gregor und Hermogenian auf öffentlichen Befehl oder blos in ihrem Privatnamen zuſammengetragen worden ſind, da es ſcheint, daß eine gewiſſe Stelle aus dem Argineta, die Gothofredus anführet, uns Glauben machen könne, daß ſie ſelbige nur für ſich ſelbſt verfaſſet haben. Wie dem nun ſey, ſo iſt doch außer Zweifel, daß dieſe Codices in ſehr großem Anſehen geſtanden, und öffentlich angenommen worden ſind, ſo daß die Sachwalter und Schriftſteller dieſer und auch folgender Zeiten ſich ganzer Bücher derſelben bedienten, wenn ſie etwan eine Verordnung anführen wollten. Der heil. **Auguſtinus** (g) gebrauchte ſich ihrer gleichfalls, wie aus ſeinem zweyten Buche an den **Pollentius** erhellet, allwo er aus dem gregorianiſchen Coder eine Verordnung des Antonins anführet, welche in dem juſtinianiſchen Coder ausgelaſſen worden. Ebenfalls bediente ſich ihrer der Verfaſſer der **Vergleichung der moſaiſchen Geſetze mit den römiſchen**, welcher nach dem **Freher** (h) und **Gothofred** (i) im ſechſten Jahrhundert, noch vor Juſtinian, zu gleicher Zeit mit dem Caſſiodor gelebet hat. Es führet ſolcher eine Verordnung des Diocletians aus dem gregorianiſchen Coder im fünften Buche *de nuptiis* an, welche zum Theil auch von **Juſtinian** ſeinem **Coder** (k) einverleibt worden iſt. Aus dem nehmlichen gregorianiſchen Codex trifft man noch eine andere an, wobey zugleich Diocletians Conſulat vom Jahre 296 angemerkt wird. Gleichfalls bediente ſich deſſelben auch der Verfaſſer der ſehr alten Conſultation, welche uns der Fleiß des Cujacius bis auf den heutigen Tag unter den ſeinigen aufbehalten, als worinnen *l. 2. de Calumniatoribus*, aus dem hermogenianiſchen Coder angezogen wird. Endlich machte ſich auch Tribonian dieſelbe zu Nutz, welcher aus dieſen zween Codicibus und aus dem theodoſianiſchen auf Juſtinians Befehl den ſeinen verfertigte. Das Compendium aber, oder den kurzen Begriff aus demſelben, gebrauchten nachgehends, außer obbemeldeten Verfaſſer der angezogenen Conſultation, auch Papinian in ſeinem Buche, *de Reſponſis*, und andere Schriftſteller der niedrigern Zeiten, wie an ſeinem Orte geſagt werden ſoll. Von dieſen zween Codicibus ſind uns heutiges Tages kaum noch einige Ueberreſte und Fragmente übrig geblieben, welche nach dem Beyſpiele, ſo Tribonian zuerſt gegeben, auf uns gekommen ſind, und die wir bloß dem Fleiße des Cujacius zu verdanken haben.

(g) Auguſt. L. II. ad Pollentium de Adulterio cap. 8.
(h) Freher. Parerg. 9.
(i) Gothofr. in Proleg. cap. 3.
(k) L. 7. C. de inceſt. nupt.

Von der Verfertigung des theodoſianiſchen Coder, als welcher erſt viele Jahre hernach zu Theodoſius des Jüngern Zeiten zuſammen getragen worden, werden wir unten weitläuftige Gelegenheit zu reden haben, wenn wir von den vorzüglichern Thaten dieſes Prinzen handeln werden.

Das

Das X Capitel.

Von den hohen Schulen.

Die Rechtsgelahrheit war in diesen aufgeklärten Zeiten, und besonders unter Hadrians Regierung, nicht nur wegen so vieler berühmten Rechtsgelehrten, wegen der Weisheit dieses Fürsten, wegen seines Edictes, und wegen der Verordnungen anderer weiser Regenten, in ihrem größten Glanze und auf dem Gipfel ihrer Hoheit; sondern sie wurde auch durch zwo von den berühmtesten hohen Schulen der Welt, durch das Athenäum zu Rom im Occident, und durch die Schule zu Berytus im Orient, noch mehr befördert und erhoben.

I. Von der hohen Schule zu Rom im Occident.

Vor Hadrian waren in der berühmten Stadt Rom keine öffentlichen hohen Schulen, die Lehrer unterrichteten die Jugend in ihren eigenen Wohnungen, die sie Pergolas (a) hießen: und die Rechtsgelehrten selbst hatten die Gewohnheit, außer ihren löblichen und oben bereits bemeldeten Beschäftigungen, die in Auslegungen, Schriften, Rechtssprüchen und Rathschlägen bestunden, jungen Leuten in ihren Häusern das bürgerliche Recht zu lehren. Cicero sagt von sich, daß er dieser Wissenschaft unter der Anweisung des Q. Scävola, eines Sohnes des Publius, obgelegen sey, obgleich derselbe, wie er hinzusetzt (b), nicht gewohnt war, jemand zu unterrichten, neminiad docendum se dabat. Labeo (c) hatte das Jahr also abgetheilt, daß er sechs Monate lang zu Rom junge Leute, welche die Wissenschaft der Rechte von ihm lernten, unterrichtete; die sechs andern Monate aber auf einem Landgute zubrachte, um daselbst Bücher zu schreiben, deren er daher vierhundert hinterlassen hat. Dem Sabinus, wie Pomponius sagt (d), da er mit Glücksgütern nicht hinreichend versehen war, wurde oftmals von seinen Schülern aufgeholfen; Huic nec amplae facultates fuerunt; sed plurimum a suis auditoribus sustentatus est. Eben so verhielt es sich mit den andern Wissenschaften; wie wir solches von den mathematischen durch Suetons (e) Zeugniß, und von der Sprachlehre von dem Verfasser des Buchs *de Illustribus Grammaticis* wissen.

(a) Sueton. in Craſſitio Grammatico.

(b) Budeus in Annott. ad Pan. l. 1. de Iuſt. et Iur.

(c) l. 2. D. de Orig. Iur.

(d) Cit. l. 2. D. de Orig. Iur.

(e) Sueton. in Auguſto.

Hadrian war der erste, welcher in der achten Region des römischen Markts (Forum Romanum) das Athenäum stiftete, wo die Künste und Wissenschaften öffentlich gelehrt werden sollten. Dieser Ort, der an dem Fuße des aventinischen Berges gelegen war, erhält noch bis auf den heutigen Tag das Andenken der griechischen Schulen (f); obwohl daselbst eben so wohl die lateinische als griechische Beredsamkeit gelehret wurde; und beydes die lateinischen Redner und Dichter, und die griechischen ihren Platz allda hatten. Dio (g), Lampridius, Capitolin, Gordian und Symmachus (h) erwähnen dieses.

(f) Iac. Gothoſr. in C. Th. l. 1. de Medic.

(g) Dio in Iuliano. Lamprid. in Alexand. Seu. Capitolin. in Pertinace.

Alexander Severus erweiterte es, und gab ihm eine ansehnlichere Gestalt. Er setzte die Besoldungen der Lehrer in der Redekunst, Arzneykunst, Sprachlehre und aller andern fest. Er legte öffentliche Hörsale an, und setzte auch einige Einkünfte vor arme Leute Kinder, so studiren wollten, aus, wenn sie nur Freygeborne waren (i). Die Gelehrten machten den den Römern keine besondere Ordnung aus, sondern blieben mit der dritten Classe vermengt. Sie fanden auch nicht so viele Personen, als wir, welche die Wissenschaften

(h) Symmachus L. 1. ep. 15.

(i) Lamprid. in Alex. Seu.

Digitized by Google

zu ihrer besondern Beschäftigung und eigenen Lebensart erwählten (k). Auch die wenigen, die sie von dieser Art besaßen, wurden nachgehends in eine Art von Miliz verwandelt, und verwalteten gleichsam beständige Aemter, deswegen sie auch in größerer Achtung bey ihnen stunden, als bey uns, und mit den größesten Vorrechten gezieret wurden, wie man aus dem theodosianischen Codex ersiehet.

(k) Loyseau des Ordres. cap. 8.

Wegen des großen Ruhms dieser hohen Schule, kam von allen Seiten her eine große Anzahl junger Leute nach Rom, um die Wissenschaften, und besonders die Rechtsgelahrheit daselbst zu erlernen. Es waren nicht nur diese unsere Provinzen, die itzt das Königreich Neapel ausmachen, welche ihre Jugend nach Rom schickten, um allda zu studiren, sondern es thaten solches auch entferntere und weit entlegene Provinzen. Sie kamen nicht nur aus Gallien dahin, sondern auch aus Griechenland und Afrika. Wir finden in unsern Pandecten noch einige Spuren, die uns von dieser Gewohnheit, die jungen Leute nach Rom zu schicken, um allda zu studiren, versichern. Wir haben ein Responsum vom Scävola, das er zum Vortheile eines jungen Menschen gab, der sich Studirens halber zu Rom aufhielt. Ulpian (l) hat uns solches aufbehalten, welcher auch des Reisegelds Meldung thut, welches die Väter ihren Söhnen zu geben pflegten, wenn sie selbige nach Rom Studirens halber schickten. Eben dieser Rechtsgelehrte gedenkt auch anderwärts (m) dieser Gewohnheit die Jugend Studirens wegen nach Rom zu schicken, dessen auch Modestin (n) und andere unserer Rechtslehrer Meldung thun. Besonders kamen die jungen Leute sogar von Griechenland aus nach Rom, um der Rechtsgelahrheit obzuliegen: welches Gelegenheit gab, daß die schändlichen Lüste des Domitians auch dadurch bekannt wurden, daß er den Arca einen schönen Knaben, welcher aus Arcadien nach Rom gekommen war, die Rechtsgelahrheit zu erlernen, daselbst aber zu einem merklichen Beyspiele, zu dem unzüchtigen Willen des Kaysers sich nicht bequemen wollte (o), ins Gefängniß setzen ließ. Deswegen sich dieser junge Mensch, beym Philostratus (p) schmerzlich über seinen Vater beklagte, daß er ihn nach Rom geschickt habe, die Gesetze zu erlernen, da er ihn doch in Arkadien die griechischen Wissenschaften hätte können erlernen lassen. Selbst die Griechen, welche doch mit nichts zufrieden sind, als mit sich selbst, sahen sich gezwungen, zu bekennen, daß man allein aus den römischen Gesetzen eine vollkommne Richtschnur der Sitten bilden könne. Dahero als Dio Chrysostomus (q) die Corinthier in einer Rede versichern wollte, daß er, da er unter dem Kayser Trajan lange Zeit zu Rom gewesen, sich immerdar ehrlich aufgeführt habe: so bediente er sich dieses Beweises, daß er zu Rom mitten unter den Gesetzen gewesen sey, und derjenige sich nicht vergehen könne, welcher mit denselben so genau umgegangen wäre. So kamen auch junge Leute Studirens halber dahin aus Afrika, wie solches in den folgenden Zeiten der unvergleichliche Augustin (r) vom Alipius bezeugt, von dem er sagt, daß er nach Rom gegangen wäre, um die Rechte zu erlernen. Aus Gallien und denen andern abendländischen Provinzen war zu eben diesen uns nähern Zeiten der Zulauf der jungen Leute, um zu Rom denen Rechten obzuliegen, häufig. Von dem Bischofe zu Auxerre Germanus, giebt Henrich von Auxerre in seinen Versen (s) Zeug-

(l) Ulpian. l. cum filius D. de reb. cred.

(m) Ulpian. l. Iohgius. §. vlt. D. de Indic.

(n) Modestin. in l. Titio. D. ad munic.

(o) Alteserra Rer. Aquit. Lib. 3. cap. 5.

(p) Philostr. L. VII. de vit. Apollon. cap. 17.

(q) Dio Chrysost. Orat. 37. Altef. l. 2.

(r) August. L. VI. Confess. cap. 8.

(s) Henric. Altissiodor. in Vita S. Germani L. I.

Incitus his animis, fatique cupidine raptus
Quo caput est orbis terrarum maxima Roma,
Tendit iter, Latii nodos addiscere iuris,
Et didicit, palmamque breui tulit ille laboris.

Digitized by Google

Zeugniß. Und Conſtantius (t) ſagt in ſeiner Lebensbeſchreibung: nach den galliſchen Hörſalen gieng er nach Rom, und machte ſich durch die Rechtsgelahrheit vollkommen. Rutilius Numantianus (u) meldet von einem fränkiſchen Jüngling, daß er nach Rom geſchickt worden ſey, die Geſetze zu erlernen:

(t) Conſtant. in Vita S. Germani. c. 1.
(u) Rutil. Numant. L. I. Itiner.

Facundus iuuenis, Gallorum nuper ab aruis
Miſſus Romani diſcere iura fori.

Sidonius Apollinaris (w) ſprach dem Eutropius zu, nach Rom zu gehen, und allda die Rechtsgelahrheit zu erlernen, welches er deswegen die Wohnung der Geſetze hieß. Rom verdiente alſo nicht nur von den Schriftſtellern dieſer, ſondern auch der folgenden Zeiten dergleichen Lobeserhebungen, und zwar ſo wohl in Anſehung der Rechtsgelahrheit als aller andern Wiſſenſchaften. So leſen wir beym Claudian (x), daß er Rom

(w) Sidon. L. I. ep. 6.
(x) Claudian. in Panegyr. 2. Stiliconis.

Armorum legumque parentem
Quae prima dedit cunabula Iuris.

an einem andern Ort aber die Mutter der Geſetze nennete. Symmachus (y) heißt ſie die Wohnung der lateiniſchen Beredſamkeit. Gleiches findet man beym Ennodius, Hieronymus, Caſſiodorus und vielen andern Schriftſtellern.

(y) Symmachus L. VIII. ep. 68.

Die Sorgfalt der Kayſer, und ihr Eifer vor die Ehre und Erhaltung dieſer hohen Schule, war auch ſo groß, daß, da zu Valentinian des Aeltern Zeiten, Rom bereits von ſeinem alten Glanz gefallen war, und die jungen Leute ſich den Wollüſten und allen Arten von Laſtern ergaben, ſo daß die hohe Schule von ihrer Einrichtung abgekommen, und mit vielen Mißbräuchen verderbet war: daß dieſer Prinz, dem die Gelehrſamkeit zu Rom ſehr angelegen war, ſolchen Unordnungen abzuhelffen ſuchte, und allda zu dieſem Ende die berühmte Verordnung, im Jahr 370. an dem Präfect der Stadt, Olybrius, ergehen ließ, wovon wir noch einen Theil im theodoſianiſchen Coder (z) leſen, und in welchem er eilf akademiſche Geſetze gab, wovon wir an einem bequemern Orte reden werden. Durch dieſe Geſetze wurde ſie alſo wieder hergeſtellt, daß ſie ihren Glanz nachgehends lang behaupten, und wieder wie vorher junge Leute aus allen Theilen des Occidents an ſich ziehen konnte, um die Wiſſenſchaften, und hauptſächlich die Rechtsgelahrheit zu treiben. So ſehen wir, daß dieſe Gewohnheit die Jugend Studirens halber nach Rom zu ſchicken, noch zu Theodorichs des Oſtgothen, Zeiten, gewährt hat; welcher auch befahl, daß man ſelbiger nicht erlauben ſollte, nach Hauße zurück zu kehren, ſie hätten dann zuvor in oftbemeldter Stadt ihre Studien vollendet. Er ſchlug ſolche Erlaubnis dem Philagrius, der ſich ſonſten ſehr um ihn verdient gemacht hatte, würklich ab. Denn da derſelbe einige ſeiner Vettern nach Rom geſandt hatte, um daſelbſt zu ſtudiren, ſie aber zurück berufen wollte: ſo befahl er dem Feſtus, ſolche nicht abreiſen zu laſſen, und ſtrich den Aufenthalt zu Rom vor junge Leute in folgenden Ausdrücken heraus: *Nulli ſit ingrata Roma, quae dici non poteſt aliena, illa eloquentiae facunda mater, et virtutum omnium latiſſimum templum* (a). Er ſchlug ſolches gleichfalls dem Valerian ab, deſſen Söhne zu Rom ſtudirten, und ſchrieb dem Sym-

(z) C. Th. I. t. C. de Stud. liberal. Urbis Romae.
(a) Caſſiodor. L. I. Var. epiſt. 39.

(b) Cassiodor. L. IV. c. 6.

(c) Cassiodor. L. IX. c. 21.

(d) Sauaro in Sidon. L. I. epist. 6.

Symmachus, ſie nicht hinweg zu laſſen (b). Hierinn folgte ihm ſein Enkel Atalarich, der nach Valentinians Vorgang eine beſondere Sorgfalt für die hohe Schule trug; und man lieſt noch bey dem Caſſiodor (c) einen Brief, den er deswegen an den Rath zu Rom geſchrieben, worinnen er die Studien wieder anordnete, und denjenigen ihre gewöhnliche Beſoldungen beſtätigte, die bey der hohen Schule dienten, auf welcher außer den Sprachlehrern, Rednern und andern, vornemlich *Expoſitores legum* waren. Wegen dieſer neuen Wiederherſtellung konnten hernach Rom, auch zu den barbariſchen Zeiten, der Ruhm und die Lobſprüche zukommen, welche ihr die Schriftſteller der jüngern Zeiten gaben, und die Savaro (d) in ſeiner Ausgabe des Sidonius Apollinaris (*) geſammlet hat.

II. Von der hohen Schule zu Berytus im Orient.

Die Stadt Berytus war in der Provinz Phönicien im Orient gelegen, und bey Theodoſius dem Jüngern ſo beliebt, daß er ihr die Würde einer Hauptſtadt in Phönicien, wie Tyrus geweſen, ertheilte. Sie war wegen der Rechtsgelahrheit eben ſo berühmt im Orient, als Rom im Occident; und wie das bürgerliche Recht zu Rom lateiniſch gelehrt wurde, ſo geſchah ſolches zu Berytus in griechiſcher Sprache. Wegen der berühmten hohen Schule, die daſelbſt aufgerichtet war, hieß man ſie die Stadt der Geſetze, deren Erkenntniß ſie in der Welt ausbreitete. Von wem dieſe hohe Schule errichtet worden ſey, davon weiß man nichts gewiſſes. Daran aber läßt ſich nicht zweifeln, daß ſie lange Zeit vor dem Kayſer Diocletian in Anſehen geſtanden, wie aus einer Verordnung dieſes Kayſers erhellet, die man im juſtinianiſchen Coder (e) findet, und welche an den Severin und andere Schüler aus Arabien gerichtet war, die ſich zu Berytus aufhielten, um die Rechtsgelarheit zu erlernen.

(e) L. 1. C. qui aetat. vel profeſſ. ſe excuſ. Lib. 10.

(f) Gregor. Thaumat. in Panegyr. ad Origen. Socrates. L. IV. cap. 22. Alteſer. rerum Aquit. L. III. cap. 5.

(g) Vetus orbis deſcriptio n. 17 §. 3.

(h) Nonnus L. XLI. Dionyſ. v. 174.

(i) Eunapius in Vit. Pro. p. 150.

Zu dieſer Stadt, als der Wohnung der Geſetze, war ein Zuſammenlauf junger Leute, aus allen Provinzen des Morgenlandes. Das deutlichſte Zeugniß hievon giebt uns Gregorius Thaumaturgus, Biſchof von Neocäſarea, in ſeiner Lobrede auf den Origenes (f), wo er von ihm ſagt, daß er die römiſche Rechtsgelahrheit auf der hohen Schule zu Berytus erlernt habe, welche zwar wegen allen Wiſſenſchaften, beſonders aber der Rechtsgelarheit halben berühmt geweſen ſey. Der Ruhm dieſer hohen Schule war auch nicht geringer unter dem Conſtantius und Conſtans, um das Jahr 350. Der alte Erdbeſchreiber (g), den wir dem Fleiß des gelehrten Rechtslehrer Gothofredus zu verdanken haben, und der zu eben dieſen Zeiten gelebt hat, ſagt von der Stadt Berytus und von der daſigen hohen Schule der Rechtsgelahrheit nach der alten lateiniſchen Ueberſetzung alſo: *Berytus civitas valde delitioſa, et Auditoria legum habens per quae omnia iudicia Romanorum. Inde enim viri docti in omnem orbem terrarum aſſident iudicibus, et ſcientes leges cuſtodiunt prouincias, quibus mittuntur legum ordinationes.* Dahero ſagete Nonnus (h) in Dionyſiacis, daß Berytus die ganze Welt mit Geſetzen erfülle. Auch Eunapius (i), der unter Conſtantius blü-

hete

*) Note der neuen Edition.

Nachdem Juſtinian Italien durch den Narſes wieder erobert, ſtellete er die Akademie zu Rom wieder her, und befahl, daß den öffentlichen Lehrern ihre Beſoldungen wie zu Theodorichs Zeiten bezahlt werden ſollten. Dieſes ſehen wir aus dem 22. Cap. von ſeiner den Novellen angehängten Pragmatica, worinn der Sprachlehrer, Redner, Aerzte und Rechtsgelehrten, von denen die Jugend unterrichtet wurde, ausdrücklich Meldung geſchieht.

Digitized by Google

hete, Zacharias Scholaſticus (k) und Libanius (l), der unter dem Valens lebte, nennten Berytus die Mutter der Geſetze. Zu den Zeiten des Kaiſers Valens war der Zulauf der jungen Leute nach dieſer Stadt, um die Rechtsgelehrſamkeit zu treiben, ſo groß, daß Libanius ſelbſt ſich beklagt, daß man die Beredſamkeit darüber verſaume. Agathias (m), da er von dem Untergang dieſer Stadt bey einem Erdbeben, welches ſie faſt ganz umgekehrt, Meldung thut, verſichert, daß eine große Menge von Bürgern, und neben ſelben auch ſehr viele von denen umgekommen wären, welche ſich allda aufhielten, um die römiſchen Geſetze zu erlernen. Endlich nennte auch unſer Juſtinian (n) Berytus die Stadt der Geſetze, und anderwärts (o) eine Säugamme derſelben. Er ließ daher dem Dorotheus und Anatolius von da kommen, daß ſie gemeinſchaftlich mit andern Rechtsgelehrten an Verfertigung der Digeſten arbeiten ſollten, weil er die Geſetze im Orient von keiner andern Schule als von der zu Berytus, und der zu Conſtantinopel erklärt haben wollte, welche letztere zu ſeinen Zeiten, bereits von Theodoſius dem Jüngern, ſeit dem Jahr 425. errichtet war; ſo wie er auf der andern Seite im Occident zu Rom die Geſetze erklären ließ.

(k) Zachar. Scholaſt. de Opif. mundi
(l) Libanius Orat. 26. apolog. p. 525. et ep. 329. et 550. ad Arat.
(m) Agath. L. 2. Hiſt.
(n) Juſtin. in Prooem. Dig.
(o) Juſtin. in Conſtit. ad Anteceſſ. §. 7.

Es waren zu dieſen Zeiten auch noch in einigen andern Städten des Orients hohe Schulen, wo man die Wiſſenſchaften lehrte, zum Exempel zu Laodicea, deren Alexander Severus in einer ſeiner Verordnung gedenket, die wir noch itzt im juſtinianiſchen Codex (p) leſen; das Muſeum zu Alexandrien, deſſen Agathias (q) Meldung thut; und dergleichen gab es auch zu Cäſarea; eben ſo wie im Occident, außer der berühmten Schule zu Rom, noch andere Städte hohe Schulen beſaßen, worinnen die Jugend den Wiſſenſchaften obliegen konnte. Denn ſelbſt in unſerm Neapel fand man ſolche; ſintemal, wie wir bey der Errichtung der hohen Schule zu Neapel ſagen werden, der Kayſer Friederich der Zweyte, nicht der Erſte war, der den Grund dazu legte; ſondern dieſe Stadt war immerdar, wie eben dieſer Friederich ſie nennte, *antiqua mater et domus ſtudii* (r) geweſen. Eben dadurch ließ er ſich bewegen, das Aufnehmen der Wiſſenſchaften in der Stadt wieder herzuſtellen, und ſolchen dadurch eine deſto dauerhaftere und herrlichere Geſtalt zu geben, daß er die neapolitaniſche hohe Schule über alle andere erhob, und zugleich befahl, daß die Jugend ſo wohl dieſes Königreichs, als die ſcicilianiſche in Neapel, die Wiſſenſchaften erlernen ſollten, wie wir mit mehrerem ſehen werden, wenn von dieſer Wiederherſtellung die Rede ſeyn wird. Auch die andern griechiſchen Städte in dieſen unſern Provinzen, hatten ihre Schulen, die nach ihrer Verfaſſung eingerichtet waren. Allein, dieſe blieben, ſo lang Rom blühete, ganz verdunkelt, und giengen faſt gar zu Grunde, ſo bald das Athenäum errichtet ward. Denn, nachdem nun Rom das Reich mit ſeinen Geſetzen erfüllt hatte, ſo ſchickten die abendländiſchen Provinzen ihre lehrbegierige Jugend in dieſe Stadt, ſie daſelbſt, als bey ihrer Quelle zu erlernen, ſo wie die morgenländiſchen es mit Berytus beobachteten. Endlich wurde die letzte Hand an den Untergang aller dieſer kleinen Schulen in Abſicht auf die Geſetze gelegt, da Juſtinian nur drey einigen Städten die Erlaubniß ertheilte, die Geſetze zu erklären; nemlich dem alten und dem neuen Rom und der Stadt Berytus, welches Vorrecht weder Alexandrien noch Cäſarea, noch irgend einer andern Stadt des einen oder des andern Reiches, bewilliget wurde.

(p) L. 2. C. de Incolis.
(q) Agath. L. 2.
(r) Petr. de Vineis L. III. ep. 10.

Von der hohen Schule zu Conſtantinopel, iſt hier nicht Zeit zu reden, weil ſie erſt lange Zeit hernach im Jahr 425. von Theodoſius dem Jüngern errichtet, und in ihre rechte Verfaſſung geſetzt worden iſt. Wir werden in dem folgenden Buche dieſer Geſchichte hievon weitere Meldung thun.

Digitized by Google

III. Von den römischen Gesetzen.

In einem solchen blühenden Zustand befanden sich unsere Provinzen vor Constantins Zeiten. Jede Stadt war bemüht, ihre Verfassung und Regierung nach der römischen einzurichten, nach welcher sich zu bilden sie es für rühmlich hielten; jede lebte nach römischen Gesetzen; und ihre Rechtsgelarheit, stunde auf dem höchsten Gipfel der Hochachtung, so wohl wegen der Fürsten und ihrer klugen Verordnungen, als auch wegen der Weisheit der Rechtsgelehrten, des Ansehens der hohen Schulen, der Gelehrsamkeit, der öffentlichen Lehrer und der Aufrichtigkeit der obrigkeitlichen Personen. Es ist nicht unbekannt, daß einige aus allzugroßer Begierde zu Neuerungen, und um sich durch ihre Ausschweiffung berühmt zu machen, sich nicht enthalten haben, die römischen Gesetze zu tadeln, als wären sie zu spißfündig, und zu weit gesucht, und stritten oft wider die allgemeinen Begriffe und den natürlichen Verstand der Menschen. Es giebt Leute, die sich die Mühe gegeben, sie zu untersuchen, und einige derselben als wider Recht und Billigkeit lauffend, zu verwerffen. Andere haben ganze Tractate davon geschrieben, die Georg Paschius (s) anführet; und unter uns hat der Cardinal von Luca (t), das nemliche in einem besondern Tractat versucht. Allein man wird leicht begreiffen, wie sehr sich diese Männer geirret haben, die mit dem schwachen und kurzen Licht ihres Verstandes eine Wahrheit haben trohen wollen, die so viele Jahrhunderte durch erkannt, und von den gröstten Männern eingesehen wurde, zu einer Zeit, da sich das menschliche Geschlecht in einer solchen Hoheit und Herrlichkeit sahe, als es zuvor niemals besessen hatte; und wovon wir nicht wissen ob es jemals wieder zu einer gleichen Höhe steigen werde, nemlich währender Dauer des römischen Reichs. Die Römer haben uns kluge und gerechte Gesetze gegeben; und die Erfahrung zeigt, daß sie die nützlichsten, der natürlichen Billigkeit gemäßesten, und vor die bürgerliche Gesellschaft, und die menschlichen Handlungen am tauglichsten eingerichtet sind. Wäre nun einem jeden erlaubt, sich zum Richter über die Gesetze aufzuwerfen, und nach seinem Urtheil und wunderlichen Einbildung Regeln in diesem Stücke vorzuschreiben: so würde ein jeder auf seinen eigenen Verstand stolz seyn, und seine eigne Meynung gegen jeden andern allemahl mit gleichem Recht behaupten können. Welche Unordnungen, welche Verwirrungen, welch jämmerlicher Scepticismus würde nicht auf diese Art zuletzt unter uns eingeführt? Dahero als man den Solon fragte, ob er den Athenensern die gerechtesten und weisesten Gesetze gegeben habe? so antwortete er: ich habe ihnen die besten gegeben, die mit ihren Sitten übereinstimmen, und die bequemsten, ihre Vortheile zu befördern: sintemal die Gerechtigkeit und die Weißheit der Gesetze nicht von abstrakten und metaphysischen Gründen, sondern von dem Nutzen abhängt, den sie den Völkern und dem bürgerlichen Leben und Umgang bringen. Hievon haben die römischen Gesetze viele Jahrhunderte hinreichende Proben abgelegt. Daher geschah es, daß mit dem Untergang des Reichs, ihr Ansehen und ihr Gebrauch nicht zugleich mit demselben in den neuen Reichen, die in Europa entstunden, aufhörte. Die Richtschnur der Gesetze ist, daß sie nützlich, und dem was ehrbar ist, gemäß sind; und diejenigen werden immer gerecht seyn, welche in diesen beyden Stücken den Vorzug behaupten; dieses verdienet eine besondere Abhandlung, die aber nicht zu unserm Endzweck gehöret.

(s) Georg. Paſch de nouv. imuent.

(t) Card. de Luca Conſtit. leg. et rat.

Es giebt andere, welche die Welt mit Klagen wider die Römer erfüllen, weil in ihren Gesetzen eine so große Mannigfaltigkeit herrschet. Diese Klage ist nicht neu, sondern sehr alt, und bereits gegen das Ende der Republik gehört worden. Daher Cäsar (u) und Pom-

(u) Sueton. in Iul. c. 24. Cicero L. I. de Orat.

Digitized by Google

Pompejus solchen einiger maßen abhelfen, und die römische Rechtsgelahrheit in eine gewiße Ordnung bringen wollten. Da aber so große Männer solches nicht zu Stande bringen konnten, so durfte man hernach um so weniger von andern erwarten, daß sie eine Unternehmung, die ganz und gar unmöglich, und nicht nur hart und beschwerlich war zu Stande brachten. Allein, die Klagen selbst anbelangend, so würden alle, die dergleichen vorbringen, viel besser thun, wenn sie solche vielmehr wider die verderbten Sitten der Menschen, wider ihren Ehrgeiz und Ausschweiffungen, als wider die Gesetze einrichteten. Es ist wahr, daß die Menge der Laster, und die Menge der Gesetze sich auf einander beziehen, und immer eines das andere verursache: daher Arcesilaus (w) zu sagen pflegte, daß, gleich wie wo viele Arzeneyen und viele Aerzte sind, allda auch häufige Krankheiten seyn müßen: also gehe nicht weniger gewöhnlich an, den Orten die gröste Ungerechtigkeit im Schwange, wo sich ein Ueberfluß an Gesetzen findet. Eigentlich aber äußern sich die gröste Ungerechtigkeit, und die Menge der Laster nicht der vielen Gesetze wegen; sondern die vielen Gesetze sind wegen der Menge der Laster errichtet. Den verderbten Sitten der Menschen aufzuhelfen, war kein anderes Mittel übrig als die Gesetze. Das römische Reich würde viel eher zu Grund gegangen seyn, wenn nicht von Zeit zu Zeit ein kluger Fürst durch die Gesetze vor den Riß gestanden wäre. Die Römer hatten immer viele einheimische Beyspiele vor den Augen, die sie erinnerten, daß nichts so vermögend sey, die Ausschweiffung der Menschen im Zaum zu halten, als die Gesetze. Sie wußten gar wohl, daß von dem Anfang ihrer Republik an die ausgelassene römische Jugend nichts so sehr wünschte, als nicht von den Gesetzen regiert zu seyn, sondern man sollte alles dem König und seinem Gutbefinden überlassen; und dieß aus keiner andern Ursach, als welche uns Livius (x) mit vieler Zierlichkeit erzählt: Der König, sagten sie, sey ein Mensch, von dem man eine Sache erhalten könne, sie möge recht oder unrecht seyn: Bey ihm fänden Gnade und Gutthaten statt: Er könne zürnen und auch verzeihen: Er wisse den Unterscheid zwischen Freund und Feind. Die Gesetze hingegen, wären taub und unerbittlich; Heilsamer und vorträglicher vor Arme als vor Mächtige: Sie wüßten nichts vom Nachgeben oder Verzeihen, wenn man sie übertreten hätte: Es sey gefährlich, bey so vielen Verirrungen der Menschen sich bloß auf seine Unschuld verlassen müssen. Das sind gewiß ausgelassene und schädliche Meynungen, die gerade dem entgegen gesetzt sind, was Aristoteles in seiner Politick (y) lehret. Wenn eine Republik ohne Laster wäre, so wäre es übel gethan, sie mit Gesetzen beschwehren zu wollen; so wie der übel thut, der einem gesunden Menschen Arzeney gebrauchen will. Wann aber der Staat bereits denen Wollüsten und Begierden zur Beute worden ist, und den Umsturz drohet, so ist kein ander Mittel übrig, als seine Zuflucht zu den Gesetzen zu nehmen. In diesem Fall wird es besser seyn, wenn eine Republik einen Ueberfluß an Gesetzen hat, welche sich zum voraus allen Lastern widersetzen (z), als wenn sie alles dem Gutdünken der Obrigkeiten überlaßen muß, deren Urtheil denen Leidenschaften, der Lust und den Verzögerungen der Partheyen unterworfen ist.

(w) Ioh. Stob. Serm. 41.

(x) Livius L. I.

(y) Aristot. L. III. Polit.

(z) Georg. Pasch. cap. 5. de Varia fort. doctor. Iuris. §. 3. Ad. Rupert. in Com. ad Pomp. cap. 6.

Es ist übrigens wahr, daß mit allen Gesetzen nicht hinreichend dem Verderbnis der Sitten abgeholfen ist. Daher kann man die vortreffliche Anweisung des Baco von Verulamio (a) nicht genug loben, welche die Fürsten immerdar vor Augen haben sollten. Er sagt, ihre gröste Sorgfalt sollte nicht so wohl, wie gewöhnlich ist, darinn bestehen, daß sie den Misbräuchen und dem Verderben durch die Gesetze abzuhelfen suchen, sondern vielmehr, daß

(a) Baco de Augm. scient L. I.

Digitized by Google

daß ſie vor die Erziehung der Jugend Sorge tragen. Und eben dieſe gute Erziehung ſollten ſie vermittelſt der Geſetze nach aller Strenge beſtimmen. Auf dieſe Art würden ſich die Laſter gröſten Theils vermindern, und folglich auch die Menge der Geſetze zugleich abnehmen. Sie ſollten alle Mühe und Sorgfalt darauf verwenden, die hohen Schulen wohl herzuſtellen, und mit guten Ordnungen, und rechtſchaffenen Lehrern zu verſehen. Nun hat man zwar zu unſern Zeiten angefangen die vor die Jugend errichtete Collegien zu verbeſſern, worinnen ſich beſonders die Jeſuiten, da ſie es am höchſten gebracht hatten, hervor thaten. Allein, nunmehr hat die Stärke ihrer erſten Einrichtung nachgelaſſen. Man ſieht den alten Eifer verſchwinden, und die guten Ordnungen immer mehr ins Abnehmen gerathen. Doch dieſe Dinge erfodern mehr einen Sittenrichter als einen Geſchichtſchreiber. Da nun dasjenige, was bisher geſagt worden iſt, zu einer Vorbereitung auf das folgende hinreichend ſeyn kann; ſo wollen wir auf Conſtatins Zeiten fortſchreiten, von welchen dieſe Geſchichte ihren Anfang nimmt; zuvor aber auch die Kirchenpolicey dieſer Zeit erzählen.

Das XI Capitel.

Die Kirchenpolicey der drey erſten Jahrhundert.

Die chriſtliche Religion, die zu des Kayſers Tiberii Zeiten anfieng von unſerm Herrn Chriſto unter den Menſchen ausgebreitet zu werden, gab uns eine zweyfache Macht in der Welt zu erkennen, durch welche ſie regieret werden mußte, die geiſtliche und weltliche, welche aber beyde einen einigen Urheber, Gott allein, erkennen (a). Die geiſtliche blieb bey dem Prieſterthum, oder dem geiſtlichen Stand, welcher mit göttlichen und geheiligten Dingen umgeht: Die weltliche bey dem Staat, der Monarchie, oder der bürgerlichen Verfaſſung, welcher menſchliche und weltliche Dinge verwaltet. Jede von beyden hat ihren beſondern Gegenſtand: daher die Fürſten vor die weltlichen Geſchäffte Sorge tragen, die Prieſter aber, vor die Sache Gottes. Jede hat auch ihre beſondere und unterſchiedene Gewalt. Die Fürſten ſtrafen oder belohnen leiblicher, die Prieſter geiſtlicher Weiſe. Kurz, es iſt jeder ihre eigene Gewalt gegeben worden. Gleichwie nun die Obrigkeit nicht ohne Urſach das Schwerdt trägt; alſo hat es gleiche Bewandniß mit den Schlüſſeln des Himmelreichs, die der Geiſtlichkeit anvertraut ſind.

(a) Nouel. 6. Can. Ius ſunt 96. Diſtinct. Can. Quoniam. dict. 10. et Can. Princ. cauſ. 23. Q. 5.

Bey denen Heyden war es vor alters anders beſchaffen, da ſelbige dieſe zweyfache Herrſchaft der Welt nicht als getrennt, und unterſchieden erkannten, ſondern ſie in einer Perſon vereinigten. Daher ihre Könige allein das Oberhaupt von beyden waren. Die Urſach iſt, weil ſich dieſe der Religion bloß zur Erhaltung des Staats bedienten, und ſolche nicht, wie wir, auf einen viel höhern Endzweck richteten. Solchergeſtalt blieb bey den Römern das Amt des oberſten Prieſters lange Zeit bey der Perſon der Kayſer (b) ſelbſt; und wann ſie gleich beſondere Collegien von Prieſtern hatten, denen die Aufſicht auf die Religion überlaſſen war: ſo mußten doch weil die Religion bloß zu Erhaltung des Staats eingerichtet war, alle Sachen von Wichtigkeit vor den Fürſten, welcher das Oberhaupt davon war, gebracht werden. Dieſe Einrichtung haben ſie von ihren Voreltern ſo erhalten, wie Cicero ſage

(b) Dio L. 54. Anaſt. German. L. I. de Sacr. immun. cap. 9. n. 3.

Digitized by Google

ſagt (c), *qui rerum potiebantur iidem auguria tenebant; vt enim ſapere ſic diuinare regale tenebant*; daher auch Virgil vom König Anius ſagt (d): Rex Anius, rex idem hominum, Phoebique ſacerdos. Wir ſehen aber dieſe Gewohnheit auch bey den alten Griechen, die uns Homer abmahlet, allwo die Helden, das iſt, ihre Fürſten, eben dieſelben waren, welche die Opfer verrichteten.

(c) Cicero de Diuin.
(d) Virgil. L. III. v. 80.

Von den Athenienſern, und vielen andern griechiſchen Städten erzählt Plato gleiches. Bey den Aethiopern waren, wie Diodor ſchreibt, die Könige auch Prieſter; welches auch Plutarch von den Ägyptiern, und Herodot von den Spartanern ſagt (e).

(e) Grot. de Imperio ſummo. poteſt. cap. 2. num. 4.

Aber bey den Chriſten gehet die Religion nicht auf die Erhaltung des Staats und auf die Ruhe in dieſer Welt, ſondern auf einen viel höhern Endzweck, welcher das ewige Leben betrift, und nicht mit Menſchen, ſondern mit Gott zu thun hat. Daher bey uns das Prieſterthum um ſo viel höher und edler als die weltliche Gewalt geachtet wird, ſo viel die göttlichen Dingen die menſchlichen übertreffen, und die Seele edler iſt als der Leib, und die zeitlichen Güter. Auf der andern Seite aber, da Gott der weltlichen Gewalt das Schwerdt in die Hand gegeben hat, um die Sachen dieſer Welt zu regieren: ſo geſchieht es, daß dieſe Macht an und vor ſich ſelbſten, nemlich in dieſer Welt, ſtärker iſt als die geiſtliche Gewalt, die Gott dem Prieſterthum ertheilt, welchem er nicht erlaubt hat, ſich eines leiblichen Schwerdts zu bedienen, weil ſie blos geiſtliche Dinge, die nicht unter die Sinne fallen, zum Gegenſtand hat; und die hauptſächlichſte Würkung ihrer Macht dem Himmel vorbehalten iſt: wie ſolches unſer Erlöſer ſelbſt bezeuget, da er ſagt, daß ſein Reich nicht von dieſer Welt ſey; denn, wenn dieſes wäre, ſo würden auch ſeine Diener vor ihn ſtreiten.

Da man nun unter uns dieſe gedoppelte Gewalt erkennet, welche ſich zwar von einem einigen Urſprung, nemlich von Gott herleitet, von dem alle Gewalt kommt; und welche auch zu einer einigen Abſicht, nemlich zur Seligkeit, als dem wahren Endzweck des Menſchen, führet: ſo muſte man davor beſorgt ſeyn, daß dieſe beyde Mächte eine Verbindung und Symphonie (f), das iſt, eine Uebereinſtimmung in verſchiedenen Sachen unter einander zuſammen haben möchten, um ſich ihre Kraft und Würkſamkeit wechſelsweiſe mitzutheilen: alſo daß, wenn die weltliche Gewalt der Geiſtlichen mit ihren Kräften zu Hülfe kommt, um die Ehre Gottes zu vertheidigen: und hinwiederum das Prieſterthum die Neigungen der Völker zum Gehorſam gegen den Fürſten erhält, und untereinander verſtärket, ſo wird der ganze Staat glücklich und blühend ſeyn. Im Gegentheil aber, wenn dieſe beyde Mächte unter ſich uneinig ſind; und entweder die geiſtliche Gewalt die Andacht des Volks misbraucht, und ſich über das bürgerliche Regiment erheben will; oder aber, wenn dieſes die Kräfte die ihm Gott in die Hand gegeben, wider Gott ſelbſt kehren, und die geiſtliche Gewalt unterdrücken will: ſo geräth alles in Unordnung und Verwirrung, und gehet endlich gar zu Grunde.

(f) Nouell. 42. Iuſt.

Gott ſelbſt hat dieſe beyde Mächte faſt überall in verſchiedene Hände gegeben, und jede in ihrer Art unabhängig gemacht, damit die eine der andern zum Gegengewicht diene, aus Sorge, ihre unumſchränkte Unabhängigkeit möchte zu einer zügelloſen Freyheit, oder zur Tyranney ausarten. Alſo ſieht man, daß, wenn die weltliche Macht ſich wider die Geſetze Gottes, durchaus frey machen will, ſich ſo gleich die geiſtliche darwider ſetzt; und ſo auch die weltliche gegen die geiſtliche (g). Solches iſt Gott ſehr angenehm, wenn es auf die rechtmäßige Art geſchieht, und ins beſondere, wenn es gerade zu, und aus reinen Abſich-

(g) Loyſeau. des Seign. cap. 15. n. 4.

Digitized by Google

ten zu seinem Dienst und vor das gemeine Beste unternommen wird; und nicht um seines besondern Eigennutzes willen, oder in der Absicht sich über das andere hinaufzuschwingen.

Weil nun diese gedoppelte Macht an allen Orten und zu allen Zeiten und ordentlicher Weise in verschiedenen Personen auf einander stossen muste; und doch in gewisser Betrachtung jede in ihrer Art unabhängig ist, und auf keinerley Weise unter der andern stehet: so hat die unendliche Weisheit um die äusserste Unordnung zu verhüten, welche unvermeidlich aus ihrer Uneinigkeit entstünde, so feste Gränzen gesetzt, und einen so augenscheinlichen Unterschied unter ihnen gemacht, daß wer nur ein wenig Vernunft gebrauchen will, sich in Bestimmung dessen, was dieser oder jener angehört, nicht wird betrügen können. Denn was ist leichter als das heilige von dem weltlichen, das geistliche von dem zeitlichen zu unterscheiden? Man hat also nichts nöthig, als die schöne Regel in Ubung zu bringen, welche der Mund unsers Erlösers selbst ausgesprochen hat: Gebt dem Kayser was des Kaysers ist, und Gott was Gottes ist. Eine zwar kurze, aber gewiß deutliche Vorschrift. Denn wenn die Sorge vor die Seelen und andere geistliche Dinge dem Priesterthum anvertraut ist, so muß sich auch der Monarch selbst in solchen Stücken demselben unterwerfen, welche eigentlich die Religion und den Gottesdienst betreffen; wenn er je empfindet, daß er eine Seele hat, und zu der Zahl der Kinder Gottes und seiner Kirche gehören will. Des Kaysers Theodosius Beyspiel ist hievon so klar als wichtig, als welcher sich der Strafe eines blossen Erzbischoffes unterworfen, und die von selbigen ihm aufgelegte öffentliche Kirchenbusse gethan hat. Auch Davids Exempel beweiset solches: Welcher zwar vermöge seiner königlichen Salbung in weltlichen Sachen über die Priester und Propheten gesetzt war; in göttlichen Dingen aber unter ihnen stund (h).

(h) Can. 41. §. item cum Dauid. cauſ. 8. q. 7.

Und hinwiderum auch, weil die Herrschaft über weltliche Sachen denen Fürsten zukommt, und die Kirche, wie Optatus Milevitanus sagt, im Staat, und nicht der Staat in der Kirche ist; so sollen auch alle geistliche Personen, auch die Prälaten der Kirche in dem, was nur bürgerlichen Verfassung gehört, der weltlichen Obrigkeit gehorchen (i). Wenn jede Seele, sagt der Heil. Bernhard (k) zu Heinrich dem Erzbischof von Sens, der Obrigkeit unterthan ist; also auch die eurige. Wer hat euch von dieser Allgemeinheit ausgenommen? Gewiß, wer euch davon ausnehmen will, will euch betrügen. Und der H. Chrysostomus, wenn er die Stelle des H. Paulus erklären will: Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat: so sagt er: Auch wenn du ein Apostel, ein Evangelist, ein Prophet, ein Priester, ein Mönch wärest: denn dieß verlegt die Frömmigkeit nicht (l). Kurz, der Pabst Gregorius der Große sagt (m): Ich erkenne, daß der Kayser, den Gott uns gegeben hat, nicht nur über die Soldaten, sondern auch über die Priester Herr sey.

(i) Dupin de Antiq. Eccl. diſc. diſſ. 7.
(k) Bernh. Ep. 42.
(l) Chryſoſt. ad Epiſt. Pauli ad Rom. c. 13.
(m) Gregor. L. II. ep. 94.

Weil nun der Unterschied zwischen diesen zwoen Mächten so gar wichtig ist, so war wohl nöthig, ihnen auch unterschiedliche Namen zu geben. Diejenigen, welche die geistliche Gewalt in Händen haben, heißt man Herren und Prälaten. Die andern aber, welche die weltliche besitzen, werden im eigentlichen Verstand Herren oder Beherrscher genennt. Eine Benennung, welche denen Geistlichen von dem Mund unsers Erlösers selbst untersagt worden ist: Der ihnen zu zwey verschiedenen malen, einmal bey der Bitte der Kinder des Zebedäus, und das andereinal bey Gelegenheit des Streits, der sich zwischen seinen Aposteln wegen der obersten Stelle erhoben hatte, kurz vor seinem heiligen Leiden die Lehre gab:

Digitized by Google

gab: die weltlichen Könige herrschen: Ihr aber nicht also: u. s. f. Der heil. Petrus fasset diese Lehre in seinem ersten Briefe sehr wohl zusammen, wo er zu den Bischöfen sagt: weidet die Heerde Christi, so euch befohlen ist; nicht als die über das Volk herrschen; sondern werdet Fürbilder der Heerde. Das ist, es soll hier seyn, wie bey einer Heerde, deren Hirte nicht der Herr und eigenthümliche Besitzer davon ist, sondern bedienet und regieret sie nur (m). So sagt auch Gott zu ihm: Weide meine, und nicht deine Schaafe (n).

(m) Loyseau l. c. num. 10.

(n) Angl. ad cap. XXI. Ioh. Richelius part 3. 30. in Apologia pro Ioh. Gersonio.

Und in der That, da die geistliche Gewalt auf geistliche und göttliche Dinge gehet, die eigentlich nicht von dieser Welt sind: so kann sie den Menschen nicht als ein Eigenthum, oder nach dem Rechte der Oberherrschaft, wie die weltlichen Dinge, angehören: sondern sie haben sie nur, um sie auszuüben und zu verwalten, so weit Gott, welcher allein der Herr über unsere Seelen ist, ihnen diese übernatürliche Gewalt überläßt, um solche auf sichtbarliche Weise unter seinem Namen und Ansehen als seine Statthalter oder Stellvertreter unter den Menschen auszuüben; doch ein jeder nach dem Grade, der ihm bey dem Kirchenregimente zukommt; eben wie bey der bürgerlichen Verfassung mehrere Beamte, deren einer von dem andern abhängt, die Macht ihres Oberherrn ausüben.

Alles dieses sagen wir, um die eigentliche Bedeutung der Wörter zu bestimmen, welche bey unserer gegenwärtigen Abhandlung vorkommen. Wir wollen auf keinerley Art die geistliche Gewalt herabsetzen, welche vielmehr, da sie sich unmittelbar auf Gott beziehet, höher zu achten ist, als die Gewalt der weltlichen Fürsten, welche die ihrige im Grunde auch nicht anders als Amts- und verwaltungsweise besitzen, da die unabhängige oberste Herrschaft, oder vielmehr die vollkommene Freyheit dem Staate, im Ganzen betrachtet, zugehöret. Sie wurden dahero auch in vorigen Zeiten Hirten der Völker genennet, wie solches aus dem Homer erweislich. Allein da der Gegenstand ihrer Gewalt, der in bloß irrdischen Sachen bestehet, so beschaffen ist, daß er eine eigentliche Herrschaft leidet: so haben sie solche seit langer Zeit in allen Ländern der Welt an sich gezogen und erhalten: wobey es auch viele giebt, welche nicht nur allein die öffentliche, sondern auch noch die besondere Herrschaft bekommen, und dadurch ihr Volk zu Sklaven gemacht haben.

Man kann keine merkwürdigere Proben von diesen beyden Arten der Gewalt finden, noch wichtigere Beyspiele der Veränderung, durch welche die Gewalt, die man nur wegen seines Amts, um sie auszuüben, führte, zu einem Eigenthume und zu einer wahren Herrschaft worden ist, als dasjenige, was sich mit dem Volke Gottes zugetragen hat. Da es müde war, sich von Richtern regieren zu lassen, welche Amts halber die oberste Gewalt unumschränkt über dasselbe hatten: so wollte es einen König haben, welcher von da an vermöge des Rechts der Herrschaft die oberste Gewalt über sie hatte. Solches mißfiel Gott sehr: daher er zum Samuel, dem letzten Richter, sagete: Sie haben nicht dich, sondern mich verworfen, daß ich nicht mehr soll über sie König seyn. Und bald darauf: das wird des Königes Recht seyn ꝛc. (o) Solches heißt, daß Gott selber der König dieses Volkes war, und daß es, als ein Eigenthum, unter seiner Gewalt stund, so lange es nur von bloßen Richtern oder Beamten (p) regieret wurde: solches aber werde nicht mehr so angehen, wenn es einen König haben werde, welcher diese Gewalt misbrauchen, und sich eigenthümlich zueignen werde. Ein schöner Unterricht vor die geistlichen Personen, daß sie das Eigenthum über die geistliche Gewalt Gott lassen, und sich, als

(o) 1 Sam. VIII. 7.

(p) Loyseau l. c. num. 13.

Digitized by Google

seine Statthalter, mit der Ausübung derselben begnügen sollen, welches ja schon die höchste und edelste Würde auf Erden ist.

Dieses ist der Unterschied zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht, woraus man wohl sieht, daß die eine die andere nicht einschließe oder hervorbringe, und auf gleiche Weise auch nicht höher ist als die andere: sondern daß beyde in ihren Rechten und nach ihrer Art entweder unabhängig sind oder nicht.

Nichts destoweniger hindert dieser Unterschied nicht, daß nicht beydes, in Einer Person, und, welches noch mehr ist, zuweilen vermöge einer einigen Würde, beysammen seyn könne. Doch muß man jederzeit darauf acht haben, daß, wenn es in einer Person beysammen ist, solches eine geistliche Würde, und nicht ein weltliches Amt oder Herrschaft seyn müsse. Denn da die geistliche Macht edler ist, als die weltliche, so kann sie nicht unter dieser stehen, oder ein Anhang von derselben seyn; gleichwie sie auch den Layen nicht zukommen kann, denen doch ordentlicher Weise die weltliche Gewalt angehöret: Ueberdieß alles läßt sich die geistliche Gewalt nicht als eine Herrschaft besitzen, noch durch die Nachfolge fortpflanzen, noch durch Erbschaft erlangen, wie bey den weltlichen Herrschaften geschieht.

Hieraus folget, um dieses beyläufig zu bemerken, daß es ein ungereimter Irrthum sey, da man in Engelland dem Könige oder der Königinn die unumschränkte Gewalt über die englische Kirche auf gleiche Art hat einräumen wollen, als man ihm die weltliche Gewalt in seinem Reiche übertragen hat, gleich als wenn jene von dieser abhienge (q). Es nahm dieses seinen Anfang von dem Zorne und beschondern Widerwillen Heinrichs des Achten wider den Pabst, welcher ihm abschlug, seine Ehescheidung zu billigen, worüber jener so erbittert wurde, daß er vors künftige den Tribut nicht mehr bezahlte, den man ihm lange Zeit vorher in Engelland bezahlet hatte. Und was das meiste ist, so gieng er in seinem unmäßigen Zorne so weit, daß er sich vor das nach Christo unmittelbare Haupt der englischen Kirche erklärete, und sein Volk zwang, zu beschwören, daß es ihn vor den obersten Herrn, sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen erkenne. Ein Irrthum, der nachhero desto mehr in die Augen fiel, als die Königinn Elisabeth, seine Tochter, zur Regierung kam. Denn da sahe man eine Frau als das Haupt der englischen Kirche, und die geistliche Gewalt war auf die Spindel gefallen.

(q) Loyseau l. c. num. 16.

Obgleich nun diese zweyfache Gewalt bey dem Volke Gottes auf einige Zeit bey Einer Person stund: so geschah es doch auf solche Art, daß die weltliche Gewalt immer ein Anhang von dem Priesterthume war. Nachdem aber das Volk von Königen beherscht seyn wollte, so hatten diese Könige die geistliche Gewalt nicht. Und wenn sie auch zuweilen sich derselben anmaßen wollten, wurden sie von Gott hart darüber bestraft, wie aus der Geschichte des Usias (r) erhellet. Was die Heiden angeht, so haben wir schon gesehen, daß bey vielen Völkern die Könige zugleich Priester gewesen sind; weil sie die Religion dem Staate unterworfen hatten, und sich derselben nicht anders bedienten, als in so fern sie zu dessen Besten nothwendig war. Wir aber, die wir in einer bessern Schule unterrichtet sind, haben gelernet, die Religion, welche auf Gott und das ewige Leben sich beziehet, dem Staate vorzuziehen, als welcher nur mit Menschen und mit der Ruhe auf dieser Welt beschäftiget ist. Doch ist darinn nichts ungereimtes oder widersprechendes, daß die zeitliche Gewalt der geistlichen beygefügt, und ein Anhang derselben werde, wie wir in den folgenden Büchern dieser Geschichte, in der Person der römischen Päbste und anderer Prälaten

(r) 2 Paral. XXVI. Grotius cap. 2. de Imper. sum. potest. nr. 5. v. Novadilla potit. L. II. cap. 17. 18.

der

der Kirche bemerken: nicht als wenn sie eine Frucht der geistlichen Gewalt, oder eine von ihren nothwendigen Zugehörden wäre: sondern weil sie dieselbe einmal vor allemal unter menschlichen Titeln, durch Schenkungen der Fürsten oder durch rechtsbeständige Verjährung erlangt haben, keinesweges aber durch ein apostolisches Recht, wie bereits der heil. Bernhard (x) gesaget hat: denn was jener selbst nicht hatte, konnte er dir nicht geben.

(x) Bernhardus L. II. de Confid. cap. 1

Siehe, so begegnen diese beyde Mächte einander, deren keine von der andern in ihrer obersten Gewalt abhängt, ob sie gleich nur Einen Ursprung, nehmlich Gott erkennen. Sie sind durch den Mund unsers Heilandes selbst durch so feste Gränzen von einander unterschieden, daß keine Gelegenheit hat, sich mit der andern zu vermengen.

I. Von der Kirchenpolicey der drey ersten Jahrhundert im Orient.

Da wir bey der christlichen Religion diese beyde Mächte erkennen, so wird nöthig seyn, daß wir itzt erzählen, wie die geistliche angefangen habe, unter den Menschen verwaltet zu werden, und wie sich nach und nach diese Kirchenpolicey in dem Reiche und diesen unsern Provinzen festgesetzt habe, welche in den folgenden Jahrhunderten eine der größten Veränderungen in der bürgerlichen und weltlichen Verfassung unsers Königraichs verursacht hat.

In den drey ersten Jahrhunderten nach der Erlösung der Menschen, ehe Constantin der Große die christliche Religion annahm, kann man in dem Reiche keine äußerliche Kirchenpolicey mit Gewißheit wahrnehmen. Da die Apostel und ihre Nachfolger bloß auf die Verkündigung des Evangelii bedacht waren, so bemühten sie sich nicht sonderlich, jene einzurichten. Sie wurden auch durch die Verfolgungen daran gehindert, welche sie nöthigten, die Uebung ihrer Religion nur insbesondere und in geheim unter den Gläubigen zu handhaben.

Da nun unser Erlöser wieder zu seinem Vater gehen sollte, welcher ihn in diese Welt geschickt hatte, um uns einen sichern Weg unserer Seligkeit zu zeigen: so wollte er, nebst so vielen guten Lehren, die er uns gab, auch seine Stellvertreter auf Erden lassen, denen er diese geistliche Gewalt ertheilte, daß sie als seine Statthalter seine Religion überall verkündigen und handhaben sollten. Er wollte sich hierzu nicht des Dienstes der Engel bedienen; sondern da ihm gefiel, das menschliche Geschlecht zu erhöhen, so erwählte er zu den tiefsten Geheimnissen nicht die gewaltigsten, sondern die geringsten und verachtesten Menschen dieser Welt, um uns hiedurch ein anderes Merkmal des Unterschieds zwischen diesen beyden Mächten zu geben, deren die eine weder auf die Herkunft, noch auf andere Vorzüge, welche sonst die Welt hoch hält, und nicht auf das Geblüte oder andere menschliche Vorzüge, sondern allein auf das Geistliche sieht. Er ließ demnach diese Gewalt den Aposteln, seinen lieben Jüngern, die ihm nachgefolgt waren, so lange er unter uns auf Erden wandelte. Ihnen befahl er auch, sein Gesetz durch die ganze Welt zu lehren, und zu verkündigen, und gab ihnen die Gewalt zu binden und zu lösen, wie es ihnen gut dünken würde, mit der Versicherung, daß, was sie auf Erden lösen würden, auch im Himmel loß seyn sollte, und gebunden, was sie auf Erden binden würden.

Digitized by Google

Obgleich die Apoſtel den heil. Petrum vor ihr Haupt erkannten, ſo dachten ſie doch anfänglich an nichts weniger, als an Anrichtung einer äuſſerlichen Kirchenpolicey. Ihre Bemühung gieng allein dahin, das Evangelium zu verkündigen, das menſchliche Geſchlecht zum Glauben an die Religion, die ſie aufrichten ſollten, zu bringen, und ſolche durch alle Provinzen des Erdkreiſes auszubreiten. Dieſes war ihre einige Beſchäftigung. Sie zerſtreueten ſich deswegen, und wendeten ſich nach verſchiedenen Gegenden, wie es die Nothdurft erfoderte, oder auch die Gelegenheit es fügte. Die morgenländiſchen Provinzen, als die nächſten an Jeruſalem und Paläſtina, waren die erſten. Sie kamen nach Antiochien, Smyrna, Epheſus, Alexandrien und andern Städten der morgenländiſchen Provinzen, wo ſie wunderbaren Fortgang hatten, und dieſe Völker zum wahren Glauben brachten. Sie wurden von den Beamten des Reichs nicht ſonderlich daran gehindert; denn da dieſe Provinzen von Rom der Hauptſtadt und dem Sitze der Kayſer weit entfernt waren, ſo nahm man nicht ſo wohl in acht, was ſie thaten. Dahero konnten ſie in vielen Städten dieſer Provinzen ihre Religion feſtſetzen, und an mehrern Orten Gemeinden der Gläubigen errichten, die man Kirchen nennete. Zu dieſen erſten Zeiten aber wurden die Kirchen, die ſie gründeten, wie der heil. Hieronymus (v) ſagt, durch den gemeinſchaftlichen Rath der Aelteſten, gleich einer Ariſtokratie, regiert. Da aber die Anzahl der Gläubigen zunahm, und wegen der Menge Unordnungen und Trennungen verurſachte: ſo beſchloß man, um denſelben vorzubeugen, die Regierung der Kirche zwar den Aelteſten zu laſſen, die Oberaufſicht aber einem ihrer Prieſter zu übertragen, welcher ihr Oberhaupt ſeyn ſollte, und den ſie Biſchof, das iſt, Oberaufſeher, nennten. Dieſer, als der vornehmſte, hatte die Aufſicht über alle Prieſter, und trug vor ſeine Kirche Sorge, doch ſo, daß er ſie zugleich mit den Aelteſten regierete. So wurde das Kirchenregiment theils monarchiſch, theils ariſtokratiſch, daß Petrus von Marca (w) wohl ſagen konnte, die monarchiſche Regierungsform der Kirche ſey durch die ariſtokratiſche gemildert.

(v) Hieron. in Epiſt. ad Tit.

(w) Petr. de Marca de Patriar. iuxta receptum ab omnibus theologis axioma, Monarchicum Eccleſiae regimen ariſtocratico temperari.

Es haben einige behaupten wollen, daß in dieſen erſten Zeiten die Regierung und die Policey der Kirchen ganz einfach und vollkommen ariſtokratiſch geweſen, auch ganz allein bey den Prieſtern geſtanden ſey, ſo daß die Biſchöfe nichts mehr geweſen, als dieſe, noch eine gröſſere Gewalt oder irgend einigen Vorzug vor den Prieſtern gehabt hätten. Allein, dieſer Irrthum iſt weitläuftig von dem unvergleichlichen Hugo Grotius (x) widerlegt worden. So beweiſen uns auch das Gegentheil davon die vielen Verzeichniſſe der Biſchöfe, die wir bey dem Irenäus, Euſebius, Sokrates, Theodoret und andern, finden. Aus ſolchen erhellet, daß die Biſchöfe von der Apoſtel Zeiten an die Aufſicht über die Kirche gehabt haben, auch in vorzüglichem Anſehen geſtanden, und den Prieſtern, als ihr Oberhaupt, vorgegangen ſind. Um nun hier von den Biſchöfen zu Rom, als einer überall bekannten Sache, nichts zu gedenken, ſo erzählet der heil. Hieronymus (y), daß nach dem Tode des Vorſtehers der Kirche zu Alexandrien, welches der heil. Evangeliſt Marcus geweſen, die Prieſter immer einen zu ihrem Haupte erwählet haben, welcher in beſonderm Anſehen ſtund, und von ihnen Biſchof geheißen wurde. Marcus ſtarb im Jahre 62 nach Chriſti Geburt, und im achten Jahre der Regierung des Nero (z). Nach ihm kam, noch bey Lebzeiten des Apoſtels Johannes, Anian an ſeine Stelle. Auf den Anian folgte in der Regierung der Kirche Abilius; auf den Abilius Cerdo, und ſo immer einer auf den andern (a). Zu Antiochien waren Evodius, Ignaz, u. ſ. w. Zu Jeruſalem erhielten, nach des heil. Jacobs Tode, und noch bey Lebzeiten des heil. Johannes, das Biß-

(x) Grotius de Imper. ſum. pot. cap. 11. num. 5.

(y) Hieron. ep. 85.

(z) Euſebius.

(a) Grotius l.c.

thum

thum über diese Stadt Simon, Just, u. s. f. Zu Smyrna wurde von den Aposteln selbst, nemlich von dem heil. Johannes, Polycarp den Priestern als Bischof vorgesetzt, welcher dieser Kirche sechs und achtzig Jahre vorstund. So war es auch bey der Kirche zu Ephesus beschaffen. Denn ob sie gleich von den Priestern regiert wurde, so war doch einer da, der über sie gesetzt war, ihr Haupt, welches auch der heil. Johannes selbst eine Zeitlang nach des Timotheus Tode, gewesen ist; daher er der vornehmste der Geistlichkeit, und der Engel der Kirche genennt wurde. Hierauf folgte Titus und andere, so daß wir bey der Kirchenversammlung zu Chalcedon (b) aus dem Munde des Leontius von Magnesia vernehmen: Von dem heil. Timotheus an bis izt, sind sieben und zwanzig Bischöfe gemacht, und alle zu Ephesus eingeweihr worden. (b) Concil. Chalced. art. 11.

Es darf auch niemand befremden, welches wir nur im vorbeygehen sagen wollen, daß die Evangelisten, deren Amt doch war, in den Provinzen des Reichs umher zu gehen, und das Evangelium zu predigen, Bischöfe einer Stadt haben werden können. Denn sie hatten ebenfalls die Gewohnheit, wie Hugo Grotius (c) wohl anmerkt, sich an einem Orte festzusetzen, wo sie glaubten, daß ihr längerer Aufenthalt größern Nutzen schaffen würde. Hatten sie sich nun einmal irgendwo gesetzt, so erfülleten sie alle Pflichten eines guten Bischofs, und waren Vorsteher der Aeltesten. Aus diesen Ursachen lesen wir, daß selbst Apostel Bischöfe in einigen Städten gewesen sind; weil sie sich in selbigen lange aufhielten, und ihre Kirchen regierten, wie alle andere Bischöfe thaten, die in andern Städten von ihnen gesetzt wurden. (c) Grotius l. c.

Nachdem also mit der Folge der Zeit die christliche Religion durch alle Provinzen des Reichs ausgebreitet wurde, und die Apostel nicht mehr vorhanden waren: so traten die Bischöfe in ihren Platz, welche über die Aeltesten gesetzt waren, und die Kirchen regierten. Und so wurden Bischöfe in den Städten geordnet, wie der heil. Cyprian sagt: Iam quidem per omnes prouincias et per vrbes singulas constituti sunt episcopi. Daher setzte man nachgehends fest, daß in Regierung der Kirche einer von den Priestern über die andern gesetzt seyn sollte, denn die Sorgfalt für die Kirche überlassen werden müsse, welches der heilige Hieronymus (d) also bezeugt: Es sey durch die ganze Welt beschlossen worden, daß einer von den erwählten Aeltesten den andern vorgesetzt werde, welcher vor die ganze Kirche Sorge tragen solle. (d) Hieron. ep. 85.

Allein, obgleich Cyprian sagt, daß in jeder Stadt ein Bischof gewesen sey; so weiß man doch, daß viele deren keinen hatten, sondern bloß von den Aeltesten regiert wurden. Denn die Apostel setzten nicht über alle Kirchen Bischöfe, sondern überließen viele nur den Aeltesten, wenn unter diesen sich keiner fand, welcher des Bißthums würdig gewesen wäre; wie Epiphanius (e) sagt: Aeltesten und Diakonen müßte man haben: denn durch diese zween können die Kirchensachen ausgerichtet werden. Wo man aber keinen fand, der des Bißthums würdig gewesen wäre, so blieb auch solcher Ort ohne Bischof. Wo es aber nöthig war, und man tüchtige Männer hatte, da wurden Bischöfe gesetzt. Und von den Kirchen, die ohne Bischöfe blieben, sagt der heil. Hieronymus: daß sie durch den gemeinschaftlichen Rath der Aeltesten regiert wurden. So bezeugt der heil. Athanasius (f) von der ägyptischen Stadt Meroe, daß sie bis auf seine Zeiten keinen Bischof gehabt habe, sondern allein von Aeltesten regiert worden sey. Ein gleiches bezeugen viele Schriftsteller dieser Zeiten auch von vielen andern Städten des Reiche. (e) Epiphan. haer. 75. (f) Dupin de Antiq. Eccl. Diff. 1. §. 8.

So

So war die Kirchenpolicey in den drey ersten Jahrhunderten beschaffen. Kein anderes Kirchenregiment, oder mehrere unterschiedene Stufen fand man nicht, als Bischöfe, Priester und Diakonen. Diese letztern waren jener Diener, und trugen vor die Oblationes und alles das Sorge, was sonsten zum Gottesdienste nöthig war. Sie machten alle zusammen ein Collegium aus, dessen Haupt der Bischof war. Die übrigen Kirchendiener, die entweder mehr oder weniger Ansehen hatten, waren die Glieder desselben, und stellten gleichsam den Rath des Bischofs vor, mit dem sie die Kirche gemeinschaftlich regierten. Daher der heil. Hieronymus (g) von den Bischöfen sagt, daß auch diese ihren Rath haben, nemlich die Versammlung der Priester oder Aeltesten; welches auch der heil. Basilius (h) sagt. Und Ignaz in seinem Briefe an die Trallianer, versichert, daß die Priester die Räthe und Beysitzer des Bischofs wären, und daß sie sich davor ansehen sollen, daß sie in die Stelle der Apostel getreten wären. Deswegen auch der heil. Cyprian nichts von Wichtigkeit ohne den Rath seiner Aeltesten und Diakonen vorzunehmen pflegte, wie solches aus seinen Briefen erhellet (i).

(g) Hieron. in cap. II. Isaiae. Et nos habemus senatum nostrum, coetum Presbyterorum.
(h) Basilius ep. 319.
(i) Cyprian. ep. 10. L. I. ep. 7. L. II. ep. 2. L. IV. ep. 10. L. III. ep. 10. L. IV.

Es haben gleichfalls (k) einige davor gehalten, daß diese Verfassung, denen Bischöfen die Aufsicht und Gewalt über die Aeltesten zu geben, nach dem Beyspiele der Heiden eingeführt worden sey, welche unterschiedliche Stufen unter ihren Priestern hatten. Man sieht auch, daß es nicht nur bey den Griechen und Römern gewöhnlich gewesen ist; sondern daß es die allerälteste Einrichtung der Druiden in Gallien mit sich brachte, von denen Cäsar in seinen Commentarien (l) schreibet: Es ist einer über die Druiden gesetzt, welcher das meiste Ansehen unter ihnen hat. Bey den Burgundern war ebenfalls, nach Marcellinus (m) Zeugniß, ein oberster Priester: und in der jüdischen Republik hatte Gott diese Gewohnheit selbst gebilliget, indem er allen andern Priestern einen von größerm Ansehen vorsetzte.

(k) cf. Claud. Fontej. in Diss. de Antiq. Jur. Presbyt. in reg. Eccl. cap. 7. 9.
(l) Caesar de Bello Gall. L. VI.
(m) Ammian. Marcell. L. XXVIII. Hist. cap. 5.

Allein, ob es gleich nicht unwahrscheinlich wäre, daß solche Ordnung zur Nachahmung angenommen worden sey: so wird doch das einem jeden der Wahrheit gemäßer zu seyn dünken, was Grotius (n) vermuthet, daß diese Kirchenpolicey nach dem Beyspiele der jüdischen Synagogen eingeführt worden, von welchen die von den Aposteln gestiftete Kirchen allerdings Bilder und Abdrücke gewesen zu seyn scheinen. In der That finden wir auch, daß an vielen Orten die Synagogen keine weltliche Gewalt gehabt haben, gleichwie die Kirche an und vor sich selbst keine hat, sondern ihre ganze Gewalt geistlich ist. Man sieht nicht weniger, daß die Apostel, indem sie in Palästina und den umliegenden Provinzen das Evangelium predigten, zu diesen Zeiten noch viele wohleingerichtete Synagogen, die seit der babylonischen Gefangenschaft vorhanden waren, angetroffen haben. Da nun diese auf die Predigt der Apostel den Glauben an Christum annahmen, weil ihnen zuerst und vor allen andern, das Evangelium gepredigt werden mußte: so hatte man keine Ursache, ihre Kirchenpolicey zu verändern, und das fahren zu lassen, was man durch die Erfahrung vieler Jahrhunderte gut befunden hatte. Hiezu kam noch, daß auf diese Art die Apostel leichter zu ihrem Zwecke gelangten. Denn da sie eine neue Religion in einem heidnischen Reiche ausbreiten sollten; so machte eine solche Neuerung auf diese Art weniger Aufsehen, und fiel den Beamten des Reichs nicht so sehr in die Augen, welchen wenig daran gelegen war, ob aus Synagogen Kirchen wurden, wenn nur in ihrer äußern Policey keine Veränderung vorgieng. Und da anderwärts noch mehr Kirchen gestiftet, solche aber durchaus nach der jüdischen Verfassung eingerichtet wurden: so konnten sie solches vor keine kleine

(n) Grotius l. c. cap. II. nro. 8.

Neue-

Digitized by Google

Neuerung aufnehmen, die den bürgerlichen Zuſtand des Reichs zu beunruhigen vermochte. Gleichwie nun in jeder Synagoge ſich einer befand, der über die andern geſetzt war, und den ſie den Oberſten nennten: ſo kam itzt der Biſchof in eine Stelle. Sie hatten Hirten; und vor dieſe kamen die Prieſter oder Aelteſten auf. Sie hatten auch noch Almoſenpfleger; und mit dieſen hatten die Diakonen eine große Aehnlichkeit.

II. Kirchenpolicey im Occident und in dieſen unſern Provinzen.

Nachdem nun dieſe neue Religion durch die morgenländiſchen Provinzen ausgebreitet war, und ungemeinen Fortgang in dieſen Welttheilen gewonnen hatte; ſo ſuchte man ſie auch im Occident einzuführen. Einige von den Apoſteln und viele ihrer Schüler wendeten ſich dahero gegen dieſe unſere Gegenden. Man erzählet, der heil. Petrus, ihr Oberhaupt, ſelbſt, habe ſeinen Lehrſtuhl zu Antiochien verlaſſen, den Evodius zum Biſchof in dieſer Kirche eingeſetzt, und ſey mit vielen ſeiner Schüler Italien zugeſchift, um nach Rom zu gehen. Zuerſt habe er zu Brundiſium angelandet; darauf ſey er nach Otranto (o), und von da nach Tarent gegangen, allwo er den Glauben an Chriſtum gepredigt, und viele ſelbiger Einwohner bekehret, auch den Amaſiam zum Biſchof (p) daſelbſt gelaſſen habe. Einige haben auch behauptet (q), daß er von da nach Trani, Oria und Andria gekommen, und auf dem adriatiſchen Meere bis nach Siponto geſchift ſey. Darauf ſey er wieder umgekehrt, an unſern Küſten hinabgefahren, und endlich zu Reggio angekommen, wo er gleichfalls den chriſtlichen Glauben gepflanzt. Von Reggio ſey er mit ſeinen Geſellen hinweg, und in das tyrrheniſche Meer gekommen. Da er nun hier die angenehme Lage der Stadt Neapel betrachtete, ſo habe er ſich entſchloſſen, allda auszuſteigen, um ſie zum wahren Glauben zu bringen. Hier ſagen ſie nun, daß er unterm Thore der Stadt einer Frau, Namens Candida, begegnet, und mit ihr und ihrem Bruder Aſprenus, viele Wunder gethan habe, dadurch die Neapolitaner bewogen worden wären, ſich von ihm taufen zu laſſen; und ehe er von da nach Rom abgereiſt, habe er den Aſprenus zum erſten Biſchof dieſer Stadt verordnet. Man erzählet ferner, daß der heil. Petrus auf dieſer Reiſe auch nach Capua gekommen ſey, dieſe Stadt bekehrt, und den Priſcus allda zum Biſchof gelaſſen habe, welcher derjenige unter den alten Jüngern Chriſti ſeyn ſoll, in deſſen Hauſe er das Oſterlamm zurichten laſſen, und mit ſeinen Jüngern genoſſen habe. Von da ſey er nach Atina, einer nun zerſtörten Stadt, vorgerückt, und habe allda den Marcus zum Biſchof geſetzt; endlich ſey er auf dem Wege nach Rom auch nach Terracina gekommen, wo er Epaphroditen zum Biſchof verordnet habe. Gleichfalls behaupten die Einwohner von Bari, daß der heil. Petrus auf dieſem Durchzuge eben ſo wohl auch zu Bari, als zu Otranto und Tarento geweſen (r) ſey, nicht weniger die von Benevent, daß er ihnen den Photinus (s) zum erſten Biſchof gegeben habe. Die von Seſſa vertheidigen eben daſſelbe, imgleichen daß er ihnen den Simiſius zum Biſchof gegeben habe. Kurz, wenn man auf alle dieſe Nachrichten gehen will, ſo bleibt in dieſen unſern Landſchaften keine Stadt übrig, welche nicht ihre Biſchöffe entweder von dem heil. Petrus, oder von dem Apoſtel Paulus, wie ſich deſſen Reggio mit ſeinem Biſchoffe Stephan rühmet, oder von den zwey und ſiebenzig Jüngern unſers Herrn Jeſu Chriſti, oder endlich von den Schülern der Apoſtel bekommen hätte. So hält in der That Pozzuoli davor, daß Patrobas, einer von den zwey und ſiebenzig Jüngern, und Schüler des Apoſtels Paulus ſein erſter Biſchof geweſen

(o) P. Caracc. de Sacr. Neapol. Eccl. Monum. cap. 3. Sect. 4.
(p) Iuuen. Hiſt. Tarent. L. VIII. c. 1. L. vlt. cap. 1.
(q) Summont. L. I. c. 1.
(r) Beatil. Iltor. di Bari L. I.
(s) Caracc. de Sacr. Eccl. cap. 3. Sect. 3.

Digitized by Google

ſey, deſſen er in ſeinem Briefe an die Römer gedenke, und daß er von dem heil. Petrus, da er in Pozzuoli geweſen, zum Biſchof verordnet worden wäre, und die chriſtliche Religion daſelbſt gepflanzt habe.

Man erzählet ferner, daß, da der heil. Petrus das erſte mal in Rom geweſen, er ſich ſogleich habe wieder müſſen auf den Weg machen, wegen der ſcharfen Befehle, welche damals der Kayſer Claudius wider die Juden hatte ergehen laſſen, wodurch er allen aufgegeben, Rom zu verlaſſen (t). Von da ſey er alſo wieder nach Jeruſalem gekehrt, und nachdem er viele andere Biſchöffe in den morgenländiſchen Städten geſetzt, ſey er wieder nach Italien gekommen, um das zweytemal nach Rom zu gehen. Auf dieſer ſeiner zweyten Reiſe habe er die Stadt Reſina nahe bey Neapel beſucht, und daſelbſt die Leute durch ſeine Predigten bekehret und getauft, und ihnen den Ampello zum Biſchof hinterlaſſen, um ſie beſſer im chriſtlichen Glauben zu unterrichten. Von hier aus ſey er darauf nach Neapel gekommen, und allda vom Asprenus und den Neapolitanern mit ganz ungemeiner Hochachtung und Freude empfangen worden, wo er auch eine Kirche geſtiftet habe. Auf dieſer zweyten Reiſe ſey er ferner durch viele andere apuliſche Städte gekommen, und darauf nach Rom gegangen, um allda ſeinen Sitz zu nehmen, woſelbſt er den Linus zum Biſchof gemacht, dem nach ſeinem Märtyrertode Clemens gefolget ſey. Auf dieſen iſt folglich Cletus, Anacletus und die übrigen Biſchöffe gekommen, nach dem Verzeichniſſe, welches wir von den römiſchen Biſchöffen beſitzen (v).

(t) Sueton. in Claud. cap. 36. Iudaeos impulſore Chriſto aſſiduе tumultuantes Roma expulit.

(v) Optatus, Ruſinus, S. Auguſt. Grotius de Imperſum. poteſt. eap. 11. num. 5.

(w) Salmaſius In Appar. ad Libros de Primatu Papae: de quo adnitatur Grotius, defendere ſententiam a toto orbe deſtitutam. Grot. ep. 53.

(x) Irenaeus L. III. c. 1. Tertull. de praeſcript. Cyprian. de Vnitate Eccl. Arnob. adu. gentes. Lactant. L. IV. cap. 1. Caius, Dionyſius, Corinthius, aliique allegat. a Leone Allatio de Eccleſ. Occid. et Orient. Conſ. L. I. cap. 2. num. 7.

(y) Owen. L. I. epigr. 8.

Andere hingegen haben auf einmal alle dieſe Erzählungen zu Boden werfen, und zu Fabeln machen wollen; indem ſie ſich mit ſo vieler Verwegenheit als Hartnäckigkeit unterſtehen zu behaupten, daß der heil. Petrus nicht nur nicht in dieſe unſere Gegenden gekommen, ſondern ſie wollen auch auf eine unverſchämte Art verſichern, daß er auf keine Weiſe jemals in Rom geweſen ſey. Niemand hat ſich hierinnen dreiſter erzeigt als Salmaſius (w), welcher wider alles dasjenige, was die alten Kirchenväter (x) geglaubt, und wir durch eine hergebrachte mündliche Fortpflanzung von unſern Voreltern erhalten haben, auf alle Art und Weiſe behaupten will, daß der heil. Petrus niemals zu Rom geweſen ſey: wodurch er dasjenige in Zweifel ſetzt, was die Kirche immerdar ſtandhaft geglaubet hat und noch glaubet; wodurch er auch Joh. Owen (y) Gelegenheit gegeben, fälſchlich zu verſichern, daß dieſe Sache noch unausgemacht wäre:

An Petrus Romae fuerit? ſub iudice lis eſt.

Was nun aber auch an dieſer Streitfrage ſeyn mag, die man ganz und gar den Kirchenſchreibenten überlaſſen muß, welche ſolchen Irrthum ausführlich wiederlegt haben: ſo wird vor uns, nach Erforderniß unſerer Abſicht, genug ſeyn, daß es unläugbar iſt, daß entweder von dem heil. Petrus ſelbſt, oder von andern Apoſteln, oder von ihren Schülern, oder von andern ihrer Nachfolger in vielen Städten dieſer unſerer Landſchaften die chriſtliche Religion eingeführet, und viele Kirchen geſtiftet worden ſind: oder daß, ehe und bevor Conſtantin der Große unſere Religion angenommen, das iſt, in den drey erſten Jahrhunderten nach Chriſti Geburt Gemeinden der Gläubigen allda geweſen, und um ihrentwillen eine Anzahl Biſchöffe geordnet worden ſind. Alles dieſes erhellet nicht allein daraus, daß in dieſen unſern Landſchaften ſo viele den Märtyrertod erlitten haben, ſondern auch aus den alten Verzeichniſſen der Biſchöffe, die wir noch von vielen Städten haben. Neapel zählet deren verſchiedene vor Conſtantin dem Großen: dahin gehören Asprenus, Epatimitus, Maurus,

Pro-

Digitized by Google

Probus, Pantus, Agrippinus, Euſtachius, Euſebius, Marcian, Coſmus und andere. Capua hat gleichfalls ſeine Biſchöffe aufzuweiſen: Den Priſcus, den Simotus, den Rufus, den Auguſtinus, den Ariſtäus, den Proterius, und den Prorus. Zu Nola bekleideten dieſe Würde Felix, Cationius, Aurelian, und Maximus. Zu Pozzuoli Patrobas, Celſus und Johannes. Zu Cuma Marentius. Benevent hat deren ebenfalls und unter denſelben den berühmten Januarius, welcher unter Diocletian den Märtyrer Tod erlitte. Atina rühmt ſich ſeit der Apoſtel Zeiten des Marcus, hernach des Fulgentius und des Hilarius. Sipontus kann nicht weniger die ſeinigen angeben. Bari, Otranto, Tarento, Reggio, Salerno und andre Städte dieſer Provinzen hatten vor Conſtantins Zeiten ihre Biſchöffe, von welchen Ferdinand Ughello in ſeinem mühſamen Werk: Italia Sacra, ein ausführliches Verzeichnis gegeben hat.

Gleichwie man aber nicht zweifeln kann, daß die chriſtliche Religion in vielen Städten dieſer Provinzen auch ſchon in den erſten Jahrhunderten eingeführt geweſen, und daß ſich in einer jeden derſelben eine große Anzahl von Glaubigen gefunden habe, welche die Biſchöffe vor ihre Vorſteher erkannten: So iſt es hinwiederum auch eine ausgemachte Sache, daß ſie dieſe ihre Religion mit vieler Vorſicht und insgeheim, ja zuweilen in verborgenen Oertern, die von ihren Häußern weit entfernt waren, und in unbekannten und von allem menſchlichen Umgange abgelegenen Hölen haben ausüben müſſen. Gewiß, unſere erſten Biſchöffe konnten in dieſen Rom ſo nahen Provinzen, dieſe Religion unter den Glaubigen nicht mit ſo groſſer Freyheit ausüben, als die Einwohner der in den morgenländiſchen von Rom weit entlegenen Provinzen es thun konnten. Die römiſchen Kayſer waren ſehr darauf bedacht, die neue Religion ganz zu erſticken. Der bloße Name der Chriſten machte ſie ſchon verhaßt und abſcheulich; und um ſie noch verhaßter zu machen, beſchuldigte man ſie vieler Verbrechen und Laſterthaten: ſie mußten Todtſchläger ſeyn; ſie mußten ihre Kinder ſchlachten, und ihr Fleiſch eſſen; ſie mußten für Blutſchänder gehalten werden, und ſich bey ihren nächtlichen Zuſammenkünften fleiſchlich vermiſchen, und mit abſcheulichen Lüſten beflecken (z). Die, welchen man, wegen ihres offenbahren tugenhaften Wandels, dergleichen Laſter nicht aufbürden konnte, machte man bey den Kayſern als Verächter des Götzendienſtes verhaßt; als ob ſie den Kayſern die gebührende Ehre nicht gäben, die römiſchen Geſetze und Gebräuche und ja ſo gar die ganze Natur verwerfen, und umkehrten, in dem ſie die Götzen nicht anruffen, noch ſolche einiger Opfer würdigen wolten: daher man ſie **Gotteslängner, Kirchenräuber und Feinde des Staats und der Sitten**, ja eine ewige Peſt des menſchlichen Geſchlechts und der ganzen Natur nennete. Man ſagte nemlich, die Chriſten reizen durch die Verachtung ihrer Götter, derſelben Zorn zur Rache, und wären deßwegen die Urſache des vielen Unglücks, ſo unter denen Menſchen und unter denen Völkern enſtände; ſo daß es bey den Heyden eine gemeine und beſtändige Klage war, daß die Chriſten die wahre Urſache an allem Elende wären. Dergleichen verkehrte Meynung behielt man zu Rom bis auf die Zeiten, da Alarich dieſe Stadt einnahm; und ſchrieb alles Unglück dem Zorn der Götter zu, welche wegen der Verachtung, die man ihnen und ihrem Gottesdienſt erweiſe, ſich auf dieſe Art an den Römern rächen wollten. Solches bewog den Heil. Auguſtin wider eine dergleichen elende Einbildung ſeine Bücher de Ciuitate Dei zu ſchreiben: um welcher Urſach willen er auch dem Oroſius gerathen ſeine *Orcheſtra* oder ſeine Geſchichte wider die Heiden abzufaſſen (a).

(z) Minut. Fel. Tertull. Apolog. c. 7. 8. 9. Origen. contra Celſum p. 290. Voſſius in Comm. ad Epiſt. Plin. ad Traj. de Chriſtianorum perſecut.

(a) Voſſius loc. cit.

Digitized by Google

Aus dergleichen Urſachen fiengen die Kaiſer an die Chriſten zu verfolgen. Die Verfolgung des Nero war über alle andere erſchröcklich, indem er ſie durch die ſchärfſten Befehle als allgemeine Feinde des Staats und des menſchlichen Geſchlechts zur Todesſtraffe verdammte (b). Domitian trat in ſeine Fußſtapfen. Trajan war nicht ſo gar grauſam gegen ſie. Als ihn Plinius, der damalige Procouſul in Pontus und Bithynien fragte, wie er ſie ſtrafen ſollte, da er über ihrer großen Anzahl, die er in dieſen Provinzen täglich zunehmen ſah, ſehr beſorgt ſey: ſo befahl er ihm, daß, wenn ſie einmal angeklagt und überwieſen worden wären, ſo ſollte er mit aller Strenge wider ſie verfahren: Würden ſie aber nicht angeklagt, ſo ſollte er keine weitere Unterſuchung anſtellen, ſondern vielmehr alle mögliche Nachſicht gebrauchen. Hierinnen war, wie Voſſius anmerkt, Trajan als ein Heide viel gnädiger gegen die Chriſten, als unſere Chriſten ſelbſt nicht ſind, nicht allein gegen die Mahometaner ſondern auch gegen Chriſten unter ſich, die etwan einer Ketzerey beſchuldigt werden. Denn wider dieſe verfährt die Inquiſition, ein neuerlich eingeführtes Gericht, mit vieler Strenge, um ſolche aufzuſuchen, ohne daß ſie angeklagt worden wären; von welchem Gericht wir aber bey einer andern Gelegenheit ausführlich zu reden, Gelegenheit haben werden. Desgleichen waren grauſame Feinde des chriſtlichen Namens, Adrian und die Antoniner, Sever, Maximin, Decius, Valerian, Diocletian, Maximian, Galerius, und zuletzt Marentius; und wenn dieſe Verfolgungen in andern Provinzen des Reichs grauſam geweſen, ſo mußten ſie ohne Zweiffel in unſerm Campanien und den andern Provinzen, die itzt dieſes Königreich ausmachen, noch viel ſchröcklicher auffallen, weil ſolche nahe bey Rom waren. Da man die Beamte, von denen ſie regiert wurden, in der Nähe beobachten konnte, ſo vollſtreckten ſie ihre Befehle ſo ſtrenge als geſchwind, um den Geſinnungen ihrer Fürſten benzupflichten, und ſich als ihre eifrigen Diener zu erkennen zu geben, daß man ſo viele Märtyrer (c) aus Campanien und andern unſern Provinzen mit Recht aufweiſen kann, und faſt alle erſte Biſchöffe dieſer Städte heut zu Tage als Heilige angebetet werden, als ſolche nemlich, welche bey den grauſamen Ungewittern den chriſtlichen Glauben beſtändig bekennten, und ſich vor Tod und Untergang nicht ſcheueten. Auf dieſe Weiſe ſind uns noch heutiges Tages einige Ueberbleibſel von dem nolaniſchen Kirchhof übrig geblieben; wie auch die Gedächtnismäler der Märtyrer, die zu Diocletians Zeiten zu Pozzuoli umgekommen ſind; und ſo viele andere Kirchhöfe der Märtyrer in den andern Provinzen, welche nachgehends, da die Kirche unter Conſtantin Frieden bekam, entdeckt und bekannt gemacht worden ſind. Daher geſchah es endlich, daß, da die Leute der benachbarten Städte aus Andacht zu dieſen Gräbern der Martyrer zuſammen kamen, ſolche ſtark beſuchte Oerter nachgehends mit Einwohnern angefüllt, und daſelbſt Landgüter und Schlöſſer erbauet wurden. Dieſe nahmen nachgehends den Namen eines dergleichen Heiligen an, daß alſo heut zu Tage die Landgüter in unſerm Königreich faſt alle von einem ſolchen Schutzheiligen (d) ihre Benennung entlehnen.

(b) Sueton. in Nerone. cap. 16. Tacit. Ann. XV.

(c) P. Carac. de ſacr. Eccl. Neap. Mon. cap. 2. ſect. 2. 5.

(d) Camill. Peregr. in Falcon. Benevent. pag. 179.

In ſo betrübten Zeiten konnte man in dieſen unſern Provinzen gewiß keine äuſſere Kirchenpolicey wahrnehmen: die Glaubigen waren meiſtens verſteckt, flüchtig, und in der gröſten Unruhe, wenn ſie nicht ingeheim der Uebung ihrer neuen Religion abwarten konnten. Die Biſchöffe ſuchten mit ihrer gröſten Gefahr nichts anders als zu bekehren; und da ſie ſolches in ganz heidniſchen Städten thaten, ſo giengen ſie bald in dieſe, bald in jene Stadt, wie es die von Noth ihnen erforderte: So wenig war es möglich, daß ſie vor die Regierung ihrer Kirchen hätten ſorgen können.

Aus

Digitized by Google

Aus diesen Ursachen konnte die bürgerliche Verfassung des Reichs, und am allerwenigsten in unsern Provinzen, zu der benannten Zeit einige Veränderung durch die neue Religion der Christen leiden. Die Städte waren ganz heidnisch; die Religion, die man öffentlich bekennen durfte, die Obrigkeiten, die Gesetze, die Sitten, alle Gebräuche, alles war heidnisch. Die Christen wurden vor öffentliche Feinde und Verwirrer des Staats, und in dieser Betrachtung nicht einmal als Glieder des gemeinen Wesens angesehen. Da ihre Zusammenkünfte scharf verboten waren, so konnten sie auch keine besondere Gemeinden ausmachen, noch ihre Kirchen irgend etwas im Besitz haben. Alle Städte der hiesigen Provinzen, obgleich viele verborgene Christen in denselben lebten, und die Anzahl der Glaubigen immerdar zunahm, waren heidnisch, und man bekannte sich öffentlich zum Heidenthum. Da jede Stadt nach Roms Beyspiel, und viele auch von römischen Obrigkeiten regiert wurden, so suchte man auch diesem Oberhaupte in der Religion nachzuahmen. Dieses thaten denn nicht nur die Municipal- und Pflanzstädte und Präfecturen, sondern auch selbst die bundsverwandte Städte, die doch sonsten mehrere Freyheit genossen.

III. Neapel war so wohl als alle andere Städte dieses Königreichs durchaus heidnisch.

Neapel wurde nicht, wie einige glauben, sogleich von dem ersten Tag an, da das Evangelium durch den h. Petrus allda gepredigt worden seyn soll, ganz und gar der christlichen Religion zugethan. Es ist zwar wahrscheinlich, daß einige Neapolitaner alsobald an Christum glaubten, welche mit vieler Vorsicht nach dem Beyspiel ihres Bischoffs Asprenus heimlich in dieser Religion lebten. Das übrige alles aber war abgöttisch, und man bekannte sich öffentlich zum Götzendienst. Ja, Neapel war so gar unter denen griechischen Städten dieser unserer Landschaften gewißlich am meisten abergläubisch, und an die heidnischen Irrthümer und ihre alte Religion am stärksten gefesselt. Sie hatte ihre öffentlichen Tempel und unterschiedliche Gottheiten: Cumelus, ihre von ihren Voreltern ererbte Gottheit, einen Hebo (e), den man wegen seines Beynahmens des hellen und glänzenden Gottes, vor den Apollo hält, und welcher auch sonsten der Gott Mitra hieß: Castor und Pollux, Diana, Ceres, und sehr viele andere Gottheiten besassen ihre besondere Tempel. Sie hatten auch, wie schon oben gemeldet worden, ihre Phratrias, welche nicht nur allein denen Göttern des Vaterlandes, sondern auch Halbgöttern geheiligt waren, als welchen in besondern Tempeln von denen unter sich vereinigten Familien geopfert wurde. Es mangelte ferner in dieser Stadt nicht an unzählichen Spielen um ihre Festtäge mit desto gröserer Pracht und Feyerlichkeit zu begehen, als welche so berühmt waren, daß von den entferntesten Gegenden Zuschauer herbey kamen. Die berühmtesten darunter waren die lampadischen Spiele, die mit so vielem Fleiß und Geschicklichkeit ausgeführet wurden, daß selbst Kayser Zuschauer davon zu seyn begehrten. Nichtweniger bewunderte man die Lustspiele, die der Ceres zu Ehren am Ufer des Meeres gehalten wurden, derentwegen diese Göttin vom Statius Ceres Acria genennet wird.

(e) Macrob. Saturn. L. I. c. 18. Tutin. dell' Origine de' Seggi. c. 19.

Es glauben einige fälschlich, daß diese Feyerlichkeiten und diese Tempel sogleich in Neapel aufgehört haben, nachdem der h. Petrus das Evangelium allda gepredigt hatte. Denn es ist offenbahr, daß selbige sich allda noch lange Zeit hernach erhalten haben. Statius, der unter Domitian geschrieben, thut in seinen Sylvis und anderwärts gedachter

Digitized by Google

Feyerlichkeiten und besagter Spiele öftere Meldung. Noch thörichter haben sich andere beredt, daß man in dem Gymnasio, welches zu Neapel dem Hercules geheiligt war, die Wissenschaften getrieben, und daß Ulysses, als Zuhörer solches mit seiner Gegenwart beehrt habe: eben als wenn er mitten in seinen langwührigen und beschwerlichen Herumschweiffungen noch Lust bekommen hätte, sich in Neapel aufzuhalten, um die Wissenschaften zu erlernen. Es war dieses Gymnasium aufgerichtet, um den Leib im Wettlauffen, mit dem Faustkolben, im Ringen, und in andern gymnischen und athletischen Spielen zu üben.

Inzwischen war dieses Gymnasium wegen der seltenen und ausserordentlichen Stärke der Kämpfer so berühmt, daß es nicht nur viele Fremde von den entferntesten Ländern an sich zog, sondern daß auch oft, welches vornemlich zu bemerken, so gar auch Kayser dahin kamen, und ein Vergnügen fanden, daselbst zu sehen und gesehen zu werden. August, Tiber, Caligula, Claudius und noch mehr Nero hegten viele Gnade vor dasselbe: Titus fand daran ein ungemeines Vergnügen; und da es durch ein Erdbeben niedergefallen war, ließ er es wieder aufbauen. Auch Domitian, Trajan, Hadrian, Marcus Aurelius Philosophus, Commodus, Septimius, Alexander Severus und fast alle Kayser vor Constantin hielten es in Ehren. Da nun Neapel um dieser Schauspiele willen von den bemeldten Kayserⁿ, die doch gröſten Theils bittere Feinde und grausame Verfolger der christlichen Religion waren, so stark besucht wurde, so wird sich wohl niemand können überreden lassen, daß diese Stadt, nachdem der h. Petrus seine Reise nach Rom durch selbige genommen hatte, das Heidenthum abgelegt, und die christliche Religion angenommen und öffentlich bekannt habe. Will man sich die Sitten der Neapolitaner, die so hartnäckig an ihren väterlichen Gottesdienst hielten, den häufigen Aufenthalt der römischen Kayser in dieser Stadt, und ihren tödlichen Haß wider die Christen deſſen nicht mit Gewißheit überführen lassen: so muß doch das Gegentheil daraus deutlich erhellen, daß es ein groſzer Irrthum wäre zu behaupten, daß keine Märtyrer zu Neapel gefunden worden; da es doch unzweifelhaft ist, und der P. Caracciolus selbst es nicht läugnen kann, daß deren viele daselbst angetroffen worden. Von dem h. Faustus und Jutitha sagt Baronius (f), daß sie zu Neapel Märtyrer geworden. Wann man also gleich glauben wollte, daß diese Stadt, als eine Bundesverwandte, denen römischen Edicten nicht unterworfen gewesen sey: so war sie doch vor sich selbsten abgöttisch, und deswegen eine grausame Feindin der Christen; und solche waren auch diejenigen, welche der Regierung daselbst vorstunden. Nachdem aber Constantin der Groſse der Kirche Friede geschaft hatte, so brauchte es doch wegen des groſsen Aberglaubens der Neapolitaner und ihrer ungemeinen Ehrfurcht gegen die Götter ihrer Väter lange Zeit, bis man den falschen Gottesdienst bey ihnen ganz abthun konnte: Wie man ihn denn so gar in andern Städten des Reichs und in Rom selbst nicht ganz vertilgen konnte, bis auf die Zeiten der Kayser Arcadius und Honorius, zweer sehr gottsfürchtigen Prinzen, die fest beschlossen hatten, den Götzendienst im Reich zu vertilgen. Es ist eine übel zusammenhangende Fabel, was man von so vielen Kirchen und Altären erzählt, die Constantin der Groſse in Neapel erbaut haben soll, wie man aus den folgenden Büchern dieser Geschichte deutlich ersehen wird. Dahero Jordanus, dem auch Tutini (g) folgt, mit Recht davor hält, daß der Tempel, den Tiberius Julius Tarsius dem Castor und Pollux gewidmet hatte, von denen Neapolitanern nachgehends dem wahren Gott und dem h. Apostel Paulus zu Ehren geheiligt worden sey, keinesweges aber zu Constantins des Groſsen, sondern erst zu des Kaysers Theodosius Zeiten. Symmachus, (h) der im vierten Jahrhundert lebte, zeigt uns

(f) Baronius. Annot. ad Mart. 15. Maji. P. Lasena Ginn. Nap. c. 6. p. 104.

(g) Tutini dell' Origine de' Seggi. cap. 21.

(h) Symmach. ep. 27. L. VIII.

uns, daß ſie noch lange Zeit heidniſch geblieben, nachdem Conſtantin die chriſtliche Religion ſchon angenommen hatte. Denn ſie wurde um dieſer Standhaftigkeit willen, daß ſie dem Beyſpiel der andern Städte nicht gefolgt, ſondern ihre alte Religion beybehalten, von ihm gelobt, und mit dem Beynahmen der Andächtigen beehret. Seine Worte lauten alſo: Wenn ich Neapel auf das Begehren ſeiner Bürger beſuchen werde, ſo werde ich dieſer andächtigen Stadt zu Ehren zween Tage daſelbſt verbleiben. Von da aus will ich mit Hülfe der Götter über Capua nach dem ehrwürdigen Rom gehen. Jedermann weiß, daß Symmachus ein grauſamer Feind der Chriſten geweſen: Wenn er alſo Neapel eine andächtige Stadt hieß, ſo konnte er es auf keinerley Art von der chriſtlichen Religion verſtehen: Sondern vielmehr, da das Heidenthum von allen Seiten untergieng, ſo hielt er Neapel vor vorzüglich und andächtig in Anſehung der falſchen Religion, die er beſtändig behielt und bekannte.

Camillus Peregrinus (i) überließ den gelehrten Neapolitanern, dieſen Knoten aufzulöſen, welchen er in dieſer Stelle des Symmachus fand, da ſie in der That mit der gewöhnlichen Meynung der Neapolitaner nicht beſtehen kann, als wenn dieſe Stadt von der erſten Predigt des heil. Petrus an, chriſtlich geworden wäre. Zwar unſer unvergleichlicher Chiocarelli (k), welchen ſein ſehr guter Freund, P. Caſena um ſeiner fleißigen Unterſuchungen willen mit Recht den Spürhund nennt, entdeckte dieſe Schwürigkeit gar bald, und wollte ihr dadurch abhelfen, daß er dem Wort andächtig einen andern Verſtand beylegte, als wenn Symmachus ſolches nicht von der heidniſchen, ſondern von der chriſtlichen Religion verſtanden habe. Allein dieſe Erklärung gehet von der Beſchaffenheit dieſer Zeiten und von der Religion dieſes Verfaſſers allzuweit ab, welcher ein eben ſo hartnäckigter Anhänger ſeiner Religion, als ein unverſöhnlicher Feind der chriſtlichen war. Ein Carmeliter Mönch (l) hat auch zu unſern Tagen dieſe Mühe auf ſich nehmen wollen; Allein ſeine Kräfte reichten hierzu nicht hin. Daher er ſeinen Zweck unglücklich verfehlet. Wollen wir aber die Wahrheit lieber haben, als alles andere, und frey von der Leidenſchaft einer erzwungenen und unnöthigen Liebe vor unſer Vaterland gerade herausgehen: ſo wird ſich, unſerer Meynung nach, die Auflöſung des Knotens von ſelbſt finden. Ja wir werden gewißlich gar keinen mehr darinnen antreffen, wenn wir nur den damaligen Zuſtand dieſer Rom ſo nahgelegenen Städte überlegen wollen, welche ſich eine Ehre daraus machten ſelbiger als ihrem Haupt, in allen Stücken nachzuahmen: Dieß war denn, die gleiche Beſchaffenheit der übrigen abendländiſchen Provinzen, in welchen man bis auf die Zeiten des Arcadius und Honorius Mühe genug hatte, die Abgötterey zu unterdrücken.

(i) Camill. Peregr. in Camp. in fine.

(k) Chiocarelli de Epiſc. Neap. in Seuero.

(l) Diſcorſo del P. Fr. Girolamo Maria di S. Anna Carm. Scalz. Dell' Antica Cattol. relig. e nobilta di Nap.

In denen andern, und beſonders denen morgenländiſchen Landſchaften kann man die Kirchenpolicey ein wenig beſſer bemerken, in denen man nemlich die chriſtliche Religion mit mehr Freyheit bekennen durfte, weil die Verfolgungen nicht ſo grauſam darinn wüteten. Bey dem allen verurſachte ſie gleichwohl keine Veränderung in der bürgerlichen Verfaſſung, weil man ſie als eine verfolgte und aus dem Reich gebannte Religion nicht öffentlich ausüben, und noch viel weniger bekennen durfte.

IV. Kirchenregiment und kirchliche Zuſammenkünfte.

Die Kirche kannte in dieſen drey erſten Jahrhunderten kein anderes Kirchenregiment noch andre Stufen deſſelben als Biſchöffe, Prieſter und Diakonen. Die Biſchöffe, welche die

die Oberaufſicht hatten, und denen alle andere Stände der Kirche gehorchen mußten, legten durch ihren großen Eifer und Liebe die von ungefähr unter Glaubigen entſtandene Zwiſtigkeiten ſogleich bey, und beſänftigten die aufgebrachten Gemüther. Die Liebe war bey dieſen und jenen gleich groß. Jene bedienten ſich ihrer Vorzüge mit Beſcheidenheit; und dieſe gehorchten ihnen mit einer vollkommenen Unterwürffigkeit. Sollte man ſich über einen wichtigen Punkt in der Religion erklären, damit eine dauerhafte Einigkeit und Verbindung zwiſchen allen Kirchen unterhalten werde, und keine von der andern abgehe: ſo pflegten die Biſchöffe das, was vorgefallen war, einander mitzutheilen, und ihre Verbindung entweder durch abgeſchickte Perſonen oder durch Briefe, die ſie Formatos nennten, zu erhalten. Da ſie nun alle mit einem ſo engen Bande vereinigt waren, und die allgemeine Kirche vorſtellten, ſo bewahrten ſie ſich dadurch gegen die Zwiſtigkeiten und Trennungen, welche auf dieſe Weiſe niemals entſtehen konnten (m).

(m) Grotius de Imp. ſum. pot. c. 11. n. 8.

Wenn es die Gelegenheit mit ſich brachte, oder die Verfolgungen hatten einigen Stillſtand gewonnen, ſo daß man aus verſchiedenen Städten in eine zuſammen kommen konnte: alsdenn vereinigten ſie ſich in kirchlichen Zuſammenkünften, um über den wahren Glauben, die Kirchenpolicey, und die Sitten der Chriſten Entſcheidungen zu ertheilen, auch die ſchuldigen zu beſtrafen, und ſonſten über andere Dinge, die eine Berathſchlagung verdienten. Hierinnen traten ſie in die Fußſtapfen der Apoſtel, und ihres Oberhaupts des H. Petrus, welcher zu Jeruſalem die Gläubigen auch zuſammen berief, und eine Kirchenverſammlung hielt, welche die erſte war, und die Kirchenverſammlung zu Jeruſalem genennt wird, auch von Luca der Apoſtelgeſchichte einverleibt worden iſt (n).

(n) Act. cap. XV.

Im zweyten Jahrhundert, da die Religion ſo wohl in den morgenländiſchen als abendländiſchen Provinzen mehr ausgebreitet war, hielt man noch andere Kirchenverſammlungen. Die erſten geſchahen in Aſien, in Syrien, und in Paläſtina. Im Occident fiengen ſie in dieſem Jahrhundert auch an, und wurden deren zu Rom und in Gallien wider die Ketzereyen des Montanus, der Catapyrgier und wegen des Streits über dem Oſterfeſte gehalten (o). Im dritten Jahrhundert hielt man deren abermals viele zu Rom wider den Novatus, und ſeine Anhänger; und noch mehrere in Aſien und in Afrika.

(o) Van Maſtricht de or. et pr. Iur. Can. Cap. 1. Doui at Hiſt. Iur. Can. par. 1. c. 1.

V. Von denen Kirchenverordnungen.

Zu den erſten Zeiten hatte die Kirche keine andere Verordnungen, als welche in der heil. Schrift ſtunden. Von andern Büchern wußte man nichts. Nachgehends wurden auf denen gehaltenen Kirchenverſammlungen mehrere Verordnungen gemacht, nach welchen die Kirchen in den Provinzen regiert wurden.

(p) L. Sodales 4. D. de Collegiis Deſid. Herald. Obſer. et Emendat. L. c. 42. Salmaſ. Obſ. ad Ius Attic. et Rom. cap. 4.

Dieſe Verordnungen betraffen bloß die Kirchenzucht. Man hat auch dem Prieſterthum niemals abgeſprochen, über die Religionsſtreitigkeiten zu erkennen, oder Verordnungen in Anſehung der Kirchenzucht zu machen. Auch denen heidniſchen Prieſtern war dieſes erlaubt; und es war ſo wohl bey den Römern als bey den Griechen ein gemeines Recht, daß eine jede rechtmäſige Geſellſchaft über ihre eigene Angelegenheiten ſelbſt erkenne, und ihre Ordnungen abfaſſe. Unſer Rechtsgelehrter Cajus ſagt von dergleichen Geſellſchaften oder Gemeinden: *His autem poteſtatem facit lex pactionem quam velint ſibi ferre, dum ne quid ex publica lege corrumpant.* Er führt auch ein Geſetz des Solons an, worinn das nemliche bey den Griechen (p) feſtgeſetzt wurde. Johann Doujat (q) und Dupin (r) ein

(q) Douiat Hiſt. du Droit Canonique par. 1. c. 1.

(r) Dupin de Antiq. Eccl. diſcipl. Diſſ. 1.

großer

Digitized by Google

groſſer Gottesgelehrter zu Paris, lehreten, daß die Kirche ſolche Gewalt nicht nur vermöge des allgemeinen Rechts habe, nach welchem eine jede Geſellſchaft eine gewiſſe Regierungsform beſitzen muß, um ſich ohne Verwirrung und Unordnung zu erhalten, die ſie ſelbſt feſtſetzen darf: ſondern ſie behaupten, Chriſtus habe auch ſelbſt denen Apoſteln dieſe Macht ertheilt, Verordnungen die Kirchenzucht betreffend zu errichten; um ſo mehr, da es auſſer Zweiffel iſt, daß unſer Herr ſeinen Apoſteln und ihren Nachfolgern die Gewalt gegeben, die Glaubigen in allem, was die Religion angehet zu regieren, folglich ſo wohl in Anſehung der Glaubens- als auch der Lebensregeln. Dieſes war der erſte Grund und Anfang des geiſtlichen Rechtes, welches nachgehends eine Nebenbuhlerin des bürgerlichen, und von den römiſchen Päbſten alſo eingeleitet wurde, daß es ſich nicht nur denen bürgerlichen Geſetzen gleichſtellte, ſondern auch dieſe ganz und gar ſich zu unterwerfen getrachtet. Alſo ſah man in einem Reiche, wider alle Staatsregeln, zwey unterſchiedene Geſetzbücher, wovon immer eines dem andern Eingrif that. Aus dieſer Quelle floſſen in folgenden Jahrhunderten ſo groſſe Streitigkeiten über die Gerichtsbarkeit, und ſo groſſe Veränderungen in dem bürgerlichen und weltlichen Zuſtande des Reichs und der uns angehenden Provinzen, wie man aus dem fernern Verlauf dieſer Geſchichte von Zeit zu Zeit ſehen wird.

Doch verurſachten die angeführten Verordnungen in dieſen erſten Jahrhunderten keine Veränderung in der Staatsverfaſſung des Reichs. Selbige beſchäftigten ſich ganz allein mit denen Religionsſtreitigkeiten, mit dem Kirchenregimente und der Kirchenzucht. Mit bürgerlichen Händeln und mit dem Staate hatten ſie nichts zu thun; denn die Regierung des Staats überlieſſen ſie wie zuvor ganz allein denen Fürſten.

VI. Von der Rechtserkänntnis.

Die Kirche hatte auch zu dieſen Zeiten, als eine zur Kirchenzucht gehörige Sache, die Ahndung und Beſtrafung der Sitten der Chriſten zu ihrem Gegenſtande. Wenn ein Glaubiger des rechten Wegs verfehlte, und in eine irrige Lehre verfiel, oder aber durch eine öffentliche und ruchtbare Sünde die andern ärgerte, ſo wurde er anfänglich in geheim beſtraft, daß er ſich beſſern ſollte. Erfolgte dieſes nicht, ſo wurde es bey der Kirche, das iſt, bey dem Biſchof und den Aelteſten ſamt den übrigen Glaubigen angebracht, und von ſelbigen zum zweytenmale beſtraft: Beharrete er deſſen ungeacht in dem Irrthume und in ſeiner gottloſen Lebensart, ſo wurde er aus ihrer Gemeinde geſtoſſen, und wie alle andere Heiden und Zöllner angeſehen; wodurch er aller der Vorrechte, welche die Kirche ihren Glaubigen ertheilte, beraubt wurde, und in der bürgerlichen Geſellſchaft mit denen andern Heiden verblieb. Er wurde auch nicht eher wieder, als nach einer wahren Reue, und ſtrengen Kirchenbuſſe in die erſte Gemeinſchaft aufgenommen. Dieſes ſittenrichterliche Amt ſtunde zu Rom ſo lange es eine Republik war, bey denen Cenſoren, welche deswegen Magiſtri morum genennt wurden, und die Gewalt hatten, alle Arten von Perſonen über ſolche Dinge, die nicht vor Gericht gezogen zu werden pflegten, mit einer Ehrenſchmälerung zu bezeichnen; wie ſolches Bodin ſehr gelehrt und weitläuftig ausführet. Da aber dieſe gewiß ſehr löbliche Ordnung unter den Kayſern abgegangen war, ſo wurde ſie von den erſten Chriſten wieder empor gebracht, welche vermittelſt dieſer Cenſur eine beſondere Reinigkeit der Sitten unter ſich erhielten, wie ſolches Plinius von den Chriſten ſeiner Zeit bezeuget. Eben dieſes iſt es auch, was Tertullian in ſeiner Schutzſchrift von denen Verſammlungen der Kirche ſagt: Hier, ſagt er, ſind Ermah-

nungen, Züchtigungen, und eine göttliche Bestrafung. Daher hieß auch das Haupt einer jeden Kirche *Episcopus* als welches einen Aufseher über die Sitten seiner Kirche bedeutet. Aus dieser Ursach heißt man noch heut zu Tage den Bann und andere Kirchenstrafen Kirchencensur. Diese Sache erfordert zwar eine weitläuftere Abhandlung; man kann aber solches aus dem Bodin ersehen. Die Christen hatten zu selbigen Zeiten auch noch die Gewohnheit ihre Zwistigkeiten der Entscheidung der Kirche zu überlassen, um nicht vor den heidnischen Richtern mit einander zu rechten, nach dem Befehl des h. Pauls, in seinem ersten Briefe an die Corinthier. So daß man beym Tertullian, beym Clemens von Alexandrien, und andern Schriftstellern dieser Zeiten findet, daß diejenigen, welche sich solchem Urtheil nicht unterwerfen wollten, und die Christen vor die Gerichte der heidnischen Obrigkeiten forderten, fast wie Heiden, oder wenigstens als schlechte Christen angesehen wurden. Doch waren diese Urtheile, welche die Bischöffe sprachen, nichts anders als schiedsrichterliche Aussprüche, welche die streitenden Partheyen nur um ihrer Ehre willen verbanden: eben wie wenn unter uns angesehene Personen eine Streitigkeit zu schlichten auf sich nehmen. Uebrigens war man nicht gezwungen sich ihm zu unterwerfen, noch, wenn das Urtheil gefällt war, gehalten, es zu befolgen, sondern man behielt noch die Freyheit, sich an die weltlichen Obrigkeiten zu wenden. Die Kirche wollte bey ihrem Anfange nur über diese drey Punkte erkennen: nemlich über Glaubens und Religionssachen, worüber sie Kraft ihrer Verfassung urtheilte; über Aergernisse und geringere Verbrechen, worüber sie durch ihre Censur und Bestrafung erkannte; und über die Streitigkeiten unter denen Christen, welche man an sie brachte, welche sie als Schiedsrichterinn durch einen gütlichen Vergleich beylegte. Daher erhellet, daß die Geistlichen keine solche vollkommene Erkänntnis in Rechtssachen gehabt haben, die man nach den Gesetzen eine Jurisdiction nennt; sondern ihre Gerichtsbarkeit hieß nur *notio, iudicium, audientia*, niemals aber *Iurisdictio*.

VII. Erwählung der Kirchendiener.

(s) Dupin de Ant. Eccl. Disc. Diss. 1.

(t) Act. XIV. 23. 2 Cor. VIII. 19.

Es gehörte auch noch zur Disciplin der Kirche, sie mit Dienern zu versehen. Dupin (s) schreibt, daß Christus auch diese Gewalt denen Aposteln gegeben habe, ihre Nachfolger in den Kirchen zu setzen, nemlich Bischöffe, Priester und andere Diener. In der That haben die Apostoln, wie aus der heiligen Geschichte (t) erhellet, an vielen Orten Bischöffe gesetzt, und ihnen die Regierung der von ihnen gestifteten Kirchen überlassen. Nach Abgang der Apostel, wenn durch den Tod des Bischofs eine Kirche ledig wurde, so schritte man zur Erwählung eines Nachfolgers. Alsdann berief man die nächsten Bischöffe derselben Provinz, an der Zahl wenigstens zween oder drey; denn es war zu diesen Zeiten schwer, zahlreiche Kirchenversammlungen zu halten, ausser in dem Zwischenraum der Verfolgungen, und zuweilen blieben solche Sitze in der Kirche lange Zeit ledig: diese vereinigten sich nun mit den Aeltesten und dem Volke, so in solcher Stadt glaubig war, und schritten also zur Wahl (u). Das Volk schlug diejenigen Personen vor, welche es erwählt haben wollte, und legte von einer jeden ihr Zeugnis wegen ihres Lebens und ihrer Aufführung ab. Endlich vereinigte es sich mit der Geistlichkeit und den anwesenden Bischöffen, stimmte der Wahl bey, und der Neuerwählte wurde so gleich von den Bischöffen eingeweihet. Die Geistlichkeit und das Volk hatten bey diesen Wahlen bald größern, bald geringern Antheil: Zuweilen legten sie bloß ihr Verlangen vor, und zeugeten wegen des geführten Lebenswandels der vorgeschlagenen

(u) Can. Sacr. Dist. 63. Can. quanto. Can. nofce ead. dist.

Digitized by Google

genen Perſonen: Zuweilen nahmen ſie auch an der Wahl ſelbſten Theil (w); wie es bey der Wahl des h. Fabians, Biſchofs zu Rom geſchehen, welcher, nach des Euſebius Berichten, von dem Volke mit lauter Stimme erwählt wurde, weil es eine Taube auf ſeinem Haupte geſehen hatte. Wenn dieſes geſchah, und die Biſchöffe hielten es vor zuträglich, ſo billigten ſie die Wahl, und ſetzten den Erwählten in ſein Amt ein. Beydes, die Wahl und die Einweihung geſchah zu gleicher Zeit, und die nemlichen Biſchöffe wählten und ordinirten. Es war auch mehr nicht nöthig, weil in dieſen drey erſten Jahrhunderten die Canone, das Recht der Metropolitanen über die Einweihung der Biſchöffe in ihrer Provinz noch nicht feſtgeſetzt hatten, wie nachgehends in dem vierten Jahrhundert geſchah; wovon wir in dem folgenden Buche handeln werden, wenn wir von der äußern Kirchenpolicey des vierten und fünften zu reden Gelegenheit haben werden.

(w) Cltron. in C. I. de Reſtitut. Spoliat. Marca de Concordia. L. VIII. c. 2. §. 2.

Dieß war kürzlich die Gewohnheit der Kirche bey der Wahl der Biſchöffe in den drey erſten Jahrhunderten, wie aus denen Briefen des Pabſts Clemens und des h. Cyprians, eines Schriftſtellers aus dem dritten Jahrhundert erhellet (x). Die Wahl der Prieſter und der Diakonen ſtund bey dem Biſchoffe, welchem die Einweihung ganz allein zugehörte, wenn auch gleich die Geiſtlichkeit und das Volk auch ihren Theil an der Wahl hatten.

(x) Cyprian. ep. 33.

VIII. Zeitliche Güter.

Die Kirche hatte zu dieſen erſten Zeiten nicht ſo viele Güter und Vermögen, daß ſie ſich mit deren Verwaltung und Austheilung ſehr hätte bemühen, oder beſondere Verordnungen deswegen ergehen laſſen müſſen. Sie hatte anfangs nichts feſtgeſetzet: nicht einmal gewiſſe oder nothwendige Zehenden (y). Die gemeinſchaftlichen Güter der Kirchen beſtunden faſt in nichts anders, als in beweglichen Dingen, in Speiſen, in Kleidern, und in baarem Gelde, welches die Glaubigen alle Wochen, alle Monathe, oder wenn ſie wollten, darbrachten; wobey zu merken, daß hierinnen ganz und gar nichts feſtgeſetzt war, noch jemand zu ſeinen Gaben gezwungen wurde. Die unbeweglichen Güter betreffend, ſo erlaubten die Verfolgungen nicht, dergleichen zu erlangen, oder ſolche lange Zeit zu behalten. Die Glaubigen brachten ihre Gaben und Erſtlinge freywillig, welche zu verwahren eine gewiſſe Perſon beſtellt war. Zu unſers Heilandes Chriſti Zeit, war ſolches Judas. Man bediente ſich aber derſelben nicht anders, als ſich nach Nothdurft zu kleiden, und zu ernähren, und alles, was übrig blieb, wurde unter die Armen einer Stadt ausgetheilt.

(y) Tertullianus Nam nemo compellitur, ſed ſponte confert. Dupin ad Cenſor. in Bibl. Tom. VI. in fine cap. 3. §. 13.

Eben dieſe Gewohnheit behielten auch die Apoſtel nach unſers Erlöſers Tode bey: Alles was ſie von denen Glaubigen ſammleten, die ihre Häuſer und Güter verkauften, um ihnen nachzufolgen, und den Werth davon zu ihnen brachten: das legten ſie zum gemeinſchaftlichen Gebrauche nieder. Sie wendeten auch, wie geſagt, das Geld zu nichts anders an, als zu ihrer eignen und zu derjenigen Nothdurft, welche ſie zur Verkündigung des Evangeliums beſtimmten, und zum Unterhalte der armen und bedürftigen Leute in denen Orten, wo ſie hinkamen. Da nun die Anzahl der Glaubigen immer zunahm, ſo nahmen folglich auch die Gaben zu, und da man ſahe, daß ſolche ſo reichlich ausfielen, daß ſie nicht nur vor die Bedürfniſſe der Kirche in einer Stadt hinreichten, ſondern auch davon noch vieles übrig blieb: ſo pflegte man ſie ebenfalls in andern Kirchen ſelbiger Provinz auszutheilen; ja zuweilen in entfernte Landſchaften zu ſchicken, nachdem derſelben Nothdurft es zu erfordern ſchien. So finden wir in der Schrift, daß Paulus, nachdem er in Macedonien, Achajen, Galatien, und zu Corinth ſehr vieles geſammlet hatte, einen groſſen Theil davon denen Kirchen zu Jeruſalem

Digitized by Google

salem zu schicken pflegte. Nach dem Tode der Apostel beobachteten ihre Nachfolger, die Bischöffe, eben diese Gewohnheit. Nachgehends wurde vor nützlicher und verträglicher gehalten, daß die Glaubigen ihre Güter nicht verkauffen, und den Werth davon denen Kirchen bringen, sondern daß die Kirchen selbst solche behalten sollten, damit man mit denen Früchten derselben und mit denen übrigen Gaben denen Armen aufhelfen, und ihre Bedürfnisse selbst besorgen könne. Obgleich nun ihre Verwaltung den Bischöffen allein zukam, so überliessen sie doch die Austheilung des Gelds denen Diakonen, weil sie selbst mit wichtigern Geschäften, nemlich mit Verkündigung des Evangeliums und der Bekehrung der Heiden beschäftiget waren, doch wurde dadurch die Art und Weise der Austheilung nicht geändert. Ein Theil davon wurde immer den Priestern, und den andern Kirchendienern gegeben, welche meistens beysammen und in einer Gemeinschaft lebten; der andere Theil gieng auf die Armen des Orts.

Da man in der Folge der Zeit unter der Regierung des Pabsts Simplicius um das Jahr 467. einige Betrügereyen der Kirchendiener in Austheilung dieser Einkünfte entdeckte, so wurde eingeführt, daß alles das, was an solchen Einkünften und an andern Gaben eingieng, in vier Theile getheilet werden solle. Der eine davon sollte vor die Armen seyn; der zweyte vor die Priester und die übrigen Kirchendiener; der dritte vor den Bischof, so wohl vor ihn selber, als vor die Pilgrime, die er zu beherbergen pflegte; und da man schon zu Constantins des Großen Zeiten angefangen hatte, öffentliche Kirchen zu erbauen, prächtigere Gebäude aufzuführen, und den Kirchenzierath, und die heiligen Gefässe zu vermehren: so wurde der vierte Theil auf diese Bedürfnisse und Verbesserungen verwendet. Diese Austheilung war aber nicht ganz gleich: Waren die Armen in einer Stadt zahlreich, so war ihr Antheil größer als die andere; und hatten die Kirchen keine Ausbesserung nöthig, so war ihr Theil desto kleiner.

Das ist nun kürzlich die Beschaffenheit der Kirchenpolicey der drey ersten Jahrhundert. Da sie in ihren eigenen Gränzen eingeschränkt blieb, so veränderte sie die Verfassung des Reichs, und noch viel weniger den Zustand dieser unserer Provinzen ganz und gar nicht, wo man ihrentwegen die grausamen Verfolgungen kaum gewahr wurde. In ganz anderer Gestalt werden wir sie in den folgenden Jahrhunderten antreffen, nachdem ihr Constantin Friede geschaft hatte: Noch abentheurlicher aber, und verwunderlicher wird sie in neuern Zeiten erscheinen, da sie sich nicht daran genügen ließ, den bürgerlichen und weltlichen Zustand der Fürsten auf so mannigfaltige Art verändert zu haben, sondern den Staat noch ganz und gar der Geistlichkeit unterwürfig zu machen trachtete.

Zwey-

Digitized by Google

Bürgerliche Geschichte des Königreichs Neapel.

Zweytes Buch.

Zu Anfang des vierten Jahrhunderts, nach der christlichen Zeitrechnung, wie auch in den folgenden Jahren, sah sich das römische Reich den allerwichtigsten Veränderungen ausgesetzt: in seinem Haupte und in seinen Gliedern wurde es so entstellet, daß seine äußere und innere Verfassung ein ganz anderes Ansehen bekamen; vergliche man es mit seinem vorigen Zustande, so war es nicht mehr kenntbar.

Die Römer gaben diejenige Großmuth ihres Geistes, die der Nation bis dahin eigen war, fast gänzlich auf, und empfanden blos für die Reizungen der Wollust eine Neigung. Waren sie vorher beherzt und grosmüthig, so wurden sie nunmehr verzagt und weibisch; mit einem Worte, die Abänderung und Verschlimmerung ihrer Lebensart und ihrer Sitten, die Ueppigkeit, und das unordentliche Trachten nach Ehrenstellen, kamen in den Platz aller derjenigen Tugenden, die man bis dahin an ihnen bewundert hatte.

Bey solcher Gestalt der Sachen war es unmöglich, daß die Kriegszucht sollte erhalten werden, da ohnehin alle diese erzählten Umstände zu ihrem gänzlichen Verderben noch halfen. Diese siegenden Fahnen, welche sonst überall, wo sie nur erschienen, Schrecken einjagten, waren nunmehro Gegenstände der Verachtung; so viel fehlte, daß sie die Nationen, über welche sie so oft triumphiret hatten, in ihrem Gehorsam erhalten konnten, daß sie vielmehr selbst überwunden, und das römische Reich umgekehrt und zertrümmert wurde. Die Hunnen bemächtigten sich von Pannonien, von Rhätien, von Mösien, von Thracien und von Illyrien; die Gallier schüttelten das Joch ab; die Vandalen waren schon Herren von Afrika, und eroberten mit Hülfe der Gothen das spanische Reich. Die Sachsen unterwarfen sich Britannien. Endlich kam Italien selbst, diese Königinn der Provinzen, unter das gothische Joch, und Rom wurde geplündert und zerstört.

Nicht weniger bedenklich war, mit der Zeit, der Verfall des Reichs im Orient; die Saracenen machten sich zu Herren von Syrien, Phönicien, Palästina, Aegypten, Mesopotamien, Cypern, Rhodus, Creta, und endlich auch von Armenien; klein Asien wurde gleichfalls abgerissen; mit einem Worte, alle Provinzen des römischen Reichs wurden bezwungen und erobert.

Die schönen Künste und alle Wissenschaften, giengen mit dem Reiche zu Grunde, die Rechtsgelehrsamkeit fieng an den Glanz und die Würde zu verlieren, welche sie eine so

Digitized by Google

lange Zeit über durch die Bemühung der berühmtesten Rechtslehrer, durch den Schutz der Fürsten, durch die Weisheit ihrer Verordnungen, durch die Klugheit der Obrigkeitspersonen, durch die Einsicht der öffentlichen Lehrer, und durch den vortrefflichen Unterricht auf Akademien erworben und behauptet hatte.

Die Namen eines **Papinians**, eines **Paulus**, eines **Africanus**, hörete man nicht mehr. Diese Orakel schwiegen stille, und seit der Zeit fiel die Rechtsgelehrsamkeit in diejenigen unfruchtbaren Hände, die sich bloß damit begnügten, daß sie das, was sie aus den Werken dieser großen Geister nahmen, wieder abschrieben. Die folgenden Jahrhunderte sahen noch barbarischer aus, so, daß man fast nicht mehr die Aufsätze dieser Rechtslehrer kannte; sie würden auch in eine gänzliche Vergessenheit verfallen seyn, wenn nicht die Vorsorge **Valentinian** des Dritten durch seine Verordnungen dawider gewachet hätte. War die Rechtsgelehrsamkeit vorhero von den allervornehmsten Personen in Rom getrieben worden, so fiel sie nunmehr unter die verächtlichsten Hände, und wurde eine Arbeit für Leute, die von dem allergeringsten Stande waren.

Alle diese klugen und weisen Verordnungen der Fürsten, die so zierlich als genau und bestimmt aufgesetzt waren, wurden nicht mehr mit derjenigen Achtung zu Rath gezogen, welche sie doch verdienten; diejenigen aber, welche nach der Hand zum Vorschein kamen, zeigten durch ihre weitläuftige und aufgeblasene Schreibart eher den Character eines gemeinen Redners als eines Fürsten an, der sie nach seiner unumschränkten Macht zu geben vermochte; man konnte sie also mit den erstern weder in Absicht auf die wahre Beredsamkeit, noch auch in Ansehung der Majestät und Klugheit des Gesetzgebers, vergleichen.

Die obrigkeitlichen Personen richteten sich nach dem Schicksale der Gesetze. Waren sie vorher unei genn ützig und gelehrt, so veränderten sie mit ihrem Namen auch ihre Sitten; anstatt daß sie sich vorhero aus Liebe zur Gerechtigkeit niemals bestechen ließen, so war ihnen nunmehro alles feil; Unwissenheit und Leichtsinnigkeit kam an die Stelle der Weisheit und Gelehrsamkeit; unordentliches Trachten und Ringen nach Ehrenstellen, nahm den Platz der Bescheidenheit und Mäßigung ein. Ihre Raubbegierde und Schändereyen waren so groß, daß, wenn **Constantin**, **Valentinian** und andere Fürsten sie nicht durch mancherley Edicte (a) unterdruckt hätten, diese Ungerechtigkeiten endlich die größten und gefährlichsten Unordnungen verursacht haben würden.

(a) Man findet sie in dem theodosianischen Codex unter dem Titel: de Offic. Rect. prou.

Die Unwissenheit der öffentlichen Lehrer, und das ausgelassene Wesen der Jugend, das man duldete, hatten die Akademien sogleich unbrauchbar gemacht und mit Unordnungen angefüllt; die jungen Leute ergaben sich der Ueppigkeit, dem Schwelgen, dem Spielen, den Ergötzlichkeiten des Theaters, und dem Umgange mit lüderlichen Weibespersonen. Daher kam es, daß man die öffentlichen Lesestunden nicht mehr besuchte; sie würden auch gänzlich versäumt worden seyn, wenn nicht **Valentinian** der Aeltere durch seine eilf akademische Gesetze an den **Olybrius**, Präfecten von Rom, im Jahre 370 solchem Verfall Einhalt gethan hätte.

Diese so ausserordentliche Veränderungen, wurden nicht blos durch das Verderben in den Sitten, und die Unterlassung guter Zucht verursachet; die neue Regierungsform, welche **Constantin** dem römischen Reiche zu geben sich entschlossen hatte, war auch zum Theil eine Ursache mit; er war der erste, der dasjenige, was **Diokletian** im Sinne hatte, ausführte,

Digitized by Google

führte, nemlich die Theilung des römischen Reichs in zween Haupttheile, so, daß aus einem einigen nunmehro zween gemacht wurden (b). Man sah zwar öfters zween Kayser zugleich miteinander regieren, aber sie haben doch niemals weder das Reich, noch die Provinzen, noch die Legionen unter einander getheilet, wie man den einer Erbschaft theilet. Constantin war also der erste, der das ganze römische Reich in zwey Stücke zerrissen hat, und man weiß von keinem vor ihm, der, wie Eusebius sagt (c), dieses gethan hätte *). In solcher Absicht wendete er alle seine Sorgen auf die Erbauung der Stadt Constantinopel im Orient; und dieses Unternehmen auszuführen, gebrauchte er alle seine Herrlichkeit und Macht, damit diese Stadt die Hauptstadt vom Orient und Rom der occidentalischen Hauptstadt in allem gleich werden möchte (d).

(b) Pagi dissert. de Consulib. p. 79.

(c) Quod quidem nunquam antea factum esse memoratur. Euseb. Lib. 8. cap. 17. Vales. ibid.

(d) Iac. Gother. de off. domus Aug. Lib. I. cap. 45.

So wurde nun das Reich durch diesen Fürsten, in das occidentalische und orientalische getheilt; dem orientalischen und seiner Hauptstadt Constantinopel unterwarf er alle orientalische Provinzen jenseit des Meers von der propontischen Meerenge an, bis an die Ausflüsse des Nils, nemlich **Aegypten**, **Illyrien**, **Epirus**, **Achajen**, **Griechenland**, **Thessalien**, **Macedonien**, **Thracien**, **Creta**, **Cypern**, ganz **Dacien**, **Mösien**, und die übrigen Länder in dieser Gegend; man zeichnete auch viele Kirchensprengel ab, unter welche diese Provinzen gehörten.

Das occidentalische Reich, und Rom, seine Hauptstadt, hatten unter ihrem Gebiete **Spanien**, **Britannien**, **Gallien**, **Noricum**, **Pannonien**, die Provinzen von **Deutschland**, ganz **Afrika** und **Italien**. Diese Eintheilungen wurden so gemacht, daß zween Kayser, der eine im Orient, der andere im Occident das Reich beherrschen konnten. Constantin zertheilte auch den Rath, und verordnete, daß die Rathsherren, welche die occidentalischen Provinzen besorgen mußten, zu Rom, die übrigen aber, die dem Orient vorstunden, zu Constantinopel wohnen sollten; eben so machte ers auch mit den Consuln. Der Stadt Constantinopel gab er einen Präfect, wie die Stadt Rom einen hatte, und zwar mit gleichen Privilegien und Vorzügen. Endlich machte dieser Kayser ganz neue Ordnungen in allen Theilen des Reichs. Es will nöthig seyn, daß wir einen deutlichen Begriff von dieser neuen Theilung geben, weil er nicht nur dazu dienen wird, daß man die besondere und bürgerliche Regierung der Provinzen von Neapel besser versteht, sondern auch darzu, daß man das Kirchenregiment, in so fern es in dem Reiche, und besonders in dem Königreiche Neapel eingeführet worden ist, nach derjenigen Verfassung kennen lerne, in welcher wir es heut zu Tage sehen.

Das

*) Eusebius, so wenig als der Verfasser erinnert sich hier an den Kayser Galerius, der unstreitig der erste gewesen, von dem die wesentliche Theilung des Reichs anzurechnen ist.

Digitized by Google

Das I Capitel.

Die Verfaſſung des Reichs unter Conſtantin dem Großen.

Conſtantin fürchtete das, was ſeine Vorfahren nur allzuoft erfahren hatten; dieß war die allzugroße Macht des Präfecti Prätorio. Denn diejenigen, die ein ſolches Amt begleiteten, haben ſich mehrmals ſelbſt des Reichs bemächtiget; darum hielt er für gut, dieſe Bedienung in vier Aemter zu theilen. Es gab dahero vier Prätores und folglich ſah ſich auch das römiſche Reich in vier Hauptbezirke eingetheilt; ſie nahmen ein großes und ausgedehntes Stück Landes ein, und enthielten in ihren Gränzen mehrere Sprengel (e). Dieſe abgetheilten Bezirke waren der Orient, Illyrien, Gallien, Italien. Einem jeden gab der Kayſer einen Statthalter unter dem Namen eines Präfecti Prätorio, welches der alte Titel einer Bedienung war, die nunmehro auf einen ganz neuen Fuß geſetzt wurde. Italien wollen wir nach den andern Gegenden beſchreiben, weil wir uns dabey vorzüglich aufhalten müſſen.

(e) Iacob. Guther. de off. domus Aug. Lib. 2. Cap. 6.

Der Orient.

Der Kayſer unterwarf der Statthalterſchaft des Präfecti Prätorio vom Orient fünf Diöceſen; nemlich die Orientaliſche, die Egyptiſche, die Aſiatiſche, die Pontiſche, und die Thraciſche. Selbige begriffen in den damaligen Zeiten viele Provinzen unter ſich. Der Codex Theodoſianus und die Acten einiger alten Kirchenverſammlungen enthalten den Beweis davon (f):

(f) Petr. de Marca de Patriarch. Conſtantin. Inſtitut. Du Pin de Antiq. Eccl. Diſc. Diſſ. 2. §. 8. L. 9. C. Theod. de Legatis L. 3. C. Th. de Equor. conlat. Balſamo in Can. 2. Concil. Chalcedon.

I. Der Sprengel von Orient, wo Antiochien die Hauptſtadt war, begriff funfzehn Provinzen in ſich. 1) Paläſtinam primam. 2) Paläſtinam ſecundam. 3) Phöniciam primam. 4) Syrien. 5) Cilicien. 6) Cypern. 7) Arabien. 8) Iſaurien; 9) Paläſtinam ſalutarem; 10) Phönicien beym Libano; 11) Syrien am Euphrat hinunter; 12) Syriam ſalutarem; 13) Oſthoene; 14) Meſopotamien; 15) Ciliciam ſecundam.

II. In dem Sprengel von Aegypten, wo Alexandrien die Hauptſtadt war, lagen ſechs Provinzen. 1) Das obere Lybien; 2) das untere Lybien; 3) Theben; 4) Aegypten; 5) Arcadien; 6) Auguſtanica.

III. Zehn Provinzen machten den Sprengel von Aſien aus, wo die Hauptſtadt Epheſus hieß. 1) Pamphylien; 2) der Helleſpont; 3) Lydien; 4) Piſidien; 5) Lycaonien; 6) Phrygia Pacatiana; 7) Phrygia Salutaris; 8) Lycien; 9) Carien; 10) Rhodus, Lesbos und die cycladiſchen Inſeln.

IV. Der Sprengel von Pontus, wo Cäſarea die Hauptſtadt war, beſtund aus eilf Provinzen. Sie hießen 1) Paphlagonien; 2) Galatien; 3) Bithynien; 4) Honorias; 5) Cappadocia prima; 6) Cappadocia ſecunda; 7) der Pontus des Polemon; 8) der Hellenopont; 9) Armenia prima; 10) Armenia ſecunda; 11) Galatia Salutaris.

V. Der

Digitized by Google

V. Der Sprengel von Thracien, wo anfänglich Heraclea, und nachgehends Conſtantinopel die Hauptſtadt geweſen iſt, war aus ſechs Provinzen zuſammengeſetzt, nemlich 1) aus Europa; 2) Thracien; 3) das Gebürge Hämus; 4) Rhodope; 5) Möſia Secunda; 6) Scythien.

Illyrien.

Der Präfectus Prätorio von Illyrien hatte nur zween Sprengel, nemlich den macedoniſchen und den daciſchen unter ſeiner Statthalterſchaft.

I. Den macedoniſchen, worinnen Theſſalonich die Hauptſtadt war, machten ſechs Provinzen aus: 1) Achaja; 2) Macedonien; 3) die Inſel Creta; 4) Theſſalien; 5) das alte und neue Epirus; 6) ein Theil von Macedonia Salutari.

II. Der Sprengel von Dacien begriff fünf Provinzen unter ſich. 1) Daciam Mediterraneam; 2) Dacien an den Ufern der Donau; 3) Möſiam Primam; 4) Dardaniam Prävalitanam; 5) einen Theil von Macedonia Salutari.

Gallien.

Unter der Statthalterſchaft des Präfecti Prätorio von Gallien ſtunden drey Sprengel; nemlich der galliſche, der ſpaniſche, und der von Britannien.

I. Der Sprengel von Gallien hatte ſiebenzehn Provinzen unter ſich: 1) Vicennenſem; 2) Lugdunenſem Primam; 3) Germaniam Primam; 4) Germaniam Secundam; 5) Belgicam Primam; 6) Belgicam Secundam; 7) die Alpes Maritimas; 8) die apenniniſchen Alpen. 9) die große Provinz an der Seine; 10) Aquitaniam Primam; 11) Aquitaniam Secundam; 12) Novempopulanam; 13) Narbonenſem Primam; 14) Narbonenſem Secundam; 15) Lugdunenſem Secundam; 16) Lugdunenſem Turonianam; 17) Lugdunenſem Senonenſem.

II. Der Sprengel von Spanien begriff ſieben Provinzen: 1) Bäticam; 2) Luſitanien; 3) Gallicien; 4) Tarraconenſem; 5) Carthaginienſem; 6) Cingitanam; 7) die balearifchen Inſeln.

III. Der Sprengel von Britannien machte fünf Provinzen aus: 1) Cäſarienſis Magna; 2) Valentiana; 3) Britannia Prima; 4) Britannia Secunda; 5) Flavia Cäſarienſis.

Italien.

Der Präfectus Prätorio von Italien hatte drey Sprengel unter ſich, nemlich Italien ſelbſt, Illyricum und Afrika.

Der Sprengel von Illyricum, wo Syrmium die Hauptſtadt war, begriff ſechs Provinzen in ſich: 1) Pannoniam Secundam; 2) die Provinz an dem Saufluße; 3) Dalmatien; 4) Pannoniam Primam; 5) Noricum Mediterraneum; 6) das Noricum an der Donau hinunter.

Der Sprengel von Afrika hatte fünf Provinzen: 1) Afrika, wohin Carthago gehörte; 2) Biſacene; 3) Mauritania Sitifenſis; 4) Mauritania Cäſareenſis; 5) die Provinz von Tripolis.

Digitized by Google

Italien theilte man in siebenzehn Provinzen. So wurde es unter dem Hadrian abgetheilt, und diese Theilung blieb in dem nachfolgenden Jahrhundert, bis auf die Zeiten des Longins. Die Ordnung, nach welcher diese Provinzen gesetzt wurden, findet man in der Notitia Imperii, einem Werke, an dessen Alterthume man nicht zweifeln darf, und das, wie man insgemein davor hält, unter der Regierung Theodosius des Jüngern muß verfertiget worden seyn. Die Provinzen sind folgende: 1) die Venetianische; 2) Aemilien; 3) Ligurien; 4) Flaminien und das Picenum Annonarium; 5) Thuscien und Umbrien; 6) das Picenum Suburbicarium; 7) Campanien; 8) Sicilien; 9) Apulien und Calabrien; 10) Lucanien und Brutium; 11) die cottischen Alpen; 12) Rhätia Prima; 13) Rhätia Secunda; 14) Samnium; 15) Valeriana; 16) Sardinien; 17) die Insel Corsica.

(g) Paul. Diac. Histor. Longob. Lib. 2. cap. 11.

Paulus, ein Sohn Warnefrieds (g), und Diaconus von Aquileja, giebt diesen Provinzen einen ganz andern Rang; denn zum Exempel Ligurien, welches hier die dritte Provinz ist, ist nach ihm die zweyte; und Aemilien, welche hier den zweyten Rang hat, setzt er als die zehnte. Neben dem giebt es einen noch wichtigern Unterschied zwischen diesem Schriftsteller und der angeführten Notitia Imperii. Er setzt noch eine Provinz zu denjenigen, die das gedachte Werk anzeigt, und theilet die Alpen in zwo Provinzen, davon die andere den Namen der apenninischen Alpen bey sich führet, da hingegen die Notitia Imperii nur der cottischen Alpen gedenket. Pellegrin hat sehr wohl angemerkt (h), daß Paulus diese Anzahl ohne Grund vermehre. Indem er zum Beweis blos eine Stelle aus dem Aurelius Victor anführet, anstatt daß er etwa ein kayserliches Rescript hätte ausfindig machen sollen, in welchem Falle er den sichersten Weg, die Wahrheit seiner Meinung zu erweisen, würde eingeschlagen haben; anstatt nach seinem eignen Willkühr die Ordnung der Provinzen, woran ohnehin weniger gelegen war, abzuändern.

(h) Pelleg. in Campan.

Die drey Sprengel, die wir bereits beschrieben haben, gehörten zu dem Antheile, der dem Präfecto Prätorio Italiens zuständig war; inzwischen sahen sich die Provinzen, aus welchen sie bestunden, nicht alle in gleicher Verfassung; sie stunden noch unter andern mehr unmittelbaren Obrigkeiten, welchen ihre besondere Regierung vertrauet war. Diese von Italien abhangenden Provinzen wurden ferner anfänglich in zwey Vicariate abgetheilt. Das eine hieß das Vicariat von Rom, das andere von Italien. Das römische begriff zehn Provinzen in sich, nemlich Campanien, Etrurien und Umbrien, das Picenum Suburbicarium, Sicilien, Apulien und Calabrien, Lucanien und Brutium, Samnium, Sardinien, die Insel Corsica und Valeria. Unter dem Vicariat von Italien, wo Mayland die Hauptstadt war (i), stunden sieben Provinzen: Ligurien, Aemilien, Flaminien und das Picenum Annonarium, das Venetianische, wozu nachgehends noch Istrien kam, die cottischen Alpen, und die beyde Rhätien.

(i) P. de Marca de Concord. Lib. I. cap. 3. num. 12.

Die erstern von diesen Provinzen stunden unter dem Vicarius zu Rom, und aus diesem Grunde wurden sie suburbicarische Provinzen genennt: die letztern waren der Aufsicht des Vicarius von Italien übergeben, deswegen werden sie von einigen Schriftstellern schlechtweg die Provinzen von Italien genannt, und durch diese Benennung von den übrigen unterschieden, welche zwischen den Alpen, und den beyden Meeren eingeschlossen, und auch, aber nach der weitesten Bedeutung des Worts, zu Italien gehörig waren; diejenigen

Digitized by Google

gen hingegen, welche von dem zu Mayland wohnenden Vicario Italiens abhiengen, führten den Namen der Provinzen von Italien in dem allerengſten Verſtande.

Darum finden wir auch in den Acten der ſardiſchen Kirchenverſammlung, die im Jahre 347 gehalten wurde, daß die Biſchöffe ſelbiger Zeiten, die ſich bey dieſen Verſammlungen einfanden, die Gewohnheit gehabt haben, nicht nur den Namen der Stadt, wo ihr Sitz war, ſondern auch den Namen der Provinz, bey ihren Unterſchriften mit anzuführen. Einige unterſchrieben ſich dahero auf folgende Weiſe. Ianuarius a Campania de Beneuento. Maximus a Tuſcia de Luca. Lucius ab Italia de Verona. Fortunatus ab Italia de Aquileia. Stercorius ab Apulcia de Canuſio. Securus ab Italia de Rauenna. Vrſacius ab Italia de Brixia. Portaſius ab Italia de Mediolano u. ſ. w. Dieſe Verſchiedenheiten in den Unterſchriften kamen daher, daß Verona, Aquileja, Rauenna, Breſcia und Mayland in den Provinzen lagen, welche von dem Vicario Italiens abhiengen, da hingegen Benevent, Luca und Canoſa unter dem Vicariat von Rom ſtunden (k). Dieſe Sprengel hatten, wie wir ſchon geſagt, noch beſondere Obrigkeiten, denen die Verwaltung einer jeden Provinz übergeben war; wie aber ihre Bedienungen nicht alle auf gleichen Fuß geſetzt, ſo waren ſie auch nicht alle von gleichem Range. Einige unter dieſen Provinzen hieß man Conſulares, weil ſie einen Conſularen zum Statthalter hatten: dergleichen waren die venetianiſche Provinz, Aemilien, Ligurien, Flaminien, das Picenum Annonarium, Toſcana und Umbrien, das Picenum Suburbicarium, und Campanien: noch andere Provinzen wurden Correctoriales genannt, weil ſie durch Correctores verwaltet wurden; dahin rechnet man Sicilien, Apulien und Calabrien, Lucanien und Brutien. Endlich diejenigen Provinzen, die unter den Präſidenten ſtunden, nennete man Präſidiales: die cottiſchen Alpen, Rhätia Prima und Secunda, Samnium, Valeria, Sardinien, und die Inſel Corſica, waren von dieſer Gattung.

(k) Camil. Pereg. diſſ. 2. de Finib. Duc. Beneu.

Folglich waren die erſten und vornehmſten Statthalter von dieſen ſo zahlreichen Provinzen, die Präfecti Prätorio, den nächſten Rang nach ihnen hatten die Vicarii: hierauf folgten endlich diejenigen, welche den Provinzen unmittelbar vorſtunden, und das waren die Conſulares, Correctores, und die Präſides. Wir wollen itzo mit wenigen einen Begriff von dieſen Bedienungen und von den Verrichtungen dieſer Magiſtratsperſonen geben.

Digitized by Google

Das II Capitel.

Von den Beamten des Reichs.

(a) Iacob. Guther. de off. domus Aug. lib. 2. cap. 1.
(b) Plin. in Paneg.
(c) Guth. loc. cit. cap. 2. de off. domus Aug.

Die Präfecti Prätorio erkannten in dem Reiche keinen höhern über ſich, als den Kayſer ſelbſt (a), ihre Bedienung war die vornehmſte Würde und die anſehnlichſte Stelle. Die Kayſer gaben ihnen ein Schwerdt, als ein Zeichen derjenigen Gewalt, die ſie ihnen anvertrauten (b), ſie hatten die Statthalterſchaft über viele Sprengel, und folglich auch über eine große Anzahl von Provinzen, woraus die Sprengel beſtunden. Die Vicarii, die Rectores, die Conſulares, die Correctores, die Präſides, und überhaupt alle Obrigkeitsperſonen von ihrem Antheile, waren ihnen untergeben; die Präfecte mußten über ihre Aufführung wachen (c); ihre Fehler beſtrafen; ſie ihrer Pflichten erinnern, und die neuen Geſetze an ſie überſenden; mit einem Worte, ſie mußten ihren Wandel und ihre Handlungen unterſuchen. Dieſe verſchiedenen Magiſtratsperſonen waren in ihrem Theile verbunden, den Präfecten Rechenſchaft zu geben, und ihren Rath und ihre Verordnungen bey weit ausſehenden und verworrenen Händeln und Geſchäften anzunehmen. Man konnte auch von allen in den niedern Gerichtsſtühlen der Sprengel ausgeſprochenen Urtheilen, ſich auf das Urtheil der Präſectorum Prätorio berufen; ſie erkannten über die Proceßſachen, indem ſie die von ihnen unterſuchten Urtheile entweder billigten, oder abänderten; ihr Spruch war hernach der letzte, von welchem man ſich auf keinen andern mehr berufen konnte; das einige, was noch übrig war, beſtund darinnen, daß man etwa um die nochmalige Ueberſe-
(d) Guth. loc. cit. cap. 2. hung des Proceſſes bitten durfte (d).

Die Kayſer ſchickten gemeiniglich ihre Verordnungen an die Präſectos Prätorio ab, damit ſie dieſelbigen in den Provinzen von ihrem Antheile bekannt machten: die Proconſuls waren ihnen auch untergeben. Ueberhaupt hatten ſie eine Menge von Vorzügen, welche **Codinus**, **Gothofredus**, und **Jacob Gutherus** in ihren Werken auf eine gelehrte
(e) Codin. de Offic. Aul. Conſt. Gothof. in Notit. P. P. tom. 6. C. Th. Guth. de off. Dom. Aug. lib. 2. cap. 1. 2. 3. 4. Weiſe beſchrieben und erläutert haben (e).

Es gab noch zween andere Präfecte, welche die beyden Hauptſtädte der Welt, nemlich Rom und Conſtantinopel zu regieren geſetzt waren. Die Perſonen, welche für die Lebensmittel beſorgt ſeyn mußten, wie auch andere Policeybeamte in dieſen Städten, waren ihnen nach der verſchiedenen Verhältniß ihrer Bedienungen untergeben; es iſt aber nicht nöthig, daß wir umſtändlich davon handeln. Auf die Präfecten folgten die Proconſuls, mit deren Würde der Titel **Illuſtris** verbunden war, und welche zum Zeichen ihrer Hoheit die ſo genannten **Beile** und **Faſces** ſich durften vortragen laſſen. In dem Orient waren zween Proconſuls, nemlich der von Achaja, und der von Aſien; zuweilen ſah man noch einen dritten in Paläſtina. Der Occident hatte nur einen einigen, nemlich den von Afrika.

Die dritte Claſſe machten die **Vicarii** aus; ſie waren geringer, als die Proconſuls, aber dem ungeachtet noch weit höher, als alle übrige Magiſtratsperſonen. Dieſe Beamte hießen Vicarii, und in einigen alten Innſchriften Propräfecti, oder Vicepräfecti, weil ſie die Präfectos Prätorio vorſtellten, und in ihrem Namen dasjenige verrichteten, was jenen zukam; ſie hatten auch die Aufſicht über die ganzen Sprengel, und folglich über alle die

Pro-

Digitized by Google

Provinzen, aus welchen sie bestunden. Die Rectores und andere geringere Obrigkeiten hiengen von ihnen ab; der Hauptgegenstand ihres Amtes bestund übrigens darinnen, daß sie die Lebensmittel besorgten, und den Zolleinkünften vorstunden, auch die Ueberläufer und Landfährer, nach vorläufiger dem Kayser davon gegebener Rechenschaft (f), bestraften; sie schlichteten auch nicht nur diejenigen Streitsachen, über welche sie zuerst zu erkennen das Recht hatten, sondern auch, und zwar öfters, solche, von welchen man an sie appellirte, oder die der Kayser selbst ihnen durch eine außerordentliche Commißion, ex delegato, auftrug (g), Asien, der Pontus, Thracien, der Orient, Macedonien, Africa, Spanien, Gallien und Britannien, hatten ihre Vicarios eben so, wie die Stadt Rom, von welcher, wie wir schon gesagt haben, einige Provinzen Italiens, die man deswegen Suburbicarias hieß, abhiengen. Italien hatte auch einen Vicarius, dem einige andere Provinzen unterworfen waren; daher kam es, daß man ihnen den Namen der Provinzen von Italien in ganz eigentlichen Verstande gab.

(f) Petr. de Marca de Pa. triar. Const. inſtit.

(g) Iacob. Got. in Notitia Tom. 6. C. Th.

Endlich machte es so wohl die ansehnliche Würde als der hohe Rang der Vicarien, daß man sie von den andern Magistratspersonen durch den ihnen gegebenen Titel *Iudices Maiores*, unterschieden hatte (h).

(h) L. 5. Cod. de Offic. Rect. Prouinc. Raeuard. Collect. 3. to. Gothof. in L. vnic. Cod. Th. de om. act. impetr.

Nach diesen großen Reichsbeamten kamen andere von einem andern Range, die man deswegen *Iudices Minores* hieß; die ersten unter diesen waren die Rectores, denen man die Verwaltung gewisser Provinzen anvertrauete. Sie stunden unter dem Präfectus Prätorio, auf welchen man auch von ihren Rechtssprüchen sich berufen konnte. Diese Obrigkeiten konnten zum Tode verdammen; sie hatten das *Iur gladii*, und ihre Hauptverrichtungen bestunden darinnen, daß sie so wohl bürgerliche, als peinliche Processe, wobey es theils auf die Güter, theils auf das Leben der Unterthanen ankam, ausmachten; sie mußten auch dafür besorgt seyn, daß das gemeine Volk durch die Subalternbeamte nicht mishandelt würde; aus diesem Grunde waren sie verbunden, zu einer gewissen Zeit des Jahres alle Städte und auch selbst die Dörfer der ganzen Provinz durchzureisen, um die Klagen der Einwohner anzuhören, genaue Untersuchungen über die Aufführung der untergeordneten Richter anstellen, von allen Unordnungen und schlimmen Handlungen, die man begehen konnte, sorgfältige Nachricht einziehen, und das Böse bestrafen zu können. Daher kam es, daß Constantin der Große an die Rectores jenes wichtige Edict ergehen ließ, in welchem er so harte Strafen wider den Wucher und die Erpressungen der Richter ansetzte; man findet es in dem theodosianischen Codex (i).

(i) Cod. Th. Tit. de Offic. Rect. Prou.

Die Consulares, denen die Statthalterschaften über einzelne Provinzen aufgetragen waren, stunden in der zweyten Classe; sie waren vornehmer als die Correctores und Präsidenten, daher durften sie auch zum Zeichen ihrer Würde die Faſces tragen, und den Titel *Clariſſimi* führen. Oefters ließen die Kayser ihre Verordnungen an sie abgehen. Diese Vorzüge gaben auch den Consularprovinzen den Rang noch vor den Correctorial- und Präsidialprovinzen. Unter andern hatte Phönicien einen Consularem zum Statthalter, welcher ohne Unterschied der Oerter bald zu Tyrus, bald zu Berytus, bald zu Damascus sich aufzielte: die Kayser ließen eine große Anzahl von Verordnungen an ihn ergehen. Fast alle Provinzen von Italien, welche vor andern in einem Ansehen stunden, hatten Consulares zu ihren Statthaltern; Aemilien, Ligurien, Venetien, Picenum, Sicilien, Flaminien, Campanien gehörten in diese Classe.

Die Correctores folgten unmittelbar auf die Conſulares; man vertrauete ihnen gleicher Weiſe die Statthalterſchaft der Provinzen; ſie hiengen von dem Präfectus Prätorio ab, und hatten auch die Ehre, *Clariſſimi* zu heißen. Ihr Amt war faſt ganz einerley mit demjenigen, das die Conſulares führten; man hielt es für weit höher, als das Amt der Präſiden, indem ſelbſt die Kayſer auch an ſie ihre Verordnungen zu richten, kein Bedenken fanden. Einige italiäniſche Provinzen hatten Correctores, dergleichen waren Toſcana, welcher Provinz Corrector zu Florenz wohnte (k), ferner Apulien, Calabrien, Lucanien und Brutium. Wir werden im Verfolge unſerer Nachrichten von dieſen Provinzen beſonders, und von Stück zu Stück reden.

(k) L. 8. Cod. Th. de accuſat.

Die Präſides, die eben ſo die Statthalterſchaft der Provinzen unter der Aufſicht der Präfectorum Prätorio geführet hatten, waren in der letzten Claſſe. Auch ihnen gab man den Titel *Clariſſimi*. Die Zeichen ihrer Würde waren Standarten; doch haben die Kayſer ſelten ihre Verordnungen an ſie ergehen laſſen. Die durch Präſidenten regierte Provinzen Italiens waren Samnium, Valeria, die Alpen, Rhätien, Sardinien, und die Inſel Corſica.

(l) Guth. de offic. Dom. Aug. lib. 1. cap. 5. 6. 7. & 8. (m) Zeno in l. un. C. ut om. Iud. tam ciuil. (n) L. 13. C. Th. de accuſationib.

Jacob Gutherus (l) hat dieſen Bedienungen einen ganz andern Rang gegeben, als wir ihnen beſtimmt haben; zuerſt ſetzt er die Präſidenten, hernach die Conſulares und Correctores, und letztens die Rectores der Provinzen. Hierinnen befolgte er diejenige Ordnung, welche der Kayſer Zeno (m) in einer von ſeinen Conſtitutionen, die in dem juſtinianiſchen Codex ſtehet, beobachtet hatte; wir haben uns inzwiſchen für verbunden gehalten, mit Gothofredo (n) derjenigen Ordnung zu folgen, die der Kayſer Gratianus in dem theodoſianiſchen Codex, wo die Präſidenten den letzten Rang haben, dieſen Bedienungen angewieſen hat.

Das III Capitel.

Von den Beamten, welche die Regierungen über die Provinzen, die heut zu Tage das Königreich Neapel ausmachen, geführet haben.

Das, was wir heut zu Tage das Königreich Neapel nennen, man mag hernach die durch den Hadrian oder Conſtantin gemachten Verordnungen zu Rath ziehen, wurde nur in vier Provinzen eingetheilt; Campanien iſt gegenwärtig keinesweges in ſeinen alten Gränzen eingeſchloſſen, ſondern ein Theil davon, der eine große Strecke Landes ausmacht, iſt davon abgeriſſen worden, und gehört heut zu Tage zum Kirchenſtaat. Dieſe vier Provinzen ſind 1) Campanien, 2) Apulien und Calabrien, 3) Lucanien und Brutium, 4) Samnium; die erſte war eine Conſularprovinz, die zwo andern Correctoriales, und die vierte eine Präſidialis. Alle zuſammen hiengen von dem römiſchen Vicariat ab, und wurden deswegen Suburbicariâ genannt.

Nach dem Plane unſerer Hiſtorie, müſſen wir nunmehro von einer jeden dieſer Provinzen, von den Obrigkeiten, unter denen ſie ſtunden, und von den Geſetzen und Verordnungen

Digitized by Google

gen, die man darinnen beobachtete, besonders und umständlich reden, damit man die Verfassung ihrer Regierung von den Zeiten Constantins an bis auf die Zeiten der letzten occidentalischen Kayser desto besser kennen lerne.

Von Campanien und seinen Consularen.

Paulus Diaconus (a) giebt vor, man habe Campanien wegen den flachen (ebenen) und fruchtbaren Feldern, die um Capua herumliegen, so genennet. Die Gränzen dieser Provinz waren zu gewissen Zeiten enger, zu andern Zeiten weiter, als sie heut zu Tage sind. Einmal erstreckete sie sich von dem römischen Gebiete bis an den Silarus, einen Fluß in Lucanien, so, daß Benevent mit darunter begriffen war. Auf einer andern Seite verlängerte sie ihre Gränzen bis an den Equus Futicus, der heut zu Tag Ariano heißt. (a) Paul. Diac. lib. 2. cap. 11.

Diese Provinz hielt man vor eine von den wichtigsten in Italien; wovon die Ursache so wohl ihre ansehnliche Größe, als die Anzahl und Schönheit ihrer Städte, und besonders der berühmten Hauptstadt Capua gewesen. Auch ist noch anzumerken, daß die Statthalterschaft dieser Provinz weder den Correctoren noch Präsidenten sondern blos Consularen anvertraut worden ist; diese Magistratspersonen hatten, wie wir oben gesagt haben, eine höhere Würde; sie hielten sich gemeiniglich zu Capua auf, und die Kayser hatten eine solche Achtung vor sie, daß sie nicht selten die kayserlichen Edicte und Befehle an sie unmittelbar ergehen liessen. Nach der Niederlage und dem Tod des Maxentius, welcher sich zum Kayser in Rom ausrufen ließ, und hernach sechs Jahr Italien auf eine tyrannische Weise beherrschte, zog Constantin in diese Hauptstadt triumphirend ein, ganz Italien, und alle andere Provinzen vom Occident unterwarfen sich freywillig seiner Herrschaft, wie vorhero schon Gallien, Spanien, und Britannien es gethan haben. Während, daß sich dieser Fürst zu Rom im Jahr 313. aufhielt, fieng er an, Italien, wegen dem was es bis dahin ausgestanden hatte, eine Erleichterung zu schaffen, und für dessen Wiederherstellung Sorge zu tragen. In dieser Absicht ließ er viele höchstnöthige Edicte an das römische Volk ergehen und bekannt machen; die man im theodosianischen Codex findet (b).

Bey seiner Reise von Rom nach Meiland, ließ er daselbst noch mehrere Verordnungen bekannt machen; denn er hatte immerdar einen dringenden Eifer, in Italien so viel gutes und regelmäßiges wieder herzustellen, als nur immer möglich war. Von dannen reisete er nach Gallien, und Pannonien, woselbst er mit dem Licinius Frieden machte, und hierauf nach Italien zurückkehrte; er hielt sich im Jahr 315 zu Aquileja auf, und begab sich sodann nach Rom und Mayland; und nach einigen andern Reisen, die er in den folgenden Jahren in die dacischen und gallischen Länder unternahm, kam er endlich im Jahr 319 zu Rom wieder an, und hielt sich vier Jahre daselbst auf, innerhalb welcher Zeit er ohne Unterlaß daran arbeitete, daß Rom und Italien in ihrem alten Glanz durch Hülfe verschiedener Edicte, die er ausgehen ließ, wieder möchten hergestellt werden. (b) L. 1. de Censibus. L. de petit. et delat.

Constantin reisete nachgehends in den Orient, schlug den Licinius im Jahr 325, und wurde hierdurch der einige Beherrscher des Reichs. Damals fieng er an, den Grund zu dem neuen Rom zu legen, wie Pagi (c) es wider die sonst übliche Meinung bewiesen hat. Das folgende Jahr gieng er wieder nach Italien, und begab sich von Aquileja nach Mayland, und von dannen nach Rom: allein er verließ diese Hauptstadt bald, kam nicht wieder dahin, und verlegte auf immer den Sitz des Reichs in den Orient. Damit er endlich seine (c) Pagi in differt. de Consulib. p. 145

große

große Unternehmung, Constantinopel zu gründen, ausführen könnte, so richtete er sein ganzes Augenmerk von dem Jahr 328 an bis auf seinen Tod beständig auf dieses Geschäfte, und ließ sich die Sachen von Italien, die er nur gleichsam von der Ferne ansah, nicht mehr besonders angelegen seyn.

Das ist der Zeitpunkt, von welchem sich der Anfang des Jammers im Occident, des Verfalls von Rom, und der Umkehrung des Reiches herschreibet. Die Römer machten diese Begebenheit zum Gegenstand ihrer Klagen; und Porphyrius hatte sich in seiner Lobrede auf diesen Fürsten in folgenden Worten darüber ausgedrükt:

Et reparata iugans moesti diuortia Mundi
Orbes iunge pares: det leges Roma volentes
Principe te in populos.

Dieß gab Anlaß, daß einige Schriftsteller den Constantin eher für einen Zerstörer des alten, als für einen Stifter des neuen Roms ansahen. Es ist wahr, so bald dieser Fürst die Regierung von Italien seinen Beamten überließ, so wurden die allerbesten Gesetze nicht mehr beobachtet; man bemerkte durchgehends eine Nachläßigkeit; die durch die Abwesenheit ihres Monarchen kühn gewordene Magistratspersonen misbrauchten das allzugroße Ansehen, in dem sie stunden; unsere Provinzen wurden entkräftet, und seitdem Constantin die Statthalterschaft von Italien dem Präfectus Prätorio, den Vicarien, den Consularen, den Correctoren und den Präsidenten gänzlich übergeben hatte, verlohren sie in weniger Zeit ihre Stärke.

Unter der Regierung dieses Fürsten hatte Italien im Jahr 321 den Menander zum Präfectus Prätorio, im Jahr 334 bis 336 den Felix, welcher vorhero im Jahr 319 Präsident von Corsica gewesen war; sein Nachfolger noch in eben dem Jahr 336 war Gregorius, von welchem Optatus Milevitanus in seinen Werken öfters redet.

Was die Vicarien von Rom betrift, so weiß man unter der Regierung Constantins keinen, bis auf einen gewissen Januarius oder Januarinus im Jahr 320 (d).

(d) Got. in notitia Dign. tom. 6. C. Th.

Die Consulares von unserm Campanien sind uns nicht ganz unbekannt, und wir glauben, verbunden zu seyn, sie derjenigen Vergessenheit zu entreissen, in welcher sie so lange Zeit gleichsam begraben lagen.

Barbarius Pompeianus ist der erste Consularis, von welchem wir mit Zuverläßigkeit sagen können, daß er die Provinz Campanien unter der Regierung Constantins unmittelbar verwaltet habe; er machte, wie alle seine Nachfolger in dieser Bedienung, Capua, die Hauptstadt dieser Provinz, zu seinem Siz und Wohnung. Das ist die nemliche Magistratsperson, auf deren Begehren Constantin im Jahr 333, als er in Thracien an einem Ort, der Apri hieß, nicht weit von Constantinopel sich aufhielt, diese bekannte Verordnung (e) ergehen ließ, worinnen den Richtern befohlen wird zu untersuchen, ob dasjenige sich der Wahrheit gemäß verhalte, was von einzeln Unterthanen an die Fürsten angebracht, und durch die disfalls ausgefertigten Rescripte entschieden worden ist, damit, wenn ihr Angeben sich nicht richtig befinden sollte, die Vollziehung des Urtheils gehemmt werden könnte. Justinian war für dieses Gesetz so eingenommen, daß er es seinem Codex wollte einver-

(e) L. 4. C. Th. de diuers. rescript.

verleiben laſſen (f); ſelbſt die Päbſte machten es ſich zu Nutz, und lieſſen es in ihre Decretales ſetzen (g).

Mavortius Lollianus iſt auch unter der Regierung Conſtantins Conſularis von Campanien geweſen; den Beweiß davon giebt uns Julius Firmicus (h); dieſer Schriftſteller ſchrieb ihm zu den damaligen Zeiten ſeine Bücher über die Aſtronomie zu, und in ſeiner Vorrede (i) findet man alle Lobſprüche, die man denen theils mit theils ohne Grund giebt, welchen man eine Zuneigungsſchrift widmet. Es heißt daſelbſt, daß er, nachdem man ihn zum Conſularen von Campanien gemacht habe, zu den größten Ehrenſtellen durch den Conſtantin erhoben worden ſey, indem ihm dieſer Kayſer die Statthalterſchaft vom ganzen Orient, und folglich die Würde eines ordentlichen Conſuls anvertraut habe.

Nach dem Tode dieſes Fürſten machte ihn Conſtans im Jahr 342 zum Präfecten von Rom, und Conſtantius ſein Bruder ernannte ihn gleichfalls zum Präfectus Prätorio, von Italien. Ammianus Marcellinus (k) redet ebenfalls in ſeinen Schriften von dieſem Conſularen, dem Lollianus, und läßt ſeinen Lobſpruch bey Erzählung der Begebenheiten des Jahrs 356 mit einfließen.

(f) L. et ſi 4. G. ſi contr. ius &c.

(g) Cap. de cætero 5. ex. ter. de ſenten.

(h) Got. in Proſopogr. verb. Lollianus tom. 6 C. Th.

(i) Firmic. in præfat. operis. lib. 8.

(k) Lib. 16. pag. 72.

Wir können unter der Regierung des Conſtantins keine weitere Conſulares von Campanien aufweiſen; doch fand man im Jahr 1712. in der Gegend von Adripalda, wo die alte Stadt Avellino gelegen war, einen Marmor, der folgende Innſchrift zur Ehre des Tatianus, eines geweſenen Conſularen von Campanien, enthielt:

TATIANI
C. IVLIO RVFINIANO
AB LAVIO TATIANO C. V. RVFI
NIANI ORATORIS FILIO FISCI PA
TRONO RATIONVM SVMMARVM
ADLECTO INTER CONSVLARES IVDI
CIO DIVI CONSTANTINI LEGATO PRO
VINCIAE ASIAE CORRECTORI TVSCIAE
ET VMBRIAE CONSVLARI AE
MILIAE ET LIGVRIAE PONTIFICI
VESTAE MATRIS ET IN COLLE
GIO PONTIFICVM PROMA
GISTRO SACERDOTI HER
CVLIS CONSVLARI CAM
PANIAE HVIC ORDO SPLEN
DIDISSIMVS ET POPVLVS
ABELLINATIVM. OB INSIGNEM
ERGA SE BENIVOLENTIAM ET RELI
GIONEM ET INTEGRITATEM EIVS STATVAM
CONLOCANDAM CENSVIT.

Digitized by Google

Diese Innschrift bestätiget das, was wir oben bewiesen haben, noch weiter; nemlich, daß nach der Regierung Constantin des Großen, die heidnische Religion bey uns nicht gänzlich zerstört worden sey; denn man findet hier, daß dieser Consularis aus dem Collegio Pontificum, und ein Priester des Hercules gewesen sey; diese Ehrenstellen verband die Stadt Avellino in der angeführten öffentlichen Innschrift mit allen übrigen Titeln des Tatians, zum Exempel mit dem Titel eines Correctors von Toscana, und eines Consularen von Aemilien und Campanien; und sie that es gewiß nicht ohne Ursache. Toscana war unstreitig eine Correctorialprovinz, und ihre Correctores hielten sich zu Florenz auf; den Beweiß davon geben verschiedene Gesetze in dem theodosianischen Codex, worüber man den Jacobus Gothofredus zu Rathe ziehen kann; wir sehen auch, daß es in der nemlichen Innschrift ausdrüklich heisse CORRECTORI TVSCIAE.

Nichts destoweniger findet man in dem theodosianischen Codex keine Verordnungen des Constantins, welche an andere Consulares von Campanien ergangen wären, die beyden ersten, die wir namhaft gemacht haben, ausgenommen. Man siehet darinn eine Menge von andern Edicten, die dieser Fürst an den Präfectus Prätorio von Italien, oder an den Vicarius von Rom ergehen ließ, worinnen er ihnen überhaupt aufgiebt, für die ihnen untergebene Sprengel Sorge zu tragen, und zugleich einige besondere Verordnungen für die Provinz Campanien vorschreibt.

Als Constantin, der durch seine große und rühmliche Unternehmungen sich den Zunamen des Großen erworben hatte, in dem Maymonath des Jahrs 337. mit Tod abgieng, so war Constans sein Sohn in dem abendländischen Reich sein Nachfolger. Durch die Theilung, die er mit seinen Brüdern machte, bekam er für sich Afrika, Illyrien, Macedonien, Griechenland und Italien, worinnen auch die Provinzen, die heut zu Tag das Königreich Neapel ausmachen, mit begriffen waren; dieser Theilung zu Folge findet man in dem theodosianischen Codex verschiedene Edicte, welche theils die Statthalterschaft dieser Länder überhaupt, theils besonders die Regierung von Campanien betreffen.

Wir wissen zwar die Namen derjenigen Consularen nicht, welche unter der Regierung des Constans über Campanien gesetzt waren; inzwischen geben uns die verschiedenen Gesetze, die wir von diesem Fürsten haben, eben so viel sichere Beweisgründe von der besondern Achtung, deren er diese Provinz gewürdiget hat. Von diesem Fürsten hat man das in dem theodosianischen Codex befindliche Gesetz unter dem Titel Salgamo, welches zu Capua, der Hauptstadt dieser Provinz gelesen und angenommen worden ist. Er gab es im Jahr 340 nach dem Kriege, den er in Italien mit seinem Bruder Constantin führte, worinnen dieser nicht nur überwunden wurde, sondern auch in dem nemlichen Jahr, nicht weit von Aquileja sein Leben lassen mußte. Constans nahm sich vor, durch das angeführte Gesetz dem ausgelassenen Wesen der Soldaten Einhalt zu thun; welche so lang dieser Krieg währte, die unglücklichen Einwohner von Campanien an ihrer Ehre und an ihren Gütern angegriffen hatten. Das was Athanasius in seiner Apologie an den Constantius schreibet (l) läßt uns vermuthen, Constans habe einen Theil des nemlichen Jahrs 340 in Capua zugebracht.

(l) Ath. in apolog. ad Constant. pag. 526.

Als endlich dieser Fürst im Jahr 350, folglich 10 Jahre nach dem Tode seines Bruders Constantin, mit Tod abgieng, so blieb Constantius, unter den Brüdern allein übrig, und erhielt das Kayserthum; auf diese Weise kamen unsere Provinzen mit ganz Italien unter seine Regierung. Die Präfecti Prätorio im Jahr 352 und 353 waren Mecilius

cilius Hilarianus und Mavortius Lollianus, welcher auf den ersten in eben dem Jahre 353 folgte; vorher war er Consularis von Campanien. Nach ihm kam einer Namens Taurus. Constantius ließ viele Verordnungen an sie, wie auch an den Volusianus (m) dem damaligen Vicarius von Rom, ergehen.

(m) Gothof. in Prosopogr. tom. 6. C. Th.

Die Namen der Consularen von Campanien unter der Regierung des Constantius sind uns gleichfalls unbekannt; Man findet kein Edict, das von diesem Fürsten an sie ergangen wäre; Hingegen hat man eine große Anzahl von Verordnungen an den Präfectus Prätorio von Italien, welche gleich viel Beweisthümer der besondern Sorgfalt sind, die er auf diese Provinz wandte. Also sandte er im Jahr 355 eine Verordnung an den Mavortius Lollianus, den damaligen Präfectus Prätorio von Italien; diese wurde zu Capua, wie es die Unterschrift ausweiset, gelesen und bekannt gemacht, weil sie vornemlich die Sachen von Campanien betraf (n). Damit man auch denen vielen Zwistigkeiten zwischen dem Präfectus Prätorio von Italien und dem Präfectus von Rom, in Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit, da man sich in Rechtshändeln auf einen oder den andern dieser Obrigkeitspersonen nach eigner Willkühr zu berufen pflegte, ein Ende machen möchte, so machte Constantius eine Abtheilung der Provinzen. Zu diesem Ende ließ er während seinem Aufenthalt zu Syrmium, einer ansehnlichen Stadt in Pannonien im Jahr 352 an den Taurus, Präfectus Prätorio von Italien, die berühmte Verordnung (o) ergehen, Kraft deren alle Einwohner von Sicilien, Sardinien, Campanien, Apulien, Calabrien, Lucanien und dem Land der Brutier, Picenum, Aemilien, Venetien und von den andern Provinzen Italiens, nach Rom appelliren, und sich von dem Präfecten von Italien, und nicht von dem Präfecten von Rom Recht sprechen lassen sollten.

(n) L. 25. C. Th. de Apellat.

(o) L. 7. C. Th. de Appell.

Constantius starb im Jahr 361, nach einer eilfjährigen Regierung. Sein Nachfolger war Julian. Unter seiner Regierung ist Mamertinus Präfectus Prätorio von Italien und Hymerius Vicarius von Rom gewesen. Dieser Fürst ließ an sie, und besonders an den Mamertinus, manche Verordnungen ab.

Symmachus beschreibt uns die Consulares von Campanien (p) unter der Regierung Julians genau und umständlich; er wollte die Verbindung zwischen den Einwohnern von Puzzol und denen von Terracina bestimmen; denn die Gränzen von Campanien erstreckten sich damals bis an diese letztere Stadt, und sie stunden beyderseits unter der Statthalterschaft eines einigen Consularen; dieser Schriftsteller meldet bey dieser Gelegenheit, Lupus der Consularis von Campanien unter dem Julian, habe wohl eingesehen, daß die Stadt Terracina wegen des Kornmangels sehr viel gelitten.

(q) Symmac. Epist. 53. L. 10. Dino Iuliano moderante remp. cum Lupus Consularis iure Campaniae praesidens Terracinenſium contemplaretur angustias.

Man siehet noch eine alte marmorne Innschrift, welche in der Carmeliterkirche zu Capua aufgehängt ist, und von diesem Lupus Meldung thut; folgende zerstümmelte Worte kann man noch lesen (q):

(q) CAMIL. PELL. in Camp.

- - RIVS LVPVS
- - - - - - - V. C.
- - ONS. CAMP
- - VRAVIT

Digitized by Google

Aus dem Briefe des Symmachus weiß man auch, daß Campanus dem Lupus in dem Amte eines Consularen von Campanien gefolget ist. Zu Neapel, welche Stadt zu der Zeit von besagter Provinz abhieng, wird gleichfals ein altes Denkmal von einem andern Consularen der Postumius Lampadius hieß, aufbehalten; es ist ein vor der sogenannten Rotunda auf dem Boden liegender Marmor, der folgende Worte enthält:

POSTVMIVS
LAMPADIVS
V. C. CONS. CAMP.
CVRAVIT.

Uebrigens findet man in dem theodosianischen Codex keine Spur, daß Julian oder sein Nachfolger an diese Consularen einige Edicte oder kayserliche Verordnungen hätte ergehen lassen.

(r) Idatius in Phastis.

(s) Zosim. lib. 3. p. 733. Sozom. lib. 6. c. 6.

In dem Kriege mit den Persern kam Julianus im Jahr 363 um das Leben; Jovianus, sein Nachfolger, folgte ihm auch im Tode bald nach (r); Zosimus (s) und Sozomenus behaupten, die Regierung dieses so frommen Fürsten habe nur acht Monath gedauret; Philostorgius (t) bestimmt sie auf zehn Monath. Nach ihm wurde Valentinian zum Kayser erwählt. Dieser machte seinen Bruder Valens zum Augustus, und theilte mit ihm das Reich auf folgende Weise (u).

(t) Fil. l. 8.

(u) Gothof. prolog. C. Th. Cap. 8.

(x) Pagi dissert. de Consulib. p. 259.

Valentinian behielt den ganzen Occident für sich, das ist, ganz Illyrien nebst Macedonien, Afrika, Spanien, Gallien, Britannien und Italien; dem Valens überließ er den ganzen Orient (x). Dieser Fürst reißte hernach durch alle Länder seines Reichs, gab überall nöthige Befehle und Verordnungen, kam hierauf nach Italien, und hielt sich einige Zeit zu Aquileja auf, woselbst er im September und October des Jahres 364. zehn Verordnungen bekannt machte, in welchen die Angelegenheiten der Statthalterschaft von Italien beförget waren. Verschiedene Edicte ließ er gleichfalls zum Vortheil Campaniens an die Consulares ergehen; diejenigen, die Lucanien, das Land der Brutier, und Toscana betrafen, wurden an die Correctores und besonders an den Mamertinus, den damaligen Präfectus Prätorio von Italien, ausgefertiget (y).

(y) Am. Marcellin. lib. 27. pag. 360.

Die Personen, welche das letztere Amt unter der Regierung des erwehnten Fürsten verwalteten, waren Mamertinus, von welchem in der Geschichte des Ammian Marcellinus so vieles vorkommt, hernach Rufinus, Probus und Maximinus. Zu Vicarien hatte Rom im Jahre 364 den Severus, im Jahre 367 den Magnus, im Jahre 372 den Probus, und im Jahre 373 den Simplicius (z).

(z) Gothof. in Prosopogr. C. Th. tom. 6.

Man weiß auch die Namen verschiedener Consularen von Campanien, an welche Gesetze gerichtet wurden. Buleforus war einer davon im Jahre 364; an diesen hat Valentinian, als er zu Altino, einer venetianischen Stadt, sich aufhielt, zwo Verordnungen ergehen lassen; sie stehen beyde im theodosianischen Codex, die eine unter dem Titel: quibus equorum vsus concessus est aut denegatus, und vsus interdictus est; durch die letztere wollte dieser Fürst den Straßenräubereyen, wodurch viele und große Unordnungen entstunden, vorbeugen, und verboth zu dem Ende gewissen Personen unter harten Strafen den Gebrauch der Pferde, allen aber ohne Unterschied den Gebrauch der Waffen, wenigstens sollte man von ihm dissfalls vorher Erlaubniß begehren.

Dieser

Digitized by Google

Dieſer nemliche **Buleforus** war es, an den, während ſeines Conſularamts in Campanien, **Valentinian** im folgenden Jahre 365 von Mayland aus eine andere Verordnung unter dem Titel: de curſu publico, ergehen ließ (a). Es wurden auch noch neue Befehle wider die Räuber, die auf den öffentlichen Landſtraßen alles unſicher machten, und die Provinz verwüſteten, zur Wiederherſtellung der Sicherheit und Ruhe von dieſem Kayſer gegeben. Das erſte Geſetz de Paſcuis, und einige andere Verordnungen, die ihn auch zum Urheber haben, ſind eben ſo viel Beweiſe von ſeiner beſondern Sorgfalt, die er für die Ruhe Italiens und vorzüglich für die Ruhe der Provinzen getragen hatte, welche heut zu Tage das Königreich Neapel ausmachen. Als **Valentinian** in dem nemlichen Jahre 365 zu Verona war, ſo ließ er auch **Avellino**, eine von Campanien abhangende Stadt, ſeiner Vorſorge anbefohlen ſeyn, indem er durch ein Geſetz, das man im **theodoſianiſchen Codex** findet (b), verordnete, daß alle Urtheile, die von Seiten der ordentlichen Richter zum Nachtheile der alten Gebräuche dieſer Stadt bisher geſprochen worden, zernichtet und für ungültig erkläret ſeyn ſollten.

(a) L. 24. C. Th. de curſ. publ.

(b) L. 68. C. Th. de Decurionib.

Noch im Jahre 365 folgte **Felix** auf den **Buleforus** in dem Amte eines Conſularen. **Valentinian** ließ an ihn von Mayland aus diejenige Verordnung ergehen (c), die unter dem Titel: Ad S. C. Claudianum, in dem **theodoſianiſchen Codex** noch ſtehet, und deren der Verfaſſer der alten **Conſultation**, welche **Cujacius** unter den Seinigen bekannt gemacht hat, im zehnten Capitel Meldung thut. Ohnerachtet dieſer Schriftſteller, anſtatt Campanien, Macedonien lieſet, ſo beweiſt doch die Unterſchrift dieſes Geſetzes ſeinen Irrthum, wie der gründlich denkende **Gothofredus** es wohl angemerkt hat (d); denn man kann daraus beweiſen, daß **Valentinian**, der occidentaliſche Kayſer, der damals zu Mayland war, es gegeben habe; folglich betrift dieſe Verordnung den **Occident**, und nicht den **Orient**, wovon **Macedonien** ein Theil war.

(c) L. 5. C. Th. Ad Sea. C. Claudian.

(d) Got. in d. l. 5.

Nach dem **Felix** war unter der Regierung eben dieſes **Valentinians**, **Amphilochius** zum Conſularen von Campanien ernannt. Als der Kayſer zu Trier im Jahre 370 ſich aufhielt, ließ er das Geſetz an den erſtern ergehen, das im **theodoſianiſchen Codex** unter dem Titel: De Decurionibus, befindlich iſt (e).

(e) L. 71. C. Th. de Decurionib.

Valentinian beherrſchte den Occident, Italien, und unſere Provinzen mit ſolcher Klugheit, daß man nichts an ihm zu tadeln wußte; er ſtellte die Akademie von Rom wieder her, und brachte die Rechtsgelehrſamkeit, welche ſchon in Verfall gerathen, und von ihrer alten Hoheit faſt gänzlich heruntergekommen war, wiederum empor; durch verſchiedene Edicte that er auch dem Geize und dem Wucher der Richter Einhalt. Er war überhaupt ein ſehr frommer Fürſt, dem die chriſtliche Religion faſt eben ſo viel als **Conſtantin dem Großen** zu verdanken hat, und deſſen Regierung gewiß weit vortheilhafter vor Italien geweſen, wenn er nicht ſchon im zwölften Jahre ſeines Kayſerthums durch den Tod abgefordert worden wäre.

Im Jahre 374 ſtarb **Valentinian**, und ſechs Tage hernach wurde ſein Sohn, der ebenfalls **Valentinian** hieß, in Pannonien zum Kayſer ausgerufen. Das abendländiſche Reich theilte er mit ſeinem Bruder **Gratianus**, und das orientaliſche beſaß **Valens** ihres Vaters Bruder. Gallien, Spanien und Britannien, gehörten dem **Gratian**. Illyrien, Afrika und Italien (f) ſtunden unter dem **Valentinian**.

(f) Got. prolegom. C. Th. cap. 8.

Unter dieſen zween Fürſten waren **Maximinus**, **Antonius**, **Heſperius**, **Probus**, **Syagrius**, **Hypatius**, **Flavianus Principius**, **Euſignius** und **Prätextatus** Präfecti

Digitized by Google

fecti Prätorio von Italien; und unter dem Valentinian allein waren es Trifolius Polemius, Tatianus, Apodemius, Dexter und Eusebius; die Vicarii von Rom hießen Potitus, Antidius, Hellenius und Orientius (g).

(g) Got. in Prosopogr.

Die Namen der Consularen von Campanien unter diesem Kayser findet man zwar nirgends; inzwischen hat man unter seiner sechszehnjährigen Regierung eine große Anzahl Verordnungen von ihm; sie betreffen theils Italien überhaupt, theils besonders unsere Provinzen. Das Gesetz, das unter dem Titel: De extraordinariis siue sordidis muneribus, in dem theodosianischen Codex stehet (h), hat diesen Fürsten zum Urheber; er ließ es im Jahre 382 an den Syagrius, Präfectum Prätorio, von Italien ergehen. Es gereichte Campanien, Apulien, und Calabrien, Lucanien, und dem Lande der Brutier zu einiger Erleichterung; denn diese Provinzen waren bis dahin vielen Unordnungen ausgesetzt und mit ganz ungewöhnlichen Auflagen beschwert gewesen.

(h) L. 14. C. Th. de Extraordin.

Valentinian der Zweyte, starb im Jahre 392 an einem nicht weit von Vienne gelegenen Orte, nachdem er, wie wir schon gesagt haben, achtzehn Jahre regiert hatte.

Nach ihm besaßen das Reich zuerst Theodosius, der Große, und alsdenn seine Söhne, Arcadius und Honorius. Der Occident, und folglich Italien mit unsern Provinzen, machten den Antheil des Honorius aus, und er nahm sie auch wirklich nach dem Tode des Theodosius, der im Jahre 395 erfolgte, in seinen Besitz, da unterdessen sein älterer Bruder Arcadius den Orient beherrschte.

Unter der dreyßigjährigen Regierung des Honorius, gab es eine große Menge von Präfectis Prätorio in Italien; hier sind ihre Namen: Messala, Theodorus, Hadrian, Longinian, Senator, Curtius, Theodorus der Zweyte, Cäcilian, Jovius, Johannes, Faustinus, Palladius, Melitius Liberus, Felix, Faustinus, Johannes, Seleucus, Hadrianus, Palladius, Johannes und so weiter.

Die Vicarii von Rom unter eben dieser Regierung waren Varus und Benignus (i)

(i) Got. in Prosopogr.

Was die Consularen von Campanien unter dem Zepter des Honorius betrifft, so weiß man deren keinen mehr, als den einigen Gracchus. An diesen sandte der Kayser im Jahre 397 von Mayland aus, eine Verordnung, die in dem theodosianischen Codex unter dem Titel: De Collegiatis, sich befindet (k). Die gemeldte Provinz wurde auch von einem gewissen Theile der Zollauflagen, die sie schuldig war, durch den Honorius freygesprochen, wie man solches aus der Verordnung, die er dißfalls an den Dexter, Präfecten Prätorio von Italien gesandt hat, ersehen kann (l). Wir haben noch verschiedene andere Gesetze, die dieser Kayser unsern Provinzen zu eben der Zeit, als Theodosius der Jüngere, ein Sohn des Arcadius, in dem Orient regierte, gegeben und vorgeschrieben hatte.

(k) L. 1. C. Th. de Collegiat.

(l) L. 2. C. Th. de Indulgent. debitor.

Endlich starb Honorius im Jahre 423 zu Ravenna; Theodosius der Jüngere hatte in diesem Jahre das Ruder von beyden Reichen allein in Händen; allein im Jahre 424 machte er Valentinian den Dritten, zum Kayser in Occident; da denn auch unsere Provinzen, wie das übrige Italien, seiner Bothmäßigkeit unterworfen wurden. Volusianus und Theodosius sind unter seiner Regierung die Präfecti Prätorio von Italien gewesen. Man findet zwar heut zu Tage keine Verordnungen mehr von diesem Fürsten an die Consulares von Campanien, inzwischen ist doch so viel gewiß, daß ihm unsere Provinzen sowohl, als Italien überhaupt, wegen der besondern Sorgfalt, die er auf sie wandte, unendlich viel zu danken haben. Die Rechtsgelehrsamkeit stehet gegen ihn in gleicher Verpflichtung; so nahe sie ihrem gänzlichen Verfalle schon war, so hat er sie doch im Occident wieder

Digitized by Google

wieder hergestellt, da indessen Theodosius, sein Reichsgehülfe, in dem Orient auch alles that, sie wiederum empor zu bringen. Wir werden in dem Verfolge unserer Geschichte Gelegenheit bekommen, umständlicher hievon zu reden.

Hier haben wir nun die Reichsbeamte, welche Campanien von den Zeiten Constantin des Großen an, bis auf Valentinian dem Dritten, verwaltet haben. Es sind noch einige Innschriften auf Marmor an den alten Gebäuden übrig, welche unter der Aufsicht des Consularen von Campanien, von den Campaniern, Neapolitanern, Beneventanern, und andern Einwohnern Italiens aufgerichtet worden sind. Gruterus hat sie in seine große Sammlung von Innschriften eingerückt, und man siehet auch einige davon noch heut zu Tage zu Capua und Neapel aufbehalten, wie wir schon oben angezeigt haben.

Es ist unstreitig, daß die Consularen zu Capua, der damaligen Hauptstadt von Campanien, ihren Sitz hatten. Athanasius (m) nennt sie in seinem Briefe an die Solitarios eine Metropolitanstadt. Denn wenn er von der sardischen Kirchenversammlung, und von den Gesandten redet, die sie aus ihren Mitteln an den Kayser Constantius abschickte, in der Absicht, den von ihm verjagten Bischöffen die Erlaubniß zu ihren Kirchen wieder zurückzukehren, auszuwirken, so sagt dieser Kirchenvater: Missis a sancto concilio in legationem Episcopis Vincentio Capuae, quae Metropolis est Campaniae etc. Das ist aber auch, wie man aus dem theodosianischen Codex abnehmen kann, die Ursache, daß eine große Anzahl von Verordnungen zu Capua verlesen und bekannt gemacht worden ist, weil nemlich der Consularis, der daselbst residirte, die Pflicht auf sich hatte, und verbunden war, auch den übrigen Städten der Provinz davon Nachricht zu geben, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könnte.

(m) Ath. Ep. ad. Sol.

II. Von Apulien, Calabrien und seinen Correctoren.

Da wir bisher von Campanien geredet haben, so müssen wir itzo von Apulien und Calabrien, wohin auch die Gegend von Salento gehöret, das nöthige sagen. Diese zusammen genommenen Provinzen machten die neunte Provinz von Italien aus, wenn man das Buch de Notitia Imperii, zu Rathe zieht, die funfzehnde aber, wenn man dem Paulus Diaconus folget (n). Gegen Morgen reichte diese weitläuftige Provinz bis an das adriatische Meer hin; gegen Abend und Mittag gränzte sie an Samnium, an das Land der Brutier und an Lucanien. Die vornehmsten Städte darinnen waren Luceria, Sipontum, Canosa, Acerenza, Venosa, Brundusium und Tarent. Zu äußerst auf der linken Seite von Italien, wo diese Provinz sich auf achtzehn Meilen weit erstreckte, befand sich Otranto, eine reiche Stadt, die für die Handlung in allen Stücken sehr bequem war, und mit Recht den Titel eines allgemeinen Magazins der Provinz verdienen konnte.

(n) Paul. Diac. Lib. 2. Cap. 11.

Die Völker von Apulien und Calabrien hatten zusammen nur Einen Statthalter, ohnerachtet der Umfang und die Wichtigkeit der Provinz es wohl verdienet hätten, daß man sie einem Corrector, und nicht bloß einem Präsidenten, dessen Würde geringer war, anvertrauet hätte. Allein, man kann mit keiner Zuverläßigkeit bestimmen, ob, und wer ihre Correctoren, noch wo deren Wohnsitz gewesen sey; und gleichermaßen findet man auch in dem theodosianischen Codex kein kayserliches Edict, das an selbige ergangen wäre.

Venosa

Venosa, eine Stadt in Apulien, hat inzwischen unter ihren alten Denkmalen eine Innschrift aufbehalten, worinnen eines gewissen Aemilius Restitutianus, Correctors von Apulien und Calabrien, Meldung geschiehet. Sie ist folgenden Inhalts (o):

LVCVLLANORVM PROLE. ROMANA
AEMILIVS RESTITVTIANVS
V. C. CORRECTOR. APVLIAE. ET. CALABRIAE
IN HONOREM
SPLENDIDAE. CIVITATIS VENVSINORVM
CONSECRAVIT.

(p) Symmac. Lib. 10. Ep. 5. et 53.

Symmachus (p) redet ebenfalls von den Correctoren Apuliens, und heißet sie in uneigentlichem Verstande Rectores. Man sandte auch an die Stelle der Correctoren solche Magistratspersonen in die Provinzen, die mit ihnen ein gleiches Ansehen hatten, und Iuridici genannt wurden. Bey dem Gruter findet man zwo Innschriften, in welchen dergleichen Obrigkeiten von Apulien namhaft gemacht werden. Die eine davon lautet wie folgt:

HERCVLI CONSERVATORI
PRO SALVTE. L. RAGONI
IVRIDIC. PER. APVLIAM
PRAEF. I. D.

In der andern Innschrift, die zu Rom aufbehalten wird, findet man diese Worte:

C. SALIO. ARISTAENETO. C. V.
IVRIDICO. PER. PICENVM. ET
APVLIAM.

Der theodosianische Codex enthält verschiedene Gesetze, welche als besondere Verordnungen für diese Provinz können angesehen werden. Sie stund zwar unter der unmittelbaren Statthalterschaft des Correctors, dem ungeachtet, da sie zu dem Antheile des Präfectus Prätorio von Italien gehörte, konnte man sich auf diesen, ohne jenem zu nahe zu treten, durch den Weg der Appellation berufen. Keine an die Correctores ergangene Verordnungen weiß man mehr aufzuweisen, wohl aber solche, die an diese vornehme Magistratspersonen in den Angelegenheiten Apuliens und Calabriens abgeschickt worden sind. Unter der Regierung Valentinian des Aeltern, begiengen die Räuber große Unordnungen in diesem Lande. Der Kayser sah wohl ein, daß man durch strenge Gesetze denselben vorbeugen müsse, und ließ deswegen an den damaligen Präfectus Prätorio von Italien, Rufinus, an des Mamertinus, der in gleicher Würde stand, Stelle die Verordnung ergehen, für diese, wie für die andern Provinzen Italiens Sorge zu tragen, und alle taugliche Maasregeln wider so große Unordnungen vorzukehren (a).

(a) L. 1. C. Th. Quibus equor. vsus.

In dem oft angeführten Codex findet sich ein Gesetz, welches Valentinian zu Lucerie im Jahre 365 kund gemacht, und dessen Unterschrift also heißet: VIII. Cal. Octobris. Dat. Luce-

Digitized by Google

Luceriæ ad Rufinum (in locum Mamertini) P. F. P. Italiæ. Gothofredus vermuthet (b), dieſes Luceria ſey nicht dasjenige, das in Apulien lieget, ſondern ein anderes, das heut zu Tage Luzzara heißt, und in Gallien an dem Poſtuß hinunter, zwiſchen Mayland, Verona und Aquileja, zu ſuchen iſt. Allein der Innhalt dieſes Geſetzes, und die darinn gemachten Verordnungen wegen der Viehweiden, geben uns ſtarke Gründe an die Hand, zu muthmaßen, daß von Luceria in Apulien die Rede ſey, indem die daſelbſt befindlichen fruchtbaren Ebenen mehr Futter hervor bringen, als irgend eine andere Gegend; von den Zeiten der Römer an, hatte man ſchon zahlreiche Heerden daſelbſt; alle Schriftſteller, die von dem Ackerbaue, und von der Viehzucht geſchrieben haben, reden hierinn ſehr vortheilhaft von dieſer Provinz, und ſie iſt auch noch heut zu Tage in allen Theilen von Europa aus dieſem Grunde berühmt. Dieſe Muthmaßung in Rückſicht auf das angeführte Geſetz mag nun gegründet ſeyn oder nicht, ſo iſt doch gewiß, daß die abendländiſchen Kayſer, unter welchen Italien ſtund, für Apulien und Calabrien nicht weniger Achtung bezeugt haben, als für die andern Provinzen.

(b) Goth. in Chronolog. C. Th. p. 76.

Unter der Regierung des Honorius, hielt ſich in Apulien und Calabrien eine große Anzahl von Juden auf; man legte ihnen zur Laſt, daß ſie kein regelmäßiges Leben führten, an vielen und großen Unordnungen Schuld wären, und der chriſtlichen Religion manche Schmach anthäten. Ein gewiſſer Theodorus war damahls Präfectus Prätorio von Italien; man bildet ihn uns als einen vorzüglichen Heiligen ab, deſſen Liebe gegen die chriſtliche Religion ſo groß, als der Haß gegen die unglückliche Nation der Juden, geweſen; dadurch erwarb er ſich die Achtung des Auguſtins, gegen ſeine Perſon, welcher auch deswegen ſein Buch de vita beata, ihm zuſchrieb (c). Dieſer eifrige Präfectus erhielt im Jahre 398 vom Honorius die ſo belobte Verordnung (d), in welcher dem ausgelaſſenen Weſen der Juden Schranken geſetzt, und ſie ſelbſt in ſehr harte Umſtände verſetzt wurden.

(c) Aug. Lib. 18. de civ. Dei. c. vlt.

(d) L. 158. C. Th. de Decurionib.

Im Jahre 413 ließ Honorius dieſer Provinz auch einen Theil der Zölle und anderer Abgaben nach, wie man es in ſeinen Verordnungen findet, davon wir zu einer andern Zeit reden werden (e). Andere Fürſten ließen disfalls noch mehrere Ausſchreiben an die Präfectos Prätorio von Italien ergehen, welches einen ſichern Beweis von der beſondern Sorgfalt abgiebt, ſo die Kayſer auf dieſe weitläuftige und große Provinz verwandt haben; wir werden, ſo oft ſich eine Gelegenheit zeigen wird, das mehrere davon anführen.

(e) L. 7. C. Th. de Indulg. debit.

III. Von Lucanien, von dem Lande der Brutier, und von den Correctoren dieſer Provinzen.

Lucanien war ehemals weit ausgedehnter, als es heut zu Tage iſt. Von dem Fluſſe Silarus an, begriff es nicht allein alle die Länder, die in unſern Zeiten die *Baſilicatam* ausmachen, ſondern es erſtreckte ſich auch auf der andern Seite bis an Salerno hin, und dieſe Stadt hieng davon ab, indem die Correctores von Lucanien ihren Wohnſitz darinnen aufgeſchlagen hatten. Die Brutier ſtunden unter eben derſelben Regierung; und ihr Land erſtreckte ſich bis nach Reggio und die ſicilianiſche Meerenge, alſo an die äußerſten Gränzen von Italien.

Die Lucanier und die Brutier ſtunden demnach unter einerley Obrigkeit, und die Kayſer ſandten ihnen Correctores, die in einer wie in der andern Provinz mit aller Gewalt zu befehlen hatten. Die Würde dieſes Amtes war zwar geringer, als die Würde der Conſuls,

ſuls, aber auf der andern Seite doch weit anſehnlicher, als diejenige, die den Präſidenten zukam; ſie erkannten keine höhere Obrigkeit, als die Präfectos Prätorio von Italien, und die Vicarien von Rom, auf welche man ſich von ihnen noch berufen konnte.

Dieſe Correctores hielten ſich zu Reggio, der Haupt- und Metropolitanſtadt dieſer Provinz ordentlicher Weiſe auf; zuweilen auch, wenn das gemeine Beſte es erforderte, verlegten ſie ihren Siß nach Salerno in Lucanien. Dahero findet man bis auf gegenwärtige Zeit in dieſen beyden Städten die Ueberbleibſel einiger alten Innſchriften, die den Correctoren zur Ehre aufgerichtet worden. Zu Reggio in der Kirche, Catholica genannt, lieſt man die folgende, die aber durch die Länge der Zeit ziemlich beſchädiget worden:

CORRECTORI. LVCANIAE
ET. BRITTIORVM. INTE
GRITATIS. CONSTANTIAE
MODERATIONIS. ANTI
STI. ORDO. POPVLVSQVE
RHEGINVS

Zu Salerno an einem Triumphbogen, der nicht mehr ſtehet, und wo heut zu Tage der Platz von Portareteſe iſt, ſiehet man einige Statuen, die auf einem marmornen Fußgeſtelle ſtehen, und lieſt an einem davon folgende Worte (a):

(a) Man kann ſie bey Mazza de reb. Salern. nachſchlagen.

ANNIO. VITTORINO. V. C.
CORRECTORI. LVCANIAE
ET. BRVTIORVM. OB
INSIGNEM. BENEVOLEN
TIAM. EIVS. ORDO. POPV
LVSQVE. SALERNITANVS.

Die Kayſer hatten, wie gemeldt, die Gewohnheit, Verordnungen, die ſie zum Nutzen der Provinzen dienlich hielten, an die Correctores ergehen zu laſſen. Lucanien und die Brutier ſind die erſten geweſen, welche von Conſtantin dem Großen, nachdem er den Maxentius überwunden, dergleichen Geſetze empfangen haben. Daher kommt es, daß wir von den Conſularen in Campanien keine ſo alten Denkmale mehr übrig haben, als von den Correctoren in dieſer Provinz.

Claudius Plotianus war der erſte, der dieſes Amt zu Anfange der Regierung Conſtantins in Italien, bekleidet hätte. Nicht lange nach der Niederlage des Maxentius, ließ der Kayſer im Jahre 313, da er eben zu Trier war, zwo Verordnungen, die in dem theodoſianiſchen Codex aufbehalten ſind, an ihn ergehen, und ſchrieb darinnen neue Formalitäten vor, nach welchen ſich die Richter zu achten hätten, wenn ſie in Angelegenheiten, die ihnen viel zu wichtig ſchienen, als daß ſie ſelbſten darüber ſprechen ſollten, bey dem kayſerlichen Hofe unmittelbar ihre Verhaltungsbefehle einholeten.

Im

Digitized by Google

Im Jahre 316 folgte Mechilius Hilarianus auf den Claudius. An ihn ließ Conſtantin anfänglich gleich das Geſetz ergehen, das im theodoſianiſchen Codex unter dem Titel: *Decurionibus* (b) ſtehet, und vom Juſtinian unter eben dieſem Titel (c), und mit derſelben Ueberſchrift an den Hilarianus, Corrector von Lucanien und dem Lande der Brutier, in ſeinen Codex eingerückt worden iſt. Eine andere Verordnung des Conſtantins, die unter dem Titel: Ad legem Corneliam de falſo (d) im theodoſianiſchen Codex ſich befindet, ergieng auch gleichfalls an den benannten Corrector.

(b) L. 3. Cod. Th. de Decurionib.
(c) L. 15. Cod. de Decur. lib. 10.

Hilarianus hatte den Octavian im Jahre 319 zum Nachfolger. Er ſchlug ſeinen Wohnſitz zu Reggio auf. An ihn hat Conſtantin das erſte Geſetz: De Filiis milit. apparit. (e) ergehen laſſen. An dem gedachten Orte wurde es geleſen und bekannt gemacht, als in derjenigen Stadt, woſelbſt die Correctores ihren Sitz hatten.

(d) L. 1 C. Th. ad l. Corn. de Falſo.
(e) L. 1. C. Th. de Fil. milit. apparit.

Nichts iſt inzwiſchen im Stande die Achtung, und das wichtige Amt der Correctoren von Lucanien uns ſo kenntbar zu machen, als die berühmte Verordnung Conſtantins, die in dem theodoſianiſchen Codex (f) unter dem Titel: *De Epiſcopis*, noch aufbehalten, und im Jahre 319 an eben dieſen Octavian ergangen iſt; der Kayſer befreyet in derſelbigen alle geiſtliche Perſonen von den bürgerlichen Bedienungen, damit ſie nicht dadurch in ihren heiligen Verrichtungen gehindert würden. Sieben Jahre vorher ſandte Conſtantin eine ähnliche und in gleichen Worten verfaßte Verordnung an den Anulinus, Proconſul von Afrika. Dieſe beyden Verordnungen ſind, ohngeachtet ihrer genauen Uebereinſtimmung, doch nicht völlig einerley, wie Gothofredus es ſehr wohl bemerkt hat.

(f) L. 2. C. Th. de Epiſc.

Die erſte iſt einige Jahre vorher, nemlich zu Ende des Jahres 312 oder im Jahre 315 gegeben worden; die andere kam erſt im Jahre 319 zum Vorſchein; neben dem ſind ſie auch darinnen unterſchieden, daß die eine an den Anulinus, und die andere an den Octavian ergangen. Die vom Jahre 312 oder 315 betraf einen andern Theil des römiſchen Reichs, nemlich Afrika; die andere, die im Jahre 319 heraus kam, gieng Lucanien und das Land der Brutier an. Weil man ſchon vorher viele dergleichen Geſetze hatte, ſo hat Juſtinian dieſe berühmte Verordnung nicht in ſeinen Codex eingerücket; dem ohngeachtet führet ſie Baronius, der nichts in ſeinem Werke überſah, was nur irgend auf eine Weiſe zum Vortheile der Geiſtlichen gereichen konnte, unter dem nemlichen Jahre 319, umſtändlich an (g).

(g) Baron. ad an. 319. num. 10.

Wir wiſſen nicht, was Lucanien unter der Regierung des Conſtans, Conſtantius und Julians für Correctores gehabt habe. Von dieſen Fürſten findet man kein Edict an dieſelbe; man hat bloß verſchiedene Verordnungen von ihnen, an den Präfectus Prätorio Italiens, aus welchen erhellet, daß ſie eine beſondere Achtung für die Angelegenheiten Italiens, und namentlich für Lucanien gehabt haben.

Wollen wir die Namen der Correctoren von dieſer Provinz unter der Regierung Valentinians wiſſen, ſo können wir unſerer Begierde disfalls eher eine Gnüge leiſten. Wir werden ſie der Vergeſſenheit entreißen, darinnen ſie bisher lagen.

Artemius iſt der erſte geweſen; Ammianus Marcellinus redet in ſeinen Werken oft von ihm (h). An dieſen Corrector ließ Valentinian, während ſeines Aufenthalts zu Aquileja, im Jahre 364 die Verordnung unter dem Titel: *De priuileg. apparit. magiſtr.* ergehen. An der Ueberſchrift dieſes Geſetzes ſieht man, daß Artemius öfters ſeinen Sitz zu Salerno gehabt habe, denn es wurde in dieſer Stadt verleſen und angenommen. In eben demſelbigen Jahre ließ Valentinian, da er ſich noch in Aquileja befand, das

(h) Am. Marcell. lib. 27. p. 360. de curſu publico.

Digitized by Google

ſechſte Geſetz: de priuileg. eor. qui in ſacr. palat. und das ein und zwanzigſte Geſetz: de curſu publico, ergehen.

Die Verordnung **Valentinian des Erſten**, unter dem Titel: *De officio Rectoris prouinciae*, giebt uns hinlängliche Beweiſe von der groſſen Achtung an die Hand, in welcher die **Correctores** von **Lucanien** überhaupt, und **Artemius** ins beſondere (i) bey den Kayſern ſtunden. Dieſem letztern gab **Valentinian**, da er im Jahre 364 von **Aquileja** aus, die gedachte Verordnung ergehen ließ, alle diejenigen ſchmeichlenden Titel, wornach irgend ein Unterthan trachten kann, zum Exempel: Cariſſime nobis: Grauitas tua: ſublimitas tua, und andere dergleichen.

(i) L. 2. C. Th. de officio Rector. prou.

Eben dieſem Corrector ſendete ferner der Kayſer die Verordnung zu, worinnen die Richter ermahnet werden, die Proceßſachen nachgehends mit gleicher Aufrichtigkeit und mit gleichem Fleiße zu beſorgen; ſowohl in Abſicht auf das Leben, als auch in Abſicht auf die Güter der Unterthanen mußten ſie alles öffentlich, und, ſo zu reden, vor den Augen der ganzen Welt, und nicht bloß in ihren geheimen Verſammlungen, wo man befürchten konnte, daß Hinterliſt und Betrug auf Koſten der Gerechtigkeit überhand nehme, entſcheiden und ausmachen. Dieſer Fürſt verordnete auch, daß die einmal gegebenen Rechtsſprüche bey eröffneten Thüren geleſen und bekannt gemacht würden, damit ein jeder von der Art und Weiſe, wie die Richter ſprachen, ſich unterrichten, und wiſſen könne, ob man nach den Geſetzen, oder wider dieſelbe zum Vortheile der einen oder der andern Parthey geſprochen habe. Die Gewohnheit hat ſich beſtändig in dem Königreiche Neapel erhalten, die gegebenen Urtheile in öffentlicher Audienz zu leſen, und bekannt zu machen; allein, zu unſern Zeiten iſt es bloß ein außerweſentlicher Umſtand, der in einer Ceremonie und Formalität beſtehet.

Valentinian brauchte noch gröſſere Vorſicht in Anſehung der Richter; er verboth ihnen, den öffentlichen Schauſpielen und andern Luſtbarkeiten beyzuwohnen, damit ſie niemals veranlaſſet würden, die Angelegenheiten des gemeinen Weſens und der Privatperſonen zu verſäumen, und allezeit mit wichtigen und ernſthaften Dingen beſchäftiget blieben.

Lucanien und das **Land der Brutier**, wurde unter **Valentinian dem Erſten** hiernächſt durch den **Symmachus** regieret, welcher auf den **Artemius** im Jahre 365 in der Statthalterſchaft folgte. Die in dem theodoſianiſchen Codex unter dem Titel: de Curſu publico, befindliche Verordnung (k), ließ der vorbemeldte Fürſt, da er zu Mayland war, an den **Symmachus** ergehen; was aber **Lucanien** nach der Hand ſowohl unter dieſer Regierung, als auch unter den folgenden Kayſern, für **Correctores** bekommen habe, kann man nicht weiter, auch nicht einmal aus dem oftbelobten Codex entdecken und beſtimmen. Man lieſt zwar unter dem Titel: De Contr. empt. eine Verordnung **Theodoſius des Groſſen** (l), die man auch ſonſten **Valentinian dem Zweyten**, zuſchreibt, und die zu **Reggio** im Jahre 384 bekannt gemacht wurde. Es giebt noch eine dergleichen unter dem Titel: De operibus publicis die dahin einſchlägt (m). Allein, es iſt in dieſen beyden Geſetzen, nach der glücklichen Anmerkung des **Gothofredus**, nicht ſowohl die Rede von **Reggio**, in dem Lande der **Brutier**, als vielmehr von einem andern **Reggio**, das im Orient, zwölf Meilen von Conſtantinopel gelegen war. Die Sache hat keinen Zweifel, wenn man nur bedenken will, daß Italien nicht unter **Theodoſius dem Groſſen**, ſondern unter **Valentinian dem Zweyten** geſtanden, und daß dieſer, da er die Abendländer zu ſeinem Antheile erhielt, allein befugt geweſen ſey, Geſetze daſelbſt zu ertheilen.

(k) l. 25. C. Th. de Curſu publ.

(l) L. 5. C. Th. de contr. empt.

(m) L. 35. C. Th. de oper. publ.

Uebri-

Digitized by Google

Uebrigens ergiengen die Verordnungen, davon hier die Frage iſt, und die erſte an den Cinegius und die andere an den Cäſarius, welche beyde Präfecti Prätorio vom Orient geweſen ſind.

Bey dieſer Gelegenheit müſſen wir noch einer Gewohnheit der damals herrſchenden Kayſer Meldung thun. Sie haben zwar das römiſche Reich unter ſich getheilt, und ein jeder beherrſchte die ihm zugefallenen Länder auf eine unabhängige Weiſe, und ohne daß der eine ſich in die Geſchäfte des andern gemiſchet hätte; inzwiſchen ſetzten ſie dennoch auf den Titel der Geſetze, die ſie in ihren eignen Staaten gegeben hatten, die Namen aller Kayſer, die zugleich regierten, ohnerachtet nur ein einiger der Urheber des Geſetzes geweſen (n). Eben ſo kann man noch anmerken, daß die öffentlichen Denkmale, welche nur zur Ehre eines einigen dieſer Fürſten errichtet wurden, nichts deſtoweniger die Namen aller regierenden Kayſer in ſich halten. Von der Unwiſſenheit dieſes Gebrauchs kam es her, daß viele Schriftſteller ſich merklich geirrt, und manchmal einem Fürſten ein Geſetz zugeeignet haben, welches ein anderer gegeben hat; die Exempel davon werden wir bey ſich zeigenden Gelegenheiten anführen.

(n) Got. in proleg. C. Th. cap. 8.

Der theodoſianiſche Codex enthält noch verſchiedene andere Verordnungen, welche nicht an die Correctores von Lucanien, wohl aber an den Präfectus Prätorio von Italien, oder an andere Magiſtratsperſonen unmittelbar ergiengen; inzwiſchen findet man durchgehends darinnen die Proben von derjenigen beſondern Achtung, deren die Kayſer dieſe Provinz würdigten. Die Einwohner davon, waren wie ihre Nachbarn verbunden, den Wein, der bey ihnen wuchs, nach Rom zum Vorrath dieſer großen Stadt zu liefern; weil ſie aber allzuweit entfernt, und die Koſten der Fracht gar zu groß waren, ſo erhielten ſie die Erlaubnis, dieſe Laſt mit Geld von ſich abzukaufen.

Honorius (o) erließ ihnen ebenfalls einige Zölle und andere Abgaben, wie man es aus der in den theodoſianiſchen Codex eingerückten Verordnung unter dem Titel: De Indulgentiis debitor. (p) erſehen kann. Das bisherige iſt genug, die Verfaſſung von Lucanien, dem Lande der Brutier und den Correctoren dieſer Provinz deutlich zu machen.

(o) C. Th. tit. de Vſuris.

(p) L. 27. C. Th. de indulg. debit.

IV. Von Samnium und ſeinen Präſidenten.

Samnium hat den letzten Rang unter denen Provinzen, von welchen wir bisher gehandelt haben. So bekannt es auch denen alten Römern war, welche die Tapferkeit ſeiner Einwohner zur Genüge erfahren hatten, und ſie nicht eher bezwingen konnten, als nachdem ſie vorher öfters von ihnen überwunden wurden; ſo gab man doch dieſer Provinz unter den folgenden Regierungen keine andere Statthalter als Präſidenten, das iſt, wie wir ſchon angemerkt haben, ſolche Magiſtratsperſonen, die den letzten Rang unter allen hatten, von welchen oben geredet. Samnium war alſo blos eine Präſidialprovinz, und wie es gar ſelten geſchah, daß die Kayſer ihre Verordnungen an die Präſidenten unmittelbar ergehen lieſſen, ſo haben wir auch keine genaue und umſtändliche Erkänntnis von dieſen Magiſtratsperſonen, ihren Namen und Verrichtungen.

Die Gränzen von Samnium haben ſich von Zeit zu Zeit verändert. Paulus Diaconus ſetzt es zwiſchen Campanien, das adriatiſche Meer und Apulien. Es hatte einmal keinen größern Umfang, als heut zu Tag Abruzzo, die Grafſchaft von Moliſe, und das Thal von Benevent. Die anſehnlichſten Städte darinnen waren Iſernia, Sepino,

Digitized by Google

no, Theate, welches jetzo Chieti heißt, Venafrum, Telesia, Bojanum, Asidena und Samnium, wovon die ganze Provinz den Namen hat.

Unabhänglich von den Präsidenten, welchem die Statthalterschaft dieser Provinz besonders übergeben war, stunde sie unter dem Präfectus Prätorio von Italien und unter dem Vicarius von Rom. Valentinian der Aeltere trug nicht wenig Sorge für sie; denn da er hörte, daß die Räuber große Unordnungen darinnen begiengen, so that er ihnen unverzüglich Einhalt, und sandte zu dem Ende an den Präfectus Prätorio von Italien, die Verordnung, die man in dem theodosianischen Coder nachsehen kann (q).

(q) L. 1. C. Th. Quibus equ. visus.

Honorius bewilligte auch im Jahr 413 dieser so hart mitgenommenen Provinz einen Nachlaß der Zölle; die dießfalls vom Kayser an den Präfectus Prätorio Italiens ergangene Verordnung findet man in dem theodosianischen Coder (r). Man hat auch noch weitere Gesetze, aus welchen erhellet, daß die andern Fürsten nicht weniger bemüht gewesen sind, alles was zum Vortheil dieser Provinz dienen konnte, zu verordnen.

(r) L. 7. C. Th. de indulg. debitor.

Das IV Capitel.

Der erste Einfall der Visigothen zur Zeit des Honorius.

Unsere Provinzen sind unter dem Constantin und auch hernach bis auf die Regierung des Honorius von demjenigen Unglück frey geblieben, welches manche andere Länder des Reichs durch den Einfall der Gothen vorhero schon erfahren hatten. Diese Völker, die zur Zeit Constantin des Großen, und noch vor ihm aus Scandinavien kamen, lebten in gemeinschaftlichem Glücke und Schicksaal, und fochten unter eines einigen Hauptes Anführung, bis auf den Hermanerich, der im wahren Verstand der König war, nach dessen Todte sie sich trenneten, und die sogenannten Westgothen zur Zeit des Kaysers Valens, zuerst den Fridigern zu ihrem Feldhauptmann, und hierauf den Atnarich zu ihrem König ernennten.

Theodosius der Große, ein friedfertiger Herr nahm solche vernünftige Maasregeln, wodurch er diese Völker nicht nur nöthigte in ihrem Lande ruhig und friedlich zu wohnen, sondern auch nach dem Tode ihres Königs Atanarich sie dahin brachte, daß sie an keine neue Wahl dachten, sich dem römischen Reiche unterwarfen, ihre Völker mit den Völkern des Theodosius vereinigten, unter seinen Fahnen stritten, und folglich als Bundsgenossen angesehen wurden.

Allein nach dem Tode dieses Kaysers im Jahr 395 folgte Arcadius, sein älterer Sohn in dem Orient, und Honorius der Jüngere im Occident; diese zween Fürsten änderten durch ihr unordentliches Leben die ganze Verfassung des Staats, und gaben den Visigothen, ihren Bundsverwandten, den Sold und die Verehrungen nicht mehr, welche Theodosius ihr Vater, ihnen auf eine grosmüthige Weise zu dem Ende austheilen ließ, damit sie desto lieber unter seiner Herrschaft, und unter seinem Fahnen streiten möchten. Ihr Misvergnügen zeigte sich gar bald; sie konnten voraus sehen, daß sie ihre Macht und ihre Stärke durch die Ruhe eines langwührigen Friedens verlieren würden, und faßten dahero den

Digitized by Google

den Entſchluß, ihre erſte Lebensart wieder zu ergreifen, und ſich einen König zu ſetzen. Derjenige, den ſie wählten, hieß Alarich, ein Mann, der durch ſeine Verwegenheit ſich den Zunamen des Kühnen erworben hatte; und da er überdieß von dem berühmten Geſchlechte der Balten abſtammte, ſo hielten ſie ihn vor tüchtig, die königliche Würde mit Ruhm zu bekleiden.

Dieſer neue König war überzeugt, daß er und ſeine Nation, die unter ihm ſtunde, weit größere Ehre erringen würden, wenn ſie mit gewaffneter Hand ein Königreich für ſich eroberten, als wenn ſie im Müßiggange und in der Unthätigkeit unter einem fremden Joche lebten; dahero flößte er ſeinen Anhängern gleiche Geſinnungen ein. Er raffte alſo, ſo gut er konnte, eine Armee zuſammen, mit welcher er Pannonien, Noricum und Rhätien bezwang; Von dannen gieng er nach Italien, woſelbſt er nur den Widerſtand von einer kleinen Anzahl Völker antraf, die noch über das von langen Zeiten her der Ueppigkeit und Wollüſten gewohnt waren; er machte ſich daher bald von einem Theil Italiens Meiſter, und lagerte ſich bey Ravenna, wo der abendländiſche Kayſer damals ſeinen Wohnſitz aufgeſchlagen hatte (a).

(a) Prudent. Lib. 2. adu. Symmac. Claudian. de bello Getico.

Seit dem Jahr 402 verließ Honorius Mayland, und verlegte ſeinen Wohnſitz nach Ravenna, damit er im Stand wäre, den Einfällen, welche die fremden Nationen von dieſer Seiten her gemeiniglich unternahmen, ſich deſto nachdrücklicher zu widerſetzen. Allein die Viſigothen griffen Italien ſo ſchnell und zu einer ſolchen Zeit an, da man ſie am allerwenigſten vermuthete. Honorius, als er ſo unverſehens überfallen wurde, hatte nicht Zeit genug, eine hinlängliche Armee wider die Feinde zuſammen zu bringen. Dieſer Umſtand nöthigte ihn, den Vorſchlag zu einem Vergleich, den ihm Alarich machte, einzugehen. Er wollte ſich in Italien feſtſetzen; allein man kam endlich darinnen mit einander überein, daß er ſich von dannen hinwegbegeben, und dafür Aquitanien und Spanien, zwo Provinzen, die der Kayſer vorhin für verlohren hielt, indem Genſeric, der König der Vandalen, ſich ſchon vom beſten Theil derſelben Meiſter gemacht hatte, annehmen ſollte.

Dieſem Tractat zu Folge verlieſſen die Gothen Italien, ohne daß ſie durch ihren Marſch dem Lande irgend einen Schaden zugefügt hätten, und waren blos damit beſchäftiget, wie ſie die ihnen abgetretenen Provinzen am beſten in Beſitz nehmen möchten. Allein die Untreu des Stilico ſäumte nicht, ſie aufs neue in den Harniſch zu bringen. Dieſer Feldherr griff ſie nahe bey Polenza, einer Stadt in Ligurien, zu einer Zeit, da ſie ſichs am wenigſten vermuthet hatten, an; durch dieſe Ueberraſchung wurden ſie zwar geſchlagen und überwunden (b); allein ſie ſammelten ſich bald wieder, und bekamen neuen Muth; von der Rachbegierde angetrieben dachten ſie nun nicht mehr an die Fortſetzung ihres Marſches nach Aquitanien und Spanien; ſie griffen vielmehr den Stilico an, ſchlugen ſeine Armee in die Flucht, kehrten hierauf nach Ligurien zurück, verwüſteten dieſe Provinz, wie auch Aemilien, Flaminien und Toſcana, und richteten alles, was ſie antrafen, zu Grunde; ſie näherten ſich der Stadt Rom ſelbſten, zerſtörten das umliegende Gebiet, und als ſie in die Stadt kamen, ſo ließen ſie es endlich bey einer bloſen Plünderung bewenden; denn Alarich wollte es nicht zugeben, daß ſie durch Feuer verheeret, oder, daß auch die daſelbſt befindlichen Kirchen beſchädiget würden.

(b) Claud. Lib. de vict. Stilicon.

Rom und die Provinzen, von welchen wir reden, waren nicht die einigen, die ein ſo trauriges Schickſal je und je erfahren mußten. Wenige Zeit hernach blieben die Länder, welche heut zu Tage das Königreich Neapel ausmachen, auch nicht mehr verſchont. Campanien,

Digitized by Google

panien, Apulien und Calabrien, Lucanien und das Land der Brutier, wie auch Samnium hatten gleiche Unglücksfälle auszuſtehen. Die Gothen ſtreiften aller Orten, und ließen überall die Zeichen ihrer Unmenſchlichkeit zurück; nirgend wurden ſie aufgehalten, bis ſie an die äuſſerſten Gränzen Italiens kamen, und durch die Meerenge von Sicilien aufgehalten wurden; hier faßten ſie den Entſchluß ſich in dem Lande der Brutier feſt zu ſetzen. Alarichs Abſichten erſtreckten ſich noch weiter; er wollte auch Sicilien und Afrika erobern; allein die Schiffe die er zu dem Ende ausrüſten laſſen, giengen in der Meerenge zu Grunde; dieſer Verluſt ſchmerzte ihn ſo ſehr, daß er aus Verdruß, in der beſten Blüthe ſeines Alters nahe bey Coſenza zum gröſten Leidweſen der Seinigen ſtarb; man begrub ihn mitten im Bette des Fluſſes Buſento, und gab ihm einen Theil von der zu Rom gemachten reichen Beute mit in das Grab (c).

(c) Iornand. cap. 30.

Durch den Tod Alarichs, iſt die Ruhe in Italien und zugleich in den dem Honorius allzeit unterworfenen Provinzen des Königreichs Neapel wieder hergeſtellt worden. Es iſt wahr, daß Ataulfus, (d) ein Anverwandter und Nachfolger des Alarichs, wieder nach Rom gekommen, die unglücklichen Ueberbleibſel von der vorhergehenden Verwüſtung aufs neue angefallen, und faſt ganz Italien geplündert hat. Honorius konnte ihm auch, da ſein Volk ſchon erſchöpfet war, nicht widerſtehen; allein, da nachgehends Ataulfus ſich mit der Gallia Placidia, einer Schweſter dieſes Kayſers, vermählte, ſo bewog ihn eines Theils die Liebe für dieſe Prinzeſſin, andern Theils das neue Bündniß ſelbſt dahin, daß er ſich mit dem Honorius verglich, und ihn im ruhigen Beſitze Italiens ließ. Er kehrte hierauf mit ſeinen Gothen nach Gallien zurück, und brauchte ſeine Waffen wider die Franken und Burgunder, welche dieſe Provinzen verwüſtet hatten. Damals, und bey dieſer Gelegenheit legten die Viſigothen den erſten Grund zu demjenigen Königreich, das ſie in ſothanen Gegenden errichteten; denn nach dem Tode des Ataulfus, nach welchem Sigerich auch bald ſtarb, übergab Honorius dem Vallia, dem Nachfolger des letztern, Aquitanien und viele Städte der narbonenſiſchen Provinz auf beſtändig zum Eigenthum; hier ſetzten ſich die Gothen feſt, ihre Könige ſchlugen ihren Wohnſitz zu Touloufe auf, und legten ſich den Namen der Könige der Viſigothen, oder der abendländiſchen Gothen bey, damit ſie ſich von den Oſtrogothen, oder den morgenländiſchen Gothen, die ſich, wie wir an ſeinem Orte melden werden, nachgehends zu Herren von Italien gemacht haben, unterſcheiden könnten.

(d) Paul Aemil. de reb. Franc. lib. 1.

Nachdem Italien durch den Tod Alarichs von den Gothen, Kraft des mit dem Ataulfus gemachten Friedens, befreyet wurde, arbeitete Honorius an Erſetzung des Verluſts, den die Provinzen im Königreiche Neapel erlitten hatten. Zu dem Ende ließ er im Jahre 413. die Verordnung bekannt machen, die man im theodoſianiſchen Codex nachſehen kann (e). Campanien, Toſcäna, Picenum, Samnium, Apulien und Calabrien, Lucanien und das Land der Brutier waren in einen ſo betrübten Zuſtand verſetzet, daß dieſer Fürſt in dem von Ravenna aus an den Johannes Präfectus Prätorio von Italien, ergangenen und bereits angeführten Geſetze, allen Einwohnern dieſer benannten Provinzen vier Fünftheile der Abgaben nachzulaſſen für nöthig befand.

(e) L. 7. C. Th. de ind. debit.

Honorius war in den folgenden Jahren für das Heil dieſer Provinzen nicht weniger beſorgt. Während ſeines Aufenthalts zu Ravenna ließ er verſchiedene Geſetze zu Befeſtigung guter Ordnungen bey der Regierung bekannt machen. Er iſt der Urheber der Verordnung, worinnen feſtgeſetzt wird, daß die Teſtamente und letzten Willenserklärungen, welche

Digitized by Google

che über zehn Jahre alt, und als ungültig sollen gehalten werden (f); dieses Gesetz wurde zu Ravenna gegeben, und nach der Hand in den justinianischen Codex eingerücket. Im Jahr 418 bewilligte er der Provinz Campanien, Picenum, und Toscana einen neuen Nachlaß der Zölle. Mit einem Worte, dieser Fürst gieng bis auf die letzten Augenblicke seines Lebens damit um, daß er dem Lande Proben von seiner Gunst ertheilen möchte.

(f) L. 6. C. Th. de Testam.

Im Jahr 423 starb er zu Ravenna. Theodosius der Jüngere folgte seinem Vater Arkadius in der Regierung des Orients (g) und beherrschte auch einige Zeit zugleich den Occident, den er aber bald wieder an Valentinian den Dritten, einen Sohn des Constantius und der Placidia, überließ; denn diese kam nach dem Tode des Ataulfus, ihres ersten Gemahls wiederum zu ihrem Bruder Honorius, und heurathete den Constantius. Valentinian nahm also zu Ravenna Besitz von dem abendländischen Kayserthum. Nicht lange hernach begab er sich nach Rom, wo er verschiedene Dinge in ihren vorigen Zustand herstellte, und sich hauptsächlich damit beschäftigte, daß er der Rechtsgelehrsamkeit ihren alten Glanz wieder gab. Theodosius that auch an seinem Theile ein gleiches, zur Aufnahme und Flor der Academie zu Constantinopel; er nahm sich damals schon die Sammlung des Codex vor, der nachgehends von seinem Namen der theodosianische genannt worden ist.

(g) Pagi dissert. de Consulib. p. 182.

Das ist nun die Verfassung der Provinzen, die heut zu Tage das Königreich Neapel ausmachen, in so ferne man den Zeitraum von der Regierung Constantin des Großen bis auf Valentinian des Dritten betrachtet. Sie stunden unter den Kayserн, welche diese Zeit über bey den verschiedenen Theilungen, die sie im Reich machten, Italien besassen. Diese Fürsten sind Constantin der Große, Constans und Constantius, seine Söhne, Julianus, Jovinianus, Valentinianus der Erste, Valentinianus der Zweyte, Honorius, und Valentinianus der Dritte. Die Provinzen selbst stunden unter dem Präfectus Prätorio von Italien, und den Vicarien von Rom; sie hatten noch über dieß andere mehr unmittelbare Statthalter, nemlich einen Consularis zween Correctores, und einen Präsidenten; diese Magistratspersonen konnten alles von der Nähe her beobachten, was sich in den Provinzen zutrug, weil sie ihre beständige Wohnsitze darinnen hatten.

Die römischen Gesetze, und die Verordnungen der Fürsten, die wir namhaft gemacht haben, dienten diesen Provinzen zu einer allgemeinen Regel; man wußte sonst von keiner andern, ausgenommen, daß in einigen Städten sich noch gewisse Spuren von alten Rechten der Municipal- und verbündeten Städten fanden, deren Gewohnheiten man zum Theil beybehalten hatte. Was aber die allgemeine Verfassung der Provinzen betrift, so waren keine andern als römische Gesetze vorhanden, an welche man sich allemal, so oft die Municipalgesetze nichts bestimmten, gleichsam als zur Quelle der Gerechtigkeit wenden mußte. Die durch den Einfall der Visigothen zur Zeit Alarichs verursachte Unordnung benahm den römischen Gesetzen nichts an ihrer Stärke; dieser Fürst hatte keine Freude am Gesetz geben, er suchte nur immer Eroberungen zu machen; übrigens streifte er blos diese Provinzen durch, und ob er sich gleich einige Zeit im Lande der Bruttier aufhielt, so gab er doch keine neuen Gesetze, so wenig als sein Nachfolger Ataulfus, der sich endlich mit dem Honorius verglich, und wie wir schon gesagt haben, ihn im ruhigen Besitze von Italien ließ. Demnach wurde Italien durch den letztgemeldten Fürsten so wohl, als durch Valentinian den Dritten nach eben den Maasregeln regieret, deren sich ihre Vorfahren, die andern abländischen Kayser bedienet haben.

Digitized by Google

I. Diese Provinzen sind niemals weder an andere abgetreten noch verschenket worden.

Wenn die neapolitanischen Schriftsteller, und vornemlich die Rechtsgelehrten auf die Umstände, die wir bereits angeführt haben, Acht gegeben hätten; so würden sie ohne Zweifel die großen Irrthümer, damit sie ihre Werke beflecken, auf eine glückliche Weise vermieden haben; und wir würden sie nicht deswegen tadeln dürfen, daß sie jener fabelhaften Verschenkung von ganz Italien so leichtsinnig Glauben zugestellt haben; denn nach ihrem Vorgeben soll Constantin im Jahr 324, vier Tage nach seiner Taufe dem römischen Bischof Sylvester alle diese Länder geschenket haben.

Die Geschichtschreiber Italiens sind es nicht allein, die sich unterfangen haben, eine so fabelhafte Verschenkung für wahr auszugeben; auch unsere Rechtsgelehrten, den einzigen Barrolus ausgenommen, haben sie in ihren Schriften ausgebreitet; und von diesem falschen Satze kamen noch andere Irrthümer her, deren Folgen von weit größerm Gewichte sind. Einige Scribenten sind gar so weit gegangen, daß sie in gedruckten Büchern behauptet haben, die auf den Constantin folgenden Kayser, haben seit dieser Verschenkung nicht das mindeste Recht über die Provinzen des Königreichs Neapel gehabt, indem sie den römischen Päbsten gehörten, und von dem *Patrimonio Petri* abhiengen.

Diese Schriftsteller fielen von einem Irrthume in den andern, indem sie vorgegeben, daß dieß der Ursprung von dem Recht der Belehnung sey, welche die Päbste in den nachfolgenden Zeiten so vielen verschiedenen Fürsten ertheilet haben, und daß von selbigem Zeitpunkte an, das Königreich Neapel von dem Reiche sey abgerissen worden, so daß es nie mehr unter denen abendländischen Kayfern und noch viel weniger unter den morgenländischen gestanden.

(a) Afflict. in Constit. in praelud. q. 2. num. 2. et qu. 20. num. 1.
(b) Tappia de jur. Regni Lib. 1. de Legibus L. 2. num. 6.
Ponte, de potest. Proreg. Tit. II. num. 25.
(c) Freec. de subfeud. Lib. 1. p. 53.

Unser Rath *Matthaeus de Afflictis* (a), hat sich bey dieser Frage so weit vergangen, daß er kein Bedenken trägt, zu sagen, seit dieser Verschenkung haben alle durch die Nachfolger des Constantins bekannt gemachte Verordnungen gar keine Kraft, noch das Ansehen eines geschriebenen Gesetzes, weil sie von solchen Fürsten gegeben wurden, die Gesetze zu geben nicht berechtiget gewesen. Einige Vorsteher von unserm Collateralrath (b) haben sich auch nicht gescheuet zu schreiben, daß seit dieser Verschenkung die Nachfolger Constantins kein Recht mehr gehabt haben, diesen Provinzen Gesetze zu geben, und daß man aus eben derselben Ursache sich nicht mehr auf die bürgerliche sondern blos auf die canonische Rechtsgelehrsamkeit berufen dürfe. Maria Freccia (c) verdient dahero das ihm gehörige Lob, das wir ihm hier geben müssen; dieser große Rechtslehrer war der Erste von unserer Nation der durch seine schöne Kenntnis in der Geschichte den Irrthum, worein unsere andern Schriftsteller verfielen, entdeckt und gehoben hat. Die Liebe zur Wahrheit erhob seinen Geist über die Achtung, die er sonsten für den *Matth. de Afflict.* trug, dem er sonst noch besonders verpflichtet war; er unterstunde sich nicht, ihn zu vertheidigen, sondern blos zu entschuldigen, indem er sagte: Affinis meus historicus non est.

Allein, wenn auch die Unwissenheit der Zeiten, in welchen diese Schriftsteller lebten, sie einigermassen entschuldiget; und wenn man diese Fehler mehr ihrem Jahrhundert, als ihnen selbst zuschreiben muß, so verdienen doch unsere neue Scribenten nicht gleiche Nachsicht, weil sie bey allen den Aufklärungen die in der gedachten Materie gegeben worden, einer so ausgemachten Sache, daß nemlich die Verschenkung Constantins eine wirkliche Fabel

sey,

Digitized by Google

ſey, entweder aus Eigennutz, oder aus Eigenſinn, widerſprochen haben. Viele Gelehrte (d) haben in unſern Tagen erwieſen, daß dieſe Urkunde ein unterſchobener Titel, ja eine ganz unbekannte, und vor dem achten oder neunten Jahrhundert noch niemand zu Geſicht gekommene Acte ſey; man finde ſie auch nicht in den alten Handſchriften, wie es der h. Antonin (e) und der Cardinal Cuſa (f) bezeugen, und ſie ſey nur Erſchleichungsweiſe in das Decret des Gratians gekommen (g). Dieſe Umſtände läugnet heut zu Tage niemand, ohnerachtet man nicht eigentlich weiß, wer der Urheber des ganzen Betrugs iſt.

Man gab einen ſchismatiſchen Griechen zum Verfaſſer davon an, und behauptete, ſeine Abſicht ſey geweſen, darzuthun, daß die römiſche Kirche ihre ganze Größe dem edelmüthigen Bezeigen der orientaliſchen Kayſer zu verdanken habe, man vermuthet aber auch, dieſe Schrift ſey zu dem Ende vertheidiget worden, damit es Anlaß gäbe die lateiniſche Kirche und die Päbſte lächerlich zu machen, durch offenbahre Entdeckung der Falſchheit der Urkunde, wie es die Gewohnheit der Nation mit ſich bringt, viele außerordentliche und ſelbſt unmögliche Dinge zur Laſt zu legen.

Wir werden in dem Verfolge dieſer Geſchichte ſehen, daß es Griechen gegeben, die den Pabſt Gregorius den Zweyten beſchuldigt, daß er den Kayſer Leo in den Bann gethan, und abgeſetzt, auch ſeine Unterthanen von dem Eide der Treue, und von der Abſtattung der Abgaben losgeſprochen hätte; und was dergleichen Vergehungen mehr ſind, die in ihren Geſchichtsbüchern erzählt werden. Alle dieſe Dinge erdichteten die Griechen, und breiteten ſie in keiner andern Abſicht aus, als die Päbſte verhaßt zu machen, und zu zeigen, daß ſie ſich deſſen, was andern Fürſten zugehörte, unrechtmäßiger Weiſe anmaßten; inzwiſchen wußte ſich der römiſche Hof dieſe Läſterung zu Nuß zu machen; die Vertheidiger deſſelben bedienten ſich nach der Hand derjenigen Schriften, die zum Nachtheil der Päbſte aufgeſetzt waren, und zogen neue Beweiſe daraus, um die Rechte und das Anſehen, das ſich dieſer Hof beymißt, deſto mehr zu befeſtigen.

Andere Scribenten, unter welchen Petrus de Marca iſt (h), behaupteten, die Verſchenkung Conſtantins ſey nicht ſo wohl eine von einem Griechen oder Schismaticus, ſondern vielmehr von einem Lateiner und Rechtgläubigen unterſchobene Acte. Die Sache mag ſich verhalten wie ſie will, ſo ſtimmen alle Meynungen darinnen mit einander überein, daß dieſe Schrift um ſo mehr offenbar falſch ſey, je weiter die mannigfaltigen Abſchriften derſelben, die in großer Menge vorhanden ſind, von einander abgehen. Die in dem Decret des Gratians (i) enthaltene Abſchrift, die ſich vom Theodorus Balſamon (k) herſchreibt, und in der vaticaniſchen Bibliothec befindlich iſt, iſt von der Griechiſchen in das lateiniſche überſetzt, und ganz verſchieden. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit den Inſtrumenten davon, welche die Päbſte Nicolaus der Dritte, und Leo der Neunte (l) aufbehalten haben. Bey dem Petrus Damien (m) lautet ſie gleichfalls ganz anders, als bey dem Matthäus Blaſtares; und von dieſen beyden gehen Ivo Carnutenſis, Franciſcus Burſatus (n) und Albericus (o) wiederum ab; mit einem Worte, man hat gegen zwölf Abſchriften davon, die alle von einander weſentlich unterſchieden ſind.

Es giebt noch mehrere Gründe, aus welchen erhellet, daß dieſe Schrift unterſchoben ſey. Die Geſchichte des Conſtantins, das Stillſchweigen des Euſebius und anderer damals lebender Schriftſteller, die gewiß eine ſo wichtige Sache berühret haben würden, ſind uns

(d) Marca Lib. 3. c. 12. et Lib. 6. c. 6. §. 5. Scheliſtrat antiq. illuſt. part. 2. diſ. 3. cap. 8.

(e) D. Antonin. Archiep. Florent. 1. part. hiſt. 8. c. 1.

(f) Nicol. De Cuſa concord. Catholi. 3.

(g) Grat. diſtinct. 96. Cap. Conſtantinus 14.

(h) Marca Lib. 3. c. 12. n. 3. De concord. Sacerdot. et Imp.

(i) Gratian. cap. Conſtantinus. 14. Diſtinct. 96.

(k) Balſ. in Photii Nomocan. tit. 9. cap. 1.

(l) Cap. futuram 12. Quaeſt. 1. c. fundamenta. de Elect. in VI. Leo IX. Ep. 1. ad Michael.

(m) P. Damiani. diſcep. Synod. Blaſt. Synops. Jur. Can. C. de Bulgar. Cypr. et Iber.

(n) Burſat. in fin. 1. volum conſil.

(o) Alberic. in lib 1. C. de offic. Praefect. Vrb.

Digitized by Google

uns schon eben so viel Beweise ihrer Unrichtigkeit; wenn man aber noch den theodosianischen Codex, und die darinnen befindlichen Gesetze dieses Kaysers liest, so bleibet einem gar kein Zweifel mehr übrig. Man giebt insgemein vor, Constantin habe diese so verschwenderische Acte zum Vortheil Sylvesters vier Tage nach seiner Taufe im Frühling des Jahrs 324 aufgesetzet. Allein, es ist unstreitig, daß dieser Fürst die Frühlingsmonathe des Jahrs 324 gar nicht zu Rom gewesen; welches auf folgende Art bewiesen wird.

Constantin war dazumal im Orient einzig und allein mit dem Kriege wider den Licinius beschäftiget; man weiß daß er, nachdem er diesen Feind überwunden und erlegt hatte, sich nach Thessalonich begeben, daselbst geblieben, und diese Monathe des Jahrs 324, davon hier die Rede ist, nicht aus der Stadt gewichen sey (p). Den Beweis von dem, was wir gesagt haben, findet man in zwo Verordnungen des Constantins, welche dem theodosianischen Codex einverleibt worden sind; die eine davon ist das vierte Gesetz unter dem Titel: De naucilariis; der Kayser gab es eben damals, als er zu Thessalonich war, und sandte es an den Helpidius, unter den dritten Consulat Constantins, und den dritten des Crispus; die Unterschrift lautet also: Dat. VIII. Id. Mart. Thessalonicae Crispo III et Constantino III. Coss. Die andere Verordnung ist das bekannte Gesetz (q), worinnen dieser Fürst die Regeln vorschreibet, die man bey Dispensation des Alters, sowohl in Absicht auf die Manns- als Weibspersonen zu beobachten hat (r). Tribonian setzte es in den justinianischen Codex, aber verstümmelt und ein wenig entstellt. Constantin gab es in dem nemlichen Jahr 324 zu Thessalonich. Zosimus sagt dieses (s), und die Unterschrift: Dat. VI. Id. Aprilis Thessalonicae Crispo III. et Constantino III. Coss. wie sie Gothofredus verbessert hat, bestätiget seine Aussage. Dieses Gesetz ergieng an den Lucrius Verinus, Präfecten der Stadt Rom in selbigem Jahr, wie man es aus folgenden Worten, die aus der Notitia Praefectorum Romae genommen sind, ersehen kann; Crispo III. et Constantino III. Coss. Lucer Verinus Praefectus Vrbi: Folglich ist die Ueberschrift dieses Gesetzes nach dem justinianischen Codex falsch, wenn es darinnen heißt: ad Verinum P. Praetorio.

(p) V. Zosimum lib. 2. et Anonymum Sirmondi.

(q) L. un. C. Th. de his, qui veniam aetat.

(r) Lib. 2. C. eod. tit.

(s) Zosim. lib. 2.

Die bisher angeführten Gesetze beweisen zur Genüge, daß so wohl die vorgegebene Verschenkung, als auch die vom Pabst Sylvester ertheilte Taufe des Constantins gänzlich falsch und unrichtig sind (t). Die Acten von diesem Pabste dürfen uns keinen andern Eindruck machen; Baronius selbst hat sie verworfen, und seines Beyfalls unwürdig gehalten; es ist im höchsten Grunde falsch, daß Calfisurnius, wie es in denselbigen heißt, im Jahr 324 Präfect von Rom soll gewesen seyn, indem die von uns angeführten Unterschriften der Gesetze augenscheinlich beweisen, daß Lucrius Verinus damals dieses Amt verwaltet habe. Den Nachrichten des Eusebius von Cäsarea (u) eines verständigen, wahrhaften, und damals lebenden Schriftstellers, der uns alle Thaten des Constantins bis auf die kleinsten Umstände beschrieben hat, darf man weit mehr Glauben zustellen. Er war so pünktlich und genau in seiner Geschichte, daß man nothwendig schliessen muß, er würde diese Verschenckung an den Sylvester so, wie man sie vorgiebt, als eine der wichtigsten Handlungen gewiß nicht vergessen und aus der Acht gelassen haben, besonders, da er nur wenige Jahre nach dem Tode dieses Kaysers seine Geschichte niedergeschrieben hatte. Eusebius würde sich dem gerechten Tadel einer Unwissenheit ausgesetzt haben, die man einem Manne, der das Leben eines Fürsten beschreibet, nicht verzeyhen könnte, wenn er einen Umstand von dieser Gattung übergangen hätte. Eben so würde man ihn auch ohne Verschonung des-

(t) Gothof. in Chronol. C. Th. A. 324.

(u) Euseb. Lib. 4. de vita Constant. cap. 61 et 62.

wegen

wegen ſchon um ſein Anſehen gebracht haben, weil er ſagt, Conſtantin ſey zu Nicomedien, wenige Tage vor ſeinem Tode, und nicht zu Rom getauft worden.

Allein an dem, woran gegenwärtig viele zweifeln, haben die älteſten Scribenten, ſowohl Griechen als Lateiner nie gezweifelt. Die Griechen, Theodoretus, Sozomenus, Socrates, Photius (x) und andere griechiſche Schriftſteller haben geſagt, Conſtantin ſey nicht zu Rom durch den Pabſt Sylveſter, ſondern zu Nicomedien auf ſeinem Todbette getauft worden. Eben ſo reden unter den Lateinern der heil. Ambroſius, der heil. Hieronymus, und die Väter bey der Kirchenverſammlung zu Rimini (y).

Die gröſſeſten Gottesgelehrten ſowohl, als die gründlichſten Verfaſſer der Kirchengeſchichten, zum Exempel der Cardinal Perron, Sponde, Peray, Morin, und der unvergleichliche Arnoldus (z), haben alles das, was man von der zu Rom im Jahre 324 durch den Pabſt Sylveſter verrichteten Taufhandlung des Conſtantins und der vier Tage hernach geſchehenen Schenkung geſagt, und was Baronius dieſfalls angenommen hat, für fabelhaft erkläret.

Solche dringende Gründe ſollten einen Schelſtrat (a) eher überzeugen, als ihn zu der ſchlimmen Ausflucht verleiten, Conſtantin habe ſich nach ſeiner Taufe zu Rom noch einmal zu Nicomedien durch den Euſebius taufen laſſen; denn ohngeachtet man ihm eingeſteht, daß dieſer Fürſt an dem Ende ſeines Lebens gegen die arrianiſche Lehre einen Hang bezeuget, ſo war es doch nicht die Gewohnheit der Arrianer ſelbiger Zeit, die Rechtgläubigen, die zu ihrer Secte übergiengen, wiederum aufs neue zu taufen, wie Chriſtianus Lupus es beweiſen hat: und erſt lange Zeit hernach hat der heil. Auguſtin (b) erfahren, daß einige Arrianer dieſe Neuerung einführen wollen, die er mit allem Eifer als eine ungewöhnliche und ausſchweifende Unternehmung tadelt und verwirft.

Ob wir uns ſchon ein wenig von dem Gegenſtande unſerer Geſchichte entfernen, ſo wird es uns doch erlaubt ſeyn, noch hinzuzufügen, daß man ſich nicht wundern dürfe, daß Conſtantin als ein bloßer Catechumenus, für die chriſtliche Religion einen ſo großen Eifer bezeugt, daß er ſchon im Jahre 325 der groſſen Kirchenverſammlung zu Nicäa beygewohnt, und daſelbſt die merklichſten Proben ſeiner Gottesfurcht abgelegt; man wird hierinnen nichts außerordentliches finden, wenn man nur die Zeit, in welcher dieſer Fürſt das Chriſtenthum annahm, von derjenigen unterſcheidet, da er ſich taufen ließ, und wenn man noch den damals bey groſſen Herren ſehr üblichen Gebrauch, die Taufhandlung bis auf die letzten Tage des Lebens zu verſchieben, in einige Erwägung ziehen will.

Conſtantin hatte die chriſtliche Religion nicht lange nach der Niederlage des Maxentius angenommen, und von ſeinem Glauben, von ſeiner groſſen Zuneigung zu dieſer Religion, wie auch von ſeiner dringenden Begierde, ihr Beſtes zu ſuchen, die ſchönſten Proben abgelegt. Folglich wurde er lange vor dem Jahre 324, in welches man ſeine vorgegebene Taufe zu Rom ſetzet, ein Chriſt. Vorhero noch ließ er verſchiedene Edicte ergehen, worinnen er die Geiſtlichkeit von den bürgerlichen Bedienungen befreyet, manche Kirchen geſtiftet, und die den Heiden gehörige Tempel zu zerſtöhren befohlen hat. Damals war die berühmte Verordnung (c) ſchon bekannt, Kraft deren es denen Kirchen vergönnet war, eigene Güter zu erwerben, auch dasjenige, was Privatperſonen ihnen Teſtamentsweiſe zu vermachen für gut befanden, in ruhigen Beſitz zu nehmen. Das war auch die erſte Quelle von den Reichthümern, welche die römiſche Kirche vor allen andern ſich erworben hatte. Drey Jahre vor der zu Rom vorgegebenen Taufe des Conſtantins, wurde dieſes

(x) Theodoret. Lib. 1. Hiſtor. cap. 32. Sozom. Lib. 2. cap. 34. Socrat. Lib. 1. cap. 39. Fozio Cod. 127.
(y) Ambroſ. ſerm. de obitu Theodoſ. Hieron. in Chron. Conc. Ariminn. apud Sozom. Lib. 4. cap. 18.
(z) Arnold. ars cogitandi.
(a) Emanuel Schelſt. Antiq. Illuſtr. part. 2. Diſſert. 3. cap. 6.
(b) Auguſt. Lib. de Hæreſib. cap. 48.

(c) L. 4. C. Th. de Epiſc.

Digitized by Google

Gesetz bekannt gemacht. Man darf sich also nicht wundern, daß dieser Fürst noch als ein Catechumenus auch in den folgenden Jahren niemals unterließ, die christliche Religion zu schützen, und mit den ansehnlichsten Vorrechten und Privilegien zu versehen.

Es verdient auch wohl bemerkt zu werden, daß zu den damaligen Zeiten die vornehmsten und angesehensten Personen im Reiche ihre Taufe bis auf die Zeit, da sie sich in einer höchstdringenden Lebensgefahr, oder sonst genöthiget sahen, ein gefährliches Unternehmen zu wagen, aufgeschoben haben. Dieser Mißbrauch erhielt sich nicht nur unter der Regierung Constantins und seiner Söhne, sondern auch noch lange Zeit hernach, ohnerachtet die auf sie folgenden Fürsten eine nicht gemeine Gottesfurcht besaßen. So hat zum Exempel **Theodosius der Große**, nachdem er die christliche Religion schon lange angenommen, und die nachdrücklichsten Beweise von seiner Frömmigkeit gegeben hatte, doch immerdar als ein Catechumenus leben, und sich nicht eher wollen taufen lassen, als bis er im Jahre 380 zu Thessalonich gefährlich krank wurde; damahls ließ er den heiligen Bischof Ascolius, der ihn taufte, zu sich rufen, und wurde auf diese Weise beydes an seinem Leibe und an seiner Seele geheilet (d).

(d) Socrat. L. 5. cap. 6. Sozom. Lib. 7. cap. 4.

Valentinian der Zweyte war ein Fürst, dem man alles Gute, das während seiner Regierung geschehen, zu verdanken hat, da man im Gegentheil seiner Mutter Justina alles Böse, das vorgegangen, zuschreiben muß, wovon die Begebenheiten, die sich nach dem Tode dieser Prinzeßin eräugnet, einen hinlänglichen Beweis abgeben. Eben dieser Kayser unterdessen, konnte sich als Catechumenus nicht entschließen, seinen Stand zu verändern, bis es an dem war, daß er eine Schlacht wider die Barbarn wagen sollte; 'alsdenn bath er den heil. Ambrosius, er möchte unverzüglich zu ihm kommen, und ihn taufen. Während dieser Unterhandlung ließ Arbogastus sein Mißvergnügen darüber, daß man ihm die oberste Befehlshaberstelle bey der Armee genommen hatte, merklich spühren, verführte einige Officier, und die Verschnittenen des Kaysers, die ihn in seinem Bette, als er schlief, in der Nacht den 15 May im Jahre 392 an einem Samstage, welches der heilige Abend vor dem Pfingstfeste gewesen, erdrosselten. Der zur Taufhandlung berufene Bischof (e) vernahm diese betrübte Zeitung, als er eben über die Alpen reisete, um sich nach Vienne zu dem Kayser zu begeben; er bezeugte sein Mitleiden in einer wohlgesetzten Trauerrede, die er bey dem prächtigen Leichbegängnisse dieses Fürsten ablegte; stellte auch darinnen vor, daß die von dem Kayser so sehnlich verlangte obschon nicht empfangene Taufe alle seine Sündenflecken abgewaschen, und ihm den wirklichen Genuß der ewigen Freude verschaffet habe.

(e) Ambr. in Orat. fun. Valent.

Es ist bekannt, daß selbst der heil. **Ambrosius** nicht eher getauft worden ist, als bis er Bischof zu Mayland wurde. Man erzählet auch von dem bekannten Benevolus, dem obersten Canzler der Kayserinn Justina, er habe sich von dem Hofe dieser Prinzessinn hinweggegeben, weil er das Edict, worinnen den Arianern erlaubt wurde, ihre Irrthümer öffentlich zu bekennen, nicht unterschreiben, und nunmehro die heilige Taufe empfangen wollte, die er nach dem Gebrauche der Großen seiner Zeit bis auf das Ende seiner Tage aufgeschoben hätte. Die geistliche und die weltliche Geschichte giebt uns noch verschiedene andere Exempel von dieser Gewohnheit: man hat Ursache zu glauben, daß Tasso darauf ziele, wenn er in Rücksicht auf den in dem äthiopischen Königreiche des Senapo üblichen Gebrauch von der **Clorinde** und ihrer aufgeschobenen Taufe sagt:

A me

A me che le fui ſervo e confincera
Mente l'amai, ti diè non battezata,
Ne già poteva allor battesmo darti
Che l'uſo no'l ſoſtien di quelle parti.

Torq. Taſſo Canto 12. ott. 75. G. L.

Durch einen ſolchen Aufſchub der Taufe bis auf die letzten Lebensſtunden, vermied man die harten und öffentlichen Ausübungen, welche die Kirche den Chriſten damahls anſetzte, und ſchmeichelte ſich deſto eher ſelig werden zu können, wenn man erſt bey dem nahe bevorſtehenden Ausgange aus der Welt dieſe heilige Handlung unternähme. Hierzu kam noch, daß jedermann, zum Exempel ein Neuling, eine Weibsperſon, ja ſelbſt ein Ungläubiger, dieſes Sacrament austheilen könne; ferner daß das Waſſer, welches die irrdiſche Materie davon iſt, überall zu haben, und die Taufformel die in ſehr wenig Worten beſteht, leicht zu behalten war, daß es alſo folglich nur gar ſelten, und bloß bey den allerunglücklichſten geſchehen konnte, daß ſie hierinn verkürzet, und mit dem heilſamen Taufwaſſer nicht beſprenget wurden, dieſem Waſſer, dem das unendliche Verdienſt Jeſu Chriſti die Kraft beyleget alle ihre Befleckungen zu reinigen, und ſie der ewigen Seligkeit fähig zu machen.

Allein man ſah wohl, daß dieſer ſchlimme Gebrauch vielen Perſonen in den nachfolgenden Zeiten zu einem unordentlichen Leben, und zu den größten Sünden Anlaß gegeben habe. Die Erfahrung bewies es, daß viele ſo ſtarben, wie ſie gelebt hatten, und daß die wichtige Stunde ihres Abſchieds oft ſo ſchnell einbrach, daß ihnen keine Zeit zur Taufe mehr übrig blieb. Valentinians Exempel wäre allein hinlänglich geweſen, allen und jeden dieſe Furcht einzujagen.

Die Väter der Kirche fiengen an, wider ſolchen verderblichen Mißbrauch zu predigen. Selbſt in dieſem nemlichen Jahrhundert brauchten **Baſilius** und ſein Bruder **Gregorius** von **Nicäa** allen ihren Eifer, ihn abzuſchaffen (f). Der heilige Ambroſius, den es genug ſchmerzte, daß er ſelbſt das Unglück gehabt hatte in dieſen Misbrauch zu verfallen, ſtritte gleichfalls darwider, und arbeitete ohne Unterlaß und mit allen ſeinen Kräften, ihn abzuſtellen (g). Endlich glückte es der Kirche, ihn gänzlich zu unterdrücken, und von ſelbiger Zeit an wurde es nicht mehr geduldet. Itzo wollen wir in unſerer Hiſtorie wiederum fortfahren.

(f) Gregor. in Orat. in Baptism.
(g) Ambroſ. in Serm. de ſanct. & alibi.

Unſere Provinzen ſind demnach unter der Regierung des **Conſtantins** niemand anders weder unterworfen, noch geſchenkt worden. Dieſer Fürſt beherrſchte ſie vom Jahre 324 an bis an ſeinen Tod, beſtändig ganz allein; er fuhr fort, den **Präfectis Prätorio** von Italien, den Conſularen, den Correctoren, und den Präſidenten die Sorge darüber aufzutragen; er ließ an dieſe Magiſtratsperſonen eine Menge von Verordnungen ergehen, worinnen ſie zu einer guten Verwaltung ihres Amts angewieſen wurden. So gleich, nachdem er die Sachen im Orient und bey der Kirchenverſammlung zu Nicäa in Richtigkeit gebracht hatte, kam er wieder im Jahre 326 durch das pannoniſche Gebiet nach Italien, hielt ſich zu Aquileja auf, wo er im Monat April einige Verordnungen bekannt machte (h), gieng von dannen nach Mayland, woſelbſt er in dem Heumonate einige Geſetze ertheilte (i), und begab ſich endlich noch in eben dieſem Monate, und zwar das leztemal nach Rom, blieb aber mit ſeiner Mutter Helena, die daſelbſt in den Armen ihres Sohnes und ihrer Enkel

(h) L. vnic. C. Th. ſi quis eam cuius tut.
(i) L. 3. C. Th. de falſa moneta.

Digitized by Google

(k) Autor vitae Constant. Lib. 3. cap. 48.

(l) L. 5. Cod. Th. de Naviculär. L. 1. de Praed. naviicul. L. 4. de infirm. his quae sub Tyran.

kel im Augustmonat eben desselben Jahres starb und begraben wurde (k), eine desto längere Zeit in dieser Hauptstadt. Hier ließ er das ganze Jahr hindurch (l) verschiedene Gesetze die Zufuhr der Lebensmittel nach der Hauptstadt betreffend, bekannt machen, und brachte auch manche andere Dinge, in Absicht auf die Provinzen Italiens in Ordnung, bis er endlich wiederum in den Orient zog, und daselbst ein neues Reich, vornemlich aber auf Constantinopel alle seine Aufmerksamkeit richtete.

Wir müssen hier indessen anmerken, daß er ungeachtet aller dieser Beschäftigungen, die Angelegenheiten des Occidents, und besonders der Provinzen, die das Königreich Neapel heut zu Tage ausmachen, im geringsten nicht verabsäumet habe. Die Präfecti Prätorio von Italien, und unter ihnen die Consularen, die Correctoren und die Präsidenten führen fort, die ihnen verliehene Gewalt eben so, wie vorhin, darinnen auszuüben. Dieser Fürst und seine Nachfolger bis auf Valentinian den Dritten regierten wie wir oben gesagt haben, selbst und allein; aber weit gefehlet, daß jemand anders Theil an der Regierung oder Oberherrschaft in diesen Provinzen sich hätte anmaßen sollen.

Es ist demnach eine Fabel was von Neapel vorgegeben wird, daß diese Stadt, weil sie in Campanien gelegen, und zu dem Gebiete des Consularen dieser Provinz gehörte, ausdrücklich bey der vermeintlichen Verschenkung, ist ausgenommen worden, indem Constantin sie aus dem für sie vortheilhaften Grunde, sich vorbehalten wollen, weil er öftere Reisen von Rom aus in die Länder jenseit des Meeres thun müsse, und gern unter Wegs einen Aufenthalt gehabt hätte, wo er sich von den Beschwerlichkeiten einer langen Reise erholen könnte. Die andern Erzählungen mit denen man sich trägt, und zwar in Absicht auf die Reisen, die dieser Fürst, in Begleitung des Pabsts Sylvesters, nach Neapel unternommen habe, sind alle noch fabelhafter und ausschweifender.

Aber das lächerlichste unter allen diesen Mährlein ist das, nach welchen man vorgiebt, daß Constantin und Sylvester sich mit einander in dem Hafen zu Neapel eingeschift, und von da nach Nicäa, der Metropolitanstadt von Bithynien gesegelt, um daselbst der großen Kirchenversammlung beyzuwohnen, daß ferner dieser Fürst bey seiner Rückkunft nach Italien im Jahre 326 sich von neuem zu Neapel aufgehalten, und die dasige Republik ihn mit den größten Zeichen der Ehrfurcht und Freude empfangen habe. Diese Fabel desto besser auszuschmücken, setzt man noch hinzu, er habe zu Neapel eine große Anzahl von Kirchen erbauen lassen, anderer Dinge zu geschweigen, die eben so abgeschmackt und ungereimt herauskommen.

Allein, alle diese fabelhaften Erzählungen werden so gleich zu nichte, wenn man sie nur untersuchen und bedenken will, daß Constantin niemals anders, als durch Pannonien nach Italien gereiset sey, und daß er, wenn er ja zu Wasser in den Orient gehen wollte, die appische Straße vor sich hatte, die ihn bis nach Brundus führte, wo er viel leichter sich einschiffen konnte; das wäre der natürliche Weg gewesen, den dieser Fürst hätte nehmen können. Aus diesem Grunde sagt auch der P. Caracciolo (m), wenn er beweisen will, daß es wahrscheinlich sey, der heil. Petrus habe sich zu Brundus einschiffen lassen, das sey der ordentliche Weg aller derer gewesen, die von Rom in den Orient, oder von dem Orient nach Rom zu Wasser gereiset.

(m) P. Carrac. de sacr. Neap. Eccl. mon. cap. 3. Sect. 4.

Diese Betrachtungen lassen uns noch zweifeln, ob Constantin jemals zu Neapel gewesen, und noch vielmehr, ob er sich da einige Zeit aufgehalten, und eine so große Anzahl von Kirchen gebauet habe, daß es schiene, er wäre nur zu dem Ende dahin gekommen

Digitized by Google

men (n). Uebrigens zeigen uns einige Ueberbleibsel der griechischen Baukunst, die in gewissen Kirchen dieser Stadt noch vorhanden sind, nicht die mindesten Spuren, daß sie zu den Zeiten Constantin des Großen erbauet worden; sie beweisen vielmehr das Gegentheil, daß sie nemlich in spätern Zeiten unter den folgenden orientalischen Kayfern, die den Namen Constantin geführet, in den letzten Jahren, da das Herzogthum Neapel den Griechen zugehört, erbauet worden. Der P. Caracciolo (o) scheint sich einzubilden, Constantin der Große sey mit seiner Mutter Helena in dieser Stadt gewesen, und habe daselbst die Kirche der heiligen Resticuta und der heiligen Apostel bauen lassen; wie er nun keine Beweise seiner Meinung aus dem Zeugnisse der damals lebenden Schriftsteller anführen kann, so nimmt er seine Zuflucht zu den Traditionen, zu dem Anastasius und zu andern Scribenten der spätern Zeiten (p), und zuletzt muß er doch eingestehen, daß verschiedene Kirchen in Neapel, für deren Stifter man diesen Fürsten angiebt, erst in den folgenden Jahrhunderten sind erbauet worden.

(n) Tutin. dell' Orig. de' Leggi cap. 2.

(o) Corac. de Sacr. Neap. Eccl. monum. cap. 21. Sect. 5. et 6.

(p) Id. ibid. Sect. 2. et 3.

Das V Capitel.

Von den neuen Gesetzen und von der neuen Rechtsgelehrsamkeit

unter der Regierung Constantins und seiner Nachfolger.

Die neue Verfassung, welche Constantin im Reiche machte, gab zu verschiedenen Aenderungen sowohl in der römischen Rechtsgelehrsamkeit, als auch in dem bürgerlichen Zustande unserer Provinzen Anlaß. Seitdem dieser Fürst anfieng neue Gesetze zu geben, und anstatt der alten, die er ganz abschaffen wollte, neue Gebräuche im Reiche einzuführen, bekam die Rechtsgelehrsamkeit eine ganz andere Gestalt. Aus diesem Grunde wurde Constantin von dem Julianus ein Novator, Neuling und Zerstöhrer der alten Gesetze und Gewohnheiten, genennet (a); es ist nicht zu läugnen, dieser Fürst änderte die ganze Proceßordnung, schaffete die Formeln, deren man sich bediente, ab, und schrieb eine ganz neue Art zu processiren vor. Die Magistratspersonen bekamen andere Namen, oder, wenn sie auch die, unter welchen sie vorher bekannt waren, beybehielten, so waren doch ihre Aemter und ihre Gerichtsbarkeit von den vorigen unterschieden. Man brachte neue Würden auf, und machte sowohl am kayserlichen Hofe als bey den Armeen neue Aemter, zuletzt wurde auch der Rang, den diese Beamten vorher hatten, eben solchen Veränderungen ausgesetzt. In dem theodosianischen Codex findet man neue Namen und Titel, wodurch ihre Gerichtsbarkeit ein neues Ansehen bekam (b).

(a) Am Marcell. lib. 16. Cap. 21. pag. 205.

(b) Gothofr. in Prolegom. C. Th. cap. 12.

Die christliche Religion war die vornehmste Ursache dieser Veränderungen, in der alten römischen Rechtsgelehrsamkeit; der Eifer, mit welchem Constantin das Christenthum angenommen hatte, bewog ihn neue und kräftige Gesetze zu machen, die den Grundsätzen, deren Wahrheit er erkannt hatte, gemäß, und folglich denjenigen, die im Heidenthume gegeben waren, in vielen Stücken entgegengesetzt seyn mußten. Dieser Fürst gab sich besonders Mühe, die Sitten der Römer nebst ihrer alten Religion zu ändern; in solcher Absicht ließ er viele Edicte an das römische Volk und an die Präfectos ihrer Stadt ergehen, und

ließ das vier Jahre lang seine vornehmste Beschäftigung seyn, nemlich vom Jahre 319 bis ins Jahr 322, innerhalb welcher Zeit er sich beständig zu Rom aufgehalten.

Rom war die Stadt, wo der Aberglaube die größte Gewalt ausübte. Constantin verbot, daß die Wahrsager in Privatangelegenheiten das Zukünftige verkündigten, ohnerachtet er ihnen die Freyheit, es in öffentlichen Geschäften zu thun, noch ließ. Die Väter der Kirchen, und unter andern Lactantius, misbilligt den harten Stand der Knechte aufs äußerste; sie unterließen keine Gelegenheit, darwider zu reden, und behaupteten, daß man sie als Brüder behandeln müsse. Der Kayser wurde durch diese Vorstellungen gerühret, und befahl denen Herren, die Gewalt die sie über ihre Knechte hätten, nicht anders als mit Mäßigung und Bescheidenheit zu gebrauchen (c). Damit man auch noch leichter von der Knechtschaft frey werden könnte, so führte er eine neue Art der Freylassung in den Kirchen ein, gab neue Gesetze der Ehescheidung, die Ehe selbst, und die vorgängigen Verlöbnisse betreffend (d), unterdrückte die übertriebene Freyheit der Ehescheidungen, und befestigte dadurch die Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe; die wider den ehlosen Stand (e) angesetzten Strafen wurden wie verschiedene andere höchst beschwerliche Verbindlichkeiten, die das alte römische Recht den Menschen auferlegt hatte, erlassen und aufgehoben (f).

(c) L. vlt. C. Th. de his, qui a non Domino.
(d) L. 2. C. Th. de sponsalib.
(e) L. vnic. C. Th. de infirm. paen. celib.
(f) L. 3. ad S. C. Claudian. L. vn. de commiss. rescis.

Wie sich Constantin nach den Regeln der christlichen Religion genau richtete, so ließ er wider die Jungfernräuber harte Strafen bekannt machen; eben dieser Eifer trieb ihn an, daß er derer nicht schonte, welche mit Verachtung der heiligen Ehe, in welcher sie leben, noch anderswo ihre unkeuschen Begierden zu stillen suchten (g); und endlich schrenkte er auch den Concubinat ein, wider welchen Lactantius so sehr geschrieben und geeifert hatte (h). Eben dieser Fürst verordnete auch, daß man an dem heiligen Sonntage sich aller werktäglichen Geschäfte enthalten sollte, und schrieb nach dem neuen Gebrauche der Kirche, gewisse Festtäge aus, die man vorher nicht gefeyert hatte (i). In Absicht auf die Knechte befahl er, daß die Freygelassenen einer vollkommenen Freyheit genießen sollten, die Formeln, deren man sich bey ihrer Freylassung bedient hatte, möchten hernach lauten wie sie immer wollten (k). Er erlaubte jedermann ohne Unterschied, den Kirchen so viel man für gut befand, zu vermachen (l). Nicht nur der Schuß, den er ihnen leistete, und die Aufrechthaltung der Kirchengesetze, waren die Gegenstände, womit sich dieser Fürst beschäftigte; seine Sorge erstreckte sich noch weiter. Er wollte so gar an den Streitigkeiten, die sich zwischen den Lehrern über verschiedene Fragen erhuben, Theil nehmen, und die Sachen selbst untersuchen; hier aber wagte er sich weiter, als es vielleicht seine kayserliche Würde erfodert hätte; die Streitigkeiten wurden dadurch nur lebhafter und hartnäckiger; denn wenn der Kayser diese Gattungen von Fragen denenjenigen zu untersuchen und auszumachen überlassen hätte, die Kraft ihres Standes einen Beruf darzu hatten, so würde allem Vermuthen nach, kein so großes Feuer durch die Unruhen der Arianer in der von ihnen misshandelten Kirche, in so kurzer Zeit hernach, entstanden seyn; vielmehr würde sie sich in eben der Reinigkeit und Einfalt, in welcher sie die drey ersten Jahrhunderte über stund, und die sie Christo selbst zu verdanken hatte, erhalten haben.

(g) L. 1. C. Th. de Rapt. Virg.
(h) Nazar. in Panegyr. Porfir. carm. 6.
(i) L. 1. C. Th. de Feriis.
(k) L. vn. C. Th. de manum. in Eccl.
(l) L. 4. C. Th. de Episc.

Der Kayser glaubte, es komme ihm zu, die Kirche nach ihrem äußerlichen Staat zu regieren; zu dem Ende ließ er verschiedene Gesetze bekannt machen, und wollte es nicht geschehen lassen, daß tüchtige Personen, die im Stande waren, öffentliche Aemter zu bekleiden, den geistlichen Stand ergriffen; nur Armen, und Leuten von niedrigem Stande erlaubte

Digitized by Google

laubte er, ſich der Kirche zu widmen (m); gab auch verſchiedene andere Verordnungen, theils in Abſicht auf ihre Perſonen ſelbſt, theils auf die Kirchen überhaupt. Dieſem Exempel zu Folge machten die Nachfolger Conſtantins, die gleicher Religion mit ihm zugethan waren, verſchiedene Verordnungen, welche die äuſſere Verfaſſung der Kirche, die Biſchöffe und ihre Cleriſen, wie auch die Verwaltung der Kirchengüter betrafen. **Sozomenus** (n) behauptet, **Valentinian der Erſte** habe auf dieſe Sachen faſt gar nicht geſehen, den Prieſtern gar nicht das mindeſte vorgeſchrieben, und mit einem Worte, in den Gewohnheiten der Kirche, weder zum Böſen noch zum Guten, etwas verändert. Dem ungeachtet findet man in dem theodoſianiſchen Codex einige Verordnungen dieſes Fürſten, welche den äuſſern Staat der Kirche, und beſonders die Wahl der Cleriſey und anderer Kirchendiener betreffen.

(m) L. 2. C. Th. de Epiſc. et Cler.

(n) Sozom. Lib. 6. cap. 7. & 21.

Valentinian der Zweyte, Theodoſius, Arcadius, Honorius, und die übrigen Kayſer, machten nachgehends eine Menge von Kirchengeſetzen, bis endlich zur Zeit **Theodoſius des Jüngern** eine Sammlung davon zum Vorſcheine kam, aus welcher das letzte Buch ſeines Geſetzbuchs beſtehet. Auf dieſe Weiſe wurde die Rechtsgelehrſamkeit, in ſofern man die göttlichen und Kirchengeſetze darzu rechnet, vollkommen neu, und ganz verſchieden von derjenigen, die man in dem alten Rom kannte. Die folgenden Kayſer, vornemlich Juſtinian, richteten ſich nach dem Exempel ihrer Vorfahren. Und ſo geſchah es endlich unter der Regierung der letztern morgenländiſchen Kayſer, daß dieſe Fürſten ihre Macht misbrauchten, und die Religion ihrem Willen gänzlich unterwarfen. Daher ſagen auch einige gründlich gelehrte Schriftſteller (o) ſehr weislich, man könne aus den Novellen dieſer letztern Kayſer keine ſichern Gründe herleiten, aus welchen ſich hernach die Gränzen zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Gewalt beſtimmen lieſſen. Wir werden davon weitläuftiger reden, wenn wir von dem Kirchenregimente der damaligen Zeiten handeln werden.

(o) Tomaſſin. Diſſert. in Conc. praef. 1. num. 5. Ioan. Fileſac. Tract. de ſacr. epiſc. auth. cap. 7. §. 7. et Tract. de idololatr. Politic. cap. 9.

Der Eifer für unſere Religion, die der ehemaligen gänzlich entgegengeſetzt war, und ſich in dem Herzen eines Fürſten eingeprägt befand, dem beydes der Orient und der Occident gehorchten, konnte auf dieſe Weiſe die Gewohnheiten, die Geſetze und die Einrichtungen der Menſchen abändern. Er brachte ihn auf die Gedanken, nicht allein neue Kirchen zu ſtiften, ſondern auch die alten Tempel zu zerſtören. In der Rechtsgelehrſamkeit muſterte er alles aus, was ihm theils zu abergläubig, theils zu gekünſtelt vorkam. Die Menge von Geſetzen, die dieſer Fürſt deswegen bekannt machte, und die uns der theodoſianiſche Codex (p) aufbehalten hat, ſind eine deutliche Probe hievon. **Conſtantius**, ſein Sohn und Nachfolger im Reiche, nahm gleiche Maasregeln, und gieng gleichfalls in manchen Stücken, beſonders welche die Religion anbetrafen, von den alten Gebräuchen ab, wie man es aus vielen in den nemlichen Codex eingerückten Geſetzen erſehen kann (q).

(p) L. vn. C. Th. de Domin. rei quae poſcit L. 3. C. Th. de contr. empt. totor. tit. C. Th. ad S. C. Claudian. et de longa conſuetud.

(q) L. 10. C. Th. de Operib. public. L. 5. Cod. Th. de ſepulch. viol.

Aus allem dem, was wir geſagt haben, iſt leicht zu erſehen, daß Chriſten und Heiden den **Conſtantin** mit ganz verſchiedenen Farben müſſen geſchildert haben. Die erſtern überhäufen ihn mit Lobſprüchen. **Nazarius** (r) drückt ſich in ſeiner im Jahre 321 gehaltenen Lobrede auf dieſen Fürſten, alſo aus: Nouae leges regendis moribus, et frangendis vitiis conſtitutae, veterum calumnioſae ambages recifae, captandae ſimplicitatis laqueos perdiderunt. **Iſidor** ſagt auch (s): die neuen Geſetze haben mit den Geſetzen des **Conſtantins** den Anfang genommen; und **Proſper Aquitanicus** (t) nennet die Verfaſſer dieſer Geſetze rechtmäßige Fürſten, weil ſie nemlich Chriſten geweſen.

(r) Nazar. in Orat. paneg.

(s) Iſidor. Lib. Origin. 5. cap. 1.

(t) Proſper Aquitan. Lib. prior Chron.

Digitized by Google

Hingegen auf der andern Seite sahen die Heiden alle diese Veränderungen mit dem größten Verdrusse an; selbst Constantin, und sein Sohn Constans, konnten ihrer lebhaften Critic nicht entgehen; man fand sie gar nicht darzu aufgelegt, etwas Gutes von ihnen zu sagen. Gregorius und Hermogenian, zween heidnische Rechtsgelehrte, welche unter der Regierung dieser Fürsten lebten, sahen wohl voraus, daß die neuen Gesetze der christlichen Kayser die heidnische Rechtsgelehrsamkeit zu Grunde richten würden, und sammleten daher die Codices, welche nach ihrem Namen genennet sind, und worinnen sie die Gesetze der heidnischen Kayser vom Hadrian an bis auf den Diocletian zusammengetragen hatten, damit sie wenigstens so viel als möglich war, von der alten Rechtsgelehrsamkeit der Nachwelt aufbehalten möchten. Nachdem aber Julian, ein Sohn des Constantius, und Bruders Sohn Constantin des Großen, zum Kayserthum gelangte, und öffentlich die christliche Religion abschwur, und die heidnische dagegen annahm, so bediente er sich seines ganzen Ansehens, das Heidenthum sowohl, als die alten Gesetze wieder herzustellen, damit nur das Christenthum gestürzet und zerstöret würde. Inzwischen bediente er sich doch, zu seinem Zwecke zu gelangen, keiner solchen grausamen Mittel, dergleichen andere Kayser vor ihm gebraucht haben. Und in diesem Stücke wenigstens müssen wir ihm sein Lob widerfahren lassen. Er bemühete sich, die Werke Constantins zu zernichten, und ließ das sein einiges Geschäfte seyn, daß er die von ihm gegebenen Gesetze unterdruckte, um die alten wiederum in den Gang zu bringen. Er hieß ihn, wie Ammianus Marcellinus schreibet (u), einen Novator, der die alten Gesetze und Gewohnheiten in die größte Verwirrung gebracht habe: Iulianum, memoriam Constantini, vt Nouatoris, turbatorisque priscarum legum, et moris, antiquitus recepti, vexasse. Die Gesetze des Julians, welche in dem theodosianischen Codex gesammlet worden sind, beweisen noch durch alle ihre Ausdrücke, daß sich dieser Kayser ein besonders Geschäfte daraus gemacht habe, die Gesetze des Constantins zu zernichten, und die alten empor zu bringen. Die Redensarten, deren er sich bediente, sind folgende: Amputata conflitutione Constantini, patrui mei etc. antiquum Ius, cum omni firmitate seruetur (x), und anderswo: Patrui mei, Constantini, Conſtitutionem iubemus aboleri etc. vetus igitur Ius reuocamus (y).

(h) Am. Marcell. lib. 16. cap. 21. p. 205.

(x) L. vnic. C. Th. de dominio rei, quae.

(y) L. 3. C. Th. de contr. empt.

Julian vermehrte das bürgerliche Recht mit vielen Gesetzen, die nach den Grundsätzen der alten Rechtsgelehrsamkeit verfasset waren; er arbeitete an Abschaffung der Processe, und verminderte die Auflagen, die seine Vorfahren gemacht hatten, um ein großes. Alle Proben, die er von seiner Wachsamkeit, von seiner Tapferkeit, und von so viel andern Tugenden, womit er gezieret war, gegeben hatte, brachten ihm nicht nur bey den Heiden den Ruhm eines großen und weisen Fürsten zuwege, wie ihm besonders Libanius (z) in seiner Trauerrede dieses Lob widerfahren ließ, sondern auch selbst Zonaras konnte es ihm nicht absprechen. Noch mehr aber sollte uns dasjenige Lob befremden, das die neuern christlichen Schriftsteller von einigen Jahrhunderten her diesem Kayser geben. Montaigne (a) hat noch nicht daran genug, daß er ihn wegen seinem Abfalle vom Christenthum und wegen verschiedener schlimmen Handlungen, die man ihm gemeiniglich zur Last legt, vertheidiget hatte; er streuet ihm auch mit einer verschwenderischen Hand Weyhrauch, und erhebt ihn bis an den Himmel.

(z) Liban. orat. 10. pag. 297. in fun. Iulian.

(a) Montaigne Essais Liv. 2. Chap. 18.

Dieser Fürst starb in der Blüthe seines Alters; er blieb in einem Feldzuge wider die Perser, da er kaum ein und dreyßig Jahre alt war; seine Regierung währete also nur zwey

Digitized by Google

zwey Jahre. Valentinian der Aeltere, folgte ihm nachher im Occident, und sein Bruder Valens im Oriente. Diese zween Fürsten hiengen der christlichen Religion eben so stark an, als Constantin. Folglich wurden alle Bemühungen Julians, der das Christenthum zu stürzen suchte, auf einmal vereitelt. Ihre Nachfolger thaten ein gleiches, ohnerachtet die arianische Ketzerey damals die Kirche ziemlich entstellt, diese beyden Kayser selbst anstteckte, und sich nachgehends in der ganzen christlichen Welt sehr schnell ausgebreitet hatte. Nachdem als diese Kaiser die Gesetze des Constantins mit den ihrigen vermehret hatten, so bekam endlich die Rechtsgelehrsamkeit diejenige Gestalt, in welcher sie in dem theodosianischen Codex erscheinet.

Das VI Capitel.

Von den Rechtsgelehrten, ihren Werken, und der Akademie zu Rom.

Es ist kein Zweifel, daß alle diese Neuerungen, davon wir umständich gehandelt haben, zum Exempel die Theilung des Reichs, die neuen Veranstaltungen in Absicht auf die Obrigkeitspersonen, die Veränderung der Policey, und endlich die Einführung einer neuen Religion unendlich viel zur Veränderung der Rechtsgelehrsamkeit und zu der neuen Gestalt, worinnen sie hernach erschien, beygetragen haben. Inzwischen ist auch nicht weniger gewiß, daß die Nachläßigkeit der bey den alten gewöhnlichen Zucht und der Mangel einer guten Auferziehung eine von den Haupturſachen mit gewesen sey, wegen welcher diese Wissenschaft in den Verfall gerathen mußte; Denn da es an diesen zwo heilsamen Einrichtungen fehlte, so sah man die jungen Leute dem Pracht, der Ueppigkeit im Essen und Trinken, den Wollüsten, den Ergötzlichkeiten der Schauspiele, und dem Schwelgen völlig ergeben, wie sich dißfalls Ammianus Marcellinus in eben diesem Jahrhundert darüber beklaget (a), folglich gab es keine ernsthafte Magistratspersonen, die sich nie bestechen ließen, keine weise und verständige Rechtslehrer, keine Africanen, keine Marcellen, keine Papiniane, keine Paullen, und mit einem Worte keine Nachfolger von so vielen großen und berühmten Männern mehr, die in den vorigen Jahrhunderten sich hervorgethan hatten.

(a) Am. Marcell. L. 36.

Die Bemühung der Rechtsgelehrten, welche auf die bemeldten großen Geister unter der Regierung Constantins und seiner Söhne folgten, bestund einzig und allein darinn, daß sie die, von den letztern ihnen überlieferten Bücher auf den Akademien, erklärten, die Werke besagter berühmten Männer in Ordnung brachten, darüber commentirten, und die Handschriften davon verbesserten. Von dieser Gattung von Leuten kennet man unter andern einen gewissen Innocens, dem Eunapius ein großes Lob beylegt, einen Anatolius, und noch einige andere, deren Ansehen nicht höher gestiegen ist, als es ihre Verdienste mit sich brachten. Die Gesetze erklärte man nicht mehr, und die Bedenken, die man sonst stellte, waren nicht mehr üblich, so, daß endlich alle Verrichtungen der Rechtslehrer sich auf zwey Stücke einschrenkten, nemlich auf den Unterricht auf Akademien, und auf das mündliche oder

schriftliche Processiren. Das alte Gesetz, welches Lex Cincia heißt, verordnete zwar, daß man diese Pflichten umsonst ausüben sollte; allein unvermerkt wurde ein Geldpreis darauf gesetzt, daher diese Beschäftigung auf die letzt, als das Geschäfte der Freygelassenen betrachtet, und eben dadurch verächtlich wurde. Mamertinus (b) beklagte sich schon vor den Zeiten des Julians, daß die Rechtsgelehrsamkeit ihr Ansehen verlohren habe, und drückte seinen Schmerz darüber in folgenden Worten aus: Iuris ciuilis scientia, quae Maulios, Scaeuolas, Seruios in amplissimum gradum dignitatis extulerat, libertorum artificium dicebatur.

(b) Mamert. in. grat. act. pro consulatu.

Man liest ebenfalls bey dem Photius (c), daß Asterius, ein Bischof zu Amasien, der ohngefähr zu Anfang des fünften Jahrhunderts lebte, gesagt habe, er sey ein Schüler eines scythischen Sklaven gewesen, den ein Bürger von Antiochien erkauft, und der ihn öffentlich in der Rechtsgelehrsamkeit unterrichtet habe. Welche eine große Veränderung, wenn wir auf das merken, was bey den alten Römern in diesem Stücke geleistet worden. Das Amt der Redner, oder der Patronorum causae, welche die Advocaten der Parthenen waren, stund in einem eben so großen Ansehen, als das Amt der Rathsherren; und selbst Leute vom höchsten Range brachten ihre Jugendjahre mit dieser Beschäftigung zu. Eben dieß war auch der sicherste Weg zu den größten Ehrenämtern in einem republicanischen Staate zu gelangen; denn wenn man umsonst, und blos die Clienten sich verbindlich zu machen, Rechtshändel führete; so verknüpfte man sich die Leute durch die Bande der Erkenntlichkeit, und erwarb auf diese Weise einen ansehnlichen Haufen von Anhängern, die in wichtigern Gelegenheiten ihren Patronen nützlich und behülflich seyn konnten, besonders wenn man nach großen Ehrenstellen strebte. Auch ohne Absicht auf diese Vortheile konnten die Redner, die Patroni causarum, oder die Advocaten, wenn sie in der Redekunst wohl geübt waren, diese ihre Gabe bey den Versammlungen des Volkes, welches am leichtesten durch die Kunstgriffe der Beredsamkeit zu lenken war, mit großem Nutzen gebrauchen; es ist auch überdieß bekannt, daß in dergleichen Staaten gemeiniglich die Sachwalter das größte Zutrauen von dem gemeinen Volk haben, und sich erwerben.

(c) Phot. homilia 7. in Seruum centurionis, quem Dominus sanauit.

Wenn aber gleich die Advocaten, so lange die römische Republik Bestand hatte den ersten Rang, so zu reden, behaupteten; so war es doch unter der Regierung der Kayser ganz anderst mit ihnen beschaffen, wie es der Verfasser von dem Gespräche über die Redner, das man dem Tacitus zuschreibet, angemerket hat; die Gunst des gemeinen Volks nutzte einen damals nichts mehr, wenn man zu hohen Ehrenstellen gelangen wollte; Es forderten vielmehr die Sachwalter an der Stelle jener edlen Ruhmbegierde, die ihnen Belohnung genug war, einen verächtlichen Lohn, wofür sie arbeiteten, und wodurch sie gleichsam in Taglöhner verwandelt wurden. Die Kayser sahen ohne Zweifel die Folgen der Erniedrigung von dieser Bedienung voraus, und wußten wohl, daß Ehrlichkeit und Tugend, sich mit der Verachtung und Armuth nicht wohl zusammen betragen; Dahero machten diese Fürsten aus den Advocaten, um ihren Stand zu erhalten, gleichsam eine Gattung von Soldaten, bewilligten ihnen mit diesen gleiche Privilegien, und noch einige andere, die ihnen besonders zugeeignet waren, zum Exempel, den Titel Comes zu führen, wenn sie 20 Jahre lang das Geschäfte der Advocaten getrieben hatten (d).

(d) L. 1. C. de aduocat. diuers. iudic.

Die Rechtsgelehrsamkeit befand sich demnach in einem sehr schlimmen Zustande, sowohl auf den Akademien, und bey den öffentlichen Gerichten, als auch bey den Rechtslehrern selbst; Die Unwissenheit der Lehrer, die Niedrigkeit ihrer Gedenkungsart, und das unordentliche Leben der Studenten brachten die Akademie zu Rom in einen solchen Verfall, daß

Valen-

Digitized by Google

Valentinian der Aeltere sich verbunden sah, ein weitläuftiges Edict, als er zu Trier war, im Jahr 370, an den Olybrius, Präfecten von Rom, ergehen zu lassen, um dadurch dem gänzlichen Umsturz der Akademie vorzubeugen. Dieser Fürst stellte eilf akademische Gesetze, welche die eingeführten verschiedenen Misbräuche abschaffen sollten, darinnen auf. Er verordnete

I. Daß die Studenten, welche von den Provinzen des Reichs nach Rom kamen, und daselbst studiren wollten, von den Statthaltern, Consularen, Correctoren, oder Präsidenten dieser Provinzen einen Paß mit sich bringen sollten; das Vaterland und die Herkunft dieser jungen Leute, wie auch die Titel und Aemter ihrer Väter und ihrer Familien mußten in diesen Pässen umständlich angegeben werden.

II. Wenn diese Studenten zu Rom ankamen, so war es ihre Pflicht, diese Päße bey dem Magistro Census und seinen Censualen vorzuweisen.

III. Die benennten Beamten waren zugleich verbunden, von den Studien, auf welche sich die jungen Leute legen wollten, Nachricht einzuziehen; zum Exempel, ob sie die römische oder die griechische Beredsamkeit, oder ob sie höhere Wissenschaften, dergleichen die Philosophie und die Rechtsgelehrsamkeit waren, zu erlernen im Sinne hätten.

IV. Eben diese Beamten mußten auch Sorge tragen, daß die Studirenden in denjenigen Quartieren der Stadt, die von allen Gelegenheiten, ihre Sitten zu verderben, entfernt waren, ihren Aufenthalt bekämen.

V. Sie mußten ferner über ihre Aufführung wachen, und sich alle Mühe geben, die Gelegenheiten zu bösen und der Jugend gefährlichen Gesellschaften ihnen abzuschneiden.

VI. Die Beywohnung bey den öffentlichen Schauspielen war den Studenten gänzlich verboten. Dadurch beugte Valentinian dem Misbrauch vor, worüber sich Ammianus Marcellinus beklagt, daß nemlich, die jungen Leute ihre Zeit durch Lustbarkeiten, durch den Umgang mit Frauenzimmern, und durch die Schauspiele, welche die Sitten verderben, und von den Wissenschaften abziehen, auf eine elende Weise hinbrächten.

VII. Dieser Fürst verbot auch die Mahlzeiten, und öfters wiederholten und allzulangwährenden Gastereyen, wobey die Jugend einen Theil vom Tag und der Nacht zubrachte, und sich blos mit ausgelassenen Reden beschäftigte.

VIII. Er verordnete, daß die Studenten, welche diese Befehle verachteten, und dergleichen Ausschweifungen nachhiengen, auch durch andere schändliche Handlungen sich strafbar machen würden, öffentlich gestraft, aus Rom verwiesen, sodann eingeschifft, und wieder in ihre Heimath gesandt werden sollten.

IX. Ferner bestimmte er die Zeit, die auf die Studien verwendet werden durfte, und befahl, daß sie im zwanzigsten Jahr zu Ende gebracht werden sollten, (wiewohl unter dem Diocletian das fünf und zwanzigste Jahr diesfalls angesetzt war) und daß auf die höhern Studien, wie Justinian in Absicht auf die Rechtsgelehrsamkeit, ins besondere hernach geordnet hat, fünf Jahre gewidmet werden möchten.

X. Neben dem befahl er auch, man sollte monathlich die Namen der Studenten, ihre Eigenschaften, und Geburtsorte in ein Buch einschreiben, damit man genau wissen könnte,

wie

Digitized by Google

wie lange sie zu Rom sich aufgehalten, und was für Zeit sie auf die Wissenschaften gewandt hätten, welches ohngefehr mit dem übereinkommt, was man heut zu Tage sich in die Matrikel schreiben heißt.

XI. Endlich mußte diese Matrikel jährlich dem Kayser zugeschickt werden, damit er von den darinn verzeichneten Studirenden Kenntnis erlangen, und sie nach ihren Verdiensten belohnen, und zum Dienst des Staats hiernächst gebrauchen könnte.

So ließ sich dieser weise Fürst die Auferziehung der Jugend, und die Verbesserung der römischen Akademie zu Herzen gehen, und angelegen seyn. Die Akademie wurde auch durch diese gute Verordnungen in wenig Jahren so berühmt, daß die jungen Leute aus Afrika, aus Gallien, und aus andern abendländischen Provinzen, die schönen Künste und die Rechtsgelehrsamkeit zu lernen, in solcher Menge dahin kamen, daß Rom von neuem den Benahmen eines Domicilii legum erhielt.

Valentinian hatte also, so gut er immer konnte, die Rechtsgelehrsamkeit auf den Akademien wieder hergestellt; allein er mußte noch einem Uebel, das von gleichem Gewichte war, begegnen; die Unfähigkeit der Richter, auch öfters ihre Gewinnsucht und Erpressungen, die Unwissenheit der Advocaten, und noch mehr, ihre Bosheit und Treulosigkeit, hatten alle Verordnungen der Fürsten, und die Bücher der Rechtsgelehrten verwirrt und verdunkelt.

War man genöthiget, auf ein kayserliches Gesetz, zu Ausmachung dieses oder jenes Handels sich zu berufen, so konnte man von der authentischen Erklärung desselben, blos in dem gregorianischen und hermogenianischen Codex sich Raths erholen; diese Sammlungen waren die einigen, denen man trauen durfte, alles andere war voll Unordnung und Verwirrung. Constantin und seine Nachfolger hatten viele Verordnungen bekannt gemacht, die öfters einander widersprachen, weil sie an verschiedene Provinzen und Magistratspersonen der beyden Reiche ergiengen, und nicht zu einerley Zeit gegeben wurden. Vor den Zeiten Theodosius des Jüngern, der sie sammlen, und in Ordnung bringen ließ, wußte man wenig von ihm; eine große Anzahl davon fiel der Vergessenheit anheim; folglich suchte ein jeder dasjenige Gesetz hervor, das ihm für seine Sache das günstige und beste zu seyn schien (e).

(e) Amm. Marcell. L. 30. p. 451.

Die Bücher der berühmtesten Rechtsgelehrten geriethen in gleiche Unordnung; man hatte eine sehr unvollkommene Erkenntnis davon, und wußte nicht einmahl, ob diejenigen, deren Namen auf dem Titel stunden, die wahren Verfasser davon wären. Die Richter wußten oder erinnerten sich nicht, was für Meinungen und Sätze durch die Gewohnheit der Gerichte genehmiget worden waren, wornach sie hiernächst ihre Urtheile hätten einrichten können. Man führte bald dieses, bald jenes Gesetz, ohne Unterschied an, und öfters laß man vor den Gerichtsstühlen ganz wiedersprechende Rechtssprüche ab; die Anzahl davon war damals so groß, daß Justinian, aller seiner Mühe ohngeachtet, sie doch nicht ganz in seiner Sammlung vereinigen konnte. Hierzu kam noch ein neues Unglück, das nicht weniger Verwirrung verursachte. Die Buchdruckerkunst war in Europa noch unbekannt, dahero wurden die Abschriften dieser Bücher, die überall zerstreuet waren, mit Fehlern und mit einer unglaublichen Anzahl von Irrthümer durch die Nachläßigkeit der Copisten angefüllt.

Valentinian der Dritte, kam endlich der Rechtsgelehrsamkeit in den Abendländern zu Hülfe, und zog sie aus dem erbärmlichen Zustande, worein sie durch eine lange Folge von Jahren bey den Gerichtsstühlen verfallen war, hervor. Theodosius der Jüngere hatte eben

eben dieſe Abſicht im Orient. Dieſe beyde Fürſten arbeiteten nach einerley Plan, und mit gleich großer Begierde, ſo zu reden um die Wette, und zwar jeder in dem Theil des Reiches, der ihm zugehörte, um ſolchem großen Uebelſtand abzuhelfen. Valentinian unternahm es, denen Unordnungen vorzubeugen, die aus den Zweifeln über das authentiſche Anſehen der kayſerlichen Geſetze, und über die Glaubwürdigkeit der obenhin gemachten Abſchriften der von den alten Rechtslehrern verfertigten Bücher entſtanden waren. Theodoſius wagte eine weit edlere und gröſſere Unternehmung; er wandte alle ſeine Bemühung auf die Verfertigung eines neuen Codex, und auf die Wiederherſtellung der Akademie zu Conſtantinopel.

Dieſen Entſchlieſſungen zu Folge ſandte Valentinian von Ravenna aus, wohin er den Siz des Reichs verlegt hatte, im Jahr 426 an den Senat zu Rom eine lange Rede, worinn er nebſt verſchiedenen andern Verordnungen, vornemlich allen angeführten Verwirrungen zu begegnen ſuchte. Ein Theil dieſer Verordnung iſt in dem theodoſianiſchen Codex unter dem Titel: De Reſponſis prudentum eingerücket, und das übrige, das man nicht darinnen findet, kam in den juſtinianiſchen Codex unter dem Titel: De legibus (f). Der leztere von dem Juſtinian aufbehaltene Theil beſtimmt, was man für Verordnungen und kayſerliche Reſcripte vor Gericht vorweiſen und anführen könne, und beſonders, was die Richter für Geſetze ſich auszuleſen haben, nach welchen ſie ſich bey ihren Rechtsſprüchen zu richten hatten; man findet auch die Geſetze darinnen beſtimmt, die man durchgehends als allgemeine Geſetze zu beobachten habe, und von welchen die auf Bitte und Anſuchen einer oder der andern Partie, in beſondern Fällen gegebenen Reſcripte ausgenommen werden; endlich iſt auch darinnen entſchieden, daß alle kayſerliche Reſcripte, welche die Klagenden anführen könnten, keine Verbindlichkeit haben, wenn zum Exempel diejenigen, denen zu liebe ſie gegeben wurden, durch ihr ungeſtümmes Anhalten zum Nachtheil der allgemeinen Verfaſſung der Geſetze, ſie erſchlichen hatten; in welchen Fällen die Richter ſie verwerfen, und die Vollziehung derſelben abſchlagen ſollten (g).

(f) L. 2. et 3. C. de Legibus.

(g) L. 7. C. de precib. Imp. offerend. L. jen. C. ſi contra jus.

Im andern Theile dieſer Verordnung, die im theodoſianiſchen Codex ſteht, ſchreibt Valentinian die Art und Weiſe vor, wie man die in ſo große Unordnung gerathenen Bücher der alten Rechtsgelehrten, zu nuzen habe.

I. Verordnet er, man ſolle den Büchern der folgenden fünf Rechtsgelehrten, nemlich des Papinians, des Paulus, des Cajus, des Ulpians, und des Modeſtius völligen Glauben zuſtellen, und wenn ſie vor Gericht angeführt werden, ſo ſollen die Richter verbunden ſeyn, ihre Entſcheidungen in den zu gebenden Rechtsſprüchen zu befolgen.

II. Eben ſo erklärte er auch die Entſcheidungen des Scävola, Sabinus, Julianus, Marcellus und der andern Rechtsgelehrten, welche die fünf erſtern angeführt, genehmiget, und in ihre Werke eingerückt haben, für ächt und richtig. Ihre Schriften fanden ſich noch im Orient, und waren in dem Königreich Toulouſe zu den Zeiten der Gothen hie und da zerſtreut zu haben, wie es der Ausleger des theodoſianiſchen Codex bey Gelegenheit dieſes valentinianiſchen Geſetzes bezeuget; im Orient, wurden ſie bis auf die Regierung des Juſtinians, der ſich derſelbigen bey Verfertigung ſeiner Pandecten bediente, gleichfalls aufbehalten.

III. Valentinian ſchrieb ſo wohl den Richtern, als den Advocaten die Regeln vor, wornach ſich jene bey Entſcheidung der Proceſſe, und dieſe bey Anführung der gedachten Schriftſteller in Abſicht auf ihre hinterlaſſene Schriften zu richten hatten; nemlich, wenn

die Abſchriften, die mehrentheils fehlerhaft waren, den verbeſſerten Exemplarien gemäß befunden, und als ſolche beglaubigt worden, ſo konnte man ſich ihrer bedienen. Zu dieſen Zeiten ſuchte man die gelehrteſten Leute, und die gröſſeſten Sprachkenner auf, und ließ ſie ſo wohl die von der Rechtsgelehrſamkeit, als auch die von andern Wiſſenſchaften handelnden Bücher gegen einander vergleichen, damit die wahre Leſart aus Vergleichung der Abſchriften mit denen Exemplarien, die man für die correcteſten hielte, beſtimmt werden möchte. So hat man zur Ausbeſſerung der Abſchriften des T. Livius, und vornemlich der heiligen Schrift, deren Fehler von ſo groſſen und wichtigen Folgen ſeyn konnten, die geſchickteſten Männer gewählet. Suidas bezeuget, Lucianus habe ſich zu dieſer Arbeit brauchen laſſen; und der h. Irenäus beſchwöret ſeinen Copiſten per Dominum noſtrum Ieſum Chriſtum, et glorioſum eius aduentum, qui iudicaturus eſt vinos et mortuos, vt conferat, poſtquam tranſcripſerit, et emendet ad exemplar, vnde deſcripſit. Aponius, der h. Hieronymus, und der h. Auguſtinus, waren diſfalls nicht weniger aufmerkſam; ſie ſuchten keine zierliche und koſtbaren Exemplarien; ihr einiger Wunſch gieng dahin, ſolche zu bekommen, die correct wären (h). So viel hielt man damals auf die Arbeiten von dieſer Gattung; man ſah ſie für die allerwichtigſten an, weil öfters die Entſcheidung vieler Streitigkeiten in der Kirche, und einer ungezählten Menge von Proceßſachen vor Gericht davon abhiengen.

(h) Euſeb. Hiſt. Eccleſ. Lib. 5. Hieronymus init. Chron.

Uber das verordnete noch Valentinian, wie wir ſchon oben geſagt haben, daß, wenn man die Entſcheidungen dieſer alten und berühmten Rechtsgelehrten, in ſo ferne eine der andern entgegen wäre, vor Gericht anführen würde, jedesmal nach der Meinung ſolle geſprochen werden, die von den meiſten Schriftſtellern angenommen worden ſey; folglich zählte man blos diſfalls die Stimmen, ohne ſie nach ihren Gründen abzuwägen. Juſtinian ſetzte hernach gerade das Gegentheil feſte. Endlich gieng die Behutſamkeit Valentinians ſo weit, daß er verordnete, man ſolle, wenn eine gleichgroße Anzahl von Schriftſtellern für und wider eine angeführte Meinung ſtritten, derjenigen als der gültigſten beypflichten, welcher Papinian zugethan geweſen, und folglich den Proceß zum Vortheil der Partie entſcheiden, welcher dieſer berühmte Rechtslehrer durch ſeine Ausſprüche beygepflichtet.

Papinian iſt zu allen Zeiten für den verdienteſten unter den Rechtsgelehrten gehalten worden. Man muß ſich alſo nicht wundern, daß Valentinian ſeinem Beyfall ein ſo groſſes Gewicht beygelegt habe. Wenn wir demjenigen was Johannes Baptiſta de Gazzalupis ſaget, glauben dürfen (i), ſo iſt dem Bartolus zur Zeit unſerer Väter in Spanien und Portugall durch ein königliches Decret eine gleiche Ehre wiederfahren. Das Anſehen des h. Johannes Chryſoſtomus war in dem, was die Erklärung der h. Schrift betraf, noch weit gröſſer. Die orientaliſche Kirche pflegte beſtändig, nach einem alten Herkommen, die von ihm gegebene Erklärungen allen vorzuziehen, die von andern Kirchenvätern, die nicht ſeiner Meynung waren, gegeben worden. Seine Ausſprüche hatten gleichfalls ein groſſes Gewicht im Occident; und davon überzeugt zu werden, darf man nur dasjenige leſen, was uns der h. Hieronymus und Auguſtinus hievon melden.

(i) Ioh. Bapt. de Gazzalupis de S. Seuerino in Tract. de modo ſtud. in utroque iure qui ſubiectus eſt vocabulario iuris p. 254.

Valentinian verordnete ferner, daß wenn die für und wider eine Meynung angeführten Rechtslehrer in gleicher Anzahl, und auch in gleichem Anſehen wären, die Richter nach vorheriger genauer Erwägung aller Meynungen der den Vorzug geben ſollten, die ihnen der Gerechtigkeit und Billigkeit am gemäſſeſten zu ſeyn ſcheinen würde.

End-

Digitized by Google

Endlich verwarf dieser Fürst die von dem Paullus und Ulpinian, über die Werke des Papinians gemachte Noten, und verbot selbige als Regeln in den Proceßsachen zu gebrauchen. Justinian war anderer Meinung; weit gefehlt, daß er sie durchgehends hätte verwerfen sollen, daß er vielmehr eine große Anzahl davon, und besonders, die vom Paullus herrühren, in seine Pandecten einrücken ließ. Was denn die Rechtssprüche selbst dieses Rechtsgelehrten betrifft, verordnete Valentinian, daß sie eben das Ansehen behalten sollen, das sie vorhin hatten. Diese nemliche Verordnung und noch einige andere, fast gleichen Innhaltes, die zu selbigen Zeiten bekannt gemacht wurden, waren es, auf welche Justinian zielet, wenn er sagt, es sey den Sprüchen der Rechtsgelehrten ein so großes Ansehen beygelegt worden, daß es denen Richtern keinesweges vergönnet geblieben, sich davon bey Sprechung ihrer Urtheile zu entfernen. Wir haben bereits in dem ersten Buch unserer Geschichte eben diese Anmerkung gemacht.

So viele Behutsamkeit brauchte Valentinian der Dritte, um den Unordnungen und Verwirzungen vorzubeugen, welche sich bloß deswegen einschlichen, weil man von den Verordnungen der Fürsten, und von den Schriften der Rechtsgelehrten so eine gar schlechte Erkänntnis hatte. Uebrigens bekam die Rechtsgelehrsamkeit durch diese Verfügungen in dem Occident einen Theil von dem Glanz und Ansehen wieder, wovon sie vorhero so weit herabgesuncken war.

Von der Akademie zu Constantinopel.

Theodosius der Jüngere, gab sich noch weit größere Mühe die Rechtsgelehrsamkeit in dem Orient empor zu bringen. Zwölf Jahre vorher, ehe er an seinem neuen Codex arbeitete, fieng er an diese Wissenschaft auf den Akademien wiederherzustellen. Schon vom Jahr 332 an wollte Constantin der Große die Stadt Constantinopel mit allem dem, was selten, groß und prächtig hieß, wenn und wo es nur immer anzutreffen wäre, ausschmücken, und sie dadurch Rom durchgehends gleichmachen; dahero versäumte er nichts was den Gelehrten eine Begierde einflößen konnte, sich dahin zu versammlen. Constantius, sein Sohn, bereicherte sie im Jahr 354 mit einer berühmte Bibliothek, bey welcher Gelegenheit ihn Themistius mit lobsprüchen überhäufte. Im Jahr 372 ließ sie Valens ansehnlich vermehren, und setzte zur Aufsicht und Erhaltung derselbigen sieben Antiquarios, nemlich vier Griechen, und drey Lateiner, deren Amt darinnen bestund, daß sie die Bücher abschreiben, und die durch die Länge der Zeit verdorbene Exemplarien ausbessern, und in ihren vorigen Zustand wieder herstellen mußten; und er verordnete auch sonst mehrere Personen, die ebenfalls mit Besorgung der Bibliotheks Geschäfften zu thun hatten.

Inzwischen dachte doch bis auf Theodosius den Jüngern niemand daran, zu Constantinopel, eine der römischen ähnliche hohe Schule aufzurichten. Dieser Fürst machte sich den ersten Plan davon im Jahr 425. und der Ort, den er für diese Anstalten bestimmte, war das Capitolium, ein in der achten Region der Stadt, und von dem Meer etwas abgelegener schöner Platz, den er noch über das mit einer großen Anzahl von bedeckten Gängen, die man zu dem Ende erbaute, auszieren ließ; daher kam es denn, daß man die Akademie das Auditorium Capitolii hieß. Damit sie nun keinen Mangel an Lehrern und Zuhörern hätte, und die große Achtung, darinnen man sie zu sehen wünschte, erhalten möchte, so befahl er, die öffentlichen Lehrer sollten keinen Unterricht in ihren Privathäusern

Digitized by Google

und überhaupt nirgends, als einzig und allein in diesem öffentlichen Hörsal gelehrt, wie man es vorhero schon eben so zu Rom eingeführt hätte.

Dieser Kayser gab seiner neuen Akademie sehr viele Lehrer in einer jeden Facultät. Man zählete deren in allem ein und dreißig; nemlich drey Redner für die römische Beredsamkeit, und zehen Sprachlehrer; fünf Sophisten für die griechische Beredsamkeit, und ebenfalls wieder zehn Sprachlehrer. Folglich hatte die Akademie acht und zwanzig Professores, welche theils Sprachlehrer und Redner, theils Sophisten waren.

Die höhern Wissenschaften und Facultäten hatten nur drey Professores, nemlich einen in der Philosophie, und zween in der Rechtsgelehrsamkeit, welche das bürgerliche Recht erklärten (a). Leontius, ein berühmter Rechtslehrer, und der Erste von seiner Klasse, der mit der Würde eines *Comitis Palatii* beehret wurde, bekleidete eine von diesen zwo Stellen zu den Zeiten des Theodosius selbsten. Nach der Hand bekam diese Akademie noch andere Professores, welche durch ihre eigenen Verdienste vieles zu derselben Ruhm und Ansehen beytrugen. Zur Zeit Justinians, gaben Theophilus und Cratinus, die dieser Kayser bey Verfertigung der Pandecten gebrauchte, in der Rechtsgelehrsamkeit daselbst öffentlichen Unterricht (b).

(a) L. un. C. Theod. de Profess. qui in urbe Constant.

(b) L. 2. §. quae omnia C. de vet. jur. enucl. et in praecmio.

Der Zulauf der Lernenden, welche auf dieser Akademie die Rechtsgelehrsamkeit studirten, war nicht weniger ansehnlich, als er auf den Universitäten zu Rom, und zu Berytus gewesen, ja er übertraf ihn noch, als Justinianus den andern Akademien, zum Exempel der alexandrinischen und der zu Cäsarea verboten hatte, die Rechtsgelehrsamkeit öffentlich zu lehren. Damals waren also die Akademien zu Constantinopel und zu Berytus die einigen im Orient, und die zu Rom, die einige im Occident, wo es vergönnet war, das Recht öffentlich zu lehren.

Das VII Capitel.

Von den kayserlichen Verordnungen, aus welchen der theodosianische Codex bestehet.

Theodosius ließ es nicht genug daran seyn, daß er die in Verfall gerathene Rechtsgelehrsamkeit auf den Akademien wieder emporgebracht, und hergestellt hatte. Man fand damals, wie selbst dieser Kayser sagt (a) nur eine kleine Anzahl von Rechtsgelehrten, qui iuris ciuilis scientia ditarentur et soliditatem verae doctrinae receperint. Die große Menge von juridischen Büchern (b) und die Anzahl der kayserlichen Verordnungen, davon immer eine der andern entgegen war, breiteten über diese Wissenschaft eine solche Dunkelheit aus, daß es fast unmöglich war, solche aufzuheitern. Theodosius faßte den Entschluß durch die Verfertigung eines neuen Codex, dem er alle seine Bemühungen widmete, diese Finsterniß zu zerstreuen; zu dem Ende verwarf er eine große Menge von Verordnungen, welche die Fürsten blos nach jedesmaligen Umständen der Zeit, und anderer Bedürfnisse, die sich täglich wieder ändern, gegeben hatten; er musterte gleichfalls diejenigen

(a) Novell. 1. Theod.

(b) Eunap. in vita Adiſii p. 72.

aus

Digitized by Google

aus, die ihm unnütz schienen, oder davon eine der andern widersprach, und ließ nur solche, dem auf seinen Befehl zusammen getragenen Werke, einrücken, von welchen er glaubte, daß sie zu Entscheidung der Rechtshändel nöthig wären.

Ciron und einige andere Schriftsteller, die sich durch die falsche Unterschrift der ersten Novelle des Theodosius betrügen ließen (c), haben geglaubt, dieser Coder sey im Jahr 435 zusammen getragen, und bekannt gemacht worden; allein Gothofredus hat diesen Fehler wohl bemerkt, und bewiesen, daß es erst im Jahr 438 geschehen sey. Acht berühmte Rechtsgelehrte wurden ausgesucht, um an diesem Werke zu arbeiten; der Kayser selbst gab ihnen dieses Zeugnis, daß sie von einer bekannten Redlichkeit wären, und daß sie in Absicht auf ihre Gelehrsamkeit und ihre Gaben den alten Rechtsgelehrten in keinem Stücke etwas nachgeben. Antiochus war der Erste davon, und hatte auch an dieser Arbeit den gröſten Antheil; er ist Präfectus Prätorio und Consul gewesen; Marcellinus, Suidas, und Theodoretus reden mehrmalen in ihren Werken mit vielem Ruhme von ihm. Die Namen der sieben übrigen, und die Titel, die ihnen Theodosius gab, sind folgende. (d). *Maximinus*, vir Illustris, Exquaestor nostri Palatii, eminens omni genere litterarum: *Martirius*, vir Illustris, Comes, et Quaestor nostrae clementiae fidelis interpres: *Sperantius*. *Apollodorus* et *Theodorus*, Viri Spectabiles, Comites sacri nostri Consistorii; *Epigenius*, Vir Spectabilis, Comes et Magister memoriae, und endlich *Procopius*, Vir Spectabilis, Comes ex Magistro libellorum; iure omnibus veteribus comparandi.

(c) cit. Novell. 1.

(d) cit. Novell. 1.

Das Amt dieser Rechtsgelehrten bestund darinnen, daß sie die Verordnungen von verschiedenen Kaysern untersuchen, sammlen, in ein Buch zusammen tragen, die Fehler und nach und nach geschehene Abänderungen daben anmerken und verbessern, und alsdenn einen so kurzen Auszug daraus machen sollten, als ihnen immer möglich wäre.

Die Anzahl der Verordnungen, die von den christlichen Kaysern in beyden Reichen, von Constantin dem Groſsen an bis auf die Zeit dieser Sammlung gegeben wurden, war fast unermeßlich groß; folglich darf man sich nicht wundern, wenn, ungeachtet aller Sorgfalt, die Sache ins kleine zu bringen, das Werk, das von diesen Männern gesammlet wurde, doch nicht weniger als sechszehn Bücher ausmacht. Man muſte alle Verordnungen, die in einem Zeitlauf von 126 Jahren, nemlich vom Jahr 312 bis aufs Jahr 438 unter der Regierung sechzehn verschiedener Kayser gegeben wurden, in eines zusammen bringen; die Kayser waren Constantin der Große und seine Söhne, Constantin, Constantius und Constans, ferner Julianus, Jovianus, Valentinianus, Valens, Gratianus, Valentinian der Jüngere, Theodosius der Große, Arcadius, Honorius, Theodosius der Jüngere, Constantius, und Valentinian der Dritte. Diese Arbeit war auch um so viel weitläuftiger, je mehr die mancherley Gattungen der Verordnungen von einander unterschieden waren; denn es gab Edicte, Rescripte, ferner eine Menge von Briefen oder Verordnungen, die an die Magistratspersonen erlassen werden. Nicht weniger hatte man auf die Reden an den Senat, die pragmatische Gesetze, die Acten, und die in dem kayserlichen Rath gegebene Decrete sein Augenmerk zu richten. Endlich kam noch die groſse Anzahl von den kayserlichen Befehlen hinzu, welche an die Rectores der Provinzen und an andere Beamte ergangen waren.

Bey Verfertigung dieses Coder wurde kein Theil weder des öffentlichen noch Privatrechts aus der Acht gelassen. Die Titel der Bücher, die es enthält, und die Rubriken der Titel, aus welchen sie bestehen, können uns hinlänglich davon überzeugen. Das Privat-

Digitized by Google

recht enthält fünf Bücher, worinnen alle Verordnungen vorkommen, die von den Contracten, den Testamenten, den Stipulationen, den Conventionen, den Successionen, und dergleichen Materien handeln.

Es geht aber diesem Werke auch in Absicht auf das öffentliche Recht nicht das mindeste ab; die Bedienungen der Magistratspersonen und die Vorzüge ihrer Aemter sind darinnen erkläret; man findet die Militargesetze gleichfalls darinnen, und was die Kriegsbefehlshaber für Pflichten auf sich haben; die bey peinlichen Fällen zu beobachtenden Regeln sind gleichfalls so wie die Fiscalrechte darinnen festgesetzt. Die Verordnungen in Absicht auf die Lebensmittel, die Abgaben und Zölle kommen umständlich vor; und man findet auch darinn alles, was die gemeinschaftlichen Güter der Städte, die Pflichten der Lehrer, die Schauspiele, die öffentlichen Werke und Gebäude, und die dahin gehörigen Ausschmückungen betrifft, mit gleicher Sorgfalt entschieden; kurz zu sagen, es ist darinn vor alles gesorgt, was nur auf irgend eine Weise die öffentliche Glückseligkeit und Ruhe befördern konnte.

Das Kirchenrecht bekam allerdings eine ansehnliche Stelle in diesem Werke; die Verordnungen die dahineinschlagen, machen ein ganzes Buch aus; sie tragen die Regeln vor, die in den mancherley Angelegenheiten der Kirche und Religion Nutzen verschaffen können. Folglich begreift der theodosianische Codex alle Theile des Privat- des öffentlichen und des Kirchenrechts in sich.

Damit man aller Verwirrung vorbeugen, und einem jeden Fürsten den Ruhm, der ihm gehörte, ungekränkt lassen möchte, so wurden ihre Namen mit allem Fleiße bey dem Anfange einer jeden Verordnung, deren Urheber sie waren, eingerückt, wie auch der Ort, und die Zeit, und die Namen der Magistratspersonen, an welche sie gerichtet gewesen.

Ungeachtet aller dieser Sorgfalt und Mühe, wurde doch dieses Werk weder accurat noch ausführlich und vollkommen; man findet viele Fehler und Mängel darinnen; Gothofredus giebt ein langes Verzeichniß davon (e), und es ist nicht nöthig, daß wir es hier wiederholen. Das aber dürfen wir nicht verhelen, daß wir uns wundern, daß in diesem Codex verschiedene gottlose und den Grundsätzen der christlichen Religion gerade entgegen stehende Gesetze vorkommen. Ein Fehler, der dem Theodosius um so weniger zu verzeihen ist, weil er, als ein christlicher Kayser, sich vorgenommen hatte, nur die Verordnungen derjenigen Kayser zu sammlen, die eben diesem Glauben zugethan wären; wie er denn zu dem Ende mit den Verordnungen Constantin des Großen den Anfang gemacht hat; aus diesem Grunde heißt Prosper Aquitanicus diesen Codex ein Buch, in welchem die Gesetze der rechtmäßigen Fürsten zusammen getragen wären, unter welcher Benennung der rechtmäßigen Fürsten, nur die christlichen Kayser verstanden werden, als deren Verordnungen allein in dieser Sammlung Platz bekommen sollten.

(e) Got. prolegom. cap. 2.

Der Zweck und die Absicht des Theodosius, gieng neben dem noch dahin, daß diese Sammlung vor Gericht statt einer gewissen Regel, die vorkommenden Sachen zu entscheiden, dienen sollte; allein, es müßte den Grundsätzen der christlichen Religion, die damals nicht mehr so viel Widersprüche leiden durfte, in allen Stücken gemäß geschehen. Inzwischen verstattete es doch dieser Fürst, daß man auch in seinen Codex verschiedene Verordnungen des abtrünnigen Julians, die den Verordnungen der andern christlichen Kayser gerade entgegen waren, einrücken durfte; ja Theodosius selbst beehrte diesen Kayser mit dem Beynamen Divus. Eben so kann man auch nicht begreifen, warum er in diesem

Werke

Werke ſolchen Verordnungen, die zu ſeiner Zeit überall für gottlos und abergläubig angeſehen wurden, eine Stelle gegeben hat. Hieher gehört das erſte Geſetz de paganis, Kraft deſſen die Aruſpices von Conſtantin dem Großen Erlaubniß bekamen, ihre Kunſt öffentlich zu treiben, und ein anderes Geſetz von Valentinian dem Aeltern, welches die freye Religionsübung bey allen Arten des Gottesdienſtes genehmigte, und zugleich den Gebrauch der Wahrſagungen noch weiter gut hieß (f). Dergleichen Verordnungen konnten zwar anfangs geduldet werden, weil die harte Nothwendigkeit ſie damals denen Fürſten, die ſie gaben, abgedrungen hatte; allein, man hätte das Angedenken davon nicht dadurch erhalten ſollen, daß man ſie in einen Coder einrückte, der zu einer andern Zeit, in welcher die chriſtliche Religion in den Herzen der Menſchen ſchon ſo tiefe Wurzeln geſchlagen hatte, zum Geſetze gemacht, und als ein ſolches gebraucht wurde.

(f) L. 2. 3. et C. Th. de maleſic. et mathem.

Doch ſind das nicht die einzigen Geſetze in dem theodoſianiſchen Coder, welche einen Tadel verdienen; das vierte und das ſechſte von dem Julian unter dem Titel: de ſepulcris violatis, ſind voll vom heidniſchen Aberglauben; das letzte Geſetz Valentinian des Jüngern, unter dem Titel: de fide catholica, hätte nicht weniger ſollen verworfen werden, weil es das *Concilіabulum* zu Rimini beſtätiget, und der Ketzerey des Arius mehr Gewalt und Anſehen beylegt, als ſelbſt die Urheber, die Beſchützer und die Anhänger derſelben auf irgend eine Weiſe zuwege bringen können. Die Edelmuth und Gottesfurcht des Benevolus, der als der erſte Canzler bey der Kayſerinn Juſtina ſich weigerte, dieſe auf das Anhalten dieſer Prinzeſſin gegebene Verordnung zu ſiegeln, hätte in dem Gemüthe des Valentinians einen beſſern Eindruck machen, und ihn von dem Vorhaben abbringen ſollen, eine ſolche unregelmäßige Verordnung durch ſein Anſehen durchzutreiben. Endlich ſehen wir gar nicht, wie man den Geſetzen des Arcadius, die offenbar wider die Catholiken und wider den heiligen Johannes Chryſoſtomus und ſeiner Anhänger, gerichtet waren, in dem theodoſianiſchen Coder eine Stelle einräumen konnte (g).

(g) L. 4. 5. et 6. C. Th. de hls, qui ſup. relig.

Die Sammler des juſtinianiſchen Coder haben ſich hier weit beſſer verhalten; ſie ließen alle dieſe Verordnungen weg, wie wir Gelegenheit haben werden, davon zu reden, wenn wir von der angeführten Sammlung, die im ſechſten Jahrhundert gemacht wurde, an ſeinem Orte handeln werden.

Von dem Gebrauche und dem Anſehen des theodoſianiſchen Coder im Occident und in unſern Provinzen.

Nachdem der theodoſianiſche Coder auf die Art und Weiſe, davon wir geredet haben, zuſammen getragen war, ſo wurde er im Jahre 438 auf kayſerlichen Befehl bekannt gemacht, und ſogleich in den beyden Reichen ohne Widerſpruch angenommen. Kaum war er in dem Orient zum Vorſcheine gekommen, als Theodoſius eine von ſeinen Novellen unter dem Titel: de Theodoſiani codicis auctoritate, an den Florentius der Präfectus Prätorio war, ergehen ließ, und darinnen befahl, man ſollte ſich künftighin keiner andern Geſetze mehr bedienen, als derjenigen, die in gedachtem Coder enthalten ſind. Er befahl den Präfecten, dieſe ſeine Willensmeynung dem Volke und den Provinzen durch öffentliche diesfalls auszuſchreibende Edicte bekannt zu machen; dieſer kayſerliche Befehl wurde von allen Unterthanen befolgt: das theodoſianiſche Geſetz wurde ein allgemeines Geſetz, dem ſich jedermann unterwarf.

Theo-

Digitized by Google

Theodoſius hatte nichts über den Occident zu befehlen, und folglich konnte er auch hier nichts verordnen; inzwiſchen wurde dennoch ſein Codex mit gleicher Achtung in den Abendländern aufgenommen. Denn ehe er die Sammlung unternahm, beſprach er ſich vorher über dieſes ſein Vorhaben mit Valentinian, ſeinem Reichsgehülfen; einer wie der andere bemüheten ſich hierauf um die Wette, den gemeinſchaftlichen Zweck zu erreichen, und ſobald dieſer neue Codex in dem Orient erſchien, ſo legte ihm auch der letztere Fürſt das Anſehen eines Geſetzes im Occident bey. Um die Arbeit ſelbſt in etwas zu erleichtern, ſandte er an den Theodoſius und an die Rechtsgelehrten, die damit beſchäftiget waren, Verzeichniſſe von allen Verordnungen, die ſowohl ſeine Vorfahren (h), als er ſelbſt das ganze Jahr 425 über, ſeit ſeines Aufenthalts zu Aquileja, zu Rom, oder auch zu Ravenna, wohin er den Siz des Reichs verlegte, gegeben hatte. Er vergaß insbeſondere ſeine berühmte Rede nicht, die ſo vieles zu der Abſicht des Theodoſius beytrug, und in welcher er den Unordnungen, die aus der allzugroßen Menge der Geſetze und der Bücher, die von der Rechtsgelehrſamkeit handelten, entſtunden, vorgebeugt hatte; man rückte den Theil derſelben, der die bemeldten Bücher betraf, ganz in den theodoſianiſchen Codex ein; das übrige hingegen, was von den fürſtlichen Verordnungen handelt, würde aus der Urſache überflüſſig geweſen ſeyn, indem Theodoſius durch die beſondern und einzeln Geſetze, die in dem gedachten Codex ſtehen, in dieſem Stücke hinlängliche Vorſorge getragen hatte.

(h) Rittersh. in iure Iuſtiniani in proœm. c. 3. num. 12. Gothof. in prolegom.

Es war alſo ganz natürlich, daß Valentinian dem theodoſianiſchen Codex im Occident eben das Anſehen verſchaffte, das ihm Theodoſius im Orient gab. Man findet zwar keine ausdrückliche Verordnung dieſes Fürſten, daraus man dieſalls einen Beweis führen könnte; doch kann man um ſo weniger daran zweifeln, weil zehn Jahre hernach, während welcher Theodoſius verſchiedene Novellen, die man in ein beſonderes Buch ſammelte, bekannt gemacht, Valentinian ſelbige durch eine zu dem Ende gegebene Novelle (i) ausdrücklich beſtätiget hat; man findet ſie bey den theodoſianiſchen Novellen, und lieſt zugleich folgende Urſache davon: Vt ſicut vterque orbis individuis ordinationibus regitur, iisdem quoque legibus temperetur. Uebrigens unterhielt Valentinian eine ſehr genaue Freundſchaft mit dem Theodoſius, dem er ohnehin alles zu verdanken hatte; denn eben dieſer Kayſer war es, der ihm den Titel eines Auguſtus zuwege brachte; er heurathete ſeine Tochter, und ſie gaben daher einander die ſüßen Namen eines Vaters und eines Tochtermanns; man ſiehet auch aus den Ausdrücken, die Valentinian, wenn er von dieſem Codex als einem in ſeinem Reiche ſchon angenommenen Geſetzbuche redet, hie und da gebraucht, daß er die größte Hochachtung für den Theodoſius gehabt habe, indem er ſich alſo in Anſehung ſeiner, ausdrücket: Glorioſiſſimus principum Dominus Theodoſius, clementiae meae pater, leges a ſe, poſt codicem Numinis ſui latas, nuper ad nos, ſicut repetitis conſtitutionibus cauerat, proſequente ſacra praeceptione direxit. Mit einem Worte, Valentinian hielt auf den theodoſianiſchen Codex ſo vieles, daß er in ſeinen Novellen, die er nach und nach, und nicht lange vor ſeinem Tode, der in das Jahr 452 fällt, bekannt gemacht, um ſeinen eigenen Edicten einen größern Nachdruck zu geben, ſich gar oft auf die in dieſem Codex befindlichen Geſetze zu berufen, gewohnt iſt; hieher gehören die zehnte Novelle vom Jahre 451 (k) und die zwölfte: de epiſcopali iudicio vom Jahre 452, und noch eine andere unter dem Titel: de Honoratis § 45; aus welchen allen erſichtlich iſt, daß er die Geſetze des Honorius, des Arcadius und des Gratianus, denen Theodoſius in ſeinem Codex eine Stelle gegeben, gebrauchet und zum Grunde geleget habe.

(i) Nov. 13.

(k) de confirmand. his, quae admiſit.

Dar-

Digitized by Google

Darüber aber muß man ſich noch mehr verwundern, daß dieſer Coder mehreres Anſehen im Occident als im Orient behauptet habe; in dem letztern Reiche erhielt er ſich nicht länger als neunzig Jahre, nemlich bis auf die Zeit der Regierung Juſtinians, der ihn unterdruckte, und den ſeinigen an deſſen Stelle ſetzte. Eine ganz andere Beſchaffenheit hatte es hingegen damit im Occident; in dem die Nationen, denen wir den Beynamen der Barbaren zu geben belieben, die größte Achtung dafür bezeugten; die Oſtrogothen in Italien, die Viſigothen in Gallien und Spanien, die Burgunder, die Franken und die Longobarden ſchätzten in ſo hoch, daß ſie ihn bey Regierung der von ihnen bezwungenen Völker zur Regel annahmen, ja ſie unterwarfen ſich wohl ſelbſt ſeinen Geſetzen, wie aus dem Verfolge dieſer Geſchichte umſtändlicher erhellen wird.

Zur Zeit unſerer Voralltern und auch noch in unſern Tagen, haben ſich die größten Geiſter, welche die zwey letztern Jahrhunderte in der Rechtsgelehrſamkeit hervorgebracht hatten, um den theodoſianiniſchen Coder höchſt verdient gemacht; ſeit dem er aus den Finſterniſſen, unter welchen er ſo lange Zeit begraben lag, hervorgezogen worden, gaben ſie ſich alle Mühe, ihn zu erklären. Doujat (l) behauptet, Johann Sichard ſey der erſte geweſen, der ihn wieder ans Tageslicht gebracht, und zu Baſel, wiewohl ziemlich verſtümmelt und mangelhaft, habe drucken laſſen; er erſchien hierauf in einem beſſern Zuſtande zu Paris im Jahre 1540 durch die Bemühungen des *Johann du Tillet* (m) eines daſigen Parlamentsprotonotarius der anfangs an dem ſo ſehr berühmten Proceſſe des Prinzen von Conty Theil genommen, und der hernach Biſchof von Meaux geworden; ſo wandte auch Cujacius alle ſeine Gelehrſamkeit und ſeinen Fleiß darauf, daß er eine beſſere und vollſtändigere Ausgabe davon ans Licht ſtellen möchte. Endlich widmete ihm der gelehrte Jacob Gothofredus alle ſeine ganzen Einſichten und erläuterte ihn durch einen aneinanderhangenden Commentarius, worinnen durchgehends die weitläuftigſte Gelehrſamkeit und der ſeltenſte Fleiß auf allen Seiten hervor leuchten; ein Werk, das man nicht genug loben und erheben kann, deſſen Verfaſſer aber das Vergnügen nicht hatte, es gedruckt zu ſehen, indem ihn der Tod, als er ſchon am Beſchluſſe dieſer langen und mühſamen Arbeit war, übereilet hat.

(l) Doujat. hiſt. iur. ciu.

(m) Gerard. vonMaſtricht Hiſt. iur. pontif. num. 46.

Das ſind nun die Veränderungen in der römiſchen Rechtsgelehrſamkeit, die ſich, ſeit dem Conſtantin der Große den kayſerlichen Thron beſtiegen hatte, bis auf die Regierung Theodoſius des Jüngern, und ſeines Reichsgehülfen, Valentinian des Dritten zugetragen haben. Die Geſetze, nach welchen dieſe Fürſten die beyden Reiche beherrſchten, ſind folgende: Die Bücher der Rechtsgelehrten, woraus man die vor Gericht gültigen Gebräuche herleitete, und worüber man auch auf den Univerſitäten las, waren die Werke des Papinians, des Paulus, des Cajus, des Ulpians, und des Modeſtins, und dieſe hatten den erſten Rang. Die Schriften des Scävola, des Sabinus, des Julianus, des Marcellus, und anderer Gelehrten, die in den Werken der fünf erſtern Rechtsgelehrten genehmiget wurden, ſtunden mit ihnen in gleichem Anſehen. Die Noten des Paullus und des Ulpians über das papinianiſche Werk, ſind zwar zu den Zeiten des Valentinians verworfen, nachgehends aber zu den Zeiten des Juſtinians wiederum eingeführt und genehmiget worden. Endlich wurden auch die Sentenzen des Paullus beſonders hoch geachtet.

Was die Verordnungen der Fürſten betrifft, ſo hatte der gregorianiſche und hermogenianiſche Coder, worinnen die Geſetze der heidniſchen Kayſer vom Hadrian bis auf den

Diocletian aufbehalten waren, zu ihren Zeiten ein Vollkommenes Ansehen, unerachtet sie ihre Verfasser nicht auf kayserlichen Befehl, sondern auf eigenen Antrieb zusammen getragen hatten; man durfte sie, ohne einigen Widerspruch zu befürchten, sowohl vor Gericht als bey andern Berathschlagungen anführen. Wir haben in dem ersten Buche dieser Geschichte erzählet, daß der heil. Augustin sich ihrer bedienet habe (n), weil er sich auf eine in dem gregorianischen Codex befindliche Verordnung beruft. Der Verfasser von der Uebereinstimmung der mosaischen und römischen Gesetze, welcher, wie Gothofredus davor hält, in dem sechsten Jahrhundert zu den Zeiten des Cassiodorus lebte, machte ebenfalls Gebrauch davon, eben so wie der Verfasser des alten Gutachtens, das man in der Sammlung des Cujacius liest. In den folgenden Zeiten hat Tribonian diese Codices fleißig zu Rathe gezogen; Papinian und andere Schriftsteller in spätern Jahrhunderten, bedienten sich des daraus gemachten Auszuges. Endlich wurde sein Ansehen durch die vom Theodosius und seinem Reichsgehülfen Valentinian bekannt gemachte Novellen bestätiget und vermehret.

(n) August. l. 2. ad Pollent.

Diese von uns benamte Bücher enthielten zu ihrer Zeit das ganze bürgerliche Recht der Römer. Die Gerichtsstüle, die Akademien, die öffentlichen Lehrer, die Sachwalter, die Obrigkeitspersonen, und die Richter schöpften daraus die Regeln, die sie in ihren Rechtssprüchen, Aufsätzen, und öffentlichen Lesestunden befolgten. Bis auf diese Zeit hin wußte man in den Provinzen, die heut zu Tage das Königreich Neapel ausmachen, noch nichts von fremden Gesetzen. Der ehrwürdige Name des römischen Rechts war der einige, den man kannte und verehrte; sie wurden also auf römische Weise regiert, bis die Ostrogothen, welche schon in den Zeiten, davon wir reden, ihre Ruhe zu stöhren anfiengen, sie vollends unter das Joch gebracht hatten. Die gedachten Völker selbst unterstunden sich zwar nicht, die römischen Gesetze zu verschmähen; sie nahmen sie vielmehr mit besonderer Achtung auf; aber es war gleichwohl nicht möglich, daß sie mitten unter so vielen wichtigen Veränderungen sich ganz und unverfälscht hätten erhalten können; sie nahmen daher von Tag zu Tag ab, wie wir in den folgenden Büchern dieser Geschichte zeigen werden.

Das

Digitized by Google

Das VIII Capitel.

Von der Kirchenpolicey seit der Regierung Constantin des Großen bis auf Valentinian den Dritten.

Nachdem Constantin der Große die christliche Religion angenommen hatte, so durfte sich die Kirche des Schutzes dieses Fürsten versichern, und im Frieden die ruhigsten Zeiten nunmehr hoffen. Sie fieng daher sogleich an, mit einem besondern Pracht in ihrer Hierarchie sich zu zeigen. Die Bischöffe, die sich die drey ersten Jahrhunderte über mit der Regierung der Kirchen beschäftigten, die in den von dem Reiche abhangenden Städten gelegen waren, sahen sich beständig den traurigen Wirkungen der Verfolgungen ausgesetzt. Hingegen nach der Bekehrung Constantin des Großen, durfte jedermann die christliche Religion öffentlich bekennen; man stiftete Kirchen; man richtete Altäre auf, und gab nach Beschaffenheit des Ansehens der Städte, in denen diese Kirchen sich befanden, den ihnen vorstehenden Bischöffen einen neuen Rang, da denn nicht nur neue, sondern auch größere Würden nach und nach aufkamen. Damals hörte man zuerst die Titel von Metropolitanen, von Primaten, von Erarchen und von Patriarchen, deren geistliche Bedienungen, je nachdem die Provinz in weitern oder engern Gränzen eingeschlossen war, mit dem Amte der weltlichen Obrigkeiten eine Aehnlichkeit äußerten.

Petrus de Marca (a) Erzbischof zu Paris, der Pater Lupus, ein Lehrer zu Löwen, der bekannte Schelstrat, ein Theologus zu Antwerpen, Leo Allatius und andere Schriftsteller wenden alle ihre Gelehrsamkeit an zu beweisen, daß die Würde eines Metropolitanen eben so wohl, als die Würde eines Patriarchen von den Aposteln sey gestiftet worden. Allein Du Pin (b) zeiget weitläuftig und gründlich, daß diese Meinung falsch sey, und beweiset in seinen Antworten auf die Gründe des Erzbischofs zu Paris, daß diese Ehrenstufen weder durch Christum noch durch seine Apostel sind eingeführet worden, und daß man von ihnen nicht eher, als unter der Regierung des Constantins, nachdem der Kirche der Friede geschenkt worden, etwas gewust habe; dieser berühmte Gottesgelehrte zeiget, daß sich das Kirchenregiment nach Maßgabe des weltlichen gerichtet habe, und daß die Policey des Kirchenwesens in den Städten und Provinzen des Reichs, auf den Fuß der weltlichen Einrichtung derselben abgefasset worden.

(a) Marca L. 6. de Conc. C. 1. Lup. Con. 4. Nic. part. 1. Schelstrat antiq illustr. part. 1. differt. 1. cap. 3. art. 1. Leo Allatius de eccl. occid. et orient. concess. Lib. 1. cap. 2.

(b) Du Pin de antiq. Eccles. discipl. diss. I. §. 6.

Die Art und Weise, wie dieses ausgeführt wurde, war so natürlich, daß es fast nicht anders gehen konnte. Zu Folge der Theilung der Provinzen, die der Kaiser Constantin im Reiche gemacht hatte, waren die Sprengel aus mehr als einer Provinz zusammen gesetzt, deren vornehmste Städte Metropolen genennet wurden, von welchen hernach die übrigen Städte in der Provinz abhiengen; und daher durfte man von den in den letztern gesprochenen Urtheilen, sich auf die Metropolitanstädte berufen, und die Landeseinwohner jeder Provinz waren verbunden, ihre Rechtshändel in selbigen erörtern zu lassen.

Die Kirche ist, nach dem Zeugnisse des Optatus in dem Staate, und nicht der Staat in der Kirche errichtet worden; folglich nahm sie die Gestalt des weltlichen Regiments an, und richtete sich nach der Verfassung der Provinzen und nach der Beschaffenheit der Städte.

Digitized by Google

Wenn also ein Bischof ein- oder abzusetzen war, wenn es in einzelnen Kirchen Unordnungen und Spaltungen gab, wenn man gemeinschaftlich in Sachen, die alle Kirchen der Provinz betrafen, etwas auszumachen hatte, so war es ganz natürlich, daß man sich an den Bischof der Metropolitan- und Hauptstadt in der Provinz wandte, weil die Apostel nicht mehr vorhanden waren, an die man alles, wie vor Alters, gelangen lassen könnte.

Daher kam es, daß man nach und nach eine solche Regierung einführete, wodurch dem Bischof der Metropolitanstadt die Bischöffe der übrigen Städte unterworfen wurden, und auf diese Weise richtete man das Kirchenregiment auf den Fuß der weltlichen Regierung ein; die Metropolitanstädte in Absicht auf die weltliche Policey wurden es auch in Absicht auf die Kirchenpolicey, und die Bischöffe, die daselbst ihren Siz hatten, bekamen die Gewalt, die Bischöffe der von der Hauptstadt abhangenden Städte ein- und abzusetzen, ihre Streitigkeiten zu schlichten, Kirchenversammlungen auszuschreiben, und andere Dinge von dieser Art zu besorgen.

Allein, ihre Gewalt war nicht unumschränkt, indem der Metropolitan ohne die Einwilligung der übrigen Bischöffe nichts thun konnte. Diese Einrichtung wurde durch viele Kirchengesetze im vierten und folgenden Jahrhundert bestätiget; und so geschah es, daß die ganze Kirche ihre Verfassung nach dem Muster des bürgerlichen Regiments anordnete.

Diese Einrichtung wird sich noch deutlicher zeigen, wenn man auf die Verfassung der Sprengel und Provinzen, wie sie von dem Kayser Constantin angeordnet, und von uns in diesem Buche beschrieben worden ist, Achtung geben will. Das Reich wurde von diesem Fürsten in vier Theile, nemlich in den Orient, in Illyricum, in Gallien, und in Italien getheilet, und bekam dieser Theilung zu Folge vier Präfecte. Bingham redet in seinen Orig. Eccles. lib. 9. cap. 1. §. 5 et 6. von eben dieser Theilung der Provinzen des Reichs, wornach man sich auch hernach in Theilung der Kirchensprengel richtete, und giebt sie eben so an, wie wir sie bisher beschrieben haben.

Der Orient.

Fünf Sprengel machten den Orient aus, und ein jeder von diesen Sprengeln hielt mehrere Provinzen in sich. Die fünf Sprengel waren, der eigentliche Orient, Egypten, Asien, Pontus und Thracien.

Die vornehmste und Hauptstadt in dem Sprengel von Orient war Antiochien in Syrien, folglich war es ganz natürlich, daß sie, in Absicht auf das Kirchenregiment, eben diejenigen Vorzüge erhielt, die sie vorher schon, in Absicht auf das bürgerliche Regiment besessen hatte, und daß der dasige Bischof sich über die Bischöffe aller übrigen Provinzen in selbigem Sprengel erhob. Die Kirche zu Antiochien schien diese Achtung um so eher zu verdienen, weil sie neben andern Vorzügen auch diesen hatte, daß ihr Stifter und erster Prediger des Evangelii der heil. Petrus, der vornehmste unter den Aposteln gewesen ist, welcher aber nach der Hand für räthlich hielt, seinen Siz nach Rom zu verlegen.

Anfänglich begriff der Sprengel vom Orient nur zehn Provinzen in sich, nemlich Palästina, Phönicien, Syrien, Arabien, Cilicien, Isaurien, Mesopotamien, Osroene, die Provinz am Euphrat, und die Insel Cypern; nachgehends aber, als Palästina in drey Provinzen, Syrien in zwo, Phönicien und Cilicien, jede gleichfalls in

zwo

zwo getheilt wurden, bekam dieſer Sprengel in allem funfzehn Provinzen. Die Metropolitanen von jeder Provinz wollen wir nach der Ordnung der weltlichen Eintheilung ſetzen.

Ehe noch Paläſtina getheilt wurde, war Cäſarea die einige Hauptſtadt darinnen; der daſige Biſchof bekam alſo Metropolitanrechte über die übrige Biſchöffe in den geringern Städten; da aber nachgehends drey Provinzen daraus wurden, ſo kamen noch zwo Metropolitanſtädte darzu, nämlich Scythopolis und Jeruſalem. Ohnerachtet man nun durch dieſe Theilung aus einer Provinz drey gemacht hatte, ſo verlohr doch der Biſchof von Cäſarea durch dieſe Veränderung nicht das mindeſte an ſeinen Metropolitanrechten; indem die Biſchöffe von Scythopolis und von Jeruſalem, ſeine Suffraganei bleiben mußten, wie ſie es vorher waren. Als die große Kirchenverſammlung zu Nicäa gehalten wurde, ließen ſich die daſelbſt verſammelten Väter, ohnerachtet ſie dem Biſchof von Jeruſalem große Ehrenbezeugungen und Vorzüge zuerkannten, doch auf keinerley Weiſe dahin bereden, den Rechten des Metropolitans zu Cäſarea ein Eingriff zu thun; Metropoli, propria dignitate ſeruata, heißt es ausdrücklich in dem ſiebenten Canon dieſer Verſammlung. Weil alſo vorhero ſchon ganz Paläſtina nur eine Provinz, worinn Cäſarea die alte Hauptſtadt war, ausgemacht hatte, ſo würde es nicht recht geweſen ſeyn, wenn man den daſigen Biſchof in dem Beſitz ſeiner Metropolitanrechte gekränkt, oder durch dieſe neue Theilung ihm etwas abgenommen hätte. Erſt lang hernach geſchah es, daß man die Kirche zu Jeruſalem zu einer Patriarchalkirche erhob, wie wir es in folgenden hören werden.

Syrien war die andere Provinz im Sprengel von Orient, und hatte anfänglich Antiochien allein zur Haupt- und Metropolitanſtadt; nachdem ſie aber auch in zwo Provinzen getheilet wurde, ſo bekam ſie neben Antiochien noch Apamea zur zweyten Hauptſtadt.

Cilicien, welches auch in zwo Provinzen getheilt war, hatte Tarſus und Anazarbe zu Metropolitanſtädten.

Auch Phönicien, welches gleichfalls in zwo Provinzen getheilt wurde, bekam die zwo Hauptſtädte Tyrus und Damaſcus. In eben dieſem Phönicien lag die wegen ihrer Univerſität ſehr berühmte Stadt Berytus, worvon wir in dem erſten Buch dieſer Geſchichte gehandelt haben. Unter der Regierung Theodoſius des Jüngern erhielt Euſtathius der damahlige Biſchof ein kayſerliches Reſcript, worinnen Berytus zur Würde einer Hauptſtadt erhoben wurde. Dieſer Biſchof verlangte daher, man ſollte wegen dieſem ſeiner Stadt gegebenen Titel, eine neue Theilung der Kirchen in Phönicien vornehmen, und einige von denen, die bis dahin den Metropolitanen von Tyrus angewieſen geweſen, ſeiner neuen Metropolitanſtadt unterwerfen. Dieß wurde auch auf einer Kirchenverſammlung zu Conſtantinopel ausgemacht. Photius der damalige Biſchof zu Tyrus, ſahe den kayſerlichen Befehl voraus, und unterwarf ſich dieſer Ordnung. Allein, nach dem Tod des Theodoſius, da Marcianus auf den Thron kam, brachte der Biſchof von Tyrus ſeine Klagen vor dieſen Fürſten, und verlangte zu Erſetzung ſeines Schadens, daß die Kirchen, welche der Biſchof von Berytus, Kraft des von Theodoſius dem Jüngern erſchlichenen Reſcripts, wodurch dieſe Stadt den Rang einer Hauptſtadt erhalten, in Beſitz genommen hatte, ihrer alten Metropolitanſtadt Tyrus wieder unterworfen werden möchten. Marcianus verordnete hierauf, daß dieſe Sache auf der Kirchenverſammlung zu Chalcedon unterſucht werden ſolle; da denn die der Verſammlung vorſtehende Väter den Schluß faßten, ſich an alles, was Theodoſius, da er die Stadt Berytus zu einer Hauptſtadt errichtet, zum Vortheil des Biſchoffs von Berytus, und ſeiner Rechte entſchieden hatte, und überhaupt an alle

neue Verordnungen der Fürsten im geringsten nicht zu binden, sondern einzig und allein nach der Vorschrift der alten Kirchengesetze zu handeln. Diesem zu Folge verlas man in der Versammlung den Canon der nicänischen Kirchenversammlung, worinnen fest gesetzt wurde, daß in jeder Provinz nur ein einiger Metropolitan seyn solle; nach welchem Grundsatze der Streit zum Vortheil des Bischofs von Tyrus entschieden wurde, und auf diese Weise kamen alle Kirchen in Phönicien wieder unter des letztern Botmäßigkeit zu stehen, weil nach der alten Verfassung der Provinzen, die zum Sprengel von Orient gehören; Phönicien nur eine Provinz ausmachte, und folglich nicht mehr als einen Metropolitanen besitzen konnte.

Hieraus kann man sehen, daß die Bischöffe, wenn sie in Ansehung der Rechte ihrer Metropolitanen etwas unternehmen wollten, sich an die Kayser wandten, und bey ihnen um die Theilung der Provinz anhielten, damit hernach die bischöffliche Stadt, deren sie vorstunden, zu einer Haupt- oder Metropolitanstadt erhoben, und sie in den Stand gesetzt würden, über ihre eigene Kirchen alle Metropolitanrechte auszuüben, die sie dem vorigen Metropolitanen entrissen hatten.

Hieher rechnen wir das Bezeigen des Kaysers Valens, der dem h. Basilius seine Ungnade dadurch zu erkennen gab, daß er Cappadocien in zwo Provinzen theilte; und in den nachfolgenden Zeiten machten die Kayser eben dergleichen Theilungen, und die Kirchensprengel mußten eben dieses Schicksal erfahren, wie solches Nazarius bezeuget; Denn man hatte von Tag zu Tag weniger Achtung für den oben angeführten Canon der nicänischen Kirchenversammlung, und Photius der Bischof von Tyrus ist der einige, der das Glück gehabt, daß man ihm zu seinem Vortheil beydes verlesen, und auch genehmigt. Von selbiger Zeit an wurde die Kirchenpolicey allemal verändert, so oft die Kayser die Provinzen theilten, und die gemeinen Städte zu Hauptstädten machte. Selbst in der Kirchenversammlung zu Chalcedon wurden diese Veränderungen bestätigt; die Worte im siebenzehnten Canon beweisen es, und lauten also: Sin autem etiam aliqua ciuitas ab imperatoria auctoritate innouata fuerit, ciuiles et publicas formas eccleſiaſticarum quoque parochiarum conſequatur. Daher kam es auch, daß die Veränderungen in der weltlichen Verfassung des Reichs eben so viele Veränderungen in der Kirchenpolicey nach sich zogen, wie wir es im Verfolge diese Geschichte erweisen werden.

Die übrigen Provinzen in dem Sprengel von Orient, nemlich Arabien, Isaurien, Mesopotamien, Osroene, die Provinz am Euphrat, und die Insel Cypern hatten gleichfalls ihre Metropolitanen, welche diesen Namen führten, weil sie den übrigen vorgesetzt waren, und ihren Sitz in den Hauptstädten hatten, folglich gewisse Rechte und Vorzüge genossen, welche die Bischöffe der ihnen unterworffenen Städte keinesweges besassen. Die Metropolitanen ordinirten die Bischöffe, welche von den Kirchen erwählt wurden, sie schrieben Provinzialversammlungen aus, sie hatten eine Aufsicht über die ganze Provinz, und zwar vorzüglich in Absicht auf die Erhaltung des Glaubens, und die Beobachtung der Kirchengesetze. Das sind die besondern Rechte und Privilegien, wodurch die Metropolitanbischöffe von den gemeinen Bischöffen unterschieden wurden; und das ist der eigentliche Verstand, in welchem der Ausdruck eines Metropolitanen seit der Kirchenversammlung zu Nicäa von allen nachfolgenden Concilien so wohl als von den Kirchenscribenten genommen worden ist.

Nichts destoweniger gab man den Titel eines Metropolitanen auch einigen gemeinen Bischöffen, aber nur als einen bloßen Ehrentitel, ohne daß sie irgend einigen Anspruch an die Rechte, die mit dieser Würde sonst verbunden waren, machen durften. So bekam der Bi-

Digitized by Google

Bischof von Nicäa diesen Titel, wodurch er zwar das Recht erhielt, den übrigen Bischöffen der Provinz vorzusitzen, aber doch nichts destoweniger von dem Metropolitanen zu Nicomedien, dessen Suffraganeus er war, abhangen, und unter ihm stehen mußte. Mit den Bischöffen von Chalcedon und von Beryrus hatte es gleiche Beschaffenheit. Und diesem Exempel zu Folge sah man auch seit einiger Zeit in dem Königreich Neapel verschiedene Bischöffe, zum Exempel die von Nazaret, Lanciano, und Rossano, und in Sardinien den Bischof von Oristagni, welche alle den prächtigen Titel eines Metropolitanen führen, ohnerachtet sie weder eine Provinz, die unter ihnen stünde, noch einen Bischof haben, der ihr Suffraganeus wäre.

Der erzbischöfliche Titel giebt, seinem Ursprung nach, demjenigen, der ihn führet, nicht die mindeste weitere Gewalt und Macht; er war anfänglich nur ein bloßer Ehrentitel, folglich durften diejenigen, die ihn hatten, sich die Metropolitanrechte gar nicht anmassen; man beehrte die vornehmsten und berühmtesten Bischöffe damit, und das geschah noch darzu gar selten. In den drey ersten Jahrhunderten war dieser Name ganz unbekannt; im vierten fieng man an sich desselbigen zu bedienen. Der h. Athanasius ist der erste, der ihn in seinen Werken genannt hat. Man findet ihn auch, wiewohl selten in einigen andern Schrifstellern, die auf ihn gefolget sind; Im fünften Jahrhundert wurde er gemeiner; damals gab man ihn den Bischöffen von Rom, von Alexandrien, von Antiochien, von Constantinopel, von Jerusalem, von Ephesus und von Thessalonich. Im sechsten Jahrhundert wurde er den Metropolitanen von Tyrus und Apamea, und noch einigen andern gegeben. Gregorius der Große hat die Bischöffe von Corinth, Cagliari und Ravenna, damit beehret. Im achten Jahrhunder ist er den berühmtesten Metropolitanen, zum Exempel dem zu Saloun, zu Aquileja, zu Nicopolis, zu Carthago, und von andern Städten beygelegt worden. Allein in den letztern Jahrhunderten haben alle Metropolitanen, und oft auch selbst gemeine Bischöffe sich dieses Titels angemasset. Diß ist die Ursache, daß bey den heutigen Griechen die Anzahl der Bischöffe weit größer ist, als die Anzahl der Metropolitanen; denn es war den gemeinen Bischöffen etwas leichtes, einen neuen und ansehnlichen Titel zu bekommen; aber das war nicht so bald geschehen, daß sie ihrer Gerichtsbarkeit auch solche Kirchen hätten unterwerfen können, die unter andern Bischöffen stunden. Aus eben diesem Grunde begreift man, warum in dem Königreich Neapel so viele Erzbischöffe sind, die keine Suffraganeos haben; wir werden Anlaß nehmen davon zu reden, wenn wir von unserer heutigen Kirchenpolicey handeln.

Die Metropolitanen in den Provinzen des Sprengels vom Orient richteten also ihren Stand nach der Beschaffenheit der Hauptstädte des Reichs ein. Wir merken hiebey noch an, daß sie in Ansehung des Exarchats oder Patriarchats über ihren Sprengel es auf gleiche Weise gehalten haben. Der Patriarch vom Orient war der Bischoff zu Antioch'en; als das Haupt von dieser Kirche und zugleich vom ganzen Sprengel war er allen Metropolitanen der Provinzen, die den Sprengel ausmachten, vorgesezt. Seine Rechte und Vorzüge bestunden darinnen, daß er die Metropolitanen in seinem Sprengel ordinirte, Synodalversammlungen ausschrieb, und über die Erhaltung des Glaubens und der Kirchenzucht in seinem ganzen Gebiete ein wachsames Auge hatte.

Anfänglich hieß man diese Vorsteher Exarchen, weil sie die Bischöffe in der Hauptstadt von dem Sprengel waren, und verschiedene Provinzen unter sich hatten. Dieser Unterschied zwischen den Exarchen und Metropolitanen ist in der Kirchenversammlung zu

Chal-

Digitized by Google

Chalcedon deutlich anzeigt worden. Daher kam es auch, daß Philaletus, Biſchof zu Cäſarea, und Theodorus, Biſchof zu Epheſus auf eben dieſer Verſammlung Exarchi genannt wurden. Der erſte als Biſchof der Hauptſtadt des pontiſchen Sprengels, und der andere als Biſchof der Hauptſtadt des Sprengels von Aſien.

Inzwiſchen muß man eingeſtehen, daß man den Titel eines Exarchen, auch zuweilen gemeinen Metropolitanen gegeben habe, und daß die Griechen in den leztern Jahrhunderten recht verſchwenderiſch damit umgegangen ſind, indem ſie die Biſchöffe von Ancyra, von Nicomedien, von Nicäa, von Chalcedon, von Larissa, von Sardis, und noch andere Exarchen genannt haben. Dem ohngeachtet zeigte eben doch dieſer Titel in ſeiner eigentlichen Bedeutung nur die Gewalt eines ſolchen Biſchofs an, der einem ganzen Sprengel vorgeſezt geweſen, wie der Titel eines Metropolitanen auf der andern Seite den Vorſteher einer jeglichen Provinz bezeichnete. Einige von dieſen Exarchen hieß man auch Patriarchen; dieſer prächtige Titel wurde nachgehends im Orient niemand als den fünf bekannten Exarchen gegeben, unter welchen der Biſchof von Antiochien gleichfalls ſeinen Platz behauptet.

Die Gränzen des Exarchats, das dem Biſchof von Antiochien gehörte, wurden nach den Gränzen des Sprengels vom Orient beſtimmt. Die benachbarten Provinzen, die in andere Sprengel eingeſchloßen waren, hiengen von den ihnen vorſtehenden Exarchen ab. So ſtunde der Sprengel von Egypten unter dem Exarchen von Alexandrien. Die Sprengel von Aſien, vom Pontus und von Thracien waren dem Exarchen von Antiochien niemals unterworfen; in der Kirchenverſammlung zu Conſtantinopel trug man die beſondere Sorgfalt über dieſe drey Sprengel den in den Hauptſtädten wohnenden Biſchöffen auf, und nachdem ſich der Biſchof von Conſtantinopel dieſe drey Exarchate unterwürfig gemacht hatte, widerſezte ſich der Biſchof von Antiochien im geringſten nicht, welches er doch gethan haben würde, wenn ſie zu der ihm beſtimmten Abtheilung gerechnet worden wären.

Der zweyte Sprengel, der unter dem Präfectus Prätorio vom Orient ſtund, war Egypten, und das in der Geſchichte ſo berühmte Alexandrien, war die Hauptſtadt deſſelben. Aus dieſem Grunde geſchah es, daß der daſige Biſchof ſich über alle andere erhob, und keinem als dem römiſchen nachgehen wollte. Die Stadt Alexandrien ſuchte darinn einen beſondern Vorzug, daß der heilige Marcus ihr erſter Biſchof geweſen ſey.

Dieſer Sprengel wurde anfänglich nur in drey Provinzen zertheilet, nemlich in Egypten, nach dem engſten Verſtande, in Lybien, und in Pentapolis. In der Kirchenverſammlung zu Nicäa genehmigte man dieſe Theilung, wie aus folgenden Worten des ſechſten Canons zu erſehen iſt: Antiqua conſuetudo ſeruetur per Aegyptum, Lybiam et Pentapolin, ita vt Alexandrinus Epiſcopus horum omnium habeat poteſtatem.

Nachgehends wurde aber auch Lybien in zwo Provinzen nemlich in das obere und untere Lybien eingetheilt. Bald darauf kam Arcadien, Thebois und Auguſtanica noch darzu.

Den Sprengel von Egypten theilte man in zehn Provinzen; es gab deswegen auch zehn Metropolen, und die Anzahl der Metropolitanen von dieſem Sprengel vermehrte ſich nach der Anzahl der Provinzen, aus welchen er beſtund. Der Biſchof von Alexandrien war ihr Exarch und das Haupt vom ganzen Sprengel, die übrigen geiſtlichen Perſonen hiengen alſo alle von ihm ab. Die Gränzen des Exarchats von Alexandrien erſtreckten ſich nicht über den Sprengel von Egypten hinaus, als welcher eben dieſe zehn Provinzen in ſich ent-

Digitized by Google

enthielt; und niemals nahm ſich dieſer Exarch deſſenigen an, was in dem abendländiſchen Afrika vorgieng, wie ſolches Du Pin (a) gründlich erwieſen hat.

(a) Du Pin de antiq. Eccl. diſcipl. diſſ. I.

Folglich haben ſich diejenigen Schriftſteller gewaltig betrogen, welche glaubten, Afrika ſey als der dritte Theil der Welt dem Patriarchen von Alexandrien unterworfen. In den folgenden Zeiten bekam ſo wohl der Exarch von Alexandrien als der von Antiochien den Titel eines Patriarchen; er wurde alſo einer von den fünf Patriarchen im Orient, und erwarb ſich im fünften und ſechſten Jahrhundert die gröſte Achtung; wir werden Gelegenheit haben, weiter davon zu reden.

Der dritte Sprengel der unter dem Präfectus Prätorio vom Orient ſtund, war Aſien. Dieſer Sprengel begrif eine Provinz in ſich, die im engſten Verſtande Aſien hieß, und eine Proconſularprovinz war. Die Haupt und Metropolitanſtadt vom ganzen Sprengel hieß Epheſus. Es gehörten aber noch viel andere Provinzen darzu nemlich Pamphylien, der Helleſpont, Lydien, Piſidien, Lycaonien, Lycien, Carien, Phrygien, welche leztere wieder in zwo Provinzen, nemlich in Pacatianam und Salutarem zertheilt war; beyde ſtunden unter dem Vicarius von Aſien. Uebrigens hatten alle dieſe Provinzen, wie auch die Inſel Rhodus und Lesbos, ihre Metropolitanen.

Der aſiatiſche Sprengel war einer von denjenigen, die ſich ſelbſt regieren durften. Weder der Patriarch von Alexandrien, noch der von Antiochien hatte jemals über ihn einiges Anſehen behauptet. Der einige Biſchof von Epheſus, als Biſchof von der Hauptſtadt des ganzen Sprengels, wurde für den Primaten davon erkannt. Darum gab man auch dem Theodorus, der Biſchof von dieſer Stadt war, und allen ſeinen Nachfolgern den Titel eines Exarchen, weil ſich ſeine Gewalt nicht nur über eine Provinz, ſondern über den ganzen Sprengel von Aſien erſtreckte. Inzwiſchen hatte doch dieſer Exarch niemals das Glück, mit dem Titel eines Patriarchen beehrt zu werden. Der Biſchof von Conſtantinopel ſchränkte ſeine Gewalt nach und nach ein, und brachte endlich den ganzen Sprengel unter ſein Patriarchat.

Der pontiſche Sprengel war der vierte im Orient. Seine Hauptſtadt lag in Cappadocien, und hieß Cäſarea. Anfänglich begrif er nur ſechs Provinzen in ſich, nemlich Cappadocien, Galatien, Armenien, den Pontus, Paphlagonien und Bithynien; wie aber nachgehends alle dieſe Provinzen, Bithynien allein ausgenommen, in zwo kleinere getheilt wurden, ſo bekam der Sprengel hernach eilf Provinzen, und eine jede davon ihren beſondern Metropolitanen. Die Stadt Nicäa lag in dieſem Sprengel; die Kayſer Valentinian und Valens erklärten ſie beyde mit einander zu einer Haupt- und Metropolitanſtadt; dieſer Neuerung widerſetzte ſich zwar der Biſchof von Nicomedien, als Metropolitan ſelbiger Provinz, und ſtellte vor, daß die Rechte und Privilegien ſeiner Metropolitankirche darunter gekränkt würden; die zween Kayſer Valentinian und Valens wollten inzwiſchen durch dieſen Rang, den ſie der Stadt Nicäa zuerkannten, niemand in ſeine Rechte Eingrif thun; ſie lieſſen daher dem Metropolitan von Nicomedien die mit ſeiner Kirche verknüpfte Privilegien, und gaben dem Biſchof von Nicäa den bloſſen Ehrentitel eines Metropolitanen, ohne einige weitere Rechte und Privilegien. Cäſarea in Cappadocien war die Hauptſtadt vom Sprengel; der daſige Biſchof wurde alſo ein Exarch, wie es die Biſchöffe von Alexandrien, Antiochien und Epheſus in ihren Städten auch waren; hingegen wurde ihm der Titel eines Patriarchen, den die beyden andern führten, niemals beygelegt; denn dieſer

Sprengel kam hernach eben so, wie der von Asien unter das Gebiet des Patriarchats von Constantinopel.

Der fünfte und letzte Sprengel, der unter dem Präfectus Prätorio vom Orient stund, hieß Thracien, und seine Hauptstadt Heraclea. Er erhielt sechs Provinzen, nemlich Europa, Thracien, Hemimont, Möſten, Scythien, und Cizicum, deren jede einen Metropolitan hatte. Allein dieser Sprengel mußte nachgehends viele Veränderungen so wohl im bürgerlichen als im Kirchenregiment ausstehen. Anfänglich war der Bischof von Heraclea, als das Haupt vom ganzen Sprengel, der Exarch, und hatte zum Suffraganeus den Bischof von Byzanz. Nachdem aber Constantin diese letztere Stadt zur Hauptstadt seines neuen Reichs gemacht hatte, so gab er ihr seinen Namen, und hieß sie Constantinopel. Das schnelle Glück dieser Stadt machte auch zugleich das von dem dasigen Bischof; er erhob sich über alle andere geistliche Vorgesetzte, und war weder mit dem Titel eines Metropolitanen, noch mit dem Titel eines Exarchen zufrieden; das Exarchat von Heraclea wurde unterdrükt, und zu Constantinopel ein Patriarchat errichtet. In den folgenden Zeiten, wollte dieser Patriarch seine Macht über die Gränzen seines Patriarchats ausbreiten, ja er ließ sich einfallen selbst in die dem Patriarchat zu Rom unterworfene Provinz, einen Eingrif zu thun; wovon wir bey einer andern Gelegenheit handeln werden.

So sah die Kirchenpolicey in der Präfectur vom Orient seit der Regierung des Constantins aus. Man begreift aus dem, was wir gesagt haben, mit leichter Mühe, daß sie völlig nach dem Muster der weltlichen Verfassung eingerichtet worden sey.

Illyricum.

Eine gleiche Beschaffenheit hatte es mit der Kirchenpolicey in den Sprengeln von Macedonien und Dacien, die unter den Präfectus Prätorio von Illyrien stunden. Der Sprengel von Macedonien begrif sechs Provinzen in sich, nemlich Achaja, Macedonien, die Insel Creta, Thessalien, das alte und neue Epirus; die Hauptstadt darinnen war Thessalonich, und der dasige Bischof regierte als das Haupt vom ganzen Sprengel, die Kirchen in den übrigen Provinzen nach denjenigen Rechten, die er als Exarch über die Metropolitanen hatte.

In dem Sprengel von Dacien lagen fünf Provinzen; Dacia Mediterranea, Ripenſis, Möſia Prima, Dardania, und ein Theil von Macedonia Salutari. Wenn wir von dem Patriarchat zu Rom handeln, so werden wir bessere Gelegenheit haben, von diesem Sprengel zu reden; das was wir bisher gesagt haben, ist hinlänglich, die vollkommene Aehnlichkeit zwischen der weltlichen und kirchlichen Policey in dem Orient zu erweisen. Jtzo wollen wir die Abendländer untersuchen, ich meyne Italien, und besonders die Provinzen, die heut zu Tag das Königreich Neapel ausmachen; wir werden dadurch in den Stand gesetzt werden, nicht nur die mannigfaltige Veränderungen in der Kirchenpolicey, sondern auch ihren Einfluß in das weltliche Regiment desto besser kennen zu lernen.

Gallien.

Nach dem Urtheil der gründlichsten Schriftsteller merken wir hier vor allen Dingen an, daß im Orient und in Illyricum, die Kirchenpolicey eine weit gröſſere Aehnlichkeit mit dem weltlichen Regiment hatte, als im Occident, und in den Provinzen des Königreichs Neapel. Kaum trift man eine oder die andere Verschiedenheit disfals im Orient an, aber

im

Digitized by Google

im Occident hat man die Menge aufzuweiſen. Die wichtigſte findet ſich in Gallien; in Italien giebt es deren gleichfalls, aber was man von dieſer Art im occidentaliſchen Africa antrift, erſtreckt ſich ſo weit, daß hier ſelbſt die Metropolitanſtädte eine ganz andere Geſtalt als diejenigen, die in den Provinzen des Reichs Hauptſtädte hieſſen, annehmen.

Gallien wurde nach der von uns mehrmals angeführten Theilung, in drey Sprengel, die unter dem Präfectus von Gallien ſtunden, eingetheilt. Sie waren das eigentliche Gallien, worinnen ſieben Provinzen lagen, Spanien, welches ſieben, und England, welches fünf Provinzen in ſich enthielt.

Man hat keine Urſache zu zweifeln, daß Gallien nicht anfänglich gleich ſeine Kirchenſprengel nach der Austheilung der verſchiedenen Provinzen abgemeſſen, und eine jede Hauptſtadt der Provinz daher auch zugleich zur Metropolitanſtadt gemacht habe. Zu den damaligen Zeiten gab es in Gallien keine Primaten noch Exarchen, wie in den Sprengeln vom Orient. Die Biſchöffe ordneten gemeiniglich mit ihren Metropolitanen die Kirchenzucht. Die Urſache davon war dieſe, weil Gallien damals noch keine Hauptſtadt hatte, von welcher, wie in den andern Theilen des Reiche, die übrigen insgeſamt abhiengen. Doch gab es nach der Hand verſchiedene Streitigkeiten wegen des Primats in Gallien. Die Biſchöffe von Arles machten denen von Vienne dieſen Vorzug ſtreitig, wie uns Du Pin von dieſem in der narboneſiſchen Provinz geführten Streitigkeiten ausführlich Nachricht giebt (a). In den nachfolgenden Zeiten gab es einen ähnlichen Streit zwiſchen den Biſchöffen von Bourges und Bourdeaux, wie Alteſerra (b) in ſeinen Werken es bezeugt. In den neueſten Zeiten maßten ſich die abendländiſchen Biſchöffe und Metropolitane von beſonders wichtigen Städten verſchiedene Vorzüge über andern Metropolitanen an. Sie legten ſich mit Ausſchlieſſung der andern, den Titel der Primate bey, welche doch vorher alle Metropolitane ohne Unterſchied führen durften. So nannte ſich in Frankreich der Metropolitan von Lyon einen Primaten, und genießt noch bis auf dieſe Stunde eine Menge von Vorzügen, deren die übrigen Metropolitanbiſchöffe beraubt ſind.

(a) Du Pin loc. cit.

(b) Alteſerra rerum Aquitan. lib. 4. c. 4.

In Spanien kam anfänglich die Kirchenpolicey mit dem weltlichen Regiment ziemlich überein. Nachdem aber das bürgerliche Regiment verändert wurde, ſo gab es auch in der Kirchenpolicey Veränderungen. Eine Stadt erhob ſich über die andere, je nachdem die Fürſten ihren Wohnſitz daſelbſt aufſchlugen. Der Biſchof, der einer ſolchen Stadt vorſtund, legte ſich eben deswegen mehrere Vorzüge bey, ſuchte die andern Metropolitanen ſich unterwürfig zu machen, und nahm den Titel eines Primaten an. Auf dieſe Weiſe behielt der Biſchof von Toledo in Spanien dieſen Namen, und führt ihn, wie der Biſchof zu Lyon in Frankreich, noch jetzo.

Obſchon England anfänglich ebenfalls ſeine Kirchenpolicey nach der Verfaſſung des weltlichen Regiments eingerichtet hatte, ſo wurde doch alles bald wieder verändert; denn als die Angelſachſen dieſe Inſel bezwangen, ſo war die Veränderung im geiſtlichen und weltlichen Stande ſo allgemein, daß von ihrer erſten Verfaſſung nichts mehr übrig blieb.

Italien.

Wir haben uns vorbehalten, von der Präfectur Italiens, am letzten zu reden, weil wir entſchloſſen ſind, uns etwas länger dabey aufzuhalten, und die Kirchenpolicey der Provinzen in dem Königreich Neapel, wie ſie damals beſchaffen war, umſtändlich zu beſchreiben.

Drey Sprengel waren es, welche, wie wir schon gehört haben, von dem Präfecten Italiens abhiengen; sie hiessen Illyrien, Afrika und Italien. Von den beyden erstern reden wir dismals nicht; unser Augenmerk bleibt allein auf Italien gerichtet, wo das berühmteste Patriarchat von der ganzen Welt errichtet worden. Die Sache verdient eine besondere Achtung, und einen etwas längern Vortrag. Denn das Patriarchat von Italien ist das einige, das sich erhalten hat, da alle andere, auch das von Constantinopel nicht ausgenommen, zerstört worden sind. Neben dem ist die ansehnliche Würde eines Kirchenhaupts damit verknüpft, und die Stadt Rom, wo sein Sitz ist, kann sich mit Recht rühmen, daß die Religion daselbst ihre erste Wohnung gefunden; sie ist also in der Folge der Zeit der vornehmste Sitz des Christenthums, wie sie vor Zeiten die Hauptstadt der ganzen Welt gewesen.

Zwey Vicariate stunden unter der wachsamen Aufsicht des Präfects von Italien, das Vicariat von Rom, und das Vicariat von Italien.

Unter das von Rom rechnete man zehn Provinzen, nemlich die vier alten Provinzen, die noch heut zu Tag den ganzen Umfang von dem Königreich Neapel ausmachen, Campanien, Apulien und Calabrien, Lucanien und Abruzzo, und Samnium. Die sechs andern waren Hetrurien und Umbrien, das Picenum Suburbicarium, Sicilien, Sardinien, die Insel Corsica und Valerien.

Zu dem Vicariat von Italien, worinnen Mayland die Hauptstadt war, rechnete man sieben Provinzen, sie waren Ligurien, Aemilien, Flaminien, oder das Picenum Annonarium, die Provinz von Venetien, worzu nachgehends noch Istrien kam, die rottischen Alpen und die beyde Rhätien.

Diese Eintheilung Italiens in zwey Vicariate gestattete es nicht, daß man eben diejenige Kirchenverfassung, die im Orient Platz fand, auch hier einführe; denn ob schon eine jede von diesen Provinzen ihre Hauptstädte hatte, so waren sie doch mit keinem Metropolitanen versehen. Die dasigen Bischöffe blieben wie vorher ohne alle Vorzüge und weiteres Ansehen in Vergleichung mit den übrigen Bischöffen, und hatten auch keinen andern Metropolitanen, als den Bischof von Rom, oder in Absicht auf das Vicariat von Italien, den Erzbischof von Mayland (e).

(e) P. de Marca de Conc. lib. 1. c. 3. n 13.

Die zum Vicariat von Rom gehörigen Provinzen hiessen Suburbicariä, wie der Pater Sirmond zeigt (d); denn sie waren in die Gränzen des Vicariats von Rom eingeschlossen. Gothofredus und Salmasius sind anderer Meynung; sie schliessen die suburbicarische Provinzen und die Kirchen in weit engere Gränzen ein, und behaupten, daß man diesen Namen nur solchen Provinzen geben dürfte, welche um die Stadt Rom in einer Weite von hundert italiänischen Meilen herum belegen gewesen. Andere gehen auf der Gegenseite zu weit, und geben sich die gröste Mühe zu beweisen, man habe unter dem Namen der suburbicarischen Provinzen, entweder gar alle dem römischen Reich unterworfene Provinzen, oder wenigstens diejenigen verstanden, welche zu dem sogenannten Occident gehörten. Das war die Meinung des Schelstrats und des Leo Allatius (e).

(d) Sirmond de Suburb. Region. lib. 1. cap. 3.

(e) Schelstr. Antiq. Illust. Part. 1. Diss. 2. c. 3. Leo Allat. de Occid. et Orient. con. lib. 1. c. 9.

Das ausschweifende in diesen beyden entgegen gesetzten Meynungen hat Du Pin (f) der es mit dem P. Sirmond in diesem Stück hält, hinlänglich entdeckt, und aus sichern Gründen erwiesen, daß die suburbicarische Provinzen und Kirchen keine andere sind als diejenigen, die zum Vicariat von Rom gehören, und dem Vicarius dieser Hauptstadt zu Gebote stunden.

(f) Du Pin loc. cit.

Daher

Digitized by Google

Daher kam es, daß der Bischof von Rom der einige Metropolitan von seinen Provinzen wurde; denn die Kirchenverfassung richtete sich auch hierinn wie schon erwähnt, nach der Verfassung des abendländischen Reichs. In dem Orient gab man nur demjenigen Bischof den Titel eines Exarchen, dem die Aufsicht über einen ganzen Sprengel übertragen war. Da nun der ganze Sprengel von Italien nicht unter dem Bischoffe von Rom stund, so konnte man, eigentlich zu reden, ihm den Titel eines Exarchen auch nicht beylegen. Wegen der Eintheilung Italiens in zwey Vicariate, durfte also der Bischof seine Gewalt über die Gränzen des Vicariats von Rom nicht ausbreiten, und hatte folglich weder in noch außer Italien keine unumschränkte Macht; denn außerhalb der suburbicarischen Provinzen ordinirten die übrigen Metropolitanen ihre Suffraganeos, wie sie hinwieder selbst von den Bischöffen der Provinz ordinirt wurden (g).

(g) Gothofr. Topogr. pag. 420. Cod. Th. tom. 6.

Unterdessen haben in diesen Zeiten die Bischöffe von Rom schon zahlreiche Kirchenversammlungen ausgeschrieben. Die Bischöffe aller Provinzen vom Occident erschienen dabey. Es geschah aber nicht in Absicht auf ihre Metropolitanwürde, und das ihnen daher zukommende Ansehen; der einige Grund davon war in dem Primat, das sie über alle Kirchen der catholischen Christenheit behaupteten, zu suchen. Inzwischen verursachte die Vermischung der zwo angeführten ganz verschiedenen Eigenschaften, daß das römische Patriarchat, bis zu dem Umfange, wie man nachher wahrgenommen, ausgedehnt worden, indem es, die suburbicarischen Provinzen ungerechnet, sich Illyricum unterworfen, und seine Vicarien dahin versendet, hiernächst aber durch alle Provinzen nicht allein von Italien sich ausgebreitet, sondern auch durch ganz Gallien und Spanien, und daher den Namen des Patriarchats von ganz Occident erhalten, wie wir in der Folge hören werden.

In den Zeiten aber, von welchen wir gegenwärtig reden, nemlich von der Regierung Constantins des Großen an, bis auf Valentinian den Dritten, erstreckte sich die ordentliche Gewalt des Bischofs von Rom nicht über das Gebiet seiner suburbicarischen Provinzen hinaus (h). Doch hatte der römische Bischof eine viel größere Macht in seinen suburbicarischen Provinzen, als die Exarchen im Orient in den ihnen unterworfenen Provinzen nie besessen; denn er war als Metropolitan berechtiget, nicht allein die Bischöffe in den Hauptstädten, sondern auch die gemeinen Bischöffe selbiger Provinzen zu ordiniren; welches die Exarchen im Orient nicht zu thun vermochten, indem dieses Recht den unter ihnen stehenden Metropolitanen eigenthümlich war.

(h) Du Pin loc. cit. pag. 49.

Selbst der Name eines Patriarchen wurde dem Bischofe zu Rom nicht so bald, als den Exarchen vom Orient gegeben. Wenn man in den Alterthümern der Kirche nachsucht, so wird man finden, daß man ihn anfänglich nur gemeinen Bischöffen gegeben habe (i). Vielleicht geschah es aus Höflichkeit, oder in der Absicht sie zu loben, und ihren Verdiensten einen größern Werth beyzulegen. Nachgehends wurde dieser Name blos auf die Exarchen, welche die Aufsicht über ganze Sprengel hatten, eingeschränkt. Daher gaben ihn die Griechen ohne Ausnahme allen Exarchen im Orient; allein, im Occident und bey den Lateinern war der Bischof zu Rom der erste, der damit beehrt wurde; er hat ihn der Schmeicheley und Höflichkeit der Griechen zu danken, denn diese machten unter der Regierung Valentinian des Dritten den Anfang, ihn auf diese Art zu benennen. Damals wurde der Pabst Leo von den Griechen und von dem morgenländischen Kayser Marcianus mit dem Namen eines Patriarchen begrüßet, und man hat kein Exempel, wie Du Pin anmerkt, daß bereits vor der angegebenen Zeit der Bischof von Rom von den Griechen und

(i) Du Pin de Antiq. Eccl. Discip. Diss. I. pag. 10.

lateinern alſo benannt worden. Der P. Sirmond (k) konnte wider den Salmaſius keine ältern Beweiſe davon anführen, als das Exempel des Anaſtaſius und Juſtinus, welche dem Pabſte Hormisdas dieſen Titel gaben.

(k) Sirmond. de Eccl. Suburb. lib. 2. cap. 7.

Man wird ſich daher nicht wundern, daß man in den Provinzen von Königreich Neapel keine Metropolitanen in ſelbigen Zeiten antrifft. Denn obſchon nach der Regierung Conſtantins die geiſtliche Hierarchie ein weit größeres Anſehen bekommen hatte, ſo wurden doch die Kirchen in unſern Provinzen, wie vorhin, durch gemeine Biſchöfe regiert, und erkannten keinen andern Metropolitan, als den Biſchof zu Rom. Wir haben ſchon geſehen, daß es im Orient ganz anders beſchaffen war. Eine jede Provinz ſtund daſelbſt unter einem Metropolitanbiſchof, von welchem die übrigen Biſchöffe der Provinz abhiengen. Dieſe Policey war in den Provinzen von Neapel nicht eingeführt. Unerachtet Capua die Hauptſtadt in Campanien geweſen iſt, ſo hatte doch der daſige Biſchof nicht die mindeſte Gewalt über die übrigen Biſchöffe in der Provinz; ja ſie waren nicht einmal ſeine Suffraganei. Bloß in den Zeiten, die uns näher ſind, und zwar eigentlich im Jahre 968 geſchah es, daß zu Capua eine Metropolitankirche errichtet wurde, da denn der Biſchof die Metropolitanrechte über die zahlreich vorhandenen Biſchöffe in dieſer Provinz, welche alle ſeine Suffraganei wurden, erhielt und ausüben durfte.

Apulien und Calabrien bekamen erſt lange hernach ihre Metropolitanbiſchöffe; es wäre denn, daß wir auf die Gewalt unſer Augenmerk richten wollten, welche ſich der Patriarch von Conſtantinopel über dieſe Provinz angemaßt hatte; ſonſten haben die Kirchen zu Bari, Canoſa, Brundiſi, Otranto, Tarent, St. Severino, und noch andere von keinen Metropolitanen Känntniß gehabt; dieſe letztern kamen in beſagten Gegenden erſt in den folgenden Jahrhunderten auf, und es geſchah nicht eher, als im Jahre 1034, daß Benedictus IX die Kirche von Siponte zu einer Metropolitankirche erhob.

Eben das müſſen wir von Lucanien und Abruzzo ſagen. Die Hauptſtädte darinnen waren Reggio und Salerno; ihre Kirchen hatten damals keine andern Vorſteher, als ihre Biſchöffe; und es war ein Geſchenk der Patriarchen von Conſtantinopel, daß Reggio einen Metropolitan erhielt, ſo wie die Stadt Salerno dem Pabſte Benedict dem Fünften im Jahre 984 ein gleiches zu verdanken hatte, welches noch andern Kirchen von dieſer Provinz gleichfalls wiederfahren. Auch Samnium bekam erſt ſehr ſpät Metropolitanbiſchöffe. Johannes der XXIIſte erhob im Jahre 969, alſo ein Jahr hernach, als man dieſe Gnade der Stadt Capua wiederfahren ließ, die Stadt Benevent zur Würde einer Metropolitanſtadt. Alle übrigen Metropolitanbiſchöffe, die ſich in unſern Provinzen ſo ſehr vermehrten, haben einen weit neuern Urſprung, wie wir im Verfolge dieſer Geſchichte erweiſen werden.

Aus dieſem ſiehet man, daß von der Regierung Conſtantins an bis auf Valentinian den Dritten die Kirchen in unſern Provinzen, als in der Suburbicarprovinz gelegen, keinen andern Metropolitanen erkannt haben, als den Biſchof zu Rom, dem es allein zukam, den Biſchöffen die Ordination zu ertheilen (l). Wenn ein Biſchof geſtorben war, ſo rüſteten ſich die Geiſtlichkeit und das Volk zur Wahl ſeines Nachfolgers, und ſandten ihn hernach an den Pabſt, damit er ihn ordiniren möchte (m). Gemeiniglich ließ der Pabſt den neuerwählten Biſchof nach Rom kommen; zuweilen gab er auch andern Biſchöffen die Macht, ihm die Hände aufzulegen. Nachgehends, als es bey den Wahlen öftern Verdruß ſetzte, wurde die Gewohnheit eingeführt, die Sache durch den Biſchof zu Rom entſcheiden zu

(l) Du Pin loc. cit. pag. 40.
(m) P. Carac. de Sacr. Neap. Eccl. Monum. de Seuero Ep.

Digitized by Google

zu laſſen, oder durch ein Compromiß zu endigen. Gregorius der Große führt in ſeinem Regiſter einige Exempel von ſolchen Entſcheidungen an, die ſich von ihm ſelbſt herſchrieben. Sie betrafen die Biſchöffe von Capua, von Neapel, von Cumä, von Miſene in Campanien, und von Abruzzo in Samnium (n). Dieſe Stadt Aprutium, deren Gregorius der Große in ſeiner dreyzehnten Epiſtel des zehnten Buches bey Gelegenheit des daſigen Biſchofs gedenket, heißt heut zu Tage Teramo; die Lateiner haben ſie Interamnia genennet. Lucas Holſtenius ſchreibt in ſeinen Noten über Caroli de St. Paullo Geographie in Piceno Suburbicario § Interamnia folgendes davon: Interamnia, Aprutium iam olim dicta, cui opportunum Epiſcopum conſtituendum ſcribit Gregorius M. Lib. 10. Ep. 13. In veteri MS. Arnobii apud Card. Barbarinum Abruptienſis Eccleſia vocatur; ſed nomen illud a Praegutiis detortum exiſtimo.

(n) Von Capua Ep. 13. lib. 4. ep. 26. lib. 8. von Neapel ep. 40. lib. 8. ep. 15. lib. 2. von Cumä ep. 9. lib. 2. von Miſene ep. 25. lib. 5. von Aprutium lib. 13. ep. 12.

Wir merken noch an, daß der römiſche Biſchof eben dieſe Gewalt auch in Sicilien, welches eine Suburbicarprovinz war, ausgeübet hat. Leo und Gregorius der Große geben in ihren Briefen davon Nachricht (o).

(o) Leo Epiſt. 16. ad Epiſc. Sicil. Greg. Ep. 12. lib. 5.

Das war nun die Verfaſſung der Kirchenpolicey von unſern Provinzen, wie ſie im vierten und fünften Jahrhundert ausſah. Die Biſchöffe führten nachgehends noch, ohne irgend einen Metropolitanbiſchof zu erkennen, das Regiment fort. Allein, der Pabſt übte die Metropolitanrechte über unſere Kirchen aus, und ließ nicht leicht eine Gelegenheit, dieſe Gewalt zu gebrauchen, entwiſchen. Dieſem iſt es zuzuſchreiben, daß die arianiſchen und pelagianiſchen Ketzereyen niemals in unſern Provinzen einigen Eingang gefunden (p).

(p) Carac. de Sacr. Eccl. Neap. Mon. Cap. 1. Sect. 4.

Die Patriarchen von Conſtantinopel hatten ihr Vorhaben, dieſe Kirchen unter ihr Patriarchat zu bringen, noch nicht entdeckt, wie ſie es nach der Hand zur Zeit des Kayſers Leo Iſauricus und Pabſt Gregorius des Neunten, verſucht haben, ſie haben es indeß auf eine Zeitlang wirklich zu Stande gebracht, wie wir anderswo ſehen werden. Damals wußte man in den Provinzen des Königreichs Neapel noch von keinem andern Kirchenregimente, als von demjenigen, das aus Diaconen, Prieſtern, Biſchöffen, und einen Metropolitanen, beſtund, welches der römiſche Biſchof, als das Haupt aller chriſtlichen Kirchen, war.

Einige behaupten, daß auch zu ſelbiger Zeit ſchon die Subdiaconi, die Acoluthi, die Exorciſten, die Lectores, die Pförtner, die Sänger, und noch einige andere Kirchendiener, die nicht zur Hierarchie gehören, und blos für die zeitlichen Güter der Kirche Sorge tragen mußten, eingeſetzt und angeordnet worden ſind; wir verſchieben die Nachricht davon bis zu einer andern Zeit.

I. Von den Mönchen.

Schon vor dem vierten Jahrhundert ließen ſich Einſiedler in großer Menge im Orient ſehen, die in ihrer Sprache Mönche genennet worden, allein, dieſes waren bloße Leyen ohne geiſtlichen Character und Grad, die ihr Leben in den abgelegenen und einſamen Orten Aegyptens zubrachten. Doch kaum hatte die Kirche durch die Bemühung des Conſtantins Ruhe bekommen, als die Sitten der Chriſten ſich ſchon gewaltig änderten, und die Verabſäumung einer guten Zucht ſich mitten in der Kirche einſchlich. Jene ſtandhafte Tugend, die in den drey erſten Jahrhunderten durch mancherley Verfolgungen bewährt worden, litte nunmehr einen merklichen Abgang zu einer Zeit, da die ganze Welt den chriſtlichen Namen ſchon ohne einigen Nachtheil zu befürchten annehmen und tragen konnte. Viele bekannten

ſich

Digitized by Google

ſich deswegen zum chriſtlichen Glauben, ehe ſie noch recht bekehrt, und mit Hindanſetzung aller weltlichen Sorgen und Vortheile, von dem großen Werth der geiſtlichen Güter gerühret und innerlich durchdrungen waren. Das war die Urſache, daß manche unter den Chriſten, welche das Weſen der Religion beſſer kannten, den Entſchluß faſſeten, die Welt zu verlaſſen; denn ſie glaubeten, ſie würden auf keine andere Weiſe, als durch die Flucht in die Einſamkeit jene gefährliche Klippen vermeiden, an welchen ſie, wenn ſie in der Welt blieben, ſo leicht ſcheitern könnten (q).

(q) Fleury Mœurs des Chret. chap. 41.

Anfänglich gab es zwo Gattungen von Mönchen; einige wären **Einſiedler** oder Solitarii, die man auch **Eremiten**, **Mönche**, **Monazonten**, und **Anachoreten** hieß; die andere Gattung beſtund aus den **Cönobiten**. Den Urſprung der Mönche wollen einige von den **Therapeuten** herleiten, deren beſondere Geſellſchaft der heil. **Marcus** in den Gegenden um Alexandria geſtiftet haben ſolle; **Philo** beſchreibt uns ihre Lebensart, und **Euſebius** hielt ſie für Chriſten, und nannte ſie Aſceten. Inzwiſchen iſt es doch nicht wahrſcheinlich, daß ſie wirklich Chriſten geweſen ſind, und daß der heil. **Marcus** ihnen ihre Lebensregeln vorgeſchrieben habe; denn ungeachtet die Therapeuten, wie Philo meldet, ſolche Sitten hatten, die den Sitten des Chriſtenthums ziemlich gemäß waren, ſo ſchreibt doch dieſer nemliche Schriftſteller ihnen auch andere Gebräuche und Handlungen zu, die den Chriſten keineswegs anſtändig ſind. Dahin rechnen wir die Beobachtung des Sabbaths, die Tafel, worauf ſie Brodt, Salz und Yſop zum Zeichen ihrer Ehrfurcht gegen die im Vorhofe des Tempels aufgerichtete heilige Tafel zu opfern pflegten, und noch verſchiedene andere Gebräuche, welche den Gewohnheiten der erſten Chriſten ganz entgegengeſetzt ſind. Man darf dahero den billigen Schluß machen, daß dieſe Therapeuten eher Juden als Chriſten geweſen ſeyn müſſen. Der Aſcetennahme, den ihnen Euſebius giebt, beweiſt noch nicht, daß man ſie für Mönche halten dürfe; denn wie dieſes Wort überhaupt nur ein ſtrenges und eingezogenes Leben ſolcher Perſonen bedeutet, welche durch eine Begierde nach gröſtern Vollkommenheiten ſich verbunden zu ſeyn glauben, die Herrſchaft der Sinnen und der Gemüthsbewegungen zu unterdrücken, ſo folgt deswegen keineswegs, daß eben dieſer Kirchenvater behauptet habe, dieſe Therapeuten wären eigentliche Mönche geweſen, unerachtet er ſie übrigens für Chriſten gehalten haben mag.

(r) Not. in Euſeb. lib. 2. cap. 17.

(s) L. 20. C. Th. de Epiſc. et Cler. Gothofr. in Parat. C. Th. L. 1. de Monach.

Was für ein Unterſcheid zwiſchen den ſogenannten Aſceten, und zwiſchen den Mönchen ſey, kann man unter andern auch aus dem **Valeſius** (r) und **Bingham** lib. 7. cap. 1. §. 2 et 3. lernen.

(t) Palladius ad Laudum et Romae et in Campania, et in iis, quae ſunt circa eas, partibus.

Dem ſey nun wie ihm wolle, ſo iſt gewiß, daß die Mönche in dem Laufe des vierten Jahrhunderts ſich alſo vermehrt haben, daß es faſt keine Provinz gab, die nicht überflüßig damit verſehen geweſen wäre. Der Sprengel vom Orient, wo Antiochien die Hauptſtadt geweſen, wimmelte von Mönchen; in Aegypten war ihre Menge unzählbar; auch Afrika und Syrien wurde von ihnen angefüllt. Im Occident breiteten ſie ſich damals ſchon bis an das Biſthum von Rom, in Campanien und in die benachbarten Provinzen aus. Den Beweis davon findet man in einer Verordnung **Valentinian des Aelteren**, die er im Jahre 370 an den Pabſt **Damaſus** ergehen ließ (s). **Palladius** (t) ſetzt noch hinzu, daß in den Provinzen, die heut zu Tage das Königreich Neapel ausmachen, und zwar namentlich in der Provinz Campanien, und den benachbarten Orten viele Leute zu Ende des vierten Jahrhunderts der Einſamkeit ſich gewidmet haben; und der **P. Caracciolo** (u) behauptet dieſes nicht nur von Campanien, ſondern auch von Samnium und Lucanien.

(u) P. Caracc. de Sacr. Eccl. Neap. mon. cap. 2. Sect. 5.

Dieſe

Diese Mönche lebten in den Einöden ganz abgesondert, und führten daselbst ein Gott allein gewidmetes Leben. Sie entschlugen sich aller weltlichen Sorgen, sie entfernten sich von dem Geräusche der Städte, und von allem Umgange mit den Menschen; sie erbaueten sich armselige Hütten, sie vertrieben sich die Tageszeit mit Arbeiten, und machten Strohdecken, Körbe, und andere leichte Handarbeiten, sie nähreten sich also von der Arbeit ihrer Hände, welche zu ihrem Unterhalte, und neben dem noch zum Allmosengeben hinlänglich genug war.

Die Heiden sahen diese Einsiedler als Faullenzer und Müssiggänger an; in ihren Schriften haben sie viele Lästerungen wider sie ausgestoßen (x) und sie der gröbsten Unzucht und der schändlichsten Laster beschuldiget. Damals lebten sie noch ohne eine beständige und gewisse Regel, und hatten sich auch durch keine Gelübde unter einander verbunden. Dieses friedfertige und ruhige Leben zog viele Leute in die Einsamkeit, daß gar bald ein Misbrauch daraus entstand; diejenigen, die sich den Aemtern des gemeinen Wesens entzichen, und bequemer leben wollten, zogen in großer Menge zu diesen Einsiedlern, und gaben fälschlich vor, sie müßten den Pflichten der Religion und des Christenthums eine Genüge leisten, da sie doch keinen andern Grund hatten, als ihre Bequemlichkeit, wegen welcher sie die Pflichten gegen den Staat hindansetzten, und ihre Städte und Wohnungen verließen. Dieser Misbrauch gieng so weit, daß der Kayser Valens selbst durch seine richterliche Gewalt hierinnen vorbeugen mußte. Er verbot alle diese Arten zu entweichen, und befahl den Einsiedlern, sie sollten in ihre alte Wohnungen wieder zurückkehren, und daselbst an der Last der allgemeinen Geschäfte ihren Theil auch mit tragen helfen (y).

(x) Eunap. und andere die man nachsehen kann, bey dem Amaia Lib. 26. C. de decurion. lib. 10.

(y) Lib. 6. C. de Decurion. lib. 10. tit. 31.

Diese Einsiedler säumeten sich nicht, ihre Lebensart zu ändern; man sah sie gar bald den Umgang mit Menschen wieder suchen, in die Städte öfters zurückkehren, und sich in weltliche Händel und Geschäfte mischen. Es war nicht leicht ein Proceß, oder sonst eine wichtige Handlung, woran sie nicht Antheil genommen hätten; ihr freches Bezeigen gieng endlich so weit, daß öfters selbst in den Städten, von welchen sie sich entfernt hatten, viele Unordnungen durch sie verursacht wurden. Verschiedene Beweise liest man davon in dem was uns Eunapius (z), Johannes Chrysostomus, Theodoretus, Zosimus, Libanius, der heil. Ambrosius, Basilius, Isidorus von Damiata, Hieronymus und andere Schriftsteller hievon aufgezeichnet haben. Die obrigkeitlichen Personen wandten sich dieserhalben an den Kayser Theodosius den Großen, und baten ihn, er möchte diese dem Staate so schädliche Unordnungen unterdrucken. Der Kayser gab hierauf ein Gesetz, und befahl den Einsiedlern, sie sollten künftighin an dem Orte ihrer Einsamkeit bleiben, und sich niemals mehr in den Städten sehen lassen; kaum aber waren zwanzig Monate seit diesem Befehle verflossen, so wurde zum Vortheile der Einsiedler dieses nemliche Edict von dem Kayser widerrufen (a).

(z) Eunap. Aedes. p. 78. Chrysost. Or. 17. ad Pap. Theodor. lib. 5. cap. 19. Zosim. lib. 5. p. 800. Liban. Orat. Ambr. Epist. 29.

(a) L. 12. C. Th. de Monac. Got.

Die Einsiedler in Thebais hielten den heiligen Paulus, den ersten Eremiten, für ihr Haupt, die in Palästina den heiligen Hilarion, und die in Aegypten den Hieronymus. Sie setzten sich vor, dem Elias und Johannes dem Täufer nachzuahmen, und machten sich also durch ihre strenge Lebensart sehr berühmt.

Die andern Mönche hießen Cönobiten oder Religiosen, weil sie sich eine gewisse Regel ihrer Handlungen vorschrieben, und gemeinschaftlich bey einander lebten. Sie leiteten ihren Ursprung von den Essenern, einer jüdischen Secte, her, welche von der Secte der Therapeuten unterschieden war, und ein bloß beschauliches Leben führte, wie es Philo (b)

(b) Philo in Euseb. de Praepar. Ev. Loiseau des Ordres.

bey dem Eusebius weitläuftig und zwar so beschreibt, daß man die völlige Aehnlichkeit zwischen dieser Secte und unsern Religiosen leicht einsehen kann.

Der heilige Antonius ist in Thebais der erste gewesen, der den Cönobiten vorgestanden, und man kann ein gleiches von dem heiligen Basilius in Griechenland sagen. Dieser letztere verband sie zu drey Gelübden, die wir noch heut zu Tage als die wesentlichen Stücke des Mönchstandes ansehen. Das erste davon ist das Gelübde des Gehorsams, damit der geistliche Hochmuth niedergeschlagen würde; das andere ist das Gelübde der Keuschheit, welches die Lüste des Fleisches dämpfen sollte, und das dritte das Gelübde der Armuth, Kraft dessen man allen Glücksgütern völlig absagen, und sich derselbigen entschlagen mußte.

Einige Gelehrte behaupten, Basilius habe keinen neuen Orden eingeführt, sondern bloß die Aufsicht über die Personen, die sich dem Mönchstande gewidmet hatten, übernommen. (c) Bingham

(c) Bingham lib. 7. cap. 2. §. 12.

Der heilige Benedictus brachte die Cönobiten nach Italien, und besonders auch nach Campanien; dies geschah aber erst zu Anfange des sechsten Jahrhunderts, unter der Regierung des Totilas. Wir werden im Verfolge unserer Geschichte das weitere von diesen Mönchen sagen, die uns als eine grünende und fruchtbare Pflanze vorkommen, welche ihre Aeste und Zweige bis in die entferntesten Länder ausgebreitet hat.

Zur Aufnahme des Mönchsordens trug der heil. Pacomius nicht wenig bey; dieser war es, der mehrere Klöster unter ein Haupt versammlete, ihnen gewisse Regeln vorschrieb, und auch Frauenklöster stiftete; wiewohl vorher schon sich hie und da einige Weibspersonen durch das Gelübde einer beständigen Jungferschaft untereinander verbanden, und hernach den Schleyer mit allen Feyerlichkeiten angenommen hatten. Auf diese Weise wurde das Klosterleben bey einem wie bey dem andern Geschlechte nach und nach gemeiner; man baute nicht nur in der Nachbarschaft von ansehnlichen Städten, sondern auch selbst innerhalb ihren Mauern Klöster, wo die Mönche und Ordensleute mitten unter den Menschen in der Einsamkeit lebten, und sich einer gewissen Regel unter der Aufsicht eines Abts oder Archimandriten unterwarfen. Gegen das Ende des vierten Jahrhunderts wurde diese Lebensart auch im Occident eingeführet.

In den folgenden Jahrhunderten kam eine Menge von andern Ordensleuten auf, die aber alle ihr Daseyn diesen ersten Cönobiten zu danken hatten. Sie richteten sich nach verschiedenen Regeln, je nachdem die Absicht ihrer Verbindung es erforderte. Polydorus Vergilius (d) beschreibt sie umständlich, und wir werden im Verfolge dieser Geschichte ein Gleiches thun. (d) Polyd. Verg. Lib. 6.

Der heil. Augustin wollte auch in Afrika eine solche Gattung von Ordensleuten einführen, die sich einer gewissen Vorschrift, wornach sie leben mußten, unterwerfen sollten. Viele geben vor, er habe die sogenannten Canonicos regulares zuerst aufgebracht, weil er die Priester bey seiner hipponischen Gemeinde zu der Ausübung eines regelmäßigen Lebens angewiesen hatte. Inzwischen hieß er sie doch weder Mönche noch Religiosen, sondern Canonicos, das ist, solche Leute, welche durch gewisse Regeln verbunden, und deren geistliche Pflichten durch die Canones oder Kirchengesetze sowohl, als durch solche Gesetze bestimmet wurden, die dem einsamen Klosterleben eigen waren. Das hieß nun ein apostolisches Leben, weil es nach dem Muster der Apostel, die alles gemeinschaftlich hatten, und

für

für ſich ſelbſt nichts eigenes behielten, eingerichtet war. Die Canonici achteten ſich nach den drey bekannten Kloſtergelübden, und machten mit einander eine geſchloſſene Geſellſchaft aus (e).

(e) Loiſeau des Ordres.

Duarenus (f) behauptet ebenfalls, daß der heil. Auguſtinus die Canonicos regulares geſtiftet habe. Bingham hält dieſe Meynung für wahrſcheinlich (g). Hingegen Onofrius Panvinius (h) und Hoſpinian glauben (i), der Pabſt Gelaſius der Erſte, habe ungefähr im Jahre 495 die *Canonicos regulares* in ihren Orden eingeſetzt: wenigſtens iſt ſo viel gewiß, daß der heil. Auguſtinus die ſogenannten Auguſtinermönche und Eremiten, unerachtet ſie ſich deſſen rühmen, nicht geſtiftet habe. Denn dieſer große Lehrer war niemals ein Eremit, und man findet auch nirgends, daß er dieſer Gattung von Leuten einige Regeln vorgeſchrieben habe, wie ſolches Bingham ſehr gründlich anmerket (k). Was übrigens den Urſprung ſo vieler Mönchsorden betrifft, die nach der Hand aufgekommen ſind, ſo kann man neben dem Polydorus Vergilius den Hoſpinian (l) und den Creſcellius (m) diesfalls nachſchlagen.

Endlich kamen auch die Bettelmönche auf; dieſe hatten ſich, neben den drey vorigen Gelübden, noch das Gelübde zu betteln auferlegt, und nährten ſich deswegen bloß von dem Allmoſen. Faſt zu gleicher Zeit wurden auch die geiſtlichen Ritterorden errichtet. Hieher gehören die Johannisritter von Jeruſalem, die deutſchen Ritter, die Tempelherren, welche letztere Pabſt Clemens der Fünfte ausgerottet; ferner die Commende des heil. Antonius, die Schwerdtritter, die Ritter vom Orden Chriſti, vom heil. Lazarus, und verſchiedene andere, deren Verzeichniß Polydorus Vergilius ebenfalls gegeben. Man hieß ſie ſämmtlich Brüder, oder geiſtliche Ritter, um ſie von andern dieſes Namens zu unterſcheiden, die bloße Layen waren, und von welchen im Verfolge dieſer Geſchichte das weitere vorkommen wird.

(f) Duar. de Miniſt. et Benef. Lib. I. cap. 21.
(g) L. 7. cap. 2. §. 9.
(h) Onofr. Panuin. Add. not. in Platin. Vit. Gelaſii.
(i) Hoſpinian. de orig. Monar. Lib. 3. cap. 6.
(k) Bingham loc. cit.
(l) Hoſpinian. de orig. Monach.
(m) Creſcellius Calle. dan. de orig. et Fundat. Ord. Monaſt.

Von dieſen neuen geiſtlichen Orden überhaupt wollen wir reden, wenn wir die Geſchichte der Zeiten abhandeln werden, in welchen ſie errichtet wurden. Uebrigens kann man ſich nicht genug verwundern, daß alle dieſe Orden ſich nach und nach in unſern Provinzen ſo ſtark vermehret haben, daß ſie nicht nur auf die Plätze der von ihnen zu Grunde gerichteten Bürger und ihrer Häuſer, ſondern auch ſelbſt auf Koſten und zum Schaden des ganzen Königreichs, die prächtigſten Klöſter in großer Menge erbauet, und ſich durch die entwandten Güter der Bürger und des Staats bereichert haben. Eben dieſe geiſtliche Orden machten endlich einen ſo anſehnlichen Körper in dem Staate aus, daß ſie einigermaßen ſelbſt dem bürgerlichen Regimente des Königreichs Neapel Geſetze vorſchrieben, und ſeine ganze Verfaſſung abzuändern im Stande ſich befunden haben.

Allein in dem Jahrhundert, davon wir itzo handeln, nemlich von der Regierung Conſtantin des Großen an bis auf Valentinian den Dritten, waren die Mönche noch viel zu ohnmächtig, als daß ſie etwas in der weltlichen Policey hätten umſtoßen oder verändern können. Es gab zwar damals ſchon, wie uns die Verordnung Valentinian des Aeltern vermuthen läßt, in dem Biſthume von Rom viele Einſiedler; ſie hatten ſich auch in unſern Provinzen ausgebreitet; allein, ſie führten in ihrer Einſamkeit, wohin ſie ſich begeben hatten, ein ganz ſtilles Leben, und machten im Staate nicht die mindeſte Unordnung oder Händel; ſie wurden daher weder hoch geachtet noch gefürchtet; und die geiſtliche Hierarchie bekam durch ſie ganz und gar keine andere Geſtalt.

Digitized by Google

Es iſt am Tage, daß in den damaligen Zeiten, wie Iſaac Albert (n) ſchreibt, keine Mönche zu der geiſtlichen Hierarchie gerechnet werden konnten. Sie gehörten zu den Layen. Dahero ſagt der angeführte Schriftſteller: Monachi, quales primo erant, qua extra ordinem conſtituti, ad Hierarchiam imperantem non pertinent: und Lindanus (o) ſchreibt ebenfalls von den Mönchen: qui omnes ſicuti erant ordinis laici, ita una cum reliquis Templi choro, quem dicimus, erant excluſi. Auch ſelbſt Gratianus geſtehet, daß ſie bis auf die Zeiten des Siricius und Joſimus nichts anders vorgeſtellet haben, wenn er ſagt: Monachos ſimpliciter, et non clericos fuiſſe, Eccleſiaſtica teſtatur hiſtoria. Dieß ſind ſeine eigene Ausdrücke (p).

So iſt auch nicht zu läugnen, daß man vor den Zeiten des h. Benedictus eine gar kleine Anzahl von Cönobiten zu ſehen bekam. Sie hatten nur wenige, und noch dazu ſehr ſchlecht gebaute Klöſter. Dem ungeachtet will man vorgeben, Severus, der Biſchof von Neapel, der im Jahr 375 ſeinen Sitz daſelbſt hatte, habe in dieſer Stadt dem h. Martinius zu Ehren ein Kloſter erbauet, da doch der gedachte Heilige zu der Zeit noch am Leben war (q). Eben ſo trägt man ſich mit der Geſchichte, daß der h. Gaudioſus, Biſchof von Bithynien, im Jahr 438 das Kloſter S. Gaudioſo zu einer Zeit erbauet habe, da er den Verfolgungen des africaniſchen Königs Genſerichs zu entgehen, ſich nach Neapel flüchten mußte (r). Allein es iſt unſtreitig, daß erſt Stephanus der Zweyte, Biſchof von Neapel, dieſes Kloſter im Jahr 770 habe bauen laſſen (s). Einigen andern Klöſtern in den Provinzen und Städten des Königreichs Neapel will man gleichfalls dieſe Ehre eines ſo hohen Alters zuſchreiben (t); da es doch unwiderſprechlich iſt, daß alle dieſe fabelhafte Erzehlungen nicht einmal einen Schein der Wahrheit haben. Wir dürfen dahero der Mühe überhoben bleiben, ſie umſtändlich zu widerlegen.

(n) Albert. Archieraticon p. 6.

(o) Lindan. Panopl. Lib. 4. cap. 75.

(p) Gratian. Cauſ. 16. Qu. I. poſt. c. 39.

(q) Chioccar. de Epiſc. Neap. in Sancto Severo.

(r) Ughell. de Epiſc. Neap. T. VI. p. 49.

(s) Paracc. de Sacr. Eccl. Neap. Monum. de S. Gaudioſo.

(t) Ughel. l. c. p. 61. et 93.

II. Die erſte Sammlungen der Kirchengeſetze.

Seitdem die Kirche durch Conſtantin den Großen ruhige Zeiten bekommen, ſeitdem erhielt auch ihre Macht, und zugleich die nach und nach eingeführte Kirchenordnung in dem Lauf von anderthalb Jahrhunderten einen nahmhaften Zuwachs. Bis auf den jüngern Theodoſius und Valentinian den Dritten, fiel noch nichts bey dem Kirchenregiment vor, das den Argwohn und die Eyferſucht der Kayſer reitzen könnte. Damals war es bey den geiſtlichen und weltlichen Vorſtehern zugleich ein rechtmäßiger Titel, das Beſte der Kirche durch den Schutz, den man ihr wiederfahren ließ, und durch das Anſehen womit ſie unterſtützet wurde, auf alle nur mögliche Weiſe zu befördern, die Kirchenzucht zu verbeſſern und allem demjenigen ſorgfältig vorzubeugen, was nur irgend einige Unordnungen und Mißhelligkeiten im gemeinen Weſen hätte verurſachen können. Das ſechzehende Buch im theodoſianiſchen Codex giebt uns einen authentiſchen Beweis von der Richtigkeit dieſer damals genommenen Maasregeln an die Hand; Es iſt einzig und allein zu dem Ende verfertigt worden, damit alles, was ſowohl die Perſonen der Geiſtlichen ſelbſt, als ihre bewegliche Güter betrift, darinnen abgehandelt anzutreffen wäre.

Auf der andern Seite, da, wie wir ſchon im erſten Buche dieſer Geſchichte bemerket haben, der Kirche die Gewalt zuſtand Canones abzufaſſen, die ihre eigene Kirchenzucht und innerliche Einrichtung betrafen, ſelbige aber durch die Gottſeeligkeit Conſtantins in ein weit gröſſeres Anſehen verſetzt worden, und zu einer weitläuftigen und zahlreichen Hierarchie erwachſen

Digitized by Google

ſen war, ſo wurden natürlicher Weiſe neue Verordnungen zu ihrer deſto beſſern Regierung erfordert, wodurch zugleich den Unordnungen die vor der Menge unzertrennlich ſind, vorgebeugt wurde; dahero wurden auſſer den Büchern des alten und neuen Teſtaments, und den Geſetzen, die auf verſchiedenen in den drey erſten Jahrhunderten gehaltenen Verſammlungen gegeben worden, deren noch eine große Anzahl auf mehr allgemeinen Concilien abgefaßt, die in dieſer Abſicht zuſammen beruffen worden. Denn nachdem Conſtantin der Kirche den Frieden geſchenkt, war es deſto leichter, daß viele Vereinigte Berathſchlagungen anſtellten, und in ſelbigen die die Kirchenzucht betreffende Punkte abhandelten; denn was alle übrige dahin nicht einſchlagende Stücke betrifft, ſo waren die Geiſtlichen den Magiſtratsperſonen unterworfen, und gehorchten den bürgerlichen Geſetzen.

Man hat alſo erſt in dieſen Zeiten, und nicht ſchon in den vorhergehenden Jahrhunderten, diejenigen Kirchengeſetze zuſammen geſchrieben, von welchen nachgehends ſo vielerley Sammlungen gemacht worden. Einige glaubten zwar, die Apoſtel wären Verfaſſer der Verordnungen, die nach ihrem Namen Canones Apoſtolorum heißen, und an der Zahl 85 ſind, auf welche Weiſe der Urſprung der Canonen in die erſten Zeiten des wachſenden Chriſtenthums fallen würde. Allein weder Turrian (u), welcher alle dieſe Canones den Apoſteln wirklich zuſchreibet, noch Baronius und Bellarminus die behaupten, daß wenigſtens funfzig von dieſen Kirchengeſetzen ein Werk der Apoſtel geweſen wären, finden heut zu Tag mehr Gehör. Man hat hinlänglich bewieſen, daß dieſe Canones eine Sammlung der alten Kirchengeſetze wären, und zwar eigentlich derjenigen, die in den vor den nicäniſchen Kirchenverſammlung gehaltenen (x) Concilien gemacht wurden. Die Gründe davon führen wir nicht an; man lieſt ſie ausführlich bey dem Beveregius, dem Albaſpinäus, dem Du Pin und andern; das, was den der ganzen Sache am meiſten entſcheidend iſt, beſtehet darinnen, daß der Pabſt Gelaſius in dem Canon, Sancta Romana. Diſtinct. 15. die Kirchengeſetze, die den Namen der Apoſtel führen, ausdrücklich für untergeſchoben erklärt.

(u) Franc. Turrian. Lib. ſingul. adverſ. Magdeburg. Centuriat.

(x) Guilielm. Beuereg. Cod. Can. Eccl. primit. vindicatus.

Ein gleiches muß man von dem Buche der apoſtoliſchen Conſtitutionen ſagen, welche man dem h. Clemens, wegen des großen Anſehens, in welchem dieſer Pabſt ſtund, wiewohl ohne allen Grund, zugeſchrieben hat. Denn es mag dieſes unter ſeinen Namen herum getragene Werk von den Ketzern in den nachfolgenden Zeiten verfälſcht worden ſeyn oder nicht, ſo iſt doch ſo viel gewiß, daß es in Sachen, welche die Religion betreffen, nicht das mindeſte Anſehen habe. Man hat zwar von Zeit zu Zeit noch verſchiedene Anhänge dazu gemacht. Es enthält in der That auch alles dasjenige umſtändlich, was nur immer zur Kirchenzucht, wenigſtens bey der orientaliſchen Kirche, gehöret hat: dem ungeachtet haben eben doch die vernünftigſten Schriftſteller die Verfertigung dieſes Werkes nicht weiter hinauf, als in das dritte Jahrhundert geſetzet (y).

(y) Baronius ad an. 32. §. 17. Bellarm. de Script. Eccleſ. in Clem. Peron. in replic. ad Reg. Britan. c. 24.

Unerachtet die Kirche in dieſen Zeiten der Verfolgung viele Kirchenverſammlungen gehalten, ſo ſind doch die dabey verfertigte wahre Canones verlohren gegangen, alle aber, die man nachgehends aufweiſen wollen, falſch und untergeſchoben. Hieher gehören nicht nur die falſche Acten von der zu Sinueſſa gehaltenen Kirchenverſammlung, in der die Sache des abgefallenen Pabſts Marcellinus ſolle verhandelt worden ſeyn, ſondern auch das vorgegebene Decret, daß der vornehmſte Stuhl der Kirche niemandes Urtheil ſolle unterworfen ſeyn. Dieß war, wie Baronius aus dem Auguſtin beweiſet (z), eine

(z) Baron. ad an. 304. Pagi ad an. 304. nr. 12. S. Auguſt. contra Petilian. c. 16.

Digitized by Google

(a) Ciron. obſ. 5.

bloſe Erfindung der Donatiſten. Ciron (a) zeiget ebenfalls, daß dieſe Anklage wider den Marcellinus eine würkliche Fabel geweſen ſey, der P. Caraccioli mag dagegen einwenden was er will (b).

(b) P. Caraccioli de Sacr. Eccl. Neap. Mon. C. 3. Sect. 3.

Decretalbriefe, wenn man die Briefe des h. Clemens an die Corinthier, als welche eher aſcetiſch ſind, davon ausnimmt, findet man zwar ſchon im erſten und zweyten Jahrhundert. Sie werden den alten Päbſten zugeſchrieben. Allein, das einmüthige Geſtändniß der beſten Kunſtrichter überzeuget uns von dem Gegentheil. Wir wollen die Proteſtanten zum Exempel einen Blondel und Salmaſius nicht anführen. Selbſt die eifrigſten unter den Catholiſchen reden hier der Wahrheit das Wort. Die beyde Cardinäle, Cuſa und Baronius, Petrus de Marca, Petavius, Sirmond, Labbe, Thomaſſinus (c), Pagi, und andere behaupten durchgehends alle Decretalbriefe, die man den Päbſten vor den Siricius, der im Jahr 398 ſtarb, zugeſchrieben habe, wären offenbar falſch und untergeſchoben. Iſidorus Mercator, der unter der Regierung Carl deß Großen ſie ſammelte, hat alſo einen wirklichen Betrug damit geſpielt; Thomaſſinus ſagt deswegen nachdrücklich; De hac Iſidori impoſtura inter doctos jam conuenit.

(c) Thomaſſin. de vet. Eccl. diſcipl. par. 2. L. I. cap. 9. nr. 10.

Folglich ſind die in den erſten Sammlungen befindliche Kirchengeſetze keine andern, als diejenigen, die aus den in dem vierten Jahrhundert gehaltenen Concilien zuſammen getragen worden. Die älteſte *Concilia oecumenica*, wie ſie genannt werden, ſind das nicäniſche, das in Bithynien, auf Befehl Conſtantin des Großen im Jahr 325, verſammlet geweſen, und das conſtantinopolitaniſche, welches Theodoſius der Große im Jahr 381. zuſammen berufen hatte. Die Chronologi ſind zwar über den Zeitpunkt noch nicht einig, in welchem man die Provincialſynodos zu halten angefangen habe: doch iſt ſo viel gewiß, daß, ungeachtet man das Jahr nicht eigentlich beſtimmen kann, die Provincialſynodi zu Gangra in Paphlagonien, zu Neocäſarea im pontiſchen Gebiet, zu Ancyra in Galatien, zu Antiochien, in Syrien, zu Laodicea in Phrygien, nebſt noch einigen andern, die in Afrika, in Spanien, und anderswo erhalten worden ſind, die älteſte unter den bekannten ſind.

(d) Marca L. 3. de Concor. c. 3.

Zu Ende des vierten Jahrhunderts geſchah es alſo, daß man die erſte Sammlung der Kirchengeſetze bekannt machte. Man hatte ſie dem Biſchof der Epheſiniſchen Gemeine, dem Stephanus, zu danken, wie ſolches Marca (d) aus dem Juſtellus angeführet. Sie beſtehet aus hundert und fünf und ſechzig Kirchengeſetzen, welche alle aus den angeführten ſieben Concilien, davon zwey allgemeine, die übrige fünf aber Provincialverſammlungen der orientaliſchen Kirche geweſen, genommen wurden. Zwanzig ſind von dem nicäniſchen, vier und zwanzig von dem ancyriſchen, vierzehen von dem neocäſareiſchen, zwanzig von denen gangräiſchen, fünf und zwanzig vom antiochiſchen, neun und funfzig vom laodiceäiſchen, und drey von dem conſtantinopolitaniſchen genommen worden (e). Wir merken noch an, daß die erſtere Canones, welche die Kirchenzucht betreffen, auf dem im Jahr 314 zu Ancyra gehaltenen Synodus gemacht worden ſind. Alle ältere Concilien handeln blos und allein von den Lehrſätzen der Kirche. Dieſe Sammlung des Stephanus, er mag ſie nun auf eigenen Antrieb, oder auf Befehl etwa eines Concilii im Orient gemacht haben, wurde mit ſo allgemeinem Beyfall aufgenommen, daß ſelbſt das Concilium zu Chalcedon ſich ihrer bediente, und den Gebrauch davon durch ſein Anſehen in folgenden Worten unterſtützt hat: Regulas a Sanctis Patribus (f) in unaquaque Synodo usque nunc prolatas teneri ſtatuimus. Man machte daher, da ſie anfänglich griechiſch geſchrieben war, zum Vortheil

(e) Doujat hiſt. du Droit Canon part. 1. Cap. 6.

(f) Conc. Chalcedon. Can. 1.

der

Digitized by Google

der abendländischen Kirche eine lateinische Uebersetzung davon. Den Namen des lateinischen Uebersetzers weis man nicht mehr. Uebrigens richteten sich die römischen Kirchen und die Kirchen in unsern Provinzen nach dieser Sammlung, bis auf die Zeiten Dionysii parvi, der im sechsten Jahrhundert eine neue verfertiget, hingegen die französischen und deutschen Gemeinden bedienten sich der Sammlung des Stephanus bis ins neunte Jahrhundert. Sie hatte, nach dem Zeugnis des Justellus, folgenden Titel: Codex canonum Ecclesiae universae. Florens sagt, sie sey auch Collectio Canonum orientalium genannt worden. In den folgenden Zeiten hatte Stephanus, wie Doujat (g) erzehlet, aus den drey übrigen oecumenischen Kirchenversammlungen seiner Werke einige Zusätze gegeben; nemlich sechs Canones aus dem zu Constantinopel gehaltenen Concilio, von welchem er vorhero nur drey eingerückt, acht aus dem ephesinischen, und neun und zwanzig aus dem chalcedonischen. Auf diese Weise erhielt seine ganze Sammlung zwey hundert und sechs Kirchengesetze; worzu nachgehends noch diejenigen aus dem sardischen Concilio, funfzig sogenannte *Canones Apostolici*, die man aus den neun und achtzig die unter diesem Namen bekannt sind, ausgelesen hatte, und acht und sechzig aus dem h. Basilius genommene Canones gekommen sind. Der Verfasser dieses Anhangs ist, dem Doujat (h) zu Folge, Theodoretus der Bischof von Cyrus gewesen. Hieraus ist leicht zu ersehen, daß man bis auf die Zeiten Valentinian des Dritten, so wohl in der morgen- als abendländischen Kirche keine andere Verordnungen gehabt habe, als eben diejenigen, die in besagter Sammlung eingerücket stehen.

(g) Doujat. l. cit. cap. 7.

(h) Doujat. l. cit. cap. 8.

Die Kirche hatte damals noch keine eigentliche sogenannte Gerichtsbarkeit, folglich waren es die Gründe der Religion, und keine äuserliche Zwangsmittel, wodurch diese Canones ihre Verbindlichkeit erhielten. Denen Uebertretern wurden auch keine zeitliche Strafen, sondern bloße Kirchenbussen und andere geistliche Züchtigungen auferleget. Wenn also die versammleten Väter die Haltung der Kirchengesetze in den Gang bringen, und bey den damaligen so stürmischen Zeiten, die vielen Parthien und Unruhen, besonders bey den geistlichen Personen selbst, die auf ihren Irrthümern beharreten, wenn sie auch schon durch die Entscheidungen des Concilii verdammt waren, auf alle nur mögliche Weise verhüten wollten, so nahmen sie ihre Zuflucht zu den Kaisern, auf deren Befehl die Concilien versammelt worden, und baten sie um die Genehmigung dessen, was die Versammlung entschieden hatte, damit jedermann durch das kaiserliche Ansehen genöthigt wurde, die sämmtlichen Verordnungen der Kirche unverbrüchlich zu halten. So machten es nach dem Zeugnis des Eusebius (i), die Väter des nicänischen Concilii, welche von Constantin dem Großen die Bestätigung ihrer Decrete erhielten. Die Väter auf dem ersten Concilio zu Constantinopel wandten sich in gleicher Absicht an den Kaiser Theodosius den Großen (k). Der Kayser Marcianus ließ ein Edict ergehen, worinnen alles, was auf dem Concilio zu Chalcedon verordnet war, bestätiget wurde (l). Und überhaupt, alle andere Kayser, wenn sie verlangten, daß die Canones beobachtet werden sollten, verfügten sie durch ausdrückliche zu dem Ende gemachte Verordnungen, in denen sie selbigen das Ansehen wirklicher Gesetze gaben, und sie zugleich mit andern kaiserlichen Befehlen öffentlich bekannt machten, daß jedermann zu der Beobachtung verbunden seyn sollte. Der theodosianische Codex, die Sammlung des Johannis Scholastici, der Nomocanon des Photius geben uns aus dem, was bisfalls mehrere occidentalische Fürsten, und besonders auch Justinian der Große

(i) Euseb. in vita Constantin. l. 3. c. 1.

(k) Epist. Synod. Soc. 5. hist. Eccl. 8.

(l) Justell in Praefat. ad cod. Can. Eccl. Africanz.

Digitized by Google

Große verordnet haben, einen hinlänglichen Beweis davon an die Hand. Wir werden aber dieſe Sache umſtändlicher anführen, wenn wir das, was den Kayſer Juſtinian beſonders betrift, nach der Ordnung unſerer Geſchichte vortragen müſſen.

III. Von der Unterſuchung und Erkenntnis in Rechtsſachen.

Obgleich die Kirchenverfaſſung durch Conſtantin in ſehr glänzende Umſtände verſetzet, und in Anſehung ihrer Policey merklich verbeſſert, auch mit Verordnungen bereichert worden war, maßten ſie ſich doch, bis auf die Regierung Juſtinians nichts an, was über ihre blos geiſtliche Gewalt hinaus erſtreckt geweſen. Ihre ganze Gewalt war auf die Glaubenslehren, als ihr eigentliches Geſchäffte eingeſchränket. Sie beſſerte die Sitten durch Kirchencenſuren, und das legte die geringern Zwiſtigkeiten durch den Weg eines gütlichen Vergleiches bey.

Die Kirche hatte damals noch keine Kenntnis in Rechtshändeln, keinen eigenen Gerichtshof, keine Gerichtsbarkeit und keine Gebiete, in eben der Geſtalt, und unter der ſie ſich heut zu Tage mit ſolchem Anſehen in der ganzen Chriſtenheit zeiget. Dieſes alles hänget keinesweges von den Schlüſſeln des Himmelreichs ab, und iſt keinesweges göttlichen Rechtens, ſondern allein eine von Menſchen eingeführte Ordnung, wie im Fortgange dieſer Geſchichte gezeiget werden wird.

Der Unterſchied zwiſchen dem Schwerdt und den Schlüſſeln, und beſonders zwiſchen den Schlüſſeln des Himmelreichs, und den von der weltlichen Obrigkeit zu ſchlichtenden Händeln iſt gar zu groß. Alle Gottesgelehrte kommen darinnen mit einander überein, daß die den Apoſteln von Jeſu Chriſto verliehene Gewalt zu binden und zu löſen, ſich nicht weiter erſtrecke, als auf die Austheilung der Sacramente, auf die Strafe der Excommunication, und auf die Kirchenbuſſe, die man den Uebertretern der göttlichen Gebote auferlegt. Das ſind die einigen Strafen, welche die Geiſtlichen noch heut zu Tag, ſo wohl ſich ſelbſt, als auch den Leyen auferlegen können. Man muß aber noch wohl bemerken, daß dieſes Gerichte für den Richterſtuhl des Gewiſſens und der Buſſe, und nicht für denjenigen gehöre (m) vor welchem Rechtshändel ausgemacht werden; Oder die Sache noch deutlicher zu ſagen, man muß alles, was die Geiſtlichen in einem ſolchen Fall ſprechen, für eine bloße Kirchencenſur und Correction, nicht aber für die Ausübung einer völligen Gerichtsbarkeit annehmen. Denn eine völlige Gerichtsbarkeit begreift einen förmlichen Zwang in ſich, der eigentlich zu reden, blos von der Macht der weltlichen Obrigkeit abhanget, als welche, wie Paulus ſagt, das Schwerdt träget, die Böſen zu ſtrafen, und die Guten aber zu ſchützen. Selbſt unſere Seelen, welche in das Gebiete der Kirchengewalt gehören, ſind ja keines Zwanges fähig; hier braucht man nur Ermahnungen, die man auch den Weg der Ueberredung heiſſet. Dahero kommt es, daß alle Kirchenväter, der h. Chryſoſtomus, (n) Lactantius, Caſſiodorus, der h. Bernardus und andere offenbar bezeugen, ſie haben von Gott nicht die Macht bekommen, durch das Anſehen ihrer Ausſprüche die Laſter aufzuhalten. Non eſt nobis data talis poteſtas, vt auctoritate Sententiæ cohibeamus homines a delictis. Das ſind die Worte des h. Chryſoſtomus (o) folglich beſtund alle Macht der Geiſtlichen, in ſo ferne ſie die Unordnungen zu hemmen verbunden waren, blos im Ermahnen, im Seufzen, im Jureden, und im Bethen, befehlen durften ſie nicht. Darum war es auch nöthig, daß die weltlichen Potentaten der Kirche mit ihrem (p) Anſehen zu Hülfe kamen dami: ſie durch

(m) Cap. cum non ab homine Extr. de Iudic.

(n) Chryſoſt. 1. Timot. 3. 3. Tit. 1. 7. Lactant. l. 5. c. 13. Caſſiod. l. 2. epiſt. 27. Bernar. Serm. 66. in cantic.

(o) Chryſoſt. de Conſid. Lib. I.

(p) Can. Principes 23. q. 5. Can. inter 33. qu. 2.

Digitized by Google

ſie durch äuſerliche Gewalt und Furcht dasjenige erſetzten, was der unkräftige Zuſpruch der Geiſtlichen nicht ausrichten konnte.

So ſind es dann die Könige der Erden, denen Gott die Verwaltung der Gerechtigkeit überlaſſen hat. Gott hat ſein Gericht dem König gegeben, ſagt der Pſalmiſt. Und als das Volk Iſrael von Gott einen König verlangte, ſo drückte es ſich in dieſen Worten aus: Setze nun einen König über uns, der uns richte, wie alle Heyden haben. Wenn Gott der Herr, dem Salomo die Erlaubnis giebt, zu bitten, was es nur wolle, ſo hält dieſer König an um ein verſtändiges Herz, damit er ſein Volk regieren könne. Wahrhaftig eine Gott ſehr angenehme Bitte, welche auch den h. Hieronymus veranlaſzte zu ſagen: Regum proprium eſt iacere iudicium et iuſtitiam (q). Mit einem Wort, wir ſehen, daß die h. Schrift den Königen allein, und niemals den Prieſtern, als Prieſter die Verwaltung der Gerechtigkeit zuſchreibet und übergiebt. Aus dieſem Grunde hat auch Jeſus Chriſtus, unſer Meiſter, denjenigen, der ihm anlag, ſein Erbe zwiſchen ihm und ſeinem Bruder zu theilen, geantwortet (r): Menſch, wer hat mich zum Richter oder Erbſchichter über euch geſetzet? Der h. Bernardus drückt ſich hierüber in einem Schreiben an den Eugenius alſo aus: Apoſtolos lego iudicandos ſteriſſe, iudicantes ſediſſe non lego. Ein gleiches erhellet auch aus dem, was wir im erſten Buche dieſer Geſchichte geſagt haben, daß die Prieſter in den drey erſten Jahrhunderten keine andere Rechte ausgeübet, als das Recht die Sacramente auszutheilen, Kirchenbuſſen anzuſetzen, und die Excommunicationsſtrafen aufzulegen. Die weitläuftige Gerichtsbarkeit zu Entſcheidung der Rechtshändel beſaſſen ſie ganz und gar nicht.

(q) Can. Regum. 23. q. 5.

(r) Luc. 12. Epiſt. ad Rom. 13. Irenaeus lib. 5. c. 20. Orig. Epiſt. ad Rom.

In dem vierten und fünften Jahrhundert erſtreckten ſich ihre Rechte dieſsfalls eben nicht weiter, unerachtet die Welt durch chriſtliche Kayſer beherrſcht wurde. Denn wenn man die blos geiſtliche und kirchliche Händel ausnimmt, ſo muſsten ſie in allen andern, ſo wohl bürgerlichen als Criminelſachen vor der weltlichen Obrigkeit ſich ſtellen (s). Man ſah ſie als Glieder der bürgerlichen Geſellſchaft an, indem damals weder von einer Exemtion noch andern Freyheiten die Rede war, die ihnen durch das göttliche Recht oder durch die Nachſicht einiger Fürſten zugeſtanden und vergönnet wären. Folglich muſsten ſie ſich in weltlichen Sachen allemal der weltlichen Obrigkeit unterwerfen. Als einige Biſchöfe auf der nicäniſchen Kirchenverſammlung mit einander zerfallen waren, ſo brachten ſie ihr Klaglibell dem Kayſer Conſtantin. Ob nun ſchon dieſer Fürſt, um ihre Händel auf einmal zu ſchlichten, alle dieſe Klagſchriften in das Feuer werfen, und verbrennen lieſs, ſo verurtheilte er doch bey einer andern Gelegenheit den von den Donatiſten verklagten Cäcilian, und den h. Athanaſius, den man der verletzten Majeſtät wegen beſchuldigte, daß ſie beyde ins Elend verwieſen wurden. Conſtantius der Sohn dieſes Kayſers befahl, die Sache des Stephanus, Biſchofs von Antiochien, in ſeinem Palaſt zu unterſuchen (t), und der Biſchof, nachdem er überwieſen war, wurde, auf kayſerlichen Befehl, von den übrigen Biſchöffen abgeſetzt. Valentinian verurtheilte den Biſchof Cronopius zu einer Geldſtrafe, und verwies den Urſicin mit ſeinen Anhängern, als Störer der öffentlichen Ruhe, ins Elend (u). Priscillian und Inſtantius haben, nach dem Bericht des Severus, wegen ihrer Laſter und ſchändlichen Handlungen ſich vor bloſen Layen als Richtern ſtellen, und ihre Verurtheilung von denſelben anhören müſſen. Eben ſo hatte auch die weltliche Obrigkeit über die Sache des Felix von Aphthongus, des Cäciliane, und der Donatiſten erkannt (x). Die italäniſche Biſchöffe wandten ſich gleichfalls an die Kayſer

(s) Chryſoſt. homil. 23. in Epiſt. ad Rom. Ambroſ. in Luc. Lib. 4. c. 5. Auguſtin. in Iohan. Tract. 6. Genaſ. epiſt. 8.

(t) Theodoret. L. 2. Cap. 9.

(u) L. 2. C. Th. Quorum appell.

(x) Du Pin Diſſert. ult. §. ult.

Digitized by Google

Kayser Gratian und Valentinian, und baten sie, ihre Anklagen wider den Damajus zu untersuchen.

In selbigem Zeitlauf wurde die Schlichtung der bürgerlichen Processe durch keine Hinderung unterbrochen oder verzögert. Wenn die streitenden Parthenen mit dem Ausspruch der Bischöffe, an welche man sich gemeiniglich zu erst als an Schiedsrichter wandte, nicht zu frieden waren, und mit einem Wort, zu processiren sich genöthigt fanden, so mußten sie sich an die Statthalter der Provinzen, und an die weltlichen Obrigkeiten halten, und ihre Klagen oder Einwendung bey diesen letztern vorbringen. Das war damals die allgemeine Gewohnheit. Der theodosianische und der justinianeische Codex enthalten die sichersten Beweise davon (y). Wo ferne man auch vor eines oder das andere Gericht beschieden wurde, so muste man gewisse persönliche Versicherung ausstellen: de iudicio sisti (z).

(y) L. 33. et 37. C. Th. de Ep. et Cler. L. siquis C. de Episc. Audient. Nouel. Valent. III. lit. 12. de Episc. iudic.

In der unterschobenen Extravagante unter dem Titel: Episcopali iudicio, die an einem verdächtigen Ort, nemlich am Ende des theodosianischen Codex stehet, liest man zwar eine Verordnung von dem Valentinian (a), Theodosius und Arcadius, woraus erhellen würde, daß den Bischöffen das Recht, über die Streitigkeiten der Geistlichen zu erkennen eingestanden, und sie folglich von der Pflicht vor einem weltlichen Richter zu erscheinen frey gesprochen werden. Allein, wenn auch dieses Gesetz nicht untergeschoben wäre, wie es doch Godofredus umständlich gezeiget, und alle Gelehrte dieserfalls mit ihm einig sind, so würden die Geistlichen doch weiter nichts günstiges für sich daraus herleiten können. Denn wenn man sich an die Worte selbst im engsten Verstande bindet, so siehet man leicht, daß blos von den Kirchensachen die Rede ist, deren Erkenntniß der Kirche niemal streitig gemacht worden, und die sie immerdar auf eine unabhängliche Weise geschlichtet hatte. Die Worte, quantum ad causas tamen ecclesiasticas pertinet, wollen einmal nichts weiter sagen. Gratianus (b), dem dieses misfiel, hielt für dienlich, selbige in seinem Decret ganz zu unterdrucken, damit man sie nicht in ihrem wahren Verstande erklären möchte. Ein Betrug, der nicht der einige ist, wodurch sich dieser ungetreue Zusammenschreiber in seinem Werke charakterisiret hat. Wir werden bey andern Gelegenheiten noch mehr Proben davon geben. Anselmus (c) nahm sich gleiche, ja noch größere Freyheiten in weit wichtigern Sachen heraus, die wir gleichfalls in der Folge dieses Werks berühren werden.

(z) L. omnes. 33. C. de Episc. et Cler.

(a) L. 3. Extrav. de Episc. Iudic.

(b) Continua 5. II. qua.

(c) Anselmus L. 3. c. 109. et Pol. 1. Tit. 19.

Die Geistlichen halten uns zwar, um ihr vorgegebenes Recht wider diese so festgesetzte Wahrheit einiger maßen unterstützen zu können, andere aber eben so verdächtige Verordnungen nebst verschiedenen Kirchengesetzen entgegen. Allein Du Pin (d) hat ihnen sehr gründlich geantwortet, und erwiesen, daß die Geistlichen niemals, weder in Civil noch Criminellsachen, von der weltlichen Gerichtsbarkeit, durch das göttliche Gesetz, wären freygesprochen worden, und daß sie vielmehr verbunden wären, an der Last der gemeinen Auflagen und des Staates mit Theil zu nehmen, und den Strafen sich zu unterwerfen, die sie verdient haben möchten; indem es gewiß ausgemacht bleibt, daß sie ihre Ausnahmen und Freyheiten blos von der Gütigkeit der christlichen Kayser erhalten, wie wir im Verfolge dieser Geschichte zeigen werden.

(d) Du Pin dist. ult. §. ult.

Bis auf diese Zeiten hat also die Kirche weder über die Geistlichen, noch, und zwar vielweniger, über die weltlichen Personen die Art vollkommener Gerichtsbarkeit erlanget, die man im bürgerlichen Recht eine Jurisdiction nennet. Sie hatte noch kein eigenes Gebiet, welches die Rechtslehrer Ius terrendi (e) heissen, und folglich auch keine Territorialgerichtsbarkeit. Sie hatte daher auch keine äußerliche Zwangsmittel, noch solche Richter, die mit

(e) L. Papillus. §. Territorium. D. de Verborum Signif.

den

den weltlichen Obrigkeitspersonen in gleichem Ansehen stunden, und mit unumschränkter Gewalt diese drey wesentliche Werte aussprechen konnten: Do, Dico, Abdico. Folglich konnte sie nicht einmal einen Geistlichen eigenmächtig in das Gefängnis legen; gewiß eine weise Einschränkung, die sich die Crone Frankreich bis auf diese Stunde vorbehalten, und jederzeit nützlich gebraucht hat. Denn, in besagtem Königreich (f) können die geistlichen Gerichte niemand ins Gefängnis verurtheilen, wenn sie nicht den weltlichen Arm vorhero darum angesprochen haben.

(f) Gio Galli. qu. 103. 245. et 276. Le Maitre Tract. de Appel. c. 5. Loiſſeau des Sig. c. 15.

Anfänglich ließ man durch eine Art von Nachsicht geschehen, was bald darauf mit einiger Gewaltthätigkeit behauptet wurde. Man gestattete nemlich den Vorstehern der Kirche, die Personen, die sich in ihrem Verhör stellten, gefänglich einsetzen zu dürfen. Allein, Bonifacius der VIII. kehrte diese bloße Gewohnheit um, und machte ein positives Recht daraus. Er gab einen Decretalbrief (g) worinnen er festsetzte, die Bischöffe können und dörfen zu allen Zeiten, und an allen Oreen ihr Verhör oder Auditorium halten, und folglich auch allen Personen, wider welche sie dergleichen Maasregeln zu nehmen, für nöthig befänden, in das Gefängnis legen lassen. Diese Neuerung machte ein allzugroſſes Aufsehen, als daß sie sich unvermerkt hätte ausbreiten können. Der Decretalbrief wurde dahero in verschiedenen Orten und besonders in Frankreich gar nicht angenommen, wie solches le Maitre (h) bezeuget. Endlich gieng die Sache so aus, daß die Geistlichen, bis auf die Zeiten Eugenius des Ersten, gar keine Gefängnisse in ihrer Gewalt hatten. Den Beweis von diesem Hergang der Sachen findet man bey dem berühmten Volaterran (i).

(g) Cap. Epiſcopus de offic. ord. in 6.

(h) le Maitre de Appel. c. 5.

(i) Volat. lib. 22.

Eben so ist es auch unstreitig, daß die Kirche in den ersten Jahrhunderten keine Leib- und Lebensstrafen, wie zum Exempel, die Zerstümmelung der Gliedmaßen, oder die Verurtheilung zum Tode wegen irgend einem Menschen aussprechen durfte, ja sie konnte nicht einmal die Verweisung ins Elend erkennen. War etwann die Frage von dem Verbrechen der Ketzeren, so kam es einig und allein den Fürsten zu, die Schuldigen mit zeitlichen Strafen zu belegen, wenn sie anders das Verbrechen für so groß ansahen, daß es eine dergleichen Strafe verdienen sollte. Man hat deswegen noch so viele Edicte, worinnen diese Fürsten zu Erhaltung der Sicherheit und Ruhe des durch so viele Ketzereyen zerrütteten Staates, und zur Unterdrückung unruhiger Köpfe, die Züchtigungen und Strafen vorschrieben, die man ihnen auferlegen solle. In dem theodosianischen und justinianeischen Codex findet man eine Menge von dieser Gattung von Gesetzen.

(k) Cap. I. de dolo et contum. Cap. licet de poenis. Cap. Irrefragab. Fult. de offic. ordin.

Von diesen ersten Jahrhunderten hatten die Kirchenvorsteher nicht einmal das Recht, nur eine Geldstrafe (k) anzusetzen. Denn da sie kein eigenthümliches Land (l) besassen; und nach dem römischen Recht konnte allein die weltliche Obrigkeit, mit deren Gerichtsbarkeit die Territorialrechte unauflöslich verbunden waren Strafen von dieser Art auferlegen (m). Allein nach der Hand säumten sich doch die Geistliche nicht, auch hierinn ein Versuchen zu wagen, unerachtet sie weder Territorial- noch Fiscalgerechtsame besassen. Inzwischen wandten sie die erpreßten Geldsummen zu sogenannten Liebeswerken an, die daher piae causae genennt wurden. Hieher gehörte die Unterhaltung der Mönche, die Erbauung der Kirchen, oder die Erquickung der Gefangenen. Wir werden bald eine neue Veranlaßung bekommen, diese Materie ausführlicher abzuhandeln.

(l) Loiſſeau l. cit.

(m) L. aliud eſt fraus, §. inter poenam de verb. ſignif. L. 1. ſi qu. ius dicenti non obtem. et tot. Tit. de mod. mult.

Es ist fast nicht möglich, daß man noch daran zweifle, daß die Kirche alle ihre Gerichtsbarkeit, die sie gegenwärtig im eigentlichen Verstand besitzet, allein der ausschweifenden Gütigkeit christlicher Regenten zu verdanken habe. Einige wollten zwar behaupten, dieses

Digitized by Google

ihr Vorrecht ſchreibe ſich ſchon von Conſtantin dem Großen her, und berufe ſich auf eine am Ende des theodoſianiſchen Codex befindliche (n) Extravagante, die den gedachten Kayſer zum Verfaſſer haben ſoll. Selbiger zu Folge dürfen die Kläger ſo wohl als die Beklagte, die Materien und Proceſſe mögen Namen haben wie ſie wollen, ſich allemal, ohne daß es abgeſchlagen werden könnte, auf einen Biſchof berufen, wenn auch ſchon eine von den Parthien nicht darein willigen ſollte. Was nun der Biſchof in der Sache ſprechen würde, das ſolle als ein förmlicher Rechtsſpruch, dem man ſich im geringſten nicht widerſetzen, und wovon man auch nirgend hin mehr appelliren dörfe, angenommen werden. Eben dieſerwegen ſollten auch die ordentlichen Obrigkeitsperſonen die biſchöflichen Ausſprüche auf der Stelle befolgen, und alle dagegen zu machende Einwendungen gar nicht achten. Wenn ſich die Sache alſo verhielte, ſo wäre die weltliche Gerichtsbarkeit nichts weiter als ein bloſer Name ohne die geringſte Wirkſamkeit, und was von ihrem Anſehen etwa noch überbliebe, würde darinnen beſtehen, daß die weltliche Obrigkeit zu Vollſtreckern und Ausübern der Paſſionen und Befehlen der Geiſtlichen gemacht würden.

(n) L. 1. C. Th. de Epiſc. iudic.

Dem ungeachtet muß man geſtehen, daß dieſe Verordnung lange Zeit für authentiſch gehalten worde, und daß ſelbſt Carl der Große (o) ein Theil davon in ſeine Capitulares einrücken laſſen. Sie findet ſich gleichfas in dem Auszug des theodoſianiſchen Codex, und Johann Seldens (p), der ſie in einem alten Manuſcript des Gulielmus eines Mönchen von Malmesbury gefunden hatte, glaubte in der That, ſie habe wirklich den Conſtantin zum Urheber und Verfaſſer.

(o) Capitulares Caroli M. lib. 6. cap. 281.
(p) Selden. in vxore hebraea Lib. 3. cap. 28. p. 564. et de Syned. Lib. 1. cap. 10. p. 318.

Andere haben ſie nicht ſo wohl dem Conſtantin, als vielmehr dem jüngern Theodoſius zugeſchrieben. Innocentius (q), Gratianus (r), Nyo Carnotenſis, Anſelmus, der Abt von Palermo, und noch mehrere, welche die Decrete zuſammen getragen haben, ſind dieſer Meynung. Sie gründen ſich diesfalls auf einige Manuſcripte denen die Namen des Arcadius, des Honorius und des Theodoſius vorgeſetzt ſind.

(q) Innoc. C. Nouit. B. de Iudic.
(r) Grat. qu. I. cap. 35. 36. 37.
(s) Loiſeau de ſign c. 15.
(t) Gothofr. Tom. 6. in fin. C. Theod. l. 1. de Epiſc. Iudic.

Doch haben die meiſten Gelehrten augenſcheinlich gezeiget, daß dieſe Verordnung eben ſo gut, als die Verſchenkung des Conſtantins unterſchoben ſey (s). Jacobus Gothofredus (t) bringt eine große Anzahl von ſehr umſtändlichen Beweiſen, die uns hierinn keinen Zweifel mehr übrig laſſen. Man ſieht gar zu deutlich, daß dieſe Verordnung dem theodoſianiſchen Codex an einem ſehr verdächtigen Orte, ich will ſagen, ganz am Ende des Buchs, und noch dazu mit folgenden ſehr bedenklichen Ausdrücken eingerücket iſt: Hic titulus deerrabat a Codice Theodoſiano. Es ſtehet weder der Conſul noch der Jahrgang dabey. Sie iſt auch den übrigen dieſem Codex einverleibten Verordnungen ganz widerſprechend. Man ſuchet ſie vergeblich in dem juſtinianeiſchen Codex; und die Kirchenſcribenten thun von ihr gar keine Meldung.

(u) L. 3. de Epiſc. iudic.

Diejenigen, die ſie dem Theodoſius zuſchreiben, deſſen wahres Geſetz, das er wirklich gegeben hat (u), ſogleich nach dieſer unterſchobenen Verordnung ſich in ſeinem Codex befindet, betrügen ſich gewaltig. Denn die authentiſche Verordnung, welche unwiderſprechlich von dem Theodoſius herkommt, iſt dieſer unterſchobenen in allen Stücken entgegen. Es heißt darinnen ausdrücklich, die Biſchöffe haben keine andern als Religionsſachen zu unterſuchen, die Proceſſe der Geiſtlichen hingegen ſollen durch die ordentlichen Gerichte entſchieden werden. Folglich iſt es ganz unglaublich, daß Theodoſius eine ſeiner eigenen ſo widerſprechende Verordnung in ſeinen Codex einzurücken befohlen habe. Und was noch mehr iſt, die Geſetze der übrigen Kayſer, die ebenfalls in dieſem Codex enthalten ſind, ſo gün-

Digitized by Google

günſtig ſie auch vor die Kirche ſeyn mögen, haben ihr doch niemals eine Macht von dieſer Art zugeſtanden. Insbeſondere iſt die Novelle (x) Valentinians des Dritten dieſem Vorgeben ſo zuwider, daß er nachdrücklich bezeuget, die Kirche habe nach den kayſerlichen Geſetzen gar keine Gerichtsbarkeit, und der theodoſianiſche Codex gebe ihr auch kein weiteres Recht, als bloß über die Religionsſtreitigkeiten zu erkennen und zu ſprechen.

(x) Novell. de Iudic.

Allein, außer dem ſchon bezeichneten Geſetze, welches gewiß von dem Theodoſius iſt, weiß man noch, daß unter den beyden Kayſern Arcadius und Honorius die Kirche nicht anders, als durch den Weg eines Vergleiches, nach der alten Gewohnheit, die vorkommenden Sachen entſcheiden durfte. Und auch dieſes Recht machte man ihr öfters ſtreitig. Daher mußten die Fürſten ein beſonderes Geſetz disfalls ergehen laſſen, und ihr altes Recht unterſtützen; die hieher gehörigen Worte ſind folgende: Si qui, ex conſenſu, apud ſacrae legis antiſtitem, litigare voluerint, non vententur, ſed experiantur illins, in ciuili duntaxat negotio, more, ſponte reddentis iudicium arbitri (y).

(y) L. 7. C. de Epiſc. Audient.

So pflegte die Kirche in den erſten Jahrhunderten zu handeln. Die Biſchöffe ließen ſich als Schiedsrichter gebrauchen, die Proceſſe die ihnen von den Partheyen gemeinſchaftlich aufgetragen wurden, auf dieſe Weiſe zu endigen. Der heil. Baſilius führet Exempel davon an; und Gregorius von Neocäſarea, Ambroſius, Auguſtinus, wie auch die Kirchenſchreibern Socrates und Nicephorus (a) ſagen ein gleiches. Dieſe Gewohnheit währete bis auf die Regierung des Juſtinians fort, welcher der erſte war, der den Biſchöffen durch ſeine Novellen eine ungleich größere Gewalt ertheilte, als ſie vorhin beſaßen. Wir werden davon reden, wenn wir die Geſchichte des ſechſten Jahrhunderts vortragen.

(z) Basil. c. 247.
(a) Gregor. Niſ. in vita Gregor. Neocaeſ. Ambroſ. Ep. 24. l. 2. offic. c. 24. Auguſtin. in Pſalm. 118 et lib. de oper. Monach. cap 20. et homil. de poenit. 50. cap. 12. et Ep. ad Procul. Donatiſtam, Ep. 147. Socrat. lib. 7. cap. 36. Nicephh. lib. 14. c. 34.

Vorher aber hatten die Biſchöffe weder einen eigenen Gerichtszwang noch einige Territorialrechte; ſie durften ſich auch, ſowohl in Abſicht auf die Geiſtlichen ſelbſt als auch in Anſehung der Layen, in gar keine Händel mengen, wenn ſelbige nicht die Religion betrafen. Dieſe Verordnung machte Valentinian der III. in ſeiner bekannten Novelle, in folgenden Worten (b): Quoniam conſtat, Epiſcopos legibus forum non habere, nec de aliis cauſis, quam de religione, poſſe cognoſcere, vt Theodoſianum corpus oſtendit, aliter eos iudices eſſe non patimur, niſi voluntas iurgantium ſub vinculo compromiſſi procedat; quod ſi alteruter nolit, ſiue laicus ſiue clericus ſit, agent publicis legibus et iure communi. Er ſetzt noch hinzu, man könne die Geiſtlichen vor die weltliche Obrigkeit beſcheiden, welches ohne Zweifel das durchgehends übliche Recht vor dem Juſtinian war, wie man es aus einer Menge von Geſetzen in ſeinem Codex erſiehet (c). Dieſen einigen Vorzug hatten die Geiſtlichen, daß man ſie nicht zwingen konnte, außer ihrem Wohnſitze und Aufenthalte ſich vor einem Gerichte zu ſtellen. Eben ſo waren die in den Provinzen auch nicht verbunden, vor andern Richtern zu erſcheinen, ausgenommen vor den Statthaltern derſelben, wie zum Exempel, zu Conſtantinopel, vor dem Präfectus Prätorio (d).

(b) Nov. 12. Valent.
(c) L. cum Clericis. l. Omnes 33. C. de Epiſc. et Cler.
(d) Loiſeau des ſign. cap. 15.

Es iſt demnach die drey erſten Jahrhundert über in dieſem Stücke keine beſondere Veränderung vorgegangen. Auch in den Provinzen vom Königreiche Neapel hatten die Biſchöffe keine eigentlich ſo genannte Gerichtsbarkeit, keinen Gerichtshof, und kein eigenes Gebiet. Folglich hat die Verfaſſung der Kirche in dem politiſchen Staate nicht die mindeſte Aenderung eingeführt. Die Biſchöffe haben ſich einzig und allein mit den Streitigkeiten in der Religion beſchäftiget, welche ſie, Kraft der mit ihrem Amte verbundenen Macht, unterſuchen mußten. Doch durften ſie auch hierinnen keine andern, als Kirchen-

Digitized by Google

censuren und Excommunicationsstrafen ansetzen. Die ganze Gerichtsbarkeit war in den Händen der weltlichen Obrigkeit, vor welcher sich der Priester sowohl als der Laye, ohne einige Ausnahme, in bürgerlichen und peinlichen Sachen stellen mußten.

Unerachtet man nun in selbigen Zeiten deswegen keine Abänderung in der bürgerlichen Regimentsverfassung wahrnahm: so gab es doch schon viele Unordnungen, die sich in Absicht auf die Erwerbung weltlicher Güter nach und nach einschlichen. Die glaubigen Layen waren bis zur Verschwendung freygebig, und verschenkten ihr Vermögen an die Kirchen, deren Einkommen der unersättliche Geiz der Geistlichen durch andere unerlaubte Mittel noch weiter vermehrte.

IV. Von den weltlichen Gütern.

Die Religion hat unerschöpfliche Quellen, sich Reichthümer zu verschaffen. Ammirato (e), ein Canonicus zu Florenz, läßt uns die Beweise davon in ihrer vollen Stärke lesen. Dieser Schriftsteller sagt, wir sind durch die Religion verbunden, von allen unsern Handlungen Gott Rechenschaft zu geben. Wie sind wir doch so elende Sterbliche! alle Augenblicke müssen wir uns zu Gott wenden, und ihm danken, entweder für das Gute, das er uns verliehen, oder für das Böse, vor welchem er uns bewahret hat. Daher kommt es, daß wir durch einen Betrug, den unser Geist mit sich selbst spielet, in der Meynung stehen, wir schenken dasjenige unserm Gott, was wir auf dem Altare opfern, und wovon die Diener der Kirche ihren guten Nutzen zu ziehen wissen.

(e) Ammirat. Opusc. disc. 7.

Nachdem Constantin bey den ruhigen Zeiten der Kirche, aller Welt die Freyheit verschaffete, sich öffentlich zur christlichen Religion zu bekennen; so fiengen die Geistlichen an, mehr weltliche Güter zu besitzen, als sie jemals vorher gehabt hatten. Ehe dieser Kayser zur Regierung kam, wurden unsere Kirchen noch für unrechtmäßige Zusammenkünfte gehalten; sie konnten daher eben so wenig, als die jüdischen Synagogen, und andere nicht privilegirte Gesellschaften, einige weltliche Güter erlangen, wenn man sie ihnen auch gleich durch ein förmliches Testament hätte vermachen wollen (f).

(f) L. 2. Digest. Colleg. L. 1. C. de Iudaeis L. 8. de Haer. instit.

Diese Gattungen von Gesellschaften zählete man in die Klasse der ungewissen Personen, welche unfähig waren, durch den Weg eines Testamens etwas an sich zu bringen. Unter dem Marcus Aurelius wurde ein *Senatus-Consultum* gemacht (g), worinnen es vergönnet war, den Collegien (h) und andere Communen, Schenkungen nach einer Willkühr zu machen. Dadurch geschah es, daß man die bis dahin beobachtete Strenge in etwas milderte. Ob also gleich unsere Kirchen für unerlaubte Zusammenkünfte gehalten, und folglich der vom Senate ertheilten Privilegien nicht fähig geachtet wurden, so weiß man doch, daß die Kirche schon im dritten Jahrhundert, es mag nun duldungsweise, oder durch eine besondere Nachsicht der Statthalter geschehen seyn, einige liegende Güter zu besitzen angefangen habe.

(g) Rittersh. Comuen. L. XII. Tab. de colleg. iur. cap. 8.

(h) L. 20. D. de reb. dub.

So bald aber Constantin im Jahre 312 die christliche Religion angenommen hatte, so wurden unsere Kirchen auf einmal zu privilegirten, verehrungswürdigen und solchen Gesellschaften, welche den Schutz der Kayser im höchsten Grade behaupteten. Von selbiger Zeit fiengen sie erst recht an, den Ueberfluß der weltlichen Güter kennen zu lernen. Damit aber über die Freyheit, den Kirchen Schenkungen machen zu dürfen, kein Zweifel obwalten dürfe, und die Freygebigkeit der Gläubigen noch mehr zu reizen, machte der Kayser im Jahre 321 eine Verordnung an das römische Volk, worinnen er allen und jeden gestattete, den

Digitized by Google

den Kirchen, und besonders der römischen Kirche, Testamentsweise so viel zu hinterlassen (i), als ein jeder vor gut fände. Dieser Kayser also, der sich um die Kirche überhaupt so verdient gemacht hatte, bereicherte die Geistlichkeit nicht allein durch das angeführte Mittel, sondern auch dadurch, daß er der Kirche ihre ehemals besessene, durch die Verfolgungen des Diocletians und Maximians aber entwandte Güter wieder zu ersetzen befahl. Zu dem Ende ließ er ein eigenes von dem Eusebius angeführtes Edict (k) ergehen; er verordnete auch, man solle das Vermögen der Märtyrer, die keine Erben hinterlassen hatten, dem Kirchengute einverleiben. Die Nachrichten davon findet man bey dem Verfasser des Lebenslaufs dieses Kaysers (l).

(i) L. 4. C. Th. de Episc. et Cler. L. 1. C Iust. de S. Eccl.

(k) Euseb. Lib. 10. cap. 1. Socr. Lib. 1. Sozom. Eutropius und andere.

(l) Aut. Vitae Constant. lib. 2. cap. 20.

Allein, wie Constantin durch die von ihm angeordnete neue Reichsverfassung eher den Namen eines Zerstörers des alten, als eines Stifters des neuen Reichs verdienen konnte, so wollen auch verschiedene Schriftsteller behaupten, die großen Reichthümer, die er an die Kirche gebracht hatte, wären ihr so wenig vortheilhaft gewesen, daß sie vielmehr zu ihrem größten Nachtheile ausgeschlagen. Denn in den folgenden Zeiten stieg die Geldbegierde der Geistlichen so hoch, daß sie ihres Amtes gänzlich vergaßen, und sich bloß mit der einigen Sorge beschäftigten, neue Güter zu erwerben, und die Verlassenschaften der Sterbenden an sich zu raffen. Daher entstanden die vielen Misbräuche und gefährlichen Unordnungen, welche dem allgemeinen Ruhestande des gemeinen Wesens nachtheilig waren, und die folgenden Kayser bewogen, einer so gar weit getriebenen Freyheit Einhalt zu thun.

Der heil. Chrysostomus (m) bewies seinen Eifer genugsam wider diese eingerissenen Misbräuche, und beklagte sich über einen doppelten Misbrauch, dem die Kirche durch ihre Reichthümer ausgesetzet werde. Denn eines Theils ließen die Weltlichen den löblichen Gebrauch, Allmosen auszutheilen, nach und nach abgehen; andern Theils aber versäumten die Geistlichen das Heyl der ihnen anvertrauten Seelen, und übernahmen die verächtlichen Bedienungen von Procuratoren, von Oeconomen und Zollpachtern; eine Beschäftigung, die gewiß der Heiligkeit ihres Amtes höchst unanständig war.

(m) Chrysost. in Matth. hom. 26.

Kaum verflossen funfzig Jahre nach diesen Edicten Constantins, als der Kayser Valentinian der Aeltere sich genöthiget sah, vielleicht auf die Vorstellung des Pabst Damasus im Jahre 370 ein Gesetz (n) ergehen zu lassen, worinnen er dem Geize der Geistlichen, die noch immerdar die Einfalt des gemeinen Volkes, und besonders der Weibspersonen, zu ihrem Vortheile misbrauchten, auf alle nur mögliche Weise Einhalt that. Er verbot daher den Priestern und Mönchen sehr ernstlich, irgend einige bewegliche Güter oder Erbschaften, es möchte hernach durch ein Testament oder durch eine Schenkung unter den Lebendigen geschehen, von Wittwen, Jungfrauen oder andern Weibspersonen anzunehmen.

(n) L. 20. C. Th. de Episc. et Cler.

Dieser Fürst brauchte ebenfalls die Vorsicht, daß er ihnen allen Umgang mit dem weiblichen Geschlechte, den sie bis dahin nur gar zu viel gemisbraucht hatten, gänzlich untersagte. Der heil. Ambrosius und Hieronymus gebrauchten allen ihren Amtseifer wider eine so ärgerliche und ausgelassene Freyheit und die an den Pabst Damasus ergangene Verordnung Valentinian des Aeltern, wurde in allen Kirchen von Rom bekannt gemacht, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könnte. Eben dieser Kayser suchte auch die Bischöffe und die sogenannten heiligen Jungfrauen durch sein angeführtes Gesetz einzuschränken, indem er ihnen anbefahl, so wenig, als die andern Geistlichen und Mönche, sich um weltliche Güter zu bewerben (o).

(o) L. 21. C. eod. Tit.

Zwar-

(p) L. 27. C. Th. de Epiſc. et Cl. Sozom. l. ib. 7. cap. 16.

Zwanzig Jahre hernach haben dieſe nemlichen Gründe Theodoſius den Großen (p) veranlaſſet, eine der valentinianiſchen ähnliche Verordnung ans Licht zu ſtellen; in ſelbiger iſt den Diaconiſſinnen, wegen ihrer beſondern Verbindung mit den Geiſtlichen, ausdrücklich verboten, ihre beweglichen Güter den Mönchen oder den Geiſtlichen, weder durch ein Vermächtniß noch auf irgend eine andere Weiſe, zu übertragen. Dieſer Kayſer gieng ſo weit, daß er den Diaconiſſinnen nicht einmal erlaubte, ihr Vermögen der Kirche oder auch nur den Armen zu vermachen. Ein Geſetz, welches Valentinian zu geben, ſich nicht unterſtanden hatte. Es iſt wahr, Theodoſius hat dieſe Verordnung zween Monate nach ihrer Bekanntmachung (q), widerrufen, und den Diaconiſſinnen die völlige Freyheit gelaſſen, mit ihren beweglichen Gütern, auch auf den Fall ihres Todes, zu handeln wie ſie es für gut befänden. Der Kayſer Marcian (r) nahm daher Anlaß, zu ſagen, ſein Vorfahrer habe ſein gegebenes Geſetz gänzlich widerrufen; welches er hernach an ſeinem Theile ſelbſt auch gethan hat. Man kann das, was Jacob Gothofredus in ſeinen vortrefflichen Commentarien davon geſchrieben hat, dieſfalls nachſehen (s).

(q) L. 28. C. Th. eod. Tit.

(r) Marcian. Novel. de Teſtam. Cl. vlt.

(s) Gothofr. ib. 28. C. Th.

Damals beklagten ſich die Kirchenväter gar nicht über alle dieſe Geſetze. Sie behaupteten im geringſten nicht, daß die Fürſten kein Recht hätten, dergleichen zu geben. Niemals kam es ihnen in den Sinn, zu glauben, daß ihre Privilegien dadurch beleidiget oder ihre Kirchenfreyheit verletzet werde. Von ſolchen Klagen wußte man zu ſelbigen Zeiten gar nichts. Selbſt der Name der Immunität war noch gänzlich unbekannt. Dieſe Väter ſeufzeten nur über die Beweggründe, welche zu Geſetzen von dieſer Art Anlaß gaben, und tadelten den allzugroßen Geiz der Geiſtlichen, die ſolche veranlaßten. Wir wollen zum Beweis den heil. Ambroſius anführen, deſſen Worte alſo lauten (t): Nobis etiam priuatae ſucceſſionis emolumenta, recentibus legibus, denegantur, et nemo conqueritur. Non enim putamus iniuriam, quia dispendium non dolemus, u. ſ. w. Der heil. Hieronymus (u) ſchreibt noch weit nachdrücklicher an den Nepotian von dieſer Sache: Pudet dicere, ſacerdotes Idolorum, mimi et aurigae et ſcorta haereditates capiunt; ſolis Clericis ac Monachis hac lege prohibetur, et non prohibetur a perſecutoribus ſed a principibus Chriſtianis. Nec de lege conqueror, ſed doleo, cur meruerimus hanc legem. Cauterium bonum eſt, ſed quo mihi vulnus, vt indigeam cauterio? Prouida ſecuraque legis cautio; et tamen nec ſic refrenatur auaritia; per fideicommiſſa legibus illudimus, u. ſ. w.

(t) Ambroſ. libel. rer. relat. Symmach.

(u) Hieron. ep. 2. ad Nepot. de vit. Cler.

Hieraus ſiehet man deutlich, daß die Fürſten das Recht ansübten, die Mißbräuche, die man in Abſicht auf die Erwerbung des Kirchenguts begehen konnte, ſo einzuſchränken und abzuſchneiden, wie ſie es dem Beſten des Staats vorträglich zu ſeyn glaubten. Gewiß eine löbliche Gewohnheit, welche in den von uns nicht ſo gar weit entfernten Zeiten faſt alle Potentaten von Europa mit Nutzen befolgt haben, ohne daß man ſie beſchuldigen konnte, ſie hätten die Gränzen ihrer Gewalt zu weit ausgedehnet. So machte es Carl der Große, in Abſicht auf die Kirchengüter in Sachſen. Edward der Erſte, Eduard der Dritte, und Heinrich der Fünfte (x) thaten ein gleiches in England. In Frankreich bediente ſich ſelbſt der heilige Ludewig (y), welches beſonders angemerkt zu werden verdienet, der mit ſeiner Krone verbundenen Rechte, dieſer allzugroßen Gewinnſucht der Geiſtlichen billig Einhalt zu thun; Philippus der Dritte, Philippus der Schöne, Carl der Schöne, Carl der Fünfte, Franciſcus der Erſte, Heinrich der Zweyte, Carl der Neunte, und Heinrich der Dritte, folgten ihm hierinnen nach. Papon hat uns

(x) Petr. Greg. de Republ. Lib. 13. Polyd. Vergil. Lib. 13.

(y) Ioh. Fab. ad l. quoties C. de rei vind.

Digitized by Google

uns einen Schluß des Parlaments von Paris aufbehalten (z), wodurch den Cartheusern und Cöleſtinern verboten worden, mehrere liegende Güter aufs neue an ſich zu bringen. Jacobus, König von Arragonien, gab den unter ſeiner Krone ſtehenden Königreichen ein gleiches Geſetz (a). Die Könige von Caſtilien und Portugall verordneten eben das in Abſicht auf die übrigen Provinzen von Spanien, wie es Narbona und Ludwig Molina anmerken (b). In verſchiedenen Orten von Deutſchland und den Niederlanden, findet man ganz ähnliche Geſetze (c). Wilhelm der Dritte, ein Graf von Holland, machte im Jahre 1328 eine Verordnung von dieſer Gattung (d). In Italien geſchah eben dieſes in den Staaten von Venedig und in dem Herzogthume Mayland (f). Und es iſt nicht leicht eine Provinz in Europa, wo die Fürſten ſich nicht des Rechts bedienen, ihren Staaten gewiſſe Maasregeln dieſfalls vorzuſchreiben.

In den Provinzen, die heut zu Tage das Königreich Neapel ausmachen, bekamen die Kirchen, die damals ſchon durch die Bemühungen der Biſchöffe ſich gewaltig vermehrten, von den Zeiten des Conſtantins an bis auf Valentinian den Dritten, keinen ſonderlichen Zuwachs an ihren Einkünften. Der Beweis davon iſt leicht begreiflich; weil ſie nemlich keine ältern Titel davon anführen können, als diejenigen, die ſie von den lombardiſchen oder normänniſchen Fürſten aufzuweiſen vermögen, welche in dieſem Stücke ungemein freygebig geweſen. Nachgehends ſind noch einige von den Fürſten aus dem Hauſe Schwaben und Anjou hinzugekommen. Die Klöſter fiengen erſt unter den lombardiſchen Königen an, ſich zu bereichern; und obſchon der heil. Benedictus die Mönche unter der Regierung des Totilas in die Provinzen unſers Königreichs gebracht hatten, ſo kam doch der Monte Caſſino nicht eher, als unter dem lombardiſchen Regimente zu demjenigen großen Reichthume, den er nachgehends beſeſſen. In den folgenden Zeiten wurden der Kirchen und Klöſter in dieſem Königreiche ſo viel, und ihre Einkünfte ſo übertrieben, daß nicht leicht eine Stadt oder Burg, ſie mochte groß oder klein ſeyn, übrig blieb, die nicht von ihnen gleichſam verſchlungen worden wäre.

Dieſer Misbrauch nahm von Tage zu Tage dergeſtalt zu, daß der Kayſer Friedrich der Zweyte durch ein Geſetz (g), welches noch itzo unter unſern Verordnungen befindlich iſt, den Kirchen überhaupt alle neue Erwerbungen unbeweglicher Güter verbieten mußte, worinn er, wie ſich dieſer Fürſt ſelbſt ausdrücket, ſeinen Vorfahren nachahmete. Vielleicht verſtund er hierunter die ältern Kayſer, oder, welches wahrſcheinlicher iſt, die normänniſchen Könige; wiewohl die Verordnungen dieſer letztern, welche hieher gehören, heut zu Tage nicht mehr vorhanden ſind.

(z) Pap. L. I. Rhapſod. ar. 7. art. 3.

(a) Petr. Bel. luca in ſpecul. Princip. Tit. 14.

(b) Narbon. Lib. 35. Gl. 5. num. 30. tit. 3. Lib 1. Nouel. recompil. Molina de contr. tit. 2. Cl. 140. l. 2. 8.

(c) Gail. Lib. 2. Obſ. 32. num. 5. Chopin. de Doman. Franc. Lib. 1. Tit. 14. Chriſtin. tom. 1. deciſ. 201.

(d) Brant. t. hiſt. t. de reform. 1. p. 25. Ant. Matth. manuſ. ad ius Can. lib. 2. Tit. 1. Bodin. de republ. lib. 5. cap. 1.

(f) Bollius de poenis num. 43. Lignorol. de Homedeis, Conſ. 21. Statut. ciuit. Mediol. nou. compil. de poen. colleg.

(g) Conſtit. Regn. de Reb. ſtib. Eccl. non alienand.

Zuſatz der franzöſiſchen Ausgabe.

[Die Verordnung Friedrich des Zweyten, worinnen den Kirchen, Klöſtern, Tempelherren und andern Gotteshäuſern verboten wird, unbewegliche Güter an ſich zu bringen, iſt eine bloße Wiederholung einer alten Verordnung, die vorher ſchon im Königreiche Sicilien diſſeit und jenſeit des Faro feſtgeſtellet waren. Nicht zwar daß der Kayſer bey Gebung dieſes Geſetzes ſich durch eben die Beweggründe leiten laſſen, welche Theodoſius und Juſtinian ehemals mögen gehabt haben. In den Antworten der Biſchöffe von Würzburg, Worms, Vercelli und Parma an den Pabſt Gregorius den IX bey Gelegenheit der wider dieſen Kayſer geführten Klage, daß er nemlich die Tempelherren und Johanniskritter ihrer unbeweglichen Güter, in deren Beſitze ſie ſchon geweſen ſind, beraubet

Zuſatz der franzöſiſchen Ausgabe.

habe, heiſt es: dieſer Fürſt habe nur dasjenige wiederrufen und für ungültig erkläret, was den alten Verfaſſungen des Königreichs wirklich entgegen ſey. Die gemeldten Religioſen hätten nemlich in Sicilien einige Güter von Privatperſonen an ſich gezogen. Nun ſtreite eine alte und in dem Königreiche von Sicilien noch immer beobachtete Verordnung offenbar wider dieſes unbillige Verfahren. Folglich habe der Kayſer dieſen geiſtlichen Herren keinesweges unrecht gethan. Wir wollen die eigenen Worte ſowohl der Anklage als der Vertheidigung anführen, wie uns ſelbige Goldaſt in der Collect. Conſt. Imp. Tom. II. nach der Frankfurter Ausgabe vom Jahre 1713, Seite 79 und Lunig in dem zweyten Bande ſeines Codicis Diplomatici von Italien aufbehalten haben: ſie ſind folgende:

Propoſitio Eccleſiae. Templarii et Hoſpitalarii bonis mobilibus et immobilibus ſpoliatis iuxta tenorem pacis non ſunt integre reſtituti.

Reſponſio Imperialis. De Templariis et Hospitalariis verum eſt, quod per iudicium et per antiquam conſtitutionem Regni Siciliae, reuocata ſunt Feudalia et Burgaſatica, quae habuerunt per Conceſſionem Inuaſorum Regni, quibus equos, arma, victualia et vinum et omnia neceſſaria miniſtrabant abunde, quando infeſtabant Imperatorem, et Imperatori, tunc Regi pupillo, et deſtituto, omne omnino ſubſidium denegabant. Alia tn. feudalia et burgaſatica dimiſſa ſunt eis, qualitercunque ea acquiſierunt et tenuerunt, ante mortem Regis Willielmi II; ſeu de quibus haberent conceſſionem alicuius Anteceſſorum ſuorum. Nonnulla vero burgaſatica quae emerunt, reuocata ſunt ab eis ſecundum formam antiquae Conſtitutionis Regni Siciliae, quod nihil poteſt eis ſine conſenſu Principis de burgaſaticis inter viuos concedi, vel in vltima voluntate legari, quin poſt annum, menſem et diem aliis burgenſibus ſecularibus vendere et concedere teneantur. Et hoc propterea fuit ab antiquo ſtatutum, quia ſi libere eis, et perpetuo burgaſatica liceret emere ſiue accipere, modico tempore totum Regnum Siciliae (quod inter Regiones Mundi ſibi habilius reputarent) emerent et adquirerent; et hoc eadem Conſtitutio obtinet vltra mare.]

Endlich wurden unter der Regierung des Hauſes Anjou ganz neue Grundſätze in dem Königreiche Neapel angenommen, denen zu Folge man vorgab, der Landesfürſt habe gar kein Recht, Misbräuchen von dieſer Art abzuhelfen. Die fridericianiſche Verordnung mußte nun eine höchſt ſündliche Verordnung heißen, weil ſie den Freyheiten der Kirche einen Eingriff gethan. Man ſah die alten Unordnungen, gegen welche ſie bisher ſtatt einer Schutzmauer gedienet hatte, von neuem wieder ausbrechen. Und wenn endlich nur das Uebel nicht wäre vergrößert worden, ich will ſagen, wenn die Geiſtlichen mit dem zufrieden geweſen wären, was ſie bis dahin an ſich gebracht hatten, ſo hätten die Weltlichen dieſe Laſt allenfalls noch ertragen können. Allein, in den nachfolgenden Zeiten gelangten die Kirchen und Klöſter zu ſo unermeßlichen Reichthümern und zu ſo vielen und weit ausgedehnten Herrſchaften, daß ſie die elenden Ueberbleibſel, die ihren allzugierigen Händen noch entgangen waren, nunmehr ohne Mühe vollends verſchlingen können. In den folgenden Büchern dieſer Geſchichte werden wir eine noch günſtigere Gelegenheit bekommen, dieſe Materie abzuhandeln; das was wir bisher von der Kirchenpolicey der Provinzen in dem Königreiche Neapel, wie ſie im vierten und in der erſten Helfte des fünften Jahrhunderts ausſah, unſern Leſern vorgetragen haben, wird hinlänglich genug ſeyn, ihr hiſtoriſches Verlangen in dieſem Stücke zu vergnügen.

Bürger-

Bürgerliche Geſchichte des Königreichs Neapel.

Drittes Buch.

Wir geben in dieſem dritten Buche unſerm Vorhaben gemäß eine umſtändliche Nachricht von den merkwürdigſten Veränderungen, die ſich in dem Staate und in der Rechtsgelehrſamkeit ſeit dem Tode Valentinian des III. bis auf die Regierung des Kayſers Juſtinus des II. nach und nach zugetragen haben. Hier kommen alſo die Begebenheiten von einem Jahrhundert vor, während welchem Italien und die Provinzen, die heut zu Tage das Königreich Neapel ausmachen, ſich fremden Herren und fremden Nationen unterworfen ſahen, und von ihren neuen Beherrſchern, auch neue Geſetze empfiengen. Bis auf dieſe Zeit hin wußte man von keinen andern Obrigkeiten, als von römiſchen und von keinen andern Geſetzen, als von römiſchen. Itzo aber ſieht man ſie mit ſolchen vermiſcht, die bey fremden Völkern eingeführt geweſen, von Völkern, die uns durch viele ihnen eigene Tugenden ſowohl, als auch wegen der Achtung, welche ſie gegen die römiſchen Geſetze bezeugt, in der That verehrungswürdig ſcheinen müſſen, unerachtet man ihnen die Namen der Barbaren zu geben pflegt. Sie maßten ſich der Rechte des Sieges, der ſonſt die Ueberwundenen der Willkühr des Siegers unterwirft, ſo gar nicht an, daß ſie vielmehr gegen die römiſchen Geſetze alle ihnen ſchuldige Hochachtung beweiſen, und ſie deswegen ohne einige Veränderung beybehielten.

Dieß iſt die Urſache, warum wir von den meiſten Schriftſtellern itzo abgehen werden. Unſere Pflicht erfordert in dieſem und in den folgenden Büchern von den Gothen, von den Longobarden, und von den Normännern, welche alle einerley Urſprung haben, zu reden; wir werden ſie aber nicht als unmenſchliche, wilde und gräuſame Völker vorſtellen, ihre Geſetze werden wir weder ungerecht, noch gottlos nennen, noch mit andern Zunamen belegen, welche ihnen gemeiniglich die Geſchichtſchreiber, die ihnen die größte Unwiſſenheit vorwerfen, zu geben pflegen. Vielmehr werden wir bey den Handlungen der Beherrſcher dieſer Nationen die Tapferkeit und Grosmuth ſowohl, als die Frömmigkeit, Gerechtigkeit und Mäſſigkeit, ſo oft ſich eine Gelegenheit dazu äußert, bewundern. Was ihre Geſetze und Sitten betrifft, ſo iſt es wahr, daß ſie mit den alten römiſchen in keine Vergleichung kommen; aber wenn man ſie mit der Verfaſſung des neuen Roms, nemlich ſeit dem Verfalle des

Digitized by Google

Reichs zuſammen hält, ſo werden ſie hier ſogar den Vorzug behaupten; denn damals war es eine weit geringere Ehre, ein Römer zu ſeyn, als ein Barbar und Ausländer zu heißen.

Nach der Zeitordnung müſſen wir zuerſt von den Gothen reden. Wir halten es vor eine unnöthige Unterſuchung ihren Urſprung zu beſtimmen, und zu zeigen, aus welchen nordlichen Welttheilen ſie hergekommen ſind, als ſie unſere Provinzen überſchwemmten. Dieſe Fragen ſind von einer Menge von Schriftſtellern, die uns von dem Fortgange ihrer Waffen und ihren Eroberungen in verſchiedenen europäiſchen Ländern Nachricht gegeben haben, umſtändlich und hinlänglich unterſucht worden. Grotius (a) hat von dieſer Materie ſo gründlich geſchrieben, daß er die Arbeiten aller, die vor ihm davon gehandelt haben, gleichſam verdunkelt. Wir machen alſo nur dieſe einige Anmerkung, daß man die orientaliſchen Gothen von den occidentaliſchen wohl unterſcheiden müſſe, indem einige unſerer Geſchichtſchreiber dieſen Unterſchied nicht bemerkt, und eben deswegen ihre Geſetze und Gewohnheiten mit einander vermengt, und von den morgenländiſchen Gothen oft dasjenige geſagt haben, was ſie von den abendländiſchen hätten ſagen ſollen. Den Beweis wollen wir im Verfolge dieſes Buchs geben.

(a) Grot. in Proleg. in Hiſt. Got.

Der Urſprung des gothiſchen Namens hat keine Schwierigkeit. Ihre Gaſtfreyheit und ihre Höflichkeit, womit ſie die Fremden aufnahmen, war vorher ſchon bekannt, ehe ſie noch zur chriſtlichen Religion übergiengen; daher haben ihnen die Deutſchen den Namen der Guten (b) gegeben, denn Goten oder Guten hat bey den Deutſchen einerley Bedeutung: auf dieſe Weiſe wurde der gothiſche Name auch bey den übrigen Volkern von Europa eingeführt, und theilten ſich übrigens die Gothen nach der Lage der Länder, die ſie bewohneten, in Orientaliſche, oder Oſtrogothen, oder in Occidentaliſche, oder Weſtrogothen, welchen letztern Namen die Lateiner nachgehends verfälſcht, und in die Benennung von Viſigothen verwandelt haben.

(b) Grot. in Proleg. pag. 23.

Diejenigen Gothen, welche mehr gegen Morgen, nemlich längſt dem ſchwarzen Meere, Pontus Eurinus, bis an den Fluß Tiras ihre Wohnung hatten, und hiernächſt von den orientaliſchen Kayſern die Erlaubniß erhielten, ſich in Pannonien, Thracien und endlich auch in Illyrien feſtzuſetzen, wurden Oſtgothen genannt. Ihre Fürſten waren aus dem amaliſchen Hauſe entſproſſen, einem Hauſe das gleich alt und berühmt war, und von welchem gleichfalls Theodoricus, der ſich unſere Provinzen unterworfen, abſtammte. Diejenigen Gothen hingegen, welche abendländiſche Provinzen inne hatten, und zur Zeit des Honorius Herren von Aquitanien, von narboneſiſchen Gallien, und nachgehends auch von verſchiedenen andern Provinzen in Spanien waren, hieß man Weſtgothen; ihre Fürſten waren aus dem baltiſchen Hauſe. Dieſe Familie iſt zwar auch berühmt; aber ſie kommt doch in keine Vergleichung mit dem amaliſchen Hauſe, welches weit anſehnlicher geweſen. Die Reſidenz ihrer Könige war Toulouſe, die Hauptſtadt der Provinz, die nachgehends Gascogne hieß, welches Wort in ihrer Sprache ſo viel bedeuten kann, als das occidentaliſche Gothien (c); wiewohl andere Schriftſteller mit mehrerm Rechte behaupten, der Name Gascogne komme von den Vacconen, einem ſpaniſchen Volke, her, welches ſich über die pyrenäiſchen Gebürge einen Weg gebahnet, und hernach die gedachte Provinz eingenommen haben.

(c) Paul. Aem. mil. de reb. Franc. Lib. I.

Das

Digitized by Google

Das I Capitel.

Von den Weſtgothen und ihren Geſetzen.

Der Kayſer Honorius gab Aquitanien und verſchiedene Städte der narboneſiſchen Provinz den wiſigothiſchen Fürſten aus dem baltiſchen Hauſe; dieſe ſchlugen ihren Wohnſitz zu Toulouſe auf, und gaben ſich deswegen den Titel von Königen von Toulouſe. Sie thaten alles, ihre Herrſchaft über die andern Provinzen von Gallien und Spanien auszudehnen; welches ihnen um ſo leichter fiel, weil die Vandalen ſelbige bisher verwüſtet und unterdrücket hatten. Wallia, ein Nachfolger Siegerichs, der auf den Ataulphus kam, hatte das Glück, mehrmals dieſe Völker zu beſiegen, und wichtige Vortheile über ſie zu erhalten, bis er zu Toulouſe im Jahr 428 ſtarb.

Theodoricus erhielt nach ihm die Krone (a). Die Geſchichtſchreiber kommen in Abſicht auf den Namen dieſes Fürſten nicht miteinander überein. Gregorius von Tours nennet ihn Theudo (b), Iſidorus heißt ihn Theuboridus. Jdacius gibt ihm den Namen Theodorus. Allein, da ihn Jornandes (c) der älteſte und zuverläßigſte Schriftſteller der gothiſchen Geſchichte Theodoricus nennt, ſo werden wir uns nach ihm diesfalls richten, wie Alteſerra vor uns (d) gethan hat.

(a) Paul. Aemil. loc. cit.
(b) Greg. Lib. 2. hiſt. Franc. c. 7.
(c) Iornand. de reb. Get. cap. 24.
(d) Alteſ. Rer. Aquit. lib. 5. c. 12.

Dieſer Fürſt regierte 23 Jahr in Aquitanien; als ein tapferer und großer Feldherr gab er die letzten Proben ſeines Muthes wider den Attila auf den catalauniſchen Feldern, wo er verwundet vom Pferd ſtürzte, und gleich darauf an ſeinen Wunden ſtarb. Er hinterließ ſechs Prinzen, den Thoriſmund, Theoderic den Jüngern, Friederich Evarich, Rotener, und Aimerich, nebſt einer einigen Prinzeſſin, welche er an Hunerich einen Sohn des vandaliſchen Königs Genſerich verheyrathet hatte.

Thoriſmund folgte ſeinem Vatter in der Regierung. Er begleitete ihn bey der catalauniſchen Schlacht, in der er gleichfalls verwundet, und gleich nach dem Tode ſeines Vaters zu Toulouſe, wohin er ſich nach geendigtem Treffen begeben, durch die allgemeine Wahl des Volkes zum Könige ausgeruffen wurde (e); ſeine Regierung war nicht von langer Dauer; wenn man dem Iſidorus glauben darf, ſo gieng ſie nach einem Jahr zu Ende; ſeine Brüder Theodoricus und Friederich waren ſeiner Regierung überdrüßig, und lieſſen ihn ermorden (f).

(e) Iornand. de Reb. Getic. c. 41. Paul. Aemil. l. c.

Hierauf wurde die Krone Theodorico dem Jüngern aufgetragen, einem Fürſten, der nach dem Zeugnis des Sidonius Apollinaris voller guten Eigenſchaften war (g). Die römiſchen Geſetze ſtunden den Wiſigothen und ihrer Gedenkungsart nicht völlig an; in dieſem Stücke unterſchieden ſie ſich von den Oſtgothen, welche dieſen Geſetzen zu allen Zeiten einen ſehr großen Werth beylegten; dem ungeachtet hat doch auch der wiſigothiſche König Theodoricus der Zweyte, der ihre Vorzüge und Nutzbarkeit kannte, ſie lebenslang ſehr hochgeſchätzt; die unaufhörlichen Kriege, welche die Wiſigothen mit den Römern führten, gaben zu dieſer Abneigung gegen die von ihren Feinden gegebenen Geſetze Anlaß. Claudian bemerkt es, wenn er von dieſen Zeiten redet, in folgenden Worten (h):

(f) Alteſer. l. c. cap. 13.
(g) Sidon. Lib. 1. ep. 2.

Moerent captiuae pellito Iudice leges:

(h) Claud. lib. 2. ad Ruf.

Digitized by Google

Die Wildheit ihres Königs Ataulphus, welcher, wie wir ſchon geſagt haben, auf Alarich den Erſten folgte, gab ihm die Gedanken ein, alle dieſe Geſetze abzuſchaffen; allein Placidia ſeine Gemahlin, die es ſehr liebte, brachte ihn von dieſem Vorhaben ab, ſo ſehr auch ſeine Unterthanen die Sache wünſchten. Man ſieht gleichwohl aus der Geſchichte des Oroſius, (i) daß dieſer Fürſt bezeugt habe, es ſey unmöglich, daß ein Staat ohne die Beyhülfe der römiſchen Geſetze wohl regieret werden könne, und habe es ihm daher gefallen, den Entſchluß zu faſſen, ſie gänzlich zu verbannen: Die Worte ſind, Neque Gothos ullo modo parere legibus poſſe, propter effraenatam barbariem, neque Reip. interdici leges oportere, ſine quibus Reſp. non eſt Republica. Man behauptet ſo gar (k), daß dieſer Fürſt im Jahr 412 ein Edict habe bekannt machen laſſen, worinnen er verordnet, man ſollte die römiſchen Geſetze eben ſowohl als die Gewohnheiten der Gothen beobachten. Goldaſt (l) hat dieſes Edict in ſeine Sammlung von kayſerlichen Verordnungen eingetragen; die Ausdrücke ſind eben die, deren Oroſius gedenket, den wir bereits angeführt haben; Man findet aber noch andere Dinge darinnen, die der gemeldte Geſchichtſchreiber nicht berühret.

(i) Oroſ. l. 7. c. 29.

(k) Artus Duck. de uſu eta auth. Iur. Civ. Lib. 2. c. 6. n. 14.

(l) Told. Conſt. Imp. tom. 3.

Was den Jüngern Theodoricus betrifft, von welchem hier eigentlich die Rede iſt, ſo war ſeine Neigung gegen die römiſchen Geſetze ſo groß und ſo bekannt, daß Sidonius Apollinaris (m) ihn in ſeinen Werken redend einführt, und in dem Geſpräche mit dem Anitus folgende Worte ihm in den Mund leget.

(m) Sidon. carm. 7.

- - - mihi Romula dudum
Per Te iura placent. - - -

An einem andern Orte (n) nennet dieſer Fürſt die römiſche Rechtsgelehrſamkeit Romanae columen ſalusque gentis; auch Claudian ſagt von ihm wie Grotius es angemerket hat (o):

(n) Carm. de Narbon.

(o) Grot. in Proleg. hiſt. Got.

Vindicet Arctous violatas aduena Leges.

Unter der Regierung des Theodorichs ſowohl, als unter ſeinen Vorfahren, hatten alſo die Weſtgothen keine eigene geſchriebene Geſetze, und ſie lieſſen ſich nicht einmal einfallen, dergleichen abzufaſſen. Theodoricus mußte eben das Schickſal erfahren, das er ſeinem ältern Bruder Thoriſmund bereitet hatte. Nach einer Regierung von 13 Jahren, ermordete ihn ſein jüngerer Bruder Evarich, und bemächtigte ſich des Reiches. Dieſer neue Fürſt war nach dem Zeugnis des Iſidorus (p) der Erſte, der den Gothen geſchriebene Geſetze gab. Sub hoc Rege Gothi legum inſtituta ſcriptis habere coeperunt, nam antea tantum moribus et conſuetudine tenebantur. Aus dieſem Grunde geſchah es, daß Sidonius Apollinaris (q) in einem Briefe an den Leo, einen Rath des Evarichs, dieſen König beydes, als einen groſſen Fürſten und einen weiſen Geſetzgeber erhebet: modo per promotae limitem fortis, vt populus ſub armis, ſic fraenat arma ſub legibus.

(p) Iſid. in Chronic. Aera 504.

(q) Sidon. lib. 8. ep. 3.

Die römiſchen Geſetze fiengen alſo unter der Regierung Evarichs an verdunkelt zu werden, nicht zwar in Italien, ſondern in Aquitanien, und in der narboneſiſchen und einigen andern Provinzen, wo ſie nach und nach verfielen; als die neuen Geſetze des bemeldten Fürſten, die nach ihm die theodoricianiſchen genennt wurden, den Völkern der erſtgemeldten Provinzen von den Gothen vorgeſchrieben wurden, ſo achtete man die theodoſianiſchen nicht mehr ſo hoch; ja ſelbſten die Bosheit der römiſchen Beamten trug zu ihrer Abnahme vieles

Digitized by Google

vieles bey. Beſonders gehöret hieher die Verrätherey des Seronatus, der damals römiſcher Präfectus Prätorio von Gallien, und der gothiſchen Parthey zum Nachtheil ſeines rechtmäßigen Fürſten zugethan, den Römern hingegen ſo entgegen war, daß ihn Sidonius den Catilina ſeiner Zeiten nennet (r). Seine Untreue war die Urſache von dem manigfaltigen und großen Verluſt, den das abendländiſche Reich in Gallien erlitten; allein auch dadurch ließ ſich ſein gegen Rom abgeneigtes Herz noch nicht beſänftigen, er bemühete ſich aus allen Kräfften, die theodoſianiſchen Geſetze um ihr Anſehen zu bringen, und ſie in eben dem Grad verächtlich zu machen, als er ſich beſtrebte, die gothiſchen zu erheben.

(r) Sidon. Lib. 3. c. 1.

Bey dem Sidonius Apollinaris (s) findet man alle Klagen abgefaßt, welche von den Einwohnern der galliſchen Provinzen wider dieſen Statthalter geführt worden. Exultans Gothis, inſultans Romanis, illudens Praefectis, colludensque aumerariis, Leges Theodoſianas calcans, Theodoricianasque proponens, veteres culpas, nova tributa perquirit.

(s) Sidon. lib. 2. ep. 1.

Mit einem Wort, die Gewaltthätigkeiten des Seronatus, und die übertriebenen Auflagen, womit er die Unterthanen beſchwerte, brachten ſie endlich ſo weit, daß, wie wir in dem erſten Buche dieſer Geſchichte erzählt haben, die Einwohner daſiger Provinzen die alſo benannte Knechtſchaft der Gothen der fälſchlich vorgegebenen römiſchen Freyheit vorziehen mußten. Salvianus ſchreibt folgendes von ihnen (t): Paſſim vel ad Gothos, vel ad Bagaudas, vel ad alios ubique dominantes Barbaros migrant, et commigraſſe non poenitet; malunt enim ſub ſpecie captiuitatis liberi, quam ſub ſpecie libertatis eſſe captiui. Itaque nomen Ciuium Romanorum olim non ſolum magno aeſtimatum, ſed magno emtum, nunc ultro repudiatur, nec vile tantum, ſed etiam abominabile pene habetur.

(t) Saluianus Lib. 5. de Iuber. Dei.

Oroſius (u) bezeuget gleichfalls, daß die Einwohner der Provinzen, die Herrſchaft der Barbaren der römiſchen vorgezogen haben. Qui malint inter Barbaros pauperem libertatem, quam inter Romanos tributariam ſollicitudinem ſuſtinere: daher ſagt auch Iſidorus mit gutem Grunde, (x) Unde et nunc usque Romani, qui in Regno Gothorum conſiſtunt, adeo amplectuntur, vt melius illis ſit cum Gothis pauperes viuere, quam inter Romanos potentes eſſe, et graue iugum tributi portare. Allein die laſter des Seronats blieben nicht lange ungeſtraft, er wurde nach Rom gebracht, und mußte ſeine Ungerechtigkeit mit ſeinem Kopfe bezahlen.

(u) Oroſius libr. 7. c. 28.

(x) Iſidor. in chron. Aera 447.

Baronius (y) giebt vor, man habe die Geſetze des Evarichs deswegen theodoriciaſche Geſetze geheiſſen, um dadurch zu erkennen zu geben, daß die beyden Theodorici, und beſonders Theodoricus der Zweyte des zuerſt benannten Königs unmittelbarer Vorfahrer, die Verfaſſer davon geweſen. Allein dieſe Meynung iſt grundfalſch; Denn unter der Regierung dieſer zween Könige hatten die Gothen noch keine geſchriebene Geſetze.

(y) Baron. ann. tom. 5. A. 468. n. 11.

Andere Schriftſteller haben geglaubt, Theodoricus der oſtgothiſche König in Italien ſey der Verfaſſer der theodoricianiſchen Geſetze. Aber auch dieſe Muthmaßung iſt ungegründet; denn dieſer Fürſt, wie wir in dem folgenden beweiſen werden, iſt in Anſehung der Sorge für die Erhaltung der römiſchen Geſetze ganz anderer Meynung als die wiſigothiſchen Könige geweſen. Uebrigens beherrſchte er Italien unter der Regierung des Anaſtaſius vom Jahr 493 an, bis auf das Jahr 500. Damals war Sidonius Apollinaris bereits tod, wie es Gregorius von Tours bezeuget (z), folglich konnte er in ſeinen Schriften dieſe theodoriciaſchen Geſetze keinesweges von dem oſtgothiſchen Könige Theodorich herleiten;

(z) Greg. Tur. Hiſt. Franc. lib. 2 cap. 23.

Ciron

Ciron (a) hat also recht, wenn er selbst den großen Cujacius eines Irrthums beschuldiget, weil er die ermeldten Gesetze dem besagten Prinzen zuschreibet.

Sirmondus und Alteserra (b) behaupten mit gutem Grunde, man habe diese Gesetze die theodoricianische, im Gegensatz der theodosianischen geheisen, damit die Gothen, wie die Römer, ihrer eignen Gesetze unter einem nicht so gar unähnlichen Namen aufweisen könnten. Allein Ciron (c) merket sehr wohl an, daß diese Nachahmung der theodosianischen Gesetze gar nicht natürlich gewesen seyn würde, wenn Evarich nicht ebenfalls unter dem Namen Theodoricus bekannt gewesen wäre. Auch der gelehrte Savaro beweiset deutlich in seinen Noten über diese Stelle des Sidonius (d), daß der eigentliche Namen dieses Fürsten würklich Theodoricus gewesen sey. Grotius (e) hat gezeiget, daß er ausser diesem seinem eigentlichen Namen, noch den Namen Evaric aus dem Grunde angenommen habe, weil er der erste Gesetzgeber seiner Nation gewesen: Euaric alias Euaricus, Euarich, Legibus pollens. In glossis, Lex Euua.

(a) Ciron obs. jur. can. Lib. 5. c. 15.
(b) Altes. rer. Aquit. Lib. 5. c. 15.
(c) Ciron. lib 5. c. 1.
(d) Sauaro in lib. 2. Sid. ep. 1.
(e) Grot. in Nomenclat. in hist. Got.

I. Von dem Codex des Alarich.

Die römischen Gesetze haben, wie wir aus dem bisherigen sehen, einen Theil ihres hohen Ansehens unter der Regierung Evarichs, wie auch durch die beständigen Eingriffe des Seronatus verlohren; da aber dieser ungerechte Staatsbediente aus dem Weg geräumet, und der Fürst selbst nicht lange nach ihm, im Jahr 484 auch verstorben war, so kamen die römischen Gesetze wieder in ihre vorige Achtung. Alarich ein Sohn Evarichs, der nach ihm zur Regierung kam, war ganz anders gesinnet als sein Vater; er hörte die Klagen seiner Unterthanen, welche mit dem grösten Verdruße die Unterdrückung der römischen Gesetze sehen mußten, aufmerksam an, und sie ließen in seinem Gemüth einem grössern Eindruck, als bey seinem Vater zurück; er wußte, wie ungern die Einwohner von Aquitanien und alle seine übrige Unterthanen sich den theodoricianischen Gesetzen unterwarfen, mit Hindansetzung der Römischen, welche ihnen Geburt und Erziehung, und so viele damit verknüpfte Vortheile schätzbar machten. Dieser Fürst zog zugleich die vorzügliche Achtung in Betracht, welche der ostgothische König Theodoricus in Italien, gegen diese Gesetze hegte, dessen Tochter Theodelusa (Theodelinda) er zur Gemahlin hatte, und daher von dem Theodorus die Benennung eines Sohnes empfieng, wie solches aus einem sehr zärtlichen Briefe erhellet (a), den Cassiodorus aufbehalten hat.

Alle diese Gründe waren hinlänglich genug, den Alarich dahin zu vermögen, daß er die theodosianischen Gesetze, den theodoricianischen vorzog. In dieser Absicht berief er im 22 Jahr seiner Regierung, die vortrefflichsten Rechtslehrer zusammen, und trug ihnen auf, einen neuen Codex aus den theodosianischen und andern Gesetzen zu verfertigen, die hie und da in den Büchern der Rechtsgelehrten zerstreuet waren. Die vornehmste Aufsicht dieses Werks übergab er dem Goiar (b), wie Justinian die Verfertigung seiner Pandecten und seines Codex dem Tribonian übergeben hat. Um aber die königliche Würde in Absicht auf die Regierung seiner Staaten zu behaupten, ließ Alarich diesen neuen Codex unter seinem Namen bekannt machen, damit die darinn enthaltenen Gesetze ihr ganzes Ansehen in Absicht auf den ihnen von seinen Unterthanen zu leistenden Gehorsam, von ihm allein erhalten möchten.

(a) Cassiod. lib. 3. var. cap. 1.
(b) Got. in Prolegom. C. Th. c. 5. Tom. 6.

Die am meisten bekannten und berühmten Bücher von der römischen Rechtsgelehrsamkeit waren, was die Verordnungen der Fürsten anbetrifft, der gregorianische, der hermogenianische

Digitized by Google

niſche und der theodoſianiſche Codex, nebſt den Novellen des Theodoſius und Valentinians; ſonſten ſtanden auch die Sententzen des Paulus und die Inſtitutiones des Cajus damals in gröſtem Anſehen. Aus dieſen von uns entdeckten zwo Quellen ſchöpfte man alles was zu Errichtung des neuen Codex nöthig war (c). Und aus eben dem Grunde hieſſen die Schriftſteller von ſelbigen und folgenden Jahrhunderten dieſen Codex des Alarichs einen Auszug aus dem theodoſianiſchen Codex. Im Jahr 506. wurde er nach der Berechnung des Gothofredus zu Ende gebracht (d).

Gojarich, und ſeine Amtsgehülffen haben ihn verfertiget (e), es ſcheinet dahero, daß Du Tillet und Cujas (f) ſich von dem Sigebertus haben verführen laſſen, wenn ſie vorgeben, Anianus der Kanzler des Alarichs ſey der Verfaſſer davon geweſen. Dieſer Anianus hatte keinen Theil daran; er verſiegelte ihn nur, und machte ihn auf Befehl des Alarichs zu Adour einer Stadt in Gascogne, bey einer Verſammlung von dem geiſtlichen Stand und dem Adel bekannt (g); denn zu denſelbigen Zeiten war der dritte Stand in Frankreich unbekannt, und genoß keiner Vorrechte (h). Die Unterſchrift des Anianus findet man als einen Beweis der Bekanntmachung dieſer Geſetze an dem Ende des Edicts, welches Alarich an den Timotheus ließ, ſie iſt in folgenden Worten verfaßt; Anianus Vir ſpectabilis ex praecepto D. N. Glorioſiſſimi Alarici Regis, hunc codicem de Theodoſianis Legibus, atque ſententiis Iuris, vel diuerſis Libris electum, Aduris anno XXII. eo regnante edidit, atque ſubſcripſit (i).

Einige Scribenten glaubten aus eben dieſem Grunde, Anianus habe die Noten über die Sentenzen des Paulus und über die Inſtitutiones des Cajus gemacht; Decianus (k), und Arthur Duck (l) ſtunden gleichfalls in dieſer irrigen Meynung. Allein eben die Verfaſſer der obigen Sammlungen, und nicht Anianus, haben die Sentenzen dieſer Rechtsgelehrten ſowohl, als die aus dem theodoſianiſchen Codex genommene Werke Geſetze dem gedachten einverleibet; Ein gleiches muß man von den Erklärungen ſagen, die dem theodoſianiſchen Codex eingerückt ſind, wie es Gothofredus wohl angemerkt hat (m).

Hier muß man noch wiſſen, daß dieſe Noten und Erklärungen, die ſie mit dem Codex zuſammen hiengen, von den nachfolgenden Schriftſtellern öfters unrecht angeführt ſind, indem ſie mit den würklichen Geſetzen des theodoſianiſchen Codex vermiſcht worden. Sauaro hat dieſe Anmerkung in ſeinen Noten über den Sidonius Apollinaris gemacht (n). Ivo Carnutenſis (o), der im Jahr 1092 ſtarb, hat ebenfalls aus dieſem Codex viele Geſetze angeführet, die aber in der Hauptſache nichts anders, als Auslegungen vom Paulus waren. Gratianus (p) hat eine Menge von eben ſolchen Fehlern in ſeinem Decret begangen, wie es bereits von Gothofredus und andern Schriftſtellern bemerket worden (q).

(c) Got. in Prolegom. C. Th. c. 5.
(d) Got. l. c.
(e) Alteſ. rer. Aquit. lib. 3. c. 7.
(f) Sigeber de Eccl. Scrip. cap. 70. Anianus vir ſpectabilis, iubente Alaric. Reg. volumen vnum de legibus Theodoſii Imp. edidit.
(g) Got. in prolegom. cap. 5.
(h) Loyſeau des ordres.
(i) Alteſ. l. c. Giron. Obſ. Iur. Can. L. 5. C. 2. Gotof. in prolegom. cap. 5.
(k) Decian. in apolog. adv. Alciat. lib. 2. cap. 7.
(l) Arth. Duck. lib. 2. c. 6. n. 14.
(m) Goth. loc. cit.
(n) Sauaro in Sidon. lib. 2. ep. 1.
(o) Iuo Carnut ep. 112. quod ex leg. Theod. laudat, id habet ex interpretat. ad Paul. Lib. 5. tit. 11.
(p) Gratian. 2. qu. 6. c. id ex inter. in 5. Paul. Sent.

II. Verlegung des Sitzes des wiſigothiſchen Reichs, von Toulouſe in Frankreich nach Toledo in Spanien.

So waren bisher die verſchiedenen Abwechslungen der römiſchen Rechtsgelehrſamkeit, unter den wiſigothiſchen Königen von Toulouſe, welche Aquitanien, viele Städte in Gallien und einige Provinzen von Spanien inne hatten, beſchaffen geweſen, als eben dieſe Könige ſelbſt, ſich einer weit gröſſern Veränderung in Abſicht auf ihre Herrſchafften ausgeſetzt ſehen mußten. Alarich, der während einer 23 jährigen Regierung ſein Anſehen in Gallien ſo befeſtiget hatte, daß man nichts weniger hätte vermuthen ſollen, als daß er der letzte Kö-

Digitized by Google

Tit. de cau. et poen. appellat. §. 1.

nig von Toulouſe ſeyn werde, verlohr zugleich ſein Leben und ſein Reich; und mit ihm wurde die Herrſchaft der Gothen in Gallien vertilget.

(q) Got. in Prolegom. cap. 6.

Clodovàus, König der Franken, betrachtete entweder aus Religionseifer, oder aus Statsurſachen, den Alarich, der neben ihm in Gallien regierte, als einen gefährlichen Nachbar (r). Dieſer letztere Fürſt war, wie alle Gothen, ein Arianer; Nun mag es entweder aus Eifer vor die catholiſche Religion, welche Clodovàus kurz vorher angenommen hatte, oder aus Ruhmſucht und Begierde mehr Länder zu erobern geſchehen ſeyn, daß dieſer den Gothen den Krieg ankündigte, und ſie aus Gallien zu vertreiben ſuchte. Wenigſtens redete der König, dem Gregorius von Turs zu Folge, eine Armee bey dieſer Gelegenheit alſo an (s): Valde moleſte fero, quod hi Ariani partem teneant Galliarum, eamus cum Dei adiutorio, et ſuperatis redigamus Terram in poſſeſſionem noſtram.

(r) Goldaſt. conſtit. imp. tom. 1. erzählet die Klagen des italiäniſchen Königes Theodoricus wolter den Clodovàus, den er für einen unrechtmäßigen Beſitzer und Tyrannen erklärt, weil er ohne eine gerechte Urſach zu haben dem Alarich den Krieg angekündigt hatte.

Clodovàus begab ſich hierauf in das Gebiet der Gothen, und Alarich lieferte ihm eine Schlacht in der Ebene von Vouglan, wo er zwar tapfer fochte, zugleich aber auch das Unglück hatte, da er vom Pferde geſtürzt, von Clodovàus ſelbſt erlegt zu werden. Die über den Tod ihres Königes beſtürzten Gothen wurden zerſtreut, und faſt durchgehends niedergemacht; unterdeſſen nahm Clodovàus alle Städte und Schlöſſer ein, Theodoricus aber ſein Sohn trang in das Innerſte von Aquitanien, und machte ſich von den mehreſten Plätzen daſelbſt Meiſter; endlich zog Clodovàus triumphirend zu Toulouſe ein, bemächtigte ſich aller Schätze des Alarichs, und vertrieb die Gothen aus einer Stadt, wo ſie ſich ſo lange aufgehalten hatten. Das iſt das Ende der gothiſchen Herrſchaft in Aquitanien, wohen man zugleich die Wege der göttlichen Vorſehung merket, welche die Kronen nach ihrem Gefallen austheilet, und ſie von einer Nation zur andern zuwendet.

(s) Greg. Tur. Lib. 2. hiſt. Franc. cap. 3.

Nachdem Clodovàus Toulouſe und ganz Aquitanien erobert hatte, ſo blieb denen Gothen nichts mehr als Spanien, und ein Theil der narbonenſiſchen Provinz übrig; aber auch dieſe letztere wurde ihnen von den Franken durch lange und blutige Kriege entriſſen. Doch blieb noch ein Ueberreſt des gothiſchen Stamms im narbonenſiſchen Gallien übrig, als woraus das baltiſche Geſchlecht nicht gänzlich vertilget worden; dann das Haus von Baux wie Grotius es wohl angemerket hat (t) ſtammte von dem baltiſchen ab, und beſaß in dieſer Provinz, einen Theil des Fürſtenthums Oranien. Eine andere Linie von dieſem nehmlichen Hauſe pflanzte ſich in dem Königreiche Neapel fort; es hatte den Namen von Bacuio oder del Balzo, und beſaß die Herrſchaft Altamura, das Herzogthum Andria, und die Grafſchaft Avellino; den Beweis davon findet man beym Grotius, deſſen Worte folgende ſind: Aliaque eiusdem familiae propago in Regno Neapolitano Principatum Altamurae, Ducatum Andriae, Comitatum Auellinae, virtutis non degenerantis monumenta tenuit.

(t) Grot. in proleg. hiſt.

Die aus Toulouſe und Frankreich vertriebenen Viſigothen verlegten nun den Wohnſitz ihrer Könige nach Toledo in Spanien, und regierten daſelbſt bis auf den ſchrecklichen Einfall der Saracenen. Geſalarich ſchlug an dieſem Orte ſeinen Sitz auf, allein Theodoricus König von Italien nahm ihm mit dem Leben auch ſeine unrechtmäßige Krone, und gab ſie ſeinem Enkel dem Amalarich einem rechtmäßigen Sohne des Alarichs. Unter dem Kayſer Juſtinian regierte zu Toledo der König Theudio etwas weniger als achtzehen Jahr, und nach ihm Theudiſcolus ein Jahr, Agila fünf, Athanagildis vierzehen, und nach deſſen Tod kam die Krone aufs Haupt des Liuba (w); ſein Bruder Leovigildus, ein Fürſt von groſſen Gaben, folgte auf ihn, und war einzig darauf bedacht, wie er ſeine Staaten und Länder erweitern

(w) Iſidor. Aera 552. Grot. in prolegom. hiſt. Got.

Digitized by Google

weitern möchte. Er überwand die Cantabrier, oder die heutige Biſcaver, und die Navarrer, brachte auch Amaya und viele andere aufrühriſche Städte wieder unter ſeine Botmäßigkeit; dahero man ihm den Titel eines Eroberers gab. Vor ihm beſaſſen die Gothen, wie Iſidorus ſagt, nur ein kleines Theil des Landes (x). Allein die großen Eigenſchaften dieſes Fürſten wurden durch die Verfolgungen gegen die Catholicken und durch die Grauſamkeit gegen ſeinen eigenen Sohn Ermenigild nicht wenig verdunkelt.

(x) Iſid. Aera 606. Nam antea Gens Gothorum angustis finibus arctabatur.

III. Von dem neuen Codex, der die Geſetze der Viſigothen in ſich begreift.

Die Fürſten dieſer Nation machten ſich durchgehends wenig aus den römiſchen Geſetzen; Leovigildus achtete ſie unter allen am wenigſten; Er folgte den Fußſtapfen des Evarichs, und wollte die gothiſchen Geſetze nicht nur mit neuen vermehren, ſondern ſie auch durch Abſchneidung der überflüßigen verbeſſern, und überhaupt in beſſere Ordnung bringen; daher ſagt Iſidorus (y) In legibus quoque ea, quae ab Euarico incondite conſtituta videbantur, correxit, plurimas Leges praetermiſſas adiiciens, pluresque ſuperfluas auferens. Dieſer Fürſt trug vieles zur Vermehrung des königlichen Schatzes bey, und ſtarb in ſeiner Hauptſtadt zu Toledo, in dem achtzehenten Jahr ſeiner Regierung, im Jahr 586.

(y) Iſid. in Chron. Aera 608.

Die Nachfolger des Leovigildus dachten wie er, in Anſehung der römiſchen Geſetze. Recaredus ſein Sohn war der erſte unter dieſen Fürſten, der die arianiſche Ketzerey mit der catholiſchen Religion verwechſelt, daher er auch den Titel Catholicus bekam, deſſen ſich hernach Alphonſus, Ferdinandus, und ihre Nachfolger im Königreich Arragonien angemaſſet haben. Recaredus alſo, Liuba der Zweyte, Gundesnar, Siſebut, Recaredus der Zweyte, Sointila, Siſenand, Cintila, Tulca, und Chindesvinus, lauter catholiſche und fromme Fürſten vermehrten die Geſetze ihrer Vorfahrer mit neuen und eigenen Geſetzen, daher es was leichtes war, mit der Zeit einen neuen Codex unter dem Titel der wiſigothiſchen Geſetze zu machen (z). In dem Eingang einiger in dieſer Sammlung enthaltenen Geſetze, ſiehet man die Namen der Fürſten von denen ſie gegeben wurden, zum Exempel des Königs Gundemar und einiger andern, welche nach dem Evarich und Leovigildus den Thron beſeſſen. Man findet auch etliche darunter, die unter dem Titel alter Geſetze angezeigt ſind, und deren Verfaſſer Evarich oder vielmehr Leovigildus zu ſeyn ſcheinet, welcher letzterer, wie wir geſehen haben, die Verbeſſerung und Vermehrung der vom Evarich gegebenen Geſetze unternommen hatte.

(z) Chron. Libr. 5. obſ. jur. can. c. 2.

Dieſer wiſigothiſche Codex wurde ſo hoch gehalten, daß er das Anſehen des römiſchen in den gemeldten Provinzen beynahe verdunkelte, beſonders nachdem Chindesvindus (a) der wiſigothiſche König, und Nachfolger des Tulca ein Edict bekannt machen laſſen, worinnen er ihren Gebrauch unterſagte, und verordnete, man ſollte den neuen Codex als die einige Richtſchnur in Entſcheidung aller Rechtshändel betrachten. Dieſer Fürſt entſchloß ſich, die römiſchen Geſetze unter einem ſehrunerheblichen Vorwand zu verbannen, weil ſie nemlich, wie er ſagte, ſo viele Schwierigkeiten enthielten, und mit Diſtinctionen, die mehr ſubtil als gründlich angefüllt wären. Die Worte in ſeinem Edict ſind folgende (b): Alienae gentis legibus, ad exercitium vtilitatis imbui, et permittimus, et optamus; ad negotiorum vero diſcuſſionem, et reſultamus, et prohibemus. Quamuis enim eloquiis polleant, tamen difficultatibus haerent: adeo cum ſufficiat ad Juſtitiae plenitudinem et praeſentatio ratio-

(a) Altes rer. Aquit. Lib. 3. c. 11. Gothof. in Proleg. C. Th. cap. 7.

(b) Leg. Viſig. Lib. 2. tit. 1. cap. 9.

Digitized by Google

num et competentium ordo verborum, quae codicis huius ſeries cognoſcitur continere, nolumus, ſiue Romanis legibus ſiue alienis inſtitutionibus amodo amplius conuexari.

Dieſes Edict, deſſen Worte wir angeführet haben, iſt durch ein Verſehen des Benedictus Levita in die Capitulares Carls des Großen eingerückt worden, und gab dahero zu dem Irrthum des Gonzales (c) Gelegenheit, der geglaubt, dieſer Kayſer ſey der erſte geweſen, der den Gebrauch des römiſchen Rechts aus den Gerichtshöfen verbannet habe.

(c) Gonzal. in c. ſuper ſpecula, de priuil. n. 2.

Receſswindus, ein Sohn und Nachfolger des Chindeswindus erneuerte die Verordnungen ſeines Vaters, und verbot den Gebrauch aller Geſetze, die nicht in dem wiſigothiſchen Codex befindlich waren. Auf dieſe Weiſe wurden ſo wohl die römiſchen und theodoſianiſchen als auch die übrigen fremden Geſetze verbannet. Er ſagt unter andern: Nullus prorſus ex omnibus Regni noſtri praeter hunc Librum, qui nuper eſt editus, atque ſecundum ſeriem huius omnimode translatum, alium librum quocumque negotio in judicio offerre pertentet (d). Dreyzehn Jahr regierte er nach dem Tode ſeines Vaters, und ſtarb zu Toledo (e), und ſein Nachfolger war Vamba.

(d) Cod. L. I. Viſig. Lib. tit. 1. Cap. 10. Gothof. in Proleg. C. Th. c. 7.

Es iſt unſtreitig, daß man dieſen wiſigothiſchen Codex aus Gelegenheit des juſtinianeiſchen verfertiget hat, dahero theilte man ihn auch in zwölf Bücher ein. Die darinn enthaltenen Geſetze ſind eben ſo viele Beweiſe, daß die Sammler davon den theodoſianiſchen Codex und den vom Alarich dahen zu Rathe gezogen haben (f). Sie bedienten ſich auch des juſtinianeiſchen Codex, von welchem ſie die Art die Grade der Blutsfreundſchaft zu zehlen genommen haben; wenigſtens kommen ſie in einerley Ordnung und faſt mit einerley Worten, wie ſie in den Inſtitutionen des Juſtinians ſtehen, darinn vor. Man bemerkt noch weiter, daß die Schreibart in dieſem wiſigothiſchen Codex nicht wie die Schreibart der andern Nationen ſelbiger Zeiten, rau und barbariſch klingt, ſondern im Gegentheil nach der Reinigkeit der lateiniſchen Sprache eingerichtet iſt. Cuias macht hieraus den Schluß, daß die Wiſigothen vor allen ihren benachbarten Völkern, ſo wohl in Abſicht auf den guten Geſchmack, als auf die Sitten einen Vorzug gehabt haben (g).

(e) Gothof. loc. cit.

(f) Cod. L. L. Viſig. Lib. 5. tit. cap. 9. l. 1. C. Th. de uſuris. Cod. L. L. Viſig. Lib. 3. tit. 1. Cap. 1. l. un. C. Th. de nupt.

(g) Cui. de Fend. Lib. 2. tit. 11.

Dieſer Codex ſtund übrigens in einem großen Anſehen, indem nicht allein die Wiſigothen, ſondern auch andere Nationen, zum Exempel die Burgundier und die Sachſen ſich nach den darinn befindlichen Geſetzen richteten. In den Kirchenverſammlungen von Toledo wurden ſie öfters und mit vieler Achtung angeführet.

Daher kommt es, daß in Spanien die römiſchen und gothiſchen Geſetze mit einander vermengt wurden; unter dieſer Geſtalt haben ſie ſich lange Zeit nicht nur unter der Herrſchaft dieſer Nation, ſondern auch noch unter den Saracenen (h), welche Spanien im Jahr 715. überſchwemmten, erhalten. Denn dieſe letztere Völker gaben keine neue Geſetze, ausgenommen einige wenige in Abſicht auf die Criminalſachen, wohin zum Exempel das wider die Läſterung ihres Propheten Mahomed gehört; als man endlich dieſe Unglaubige aus Spanien verjagt hatte, ſo behielten die ſpaniſchen Könige dieſe nehmliche Geſetze noch bis auf die Zeiten Alphonſus des neunten oder zehenden bey, wie Grotius nach dem Zeugniß des Rodovicus behauptet. *) Allein dieſer Fürſt ſah wohl, daß ein guter Theil der gothiſchen

(h) Arthur. Duck. Lib. 2. cap. 6. n. 15.

Geſetze

*) Poſtquam e Saracenorum manu recuperari partes Hiſpaniae coepere, reſuſcitatae a Veremundo, Adelfunſo, Ferdinando, vt Rodouicus nos docet, Gothicae Leges: quorum Corpus Forum Iudicum et olim, et nunc dicitur Fons verus Hiſpanici Iuris. Grotius in Prolegom. hiſt. Got.

Digitized by Google

Geſetze unbrauchbar geworden, und führte deswegen in Spanien die römiſche Geſetze wieder ein, und ließ ſie durch den Petrus Lopez und Bartholomäus von Arianza in die ſpaniſche Sprache überſetzen; wo ſie noch heut zu Tage ihr völliges Anſehen behaupten, und Las ſiette Partidas (i) genennt werden.

(i) Couar. Lib. 1. Var. Reſ. Cap. 14. n. 5. Arthur. Duck. loc. cit. num. 16.

Der Sorgfalt des Pithäus haben wir die Erhaltung des wiſigothiſchen Codex, den er dem Cuias mitgetheilet zu danken. Dieſer große Rechtslehrer war über dieſes Geſchenke ſo zärtlich gerühret, daß er deswegen ſeine Erkänntlichkeit in ſo ſchönen Ausdrücken bezeuget, die wir unſern Leſern hier mittheilen wollen (k).

(k) Cuj. l. c.

Gothorum ſine Viſigothorum Reges, qui Hiſpaniam et Galliciam Toleto ſede Regia, tenuerunt, ediderunt XII. Conſtitutionum Libros, aemulatione Codicis Iuſtiniani, quorum vtilitate vtimur ſaepe libenter, quod ſint in eis omnia fere petita ex Iure Ciuili, et ſermone Latino conſcripta, non illo inſulſo caeterarum gentium, quem non nunquam leginus ingratis; vt gens illa maxime, quae concedit in Hiſpania caeteris, hoc argumento fuiſſe videatur. Communicauit autem mihi ultro Petrus Pithaeus, quem ego hominem, etſi amoris, et perpetuo quodam judicio meo dilexi ſemper vix ex ephebo profatus fore, vt probitate et eruditione aequalium ſuorum nemini cederet; tamen pro ſingulari iſto beneficio, maximam modo animi beneuolentiam, et ſumma ac ſingularia ſtudia omnia me ei debere confiteor, idemque erit erga eum animus bonorum omnium, ſi, quod vehementer exopto, eos Libros in publicum conferre maturauerit.

Pithäus erfüllte das Begehren des Cuias und ließ bald hernach den wiſigothiſchen Codex drucken, wie wir aus ſeinem Briefe an den Eduard Moläus erſehen (l). Imo etiam nequid orienti occidens de eadem gente inuideret, Legis Viſigothorum Libros XII, ut tandem aliquando ederentur, conceſſi. Man iſt auch dem Pithäus in Abſicht auf das Edict des oſtgothiſchen Königs Theodorici in Italien, davon wir im folgenden reden werden, ebenfalls nicht wenigen Dank ſchuldig.

(l) Pithaeus ad Edoard in Ep. praepoſita ad edictum Theodorici in oper. Caſſiod.

Der ſaraceniſche Einfall in Spanien vertilgte weder den Namen, noch das königliche Geblüt der Gothen, noch auch ihre Geſetze. Der gröſte Theil des Adels in dieſem Königreiche kann ſich mit Grund rühmen, daß die Nahmen und das Geblüt dieſer Nation bis auf dieſe Stunde bey ihm beybehalten werden. Grotius hat wenigſtens bemerket (m), daß die Namen Ferdinand, Friederich, Roderich, Hermann, und andere dergleichen, die in Spanien ſehr gebräuchlich ſind, gothiſche Namen ſind. Eben deswegen haben die Könige von Spanien das Volk bey der Meynung erhalten, ſie ſtammen von dem Pelagius, einem Sohn des Tarilla, aus einem alten königlichen Hauſe der Gothen ab, welcher zur Zeit des ſaraceniſchen Einfalls die Ueberbleibſel ſeiner Nation in Aſturien geſammelt, und ſich daſelbſt, wiewohl in einem ziemlich ſchlechten Zuſtande, mit Beybehaltung des königlichen Titels erhalten hatte, in der gewiſſen Hoffnung ſeine Nachkommen werden dereinſt die Staaten ihrer Voreltern wieder erobern. Mariana ſagt zu dem Ende, Reges nunquam interciſa ſerie, cum ſemper aut parentibus filii, aut fratres fratribus ſucceſſerint, clariſſimum genus referunt. Frouliba, die Gemahlin des Pelagius, war auch eine Gothin, wie Alfonſus ihr Tochtermann, aus dem Geſchlechte des Recaredus gleichfalls. Hieraus kann man den ſichern Schluß machen, daß die Gothen, und das königliche Haus der Balten das Stammhaus der Könige von Spanien ſey, welche ſieben ganze Jahrhunderte hindurch mit einer unverdroſſenen Standhaftigkeit ſich bemühet haben, Spanien von der Ueberſchwemmung der Araber wieder herzuſtellen, und die nachgehends ihr Reich nicht nur über

(m) Grot. in Proleg. hiſt. Got. pag. 51.

Digitized by Google

einen groſſen Theil von Europa, Aſien und America ausgebreitet, ſondern auch in einer damals noch unbekannten neuen Welt Reiche erobert, und endlich die Regierung über die Provinzen erhalten haben, aus denen heut zu Tage das Königreich Neapel zuſammengeſetzt iſt.

Wir haben für nöthig erachtet, eine umſtändliche Nachricht von den wiſigothiſchen Fürſten und von den unterſchiedlichen Schickſalen der römiſchen Rechtsgelehrſamkeit in ihren Staaten ſowohl in Frankreich als Spanien zu geben, um hernach auf gleiche Weiſe von dem Verhalten der oſtgothiſchen Könige in Italien zu reden. Nach dieſem Vorhaben hoffen wir nicht nur von dem Urſprunge der Könige in Spanien, die in nachfolgenden Zeiten das Königreich Neapel beherrſcht haben, ſondern auch von dem verſchiedenen Glücke der römiſchen Rechtsgelehrſamkeit bey dieſen zwoen Nationen nemlich den Wiſigothen und Oſtgothen, die in ihren Geſinnungen einander oft ganz entgegen waren, das nöthigſte ſagen zu können. Die Irrthümer, worein viele Schriftſteller gefallen ſind, verbinden uns zu dieſer Vorſicht; ſie haben die Geſetze beyder Nationen und die Geſchichte ihrer Könige miteinander vermengt, ohne auf die Genealogie der Fürſten, und auf die verſchiedenen Länder, die ſie beherrſchten, Achtung zu geben; dieſe Verwirrung war Urſache, daß man geglaubt hatte, der wiſigothiſche Codex ſtehe in Italien bey den Oſtgothen in eben dem Anſehen, als bey den erſtern. Wir müſſen uns daher wundern daß Arthur Duck (n), ein ſonſt ſehr ſorgfältiger Schriftſteller eben den Fehler begangen habe; denn er ſetzet, ohne Zeiten und Länder von einander zu unterſcheiden, den oſtgothiſchen König Athalarich mitten unter die wiſigothiſchen hinein, und handelt überhaupt dieſe ganze Materie mit wenig Ordnung und Deutlichkeit ab.

(n) Arthur Duck. de vſu et aut. iur. ciu. cap. 6. num. 14.

Das II Capitel.

Von den Oſtgothen und ihren Edicten.

Jornandes hat uns in ſeiner Geſchichte (a) eine lange Reihe von oſtgothiſchen Fürſten aus dem berühmten Hauſe der Amalen aufbehalten. Man zählet deren ſechſe vor der Regierung des Ermanarichs, nemlich den Amala, den Iſarna, den Oſtrogotha, der unter dem Kayſer Philippus lebte, den Cniua, den Araricb und den Geperich.

(a) Iornand. hiſt. Goth. cap. 4. 5. Grot. in Proleg. hiſt. Goth.

Unter allen dieſen Fürſten war Ermanarich derjenige, der die Gränzen ſeiner Herrſchaft am weiteſten ausgedehnet hat. Er brachte viele Nationen unter ſich, und unerachtet er viele Tapferkeit beſaß, ſo hatte er doch den gröſten Theil ſeiner Eroberungen dem Glücke zu verdanken. Sein Tod gereichte den Oſtrogothen zu einem groſſen Nachtheile, indem gleich hernach die Wiſigothen ſich von ihnen trenneten, und unter der Regierung des Valens den Fridigern zu ihrem Haupte, und nachgehends den Athanarich zu ihrem Könige wähleten, auf welchen Alarich zur Zeit des Kayſers Honorius in der Regierung folgte. Von dieſen weſtgothiſchen Fürſten, die zuerſt in Frankreich, und hernach in Spanien regieret, haben wir in dem erſten Capitel ſchon das nöthigſte geſagt.

Vini-

Digitized by Google

Vinitarius, der ebenfalls aus dem Hause der Amalen war, folgte dem Ermanarich in der Regierung. Er behauptete zwar alle dem äußerlichen Anscheinen nach die königliche Würde; allein, die Ostgothen waren zu seiner Zeit den Hunnen unterworfen, in deren Gebiete sie sich damals aufhielten. Vinitarius gehorchte einer solchen Nation sehr ungern, und dachte daher auf Mittel, dieses Joch unvermerkt abzuschütteln, fand auch endlich Gelegenheit, sich des hunnischen Königes Bor, seiner Kinder, und siebenzig der vornehmsten Herren, im Königreiche zu bemächtigen; um nun durch eine unerhörte Grausamkeit den Schrecken seines Namens überall auszubreiten, ließ er diese unglückseligen Gefangene alle ans Kreuz schlagen, und ihre Körper viele Tage hindurch daran hangen. Doch sah er sich nicht lange in dieser Freyheit; seine Regierung gieng nach einem Jahre zu Ende. Der König Balamir kündigte ihm den Krieg an, schlug ihn in zwo Feldschlachten, wo zwar jedesmal eine große Anzahl Hunnen umkam; in der dritten Schlacht aber hatte dieser Fürst das Glück durch einen von ihm selbst abgeschossenen Pfeil den Vinitarius in den Kopf zu treffen und zu tödten. Die über dem Verluste ihres Oberhaupts bestürzten Ostgothen unterwarfen sich hierauf sämmtlich dem Balamir, der die Valadamarca, eine Nichte des Vinitarius, heirathete, und ihnen erträgliche Friedensbedingungen bewilligte; denn, unerachtet sie den Hunnen unterworfen blieben, so wurde ihnen doch vergönnet, einen von den Hunnen bestätigten König über sich zu erwählen.

Diese Erlaubniß machten sich die Ostgothen zu Nutz, und erwähleten an des Vinitarius Platz den Hunnimund, einen Sohn des berühmten und mächtigen Königs Hermanarichs, zu ihren König. Thorismund ein junger, aber verständiger und beherzter Fürst, welcher verschiedene wichtige Siege über die Gepiden erhalten hatte, folgte seinem Vater, Hunnimund, in der Regierung. Er stund bey den Ostgothen in einem so rühmlichen Andenken, daß sie nach seinem Tode die Wahl eines neuen Königs vierzig Jahre lang verschoben, bis sie endlich in der Person des Valamirs, eines Sohnes des Vandalarius welcher letztere ein Bruderssohn vom Hermanarich, und folglich ein Anverwandter des Thorismunds gewesen, diese Wahl trafen (b). Dieser Vandalarius hinterließ drey Söhne, Valamir, Theodemir und Videmir, welche das uralte amalische Haus fortpflanzten. Der erste wurde, wie wir schon gesehen haben, zum König erwählt; allein, er war mit seinen Brüdern so einig, daß sie alle drey die Verwaltung des Königreichs gleichsam gemeinschaftlich miteinander führeten. Was ihnen hiebey am verdrüßlichsten fiel, war, daß sie dem hunnischen König Attila gehorchen, und dieser Unterwerfung zu Folge öfters selbst wider die mit ihnen verwandte Wisigothen streiten mußten.

(b) Grot. in Proleg. Hist. Goth.

Allein, der Tod des tapfern und fast unüberwindlichen Attila, machte der Herrschaft der Hunnen im Orient ein Ende. Dieser König hinterließ eine große Anzahl Kinder von seinen vielen Gemahlinnen. Nach seinem Tode stritten diese untereinander um das Recht der Nachfolge, welches ihren Untergang verursachete. Ararich, der König der Gepiden, machte sich ihre Zwistigkeiten zu Nutze, schlug alle diese Kronenwerber auf das Haupt, und zerstreuete die Hunnen dergestalt, daß die übrigen ihnen unterworfenen Nationen das Joch zerbrachen, sich mit den Gepiden vereinigten, und den orientalischen Kayser Marcian vermochten, sie in dem Besitze der Länder zu bestätigen, die durch ihre Tapferkeit der Tyranney der Hunnen entrissen worden waren.

Im Jahre 450 folgete Marcianus dem jüngern Theodosius in der Regierung, und des orientalischen Kayserthums. Er nahm demnach alle diese Nationen auf eine sehr verbindliche

Digitized by Google

bindliche Weise in seinen Schutz, und bewilligte den Gepiden ganz Dacien, welches die Hunnen vorher erobert hatten. Als die Gothen sahen, daß sie diese Völker schwerlich aus der gedachten Provinz vertreiben würden, verlangten sie, um allen Zwistigkeiten vorzubeugen, daß ihnen andere Länder im römischen Reiche angewiesen werden möchten. Dieses wurde auch eingegangen, indem sie sich von selbigen Zeiten an in Pannonien festsetzen durften. Die Gränzen dieser Provinz waren gegen Morgen das obere Mösien, gegen Mittag Dalmatien, Noricum gegen Abend, und gegen Mitternacht die Donau. In dieser Gegend waren viele ansehnliche Städte anzutreffen, unter denen Sirmium die vornehmste war, als wo die Kayser selbst sich mehrmals aufzuhalten pflegten.

Die Ostgothen setzten sich also in Pannonien fest, wo sie unter ihrem Könige Valamir, und seinen Brüdern Theodemir und Videmir eine geraume Zeit wohneten. Diese Fürsten residirten in verschiedenen Orten, die ziemlich weit von einander entfernt waren; sie hatten die Provinz unter sich getheilt, allein, ihre Harmonie und Einigkeit war so vollkommen, daß es schien, ganz Pannonien stehe nur unter einem einigen Haupte (c). Die Söhne des Attila, von welchen sie als Abtrünnige angesehen, und deswegen mehrmals angegriffen wurden, sind von ihnen öfters zurückgetrieben, und zuletzt von Valamir gänzlich geschlagen, und genöthiget worden, nach Scythien zurückzukehren.

(c) Iornand. hist. Goth. cap. 48.

Die Freude über diesen Sieg wurde bey dem Theodemir dadurch noch vermehret, daß ihm eben zur selbigen Zeit sein Sohn, Namens Theodoricus, geboren wurde, ein Prinz, der in seiner zartesten Kindheit Merkmale von sich blicken ließ, daß Tapferkeit und Tugend gleichsam mit ihm gebohren sey, und daß man Ursach habe, die größte Hoffnung von ihm zu schöpfen. In der Folge der Zeit kam er bey dem Kayser Zeno in die größte Gnade, und hatte zuletzt das Glück, unter dem Namen eines Königes, Italien und auch diese unsere Provinzen zu beherrschen.

Bis auf diesen Zeitpunct lebte der Kayser Marcian mit dem Valamir und seinen Brüdern in einem ununterbrochenen Frieden; allein, diese Fürsten konnten es nicht ohne das größte Mißvergnügen ertragen, daß der Kayser alle seine Gunst einem gewissen Theodoricus, der zwar ein Sohn eines alten gothischen Kriegsbefehlshabers, aber gleichwohl nicht aus dem Hause der Amalen entsprossen war, vorzüglich zuwendete; sein Ansehen am Hofe zu Constantinopel, brachte ihm eine allgemeine Achtung zuwege, unterdessen daß Valamir und seine Brüder gleichsam vergessen blieben, und man ihnen sogar die versprochenen Hülfsgelder nicht mehr auszahlete. Daher kam es, daß sie aus Rache zu den Waffen griffen, und ganz Dalmatien und Illyrien verwüsteten. Der Kayser änderte hierauf sogleich seine Gesinnung, und trug ihnen durch eine besondere Gesandtschaft einen dauerhaften Frieden an, dessen Bedingungen genauer, als bisher zu beobachten er versprach; man gelobte auch zu gleicher Zeit die Bezahlung aller Rückstände, und bot ihnen die aufrichtigste Freundschaft an, wenn sie sich innerhalb der Gränzen des ihnen angewiesenen Landes begnügen, und keine weitern Feindseligkeiten gegen das Reich unternehmen würden.

Diese Friedensvorschläge wurden genehmiget; allein, zu mehrerer Sicherheit verlangte der Kayser den jungen Theodorich, den Sohn des Theodemirs, zum Geisel. Eine so weite Entfernung wollte der zärtliche Vater lange nicht bewilligen, bis er endlich auf die Vorstellungen des Valamirs sich dazu entschloß. Auf diese Weise wurde zwischen den Gothen und dem orientalischen Kayserthume ein dauerhafter Friede geschlossen, und der junge Theodoricus war gleichsam das Unterpfand davon. Man brachte ihn nach Constantinopel,

wo

Digitized by Google

wo er dem Kayser Leo dem Thracier, der kaum vorher dem Marcianus in der Regierung nachgefolget war, vorgestellet wurde. Die liebenswürdigen Sitten und die glückliche Geschicksbildung dieses jungen Prinzen, nahmen den Kayser so ein, daß er ihn mehr, als seinen eigenen Sohn, liebte, und ihn beständig um seine Person zu haben verlangte.

Die mit dem Kayserthume auf die eben angezeigte Art so genau verbundenen Ostgothen, führeten hierauf verschiedene Kriege wider die benachbarten Völker. Allein, Valamir hatte das Unglück, in einem mit den Scythen gelieferten Treffen mit dem Pferde zu stürzen und erschlagen zu werden; doch wurden die Gothen durch diesen Verlust so wenig bestürzt, daß sie vielmehr mit desto größerer Hitze in die Feinde eindrungen, sie gänzlich schlugen, und keines einigen verschonten. Theodemir kündigte hierauf den Krieg den Sueven und Alemannen an, unter welchen er ein grausames Blutbad angerichtet, und sie so zerstreuet, daß sie fast gänzlich ausgerottet zu seyn schieuen. Als er hiernächst triumphirend nach Pannonien zurück kehrete, so fand sich auch zugleich sein Sohn Theodoricus wieder daselbst ein, nachdem der Kayser Leo ihn mit vielen ansehnlichen Geschenken entlassen, und ihm die Erlaubniß ertheilt hatte, der Freyheit in seinem Vaterlande zu genießen.

Theodoricus war bey seiner Rückkunft nach Pannonien kaum achtzehn Jahre alt, als er schon die schönsten Proben von einer außerordentlichen Tapferkeit sehen ließ. Er versammelte, ohne Vorwissen seines Vaters, eine Anzahl auserlesener Mannschaft, welche ein fliegendes Heer von ungefähr sechstausend Mann ausmachte, mit diesem gieng er über die Donau, und drang in die Länder des sarmatischen Königes Baba, ein, welcher kurz zuvor über den römischen Feldherrn Camund, triumphiret hatte. Theodoricus trug einen völligen Sieg über diesen Fürsten davon, und tödtete ihn selbst in der Schlacht; hierauf nahm er die Stadt Semendria, deren sich die Sarmaten bemächtiget hatten, wieder ein, und vermehrete dadurch die Staaten Theodemirs seines Vaters, anstatt daß er sie an das römische Reich hätte zurück geben sollen.

Je mehr die Ostgothen über ihre Nachbarn siegten, desto größer erwuchs bey ihnen die Begierde, ihre Herrschaft weiter auszubreiten und sich Wohnungen in Ländern von einem angnehmern Himmelsstriche zu verschaffen. Dieß war die Absicht Videmirs, als er den Zug nach Italien antrat, kaum aber war er daselbst angekommen, als ein unvermutheter Tod alle seine Anschläge zu nichte machte. Sein Sohn, der mit ihm gleichen Namen führete, folgte ihm in der Regierung nach; diesen bewog Glycerius, der damalige occidentalische Kayser, daß er mit seinem Heere sich nach Gallien wendete. Der gothische Prinz vereinigte sich demnach mit den ihm verwandten Westgothen, und befreyete Gallien und Spanien von den Nationen, welche diese Länder verheereten, that auch durch die Vereinigung ihrer Kräfte den vandalischen Einfällen mächtigen Widerstand.

Theodemir, Videmirs Oheim, wurde auf einer andern Seite von dem vandalischen Könige Genserich veranlasset, mit seinem Sohne Theodoricus gegen Dalmatien und Illyrien seine Waffen zu wenden, da er denn die Hauptstadt Neissa hernach Ulpianum und endlich alle andere Plätze dieser Länder so unzulänglich sie auch ausgegeben werden, einnahm, und sich von Heraclea und Larissa in Thessalien Meister machte, auch noch weiter eindrang, und eben im Begriffe war, die Belagerung von Thessalonich zu unternehmen. Clarianus, ein römischer Patricius und Feldherr, war der Befehlshaber dieser Stadt; da er aber sich außer Stand sah, dem so unvermuthet heranrückenden Theodemir sich zu widersetzen, so schickte er Abgeordnete an ihn, und ließ ihn ersuchen, er möchte die Stadt mit einer Be-

lagerung verſchonen. Die Friedensartickel wurden hierauf zu beyden Seiten in Richtigkeit gebracht. Die Gothen durften alle Plätze behalten, die ſich ihnen ergeben hatten, nemlich Ceropella, Europa, Mediana, Petina, Beröa, und noch mehrere Städte in Illyrien, wo ſie ſich mit ihrem Könige hernach, ohne von jemand geſtöret zu werden, nieder ließen. Bald hierauf wurde Theodemir krank, da er denn die Vornehmſten aus ſeiner Nation zuſammen berief, ſeinen Sohn Theodoricus zum Nachfolger erklärete, endlich aber zum allgemeinen Leidweſen der Unterthanen, daſelbſt ſeine Lebenstage beſchloß (d).

(d) Iornand. de reb. Get.

I. Von Theodorich, der Oſtgothen König in Italien.

Die oftmaligen Veränderungen in der Regierung der Kayſer, die nach dem Tode Valentinian des III. der im Jahre 455 erfolgte (e), vorfielen, brachten Italien in die größte Verwirrung, und in einen ſehr betrübten Zuſtand. Maximus, der den ſchrecklichen Kayſermord an Valentinian begangen, ließ ſich zum abendländiſchen Kayſer ausrufen, und heirathete die Eudoxia, die Wittwe des ermordeten Fürſten, die zugleich eine Tochter des Theodoſius war; als er aber dieſer Prinzeſſinn entdeckt hatte, daß er an dem Tode ihres erſten Gemahls ſchuldig ſey, ſo berief ſie, um ſich zu rächen, den vandaliſchen König, Genſerich, nach Italien, der ſich mit einem ſtarken Kriegesheere einfand, und die Hauptſtadt Rom plünderte. Der flüchtige Mörder ſeines Herrn, Maximus, wurde geſteiniget, und von dem Volke in Stücken zerriſſen. Genſerich verließ hierauf Italien, und begab ſich nach Afrika, nachdem er zuvor einen groſſen Theil der Provinzen verwüſtet hatte. Er verheerete bey dieſer Gelegenheit Campanien auf eine unmenſchliche Weiſe, welches Schickſal Capua, Nola, und noch mehrere auf gleiche Weiſe erfahren mußten. Nach dieſen Grauſamkeiten kehrete er nach Carthago zurück.

(e) Pagi Diſſertat. de Conſulib. pag. 288.

Mitten unter allen dieſen Unruhen ließ ſich Avitus, durch Hülfe der Wiſigothen in Gallien, zum Kayſer ausrufen; doch beſaß er dieſe Würde nicht lange; Marcianus, der, wie wir geſaget haben, dem jüngern Theodoſius in der Regierung folgete, hatte auf die Nachricht von dem Tode des Maximus, den Senat und die Armee dahin bewegt, daß ſie im Jahre 457. den Majorianus zum Kayſer ausgerufen. Nicht lange hernach wurde er auf Befehl des Severus, der ſich den kayſerlichen Thron zueignete, umgebracht; allein, auch dieſen ließ Ricimer nach einer dreyjährigen Regierung wieder hinrichten, und ſetzte den Authemius auf den Thron. Leo, der dem Kayſer Marcian in der Regierung folgte, nahm ſich ſeiner an; allein, weil er dem Ricimer eben ſo wenig anſtändig war, ſo kam er gleichfalls ums Leben, und hatte den Olybrius zum Nachfolger, der aber nur acht Monate regieret hat. Hierauf wurde Glycerius zu Ravenna zum Kayſer ausgerufen; dieſer Kayſer beſaß vorhin ein großes Anſehen, und über das die Zuneigung der Wiſigothen; daher kam es denn, daß die Wahl mehr erzwungen, als frey geweſen. Kaum aber regierte er ein Jahr, als Julius Nepos ihn abſetzte, und ſich ſelbſt auf den Thron im Jhare 474 ſchwung. Oreſtes, den er zum Feldherrn über ſeine Völker gemacht hatte, erregte einen Aufruhr wider ihn, und machte ſeinen Sohn den Auguſtulus zu Ravenna, zum Kayſer.

Die ausländiſchen Fürſten, die von dieſer unruhigen Verfaſſung des römiſchen Volkes benachrichtiget waren, entſchloſſen ſich, Vortheile daraus zu ziehen, wie es der wiſigothiſche König Evarich, und einige andere bereits gethan hatten. Die Spaltung nahm unter der Regierung des Auguſtulus täglich zu; daher bedienten ſich die Heruler und die Thürin-

ger

ger, auf Vorſtellung der Anhänger des Nepos, dieſer Gelegenheit, griffen Italien unter der Anführung Odoacers, ihres Feldherrn, an, und machten ſich Meiſter davon. Oreſtes wurde erſchlagen, Auguſtulus aber abgeſetzt, und nach Neapel verwieſen, woſelbſt man ihn in dem Schloſſe des Lucullus, welches heut zu Tage das Caſtell dell' Uovo genennet wird (f) eingeſperret und verwahret. Auf dieſe Weiſe gieng das abendländiſche Kayſerthum im Jahre 476 unter dem Auguſtulus zu Ende. Jornandes ſchreibt folgendes davon: Sic quoque Heſperium Romanae gentis Imperium, quod ſeptingenteſimo vigeſimo tertio vrbis conditae anno, primus Auguſtorum Octauianus Auguſtus tenere coepit, cum hoc Auguſtulo periit, anno deceſſorum, praedeceſſorumque Regni quingenteſimo ſexto; Gothorum dehinc Regibus, Romam, Italiamque tenentibus. Der Titel eines occidentaliſchen Kayſers hörte mit der Regierung des Auguſtulus auf, und Odoacer, der Italien bezwungen hatte, nahm bloß den königlichen Titel an.

(f) Iornand. de reb. Get. Auguſtulum filium eius de regno pulſum, in Lucullano Campaniae Caſtello exilii poena damnauit.

Nach dem Jornandes regierete dieſer Odoacer etwas weniger als vierzehn Jahre (g), und wurde im Jahre 489 von Theodoricus dem Oſtgothen genöthiget, ſich in Ravenna zu werfen, wo er eine harte Belagerung ausſtehen mußte. Italien und die Provinzen vom Königreiche Neapel, haben niemals ſo harte und unglückliche Zeiten erlebt, als in dieſem Zwiſchenraume von dem Tode Valentinian des III, bis auf die Regierung Theodoricus. Wenn man ſich die Mühe geben will, über die mannigfaltigen Veränderungen der Fürſten, und der Regierungsform in dieſen Ländern nachzudenken, ſo wird man leicht urtheilen können, wie betrübt die Folgen dieſer Abwechſelungen für Italien ausfallen müſſen. Ueberall ſah man Unordnung und Verwüſtung; die Geſetze wurden verachtet, und von der Gerechtigkeit blieb faſt keine Spur mehr übrig. Die auf einen ſo wankenden Thron geſetzten Kayſer waren bloß auf ihre eigene Erhaltung bedacht; es iſt alſo leicht begreiflich, daß uns von dieſen ſo ſtürmiſchen Zeiten nur wenig Novellen übrig geblieben, nemlich einige von dem Marcianus, einige von dem Majorianus, und andere vom Severus und Anthemius, die Gothofredus geſammelt, und dem theodoſianiſchen Codex angehänget hat.

(g) Pagi in Proleg. de Conſulib. num. 40.

Nun war es Zeit, daß Italien von dem Jammer, unter welchem es ſeufzete, einmal befreyet wurde, und dieſe Freyheit hatte es dem Theodoricus zu danken. Als dieſer Fürſt auf den Thron kam, ſo war das ſeine erſte Beſchäftigung, daß er Italien nach den Grundſätzen des römiſchen Rechts beherrſchte, alle vorherige Unordnungen in Vergeſſenheit brachte, und dem Reiche ſeinen ehmaligen Glanz wieder gab. Dieſe Glückſeligkeit währete gegen acht und dreyſig Jahre, wir glauben daher unſerm Vorhaben gemäß zu handeln, wenn wir die Thaten dieſes großen Fürſten, dem die Provinzen des Königreichs Neapel ſo vielen Dank ſchuldig ſind, umſtändlich beſchreiben.

Nachdem Theodoricus an ſeines Vaters Theodemirs Stelle gekommen, ſo hatte er ſeinen Sitz vornemlich in Illyrien, wo die Oſtgothen, wie wir ſchon geſagt haben, ſich niedergelaſſen hatten. Zeno, der im Jahre 474 dem Kayſer Leo in der Regierung folgte, herrſchete damals im Orient. Als dieſer Fürſt die Wahl des Theodorichs zum Könige der Gothen in Erfahrung gebracht, ſo befürchtete er, dieſer mächtige Prinz möchte Unruhen im Reiche erregen, und dieſen vorzubeugen ſuchte er ſeine Freundſchaft, veranlaßte ihn nach Conſtantinopel zu kommen, überhäufte ihn daſelbſt mit allen Zeichen der Hochachtung, und wies ihm gleich Anfangs einen Platz unter den vornehmſten Herren ſeines Palaſts an. Nicht lange hernach nahm er ihn an Kindesſtatt an, und machte ihn zum wirklichen Conſul, welches

Digitized by Google

ches die anſehnlichſte Würde in dem Reiche war. Um ihm noch weitere Proben ſeiner Zuneigung zu geben, ließ Zeno, Theodorichs Bildſäule zu Pferde vor dem kayſerlichen Palaſte aufrichten. Allein, alle dieſe Ehrenbezeigungen, alle dieſe Merkmale einer außerordentlichen Achtung waren nicht im Stande, dieſem Fürſten wegen der Unthätigkeit, worinnen ſeine Unterthanen in Illyrien leben mußten, und wegen den ſchlechten Umſtänden, worein ſie ſich geſetzt ſahen, zu tröſten. Dieſe Betrachtungen brachten ihn zu den Entſchluß, etwas großes zu unternehmen, und den Kayſer nach des Jornandes Bericht folgendergeſtalt anzureden (h).

(h) Iornand. de reb. Get.

Unerachtet weder ich noch meine Unterthanen, unter deiner ſo gnädigen Regierung, da du mich mit Wohlthaten ſo grosmüthig überhäufet, das mindeſte zu klagen haben, ſo bitte ich doch, du wolleſt meinen gegenwärtigen Vortrag mit Nachſehen und Aufmerkſamkeit anhören. Das abendländiſche Kayſerthum, welches ſo lange Zeit deinen Vorfahren unterworfen geweſen, iſt von allen Orten her den traurigen Schickſalen des Krieges ausgeſetzt, und ein Raub barbariſcher Nationen geworden; Rom, die ehemalige Hauptſtadt und Beherrſcherinn der Welt, ſeufzet mit ganz Italien unter der Tyranney des Odoacers. Ihr allein könnet dieſem Jammer abhelfen, wenn ihr uns erlaubet, derjenigen Unthätigkeit uns zu entſchlagen, die für uns um ſo mehr unerträglich iſt, je größer die Verwüſtung wird, welche durch den Einfall der Barbaren einem ſo ſchönen Theile eurer Staaten beſtändig drohet. Berechtiget alſo meine Nation und mich, dieſes deinem Reiche angethane Unrecht durch unſere Waffen zu rächen; du wirſt dadurch die großen Unkoſten erſparen, die unſer Aufenthalt dir in den Landen die wir gegenwärtig inne haben, verurſacht; und wenn ich durch die göttliche Hülfe den Sieg davon trage, ſo wird die Ehre und der Ruhm davon dir allein zugehören, und deinen Namen in der ganzen Welt berühmt machen. Ich ſtehe, als dein Sohn, zu deinen Dienſten bereit; es iſt daher ganz natürlich, und deinem eigenen Nutzen gemäß, daß ich, wenn ich ſiegen werde, dieſes Reich, welches bisher von fremden Völkern verheeret, und ſo wie der römiſche Senat, und ein großer Theil deiner eigenthümlichen Staaten in eine ſo harte Sclaverey verſetzt worden iſt, als dein Sohn, zum Geſchenk bekomme. Ueberwinde ich, ſo werde ich den Beſitz des abendländiſchen Reichs deiner Gütigkeit zu danken haben; ſollte ich aber überwunden werden, ſo wird dein Reich nicht das mindeſte dabey verlieren, vielmehr der bisherigen großen Unkoſten enthoben ſeyn.

Eine Entſchließung von dieſer Art machte dem Kayſer ohne Zweifel nicht wenig Unruhe, indem es ſehr bedenklich ſchien, den Theodorich in dieſer Abſicht zu entlaſſen; allein entweder aus Furcht ihn zu erzürnen, oder die der Ruhe nicht gewohnte Gothen zu verhindern, daß ſie ihre Waffen nicht gar gegen den Orient kehreten, willigte er endlich in ſein Begehren, machte ihm koſtbare Geſchenke, und ließ ihn mit der Ermahnung von ſich, daß er vorzüglich den Senat und das römiſche Volk ſeiner Achtung ſollte empfohlen ſeyn laſſen. Auf dieſe Weiſe reiſete Theodoricus mit der Hoffnung eines guten Ausganges von Conſtantinopel ab. Als er bey ſeinen Gothen angekommen, hatte er das Glück, einen großen Theil dahin zu vermögen, daß ſie ihm bey ſeiner vorhabenden Unternehmung folgten. Er gieng durch Pannonien, und nahm den kürzeſten Weg nach Italien, woſelbſt er durch das venetianiſche Gebiet eindrang, und ſein Lager bey Iſonzo, in der Gegend von Aquileja aufſchlug.

Kaum bekam Odoacer von dieſem Zuge des Theodoricus Nachricht, als er ſein Heer ihm gerade entgegen führete. Allein, Theodoricus kam ihm zuvor, und lieferte ihm eine

Schlacht

Schlacht in der Ebene von Verona. Auf beyden Seiten wurde mit großer Hitze gefochten; Theodoricus schlug indeß seine Feinde aufs Haupt, und öffnete sich hierdurch einen Weg in das innerste von Italien, gieng über den Posluß, lagerte sich bey Ravenna, und veranstaltete alles, was zur Belagerung dieser damals kayserlichen Hauptstadt nöthig war. Odoacer, der sich mit seinen Völkern in die Stadt geworfen hatten, rüstete sich zu einer hartnäckigen Gegenwehr, und that viele nächtliche Ausfälle, das gothische Heer zu beunruhigen. Auf solche Weise verflossen drey Jahre, innerhalb welcher Zeit bald die Belagerer bald die Belagerten sich einiger Vortheile zu rühmen hatten. Allein, Odoacer wiedersetzte sich vergeblich; ganz Italien erkannte den Theodoricus vor seinen König, und alle, theils öffentliche, theils besondere Angelenheiten, wurden von ihm schon damals entschieden. Odoacer entschloß sich also zum Vergleich. Zu Ravenna war er, ohne Hoffnung einiger Hülfe, eingeschlossen, und die Lebensmittel fiengen nach einer so langwierigen Belagerung an zu mangeln. Er entschloß sich daher, eine Gesandtschaft mit Friedensvorschlägen an den Theodoricus abzuschicken, und der Vergleich wurde wirklich getroffen. Weil man aber nach der Hand nicht ohne Grund vermuthen konnte, Odoacer wolle sich aufs neue auf den königlichen Thron schwingen, so nahm man ihm endlich das Leben.

Theodoricus gab dem Kayser Zeno eine ausführliche Nachricht von dem Fortgange seiner Waffen, und meldete ihm, Ravenna sey noch allein außer seiner Gewalt, und nach deren Eroberung würde ihm ganz Italien unterworfen seyn. Diese Zeitung wurde zu Constantinopel mit allgemeiner Freude aufgenommen, und die Verschenkung Italiens an den Theodoricus durch ein kayserliches Decret bestätiget. Hierauf zog er die gothische Kleidung aus, nahm die königliche Krone, nicht aber die kayserliche, an, und ließ sich als einen König der Gothen und Römer ausrufen (i). Als er nun durch den Tod Odoacers im zweyten Jahre der Regierung des Anastasius, der auf den Zeno folgete, von Ravenna Meister geworden, so verlegte er, wie seine Vorfahren, in diese Stadt seinen königlichen Wohnsitz.

(i) Iornand. de reb. Get. Zenonisque Imperatoris consulto priuatum habitum sumeque gentis vestitum deponens, insigne regii amictus quasi iam Gothorum Romanorumque Regnator, adsumit.

Hat jemals ein Fürst wegen der Menge seiner Eroberungen viele und rechtmäßige Lobsprüche bekommen, so ist es Theodoricus in Absicht auf das Königreich Italien gewesen; das abendländische Kayserthum war zu seiner Zeit durch den Tod des Augustulus schon gänzlich erloschen. Die Vandalen, die Wisigothen und die Sueven besaßen Spanien, die Franken und die Burgundier waren Meister von Gallien. Die Alemannier und andere weniger bekandte Nationen, hatten Germanien inne. Die orientalischen Kayser konnten Italien keineswegs vertheidigen, und überließen es den Barbaren zum Raube, dieses Land war schon durch den vandalischen König, Genserich zerstöret, als es Odoacer seinem tyrannischen Regimente unterwarf.

Das war die Gestalt von Europa, als Theodoricus Italien von seinem Joche zu befreyen erschien. Diese Unternehmung war mit großer Gefahr und Beschwerlichkeit verbunden; und allein seiner eigenen und seiner Nation Tapferkeit, hatte er den Sieg über den von ihm verjagten und getödteten Tyrannen zu danken. Alle Völker riefen ihn mit Freuden für ihren Herrn und König aus, und wünschten nichts mehr, als die Dauer seiner Herrschaft.

Der orientalische Kayser war der einige Fürst, der eine rechtmäßige Forderung an Italien machen konnte. Theodoricus eroberte es also auf seinen Befehl, und verjagte den unrechtmäßigen Besitzer. Zeno bestätigte ihm die Verschenkung von Italien nachdem er

Digitized by Google

ſich davon Meiſter gemacht hatte, und gab ihm den Rath, die Kennzeichen der königlichen Würde anzunehmen und ſich zum König von Italien ausruffen zu laſſen. Die Acten davon ſind ein unumſtößlicher Beweis, daß der Kayſer ihm die völlige Oberherrſchaft davon auf rechtliche Weiſe übergeben habe.

Den Jornandes wollen wir diesmal zu keinem Zeugen anführen, weil es ſelbſt ein Gothe geweſen, und folglich ſein Zeugnis verdächtig ſeyn könnte; aus gleichem Grunde wollen wir auch übergehen, was Ennodius der Biſchoff von Pavia in ſeiner Lobrede auf dieſen Fürſten in Abſicht auf die Rechtmäßigkeit ſeiner Regierung geſagt hat (k); die griechiſchen Schriftſteller werden wir bey dieſer Sache allein zu Rathe ziehen; unter dieſen iſt vornehmlich Procopius (l) zu merken, ein Mann, der die Gothen bey allen Gelegenheiten tadelte, und hingegen von ſeiner Nation ſtets das Beſte ſagt. Dem ohngeachtet ſchreibt er nach der Ueberſetzung des Grotius von dem Hergang dieſer Sache folgendes: At Zeno, gnarus rebus vti, vt dabant tempora, Theodorico hortator eſt, vt in Italiam iret, Odoacroque deuicto ſibi ipſi ac Gothis pareret Occidentis Regnum. Quippe ſatius homini in ſenatum allecto, Romae atque Italis imperare, Inuaſore pulſo, quam arma in Imperatorem cum periculo experiri.

(k) Ennodii Panegyr. apud Caſſiodor.

(l) Procop. lib. I. hiſt. Got.

Wir ſehen hieraus, daß die Gothen, als ſie durch den Juſtinian gezwungen wurden, unter ihrem letzten König Tejas Italien zu verlaſſen, mit eben dem Recht die Franken um Hülfe anſprechen konnten, mit welchem vorhero die Römer bey den Gothen Hülfe geſucht haben; denn derjenige Vorwand, unter welchem ſie nachgehends den Gothen den Krieg angekündigt, war dieſer, daß Theodoricus ein unrechtmäßiger Eroberer des den Römern zugehörigen Italiens geweſen ſey. Und gleichwohl heißet es bey dem Agathias (m); Cum tamen Theodoricus non ipſis nolentibus, ſed Zenonis quondam Imperatoris conceſſu veniſſet in Italiam, neque eam Romanis abſtuliſſet, qui pridem amiſerant, ſed depulſo Odoacro inuaſore peregrino, Belli iure quaeſtuiſſet quaecumque ille poſſederat.

(m) Agat. lib. I.

Nach dem Tode des Zeno bezeugte ſein Nachfolger Anaſtaſius gleiche Achtung gegen den Theodoricus, und betrachtete ihn als einen rechtmäßigen König. In den Werken eines ungenannten Schriftſtellers, die Henricus Valeſius bekannt gemacht, lieſt man folgendes: Gothi poſt mortem Odoacri anno 493. ſibi confirmauerunt Theodoricum Regem non expectantes iuſſionem noui Principis. Dieſe letzte Worte beziehen ſich auf den Kayſer Anaſtaſius des Zeno Nachfolger. Ein Umſtand, der, wie Pagi ſagt (n), bis dahin noch unbekannt war. Doch ſiehet man aus den Briefen des Caſſiodorus, daß Anaſtaſius das eigenmächtige Betragen der Gothen in der Folge genehmigt habe. Dieſer Kayſer lebte beſtändig in einem guten Verſtändniß mit dem Theodoricus, er ermahnte ihn zur Liebe gegen den Senat und gegen die römiſche Geſetze, damit Italien durch keine Trennungen beunruhiget würde, ſondern unter ſeiner Regierung einer vollkommenen und dauerhaften Ruhe genießen möchte. Theodoricus ließ auf ſeiner Seite in der That nichts ermangeln, was zu Erhaltung dieſes Endzwecks dienlich ſeyn könnte; wie die an den Anaſtaſius geſchriebene (o) und von dem Caſſiodorus aufbehaltene Briefe ausweiſen.

(n) Pagi diſſertat. de Conſul. pag. 300.

(o) Caſſiod. Lib. I. ep. 1.

Selbſt Juſtinian, der die Gothen wieder aus Italien vertrieb, konnte nicht läugnen, daß Theodoricus und ſeine Nachfolger rechtmäßige Beſitzer von Italien geweſen wären. Nachdem ſeine zween berühmten Feldherrn Beliſarius und Narſes Italien wieder eroberten, ſo ſchafte er zwar alle Bewilligungen und Privilegien des König Totilas, den er für einen Tyrannen und unrechtmäßigen Beſitzer ausgab gänzlich ab. Die Verordnungen dieſer

Art

Digitized by Google

p. 432.

Digitized by Google

Digitized by Google

Art aber, welche Theodoricus und die übrigen gothiſchen Könige gegeben hatten, wurden von ihm unverſehret beybehalten (p).

[Noch jetzo hat man in den berühmteſten Münzcabinettern von Europa gothiſche Münzen, welche augenſcheinlich beweiſen, daß die Könige der Gothen den orientaliſchen Kayſern unterworfen geweſen ſind. Auf der einen Seite davon ſteht das kayſerliche Bild, und auf der andern blos der Name der gothiſchen Könige, nicht aber ihr Bildnis. Es giebt zwar auch kupferne Münzen, worauf das Bruſtbild einiger gothiſchen Könige geprägt iſt; viel leicht aber haben die damaligen Könige von den Kayſern eine beſondere Erlaubniß deswegen erhalten. In dem kayſerlichen Münzcabinet zu Wien werden einige ſilberne Münzen aufbehalten, welche auf der einen Seite das Bruſtbild des Kayſers Juſtinian, und auf der andern die Namen folgender Könige im Gepräg haben: Athalaricus Rex. Theodatus Rex. Vitigis Rex. Banduela Rex. Bandurius ließ ſie in Kupfer ſtechen, und Baruta beſchreibet eine ähnliche Münze von dem Könige Teja. Die hier ſich zeigende Schwierigkeit, wie ferne nehmlich Juſtinian den Baduela, welcher eine Perſon mit dem Totilas iſt, die Erlaubniß habe geben können, Münzen mit ſeinen eigenen Bilde zu prägen und ſchlagen zu laſſen, da er ihn doch als einen unrechtmäßigen Beſitzer und Tyrannen betrachtete, hat Bandurius gehoben; wir verweiſen unſere Leſer auf ſeine Schriften. Die von uns angeführte Münzen haben wir hiernächſt beydrucken laſſen].

Zuſatz der franzöſiſchen Ausgabe.

Ob nun ſchon Theodoricus den kayſerlichen Titel nicht angenommen hatte, ſo wurde er doch faſt auf eben den Fuß von allen Völkern verehret; ſelbſt Procopius erzählet, er habe gleichen Vorzug mit den Kayſer behauptet; und Caſſiodorus hält davor, er habe dieſen Titel mit größern Recht als irgend einer der berühmteſten alten römiſchen Kayſer tragen dörfen. Folglich enthielt er ſich nur deſſelben aus Achtung vor die orientaliſchen Kayſer, damit es nicht ſcheine, als ob er in allen Stücken ihnen gleich zu ſeyn verlange; vielleicht richtete er ſich auch disfalls nach dem Exempel Odoacers oder nach dem Muſter der übrigen Nationen, welche den königlichen Namen für kräftiger und nachdrücklicher als den kayſerlichen hielten, und eine unumſchränkte Herrſchaft darunter verſtunden.

Theodoricus hätte demnach eben ſo gut, als Carl der Große ſo wohl in Abſicht auf die Ausdehnung ſeiner Länder, als in Rückſicht auf ſeine perſönliche Verdienſte den Namen eines abendländiſchen Kayſers führen können. Dann er beſaß nicht nur ganz Italien und Sicilien, ſondern auch, außer dieſem anſehnlichen Theil von Europa noch das Land Rhätien, Noricum, Dalmatien, Liburnien, Iſtrien, einen Theil von Suevien und Pannonien, wo die Städte Segedin und Sirmium belegen waren. Auch Gallien erkannte, zum Theil ſeine Oberherrſchaft; daher kam es, daß er mit den Franken verſchiedene Kriege zu führen hatte. Endlich verwaltete er auch noch als Vormund des Amalarichs ſeines Enkels die Herrſchaft von Spanien. Jornandes konnte daher mit gutem Grunde ſagen (q): nec fuit in parte occidua gens, quae Theodorico, dum viueret, aut amicitia aut ſubiectione non deſeruiret.

(q) Iorn. de reb. Getic.

In den damaligen Zeiten war die Gewohnheit die Könige durch die Metropolitanbiſchöffe zu ſalben und zu krönen im Occident noch nicht eingeführt; ſie hatte kaum ihren Anfang im Orient genommen. Wir leſen, daß, um ſelbige Zeit, Leo aus Thracien, als er von dem Senat zu Conſtantinopel zum Kayſer erwählt wurde, die Krönung von dem daſigen Patriarchen Anatolius erhalten habe. Wenn dieſe Ceremonie zu den Zeiten des Theodoricus

Digitized by Google

doricus in Italien schon üblich gewesen wäre, und wenn er sich, wie nachgehends Carl der Große, der von dem Pabst Leo dem III gekrönt wurde, nach Rom zu dem Pabst Gelasius die Krönung von ihm zu erhalten begeben hätte, so würde man heut zu Tag gewiß sagen, das abendländische Kayserthum sey durch das Ansehen des apostolischen Stuhls zu Rom, von den Römern auf die Gothen gebracht worden.

II. Theodoricus behält die römischen Gesetze in Italien bey, und richtet seine eigenen Edicte nach denselbigen ein.

Ohngeachtet Theodoricus den Titel eines Kansers von Occident nicht annehmen wollte, so beherrschte er doch Italien und das Königreich Neapel mit eben der Gewalt die die römischen Kayser darinn ausgeübt hatten. Er behielt die alte Verfassung und Obrigkeiten bey, und machte keine weitere Veränderung weder in dem Policeywesen noch in der Eintheilung der Provinzen. Seine Ostgothen vertheilte er in verschiedene Plätze, und verordnete Feldherrn über sie, welchen sie in Kriegs und Friedenszeiten unterworfen waren. Alle übrigen Bedienungen die mit dem Kriegswesen keine Verwandschaft hatten, wurden durch gebohrne Römer verwaltet.

Seine Achtung gegen die römischen Gesetze war so groß, daß er einen Befehl ergehen ließ, sie eben so unzerbrüchlich zu halten, als vorher unter der Regierung der abendländischen Kayser geschehen war. Bey dem Cassiodorus drückt er sich dieserwegen folgender maßen aus (r): Jura veterum ad nostram cupimus reverentiam custodiri. Und an einem andern Ort heißt es: Delectamur jure Romano vivere. Reverenda legum antiquitas &c. Es bezeugten auch die Päbste ihre Zufriedenheit darüber, daß Theodoricus als ein weiser und kluger Regent die römischen Gesetze in Italien beybehalten hatte. Gelasius, nach des Gothofredus Bericht (s) oder nach dem Zeugniß des Alteserra (t) sein Nachfolger Symmachus läßt sich deswegen folgender Gestalt vernehmen: Certe est Magnificentiae Vestrae, leges Romanorum Principum, quas in Negotiis hominum custodiendas esse praecepit, multo magis circa Beati Petri Apostoli sedem pro suae felicitatis argumento, velle servari. Ueberhaupt merkt man an, daß in denen Edicten und Briefen des Theodoricus, welche in den fünf ersten Büchern des Cassiodorus enthalten, allen Richtern und Magistratspersonen die genaueste Beobachtung der römischen Gesetze anbefohlen wird. Dem zu Folge findet man in diesen Büchern eine große Anzahl von Gesetzen aus dem theodosianischen Codex, wie auch von Novellen, die theils dieser Kayser, theils Valentinian und Majorian haben bekannt machen lassen. Gothofredus giebt davon in den Prolegomenis über diesen Codex (u) ein weitläuftiges Verzeichniß.

(r) Cass. Lib. 9. Cap. 43. et Lib. 1. Cap. 27.

(s) Got. in Proleg. ex Gelasii P. P. Ep. in decreto part. 1. cap. 18. ad Theodoricum.

(t) Altes. Par. aquit. lib. 3. cap. 14. ex decreto Gratiani can. certum 12. distinctio. 10.

(u) Got. in proleg. cap. 3.

Theodoricus nahm sich vor eben dieselbe Einrichtung und Maasregeln zu befolgen, deren sich Honorius, Valentinian der III und andere occidentalische Kayser in Absicht auf die Regierung von Italiens bedient hatten. Er erklärt sich daher gegen den orientalischen Kayser Anastasius in folgenden Worten darüber (x); Quia pati vos non credimus inter vtrasque Respublicas, quarum semper vnum corpus sub antiquis Principibus fuisse declaratur, aliquid discordiae permanere; quas non solum oportet inter se otiosa dilectione conjungi, verum etiam decet mutuis viribus adjuvari. Romani Regni vnum velle, vna semper opinio sit.

(x) Cassiod. Lib. 1. ep. 1.

Daß

Daß Theodoricus keine neue Geſetze in Italien einführte, rühret daher, weil er klüglich urtheilte, das römiſche Recht, welches zu Verwaltung dieſer Landſchaften ſo lange Zeit tauglich befunden worden, würde es auch unter ihm ſeinen Vorhaben gemäß ſeyn. Noch heut zu Tage haben wir ein Edict von dieſem Fürſten (y), das Petrus Pithous wieder ans Licht gebracht, und hundert und vier und funfzig Capitel in ſich begreift. Wenn man einige wenige ausnimmt, die etwas ſtreng und hart lauten, wie zum Exempel das ein und ſechzigſte und etliche andere, die dem Charakter der gothiſchen Nation gemäß ſind, ſo zeigt ſich, daß alle übrige Verordnungen in dieſem Edict aus den römiſchen Geſetzen genommen worden. Theodoricus redet deswegen ſelbſt alſo davon: Nec cujuslibet dignitatis, aut ſubſtantiae, aut potentiae, aut cinguli, vel honoris perſonæ, contra haec, quae ſalubriter ſtatuta ſunt, quolibet modo credat eſſe veniendum, quae ex Novellis legibus, ac veteris juris ſanctimonia pro aliqua parte collegimus. Faſt in allen Capiteln des bemeldten Edictes beruft er ſich auf die römiſchen Geſetze, um den ſeinigen dadurch ein Anſehen zu geben; und in dieſer Abſicht ſagt er im vier und zwanzigſten Capitel: Secundum legum veterum conſtituta. Im ſechs und zwanzigſten, Secundum Leges, und im ſechs und dreyßigſten Legum centuram.

(y) Edict. Theod. in Operib. Caſſiod.

Was aber die Achtung dieſes Prinzen für die römiſchen Geſetze und für ihre große Nutzbarkeit noch mehr beſtärket, beſtehet darinn, daß er ſelbſt die unter den Römern lebende Gothen ihnen völlig unterworfen. Zu dieſem Ende gab er ein Edict, worinnen er den Gothen nur eine kleine Anzahl ſolcher Geſetze übrig ließ, die ihnen eigen und ihrem Charakter gemäß waren, und folglich eher beſondere Gewohnheiten, als geſchriebene Geſetze genannt werden konnten; was hingegen Sachen von größerm Gewichte betraf, zum Exempel, wenn die Rede von Succeſſionen, von förmlichen Teſtamenten, von Adoptionen, von Contracten, von peinlichen und andern Proceſſen, mit einem Wort, von allem dem war, was theils zum öffentlichen, theils zum bürgerlichen Rechte gehörte, ſo wurde alles nach Maßgabe des römiſchen Rechts entſchieden, und die Richter waren verbunden, ihre Ausſprüche nach ſelbigem einzurichten auch ſelbſt in dem Fall, wenn die Streitſache zwiſchen einem Gothen und einem Römer ſich ereignet hatte. Theodoricus erklärt ſich deswegen in ſeinem eigenen Reſcript an den Genarus den Präſidenten von Samnium darüber in folgenden Worten: Intra itaque Provinciam Samnii, ſi quod negotium Romanis cum Gothis eſt, aut Gotho emerſerit aliquod cum Romanis, legum conſideratione definias; nec permittimus diſcreto jure viuere, quos vno voto volumus vindicare (z).

(z) Caſſiod. Lib. 2. var. Ep. 13.

Gleichwohl verſtattete Theodoricus, daß wenn zween Gothen mit einander Rechtshändel bekämen, die Sache durch den Richter entſchieden werden ſollte, der ihnen in einer jeden Stadt geſetzt war, doch blieben die Regeln, nach welchen geſprochen werden mußte, wie wir ſchon geſagt haben, von der Vorſchrift der römiſchen Geſetze nicht merklich unterſchieden, ohnerachtet einige auf die gothiſche Lebensart ſich beziehende Abweichungen darinn vorkamen. Wir haben bereits angemerkt, daß dieſes Privilegium in dem einzigen Fall gebraucht werden durfte, wenn die Streitſachen zween Gothen angieng; war aber entweder der Kläger oder der Beklagte ein Römer, ſo erkennte die römiſche Obrigkeit allein darinnen. Die Patente, welche man Comitiva hieß, und die Theodorus denen gothiſchen Richtern in jeder Provinz zuſchickte, enthielten dieſe Einſchränkung ihrer Gerichtsbarkeit ausdrücklich; Caſſiodorus hat ſie nebſt verſchiedenen andern in ſeinem ſiebenden Buche angeführet (a).

(a) Caſſiod. Lib. 7. cap. 3.

Digitized by Google

III. Theodoricus behält in Italien einerley Regierungsform und Obrigkeiten.

Wir haben gesehen, wie aufmerksam Theodoricus auf die Erhaltung der römischen Gesetze gewesen; dieß bewieß er vornemlich auch in Absicht auf die Regierungsform, theils bey der Eintheilung der Provinzen, theils bey Vergebung der Ehrenstellen. Honorius und Valentinian, seine Vorfahren hatten den kayserlichen Sitz nach Ravenna verlegt. Weder ein bloßer Zufall, noch die Absicht sich von Rom zu entfernen brachte sie zu dieser Entschließung, vielmehr war die Lage des Orts der Grund dazu, indem die Barbaren von der Meerseiten her am leichtesten in Italien eindringen konnten, und sich folglich die Kayser genöthiget sahen, an gedachten Plaß dem Einbruch der Feinde Einhalt zu thun. Theodoricus befolgte eben diese Maaßregeln, und setzte sich zu Ravenna *).

Folglich sind die Klagen der Römer, die sich darüber beschwehret, daß dieser Fürst seinen Sitz nicht nach Rom verleget habe, ganz ungegründet; und das um so mehr, da er ihnen überzeugende Proben von seiner für sie tragenden Vorsorge dadurch gegeben, daß er die Stadt mit starken und festen Mauren umgeben ließ. Seine Liebe und Achtung gegen den römischen Senat erhellen zur Genüge aus den Briefen, die er an denselben ergehen lassen, und die uns Cassiodorus aufbehalten. Theodoricus hat also nach dem Exempel seiner Vorfahren die Residenz zu Ravenna aufgeschlagen, von wannen er ganz Italien und die Provinzen, welche heut zu Tage das Königreich Neapel ausmachen, durch obrigkeitlichen Personen, von eben der Beschaffenheit regierte, als die römischen Kayser vorher dahin gesetzt hatten.

Neben diesen verordnete aber Theodoricus auch noch andere neue Magistratspersonen, und Bediente des Pallasts und Reichs, die den Namen und Rang nach von den ehemaligen unterschieden waren; doch behielt er nichts destoweniger ebenfals eine große Anzahl der Alten bey, die zwar eben dieselben Namen als bey den Römern, doch nicht mit Ausübung einer gleichen Gewalt führten. Der Senat, die Consuls, die Patricier, die Präfecte Prätorio, die Präfecte der Stadt, die Quästores, die Consulares, die Correctores, die Präsidenten, und verschiedene andere Obrigkeiten behaupteten unter ihm ihr ganzes Ansehen. Nur bey den Beamten von einem etwas geringern Range giengen einige Veränderungen vor. Die Gothen waren gewohnt in einer jeden Stadt, so klein sie auch seyn mochte, Comites oder besondere Richter zu setzen, denen die Statthalterschaft und Verwaltung der Gerechtigkeit anvertrauet wurde; sie hatten noch einige andere Bedienungen, deren Namen aber in der Verzeichnung der Reichsämter nicht angemerket wird.

Wenn wir die Meynung des Grotius in Absicht auf die von den Gothen gemachten Veränderungen der obrigkeitlichen Aemter annehmen wollen, so werden wir mit diesem Schriftsteller leicht glauben können, daß nur solche römische Ehrenstellen, die vornehmlich in bloßen Titeln ohne wirkliche Amtsverrichtungen bestunden, von den Gothen abgeändert worden sind. Der angeführte Gelehrte erkläret sich darüber folgender Gestalt: Multa apud Romanos eiusmodi inani sono constantia vacantium honorariorum etc (b). Die Gothen dachten und handelten in diesem Stücke ganz anders, wie wir aus dem Cassiodorus lernen: Grata sunt omnino nomina, quae designant protinus actiones, quando tota ambi-

(b) Grot. in Proleg. ad histor. Goth.

*) Der wahre Grund davon war unstreitig, daß Rom unvermeidlich gehalten wurde; über das hat auch Ravenna seiner damahligen Lage wegen vor andern Theodoricus seine meiste Zeit zu Verona zugebracht.

Digitized by Google

biguitas audiendi tollitur, vbi in vocabulo concluditur, quid geratur (c). Grotius führet zu Bestätigung seiner Meynung noch folgendes an: Die Römer sandten in jede Provinz einen Consularen oder Präsidenten, von dem alle Städte und Länder der Provinz abhiengen. Wenn nun ein Theil davon allzuweit von dem Ort entfernt war, wo diese Obrigkeiten ihren Wohnsitz hatten, so sahen sich die Unterthanen genöthigt, in Fällen, die diesen Magistratspersonen vorbehalten waren, mit der gröſten Mühe und den beschwehrlichſten Kosten eine entfernte Reise zu unternehmen. Die Gothen hatten also Ursache hierinn eine Veränderung zu treffen; zwar hatten unter ihnen die Provinzen gleichfalls ihre Consulares, Correctores und Präsidenten, aber unabhänglich von diesen hatte so noch eine jede Stadt oder Flecken, sie mochte groß oder klein seyn, ihren besondern Comes, und ihre eigne Obrigkeit, an deren Redlichkeit deswegen um so weniger zu zweifeln war, weil sie durch die Stimmen des Volks erwählt waren. Diesen Beamten wurde die Verwaltung der Gerechtigkeit, die Anſetzung der Steuren, und überhaupt die Sorge vor die ihnen untergebenen Oerter anvertraut. Durch ihre Gegenwart in der Stadt oder den Flecken, worüber sie geſetzet waren, ersparten sie den Einwohnern die Mühe und Kosten die ihnen die Entscheidung ihrer Streitigkeiten an fernen Orten verursacht haben würde.

(c) Cassiod. Lib. 6. c. 7.

Das Königreich Neapel hat es nach diesem Vorgeben nicht den Römern, sondern den Gothen zu verdanken, daß heut zu Tag eine jede Stadt ihren eigenen Vorsteher und Richter hat.

Wenn man gegenwärtig bey den Wahlen der Obrigkeiten eben so sorgfältig wäre, als zu den Zeiten des Theodoricus geschehen, da solche wichtige Stellen niemand anders als Leuten von geprüfter Redlichkeit, Einsicht und Verdiensten anvertrauet wurden, und wenn man keinem vergönnte, außer in dem höchſten Nothfall, sowohl wegen Wichtigkeit der Sachen als wegen einer angedroheten Ungerechtigkeit auderswohin zu appelliren, so würde in unsern Provinzen die Gelegenheit zu einer Menge von gleich unnöthigen und beschwehrlichen Processen auf einmahl abgeschnitten werden.

Diese Betrachtung gab verschiedenen Schriftstellern Anlaß die Regierung der orientalischen und afrikaniſchen Völkern vorzüglich zu loben, und ihr Glück in diesem Stücke heraus zu streichen. Es giebt wirklich daselbſt keine kleine Städt oder Flecken, wo sie nicht ihre Richter gehabt hätten, die allezeit bereit waren ihre Streitigkeiten zu schlichten, und solche, so bald sie vorgetragen worden, zu entscheiden, wobey die Appellation gar selten, ja faſt niemals erlaubt wurde. Das gemeine Volk verehrte seine Obrigkeit nach der ihm obliegenden Pflicht, und war mit ihren Aussprüchen zufrieden, ohne die Sachen an ein höheres Gericht gelangen zu lassen, als in welchem Fall die Ungewisheit des Ausgangs und die darauf zu verwendende Unkosten gewöhnlich nur Verdrüßlichkeit und Sorgen nach sich zu ziehen pflegen. Mit einem Wort, diese Völker glaubten, es sey nicht so beschwerlich sich einem ungerechten Spruch der die Sache aber schnell entschied, zu unterwerfen, als bey mehreren fremden Gerichten eine langsame Gerechtigkeit zu suchen, die selten erhalten wird, bis man zuvor verschiedene gefährliche Umwege, und würkliche Labyrinthe durchwandert hat.

(d) Clenardi Epistolae ad Arnoldum Streyterium, et Iacobum Latomum A. 1541. Georg. Pasch. de Nov. inuent. de varia fortun. Doct. Iur.

Clenardus war vollkommen in dieser Gesinnung (d), da er sich aus Europa nach Afrika in das Königreich Fez begeben, und an seine Freunde schrieb, daß er die Pracht und die Lustbarkeiten so vieler großen und prächtigen Städte keinesweges vermisse, weil er nunmehro der Beschwerlichkeit überhoben sey, sich mit den Rechtshändeln eines betrügerischen und mit argliſtigen Ränken umgehenden Volkes zu bemengen, das weitläuftige Geschäfte der

Digitized by Google

der Sachwalter anzuhören; die Streitigkeiten der Afrikaner in dem Lande wo er itzo wohnen würde, wären durch den Ausspruch des Richters sogleich, und ehe die Partheyen nach Hause, endlich, und beständig entschieden.

Was das Königreich Neapel betrifft, so ist es nach seinem gegenwärtigen Zustande eher zu wünschen als zu hoffen, daß diesem überhand nehmenden Uebel vorgebogen werden könne. Denn die fast unbesteiglichen Schwierigkeiten, die man bey Ausführung dieses Vorhabens antreffen würde, scheinen keine Hoffnung übrig zu lassen, daß das Uebel aus dem Grunde gehoben werden könne. Neben dem, daß man sich heut zu Tag nicht mehr so, wie in den sogenannten barbarischen Zeiten bemühet, Obrigkeiten von guten Gaben und Eigenschaften auszulesen, so kann man gleichfalls behaupten, daß die Sache alles Fleißes ungeachtet, zu unsern Zeiten, deswegen nicht zu Stande kommen würde, weil das Uebel vornehmlich daher kommt, daß Alphonsus von Arragonien, der Erste dieses Namens, den Baronen und Freyherren eine vollkommene Gerichtsbarkeit über die Länder und Unterthanen zugestanden hat. Diese letztere haben mehr Statthalter, als der König selbst, und in der ersten Instanz hanget der gröste Theil des Königreichs von ihnen ab. Hieraus begreift man zur Genüge, wie nöthig und nützbar die höhere Gerichtsstühle sind; denn das Vorhaben Carl des achten Königs von Frankreich, ließ sich binnen der kurzen Zeit, während welcher er das Königreich besaß, nicht ausführen; Es bestund darinn, daß den Baronen alle Gerichtsbarkeit und Oberherrschaft benommen, und sie in den Stand versetzt werden sollten, in dem der Adel von Frankreich und andern europäischen Ländern sich befänden (e).

(e) Afflict. in Praelud. ad Constit. Reg. Phil. Com. Koppin de Demanio Franciae.

Wir wollen aber jetzund wieder zu unserer Geschichte zurückkehren. Die Gothen, wie man aus den Büchern des Cassiodorus ersiehet, wandten sehr viele Sorge auf die Wahl ihrer Obrigkeiten; die größten Bedienungen sowohl, als die weniger ansehnlichen, die einzelne Orte betrafen, wurden so vergeben, daß man dabey nicht blos auf Gunst und Ansehen sein Augenmerk richtete; die Vorsichtigkeit, womit man dabey überhaupt zu Werke gieng, konnte nicht größer seyn. Man findet daher bey dem Cassiodorus so viele Namen von neuen Beamten, zum Exempel die Namen Canzler, Canonicariorum, oder Verwalter der emphyteutischen Zinse, der Comiten, und der Referendariorum; hieher gehören auch die verschiedenen Formeln von Patenten, nach welchen diese Aemter leuten von bekannter Ehrlichkeit und Einsicht anvertrauet worden. Pantinus (f) hat einen feinen Tractat von den an dem gothischen Hof üblichen Aemtern herausgegeben; doch merkt Grotius nicht ohne Grund an (g), man könne ohne dieses Werk besonders zu Rathe zu ziehen einen richtigen Begrif von der Sache aus dem sechsten und siebenden Buche des Cassiodorus, wo diese bemeldte Aemter beschrieben sind, bekommen.

(f) Pet. Pantinus de Dign. Got. Aulae.

(g) Grot. in Proleg. ad hist. Gothor.

IV. Theodorichs Beybehaltung, bey Eintheilung der Provinzen Italiens.

Theodoricus ließ die Provinzen von Italien so wohl in Absicht auf ihre Anzahl als auf ihre Größe in eben dem Stande, in dem sie sich unter der Regierung Constantins und seiner Nachfolger befanden; Man zählte deren siebenzehen, so viel ihrer nemlich zur Zeit des Hadrianus gezählet wurden. Die Länder, die heut zu Tag das Königreich Neapel ausmachen, wurden daher gleichfalls nicht weiter vertheilet; Sie bestanden unter der Regierung des Theodoricus aus den schon mehrmahlen genannten vier Provinzen, 1. Campanien,

2 Cala-

Digitized by Google

2 Calabrien und Apulien, 3 Lucanien und Bruttium, 4 Samnium. Die Statthalterschaft von Campanien wurde, wie zuvor, Consularen, die von Calabrien und Apulien, Correctoren, und die von Samnium, Präsidenten anvertrauet.

Von Campanien und seinen Consularen.

Der erste Consular von Campanien, den man in den fünf Büchern des Cassiodorus (h) angezeiget findet, war ein gewisser Johannes, dem Theodoricus in einem Briefe die Verwaltung der Gerechtigkeit, und die Sorge vor das gemeine Wesen anbefohlen hat. In der Ueberschrift giebt er ihm den Titel eines Senators. Iohanni V. S. Consulari Campaniae Theod. Rex. Dieser Fürst sandte an diese nemliche Magistratsperson das Edict, dessen Cassiodorus gleichfalls gedenket (i); worinn er den höchst schädlichen Misbrauch, der in Campanien und Samnium eingeführet war, gänzlich abschaffte, mittelst dessen die Gläubiger eigenmächtig und ohne vorgängige Erlaubnis der Richter die Güter und das Vermögen ihrer Schuldner so lange, bis sie bezahlt wurden, einzogen, und sich auf diese Weise bezahlt machten. Dieser Misbrauch war um so gefährlicher, je öfter es zu geschehen pflegte, daß die Gläubiger unter dem Vorwande dieses ihres Rechts selbst die Güter der Freunde, der Nachbarn und Anverwandten ihrer Schuldner anzugreiffen pflegten, welches in Italien sehr fälschlich mit dem Namen von Repressalien benennt wurde.

(h) Cassiod. Lib. 3. c. 27.

(i) Cassiod. Lib. 4. c. 10.

Diese, der öffentlichen Ruhe so nachtheilige Unordnung verdiente besonders die Aufmerksamkeit eines Fürsten, der sich aufs äusserste angelegen seyn ließ, seine Staaten wohl zu regieren. Theodoricus verbot daher diesen Misbrauch bey Strafe des Verlusts der ganzen Schuldforderung; waren aber dergleichen Repressalien nicht nur in Absicht auf die Güter des Schuldners selbst, sondern auch der Freunde und Anverwandte des Schuldners ausgeübt worden, so setzte das Gesetz die doppelte Wiedererstattung des Schadens fest. Einen gleichen Befehl ließ der Kayser Zeno im Orient ebenfalls ergehen (k). Folglich hatte Theodoricus, der sich überhaupt vornahm Italien nach dem Muster der orientalischen Kayser zu regieren, auch diesfalls das Exempel des Zeno vor sich anzuführen. Das nemliche Gesetz erneuerte Justinian in seinen Novellen (l); Theodoricus wollte nicht gestatten, daß jemahls in seinem Königreiche dergleichen gewaltsame Wege eingeschlagen werden sollten, und befahl daher nach den Grundsätzen des römischen Rechts, die Gläubiger sollten sich ihrer Bezahlung halber durch den ordentlichen Weg Rechtens an den Richter wenden.

(k) L. vni vt nullus ex Vicariis pro Alien. Vicar. debit. ten. Lib. 11.

(l) Nouell. 52. et 134.

Weil die Kriege, welche dieser Fürst einige Zeit mit den Franken führen mußte, ihm mehr Unkosten verursachten, als er aus seinem königlichen Schatze bestreiten konnte, so war er genöthiget Lebensmittel für seine Armee in der Provinz von Campanien auszuschreiben; deswegen findet sich noch ein Edict (m), worinnen er denen Seeleuten gedachter Provinz befiehlet, die Lebensmittel nach Gallien überzuschiffen; es war eben an dem, daß er noch größere Forderungen zu machen in Bereitschaft stund, als Boëthius Severinus (n) ihm die Vorstellung machte, wieviel Campanien bisher durch die Einfälle der Vandalen ausgestehen gehabt hätte; dieß bewegte den Fürsten dahin, daß er sein Vorhaben änderte, und so weit entfernet blieb, die Provinz mit neuen Auflagen zu beschwehren, daß er vielmehr wegen des Schadens, den die Einwohner eben damals durch das Wüthen des Vesuvius besonders in der Gegend um Neapel und Nola herum, erlitten, ihnen die Bezahlung der ordentlichen Steuren nachließ; wie wir aus einem andern Edict, welches Cassiodorus gleich-

(m) Cass. Lib. 4. c. 5.

(n) Petrus Bertius in Vita Boetii.

Digitized by Google

(o) Cass. Lib. 4. cap. 50.

falls aufgezeichnet, ersehen (o). Die Beschreibung des Erdbebens, des erschröcklichen Gewölkes, und der aus dem Schlund des Berges stromweis heraus gebrochener Feuerbäche, ist darinnen so lebhaft, als rührend abgefaßt. Cassiodorus hatte eine besondere Stärke in dieser Gattung der Schreibart; allein er bediente sich oft allzukühner und gar zu weit gesuchter Ausdrücke, und redneriſcher Blumen; was aber in Absicht auf das Edict selbst daß ungereimteste ist, ist dieses, daß er den Theodoricus auf eine solche Art reden läßt, daß man nicht weiß, ob er Gesetze geben, und für das Beste seiner Länder ernstliche Sorge tragen, oder ob er sich habe bemühen wollen, durch unnöthig zusammen gerafte prächtige Worte und Ausdrücke den lächerlichen Ruhm eines redneriſchen Schwätzers zu erwerben. Kein akademiſcher Panegyriſte kann die Sachen so weit treiben, als dieser Fürst in seiner ihm von dem Cassiodorus angedichteten Rede es gethan hat.

Campanien hatte vieles unter dem Genserich, der mit einer mächtigen Armee aus Afrika in Italien einbrach, in diesen Zeiten gelitten. Diej Vandalen giengen mit besagter Provinz auf eine unmenschliche Weise um, sie verheerten die Felder, und schleiften die Hauptstadt Capua fast bis auf den Boden. Nola, und andere Städte im Lande, waren gleichem Schicksal unterworfen, nur allein die Stadt Neapel konnte durch den Vortheil ihrer Lage der Raserey dieser Barbaren widerstehen; damals war sie zwar nicht groß; allein die Tapfferkeit, der Einwohner, und die Stärke ihrer Mauren, diente ihr statt der besten Schutzwehr. Von selbiger Zeit an, gab es wichtige und große Veränderungen, in Absicht auf die Städte von Campanien. Die vornehmsten und grösten darunter kamen in Verfall, dahingegen die kleinern sich nach und nach empor schwungen; wie denn Capua nebst mehreren Städten dieser Provinz gänzlich zerstört wurde, und Neapel sieng an groß zu werden, und empor zu kommen. Zur Zeit der Griechen und der Longbarden war sie schon die Hauptstadt eines ziemlich weitläuftigen Herzogthums.

Mir ist in ganz Campanien keine Stadt bekannt, die für den Theodoricus so viele Neigung, als die Stadt Neapel bezeugt hätte. Sie gab sich die äusserste Mühe, ihm die deutlichsten Proben der Zufriedenheit über seine Regierung, und der Treue, welche sie ihm geschwohren hatte, an den Tag zu legen. Kaum bestieg dieser Fürst den Thron, als ihm die Neapolitaner auf dem grösten Platz ihrer Stadt eine Bildsäule errichteten; Sie war aus kleinen Steinen von verschiedenen Farben zusammen gesetzt; die Arbeit daran war so künstlich, und die Steine waren so wohl geordnet, und so fein untereinander verbunden, daß sie im Ganzen Theodoricus vollkommen abbildeten; allein, eben diese Statue wurde nach der Hand für eine Vorbedeutung von der kurzen Dauer der gothischen Herrschaft in Italien angesehen (p), indem diese Steine, weil der Mörtel, der sie verband, nachließ, binnen Kurzem aus einander gieng, da denn das Haupt zu erst, und zwar noch den lebzeiten des Theodoricus herunter fiel. Nicht lange nach dieser Begebenheit erfuhr man die Nachricht von dem Tode dieses Fürsten, und daß Athanarich sein Enkel ihm in der Regierung gefolget. Acht Jahre hernach fielen die Steine, die den Bauch der Statue ausmachten, auf einmal auseinander, und zu gleicher Zeit erhielt man die Nachricht von dem Tode Athanarichs. Amalasontha Mutter, eine Tochter des Theodoricus, starb nicht lange hernach; und den dieser Nachricht fiel zugleich der untere Leib von der mehrgedachten Bildsäule des Theodoricus zusammen. Endlich sanken auch die Schenkel, die Füße, und die übrigen Theile davon, als die Gothen das letztemal Rom belagerten; hieraus machten die Römer den Schluß, daß

(p) Procop. Lib. Hist. Got.

Digitized by Google

daß die kayserliche Armee über die Gothen siegen werde. Nach ihrer Meynung bedeuteten also die Füße von der Bildsäule des Theodoricus den Rest der Gothen, welche der Kayser besiegte.

Solche eitle und lächerliche Zeichen haben offt eine größere Macht über die Herzen des unwissenden Pöbels, als Vernunft und Wahrheit nur immer erfangen mögen. Der von uns angeführte Fall von Theodorichs Bildniß hatte eine größere Würkung bey der Armee, als die kräfftigsten Reden der Feldherrn. Von selbiger Zeit an betrachteten die römischen ihren Sieg als etwas ganz gewisses, und eben daher kam es, daß sie weit beherzter und kühner, als vorhero fochten, welches die gänzliche Niederlage der Gothen beschleunigte. Einige römische Senatores trugen auf folgende Weise gleichfalls das Ihrige dazu bey; sie machten nemlich gewiße sibyllinische Verse unter dem Volk bekannt, welche aber so dunkel und ausschweifend waren, daß man sie, nach dem Zeugniß des Procopius, vor der würklichen Erfüllung der vorgegebenen Weissagung auf keinerley Weise erklären konnte; zuerst handelten sie von dem Jammer, der Afrika betraf, sodenn von Persien, hernach gedachten sie der Römer, und gleich darauf der Assyrier. Von den Assyriern kehrten sie wieder zu den Römern zurück, und zuletzt deuteten sie auch den Britten ihr Unglück an. Als die Begebenheiten durch die Geschichte einmal gerechtfertigt waren, so suchte man in diesen Versen die Wahrheit der Weissagungen, und hatte auch das Glück, sie durch Hülfe einiger witzigen Einfälle in dergleichen ausschweiffenden und dunkeln Ausdrücken zu finden. Hieraus siehet man, was die Menschen zu allen Zeiten für einen Geschmack gehabt haben: sie lieben das Wunderbare, und wollen betrogen seyn.

Jetzt aber fahren wir wieder in unsrer Geschichte fort. Neapel hieng allezeit mit einer unzerbrüchlichen Treue dem Theodoricus an; durch diese Aufführung machten sich die Neapolitaner bey ihm so beliebt, daß er ihnen verschiedene Proben von seiner zärtlichen Neigung gegen sie mittheilte. Hieher gehören die Patente in Absicht auf einen Comes von dem ersten Range für die Stadt Neapel, die sich beym Cassiodorus findet (q); nur diejenigen Statthalter, welche in den ansehnlichsten Plätzen sich befanden, hatten dergleichen aufzuweisen; Syracusa, Ravenna, Rom und andere wichtige Städte bekamen daher dergleichen Patente; da inzwischen die von geringern Städten, denen nur ein Comes vom zweyten Range vorgesetzet wurde, allzusammen nach einer einigen allgemeinen Formul eingerichtet waren, wie ebenfalls aus dem Cassiodorus zu ersehen ist (r).

(q) Cassiod. Lib. 6. c. 24.

(r) Lib. 2. Cap. 26.

Die Patente, welche Theodoricus dem Statthalter von Neapel gegeben hatte, enthalten ein prächtiges Lob von den Vorzügen dieser Stadt, von ihrer Schönheit, und von den mancherley Vergnügungen, die man daselbst geniessen könne; sie beschreiben die ansehnliche Stelle die ein Comes derselben verwaltete, die Größe seiner Macht, und den Umfang seiner Gerichtsbarkeit, und die hohe Würde dieser obrigkeitlichen Person (s). Neapel ist in dem Patent folgendermaßen bezeichnet. Vrbs ornata multitudine Ciuium, abundans marinis terrenisque deliciis: vt dulcissimam vitam te ibidem inuenisse diiudices, si nullis amaritudinibus misceatis: Praetoria tua officia replent, militum turba custodit. Conscendis gemmatum Tribunal, sed tot testes pateris, quot te agmina circumdare cognoscis. Praeterea littora usque ad praefinitum locum data iussione custodis. Tuae voluntati parent peregrina commercia. Praestas ementibus de pretio suo, et gratiae tuae proficis, quod auidus mercator acquirit. Sed inter haec praeclara fastigia, optimum esse Iudicem decet.

(s) Lib. 3. Cap. 23.

Theo-

Theodoricus bezeugte in seinen Bestallungsbriefen für den Comes oder Statthalter der Stadt eine gleiche Achtung für Neapel. Das Formular davon findet man gleichfalls bey dem Cassiodorus (t); aus welchem zugleich erhellet, daß dieser Fürst den Neapolitanern eben die Regierungsform gelassen hat, deren sie vorhin unter den Römern gewohnt waren, nemlich einen Senat, der die Angelegenheiten der Stadt, die Herbeyschaffung der Lebensmittel, die Verbesserung der Wege und andere zur Policey gehörige Stücke besorgen mußte; doch war es ihnen nicht vergönnet aus der Zunft der Decurionen Magistratspersonen zu erwählen, welche die Gewalt eines Comes oder Statthalters bekleiden könnten.

(t) Lib. 6. cap. 24.

Campanien hatte einen Canzler, dessen Amtsverrichtungen in dem XI und XII Buch des Cassiodorus beschrieben werden (u).

(u) Cass. var. Lib. 11. c. 37. et Lib. 12. c. 1. et 2.

Von Apulien und Calabrien, und den Correctoren dieser Provinzen.

Theodoricus ließ Campanien durch Consulares, wie ehemals zu der Römer Zeiten regieren, und hielt nicht vor dienlich in den gesammten Provinzen, wovon hier die Rede ist, einige Veränderung zu machen. Apulien und Calabrien blieben also unter einem Statthalter, und ihre Namen wurden nicht, wie in der Folge der Zeiten, abgeändert; beyde stunden unter einem einigen Befehlshaber, ohnerachtet zu gleicher Zeit einer jeden Stadt nach dem löblichen Gebrauche der Gothen, ihr eigener Comes vorgesetzet war.

Der erste Statthalter von Apulien und Calabrien, dessen in den fünf ersten Büchern des Cassiodorus Meldung geschiehet, war ein gewisser Festus oder Faustus, an welchen Theodoricus das Schreiben ergehen ließ, Kraft dessen die Handlung dieser beyden Provinzen zollfrey erklärt wurde (x). Die ansehnlichen Titel, welche der Fürst dieser Magistratsperson gab, verdienen besonders angemerkt zu werden.

(x) Cass. Lib. 2. c. 26.

Theodoricus ließ sich die Sorge für diese Länder vorzüglich angelegen seyn; er schrieb eine Menge von nützlichen Verordnungen aus, die man hin und wieder in den Werken des Cassiodorus findet, (y). Siponte war ehemals eine von den ansehnlichsten Städten in Apulien, heut zu Tage aber findet man kaum noch einige Spuren von Ruinen dieser alten berühmten und mächtigen Stadt. Die Sipontiner führten folgends langwierige Kriege mit den Neapolitanern und Griechen, wie wir an seinem Ort erzählen werden. Sie waren den Verwüstungen der Vandalen und des Odoacers am meisten ausgesetzet. Dieser letztere behandelte sie mit der äussersten Grausamkeit, binnen den drey letzten Jahren, in welchen er den Krieg mit dem Theodoricus führte; sie hatten sich diesem Fürsten unterworfen, und eben aus dieser Ursach verfuhr Odoacer so hart mit ihnen. Er verwüstete ihre Felder, auf eine solche Weise, daß ihre Innhaber sich genöthigt sahen, den Theodoricus um die Befreyung von allen Auflagen und um einigen Aufschub wider die dringende Forderungen ihrer Gläubiger anzuflehen; beydes erhielten sie auf eine Zeit von zwey Jahren. Cassiodorus hat den bey dieser Gelegenheit an den Faustus oder Artemidorus, wie es in andern Abschriften heißt, als Statthalter dieser Provinz abgelassenen Brief in seinen Werken aufbehalten (z).

(y) Lib. 5. c. 7. et 31.

(z) Lib. 2. cap. 27.

Von

Von Lucanien, dem Lande der Bruttier und ihren Correctoren.

Auch in dieſen Provinzen wurde die Regierung im geringſten nicht abgeändert; Theodoricus behielt die Correctores bey. Die Bruttier blieben zwar von den Lucaniern abgeſondert, doch beyde hiengen von einem einigen Statthalter ab, der ſeinen Wohnſitz zu Reggio hatte. Aus dieſem Grunde geſchah es, daß nach dem Berichte des Caſſiodorus (a), die Einwohner dieſer Stadt, dem Canzler von Lucanien, und dem Lande der Bruttier dem Anaſtaſius ſich beſtens empfohlen, wobey ſie ſich gelegentlich über den Urſprung des Namens Rhegium in folgenden Worten ausdrücken: Rhegienſes ciues, vltimi Brutiorum, quos a Siciliae corpore violentus quondam maris impetus ſegregauit, vnde ciuitas eorum nomen accepit; diuiſio enim ῥήγνυσις Graeca Lingua vocitatur etc.

(a) Lib. 12. cap. 14.

Dieſe Provinz hatte das Glück, den Caſſiodorus einen der größten Männer ſelbiger Zeiten zu ihrem Corrector zu haben; Theodoricus überhäufte ihn mit allen Ehrenbezeugungen, die er ihm erweiſen konnte. Als der König bey dem Antritte ſeiner Regierung, ſein Anſehen in Sicilien noch nicht genugſam befeſtiget hatte, übergab er die Statthalterſchaft dieſer Inſel dem Caſſiodorus. Hier legte ſelbiger ſolche Proben ſeiner Fähigkeit und ſeiner großen Gaben in der Regierungskunſt ab, daß er bald darauf zum Corrector von Lucanien und dem Lande der Bruttier erwählet wurde; nicht lange hernach ertheilte ihm Theodoricus die Würde eines Präfectus Prätorio, und endlich die hohe Ehrenſtelle des Patriciats (b), wie man aus den Patenten erſehen kann, deren Formular uns die Ruhmbegierde des Caſſiodorus aufzubehalten keineswegs vergeſſen hat (c). Dieſer Titel, wenn man ihn mit einem ſeiner Briefe zuſammenhält, beweiſt, daß dieſer große Mann ſelbſt aus dem Lande der Bruttier, und zwar von Squillaco gebürtig geweſen. Barri, Fournier, Romeus, und verſchiedene andere Schriftſteller, haben es ſchon angemerkt (d), wie uns auch die Worte des Theodoricus, die wir anführen wollen, davon überzeugen: Sed non eo praeconiorum fine contenti, Brutiorum et Lucaniae tibi dedimus mores regendos: ne bonum quod peregrina Prouincia (die Rede iſt von Sicilien) meruiſſet, genitalis ſoli fortuna neſciret.

(b) Lib. 1. cap. 3.
(c) Lib. 12. cap. 15.
(d) P. Garetius in vita Caſſiod.

In der Correctorialwürde dieſer Provinzen, folgte auf den Caſſiodorus, Venantius; welchem beſonders die Sorge vor die Einfoderung der Steuern aufgetragen war; bey dem Caſſiodorus findet man (e) den diesfalls an ihn abgelaſſenen Brief unter folgender Ueberſchrift: Venantio Viro Senatori Correctori Lucaniae et Brutiorum Theod. Rex. Theodoricus redet gleichfalls von dieſem Corrector in einem an den Abeodat ergangenen Edicte (f), worinnen er ihm folgende Ehrentitel giebt: Viri Spectabilis Venantii Lucaniae et Brutiorum Praeſulis (g). Von eben dieſem Corrector findet man auch eine Nachricht in dem folgenden Capitel des Caſſiodorus: Corrector Lucaniae Brutiorumque. Die Provinz hatte übrigens noch ihren Kanzler, wie man aus einigen Stellen des bereits angeführten Schriftſtellers ſiehet (h).

(e) Lib. 3. cap. 8.
(f) Lib. 3. cap. 46.
(g) Dieß heißt eben ſo viel, als Corrector, wie es Juret angemerket hat.
(h) Lib. 11. cap. 39. et Lib. 12. cap. 12. 14. et 15.

Die Schiffahrer in Lucanien erhielten gleich denen in Campanien, einen königlichen Befehl, Lebensmittel nach Gallien zu überbringen (i). Athalarich, der Enkel des Theodoricus, bezeugte gleichfalls viel Neigung für dieſe Provinz; er gab verſchiedene Verordnungen zu Erhaltung eines berühmten Marktes in derſelben, auf welchem ſich eine große Menge Leute auch aus andern Provinzen einfand; gleiche Sorge bewieß er bey Einſetzung eines großen Feſtes, welches am Tage des heil. Cyprianus gefeyert wurde.

(i) Lib. 4. cap. 5.

Digitized by Google

(k) Lib. 8. cap. 33. (l) Lib. 12. cap. 15.

Caſſiodorus nahm daher Gelegenheit (k), den Wunderbrunnen von Marciliano in Lucanien, umſtändlich zu beſchreiben, wie er es vorher ſchon in Abſicht auf den Brunnen von Arethuſa (l), in dem Gebiete von Squillaco, gethan hatte; hier bediente er ſich abermals ſehr ausſchweifender und kühner Redensarten, worüber man ſich um ſo mehr wundern muß, weil er ſie einem Könige in den Mund leget, der in einem Edicte, die bey dieſen Feſten eingeriſſenen Unordnungen auf das ernſthafteſte verbietet.

Zuſatz der franzöſiſchen Ausgabe.

[Der marcilianiſche Brunnen in Lucanien, deſſen Caſſiodorus Lib. 8. Ep. 33. gedenket, quillt in der Nachbarſchaft einer heut zu Tage zerſtörten Stadt, Namens Coſilina, deren Vorſtadt Marciliana hieß, welche nicht ſelten der Aufenthalt des Biſchofs geweſen, der daher bald Epiſcopus Marcellianenſis, bald Coſilinas genennet wird. Holſtenius ſchreibt in ſeinen Noten über Carolum de S. Paulo in Lucania et Brutia folgendes davon. Coſilianum antiquiſſima Lucaniæ Ciuitas, Caſſiodor. var. Lib. 8. Cap. 33. Suburbium habuit Marcilianum vel Marcellianum, vnde Marcellianenſis Epiſcopus et Coſilinas promiſcue dicebatur. Die Einwohner der benachbarten Oerter geben vor, die Stadt Marſicum ſey auf die Ruinen von Coſilina erbauet; andere behaupten, daß es nicht ſowohl Marſico, als vielmehr die Stadt Sala ſey].

Von Samnium, und ſeinen Präſidenten.

(m) Lib. 3. cap. 13. (n) P. Garet.

Unter der Regierung des Theodoricus wurde Samnium, wie zur Zeit der Römer, durch einen Präſidenten beherrſcht. Man ſieht aus dem Caſſiodorus (m), daß dieſe Bedienung einem gewiſſen Januarius, oder wie er anderswo heißt, Sunhivarus (n), den ſich die Samniter ausgebeten, aufgetragen worden ſey. Er hatte Befehl, alle Händel zwiſchen den Gothen und Römern nach den römiſchen Geſetzen zu ſchlichten, weil Theodoricus für bedenklich hielt, dieſe zwo Nationen nach unterſchiedenen Geſetzen regieren zu laſſen.

(o) Lib. 11. cap. 36. (p) Lib. 5. cap. 27.

Dieſe Provinz hatte überdieß noch Canzler; den Beweis davon findet man ebenfalls beym Caſſiodorus (o); indem aus einigen Stellen dieſes Schriftſtellers erhellet (p), daß Theodoricus ſich die Regierung von Samnium eben ſo ſorgfältig, als die von andern Provinzen, angelegen ſeyn laſſen. Ueberhaupt kann man theils aus dem, was andere Schriftſteller von dem Leben dieſes Fürſten geſchrieben haben, theils vornemlich aus den Werken des Caſſiodorus erſehen, daß er alle Provinzen, aus welchen das Königreich Neapel heut zu Tage beſtehet, ſeiner Achtung gewürdiget, ſie mit großer Weisheit beherrſchet, und durch gerechte und wohlüberlegte Verordnungen ihr Beſtes nach ſeinem beſten Vermögen beſorget habe.

V. Beybehaltung der ehemaligen Geſetzbücher, ingleichen der alten Einrichtung, die Perſonen und Güter betreffend.

Nach dem was wir bisher geſagt haben, ſehen wir uns im Stande, mit zuverläßiger Gewißheit behaupten zu können, daß nach dem Falle des abendländiſchen Kayſerthums die Provinzen des Königreichs Neapel, unerachtet ſie der Herrſchaft der Gothen unterworfen waren, dennoch die Veränderungen und Neuerungen keinesweges empfunden haben, die in einem Lande, das von fremden Nationen unters Joch gebracht wird, ſonſt gewöhnlich zu entſtehen pflegen. Die römiſche Rechtsgelehrſamkeit erhielt ſich noch völlig, und das gemeine

Digitized by Google

meine Recht dieſer Provinzen gründete ſich auf die Verordnungen des gregorianiſchen und hermogenianiſchen, vornemlich aber des theodoſianiſchen Geſetzbuchs, ingleichen auf die Novellen der Kayſer Theodoſius, Valentinian, Marcian, Majorian, Severus, Anthemius, und ihrer Nachfolger. Endlich ſtunden auch die von dem Valentinian genehmigten Bücher der Rechtsgelehrten, in eben dem Anſehen, in welchem die Geſetze ſtunden.

In der Regierungsform wurde gleichfalls nichts neues eingeführt; man behielt die alten Beamten bey, und wenn ſchon einige Veränderungen bey den Magiſtratsperſonen und ihren Bedienungen gemacht wurden, ſo betrafen ſie doch keine Bedienungen von der erſten Claſſe. Theodoricus und ſein Nachfolger Athalarich waren entſchloſſen, Italien nach eben den Grundſätzen als vormals die Kayſer gethan hatten, zu regieren. Alle Schriftſteller kommen darinnen überein, daß Italien unter der Regierung des Theodoricus einer großern Ruhe, als unter den letztern abendländiſchen Kayſern genoſſen, und daß dieſer Fürſt die Unordnungen und Drangſalen, denen das Reich unterworfen geweſen, um ein großes vermindert habe.

Dem edelmüthigen Bezeigen dieſer Fürſten haben es alſo unſere Provinzen zu verdanken, daß ſie ſich derjenigen Sklaverey, worein andere dem römiſchen Reiche bis dahin unterworfene Völker durch die Herrſchaft fremder Nationen gerathen ſind, nicht ausgeſetzet ſehen durften. Die Franken ſahen Gallien, nachdem ſie ſich davon Meiſter gemacht hatten, als ein erobertes Land an; ſie ſchrieben ſich daher die Herrſchaft nicht nur über die Perſonen, ſondern auch über die Güter und Erbſchaften, und alles, was die Unterthanen eigenthümlich beſaßen, völlig zu (q); daher die ihnen unterworfenen Völker ſich in einer wirklichen Art von Sklavery befanden, die zwar von der eigentlichen römiſchen Knechtſchaft unterſchieden war, doch mit dem Zuſtande derer eine große Aehnlichkeit hatte, die von den Römern Cenſiti, oder Adſcriptitii, oder Coloni glebae addicti genennet wurden (r).

(q) Loiſeau des Seigneurs Chap. 1.

(r) Cod. de Agric. et Cenſ. Lib. 11. Connan. in com. iur. ciu. Lib. 2. Lett. C.

Die Gothen giengen mit Italien, Sicilien und unſern Provinzen weit gelinder um. Niemand wurde an ſeiner Perſon und Gütern angetaſtet. Der neue Fürſt verlangte nicht als ein Eroberer, ſondern als ein ſolcher König zu herrſchen, der ſich eine Ehre daraus machte, ſelbſt römiſche Sitten anzunehmen, und die Geſetze und Gewohnheiten der Römer aufrecht zu erhalten. Es iſt zwar nicht zu läugnen, daß in manchen Dörfern dieſer Provinzen ſowohl Cenſiti und Adſcriptitii, ja ſogar Knechte gefunden wurden, als deren Gebrauch zur Zeit der Gothen noch nicht ganz abgeſchaffet war (s); allein, der Zuſtand dieſer Cenſiten, oder vielmehr ihrer Nachkommen, war von Alters her auf den römiſchen Fuß eingerichtet. In dem theodoſianiſchen und juſtinianeiſchen Codex geſchiehet derſelben öfters Meldung. In den folgenden Zeiten wurden ſie Angari und Paraugari genennet (t).

(s) Leon. Oſtienſ. in Chronic. Caſſin. Gloſſator in notis cap. 6. num. 532.

(t) Gor. in Cod Th Lib. 8. Tit. de curſ. pub. et angar. Lib. 4.

Die Wahrheit dieſer Anmerkung in Abſicht auf die Vorzüge, welche Italien in dieſem Stücke genoſſen, beſtätiget eine Begebenheit, die ſich zu den Zeiten des Königs Wilhelm des II. in Sicilien, zugetragen, und vom Hugo Falcandus erzählet wird. Die Bürger zu Cacamo beſchwereten ſich nemlich bey dem Könige über den Johannes von Lavardin, einen Franzoſen, daß er den Landmann unterdrucke, und von ſolchem die Helfte alles ſeines Einkommens erpreſſe, unter dem Vorwande, daß er in ſeinen in Frankreich gelegenen Herrſchaften ein gleiches Recht auszuüben gewohnt ſey. Man ſchickte die Unterſuchung dieſer Klagen an den Großcanzler, Stephan de Parzio, der, weil er ſelbſt ein Franzos war, die Sache unentſchieden ließ; ſeine Feinde bedienten ſich dieſer Gelegenheit, ihn bey den Sicilianern, und

Digitized by Google

bey dem größten Theile der Einwohner der Provinz Campanien anzuſchwärzen, und das Landvolk fieng an, ſich öffentlich auf ſeine Freyheit zu berufen und mit Ungeſtüm zu behaupten, daß es unrechtmäßig ſey, vt vniuerſi populi Siciliae reditus annuos, et exactiones, ſoluere cogerentur iuxta Galliae conſuetudinem, quae ciues liberos non haberet *).

(u) Loiſeau loc. cit.

Was die Erbſchaften und Ländereyen der Gallier betrifft, ſo wurden ſie ſämmtlich von den ſieghaften Franken eingezogen, und dem Staate ſowohl die Oberherrſchaft, als das Eigenthum derſelben zugeeignet (u). Alle dieſe Ländereyen wurden, die Domainen des Fürſten ausgenommen, unter die vornehmſten Häupter und Befehlshaber der Nation ausgetheilet; der eine erhielt eine Provinz unter dem Namen eines Herzogthums, der andere einen Gränzplaß unter dem Namen einer Markgrafſchaft, noch ein anderer eine Stadt mit ihrem Gebiete, mit dem Titel eines Grafen; die Beſitzer von kleinen Oertern und Flecken hieſſen Baronen, Caſtellanen, oder ſchlechtweg Herren, nach Maaßgabe der Verdienſte eines jeden, und der Anzahl der Soldaten, die jeglicher ins Feld ſtellen mußte; denn dieſe Ländereyen waren nicht nur für ſie ſelbſt, ſondern auch für ihre Soldaten beſtimmt.

Die Gothen haben in Italien und in unſern Provinzen dieſe Gewohnheit nicht eingeführt; niemand wurde an ſeinem Eigenthume, und an dem Beſitz ſeiner Güter gekränket. Die obrigkeitlichen Perſonen fuhren fort, Städte und Provinzen nach eben den Grundſäßen zu regieren, nach welchen ſich Valentinian und andere abendländiſche Kayſer gerichtet hatten. Die Lehngüter, die Herzogthümer und die Grafſchaften kamen erſt unter der longobardiſchen Regierung auf, wie wir in dem vierten Buche dieſer Geſchichte zeigen werden.

VI. Von den großen Tugenden des Theodoricus und von ſeinem Tode.

Theodoricus vereinigte in ſeiner Perſon alle große Eigenſchaften, und verehrungswürdige Tugenden, welche die berühmteſten Fürſten der folgenden Jahrhundert immer beſitzen konnten. Ennodius, der Biſchof von Pavia, rühmet ſeine Gottesfurcht und Andacht; denn unerachtet dieſer Fürſt, wie ſeine ganze Nation, den arianiſchen Irrthümern zugethan war, ſo hat man doch die Schuld davon eher den Römern und beſonders dem Kayſer Valens, beyzumeſſen, der die Gothen in der chriſtlichen Religion durch arianiſche Lehrer unterrichten ließ. Sie nahmen ſie alſo an, wie ſie ihnen vorgetragen wurde. Salvianus, dieſer heilige Biſchof zu Marſeille, ſagt in Rückſicht auf dieſe Ketzerey der Gothen (x), daß nicht ſowohl ſie, als vielmehr die römiſche Regierung, welche ſie zu dieſem Irrthume verleitet habe, die Sache zu verantworten haben. Sonſt verſichert er, daß die Ehre Gottes der Hauptzweck ihres Chriſtenthums geweſen, und daß ſie folglich nicht mit Wiſſen und Willen in dieſen Irrthum gerathen, und daher gar wohl als catholiſche Chriſten ange-

(x) Saluian. Lib. c. de gubern. Dei.

*) Was der Verfaſſer hier und oben von der harten Dienſtbarkeit der Gallier, auf das Anſehen des Loiſeau vorbringt, iſt in der Wahrheit der Geſchichte keinesweges gegründet, indem der Abt Dubos das Gegentheil davon in ſeiner vortrefflichen Hiſtoire Critique de l'établiſſement de la Monarchie françoiſe dans les Gaules, längſt vorher ehe die franzöſiſche Ausgabe der Hiſtoire Civile heraus kam unwiderſprechlich dargethan hat. Der Urſprung der Herzogthümer, Markgrafſchaften u. ſ. f. in dem Verſtande, wie wir die Sachen gegenwärtig nahmen, iſt auch ſo wenig den erſten fränkiſchen Königen, als dem oſtgothiſchen Theodorich zuzuſchreiben.

Digitized by Google

angeſehen werden könnten. Der von uns angeführte heilige und unſträfliche Biſchof unterſtützet ſeine Meinung durch eine Vergleichung zwiſchen den Sitten der Gothen und der catholiſchen Chriſten, und giebt jenen das Zeugniß, daß ſie dieſe an Frömmigkeit und Tugend ſo wohl in Anſehung der Achtung vor die Kirche, als auch ihres lebendigen Glaubens, ihrer Hoffnung, und ihrer Liebe zu Gott weit übertroffen haben. Socrates (y), ein in der Kirchengeſchichte erheblicher Schriftſteller hegt nicht weniger vortheilhafte Gedanken von den Gothen, indem er denenjenigen unter ihnen die von den Heiden der Religion halber als Schlachtopfer ihres Erlöſers Jeſu Chriſti mit Einfältigkeit des Herzens und unter den Regungen einer wahren Gottesfurcht hingerichtet worden, den Namen der Märtyrer beylegt. Ob nun ſchon die Römer an dieſem Irrthume der Gothen die größte Schuld hatten, ſo wußten ſich doch die Gothen von ſelbſten davon wieder frey zu machen, indem Recaredus ein Fürſt aus ihrer eigenen Nation die arianiſche Lehre aus dem ganzen Königreiche Spanien verbannet hat.

(y) Socr. Lib. 4. cap. 53.

Theodoricus kann uns daher unter der Benennung eines Arianers nicht ſo tadelnswürdig vorkommen, daß wir deswegen die kluge Mäßigung vergeſſen ſollten, die ihn bewege Zeit ſeiner Regierung keine Religionsverfolgung anzuſtellen. Er zwang niemand eine der ſeinigen ähnliche Gedenkungsart anzunehmen, und vergönnte im Gegentheil allem Volk, dem nicäniſchen Glauben öffentlich anzuhangen (z). Die Catholiken genoſſen einer vollkommenen Gewiſſensfreyheit, indem ihnen niemand in Glaubensſachen, die geringſte Schwierigkeiten in den Weg legte, und der König ſo gar ſeinen eigenen Gothen erlaubte, die arianiſche Lehre zu verlaſſen, und nach ihrer Willkühr das Glaubensbekänntniß der nicäniſchen Kirchenverſammlung anzunehmen.

(z) Grot. in Prolegom. in hiſt. Got.

Die Frömmigkeit dieſes Fürſten wird in ein deſto helleres Licht geſetzet, wenn man in Erwegung ziehen will, welche beſondre Achtung er, als ein Arianer für das Beſte der catholiſchen Religion geäußert, indem er durchaus nicht geſtattete, daß das Kirchenregiment andern als ſolchen Biſchöffen übertragen würde, die alle zu dieſem wichtigen Amt erforderliche Tugenden beſaßen; Perſonen die alle zu dieſem Amt erforderliche Eigenſchaften beſaßen liebte und verehrte er vorzüglich (a). Sein Enkel Athalarich giebt uns hiervon in den Werken des Caſſiodorus folgende Nachricht: Oportebat enim arbitrio boni Principis obediri, qui ſapienti deliberatione pertractans, quamuis in aliena Religione, talem vitus eſt Pontificem elegiſſe, vt agnoſcatis illum hoc optaſſe, praecipue, quatenus bonis ſacerdotibus Eccleſiarum omnium Religio pullularet.

(a) Caſſ. Lib. 8. cap. 24.

Eben dieß war die Urſache, warum Theodoricus die große Spaltung die ſich zu ſeiner Zeit in der römiſchen Kirche äußerte, nach dem Zeugniß des Zonaras und des Paulus, Warnefrieds Sohne, ſo bald beylegte (b). Er berief unverzüglich eine Kirchenverſammlung, durch welche er die Einigkeit und Ruhe wieder herſtellte. Wir haben annoch Edicte von dieſem Fürſten und von ſeinem Enkel dem Athalarich, worinnen alle partheiſche und durch Geld erkaufte Wahlen der Biſchöffe unter einer harten Straffe verbothen, und für nichtig erkläret werden (c); und wir werden das weitere davon anführen, wenn von der Kirchenpolicey des gegenwärtigen Jahrhunderts gehandelt werden wird. So meldet man auch daß Theodoricus, ohnerachtet er einer andern Religion zugethan war, verlanget habe, von den catholiſchen Biſchöffen in ihre öffentliche Kirchengebete eingeſchloſſen zu werden, wovon er ſich einen nicht geringen Nutzen zu verſprechen ſchien; daher darf man ſich, nach des Grotius Bedünken nicht wundern, daß der römiſche Biſchoff Sylverius bey den Griechen

(b) Grot. loc. cit.

(c) Caſſ. Lib. 9. cap. 19.

Digitized by Google

in den Verdacht gerathen, als ob er in Italien die gothiſche Regierung der griechiſchen vorgezogen habe.

Eben dieſer Gedenkungsart müſſen es unſere neapolitaniſche Provinzen verdanken, daß ſie von der arianiſchen Ketzerey unangeſteckt verblieben, ohnerachtet ſie ohngefähr ſiebenzig Jahr unter der Herrſchaft der Gothen geſtanden; der wahre Glaube erhielt ſich unverfälſcht in dieſem Lande, wie er von Alters her darinnen fortgepflanzet worden. Auch in den nachfolgenden Zeiten bey den vielfältigen Einfällen der Saracenen, welche dieſe Provinzen verwüſteten, blieb die Religion, wie vorhin unverheret. Theodoricus ſelbſt duldete nicht nur die Catholiken, ſondern er beſchützte auch ſogar ihre Religion. Athalarich und die auf ihn folgende gothiſchen Könige nahmen hieran ein Exempel, und trugen Sorge, daß während ihrer ganzen Regierung der catholiſche Glaube weder verfolget noch verfälſchet wurde.

Es iſt nicht nöthig der Treue, Gerechtigkeit, Gnade und den übrigen vortreflichen Eigenſchaften des Theodorichs eine weitläuftige Lobrede zu halten; Caſſiodorus ſtellet uns ſeine Regierung, als das Regiment der Gerechtigkeit ſelbſten vor; er machet uns eine ſo vortheilhafte Beſchreibung davon, daß ſie Grotius (d) als das beſte Muſter einer vollkommenen Beherrſchung mit gutem Grunde anrühmet: Plineque ſiquis cultiſſimi, clementiſſimique Imperii formam conſpicere voluerit, ei ego legendas cenſeam Regum Oſtrogothorum epiſtolas, quas Caſſiodorus collectas edidit. Die Gothen konnten ſich alſo des hieraus entſpringenden Lobes gegen den Beliſarius mit Recht rühmen (e), und Theodoricus ſelbſten durfte mit gutem Grunde ſagen: Acquitati faue: eminentiam animi virtute defende, vt inter Nationum conſuetudinem peruerſam Gothorum poſſis demonſtrare juſtitiam; Und anderswo: Imitamini certe Gothos noſtros, qui foris praelia, intus exercere juſtitiam norunt.

(d) Grot. in Prolegom. ad hiſt. Got.

(e) Procop. hiſt. Goth.

Hieraus kann genugſam erſehen werden, welche Vorſtellung man ſich von dem Theodoricus zu machen habe, und wie hoch der Begriff von der Vollkommenheit ſeiner Regierung zu ſetzen ſey. Die Sorge dieſes Fürſten ſeinen Unterthanen eine vollkommene und genaue Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen, war ſo groß, daß er ihnen die Erklärung that, ſein Betragen gegen ſie ſolchergeſtalt einzurichten, daß ſie bedauren müſten, der Herrſchaft der Gothen nicht eher unterworfen worden zu ſeyn. Procopius, der zwar ein gebohrner Grieche war, mußte der Wahrheit Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, und das dieſem Fürſten ſchuldige Lob ihm beylegen. Er beſchreibet ihn als einen Beſchützer der Geſetze, und geſtehet, daß unter ihm die Lebensmittel immer in einem billigen Preiſe geweſen ſind; von falſchem Gewichte und Maaß wußte man zu ſeiner Zeit gar nichts; die angeſetzte Auflagen und Steuren waren mäßig, und der Fürſt bewilligte allemal eine Nachlaſſung, ſo offt deswegen gültige Urſachen angegeben werden konnten. Bey dem Durchzuge ſeiner Kriegsvölker erſetzte er dem Landmann allen Schaden mittelſt gewiſſer Geldſummen, die er zu dieſem Ende an die Biſchöffe, zur Austheilung überſchickte; die Zubehör, die zum Schiffbau oder zur Beveſtigung ſeiner Lager erforderlich waren, wurden auf der Stelle bezahlt, und gegen die Armen war er überaus freygebig. Wittwen und Wanſen fanden allezeit bey ihm eine ſichere und freye Zuflucht. Und eben dieſes hielt er vor eine von den vornehmſten Pflichten ſeiner königlichen Würde, wovon Caſſiodorus in ſeinen Werken uns verſchiedene Beyſpiele aufgezeichnet hat.

Was wir weiter oben in Anſehung der Religion geſagt haben, beweiſet zur Genüge, wie ſehr ſich dieſer Fürſt in dieſem Stücke zu mäßigen gewußt habe. Wir ſetzen noch dieſes

ſes hinzu, daß er, da es in ſeiner Macht geſtanden wäre, die Ueberwundene nach dem gothiſchen Geſetzen zu beherrſchen, ſich doch derſelbigen nicht gebraucht, und niemand genöthiget habe, den Geſetzen, unter welchen er gebohren und erzogen war, zu entſagen. Er überließ die Regierung Roms ſo wie vor Alters dem Senat, und die Schlichtung der Streithändel ihrer Nation, gebohrnen Römern; gab es aber Zwiſtigkeiten zwiſchen einen Gothen und Römer, ſo bewilligte er einer jeden Nation ihren eigenen Richter. Allen Neuerungen, die dem Staate gemeiniglich ſo gefährlich ſind, und ſo viele Verordnungen verurſachen, war er feind, und erlaubte allen ſeinen Unterthanen, die mit der Muttermilch eingeſogene Religion öffentlich zu bekennen (f).

(f) P. Garet. in vita Cat. part. 1. §. 12.

Ennodius gab der Mäßigkeit dieſes Fürſten den Namen einer Modeſtiae Sacerdotalis; Ein glücklicher Ausdruck, der uns ſolche Zeiten bezeichnet, welche leider von keiner langen Dauer geweſen ſind. Theodoricus war wirklich ſehr gemäßigt und beſcheiden in ſeiner Kleidung, nach der Gewohnheit ſeiner Nation; Unter ſeiner Regierung befliſſen ſich die Gothen einer beſondern Zucht und Erbarkeit, und traten der Ehre des Frauenzimmers nicht zu nahe. Salvianus giebt ihnen daher dieſes Zeugniß (g): Quae Romani polluerunt fornicatione, mundant Barbari caſtitate; Und an einem andern Orte ſagt er: Impudicitiam nos diligimus, Gothi execrantur; puritatem nos fugimus, illi amant. Ihre Lebensart war nicht koſtbar; Brod, Milch, Käß, Butter und Fleiſch, welches letztere noch rohe und ſtatt aller andern Zubereitung bloß geſalzen war, gab ihre ordentliche Speiſe ab.

(g) Salv. loc. cit.

Noch heut zu Tag bewundert man zu Rom und zu Ravenna die prächtigen Denkmähler, die Gebäude, die Waſſerleitungen und andere Werke die Theodoricus veranſtalter. Die Streitbarkeit und das Anſehen dieſes Fürſten, ſein Heldenmuth, ſein erhabner Geiſt der fähig war die allerſchwerſten Sachen zu unternehmen und glücklich auszuführen, zeigten ſich ſchon in den erſten Jahren ſeines Lebens. Seine Geſchicklichkeit und Erfahrung in der Kriegskunſt war ſo groß als ſeine Staatsklugheit in Friedenszeiten; er ſiegete allezeit, und überhäufte zugleich die ihm unterworfene Völker mit Wohlthaten. Sein bloßer Name und die Achtung, die ſeine ſo großen Eigenſchaften jederman einprägten, waren im Stande die übrigen Nationen, die ſich des Reichs bemächtigen wollten, zurück zu halten; ſie unterſtunden ſich nicht ihn anzugreifen, und keiner durfte es wagen, in ſeine Staaten den Fuß zu ſetzen. Er bauete zur Ruhe und Sicherheit Italiens viele Schlöſſer und feſte Pläze zwiſchen dem obern Theile des adriatiſchen Meeres und zwiſchen den Alpen, damit den Barbaren dahin, durch ſolche der Weg abgeſchnitten wurde. Aus dieſen Gründen merken wir an, daß alle Schriftſteller den großen Gaben und der Weisheit dieſes Fürſten die glückliche Verfaſſung zuſchreiben, worinn ſich Rom, Italien und alle die abendländiſchen Provinzen nach ſo vielen von den Barbaren ausgeſtandenen Stürmen verſetzet ſahen.

Wir wiſſen wohl, daß das Andenken dieſes Prinzen dadurch angeſchwärzet worden, daß behauptet wird, er habe dem Odoacer nicht nur eine Falle gelegt, ſondern auch ſeinen Tod auf eine unanſtändige Weiſe befördert; man giebt weiter vor, er habe an dem Ende ſeines Lebens ſich durch den bloßen Verdacht einer Verrätherey ſo gleich zu der grauſamſten Rache verleiten laſſen; und endlich, er habe höchſt ungerechter Weiſe den Symmachus und ſeinen Tochtermann den Boethius, dieſe zween mit der Conſularwürde bekleidete Rathsherren, Männer von hoher Geburth, von großen Einſichten in die Philoſophie und von einer bekannten Gottesfurcht und Ehrlichkeit hinrichten laſſen.

Allein

Digitized by Google

Allein wenn man diese Beschuldigungen genau untersuchen will, so wird man finden, daß die Staatsregeln sein Bezeigen gegen den Odoacer rechtfertigen *). Was aber den Symmachus und Boethius betrift, so darf man diesem Fürsten bey der ganzen Handlung nicht mehr zur Last legen, als seine eigene Unterthanen ihm zu seiner Zeit zur Last geleget haben. „Die erste und letzte Ungerechtigkeit die man ihm Zeit seines Lebens vorwerfen „konnte, war wie Procopius sagt, diese, daß er so große und vortrefliche Männer ohne die „Sache vorher, wie er es doch sonsten gewohnt war, genau zu untersuchen, zum Tode ver„urtheilte. „ Id illi iniuriae, in subditos primum, ac postremum fuit, quod non adhibita, vt solebat, inquisitione de viris tantis statuerat. Also wird dieß der ganze Vorwurf seyn, den man dem Theodoricus mit einigem Grunde machen kann. Symmachus und Boethius wurden aus Neid und Feindschaft bey ihm angeklagt, als ob sie ihm nach Leben und Krone strebten. An statt daß er nun diese Beschuldigungen aufs sorgfältigste hätte untersuchen lassen sollen, sprach er übereilter Weise, das Todesurtheil über sie aus.

(h) Grot.l.c. Uebrigens hatte die Religion, wie Grotius wohl angemerket (h), nicht den mindesten Antheil an diesem so harten Verfahren. Boethius schien in seiner Religion ganz platonisch zu seyn; die Sache war also ein Staatsverbrechen: Actum ibi non de religione, quae Boëthio satis Platonica fuit, sed de Imperii statu. Hieraus folget zur Genüge, daß es eine Sache von der größten Wichtigkeit gewesen seyn müße, wodurch Theodoricus bewogen worden, ein so hartes und strenges Urtheil über den Boethius zu fällen; und diejenigen, die geglaubt haben, der Religionshaß sey die Ursach davon gewesen, haben sich gewiß betrogen. Die Gesinnungen dieses Fürsten, die wir in Absicht auf die Religion angeführt haben, sind hinlänglich genug, sie zu wiederlegen, indem er so gar nicht von dem Verfolgungsgeist beherrscht wurde, daß er vielmehr, wie wir gesehen haben, seinen Unterthanen eine völlige Gewissensfreyheit ließ, und ihnen vergönnte, die Religion öffentlich zu bekennen, die sie für die beste hielten. Warum hatte also Boethius, der eher ein Platoniker als ein Christ war, der Religion halben ein härteres Schicksaal erfahren sollen, als alle übrige Unterthanen dieses Fürsten?

Procopius, den wir anführen müßen, wenn dasjenige, was man von dem Ende des Theodoricus sagt, glauben verdienen soll, versichert uns, daß er nicht lange vor seinem Tod eine wahre und lebhafte Reue über dieses Versehen geäussert habe. Seine Bedienten brachten einen Fisch auf seine Tafel dessen Kopf von einer solchen Größe war, daß der König sich darüber entsetzte, und das Haupt des Symmachus, das mit einem fürchterlichen Anblick ihn seines Todes wegen zur Rache forderte, zu erblicken glaubte; der Schrecken darüber war so groß, daß sein Blut in den Adern stockte, und er sich zu Bette begeben mußte, wo er durch viele Decken endlich wieder erwärmt wurde; darauf erzählte er dem Elpidius seinem Leibarzt, was ihm begegnet wäre: In Symmachum ac Boëthium quod peccauerat, desleuit: poenitentiaeque ac doloris magnitudine non multo post obiit.

Jornandes gedenket nichts von diesem so merkwürdigen Umstand. Nach seinem Bericht starb Theodoricus Alters halber. Postquam ad senium peruenisset, sagt der angeführte Schriftsteller, et se in breui ab hac luce egressurum cognosceret, ließ er die vornehmsten

*) Es ist so lange unmöglich, das Verfahren des von unserm Verfasser so sehr gepriesenen Theodorichs gegen Odoacern zu rechtfertigen, als der Grundsatz wahr bleiben wird, daß Verrätherey und Meuchelmord durch keine Staatsregeln entschuldigt werden können.

Digitized by Google

ſten Herren ſowohl Italiäner als Gothen vor ſich kommen, und ſchlug ihnen den Athalarich, einen Sohn ſeiner Tochter Amalaſontha, zum Nachfolger im Reiche vor. Dieſer junge Prinz war damals kaum zehn Jahr alt, und ſeine Mutter erzog ihn ſeit dem Tod ihres Gemahls Eutharichs, der ebenfalls aus dem berühmten amaliſchen Hauſe abſtammte. Theodoricus ermahnte die Unterthanen zur Treue gegen ſeinen Enkel, der zu ihrem Könige beſtimmet war, und befahl ihnen vornemlich dem Senat und dem römiſchen Volke mit aller Ehrerbietigkeit zu begegnen. Neben dem gab er ihnen auch den Rath, die Freundſchaft der orientaliſchen Kayſer und den Frieden mit ihnen beyzubehalten, und wo möglich die genaueſte Verbindung mit dieſen mächtigen Fürſten niemals aus der Acht zu laſſen. Amalaſontha lebte dieſer Vorſchrift ſorgfältig nach, und legte dadurch den Grund zu einer glücklichen Regierung, für ihren Sohn Athalarich; die der gothiſchen Herrſchaft unterworfenen Völker genoßen auch einen vollkommnen und achtjährigen Frieden, ſo lang nemlich dieſer Fürſt lebte.

So ſtarb demnach der berühmte Theodoricus im Jahr 526, nachdem er etwas weniger als acht und dreyßig Jahr regiert, und in ganz Italien ſowohl, als den Provinzen des Königreichs Neapel ins beſondere Ruhe und Frieden wieder hergeſtellt hatte.

VII. Athalarich König von Italien.

Amalaſontha führte das Regiment, ſo lange ihr Sohn Athalarich Jugend halber, der Verwaltung eines ſo großen Reichs nicht gewachſen war. Dieſe Fürſtinn war mit vielen Tugenden geziert, und gab an Klugheit den gröſten Königen der Welt nichts nach; ſie beherrſchte das Königreich, und erzog zugleich den jungen Prinzen ſo weislich, daß man ſie in beyden Betrachtungen faſt dem Theodoricus an die Seite ſetzen kann. Damals regierte im Orient Juſtinus der Erſte, ein Nachfolger des Anaſtaſius, der kurz vorher verſtorben war. Amalaſontha erinnerte ſich des treuen Raths ihres Vaters, und ließ ſo gleich im Namen ihres Sohnes Athalarichs an den Kayſer ein Schreiben abgehen, worinnen die lebhafteſten Verſicherungen ſeiner Zuneigungen und Ergebenheit gegen das orientaliſche Kayſerthum enthalten waren. Ein ähnliches Schreiben wurde an den Senat und an das römiſche Volk abgelaſſen, und auf dieſe Weiſe der Wille des ſterbenden Theodorichs vollſtreckt. Caſſiodorus hat uns dieſe Briefe aufbehalten (i).

(i) Lib. 8. c. 1. 2. et 3.

Dieſe Fürſtinn erhielt die Regierung auf dem Fuße, auf dem ſie von Theodorich geſetzt war, und ließ, ſo lange ihr Sohn lebte, nichts darinnen abändern. Die alten Geſetze, die Obrigkeiten, die Policen, und die Eintheilung der Provinzen blieben, wie ſie geweſen (k). Amalaſontha gab ſich auch alle Mühe ihren Sohn nach römiſcher Weiſe zu erziehen; zu dem Ende ließ ſie ihn durch verſchiedene Lehrmeiſter in den ſchönen Wiſſenſchaften und der Sittenlehre unterrichten. Allein die Gothen, und beſonders die Hofleute vergaßen die letzten Befehle des Theodoricus gar bald, tadelten die Auferziehung, die man dem jungen König gab, und verlangten mit Gewalt, man ſolle ihn, wie ſeine Vorfahren, unter den Waffen und nach gothiſchem Gebrauch ziehen. Hier ſah ſich nun dieſe Prinzeſſinn genöthiget, den jungen Fürſten der Willkühr der Gothen zu überlaſſen. Die Folgen davon waren ſehr betrübt; denn der junge König ergab ſich dem Schwelgen, und andern Wollüſten, richtete ſeine Geſundheit zu Grunde, und fiel in eine verzehrende Krankheit, an der er im Jahr 534

(k) Caſſ. Lib. 8. c. 3.

ſtarb, nachdem er kaum in das achte Jahr ſeiner Regierung getreten war. Dieß war nun eigentlich der Urſprung von allem Unglück, und von dem gänzlichen Verfall des gothiſchen Reichs in Italien, wodurch ſo viele wichtige Veränderungen verurſacht wurden. Um dieſe Zeit war ſchon Juſtinianus durch ſeinen Oheim den Juſtinus auf den kayſerlichen Thron im Orient geſetzet. Die Geſchichte dieſes ſo berühmten Fürſten wird den Innhalt des folgenden Capitels ausmachen.

Das III Capitel.

Von dem Kayser Justinian und seinen Gesetzen.

Als Italien durch die klugen Anſtalten der Amalaſontha der Ruhe noch genoß, die ihm Theodoricus verſchaft hatte, und Athalarich nach der Vorſchrift ſeines Großvaters regierte; ſtund es noch wohl mit der gothiſchen Reichsverfaſſung. Juſtinus erwieß um dieſe Zeit dem Volk zu Conſtantinopel die Gefälligkeit, ſeines Bruders Sohn den Juſtinian, als ſeinen Gehülfen den erſten April im Jahr 527, ſich zum Reichsgehülfen zuzugeſellen. Vier Monathe hernach ſtarb Juſtinus, und hinterließ das orientaliſche Kayſerthum dem Juſtinian (a), der wegen ſeiner wichtigen Thaten den Namen des Großen verdient und erhalten. Dieſer Fürſt war zu Kriegs- und Friedenszeiten gleich groß und berühmt; Er gab dem Kayſerthum ſein erſtes Anſehen wieder, und ſtellte die verlohrnen Kräften des Reichs durch die glücklichen Unternehmungen ſeiner Feldherrn des Beliſarius, und des Narſes, wie auch durch die edlen Bemühungen und Arbeiten der berühmteſten Rechtsgelehrten, wieder her. Der Anfang ſeiner großen Unternehmungen wurde in Friedenszeiten gemacht, und in den erſten Jahren ſeiner Regierung beſchäftigte er ſich mit der Rechtsgelehrſamkeit, welcher er eine beſſere Geſtalt zu geben entſchloſſen war. Der Ruhm den ſich die Kayſer Theodoſius der Jüngere, und Valentinian der Dritte, jener durch den theodoſianiſchen Codex, dieſer aber durch die Verordnungen, in Abſicht auf die Bücher der Rechtsgelehrten erworben hatten, erregte beym Juſtinian einen ähnlichen Eifer für das Beſte ſeiner Staaten; er verlangte aber ſeinen Vorgängern nicht nur nachzuahmen, ſondern ſie noch zu übertreffen, und ihre Namen durch den ſeinigen zu verdunkeln, ja das Angedenken ihrer Bemühungen, beydes im Orient und Occident zu vertilgen.

(a) Pagi diſſ. de Conſulib. pag. 300.

I. Von dem erſten Codex des Juſtinians.

Juſtinian ſetzte das zwente Jahr ſeiner Regierung kaum angetreten, als er ſchon im Februar des Jahrs 528. ein Edict an den Senat zu Conſtantinopel ergehen ließ, worinn die Errichtung eines neuen Codex anbefohlen wurde. Aus den drey Collegien der Magiſtratsperſonen, der Profeſſoren und der Advocaten wählte er zu dieſer Arbeit die berühmteſten Männer. Aus dem Magiſtrat waren es Johannes, Leontius, Phocas, Baſilides, Thomas, Tribonian, und Conſtantin; aus dem Collegio der Profeſſoren, Theophilus; und unter den Sachwaltern Diſcorus und Preſentinus. Der berühmte Tribonian war indeß Präſident der Verſammlung.

Das

Das Geschäffte, das man diesen Rechtsgelehrten übergab, bestund in einer Sammlung aller kayserlichen Verordnungen, die sich in dem gregorianischen, hermogenianischen und theodosianischen Codex befanden. Mit diesen sollte man alle nach der Hand, nemlich von Zeiten Theodosius dem Jüngern an, bis auf Justinian den Großen bekannt gemachte neuere Gesetze zusammen halten und vergleichen, und hernach aus diesem allen ein einiges Gesetzbuch abfassen.

Der Kayser schrieb selbst den besagten Abgeordneten die Art und Weise vor, wie sie sich hiebey betragen sollten. Nemlich, alles Unnöthige und Ueberflüssige nebst den Eingängen wegzulassen, die in den Gesetzen vorkommende Widersprüche aufzuheben, die Gesetze selbst abzukürzen, zu verändern, zu verbessern, und deutlicher zu machen; endlich sie nach Ordnung der Zeit darinn sie abgefaßt worden, und der Materien davon sie handelten, vorzutragen. Sie mußten hiebey Sorge tragen, einer jeden Verordnung den Namen des Kaysers von dem sie herrührte, ingleichen den Ort und die Zeit, da sie gegeben worden, und den Namen der Person, an die sie gerichtet gewesen beyzufügen. Dieß alles war eine Art von Nacheiferung gegen den Theodosius, wie Justinians Edict unter dem Titel: De noua cod. faciendo, augenscheinlich beweiset.

Etwas über ein Jahr brachten die besagten Rechtsgelehrten mit dieser Arbeit zu; der Codex wurde zu Anfang des dritten Jahrs der Regierung des Justinians, und zwar eigentlich im April des Jahrs 529. bekannt gemacht. Dieser Fürst befahl durch ein zweytes Edict unter dem Titel de Iustinianeo codice confirmando, man solle sich keines andern Gesetzbuchs vor Gericht bedienen, und alle Aussprüche nach demselben einzig und allein einrichten, auch die Advocaten, blos auf diese Quelle zurück weisen. Die drey ersten Codices wurden gänzlich abgeschafft; sie verlohren all ihr Ansehen, und der theodosianische Codex fiel zu selbiger Zeit im Orient der Vergessenheit anheim; Ein besseres Schicksal hatte er im Occident, und besonders in Italien, wo der justinianische Codex, so lang die Gothen das Regiment führten, nicht angenommen wurde.

Diese neue Sammlung wurde in zwölf Bücher eingetheilt, und enthielt die vornehmsten Gesetze, welche von vier und funfzig Kaysern, nemlich seit der Zeit Adrians, bis auf die Zeiten Justinians gegeben worden waren; einige davon werden in den Pandecten angeführt, ohngeachtet sie nicht in dem theodosianischen Codex stehen, als welcher erst mit den Verordnungen Constantin des Großen anfängt. Die Ursache ist leicht zu begreiffen; es waren nemlich außer diesem zween andere Codices, der gregorianische und hermogenianische vorhanden, aus welchen die hierzu ernannten Commissarii zu ihrer neuen Sammlung eben sowohl als aus dem theodosianischen Gesetze zu nehmen berechtigt waren.

II. Von den Pandecten und Institutionen.

Justinian, um den Ruhm des Theodosius zu erreichen, und zu übertreffen, ließ es bey der Verfertigung des vorbeschriebenen Codex nicht bewenden. Er unternahm ein weit größeres und schwereres Werk, indem er die vornehmsten Ueberbleibsel aus der ganzen alten Rechtsgelehrsamkeit sammlen, und in Ordnung bringen ließ. Wie er mit den Gesetzen seiner Vorfahren, von den Zeiten Adrians verfahren war, so that er nun ein gleiches in Absicht auf die Rechtssprüche der alten Rechtsgelehrten, wobey er das Edictum perpetuum vornähmlich zum

Digitized by Google

Augenmerk hatte. Er sammlete hiernächst ihre sämmtliche Abhandlungen, ihre Lehrbücher und die Commentarien darüber, deren Anzahl sich damals auf zwey tausend Bücher belief.

Im vierten Jahr seiner Regierung mußten sich also, Kraft eines ausdrücklichen Edicts, Tribonian (b) und sechzehen ihm zugeordnete Rechtsgelehrte mit dieser gleich langwierigen und beschwerlichen Arbeit beschäftigen; man erwählte solche Personen dazu, auf deren Gaben und Fähigkeit man sich verlassen konnte; Zween Rechtslehrer auf der Akademie zu Constantinopel, nemlich Theophilus und Cratinus, und zween andere von der Universität zu Berytus, welche Dorotheus und Anatolius hießen, wurden dem Tribonian als Gehülfen zugegeben; hiezu kamen noch aus dem Magistrat Constantinus, und eilf Advocaten, deren Namen folgende sind: Stephanus, Menna, Prosdocius, Eutolmius, Timotheus, Leonides, Leontius, Plato, Jacobus, Constantin und Johannes (c).

(b) Lib. 1. Cod. de vet. jur. enucl.

(c) Lib. 2. Cod. de vet. jur. enucl.

Während daß die bevollmächtigten Personen mit diesem großen Werke, welches sie in drey Jahren zu Ende brachten, beschäftiget waren, wurde dem Tribonian, Dorotheus und Theophilus noch eine andere und besondere Beschäfftigung aufgetragen, nemlich die Institutionen, oder die ersten Anfangsgründe des römischen Rechts, zum Nutzen der studierenden Jugend abzufassen. Mit dieser Arbeit waren die angeführten drey Rechtsgelehrten ziemlich bald fertig, weil sie an den Institutionen der Alten, nemlich des Cajus, des Ulpians, und des Florentinus schon ein Muster vor sich hatten. Ohnerachtet also die Verfertigung der Pandecten lange vor der Abfassung der Institutionen ihnen aufgetragen worden, so kamen doch diese letztere einen Monat vor jenen zum Vorschein, nemlich im November des Jahrs 533. welches das siebende Regierungsjahr Justinians war.

Die Institutionen sind in vier Bücher, neun und neunzig Titel, und acht hundert und sechzehen Paragraphen, wenn man den Anfang eines jeden Titels dazu rechnet, eingetheilt. Dieses Werk ist in seiner Art vollkommen, folglich ist die Bemühung derjenigen unnöthig, welche heut zu Tag so weitläufftige Commentarien darüber schreiben. Es wäre eher zu wünschen, daß man es der Jugend durch kurze Noten und auf eine verständliche Weise genau und oft erklärte; welches wenigstens die Absicht der Verfasser und selbst des Justinians gewesen ist. Das ist das Urtheil des unvergleichlichen Cujas von dieser Arbeit.

Die große Sammlung der Pandecten wurde, wie wir schon gesagt haben, einen Monat nach der Bekanntmachung der Institutionen zu Stand gebracht; dieses geschah im ganzen Orient sowohl, als in Illyrien im December des nemlichen Jahres 533. Kaum war diese Sammlung öffentlich erschienen, als man ihr zween besondere Namen beylegte; auf lateinisch hieß das Werk Digesten, und auf griechisch Pandecten. Beyde Ausdrücke wurden aus den Schriften der alten Rechtsgelehrten entlehnt, die sich vorher schon dieser Benennungen bedienet hatten. Man nannte sie Digesten, weil alle Meynungen der alten Rechtsgelehrten darinnen gesammelt, und so gut es möglich war, nach der Ordnung des Edicti perpetui unter gewisse Titel gebracht worden sind; und den Namen der Pandecten bekam diese Sammlung deswegen, weil sie alle alte Gesetze in sich faßt (d).

(d) V. Ant. Augustin. in lib. I. de nominib. propriis Pandect. Florent. Cap. de Pandect. nomi. et gen.

Es ist also aus der Verzeichniß der alten Rechtsgelehrten und ihrer Werken, die alle auf den ersten Bögen der florentinischen Pandecten stehen, leicht zu ersehen, welches die Verfasser davon gewesen sind, deren Schriften man bey dieser Sammlung sich zu Nutzen gemacht habe. Es sind deren sieben und dreyßig, von denen wir öfters in dem

ersten

Digitized by Google

ersten Buche dieser Geschichte bey Erwähnung der Rechtsgelehrten, die von den Zeiten Augusts bis auf Constantin den Großen geblühet, in der Ordnung darinn sie lebten, Meldung gethan haben.

Außer den angeführten sieben und dreyßig Schriftstellern haben uns die florentinischen Pandecten das Andenken verschiedener anderer Gelehrten, deren Schriften das Lob der Nachwelt verdienen, aufbehalten. Wobey wir nicht umhin können, dem Jacob Labitte ein gutes Zeugniß seines Fleißes in Rücksicht auf diese Arbeit zu geben. Er hat ein vollständiges Register über alle in den Pandecten enthaltene Gesetze bekannt gemacht, und nicht nur die Namen der Gesetzgeber, sondern auch alle Bücher und Tractate der alten Rechtsgelehrten angezeigt, aus welchen die Gesetze genommen worden; Ein schönes und nützliches Werk, welches den Leser in den Stand setzet, den wahren Sinn aller derselben einzusehen.

Auf diese Weise wird ein Gesetz durch das andere mittelst ihrer auf einander folgenden Ordnung und Zusammenhangs erkläret. Labitte hat würklich durch eine Menge von Exempeln den großen Nutzen dieses Registers, besonders in Absicht auf den wahren Sinn der Gesetze erwiesen, und dabey bemerkt, wie sehr Cujas sein Lehrer, der ihn zur Verfertigung und Ausgabe des gedachten Registers aufgemuntert, sich diese Arbeit habe gefallen lassen.

Eben dieser große Rechtslehrer Cujas, bestätigte den Nutzen der labittischen Arbeit durch sein eigen Exempel. Er befolgte die Methode genau, die sein Schüler von ihm gelernt hatte. Seine Commentarii über die Pandecten sind auf einen ganz andern Schlag verfertiget, als alles was andere in diesem Stücke geleistet haben. Er machte einen großen Unterschied unter den Gesetzen, und brachte zum Exempel, alle aus den Werken des Africanus genommene, unter die ihnen gehörige Titel zusammen, in welcher Ordnung sie hernach von ihm erklärt wurden. Eben so verfuhr er mit den Werken des Papinians, des Paulus, des Scaevola, und anderer Rechtsgelehrten. Antonius Augustinus, der ebenfalls ein Register nach der Form desjenigen gemacht hat, welches wir von dem Labitte haben, sah den großen Nutzen dieser Lehrart vollkommen ein; wie denn alle, welche die Rechtsgelehrsamkeit gründlich verstehen, die Sache einsehen müßen.

Tribonian und seine Gehülfen haben die Pandecten in sieben Hauptheile, in funfzig Bücher, und in vier hundert und dreyßig Titel eingetheilet. Die florentinischen Pandecten, die man in der mediceischen Bibliothek zu Florenz aufweiset, machen zween ziemlich große Bände aus. Inzwischen behauptet Crispinus (e), diese funfzig Bücher wären vor Zeiten nur in einer einigen Abhandlung enthalten gewesen. Allein, es kommt bey der Anzahl der Abtheilungen auf die verschiedenen Ausgaben des Werkes an. Es ist besonders zu unsern Zeiten gar oft herausgegeben worden, vornemlich aber giebt es drey Ausgaben davon, welche auf den Akademien sowohl, als vor Gericht ihren Werth bisher behauptet haben. Die erste ist die sogenannte Editio vulgaris, deren sich Accursius und die alten Glossatores bedient haben; sie hat aber die meisten Fehler; die andere ist die nürnberger Ausgabe, die Gregorius Haloander im Jahr 1531 drucken lassen; die dritte ist endlich die florentinische oder pisanische. Franciscus Taurellus besorgte im Jahr 1553. ihren Abdruck nach dem mediceischen Manuscript.

(e) Crisp. in serie PP. in princ.

Die Theilung der Pandecten in drey Theile, ist viel älter, als man gemeiniglich glaubt; sie wurde zu desto größerer Bequemlichkeit für diejenigen gemacht, die sich dieser Arbeit, seit den Zeiten des Piläus, Bulgarus und Azo bedienen (f); als man aber diese drey

(f) Barbos ad rubr. D. salut. matr. num. 2.

Digitized by Google

Bände in einen einigen verwandelte, so konnte man wegen deſſen erſtaunlicher Größe nicht ohne viele Beſchwerlichkeit darüber leſen, oder ſich den Inhalt davon zu Nutzen machen. Uebrigens gab man einer jeden dieſer drey Abtheilungen ihren eigenen Namen. Die erſte hieß digeſtum vetus, die andere infortiatum, und die dritte digeſtum nouum. Dieſe drey Namen wurden zu einer Zeit ausgeſonnen; es iſt daher ſchwer, den Grund ſolcher Benennung ausfindig zu machen. Es iſt freylich leicht zu begreifen, warum die erſte vetus, und die letzte nouum digeſtum ſind genannt worden; aber der fremde Name infortiatum, den der zweyte Band der Pandecten führet, hat den Gelehrten vieles zu ſchaffen gemacht; ſie haben ſolche ernſtliche und ſorgfältige Unterſuchungen darüber angeſtellt, daß man glauben ſollte, es wäre dem gemeinen Weſen an einer ſo abgeſchmackten Worterklärung ungemein viel gelegen.

Einige haben behauptet, dieſer Ausdruck infortiatum ſey aus dem Griechiſchen genommen, und ſtamme von dem Worte φορτιον oder Laſt, ab; man habe alſo dem zweyten Bande deswegen dieſen Namen gegeben, weil er ſolche Geſetze in ſich enthalte, welche einem die ſogenannten Obligationes onerofas, zum Exempel von der Wiedererſetzung des Brautſchatzes, von Vormundſchaften, Succeſſionen, Alimentationen, Fideicommiſſen und dergleichen Pflichten auferlegen (g). Bernhard Walthers Muthmaßung iſt noch erträglicher (h); er ſagt, das Wort infortiatum ſey durch einen Fehler der Copiſten für infarcitum geſetzt; nach dieſer Erklärung ließ ſich leicht begreifen, warum der zweyte Band dieſen Namen bekommen habe, weil er nemlich zwiſchen das alte und neue digeſtum eingeſchoben worden ſey. Alciatus ſcheinet es noch beſſer getroffen zu haben, wenn er es ſchlechterdings einen phantaſtiſchen, barbariſchen und lächerlichen Namen nennet (i). Endlich hat Claudius Chappellain, ein Doctor der Sorbonne, und königlicher Profeſſor der hebräiſchen Sprache zu Paris, noch eine andere Erklärung dem Johann Doujat mitgetheilet (k); er vermuthet, das chaldäiſche Wort Forthiata, unter welchem die Rabbinen ein Teſtament, oder den letzten Willen eines Sterbenden verſtehen, habe zu dieſem Namen Anlaß gegeben, weil man entweder aus Spaß, oder ſich mit einem neuen Namen breit zu machen, ungefähr etwa ein Teſtament infortiatum geheißen, und hernach dieſen Namen dem zweyten Bande der Pandecten gelaſſen habe, welcher ohnehin die Geſetze von den Teſtamenten in ſich begreift.

(g) Rainald Corſius I. indagat. iuris. Cap. 1.
(h) Ber. Walt. in Miſcell. obſ. Lib. 2. cap. 5.
(i) Alc. Lib. 1. Dispunct.
(k) Doujat. in hiſt. iur. ciu. in fin.

Allein, wir fahren, ohne uns weiter mit der Unterſuchung einer Frage aufzuhalten, die ganz unnütz iſt, in unſerer Geſchichte fort, und ſagen, daß die Pandecten auf Befehl des Juſtinians in dem ganzen Orient bekannt gemacht worden. Aus der Vorrede dieſer Sammlung und aus noch mehrern Stellen in dreſelben (l) ſiehet man, daß die Präfecten vom Orient, von Illyrien und von Libyen Befehl erhalten haben, in dieſem Stücke die Geſinnungen des Kayſer allen unter ihnen ſtehenden Völkern bekannt zu machen. Was hingegen Italien und die Provinzen im Königreiche Neapel betrifft, ſo wurden, weil ſelbige noch unter der Botmäßigkeit der Gothen ſtunden, die Pandecten darinn nicht ſogleich angenommen; ſie erhielten aber doch einige Jahrhundert hernach in ſolchen dasjenige Anſehen, welches ſie noch heut zu Tage in unſern Ländern behaupten.

(l) L. tanta C. de veter. iur. cauct.

Digitized by Google

III. Von dem zweyten Codex des Justinians.

Die Pandecten waren kaum überall bekannt gemacht worden, als Justinian schon wieder auf eine neue Verbesserung der Rechtsgelehrsamkeit dachte. Man merkte gar bald, daß in den Werken der alten Rechtsgelehrten eine Menge von unentschiedenen Fragen übrig geblieben, über welche der Kayser einen bestimmten Ausspruch zu fällen Ursache fand. Neben dem gab Justinian seit der Bekanntmachung seines Codex verschiedene Edicte, die den Sammlungen nicht einverleibt waren; und die Erfahrung zeigte noch manche Mängel, die in dem ersten Codex zurückgeblieben. Daher entschloß sich der Kayser im Jahre 534, nemlich im achten Jahre seiner Regierung diesen Codex noch einmal zu übersehen, zu verbessern und vollständiger zu machen (m). Dieses Geschäfte trug er fünf Commissarien, und zwar eben denen, die auch an den Pandecten gearbeitet haben, nemlich dem **Tribonian**, dem **Dorotheus**, und dreyen Advocaten, dem **Menna**, **Constantinus** und **Johannes**, auf. Sie fiengen dem kayserlichen Befehl zu Folge damit an (n), daß sie die überflüßig und unnützlich scheinenden Gesetze, wie auch solche die durch neuere entkräftet waren, ausmusterten.

(m) Auctor Chronici Alex. apud Pagi in diſſert. Hyparica de Conſulib. pag. 301. Hiſt. Conſt. Iuſtinianeus Codex renouatus eſt, adiunctis nouis, poſt priorem Codicem, Conſtitutionibus, iuſſuque eſt antiquato priore, ſuam obtinere vim ſiue auctoritatem. IV. Kal. Ian. Indict. XII.

In einer Zeit von fünf Jahren, die von Bekanntmachung des ersten Codex bis zur Verfertigung des andern verstrichen, hatte Justinian eine Menge von Gesetzen gegeben. Unter dem Consulat des **Decius** kamen verschiedene Edicte von ihm heraus, unter welchen dasjenige, das den Titel hat: de bonis quae liberis (o) eines der merkwürdigsten ist; der Kayser setzte wider die Grundsätze der alten und mittlern Rechtsgelehrsamkeit folgende Regeln darinnen fest, daß alles, was ein Sohn, ohne Beyhülfe des väterlichen Vermögens erwerben würde, ihm eigenthümlich, als ein Peculium aduentitium, wovon dem Vater nichts als die bloße Nußnießung zustehe, gehören solle. Hiernächst machte er unter dem Consulat des **Lampadius** und **Orestes** funfzig Decisionen bekannt (p), und mit denselbigen zugleich dem Streite der alten Rechtslehrer über verschiedene Streitfragen, ein Ende. Viele dieser Entscheidungen findet man unter dem Titel: de uſu fructu, ingleichen im 12. 13. 14. 15. und 16 Gesetze; das siebenzehnte gehöret zwar auch hieher, aber es wurde erst ein Jahr nach dem Consulate des Lampadius gegeben. Neben diesen Decisionen gab Justinian während dieses Consulats noch mehrere Gesetze; wohin zum Exempel das siebende im Titel: de bonis quae liberis, gehöret, darinn verordnet wurde, daß der Vater in Gütern, die den Kindern aus der Freygebigkeit des Kaysers oder der Kayserinn zugeflossen, nicht einmal die Nußnießung haben sollte; der berühmte Lex unica Cod. de rei vxor. act. gehöret gleichfalls in diese Classe. Im Jahre 530, welches das vierte seiner Regierung war, gab der Kayser die Verordnung, die unter dem Titel de vet. iur. enucl. bekannt ist, welche eigentlich nichts anders enthält, als den an den Tribonian und seine sechszehn Gehülfen wegen Verfertigung der Pandecten abgelassenen Befehl.

(n) Conf. Epiſtola Conſtantini ad Senatum Conſtantinopolitanum, quae praefixa eſt Codici Iuſtiniani.

(o) L. 6 C. Cod. Emendat. C. Iuſtin. et ſecunda Edit.

(p) V. Emund. Meril. in Decis. Iuſtin.

Im Jahre das auf das Consulat des Lampadius folgte, dem fünften der Regierung des Justinians kamen sehr viele Gesetze zum Vorschein; wohin gehören L. 2. C. de Conſtit. pecun. in welchem die actio receptitia abgeschaffet wurde; L. 1. C. commun. de Legat. das die Streitfragen über die Legaten und Fideicommissen beylegt; L. 2. C. de Indict. Viduit. wodurch Lex Iulia Miſcell. aufgehoben wird; L. 3. C. de Edict. D. Hadr. toll. in dem das Edict Hadrians betreffend den zwanzigsten Theil von Successionssachen, für ungültig erkläret wird; endlich L. 4. C. de Liber. praeter. welches allen Unterschied zwischen den Söhnen und Töchtern im Fall der Enterbung, aufhebt. In eben diesem Jahre kamen überdieß folgende

Digitized by Google

folgende Gesetze zum Vorschein: Si quis argentum 35. Cod. de Donat.; vlr. Cod. de iur. deliber. et vlr. Cod. qui pot. in pign. und einige andere.

Zwey Jahre nach dem vom Lampadius und Oreſtes geführten Consulat, gab Justinian das zweyte Gesetz Cod. de vet. iur. enucl. und im folgenden Jahre 533, im siebenden seiner Regierung, wurden die Institutionen, so wie einen Monat hernach die Pandecten bekannt gemacht. Weil die zwey Jahre nach dem Consulate des Lampadius keine Consuln hatten, so bezeichnet man sie auf die Art, die von uns bereits oben bemerkt worden.

Die Sammler des neuen Codex vermehreten also den alten mit allen Verordnungen, die seit der Ausgabe des ersten in einem Zeitraume von fünf Jahren öffentlich erschienen waren. Balduinus (q) und Rittershusius (r) zählen deren über zweyhundert, wie man aus dem Regiſter der Consuln ersehen kann, die Haloander seiner Ausgabe angehänget hat. Raguel (s) hat sie gesammelt, und in einem besondern Commentarius erkläret. Meriline unternahm eine ähnliche Arbeit in Absicht auf die funfzig Decisionen (t). Die Rechtsgelehrsamkeit bekam durch diese Gesetze, besonders in den Materien von den Peculiis, Legatis und so weiter, eine ziemlich veränderte Gestalt. Man würde sich also augenscheinlich betrügen, wenn man wie Balduin (u) und Rittershusius (x) melden, keine andere Veränderung bey diesem neuen Codex, als die, welche der Zusatz der funfzig Decisionen gemacht, sich vorstellen wollte.

(q) Balduin. in Iustiniano pag. 497.
(r) Rittersh. in lore Iustin. in prooem. cap. 1. num. 4.
(s) Fr. Raguel Comment. ad Constitut. et Decis. Iustin.
(t) Meril. ad 50. Dec. Iust.
(u) Bald. in Iustin. pag. 497.
(x) Rittersh. loc. cit.

Die kayserlichen Verordnungen sind nemlich nicht nur mit größerm Fleiße zusammengetragen, sondern auch in eine bessere Ordnung in dem zweyten Codex gebracht worden. Man vermehrte ihn überdieß noch mit mehrern Gesetzen, welche die Nachfolger des Theodosius und Valentinians, nemlich Marcianus, Leo, Anthemius, Zeno, Anastasius und Justinus gegeben haben. Justinianus befahl also, daß das Ansehen des ersten Codex unterdruckt, und bloß der neue von der zweyten Ausgabe, oder nach dem Ausdrucke der Alten, repetitae praelectionis, für authentisch sollte angesehen werden; dieser letztere blieb also die einige Regel, wornach man vor Gericht zu sprechen hatte, und alle andere Gesetze, die nicht in diesem zweyten Codex stunden, waren daher für ungültig erkannt und abgeschafft.

Man hat hier wohl zu merken, daß die Gesetze des Zeno und anderer Kayser, die in diesem Codex keinesweges enthalten sind, und deren Bekanntmachung wir bloß einigen Gelehrten, von welchen sie der Vergessenheit entrissen wurden, zu verdanken haben, die Kraft und das Ansehen wirklicher Gesetze nicht haben. le Comte, Cujas, Dionysius, und Jacob Gothofredus, nebst andern Rechtsgelehrten, haben eine große Menge derselben aus der Finsterniß hervorgezogen. Der ganze Nutzen, den man davon machen kann, bestehet einig und allein darinnen, daß sie vieles zum bessern Verstande der Gesetze beytragen, die noch heut zu Tage angenommen sind, und auf welche sich die Sachwalter berufen, weil sie in keiner weitern Absicht brauchbar sind. Die Verordnung des Zeno, welche die Gebäude und die Aussicht vom Meere betrifft, hält man indessen deswegen für authentisch, weil sie Justinian in seinen Novellen bestätiget, und in dem Codex als eine solche Verordnung anzeigt, die nicht nur für Constantinopel allein gemacht, sondern in allen Provinzen des Reichs statt finden solle (y).

(y) Vid. Cardin. de Luca de Seruitut. Disc. 1.

Justinian sorgte dafür, daß keine andern Gesetze, als die in seinem Codex enthaltenen, gültig seyn sollten. Er befahl daher, die künftig herauszugebenden in eine Sammlung zu bringen, welcher keinesweges der Name eines Codex, sondern vielmehr der Constitutionum Nouellarum gegeben werden solle, als welche ein eigenes von dem Codex abgesondertes

Werk

Digitized by Google

Werk ausmachen. Daher kommt es, daß unsere Rechtsgelehrten, unerachtet das Wort Codex ein jedes Buch überhaupt bedeutet *), diesen Namen nur demjenigen eigenthümlich gelassen haben, welches uns die kayserlichen Gesetze überliefert hat.

Cujas und Gothofredus (z) haben angemerkt, daß die Constitutionen und fürstlichen Rescripte auf hölzerne, kupferne oder Helfenbeinerne Tafeln geschrieben, und also in den Archiven oder den kayserlichen Kanzleyen aufbehalten worden; wie wir denn aus der Geschichte wissen, daß Theodosius der Jüngere, als er an seinem Codex arbeiten ließ, Valentinian den III ersucht habe, die in den Abendländern herausgekommenen Gesetze in den Archiven aufsuchen zu lassen, damit er sie mit den orientalischen vereinigen, und ein einiges Gesetzbuch aus beyden verfertigen könne. Was die Responsa der Rechtsgelehrten betrift, die den Stoff zu den Pandecten hergaben, so waren selbige gewöhnlich auf Pergament, und nicht auf dergleichen hölzerne oder kupferne Tafeln geschrieben.

(z) Gothof. ad Tit. de Nou. Cod. faciendo in princip.

Der erste Codex des Justinians wurde also, wie wir gesehen haben, unterdruckt, und und der zweyte bekam an seiner Statt ein vollkommenes Ansehen; dieser ist heut zu Tage in jedermanns Händen. Die Gerichtsstühle und die Akademien von Europa, bedienen sich seiner; man hat ihn in zwölf Bücher, und in siebenhundert und sechs und siebenzig Titel eingetheilet; fast alle darinnen befindliche Gesetze sind in lateinischer Sprache bekannt gemacht worden; vier und funfzig Kayser, wenn man von dem Hadrianus anfängt, und bey Justinian aufhöret, haben sie nach und nach herausgegeben; die Ausgaben des Haloanders und des Gothofredus enthalten das Verzeichniß dieser Fürsten. Jacob Labitte und Antonius Augustinus haben uns ebenfalls ein Register von den Gesetzen eines jeglichen Kaysers gegeben; ein Werk, das vor die Studierenden eben so nützlich und bequem ist, als dasjenige, das sie über die in den Pandecten enthaltenen Rechtssprüche der Rechtslehrer nach eben diesem Geschmacke, verfertiget haben.

Dem Justinian, einem so rechtgläubigen Fürsten, will zur Last gelegt werden, daß er in seinem Codex verschiedene Gesetze, die sich mit seiner Religion und Frömmigkeit nicht reimten, eingerücket habe. Matthäus de Afflictis saget dahero, die drey letzten Bücher vom Codex wären mit einer Menge von ungerechten Gesetzen angefüllt. Allein, Valenzuela hat diesem übertriebenen Kunstrichter hinlänglich geantwortet. Andere behaupten, Justinian habe Unrecht gehabt, das Gesetz des Valens wider die Einsiedler in seinem Codex zu erneuern, und Amana unterstund sich nicht, ihn in diesem Punkte zu vertheidigen; allein, es ist am Tage, daß dieses Gesetz nicht wider die wahren Einsiedler, sondern nur wider diejenigen ergangen, die unter dem Scheine der Religion sich den ächten zugesellet, und mit ihnen bloß aus dem Grunde vereiniget hatten, damit sie sich von dem beschwerlichen Amte der Decurionen los machen könnten. Ferner wird Justinian von andern deswegen getadelt, daß er in einigen Gesetzen den Zins beym Geldausleihen und die Ehescheidung ausdrücklich erlaubt; allein, Gudelinus (a), Leotardus (b) und andere Gelehrte, haben auch diesem Einwurfe zu begegnen gewußt. Endlich nimmt man es dem Kayser übel, daß in seinem Codex so viele Gesetze von der äußerlichen Verfassung des Kirchenregiments angetroffen worden. Wer aber diesen Einwurf macht, verräth seine geringe Einsicht in die Beschaffenheit und Umstände der damaligen Zeiten; das heißt eben so viel, als aus der Ver-

(a) Gud. de iur. nouit. cap. 10. in fin.
(b) Leot. de usur. qu. 6. num. 28.

*) A codicibus arborum deducto vocabulo. Denn die Alten sagten ohne Unterschied, caudex und codex.

Verfassung der Kirche, wie sie heut zu Tage ist, auf ihren Zustand in den älteren Zeiten schließen, welches höchst unrichtig ist, indem die Fürsten zu der Zeit ein völliges Recht hatten, Kirchengesetze zu machen; wir werden diese Frage besonders abhandeln, wenn von dem Kirchenregiment dieses Jahrhunderts gehandelt werden wird.

IV. Von den Novellen des Justinians.

Es schien, Justinian habe durch seine drey vortrefflichen Werke, die Institutionen, die Pandecten, und den Codex, der Rechtsgelehrsamkeit genugsame Dienste geleistet; allein es gab immer wieder neue und unvermuthete Umstände, die eine besondere Sorge von dem Gesetzgeber erwarten und fordern konnten; und deswegen neue Verordnungen gegeben werden mußten; diese letztere wuchsen mit der Zeit so an, daß sie in ein besonders Werk gesammelt wurden, dem man den Namen Constitutiones Nouellae beylegte. Die darinnen enthaltenen Gesetze waren nicht lateinisch, wie im Codex, sondern fast alle in griechischer Sprache verfasset (c), ausgenommen die 9. 11. 23. 62. 143. und 150. Novellen, welche zwar lateinisch, aber zugleich so beschaffen sind, daß man in Absicht auf die Zierlichkeit, Pünktlichkeit, Majestät und Gelehrsamkeit vieles daran auszusetzen findet (d).

(c) Ant. Augustin. in Paratit. ad Nov.

(d) Ritters. in prooem. Cap. 4. num. 1.

Denn so viel schlechter die von den Zeiten Constantin des Großen biß auf den Justinian gegebenen Gesetze sind, als diejenigen, die man vor dem Constantin biß auf den Hadrian zurück aufweisen kann; um so viel schlechter sind auch diese letztern Novellen als die erstern in Absicht auf die Pünktlichkeit und Reinigkeit der Sprache. Die Sachen wurden auch dißfalls immerhin schlimmer; man kann die letztern Novellen des Justinians nicht ohne Ekel lesen, indem so viel unnöthige Dinge darinn vorkommen, daß man über die Eitelkeit der aufgeblasenen Schreibart und der weitläuftigen Ausschweifungen nothwendig verdrüßlich werden muß, wenn man dagegen die Zierlichkeit und Pünktlichkeit, die in den Werken der Alten herrschet, in Erwägung ziehen will. Neben dem aber zeiget sich noch ein Hauptfehler bey diesen Novellen, indem der Verfasser fast auf allen Seiten seine Unbeständigkeit und eine unverantwortliche Leichtsinnigkeit verräth; dasjenige, was kaum vorher festgesetzt wurde, sieht man so gleich wieder verändert und abgeschafft; Die Gelehrten welche der Ursache davon nachgedacht haben, schieben eines Theils die Schuld auf die hochmüthige Theodora, die Gemahlinn des Justinians, welche sich mehrmals in Staatssachen, welche sie nichts angiengen, gemenget, andere aber auf den geizigen Tribonian, der die Gesetze bald scharf bald gelinde reden ließ, nachdem er dafür bezahlt wurde (e) *).

(e) Procop. Lib. I. de Bello Perfico. Suidas in dict. Tribonianus.

Die alten Glossatores erkannten nicht weiter als sechs und neunzig von diesen Novellen für gültig, ohnerachtet Julianus ein öffentlicher Lehrer der Rechtsgelehrsamkeit auf der Universität zu Constantinopel, der sie nicht lange nach der Endigung der Regierung Justinians aus dem Griechischen in das lateinische übersetzt, und einen Auszug davon gemacht hat, hundert und fünf und zwanzig zählet. Vor ungefähr zweyhundert Jahren fand Haloander noch einige andere, und gab deren in allem hundert und fünf und sechzig heraus. Cujas vermehrte diese Anzahl noch mit drey Novellen, so daß wir heut zu Tage hundert und acht und sechzig Novellen besitzen (f).

(f) Donjat. hist. jur. civ. Rittershuf. in jure Justin.

Bey

*) Es ist hier billig die Frage ob nicht die Schuld hauptsächlich dem Justinian selbst beyzumessen sey, wie der vortrefliche Verfasser des Buches Des causes de la grandeur et de la decadence de l'empire romain längst angemerkt.

Bey der Sammlung der Novellen ist die Zeitordnung nicht genau befolget; verschiedene, die am Ende der Regierung des Justinians herauskamen, stehen vor solchen die lang vorher bekannt waren, wie auch im Gegentheil viele von den erstern sich am Ende der ganzen Sammlung befinden. Unter dem Consulat des Belisarius, im neunten Jahr der Regierung Justinians wurde der Anfang mit Sammlung der Novellen gemacht. Damals wurden die 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. und in dem nehmlichen Jahr noch weiter diejenigen Novellen bekannt gemacht, welche in der Sammlung, die, 24. 25. 26. 27. 28. 29. 32. 42. 51. 102. 103. 107. 110. 116. 118. und 157. Stelle annehmen. Das folgende Jahr nach dem Consulat des Belisarius kamen die 19. 20. 21. 22. 31. 38. 39. 40. 43. 45. 120. und ein Jahr hernach, welches das eilfte Jahr der Regierung des Justinians war, die 41. 52. 53. 54. 55. 56. 58. 59. 60. 61. nebst noch mehrern andern Novellen heraus.

Unter dem Consulat des Johannes, welches in das zwölfte Jahr der Regierung Justinians fällt, erschienen die 63. 64. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 76. und ein Jahr hernach die 78. 79. 80. 81. 83. 97. 99. 101. 133. 162. und das folgende Jahr unter dem Consulat des Justinus die 98. Novelle.

Unter dem Consulat des Basilius im funfzehnten Jahr der Regierung des Justinians kamen die Novellen 108. 109. 111. 113. 115. 117. 119. 120. 121. 123. 124. 125. 128. 129. 130. 131. 132. 134. 135. 136. 137. 145. 146. 147. 153. heraus, und im folgenden Jahren ließ der Kayser biß auf das zwey und dreyßigste und letzte Jahr seiner Regierung nur eine einige Novelle, nehmlich die hundert und ein und vierzigste, welche folglich die letzte unter allen ist, und im Jahr 558. gegeben wurde, am Ende seines Lebens bekannt machen.

Diese Novellen wurden gesammelt, und mit dreyzehen Edicten, welche der Justinian in den folgenden Zeiten gegeben hatte, noch vermehrt. Doch wurde diese Sammlung nicht auf kayserlichen Befehl (g) öffentlich an das Licht gestellet. Wir haben sie vielmehr den Bemühungen einer Privatperson zu verdanken, die solche nach dem Tod dieses Fürsten veranstaltet, wie Cujas und Antonius Augustinus bewiesen haben. Diese erste Sammlung wurde nach der von uns bereits angezeigten Ordnung eingerichtet. Nach der Hand haben die Rechtsgelehrten dieses Werk in neun Collationes eingetheilt, da denn eine jede Collatio, wie die Bücher selbsten verschiedene Titel enthält. Diese Sammlung bekam hernach zur Zeit des Bulgarus den Namen authentica, vielleicht deswegen, weil die darinn enthaltene Verordnungen neuer, als die Gesetze des Coder gewesen, und folglich ein größeres Ansehen erlangen sollten, oder, welches wahrscheinlicher ist, weil dieses Werk, in Vergleichung mit dem vom Julian gemachten lateinischen Auszug der Novellen, als die authentische Quelle anzusehen war, worinn nicht nur die Novellen ganz, sondern auch so wie sie aus Justinians Händen gekommen anzutreffen waren (h).

Es giebt drey lateinische Ueberseßungen von diesen Novellen; erstlich eine sehr alte, für deren Verfasser Bulgarus ausgegeben wird, wiewohl Cujas und andere (i) dieser Meynung nicht zugethan sind; die zweyte Ueberseßung ist vom Haloander, und die dritte vom Heinrich Agyleus. Die Gelehrten kommen so wohl in Absicht auf den Namen des ersten Uebersehers, als auch in Ansehung der Zeit, worinnen er gelebt, nicht mit einander überein. Einige hielten ihn für einen Zeitgenossen Gregorius des Großen, als welcher verschiedene Stellen aus den Novellen seinen Werken einverleibet hat. Das ist die Meynung des Balduinus (k); alleine Antonius Augustinus (l), welchem Rittershusius beypflichtet, meldet, daß zur Zeit des Irnerius und Bulgarus ein gewisser Mönch die

(g) Rittershus. in Iure Iustin. Cap. I. num. 18. in prooemio.

(h) Ritters. loc. cit. Cap. 1. num. 10. 11. et 12.

(i) Cujas Lib. 8. Obs. Cap. ult. Duiat. hist. jur. civ.

(k) Balduini Iustin. pag. 572.

(l) Ant. August. in parat. Nov. 90. Rittershus. in prooem. Cap. 4. num. 9.

Digitized by Google

die griechische Ausgabe dieser Novellen gefunden, und in das lateinische übersetzt habe; er nannte sich Bergonziona von Pisa. Der erste Schriftsteller fügt noch hinzu, daß besagter Mönch die griechischen Zusätze die hin und wieder in den Pandecten angetroffen werden ins Lateinische übersetzt habe.

Gegenwärtig wollen wir von der Beschaffenheit der haloandrischen Uebersetzung kürzlich handeln. Es ist in der Bibliothek zu Florenz ein griechisches Manuscript von den Novellen aufbehalten, von welchem das bononiensische nur eine Abschrift ist. Haloander bediente sich des letztern, und ließ die von ihm ins Latein übersetzten Novellen drucken. Die erste Ausgabe erschien im Jahr 1531, und ist ein schönes Denkmal des Schutzes den der Rath zu Nürnberg den Wissenschaften wiederfahren lassen, indem das Werk auf öffentliche Kosten gedruckt worden. Lange nach dieser ersten Ausgabe fande Heinrich Scrimger zu Venedig ein vollständigeres Manuscript, welches dem Cardinal Bessarion gehörte. Er fand darinnen verschiedenes, das in der nürnberger Edition mangelte, und besorgte demnach eine vollständige griechische Ausgabe der Novellen. Heinrich Agyleus verfertigte davon eine lateinische Uebersetzung, welche folglich die dritte ist; er leistete auch ein gleiches in Ansehung der Novellen des Leo, von denen le Comte gleichfalls einige ins Lateinische übersetzt hat.

Werner, oder wie ihn unsere Rechtsgelehrte nennen Irnerius, verfertigte um die Arbeit den Studirenden zu erleichtern, aus den Novellen einen kurzen Auszug, und bemerkte ihre Abweichungen von dem Codex bey einem jeden Gesetze besonders so, damit der Unterschied zwischen den erstern kayserlichen Verordnungen und diesen Novellen desto leichter eingesehen werden könnte. Auch diese Auszüge haben den Namen der Authenticarum bekommen; man muß sie aber mit den Novellen selbst sorgfältig vergleichen, weil sie öfters von ihnen abgehen. Georg Rittershusius, der Sohn Conrads führet siebenzig Stellen an, worinnen diese Authentica ihren Urschriften den Novellen ganz ungleich sind (m).

(m) Georg. Rittersh. in Appendice ad Ius Iustin. patris.

Wir merken zum Beschluß noch an, daß diese Sammlung von Novellen von dem Codex vornehmlich in dreyen Stücken unterschieden sey; erstlich enthält der Codex Gesetze verschiedener Kayser, nehmlich von dem Hadrian bis auf den Justinian, mit eingeschlossen. Die Novellen hingegen sind lauter Verordnungen eines einigen Fürsten, nehmlich eben dieses Justinians; zweytens sind fast alle Gesetze im Codex ursprünglich lateinisch, die Novellen aber griechisch; drittens wurden in dem Codex die Gesetze unter gewisse Classen und Titel gebracht, je nachdem die Beschaffenheit der Materien, wohin sie gehörten es erforderte; da denn offt viele Gesetze unter einem einigen Titel zusammen gefaßt sind, hingegen in der Sammlung der Novellen hat eine jede Verordnung ihren eigenen Titel, und die Ordnung, worinnen sie sich befinden sollte, war eigentlich keine andere, als die Zeitordnung wiewohl man auch dißfalls die Sache nicht so genau genommen, wie wir bereits bemerkt haben.

V. Von dem Gebrauch und Ansehen dieser Bücher in Italien, und besonders in den Provinzen des Königreichs Neapel.

Die Werke des Justinians, davon wir bißher umständliche Nachricht gegeben haben, bekamen über die Gesetze des Theodosius bald die Oberhand, so gar, daß man auch den Namen des theodosianischen Codex im Orient vergessen. An und vor sich selbst verdienet die Sache keine Bewunderung, wenn man bedenken will, was das Ansehen eines Fürsten vermöge. Die Sammlungen des Justinians waren die einigen, deren man sich vor den Gerichts-

Digitized by Google

Gerichtsstühlen und auf den Akademien im Orient bedienen durfte; alle andere von der Rechtsgelehrsamkeit handelnde Bücher waren hingegen gänzlich abgeschafft. Hingegen in den Abendländern, und besonders in Italien war man in diesem Stücke ganz anderer Meynung. Die Gothen, welche damals noch Meister davon waren, ließen keine neuen Gesetze, besonders von einem ausländischen Fürsten, in ihren Herrschaften sich aufdringen, sie beheilten vielmehr die Bücher der alten Rechtsgelehrten und die ersten Codices sorgfältig bey. Der theodosianische behauptete noch immer die Hochachtung und das Ansehen, worinn er bisher gestanden. Die Wisigothen hatten ihn gleichfalls nach der Gesinnung ihres Königs Alarich angenommen, und der aus demselben gemachte Auszug, der das Breviarium benennt wurde, war nicht allein bey den Unterthanen dieses Fürsten in einer großen Achtung, sondern er erwarb sich auch bey den Ostgothen und vielen andern Völkern, als den Burgundiern, den Franken, und den Longobarden ein gleiches Ansehen. Und wenn von den römischen Gesetzen die Rede war, wurden allemahl diese Bücher unter solcher Benennung verstanden.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß nach dem Tod Athalarichs und der Amalasontha, welche kurz nach ihrem Sohn durch die Untreue des Theodatus ihr Leben einbüßte, das gothische Glück sich ziemlich zum Untergang neigte, nachdem Justinian durch die Tapferkeit des Belisarius verschiedene wichtige Siege über die Gothen erhalten; daher er durch ein zu dem Ende gegebenes Edict (n) verordnete, die, in seinen Sammlungen enthaltenen Gesetze in allen Provinzen künftig zu beobachten; eben so wenig steht zu läugnen, daß in dem zehenten Jahr der Regierung dieses Fürsten Belisarius den Gothen Neapel, Apulien, Calabrien, Samnium und Campanien abgenommen habe; allein diese Völker äußerten aufs neue unter ihrem tapfern und weisen König dem Totilas ihren alten Muth, da sich dann die Sachen in Italien solchergestalt änderten, daß die blutigen Kriege, wovon es der Schauplaß war, dem Kayser unter dem Geräusch der Waffen keine Zeit ließen, an die Gesetze zu denken; folglich bekamen die justinianesischen Sammlungen damals noch keinen festen Fuß in diesen Ländern.

(n) Pragm. Justin. post. Nouel.

Narses, der kayserliche Feldherr, schlug zwar endlich die Gothen in den letzten Jahren der Regierung des Justinians und des gothischen Königs Tejas, des letzten seiner Nation, in einem entscheidenden Treffen, und machte ihrer Herrschafft ein Ende; da aber Justinus der jüngere, ein Prinz von schlechten Gaben den kayserlichen Thron bestieg, so gerieth Italien bald unter die Herrschafft der Longobarden. Diese Völker hielten es wie die Gothen, und erkannten außer ihren eigenen, keine andere als die in dem theodosianischen Codex befindliche Gesetze, nebst den durch die Ueberlieferung noch beybehaltenen alten Gewohnheiten und Herkommen der Italiäner. Die Gesetzbücher Justinians die, wie wir hiernächst zeigen werden, damals in Italien wenig bekandt waren, stunden bey ihnen in gar keinem Ansehen.

Selbst im Orient sahen sich diese Werke Justinians bald nach seinem Tode einem gleichen Schicksal ausgesetzet. Seine Nachfolger wollten theils aus Unverstand theils aus Neid, wie wir im Verfolge der Geschichte zeigen werden, eigene und neue Gesetzbücher zusammen tragen lassen, da dann eine so große Anzahl derselben nach und nach bekandt gemacht wurde, daß die Werke Justinians gänzlich in Vergessenheit geriethen. Denn ohnerachtet dieser Fürst bis auf die spätesten Zeiten hinaus durch sein Gesetzbuch einen unsterblichen Namen mit allem Recht behaupten wird, so wurde doch dieses vortreffliche

Digitized by Google

Werk gleichſam mit ſeinem Urheber begraben, und blieb fünf Jahrhunderte lang von dem Tode des Kayſers anzurechnen gänzlich verborgen und unbekannt. Endlich erſchien es unvermuthet und mit allgemeinen Beyfall wiederum im Occident zu den Zeiten des Kayſers Lotharius *), und wurde mit einem allgemeinen Beyfall aufgenommen. Die geſitteten Nationen beſtrebten ſich um die Wette ſich ihm zu unterwerfen, und die ſogenannten Barbaren eigneten ſich die Ausſprüche deſſelben zu; beyde legten ihm aber für ihren eigenen bisherigen Geſetzen und Gewohnheiten den Vorzug bey.

Das IV Capitel.

Von dem Kriege Juſtinians wider den König Theodat, Athalarichs Nachfolger.

Nachdem Juſtinian ſein Vorhaben, der römiſchen Rechtsgelehrſamkeit eine dauerhafte Geſtalt zu geben, ausgeführet hatte, ſo ließ er die bisherigen Geſchäffte eines Geſetzgebers fahren, und legte ſich nun mit allem nur erdenklichen Nachdruck auf die Angelegenheiten des Kriegs. Bey ſeiner bisherigen gleich erhabnen und ſchweren Unternehmung, die Geſetze zu verbeſſern, hatte er das Glück, von den vortrefflichſten Rechtsgelehrten, einem Tribonian, Theophilus, Dorotheus, und andern unterſtützt zu werden, deren Namen wir ſchon angeführet haben. In ſeinen Kriegsunternehmungen beſaß er gleichfalls die erfahrenſten und tapferſten Feldherrn, in der Perſon des Beliſarius, Narſes, Mundus, und etlicher andern, deren herrliche Kriegswiſſenſchaft und verübte Thaten ſo wohl zu Befeſtigung des kayſerlichen Anſehens, als auch zu Ausbreitung und Vergröſſerung des Staates durch ihre viele Eroberungen ein anſehnliches beytrugen. Ihren über verſchiedene Nationen erhaltenen Siegen hat der Kayſer die groſſen Titel Allemannicus, Gothicus, Francicus, Germanicus, Antiqvus, Alanicus, eines Vandalicus, und Africanus, unter welchen er der Nachwelt bekandt worden iſt, zu danken. Das Glück ſchenkte dieſem Fürſten nicht allein große Feldherren, ſondern bot ihm zugleich während ſeiner Regierung die günſtigſten Gelegenheiten an, ſeine Eroberungen zu beſchleunigen. Dieſes bemerken wir vornehmlich in Abſicht auf den gothiſchen Krieg, deſſen Geſchichte wir nunmehro kürzlich abhandeln werden.

Kaum hatte Beliſarius die Vandalen in Afrika beſiegt, ihren König Gilimer gefangen, und zu Conſtantinopel im Triumph aufgeführet, als Juſtinian, gleich nach der Eroberung dieſes ſo anſehnlichen Königreiches ſein Hauptaugenmmerk auf Italien und auf die Gothen

*) Die Ehre, den Grund zu dem Anſehen gelegt zu haben, das das juſtinianiſche Recht bis auf den heutigen Tag behauptet, gebührt dem Kayſer Heinrich dem Schwarzen und ſeinem Sohne Heinrich dem IV. keinesweges aber dem ſächſiſchen Lotharius, wie ſolches Marcus Antonius Machiavellius in dem vortrefflichen Calendario bononienſi dargethan hat. Die Gegebenheit mit den amalitaniſchen Pandecten hat zu dem gemeinen Irrthum Anlaß gegeben, nach welchem Lotharius als der Wiederherſteller des römiſchen Rechts betrachtet wird.

Gothen richtete, von welchen dieses schöne Land bisher beſeſſen worden war. Es zeigte ſich ihm auch in der That ſogleich eine ſehr vortheilhafte Gelegenheit, welche die Ausführung dieſer Entſchließung erleichterte und beſchleunigte.

Amalaſontha, eine Prinzeſſinn von großen Eigenſchaften und ausnehmender Klugheit ſah mit Wehmuth, daß ihr Sohn Athalarich durch ſein unordentliches Leben, ſich eine unheilbare Krankheit zugezogen, und daß ſie ſelbſt nach ſeinem Tode bey den Gothen ihre Sicherheit nicht finden würde, nachdem ſie ſich dadurch bey dieſem Volke äußerſt verhaßt gemacht hatte, daß ſie die beſtändigen Zwiſtigkeiten und Unordnungen, denen ſie ergeben waren, öffentlich misbilligte. Der Kayſer Juſtinian bezeigte für dieſe Fürſtinn eine ſolche Freundſchaft und Hochachtung, daß ſelbſt ſeine Gemahlin die Kayſerinn Theodora deswegen ihre Eiferſucht zu erkennen gab. Dieſe Umſtände zuſammen genommen, gaben zu einer geheimen Unterhandlung mit dem Kayſer Anlaß, welchem Amalaſontha, in der Abſicht ſich Ruhe und Schutz auf ihre künftige Lebenszeit zu verſichern, das Königreich Italien zuzuwenden verſprochen haben ſoll. Allein der allzuſchnelle Tod Athalarichs vereitelte dieſes Vorhaben, und ließ der Königinn keine Zeit übrig, die benöthigten Maaßregeln in einer ſo wichtigen Sache zu nehmen. Vielmehr gerieth ſie itzo in neue Beſorgniße, und ſuchte allein zu verhüten, daß die ihr ſo aufſätzigen Gothen nicht in der Schnelle einen neuen König, der ihrer verderbten Gedenkungsart gemäß wäre, wählen möchten. Dieſem Uebel glaubte ſie auf eine geſchickte Weiſe zuvorzukommen, wenn ſie dem Theodat, ihrem Vetter, einem Sohn der Amalafrida, und Schweſterſohn Theodoricus des Großen, aus dem amaliſchen Hauſe, zu dem gothiſchen Thron verhülfe (a).

Theodat hatte ſein Leben in dem einſamen Orte des toſcaniſchen Gebietes zu gebracht, und ſich mit aller Macht auf die platoniſche Philoſophie geleget (b). Er war ein großer Gelehrter und wußte ſich in der damals ſchon verfallenen lateiniſchen Sprache vor allen andern am zierlichſten auszudrücken; denn damals war es ein rechtes Wunder, wenn jemand die lateiniſche Sprache verſtand. Dürfen wir dem Caſſiodorus glauben, ſo war Theodat auch in den theologiſchen Wiſſenſchaften und dem geiſtlichen Rechte bewandert, (c) wiewohl Procopius von dieſem Theile der Gelehrſamkeit in Abſicht auf ihn nichts gedenket. Unter andern guten Zeugiſſen giebt ihm Amalaſontha ein gleiches in dem Schreiben, worinn ſie die Erhebung ihres Vetters zum königlichen Thron, dem römiſchen Senat zu wiſſen macht. Allein, wenn Studien und eine gute Auferziehung ſchon den Verſtand des Menſchen aufräumen, ſo ſind ſie doch nicht fähig ſein Herz und ſeine Gemüthsgeſinnung zu ändern. Aller Philoſophie, aller Gelehrſamkeit, aller Wiſſenſchaft in der Theologie und in der Kirchengeſchichte ungeachtet, fuhr doch der von Natur ungeartete Theodat auch noch auf dem königlichen Throne fort, ſich ſeines Namens unwürdig zu machen. Seine Gemüthsbeſchaffenheit blieb unverändert, ſo wie die Niederträchtigkeit ſeiner Gedenkungsart; indem er in dem Kriegsweſen höchſt unerfahren, furchtſam, träg, geizig, allen Schandthaten ergeben, und aller ſträflichen Handlungen fähig war; worzu er theils durch ſeine eigene, theils durch die Leidenſchaften ſolcher Perſonen gereizt wurde, die ihn ſelbſt an Bosheit übertrafen.

Die unglückſelige Amalaſontha war die erſte, welche die Untreu dieſes Fürſten empfand. So bald er auf dem Thron ſaß, ſo vergaß er ſeine Wohlthäterinn, in dem Grade, daß er ſie den rachgierigen Entſchließungen der Anverwandten ſolcher Perſonen überließ, deren Laſter dieſe Prinzeſſin ehemals geahndet hatte. Als ein Werkzeug ihrer boshaften Rache ließ er

dieſe

(a) Procop. de Bell Goth. Caſſiod Lib. 10. cap. 1. 3.

(b) Cornand. de reb. Get.

(c) Lib. 10. c. 10. Princeps veſter etiam Eccleſiaſticis eſt literis eruditus.

Digitized by Google

diese Fürstin aus dem Pallast zu Ravenna aufheben, und auf eine mitten in dem bolsenischen See gelegenen Insel gefangen setzen, wo sie wenige Tage hernach im Bad auf seinen Befehl erdrosselt wurde (d). Dieß geschah eben zu der Zeit, als er von dem Kayser Justinian den Frieden begehrte, und diese unglückliche Prinzessin nöthigte, zu seinem Vortheil an den Kayser zu schreiben. Einige Schriftsteller wollen behaupten, daß dieser mörderische Undank nicht blos eine Folge seines lasterhaften Gemüths, oder eine Frucht von den bösen Anschlägen seiner Liebliage gewesen sey; sondern daß die gröste Schuld auf die Kayserinn Theodora falle, welche über ihres Gemahls, des Justinians, besondere Neigung zu dieser Prinzessin sich eifersüchtig bezeigt, und er daher aus Furcht sein Haupt zu verliehren, diesen schändlichen Mord betrieben habe.

(d) Iornand. de reb. get.

Der Kayser gerieth über diese Nachricht von dem Tode dieser Fürstin in den äusserſten Unwillen, und entschloß sich, auf der Stelle zur Rache. Sein ehrsüchtiges Vorhaben gieng vorhin schon längst auf die Bezwingung Italiens; und nun sah er die schönste Gelegenheit unter einem Schein des Rechts, den Gothen den Krieg anzukündigen.

Zusatz der Französischen Ausgabe.

(Dieser Fürst bediente sich überdieß, noch eines andern Vorwands bey seiner Unternehmung gegen diese Provinz. Er behauptete, das sicilianische Vorgebürge Lilybäum gehöre zu Afrika, und verlangte daher dessen Wiedererstattung. Dieses Vorgebürge ist zwar ein Theil von Sicilien; Allein Theodoricus gab es seiner Schwester Amalafrida, als sie den vandalischen König Thrasimundus heyrathete, zum Brautschatz; wie Procopius L I. Belli Vandal. c. 8. uns berichtet. Hierauf hatte sich Justinian, nachdem sein Feldherr Belisarius das vandalische Reich zerstöhret, und Afrika mit den Staaten des morgenländischen Kayserthums wieder vereinigt hatte, gegen die Amalasontha berufen, und seinen Anspruch auf das gedachte Vorgebürg damit gerechtfertiget. Allein die kluge Königinn schlug diese Forderung auf eine geschickte Weise aus, und gab dem Kayser zu erkennen, daß die Verschenkung des Theodoricus deswegen gar nicht gültig, weil sie den gothischen Gesetzen völlig entgegen sey, als welchen zu Folge kein Theil des Königreichs veräussert werden könne. Eben dieses sagt selbst Procopius in dem zweyten Buch C. 5. des angeführten Werkes, wo er die beyderseitigen Gründe weitläuftig anführt. Als Amalasontha sah, daß sie dem Kayser nicht mit Gewalt widerstehen könne, so antwortete sie mit Höflichkeit: Lilybaeum est Gothici juris, neque tanta odia meretur. Ein Gleiches sagt Procopius Belli Gothici Lib. I. c. 1. 3. Durch dieses ehrerbiethige Bezeugen wurde der Kayser zu der Zeit noch zurücke gehalten, daß er nichts feindseliges unternahm. Allein, nach dem Tode dieser unglücklichen Königinn, änderte Justinian seine bisherige Achtung für die Gothen, und griff, unter dem Vorwand, daß Lilybäum zu Afrika gehöre, ganz Sicilien an. Ludwig macht deswegen folgende sehr gründliche Anmerkung: In vita Iustiniani M. c. 8. §. 91. n. 456. p. 417. Quilibet facile intelligit hoc; non tam Lilybaei hic causam actam, quam viae vel claudendae vel aperiendae Siciliae vniuersae).

Justinian ließ demnach große Zurüstungen zu Wasser und zu Lande machen. Er trug diese Unternehmung dem Belisarius auf, und sandte ihn im Jahr 535 mit einer mächtigen Flotte zu erst nach Sicilien, der Vorrathskammer der Provinzen, die heut zu Tag das Königreich Neapel ausmachen; weil er wohl sah, daß sie sich leicht und bald unterwerfen würden, wenn er nur einmal von der erstgedachten Insul Meister geworden wäre.

Dieser Fürst versäumte nichts, was irgend zum glücklichen Fortgang seiner Unternehmung etwas beytragen konnte. Er trug seine Beschwerden wider die Gothen den Franken vor,

Digitized by Google

vor, und brauchte alle dringende Bewegungsgründe, sie dahin zu vermögen, daß sie ihm Hülfsvölker schicken, und der Gerechtigkeit seiner Sache beystehen möchten. Die Gothen, sagt der Kayser beym Procopius (e), Kapta Italia, quae nostri haud dubie est juris, gedenken nicht nur an keine Wiedererstattung, sondern setzen auch die uns schuldige Pflichten aus den Augen, und haben dadurch, daß sie die Amalasontha, eine Fürstin, für welche wir, wie sie wohl wußten, alle Achtung und Liebe hegeten, auf eine unmenschliche Weise um das Leben gebracht haben, uns auf das äusserste beschimpft, und zwar zu einer solchen Zeit, da sie würklich mit uns in Friedensunterhandlungen standen, und uns deshalb Vorschläge gethan hatten. Dieser Vorstellungen des Justinians ungeachtet, ließen sich die Franken nicht bewegen, ihre Hülfsvölker mit den kayserlichen zu vereinigen, vielmehr entschloß sich einige Zeit hernach ihr König Theodebertus, ein Enkel des großen Clodoveus, dem gothischen König Theodat und seinem Nachfolger Vitiges beyzustehen, und dem Kayser aus dem Grunde den Krieg anzukündigen, weil er in seinen Edicten unter andern übertriebenen Titeln die er sich selbsten beylegte, auch den Beynamen Francicus, als wenn er die Franken besiegt, angenommen hatte *).

(e) L. I. de Bell. Got.

Inzwischen langte Belisarius in Sicilien an, und fand diese Insel in einem so wehrlosen Zustand, daß die Eroberung davon ihm keinesweges schwer fiel: Von dannen begab er sich in möglichster Eil nach Rheggio, welches ihm sogleich die Thore öffnete: Von dannen setzte er seinen Marsch gerades Wegs nach Rom fort, indem sich ihm die meisten unterwegens gelegenen Städte freywillig unterwarfen. Er machte sich also fast ohne einigen Widerstand von dem Lande der Bruttier, von Lucanien, von Calabrien, und von Samnium Meister; Benevent und fast alle ansehnliche Städte in diesen Provinzen, ergaben sich auf das bloße Gerücht von selbsten, zumahl da sie von den erschrockenen Gothen, deren König Theodat wegen seines schläfrigen Gemüthscharakters keiner herzhaften Entschließung fähig war, nicht die mindeste Hülfe erwarten durften. Campanien allein hielt den Fortgang der römischen Waffen etliche Zeit auf. Neapel und Cumä waren die zwo einigen Städte in dieser Provinz, die sich in Vertheidigungsstand befanden. Die erste hielt eine Belagerung von vielen Tagen mit großer Tapferkeit aus; da aber ein gemeiner Soldat eine Wasserleitung, welche in die Stadt hinein führte, glücklich entdeckt hatte, so überstiegen die Belagerer mit der größten Standhaftigkeit alle mit Durchbrechung dieses Eingangs verknüpfte Schwürigkeiten, drangen in die Stadt, und plünderten sie; bey dieser Gelegenheit würde ohnfehlbar Neapel gänzlich zerstört worden seyn, wenn nicht Belisarius der allzugroßen Hitze seiner Soldaten Einhalt gethan hätte.

Nach diesen Eroberungen setzte der Feldherr seinen Weg nach Rom fort, und machte sich von dieser Hauptstadt im eilften Jahr der Regierung Justinians Meister, nachdem sie sechzig Jahre unter der Herrschaft fremder Nationen gestanden war.

Ueber diesen glücklichen Fortgang und die erhaltenen Vortheile des Belisarius, gerieth Theodat in die äusserste Bestürzung, und suchte alle Mittel hervor, den Kayser zum Frieden zu bewegen. Er fertigte verschiedene Gesandte nach Constantinopel ab, unter welchen selbst der römische Bischof Agapetus begriffen gewesen; diese thaten im Namen Theodats verschiedene

*) Das war nur der Vorwand. Die Ursache warum sich Theodebert wider den Kayser erklärte, wiewohl es ihm mit dem Kriege niemals ein Ernst gewesen, war die von den bedrängten Gothen an ihn geschehene Abtretung der Provence.

Digitized by Google

dene Vorſchläge, unter welchen ſich dieſer Prinz dem Kayſer unterwerfen wollte (f). Juſtinian ſchickte auf ſeiner Seite einen gewiſſen Petrus, einen angeſehenen und in der Staatswiſſenſchaft ſehr erfahrnen Mann nach Italien. Der gothiſche König that ihm verſchiedene Friedensvorſchläge: allein, dieſer Geſandte wies ihn damit nach Conſtantinopel, weil er ohne ausdrücklichen Befehl vom Kayſer, ſeinem Herrn, keinen endlichen Vergleich ſchlieſſen durfte. Die Friedensvorſchläge waren folgende: erſtlich verſprach Theodat ganz Sicilien abzutreten. Zweytens ſolle bey allen großen Feſten und öffentlichen Verſammlungen, wie auch auf den dazu beſtimmten Plätzen und bey den Schauſpielen das römiſche Volk bey ſeinem gewöhnlichen Zurufe den kayſerlichen Namen zuerſt und vor dem Namen des Theodats benennen; ferner, ſo oft eine marmorne oder eherne oder andere Bildſäule zu Ehren des Königs aufgerichtet würde, ſolle zugleich allemal eine ähnliche für den Kayſer, und zwar rechter Seite obenan geſetzt werden; endlich ſolle auch künftighin keine Gedächtniß- oder andere Münze geprägt werden, auf welcher nicht in der eben erwähnten Ordnung das Bildniß des Kayſers ſich dem Bildniſſe des Theodats zugeſellt befände.

(d) P. Garet. in vita Caſſiod. p. 1.

Während daß man eine Antwort über dieſe Vorſchläge von dem Juſtinian erwartete, verſäumte Theodat nicht, von dem griechiſchen Geſandten, den er unendlich hoch hielt, wie man aus den vom Caſſiodorus aufbehaltenen Briefen dieſes Fürſten erſiehet, zu erforſchen, ob er glaube, daß ſein Herr, der Kayſer, dieſe Friedensbedingungen annehmen werde; zugleich beklagte er ſich in ſehr bittern Ausdrücken über die Ungerechtigkeit dieſes Kriegs und des davon gegebenen Vorwands, und beſchuldigte den Kayſer, daß er keine andere Abſicht hege, als ganz Italien wider alle Gründe der Billigkeit und Gerechtigkeit den Gothen, welche dieſes Land mit Einwilligung des Kayſers Zeno, erobert, und von den Gewaltthätigkeiten Odoacers befreyet hätten, zu entreiſſen. Petrus und die griechiſchen Feldherren verſetzten hierauf bloß, Juſtinian könne mit ſeinem Reiche alle Provinzen wieder vereinigen, welche unläugbarer maßen vormals dazu gehöret hatten, und er erfülle bloß die ihm obliegenden Pflichten (g), indem er dieſe Wiedervereinigung bewerkſtellige.

(g) Procop. de Bell. Got. Ar illum non dedecet repetere terram, quam conſtat fuiſſe eius, quod ipſi commiſſum eſt Imperii.

Juſtinian hörte die Vorſchläge Theodats mit eben der Kaltſinnigkeit an, mit welcher Alexander der Große *) die Vorſtellungen des Darius anhörete, der ihm ſeine Tochter zur Gemahlinn, und mit derſelben ſtatt eines Brautſchatzes alle von ihm vorher ſchon eroberte Länder zwiſchen dem Hellespont und dem Fluſſe Halys angeboten hatte (h), oder wie die Römer die Vorſchläge des parthiſchen Königs Vologeſus (i), und Carl der Große die Höflichkeit des Nicephorus anſah, der ihm ganz Sachſen anbieten ließ, von welchem Lande dieſer Kayſer vorhin ſchon Meiſter war (k); das heißt, Juſtinian verachtete das Anerbieten von Sicilien, einer Provinz, die Beliſarius, ſein Feldherr, ſo wie die Provinzen vom Königreiche Neapel, durch die Stärke ſeiner Waffen bereits bezwungen hatte. Die Art und Weiſe mit welcher er dieſe Vorſchläge verwarf, trug ebenfalls viel zu der vorhin großen Beſtürzung des Theodats und ſeiner Gothen bey.

(h) Q. Curt. Lib. 4.

(i) Tacit. Annal Lib. 15.

(k) Auent. Lib. 4. Ann. Boior.

Dieſe

*) Dieſe vier Vergleichungen ſind nicht zum beſten gerathen, beſonders die mit Alexandern. Denn als ihm Darius währender Belagerung von Tyrus nebſt andern Bedingungen die Abtretung aller zwiſchen dem Hellespont und dem Euphrat (nicht dem Halys) gelegenen Länder, anbieten ließ, war Alexander gewiß bey weitem nicht Meiſter von dieſen Provinzen, ſeine Antwort iſt auch jederzeit mehr der Beſinnung eines Helden und Eroberers als der Staatsklugheit eines Königs gemäß gefunden worden.

Digitized by Google

Diese Nation kannte die Kleinmüthigkeit ihres Königes, und versuchte in Betrachtung der traurigen Umstände, worein sie versetzt war, selbst und eigenmächtig in eine Friedensunterhandlung mit dem Belisarius zu treten. Die Gothen sandten daher Abgeordnete an diesen General, welche ihm die Klagen der Nation vorstellen, und ihn zu bewegen suchen sollten, seine Unternehmung gegen Italien fahren zu lassen, bey welcher sie ihn nach des Procopius Berichte folgendermaßen anredeten (l).

(l) Procop. Lib. 2. de Bello Got.

„Der Krieg, den du wider uns führest, ist um so mehr ungerecht, da jedermann bekannt ist, daß wir eure Freunde, und eure Bundsgenossen sind, und euch folglich keine „Gelegenheit gegeben haben, eure Waffen gegen uns zu kehren. Weder deinem Fürsten „noch seinen Vorfahren haben die Gothen durch die Gewalt der Waffen Italien entzogen. „Zu der Zeit da Zeno den Orient beherrschte, hatte Odoacer, nachdem er dieses Land verwüstet, sich desselben bemächtiget; dieser Kayser unterstund sich nicht, ihm hiebey Widerstand „zu leisten, indem seine eignen Kräfte fehlten, die Heruler und ihren König anzugreifen. „Unter diesen Umständen nahm er seine Zuflucht zu unserm Fürsten Theodoricus, der eben „damals im Begriffe stund, ihn selbst in Constantinopel anzugreifen, und sich wegen vieler ihm angethanen Beleidigungen zu rächen; Zeno ersuchte ihn, solche in Vergessenheit „zu stellen, und vielmehr die ihm erzeigten Wohlthaten und Achtung für seine Person, imgleichen die Ertheilung der Patriciat- und Consularwürde sich ins Gedächtniß zurück rufen; durch diese Vorstellung bewog er unsern Fürsten, seine Macht und die Waffen seiner „Nation gegen eine andere Seite zu kehren, und solche gegen den Odoacer zu gebrauchen, „um ihn wegen der auf sein Veranlassen geschehenen Ermordung des Augustulus zu bestrafen, und Italien von ihm zu befreyen. Zeno fügte seiner Bitte noch dieses bey, daß „er alle seine Rechte auf diese Provinz gern und freywillig an den Theodoricus und die „Gothen abtreten, und ihnen die Macht übertragen wolle, Italien für beständig in Besitz „zu nehmen, und zu beherrschen. Theodoricus kam nach Italien, und vertrieb durch „seine und seiner Gothen Tapferkeit den Tyrannen aus dem Lande, welches er darauf lange „Zeit hindurch mit völliger Einwilligung aller orientalischen Fürsten, von denen er beständig ein Bundsgenosse gewesen, beherrschet hat. Auf diese Weise ist denn das Recht der „Oberherrschaft Italiens auf seine Nachfolger ganz natürlich fortgepflanzt worden; und „wir sehen nicht ein, was man für einen Vorwand erdenken könnte, oder was ihr für „Gründe anführen werdet, uns in dem rechtmäßigen Besitze von Italien zu kränken, und „die Gothen, die das Land zum Vergnügen der Einwohner bisher beherrscht haben, aus „dem ihrigen zu vertreiben.„

Allein, alle Redneerkünste und noch so tristige Bewegungsgründe, finden in den Ohren des Siegers gemeiniglich wenig Gehör. Belisarius sah, daß das Glück ihn in allem begünstigte, und dieß war die Ursache, warum er sich durch die gothischen Abgeordnete in seinem Vorhaben nicht irre machen ließ. Er nahm eine ernsthafte Mine an, und gab ihnen zur Antwort: alle ihre Vorstellungen wären nicht nur unnützlich, sondern überdieß kühn und verwegen; er wisse zwar wohl, daß Theodoricus von dem Kayser Zeno Befehl erhalten habe, den Odoacer anzugreifen, nicht aber sich hernach selbst von Italien Meister zu machen; denn in diesem Falle wäre es dem Kayser gleichgültig gewesen, welchen unter beyden unrechtmäßigen Besitzern die Provinz zu Gebot stehen solle, dafern sie nemlich nicht unter dem Gehorsam ihres ersten und rechtmäßigen Herrn wieder zurückkehrten. Theodoricus, setzte dieser Feldherr hinzu, maßte sich, nachdem er den Odoacer überwunden hatte,

Digitized by Google

der ganzen Gewalt eigenmächtig an, und weigerte ſich, Italien wieder an ſeinen alten Herrn abzutreten. Auf dieſe Weiſe findet ſich kein groſſer Unterſchied zwiſchen einem der dem rechtmäßigen Herrn das ſeinige mit Gewalt nimmt, und dem der es ihm wider ſeinen Willen vorenthält. Ich werde daher dieſe Provinzen, die vorhin zum Reiche gehört haben, wieder mit demſelben vereinigen.

I. Vitiges, Ildibald und Erarich, Könige von Italien.

Die harte Antwort des Beliſarius, brachte die Gothen faſt zur Verzweiflung; ſie verſuchten daher ihre letzten Kräfte, ein Mittel ausfindig zu machen, wodurch ſie der ihnen drohenden Gefahr entgehen konnten. Die Unfähigkeit des Theodats, dem ſie alle Schuld ihres Unglücks zuſchrieben, veranlaßte ſie, einen neuen König zu wählen, der die zu einem Feldherrn erforderliche Eigenſchaften beſäße. Theodat wurde alſo des Reichs entſetzt, und gleich darauf ermordet, da denn auf der Stelle Vitiges an ſeiner Statt zum König ausgerufen wurde.

(m) Tom. I. Conſt. Imp. Goldaſt (m) führet andere Umſtände von dem Tode des Theodats an: er ſagt, die Gothen hätten in Erfahrung gebracht, daß dieſer Fürſt, der eines langen und beſchwerlichen Krieges ungewohnt war, mit dem Juſtinian einen Vergleich getroffen, das Königreich Italien ihm gegen ein jährliches Gehalt abzutreten, das ihn in den Stand ſetzte, ſeine übrigen Tage in der Einſamkeit mit philoſophiſchen Beſchäftigungen zuzubringen. Eben dieſer Schriftſteller hat uns den Brief des Theodats, den er in dieſer Abſicht an den Juſtinian geſchrieben hatte, nebſt der ihm zurückgeſchickten kayſerlichen Antwort in ſeinen Werken aufbehalten.

Vitiges, ſein Nachfolger, war mit Matalaſontha, einer Tochter der Amalaſontha vermählt. Die Briefe und Reden dieſes Fürſten finden ſich ſowohl beym Caßiodorus (n) als beym Goldaſt (o); und von ſeiner Tapferkeit und Geſchicklichkeit zeugen viele von ihm glücklich ausgeführte Unternehmungen.

(n) Caſſ. Lib. 10. cap. 31. 32. 33. 34. et 35.

(o) Goldaſt. loc. cit.

Kaum ſaß er auf dem Throne, als er abermals, wiewohl vergeblich, Frieden mit dem Juſtinian zu machen ſuchte (p). Hierauf belagerte er ohne Zeitverluſt die Stadt Rom, bis er nach Verlauf von einem Jahre und neun Tagen durch die Ankunft des Beliſarius genöthiget wurde, die Belagerung im Jahre 538 aufzuheben. Hierauf ſah ſich dieſer Fürſt aller Hülfe entblößt, und kehrete mit ſeiner Gemahlinn nach Ravenna zurück; Beliſarius folgte ihm bald hierauf nach, ſchloß ihn in dieſer Stadt ein, und brachte ihn in ſeine Gewalt. Dieſer Feldherr hatte alſo eben ſowohl das Glück, den gothiſchen König Vitiges zu Conſtantinopel, wohin ihn der Kayſer zurück berufen hatte, im Triumphe aufzuführen, als er vorher bereits über den vandaliſchen König Gilimer daſelbſt auf gleiche Weiſe triumphirt hatte.

(p) Caſſ. Lib. 10. cap. 33.

Weil Juſtinian in die Treue des Beliſarius einiges Mistrauen ſetzte, ſo berief er ihn von der Armee zurück. Seine Stelle wurde durch den Johannes und Vitalis erſetzt. Dieſe zween Feldherrn kamen dem erſtern weder an Tapferkeit noch kluger Aufführung gleich. Die Gothen faſſeten daher wieder Muth, und erwählten den Ildibald, den Statthalter von Verona, zu ihren König (q); allein, er regierte ſo grauſam, daß er bald hernach von ſeinen eigenen Unterthanen ermordet wurde. Ihre Wahl fiel hierauf auf den Erarich, welcher aber aus Verdacht, daß er mit den Feinden in heimlichem Verſtändniſſe ſtünde, ein gleiches Schickſal erfahren mußte. Endlich beſtieg nach ihm Totilas den Thron.

(q) Man findet noch einige Edicte von Ildibaldus bey dem Goldaſt Conſt. Imp. Tom. I.

Von

II. Von dem Könige Totilas in Italien.

Die Verdienste und die Proben der Tapferkeit dieses Fürsten waren so groß, daß die niedergeschlagenen Gothen unter ihm wieder neuen Muth schöpften. Sie eroberten verschiedene Provinzen wieder, von denen sich Belisarius vorher Meister gemacht hatte, und nachdem Totilas die kayserliche Armee geschlagen hatte, unterwarf er sich ganz Tuscien. Nicht lange hernach brachte er auch die Provinzen, aus denen das Königreich Neapel besteht, unter seine Botmäßigkeit. Nachdem er Samnium sich unterworfen, nahm er Benevent mit Sturm ein, ließ die Stadt plündern, und die Mauern schleifen. Von dannen begab er sich nach Campanien, belagerte Neapel, und eroberte Cumä und alle übrigen Plätze an der Meerseite. Sein Heer wurde durch die Menge der Gothen, die von allen Orten her sich bey ihm einfanden, ansehnlich verstärkt, und seine Unterfeldherren unterwarfen ihm, während daß er mit der Belagerung Neapel beschäftiget war, Apulien, Calabrien, nebst andern Provinzen, die sich vorher für den Justinian erkläret hatten. Aus diesen Ländern zog er unbeschreibliche Geldsummen, welche der Kayser vorhin darinn hatte ausschreiben lassen.

Die Neapolitaner aus Furcht durch einen allzuhartnäckigen Widerstand den Totilas gar zu sehr wider sich aufzubringen, ergaben sich ihm beyzeiten, und erhielten in der That von diesem Fürsten viele Gnadenbezeugungen. Er sorgte selbst dafür, daß die Ehre des Frauenzimmers von den Soldaten nicht verletzt würde (r), und gieng überhaupt mit den Einwohnern sehr gelind und leutselig um. Auf diese Weise kamen die Provinzen vom Königreiche Neapel durch die Tapferkeit dieses Fürsten wieder unter die Herrschaft der Gothen, welcher sie unter der elenden Regierung Theodats entrissen waren.

(r) Grot. in Prolegom. ad hist. Got.

Bis auf diese Zeiten mengten sich die römischen Bischöffe in keine Staatshändel. Sie verlangten so gar keine Art von Oberherrschaft über die Fürsten, daß sie an ihren Streitigkeiten gar keinen Antheil nahmen. Es war ihnen gleichgültig, ob Italien unter den Römern, oder Gothen, oder Griechen stund; die Vereinigung der abendländischen mit der morgenländischen Kirche, und die Beylegung der mancherley Streitigkeiten, die sich unter den orientalischen Bischöffen über die Glaubenslehren und Kirchenzucht hervorthaten, waren ihre einzige Beschäftigung. Die Päbste Sylvester und Vigilius haben sich unter allen zuerst in Staatssachen gemischt. Der erste machte sich bey den Griechen dadurch verdächtig, daß er dem Vorgeben nach die Herrschaft der Gothen in Italien der Griechischen vorzog. Belisarius gab ihm daher Schuld, daß er ein heimliches Verständniß mit den Gothen unterhalten. Dieser Pabst folgte dem Agapetus, und wurde von der Geistlichkeit und dem römischen Volke als ihr rechtmäßiger Bischof betrachtet. Vigilius, ein Diaconus der römischen Kirche trachtete sehnlich darnach, um den päbstlichen Stuhl zu besteigen, und er wurde zu dieser Zeit nach Constantinopel wegen einiger Religionsstreitigkeiten verschicket, woselbst er sich einige Zeit aufhielt. Nachdem Sylvester Pabst geworden, und die Zuneigung der Römer sowohl als Gothen, sich erworben hatte, so gab sich Vigilius alle Mühe, den Justinian dahin zu vermögen, daß er den Belisarius zum zweytenmale nach Italien schicken möchte, um den Gothen die durch den Totilas gemachten Eroberungen wieder abzunehmen.

Nachdem er nun den Kayser zu diesen Entschluß gebracht hatte, so gieng er noch weiter, wandte sich an die Kayserinn, und versprach ihr den Theodosius, Anthemius und

Severns nicht nur in seine Gemeinschaft aufzunehmen, sondern auch ihre Lehre zu billigen, wofern sie ihm zu Erlangung des päbstlichen Stuhls behülflich seyn würde.

Belisarius gieng also zum zweytenmale nach Italien, in der Absicht, die Gothen daraus zu verjagen. Allein, man hatte ihm keine zu Erlangung dieses Endzwecks hinlängliche Macht anvertrauet, daher seine Unternehmung fruchtlos ablief; dieser zweyte Kriegszug dienete also zu nichts, als seinen in dem ersten erworbenen Ruhm zu schwächen und zu verdunkeln. Er hatte sich bey Ostia gelagert; und dem ungeachtet machte sich Totilas unter den Augen dieses Feldherrn und seines Heeres von Rom Meister; weil er aber diese große und weitläuftige Stadt nicht behaupten konnte, und doch auch nicht gesonnen war, sie gleich zu verlassen, so entschloß er sich, den größten Theil davon zu zerstöhren; das römische Volk mußte die Stadt verlassen, und die Senatores führete er als Geiseln mit sich fort.

Nach diesem schien es, daß besagter König das Heer des Belisarius nicht besonders achtete. Er gieng vielmehr einer in Calabrien angekommenen griechischen Verstärkung entgegen, da immittelst Belisarius sich in die von dem Feinde verlassene Stadt Rom mit seinen Völkern hinein warf, die Ruinen ausbesserte, neue Mauern aufführte, und die vertriebenen Einwohner wieder zurück berief. Auf diese erhaltene Nachricht reisete Vigilius unverzüglich von Constantinopel mit geheimen Befehlen, die er von der Kaiserinn erhalten hatte ab; ihr Innhalt war kürzlich dieser, daß Belisarius seine hochmüthigen Absichten auf den päbstlichen Stuhl beqünstigen solle. Nachdem er zu Rom angelangt, übergab er dem Feldherrn sein Empfehlungsschreiben, und versprach ihm eine gewisse Summe Geldes, unter der Bedingung, daß er ihm die päbstliche Würde verschaffen solle. Sylvester wurde hierauf sogleich von dem Belisarius vorgefodert, und wegen des ihm zur Last gelegten Verständnisses mit den Gothen befragt, auch ermahnet, die Lehre des Anthemius zu billigen. Wie er sich nun dessen weigerte, so ließ ihm der griechische Feldherr seine priesterlichen Kleider ausziehen, verurtheilte ihn zur Landesverweisung nach Patara, und setzte den Vigilius an seine Stelle auf den päbstlichen Stuhl.

Damals ereignete sich eine unvermuthete Begebenheit, die den Fortgang der Waffen des Belisarius aufhielt. Justinianus wurde von den Persern angegriffen, und berief deswegen seinen Feldherrn zurück, da denn Totilas keinen ihm gleichen Gegner mehr hatte, und allein Meister von Italien blieb. Er nahm also Rom von neuen ein; allein bey dieser zweyten Eroberung war er so weit entfernt, jemanden übel zu begegnen, daß er vielmehr den Vorstellungen des heiligen Benedictus, dessen Heiligkeit damahls ein großes Aufsehen machte, Gehör gab, und sich fest entschloß, den ehemals der Stadt Rom zugefügten Schaden, wieder zu ersetzen. Mittlerweile machte Justinian mit den Persern Friede, und schickte frische Völker nach Italien, um seine Sachen daselbst wieder herzustellen. Allein, auch dießmal wurde sein Vorhaben zu nichte, indem die Slaven, ein nordisches Volk über die Donau giengen, und in Illyrien und Thracien einfielen. Totilas machte sich diese Umstände zu Nutz, und brachte fast ganz Italien wieder unter seine Botmäßigkeit.

Doch genossen die Gothen nicht lange die Früchte ihrer Siege; denn nachdem Justinian die Slaven überwunden, schickte er unter dem Narses, einem Verschnittenen, ein mächtiges Heer aufs neue nach Italien. Dieser General besaß in der Kriegswissenschaft eine große Erfahrung, und vermehrte die Anzahl seiner Völker durch verschiedene von ihm überwundene fremde Nationen, die sich entschlossen hatten, ihm zu folgen. Unter diesen befanden sich Heruler, Hunnen, Gepiden, und Longobarden, die aus Pannonien zu ihm stießen.

Digitized by Google

stießen. Diese letztern wurden von der Schönheit des Landes, in welches er sie führte, so eingenommen, daß sie sich die ihnen hiernechst angebotene günstige Gelegenheit zu Nutz machten, und an statt Hülfsvölker zu seyn, für sich selbst die Eroberer davon wurden, wie wir im folgenden ersehen werden.

Narses war noch nicht ganz mit dem thracischen Kriege fertig, als der Statthalter in Tarent die Parthey des Totilas seines Herrn verließ, und den bißher von ihm vertheidigten Platz einigen Völkern Justinians, die eben zu Crotona ausgeschifft wurden, übergab. Totilas wurde durch diesen Verlust empfindlich gerührt, und gerieth in eine noch größere Bestürzung, als er die Größe der wider ihn gemachten Kriegszurüstungen, die man ihm noch gefährlicher schilderte als sie würklich waren, in Erfahrung brachte; dem ungeachtet entschloß er sich den Tejas einen tapfern und erfahrnen Feldherrn dem Narses entgegen zu schicken, um ihm den Eingang in Italien streitig zu machen; allein die kayserliche Armee breitete sich alles Widerstandes ungeachtet im ganzen Lande aus, daher es nothwendig zu einer entscheidenden Schlacht kommen mußte.

Tolitas that bey dieser Gelegenheit Wunder der Tapferkeit; da er aber der Menge seiner Feinde, die ihm an Macht weit überlegen waren, endlich nachgeben mußte, so verlohr er die Schlacht, und zugleich sein Leben. Die unglücklichen Ueberbleibsel der Gothen, welche aus diesem ungemein blutigen Gefechte entkommen waren, versammelten sich wieder so gut sie konnten, und zogen sich bis nach Pavia zurück; daselbst erwählten sie den Tejas zu ihrem König, dessen Heldenmuth und Beständigkeit noch den einigen Grund ihrer Hoffnung wegen Erhaltung Italiens ausmachte. Narses nahm nach diesem erhaltenen Siege die Stadt Rom ein, worauf sich der größte Theil der übrigen Städte an ihn ergab.

Der Verlust dieser Schlacht hatte auf Seiten der Gothen solche wichtige Folgen, daß sie von selbiger Zeit an außer Stande waren, ihrem Feinde mit Nachdruck die Spitze zu bieten. Doch fiel ihnen bey ihrem Unglücke der Tod ihres tapfern Königes am schmerzlichsten. Dieser Fürst brachte durch seine Tapferkeit und noch mehr durch seine gute Regierung fast alles wieder herbey, was die Gothen seit dem Tode Theodorichs verlohren hatten. In einem Zeitraum von ungefehr zehen Jahren, so lang er nehmlich regierte, legte er Proben von allen großen Tugenden ab, die einen Helden ausmachen, daher haben ihn auch alle Geschichtschreiber mit Lobsprüchen überhäuft. Paulus, der Sohn Warnefrieds, sagt von ihm, daß ungeachtet dieser Fürst ein Gothe gewesen, er gleichwohl unter den Römern wie ein Vater unter seinen Kindern gelebt, und bey ihren Gesetzen und Gewohnheiten nicht die geringste Veränderung gemacht, vielmehr den Provinzen nach Theodorichs Beyspiel ihre alte Regierungsform gelassen habe, und in keinem Stücke von den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit abgewichen sey. Die Rede (s), welche dieser Fürst, nach der Eroberung von Neapel, an seine Soldaten gehalten, und worinn er sie in den verbindlichsten Ausdrücken ermahnet, den Einwohnern der Stadt kein Leid zuzufügen, und überhaupt in den gehörigen Schranken zu bleiben, verdient Bewunderung. Procopius hat sie seiner Geschichte eingerückt. Dieser Schriftsteller, ob er gleich ein Grieche war, rühmet doch nicht selten die Gnade und die Mäßigung, womit Totilas seinen überwundenen Feinden zu begegnen pflegte. Rusticiana, die Wittwe des Boethius, eine Feindin von allem, was den gothischen Namen führte, wurde von ihm in seinen besondern Schutz genommen, und wider alle Gewaltthätigkeiten beschützet, ungeachtet die gothische Nation gerechte Ursache hatte, über ihre Aufführung mißvergnügt zu seyn.

(s) Man findet verschiedene Reden von dem Totilas bey dem Goldast. Conſtit. Imp. Tom. I.

Daher

Daher wird die Gemüthsmäßigung ſowohl als die Tapferkeit dieſes Königs billig in den Geſchichten geprieſen. Oefters hatten ihm die römiſchen Frauen die Erhaltung ihrer Freyheit und Ehre zu verdanken, wenn ſie den Beſchimpfungen der ſiegenden Soldaten ausgeſetzt geweſen; wir haben ſchon geſehen, wie er ſich in dieſem Stücke in Neapel bezeiget, indem ſeine Gewohnheit war die Uebelthaten aufs nachdrücklichſte zu beſtrafen. Auf ſeine Tafel kamen nach Gewohnheit der Gothen ſehr wenige und gemeine Speiſen; Brod, Milch, Käſe, Butter und Wildprät, welches letztere er mehrmals roh und blos eingeſalzen aß, waren ſeine ordentliche Koſt. Von der klugen Aufführung dieſes Fürſten kam es alſo her, daß die Gothen zu ſeiner Zeit für mäßige, gerechte und leutſelige Völker geachtet wurden, da man im Gegentheil nach des Salvianus Bericht (t), dieſe Tugenden bey den Römern vergeblich ſuchte.

(t) Salvian. Lib. 7. de Gubern. Dei.

III. Von Tejas, dem letzten gothiſchen Könige in Italien.

Der Sieg des Narſes hatte die Sache der Gothen in ſolchen Zuſtand verſetzet, daß ſie ihren gänzlichen Untergang zu vermeiden zu den äußerſten Mitteln ihre Zuflucht nehmen mußten. Nachdem ſie ſich alſo in der Perſon des Tejas einen neuen König von geprüfter und ausnehmender Tapferkeit gewählet hatten, ſo gaben ſie ſich alle Mühe von den benachbarten Fürſten Hülfsvölker zu bekommen. Zu dieſem Ende fertigten ſie eine Geſandtſchaft an die Franken ab. Agathias (u) hat ihre von dem fränkiſchen König gehaltene Rede ſeinen Werken einverleibet; ſie verdienet auch, daß wir ſie hier ganz herſetzen.

(u) Lib. I. hiſtor.

„Wann die Gothen einmal überwunden ſind, (ſagten ſie) wirſt du ſehen, wie die „Römer ihre Feindſeligkeiten wider dich und deine Nation mit aller Macht erneuern wer„den; Es wird ihrer Ländersucht an keinem ſcheinbaren Vorwande ermangeln, ihre Unter„nehmungen gegen euch zu rechtfertigen; ſie werden ihre Marios, ihre Camillos und alle „ihre Feldherrn, welche ihre Kriege mit den Germaniern geführet, und die Gränzen ihres „Reiches jenſeit des Rheins ausgebreitet haben, gleichſam wieder erwecken, und gegen euch „waffnen. Denn ſie haben ja bekanntlich den Grundſatz angenommen, alles gehöre ihnen, „und keine Nation könne unter einem rechtmäßigen Titel irgend ein Land beſitzen, daß ih„nen vormals unterworfen geweſen, folglich erobern ſie ihrer Meynung nach in allen Krie„gen blos die Beſitzungen ihrer Vorfahren wieder, ohne daß man ihnen zur Laſt le„gen dürfte, ſie griffen die Staaten anderer wider die Geſetze der Billigkeit an. Ihr un„gerechter Feldzug, den ſie gegen uns unternommen haben, gründet ſich einzig und allein „auf dieſen herrſchſüchtigen Grundſatz, gerade als wenn Theodoricus, unſer glorwürdigſter „Fürſt ihnen ſelbſt die italiäniſchen Staaten durch ſeine gemachte Eroberungen entriſſen hät„te. Allein aus dieſem Grunde glaubten ſie ſich berechtiget zu ſeyn, uns unſere Güter zu „rauben, den größten Theil unſerer Nation auszurotten, und unſere tapferſten Helden und „Anführer umzubringen. Sie haben alle Gattungen von Grauſamkeiten an unſern Wei„bern und Kindern ausgeübt, und ſie zuletzt in die härteſte Knechtſchafft verſetzt. Inde„ſſen war gleichwohl Theodoricus mit ihrer Einwilligung nach Italien gekommen, nach„dem ihm der Kayſer Zeno dieſes Land freywillig abgetreten hatte. Er eroberte es auch kei„nesweges von den Römern, die es lange vorher verlohren hatten. Sein Beſitz gründe„te ſich auf das Recht des Krieges, indem er durch ſeine Tapferkeit und ſeine eigene Macht „den rechtmäßigen Beſitzer Italiens, den Odoacer daraus vertrieben hatte. So bald ſich

„aber

Digitized by Google

„aber die Römer im Stand zu seyn glaubten, Italien wieder erobern zu können, so bekümmerten sie sich weder um die Gerechtigkeit überhaupt, noch auch um die rechtmäßigen Ansprüche unsrer Nation. Sie suchten allerhand leere Ausflüchte und gaben vor, sie wären gegen unsern König Theodat wegen des an der Amalasuntha begangnen Mords zum Kriege veranlaßt worden, da sie denn von selbiger Zeit uns alles des unsrigen zu berauben gesucht haben. Das ist nun das Volk, das sich rühmt, es sey das weiseste auf dem Erdboden, es fürchte Gott von Herzen, und befolge in allen seinen Unternehmungen die Regeln der Gerechtigkeit auf das genaueste. Wollet ihr euch also vor eben dem Unglücke, dem wir gegenwärtig ausgesetzt sind, verwahren, und eine allzuspäte Reue eurer Unthätigkeit verhüten, so kommet diesen Feinden zuvor, machet diese sich zeigende günstige Gelegenheit euch zu Nutz, stellet den Römern unter der Anführung eines von euren tapfern Generalen ein mächtiges Heer entgegen, machet ihre herrschsüchtige Anschläge gegen Italien zu nichte, und setzet uns wieder in den Besitz alles dessen, was sie uns auf eine so ungerechte Weise entzogen haben.“

So gründlich nun die Vorstellungen der gothischen Gesandten waren, so ließen sich doch die Franken auf keinerley Weise bewegen, ihnen Hülfsvölker zu schicken. Theodebert, ihr König, hatte im Jahr 548 nicht lange vor seinem Tode mit dem Justinian, nachdem der mit ihm geführte Krieg zu Ende gieng, einen ewigen Frieden geschlossen. Theodebald, sein Sohn, bestätigte ihn, und konnte sich daher nicht entschließen, den Tractat zu brechen; daher erklärten sich die Franken für keine Parthey, und wie sie dem Justinian es abgeschlagen hatten, die Waffen wider die Gothen zu ergreifen, so verweigerten sie auf gleiche Weise diesen letztern die gebetene Hülfe wider die Römer, ungeachtet die Bewegursachen im höchsten Grad dringend genennt werden können.

Es ist wahr, daß nachdem die Gothen aus Italien vertrieben, und der fränkische König Theodebald gestorben war, Lotharius und sein Bruder Bucelin Anführer der Austrasier *) im Jahr 555 mit Hülfe der Franken und der Alemannier gegen Italien eine Unternehmung gewagt habe. Lotharius drang bis in Apulien und Calabrien; Bucelin verheerte Samnium und streifte bis nach Sicilien; allein ihre Heere wurden bald aufgerieben. Dasjenige das Lotharius anführte ist durch eine gewisse eingerissene Krankheit in einem einigen Sommer fast gänzlich geschmolzen; das andere, das unter dem Bucelin stund, wurde von dem Narses bey Casilino auf das Haupt geschlagen. Wir merken hier an, daß bey dieser Gelegenheit die Franzosen es das erstemal versucht haben, die Provinzen des Königreichs Neapel sich unterwürfig zu machen; und war dieser fehlgeschlagene Versuch gleichsam eine Vorbedeutung, daß ihre Unternehmungen gegen Italien allemal die traurigsten Folgen haben würden, wie es in den folgenden von dem unsern nicht so weit entfernten Jahrhunderten die Erfahrung zur Genüge bezeuget hat. Die in diesen Ländern öfters gepflanzten Lilien haben niemals darinn starke und tiefe Wurzeln zu schlagen vermocht.

Wie

*) Es waren eigentlich allemannische Herzoge und die ihnen unterworfene Völker bestunden gröstentheils aus dieser Nation, wie denn der Krieg auch nicht im Namen der fränkischen Könige geführt wurde, indem der austrasische König Theodebald den ostgothischen Gesandten alle Hülfeleistung ausdrücklich abgeschlagen hatte, die ihnen hingegen heimlich von den vorbenannten beyden Herzogen zugesagt worden.

Wie die Gothen sahen, daß keine Hülfe von den Franken zu erwarten stund, so waren sie genöthiget, auf die Tapferkeit ihres Königes Tejas sich nunmehr allein zu verlassen. Dieser Fürst that das äußerste, die Gothen in diesen fast verzweifelten Umständen zu retten, und als er an dem Fuß des Berges Vesuvius dem Heere des Narses entgegen kam, so wußte er eine so vortheilhafte Stellung zu fassen, daß, ungeachtet die beyden Armeen bloß durch den Fluß Sarno von einander getrennet waren, die seinige zween ganze Monathe in Gegenwart des Feindes verblieb, ohne zum Treffen gezwungen werden zu können. Während dieser Zeit fiel außer einigen geringen Scharmützeln nichts wichtiges vor, indem Narses es nicht wagen wollte, über den Fluß, von dessen Brücke Tejas Meister war, zu gehen, und auf der andern Seite sich auch nicht zurück ziehen durfte, aus Furcht, die Gothen möchten die Besatzung von Cumä verstärken. Endlich aber, als dieser Feldherr Mittel gefunden, den gothischen König zu einer Schlacht zu nöthigen, so hatte er das Glück, durch Ueberlegenheit seiner Macht, solche zu gewinnen. In diesem Treffen legte Tejas die letzten Proben seiner Tapferkeit ab, und verlohr darinnen sein Leben. Die über den Verlust eines so großen und erfahrnen Anführers bestürzten Gothen faßten hierauf den Entschluß sich an den Narses auf die Bedingung zu ergeben, daß er ihnen erlaubte, mit allen ihren beweglichen Gütern aus ihren ehemaligen Eroberungen auszuziehen, und sich anderswo neue Wohnungen aufzusuchen, in denen sie nach ihren eigenen Gesetzen leben könnten. Unter diesen Friedensbedingungen wurde endlich nach einem achtzehenjährigen Krieg der Vortrag geschlossen, und von beyden Theilen treulich gehalten; alle Städte und Plätze wurden dem Narses und seinen Commissarien eingeräumt, und die Gothen verließen im Jahr 553. Italien, nachdem sie es vom Theodoricus an, biß auf den letzten König Tejas vier und und sechzig Jahr beherrscht hatten.

So gieng die Herrschafft der Gothen in Italien und in den Provinzen im Königreich Neapel zu Ende. So kriegerisch diese Nation übrigens gewesen ist, so waren sie doch beständig auf die Erhaltung der Gerechtigkeit, der Mäßigkeit, der Treue und anderer Tugenden bedacht, unerachtet man sonsten diese Völker unter dem Namen unmenschlicher Barbaren vorzustellen pflegte. Allein sie verdienten diese Beschuldigung nicht, indem sie die von ihnen überwundenen Feinde, nach ihren eigenen Gesetzen leben ließen, und selbsten alle nur mögliche Achtung für selbige bezeugten. Die Verfassung unserer Provinzen blieb unter der gothischen Herrschafft unverändert; man behielt die alten Obrigkeiten, Consularen, Correctoren, und Präsidenten bey, daß also, wie unter den römischen Kaysern unsre Gewohnheiten und Gebräuche in keinem Stücke gekränket wurden. Nicht den Gothen sondern vielmehr den orientalischen Kaysern muß man also die in der Policey nach und nach aufgekommene Veränderungen zuschreiben.

Als Italien unter ihre Gewalt kam, schickten sie Erarchen dahin, und theilten die Provinzen in gewisse Herzogthümer, gaben ihnen auch eine von der alten sehr unterschiedene Regierungsform, wie wir im folgenden sehen werden.

Nun war es freylich nicht möglich, daß bey so vielen und blutigen Kriegen die Wissenschafften und freyen Künste den Schicksalen allein hätten entgehen können, welche gemeiniglich sonsten eine Folge des Krieges sind. Man siehet also leicht, daß in selbigen Zeiten keine Rechtsgelehrte, Professores und Advocaten zu suchen sind, welche diese Wissenschafft so wohl auf den Akademien als vor den Gerichtsstühlen in ihren alten Glanz wieder hätten herstellen können. Nichts desto weniger ist man den gothischen Königen vielen Dank

ſchuldig, daß ſie zu einer Zeit, wo man ſich faſt um nichts, als um die Waffen bekümmerte, für die Erhaltung der Akademie zu Rom, ſo viel es möglich war, Sorge getragen. Athalarich hatte die Akademie mit ſehr geſchickten Rechtslehrern (x) und guten Sprachverſtändigen verſehen, und verhütete dadurch beſonders den gänzlichen Verfall der lateiniſchen Sprache, welche zu der Zeit wegen der Vermiſchung mit ſo vielen fremden und barbariſchen Ausdrücken ihrem Untergange ziemlich nahe war. Sie wäre auch ohne Zweifel gänzlich vertilget worden, wenn man ſie nicht auf der Akademie zu Rom behehalten, und Theodat, der ſie ungemein liebte, durch ſein eigen Exempel und mit vieler Mühe noch gerettet hätte. Biß auf dieſe Zeiten hin konnte ſich wenigſtens Rom mit gutem Grunde darinnen einen Vorzug beylegen, daß man innerhalb ſeiner Mauren noch rein und gut lateiniſch ſprach; da im Gegentheil in allen übrigen Provinzen von Italien die Barbarey auch in die Sprache bereits eingeriſſen war. Die öffentlichen Acten, welche durch Tabelliones, die wir heut zu Tag Notarien nennen, aufgeſetzt wurden, waren in Abſicht auf ihre Schreibart eben ſo abgefaßt, als man ſie heut zu Tag in Italien abzufaſſen gewohnt iſt.

(x) Caſſiod. Lib. 9. Cap. 21.

Fornerius erzählet in ſeinen Noten über den Caſſiodor (y), daß in der Bibliothek zu Paris ein altes Inſtrument von einem gewiſſen Vertrag aufbehalten worden, deſſen Formular und Ausdrücke von derſelben Beſchaffenheit ſeyn, als diejenigen, deren ſich die Notarien heut zu Tag in Italien bedienen. Die Sache betraf eine Verhandlung wegen eines Proceſſes, den der Vormund eines gewiſſen Gratianus, Namens Stephanus, mit ſeinem Pflegſohn errichtet hatte, und die Acte wurde zu Ravenna im letzten, das iſt im acht und dreyßigſten Jahr der Regierung Juſtinians Indictione XII, folglich im Jahr Chriſti 564 ausgefertiget. Wir ſehen auch aus vielen Stellen der Alten, daß man allen denen die die lateiniſche Sprache in einiger Vollkommenheit beſaßen, große Lobſprüche ertheilet. Wie denn dem König Theodat wegen ſeiner weitläuftigen Gelehrſamkeit überhaupt, und beſonders auch wegen ſeiner Känntniß der lateiniſchen Sprache kein geringes Lob von verſchiedenen Geſchichtſchreibern beygeleget wird. So finſter nun die damahligen Zeiten ausſahen, ſo konnte doch Italien einen Ennodius, Jornandes, Boethius, Symmachus, Caſſiodorus, Arator und andere berühmte Männer aufweiſen, die allerſeits im Reiche der Wiſſenſchafften und der Gelehrſamkeit kein geringes Anſehen erhalten haben.

(y) Forn. in Caſſ. Lib. 10. var. cap. 7.

Nachdem Juſtinian, wie wir ſchon geſehen, durch die klugen Anſtalten ſeines Feldherrn Narſes, den Gothen Italien abgenommen, ſo entſchloß er ſich, den daſelbſt herrſchenden Unordnungen ſowohl, als allen überhaupt, die ſich in andern Theilen des abendländiſchen Kayſerthums eingeſchlichen hatten, mit Nachdruck abzuhelfen. Auf die Vorſtellung des Pabſtes Vigilius machte er eine pragmatiſche Verordnung (z), worinnen eine Menge von Geſetzen enthalten iſt, und die in dem uneins letzten Jahr ſeiner Regierung, welches das ſieben und dreyßigſte, von Conſtantinopel aus, an den Präfectus Prätorio von Italien, Namens Antiochus ergieng. Der Kayſer beſtätigte darinn alle Acten und Verſchenkungen des Athalarichs, der Amalaſontha ſeiner Mutter, und des Theodats. Weil er aber den Totilas immer für einen unrechtmäßigen Beſitzer ausgegeben hatte, ſo zernichtete er alle von ihm ergangene Acten und Verordnungen, und befahl, in Präſcriptionsſachen von dreyßig oder vierzig Jahren die Zeit, binnen welcher Totilas ſeine Tyranney über Italien ausgeübt habe, nicht mit zu rechnen; gleichfalls wurde es keinem Militairrichter zugeſtanden, die bürgerlichen Proceſſe zu entſcheiden, als welches allein dem bürgerlichen Gerichten vorbehalten war. Endlich ſetzte Juſtinian in dieſer pragmatiſchen Verordnung den

(z) Pragm. Juſtin. poſt. nou.

Handelsleuten von Apulien und Calabrien neue Zölle und Auflagen an, machte auch unterschiedene andere Gesetze in Absicht auf Italien, und die Provinzen, woraus das Königreich Neapel bestehe; die Verordnung selbst, welche in mehrere Capitel eingetheilt ist, kann man am Ende der Novellen, denen sie beygefüget ist, nachsehen.

Bey Gelegenheit dieser pragmatischen Verordnung müssen wir noch eine wichtige Anmerkung machen. Einige Schriftsteller wollen behaupten, daß man, weil Justinian dem Präfectus Prätorio von Illyrien aufgegeben habe, die Pandecten und den Codex in seinem Sprengel bekannt zu machen, ein gleiches auch von Italien sagen müße. Es wird nicht nöthig seyn, viele Gründe bey einer Sache, die vor sich so deutlich ist anzuführen. Die pragmatische Verordnung, davon wir bisher geredet haben, beweiset augenscheinlich, daß Justinian befohlen, man solle die in den gedachten Büchern enthaltenen Gesetzen im ganzen Umfang von Italien beobachten. Allein so wie die Sachen der Griechen unter der Regierung des Totilas eine schlimmere Gestalt bekamen, und die Gothen wieder in den Besitz ihrer Staaten eingesetzt wurden, so verlohren die Gesetze des Justinians ihr Ansehen während diesen neuen Veränderungen in Italien. Nachdem aber die Gothen zum zweytenmale überwunden, und durch den Narses völlig bezwungen waren, besahl Justinian Kraft dieser pragmatischen Verordnung, man solle in ganz Italien nicht allein die in den Pandecten und in dem Codex enthaltenen Gesetze, sondern auch die nach der Hand bekannt gewordenen Novellen unverbrüchlich beybehalten, damit eine durchgängige Gleichheit in Absicht auf die Gesetze in den nun wiederum unter eine einige Monarchie zusammen gebrachten und vereinigten Staaten herrschen möchte. Wir wollen die Worte, deren sich der Kayser in der mehrmal gemeldten Verordnung bedienet, selbst anführen, weil sie eine sondere Achtung verdienen, obschon manche Schriftsteller gemeiniglich diesen Punkt übergehen; die Worte heißen also: Iura insuper, vel Leges Codicibus nostris insertas, quas IAM sub edictali Programmate in Italiam dudum misimus, obtinere sancimus; sed et eas, quas POSTEA promulgavimus Constitutiones, jubemus sub edictali propositione vulgari ex eo tempore, quo sub edictali programmate emulgatae fuerint etiam per partes Italiae obtinente, ut una, Deo volente, facta Respublica, Legum etiam nostrarum vbique proferatur auctoritas.

Die orientalischen Kayser konnten sich ihrer Siege über die Gothen nicht lange rühmen; wie diese neue Herrschaft von sehr kurzer Dauer war, so sahen sich die Pandecten, der Codex und alle übrige Gesetze einem gleichen Schicksal unterworfen. Nach dem Tode des Justinians kamen Italien und die Provinzen vom Königreich Neapel abermal unter die Herrschaft, wo nicht selbst der Gothen, doch wenigstens der Longobarden, welche von den erstern abstammten, wie wir zeigen werden, wenn uns die Zeitordnung auf die Geschichte dieser Nation führet.

Selbst unter der Regierung des Justinians sind diese Provinzen nicht so lange geblieben, daß er in denselben das Ansehen seiner Gesetze hätte befestigen können. Kaum fieng man an sie zu kennen, als man sie schon wieder vergessen mußte. Eben damals, als dieser Fürst Italien auf eine so rühmliche Weise von den Gothen befreyet hatte, mußte er sogleich auf einen zweyten Krieg denken, den er theils mit den Persern, andern theils aber mit den Hunnen, die dem Reiche mit Einfällen drohoten, zu führen hatte; nicht lange hernach starb er selbst in einem Alter von zwey und achtzig Jahren, im Jahr Christi 565, nachdem er acht und drenßig Jahr und acht Monath regiert hatte. Er war ein Fürst, dessen Ruhm das Ansehen der vorigen Kayser verdunkelt, und dessen Frömmigkeit und grosse Thaten sowohl

im

Digitized by Google

im bürgerlichen Staate als auch im Kriegsstaate gar keinem Tadel ausgesetzt gewesen, wenn er nur in den letzten Jahren seines Lebens den eutychianischen Irrthum nicht angenommen hätte (a), dem er so ergeben war, daß er ihn zu verlassen und abzuschwören durch keine Vorstellungen sich bewegen ließ. Die besten Geschichtschreiber seiner Zeit, und auch die neuern geben ihm durchgehends das Zeugniß, das wir ihm oben gegeben haben; unter den Griechen gehören hieher der Abt Theophilus sein Lehrmeister (b), Procopius, Agathias, Theophanes, Zonaras, Marcellinus, Evagrius und Nicephorus; unter den Lateinern aber Cassiodorus Paulus, der Sohn des Warnefrids, und noch verschiedene andere (c) (*).

(a) Anastas. Bibliot. Paul. Diacon.

(b) Theophilus Abbas Iustiniani Praeceptor. Extat apud Photium.

(c) Giphanius. Contius. Alemannusin Notis ad Procopium.

Diejenigen, welche uns den Kayser Justinian als einen so unwissenden Fürsten, der nicht habe lesen können, da er doch selbsten versichert, er habe seine Institutionen gelesen und übersehen, dem Suidas zu Folge abbilden, haben sich gewaltig betrogen; in dem Exemplar des Suidas, welches Demetrius Chalcondilas zu Mayland druken lassen, ist ein Druckfehler stehen geblieben, der zu diesem Irrthum Anlaß gegeben. Man lieset daselbst Justinian für Justinus, wie man aus denen in der vaticanischen Bibliothek aufbehaltenen Manuscripten der Werke des Suidas augenscheinlich bewiesen hat (d). Man muß also auf Justinus, der den Justinian an Kindesstatt angenommen hatte, und seines Vaters Bruder war, den oben berührten Irrthum ziehen. Procopius, ein Augenzeuge, läßt uns nicht mehr daran zweifeln; Er versichert, Justin sey aus einem Kühhirten Soldat, hernach Comes, und endlich durch ganz ausserordentliche Glücksfälle Kayser geworden. Weil er nicht schreiben konnte, so unterzeichnete er die öffentliche Acte, mit einem gewissen Druckerform, oder mit einer besondern darzu verfertigten Estampille. Theodoricus, dessen Regierung wir bewundert haben, war ebenfalls ungelehrt, und konnte nicht schreiben, dahero er sich eines gleichen Mittels bediente. In gleichen Umständen befanden sich Witred, der König von Sient, und Tassilo, der Herzog von Bayern. Einige Schriftsteller wollten auch behaupten, Carl der Große habe nicht schreiben können, unerachtet er lesen konnte, und übrigens in allen Stücken für gelehrt gehalten wurde.

(d) Nicol. Aleman. ad Procop. p. 28.

*) Die dem Justinian beygelegte Lobsprüche sind gewiß eben so übertrieben, als die Vorwürfe, die man ihm gemacht. Es war mit einem Wort ein sehr ruhmsüchtiger und sehr mittelmäßiger Kayser.

Digitized by Google

Das V Capitel.

Vom Kayser Justinus dem Zweyten, und von der neuen Regierungsform, welche in Italien und in den Provinzen vom Königreich Neapel durch den dahin geschickten ersten Exarchen Longinus eingeführt wurde.

Mit dem Tode des Justinians hörten zugleich seine Unternehmungen und Anschläge auf. Von selbiger Zeit an fieng das Glück der orientalischen Kayser nach und nach zu wanken an. Justinus, der Jüngere, ein Sohn der Vigilantia, die Justinians Schwester war, folgte ihm in der Regierung, aber nicht in den grossen Eigenschaften und Tugenden, mit welchen dieser Fürst gezieret war, nach; Seine Einsichten giengen übrigens nicht weit, er ließ sich durch seine Gemahlinn die Sophia beherrschen, berief daher den Narses aus Italien zurück, und sandte ihn Jahr 568. den Longinus an seiner Statt dahin (a) (*).

(a) Marguard. Freher in Chronologia Exarc. Ravenn. apud. Leunclaium.

Dieser neue Statthalter, dessen Macht unumschränkt war, machte wichtige Veränderungen im Lande; er war der erste, der den italiänischen Staaten eine andere Regierungsform gab, und eben dadurch ihren Untergang beschleunigte; zu Ravenna schlug er zwar auch, wie vorhin die occidentalischen Kayser und der gothische König Theodoricus, seinen Wohnsitz auf; aber in allen andern Stücken handelte er ihren Gesinnungen ganz entgegen; die Bedienungen der Consularen, der Correctoren und der Präsidenten, welche bis dahin unter der gothischen und römischen Herrschaft, die Provinzen regiert hatten, schaffte er gänzlich ab, und setzte allen Städten und beträchtlichen Oertern sogenannte Duces, oder Herzoge und Richter vor, welche die Gerechtigkeit zu verwalten hatten. Rom hatte vor andern Städten disfalls nichts voraus (b). Sie verlohr ihre Consuls und ihren Senat, deren Namen man noch bis dahin beybehalten hatte, und wurde gleichfalls einem Herzog unterworfen, welchen Longinus aus Ravenna dahin schickte. Das ist der Ursprung des sogenannten Herzogthums von Rom. Was aber die höchste Obrigkeit trifft, welche zu Ravenna residirte, und von da aus im Namen des Kaysers ganz Italien beherrschte, so führete sie nicht den Namen eines Herzogs, sondern eines Exarchen, nach der Aehnlichkeit des Exarchen in Afrika. Die Griechen gaben diesen Titel denen, die einen ganzen Kirchsprengel, das ist, verschiedenen Provinzen, die einen Sprengel ausmachten, vorgesetzt waren. Man bemerket neben dem, daß bey der geistlichen Hierarchie ein Bischof, wenn er einen ganzen Sprengel, folglich verschiedene Provinzen, die einen und denselben Sprengel ausmachten, unter sich hatte, nicht den Namen eines Metropolitan, der den Bischöffen, die über einzelne

(b) Blond. Hist. Lib. 8. decad. vlt. Ioh. Sleidan. de quatuor. Sum. Imp. Lib. 2.

*) Es ist falsch, daß Narses aus Italien zurück berufen worden, indem sein Grabmahl sich noch in Rom befindet, und er ohne den Einbruch der Longobarden veranlasset zu haben, als Befehlshaber über ganz Italien seine Tage beschlossen.

Digitized by Google

zelne Provinzen geſetzt waren, zukamen, ſondern eines Exarchen geführet habe. Italien hatte alſo unter der Regierung des Kayſers Juſtinus weit größere Veränderung auszuſtehen, als unter der Herrſchaft der Gothen, welche alles ſo, wie ſie es gefunden, auf dem alten Fuß gelaſſen hatten.

Die Statthalterſchaft der Provinzen wurde nicht nur verändert, ſondern auch vertheilet. Wir haben ſchon geſehen, daß eine jede Provinz ihren Conſularen, Correctoren oder Präſidenten belaß, denen die Verwaltung der Gerechtigkeit und der ganzen Regierung anvertrauet war. Jetzo aber bekommt eine jede Stadt oder Burg ihren eigenen Herzog und Richter, welche beyde von dem zu Ravenna reſidirenden Exarchen einzig und allein abhiengen; alle Einwohner der Provinzen mußten ſich an dieſen Exarchen, der über ganz Italien zu befehlen hatte, in den Fällen wenden, wenn ſie wider die Herzoge oder Richter etwas anzubringen hatten. In dieſen Zeiten muß man alſo den Urſprung und den erſten Anfang von ſo vielen Herzogthümern ſuchen, die in den Provinzen vom Königreich Neapel aufgerichtet wurden, wie wir in den Geſchichten der Longobarden weitläuftiger erzählen werden. Einige davon ſtunden unter den Griechen, wie zum Exempel die Herzogthümer von Neapel, von Surrento, von Amalphi, Gaeta, und von Bari. Andere gehörten den longobardiſchen Fürſten, die den Griechen faſt ganz Italien nebſt dem gröſten Theil unſerer Provinzen abgenommen, und hernach die Namen der Herzogthümer unverändert beybehalten haben. Daher kam es auch, daß die Herzogthümer von Benevent, von Spoleto, und von Friaul für allen übrigen beträchtlich wurden, wie wir beſonders in dem folgenden Buche dieſer Geſchichte weiter ausführen werden.

Allein, alle dieſe Veränderungen, welche die Exarchen in Italien veranlaßten, waren von keiner langen Dauer. Die griechiſche Regierung hörte gar bald auf. Die Eintheilung der Provinzen in ſo viel kleine Herzogthümer erleichterte den Longobarden die Mittel ſich deſto eher davon Meiſter zu machen. Narſes ſelbſt wurde wider den Kayſer aufgebracht; weil er ihm die Statthalterſchaft eines Landes, das er doch erobert hatte, mißgönnte. Zu dieſer Unbilligkeit kamen noch die bittern und ſchimpfende Spottreden der Kayſerinn Sophia, welche ihm zu wiſſen that, daß er zurücke kommen, und mit den übrigen Verſchnittenen und Weibern in dem Kayſerlichen Pallaſt zu Conſtantinopel ſpinnen ſolle. Dieſer Feldherr konnte dieſen Schimpf nicht ertragen, und gab ihr zur Antwort, er wolle einen ſolchen Zettel ſpinnen, den weder ſie, noch ihr Gemahl werde abſpinnen können. Er erfüllte auch ſeine Drohung, ließ das Heer von ſich, und begab ſich von Rom nach Neapel, woſelbſt er mit dem longobardiſchen König Alboin, ſeinem vertrauten Freunde, der damals in Pannonien herrſchte, die bekannte Unterhandlung angeſponnen hat, indem er ihm angerathen mit ſeiner Nation nach Italien zu ziehen, und dieſes ſchöne Land ſich zu unterwerffen *).

Dieſe Unternehmung der Longobarden gab den Sachen von Italien eine ganz andere Geſtalt; als woſelbſt eine neue Regierungsform und neue Geſetze aufkamen; Die Provinzen vom Königreich Neapel wurden ganz anders eingetheilet, erhielten andere Namen, ſtunden unter neuen Herren, und kamen mit einem Wort unter die Herrſchaft nicht nur eines einigen

*) Die ganze Unterhandlung des Narſes mit dem Alboin, iſt, wie der vortrefliche J. J. Maſcov gezeigt, eine ſehr abgeſchmackte Fabel.

nigen Fürſten, ſondern unter verſchiedene Nationen, namentlich der Griechen, der Longobarden, und ſelbſt der Saracenen. Dieſe Veränderung iſt o unvermuthet, und von einem ſo großen Gewichte, auch mit ſo mannigfaltigen Begebenheiten verknüpft, daß wir uns verbunden zu ſeyn glauben, in dem folgenden Buche unſerer Geſchichte umſtändlich und ausführlich davon zu reden, wenn wir vorher das nöthigſte von der Kirchenpolicey dieſes Jahrhunderts werden geſagt haben.

Das VI Capitel.

Von der äußerlichen Verfaſſung des Kirchenregiments.

Die beyden Kayſer Arcadius und Honorius, zween gottesfürchtige Fürſten, brachten das große Werk, das ihre Vorfahren angefangen hatten, einigermaßen zu Stande; indem ſie in allen Theilen des römiſchen Reichs die heidniſche Religion faſt gänzlich vernichtigten. Die Kirche genoß daher alle Vortheile, die ſie nur wünſchen konnte; allein, ſie hatte dem ungeachtet das Unglück, durch verſchiedene Ketzereyen Spaltungen zu erfahren, in denen weder die Macht der Kayſer, welche ſo manche Verordnungen wider die Ketzer ausgehen laſſen, noch die zahlreiche und zu dem Ende mehrmals gehaltene Kirchenverſammlungen, den ſtreitenden Partheyen ein Stillſchweigen auferlegen, und in der Kirche den Frieden wieder herſtellen konnten.

(a) Lib. 10. C. Th. de Pagan. Lib. 1. et 2. C. Th. de Malefic.

Unter den chriſtlichen Kayſern richteten ſich die Unterthanen nach dem Exempel ihrer Fürſten, und nahmen die chriſtliche Religion nach deren Exempel, an; und auf dieſe Weiſe verlohr das Heidenthum eine Menge ſeiner Anhänger. Inzwiſchen hielten doch dieſe Kayſer nicht für gut, daſſelbe mit Gewalt auszurotten. Sie duldeten noch eine geraume Zeit den abergläubigen Dienſt der falſchen Götter, und ließen ihre Tempel nicht alle zerſtören (a). Ob alſo ſchon die Anzahl der Chriſten größer war, als die noch geduldeten Heiden, ſo blieb doch noch eine anſehnliche Menge dieſer letzten übrig.

(b) Lib. 18. C. Th. de Epiſc. Lib. 46. C. Th. de Haeret. Gentiles, quos vulgo Paganos appellant. S. Auguſt. Lib. 2. Retract. 43. Deorum falſorum mutorumCultores, quos vſitato nomine Paganos appellamus. Man ſehe God. in notis ad tit. C. Th. de Paganis.

Allein, unter der Regierung des Arcadius und Honorius war die Anzahl der Heiden, wie ſchon gemeldet worden, in den Städten des kayſerlichen Gebietes ſehr geringe; bloß auf den Dörfern, in Pagis, und unter dem Landvolke erhielt ſich dieſe Religion annoch, und daher kam es, daß man denen den Namen Pagani beylegte, die die chriſtliche Religion noch nicht angenommen hatten, und ſich zu der heidniſchen vor wie nach bekenneten. In verſchiedenen Stellen des theodoſianiſchen Codex findet ſich der Ausdruck Pagani in dieſem Verſtande (b), wie denn auch die Chriſten den Heyden insgemein dieſen Namen gaben.

(c) L. 22. C. Th. de paganis.

Theodoſius der Jüngere, und Valentinian der III bedienten ſich eines der allerkräftigſten Mittel, den Verfall des Heidenthums zu beſchleunigen; ſie ſchloſſen die Heiden von allen Militar- und andern Bedienungen aus, welches die Folge hatte, daß ſie ein Gegenſtand der Verachtung wurden, und ſich nicht länger erhalten konnten, ſo daß auch der Kayſer Theodoſius ſelbſt zu zweifeln ſcheint, ob es zu ſeiner Zeit noch Heiden gegeben, Paganos, qui ſuperſunt, quanquam iam nullos eſſe credamus (c). Endlich gab ihnen der Befehl

eben

Digitized by Google

eben dieſes Kayſers gleichſam den letzten Stoß, wodurch er befahl, die ihnen noch übrig gebliebenen Tempel und Kapellen niederzureiſſen, oder in chriſtliche Kirchen zu verwandeln (d).

(d) L. 21. 23. 25. C. Th. de Paganis.

Allein, dieſer kayſerlichen Verordnung ungeachtet, blieben auf dem Lande oder in Pagis noch viele Tempel ſtehen, worinn ſich der Götzendienſt noch eine geraume Zeit erhielt. Man wird ſich hierüber nicht verwundern, wenn man bedenket, daß die Landleute nicht ſo leicht zu Neuerungen zu bewegen ſind, und auf ihren alten Gebräuchen und Gewohnheiten feſt beſtehen. Man giebt vor, daß ſelbſt in Campanien unter der Regierung des Totilas noch einige Ueberbleibſel von heidniſchen Tempeln angetroffen worden, welche die Gothen beybehalten. Der heilige Benedictus ließ ſie niederreiſſen, und an ihrer Stelle chriſtliche Kirchen aufbauen.

Außer dem römiſchen Gebiete aber war die Menge von noch übrig gebliebenen heidniſchen Barbaren unbeſchreiblich groß. Sie verſuchten manche Einfälle in das Reich, und fremde Fürſten errichteten mitten darinn neue Staaten. Dieſe waren nun entweder nicht gänzlich von heidniſchen Irrthümern frey, oder doch größtentheils der arianiſchen Ketzerey zugethan, deswegen die Kirche vieles unter ihnen ausſtehen mußte; und unendlich viele Unordnungen darinn entſtanden. Wenn Italien und unſere Provinzen hierinn ein günſtiger Schickſal erfahren, und die Ruhe und der Friede der Kirchen darinn beſſer als anderwärts beybehalten worden, ſo hat man ſolches der Frömmigkeit und Mäßigung Theodorichs zu danken, welcher, ungeachtet er ein Arianer war, gleichwohl unſere Kirchen in Ruhe ließ, und ihnen ſeinen Schutz ſchenkte; wie er denn in der bürgerlichen Regierung nichts abänderte, und aus gleichem Grunde die geiſtliche Kirchenpolicey in ihrer alten Verfaſſung erhielt.

Auch in Gallien wurde die Lehre des Evangelii durch die Bekehrung des Königs Clodoveus, der im Jahre 496 die von der arianiſchen Ketzerey gereinigte chriſtliche Religion annommen hatte, unverfälſcht und rein erhalten. In Spanien aber konnte die Kirche vor der Regierung des Meccaredus ſich keines ſolchen Glücks rühmen; und ein gleiches müſſen wir von dem durch die Vandalen damals noch bezwungenen Afrika ſagen. Germanien, welches von den Alemanniern und andern barbariſchen Nationen beſeſſen wurde, das von den Sachſen bezwungene Engeland, und alle übrige abendländiſche Provinzen ſahen ſich eben dieſem Schickſale ausgeſetzt. Im Orient gab es gleich große Veränderungen. Die Hunnen unter der Anführung ihres Königes Attila, die Alanen, die Gepiden, die Oſtgothen, und zuletzt die Saracenen, brachten alles ſowohl bey der geiſtlichen als bey der weltlichen Policey in Verwirrung.

Die Biſchöffe in den vornehmſten Städten vermehrten durch ihre Ehrſucht dieſe Unordnungen, und die orientaliſchen Kayſer misbrauchten in den letztern Zeiten ihre Gewalt ſo ſehr, daß ſie alle die Religion betreffende Sachen nach ihrer bloßen Willkühr beſtimmten, da denn die Verwirrung aufs höchſte ſtieg. Und dieß veranlaßte endlich die große Veränderung, die ſich in der Kirche in dem Zeitraume zwiſchen dem Tode Valentinian des III und der Regierung Juſtinians hin, eräugnet. Wir werden im Verfolge dieſer Geſchichte ſehen, wie die drey Patriarchate von Alexandrien, von Antiochien und von Jeruſalem zerſtöret und gleichſam vernichtet worden, da hingegen das römiſche Patriarchat für den Occident, und das zu Conſtantinopel für den Orient ſich auf ihren Ruinen empor geſchwungen, bis endlich durch die Verſchiedenheit ihrer Meinungen die betrübte Trennung zwiſchen der griechiſchen und lateiniſchen Kirche verurſacht worden. Wir werden auch bemerken, wie der Patriarch von Conſtantinopel ſeinen Ehrgeiz ſo weit getrieben, daß

er selbst das Patriarchat von Rom zu kränken, und die Provinzen vom Königreiche Neapel, welche doch als Provinciae Suburbicariae dem römischen Patriarchen unterwürfig waren, unter seinen Sprengel zu ziehen gesucht.

I. Von dem Patriarchen des Occidents.

Der Bischof von Rom, dem zu diesen Zeiten sowohl von den Griechen als den Lateinern der Name eines Patriarchen beygelegt zu werden anfieng, behauptete den ersten Rang unter den übrigen Patriarchen mit so mehrerm Rechte, weil er nicht allein seinen Sitz in der Hauptstadt der Welt hatte, sondern auch der Nachfolger des heil. Petrus, des vornehmsten Apostels, war; und daher den Vorzug vor allen Bischöffen der ganzen katholischen Kirche verdiente. Dieses hohe Ansehen legte ihm die Verbindlichkeit auf, mit aller möglichen Sorgfalt die Reinigkeit des Glaubens, und die durch die Canones festgesetzte Kirchenzucht zu erhalten (*). Sein ordentlicher Sprengel erstreckte sich zwar, wie wir im vorhergehenden Buche gesehen haben, nicht über das Gebiet der suburbicarischen Provinzen, welche unter dem Vicarius zu Rom stunden, und zugleich die vier Provinzen, aus welchen das Königreich Neapel besteht, in sich begriffen; über diese Gränzen hinaus erstreckte auch der römische Patriarch bis auf die Regierung des Valentinians seine geistliche Gewalt nicht.

(*) Du Pin de Vet. Eccl. Discip. diss. I.

Allein, in den folgenden Zeiten fiel es ihm, als dem Haupte der Kirche nicht schwer, sein Ansehen auch in andern Provinzen auszubreiten; weil er eine Art von Verbindlichkeit zu haben schien, über die Bedürfnisse aller Kirchen zu wachen. Daher fieng er an, seine Vicarios überall hin zu senden, wo ihre Gegenwart ihm nöthig zu seyn schien. Illyrien war die erste Provinz, wohin ein solcher römischer Vicarius abgeordnet wurde. Thessalonich, die Hauptstadt von dem macedonischen Sprengel, deren Bischof die Rechte eines Exarchen ausübte, unterwarf sich gleichfalls den von Rom dahin geschickten Vicarien, und erkannte sogleich den römischen Patriarchen als ihr Oberhaupt, der durch dieses Mittel nicht allein das Ansehen eines Primas, sondern auch die Vorrechte eines Patriarchen daselbst behauptete, und solche nebst Macedonien über die andern Provinzen von Italien erstreckte. Zuletzt brachte der Bischof von Rom ganz Italien, wie auch die Kirchen von Gallien und Spanien unter sein Patriarchat. Woher es rühre, daß beydes die Griechen und die Lateiner den römischen Bischof für einen Patriarchen des Occidents erkannten; eben so wie die Griechen verlangten, daß der Bischof von Constantinopel als Patriarch der gesammten Morgenländer betrachtet werden solle.

Hierzu muß man noch setzen, daß die römischen Bischöffe vielen Provinzen und Nationen, die den römischkatholischen Glauben angenommen, geistliche Vorsteher eifrig und sorgfältig zugeordnet, um die darinn befindliche Kirche zu regieren und sie zugleich dadurch dem Patriarchate des römischen Bischofs zu unterwerfen. Ein Exempel davon ist Bulgarien, das nicht so bald dem christlichen Glauben sich unterworfen hatte, als der Pabst einen Erzbischof dahin sandte. Daraus entstund nun ein hitziger Streit zwischen dem constantinopolitanischen und römischen Patriarchen, indem ein jeder ein Recht auf diese Provinz vorschützten. Auf diese Weise unterwarf sich der Bischof zu Rom nach und nach den ganzen Occident, und maßte sich das Recht an, alle darinn befindliche Bischöffe weihen zu dürfen, welches hernach zu vielem Wiederspruche Anlaß gab, indem durch diesen Eingriff die Metropolitanrechte gekränkt wurden. Er nahm sich so gar das Recht heraus, selbst die Metropolitanbischöffe

Digitized by Google

bischöffe weihen zu dürfen. Vorher wurde der Erzbischof von Mayland als Erzarch des ganzen Vicariats von Italien durch die italiänischen Bischöffe allein ordiniret, wie Theodoretus (f) in seiner Beschreibung von der Ordination des heiligen Ambrosius anführet: nachher aber verlangten die Bischöffe von Rom, daß die Metropolitanen bey ihnen diesfalls um Erlaubniß anhalten sollten, wie der heilige Gregorius in seinen Briefen meldet (g). Das Pallium, welches von den Päbsten den Metropolitanen ertheilt wurde, gab den erstern ein neues Mittel an die Hand, sich die letztern zu unterwerfen, indem diesen dadurch die Gewalt mitgetheilt wurde, die Bischöffe ihrer Provinz zu weihen, zugleich aber auch eben dadurch den römischen Bischöffen das Vorrecht festgesetzt blieb, sich den von ihnen gesuchten Eid der Treue vor Ertheilung des Pallium und der damit verknüpften Vortheile leisten zu lassen. In den nachfolgenden Zeiten wurde festgesetzt, daß bey sich eräugenden Schwierigkeiten in Absicht auf die Wahlen die Appellationssachen an den Bischof zu Rom mit Ausschließung der Metropolitanen gelangen sollten, solchergestalt, daß, wenn auf Seiten der wählenden eine Nachlässigkeit vorgefallen, oder der erwählte unfähig erfunden würde, das Recht der Ernennung dem Pabste überlassen seyn solle. Endlich gieng er so weit, daß er behauptete, er könne allein Bischöffe absetzen, versetzen, ihnen Coadjutores mit dem Rechte der Nachfolge geben, und die Wahlen aller Bischöffe in den sämtlichen Provinzen bestätigen.

(f) Theodoret. Lib. 4. hist. cap. 7.

(g) Greg. Lib 2. cap. 31.

Alle diese Veränderungen, welche in den abendländischen Gegenden nach und nach aufkamen, hatten keinen Einfluß in die Provinzen vom Königreiche Neapel; denn weil sie als Provinciae Suburbicariae, betrachtet wurden, so hatte der Pabst vom Anfange an die Rechte eines Patriarchen darinn ausgeübt; und sie betrachteten ihn allezeit als ihren Metropolitan. In Absicht auf die Ordination der Bischöffe wurde es auch hier wie in den vorhergehenden Jahrhunderten gehalten. Es gab damals bey uns außer der römischen, keine Metropolitankirchen; folglich konnten auch die dahin gehörigen Rechte, wie es nachgehends geschehen, keinem Bischoffe durch das Pallium übertragen werden. Bis auf die Zeit davon wir reden, maßte sich der Patriarch von Constantinopel keine Oberherrschaft über unsere Provinzen an; denn was von Petrus, Bischof von Bari (h) gesagt wird, welchem im Jahre 530, unter der Regierung des Pabstes Felix des IV der Patriarch von Constantinopel die erzbischöfliche Würde und das Ansehen eines Metropolitanen nebst dem Rechte, zwölf Bischöffe in der Provinz Apulien, zu weihen, ertheilet habe, trifft nicht auf diese Zeiten; in selbigen befanden sich unsere Provinzen noch keinesweges unter den Griechen, sondern unter der Herrschaft des gothischen Königs Athalarich; und erst lange Zeit hernach, als ein Theil von Apulien, Calabrien, Lucanien, dem Lande der Bruttier und verschiedene Seestädte unsers Königreichs den orientalischen Kaysern unterworfen wurden, begab sichs, daß die Patriarchen von Constantinopel durch den von den gedachten Fürsten ihnen verliehenen Schutz ihre Macht daselbst ausbreiteten, wie wir in den folgenden Büchern erzählen werden.

(h) Ughel. de Ep. Bar. Beatillo hist. di Bari pag. 9.

II. Von dem Patriarchen des Orients.

So groß die Unternehmungen des Patriarchen von Rom, in Rücksicht auf die abendländischen Provinzen waren, so müssen wir doch sagen, daß der Patriarch von Constantinopel im Orient noch viel weiter um sich gegriffen habe. Er machte sich nicht allein von dreyen unabhängigen Sprengeln, von dem von Asien, von Pontus und von Thracien, Meister, sondern er unterdruckte auch nach und nach die drey angesehenen Patriarchate vom

Digitized by Google

Orient, das alexandriniſche, das antiocheniſche, und das von Jeruſalem. Seine Ehrſucht ließ ſich damit noch nicht begnügen; indem er ſich verſchiedene Provinzen vom Occident anmaßte, wovon auch die nicht ausgeſchloſſen blieben, die das Königreich Neapel ausmachen, die doch dem Patriarchen zu Rom unwiderſprechlich unterworfen waren.

In dem vorhergehenden Buche haben wir geſehen, wie unvermerkt der Patriarch von Conſtantinopel ſein geiſtliches Gebiet erweitert habe. Der Biſchof von Byzanz war anfänglich ein bloßer Suffraganeus, von dem zu Heraclea, welcher als Exarch dem Sprengel von Thracien vorſtund (i). Die beyden Patriarchate vom Orient, nemlich das von Alexandrien und das von Antiochien, waren vor allen andern berühmt. Der Patriarch von Alexandrien hatte den zweyten Rang nach dem Biſchoffe von Rom, vielleicht deswegen, weil Alexandrien für die zweyte Hauptſtadt der Welt nach Rom betrachtet worden. Der Patriarch von Antiochien war in der Ordnung der dritte, als Nachfolger des heil. Petrus, der dieſe Kirche geſtiftet, und der erſte Biſchof daſelbſt geweſen iſt. Die drey Haupttheile der Welt hielten alſo dieſe drey Kirchen höher als alle übrigen; denn der Occident hatte Rom, der Orient Antiochien, und die mittäglichen Länder Alexandrien den Vorzug gegeben. Inzwiſchen darf man nicht glauben, daß ganz Europa den Biſchof von Rom, oder Aſien den von Antiochien, oder Afrika den von Alexandrien, für ſeinen Patriarchen gehalten habe. Wir haben in dem vorhergehenden gezeiget, daß die Biſchöffe dieſer Städte ihre Macht nicht weiter, als über die ihnen unterworfenen Sprengel, ausgedehnt, indem die übrigen ihre eigene Exarchen hatten, oder unter unabhängigen Biſchöffen ſtunden; wie zum Exempel im Orient die Biſchöffe von Carthago und Cypern, im Occident aber, wenigſtens eine Zeitlang, alle Biſchöffe von Frankreich, von Spanien, von Deutſchland und von andern mehr entfernten Ländern geweſen. Die Kirchen der Barbaren und wenig bekannte Nationen ſtunden gewiß unter keinem Patriarchen, ſondern wurden von ihren Biſchöffen eigenmächtig regieret. Hieher gehören die Kirchen von Aethiopien, von Perſien, von Indien und von allen außer dem römiſchen Gebiete belegenen Ländern, die von ihren eigenen Vorſtehern und von keinem Patriarchen abhiengen.

(i) Gelaſ. Ep. 1.

Es gab überdieß noch einen Patriarchen im Orient, ich meyne den von Jeruſalem; wenn man bloß auf die Reichsverfaſſung ſiehet, ſo verdiente er dieſe Würde eben ſowohl, als der Biſchof von Byzanz. Denn wie dieſer unter den Metropolitanen von Heraclea der Hauptſtadt Thraciens ſtund, ſo war der Biſchof zu Jeruſalem dem Biſchoffe zu Cäſarea, als dem Metropolitanen von Paläſtina ebenfalls untergeben. Allein, man muß hieben gleichwohl zugeben, daß die Patriarchalwürde mit größerm Rechte dem Biſchoffe zu Jeruſalem, als dem von Byzanz gebühret habe. Man hatte nemlich Urſache den von Zeiten der Apoſtel her verehrten biſchöflichen Sitz, in einer Stadt, die beſonders die heilige genannt wird, worinn Chriſtus ſelbſt ſeine Kirche geſammelt, von welcher die auserwählten Rüſtzeuge ausgiengen, die das Evangelium in der ganzen Welt ausgebreitet haben, wo endlich Gott ſelbſt unter den Menſchen wohnen, ſterben und ſein Blut, welches die Welt von ihren Sünden abwäſcht, vergießen wollte, aller nur möglichen Achtung zu würdigen, und ihr den vornehmſten Platz anzuweiſen.

So wie aber aus tauſend Beyſpielen klar iſt, daß die Kirchenzucht ſich nach dem weltlichen Regimente gerichtet, und gleiche Veränderungen mit dieſem ausgeſtanden habe, ſo darf man ſich nicht wundern, daß der Patriarch von Conſtantinopel von der Zeit an, da der Kayſer Conſtantin aus Byzanz die Hauptſtadt des morgenländiſchen Kayſerthums und das

das zweyte Rom gemacht, oder wenigſtens ſich beſtrebt hatte, der Stadt Conſtantinopel den zweyten Rang unter den Städten der Welt zu geben, ſeine Forderungen ſo hoch getrieben habe.

So bald demnach der Biſchof dieſer neuen Hauptſtadt, ſich in dieſer Würde befeſtiget ſah, ſchüttelte er aus übertriebenem Hochmuthe das Joch ſeines Metropolitanen ab. Conſtantinopel wurde vor ein anderes Rom gehalten, und daher in der erſten daſelbſt gehaltenen Kirchenverſammlung beſchloſſen (k), dem daſigen Biſchoffe den erſten Rang im Orient zu geben, eo quod vrbs ſit nova Roma. Durch dieſe Verordnung ſah ſich der Patriarch von Alexandrien, der vorher dieſen Rang hatte, um eine Stufe weiter herunter geſetzet. Hier aber müſſen wir mit dem Du Pin anmerken (l), daß dem Biſchoffe von Conſtantinopel in der gedachten Kirchenverſammlung bloß dieſe Ehrenſtelle ohne eine neue Gerichtsbarkeit über die drey unabhängigen Sprengel, zuerkannt worden, wiewohl hernach die obgedachte Würde der Grund und Vorwand ſeiner weitern Anſprüche geworden; denn nicht lange nach Uebertragung dieſer Ehrenſtelle, maßte er ſich des Sprengels von Thracien an, warf ſich zum Exarchen davon eigenmächtig auf, und brachte auf dieſe Weiſe den Biſchof von Heraclea um alle ſeine Metropolitanrechte.

(k) Conc. Conſtant. cap. 3.

(l) Du Pin. loc. cit. diſſ. I.

Kaum hatte er ſich auf dieſe Weiſe des Sprengels von Thracien verſichert, als er ſeine ehrgeizigen Abſichten noch weiter trieb; und die benachbarten Sprengel, nemlich den von Aſien, und den von Pontus, ihrem rechtmäßigen Exarchen aus den Händen riß, und ſie ſeinem Patriarchate unterwarf; dieſe Anſchläge ſetzte er nicht auf einmal, ſondern nach und nach ins Werk, wozu ihm theils die Gunſt der Kirchenverſammlungen, theils vornemlich der Schutz des kayſerlichen Hofes behülflich geweſen. Der heilige Chryſoſtomus bahnte vorzüglich den Weg zu Unterwerfung dieſer Sprengel, indem er nicht nur ſich die Macht heraus nahm, die Metropolitanbiſchöffe von Aſien und von Pontus zu ordiniren, ſondern auch von dem Kayſer eine Verordnung herausbrachte, Kraft welcher kein Biſchof ohne Erlaubniß des Patriarchen von Conſtantinopel ordiniret werden durfte. Auf dieſe Weiſe nun brachten die Biſchöffe von Byzanz die Sprengel von Aſien und von Pontus unter ihre geiſtliche Botmäßigkeit, und ließen durch die Kirchenverſammlung zu Chalcedon und durch die kayſerlichen Edicte (m) ihre erlangte Gewalt beſtätigen und bekräftigen.

(m) Liberat. in Breuiar. cap. 13.

Die Päbſte widerſetzten ſich zwar dieſen großen Unternehmungen. Leo der Große hinderte darinn ſo viel er konnte; ſeine Nachfolger, und beſonders der Papſt Gelaſius (n), welcher vom Jahr 492, bis aufs Jahr 496. auf dem päbſtlichen Stuhle ſaß, thaten ein gleiches. Allein alle ihre Bemühungen waren fruchtlos; die Patriarchen von Conſtantinopel wußten ſich allemal in die kayſerliche Gunſt zu ſetzen, und wurden in ihrem zweyten Range nach dem Patriarchen von Rom, wie auch in der Gerichtsbarkeit über die Sprengel von Pontus, von Aſien, und von Thracien erhalten. Der Kayſer Baſiliſcus beſtätigte alle ihre Rechte in einem von dem Evagrius aufbehaltenen Edict (o). Zeno that ein gleiches in einer Verordnung, die man noch heut zu Tag in dem Codex findet (p). Endlich richtete ſich auch Juſtinian (q) nach den Verordnungen der Kirchenverſammlung zu Chalcedon in dieſem Stücke, und beſtätigte in einer ſeiner Novellen, die Gerechtſame des Patriarchen von Conſtantinopel; die ganze Kirche gab endlich ihre Einwilligung zu dieſer Einrichtung; die Geſetze der Kirchenverſammlungen zu Conſtantinopel und zu Chalcedon wurden in die canoniſche Sammlung der allgemeinen Kirche eingetragen, und niemand zog

(n) Gelaſ. Epiſt. 4. et Epiſt. 13. ad Epiſcopos.

(o) Euagr. Lib. 3. cap. 3.

(p) L. decernimus ib. L. de Sacroſ. Eccl.

(q) Nou. 131. cap. 1.

Digitized by Google

nach der Hand das Recht des Patriarchen von Conſtantinopel zu dem zweyten Rang, wie auch ſeine Gerichtsbarkeit über alle dieſe drey Sprengel, weiter in Zweifel.

Uebrigens muß man die Urſache, warum die angeführte drey biſchöfliche Hauptſitze ihr hohes Anſehen verlohren haben, weder dem ſchnellen Wachsthum des conſtantinopolitaniſchen Patriarchats, noch den vielfältigen Einfällen der Barbaren welche die Länder, woraus dieſe drey Sprengel beſtunden, je und je verheerten, zuſchreiben. Die Spaltungen und Streitigkeiten, welche die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jeruſalem theils über die Lehren des Glaubens, theils über die Kirchenzucht untereinander hegten, trugen mehr, als alle übrige Umſtände zu ihrem völligen Umſturz bey; dieſe Verwirrungen brachten ſie um ihr Anſehen, und eben unter dieſen Umſtänden geſchah es, daß man den Rang der drey vornehmſten biſchöflichen Sitze beſtimmte, und den erſten Rang dem Patriarchen von Rom, den zweyten dem von Conſtantinopel, und die folgende denen von Alexandrien, von Antiochien, und von Jeruſalem gab; dieß erfolgte auf der Kirchenverſammlung zu Conſtantinopel, im Jahr 536. Juſtinian nennet ſie nach eben dieſer Ordnung in ſeinem Coder und in ſeinen Novellen, worinn ihm alle Schriftſteller, ſowohl griechiſche als lateiniſche nachgefolget ſind.

Dem ungeachtet war der Name eines Patriarchen den Biſchöffen dieſer fünf Hauptſitze nicht ſo eigen, daß man nicht auch zuweilen andere Metropolitanen oder Erzbiſchöffe, wenn ſie in großem Anſehen ſtunden, damit beehret hätte. Das Concilium von Conſtantinopel, davon wir bereits geredet haben, giebt dieſen Titel dem Epiphanius, dem Metropolitan von Tyrus. Juſtinian giebt ihn ſo wohl im Coder (r), als in den Novellen (s), allen Erzbiſchöffen, welche einem Sprengel vorſtunden; aber nicht lange hernach wurde eben dieſer Name in dem Orient niemand mehr beygelegt als den fünf Patriarchen, von denen wir bereits geredet haben.

(r) Cod. L. 1. Tit. 3. c. 47. et Tit. 46. cap. 34.
(s) Nov. 3. c. 2. Epilog. Nov. 7. et 123 c. 22. 23.

Im Occident fuhr man fort, ihn auch andern Biſchöffen und Metropolitanen zu ertheilen. Der König Athalarich hieß, nach dem Zeugnis des Caſſiodorus (t), die italiäniſchen Biſchöffe, Patriarchen, den römiſchen Biſchof aber einen Biſchof der Patriarchen. Die Biſchöffe von Grado und Aquileja werden ebenfalls bey dem Paul Warnefrid (u), Patriarchen genannt. In Frankreich gab man dieſen Titel den vornehmſten Metropolitanen und Primaten. Der h. Gregorius von Tours (x) heißt den Nicetius einen Patriarchen von Lion; Priſcus der Biſchof dieſer Stadt, wurde von der im Jahr 585 gehaltenen Kirchenverſammlung zu Maſcon (y), ebenfalls mit dieſem Namen beehret. Deſiderius von Cahors giebt dem heiligen Sulpitius von Bourges den Titel eines Patriarchen. Hincmar (z) der Erzbiſchof von Reims, machet zwiſchen den Primaten und Patriarchen keinen Unterſcheid. Und auf gleiche Weiſe nahm der erſte vandaliſche Biſchof in Afrika den Namen eines Patriarchen an, worüber die catholiſchen Biſchöffe nicht wenig betreten wurden. Nachgehends, als dieſe Nationen den wahren Glauben annahmen, nannte ſich abermals der erſte Biſchof einen Patriarchen; So gab man auch den bekehrten Bulgaren einen Erzbiſchof, welcher, wie ſeine Nachfolger, den Namen eines Patriarchen führte.

(t) Caſſ. L. 9. cap. 15. cap. 15.
(u) Paul. Warnef. l. 3. c. 7. et lib. 6. c. 11. et lib. 4. cap. 10.
(x) Gregor. Turon. lib. 3. hiſt. cap. 10.
(y) Tom. 5. conc. col. 980.
(z) Hincmar. in Lib. Cap. 55. c. 17.

Die heutigen Chriſten im Orient, haben würklich Patriarchen von dieſer Art (a), wohin aber die eigentlichen Griechen nicht zu rechnen ſind, welche noch immer die vier Patriarchen von Conſtantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jeruſalem, allein in dieſer Würde erkennen; dahingegen die Päbſte die Titel davon gleichfalls zu ertheilen gewohnt ſind. Uebrigens giebt es ſo viel Patriarchen als Secten im Orient. Der von den Jacobiten nennt ſich ſowohl

(a) Du Pin. loc. cit. diſſert. 1.

Digitized by Google

wohl als der maronitische einen Patriarchen von Antiochien. Das Haupt der coptischen Christen giebt sich den Namen des Patriarchen von Alexandrien, in welcher Stadt auch sein eigentlicher Sitz ist. Ja die Abyßinier haben ebenfalls ihren Patriarchen, dem ganz Aethiopien unterworfen ist, unerachtet einiger maßen der coptische Patriarch ihm vorgesetzt zu seyn scheinet. Die Georgier haben einen Erzbischof, den sie Avtocephalus nennen, weil er von niemand abhängt. Und die Armenier haben zween Patriarchen zu gleicher Zeit; der erste hat seinen Sitz in der armenischen Stadt Arad, und der andere hält sich zu Cis in Caramanien auf.

Bisher haben wir also gesehen, wie der Patriarch von Constantinopel die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit zum Nachtheil der übrigen Patriarchen im Orient, während dieser Zeit, erweitert und ausgebreitet habe. In den zwey folgenden Jahrhunderten wurde er noch viel mächtiger, daher seine Absichten auch auf andere Provinzen und Nationen sich erweiterten. Die geistliche Ehrsucht lies sich niemals an dem begnügen, was sie bereits besaß. Unter der Regierung des Leo Isauricus unterwarf der Patriarch Illyrien, Epirus, Achaia und Macedonien seiner Gerichtsbarkeit; und nachgehends brachte er auch Sicilien und verschiedene Kirchen in den Provinzen vom Königreich Neapel unter sein Patriarchat, und verlangte Bulgarien, nebst noch mehrern Ländern dem Patriarchen von Rom und seiner Gerichtsbarkeit zu entreissen.

III. Von der Kirchenpolicey des Königreichs Neapel, sowohl unter den Gothen, als unter den Griechen, bis auf die Zeit Justinus des Zweyten.

Obgleich Theodoricus, und die übrigen ostgothischen Könige, seine Nachfolger, Arianer gewesen, so ließen sie doch, wie wir schon gesagt haben, die Kirche ungekränket, und änderten nicht das mindeste in der darinn eingeführten Policey. Der Bischof von Rom übte in diesen Ländern alle seine Rechte aus, und sein patriarchalisches Ansehen erstreckte sich über die Provinzen von dem Königreich Neapel, weil es Provinciae subur bicariae waren, auch unter der Herrschaft der Gothen. Der Pabst vereinigte deswegen in seiner Person beyde Titel eines Patriarchen und Metropolitanen, weil bis auf selbige Zeiten die Hauptstädte unserer Provinzen weder mit Erzbischöffen noch Metropolitanen versehen waren. Alle Kirchen stunden unter gemeinen Bischöffen, welche den Pabst zu Rom für ihren Metropolitanen erkannten; daher hieß Athalarich (b), der von freyen Stücken die gemeinen Bischöffe mit dem Titel der Patriarchen beehrte, den Pabst zu Rom einen Bischof der Patriarchen; und unerachtet man unter den gothischen und longobardischen Königen, die Arianer gewesen, in manchen Städten Italiens zween Bischöffe, einen catholischen und einen arianischen zugleich antraf, so verhielt es sich doch mit den Provinzen des Königreichs Neapel ganz anders; denn der arianische Irrthum hat sich niemals darinn ausgebreitet. Alle dasige Bischöffe waren dem nicänischen Glaubensbekänntnis zugethan, und richteten sich beydes in der Lehre und in der Kirchenzucht nach der römischen Kirche, welche dieserfalls ihre Führerin und Muster war. Die Bischöffe regierten mit Zuziehung des gemeinschaftlichen Presbyterialraths, und erkannten in der geistlichen Hierarchie keine andere Stuffen und Personen, als die Priester, die Diaconos, die Subdiaconos, die Acoluthos, die Exorcisten, Lectores und Pförtner.

(b) Cass. L. 9. c. 15.

Was

Digitized by Google

Was die Wahl der Bischöffe betrift, so kam sie der Geistlichkeit und dem Volke noch gemeinschaftlich zu, unerachtet die Gunst der Fürsten schon damals je und je einigen Einfluß in diese Wahlen hatte; nach der Wahl wurden die Bischöffe von dem Pabst wie in den vorigen Zeiten, ordiniret. Grotius (c) glaubt, daß die gothischen Könige, sie mochten nun Arianer oder Catholicken gewesen seyn, Semper Episcoporum electiones in sua potestate habuere, und behauptet, Johannes Garcias sey gleicher Meynung gewesen. Allein diese Könige scheinen keine andere Gewalt gehabt zu haben, als diejenige, welche vorher schon den abend- und morgenländischen Kayfern zustand, das heißt, sie waren Vertheidiger und Beschützer der Kirche, und hielten sich Kraft des ihnen zustehenden Rechts die äußerliche Policey anzuordnen, einiger Maaßen verbunden, die Art der Wahl durch ihre Gesetze zu bestimmen, dem Ehrgeiz der Mitwerber Schranken zu setzen, die Unordnungen und Empörungen zu stillen, oder ihnen vorzukommen, die durch die Spaltungen der Partheyen vorkommende Verwirrungen auseinander zu bringen, und endlich die aus diesen Wahlen erwachsende Streitigkeiten zu entscheiden; im übrigen aber ließen sie der Geistlichkeit das Recht zu wählen, und den Metropolitanen oder Bischöffen der Provinz das Recht zu ordiniren.

(c) Grot. Prolegom. ad hist. Got.

Odoacer, der König der Heruler, der vor dem Theodoricus Italien beherrschte, verlangte eben die Gerechtsame die vorher die Kayser besaßen, in Absicht auf die Wahlen so wohl des römischen als auch anderer Bischöffe auszuüben. Der Präfectus Prätorio Basilius gab sich damals viele Mühe, diese Vorrechte seinem Herrn zuzuwenden; und er behauptete, der Pabst Simplicius habe ihn selbst ermahnt, Sorge zu tragen, (d), daß man nach seinem Tode bey der Wahl eines neuen Pabstes sich vornemlich nach dem Willen und Vorschlag des Fürsten richten solle.

(d) Conc. Roman. sub. Symmac. c. bene c. dist. 96.

Nach dem Muster desjenigen, was der Kayser Honorius in Absicht auf die Zwistigkeiten des Bonifacius und Eulalius gethan hatte, welche beyde zugleich um den päbstlichen Stuhl sich bewarben, richtete sich auch der König Theodoricus, in gleicher Gelegenheit, in dem Streite zwischen dem Laurentius und Symmachus. Einer wie der andere gab vor, er sey nach dem Tode des Anastasius im Jahr 498. rechtmäßig erwählet worden. Symmachus wurde als Diaconus zu Rom durch die Mehrheit der Stimmen erwählt, und auch zu erst ordiniret; allein Festus, ein römischer Rathsherr, versprach dem Kayser Anastasius, die Wahl wieder rückgängig zu machen, und einem Anhänger des Kaysers Laurentius, zu dieser Würde zu verhelfen. Diese zween Prätendenten begaben sich nach Ravenna, und trugen die Sache dem Theodoricus vor, der den Symmachus in seiner Würde bestätigte, weil er zuerst, und durch die Mehrheit der Stimmen erwählt worden. Dieser Pabst berief gleich in dem ersten Jahre seiner Regierung eine Kirchenversammlung, welche neue Gesetze wider dergleichen Misbräuche bey künftigen päbstlichen Wahlen machte. Diejenigen, die sich der Ordination des Symmachus widersetzt hatten, thaten auf ihrer Seite das Aeusserste ihn seiner Würde zu entsetzen; beschuldigten ihn daher verschiedener Laster, wigelten einen großen Theil des Volks und Senats wider ihn auf, und verlangten von dem Theodoricus abgeordnete Commissionen, welche diese Anklagen untersuchen sollten. Theodoricus ernannte hierauf dazu den Bischof von Altinum, Namens Petrus, welcher in dieser Sache so übereilt und ungerecht handelte, daß er dem Pabst um seine Würde und gesammte Vorrechte brachte. Eine so übereilte Aufführung verursachte einen nicht geringen Aufstand zu Rom. Theodoricus suchte ihn zu stillen, und berief auf der Stelle im Jahr 501 ein Concilium nach Rom,

Digitized by Google

Rom, wohin er alle italiänische Bischöffe einladen ließ (e). Hier erschienen nun fast alle Bischöffe aus Campanien, nämlich die von Capua, Neapel, Nola, Cumä, Miseno, Puzzolo, Sorento, Stabio, Venafro, Sessa, Alisa, Avellino, und noch andern Städten dieser Provinz; aus Samnium kamen die von Benevent, Isernia, Boyano, Altina, Chieti, Amiterno und noch andere dahin.

(e) Paul Warnef. Zonaras. Grot. in Proleg. ad hiſt. Got.

Auf dieser Kirchenversammlung befand sich also eine große Menge von Bischöffen, aus Campanien und Samnium, weil diese Provinzen nächst bey Rom gelegen waren, und folglich die Reise dahin desto leichter verrichten konnten. Hingegen kamen sehr wenige aus Apulien, Calabrien, Lucanien und dem Lande der Bruttier, eben weil selbige Provinzen von Rom weiter entfernt, und denen Ländern näher gelegen waren, die der Herrschaft der Griechen unterworfen blieben. Die Bischöffe von Ligurien, Illyrien, und von der Provinz Venedig fanden sich ebenfalls zu Rom ein, und redeten unter Wegs zu Ravenna bey dem König Theodoricus dem Pabst Symmachus das Wort. Als sie in Rom angekommen, erklärten sie ihn, ohne sich in die Untersuchung der wider ihn angebrachten Beschwerden einzulassen, für unschuldig vor dem Volk, und vernichteten alle ihm zur Last gelegte Beschuldigungen, brachten es auch bey dem Theodoricus so weit, daß er ihren Spruch bestätigte. So sehr nun der Senat und das Volk aufgebracht waren, so ließen sie sich doch besänftigen, und erkannten ihn endlich für einen rechtmäßigen Pabst. Dem ungeachtet schrieben einige Mißvergnügte wider diese Kirchenversammlung; allein Ennodius, der Bischof von Pavia antwortete ihnen, und seine Antwort wurde auf einer andern im Jahr 503 zu Rom gehaltenen Kirchenversammlung bestätiget. Die wider den Symmachus erdichtete und ausgestossene Lästerungen wurden gleichfalls im Orient bekannt gemacht. Der Kayser Anastasius, der sich von der Gemeinschaft der römischen Kirche abgesondert hatte, rückte sie ihm vor; allein der Pabst vertheidigte sich hinlänglich, und blieb, der Bemühungen seiner Feinde ungeachtet, in dem ruhigen Besitze des päbstlichen Stuhls bis auf das Jahr 514, in welchem er starb.

In den damaligen Zeiten war es also eine ausgemachte Sache, daß die Fürsten bey den Wahlen der Geistlichen mitwürken, und die Unordnungen hintertreiben mußten, die theils durch die Ehrsucht der Canditaten theils durch den Aufstand des Pöbels erreget werden konnten. Daher ließ der König Athalarich zu Vermeidung des vielen Unheils, aus Gelegenheit der ehemaligen Spaltungen zu Rom, nach dem Beyspiel der Kayser Leo und Anthemius, ein scharfes Edict an den Pabst Johannes den Zweyten, der im Jahr 532 auf den Bonifacius folgte, ergehen, worinn er die Maaßregeln vorschrieb, welche man nicht nur bey den päbstlichen, sondern auch bey metropolitan- und bischöflichen Wahlen, inskünftige beobachten sollte, und zugleich bey harter Strafe verbot, durch Geld oder durch andere Ränke die Wahlstimmen zu erkauffen; Er legte diesem Verfahren den Namen eines Kirchenraubes bey, und setzte darauf große Geldstraffen, die zur Verbesserung der Kirche und zum Unterhalt ihrer Diener angewendet werden; dagegen aber die Wahlen selbst als der Simonie verdächtig, null und nichtig betrachtet werden sollten. In diesem nemlichen Edict machte Athalarich noch andere Veranstaltungen, wodurch die streitigen Wahlen verhütet werden sollten, deren Entscheidung er an seinem Pallast verwieß, und versprach solche sich vor allen andern Geschäfften angelegen seyn zu lassen, zugleich aber auch erklärte, daß diese Verordnung sich nicht allein auf den Bischof von Rom, sed etiam ad vniuersos patriarchas et metropolitanas ecclesias erstrecken sollte.

Der Verfasser dieses Edicts war Cassiodorus (f), ein sehr gelehrter und in den Kirchensachen wohl erfahrner Mann, wie auch nach dem allgemeinen Zeugnis ein guter Kirchenschreibent, welcher neben dem, noch von einigen mit dem Namen eines Heiligen beehret wird, vielleicht deswegen, weil er nicht lange vor seinem Tode ein Mönch zu Monte-Cassino geworden ist (g). Cassiodorus machte sich also kein Gewissen dieses Edict anzurathen, und selbst zu verfertigen, als dem Vortheil seines Fürsten vollkommen gemäß. Damals kamen die darinn enthaltenen Maaßregeln niemand fremde vor, und man glaubte nicht, daß die Gränzen der königlichen Gewalt dadurch überschritten wurden, wie man es heut zu Tage ohne Zweiffel glauben würde.

Wir merken noch an, daß dieses nemliche Edict selbst an den Pabst Johannes den Zweyten gerichtet war, der es mit großer Achtung aufnahm, und sich im geringsten nicht darüber beschwehrte; denn er lobt in einem Schreiben an den Kayser Justinian, vorzüglich den großen Eifer, den dieser Fürst zu Erhaltung der Kirchenzucht blicken lassen. Dieser Brief ist zwar in dem Codex eingerückt, Hothomannus aber (i), und einige andere Rechtsgelehrte (k) zweifeln, daß der benannte Pabst der wirkliche Verfasser desselben sey; Sachineus (l) hingegen ist anderer Meynung, und behauptet die Richtigkeit des Briefes. Der bemeldte Pabst hat, wenn anders das beregte Schreiben von ihm herrührt, den Fürsten ihr Ansehen in Betracht auf die Einrichtung der Kirchenzucht niemals streitig gemacht, und überdieß wissen wir, daß Athalarich sein Edict an den Salvantius damaligen Präfecten von Rom (m) mit dem ausdrücklichen Befehl geschickt habe, es ohne einigen Verzug dem Senat und dem Volk bekannt zu machen; damit auch das Andenken davon desto besser aufbehalten würde, ließ er den Innhalt desselben auf Marmortafeln graben, und solche auf das Portal der heiligen Peterskirche stellen, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen konnte (n).

Die gothischen Könige hielten ungemein auf diese Gerechtsame, die schon von den abendländischen Kaysern vor ihnen ausgeübet worden waren; die vielen Verordnungen der letztern, welche in dem letzten Buche des theodosianischen Codex eingerucket sind, enthalten einen hinlänglichen Beweis davon. Wie ihnen nun überhaupt zukam, die verbotene oder zugestandene Grade in Heyrathssachen festzusetzen (o), auch durch ihre Rescripte bey diesen Fällen Nachlaß zu verwilligen (p), mit einem Wort, alle Schwierigkeiten die bey Ehesachen vorkamen, zu entscheiden, so darf man sich nicht wundern, daß unter den von dem Cassiodorus aufbehaltenen Formuln (q) auch solche angetroffen werden, derer sich die gothischen Könige bey den Dispensationen der verbotenen Grade in Rücksicht auf die Blutsfreundschaft bedienet haben, indem nach dem Muster der morgen- und abendländischen Kayser, die gothischen Könige allen ihren Unterthanen ohne Ausnahme verboten hatten, in den geistlichen Stand zu treten, ohne von ihnen vorher Erlaubnis dazu erhalten zu haben. Von diesem ältern Verbote findet man verschiedene Proben in dem theodosianischen Codex; und man kann nicht läugnen, daß es eine sehr weise Verordnung dieser Fürsten gewesen sey: Grotius sagt deswegen (r): Non minus laudanda cautio, quod subditorum suorum neminem permisere se ecclesiis aut monasteriis mancipare suo imperniſſu.

Diese nemliche Policey erhielt sich auch in den Provinzen vom Königreich Neapel, als sie von den Gothen auf die Griechen kamen. Justinian besonders beobachtete sie aufs genaueste, und seine Nachfolger thaten ein gleiches; Marcianus, der hierinn am gelindesten zu Werke gieng, wie Jucundus der Bischof von Hermiana in Afrika bezeugt (s), ließ doch auch seiner

(f) Cass. lib. 9. c. 15.
(g) P. Garet. in vita Cas.
(i) Hot. 1. obs. 7. c. 2.
(k) Alciat. lib. 5. par. Cap. 23. Cuiac. obs. 32. c. 26.
(l) Fachin. Controv. Lib. 8. c. 1.
(m) Cass. Lib. 9. c. 16.
(n) Leges olim in atriis Ecclesiae locabantur. Cuiac. L. 1. Feud. tit. 17. Juret. ad Cas. lib. 9. c. 16.
(o) Lib. 3. l. 16. C. TH. de incest. nupt. Amb. Ep. 66. ad Patern. l. 10. l. Siquis C. de Incestis nupt. l. in celebrandis C. de nupt.
(p) L. 1. C. Si nuptiae ex rescripto petantur V. Laun. in trat. Regio in matrim. potestar. part. 2. art. 1.
(q) Cass. L. 7. c. 24.
(r) Grot. in prolegom. ad hist. Got.
(s) Facond. lib 12. c. 3.

Digitized by Google

seiner seits einige die äusserliche Kirchenzucht betreffende Edicte ergehen. Der Kayser Leo, der hierinn dem Athalarich zum Muster gedienet, verbot bey den bischöflichen Wahlen sowohl alle Ränke überhaupt, als besonders die Simonie, und erklärte neben der durch die chalcedonische Kirchenversammlung beschlossene Degradationsstrafe alle Personen ihrer Ehre verlustigt, welche sich dieser Laster schuldig machen würden. Eine gleiche Verordnung gab der Kayser Anthemius (t); doch war Justinian unter allen Kaysern derjenige, der den gröſten Eifer für die Erhaltung der Kirchenzucht blicken ließ. Daher kam es, daß die orientalischen Kayser auf die Letzt gar kein Maaß mehr zu halten wußten, und ihrer Gewalt alle Vorrechte der Geistlichen fast gänzlich unterwarfen. Die Novellen des bemeldten Kaysers sind mit einer solchen Menge von Edicten über die Kirchenzucht angefüllt, daß man ihn in der That in die Klasse der Kirchenciribenten rechnen könnte.

(t) Iacob. Got. in Cod. TH. Tom. 6. Anth. l. ſi quemquam C. de Epiſc. et Clericis.

Justinian gab würklich eine groſe Menge von Gesetzen, die Wenhung der Bischöffe betreffend, in welchen sowohl das Alter, als die übrigen zu einem Bischof gehörige Eigenschaften bestimmt wurden. Er schrieb darinn vor, wie ihre Aufführung in ihren bischöflichen Sitzen beschaffen seyn solle, und zeigte ihnen was ihre Rechte und Privilegien, wie auch andere in ihr Amt einschlagende Pflichten mit sich brächten; Dieser Fürst gab ebenmäßig Verordnungen in Absicht auf die Kirchenversammlungen und Concilien, und die Zeit, wenn sie sollen gehalten werden heraus, und bestimmte durch seine Gesetze die Aufführung der Priester, der Diaconen und der Subdiaconen, nebst ihren persönlichen Freyheiten. Von der Absetzung der Geistlichen, von den Gelübden der Mönche, und von ihren Ordensregeln haben wir ebenfalls verschiedene Edicte von ihm, wie er denn auch den canonischen Gesetzen der Kirchenversammlung dadurch eine neue Kraft gegeben, daß er die den Metropolitanen, Bischöffen, und allen Geistlichen überhaupt obliegende Verbindlichkeit bey Strafe der Absetzung, aufs neue eingeschärft. Mit einem Wort, Justinian gab in Kirchensachen eine Menge von Edicten heraus, die in seinen Novellen, und in dem Codex beysammen angetroffen werden.

Damals hatten die Fürsten noch das Recht den Misbrauch der bischöflichen und geistlichen Gewalt einzuschränken; wenn also die Geistlichen sich des Bannstrahls zu oft, und ohne hinlängliche Ursache bedienten, so widersetzten sich die Fürsten gemeiniglich. Justinian gieng so weit, daß er in einem seiner Gesetze (u) die würkliche Ausübung des Kirchenbanns in allen Sachen, wo der Beweis nicht vollständig war, den Bischöffen untersagte. So findet sich auch in den Basilicis (x) ein Gesetz, worinn es ausdrücklich den Bischöffen verboten wird, jemand ohne hinlängliche Ursachen in den Bann zu thun, und diese Strafe, wenn nicht alle in den Kirchengesetzen vorgeschriebene Bedingungen sich vereinigt finden, jemals anzuwenden. Daher rührte es, daß, nach dem Verfall des römischen Reichs die Beherrscher der aus dessen Trümmern errichteten Königreiche ein gleiches Recht behauptet haben. Die Franzosen und Spanier bedienen sich desselben noch itzo, und selbst in dem Königreich Neapel wird es noch heut zu Tage in gewissem Verstande ausgeübet; wie wir in der Folge zu zeigen Gelegenheit haben werden.

(u) Nov. 123.

(x) Basil. l. 30 de Epiſc. et Clericis.

Niemand unterstund sich in den damaligen Zeiten zu sagen, das Recht hierinn Verordnungen zu geben, gehöre nicht unter die Kayserl. Majestäts Rechte; denn was Justinian auf die besagte Weise verordnet hatte, wurde durchgehends im Orient und Occident angenommen, wie Johannes Scholasticus, der Patriarch von Constantinopel, Gregorius der Große (y), Hincmar (z), und andere Scribenten bezeugen. Ja wenn der in den

(y) Greg. lib. 2. Ep. 54.
(z) Hincmar Opus c. 17.

Digitized by Google

(a) l. inter claras C. de Summa Trinit. et Fid. Cath.

Coder eingerückte Brief des Pabſts Johannes des Zweyten (a), nicht unterſchoben iſt, ſo ſiehet man, daß dieſer Eifer des Juſtinians in Rückſicht auf die Kirchenzucht von dem geiſtlichen Oberhaupt der Kirche ſo gar nicht getadelt wird, daß er vielmehr darinn Lobſprüche empfängt.

Juſtinus, der Nachfolger Juſtinians, nahm gleiche Maaßregeln, und unter ſeiner Regierung wurde in der Kirchenpolicey des Königreichs Neapel, deſſen Provinzen Juſtinian erobert hatte, wenigſtens in den von uns angeführten Stücken, nicht das mindeſte abgeändert. Die Gothen und die Griechen richteten ſich dieſfalls nach eben den Grundſätzen, die Conſtantin der Große und ſeine Nachfolger bis auf den abendländiſchen Kayſer Valentinian den Dritten beobachtet hatten.

IV. Von den Mönchen.

In dem Jahrhundert, von dem hier gehandelt wird, bekamen die Mönchsorden in den Provinzen des Königreichs Neapel eine ganz neue Geſtalt; als welche darinn zu ihrer Feſtſetzung und Vollkommenheit gelangten. In dem vorhergehenden Buche haben wir geſehen, daß es bis auf die Regierung Valentinians, in dieſen Ländern weder Einſiedler noch Mönche gegeben habe; als aber die Mönchsorden in dem Orient theils durch die kayſerliche Geſetze, theils durch verſchiedene aſcetiſche Bücher zu einer größern Vollkommenheit gebracht, und beſonders der Orden des h. Baſilius unter allen der zahlreichſte und berühmteſte geworden war, ſo breitete er ſich auch in die benachbarte und den Griechen am nächſten gelegene Provinzen, das iſt in Calabrien, Apulien, Lucanien und in dem Lande der Bruttier aus. Man fieng daher an in einigen Städten dieſer Provinzen nach der Regel des heiligen Baſilius eingerichtete Klöſter zu bauen.

Hingegen in den andern zwo Provinzen von Neapel, die von den Griechen mehr entfernt, und näher gegen Rom lagen, nemlich in Campanien und in Samnium, lebten die Mönche nach andern Regeln; vornemlich ließen ſie ſich den Orden des heiligen Benedictus gefallen, der ſich in ſehr kurzer Zeit von Campanien aus nicht nur durch ganz Italien, ſondern auch durch Frankreich und England ausgebreitet hatte.

(b) S. Greg. in vita S. Benedicti.

Der h. Benedictus wurde zu Nurſi, einer Stadt im Sprengel von Spoleto ungefähr im Jahr 480 gebohren. Er ſtudierte zu Rom (b), und nachdem ihm die Welt und ihre Eitelkeiten entleidet waren, begab er ſich nach Sublaco, vierzig Meilen von dieſer Stadt, und lebte daſelbſt drey völlige Jahr in einer Höhle, hatte auch keine Gemeinſchaft mit irgend einem Menſchen, außer mit dem h. Romanus, der ihm von Zeit zu Zeit aus einem benachbarten Kloſter ſeinen nöthigen Unterhalt verſchaffte. Nachdem aber die Mönche eines andern benachbarten Kloſters den h. Benedict kennen lernen, erwählten ſie ihn nach dem Tode ihres Vorſtehers, zu ihrem Abte. Allein ihre Sitten waren ihm nicht anſtändig. Daher begab er ſich von neuem in die Einſamkeit, wo er von verſchiedenen Leuten beſucht wurde, die ſich ſeiner Führung übergaben, und auf dieſe Weiſe geſchah es, daß er in kurzer Zeit zwölf Klöſter errichtete, deren Name und Lage der Abt de Nuce (c) angezeiget hat. Von dannen kam er im Jahr 529 nach Campanien (d), und hielt ſich auf dem Monte-Caſſino auf, deſſen Name von Caſſino, einer alten römiſchen Colonie hergeleitet wird; die Stadt lag am Fuße des Berges, und war funfzig Meilen von Sublaco und ſiebenzig von Rom entfernt. Als der h. Benedictus mit ſeinem Anhang ſich hier einfand, zerſtörte er einen alten

(c) Ab. de Nuce in not. ad vit. S. Benedicti.

(d) Camill. Pellegr. in ſerie Ab. Caſſ. in princip.

Digitized by Google

alten Tempel des Apollo, der unter den Gothen in dieser Gegend noch übrig geblieben war. Auf die Ruinen des zerstörten Tempels erbauete er eine Kirche, und widmete sie dem heiligen Martinus und Johannes. Der Ruhm seiner Heiligkeit und seiner Wunder, zog viele Leute an diesen Ort, die sich entschlossen, unter seiner Aufsicht zu leben; und sein Ansehen vermehrte sich besonders durch die große Achtung, welche Totilas, der König von Italien, und fast der ganze römische Adel ihm bezeigte, so daß die Anzahl seiner Schüler täglich zunahm, und sich Leute von dem vornehmsten Range darunter befanden. Unter diesen Umständen errichtete Benedictus eine neue Regel, und legte eben dadurch den Grund zu seinem so berühmten Orden.

Die Hochachtung des Volkes und der Ruhm seiner Heiligkeit, bewogen viele vornehme und reiche Leute zu einer ansehnlichen Beysteuer an liegenden und andern Gütern, wodurch dem heiligen Benedictus und seinen Mönchen ansehnliche Reichthümer zuflossen. Tertullus, ein römischer Patricius, verehrte ihm alle um das Closter von Monte-Cassino gelegene Ländereyen (e), daher der Pabst Zacharias behauptete, das Kloster sey auf den Grund und Boden des Tertullus erbauet (f). Eben dieser Mann schenkte dem heiligen Benedictus außerdem noch Ländereyen in Sicilien. Der römische Senator Gordon, der Vater Gregorius des Großen, verehrte ihm eine Herrschaft in der Gegend von Aquino, und auf diese Weise wurde bereits bey seines Stifters Lebzeiten das Kloster von Monte-Cassino volkreich, mächtig und ansehnlich sowohl in Ansehung auf die Anzahl der sich daselbst aufhaltenden Mönche, als auch in Betracht der Güter, die es wirklich besaß, und die durch die täglich einlaufenden Geschenke vermehret wurden. Der Ruhm dieser neuen Anstalten blieb nicht bloß in die Gränzen von Campanien eingeschlossen; der heilige Benedictus sandte von seinen Mönchen diejenigen, deren Geschicklichkeit und gute Aufführung ihm vorzüglich bekannt war, in die übrigen Provinzen des Königreichs aus, und stiftete durch sie neue Klöster. Cassiodorus, einer der vornehmsten Männer seiner Zeit, verließ in dem siebenzigsten Jahre seines Alters den Hof, und wurde durch das Ansehen des heiligen Benedicts bewogen, ein Mönch zu werden; zu Squillaco in Abruzzo, wo er gebohren war, bauete er ein Kloster, und unterwarf es der Regel dieses Heiligen, und bekannte sich selbst zu dessen Orden, nach dem Berichte des Pater Garet (g) und des Du Pin (h). Nicht lange hernach nahm er selbst den Platz eines Vorstehers dieses Klosters über sich, und brachte die noch übrigen fünf und zwanzig Jahre seines Lebens daselbst zu, bis er im Jahre 565, welches das fünf und neunzigste seines Alters war, in seinem Kloster starb. Baco de Verolamiis (i) erwähnet seiner als eines Mannes, dessen Lebensgeschichte fast ein ganzes Jahrhundert ausgefüllt habe.

(e) Leo Ostiens. in Chron. Lib. I. cap. 1.

(f) Ab. de Nuce ad Chr. Cass. loc. cit.

(g) Garet. in Dissert. de vita monast. Cassiod.

(h) Du Pin in Biblioth. tom. 5. seculo 6.

(i) Baco hist. vitae et mortis pag. 534.

Dieses von dem Cassiodorus als seinem ersten Abte gestiftete Kloster, hieß Vivariesa, oder Castellesa. Der P. Garet ein Mönch von der Congregation St. Mauri (k) hat weitläuftig davon gehandelt. Es lag nicht weit von Squillaco an dem Fuße des Berges Moscio, oder Castellesa, welcher den Namen von einem benachbarten Lusthause, an dessen Mauern der Fluß Pelena, heut zu Tage Squillaco, vorbey läuft, führet. Dieses Kloster führete auch den Namen Vivariesa, weil Cassiodorus, während seiner Bedienung an dem Hofe der gothischen Könige sich öfters in dieses Lusthaus zu seiner Belustigung begab, und in dessen Nachbarschaft verschiedene Vivaria, Weyher, hatte anlegen lassen (l), von denen dieses Kloster den Namen Vivariesa erhalten hatte. Nach dem Falle der gothischen Könige, verließ Cassiodorus die Staatsgeschäfte, und mit denselben die Welt, nahm den

(k) P. Garet. in vita Cass. Par. 2. §. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

(l) Cass. Lib. 12. var. ep. 15.

Digitized by Google

Mönchsorden an, begab ſich in dieſes Luſthaus, und bauete daſelbſt das obengenannte Kloſter. An dieſem abgelegenen Orte, wo er den Dionyſius Parvus zum Gefehrten hatte (m), ſchrieb er den größten Theil ſeiner Werke. Eben dieſem Kloſter verehrte er die ihm in der Nachbarſchaft zugehörige Ländereyen, legte darinn eine ſchöne Bibliothek an, und machte es durch eine anſehnliche Anzahl von Mönchen, berühmt. Er ließ auch auf dem Gipfel des Berges Moſcio Zellen für ſolche Perſonen erbauen, die den Mönchſtand mit dem Leben der Einſiedler verwechſeln, und aus Cenobiten, Anachoreten oder Solitarii zu werden verlangten (n). Caßiodorus ernannte noch vor ſeinem Tode den Chalcedönius und Gerontius zu Aebten dieſes Kloſters; davon der erſte, nach ſeiner Verordnung denen auf dem Gipfel des Berges Moſcio befindlichen Einſiedlern, und der andere den Kloſterbrüdern zu Vivaricia vorſtehen ſollten. Garet (o) ſetzt noch hinzu, daß die Benedictinermönche nach dem Tode des Caßiodorus dieſes Kloſter eine geraume Zeit im Beſitze gehabt, bis endlich die Mönche von dem Orden des heiligen Baſilius ſie verdrungen, durch die wiederholten Einfälle der Saracenen aber, als welche das Kloſter gänzlich verſtörten, daraus wieder vertrieben worden ſind. Hieraus ſiehet man, daß nicht allein in Samnium und Apulien, ſondern auch in noch weit davon entfernten Provinzen ſchon in den damaligen Zeiten Benedictinerkloſter angetroffen worden.

(m) Caſſ. lib. diuin. lect. cap. 29. S. Gregor. ad Io. Epiſc. Scillaceum ep. 33. regiſt. indict. 1.

(n) Caſſ. lib. diu. lect. cap. 32.

(o) Garet. loc. cit. §. 12.

Der heilige Benedictus ſandte im letzten Jahre ſeines Lebens einen ſeiner Schüler, Namens Placidius, nach Sicilien, welcher daſelbſt Klöſter nach ſeiner Ordensregel errichtete, die durch die Schenkungen ſowohl des Tertullus, als die Freygebigkeit der Einwohner dieſer Inſel anſehnlich bereichert wurden. Dieſer heilige Abt ſendete auch Mönche ſeines Ordens in andere europäiſche Länder. Unter dieſen befanden ſich der heilige Maurus, der nebſt dem Fauſtus und ſeinen übrigen Gefehrten in Frankreich, ſich einen ſehr großen Beyfall erwarb. Nach dem Zeugniſſe des Leo von Oſtia und einiger anderer Scribenten, ſtarb Benedictus endlich im Jahre 543, oder wie andere wollen, im Jahre 547; die Geſchichtſchreiber haben bisher in Abſicht auf das Jahr und den Tag des Todes dieſes Heiligen noch keine Gewißheit ausfindig machen können. Der Abt de Nuce (p) hat ſich vergebens bemühet, hierinn etwas gewiſſes zu beſtimmen. Dem ſey nun, wie ihm wolle, ſo iſt doch unſtreitig, daß der Tod des heiligen Benedictus ſeinem neugeſtifteten Orden ſo wenig nachtheilig geweſen, daß er vielmehr täglich zunahm; und von dieſer Zeit an in Italien, in Sicilien, Frankreich, Engelland, und andern europäiſchen Provinzen eine Menge von Benedictinerklöſtern angetroffen worden.

(p) Ab. de Nuce pag. 92.

Hieraus iſt leicht begreiflich, warum in Campanien und in Samnium die Anzahl der Klöſter von dieſem Orden größer geweſen ſey, als in den beyden andern Provinzen; da immittelſt dieſe beyden letztern, welche Calabrien, Abruzzo, Lucanien, und die Seeſtädte von Campanien, namentlich Neapel, Gaeta, Amalfi, und einige andere, begriffen, und am längſten unter der Herrſchaft der orientaliſchen Kayſer geſtanden, daher auch mit den benachbarten Griechen den meiſten Umgang hatten, ſich deſto bereitwilliger zur Annahme des Ordens vom heil. Baſilius, der im ganzen Orient eingeführet war, finden laſſen; deswegen auch alle, oder wenigſtens der größte Theil, der darinn geſtifteten Klöſter ſich lange Zeit nach der Regel des heil. Baſilius richteten.

Der heilige Agnellus war der erſte, ſo viel wir aus der Hiſtorie wiſſen, welcher zu Neapel einem Kloſter, das der heilige Gaudioſus geſtiftet hatte, als Abt vorſtund. Einige Schriftſteller behaupten zwar (q), der heilige Agnellus ſey vom Benedictinerorden geweſen

(q) Bzov. in hiſt. Trithem.

Digitized by Google

ſen; allein, der Pater Caracciolo (r) beweiſet deutlich, daß er zum Orden des heiligen Baſilius gehört, und daß er in dem von dem heiligen Gaudioſus zu Neapel geſtifteten Kloſter, wo er im Jahre 453, ehe Benedictus noch gebohren war, geſtorben iſt, die Regel des heiligen Baſilius, deſſen Orden damals im größten Flor ſtund, eingeführt habe.

(r) P. Carrac. monum. ſacr. Neap. de S. Agnello Abbate. Vghell. de Epiſc. Neap. t. 6. pag. 75.

Es geſchah alſo erſt in den nachfolgenden Zeiten, nach dem Tode des heiligen Agnellus, daß dieſes Kloſter im Jahre 590 den Benedictinern übergeben wurde, welche damals anfingen, ſich beſonders beliebt und berühmt zu machen. Endlich bemeiſterten ſich im Jahre 1517 die Canonici Regulares de Congregatione Saluatoris davon (s), die es bis auf den heutigen Tag beſitzen. In dem ſechſten und in den folgenden Jahrhunderten, ſah man zu Neapel eine große Anzahl von Klöſtern des Ordens des heiligen Baſilius; wohin zum Exempel die Klöſter von Gazaro an der Meerſeite, vom heiligen Nicander und Marcian, vom heil. Sebaſtian, vom heil. Demetrius, vom heil. Geiſt, vom heil. Baſilius und Anaſtaſius, vom heil. Gregorius aus Armenien, von der heil. Maria zu Agnona, von der heil. Samona, vom heil. Quirico und Julitta, und andere, welche theils zu Neapel (t), theils anderswo erbauet worden, zu rechnen ſind.

(s) Vghell. loc. cit. pag. 80.

(t) P. Carac. loc. cit. Vghel. loc. cit.

Auf dieſe Weiſe wurde der Mönchesſtand zu Neapel eingeführt; und die erſten Mönche die ſich darinn feſtſetzten, waren, wie wir gezeigt haben, von den Regeln des heil. Baſilius und des heil. Benedictus. Und gleichwie bereits damals die Gemeinſchaften der Jungfrauen bekannt waren, welche das Gelübde der Keuſchheit auf ſich hatten, und nach einer gewiſſen Zeit mit aller Feyerlichkeit den Schleier annahmen; ſo kamen auch unter dem Orden des heil. Benedictus in unſern Provinzen die Frauenklöſter auf, deren Siſterinn Scholaſtica, die Schweſter des Benedictus geweſen. Auf gleiche Weiſe fand man auch Frauenklöſter von dem Orden des heil. Baſilius, welche vor die älteſten von allen zu achten ſind.

So weit es nun die Mönche dieſes Jahrhunderts über in unſern Provinzen gebracht haben, ſo griffen ſie doch in den folgenden Zeiten ungleich weiter um ſich. Anfänglich ſtunden ſowohl Aebte als Mönche unter ihrem Biſchoffe, und die Päbſte hatten ihnen die Privilegien noch nicht ertheilet, wodurch ſie der Gerichtsbarkeit der Biſchöffe entzogen, und dem päbſtlichen Stuhle deſtomehr unterwürfig und verflichtet wurden.

Nichts deſtoweniger war damals ſchon das Kloſter des Berges Caſſino eines der berühmteſten Heiligthümer unſerer Provinzen, wohin von allen Theilen der Welt Wallfahrten angeſtellet wurden.

Zu eben der Zeit entſtand in der Provinz Apulien ein anderes, auf dem Berge Gargano den Gelegenheit einer Erſcheinung des Engels Michael, die unter der Regierung des Pabſts Gelaſius, da Laurentius Biſchof zu Siponte war, in einer Grotte geſchehen ſeyn ſollte, und wurde ſolches Kloſter mit großer Pracht eingeweihet. Dieſe beyden heiligen Oerter waren durch die Wunderwerke, die man ihnen zuſchrieb, unter den longobardiſchen und normänniſchen Fürſten vorzüglich berühmt, und bekamen von allen Orten her einen großen Zulauf; indem nicht allein Pilgrime aus den entfernteſten Ländern, ſondern ſelbſt die größten Könige und Monarchen ſich dahin, ihre Andacht zu verrichten, begeben haben.

V. Von den Kirchenverordnungen und deren neuen Sammlungen.

Die Anzahl der Kirchenverordnungen bekam in dieſen Zeiten, ſowohl in Abſicht auf die Lehren, als auf die Kirchenzucht, einen anſehnlichen Zuwachs. Man hielt verſchiedene Kirchenverſammlungen, von welchen eine große Menge von Kirchengeſetzen vorhanden ſind.

Der

Der Anfang wurde mit solchen Materien gemacht, welche bis dahin der Entscheidung der weltlichen Fürsten überlassen gewesen. Die Grade der Verwandschaft, die vorher durch die bürgerlichen Gesetze festgesetzt waren, wurden nunmehr durch die Canones bestimmt, und man dehnte das Verbot zu heirathen nicht nur auf die Geschwisterkinder selbst, sondern auch noch bis auf den dritten Grad ihrer Kinder aus. Theodosius der Große hatte das Verbot auf den zweyten Grad erstreckt, welches Gesetz durch seine Söhne den Arcadius und Honorius nach dem Zeugnisse des heil. Ambrosius bestätiget wurde (u). Hingegen Justinian erlaubte nach der Hand die Ehen in diesem Grade (x), daher Tribonian die in den Codex eingerückte theodosianische Verordnung zerstümmelte (y), damit sie der Erlaubnis des Justinian (z) nicht widerspräche. Das heutige canonische Recht verbietet aber, wie schon gesagt, die Ehen nicht nur zwischen Geschwisterkindern selbst, sondern auch zwischen deren Kindern, und enthält überdieß eine ganz neue Art, die Grade der Verwandtschaft zu zählen, die nach des Cujacius Meynung (a) entweder unter Gregorius dem Großen, oder unter dem Pabste Zacharias zuerst eingeführt worden ist.

(u) Ambrof. Ep. 66. ad Paternum.

(x) § duorum Inſtit. de Nuptiis.

(y) L. ſi quis S.C. de inceſt. Nuptiis.

(z) L. in celebrandis C. de Nuptiis.

(a) Cuiac. tit. decretal. de conſanguin. et affin.

Bis dahin gab es noch keine Verordnungen in Ansehung der Kirchengüter; allein, da sie sich in diesen Zeiten ansehnlich vermehrten, und von den Geistlichen nicht gar wohl verwaltet wurden, so sah man sich genöthiget, gewisse Gesetze und Canones zu errichten, welche die Zerstreuung und Veräußerung dieser Güter verhindern sollten. Aus den Gesetzen des Leo und des Anthemius erhellet (b), daß die Kayser in dem Besitze des Rechts gestanden sind, in Absicht auf die Heiligung des Sonntags Verordnungen zu machen, obwohl die Kirchenversammlungen schon damals diesen kayserlichen Rechten Eingriff zu thun bemühet waren.

(b) L. vlt. C. de Feriis.

Das Recht der Freystädte haben die Kirchen einzig und allein den Kayſern zu danken (c), wie aus verschiedenen Verordnungen in dem theodosianischen Codex erhellet; allein, auch dieser Gerechtsame maßten sich die Kirchenversammlungen nachgehends an; wie sie denn auch verschiedene Canones, den Wucher, die Ehescheidung, und andere zur weltlichen Macht gehörige Materien betreffend, verfaßten, auf diese Weise die Canones fast bis in das unendliche vermehrten, daher neue Sammlungen davon gemacht werden mußten.

(c) V. P. Sarp. de Iure Aſyl.

In dem vorhergehenden Buche haben wir gezeigt, daß bis auf die Zeiten Valentinian des III die orientalische und occidentalische Kirche keine andere Verordnungen gehabt, als diejenigen, welche Stephanus, der Bischof von Ephesus, in dem Codice Canonum Eccleſiae vniuerſae zusammen getragen hatte. Nachgehends aber kam im Jahre 527, welches das erste Jahr der Regierung des Justinians ist, die Sammlung des Dionysius Parvus, eines scythischen Mönchen, der sich zu Rom aufhielt, zum Vorscheine. Er war der erste, der unsre heut zu Tage noch übliche christliche Jahrzahl (d) berechnet hatte; vorher zählte man entweder nach den Jahren der römischen Consuln, oder nach der Regierung der macedonischen Könige von Alexander dem Großen her, oder auch nach dem Zeitpuncte der großen Verfolgung, die unter dem Diocletian über die Christen ergangen war. In Spanien bediente man sich überdieß einer besondern Jahrzahl, welche die Aera Imperatoris Augusti hieß, und acht und dreyßig Jahre vor der Geburt Christi ihren Anfang nahm. Dionysius, der mit dem Caßiodor in genauer Verbindung stund, bekam deswegen in dem Kloster zu Vivariesa die Stelle eines öffentlichen Lehrers der Wissenschaften, und vorzüglich der Philosophie (e), und alle beyde trugen eine Zeit lang gemeinschaftlich miteinander ihren Zuhörern die Vernunftlehre vor.

(d) Doujat. Canon. hiſt. du droit par. 1. cap. 17.

(e) P. Garet. in vita Caſſiod. p. 2. §. 20 et 21.

Caßio-

Digitized by Google

Caßiodorus legt in seinen Werken diesem Monche das Lob bey (f), daß er die lateinische Kirche mit manchen guten Uebersetzungen der griechischen Schriftsteller bereichert habe. Auf Begehren des Stephanus (g), Bischofs zu Salona in Dalmatien, lieferte er von den griechischen Canonibus eine weit bessere Uebersetzung, als diejenige gewesen, deren man sich vorher im Occident bediente, und vermehrte sie zugleich mit allem was der griechische Codex weiter enthielt, nemlich mit den funfzig Canonibus Apostolicis, mit den Canonibus der Kirchenversammlung zu Chalcedon, zu Sardis, zu Carthago, und anderer in Afrika gehaltener Concilien.

(f) Caſſ. Lib. Diuin. lect. cap. 22.

(g) Caſſ. loc. cit. Doujat hiſt. du Droit canon par. 1. cap. 17.

Diesen fügte er noch die Litteras decretales des Pabst Siricius, der im Jahre 398 gestorben war, bey, woraus erhellet, daß alle, die für älter ausgegeben werden wollen, nicht authentisch sind. Uebrigens heißen alle Briefe decretales, welche die Päbste an die bey ihnen um Rath fragende Bischöffe ergehen ließen, und worinnen sie die zur Kirchenzucht gehörigen Dinge entschieden. Sie wurden deswegen in die Classe der Canonum gesetzet, daher auch die Griechen den drey Briefen des heiligen Basilius an den Amphilochius, wie auch einigen andern, die von den Bischöffen der berühmtesten Städten geschrieben wurden (h), in dieser canonischen Sammlung eine Stelle einräumten. Nach dem Tode des Dionysius kamen die in XVII Capiteln verfaßte Decreta Gregorius des II, wie Petrus de Marca bezeuget, noch zu seiner Sammlung (i).

(h) Fleuri in Inſt. Iur. Can. in prine.

(i) Petr. de Marca de Concord. Lib. 3. cap. 3.

Der griechische Codex, dessen sich Dionysius bediente, enthält bloß die Acten der Kirchenversammlung von Constantinopel; die nicht lange hernach mit einem Theile, der zu Chalcedon gemachten Kirchengesetze vermehrt wurden, wie eben dieser Dionysius in einer Vorrede an den Bischof Stephanus von Salona bezeuget. Dem ungeachtet ließ dieser Schriftsteller noch gar vieles aus, indem er nichts von den Verordnungen der zu Sardis und in Afrika gehaltenen Kirchenversammlungen, wie auch von der zu Ephesus, deren Canones im Jahre 431 bekannt gemacht wurden, gedenkt; da man doch diese alle in dem griechischen Codex findet, den Justellus im Jahre 1610 herausgegeben. Diese unsere Gedanken sind hinlänglich, die Meynung derer zu widerlegen, welche behaupten, Justinian habe in seiner 131 Novelle, die im Jahre 431 herauskam, diesen vom Dionysius gesammelten Codex der Kirchenverordnungen bestätiget und ihm ein gesetzliches Ansehen ertheilet; denn der Kayser verstund in folgenden Worten seiner Novelle nur die Canones, welche in der Kirchenversammlung zu Ephesus gemacht worden, Sancimus, vicem legum obtinere sanctas ecclesiasticas Regulas &c. in Epheſina prima, in qua Neſtorius eſt damnatus etc. Doujat glaubt inzwischen, daß die Ursache, warum selbige vom Dionysius übergangen worden, darinn zu suchen sey (k), daß man zu Ephesus keine die Kirchenzucht betreffende Gesetze gegeben, sondern daselbst allein die Verdammung des Nestorius und seiner Anhänger veranstaltet.

(k) Doujat. loc. cit. not. 2. et part. 1. cap. 7. num. 4.

In unsern Provinzen und in dem ganzen Occident erhielt indessen die oftbemeldte Sammlung ihr völliges Ansehen (l), und alle Achtung, welche sie verdiente. Der Pabst Nicolaus der I (m) nennte sie den Codex Canonum in einem vorzüglichen Verstande, und das canonische Recht betitelt sie mit dem Namen: Corpus Canonum (n). In den folgenden Zeiten stieg ihr Ansehen so hoch, daß Carl der Große, als der Pabst Hadrianus der I ihm im Jahre 787 diese Sammlung überreichte (o), an alle Bischöffe von Frankreich die Verordnung ergehen ließ, für die Beobachtung der darinn enthaltenen Gesetze alle nur mögliche Sorge zu tragen. Er ließ sie auch zu Aachen in seine Capitulares, die nach dem Zeugnisse des Justellus (p) im Jahre 789 bekannt gemacht wurden, einrücken.

(l) Caſſ. lib. Diu. lect. cap. 22.

(m) Can. 1. diſt. 19.

(n) In Inſcript. cap. 13. de praebend.

(o) Sirmond. tom. 2 Conc. Gall. ad A. 787.

(p) Iuſtel. in Praefat. ad Cod. Eccl. vniu.

Digitized by Google

Fulgentius Ferrandus, ein Diaconus der Kirche zu Carthago, gab fast zu gleicher Zeit als Dionysius eine andere Sammlung von Kirchengesetzen im Jahre 547 heraus (q); die Ordnung, deren er sich dabey bediente, war darinn unterschieden, daß er die Gesetze in ihrem ganzen Umfange seiner Sammlung nicht einverleibte, sondern nur ihren Innhalt anführte, und unter einem jeden Hauptstücke die dahin gehörigen Canones von Kirchenversammlungen kürzlich anzeigte. Gratianus erwähnt dieses Werk in seinem Decret (r).

(q) Doujat. hist. du Droit canon. part. 1. cap. 22.

(r) Grat. Can. Sacrorum 34. Dist. 63.

Der Cardinal Baronius hält dafür (s), es wären zu eben dieser Zeit die Sammlungen des Martinus von Braga und des Cresconius verfertiget worden. Andere glauben aber, die Sammlung des Martinus (t) sey ungefähr im Jahre 572, die cresconianische hingegen erst im Jahre 670 zu Stande gekommen. Martinus ein Ungar von Geburt, wurde aus einem Benedictinermönche Bischof zu Braga in Portugall, und schrieb seine Sammlung zum Gebrauche der Kirchen in Spanien, daher er nicht bloß die griechischen Synodalverordnungen übersetzte, sondern auch sein Werk mit den Verordnungen der lateinischen Concilien, und besonders mit der toledanischen vermehrte. Uebrigens ist das Ansehen dieser Sammlung bloß in die Gränzen von Spanien eingeschlossen, und man macht in andern Ländern keinen Gebrauch davon, als in sofern es hin und wieder zu anderweitiger Erläuterung gebraucht werden kann (u).

(s) Baron. ad An. 527. num. 76.

(t) Doujat. loc. cit. num. 2. et 3.

(u) Ant. Augustin. par. 2. epitom. iur. pontific. cap. 15. et in Grat. Dialog. 10. 11. et 12.

Von der Sammlung des Cresconius der ein afrikanischer Bischof gewesen, ist uns nichts als ein Auszug übrig geblieben; einer gewissen vom Baronius angeführten Handschrift zu Folge, ist der Titel folgender: Concordia Canonum a Cresconio Africano Episcopo digesta sub Capitibus trecentis. Baronius glaubt, dieser Bischof habe ungefähr zu den Zeiten des Kaysers Justinians gelebet, und gründet seine Meynung auf ein gewisses Gedicht, welches Cresconius zu Ehren des Patricius Johannes, der einen Sieg über die Saracenen in Afrika erhalten, verfertiget hatte *).

Johannes Scholasticus, der an des ins Elend vertriebenen Eutyches Stelle Patriarch von Constantinopel geworden (x), war der erste der unter den Griechen eine Sammlung verfertigte, welche die Canones der Concilien und die kayserlichen Gesetze, vornehmlich aber die Novellen des Justinians zusammen in sich begriff; daher sein Buch in den folgenden Zeiten den Namen Nomo-Canon erhielt. Unerachtet nun diese in funfzig Titel eingetheilte Sammlung anfänglich von einigen Nutzen war, so bemerket doch Balsamon in seinen Zusätzen, daß sie zu seiner Zeit, das ist, gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts, in keiner Achtung mehr gestanden sey; sie verlor ihr Ansehen durch den neuen Nomo-Canon, den Photius (y) in einer weit brauchbarern Gestalt nachgehends an das Licht stellte.

(x) V. Nic. Alemannum ad hist Arcan. Procopii. Iustel. loc. cit.

(y) V. Franc. Florent. de Orig. Iur. Can. par. 3. §. 3. Iustel. loc. cit. Petr. de Marca Concord. l. 3. c. 2. §. 8.

Dieß sind also die Sammlungen, welche seit der Bekanntmachung des Gesetzbuchs der allgemeinen Kirche bis auf die Regierung Justinians und seines Nachfolgers des Justinus, nach und nach zum Vorscheine gekommen (z). Die Canones selbst erwuchsen nicht eher zu wirklichen Gesetzen, als bis ihnen die Kayser dieses Ansehen verliehen; denn damals besaß die Kirche noch keine vollkommene Gerichtsbarkeit, die sie in den Stand gesetzt hätte, ihren Verordnungen eben die Gültigkeit als den kayserlichen beyzulegen, und die Christen durch äußerliche Gewalt und zeitliche Strafen zum Gehorsam zu zwingen. Alle ihre Zwangsmittel bestunden darinn, daß sie theils durch ein kräftiges Zureden, theils durch die Furcht für den geistlichen Züchtigungen, welches der Bann, die Kir-

(z) V. Fleuri in Instit. Iur. Can.

*) Die Anmerkung des Baronius scheinet deswegen nicht gegründet, weil zwar der Name der Saracenen zu Justinians Zeiten bekannt war, jedoch diese Völker vor den Zeiten des Heraclius schwerlich eine Unternehmung wider Afrika zu wagen vermocht haben.

Digitized by Google

Kirchenbußen, und die Entsetzung von den Aemtern, waren, die Kirchenzucht erhielten. Die Canones bekamen nur alsdenn die Kraft der Gesetze, wenn sie durch die Edicte der Fürsten, die ihren Unterthanen die Beobachtung derselben unter Bedrohung zeitlicher Strafen anbefohlen, unterstützt wurden. So verhielten sich die Sachen im Orient, wie man aus den Novellen des Justinians, aus der Sammlung des Johannes Scholasticus, und aus dem Nomo-Canon sowohl des Photius als des Balsamon ersiehet. In dem Occident verhielt sich die Sache auf gleiche Weise, wie solches in Absicht auf Frankreich die Capitularia Carls des Großen, in Spanien die Gesetze der Könige, welche die Beobachtung der zu Toledo und anderswo gemachten Kirchenversammlung den Unterthanen einschärften, und endlich in Italien die von dem Cassiodorus aufbehaltene viele und häufige Edicte des Theodoricus und Athalarichs augenscheinlich darthun.

VI. Von der Untersuchung und Entscheidung der Rechtshändel.

Unter der gothischen Regierung wurde es mit den Kirchen in dem Königreiche Neapel in Ansehung der Proceßsachen eben wie unter den Nachfolgern des Constantins bis auf die Regierung Valentinian des III, gehalten. Die Kirche hatte die höchste Gerichtsbarkeit in keinen andern als Glaubens- und Religionssachen, und diese Aussprüche bestunden gemeiniglich in einer Bestrafung der Sitten durch Kirchencensuren, oder in einem gütlichen Vergleiche, den sie zwischen den Christen veranstalteten. Es gab damals ganz und gar keine geistliche Gerichtsbarkeit, und die Richter der Kirche waren keinesweges obrigkeitliche Personen. Theodoricus und die Könige, seine Nachfolger, wußten die Geistlichen in Schranken zu halten, und gestatteten ihnen keine Gewalt in Dingen, die zur weltlichen Hoheit gehörten. Nur drey Fälle, davon wir schon geredet haben, waren es, in welchen sie einigen Schein einer eigenen Gerichtsbarkeit besaßen, in allen andern Stücken waren sie den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, und mußten als Mitglieder des gemeinen Wesens der Obrigkeit Gehorsam leisten, und sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen den Aussprüchen des Magistrats so wie die übrigen Unterthanen, sich unterwerfen. Hatte jemand eine Klage wider sie anzubringen, so mußte solche an den Fürsten gebracht werden, damit er entweder selbst darüber erkennen, oder die Untersuchung sonst jemand übertragen könnte; und es geschah demnach oftmals, daß geistliche Personen wegen ihrer Verbrechen ins Elend verwiesen, oder ihres Amts entsetzet wurden. Wir haben schon gesehen, wie das römische Volk seine Klagen wider den Pabst Symmachus nach Ravenna an den König Theodoricus gelangen lassen, worinn sie von dem letztern verlangten, daß er entweder selbst ein Urtheil fällen, oder in dieser Sache Abgeordnete zu deren Entscheidung ernennen sollte, welches letztere auch geschehen. Die Bischöffe von Italien betrugen sich auf gleiche Weise in ihrer Streitigkeit mit dem Pabste Damasus, in der sie sich an die Kayser Gratian und Valentinian, mit dem Ansuchen, daß ihre Klagen wider den gedachten Pabst untersucht werden möchten, wendeten.

Es fiel damals niemand befremdlich, wenn die Könige die Bischöffe als ihre Unterthanen, ja selbst den römischen in Gesandschaft brauchten, so oft es der Nutzen des Staats erforderte; sie beschieden sie öfters zu sich, und der Pabst eben sowohl, als die übrigen Bischöffe, stellten sich sogleich ohne Widerrede ein. Pabst Johannes der I wurde von dem Theodoricus nach Constantinopel geschickt, und sollte bey dem Kayser Justinus dem I die Wiederrufung des Edicts auswirken, nach welchem die arianischen Kirchen an die Katholiken wieder hätten abgetreten werden sollen. Diese Gesandtschaft hatte den Erfolg nicht, den der König davon erwartete; er legte die Schuld davon der schlechten Aufführung des

Pabstes bey, und warf sogar einigen Verdacht der Verrätherey auf ihn. Bey seiner Zurückkunft ließ ihn daher Theodoricus zu Ravenna in Verhaft nehmen, woselbst er den 27 März im Jahre 526 verstarb.

Auf gleiche Weise sandte der König Theodat den Pabst Agapetus nach Constantinopel, mit dem Auftrage, die Friedensunterhandlungen mit dem Justinian zu Ende zu bringen. Athalarich verordnete in einem vom Cassiodorus abgefaßten Edicte (a), daß alle, welche der Simonie schuldig wären, oder auf andere unrechtmäßige Weise ihre Wahlen befördert hätten, von der weltlichen Obrigkeit mit einer harten Strafe beleget werden sollten; wobey er zugleich den Anbringern den dritten Theil der Geldstrafe, zu welcher die Schuldigen verdammt werden sollten, versprach, das übrige aber zur Erhaltung der Kirchen und ihrer Diener, bestimmte.

(a) Cass. Lib. 9. cap. 17.

Was die bürgerlichen Rechtssachen betrifft, so behielten die Magistratspersonen ihre Gerichtsbarkeit, wie vorhin. Die Geistlichen mußten sich vor wie nach vor ihrem Gerichte stellen, ihre Klagen daselbst vorbringen, und, wenn sie vorgefordert wurden, Bürgschaft leisten, daß sie sich ihrem Gerichtszwange unterwerfen wollten. Es ist übrigens nicht zu läugnen, daß der König Athalarich die bey der römischen Kirche eingeführte Gewohnheit, nach welcher die Priester zuerst vor ihren Bischöffen verklagt wurden, ehe sie sich vor dem weltlichen Gerichte stellen mußten, zu dulden und beyzubehalten für gut befunden. Die von diesem Fürsten zu Rom gesetzten Obrigkeiten waren zwar verbunden, die Gerechtigkeit daselbst in eben der Form, wie in andern Provinzen zu verwalten, wie sie denn zum Exempel, als von ihnen einem Diacomus der römischen Kirche auferlegt wurde, eine Geldsumme, die er schuldig war auszuzahlen, und als er sich dessen weigerte, sie die Schärfe so weit getrieben, daß sie den Gläubigern erlaubt, mit diesem ihrem Schuldner nach ihrem eigenen Belieben umzugehen. Eben so begegneten sie einem Priester dieser Kirche, der wegen einer Kleinigkeit angeklaget wurde, ziemlich hart. Die römische Geistlichkeit beklagte sich hierauf dieser Ursache wegen bey dem König Athalarich, und führte ihm in einer nachdrücklichen Vorstellung zu Gemüthe, wie es in ihrer Kirche bisher eingeführt gewesen, daß sie selbst die wider die Priester angebrachten Klagen zuerst untersucht, um dadurch zu verhindern, daß sie nicht von dem Gottesdienste abgehalten würden, um so mehr, weil sie in dieser Betrachtung von dem weltlichen Magistrat vor ihm jedesmal zu erscheinen nicht gezwungen werden könnten. Dem ungeachtet war einer ihrer Priester ein Diaconus von Seiten des weltlichen Magistrats sehr schimpflich behandelt worden, daher sie den König anflehelten, sie gegen dergleichen Gewaltthätigkeiten ins künftige sicher zu stellen. Diese Bitte wurde demnach genehmigt, indem der König einen Befehl gab, in Betrachtung der Ehrfurcht, die der römischen Kirche gebührete (b), künftighin keinem römischen Priester vor das weltliche Gericht zu bescheiden, unter was vor einem Vorwande es auch immer geschehen möchte, ehe und bevor die Sache vor den Pabst gebracht worden, als dem das Recht zustehen solle, entweder selbst darüber zu erkennen, more suae sanctitatis, oder die Untersuchung dieses Handels einem andern zu übertragen, aequitatis studio terminandam. Doch behielt Athalarich sich hiebey dieses vor, daß wenn der Kläger auf Seiten des Pabsts einige Nachläßigkeit, oder allzugroße Gelindigkeit oder Partheylichkeit bemerken, und sehen würde, daß man ihm unter nichts heißenden Vorwänden die Gerechtigkeit verweigerte, tunc ad secularia fora iurgaturus occurrat. Das Gesetz verordnete ferner, daß wenn wider diese Verordnung der Kläger sich gleich Anfangs an einen königlichen und weltlichen Richter wenden würde, er zu einer Geldstrafe von zehn Pfund Goldes verurtheilt sey, die durch den Schatzmeister inver-

(b) Cass. Lib. 8. C. 24. considerantes sedis Apostolicae honorem.

Digitized by Google

unverzüglich eingetrieben, und dem Pabſte zugeſtellt werden ſollen, um unter die Armen zu ihrer Erleichterung ausgetheilt zu werden. Athalarich befahl noch weiter, daß in dieſem Falle der Kläger ſein ganzes Recht verloren haben, und weil er wider das Geſetz gehandelt, doppelt geſtraft werden ſolle. Unerachtet nun dieſer Fürſt auf der einen Seite der Geiſtlichkeit dieſe Vorrechte ertheilet hatte, ſo unterließ er doch auf der andern nicht, ihnen einzuſchärfen, nach der Heiligkeit ihres Standes zu leben, und zwar in folgenden Ausdrückungen: Magnum ſcelus eſt crimen admittere, quos nec converſationem decet habere ſecularem: profectllo veſtra vita coeleſtis eſt. Nolite ad mortalium vota humilia et errores deſcendere. Mundani coërceantur humano iure, vos ſanctis moribus obedite.

Hingegen in allen andern Kirchen waren die weltlichen Obrigkeiten berechtiget, ſowohl die bürgerlichen als peinlichen Sachen der Geiſtlichen zu unterſuchen, ſie vor ihr Gericht zu fordern, und wenn es nöthig war, ihnen Geldſtrafen anzuſetzen. Neben dem müſſen wir noch anmerken, daß Athalarich, ungeachtet er der römiſchen Geiſtlichkeit wegen des hohen Anſehens ihres Biſchoffes das vorbemeldte Privilegium ertheilt hatte, vor niemand, als vor dem Pabſte oder ſeinen Commiſſarien in der erſten Inſtanz erſcheinen zu dürfen, mit dieſem Rechte keine weitere Gerichtsbarkeit abgetreten habe. Der Pabſt verhielt ſich bey Schlichtung dieſer Händel nur als ein Schiedsrichter, more ſuae ſanctitatis et aequitatis ſtudio, das iſt, durch den Weg eines gütlichen Vergleichs und nicht durch förmliche Proceßhandlungen.

Juſtinian war alſo unter allen Fürſten der erſte, der den Biſchöffen eine eigene Gerichtsbarkeit überließ, und den Geiſtlichen das Privilegium gab, vor keinem weltlichen Gerichte erſcheinen zu dürfen. Dieſer ſehr gottsfürchtige Fürſt, erlaubte den Prälaten und Vorſtehern der Kirche über die Sachen der Geiſtlichen zu erkennen, und befahl in ſeinen Novellen (c), daß die Mönche und Geiſtlichen in bürgerlichen Händeln zuerſt vor den Biſchof gefordert werden, welcher ihre Streitigkeiten auf der Stelle, und ohne viele Weitläuftigkeiten, die gemeiniglich vor weltlichen Obrigkeiten vorzukommen pflegen, entſcheiden ſollte. Wobey doch dieſer Umſtand merkwürdig war, daß wenn eine von den ſtreitenden Partheyen binnen einer zehentägigen Friſt den biſchöflichen Ausſpruch verwarf, die weltliche Obrigkeit die Sache unterſuchen ſollte, nicht zwar als ob man von dem Biſchof ſich an die weltliche Obrigkeit hätte berufen können, wie einige geglaubt, und deswegen das weltliche Gericht in dieſem Stücke für höher, als das geiſtliche angeſehen haben; ſondern, weil man in dem angeführten Fall den ganzen Handel für noch unentſchieden halten mußte. Sprach nun der weltliche Richter eben ſo, wie der Biſchof, ſo konnte man an kein höheres Gericht appelliren, fiel aber ſein Ausſpruch anders aus, ſo wurde die Appellation verſtattet. In peinlichen Sachen konnte man ſich in Anſehung der geiſtlichen Perſonen, beydes an den Biſchof und den weltlichen Richter wenden; nur wurde das Verbrechen der Ketzerey, der Simonie und des Ungehorſams gegen den Biſchof, nebſt einigen andern, den Stand der Geiſtlichen betreffenden Vergehungen hievon ausgenommen, und auf dem Fuße betrachtet, daß der Biſchof hierüber einzig und allein zu erkennen habe. Man rechnete die Streitigkeiten über die Religion und über die Kirchenpolicey, wenn ein Laye darinn verwickelt war, gleichfalls hieher. Der Kayſer verordnete überdieß, daß wenn ein Geiſtlicher wegen eines Verbrechens verurtheilt worden, das Urtheil vor der Beſtätigung des Biſchofs nicht vollſtrecket werden könne, bey deren Verweigerung die Sache für den Kayſer gebracht werden ſolle. Den Biſchöffen ſelbſt wurde das beſondere Privilegium ertheilt, daß ſie ſich unter was für einem Vorwand es auch immer ſeyn möchte, gar nicht mehr vor weltlichen Gerichten ſtellen dürfen; und gleiche Befreyung bekamen auch die geiſtlichen Ordensfrauen, nach der neun und ſieben-

(c) Nov. 83. et 123.

zigſten Novelle, wiewohl einige Ausleger die darinn enthaltene Verordnung auf alle Ordensleute überhaupt, aber ohne hinlänglichen Grund erſtrecken. Uebrigens iſt dieſes juſtinianeiſche Geſetz faſt von Wort zu Wort in den Verordnungen des Conſtantin des Dritten, eines Sohns des Heraclius, wie auch des Kayſers Alexius Commenus erneuert worden, wie Balſamon in dem ſechſten Titel ſeines Nomo-Canons bewieſen hat.

Der kayſerlichen Gunſt allein haben es alſo die Biſchöffe zu danken, daß ſie nach und nach die Gränzen ihrer geiſtlichen Gerichtsbarkeit erweitern dürfen; dem ungeachtet hatten ſie damals dasjenige, was man in der Rechtsgelehrſamkeit eigentlich eine Gerichtsbarkeit nennet noch nicht; indem ihnen nicht nur das territorium, jus terrendi, ſondern auch die äußerliche Gewalt und Zwangsmittel mangelten.

Sie vermochten keinen Geiſtlichen eigenmächtig ins Gefängnis zu ſetzen, wie ſie denn auch noch keine eigenthümliche Gefängniſſe beſaſſen; eben ſo wenig konnten ſie jemanden Leibesſtrafen zuerkennen, Leute ins Elend verweiſen, viel weniger am Leben ſtrafen, oder ſie zur Verſtümmlung ihrer Glieder verdammen, die Verbrechen mochten auch ſo groß ſeyn wie ſie immer wollten; ja ſie hatten ſo gar nicht einmal das Recht den Verbrechern eine Geldſtrafe anzuſetzen.

Die Strafen, die ſie einem Verbrecher anerkennen durften, beſtunden alſo damals in Faſten, in Bußübungen, und der beſtändigen, oder auf eine gewiße Zeit eingeſchränkten Entſetzung vom Amte; dieſe Kirchenzucht währte bis auf das Ende des achten Jahrhunderts fort. Gregorius der Zweyte hat deswegen in ſeinem ſchönen Briefe an dem Kayſer Leo Iſaurieus (d) den großen Unterſchied zwiſchen den weltlichen und geiſtlichen Strafen auf eine überzeugende Weiſe vorgetragen. Die Kayſer (ſagte er) ſtrafen mit dem Tode, mit der Landesverweiſung, mit Gefangenſchaften; ſo machen es die Päbſte nicht; Sed vbi peccauit quis, et confeſſus fuerit, ſuſpendii vel amputationis capitis loco Euangelium et crucem eius ceruicibus circunponunt, eumque tamquam in carcerem, in Secretaria ſacrorumque vaſorum aeraria coniiciunt, in Eccleſiae Diaconia, et in Catechumena abiegant, ac viſceribus eorum ieiunium, oculisque vigilias, et laudationem eius oris indicunt; Cumque probe caſtigarint, probeque fame afflixerint, tum pretioſum illi Domini Corpus impartiunt, et Sancto illum Sanguine potant; et eum illum vas electionis reſtituerint, ac immunem peccati, ſic ad Deum, purum inſontemque transmittunt. Vides, Imperator, Eccleſiarum Imperiorumque diſcrimen etc.

(d) Greg. II. Ep. 13. ad Leon. Iſaur. Richer. in Apol. Ioan. Gerſon. p. 3. An. 36.

Doch fiengen zu dieſen Zeiten die Geiſtlichen an die Bücher der Ketzer, nach einer eigenmächtig angemaßten Gewalt, verbrennen zu laſſen; wie ſolches im Jahr 443 durch den Pabſt Leo bey vielen Büchern der Manichäer zu Rom öffentlich geſchah. Vorher hatte die Kirche blos das Recht, dieſe Bücher zu unterſuchen, und nach vorgenommener Unterſuchung die darinn angetroffene Ketzereyen anzuzeigen. Was aber den Befehl, ſie nicht zu leſen, oder gar zu verbrennen betrift, ſo ſtunde es niemand, als den Fürſten zu, dergleichen Verordnungen zu machen (e). Wir werden in Zukunft umſtändlicher davon zu reden Gelegenheit bekommen.

(e) Feuret. lib. 8. c. 2.

VII. Von den weltlichen Gütern.

In dem letztern Abſchnitte haben wir geſehen, daß, in dem Jahrhundert, davon wir gegenwärtig reden, keine ſo große und wichtige Veränderungen in Abſicht auf das Recht der Biſchöffe über die Rechtshändel der Chriſten zu erkennen, oder vielmehr eigentlich zu ſagen, durch einen gütlichen Vergleich ihre Streitigkeiten beyzulegen, vorgegangen ſind.

Ob

Digitized by Google

Ob nun schon die Sachen in diesem Stücke ziemlich auf dem alten Fuße blieben, so gab es doch auf der andern Seite, in Ansehung der zeitlichen Güter der Kirche sehr beträchtliche Veränderungen, welche die ausnehmende Bereicherung der Geistlichen veranlaßte. Die Fürsten vermochten indessen diese fast tägliche Vermehrungen der Kirchengüter mit kaltem Blute anzusehen, sie kamen diesen verschwenderischen Ausschweifungen nicht nur mit ihrem Ansehen nicht zuvor, sondern sie halfen vielmehr dazu, theils durch eigne Schenkungen, theils durch die den Kirchen in großer Menge ertheilten Privilegien (f). Bisher waren es die Kirchen allein gewesen, die ihr weltliches Einkommen zu vermehren gesucht hatten. Jtzo aber fieng man auch an in unsern Provinzen Klöster zu erbauen, die auf ihrer Seite nichts versäumten, sich, so gut sie konnten, zu bereichern. Die Benedictinerklöster zeigten schon bey ihrer Stiftung, zu was für einem übermäßigen großen Reichthum sie dermaleins gelangen würden. Theodosius der Große, und die gleich auf ihn folgende Kayser, hielten indeß die geizige Begierde der Geistlichkeit einigermaßen im Zaum.

(f) Cass. Lib 12. Cap. 13.

Es öfneten sich aber noch andere Quellen, aus welchen sich die Reichthümer überflüßig in die Kirche ergoßen. Man stellte nach und nach Heiligthümer auf, und die Hochachtung gegen die Reliquien vermehrte sich von Tag zu Tag. Die großen Wunder, die man vorgab, die Erscheinungen der Engel, die Vermehrung der Heiligen, und vornemlich die Beredsamkeit der Mönche, welche vollkommen geschickt waren, diese angeführten Stücke in ein besonderes Ansehen zu bringen, alles dieß reizte das gemeine Volk, daß es in großer Menge diese klösterliche Anstalten mit seinen Schätzen sowohl zu unterstützen, als zu bereichern suchte. Damals herrschte schon das allgemeine Vorurtheil, daß man die Vergebung der begangenen Sünden durch Schenkung oder Vermächtnisse an die Kirche, erlangen könne. In dieser Absicht ermahnte Salvianus (g), der zu den Zeiten des Kaysers Anastasius lebte, andächtige Personen, zu Beförderung des Heils ihrer Seelen, ultima rerum suarum oblatione, besorgt zu seyn, und eben daher kam die bey denen an die Kirche gemachten Verehrungen so übliche Clausul: pro redemtione animarum etc.

(g) Salvian. Lib. 2. et seq. aduer. anarit. Ant. Math. manud. ad Ius Can. Lib. 2. tit. 3.

Bald hierauf fand man noch ein neues Mittel, welches sicherer, und für die um ihre Bereicherung besorgten Geistlichen weit einträglicher war, ich meine den Zehenten. In den drey ersten Jahrhunderten unterstanden sich die Geistlichen nicht ihn zu fordern, und sie besaßen zu der Zeit nichts, als was ihnen die Freygebigkeit der Glaubigen aus gutem Herzen mittheilen wollte. Dieser freygebige Eifer nahm in dem vierten und fünften Jahrhundert um ein namhaftes zu. Die Geistlichen und Prediger brauchten alle Gaben der Beredsamkeit, diese Liebe des Volkes gegen sie, sowohl im öffentlichen Vortrage als in besondern Unterredungen zu erwecken, und zu unterhalten. Endlich da sie in dem sechsten Jahrhundert sahen, daß es mit Predigen und redneriſchen Künsten nicht allein ausgemacht war, nahmen sie ihre Zuflucht zu stärkern Mitteln, und hielten vor dienlich, die Bezahlung des Zehenten, unter einem positiven Titel, wohin die Kirchenverordnungen gerechnet wurden, einzufordern. Verschiedene Concilien im Occident, wie auch die Decretalbriefe der Päbste verwandelten daher die bisher freywillige Gabe des Zehenten in eine gesetzmäßige Schuldigkeit, dem sich jedermann unterwerfen mußte, folglich wurde in diesem sechsten Jahrhundert der Zehente, eine Abgabe, die man zu zahlen verbunden war (h). Durch diese und andere Verordnungen geschah es, daß die Kirchen viel reicher wurden als sie vorhin gewesen, und ihre eigene Erbgüter bekamen. Die römische Kirche war in diesem Stücke glücklicher, als alle übrige, und ihre Reichthümer wuchsen zu einer solchen Größe, daß der Pabst Symmachus nach dem Zeugnis des Paulus, eines Sohns des Warnefrids (i), 220 von dem

(h) T. R. de Royc Institut. Canon. Lib. 2. de Decim.

(i) Paul. Lib. 15. sub. Anast.

vanda-

vandalischen König Thrasimund aus Africa verjagte Bischöffe aufnehmen und versorgen konnte.

Die Geistlichen dachten indeß nicht allein darauf, wie sie viele Reichthümer zusammen bringen, sondern wie sie solche am füglichsten erhalten, und den Besitz derselbigen sich auf beständig versichern möchten. Mit den Reichthümern schlich sich zugleich eine Nachläßigkeit in der Zucht und in den Sitten der Geistlichkeit ein. Das Kirchengut war anfänglich nach seiner ersten Bestimmung gleichsam eine Schatzkammer für die Armen, itzo aber fieng man an es zu andern Absichten zu gebrauchen, und sie auf eine verwerfliche Art auszutheilen. Man besaß damals noch keine Verordnungen, die hierinn zur Regel hätten dienen können, und daher kam es, daß auf mehreren Kirchenversammlungen, wegen des Misbrauchs der Kirchengüter Canones gemacht wurden, worinn die Entäusserung dieser Güter eines Theils sowohl verboten, als auf der andern Seite der rechte Gebrauch derselben bestimmt wurde. Die vornehmste Sorge gieng auf ihre Erhaltung, und sie gegen die Untreue derjenigen, die sie in Händen hatten, in Sicherheit zu setzen. Die Fürsten selbst sahen sich genöthiget auch ihrer Seits Gesetze ergehen zu lassen, worinn theils die Art und Weise, und auch die Fälle, worinn die Geistlichen Güter erwerben konnten, theils auch die Verwaltung der Einkünfte der Kirche zu Verhütung aller Misbräuche bestimmt wurde. Justinian sagt daher mit Recht, daß er Kraft seines kayserlichen Ansehens verschiedene Gesetze die Kirchengüter betreffend, ans Licht gestellt habe (k).

(k) P. de Marca de Concord. Sac. et Imp. Lib. 2. c. 11. n. 3.

Wie man behauptet, so soll der im Jahr 468. erwählte Pabst Simplicius die Verordnung gemacht haben, daß die Einkünfte der Kirchengüter in vier gleiche Theile getheilt werden sollten, davon der erste dem Verwalter oder Beneficiarius zustehen, der zweite zur Erhaltung der Kirche, der dritte zur Verpflegung der Armen, und der vierte zur Versorgung der Geistlichkeit angewendet werden sollten. Doch diese Eintheilung der geistlichen Güter wurde in dem Jahrhundert, davon wir itzo reden nicht allezeit, und auch nicht überall, und auf gleiche Weise in den abländischen Provinzen beobachtet. In Frankreich war nach der Verordnung der im Jahr 511. zu Orleans gehaltenen Kirchenversammlung (l) die eine Helfte derselben dem Bischof, und die andere der Geistlichkeit angewiesen. In Spanien verordnete das erste zu Braga im Jahr 563. zusammen berufene Concilium (m), das Opfer unter der Geistlichkeit gemeinschaftlich austheilen; allein nach der Zeit beschloß das vierte Concilium von Toledo, das unter dem König Sisenand im Jahr 633. gehalten wurde, dem Bischof den dritten Theil der geistlichen Einkünfte zuzuwenden (n); man hat also, wie Gratianus wohl anmerket (o), nach der Verschiedenheit der Oerter, und Gewohnheiten bald die Helfte, bald den dritten, bald den vierten Theil von den geistlichen Einkünften für den Bischof bestimmet, doch wurden auch diese Eintheilungen weder allezeit, noch überall, noch auch in einerley Verhältnis vorgenommen.

(l) Cap. 16.

(m) Cap. 21.

(n) Can. Constitutum 62. cauſ. 16. qu.

(o) Grat. poſt. Can. poſſeſſiones ead. Cauſ. et qu.

So groß nun der Anwachs der Klöster, und Kirchengüter in diesem Jahrhundert, besonders auch in den Provinzen des Königreichs Neapel geworden, so ist er doch noch erträglich und klein gegen die übermäßigen Reichthümer, welche die Geistlichen unter der Regierung der Longobarden und Normänner an sich gebracht haben. Der schon gedachte erste Zuwachs gereichte auch dem weltlichen Staate zu keiner so großen Ueberlast, wie es hernach unter der longobardischen Regierung geschehen ist, wovon wir in dem folgenden Hauptstücke reden werden.

Das

Digitized by Google

Bürgerliche Geſchichte des Königreichs Neapel.

Viertes Buch.

Die Longobarden leiten ihren Urſprung nirgends anders als von den Gothen her, *) und die Halbinſel Scandinavien war die gemeinſchaftliche Mutter des einen ſowohl als des andern Volks: Ein Land, welches mit Recht vom Jornandes *Vagina gentium* genennt wird, und ſich billig rühmet, daß von ihm alle Prinzen entſproſſen, die ſo geraume Zeit Spanien, einen guten Theil Galliens, und vornemlich Italien beherrſchet haben. Dieſes ſah ſich zwar zu den Zeiten von denen wir reden, der gothiſchen Herrſchaft entzogen; gerieth aber bald wieder unter die Botmäßigkeit der Longobarden, nach deren Untergang ſich die Normannen, die mit ihnen gleichen Urſprung hatten, ſich darinn feſtſetzten a). Die Gepiden, welche auch gothiſchen Herkommens waren, zogen zugleich mit den Gothen aus der oberwehnten Halbinſel, und lieſſen ſich an der Weichſel nieder (b). In dieſen Gegenden überwanden ſie die Burgundier, und ruckten, wie Procopius erzehlet, an beyden Ufern der Donau fort, von dannen aus ſie denen Römern durch Streifereyen und Einfälle, in die ihnen zuſtändige Landſchaften, nach des Vopiſcus Bericht, beſchwerlich waren. Unter der Regierung des orientaliſchen Kayſers Marcian vertrieben ſie die Hunnen aus Pannonien, und ſchlugen darinn ihren Sitz auf. Uebrigens iſt es bey den anſehnlichſten Schriftſtellern eine bewährte Sache, daß, da die Nation der Gepiden ſich unter einander getrennt, aus dieſer Trennung die Longobarden entſtanden ſind. Daher auch Salmaſius bezeugt (c), daß er in einigen alten, nicht gedruckten Büchern bemerket habe, daß die Gepiden ſich Longobarden genennet haben; wie denn gleichfalls der Kayſer zu Conſtantinopel, Conſtantin Porphyrogeneta, aus der Geſchichte des Theophanes, (welcher von den Griechen unter den Heiligen verehret wurde) bemerkt, daß aus der Trennung der Gepiden die Longobarden entſtanden wären (d) **).

(a) Iornand. Hiſt. Goth.

(b) Grot. in Proleg. ad Hiſt. Goth.

(c) Salmas. apud Grot. l. c.

(d) Conſtant. Porphyr. de admin. Imper. cap. 25. ex Hiſtoria S. Theophanis: Et Gepidas quidem, ex quibus poſtea Longobardi, atque Auares per ſucceſſionem orlundi ſunt.

*) Was der Verfaſſer hier von dem gemeinſchaftlichen Urſprung der Gothen und Longobarden ſagt, iſt ganz und gar nicht gegründet, indem die letztern, wie niemanden unbekannt iſt, von Suevifcher Abſtammung geweſen.

**) Das Anſehen der hier angeführten Schriftſteller beweiſet ſehr wenig, gegen die klaren Worte des Tacitus im 40 Capitel ſeiner Germania. Indeſſen iſt es ganz richtig, daß bey der hier erzählten Trennung verſchiedene Gepiden ſich mit den Longobarden vereinigt haben.

Digitized by Google

Proſper von Aquitanien, Biſchof zu Reggio, der noch vor Paul Warnefrieden, Diakonen zu Aquileja, geſchrieben, iſt der erſte der ihrer Meldung thut. Er ſagt von den Longobarden, denen er eben dieſen Urſprung giebt, daß ſie aus Scandinavien, an den Küſten des Weltmeers, aus Begierde nach neuen Wohnungen, unter ihren Anführern Ibo und Ajo zuerſt die Vandalen überwunden, und ſich Winiten, das iſt Herumſchweiffende, genennt, weil ſie damals keinen gewiſſen Sitz hatten. Nachdem ſie darauf Agilmonden zu zu ihrem König erwählt, und unterſchiedliche Länder durchſtreift, hätten ſie ſich endlich in Pannonien niedergelaſſen. Nach Agilmonden waren nacheinander Könige über ſie, Lamiſch, Leta, Ildroch, Gudroch, Claff und Tat (e); und nach dieſem Waltau. Von dieſem Prinzen findet man bey andern nichts, weil er kurze Zeit, und unter beſtändigen Kriegen regieret hat. Auf dieſe folgten Wack, Audoin, und zuletzt Alboin, der mit dem Narſes einen feſten Frieden und genaue Freundſchaft ſchloß, und dem die Eroberung Italiens aufbehalten war.

(e) Grotius in Proleg. ad Hiſt. Goth.
(f) Paul Warnef. L. I. c. 9.
(g) Conſt. Porph. de Them. L. II. Th. XI. Longobardia a promiſſa barba incolarum dicta eſt.
(h) Otto Friſ. L. II. c. 13. de geſt. Frid. Imp.
(i) Guntherus L. II. Grotius l. c.
(k) Ab. de Nuce in not. ad Chron. Joan. Oſtiens. p. 95.

Warum dieſe Völker den Namen Longobarden angenommen, davon giebt Paul Warnefried (f) einen ſehr zuverläßigen Grund an: Nemlich, daß dieſe Winiten wegen ihrer langen Bärte Longobarden genennt, welche ſie in groſſem Wehrt hielten, und ſelbige von keinem Eiſen berühren lieſſen. Dann in ihrer Sprache heißt lang und Bart, was im lateiniſchen *longa* und *Barba* iſt. Hiermit ſtimmen auch Conſtantin Porphyrogenera (g), Otto von Freyſingen (h), Günther (i), und Grotius überein.

Ich weiß wohl, daß einige neue Schriftſteller die Erzählung ſo alter und anſehnlicher Verfaſſer verwerfen, und den Urſprung dieſer Völker in andern Ländern ſuchen, auch den Namen der Longobarden nicht von ihren langen Bärten, ſondern, wie der Abt de Nuce (k) glaubt, von ihren langen Hellebarden, und andere noch anderswoher herleiten wollen.

Einige ſagen, ſie wären nicht zu Scandinavien, ſondern aus dem innern Deutſchland hervorgekommen (*). Sie ſagen, daß ſehr lange vor dem, was von ihrem Auszug aus die-

*) Was der longobardiſche Scribent Paulus Warnefridius, insgemein Paulus Diaconus genennet, von dem Urſprung ſeiner Nation erzählet, iſt ſehr fabelhaft und mit dem Anſehen der hier angefügten groſſen Schriftſteller des Alterthums nicht zu vergleichen. Die von dem Grotius angegebene Auflöſung des Knotens, die unſerm Verfaſſer ſo wohl gefällt, iſt ganz und gar nicht hinreichend, ſintemal der Name Longobarden, er mag nun von den langen Bärten oder Partheu hergeleitet ſeyn, eben ſo wohl der deutſchen als der gothiſchen Sprache eigen iſt. Sonſten aber iſt der angenommene Satz, daß zwo verſchiedene Nationen zu verſchiedenen Zeiten gleiche Namen wegen der Ungewöhnlichkeit ihrer Kleidung, und äuſſerlichen Geſtalt, beygelegt werden können, um ſo weniger zuzulaſſen, da lange Bärte und lange Spieſſe bey den meiſten deutſchen Nationen gar nichts ungewöhnliches waren. Allein die Erzählung von der Abſtammung der Longobarden von den Gepiden nach ihrer Zerſtreuung, iſt ſo ungereimt, daß man ſich wundern muß, wie ein ſo groſſer Mann als Grotius, ſolche hat annehmen können. Denn zu geſchweigen, daß es lange nicht ausgemacht iſt, ob die Gepiden aus Scandinavien oder aus Deutſchland entſproſſen geweſen, welches wir hier nicht unterſuchen wollen, ſo iſt es ausgemacht, und durch das Zeugnis des Procopius Lib. 3. bewieſen, daß bereits zu Juſtinians Zeiten ungefähr um das Jahr 545. zwiſchen den Gepiden und Longobarden lange vor der Zerſtreuung der erſtern, blutige Kriege geführt worden. Und eben die Zerſtreuung der Gepiden und die Vernichtigung ihres Namens, war die Würkung des Sieges, den Alboin der König der Longobarden, derſelbe der den obern Theil Italiens erobert, über den letzten gepidiſchen König Cunemund erhielt, deſſen Hirnſchädel er hiernächſt nach Gewohnheit der barbariſchen Nationen, zum Trinkgeſchirr brauchte, und deſſen Tochter Roſamunde, welcwohl zu ſeinem Verderben, zur Gemahlin erwählte. Ein Theil der überwundnen Gepiden zog mit den Longobarden nach Italien. S. Lazius de Migrat. gentium.

Digitized by Google

dieſer Halbinſel erzählet wird, Strabo, Tacitus, Ptolemäus und Paterculus (l) der Longobarden als ſolchen Völkern, die in dem innern Deutſchland lebeten, Meldung gethan haben: daher ihr Name auch viel älter ſey, und nicht von ihren langen Bärten, wie Paul Warnefried ſagt, ſondern anderswoher abgeleitet werden müſſe. Es hat aber der unvergleichliche Hugo Grotius (m) dieſen Knoten ſehr leicht aufgelöſet: Sintemal dieſer Name nichts anders als Männer mit langen Bärten bedeutet, wie ſolches alle Deutſchen, und Warnefried ſelbſt, erkannt haben. Nun aber pflegen ſolche Namen die von der Verſchiedenheit der Kleidung und der äuſſerlichen Geſtalt herkommen, bald bey dieſem bald bey einem andern Volke an verſchiedenen ſehr entlegenen Oertern in verſchiedenen Zeiten, je nachdem das Neue und Ungewöhnliche zum Verſchein kommt, bey ſolchen Völkern zu entſtehen, und ſich auszubreiten, die ſich darinn von andern unterſcheiden. Bey den Deutſchen war es, wie Tacitus ſagt, eine ſehr gewöhnliche Sache, die Haare und den Bart wachſen zu laſſen, welche ſie nicht abzuſchären pflegten, als nach einem über die Feinde erhaltenen Siege. So oft es alſo geſchah, daß ein Volk in einer neuen und fremden Geſtalt in einem Lande zum Vorſchein kamen; ſo war es natürlich, daß ſie eben daher ihre Benennung erhielten. Daher es kein Wunder iſt, daß aus dieſer Gelegenheit bald an dieſem bald an einem andern Orte ähnliche Benennungen entſprungen ſind. Was hatten denn Domitius Aenobarbus, Friederich der Rothbart, und der berühmte Seeräuber dieſes Namens ſonſt unter ſich gemein? Nichts anders, als daß ſie wegen ihrer ähnlichen Geſtalt gleichen Namen bekommen haben. Es erfordert alſo alle Vernunft, daß wir in ſolchen Dingen den alten Schriftſtellern, und von longobardiſchen Sachen, insbeſondere Paul Warnefrieden glauben, welcher, ob er wohl in Italien gebohren war, doch ſelbſt longobardiſcher Herkunft war, und der einige und eigene Schriftſteller von ihren Geſchichten iſt. Wo dieſer fehlet, können wir uns an Erchemperten, und nach dieſen an andere Schriftſteller halten, die zu gleicher Zeit gelebet haben, und woran kein Mangel (n) iſt. Daher uns Grotius weislich erinnert, den alten zu glauben, wenn uns die neuen Schriftſteller nichts glaubwürdigers und gewiſſeres mittheilen, und den erſtern in der Meynung beyzupflichten, daß die Vandalen, die Oſtgothen, die Weſtgothen, die Gepiden und die Longobarden, alle ihren Urſprung aus Scandinavien gehabt haben.

(l) Tacit. L. II. Annal. Vellej. Paterc. L. II. hiſt.

(m) Grot. in Proleg. ad Hiſt. Goth.

(n) Dergleichen ſind Anonymus Salernitanus, und andere beyCamil. Peregr. in Hiſt. Princ. Long.

Wie dem nun ſey, ſo iſt doch bey allen ausgemacht, daß die Longobarden, nachdem ſie verſchiedene Länder durchzogen hatten, ſich endlich in Pannonien niedergelaſſen, und dieſe Provinz 42 Jahr beſeſſen; von Agilmonden an, bis auf Alboinen, haben darinn zehen Könige regiert. Da unter Alboins Regierung Narſes vom Juſtinian nach Italien geſchickt wurde, um die Gothen daraus zu vertreiben, welche unter dem Totila ſich dieſe Provinz von neuem wieder unterwürfig gemacht hatten, und erſterer lange Zeit vorher ſchon im Bündnis mit dem Longobarden ſtunde; ſo ſchickte er Geſandten an den Alboin, um Hülffe wider die Gothen von ihm zu erlangen. Es ſchickte ihm darauf Alboin eine auserleſene Zahl Kriegsleute, welche denen Römern wider die Gothen Dienſte leiſteten (o). Dieſe kamen über den adriatiſchen Meerbuſen nach Italien; und dieß war das erſtemal, daß dieſe Völker dieſe ſchöne Länder zu Geſichte bekommen. Sie ſetzten, in einer unſern Provinzen nemlich in Samnium zu erſt ans Land. Und da ſie auf ſolche Art mit den Römern vereinigt waren, wohnten ſie einer Schlacht wider die Gothen bey, worinn es ihnen gelung, dieſe zu zerſtreuen, wobey Totila ſelbſt auf der Wahlſtatt blieb. Hierauf kehrten ſie als Ueberwinder und mit vieler Beute zu ihren vormahligen Sitzen zurück. So lang auch die Longobarden Pannonien inne hatten, ſtunden ſie den Römern gegen ihre Feinde bey, und

(o) Paul Warnefr. L. II. c. 1.

Digitized by Google

Narſes unterhielt beſtändig mit Alboinen eine genaue und aufrichtige Freundſchaft. Daher es ihm auch nicht ſchwer fiel, ſelbigen, um ſich wegen des von der Gemahlin des Kayſers Juſtins erlittenen Schimpfes zu rächen, zur Eroberung Italiens zu bewegen, da dem longobardiſchen König bereits vorher die Reichthümer dieſer Provinz und die vielen andern Vorzüge, womit ſie gezieret war, bekannt waren. Es entſchloß ſich alſo dieſer Prinz, auf die Einladung des Narſes, ſich in Perſon an die Spitze ſeines Heeres zu ſtellen, und, nachdem er auch die Sachſen um Hülfe zu dieſer Unternehmung angeſprochen hatte, Pannonien denen Hunnen zu überlaſſen, von denen dieſe Provinz nachgehends den Namen Hungarn bekam; doch unter der Bedingung, daß, wenn ihm ſeine vorhabende Unternehmung durch einen unglücklichen Zufall mißlingen ſolte, und er wieder zurückkehren müßte, ſie ihm ſelbige wieder einräumen ſolten. Er machte ſich alſo mit ſeinen Longobarden und ihren Familien, mit den Sachſen und andern Völkern auf den Weg, und drang im Aprilmonat des Jahrs 568. in Italien ein (p), da der Kayſer Juſtin im Orient regierte. Dieſe Provinz befand ſich damals aller Hülfe beraubt, und durch die neue Einrichtung, die ihr Longin, der Exarch von Ravenna gegeben hatte, in viele Partheyen zertheilt. Daher konnte Alboin auf einen Zug Aquileja ſamt vielen Städten der venetianiſchen Provinz erobern; und in eben dieſem Jahr 568. bemeiſterte er ſich von Friaul, wo er den Winter zubrachte, und ſolches zu einem Herzogthum machte, welches er ſeinem Vater Giſulph, als ein Herzogthum einräumte. Dieß iſt der Urſprung des Herzogthum Friaul, das zu allererſt von den Longobarden in der venetianiſchen Provinz errichtet worden iſt.

(p) Hiſtoria Ignoti Monaci Caſſiri. apud Camil. Peregr. Hiſt. Princ. Longobard. Paul. Warnef. L. II. c. 12. Certum eſt autem tunc Alboin multos ſecum ex diverſis quas vel alii reges, vel ipſe ceperat, gentibus ad Italiam adduxiſſe; unde usque hodie eorum, in quibus habitant, vicos Gepidos, Bulgaros, Sarmatas, Pannonios, Suecos, Noricos, ſive aliis hujusmodi nominibus appellamus.

Nachdem Alboin dieſe Provinz den Griechen entriſſen hatte; ſo gieng er im folgenden Jahre 569. weiter, und eroberte Trevigi und Oderzo. Hierauf ließ er Padua, Monte Felice, Mantua und Cremona hinter ſich, und bemeiſterte ſich von Vicenza, Verona, Trident und den andern Plätzen dieſer Provinz. Sobald er dieſe Städte in ſeiner Gewalt hatte, beſtellte er, auſſer einer ſtarken Beſatzung von Longobarden, die er darein legte, in eine jede derſelben einen Herzog. Dieſe Herzoge waren anfänglich ſo wie die franzöſiſchen Herzoge, die uns Paulus Aemilius (q) beſchreibet, nichts anders als bloſe Beamte oder Statthalter in den Städten, und die Dauer ihrer Herrſchaft hieng von der Willkühr des Prinzen ab, der ſie geſetzt hatte.

(q) Paul. Aemil. de rebus francicis.

Das

Digitized by Google

Das I Capitel.

Von Alboin dem ersten Könige in Italien, der seine königliche Residenz zu Pavia aufgeschlagen, und den Königen, seinen Nachfolgern.

Alboin machte im folgenden Jahre 570, gleich große Eroberungen in Ligurien. Nachdem er über den Fluß Adda gesetzt hatte, nahm er sogleich Brescia, Bergamo, Lodi, Como und alle übrige ligustische Städte, bis an die Alpen ein. Darauf rüstete er sich zur Eroberung Maylands, der Hauptstadt der Provinz, welche sich nach einer kurzen Belagerung dem Sieger ergab. Nachdem diese Stadt unter seine Herrschaft gekommen war, ruften die Longobarden Alboinen sogleich zum König in Italien aus, erkannten ihn dafür mit grossem Frolocken, und überreichten ihm den Spieß, welcher damals für das Zeichen der königlichen Würde geachtet wurde. Die Gebräuche und Feyerlichkeiten, welche diese Völker bey der Wahl ihrer Könige beobachteten, waren keine andern, als daß sie den Erwählten mitten in dem Kriegsheere (r) auf einem Schild in die Höhe hoben, ihn als König ausriefen und begrüßten, und ihm einen Spieß, zum Zeichen dieser Würde, in die Hand gaben. Dieß war der Anfang des longobardischen Reichs in Italien unter Alboinen, dem ersten Könige darinn, und eilften Könige der Longobarden, wenn man in die Zahl ihrer Prinzen, die Pannonien beherrscht haben, auch den Waltherik setzen will, der kurze Zeit und in beständigen Unruhen regierte. Wir, denen eigentlich an den pannonischen Königen nichts gelegen ist, wollen ihn in dieser Geschichte den ersten König in Italien, und nach dieser Ordnung auch seine übrige Nachfolger nennen. Wir rechnen also, den Anfang von Alboins und der Longobarden Regierung in Italien vor dem Jennermonat, dieses Jahrs 570. und nicht, wie andre gethan haben, von ihrem Einbruch, welcher im Jahr 568. geschehen ist. Der Abt Bacchini in seinen Abhandlungen über des Agnellus von Ravenna Geschichte der Päbste berichtet, daß man um alle Verwirrung zu heben, zween Zeitbegriffe setzen müsse; den einen von dem Eingang der Longobarden in Italien, nemlich von dem zwenten Tage des Aprilmonats im Jahr 568; den andern von dem Anfang des Königreichs des Alboins in Italien, welcher auf den 29 des Chriſtmonats im Jahr 568 fällt. Bey diesen zween Zeitbegriffen zeigt er die Ursachen, welche den Baronius veranlaßt haben, des Alboins Tod auf das Jahr 571. nach einer Regierung von 3 und einem halben Jahre, die ihm Paulus Diaconus giebt, zu setzen. Er vertheidigt den vortreflichen Sigonius, den Camillus Peregrinus über diesem besondern Umstand getadelt hatte; und vergleicht die Rechnung des einen und des andern von obbesagten erstem Jahre des longobardischen Königreichs bis auf Notars Tode genau miteinander, der nach dem Paulus Diaconus und dem Sigonius im Jahr 671. erfolgte, welche beyde hierinn vollkommen übereinstimmen.

(r) Patric. in Marte Gallico.

Wie dem nun auch seyn mag, da es unsre Absicht nicht ist, die Zeitpunkte so genau zu bestimmen, so breitete eben Alboin nachdem er Ligurien unter seine Botmäßigkeit gebracht hatte, seine Herrschaft mit nicht geringerm Glücke auch über die andere benachbarte Provinzen aus. Er belagerte Pavia; weil ihm aber, wegen dessen sehr festen Lage, nicht

gelingen wolte, es zu erobern; so ließ er einen Theil seines Heeres zu dessen Einschließung zurück, und fiel mit dem übrigen Theil in Aemilien, Toscana und Umbrien ein. Er eroberte viele Städte in Aemilien, z. E. Tortona, Piacenza, Parma, Brischo, Reggio und Modena; und Toscana war fast ganz in seiner Gewalt. In Umbrien eroberte er zuerst Spoleto, eine gleich alte und berühmte Stadt, welche zwar von den Gothen zerstöret, aber von dem Narses wieder in ihren vorigen Zustand gesetzt worden war, auch von Alboinen nicht allein darinnen erhalten, sondern noch mit neuen Vorzügen ausgeschmückt wurde. Er machte sie zur Hauptstadt von Umbrien; und da er solches zu einem Herzogthum erhob, so machte er Spoleto zur Hauptstadt, und Pharoalden zum ersten Herzog davon (s). Von selbiger Zeit an, fieng das **Herzogthum Spoleto** an, vor andern ein Ansehen zu erhalten, wie es denn auch unter die drey vornehmsten longobardischen Herzogthümer gezählt wird. Auf gleiche Art gab Alboin auch denen andern Städten Herzoge, sie zu regieren, wie er in der venetianischen und ligustischen Provinz gethan hatte. Nachdem aber dieser Prinz mit der Eroberung der besagten Stadt fertig war, kehrte er sogleich zur Belagerung von Pavia zurück, und brachte solche, wiewohl erst im dritten Jahre, unter seinen Gehorsam. Ob er nun gleich über die Bürger wegen des großen ihm gethanen Widerstands ungemein erzürnt war, und sie alle niedermachen zu lassen gesinnt schien: so ließ er sich doch von den Longobarden selbst zum Gegentheil bewegen, und wurde darauf bey seinem Einzug in die Stadt von allen als König ausgeruffen und begrüßt. Und hier, als in einer vesten und wohlgelegenen Stadt beschloß er seine königliche Residenz aufzuschlagen. Daher geschah nachgehends, daß so lange die Herrschaft der Longobarden in Italien währete, Pavia als die Hauptstadt des ganzen Königreichs in Italien vor allen andern Städten betrachtet wurde. Alboin glaubte wegen so grosser und so schneller Eroberung den Rest von Italien auf gleiche Weise im Kurzen unter seine Herrschaft zu bringen, weswegen er sich nach Verona begab, und daselbst ein großes Gastmahl feyerte. Dieser Prinz hatte zur Gemahlin Rosamunda, eine Tochter Cunimunds, des Königs der Gepiden, dem Alboin in einer Schlacht in Pannonien das Leben samt der Krone entrissen hatte. Wie er nun von grausamer Gemüthsart war, so ließ er aus Cunimunds Hirnschädel ein Trinckgeschirr verfertigen, aus welchem er, zum Angedencken seines Siegs, zu trinken gewohnt war (t). Da er nun bey dieser Mahlzeit trunken worden war, und Cunimunds Hirnschale mit Wein gefüllt vor sich hatte, ließ er solche der Königin Rosamunda, die ihm gegenüber saß, reichen, und sagte, mit lauter Stimme, **er verlange, daß sie bey einer so großen Freude auch mit ihrem Vater trinken solle.** Diese Rede war ein tödtlicher Stich in das Herz der Königinn, **und sie beschloß augenblicklich sich zu rächen.** Weil sie nun wußte, daß Almachild, ein edler Longobarder und kühner Jüngling, ein Frauenzimmer unter ihren Hofdamen liebte, bewog sie dieselbe heimlich zu veranstalten, daß Almachild in der Einbildung seine Geliebte zu umarmen, die Nacht bey der Königinn zubringen möchte. Wie nun derselbe nach der mit dem Fräulein getroffenen Abrede, an einem dunkeln Orte sich zu ihr begab, traf er, ohne es zu wissen, die Königinn an ihrer Stelle an. Diese gab sich darauf zu erkennen, mit Vermelden, es stehe nun in seinem Belieben, entweder Alboinen umzubringen, und sie, samt dem Königreiche, beständig zu besitzen, oder von dem Könige, mit dessen Gemahlinn er verbotnen Umgang getrieben, umgebracht zu werden. Almachild willigte in das erste, und vollstreckte es auch. Allein, nach vollzogener Mordthat bemerkten sie, daß es ihnen nicht allein nicht gelingen würde das Königreich zu behaupten, sondern sie mußten besorgen von den

(s) Paul. Warnefr. L. III. c. 7.

(t) Paul. Warn. L. II. cap. 14.

Digitized by Google

den Longobarden, die Alboinen ſehr geliebt hatten, ſelbſt getödtet zu werden: daher flüchteten beyde mit dem ganzen königlichen Schatze zum Longin nach Ravenna, von welchem ſie mit allen Ehren aufgenommen wurden. Longin aber hielt dieſes vor die bequemſte Gelegenheit, ſich durch Hülfe der Roſamunda und ihres Schatzes, ſelbſt zum König der Longobarden und von ganz Italien zu machen. Er endeckte ihr alſo ſein Vorhaben, und überredete ſie, Almachilden umzubringen, und ihn zu heurathen. Nachdem ſie ſolches ſich gefallen laſſen, ſo richtete ſie einen Becher vergifteten Weins zu, und ſetzte ihn Almachilden, der eben durſtig aus dem Bade kam, mit eigener Hand vor. Als aber dieſer die Helfte davon getrunken hätte, und ein Reiſſen in ſeinem Eingeweide ſpührte, auch wohl wußte, wem er ſolches zuzuſchreiben hatte, nöthigte er Roſamunden, den Ueberreſt auszutrinken. Alſo ſtarben beyde in wenig Stunden, und Longin ſah ſich ſeiner Hofnung König zu werden beraubt.

I. Von Clepſus, dem zweyten Könige in Italien.

Nachdem alſo Alboin, nach einer Regierung von 3 Jahr und 6 Monate, geſtorben, und ſeine Longobarden ihn bitterlich beklagt hatten; ſo kamen ſie in Pavia, dem Hauptſitze ihres Königreichs zuſammen, und machten Clepſus zu ihrem König (u), einen zwar edlen, aber zugleich hochmüthigen und grauſamen Herrn. Er bauete Imola bey Ravenna, welche Narſes zerſtört hatte, wieder auf, und eroberte Rimini nebſt faſt allen Orten, bis gegen Rom. Aber mitten in dem Laufe ſeiner Siege ſtarb er, durch die Hand eines ſeines Vertrauten, nachdem er nicht länger als 18 Monat regiert hatte. Clepſus erwieß ſich nicht allein gegen Fremde, ſondern auch gegen die Longobarden ſelbſt ſo grauſam, daß dieſe der königlichen Gewalt überdrüßig wurden, und zehn ganzer Jahre lang lieber Herzogen gehorchen wolten, von denen jeder die Herrſchaft über ſeine Stadt und ſein Herzogthum mit vollkommer Gewalt ausübte, ohne ein höheres königliches Anſehen oder irgend eine andere obere Herrſchaft zu erkennen. Dieſer Entſchluß war Schuld daran, daß die Longobarden damals nicht ganz Italien erobert, und daß Rom, Ravenna, Cremona, Mantua, Padua, Monte Felice, Parma, Bologna, Faenza, Forli, und Ceſena ſich zum Theil eine Zeitlang vertheidigt haben, zum Theil auch niemals von ihnen erobert worden ſind. Denn die Zeit, in der ſie keinen König hatten, war natürlicher Weiſe zu Eroberungen ſo geſchickt nicht; und da ſie nachgehends wieder dergleichen erwählten, ſo leiſteten ſie demſelben, da ſie einmal der Freyheit gewohnt waren, nicht mehr wie vorhin Gehorſam, und waren um ſo geneigter zu innerlichen Unruhen. Dieſes hielt erſtlich ihre Eroberungen auf, und nachgehends aber war es Schuld daran, daß ihre Herrſchaft in Italien zu Grunde gieng.

(u) Paul. Warnf. L. L c. 14.

Wir können hier nicht umhin, mit dem Camillus Peregrinus (w) einen Irrthum anzumerken, welcher unter den neuern Schriftſtellern ſehr gemein worden iſt. Dieſe glaubten, nach dem Sigonius, oder einem andern noch ältern Schriftſteller, daß die Longobarden, aus Abſcheu vor der königlichen Gewalt ihre Regierungsart verändert, und nach Clepſus Tode dreyßig Herzoge erwählt hätten, unter welche das Königreich vertheilt worden. Allein wer Paul Warnefrieds Worte (x), die von dieſer Veränderung handlen, mit Aufmerkſamkeit betrachtet, der wird ſehen, daß die Longobarden, nach Clepſus Tode, deswegen nicht ſogleich darauf bedacht geweſen, Könige zu erwählen, weil entweder die Grauſamkeit dieſes Prinzen, oder Alboins und Clepſus unglückliches Ende einen Eindruck über ſie gemacht, und daher

(w) Cam. Peregr. in Diſſ. de Ducat. Benev. Diſſ. 1.

(x) Paul. Warnefr. L. II. c. ult.

Digitized by Google

daher unter ihren Herzogen zu leben vorzogen. Dieſe aber wurden nicht damals erſt zum erſtenmal angeordnet, und dadurch die alte Regierungsart verändert, um eine neue einzuführen; denn vor Alboins und Cleyſius Zeiten waren ſie ſchon vorhanden, indem die Longobarden von den Griechen die Gewohnheit angenommen, die ereberten Städte durch Herzoge regieren zu laſſen, wie ſolches Warnefried ausdrücklich verſichert; daher den Cleyſius Tode Zaban, Partia, Alboin, Mayland, Wallarius, Bergamo, Alaeſius, Breſcia, Eoin, Trident, und Giſulph, Friaul als Herzoge regierten; und auſſer dieſen in den andern denen Longobarden unterwürfigen Städten noch dreyßig Herzoge vorhanden waren, welche ſelbige beherrſchten. Ob alſo gleich die Wahl eines Königes aufgeſchoben ward, ſo verurſachte doch dieß keine neue Veränderung, außer daß, da vorher dieſe Herzoge denen Königen in allem unterworffen geweſen, und als ihre Bedienten von ihrem Wink abhiengen, ein jeder nachgehends, nachdem zehn Jahr kein König geweſen, das Herzogthum, ſo ihm anvertrauet war, mit einer unumſchränkten Gewalt und nach ſeinem Gutbefinden regierte. Dieſes aber verurſachte viele Unordnungen, und bewog ſie, aus gemeinſchaftlichem Entſchluß und Gutbefinden, Cleyſius Sohn, Autharis, zum König zu erwählen, um den bisherigen Misbräuchen zu ſteuren. Wir dürfen hier nicht vorbeygehen, daß, wie uns Warnefried gleichfalls verſichert, die Zahl der Herzogen nicht, wie man gemeiniglich glaubt, dreyßig, ſondern ſechs und dreyßig ausgemacht; indem dieſer Verfaſſer ausdrücklich ſagt, daß außer denen ſechs Herzogen zu Pavia, Mayland, Bergamo, Breſcia, Trident und Friaul, deren er Meldung gethan hatte, noch dreyßig die Regierung der übrigen Städte verwaltet.

Von den Herzogthum Benevent findet man nichts, weil ſolches noch nicht errichtet war; indem dieſe unſere Provinzen noch immer unter der griechiſchen Herrſchaft des Tibers, Juſtins Nachfolger, ſtunden, welcher nach einer zwölfjährigen Regierung aus Betrübniß geſtorben, und Tiber zum Nachfolger gehabt hatte, welcher ſich mit dem perſiſchen Krieg beſchäftigte, und deswegen Italien nicht zu Hülffe kommen, noch das Wachsthum der Longobarden verhindern konnte.

Ob nun gleich ihre Sachen, während dieſes Zwiſchenreiches einiger maſſen glücklich von ſtatten giengen, indem ſie in den Kriegen, die ſie mit den Griechen führeten, im Jahr 579. ihren Staat durch die Eroberung von Sutri, Bomarzo, Orta, Todi, Amelis, Perugia, Luceoli und andern Städten neuerdings vergröſſert hatten: ſo ſahen ſie doch gar bald ein, daß, wenn ſie ihr Reich auf eine ſolche Art zertheilt laſſen würden, ſolches nicht lang beſtehen könne. Denn da ſie durch einige Uneinigkeit, die unter ihnen entſtanden, fremden Völkern gar leicht Gelegenheit geben konnten ſie anzufallen, ſo erkannten ſie bey dem Angrif der Franken, von denen ſie verſchiedenemale geſchlagen wurden, mit ihrem offenbahren Schaden, wie nachtheilig ihnen dieſe ihre Trennung ſey. Wozu noch kam, daß ſich auf Anſtiften der fränkiſchen Könige, drey Herzoge empört hatten (y). Ueberdieß war der Kayſer Tiber, ein mehr wegen ſeiner chriſtlichen Frömmigkeit als wegen ſeiner Kriegswiſſenſchaft ruhmwürdiger Herr, im Jahr 584. nach einer ſiebenjährigen Regierung geſtorben, und ſein General Mauricius ein Cappadocier, dem er ſeine Tochter vertraut hatte, folgte ihm nach, ein Prinz, der ſo wohl an Tapferkeit als Klugheit ſeinen Vorfahren, Juſtinen und Tibern weit vorgieng. Da nun dieſer den groſſen Nachtheil ernſtlich überlegte, den ihm die Longobarden in Italien zugefügt hatten; ſo beſchloß er alle mögliche Mittel anzuwenden, um ſie daraus zu vertreiben. Weil er aber auf der andern Seite wohl ſah, daß eine Unternehmung von dieſer Art kein Geſchäfte vor den Longin ſeyn würde, der ſich ſeiner Treue wegen

(y) Paul Aemil. de reb. francicis.

Digitized by Google

gen noch immer verdächtig gemacht hatte; so berief er ihn zurück, und schickte in eben diesem Jahr 584. Smaragden (z), einen im Krieg sehr versuchten und klugen Mann, mit einem neuen Kriegsheere als Exarchen nach Ravenna, und verordnete einen gewißen Gregor zum Herzoge zu Rom, setzte auch zugleich den Castorius zum Befehlshaber über die Soldaten in die er Stadt; dann die Griechen hatten die Gewohnheit, in denen Städten, ausser denen Herzogen, auch Befehlshaber über die Soldaten zu verordnen. Daher lesen wir, daß in Neapel, welches sich lange Zeit unter griechischer Botmäßigkeit erhielt, ausser den Herzogen auch dieses Amt in Uebung geblieben sey.

(z) Mar. Freher in Chron. Exarch. Raven. apud Leuncla-vium.

Sobald Smaragd zu Ravenna angelangt war, säumte er nicht, seine Abſichten ins Werk zu setzen. Er war Ursach, daß Doctrulf, ein im Krieg sehr erfahrner Mann, sich wider die Longobarden empörte, und zu seiner Parthie übertrat; und nicht lang hernach bemächtigte er sich von Brisello; während aber Smaragd diesen Fortgang in Italien hatte, säumte Mauritius nicht, noch andere Mittel anzuwenden, um die Longobarden aus dieser Provinz zu vertreiben. Er bemühete sich, die Franken auf seine Seite zu ziehen; da es ihm dann würklich gelunge, den fränkischen König Childebert durch Geld zu Bekriegung der Longobarden zu bringen. Weil aber selbige den großen Nachtheil endlich klüglich beherzigten, der aus den von den Franken auf der andern Seite der Alpen wider sie gemachten Zurüſtungen entſpringen konnte; und daraus den Schluß zogen, daß ſie der verbundenen Macht der Römer und Franken, anders nicht, als unter der Herrſchaft eines einigen Regenten widerſtehen könnten; ſo vereinigten ſie ſich geſchwind, und machten mit allegemeiner Uebereinſtimmung im Jahr 585. den Sohn des Clepſius Autharis zum König.

II. Von Autharis, dem Dritten Könige in Italien.

Autharis war ein Prinz, welcher Alboinen an Tapferkeit und Klugheit weit übertraf. Er hatte auch in Italien ſo glücklichen Fortgang, daß die Longobarden die lange Währung ihres Reichs in Italien, das ſich zweyhundert Jahr erhielt, ihm gröſtentheils zu danken haben. Kaum war er auf dem Thron, ſo belagerte er Briſello ſehr hart, und wandte, um Doctrulfen wegen ſeines Abfalls andern zum Beyſpiel zu beſtrafen, alle Macht an, ihn in ſeine Hände zu bekommen. Die Verrätherey dieſes Mannes hatte ihn ſo argwöhniſch gemacht, daß, ſo lange er regierte, ſein Argwohn gegen die übrige Herzoge immer derſelbe verblieb, ſo daß er mehr bemühet war, Mittel zu erfinden, wie er ſeine Herzoge im Gehorſam erhalten, als wie er ſeine Gewalt auswärts ausbreiten möchte. Die Weisheit und Vorſicht dieſes Fürſten erſtreckte ſich vornemlich dahin, den Flor und die Dauer ſeines Reichs zu erweitern und zu befeſtigen. Er verordnete zuerſt, daß die longobardiſchen Könige, ſo wie die römiſchen Kayſer, ſich Klavier, ſo wie er, nennen ſollten; daher ſeine Nachfolger dieſen Beynamen, nach ſeinem Beyſpiel behielten, und alle longobardiſche Könige, ſich deſſelben in den folgenden Zeiten bedienten (a). Und weil er ſah, daß die Herzoge, welche zehen Jahre lang gewohnt geweſen, ihre Herzogthümer mit einer unumſchränkten Gewalt zu regieren, es übel aufnehmen würden, wenn ihnen alle ihre Gewalt und Anſehen auf einmahl genommen, und ſie wieder in ihren alten Stand verſetzt werden ſollten, ſo richtete er die Sache zu Verhütung innerlicher Kriege und gröſſerer Unordnungen mit vieler Klugheit alſo ein (b), daß ein jeder von ihnen dem König und ſeinen Nachfolgern die Hälfte der Zölle und Abgaben, und zwar in den königlichen Pallaſt liefern mußte, um mittelſt dieſer Abgabe das königliche An-

(a) Paul. Warn. L. III. cap. 8.

(b) Regino. L. I. 27. 517. Paul. Warn. L. III. c. 8. Sigonius de Regib. Ital. L. I.

ſehen und die Majeſtät des Reichs zu unterhalten; die andere Hälfte behielten ſie vor ſich, um damit die Regierung ihrer Herzogthümer, die Unkoſten und die Beſoldung ihrer Bedienten, und andere nothwendige Ausgaben zu beſtreiten. Er überließ ihnen die Verwaltung und Regierung ihrer Städte, behielt ſich aber dabey die oberſte Herrſchaft, die höchſte Gerichtsbarkeit, und die königliche Gewalt bevor, unter der Bedingung, ihn, wenn es der Nothfall erfordern ſollte, ſogleich mit aller Kriegsmacht wider ſeine Feinde beyzuſtehen; und ob es wohl in ſeiner Macht ſtund, ſie ihres Herzogthums, wenn es ihm gefiel, zu berauben, ſo verſprach er doch ihnen keine andere Nachfolger zu ſetzen, als die aus gleichem Geſchlechte mit ihnen entſproßen, es ſey denn, daß ſie ſich durch eine grobe Felonie dieſes Vorzugs unwürdig gemacht hätten (c).

(c) Sigonius de Reg. Ital. L. I. Guid. Pancirol. Theſ. Var. Lect. L. I. c. 90. Is ducibus vrbes Dominio ſupremo ſibi reſeruato, conceſſit, quas ad ſtirpem virilem tantum transmitti voluit.

III. Urſprung der Lehen in Italien.

Hievon nun haben die Lehen in Italien ihren Urſprung, welche, wie der Nil, ihr Haupt ſolchergeſtalt verſteckt, und ihren Urſprung alſo verborgen zu haben ſcheinen, daß bey den Schriftſtellern der verfloſſenen Jahrhunderte ihre Entdeckung vor ſo ſchwer und faſt unmöglich gehalten wurde, daß, jemehr man ſich bemühet, die hieben vorkommende Schwierigkeit auszuklären, durch die mannigfaltigen und abentheurlichen Urſachen, worinn man ihren Anfang geſucht, vielmehr Dunkelheit und Finſterniß als Licht hierinn ausgebreitet worden. Doch kann man, dieſem allen ungeachtet, nicht ſagen, daß ſolche von den Longobarden zu erſt eingeführt, und nach ihrem Vorgang von den andern Völkern in ihren Herrſchaften eingeführet worden. Denn in den fränkiſchen Geſchichten wird, wie ſolches der franzöſiſche Papinian, Carl de Moulin (d) berichtet, von des Königs Gildeberts des Erſten Zeiten an, der Lehen gedacht, und in ihren Jahrbüchern bey dem Aimoin (e), und Gregorn von Tours (f) findet man ein gleiches; wie man denn ebenfalls findet, daß eben zu den Zeiten des Königs Autharis, und noch eilf Jahr vor ihm, unter der Regierung Chilperichs des Erſten, eigentlich im Jahr 574. der König Guntram den Erpo ſeines Herzogthums entſetzt, und ihm einen Nachfolger gegeben habe (g). Paulus Aemilius (h), Jacobus Cujacius (i) verſichern uns, daß die Könige in Frankreich eben die Gewohnheit gehabt haben, in denen Städten Herzoge und Grafen zu ſetzen; und daß, da es gleich bey der erſten Einrichtung in der Könige Willkühr geſtanden, dieſe Herzoge ihrer Würde zu entſetzen, ſo oft es den Königen gefiel, hiernächſt die Gewohnheit aufgekommen, daß ſolches nach vorhergängigem Beweiſe einer von ihnen würklich begangenen ſchweren Felonie geſchehen dürfen. Ja zuletzt mußten eben dieſe Könige mit einem Eide den Beſitz der Länder beſtätigen, die ſie ihnen urſprünglich aus bloſer Gnade zugetheilt hatten. Es iſt wahr, daß, wie geſagt, im Anfang dieſe Herzoge und Grafen nichts anders waren als Statthalter der Städte, deren Verwaltung ihnen in den folgenden Zeiten nicht unter der Geſtalt einer Amtsverwaltung, ſondern als eine würkliche Herrſchaft übertragen wurde. (k).

(d) Molin in Conſuet. Pariſ. tit. 1. des Fiefs. n. 13.
(e) Aimbin. L. I. c. 14.
(f) Greg. Turon. Hiſt. franc. L. IV. c. 45. V. Alteſer. Orig. feud. c. 1.
(g) Greg. Turon. L. VII. c. 22. et L. X. §. 19.
(h) P. Aemilius de Reb. Franc. L. I.
(i) Cujacius de feud. in princ.
(k) Loyſeau des Offic. L. I. c. 3.

In der That haben weder die Römer noch die Griechen, noch irgend ein altes Volk jemals andere Würden erkannt, als Ordnungen und Aemter: die alten Franken und die mitternächtlichen Völker waren es, die bey ihren neuen Eroberungen und Niederlaſſungen die Lehen erfanden, und folglich eine dritte Art der Würde, nemlich die Oberherrlichkeit einführten. Nicht zwar, als wenn dieſe Erfindung nicht einiger maßen unter den römiſchen Karſern (l) bekannt geweſen, als welche um die Gränzen des Reichs deſto beſſer zu verſichern, ihren

(l) Molin. in Conſuet. Pariſ. tit. des Fiefs. n. 11.

Kriegs-

Kriegsobersten und Soldaten, die sich bey Eroberungen hervorgethan hatten, zur Belohnung vor die ausgestandene Gefahr einige auf diesen Gränzen gelegene Ländereyen zu geben pflegten, wovon sie das ganze Einkommen zogen; daher eine solche Ueberlassung ein *Beneficium* genennt wurde. Man glaubte mit Recht, sie würden die Kriegsdienste mit desto mehr Muth und Tapferkeit fortsetzen, um ihre eigene Ländereyen zu vertheidigen: ut attentius militarent propria iura defendentes, wie Lampridius (m) sagt.

(m) Lamprid. apud Loyseau des Offic. L. I. c. 1. n. 104. in fine.

Daran aber kann man nicht zweifeln, daß ungefehr zu gleicher Zeit von den mitternächtlichen Völkern, den Franken in Gallien, und den Longobarden in Italien die Lehen eingeführt worden (n); worinn vielleicht diese beyde Völker dem Beyspiel der Gothen gefolgt, welche, wie unser **Horatius Montanus** (o) berichtet, sie zuerst eingeführt haben. **Carl de Moulin** (p) behauptet solches von den Franken in Gallien, von denen es die Longobarden gelernt, und ihr Beyspiel in Italien, in der von ihnen benannten Lombardie nachgeahmt haben, von wannen die Lehen auch in Sicilien und in unserm Apulien ausgebreitet worden wären. Er glaubt, daß die Normänner, welche aus Neustrien, oder der heutigen Normandie zu uns gekommen sind, die ersten gewesen wären, die sie in unsern Landschaften eingeführt haben. Allein unsere Vorelteren kannten die Lehen sehr lange vor der Ankunft der Normannen, und die Longobarden haben sie zuerst in der samnitischen Provinz und in Campanien eingeführt; Provinzen, die bereits von den Longobarden erobert waren. Apulien aber, und Calabrien lernten die Lehen später kennen, nachdem nemlich die Normannen die Griechen, bey welchen der Gebrauch derselben ganz unbekannt war, daraus vertrieben hatten, wie der Verfolg dieser Geschichte deutlich zeigen wird. Das aber ist gleichwohl richtig, daß ihr Wachsthum, und die dabey nachgehends eingeführten Gewohnheiten und Gesetze, sich von denen Longobarden herschrieben, welche die Lehen in Italien festgesetzt, und ihnen eine gewisse und beständige Gestalt gegeben haben (q). Dadurch kamen sie in solches Ansehen, daß nachgehends bey allen andern Völkern ihre Erbfolge, ihre Erlangung, ihre Belehnung, und was sonsten noch bey den Lehen vorfallen kann, nach keinen andern als longobardischen Gesetzen und Gewohnheiten eingerichtet wurde. Hieraus entstund ein neues Corpus von Gesetzen, welches wir das Feudale heißen: Hiervon aber werden wir an einem bequemern Orte reden, wenn wir Gelegenheit haben werden, von diesen Büchern weitläuftig zu handlen, welche heut zu Tag in unserm Königreiche einen von den Haupttheilen unserer Rechtsgelahrheit ausmachen.

(n) Tb. Grag. L. I. dieg. 5. Ioh. Schiltherus Com. ad Rabr. Iur. feud. Alem. §. 8.

(o) Montan. in Prael. feud.

(p) Molin. in Conſuet. Pariſ. tit. des Fiefs. n. 13.

(q) Hornius In Inſt. prud. Feud. cap. 1. §.

Nachdem Autharis auf solche Art seine Herzoge befriedigt hatte, so unterließ er nichts, vor die Wohlfahrt seines Reichs zu sorgen, und vor allen Dingen darauf bedacht zu seyn, daß die Gerechtigkeit und die Religion darinn blühen möchten (r). Er befahl, den Diebstal, die Räuberey, den Todtschlag, den Ehebruch und alle dergleichen Laster auf das strengste zu bestrafen. Er verließ das Heidenthum, und nahm die christliche Religion an, welche die Longobarden insgemein bisher nicht bekannt hatten, die aber nach dem Beyspiel ihres Königs gröſten Theils zu der neuen Religion dieses Fürsten übertraten. Allein die Beschaffenheit dieser Zeiten, und das ziemlich frische Beyspiel der Gothen verursachte, daß sie solche nicht rein und unbefleckt, sondern auch mit dem arianischen Irrthum angefleckt, bekamen. Da nun also ihre Bischöffe Arianer waren, so entstunden daher viele Unordnungen und Uneinigkeiten zwischen diesen und den catholischen Bischöffen in denen Städten ihrer Herrschaft. Autharis war in seinen Kriegsverrichtungen eben so groß, als in seiner bürgerlichen Klugheit. Er eroberte Briſello bald anfangs, und damit seine Feinde in Zu-

(r) Sigonius de Reg. Ital. l. 1.

kunft sich dessen nicht wieder bemächtigen möchten, ließ er die ungemein starken Mauren desselben schleifen. Vorzüglich aber bewieß er seine Klugheit und Tapferkeit damals, als der fränkische König Childebert über die Alpen mit einem mächtigen Heere eingedrungen war. Weil Autharis seine Macht nicht hinreichend sah, ihm im freyen Felde zu widerstehen: befahl er seinen Herzogen, ihre Städte mit starken Besatzungen zu versehen, und den Feind hinter den Mauren zu erwarten. Dieses Betragen hatte einen so glücklichen Erfolg, daß, da Childebert die Schwierigkeiten bey sich überlegte, die mit Belagerung so vieler Städte verbunden waren, er denen Friedensvorschlägen Autharis gar bald Platz gab. Dieser hatte Gesandte mit sehr reichen Geschenken an ihn abgeschickt, um ihn von dieser seiner Unternehmung abzulenken, und um Frieden zu bitten, den er auch in der That erhielt. Hieraus entstunden nachher die harten Beschwerden des Kayſers Mauritius, der sich über diese Untreue des Childeberts höchlich beschwehrte, und ihn unaufhörlich aufforderte, entweder die unsäglichen Geldsummen wieder herauszugeben, die er in der Absicht empfangen hätte, daß er die Longobarden bekriegen sollte, oder aber sein Versprechen zu erfüllen, und aufs neue nach Italien wider sie zu Felde zu ziehen. Diese Klagen und Vorwürfe des Mauritius daureten so lange, bis endlich Childebert um seine Ehre zu retten sich entschloß, mit einem mächtigern Heere, als das erste war, nach Italien zurückzukehren. Hier gab Autharis die stärksten Proben seiner Tapferkeit. Denn da er reiflich überlegte, daß er alle seine Kräfte anwenden, und das äusserste versuchen müsse, diesen mächtigen Feind zurückzutreiben, damit sein Reich in Zukunft nicht nur von den Franken nicht mehr beunruhiget, sondern auch durch ihr Beyspiel andere Völker von gleichen Unternehmungen abgeschreckt würden, so faßte er den Entschluß, die Einrichtung des Kriegs auf eine andere Art als das erstemal zu machen. Er kam ihm also zuvor, und gieng ihm im freyen Felde entgegen, nachdem er alle Kräfte seines Reichs zusammen gezogen hatte. Hierauf munterte er sein Kriegsheer zu dieser zwar schweren, aber desto rühmlichern Unternehmung, durch die Verstellung auf, daß ein glücklicher Erfolg seinem Reiche einen beständigen Frieden und Sicherheit schaffen würde: Er ermahnte die Longobarden um die gröſten Proben ihrer Tapferkeit an den Tag zu legen: Erinnerte sie so vieler Siege, die sie über die Gepiden in Pannonien erhalten, und wie sie durch ihren Heldenmuth Italien sich unterworfen; zuletzt führte er ihnen zu Gemüth, wie sie nun nicht sowohl um ein Reich, oder dessen Vergrösserung, wie ehedessen, sondern für ihre eigene Freyheit und Wohlfart zu fechten hätten. Diese Worte verursachten den lebhaftesten Eindruck in den Gemüthern der Longobarden. Sobald nun das Zeichen zur Schlacht gegeben war: so thaten sie den ersten Angrif mit einer solchen Tapferkeit und Unerschrockenheit, daß man sogleich die feindliche Schlachtordnung wanken sah. Durch diesen glücklichen Anfang angefeuret, setzten sie denen Franken mit einer solchen Heftigkeit zu, daß sie sie nöthigten, das Feld zu verlassen, und die Flucht zu ergreifen; die Feinde wurden auf diese Weise völlig zerstreuet, viele derselben getödtet und gefangen, und noch mehr kamen in den Gebürgen durch Hunger und Kälte um. Durch einen so wichtigen und rühmlichen Sieg machte sich Autharis Name durch ganz Europa herrlich und berühmt; und da er sich nun von den Einfällen fremder Völker befreyet sah, dachte er darauf, auch das übrige von Italien, so noch in den Händen der Griechen war, unter seine Botmäßigkeit zu bringen.

Das

Digitized by Google

Das II Capitel.

Von dem Herzogthume Benevent, und seinem ersten Herzoge Zoto.

Es hatte also Autharis, der seine Vorfahren hierinn übertroffen, fast das ganze obere und mittlere Italien unter sich gebracht, das Herzogthum Rom und das Exarchat von Ravenna allein ausgenommen, welches damals von Romanus (a) regieret wurde, nachdem der Kayser Mauritius kurz zuvor Smaragden zurückberufen hatte; Allein es war ihm noch der schönste und vortreflichste Theil Italiens zu erobern übrig, nemlich diejenigen Provinzen, die heutiges Tages das Königreich Neapel ausmachen. Bis auf diese Zeiten hatten sich diese Provinzen unter der Herrschaft der morgenländischen Kayser erhalten, welche sie nach der vom Longin darinn eingeführten Regierungsform beherrschten. Es hatten nemlich fast alle ansehnliche Städte ihre Herzoge; zum Exempel, Neapel, Sorrento, Amalfi, Tarento, Gaeta, und so weiter, also, daß das itzo sobenennte Königreich in Ansehung der Regierung damals in viele Herzogthümer vertheilt war, die jedoch alle unmittelbar denen Exarchen von Ravenna, und nach ihnen den Kaysern im Orient unterworfen waren. Ob nun gleich diese Regierungsform einiger maßen die Gestalt einer Republik hatte, so ist es doch die gröste Thorheit zu behaupten, es habe sich ihre Freyheit so weit erstreckt, daß sie den Kayser im Orient, unter dessen Herrschaft sie lebten, nicht als ihren unumschränkten Herrn hätten betrachten müssen. Wiewohl in der Folge der Zeit wegen der Schwäche der Exarchen zu Ravenna, und der Entlegenheit des kayserlichen Sitzes, die Regierung der Herzoge ziemlich frey, und uneingeschränkt war, so gar, daß sie auch oft offenbare Felonien begiengen, und sich wider ihren Oberherren empörten, welches die Herzoge von Neapel mehrmalen versuchten, wie wir besser unten an seinem Ort zeigen werden.

(a) Marq. Freher. in Chron. Smaragdus A. 584. Romanus A. 587.

Weil diese Provinzen von Bavia, dem Sitze der Longobarden weiter entfernt waren, auch im Fall eines Angriffs gar bald übers Meer, von dem sie fast ganz umgeben sind, Hülfe erhalten konnten: so waren sie von den Griechen nur mit schwachen Besatzungen versehen. Daher gedachte Autharis, als ein Fürst von bewehrter Klugheit, in seinen Eroberungen mit denen mitten im Land gelegenen Provinzen den Anfang zu machen. Er ließ also Rom und Ravenna, mit welchen er nicht so leicht fertig werden konnte auf dem Rücken; und nachdem er im Frühling des Jahrs 589. sein Kriegsheer im Herzogthum Spoleto zusammen gebracht hatte, stellte er sich, als wolte er seinen Marsch nach andern Gegenden richten, kehrte aber geschwind um, und fiel in Samnium ein. Die Griechen, die so unversehends überfallen waren, geriethen hierüber in solche Bestürzung, daß es dem Autharis gelunge, in einem Zuge diese ganze Provinz, und zuletzt auch Benevent selbst zu erobern, welches, wie Sigonius glaubte, von diesen Zeiten an die Hauptstadt in Samnio geblieben. Man erzählt, daß dieser Prinz, durch eine so ansehnliche Eroberung angefrischt, seinen Weg weiter fortgesetzt, ganz Calabrien bis nach Reggio, einer auf der äußersten Spitze Italiens am Meer gelegenen Stadt durchzogen, und daselbst zu Pferde sitzend, eine an dem Ufer des Meers errichtete

Digitized by Google

errichtete Säule mit seinem Spieß berühret, und die Worte gebraucht habe: Bis hieher sollen die Gränzen der Longobarden reichen (b). Daher Arioſto, wenn er die Thaten dieſes ruhmwürdigen Prinzen beſingt, von ihm ſagt:

(b) Paul. Warn. L. III. c. 16.

Corſe il ſuo Stendardo
Da' pie' de' monti al Mamertino lido.

Ferner wird von ihm berichtet, daß er nach ſeiner Rückkunft nach Benevent, dieſe Provinz zu einem Herogthume, und den Zoto zu deſſen erſten Herzoge gemacht habe. Er fügte alſo denen zwey berühmten Herzogthümern Friaul und Spolero noch das dritte bey, welches ſich aber mit der Zeit eben ſo hoch über die zwey andere geſchwungen hat, als dieſe die übrigen kleinern Herzogthümer in Italien übertrafen.

Weil aber von dem Anfang und der Errichtung des Herzogthums Benevent nicht alle gleicher Meynung ſind; und doch dieſes Herzogthum binnen einer Zeit von fünf hundert und mehr Jahren einen anſehnlichen Rang in unſerer Geſchichte einnehmen wird; weil es neben ſeiner langen Dauer auch zu einer ſolchen Größe erwuchs, daß es faſt das ganze Königreich Neapel begrief: ſo kann es nicht unangenehm ſeyn, wenn wir umſtändlicher davon handeln.

Man glaubt gemeiniglich, daß das Herzogthum Benevent in dem Jahr 589. vom Autharis errichtet, und Zoto von eben dieſem Prinzen zum erſten Herzoge deſſelben gemacht worden ſey. Alle Geſchichtſchreiber nehmen es als eine ganz gewiſſe Sache an, daß dieſer Zoto der erſte Herzog von Benevent geweſen ſey: wer ihn aber darzu ernennt habe, und zu welcher Zeit es geſchehen, darinnen ſtimmen nicht alle mit einander überein. Carolus Sigonius (c) und Wolfgang Lazius (d), welche die Worte und Redensarten, deren ſich Paul Warnefried (e), da er von dieſer Errichtung redet, bedienet hat, nicht genau unterſucht haben, hielten um ſeines Anſehens willen beſtändig davor, daß es von Autharis in eben dem Jahr geſtiftet worden ſey, worinn er Samnium und Benevent eroberte, welches ihrer Meynung nach zu dieſen Zeiten die Hauptſtadt dieſer Provinz war. Allein da Warnefried ſelber auf eine ſolche Art davon redet, daß er ſolches nicht mit Beſtand, ſondern nur mit einem putatur, refertur, fama eſt, vorträgt, und noch ferner hinzufügt, daß Zoto das Herzogthum Benevent zwanzig Jahr beſeſſen habe, welches ſich mit der Ordnung der nachgehends vorgefallenen Dinge und mit der Zeitrechnung der andern Herzogen, die auf ihn gefolgt, nicht reimen würde, wenn nemlich von dieſem Jahr 589. die zwanzig Jahr der Regierung des Zoto gezählt zu werden anfiengen: ſo haben deßwegen andere, unter denen Scipio Ammiratus in ſeinen Abhandlungen von denen Herzogen und Fürſten von Benevent und Antonius Caraccioli (f) ſind, angefangen zu zweifeln, ob man nicht den Zeitbegrief dieſes Herzogthums in ältere Zeiten hinaufſetzen müſſe. Nachgehends ließen ſie ſich durch das Anſehen des Leo von Oſtia (g) bewegen, die Meynung des Sigonius und Lazius ausdrücklich zu widerlegen. Denn obgleich derſelbe drey hundert Jahr nach Warnefrieden geblüht hat, ſo ſchreibt er doch in ſeiner Chronik, nach der neapolitaniſchen Ausgabe, nicht mit Ungewißheit, ſondern mit vieler Zuverläßigkeit, daß die Griechen im Jahr 891. drey hundert und zwanzig Jahre nach dem Herzoge Zoto, Benevent dem Longobarden wieder abgenommen haben. Nach dem Leo von Oſtia muß man alſo den Anfang der Regierung des Zoto in das Jahr 571. oder wie Ammiratus will, ins Jahr 573. ſetzen, der um die

(c) Sigon. de Reg. Ital. L.I.
(d) Wolfg. Laz L. XII. de Migrat. Gent.
(e) Paul. Warn. L. III. c. 16.
(f) Ant. Caracc. in Propyl. ad Quat. Chron.
(g) Leo Oſtienſ. Chr. L.I. c. 48.

Digitized by Google

die ganze Folge der Geschichte mit der Zeitrechnung der andern Herzoge, deren Warnefried Erwähnung thut, zu vergleichen, die Stelle des Leo von Ostia verbessert, und anstatt der Jahrzahl 320, dafür 318. liest. Nach dieser Meynung also, nahm das Herzogthum Benevent, seinen Anfang, lange ehe Autharis Samnium eroberte, und kaum einige Jahre nach Alboins Ankunft in Italien. Andere suchen den Ursprung dieses Herzogthums in noch entferntern Zeiten, nemlich im Jahr 568. in welchem Alboin aus Pannonien zog, um Italien zu erobern, und worinn aus der venetianischen Provinz, eine Anzahl Longobarden bis nach Benevent gekommen, sich daselbst festgesetzt, und den Zoto zu ihrem Herzoge erwählt haben sollen. Den Beweis dieses Vorgebens suchen sie in einem alten Verzeichnis der Herzoge von Benevent, das von einem ungenannten Mönch in dem Kloster der h. Sophia zu Benevent verfertigt worden, und älter ist als die Geschichte des Anonymus von Salerno; die Worte dieses Schriftstellers lauten also (h): im Jahr 568. nach der Menschwerdung des Herrn haben Fürsten angefangen in dem Herzogthume Benevent zu regieren, wovon der erste Zoto hieß, und diesem legt er zwey und zwanzig Jahre zu seiner Regierung, und nicht zwanzig wie Warnefried gethan, bey. (h) Bey Camil. Peregr. in Hist. Princ. Long.

Allein dieß sind die verschiedene Meynungen in dieser Sache noch nicht alle, und die genauesten Nachforscher dunkler Begebenheiten suchen noch einen ältern und entferntern Ursprung. Sie gründen sich ebenfalls auf das Ansehen des Leo von Ostia, und seiner Chronik. Denn ob man gleich in der Ausgabe von Neapel liest, daß von der Wahl des Herzogs Zoto an, bis auf das Jahr 891. da Benevent von den Griechen wieder erobert wurde, drey hundert und zwanzig Jahr verflossen wären: so ist doch die Urschrift davon, die in dem Archiv zu Cassino aufbehalten wird, sehr von der Ausgabe von Neapel unterschieden. Denn daselbst heißt es, daß vom Zoto an bis auf das Jahr Christi 891 nicht drey hundert und zwanzig, oder drey hundert und achtzehen, sondern drey hundert und dreyßig Jahre verflossen wären. Diese Lesart haben die Ausgaben von Venedig, von Paris, und die letzte welche der Abt de Nuce veranstaltet; welche was die Jahrzahlen betrift, viel genauer ist, als die neapolitanische. Nach dieser Rechnung müßte man sagen, daß das Herzogthum Benevent im Jahr 561. seinen Anfang unterm Zoto genommen habe. Es wird aber ohne allen Zweifel sehr befremdlich und neu herauskommen, wenn man die Errichtung dieses Herzogthums in das Jahr 561 und also sieben Jahr vorher setzen will, ehe die Longobarden Pannonien verlassen, um Italien, dessen sämtliche Provinzen die Griechen mit vollkommener Gewalt beherrschten, zu erobern.

Bey einer so grossen Verschiedenheit wollen wir der Meynung des Camillus Peregrinus (i) eines sehr sorgfältigen Schriftstellers folgen, welcher mit mehr Fleiß als die andern alle diese Sache untersucht hat; eine Meynung, die auch durch dasjenige unterstützet wird, was Constantin Porphyrogeneta von der Ankunft der Longobarden in Benevent aufgezeichnet hat. Es ist zwar dieser Schriftsteller in dem, was er von der Ankunft der Longobarden in Italien sagt, ziemlich fabelhaft; doch leuchtet zuweilen mitten aus seinen Fabeln ein Stral der Wahrheit hervor, der uns in einer so dunkeln und zweifelhaften Sache den Weg zeigen kann, den Anfang der Errichtung dieses Herzogthums zu entdecken. Er sagt nemlich (k), daß, nachdem Narses die Longobarden in Italien berufen habe, diese mit ihren Familien zu Benevent angekommen wären; weil sie aber von den Beneventinern nicht in die Stadt gelassen wurden, so hätten sie sich ausserhalb denen Mauren niedergelassen, und daselbst eine kleine Stadt errichtet, welche zu seinen Zeiten noch den Namen der neuen (i) Cam. Peregr. in Disc. de Duc. Benev. Diss. 1.

(k) Constant. Porphyr. de Administ. Imp. c. 27.

Stadt

Stadt geführt habe: Es habe ihnen in den folgenden Zeiten gelungen, bewaffnet in Benevent einzudringen; worauf sie die Stadt verwüstet, und alle Einwohner umgebracht, auch nach der Einnahme von Benevent die ganze Provinz durchstreifet, solche der Botmäßigkeit der Longobarden unterworfen, und ihre Herrschaft von Calabrien an bis nach Pavia ausgebreitet hätten, worunter jedoch die Städte Otranto, Gallipoli, Rossano, Neapel, Gaeta, Sorrento und Amalfi nicht mitbegriffen gewesen.

Wann es nun hier heißt, daß die Longobarden von Benevent aus ihre Herrschaft durch ganz Italien ausgebreitet haben, so sieht man wohl, daß solches falsch ist, und wider alle Geschichte streitet. Diese sagt uns, daß, nachdem sie unter Alboinen aus Pannonien gezogen, sie ihre ersten Eroberungen in der venetianischen Provinz, und darauf nach und nach in Ligurien, in Aemilien, in Toscana und andern Provinzen gemacht haben. Auch ist es eine Fabel, was von der neuen Stadt gemeldet wird, als welche lange Zeit, nemlich zwey hundert Jahr nach Alboins Ankunft in Italien von Arechius aus Furcht vor den Franken erbauet wurde, wie wir an seinem Orte zeigen werden. Was aber dieser Schriftsteller von den Longobarden sagt, daß sie sich unter dem Narses nach Benevent begeben haben, ist gewiß keine Fabel zu nennen. Denn aus dem, was oben gemeldet worden, ist offenbar, daß Narses, ehe durch sein Verständnis mit Alboinen die allgemeine Wanderung der Longobarden erfolgte, sich fast in allen seinen Kriegen in Italien derselben bediente, und sie schon lange vorher dahin berufen hatte. Sie halfen ihm in dem Krieg wider den Totila; und ob sie gleich, wie Warnefried sagt, nachdem dieser besiegt, mit vielen Geschenken wieder nach Hause geschickt wurden: so leisteten sie doch die ganze Zeit über, da sie Pannonien innen hatten, den Römern beständig Hülfe. Daher es sehr wahrscheinlich ist, daß, obgleich Narses sie beurlaubte, sie doch nicht alle in ihr Vaterland zurückgekehrt; sondern daß um das Jahr 552 oder 553. viele von ihnen, um der Annehmlichkeit des Landes willen in Italien verblieben, und bald an diesem, bald an jenem Ort herumgestreifet, und endlich entweder nach ihrem freyen Willen, oder auf Befehl des Narses, um sie im Zaum zu halten, und die Unordnungen, die ihr Herumschweifen verursachte, zu verhüten, die Stadt Benevent zur Wohnung angewiesen bekommen; welche sie nachgehends im Jahr 561 für sich eingenommen, an welcher That ihr Anführer Zoto den meisten Antheil gehabt haben mag. Also können wir mit dem Leo von Ostia sagen, daß die Longobarden in diesem Jahr angefangen haben, Benevent unterm Zoto zu beherrschen, weil bis auf das Jahr 891. da sie von den Griechen daraus vertrieben wurden, gerade drey hundert und dreyßig Jahr verflossen sind. Doch ist dieß nicht so zu verstehen, als wenn das Herzogthum schon in diesem Zeitpunkte errichtet worden wäre, und als wenn zur Zeit, da die Griechen in dieser Provinz noch mächtig waren, diese wenige Longobarden Samnium zu einem Herzogthum, und den Zoto zum Herzog darüber hätten erheben können. Um aber hernach die Regierungsjahre, welche Warnefried dem Zoto giebt, mit der Ordnung der Geschichten und der Zeitrechnung der andern folgenden Herzoge, die eben dieser Schriftsteller anzeigt, zusammen zu reimen, so muß man das Jahr 571. zum Anfangsjahre dieses Herzogthums machen. Nachdem nemlich Alboin in Italien eingedrungen, und viele Provinzen schon erobert hatte, wurden die in Benevent befindlichen Longobarden dadurch so sehr bemüthiget, daß sie das griechische Joch öffentlich abschüttelten, sich wider sie empörten, und nachdem sie die benachbarte Landschaft eingenommen, in dem Jahr 571. aus ihren Mitteln den Zoto zum Herzog machten, der, wie man sieht bey sehr geringen Umständen über sie zu regieren anfieng. Nachdem darauf Autharis

in

in das disseits der Tiber gelegene Italien einfiel, und die ganze samnitische Provinz sich unterwarf; fand er Benevent von Longobarden unter ihrem Herzoge Zoto besetzt. Er bestätigte also diesen in seiner Regierung, machte ihn zinßbar, welches auch nachgehends alle Herzoge zu Benevent in Absicht auf die longobardischen Könige gewesen, und bestätigte ihn in seinem Herzogthume. Daher fängt man mit Recht die Regierung des Zoto nicht von der Zeit an, da Autharis Samnium eroberte, es zu einem Herzogthume erhob, und dem Zoto die Regierung desselben anvertraute, sondern von demjenigen Zeitpunkt, da dieser bey einem freylich geringen Anfang auf die eben angeführte Weise, Benevent und die darinn niedergelassene Longobarden zu beherrschen anfieng, welche, wie Porphyrogeneta sagt, solches bereits zuvor schon erobert hatten.

Aus einem so niedern und geringen Anfang entstund das Herzogthum Benevent; wie denn bekannt ist, daß die berühmtesten Republiken und wichtigsten Fürstenthümer in der Welt gleichen Ursprung gehabt haben. Mit der Zeit kam es nicht nur denen Herzogthümern Spoleto und Friaul gleich, sondern es übertraf solche sehr weit; ja wir werden eine Zeit sehen, wo es fast ganz Italien disseits der Tiber eingenommen, und zugleich auch gegen Mitternacht seine Gränzen weiter, als wirklich unser Königreich auf dieser Seite reichet, ausgebreitet hat. Es fieng sich mit den wenigen Longobarden an, die sich bereits unter dem Narses bey Benevent niedergelassen. Und auf einen so schwachen Grund wurde daselbst nach und nach diejenige Verfassung und Regierungsart eingeführt, welche sich unter denen Herzogen, den Nachfolgern des Zoto, viele Jahrhunderte erhalten hat. Autharis war der erste, der ihm eine gewisse und festgesetzte Einrichtung gab, und seine Gränzen zu erweitern anfieng. Er unterwarf diesem Herzogthume die ganze samnitische Provinz; und die longobardischen Könige, seine Nachfolger, vergrößerten, wie wir sehen werden, unter den folgenden Herzogen dieses Gebiet. Benevent hatte das Glück, die Hauptstadt eines so grossen Herzogthums zu seyn, nicht blos aus Wahl, noch weil etwan die Stadt unter der Regierung des Autharis sich so sehr über alle andere Städte dieser Provinzen, die sie nachgehends beherrschte, erhoben, daß sie um dieses Vorzugs willen Ursach gehabt hätte, sich so vielen andern vorzuziehen; denn man traf in Samnium noch andere, nicht weniger berühmte und alte Städte, dergleichen Isernia, Bojano, und andere waren an: auch gab es in Campanien sehr ansehnliche. Hingegen, obgleich Benevent zu der Römer Zeiten eine der berühmtesten Pflanzstädte dieser Republik gewesen war, so hatte sie doch durch die gothischen Einfälle so manches mit dergleichen außerordentlichen Unruhen verknüpftes Elend auszustehen, daß sie in diesen Zeiten ihr altes Ansehen nicht mehr behaupten konnte. Unter der Regierung des Totila wurde sie durch diesen Prinzen ihrer Mauren beraubt (l), und dadurch in einen verächtlichen Zustand versetzt. Demnach hat es Benevent blos seinem Schicksal und guten Glück zu verdanken, daß, nachdem es einmal der Sitz der Herzoge war, es hernach die Hauptstadt aller benachbarten Provinzen geworden. Doch diese Ehre erhielt es erst in den folgenden Zeiten. Zur Zeit, als Warnefried schrieb, behauptete diese Stadt bereits den Vorzug vor allen übrigen; allein damals waren auch schon zwey hundert Jahr nach der Regierung des Autharis verflossen. Wenn daher dieser Verfasser die siebenzehen Provinzen in Italien beschreibt, und Benevent in Samnium, die Hauptstadt der umliegenden Provinzen nennt, so thut er solches in Absicht auf die Zeiten, darinnen er lebte. Denn zu seiner Zeit war dieser herzogliche Sitz sehr ansehnlich und reich, und Benevent das Haupt nicht nur einer, sondern vieler Provinzen, nemlich von Samnium, Campanien, Apulien,

(l) Procop. lib. VIe.

Digitized by Google

Lucanien, und den Bruttiern, welche Provinzen entweder ganz, oder zum Theil demſelben unterworfen waren, wie wir hernach ſagen werden. Man muß hiebey bemerken, daß wenn der beregte Schriftſteller von Benevent, als einer in Samnium gelegenen Stadt Meldung thut, er dabey nicht auf die Zeiten, da die Longobarden regierten, ſieht, ſondern hierinnen die erſte Eintheilung Italiens von den Zeiten der alten Samniter her, beybehält. Denn nach der neuern von Auguſt gemachten Eintheilung war Benevent nicht in Samnium, ſondern in Apulien gelegen, wie Plinius bezeugt (m). Und nach andern neuern Erdbeſchreibungen, war dieſe Stadt innerhalb der campaniſchen Gränzen gelegen. Daher wir in den Actis des h. Biſchofs zu Benevent, und heutigen erſten Schutzpatrons von Neapel, Januarius, finden, daß, da derſelbe unter dem Diocletian den Märtyrertod erlitte, die Sache dem Präſes von Campanien vor den ſie eigentlich gehörte, zur Entſcheidung überlaſſen wurde. Wir finden gleichfalls, daß Auſonius, wenn er von den Geſchlechtsveränderungen bey den Menſchen Meldung thut, und dabey eine kürzlich zu Benevent geſchehene Begebenheit anführt, wo ein Jüngling plötzlich in ein Weibsbild verwandelt worden, Benevent eine campaniſche Stadt nennt:

(m) Plin. L. III. c. 11.

Nec ſatis Antiquum, quod Campana in Beneuento
Vnus epheborum virgo repente fuit.

Aus dieſer Urſache wird in dem Reiſebuch, daß man Antoninen zuſchreibt, die Gränze von Campanien bey Equo Tutico geſetzt, welches nach Philip Cluvers (n) Anmerkung die Stadt iſt, die heut zu Tag Ariano heißt, und jenſeits von Benevent gelegen, wie die Worte des Reiſebuchs ausweiſen: *A Capua Equo Tutico M. P. LIV. vbi Campania limitem habet. Candiz M. P. XXI. Beneuento M. P. XI. Equo Tutico M. P. XXI.*

(n) Cluver. in Antiq. Ital. L. IV. c. 8.

Aus keiner andern Urſache geſchah es, daß die Beneventiner obbeſagter maßen, viele Aufſchriften zum Lobe der Conſularen von Campanien aufgerichtet, welches von den Campaniern, Neapolitanern und andern Städten, die von dieſen Conſularen abhiengen, gleichfalls geſchehen. Hieraus erhellt auch deutlich, warum ein anderer Januarius, als der vorherbenannte, der gleichfalls Biſchof von Benevent geweſen, auf der Kirchenverſamlung zu Sandica im Jahr 347. nach der damaligen Gewohnheit der Biſchöffe, ſich mit dem Namen ihrer Stadt ſowohl als der Provinz, worinnen ſie lag, zu unterſchreiben, ſich auf folgende Art unterſchrieben, *Ianuarius a Campania de Beneuento.*

Warnefried beobachtete dieſelbe Ordnung, in Beſchreibung der ſiebenzehen Provinzen Italiens, die er in der Notitia der beyden Reiche gefunden hatte, welche unter dem jüngern Theodoſius um das Jahr 440. verfertiget worden war. Denn obgleich zu ſeiner Zeit die Provinzen in Italien bey denen Schriftſtellern ihre urſprüngliche Namen beybehielten, wie auch noch heutiges Tages geſchiehet, wenn wir, in der gelehrten Schreibart nicht nur auf die Zeiten des Theodoſius zurückgehen, ſondern uns zu einem noch höhern Anfang wenden, und einer jeden von denen zwölf Provinzen, die itzt unſer Königreich ausmachen, den Namen beylegen, den ſie zu den Zeiten der freyen Republik führten, und folglich die darinn angeſeſſene Völker, Samniter, Lucanier, Hirpiner, Salentiner und ſo fort, heißen; ſo war doch damals ihre Regierung durchaus anders, und Italien in viele Herzogthümer vertheilt, deren keines zuvor eine eigne Provinz ausmachte. Und alſo geſchah es, daß aus itzigem Königreiche, das vorher nur in vier Provinzen abgetheilt war, nachgehends deren zwölfe erwuchſen, welche andere Namen und andere Gränzen erhielten, wie wir in dem Verfolge dieſer Geſchichte ſehen werden.

Um

Um aber wieder in unsern Weg einzutreten, so wurde der Sitz des Herzogthums, in Betracht seines geringen Anfangs, von ungefähr, und nicht aus besonderer Absicht in Benevent errichtet; wie es nicht allein bey den übrigen kleinern Herzogthümern, welche die Longobarden an mehrern Orten angelegt haben, sondern auch selbst mit denen von Friaul und Spoleto ergieng. So gehet es mit allen Sachen in dieser Welt. Betrachtet man ihren Ursprung, so steigen sie von ungefähr von dem geringsten Anfang bis zum höchsten Gipfel: Haben sie aber einmal diesen erreicht, so müssen sie wieder in ihr erstes Nichts zurückkehren. So bringen es die Gesetze der Dinge in dieser Welt mit sich; unvermeidliche Gesetze, wider welche die menschliche Weisheit sich nicht zu setzen vermag! Nachdem indessen die Longobarden mit der Zeit ihre Macht in Italien bevestiget hatten, und ihre Könige wohl einsahen, daß die Einführung so vieler Herzogthümer und deren lange Dauer ihr Reich allzusehr vertheilen und schwächen müßte: so waren sie nachgehends im Ernst darauf bedacht, viele davon wieder einzehen zu lassen, und nur die allein beyzubehalten, welche zur Vertheidigung des Staats nützlich erachtet wurden. Warnefried selber bezeugt, daß zu seiner Zeit viele derselben wieder erloschen, und eben dieser Verfasser thut in dem Verfolge seiner Geschichte, sonst keiner andern Herzogthümer Erwähnung, als derer von Trident, von Turin, von Bergamo, von Brescia, und der drey größern, nemlich des von Spoleto, von Friaul und von Benevent.

Man hat daher Ursach zu glauben, daß diese drey letztern vor allen andern, in vorzügliche Betrachtung gezogen worden. Denn nach der Beschaffenheit ihrer Lage konnte sich das Reich sowohl in desto größerer Sicherheit erhalten, als auch seine Gränzen erweitern. Das Herzogthum Friaul lag am Eingang von Italien, deswegen es fremden Völkern, welche in dasselbe einzufallen versuchen möchten, mit desto größerer Bequemlichkeit widerstehen konnte: das andere, Spoleto, war mitten in Italien, und vermochte um so leichter denen Bewegungen der Römer und Griechen zu begegnen, welche aus ihren befestigten Plätzen, Ravenna und Rom, durch Streifferenen Italien zu beunruhigen trachteten: das dritte, Benevent, war so gelegen, daß es den untern Theil Italiens übersah, wo man ebenfals den Griechen und Römern Einhalt thun mußte, von welchen öftere Beunruhigungen und Angriffe von der Meerseite zu befürchten waren. Matthäus Palmerius (o) stellet uns daher die politische Verfassung und Regierungsart der longobardischen Könige sehr gut vor, wenn er versichert, daß sie zwar ihre Residenz in Pavia aufgeschlagen, zugleich aber unterschiedliche Fürstenthümer, denen sie Herzoge vorgesetzt, durch Italien vertheilt: worunter die vornehmsten und beständig beybehaltenen, das von Friaul an dem Eingang von Italien, das von Spoleto, welches in dessen Mitte gelegen, und das von Benevent, welches den untern Theil von Italien bezäumt, gewesen wären. Da nun diese drey Herzogthümer beständig denen Königen unterwürfig blieben, und nach einer Gleichförmigkeit von Maßregeln regiert wurden, so machten sie im ganzen gleichsam eine einige Republik aus. Auf diese Art befestigten sie sich, vermehrten ihr Ansehen, und erweiterten zugleich ihre Gränzen, worinn insbesondere die Herzoge von Benevent die andern alle übertrafen, so daß sie die Herrschaft der Longobarden in Italien lange Zeit allein aufrecht zu halten vermögend waren. In Aufzeichnung ihrer Thaten werden wir der Zeitordnung folgen, welche der so fleißige Peregrinus beobachtet hat, weil derselbe genauer als alle andere, ja als Warnefried selber ist. Wenn wir nun den Anfang vom dem Herzogthume des Zoto in das Jahr 571. und nicht mit Warnefrieden in das Jahr 585. setzen, welcher doch zugleich zugiebt, daß seine Regierung zwanzig Jahre gewährt habe, welches am sichersten gehandelt ist: so werden wir zugleich das Ende seiner Regierung in

(o) M. Palm. in Chron. ad A. 776.

das Jahr 591. und nicht ins Jahr 605, noch, wie Sigonius gethan, ins Jahr 598. ſetzen. Daher alles, was dieſer Verfaſſer von der Plünderung von Croton ſagt, und ſich ganz gewiß im Jahr 596. zugetragen hat, nicht unter dem Zoto, ſondern unter ſeinem Nachfolger, Arechiſus geſchehen ſeyn muß.

Hieraus erſiehet man offenbar die Irrthümer, die Sigonius nicht bemerkt, die aus dem von ihm falſch angenommenen Satze, daß Zoto im Jahr 589. zu regieren angefangen, herflieſſen. Denn nach der von ihm behaupteten Meynung, hätte er das Ende von dieſes Herzogs Regierung und ſeinem Tode, der nach Verfluß von 20 Jahren erfolgt, in das Jahr 609. und nicht 598. ſetzen ſollen, als in welchem nicht mehr als neun Jahre von dem Antritt derſelben verfloſſen waren.

Die Thaten des Zoto, erſten Herzogs zu Benevent, verdienen keine Lobſprüche. Kaum war Autharis nach Verona zurückgekehrt, nachdem er Samnium deſſen Herzogthum unterworfen hatte; ſo gab Zoto deutliche Merkmale ſeiner Raubbegierde, und Geringſchätzung der Religion von ſich, welches aus folgendem deutlich zu erſehen iſt. Das Cloſter Caſſino, welches ſechzig Jahr vorher von dem h. Benedict geſtiftet worden, und ſich ſowohl durch den Ruhm ſeines Stifters, als durch die Heiligkeit und Würdigkeit der darinn lebenden Mönche, in der Welt höchſt berühmt machte, war durch die Freygebigkeit unterſchiedlicher Fürſten durch ſehr große Schenkungen ungemein bereichert worden. Zoto, der ein ſehr geiziger Mann war, und ſowohl als ſeine Longobarden Luſt zu dieſen Reichthümern bekommen, fiel es unvermuthet bey Nacht an, und begnügte ſich nicht, es auszuplündern, und alle darinn befindliche Koſtbarkeiten zu rauben, ſondern er zerſtörte das Kloſter ſelbſt, und riß das Gebäude zu Boden. Unterdeſſen aber, daß die Longobarden allein auf das Beutemachen bedacht waren, hatte ſein damaliger Abt, Bonitus, Zeit mit ſeinen Mönchen nach Rom zu entfliehen, wo ſie vom Pabſt Pelagius ſehr gütig aufgenommen, und ihnen Wohnungen nahe beym Lateran angewieſen wurden, an welchem Orte ſie ein Kloſter baueten, in dem ſie hundert und dreißig Jahr verblieben. Dieſe ganze Zeit hindurch, blieb das Kloſter zu Caſſino verlaſſen, bis auf die Ermahnungen Gregors des Zweyten, Petronax ſich deſſelben annahm, und es mit vielen Mönchen und angeſehenen Perſonen wieder beſetzte, die ihn darauf zu ihrem Abte wählten: führte hiernächſt die Gebäude von neuem auf, und gab der Abtey ihr voriges Anſehen wieder.

Man kann nicht zweifeln, daß die Plünderung dieſes Kloſters vom Zoto nicht lange vor ſeinem Tode, gegen das Ende des fünf hundert und neun und achtzigſten Jahrs verübet worden ſey; weil ſolche unter dem Pabſt Pelagius geſchehen, der im Jahr 590. ſtarb, und namentlich nicht lange zuvor, als Gregor der Große ſeine Geſpräche geſchrieben, in welchen er dieſer Plünderung als einer neuerlich geſchehenen Sache gedenket (p). Hieraus läßt ſich die Anmerkung Baronius rechtfertigen, daß der h. Gregor die eben angeführten Geſpräche im Jahr 593 geſchrieben, und eben daraus erhellt Warnefrieds Fehler deutlich, welcher dieſe Begebenheit ins Jahr 605. irrig geſetzt hatte; ſo wie Sigebert von Gemblours mit gleich ſchlechtem Grunde behauptet, daß die obbenannte Verwüſtung im Jahr 596. geſchehen ſey, wobey ſie das klare Zeugnis des h. Gregors ſo wenig als die Jahrbücher des Leo von Oſtia in Betrachtung gezogen haben. Es verdiente zwar dieſes eine weitläuftigere Unterſuchung, allein wir wollen uns mit dem begnügen, was der Abt de Nuce (q) hierinn, und zwar mit großer Aufmerkſamkeit geleiſtet hat.

(p) S. Greg. M. L. II. Dial. c. 17. Nocturno tempore nuper illic Longobardi ingreſſi ſunt.

(q) Ab. de Nuce Chron. Caſſin. L. I. c. 2. in Exeur. Chron.

Das

Das III Capitel.

Von Agilulfen, dem vierten Könige der Longobarden; und von Arechiſus, dem zweyten Herzoge zu Benevent.

Indem dieſes in unſern Provinzen vorgieng, bekam Autharis, der die Schweſter des fränkiſchen Königs Childeberts zur Gemahlin verlangte, eine abſchlägige Antwort; und dieſe Prinzeßinn wurde von ihrem Bruder an den ſpaniſchen König Recareden, vermählt, nachdem dieſer den catholiſchen Glauben angenommen, und auf eine ruhmwürdige Weiſe die arianiſche Irrlehre aus ſeinen Reichen verbannet hatte. Autharis begehrte, nach dieſer von Childebertten erhaltenen abſchlägigen Antwort, Garibalds, des Königs der Bayern, Tochter, Theodolinda, zur Gemahlinn, eine ſehr kluge Prinzeßinn, deren erhabene Tugenden in dieſer Geſchichte geprieſen zu werden verdienen. Nachdem er nun ſelbige im Jahre 590 ſich zu Verona benlegen laſſen, befand ſich dieſer Prinz in einen neuen Krieg mit den Franken verwickelt. Childebert verlangte ſich wegen der in den vorigen Jahren erlittenen ſchimpflichen Niederlage zu rächen, und kam daher mit einem mächtigen Kriegsheere aufs neue nach Italien. Die Furcht vor ſeinen Waffen und ſeine Verheißungen waren auch ſo groß, daß viele longobardiſche Herzoge ſich empörten. Minolf, Herzog von Novara, Gandulf, Herzog von Bergamo, und Walfarius, Herzog von Trevigi, ſchlugen ſich zu ihm. Man ſagt (r), daß zu dieſen Zeiten ſelbſt Pavia von Papio, einem Herzoge der Franken, erobert worden, und von ihm den Namen, den ſie noch heut zu Tage führet, angenommen, Ticinum hingegen ihren alten abgelegt habe. Allein, dieſe Unternehmung der Franken, war in der Hauptſache nicht glücklicher als die vorhergehende. Denn da ihr Kriegsheer durch die einreiſenden Seuchen geſchwächt wurde, und Autharis mit ſeinen Herzogen ſich in ſeinen wohlverwahrten Plätzen inne hielt: ſo wurden die Franken, bey welchen die Krankheiten täglich zunahmen; endlich gezwungen, wieder nach Hauſe zu gehen, nachdem ſie drey Monate Italien durchſtreift hatten. Autharis nahm dieſe gelegene Zeit in Acht, und ließ durch Guntramen, Könige der Francken und Childeberts Vettern, der die Behandlung deſſelben unternahm, um Frieden anſuchen. Allein, kaum war dieſe Unterhandlung angefangen, als Autharis aus der Sterblichkeit gieng, und zwar durch einen vergifteten Trunk, den er auf der Reiſe von Verona nach Pavia bekommen hatte (s). Er ſtarb im September eben dieſes Jahres 590, nachdem er etwas weniger als ſechs Jahre Italien beherrſcht hatte. So bald die Longobarden den Tod ihres Fürſten vernommen, verſammleten ſie ſich ſogleich zu Pavia, und berathſchlagten über die Wahl eines Nachfolgers. Zugleich ſchickten ſie an Guntram Geſandte, um ihm Nachricht von dieſem Vorfalle zu geben, und ihn zugleich zu bitten, ſeine guten Dienſte in den Friedensunterhandlungen mit ſeinem Vetter, Childeberten, fortzuſetzen. Allein, da es zur Wahl eines neuen Fürſten kam, ſchien ihnen niemand zu Bekleidung dieſer Würde tüchtig. Sie beſchloſſen alſo, die Regierung der Theodolinda zu überlaſſen, und demjenigen unter den Herzogen die königliche Würde anzuvertrauen, den dieſe Prinzeßinn zu ihren Gemahl erwählen würde. Unter den longobardiſchen Herzogen befand

(r) Sigon. de Reb. Ital.

(s) P. Warnef. L. III. c. 18.

Digitized by Google

sich Agilulf, Herzog zu Turin, ein mit dem Autharis nahe verwandter Prinz, welcher mit einer schönen Gestalt eine in der That königliche und der Regierung fähige Seele verband. Diesen wählte Theodolinda unter so vielen, zum Gemahl; worauf das Beylager unter allgemeinen Frolocken festgesetzt, und er von allen zum König ausgerufen wurde.

Unter den vielen herrlichen Eigenschaften der Theodolinda, rechnete man damals ihren großen Eifer vor die rechtgläubige Religion, in der sie erzogen worden war, vor keinen der geringsten. Sie stand daher bey dem heil. Gregor dem Großen in dem größten Ansehen, der ihr auch seine vier Bücher von den Leben der Heiligen zueignete, weil ihm nicht unbekannt war, daß sie eben so viel Eifer vor die Religion als Geschmack an den schönen Wissenschaften besaß. Denn obgleich alle ihre Bemühungen, ihren ersten Gemahl, Autharis, von der arianischen Irrlehre abzubringen vergeblich gewesen waren; so glaubte sie doch bey Agilulfen nicht so große Unbeugsamkeit zu finden, weil er nicht nur ein angenehmes und gefälliges Wesen an sich hatte, sondern ihr auch deswegen viele Danckbarkeit schuldig war, daß sie ihn auf den Thron erhoben hatte. Agilulf nahm auch wirklich die rechtgläubige Lehre an; und die Longobarden, die dem Vorgange ihres Fürsten Folge leisteten, verließen auf der einen Seite das Heidenthum, und auf der andern, die arianische Irrlehre, denen sie bis dahin ergeben waren, um zur rechtgläubigen Kirche überzutreten. Der Eifer vor die Religion vermochte so viel bey Agilulfen, daß er auf Ermahnung der Theodolinda, viele Klöster und Kirchen wieder bauete, die in den vorigen Kriegen ganz zerstört worden, ihnen zugleich viele Güter schenkte, und den Bischöffen die Ehrenbezeugungen und das Ansehen wieder gab, deren sie, so lang die Longobarden in dem Heidenthume lebten, beraubt und verlustig worden (t) waren.

(t) P. Warnef. Lib. VI. cap. 2.

1. Von Arechisus, dem zweyten Herzoge zu Benevent.

In die Regierung des Agilulfs, und zwar in das Jahr 591 fält, nach Peregrins Rechnung, der Tod des Zoto, Herzogs zu Benevent, welcher mehr durch seine Raubbegierde und durch die Zerstörung des Klosters Caßino, als durch irgend etwas anders berühmt ist. Nach seinem Tode, erwählte Agilulf den Arechisus, einen Anverwandten Gisulfs, Herzogs von Friaul, zum Herzoge zu Benevent (u). Nach der politischen Einrichtung, welche Autharis in dem longobardischen Reiche in Italien gemacht hatte, büßten diese Herzoge ihre Herzogthümer bloß wegen begangener Felonie oder durch ihren Tod, ein. In dem letztern Falle war die Gewohnheit, daß die Söhne des Verstorbenen, wenn sie der König vor tüchtig hielt, allen andern vorgezogen wurden. Also sehen wir, daß nach der langen Regierung eben dieses Arechisus, die nicht weniger als funfzig Jahre dauerte, ihm sein Sohn Ajo gefolgt. Wenn aber ein Herzog ohne Söhne verstarb, erwählte entweder der König einen andern an seine Stelle, oder ließ das Herzogthum eingehen, ohne einen Nachfolger darüber zu setzen. Man bemerkt, daß in den letzten Jahren der Regierung Agilulfs er dieses zu thun angefangen hat. Es geschah aus Staatsgründen und um des Ehrgeizes der Herzoge willen. Diese versuchten nemlich sehr oft, das Joch der Abhängigkeit abzuschütteln, und sich unumschränkt zu machen: daher man genöthigt war, viele derselben, so oft sich die Gelegenheit dazu anbot, zu unterdrücken, sie nach und nach auf eine geringere Anzahl zu setzen, und nur diejenigen zu behalten, welche, wie oben gesagt worden, im Stande waren, zur Sicherheit und Verwahrung des Reichs etwas beyzutragen. Um so mehr, da die longobardischen

(u) Sigon. de Reb. Ital. An. 588.

Digitized by Google

barbiſchen Könige ſowohl wegen der auswärtigen Kriege mit fremden Völkern, als auch ſelbſt wegen den beſtändigen Unruhen, die ihre eigenen Herzoge wider ſie erregten, beſtändig auf ihrer Hut ſeyn mußten, wie ſich ſolches bereits bey der Regierung des Autharis gezeigt hatte. Man bemerkt eben dieſes in Agiluls Regierungsjahren, welcher, nachdem er im Jahre 600 mit den Römern Frieden gemacht, und mit Theodeberten, dem neuen Könige der Franken, das Bündniß erneuert hatte, mit ſeinen wider ihn in Aufſtand begriffenen Herzogen alle Hände voll zu ſchaffen bekam. Sie erlitten aber eine merkwürdige Niederlage, und drey derſelben, Zangruf von Verona, Gandulf von Bergamo, und Varnecaus von Pavia, wurden verdientermaſen hingerichtet. In dem Falle alſo, wenn entweder durch den Tod oder durch die Felonie, ſich ein Abgang unter ihnen ereignete, wurde, wie geſagt, entweder ein anderer, von deſſen Treue man verſichert war, zu ſeinem Nachfolger geſetzt, wie Agilulf, nach Eoins, Herzogs zu Trident, Tode, Godoalten, einen rechtgläubigen und ſehr frommen Herrn (w), zu ſeinem Nachfolger verordnete; oder man ließ das Herzogthum unbeſetzt, wohin das Herzogthum Crema zu rechnen iſt, welches ſeit des Cremes Tode keine (x) Herzoge beſeſſen.

(w) P. Warnefr. L. IV. c. 14.

(x) Sigon. de Reb. Ital. A. 602.

Die Gränzen des Herzogthums Benevent unter der Regierung des Arechiſus, welche am längſten unter allen, nemlich funfzig Jahre von 591 an bis 641 währete, wurden ungemein erweitert, ſo daß ſie ſich, nach dem Berichte des Paulus Aemilius (y) und andern Schriftſtellern, auf der einen Seite bis nach Neapel, und auf der andern bis nach Siponto erſtreckten, welche Stadt zu den Pabſts Gregors des Großen Zeiten, ebenfalls den Longobarden zufiel, und von ihnen zu dem Herzogthume Benevent geſchlagen wurde. Doch erſtreckten ſich in dieſen Zeiten die Gränzen davon ſo weit noch nicht, als in den folgenden Jahren geſchehen, in denen nemlich es faſt alles begriff, was itzt zum Königreiche Neapel gehört. Ob aber gleich die Longobarden unter dieſem Herzoge zu Benevent, denn nach Peregrins Zeitrechnung, fällt dieſe Begebenheit gewiß in des Arechiſus, und nicht in des Zoto Zeiten, die Stadt Croton eingenommen, geplündert und viele Gefangene darinn gemacht haben: ſo kann man doch nicht ſagen, daß ſie in den öſtlichen Landſchaften ihre Gränzen bis dahin wirklich erweitert hätten. Die Longobarden hatten die Gewohnheit, ſo oft ſie keine haltbaren Plätze antrafen, die ſie durch darein gelegte Beſatzungen behaupten konnten, das Land nach Art der Straſſenräuber zu durchſtreifen, auszuplündern, die Landleute mit ſich in die Knechtſchaft zu ſchleppen, und ſolche gegen anſehnliche Ranzionen wieder löſen zu laſſen.

(y) Paul. Aemil. de Reb. Franc.

Dieß war nun das Schickſal der Einwohner von Croton, welche ſich mit anſehnlichen Geldſummen loskaufen mußten. Aus dem Briefe Gregors des Großen, worinn er ihre Gefangenſchaft beklagt, und bezeugt, wie viele Mühe er ſich gebe, ſie loszukaufen, kan man deutlich erſehen, daß ſie nach Eroberung und Ausplünderung der Stadt, neben großer Beute, viele angeſehene Perſonen ohne Unterſchied des Alters oder des Geſchlechts mit ſich geführt, die Stadt aber, die damals noch viel zu weit von den Gränzen ihres Herzogthums entfernt, und mitten unter andern Städten ihrer Feinde, der Griechen, befindlich war, unbeſetzt gelaſſen. Selbſt bey den Rechtgläubigen war dieſe Gewohnheit eingeführt; welche zwar die Gefangenen nicht in die Knechtſchaft verurtheilten, doch aber ſie ſo lange gefänglich zu verwahren pflegten, bis ſie mit Geld ausgelöſet wurden, welches uns die angeſehenſten Schriftſteller bezeugen (z).

(z) Grot. de Iure B. et P. L. III. c. 7. num. 9. Vinnius Inſtit. L. I. tit. 3. §. Serui. num. 4.

Man muß es alſo den Longobarden allein nicht zur Grauſamkeit zurechnen, wenn ſie auf dieſe Art ihre Feinde behandelt, zumal da ſie in dieſen Zeiten, theils Heiden, theils Aria-

Digitized by Google

Arianer geweſen. Unter dem Zoto, der zwar das Kloſter Monte Caßino zerſtört, erſtreckten ſich indeſſen die Gränzen des Herzogthums auf dieſer Seite lange ſo weit nicht, als hiernächſt geſchehen. Es würde gleichfalls ein nicht weniger ungereimter Irrthum ſeyn, wenn jemand behaupten wollte, daß bereits zu den Zeiten des Königs Autharis, das Herzogthum alles bis an Reggio begriffen hätte, aus dem Grunde, weil Autharis bis in dieſen äußerſten Theil Italiens mit ſeinem ſiegreichen Heere gedrungen. Denn ſelbſt aus dem erzählten Umſtande, daß dieſer Prinz, als er mit ſeinem Spieße die Säule berührte, die Worte gebraucht, daß die Gränzen ſeines Reichs ſich bis an dieſelbe erſtrecken ſollten, zeigt ſich deutlich, daß zu ſeiner Zeit ſo wie lange nach ihm, alle dieſe Landſchaften noch unter der Herrſchaft der morgenländiſchen Kayſer ſich befunden haben. Es war demnach das heutige Königreich Neapel zu dieſen Zeiten nicht einem, ſondern zween Beherrſchern unterworfen. Das Herzogthum Benevent wurde unmittelbar durch Herzoge regiert, welche aber von den Königen der Longobarden abhiengen; Apulien und Calabrien, Lucanien und die Bruttier, die Herzogthümer Neapel, Gaeta, Sorrento, Amalfi, und andere kleinere Herzogthümer ſtunden unter Herzogen, die dem Exarchen von Ravenna und durch ſolche den morgenländiſchen Kayſern unterworfen waren.

Das IV Capitel.

Von dem Herzogthume Neapel, und ſeinen Herzogen.

Bey dem Herzogthume Neapel finden wir eine ununterbrochene Reihe von Herzogen; und es iſt das einige, welches von der Herrſchaft der Longobarden ſowohl ſtets frey geblieben, als auch durch den Verfall anderer kleiner Herzogthümer durch viele dazu gehörige Städte anſehnlich vergrößert worden iſt. Nachdem wir alſo von den Herzogen zu Benevent Nachricht gegeben, ſo iſt es allerdings unſerer Abſicht gemäß, auch von den neapolitaniſchen zu reden. Es iſt gewiß ein merkwürdiges Beyſpiel der Abwechſelungen der Dinge in dieſer Welt, daß, da anfänglich durch die beſtändigen Kriege, welche die Beneventiner mit den Neapolitanern führten, das Herzogthum Benevent immer mehr zunahm, das von Neapel hingegen, ſo wie die Herrſchaft der Griechen, in allen Provinzen ſich verminderte: es gleichwohl in den folgenden Zeiten ſich begeben, daß von dem Herzogthume Benevent kaum noch einige Spuren übrig geblieben, Neapel hingegen ſich auf ſolche Art erhoben hat, daß es nicht nur das Haupt eines kleinen Herzogthums, das es vormals war, ſondern die Hauptſtadt eines weiten und blühenden Königreichs geworden, und in dieſem Flore bis auf den heutigen Tag von jedermann mit Verwunderung betrachtet wird.

(a) S. Greg. M. L. IX. Ind. 4. Ep. 53. Cam. Peregr. Diſſ. de finib. Duc. Benev. ad Merid. p. 59.

Das Herzogthum Neapel hatte bey ſeinem Urſprunge ſehr enge Gränzen, und begriff bloß die Stadt Neapel ſamt ihrem Gebiete, bekam aber zur Zeit des orientaliſchen Kayſers, Mauritius, einen anſehnlichen Zuwachs. Dieſer Fürſt ſchlug die benachbarten Inſeln, Iſchia, Miſida und Procida, dazu, und beſtätigte den Neapolitanern, wie Gregor der Große meldet (a), den Beſitz derſelben. Hiezu kamen ferner Cuma, Stabia, Sorrento und Amalfi, welche letztere bis auf die Zeiten des Pabſts Adrians und Carls des Großen,

zum

zum Herzogthum Neapel gerechnet worden, wie aus einem Briefe dieses Pabsts, welchen Peregrinus anführet, erhellt. Also bekam das Herzogthum die Gestalt einer Provinz, und wurde gemeiniglich Campanien genennet. Daher die Herzoge von Neapel, öfters den Titel von Herzogen von Campanien geführt; wie z. E. der heil. Gregor (b) den Scholasticus einen Herzog von Campanien nennet, und an einem andern Orte (c) Godschalken gleichen Namen beylegt. Das Herzogthum begriff viele Städte auf der Seeküste, und die Bischöffe derselben pflegten daher sich neapolitanische Bischöffe zu nennen. Daher finden wir in den Briefen des osterwähnten Pabsts, so viele (d), die an die neapolitanischen Bischöffe gerichtet sind. Gegen Abend, Mitternacht und Morgen, konnten die Gränzen desselben nicht weiter ausgebreitet werden, weil das mächtig gewordene Herzogthum Benevent es auf allen diesen Seiten einschloß. Capua mit seinem Gebiete bis nach Cuma und die ganze dasige Seeküste, bis auf die Häfen Minturno, Ulturno und Patria, welches letztere das Linternum der Alten ist, waren bereits unter die Herrschaft der Longobarden gekommen. Nicht lange hernach, breiteten die Longobarden die Gränzen des Herzogthums Benevent bis nach Salerno aus; und eroberten von den Griechen viele andere gegen Morgen, bis gegen Cosenza gelegene Städte, nebst den mitten im Lande gelegenen Landschaften. Auch selbst unser Herzogthum Neapel würde ein gleiches Schicksal mit den mitten im Lande gelegenen Städten gehabt haben, welches selbst die Seestädte Gaeta, Amalfi, Sorrento, Otranto, Gallipoli und Rossano allein ausgenommen, erfahren mußten, wenn nicht zween Umstände solches verhindert hätten. Denn eines Theils, waren die Longobarden mit keiner Flotte versehen, und in der Belagerung der Seeplätze keinesweges geübt, und auf der andern Seite, hatten die Neapolitaner sich ihre vortheilhafte Lage zu Nutze gemacht, und sowohl die Stadt Neapel selbst, als die übrigen an der See gelegenen und ihnen zugehörigen Plätze ansehnlich befestigt. Es können daher die Stadt und das kleine Herzogthum Neapel sich mit Recht rühmen, daß, obgleich fast alle Städte des Königreichs, nur die obigen ausgenommen, unter die Botmäßigkeit der Longobarden gekommen, welche sich zu Herren fast über alles, was itzo zum Königreiche gerechnet wird, gemacht hatten, dennoch die Neapolitaner von ihnen niemals unterwürfig gemacht worden, ob sie gleich in den letzten Jahren den Fürsten von Benevent zinsbar gewesen, wie wir in dem weitern Erfolge dieser Geschichte zeigen werden; so, daß Blondel (e) sich in dem Vorgeben gar sehr geirrt, daß die Longobarden nicht lange nach der Regierung der sechs und dreyßig Herzoge, Neapel unter sich gebracht hätten.

(b) Greg. M. L. II. Ind. II. ep. 1. 2. 15.
(c) Epist 12. L. VIII. Ind. 3.
(d) Ep. 24. L. XII. Ind. 7.
(e) Blond. Dec. I. Hist. L. 8.

Die morgenländischen Kayser schickten entweder die Herzoge gerades Wegs von Constantinopel nach Neapel, oder, wenn die Umstände keinen langen Verzug erlaubten, pflegte der Exarch von Ravenna, der damals der Statthalter der griechischen Kayser in Italien war, sie zu ernennen. Zur Zeit des Herzogs Arechisius, von dem wir gegenwärtig reden, währender Regierung des Mauritius, befand sich Neapel ohne Herzog, und der erste faßte daher den Entschluß, sie mit Hülfe Arnulfs, Herzogs zu Spoleto, zu überfallen: der heil. Gregor der Große aber, dem an ihrer Erhaltung viel gelegen war, und welcher überhaupt die Parthey des Kaysers wider die Longobarden hielt, weil er mit Grunde befürchtete, die letztern möchten nach Eroberung des übrigen den Griechen zuständigen Italiens, zuletzt auch Rom sich unterwerfen; erinnerte im Jahre 592 (f) in einem sehr nachdrücklichen Briefe den Bischof zu Ravenna, Johannes, den Exarchen zu vermögen, daß er eiligst einen Her-

(f) S. Greg. M. L. II. Ind. 10. ep. 32. Cam. Peregr. in Diss. de Duc. Benev. p. 32.

Digitized by Google

zog nach Neapel, welches ſonſt ohne Zweifel verlohren gehen würde, abſenden möchte, um die Stadt wider den Angriff des Areſchiſius zu vertheidigen.

(g) Ep. 74. L. VII. Ind. 2. Wir ſehen aus einem andern Briefe (g) eben die es Pabſts vom Jahr 599. daß nicht lange hernach Mauritius als Herzog nach Neapel geſchickt worden, der vor die Stadt mit ſo vieler Wachſamkeit ſorgte, daß er ſie nicht nur mit einer ſtarken Beſatzung verſah, ſondern auch ſelbſt die Mönche anhielt, Wache auf den Mauren zu halten, ja nicht einmal den Abt Theodoſius einen ſehr ſchwächlichen Mann, damit verſchonen wollte. Hierüber beſchwerte ſich Gregor ſehr (h), wie auch über das weitere Verfahren des Herzogs, der eine Anzahl Soldaten in ein Nonnenkloſter gelegt, und die Aebtißin deſſelben Angela gezwungen hatte, ſie aufzunehmen.

(h) Ep. 107. L. VII. Ind. 2.

Im Jahr 602. wurde Mauritius von Phocas vom Throne geſtoſſen. Der letztere wurde vom Kriegsheere in Pannonien zum Kayſer ausgeruffen, und gieng nach Conſtantinopel, wo er gleichfalls in dieſer Würde erkannt wurde, und den Mauritius ſamt ſeinen Söhnen hinrichten ließ. Er ſchickte darauf ſein Bildnis nach Rom, und wurde daſelbſt gleichfalls, und zwar mit Bewilligung des h. Gregors, als Kayſer ausgeruffen, als welcher ihn auf gleiche Weiſe in Rom, wie der Patriarch Cyriacus es zu Conſtantinopel gethan, davor erkannt hat. Wie alſo Phocas auf dem Thron war, ſchickte er an die Stelle des Callinicus, den Mauritius dem Romanus zum Nachfolger gegeben hatte, Smaragden (i) als Exarchen nach Ravenna und Gondoinen als Herzog nach Neapel.

(i) Marq. Freher in Chron. Exarch. Rau.

Nach dieſes letztern Tod, ſendete Phocas den Johannes Compſenus von Conſtantinopel aus, als Herzog, nach Neapel. Dieſer wurde aber ſeinem Herrn untreu, und ſuchte ſich zum unabhängigen Herrn der ihm anvertrauten Stadt machen. Denn nachdem Phocas im Jahr 610. umgebracht worden (k), und Heraclius ihm im Kayſerthum gefolgt war; konnten die Einwohner von Ravenna den Hochmuth und die Beſchwehrungen ihres neuen Exarchen, Johannes Lemigius (l), den Heraclius im Jahr 612 dahin abgeſchickt hatte, nicht länger ertragen, ſondern ergriffen die Waffen, ſtürmten den Pallaſt, und brachten den Exarchen ſamt den übrigen obrigkeitlichen Perſonen um. Nachdem Johannes Compſenus, Herzog zu Neapel, hievon benachrichtigt worden, glaubte er keine beſſere Gelegenheit finden zu können, ſich zum Herrn von der Stadt zu machen. Er bemächtigte ſich alſo ſogleich derſelben, in ſeinem eigenen Namen, und verſah ſie mit einer ſtarken Beſatzung um den von dem Kayſer Heraclius befürchteten Angriff abzuhalten. Denn ſobald dieſer von dem Aufruhr zu Ravenna, und der Treuloſigkeit des Compſenus benachrichtigt wurde, ſchickte er ſogleich den Eleutherius (m), einen Patricius und ſeinen Kämmerer, der eben ſo viel Tapferkeit als Klugheit beſaß, als Exarchen nach Italien. Nachdem dieſer die Unruhen in Ravenna geſtillet hatte; gieng er mit einem hinreichenden Kriegsheere nach Neapel, welches er eroberte, den Tyrannen tödtete, und nachdem er dieſe Stadt von neuem der Botmäßigkeit des Heraclius unterworfen, und einen neuen Herzog darinn in deſſen Namen beſtellt hatte, ſiegreich nach Ravenna zurückkehrte (n).

(k) P. Pagi de Conſul. p. 342.

(l) Marq. Freher. l. c.

(m) Marq. Freher. l. c.

(n) Anaſt. Biblioth. in Deus dedit. Cam. Peregr. in Diſſ. de Duc. Benev. p. 33.

Die Muthmaßung des Summonte iſt nicht wahrſcheinlich, welche zum Grunde ſetzt, daß der neue Herzog, welchen Eleutherius zu Neapel gelaſſen, eben derſelbe Theodor geweſen, der für den Stifter der Kirche des h. Petrus und Paulus im Quartier von Nido angegeben wird. Denn weil die daſelbſt befindliche griechiſche Aufſchrift, worinn der Conſul und Herzog Theodor der Stifter dieſer Kirche genennt wird, in der vierten Indiction gemacht worden iſt, ſo muß ſie in jüngere Zeiten, nemlich in das Jahr 717. fallen, zu welcher Zeit eben dieſer

Digitized by Google

dieser Herzog regierte, wie solches gelehrte Männer längst angemerkt haben. Im Gegentheil ist gewiß, daß Eleutherius im Jahr 616. vom Heraclius nach Ravenna geschickt worden, wo er das Exarchat wenig über zwey Jahr verwaltete, indem im Jahr 169. Isacius ein Patricier, zu seinem Nachfolger verordnet worden (o).

(o) Marq. Freher. l. c.

Bey Gelegenheit der Empörung des Compsenus haben unsere neue Schriftsteller erstaunliche Fabeln ausgedacht. Sie behaupten, daß dieser Herzog nach der Eroberung von Neapel, sich zum Herrn von Apulien, Calabrien und andern Orten unsers Königreichs gemacht; sich überdieß zum Könige krönen lassen, und zwar zuerst zu Bari mit einer eisernen, und hierauf zu Neapel mit einer goldenen Krone; daher er der erste gewesen, der den Titel eines Königs von Neapel geführt habe. Sie setzen hinzu, daß nachgehends die Normannen, nach dem Beyspiel dieses ersten Königs von Neapel, zuerst zu Bari die eiserne, und hiernächst zu Palermo die goldene Krone zu empfangen verlangt (p). Allein Compsenus bemächtigte sich niemals Apuliens, noch Calabriens, noch irgend einer Provinz, die damals unter der Herrschaft der Longobarden stunde. Er bemächtigte sich allein Neapels, und Paul Warnefried versichert (q), daß er nach wenig Tagen vom Patricius Eleutherius wieder daraus vertrieben worden sey. Er hätte in so kurzer Zeit gewiß große Dinge ausrichten müßen, um nicht allein die Griechen, sondern auch die damals so mächtigen Longobarden zu bezwingen. Man findet aber nirgends bey glaubwürdigen Schriftstellern, daß er sich zum Könige habe krönen lassen. Noch lächerlicher ist es, zu sagen, daß er nach Bari gegangen sey, um allda die eiserne Krone aufzusetzen, um nachher in Neapel, die goldene zu empfangen. Was man von dieser Krönung mit der eisernen Krone zu Bari sagt, ist alles erdichtet, und von keinem unserer Könige jemals geschehen, wie die folgenden Bücher dieser Geschichte deutlich ausweisen werden.

(p) Beatil. hist. Bar. p. 12. Hist. 1. Pic. L. XI.

(q) Warnef. L. IV. c. 1.

Das V Capitel.

Von Adelwalden und Ariowalden, dem fünften und sechsten Könige der Longobarden.

Nachdem die Herrschaft der Griechen bereits in Verfall gerathen; versuchten die Longobarden unter ihrem König Agilulfen, sie vollends aus den ihnen noch übrig gebliebenen Landschaften zu vertreiben. Hierzu trug vieles bey, daß die meisten Longobarden, nach Agilulfs Beyspiel, sowohl das Heidenthum, als auch die arianische Irrlehre verlassen, und die Lehre der Rechtgläubigen angenommen hatten, wodurch sie den Einwohnern eines Theils nicht mehr so verhaßt, und ihre Regierung an und vor sich selbst gemildert worden. Daß sich das Königreich lange Zeit im Frieden erhielt, muß man in der That Agilulfen verdanken, welcher unter den longobardischen Königen der erste gewesen, der sich zu dem wahren Glauben bekannte, und so lange er lebte viele Denkmale seiner Gottesfurcht und Freygebigkeit gegen Kirchen und Klöster hinterlassen hat. Denn da er nach seinem Tode seinen Prinzen Adelwalden zum Nachfolger hinterließ, den er bereits bey seinen Lebzeiten

Digitized by Google

zum Mitregenten ernennt hatte: folgte dieſer dem Beyſpiel ſeines Vaters, oder vielmehr ſeiner Mutter, die ſeine Reichsgehülfinn war, wodurch die Longobarden in einen ſo ruhigen Zuſtand verſetzt worden, daß während des bey ihnen fortdaurenden Friedens, ſowohl die Kirchen ausgebeſſert, als große Schenkungen an die heiligen Oerter verwendet wurden (r).

(r) Warnef. L. IV. c. 15.

Allein Adelwald konnte dieſer Ruhe nicht lange genieſſen. Denn da im achten Jahr ſeiner Regierung der Kaiſer Heraclius einen gewiſſen Euſebius als Abgeſandten an ihn ſchickte, um über den Frieden und andere wichtige Sachen mit ihm zu handeln: ſo reichte ihm dieſer, als der König aus dem Bade kam, entweder aus eigenem Antrieb, oder auf Befehl ſeines Herrn, einen Trank, der ihn ſeiner Sinnen beraubte (s); worauf der ſchlaue Euſebius ihm zu verſtehen gab, daß er um ſeiner beſſern Sicherheit willen die mächtigſten unter den Longobarden umbringen laſſen müßte. In dieſer unglücklichen Verfaſſung ließ er ſich dieſen Rath gefallen, und ſogleich zwölf von den Edelſten umbringen. Als die andern Longobarden ſich vor ſeiner Raſerey nicht mehr geſichert ſahen, erregten ſie einen Aufſtand, erklärten ihren König für einen unſinnigen Tyrannen und ſtieſſen ihn, ſamt der Königin Theodolinda, ſeiner Mutter, vom Throne, auf den ſie Ariowalden, Herzogen von Turin, an ſeine Stelle erhoben, der Adelwalds Schweſter, Gundberga, zur Gemahlinn hatte.

(s) Sigon. ad A. 623.

Dieſer Vorgang theilte die Longobarden in zwo Parthenen. Ariowald hatte alle angeſehene Perſonen, welche ſich empört hatten, zu welchen alle Biſchöffe der jenſeits des Po gelegenen Städte gehörten, auf ſeiner Seiten; und dieſe ſuchten ihre Parthey nach allen Kräften durch andere zu vergrößern. Auf der andern Seite bekam Adelwald Hülfe von dem römiſchen Pabſt Honorius, welcher große Urſach ihn zu unterſtützen hatte, nicht nur in Anſehung der Theodolinda, deren Frömmigkeit die rechtgläubige Religion viel zu danken hatte; ſondern auch weil Ariowald wegen der arianiſchen Ketzerey, worinn er gebohren und erzogen war, von den Rechtgläubigen ſehr verabſcheuet wurde. Die Bemühungen des Pabſts Honorius erſtreckten ſich ſo weit, daß er ſelbſt den Exarchen von Italien, Iſacius, an ſich brachte, und ihn vermochte, Adelwalden mit einem mächtigen Kriegsheere wieder auf den Thron zu erheben. Er ſuchte auch die Biſchöffe, die Ariowalds Parthie hielten, von ihm abzuziehen, indem er ſie mit der Beſtrafung ihrer Empörung bedrohete. Allein da die Bemühung des Iſacius ihren völligen Endzweck nicht erreichte, und Adelwald mitten in dieſer Verwirrung an Gift ſtarb: ſo behauptete Ariowald das Königreich; und ſein Haß gegen die Rechtgläubigen, verurſachte nicht geringe Unruhen in Italien. Wenige Jahre nach ſeiner Gelangung zum Throne, ſtarb Theodolinda, welche ſich ganz verachtet und auſſer Hofnung ſah, ihre erſte Stelle zu bekleiden, im Jahr 627. vor Kummer. Eine wegen ihrer herrlichen Gemüthsgaben und ſeltnen Gottesfurcht berühmte Prinzeßinn, welche unter die berühmteſten Frauenzimmer des Erdbodens gezählt zu werden verdienet; und daher gar nicht vom Johannes Boccaccius in ſein Decameron hätte geſetzt werden ſollen (t).

(t) Boccacci Giorn. 3. n. 2.

Ariowald regierte nach Theodolindens Tode noch neun Jahre, und ſtarb im Jahr 636 ohne männliche Erben zu hinterlaſſen. Die Longobarden beriefen alſo ihre Herzoge in der Abſicht zuſammen, einen neuen König zu wählen. Weil ſie aber keine vorzügliche Wahl hatten, gaben ſie Gundbergen, wie ehemals Theodolinden die Vollmacht, in dem zu erwählenden König zugleich ihren künftigen Gemahl zu ernennen. Gundberga, als eine ſehr kluge und verſtändige Prinzeßin wählte alſo, nach des Peregrinus Zeitrechnung, in eben dieſem Jahr 636. Rotarn, Herzog zu Breſcia, zu ihrem Gemahl, und zugleich zum Könige der Longobarden.

Das

Digitized by Google

Das VI Capitel.

Von Rotaris, dem siebenden König, von dem sich die schriftlich verfaßten longobardischen Gesetze in Italien herschreiben.

Rotaris war ein Prinz, bey dem Tapferkeit und Klugheit sich in gleicher Größe zeigten; insbesondere war er ein großer Liebhaber der Gerechtigkeit, und derjenige Fehler, den man ihm vorwerfen konnte, ist, daß er der arianischen Ketzerey zugethan gewesen; daher es geschehen, daß zu seinen Zeiten in vielen Städten in Italien zween Bischöffe, ein rechtgläubiger und ein arianischer (u) verordnet worden. Dieser König war der Erste, der den Longobarden geschriebene Gesetze gegeben (w); die andern Könige, seine Nachfolger, richteten sich nach seinem Beyspiel, und hieraus entstund in Italien in der Folge der Zeit eine neue Sammlung von Gesetzen, nemlich die longobardischen, welche auch einsmals eine so grosse Gewalt und Ansehen in unserm Königreich erlangt, daß die römischen Gesetze ihnen weichen müssen. Ehe wir aber von den longobardischen Gesetzen reden, wird es nöthig seyn, daß wir zuvor den Zustand der römischen Rechtsgelahrheit betrachten, in welchem sie sich zur Zeit dieses Fürsten, und der Könige, seiner Nachfolger, in Italien und in denen Provinzen unsers Königreichs befand, und in welchen Büchern sie verfaßt, und enthalten war.

(u) Warn. L. IV. c. 15.
(w) Paul. Warn. Hist Long. L. IV. cap. 15.

Ob gleich der Kayser Justinian seine Sammlungen durch Italien verbreiten lassen, und mit Ernst befohlen, daß alle andere aufgehoben, und in ganz Italien nur die seinigen, nebst seinen Novellen beobachtet werden sollten: so erstarb doch ihr Ansehen, so zu sagen mit ihm. Dann als nach seinem Tode Justin, ein sehr unfähiger Regent auf ihn folgte, und ganz Italien das Exarchat von Ravenna, das Herzogthum Rom, und die kleinern Herzogthümer Neapel, Gaeta, Amalfi und einige Seestädte in Apulien, Calabrien und Lucanien ausgenommen, von neuem in die Hände fremder Völker gerieth: so herschten die Longobarden in dessen übrigen Provinzen, ohne daß die Kayser, Justins Nachfolger, so wohl um deren Wiedereroberung, als um die Aufrechthaltung der Gesetze Justinians sich viele Mühe gegeben hätten. Es fehlte so gar nicht an Leuten, welche, wie wir an einem andern Orte sagen werden, entweder aus Neid oder aus Eifersucht, sie sogar in den Morgenländern ganz zu vertilgen suchten. Hierzu kam noch, daß die Longobarden auch den Namen der Griechen, wegen der unter ihnen geführten beständigen Kriege, äusserst verabscheuten, und was von ihnen herrührte, mit Widerwillen verwarfen. Und hieraus folgte, daß, wenn sie gleich den Provinzen den Gebrauch der römischen Gesetze erlaubten, und ihren Einwohnern die Freyheit unter denselben zu leben überließen, solches nur von dem theodosianischen Codex zu verstehen gewesen, der in den longobardischen Provinzen in viel größerem Ansehen, als das justinianeische Gesetzbuch gestanden (x).

(x) Gothofr. in Cod. Th.

Zu diesem allen kam das Beyspiel der Westgothen, welche damals Spanien beherrschten. Diese begnügten sich nemlich an dem Codex, der auf Alarichs Befehl verfertigt worden, und an den Novellen, die nach den Justinianeischen, aus den Gesetzen der Westgothen zusammengetragen waren. Sie erkannten also die justinianeischen Bücher keineswegs als

Geſetze. Eben ſo machten es die Franken, welche bis auf die Zeiten Carls des Kahlen, keine andern römiſche Geſetze annahmen, als welche im theodoſianiſchen Coder, und in dem kurzen Auszug enthalten waren, welcher auf Alarichs Befehl verfertigt worden war (y). Auch als Carl der Große ſelbſt der römiſchen Rechtsgelahrheit, die zu ſeinen Zeiten in dem erbärmlichſten Zuſtande war, wieder aufhelfen wolte: ſetzte er Juſtinians Bücher hintan, und ließ den theodoſianiſchen Coder wieder ergänzen und ausbeſſern, wie die Worte bezeugen, welche Alarichs Ermahnungsbriefe, der vor dem theodoſianiſchen Coder ſtehet, beygefügt ſind: *Et iterum Anno XX. regnante Carolo, Rege Franc. et Longobard. et Patricio Romano.* Dieſer ruhmwürdige Prinz hatte auch ſo große Sorgfalt und ſolche Hochachtung vor dieſem Coder, daß er viele Geſetze daraus ſeinen Capitularien einverleibte (z).

(y) Alteſer. rer. Aquit. L. III. c. 13.
(z) Capit. Car. M. c. 18. 4. Addit. et c. 231. L. VI.

Es ſcheint Juſtinians Geſetze haben zur Zeit Carls des Kahlen angefangen, in Frankreich in Anſehen zu kommen, wie die Schriftſteller dieſer Zeit beweiſen, welche der juſtinianeiſchen Geſetze ſehr oft gedenken, von den theodoſianiſchen hingegen faſt keine Meldung thun. Hinkmar von Rheims ſagt: Et ſacri Africae Canones et lex Juſtiniana decernunt (a): und an einem andern Orte, Leges Juſtiniani dicunt (b). Solches wird auch aus dem bekräftigt, was Johannes Italus (c) von Abbo, dem Vater des Odo von Clugni ſchreibt, von dem er ſagt: Juſtiniani Novellam memoriter tenebat. Wiewohl es in den folgenden Zeiten nicht an Schriftſtellern gefehlt hat, welche ſich auf gleiche Weiſe der juſtinianeiſchen Bücher und der theodoſianiſchen Geſetze bedient haben, wie **Ivo von Chartres** (d), Gratian, und andere gethan.

(3) Hincm. Rhem. ep. 7.
(b) Hincm. in Opuſc. adverſ. Hincm. Laudonenſ.
(c) Ioh. Ital. in Vita S. Odon. Abb. Cluniac. Alteſer. l. c. p. 199.
(d) Iuo. Ep. 212. 243. 280.

In Italien waren es allein die Päbſte, welche ſich bemüheten, das Anſehen der juſtinianeiſchen und anderer Geſetze der morgenländiſchen Kayſer, zu erhalten, und daher gegen ſelbige die gröſte Hochachtung äuſſerten. Ihre Abſicht war, die griechiſchen Kayſer bey ihrem Anſehen in Italien zu erhalten, und ſie als ihre Oberherren zu betrachten, damit ſie auf dieſe Art der longobardiſchen Macht ein Gegengewicht entgegen ſetzten, und Italien immer in zwo gleiche Mächte getheilt, erhielten, deren keine die andere überwöge, und alsdenn Rom unter die Knechtſchaft bringen könnten. Sie zogen aber die Herrſchaft der Griechen deswegen vor, weil dieſe wegen ihrer Entfernung nicht im Stande waren, den Wachsthum und das Abſehen der Päbſte, ſich zu Herren von Rom zu machen, zu verhindern. Daher ſo oft die longobarden glücklich waren, und die römiſchen Biſchöffe beſorgen konnten, ſie möchten ſich zuletzt auch ihrer Stadt bemeiſtern, mit deren Verluſt der Untergang ihres Anſehens verknüpft geweſen wäre: ſuchten ſie jedesmal die Griechen zu bewegen, ſich mit allen Kräften dem Anwachs der longobardiſchen Macht zu widerſetzen. Gregor der Große, der, wie geſagt worden, ſehr befürchtete, die Griechen möchten ganz aus Italien vertrieben werden, hat jederzeit eine große Hochachtung gegen die Geſetze der morgenländiſchen Kayſer, und vornemlich gegen die juſtinianeiſchen bezeigt, und ſich derſelben ſehr oft, beſonders der Novellen bedient, wie aus Gratianen und denen Decretalen (e) erhellt. Dieſe Gewohnheit behielten auch nachgehends ſeine Nachfolger bey, unter andern **Gregor der Dritte** (f), **Nicolaus der Erſte**, **Lucius der Dritte**, **Johannes der Achte** (g), und andere, die **Dadinus Alteſerra** (h) anführet. Leo der Vierte, trat alſo in die Fußſtapfen ſeiner Vorfahren, als er in dem Briefe an den Kaiſer Lotharn den Erſten, den man beym **Gratian** (i) findet, ihn erſucht, die römiſchen Geſetze beyzubehalten; Veſtram flagitamus clementiam, ut ſicut hactenus Romana lex viguit absque vniuerſis procellis, et pro nullius perſona hominis reminiſcitur eſſe corrupta, ita nunc ſuum robur proprium que vigorem obtineat.

(e) Alteſer. l. c. p. 219.
(f) Greg. III. c. Lator. de Pignor.
(g) Ioh. VIII. Can ſin. 16. 9. 3 Sed venerandae Romae leges.
(h) Alteſ. l. c. p. 219.
(i) in Decr. Grat. diſt. 10. c. 13. Alteſ. rer. Aquit. L. III. c. 14.

Ivo

Digitized by Google

Ivo von Chartres, ſagt daher (k): Dicunt enim inſtituta legum Nouellarum quas commendat et ſeruat Romana eccleſia: wie man denn auch die geiſtlichen Perſonen ſowohl in Beſtimung ihrer Minderjährigkeit als in vielen andern Dingen ſich nach den römiſchen Geſetzen richten geſehen. Deßwegen hatten Juſtinians Bücher zu dieſen Zeiten in dem Herzogthum Rom mehr Anſehen und Gültigkeit als in den übrigen Gegenden Italiens, und eine gleiche als ſie zu Ravenna (l) dem Sitze des griechiſchen Exarchats hatten: von welcher Stadt man ſagt (m), daß die Sammlung von den Digeſtis, welche itzo Infortiata heißt, in dieſer Stadt lang aufbehalten worden, und daß die Einwohner von Ravenna in Entſcheidung ihrer Rechtshändel ſich derſelben zu bedienen pflegten. Aus allem dieſen konnte Herrman Conring (n) mit Recht von den Zeiten, die in Italien vor Lotharen dem Zweyten hergegangen, ſagen: Iuris Romani et quidem Iuſtinianei vſus aliquis arbitrarius ſuperfuit exiguus vbiuis, frequentior tamen Romae, inque aliis exarchatus locis quam in regno Longobardico Nouellarum praecipua fuit autoritas in rebus eccleſiaſticis nonnullis.

(k) Iuo ep. 280.

(l) Balduin. in Proleg. Comm. in Inſtit.

(m) Arthur. Duck. de Vſu. Iur. Civ. L. I. cap. 5. n. 12.

(n) Conring. de Orig. Iur. Ger. cap. 20.

Alleinſobgleich die Longobarden den Einwohnern in den Provinzen verſtatteten, nach den römiſchen Geſetzen zu leben; ſo verlangten ſie zugleich, wegen der hartnäckigten und ſchweren Kriege, die ſie faſt beſtändig mit den Griechen führten, daß ſie ſolche aus keinen andern Büchern, als aus dem theodoſianiſchen Codex und dem kurzen Auszug des Alarichs entlehnen, und daß nur dieſe die Kraft und Gültigkeit der Geſetze haben ſollten, auf welche Weiſe auch die Gothen hierum verfuhren. Ja in den erſten ſechs und ſechzig Jahren, die ſie in Italien zubrachten, hatten ſie ſelbſt keine geſchriebene Geſetze (o), ſondern richteten ſich allein nach ihren Gewohnheiten und nach denjenigen Ordnungen, die ſie gleichſam durch die Fortpflanzung von ihren Voreltern empfangen hatten, und auf das genaueſte und heiligſte beobachteten. Rotar war alſo der erſte, der, nachdem er ſein Reich mit den cottiſchen Alpen und mit Oderzo vergrößert hatte, auch bedacht war, den Longobarden geſchriebene Geſetze zu geben.

(o) P. Warn. L. IV. c. 44.

Die Art und Weiſe, mit welcher die longobardiſchen Könige ihre Geſetze gaben, lobt Hugo Grotius (p) ſo ſehr, daß er die Longobarden hierinn auch den Römern ſelbſt vorzieht. Dieſe erhielten oft ihre Geſetze nach der Willkühr eines einigen, welcher ſie nach ſeinem Belieben änderte; daher alles, was dem Fürſten gefiel, die Kraft eines Geſetzes erhielt. Die longobardiſchen Könige hingegen eigneten ſich dieſe Gewalt nicht allein zu; ſondern wenn ſie dergleichen gaben, holten ſie vorher das Gutachten, und den Rath der Herten und Edlen des Königreichs ein: und die obrigkeitlichen Perſonen nahmen gleichfalls Theil daran. Sie konnten auch nirgends anders als in öffentlichen, zu dieſen Ende zuſammen berufſenen Nationalverſammlungen gegeben werden, zu welchen aber, nicht wie bey den Franken der geiſtliche Stand, ſondern allein der Adel und die obrigkeitlichen Perſonen zugelaſſen wurde; das Volk machte auch bey ihnen keinen beſondern Stand aus, ſondern ſie hielten es wie Cäſar von dem alten Gallien berichtet: Plebs plane ſeruorum habebatur loco, quae per ſe nil audet nullique adhibetur concilio.

(p) Grot. in Proleg. ad Hiſt. Goth.

Nachdem alſo Rotar, nach des Camillus Peregrinus Zeitrechnung, im Jahr 644. ein neues Reichstag nach Pavia ausgeſchrieben hatte, und ſich allda viele Herren und Richter aus den Städten verſammleten: gab er daſelbſt verſchiedene geſchriebene Geſetze, die er vermittelſt eines Edicts in dem ganzen Umfang ſeines Königreichs bekannt machte, auf gleiche Weiſe wie Theoderich, der Oſtgothe, vor ihm die ſeinigen in Italien eingeführt, wie im vorhergehenden Buche gemeldet worden iſt. Unter andern Alterthümern, welche das Benedictinerkloſter der Dreyeinigkeit in der Höhle enthält, das nachdem von Caſſino das älteſte in

unſerm

unſerm Königreiche iſt, findet ſich ein Codex von Pergamen, den ich mit eignen Augen oft ſehr genau betrachtet habe, in welchem, in longobardiſcher Schrift, nicht nur der longobardiſchen Könige von Rotarn an gerechnet, ſondern auch der fränkiſchen und deutſchen Kayſer Edicte, wenn ſelbige Könige in Italien geweſen, zu finden ſind. In dem gegenwärtigen Edicte des Rotars lieſt man gleich nach dem Eingang, den bereits Sigonius (q) ſeiner Geſchichte von Italien einverleibt hat, die Titel eines jeden Capitels. Das erſte davon fängt an: *Si quis hominum contra animam Regis cogitauerit.* Der Beſchluß des Edicts lautet auf folgende Art: *Præſentis vero diſpoſitionis noſtræ Edictum etc.* (r). Hierauf folgen die Geſetze oder Capitula, nach der Zahl der vorhergehenden Titel, deren dieſes Edict drey hundert und ſechs und achtzig enthält. Der Sammler der longobardiſchen Geſetze in drey Büchern, die gewöhnlich hinter Juſtinians Novellen gedruckt ſind, hat aus dieſem Edicte des Rotars die mehreſten Geſetze genommen, aus welchen das erſte und zweyte Buch beſtehet: auch im dritten Buche hat er deren zwey oder drey von dieſem Könige, wie wir mit mehrerem ſagen werden, wenn wir Gelegenheit haben von der Sammlung dieſes Buchs der longobardiſchen Geſetze zu reden.

(q) Sigon. de Reb. Ital. L. II. A. 643.

(r) Den Beſchluß dieſes Edicts ſiehe ebenfalls beym Sigonius, am angeführten Orte.

Rotars Beyſpiel wurde hernach von den andern longobardiſchen Königen, ſeinen Nachfolgern von Grimoalden, Luitpranden, Rachius und Aſtulfen nachgeahmt. Doch hinterließ von allen dieſen Königen keiner ſo viele Geſetze als Rotar, deren Anzahl, wie geſagt worden, bis auf drey hundert und ſechs und achtzig ſich beläuft. Das Edict wurde im Jahr 644. dem achten ſeiner Regierung in allen Provinzen, die unter ſeiner Herrſchaft ſtunden, beſonders aber in dem Herzogthum Benevent welches damals ſeine Gränzen ſchon weit ausgebreitet hatte, und vor den wichtigſten und edelſten Theil des Königreichs Italien angeſehen wurde, bekannt gemacht.

Das VII Capitel.

Von Ajo und Radoalden, dem dritten und vierten Herzoge zu Benevent.

In dem Herzogthume Benevent regierte nach des Arechiſus im Jahr 641 erfolgten Tod, ſein Sohn Ajo, den er fünf Monate vor ſeinem Tod ſich in der Regierung zugeſellet hatte (s). Weil aber der Vater wohl ſah, daß er von geringem Verſtand, und dieſer Bürde nicht gewachſen wäre; empfahl er ihn auf ſeinem Todbette Giſulfs, Herzogs von Friaul, beyden Söhnen, Rodoalden und Grimoalden, welche an ſeinem Hofe erzogen worden waren. Arechiſus liebte ſie wie ſeine eigne Söhne, und hatte ſie zu ſeinen Nachfolgern im Herzogthume beſtimmt, im Fall ſein Prinz Ajo mit Tod abgehen ſollte. Zu der Zeit, als Ajo mit Rath und Beyſtand dieſer beyden Brüder das Herzogthum Benevent verwaltete, lieſſen ſich die Sclavonier in dieſen Gegenden das erſtemal ſehen. Die Sclavonier kamen urſprünglich von dem europäiſchen Sarmatien, diß- und jenſeits des Dniepers her, und ruckten nach dem Beyſpiel der andern barbariſchen Völker, bis an die Ufer der Donau vor,

(s) Warnef. L. IV. c. 15.

Digitized by Google

vor, über welchen Fluß sie unter Justinians Regierung setzten (t). Darauf giengen sie auf Illyrien loß, und eroberten einen großen Theil davon, besonders das Stück, das zwischen der Drau und Sau gegen Abend zu gelegen ist, und daher noch itzt Sclavonien heißt. (t) Procop. de Bell. Goth.

Diese nun kamen aus Dalmatien, welches sie auch bereits erobert hatten, herüber gefahren, stiegen bey Siponto ans Land, und fiengen an, Apulien auszuplündern. So bald Ajo den Einfall der Slaven in diese Provinz, welche damals großentheils zum Herzogthume Benevent gehörte, vernommen; brachte er so viel Mannschaft als möglich, zusammen, und gieng, in Rodoalds Abwesenheit, sogleich ab, um sie anzugreifen. Allein, bey dem am Flusse Ofanto vorgegangenen Treffen, fiel er in einen Graben, in welchem ihn die Sclavonier tödteten (v). Ajo beherrschte, die fünf Monate ausgenommen, die er zugleich mit seinem Vater regierte, das Herzogthum Benevent nur ein einiges Jahr. Nach seinem Tode frohlockten die Sclavonier über ihren Sieg nicht wenig; allein, Rodoald kam ihnen zu gelegener Zeit mit einer ansehnlichen Macht auf den Hals, schloß sie ein, und zerstreuete sie mit einer unglaublichen Tapferkeit, und mit einem sehr großen Verluste auf ihrer Seite. Nachdem er also den Tod des Ajo gerächet, bekam er mit seinem Brüder Grimoalden das Herzogthum Benevent, nach der Verordnung des Arechisius, welcher sowohl vor seinen eigenen, als vor seines Sohnes Nachfolger bey seinen Lebzeiten gesorgt hatte. (v) Cam. Peregr. in Diss. Duc. Benev. p. 54.

Dieser Fürst beherrschte mit seinem Bruder Grimoalden, Benevent fünf Jahre. Er griff die noch übrigen griechischen Landschaften an, belagerte Sorrento, und suchte die Stadt mit Sturm zu erobern. Allein, die Sorrentiner schlugen ihn mit großem Verluste zurück, wozu sie selbst ihr Bischof, der heil. Agapitus, anfrischete; dadurch also Rodoald die Belagerung aufheben muste, und Sorrento befreyet wurde (w).

Während ihrer Regierung in dem Herzogthume Benevent, hörte man in den Provinzen, woraus unser Königreich bestehet, das erstemal von den geschriebenen longobardischen Gesetzen, welche ihr König Rotar durch das vorher angeführte Edict bekannt gemacht hatte. Ob sie nun wohl nur vor die Longobarden gegeben waren, so fiengen doch die zu dem Herzogthume Benevent gehörigen Städte des Königreichs sowohl, als die Landleute sogleich an, sich daran zu gewöhnen, so, daß ihnen in den folgenden Zeiten, die römischen weichen mußten, und diese sich bloß bey dem gemeinen Volcke, als alte Gewohnheiten, erhielten, welches allemal die Gesetze und Sitten seiner Vorelteru zuletzt ableget; wie sich weiter unten zeigen wird. Nach Rodoalds Tode, der im Jahre 647 zu Benevent erfolgte, regierte sein Bruder Grimoald allein. Er besaß das Herzogthum 16 Jahr, ohne die fünf Jahre zu rechnen, die er mit seinem Bruder gemeinschaftlich regiert hatte. (w) Acta SS. Agap. et aliorum. Surrent. beym Ughello de Archiep. Surrent.

Das VIII Capitel.

Von Grimoalden, dem fünften Herzoge zu Benevent: den Kriegen, die er mit den Neapolitanern geführt: und dem Tode des Königs Rotars.

Grimoald, der fünfte Herzog zu Benevent, ein Prinz von so großem Muthe, ließ sich nicht daran begnügen, daß er die Gränzen seines Herzogthums erweitert, und viele Siege über die Neapolitaner und Griechen erhalten hatte; sondern er wagte beständig höhere und größere Unternehmungen, welche ihn zuletzt auf den Thron Italiens erhoben, den er, nachdem er sechszehn Jahre Herzog von Benevent gewesen, noch neun andere folgende besaß.

Während seiner Regierung zu Benevent, hatte er mit den Neapolitanern gar viele Streitigkeiten. Und zu diesen Zeiten soll es sich nach Paul Warnefrieds Berichte zugetragen haben (x), daß er die Griechen an der Plünderung der Basilica des heil. Michaels auf dem garganischen Berge gehindert, und sie zugleich gänzlich geschlagen. Man berichtet, daß er funfzehn Jahre hernach, da er bereits zu Pavia den königlichen Thron bestiegen hatte, die Neapolitaner noch einmal überwunden habe, welche durch diese Unglücksfälle so sehr gerührt worden, daß sie ihre Religion geändert, und anstatt der heidnischen, der sie bisher zugethan gewesen, die christliche angenommen haben; wie der Verfasser der Acten von der englischen Erscheinung (y) und der unbekannte Mönch von Caßino (z) berichten.

(x) P. Warnef. L. IV. c. 16.

(y) Acta Angelicæ apparitionis. Beym Sirius T. V. p. 322.

(z) Historiola Ignoti Monaci Cassin. Beym Cam. Peregr. Hist. Princ. Longob. par. I. P. 97.

Es werden aber diese Begebenheiten von den Schriftstellern verschiedentlich angegeben. Einige schreiben den Saracenen, was Warnefried von den Griechen sagt, zu; andere, die aber offenbar wider die Zeitrechnung fehlen, setzen die Sache weiter hinauf in die Zeiten Theodorichs und Odoacers, da die Longobarden in Italien noch nicht bekannt waren; noch andere, welche der Wahrheit gemäßer handeln, messen die Unternehmung den Longobarden selbst bey. Es wird also nicht undienlich seyn, wenn wir hier erweisen, daß nicht die Griechen, noch die Neapolitaner, noch die Saracenen, sondern die longobarden dieses Heiligthum geplündert haben; und daß man die Bekehrung vom Heidenthume zum rechten Glauben, welche den Neapolitanern zugeschrieben wird, den beneventinischen Longobarden, und keinen andern zueignen müsse.

Der Berg Garganо, welcher in Apulien oberhalb Siponto, denen diomedeischen, oder, wie sie heut zu Tage mit einem zwar auch sehr alten und von Tacito (a) gebrauchten Namen heißen, denen tremitanischen Inseln in dem obern Meere, gegen über gelegen, ist zuerst durch Virgils und Horazen der Welt bekannt gemacht worden. Zur Zeit des Pabst Gelasius des Ersten wurde er durch die wunderbare Erscheinung des Erzengels Michaels, welche sich darauf zugetragen haben soll, noch berühmter, und nachdem die Gothen vom Kayser Justinian durch den Belisarius und Narses aus Italien vertrieben, und dieses wieder zu dem morgenländischen Kayserthume gebracht war, war die Verehrung dieses Engels bey den

(a) Tacitus Iuliam Augusti neptim, adulterii convictam, proiectam ab eo fuisse in insulam Tremetum, haud procul Apulis litoribus, ibique 20 annos exilium toleraſſe.

Grie-

Griechen unglaublich groß. Es war keine Stadt weder in Griechenland noch in Italien, worinn er nicht Kirchen und Altäre gehabt hätte. Procopius erzählt (b), daß ihm Juſtinian allein in der Stadt Conſtantinopel viele neue Kirchen erbaut, und andre alte, die ihm geweyht geweſen, habe ausbeſſern laſſen, welchem Beyſpiele unterſchiedene griechiſche Städte in Italien gefolget wären. Zu Neapel war ſeine Verehrung ungemein groß, woſelbſt ihm die Neapolitaner eine Kirche erbauet, die hernach, nach den Gebräuchen der römiſchen Kirche, zur Zeit Gregors des Großen eingeweihet worden, welcher Einweihung der Pabſt ſelbſt in einem ſeiner Briefe (c) Meldung thut. Es iſt gewiß, daß andere griechiſche Kayſer, und beſonders Heraclius, das Heiligthum des Berges Gargano mit koſtbaren Geſchenken bereichert haben; ſo, daß man nicht zweifeln kan, daß die Neapolitaner, die von langer Zeit her mit den Griechen verbunden waren, auch einen gleichen Dienſt und Verehrung dem Erzengel erwieſen haben ſollten; und die Neapolitaner zu dieſer Zeit des Unglaubens und des Götzendienſtes beſchuldigen wollen, iſt ein ſo grober Irrthum, daß blos das Verzeichniß der rechtgläubigen Biſchöffe dieſer Stadt ſowohl, als was im vorhergehenden Buche geſagt worden iſt, die Sache außer allen Zweifel ſetzet.

(b) Procop. L. I. de Ædif. Iuſtin. Imp.

(c) Ep. 15. L. VII. Ind. 2.

Hingegen iſt ganz gewiß, daß die Longobarden, wie ſie Italien den Griechen wegnahmen, gröſtentheils die heidniſche Religion, und nur einige von ihnen den arianiſchen Irrglauben bekannt haben. Und obgleich unter Agilulfs Regierung die Longobarden, nach dem Beyſpiele ihres Fürſten, ſowohl der arianiſchen Lehre als dem Heidenthume entſagten: ſo beharreten doch die andern Könige, ſeine Nachfolger, in der erſten Ketzerey, und verurſachten dadurch, daß die Longobarden, und vornehmlich die von Benevent, wieder zu demſelben zurück kehrten, und ſolchem nicht eher als im Jahre 663 entſagten, da ſie, nach Vertreibung des Kayſers Conſtans, durch den heil. Barbatus, Biſchof zu Benevent, zur rechtgläubigen Kirche bekehrt wurden, wie wir bald zeigen werden.

Wer übrigens Paul Warnefrieds longobardiſche Geſchichte aufmerkſam betrachtet, dem kann nicht unbekannt ſeyn, daß dieſer Verfaſſer, wie alle andere von dieſem Volke, weil ſie Longobarden waren, ſich mit aller Macht bemühet haben, ihre Nation wegen ihres Unglaubens und der Hartnäckigkeit in Anſehung der arianiſchen Irrthümer zu entſchuldigen. Denn er redet in dem ganzen Verlaufe ſeiner Geſchichte niemals von der Religion ſeines Volks; ſo gar, daß er auch von ihrer Bekehrung zur rechtgläubigen Kirche, welche der heil. Barbatus bewerkſtelliget, kein Wort ſagt, um nicht genöthigt zu ſeyn, dabey der alten Irrthümer zu gedenken, wie Peregrinus ſehr wohl anmerkt (d).

(d) Cam. Pegr. in Diſſ. fines Duc. Beneu. ad ſeptentrion.

Er hat daher auch in ſeiner Geſchichte vieles den Griechen zugeſchrieben, das die Longobarden begangen haben; wie der Cardinal Baronius (e) mit Grunde beobachtet hat. Und eben die gegenwärtige Begebenheit iſt ein deutlicher Beweis davon. Denn es iſt ganz unglaublich, daß die Griechen, als ſo große Verehrer dieſes Heiligthums, ſo gottlos haben ſeyn können, ſolches, ſeinem Vorgeben nach zu berauben, und daß ſie darüber mit den Longobarden in Krieg gerathen, und durch dieſe an dem ſchändlichen Kirchenraube verhindert worden wären. Vielmehr ſcheint es, daß man gerade das Gegentheil glauben, und den Bericht des Peregrinus (f) vor wahr halten müſſe, nemlich, daß die Longobarden mit den Griechen über den Beſitz des Orts geſtritten, und nach einer langen und hartnäckigten Gegenwehr endlich das Glück gehabt haben, die Griechen zu überwinden; und daß, weil ſie ſchon längſtens dergleichen laſterthaten zu begehen gewohnt waren, ſie dem Beyſpiele, das Zoto ehemals auf dem Berge Caßino gegeben, nun auch unter Grimoalden an dem Gargano folgen

(e) Baron. ad A. 585. num. 2.

(f) Cam. Pegr. l. c.

Digitized by Google

wollen, und dieses Heiligthum geplündert, welches durch die Verehrungen der Griechen sehr reich worden war, und daher ihre Raubbegierde leicht zu solchen Kirchenraub reizen konnte. Man ersiehet wirklich aus den Acten des Bischofs zu Benevent, des heil. Barbatus, welche in der Handschrift in dem Nonnenkloster Johannes des Täufers, in der Stadt Campagna liegen, und nachgehends von Johann Bollanden (g) mit Anmerkungen herausgegeben worden, und wovon auch ein Theil von Ferdinand Ughello (h) in seinem achten Bande befindlich ist; aus diesen Acten sage ich, ersiehet man deutlich, daß diese Kirche damals in der That geplündert worden. Es ist so weit gefehlt, daß sich die Longobarden von Benevent dawider gesetzt haben sollten, daß das Kloster so verwüstet und verlassen geblieben, wie der heil. Barbatus sagt, vt nec sedulum illis officium perfolvi posſit. Das Kloster fieng erst funfzehn Jahre nach seiner Verwüstung an, sich wieder zu seinem alten Glanze zu erheben, nachdem die Longobarden den Kayser Constans abgetrieben, und sie selbsten ihren Unglauben abgelegt, und dargegen auf die Ermahnungen des Barbatus die rechtgläubige Lehre angenommen hatten. Der Verfasser der Acten von der englischen Erscheinung, der gleichfalls ein Longobarde war, hat diese Bekehrung den Griechen zu Neapel, wie wir weiter unten sehen werden, beygemessen, welches aber das, was gesagt worden, noch mehr bestätigt.

(g) Bolland. Tom. III. Act. ſanct. 3 Febr.

(h) Ughell. Ital. ſacr. Tom. VIII. de Epiſc. Benev.

Hieraus folgt, daß auch diejenigen irren (i), welche das, was Paul Warnefried von den Griechen schreibt, denen Saracenen beymessen wollen. Sie sagen, Grimoald habe in diesen Jahren seiner Regierung auf dem Berge Gargano mit den Saracenen geschlagen, welche dieses Heiligthum hätten ausplündern wollen, von Grimoalden aber eine schwere Niederlage erlitten; denn der Krieg, den Warnefried beschreibt, wurde zwischen den Longobarden und Griechen, und nicht wider die Saracenen geführt, welche zu diesen Zeiten noch nicht angefangen hatten, unsere Provinzen zu verwüsten. Nach ihrer Ankunft aber ließen sie sich niemals, es müßte denn in den letzten Zeiten geschehen seyn, zu Gargano nieder, sondern es war Garigliano, wo sie, wie Peregrinus sagt, ſua aliquando domicilia habuerunt. Es ist auch falsch, daß die Plünderung verhindert worden sey, denn sie ist in der That geschehen. Daher die Niederlage, welche die Saracenen auf dem Gargano von Grimoalden erlitten haben sollen, eben so erdichtet ist, als jene andere, welche sie, nach dem Summonte und andern, in Neapel von dem Bischoffe, dem heil. Agnellus, erlitten haben sollen, zu einer Zeit, da diese Völker in Italien noch nicht bekannt, ja ihr Name in diesen Gegenden so zu sagen noch nicht einmal gehört worden war.

(i) Ciarl. del Sannio.

Während aber daß die Longobarden zu Benevent in diese Kriege mit den Griechen zu Neapel verwickelt waren, ereignete sich im Jahre 652 zu Pavia der betrübte Todesfall ihres Königs Rotars, welcher Rodoalden, seinen einigen Prinzen, zum Erben und Nachfolger im Reiche hinterließ, der von seinem männlichen Stamme noch der einzige Zweig war. Rotar regierte sein Königreich sechszehn Jahre mit so vieler Klugheit und Gerechtigkeit, daß er mit Recht unter die vorzüglichsten Prinzen auf dem Erdboden gerechnet wurde. Weil er aber seinen Unterthanen die Freyheit gelassen hatte, in welcher Religion sie wolten, zu leben, und zugleich geschehen ließ, daß fast in allen Städten seines Königreichs zween Bischöffe, ein rechtgläubiger und ein arianischer waren; so gab er durch dieß schädliche Beyspiel denen gewissenlosen Staatsklugen einen neuen Bewegungsgrund, den Satz zu behaupten, daß ein Fürst sich in die Religion seiner Unterthanen nicht zu mengen habe, noch sie zwingen könne, diejenige zu bekennen, welche er selbst vor die wahre hält. Daher Bodin (k) als ein Vertheidiger

(k) Bodin. de Republ. L. IV. cap. 7.

theidiger dieſer verkehrten Lehre, nicht unterläßt, dem Beyſpiele des Theodoſius des Großen, welcher, ſeiner Meynung nach, ſeinen Unterthanen gleiche Gewiſſensfreyheit gelaſſen hatte, ohne ſich zu bekümmern, ob ſie rechtgläubig oder arianiſch geſinnt wären, auch Rotars ſeines beyzufügen, welcher gleiche Erlaubniß gegeben. Wir können hier nicht umhin, den Irrthum dieſes Schriftſtellers zu bemerken, der Theodoſius den Großen als den Verfaſſer des hieher gehörigen Geſetzes (l) angiebt. Es ſtehen zwar im theodoſianiſchen Codex ſowohl Theodoſius des Großen, als Valentinians des Zweyten Namen vor demſelben; allein, es iſt bey allen Schriftſtellern eine ausgemachte Sache, daß es Valentinian allein gegeben habe, welcher auf Antrieb der Kayſerinn Juſtina, ſeiner Mutter, und auf Anhalten der Gothen, welche Arianer waren, ſelbiges zu Mayland, wo er ſich in dieſem Jahre aufhielt, bekannt machen ließ, wovider ſich der heil. Ambroſius, als Biſchof dieſer Stadt, ſehr geſetzt. Und obgleich die Kayſer damals das Kayſerthum getheilt, nemlich entweder das morgenländiſche oder abendländiſche, regierten: ſo iſt doch bekannt genug, daß es nichts deſtoweniger gewöhnlich war, die Geſetze, welche von dem einen oder dem andern gegeben wurden, mit den Namen aller regierenden Kayſer zu bezeichnen. Wir bemerken ein gleiches auf den Marmorn, und man findet ſehr viele Exempel davon im theodoſianiſchen Codex; wie denn der vortreffliche Jac. Gothofredus (m) wegen eben dieſes Irrthums Franz Balduinen tadelt, der ſo wie Bodin wegen der Ueberſchrift geglaubt hat, Theodoſius der Große ſey der Verfaſſer des bemeldten Geſetzes geweſen.

(l) L. ult. C. Th. de fide Cathol.

(m) Iac. Gothofr. in d. l. ult. et in Prolegom. cap. 8.

Das IX Capitel.

Von Rodoalden, Ariberten, Partariten und Gundeberten, dem achten, neunten, zehnten und eilften Könige der Longobarden.

Gleichwie bey der langen und klugen Regierung des Rotars die Sachen der Longobarden in Italien ſehr glücklich giengen: alſo kamen ſie durch die kurze und unweiſe Regierung ſeines Prinzen Rodoalds, noch mehr aber durch die Uneinigkeit ſeiner Nachfolger in gefährliche Umſtände. Rodoald, obgleich Warnefried ihm fünf Jahre beygelegt, hat doch kaum ein Jahr regiert. Denn er wurde wegen Schändung der Eheſrau eines gewiſſen Longobarden von demſelben umgebracht; und Paul Warnefried hat in Berechnung der Jahre ſeiner Regierung die viere mitgezählt, welche Rodoald mit ſeinem Vater, der ihn zum Regimentsgehülfen genommen hatte, gemeinſchaftlich regiert. Da auf dieſe Art Rotars männlicher Stamm erloſchen war, kamen die Longobarden zuſammen, und erwählten zu ihrem neuen König Ariberten, einen Sohn Gundoalds, welcher letztere der Theodolinde Bruder geweſen. Er beſaß, nach Warnefrieden (n) das longobardiſche Reich neun Jahre: doch erzählt die Geſchichte in dieſer ganzen Regierung nichts merkwürdiges; wenn man es ihm nicht etwa zum Ruhme zurechnen will, daß man glaubte, er ſey wider Rotars und ſeines Sohnes Rodoalds Beyſpiel, der rechtgläubigen Religion geneigt geweſen.

(n) P. Warnef. Lib. IV. c. 18.

Aribert starb im Jahre 661 und hinterließ zween Prinzen, Partariten und Gundeberten, unter welche er sehr unbesonnener Weise das Königreich theilte. Gundebert hatte seine Residenz zu Pavia, und Partarit zu Mayland. Daher war es Grimoalden, dem vorbenannten Herzoge zu Benevent leicht, Gelegenheit zu bekommen, sie beyde daraus zu verjagen, und sich zum Herrn vom ganzen Königreiche zu machen. Denn nachdem unter den zween Brüdern eine sehr große Mißhelligkeit ausgebrochen war, suchte ein jedweder des andern Antheil am Königreiche zu erobern. Gundebert war mit seinem Glücke nicht zufrieden, sondern ließ sich einfallen, das ganze Königreich zu besitzen, und seinen Bruder daraus zu verjagen. Weil er sich aber auf seine eigene Macht nicht verlassen konnte, schickte er Garibalden, den Herzog zu Turin, zu Grimoalden, dem Herzoge zu Benevent, um selbigen zu bewegen, ihm in seiner Unternehmung Hülfe zu leisten, wobey er Grimoalden zur Belohnung dafür seine Schwester zur Gemahlinn zu geben versprach. Allein, der Herzog von Turin that Grimoalden ganz andere Vorschläge, verrieth seinen Herrn, und ermahnte den Herzog von Benevent, nicht zu säumen, sich eine Uneinigkeit zu Nutze zu machen, welche ihm das Königreich in die Hände spielen würde. Es kostete auch nicht viel Mühe, ihn zu überreden.

Er versammelte also aus Herrschsucht so viel Völker als er konnte, machte seinen Sohn, Romuald, zum Herzoge in Benevent, und machte sich nach Pavia auf den Weg. Nachdem er zu Placenz angekommen, schickte er Garibalden mit der Nachricht von seiner Ankunft an Gundeberten ab, der, nach ausgerichteterm Auftrage den letzten zu bereden suchte, dem ersten entgegen zu gehen; und wenn er ja einen Argwohn empfände, sich mit einem Panzer unter seiner königlichen Kleidung zu verwahren: auf der andern Seite ließ er Grimoalden, durch eine fast unglaubliche Verrätherey wissen, daß er sich vor Gundeberten wohl in acht zu nehmen habe, weil er ihm bewaffnet entgegen komme. Grimoald glaubte dem Verräther, und hielt seinen Verdacht vor desto gegründeter, weil er, bey ihrer Zusammenkunft, unter den Begrüßungen und Umarmungen spührete, daß Gundebert in der That mit einem Panzer bewahret war. Er zweifelte also nicht, daß alles angestellt sey, ihn umzubringen, zog also sein Schwerd, und entleibte den König, worauf er sich sogleich des Königreichs bemächtigte. Gundebert hinterließ einen jungen Prinzen, Rambert genannt, den seine getreuen Diener heimlich flüchteten, und sorgfältig auferziehen ließen. Grimoald gab sich auch nicht viel Mühe, seiner habhaft zu werden, weil er noch ein Kind war.

Partarit hatte nicht so bald Nachricht von dieser Begebenheit erhalten, als er voller Furcht eilends sein Reich, seine Gemahlinn, Rodolinda, und seinen Sohn, Cuniberten, im Stiche ließ, und zum Könige der Avaren, Cagan, seine Zuflucht nahm. Nachdem hierauf Grimoald Mayland eingenommen, schickte er Rodolinden sammt Cuniberten nach Benevent, gieng darauf nach Pavia, und ließ sich von den Longobarden am Ende eben dieses Jahres 662 zum König ausrufen. Hierauf vermählte er sich zu allgemeiner Freude mit Gundeberts Schwester, schickte sein Kriegsheer, reichlich beschenkt, nach Benevent zurück, und behielt nur wenige seiner Vertrauten bey sich, welche er nachgehends zu den höchsten Ehrenstellen des Königreichs beförderte.

Das

Das X Capitel.

Von Grimoalden, dem zwölften Könige der Longobarden, und von Romualden, dem sechsten Herzoge zu Benevent: ingleichen von der Unternehmung des morgenländischen Kayſers Conſtans wider Italien.

Indem Grimoald zu Pavia, und ſein Prinz Romuald zu Benevent mit vielem Glücke regierten; kam ihnen ein über die maßen beſchwerlicher und grauſamer Krieg auf den Hals, der ſie der höchſten Gefahr ausſetzte, ihrer Staaten gänzlich beraubt zu werden. Bisher hatten die griechiſchen Kayſer um die italiäniſchen Sachen ſich nicht viel bekümmert, ſondern waren zu frieden, daß ſie das Exarchat von Ravenna, das Herzogthum Rom, die Herzogthümer Neapel, Gaeta und Amalfi, nebſt einigen andern Städten in Calabrien und in der Landſchaft der Bruttier inne hatten, ohne darauf zu denken, wie ſie das Verlohrne wieder zum Reiche bringen möchten. Der Kayſer Heraclius konnte die Longobarden kaum in ihren Gränzen halten, daß ſie die Griechen nicht vollends gar aus Italien jagten. Da dieſer im Maymonat des Jahrs 641. ſtarb, folgte ihm ſein Prinz Conſtantin. Und es entſtunden zu der Zeit ſo viele Zerrüttungen zu Conſtantinopel, daß man daſelbſt an die italiäniſchen Sachen nicht gedenken konnte. Conſtantin blieb nicht länger als vier, oder nach andern (o), ſechs Monate auf dem Throne. Seine Stiefmutter, Martina, ließ ihn umbringen, um ihren Sohn, Heracleonas, auf den Thron zu ſetzen. Dieſer aber wurde nach ſechs Monaten verjagt, und mit ſeiner Mutter ins Elend verwieſen. Conſtans, Conſtantins Sohn, folgte ihm im Jahr 642. zu einer Zeit, da das morgenländiſche Kayſerthum anfieng, ſich ein wenig zu erholen. Dieſer Fürſt nahm ſich ſo ernſtlich vor, Italien wieder mit demſelben zu vereinigen, daß er glaubte, ſeiner Krone unwürdig zu ſeyn, ſo lange noch Longobarden in Italien ſich befänden. Sein Eifer, dieſes Vorhaben auszuführen, war ſo groß, daß er ſich nicht genügen ließ, dieſe Unternehmung durch Generale auszuführen, ſondern er entſchloß ſich ſelbſt Conſtantinopel zu verlaſſen, in Perſon ſich in Italien an die Spitze ſeines Kriegsheers zu ſtellen. Dieß war in der That etwas neues, und es war noch nie geſchehen, daß man einen morgenländiſchen Kayſer in Perſon nach Italien und nach Rom hätte kommen ſehen. Das Neue und Ungewöhnliche in dieſer Sache verurſachte viele Gedanken, um ſeine wahre Abſichten und Bewegungsgründe in dieſem Stücke zu entdecken.

(o) Freher. in Chronol.

Einige glaubten, weil er ſeinen Bruder Theodorus ſchändlicher Weiſe ermordet, und ſeitdem beſtändig Schreckenbilder vor Augen zu ſehen glaubte, habe er ſich, um dieſer Geſpenſter willen von der Stadt und den ihm ſo verhaßten und unglückſeligen Oertern entfernen wollen (p). Andre ſchreiben dieſe Bewegung dem Haße zu, welchen die Conſtantinopolitaner wider ihn gefaßt, weil er die Ketzerey der Monotheliten beſchützte; und ſetzen hinzu, daß er deswegen den Siz des Kayſerthums habe nach Rom verlegen wollen. Allein klügere

(p) Sigon. de Reb. Ital. A. . . .

Digitized by Google

(q) Warnef. L. V. c. 4.

kligere Schriftsteller, unter welchen Anastasius Bibliothecarius und Warnefried (q) sind, berichten, daß nichts als die Begierde Italien wieder zu erobern, und die Hofnung, mit seiner Macht die Longobarden wieder aus diesen Gegenden zu vertreiben, Ursache an seinem Zuge gewesen. Er segelte also im Frühling des Jahrs 663. mit einer großen Flotte von Constantinopel ab, und landete zu Taranto an. Viele Städte der Provinzen, die itzt unser Königreich ausmachen, waren allerdings zu den Zeiten des Constans unter der Herrschaft der Griechen, welche ausser dem neapolitanischen und einigen andern kleinern Herzogthümern, verschiedene Seestädte in Calabrien hatten, darunter auch Taranto gehörte, als welches zu der Zeit die Longobarden von Benevent noch nicht erobert hatten. Nachdem Constans in dieser Stadt angelangt war, und seine Soldaten, zu welchen hernach noch die Neapolitaner stiessen, an Land gesetzt hatte; gieng er auf Benevent loß. Diese unvermuthete Ankunft der Griechen setzte anfangs die Beneventiner in solche Bestürzung, daß sie viele Städte in Apulien verließen. Daher konnte Constans mit leichter Mühe Lucera, eine nicht weit von Sipont gelegne Stadt, einnehmen und verwüsten. Mit Acerenza aber hatte es eine andere Beschaffenheit, weil sie eine sehr feste Lage hatte. Weil er nun nicht lange Zeit davor zuzubringen für gut befand, lagerte er sich sogleich vor Benevent, und belagerte diese Stadt sehr ernstlich.

1. Von Romualden, dem sechsten Herzoge zu Benevent.

Als sich nun Romuald, der Herzog zu Benevent, in diesen Umständen sah; schickte er sogleich Gisualden, seinen Statthalter, zum König Grimoald, seinem Vater, um eine beträchtliche Hülfe von ihm zu fordern. Indessen trieben die Longobarden in Benevent, nicht allein die Stürme der Griechen öfftmals zurück, sondern sie griffen sie auch durch unterschiedliche Ausfälle in ihrem eignen Lager an, und thaten ihnen auf allen Seiten beträchtlichen Abbruch und Schaden. Die Bemühung des Barbatus, eines Priesters und nachmaligen Bischofs der Stadt, trug zu Vertheidigung derselben nicht wenig bey. Dieser Mann behauptete bey aller Gelegenheit, daß die Longobarden zu Benevent deßwegen mit diesem Unglück und einem so grausamen Kriege heimgesucht würden, weil sie den heidnischen Aberglauben und zum Theil die arianische Irrlehre noch nicht abgelegt hätten. Er vermochte dadurch diese Völker, daß sie den Götzendienst ablegten, und ihre Zuflucht in der obschwebenden Gefahr zu der göttlichen Hülfe und zu dem Schutze der Heiligen nahmen; auch nachgehends überzeugt blieben, daß sie durch göttliche Hülfe errettet worden wären. Indem aber Constans in dieser Belagerung begriffen war; langte der König Grimoald mit einem mächtigen Kriegsheere an, seinem Sohne Hülfe zu leisten, und schickte indessen Gisualden an ihn ab, um ihm Muth einzusprechen, mit Versicherung, daß er bald zu seiner Befreyung herbeyeilen würde. Als aber dieser sich dem feindlichen Lager näherte, und versuchte, in die belagerte Stadt zu kommen, hatte er das Unglück, gefangen und zum Kayser Constans geführt zu werden. Wie dieser hörte, daß Grimoald bereits mit einem mächtigen Kriegsheere seinem Sohne zu Hülfe komme, und schon nahe sey, wurde er sehr darüber bestürzt, und entschloß sich, die Belagerung aufzuheben; doch um es mit Sicherheit thun zu können, und etwa noch erträgliche Friedensbedingnisse zu erhalten, suchte er den Gisuald zu bewegen, seine aufgetragene Antwort an Romualden auf eine andere Art auszurichten. Er ließ ihn also unter die Mauren führen, und zwang ihn Romualden herbeyzuruffen, und befahl ihm

Digitized by Google

ihm dem letztern zu ſagen, daß ſein Vater ihm auf keinerley Art zu Hülfe kommen könne. Allein als Gesualdo Romualden auf der Mauer ſah, meldete er ihm mit einem tapfern und unerſchrockne Muth und mit lauter Stimme, daß alle Griechen, die zugegen waren, es hörten: Sey herzhaft mein Herr! und gutes Muthes, und fürchte dich nicht. Dein Vater iſt ſchon nahe, und bereit dir mit einem mächtigen Kriegsheere zu Hülfe zu kommen. Dieſe Nacht muß er an dem Fluſſe Sangro angelangt ſeyn. Ich empfehle dir aufs beſte meine liebe Frau und meine liebe Kinder; denn ich weiß gewiß, daß dieſe räuberiſche Griechen mich ſogleich umbringen werden (r). Conſtans war über dieſe tapfere und großmüthige That ſehr zornig, und ließ ihm ſogleich den Kopf abſchlagen, und ihn mit einer Schleuder über die Stadtmauren hinein werfen. Der Herzog Romuald hob ihn auf, küßte ihn herzlich, und benetzte ihn mit vielen Thränen, und bezeugte auf dieſe Art ſeine Achtung gegen die ungemeine Tapferkeit und Liebe ſeines Vaſallen, den er überdieß prächtig zur Erden beſtatten ließ. Der Kayſer, der ſich vor Grimoalds Ankunft fürchtete, hob die Belagerung auf, und zog ſich in aller Eil gegen die Stadt Neapel zurück. Unterwegs aber brachte der Graf Mitula von Capua ſeinem Kriegsheere an dem Fluſſe Calore eine anſehnliche Schlappe bey, welche ihn nicht wenig ſchmerzte. Nachdem er aber zu Neapel angelangt war, gab ſich einer, Namens Saburrus, bey ihm an, der ihm verſprach, daß, wenn der Kayſer zwanzig tauſend Soldaten ſeiner Anführung überlaſſen würde, er die Longobarden damit nicht allein bekriegen, ſondern auch aufreiben wolle. Conſtans bewilligte ſie ihm, und ließ ihn an dem Paß von Formia, welches itzt Caſtellone oder Mola di Gaeta ſeyn ſoll, zurück; damit ſie wenigſtens die Feinde auf ſeinem Rückzuge aufhalten möchten. Das Kriegsheer des Saburrus war aus Griechen und Neapolitanern zuſammen geſetzt, welche beyde Völker in einer beſtändigen Eiferſucht und unverſöhnlichen Feindſchaft mit den Beneventinern lebten, und mit ihnen immerdar in blutige Kriege verwickelt waren. Grimoald war eben zu Benevent angekommen, als er das übermüthige Verfahren des Saburrus, und das Vorhaben der Griechen hörte, und ſtund daher im Begriff, in Perſon abzugehen, um ihm ein Treffen zu liefern. Nachdem ihn aber ſein Sohn Romuald erſucht, ihm dieſe Unternehmung anzuvertrauen, weil er Muth genug empfände, ſie anzuführen, war er damit zu frieden, und gab demſelben einen Theil ſeines Kriegsheers. Romuald griff das Feindliche mit einer unglaublichen Unerſchrockenheit an, und indem man heftig ſtritte, und der Sieg noch zweifelhaft war, kam ein Longobard, mit Namen Amelong, ein tapferer Mann, welchem die Verrichtung aufgetragen war, die Lanze vor dem König herzutragen, und durchſtach mit derſelben einen griechiſchen Ritter mit ſo groſſer Gewalt und Heftigkeit, daß er ihn aus dem Sattel hoch in die Luft hob, und über ſeinen Kopf zu Boden warf. Dieſe tapfere That verſetzte die Griechen in ein ſolches Schrecken, daß ſie ihr Lager ſchändlich verließen, und ſich auf die Flucht begaben. Die Longobarden verfolgten ſie, machten eine große Niederlage unter ihnen, und erhielten einen vollkommenen Sieg. Romuald kehrte voller Freuden im Triumph nach Benevent zurück, ward von ſeinem Vater und den Beneventinern mit großem Freudengeſchrey empfangen, und als ein Befreyer des Vaterlands und des Staats geehrt und geprieſen. Wie nun Conſtans alle ſeine bisherige Arbeit vergeblich ſah, und keine Hofnung vor ſich hatte, die Longobarden zu überwinden, ward er voll Unwillens ſchlüßig nach Rom zu gehen, damit doch ſeine Ankunft in Italien nicht in allen Abſichten vergeblich zu ſeyn ſcheinen möchte. Ob er nun wohl allda von dem römiſchen Pabſt Vitalian mit vielen Ehrenbezeigungen aufgenommen wurde, ſo

(r) Warnef. l. V. c. 4.

Digitized by Google

gieng er doch die zwölf Tage, die er sich daselbst aufhielt, mit nichts anders um, als Rom seiner meisten Reichthümer und Kostbarkeiten, die sich noch daselbst befanden, zu berauben. Nachdem er nun alles, was er von Gold, Silber, Erz und Marmor seines gefunden, weggenommen, und in seine Schiffe bringen lassen, um nach Constantinopel geführt zu werden, kehrte er selbst zu Lande wieder nach Neapel zurück, und von da nach Rheggio, wo seine Soldaten das drittemal von den Beneventinern geschlagen wurden. Darauf gieng er nach Sicilien; und als er sich hier einige Zeit aufgehalten, wurde er zu Syracus im Bade von seinen eignen Leuten im Jahr 668 umgebracht (s). Seine unschätzbare Beute und Reichthümer aber, die er zu Rom und an andern Orten gesammelt hatte, fielen den Saracenen in die Hände, und wurden, anstatt nach Constantinopel geführt zu werden, nach Alexandrien gebracht.

(s) P. Pagi de Consul. p. 348.

Ein solches an und vor sich, und noch mehr vor die Griechen trauriges Ende nahm die Unternehmung des Constans, bey welcher er sich versprach, Italien wieder zum Kayserthum zu bringen, wodurch er aber das Glück der Longobarden nur desto blühender machte. Denn so unglücklich sie vor die Griechen ausfiel, welche dadurch den nahe ganz aus Italien verjagt worden wären: so glücklich war es vor die Longobarden, die eben dadurch in ihren Staaten noch mehr befestigt wurden, und darauf mit nichts anders umgiengen, als die Griechen vollends aus denen Städten die sie noch inne hatten, zu vertreiben. Durch diese herrliche Siege erweiterte Romuald das Herzogthum Benevent so sehr, daß er die Griechen aus Bari, Taranto, Brundisi und aus allen den Oertern in Calabrien vertrieb, welche wir itzt Terra d'Otranto nennen; und ihnen nichts übrig ließ, als die kleinen Herzogthümer, Neapel, Amalfi, Otranto, Gallipoli, Gaeta, und einige andere an der See gelegene Städte in den Bruttiern, welche heut zu Tag Calabria Oltra heißen.

Dieses sind denn die Niederlagen, welche in diesem Zeitpunkte nach den Erzählungen der Geschichtschreiber, die Neapolitaner von den Beneventinern erlitten haben; in welchem die Longobarden zu Benevent, durch den Fleiß des h. Barbatus, den Götzendienst und Aberglauben ebenfalls gänzlich verlassen, und dargegen die rechtgläubige Religion mit allem ersinnlichen Eifer angenommen haben. Weil nun Warnefried und der Verfasser der Acten von der englischen Erscheinung auf dem Berge Gargano, beyde als gebohrne Longobarden, diese Bekehrung mit allem Fleiße verborgen halten wollen, damit nicht auch zugleich offenbar werde, daß die Longobarden bis auf diese Zeiten, größten Theils bey dem Heidenthume geblieben sind: so haben sie von dem, was diese letzte gethan haben, manches den Neapolitanern zugeschrieben, welche doch, wie gesagt, sowohl den wahren Glauben, als das mehrmals angezogene Heiligthum auf das eifrigste verehrten. Man kann hievon keinen bessern Beweis geben, als aus den Acten des h. Barbatus selber, welche von Bollando und Ughelli (t) an das Licht gestellt worden sind. Denn nachdem dieser heilige Mann den Herzog zu Benevent überredet hatte, daß es durch Gottes und des Erzengels Michaels Hülfe aus so großer Bedrängniß errettet worden: legten die Longobarden die heidnischen Gebräuche ab, nahmen die rechtgläubige Lehre an, und erwählten ihn zum Bischof dieser Stadt. Als aber der Herzog viele und reiche Geschenke ihm bey dieser Gelegenheit darbrachte; schlug sie der h. Bischof aus, und überredete Romualden diese Gaben der Hauptkirche auf dem Berge Gargano darzubringen; und sie dadurch nicht allein wegen ihrer vorigen Verwüstung schadlos, und in ihren vorigen Glanz wieder herzustellen, sondern auch durch sein Beyspiel die Verehrung dieses Orts den Longobarden einzuflößen. Ueberdieß empfohl

(t) Bolland. l. c. Vghell. T. IX. Ital. Sacr. l. c.

er

er ihm alles, was zu dem ſipontiniſchen Kirchſprengel gehörte, dem Biſsthume Benevent zu unterwerfen, damit die angeführten damals wenig beſuchten heiligen Oerter durch ſeine Vorſorge deſto beſſer in Aufnahme gebracht, und regiert würden; dieſes ſetzte Grimoald ins Werk, und eben daher rührte es, daß von der Zeit des römiſchen Pabſts Vitalians an, das Biſsthum Siponto und die Beſorgung der garganiſchen Kirche zu dem beneventiniſchen Sprengel gehörte, wie aus einigen Briefen eben dieſes Pabſts Vitalians an beſagten Barbatus erhellet, welche Marius Vipera in dem erſten Buche ſeiner Zeitrechnung der Biſchöffe und Erzbiſchöffe zu Benevent anführt. Daher man auch in den folgenden Zeiten die ſipontiniſchen und garganiſchen Kirchen ſo lange unter den Biſchöffen von Benevent ſtehen geſehen, bis erſt durch den Verfall des Fürſtenthums Benevent, Siponto ſeinen eignen Erzbiſchof bekam, unter deſſen Aufſicht alsdenn auch die letztere Kirche unabhängiger Weiſe wieder geſetzt worden; wie bey Abhandlung der Kirchenpolizey der folgenden Zeiten weitläuftiger gezeigt werden ſoll. Aus dieſer Urſache nahm die Achtung, in welcher das Kloſter des garganiſchen Berges ſtand, bey den Longobarden von Benevent ungemein zu, ſo, daß ſie es als ihren Schutzgott betrachteten: und gleichwie die Longobarden an den Alpen den Vorläufer Chriſti zu ihrem Schutzpatron hatten, die von Spoleto aber den h. Biſchof und Märtyrer Sabin; ſo legten unſre Longobarden diſſeits der Tiber dem Erzengel Michael (v) gleiche Eigenſchaft bey; daher nachgehends geſchah, daß die Beneventiner die öftern Siege, die ſie in den folgenden Zeiten über die Neapolitaner erhielten, der Vorſprache ihres Schutzpatrons zuſchrieben, gleich als wenn ſie alle am achten May, als am vorgegebenen Tage der engliſchen Erſcheinung geſchehen wären (w). Hieraus erhellt gleichfalls auch der Irrthum derjenigen, welche von allen dieſem nichts wiſſen, und dieſe Begebenheiten bis auf die Zeiten Theodorichs, des Oſtgothen, hinaufſetzen, und weil ſie ſehen, daß die Neapolitaner ſchon vor dieſen Zeiten rechtgläubig geweſen, behaupten, daß alle Stellen in denen die Neapolitaner Ungläubige genennt worden, von den Vandalen verſtanden werden müßen, die unter Odoacern mit den Neapolitanern wider die Gothen ſich vereinigt hatten.

(v) P. Warn. L. IV. c. 5. Cam. Peregr. Diſſ. de Duc. Benev.

(w) Hiſtoriola ignoti Monachi Caſſinen. apud Cam. Peregr. Par. I. Hiſt. princ. Longob.

II. Ankunft der Bulgaren, und Urſprung der italiäniſchen Sprache.

Wir kommen aber wieder auf den König Grimoald, den wir in Benevent verlaſſen haben. Nachdem dieſer Prinz die ganze Hoffnung der Griechen vernichtigt ſahe; und den Grafen von Capua, Mitula, ſowohl durch Vermählung mit ſeiner Tochter, als auch, nach Abſterben des Zoto, durch die Belehnung mit dem Herzogthume Spoleto belohnt hatte, gieng er wieder nach ſeinem königlichen Sitz Pavia zurück. Indem er nun daſelbſt allein damit beſchäftigt war, die Felonie des Herzogs Lupus von Friaul, zu beſtraffen; langte Alczecus, Herzog der Bulgaren (x) bey ihm an. Dieſer hatte, man weiß nicht aus was vor Urſachen, ſeine Sitze verlaſſen, und gieng mit ſeinen unterhabenden Bulgaren ohne kriegeriſche Abſichten nach Italien, bot auch deswegen Grimoalden ſeine Dienſte an, mit dem Anſuchen, ihm eine Provinz in den longobardiſchen Herrſchaften, damit er ſich darinn mit den Seinigen niederlaſſen könnte, anzuweiſen; die Bulgaren kamen aus dem Theil des aſiatiſchen Sarmatien hervor, welcher in der Gegend des Fluſſes Wolga gelegen iſt. Nachdem ſie nun die weitläuftigen Landſchaften, welche ſich von dieſem Fluße bis an die Mündungen der Donau erſtrecken, durchzogen hatten: ſetzten ſie zur Zeit des Kayſers Anaſtaſius das

(x) P. Warn. L. V. c. 11.

Digitized by Google

erstemal über die Donau, verursachten zum öftern sehr große Verwüstungen in Thracien und in Illyrien, und faßten zuletzt längs der Donau, in demjenigen Strich Landes Fuß, welcher die beyde Moesien und das kleine Scythien begreift, und noch heut zu Tage nach ihrem Namen die Bulgarey genennt wird.

Der König nahm ihn sehr gütig auf. Und da er von ihm in den Diensten, die er seinem Sohne wider die Griechen leisten könnte, sich vieles versprach, so schickte er ihn zu Romualden nach Benevent, dem er zugleich befahl, dem Bulgaren und seinen Völkern einige Ländereyen im Herzogthum Benevent zum Wohnplatze anzuweisen. Der Herzog Romuald nahm ihn gnädig auf, und räumte ihm viele ansehnliche Städte dieses Herzogthums z. E. Sepino, Bojano, Isernia und andere benachbarte Plätze und Gebiete zur Wohnung ein. Doch verlangte er, daß, wie ihm diese Oerter nicht als eine Herrschaft, noch auf beständig überlassen würden, also solte der neue Besitzer den Titel eines Herzogs ablegen, und sich hinführo mit dem Namen Gastaldo begnügen lassen.

Vielleicht hat er es vor eine unschickliche Sache angesehen, daß, da er selbst nur den Herzoglichen Titel hatte, solcher ebenfalls von einem seiner Vasallen geführt werden sollte. Daher geschah es auch, daß, da das Herzogthum Benevent in viele Grafschaften vertheilt war, welche alle dem Herzoge zu Benevent unterworfen waren, die Regenten derselben nicht anders als Grafen oder Gastalden betitelt wurden, und diese Oerter, wie Cujacius sagt, Iure Gastaldiae, non perpetuo proprioque feudi iure (y) besassen.

(y) Cuiacius L. I. de feud. tit. 1. §. 3.

Also wurde in diesem Jahr 667. ein neues, nemlich das bulgarische Volk in unser Königreich eingeführt; Ein Volk, welches viele Jahrhunderte hindurch in den Gegenden gewohnt hat, die wir itzt die Grafschaft Molise nennen. Ob sie nun gleich hundert und funfzig, und mehr Jahre hernach, als Warnefried seine Geschichte schrieb, unsere gemeine italiänische Sprache erlernt hatten; so hatten sie doch zu den Zeiten dieses Geschichtsschreibers den Gebrauch ihrer eignen Sprache noch nicht verlohren, wie er uns in dem fünften Buche seiner longobardischen Geschichten im 11 Cap. berichtet. Wenn er aber an diesem Orte sagt, daß die Bulgaren zu seiner Zeit noch ihre eigene Sprache geredt haben, quamuis etiam latine loquantur, so muß man es nicht so verstehen, wie einige (z) gethan haben, als hätten sie die römisch-lateinische Sprache geredt. Denn diese war zu den Zeiten, worinn Warnefried schrieb, das ist, gegen das Ende des neunten Jahrhundert, bey dem gemeinen Volk nicht mehr üblich, und wurde noch bloß in Schriften, und zwar auch hier, sehr verdorben beybehalten: Hingegen war eine neue gemeine Sprache, welche aus der Verschiedenheit und Vermischung so vieler fremden Sprachen mit der lateinischen entstanden, in Italien aufgekommen, welche man die italiänische hieß.

(z) Ciarlant. nel Sannio, und andere.

Man darf auch keinesweges zweifeln, daß die italiänische Sprache zu dieser Zeit aufgekommen sey, indem sie älter ist als die meisten nicht glauben. Schon von des Kaysers Justinians Zeiten an, bezeugt Fornerius (a), daß in Ravenna ein Instrument verfertigt worden: Conceptum eo fere sermone, quo nunc vulgus Italiae utitur. Constantinus Porphyrogeneta hieß bereits zu seinen Zeiten, gegen das Jahr 910. Benevent und Venedig (b) *Città noua*. Der Verfasser der Acten Alexanders des Dritten, bey dem Cardinal Baronius (c), indem er die Schmähreden erzehlt, welche die römischen Frauen wider den Gegenpabst Octavian ausgestossen haben, sagt, daß sie ihn nach der gemeinen Sprache: *Smanta compagno* geheißen haben. Zu den Zeiten Friederichs des Zweyten, war sie schon sehr gemein, und bereits alt worden. Denn dieß beweist nicht nur der calabresische Einsiedler

(a) Forn. in not. ad Cass. L. X. c. 7.

(b) Constant. de Admin. Imp. cap. 27. et 28.

(c) Baron. t. XII. A. 1154.

Digitized by Google

ler, welcher nach Richards von St. Germano (d) Berichte beſtändig ausrief: *Benedicta, laudata è ſanctificata la Patre; Benedicta, laudata è ſanctificata la filia; Benedicta, laudata è ſanctificata la Spirita Santa:* ſondern wir finden außerdem noch viele in italiäniſcher Sprache verfaßte Aufſätze von eben dieſem Friedrich, von ſeinem unächten Sohne, Heinrich, vom Peter de Vineis und andern Schriftſtellern dieſes Jahrhunderts.

(d) Ricc. in Chron. A. 1222.

Zwar wird dieſe Sprache von den Geſchichtſchreibern dieſer und auch der folgenden Zeiten noch die lateiniſche deswegen genannt, weil die urſprünglichen Landeseinwohner ſich ihrer bedienten, um ſich von den Griechen, Longobarden und andern nach Italien gekommenen Völkern zu unterſcheiden, und eben deswegen Lateiner und Römer genennt wurden, weil ihre Sprache vor ihrer Vermiſchung die alte lateiniſche Sprache geweſen. Daher, bey Paul Warnefrieden und andern noch jüngern Schriftſtellern, die gemeine lateiniſche Sprache reden, ſo viel heißt, als die gemeine italiäniſche gebrauchen. Alſo lobt Otto von Freyſingen (e) die zu ſeiner Zeit ſchon zu Italiänern gewordenen Longobarden, daß ſie in der Zierlichkeit der lateiniſchen, das iſt, der italiäniſchen Sprache, ſchon ſo gut und fertig worden wären. Es hieß auch in dieſen Zeiten unſere italiäniſche Sprache nicht anders, als die gemeine lateiniſche. So heißt ſie am Ende des erſten Capitels des Herrn Brunetto. So haben auch beym Dantes Alighieri, Petrarcha (f), Joh. Boccacci (g) diejenigen lateiniſch geredt, welche nicht das alte Latein, ſondern unſer Italiäniſches redeten, wie ſolches der überaus fleißige Peregrinus aufs genaueſte angemerkt hat (h).

(e) Otto Friſ. de Geſt. Frider. L. II. c. 13.

(f) Petrarcha im Triumph der Liebe cap. 2. und ſonſt.

(g) Boccacci Nou. 2. Gior. n. 5.

(h) Cam. Peregr. in Diſſ. de Duc. Beneu.

Aus dieſem nun, daß ſo viele unterſchiedliche Völker in den verſchiedenen Theilen unſers Königreichs wohnten, iſt dieſe Verſchiedenheit der Sprachen entſtanden, ob ſie gleich alle italiäniſch redeten, wie man ſolches noch heut zu Tage in unſern Provinzen findet. Denn obgleich die Bulgaren, nachdem ſie viele Jahrhunderte in dieſen Städten gewohnt hatten, und nach und nach zu Italiänern worden waren; ihre eigene Sprache ablegten, und das gemeine Italiäniſche lernten, und alſo das Alte der gemeinen italiäniſchen Sprache weichen mußte: ſo verurſachte doch nichts deſtoweniger dieſe Vermiſchung zweyer Völker an einem Orte, daß das Italiäniſche, ob es ſchon die Oberhand behielt, doch eben dadurch abgeändert wurde, und noch über die neuen Wörter dieſes fremden Volks, auch den Ton, den Accent, oder wenigſtens doch das fremde Wort ſelbſt behielt *). Alſo haben die Longobarden auch in andern Theilen unſers Königreichs, wo ſie noch länger geblieben, als z. E. in Samnien und Abruzzo außer vielen verſchiedenen Wörtern noch eine gewiſſe beſondere Ausſprache hinterlaſſen, welche von unſerer gemeinen italiäniſchen Sprache unterſchieden iſt. Und in den Landſchaften, wo die Griechen ſich lange Zeit erhalten haben, als in einigen calabriſchen Städten, und beſonders zu Neapel, hat man noch heut zu Tage manchmal die Art ihrer

*) Alles, was der Verfaſſer hier in Anſehung der italiäniſchen Sprache und dem von den Bulgaren hergeleiteten Fortgange meldet, iſt ſehr ungegründet. Die Lingua Ruſtica Romana welche die hieher eigentlich gehörige Benennung iſt, war unſtreitig älter als Grimoald, und die Ankunft nicht nur der Bulgaren, ſondern auch der Longobarden ſelbſt in Italien. Die italiäniſche, franzöſiſche, ſpaniſche und portugieſiſche Sprache, mit allen ihren verſchiedenen Dialekten, ſind aus der Lingua Romana Ruſtica entſproſſen; allein, in welchem Zeitpunkte und durch welche Mittel ſich eine jede dieſer Sprachen gebildet, wird wohl ſchwerlich in einem Werke, wie das unſrige, ausgeführt werden können, und wir zweifeln, daß die von dem Herrn Giannone hier vorgetragene Meynung, bey Leuten, die von der Geſchichte der Sprachen einige Kenntniß haben, vielen Beyfall finden werde.

Digitized by Google

rer Ausſprache, ja ſo gar noch viele ihrer Wörter. Es hat nicht an Leuten gefehlt, die ein weitläuftiges Verzeichniß davon gemacht haben; wie denn Capaccio (i) eines dergleichen von den griechiſchen Wörtern, die die Neapolitaner bis itzt beybehalten haben, und deren ſie ſich im gemeinen Leben bedienen, verfertiget hat. Und da die Abwechſelung und Verſchiedenheit der fremden Völker, welche in das Königreich eingefallen ſind, hiemit noch nicht aufgehöret hat, ſondern in folgenden Zeiten in verſchiedenen Provinzen deſſelben, ein Volk das andre beſtändig verdrängte; ſo entſtund hieraus die mannigfaltige und wunderbare Vermiſchung, die man heut zu Tage bemerkt.

(i) Capacc. in Foreſt.

Auch die Araber, oder Saracenen, wie man ſie nennen will, haben ihren Theil ebenfalls daran gehabt. Dieſe ſetzten ſich anfangs im Gariglianiſchen feſt; nachgehends breiteten ſie ſich durch Calabrien und Apulien und in Pozzuolo aus, und hinterließen uns bey dieſer Gelegenheit verſchiedene ihrer Wörter, dergleichen Meſchino, Magazino, Moſchera, Gibel, ſind, welches letztere einen Berg bedeutet, daher man in vorzüglichem Verſtande Gibel Aetna ſagte, und hernach auf eine verſtümmelte Art Mongibello, wodurch aber die Sache zweymal ausgedrückt wird, und was dergleichen mehr ſind. Es hat auch jemand von den Reimen in den Verſen geſchrieben, daß ſie zuerſt die Sicilianer von den Arabern, und hernach von den erſtern die übrigen Italiäner angenommen haben. Sie ſollen ſie auch nach Spanien gebracht haben; und Thomas Campanella führt zu deſſen Beſtätigung ein ſclavoniſches Lied an, welches er auswendig wußte, und dieſe Sache bekräftigte. Von hier aus lernten es nachgehends die andern europäiſchen Provinzen, bis es auch nach Deutſchland kam, wie man aus Otfrieds Gedichte oder gereimten Verſen erſieht, welcher unter Ludwig dem Frommen gelebet hat, und vom Antonius Matthäus (k) vor den älteſten Schriftſteller gehalten wird, den Deutſchland heut zu Tage habe *).

(k) Anton. Matth. de Crimin. ad Leg. Iul. Majeſt. cap. 1. n. 10.

Auch die Weltweisheit, die Arzneykunſt, die Mathematik und andere Wiſſenſchaften, welche viele Jahrhunderte in unſern Schulen geblühet haben, ſind von niemand anders, als den Arabern zu uns gekommen, wie wir in den folgenden Büchern dieſer Geſchichte zeigen werden.

Da aber nachgehends auf die Longobarden, Griechen und Saracenen, auch die Normänner, und nach dieſen, die Schwaben, Franken, Spanier, Albanier und noch andre, folgten: ſo entſtund dadurch, obgleich alle unſre Provinzen die italiäniſche Sprache überhaupt behielten, die Verſchiedenheit und Vermiſchung, welche wir itzt mit deſto größerer Bewunderung bemerken, da auch keiner der kleinſten Oerter im Königreiche zu finden iſt, der ſich nicht in Anſehung der Ausſprache, des Accents, ja öfters der Wörter ſelbſt, von den andern unterſcheide. Allein, dieß iſt hievon genug geſagt, und vielleicht können wir bey anderer Gelegenheit noch mehr davon reden.

III. Gri-

*) Was unſer Geſchichtſchreiber hier von dem arabiſchen Urſprunge der Reime ſagt, iſt zwar einem Italiäner zu gute zu halten, ſonſt aber ungegründet. Thomas Campanella beweiſet mit ſeinem ſclavoniſchen Liede ſehr wenig. Die Reime waren bey den ſcandinaviſchen Nationen und bey den Deutſchen ſelbſt lange zuvor eingeführt und bekannt, ehe die Araber einen Fuß in Spanien oder Sicilien geſetzt haben. Man begreift auch nicht, was das heißen ſoll, daß Otfried der älteſte Schriftſteller ſey, den Deutſchland heutiges Tages aufzuweiſen hat, man müßte denn die Sache allein von Reimdichtern erklären wollen. Allein, auch in dieſem Geſichtspuncte iſt ſie falſch. Denn es iſt ein vor unſere Alterthümer und Geſchichte unerſetzlicher Verluſt, daß die Sammlung, die Carl der Große, von den Liedern der alten Deutſchen, die alle gereimt waren, veranſtalten wollen, nicht zu Stande, und auf die Nachwelt gekommen iſt.

Digitized by Google

III. Grimoalds Geſetze und Tod.

Nachdem alſo Grimoald von allen Kriegen und Anfällen ſeiner Feinde befreyet war; wendete er ſich im ſechſten Jahre ſeines Königreichs ganz und gar zu Friedensbeſchäftigungen, und ſuchte durch neue Geſetze ſein Reich zu beſtätigen. Rotars Geſetze hatten in den vier und zwanzig Jahren, ſeitdem ſie gegeben worden waren, tiefe Wurzeln in Italien gefaßt, indem nicht nur die Longobarden, vor die ſie gegeben waren, ſondern auch die alten Einwohner der Provinzen ſich darnach zu richten anfiengen, ob ihnen gleich der Gebrauch der römiſchen Geſetze niemals verboten worden war. Allein, mit der Zeit, wie zu geſchehen pflegt, nahm man in Acht, daß durch ſelbige nicht vor alles nöthige geſorget war, und daß ſie im Gebrauche und in der Anwendung, allzuhart und grauſam zu ſeyn ſchienen (l). Grimoald, als ein ſehr weiſer Prinz, ſuchte alſo eines Theils Rotars Edict zu verbeſſern, und es zugleich mit neuen Geſetzen, die er vor nützlich hielt, zu vermehren. Er berief alſo im Jahre 668, im achten ſeiner Regierung, die Longobarden und ihre Richter, nach der Gewohnheit zuſammen, fügte Rotars Edicten neue Geſetze bey, verbeſſerte die andern, und ſtellte ein neues Edict mit folgendem Eingange ans Licht: *Superiore pagina hujus Edicti legitur, quod adhuc annuente Domino memorare poterimus, de ſingulis cauſis, quæ præſenti non eſſent affictæ, in hoc Edicto adjungere debeamus, ita ut cauſæ, quæ judicatæ, & finitæ ſunt, non revolvantur. Ideo ego Grimoaldus, vir excellentiſſimus, Rex gentis Longobardorum, anno, Deo propicio, ſexto Regni mei, menſe Julio, Indictione undecima, per ſuggeſtionem Judicum, omniumque conſenſum, quæ illis dura, & impia in hoc Edicto viſa ſunt, ad meliorem ſenſum revocare prævidimus* (m).

(l) P. War. nefr. L. V. c. 12.

(m) Man lieſt es im cavenſ. Coder, in der Sammlung der longobardiſchen, ſalitiſchen, alemanniſchen ꝛc. Geſetzen Baſler Ausgabe vom Jahre 1557. und beym Sigon. de Reg. Ital. An. 668.

Man lieſt dieſes Edict von Grimoalden im angeführten cavenſiſchen Coder, nach Rotars ſeinem, und enthält nicht mehr als eilf Capitel, unter folgenden Titeln: I. *Si quis hominem nolendo occiderit.* II. *Ut cauſæ fiuitæ non revolvantur.* III. *De ſervo, qui 30 annos ſervivit.* IV. *De 30 annorum libertate.* V. *De Culpa ſervorum.* VI. *De 30 annorum poſſeſſione.* VII. *De ſucceſſione nepotum.* VIII. *De uxoribus dimittendis.* IX. *De Crimine uxoris.* X. *Si mulier, aut puella ſuper alia ad maritum intraverit.* XI. *Si ancilla furtum fecerit.* Nach welchen die Capitula oder Geſetze ſelbſt folgen.

Der Sammler der drey Bücher der longobardiſchen Geſetze, hat auch einige Geſetze von Grimoalden, an der Zahl ſieben, im erſten und zweyten Buche derſelben einverleibt. Das erſte lieſt man im erſten Buche unter dem Titel: *De furtis & ſervis fugacibus.* Das zweyte, Tit. *De Culpis ſervorum.* Das dritte im zweyten Buche, Tit. *De eo, qui uxorem ſuam dimiſerit.* Drey andere in eben dieſem Buche, Tit. *De præſcript.* und das ſiebende auch im zweyten Buche, Tit. *Qualiter quisquè ſe defendere debeat.*

Nachdem alſo Grimoald die Pflichten eines guten Regenten erfüllt hatte, büßte er ſein Leben auf eine ſehr wunderliche Weiſe ein. Denn als er am Arme eine Ader öffnen laſſen, und am neunten Tage darauf einen Bogen mit Gewalt ſpannen wollte, öffnete ſich die Ader wieder, ſo, daß es unmöglich war, das Blut durch einigerley Mittel zu ſtillen. Er verblutete ſich alſo, und ſtarb im neunten Jahre ſeiner Regierung, im Jahre 672 nach Chriſti Geburt. Grimoald war ein ſehr tugendhafter Prinz *), und wegen ſeiner Klugheit und beſon-

*) Man ſiehet nicht, wie alles dieſes mit der Art, wie er den Thron beſtiegen, zuſammen zu reimen ſey.

Digitized by Google

beſondern Einſichten des Throns würdig. Er war ein Prinz, der auch wegen ſeiner Gottesfurcht ein rühmliches Andenken hinter ſich laſſen wollte. Denn ob er wohl in der arianiſchen Irrlehre gebohren und erzogen worden war: ſo legte er doch ſelbige auf die Ermahnungen des Biſchofs von Bergamo, Johannes, eines gar frommen und gelehrten Mannes, ab, und bekannte ſich zur rechtgläubigen Lehre. Hieran begnügte er ſich noch nicht; ſondern er beſſerte viele Kirchen aus, und erbauete neue, unter welchen beſonders die zwo berühmt ſind, welche er Alexandern, auf der Inſel Dulcheria, und dem heil. Biſchof Ambroſius in Pavia zugeeignet (n). Sein in Anſehung der Religion gegebenes Beyſpiel, iſt von ſolchem Nachdrucke geweſen, daß alle andere Könige, ſeine Nachfolger, Rechtgläubige geblieben, und unter ihm die arianiſchen Irrthümer bey allen Longobarden in Italien erloſchen.

(n) Sigon. de Reg. Ital. A. 672.

Das XI Capitel.

Von Garibalden, Partariten, Cuniberten, und andern Königen ſo wohl als Herzogen zu Benevent, bis auf Luitpranden.

Grimoald hinterließ, außer Romualden, der in Benevent regierte, noch einen andern Prinzen, Namens Garibald, welcher nach ſeinem Tode das Königreich erhielt. Denn Romuald, der Herzog zu Benevent, wurde nicht auf den königlichen Thron erhoben, ob er ſchon älter war, weil man ihn insgemein vor einen Baſtart hielt. Allein, Garibald genoß ſein Glück nicht lange. Kaum ſaß er auf dem Throne, ſo kam Partarit, nachdem er in Frankreich, wo er im Elende lebte, Grimoalds Tod vernommen hatte, nach Italien, und wurde ſogleich von einer großen Menge Longobarden mit unglaublichem Vergnügen aufgenommen. Er gieng nach Pavia, woſelbſt er von den Longobarden wieder in das Königreich eingeſetzt wurde, nachdem Garibald, welcher nicht länger als drey Monate nach ſeines Vaters Tode regieret hat, die Flucht ergriffen. Er berief ſeine Gemahlinn Rodolinda und ſeinen Prinzen Cuniberten, die lange Zeit in bedrängten Umſtänden zu Benevent zugebracht hatten, wieder zurück, und regierte darauf das Reich in ſo vieler Ruhe und mit ſolcher Gerechtigkeit, daß man von Gewaltthätigkeiten, Raubereyen und Verrätherey unter ſeiner Regierung nichts gehöret.

Im Jahre 680 nahm dieſer Prinz Cuniberten, ſeinen Sohn, zum Reichsgehülfen an, welcher nach dem Tode ſeines Vaters Partarit, die Regierung allein führte. Er wurde zwar in ſeiner Ruhe durch den Herzog von Trident, Alahis, welcher das Reich anfiel, auf eine kurze Zeit geſtöret, allein, nachdem der Aufrührer bald darauf in die Flucht geſchlagen worden, fuhr der ſiegreiche Cunibert fort, ſein Reich wie vorher, in Frieden zu beherrſchen. Cunibert ſtarb im Jahre 703 und hinterließ zum Nachfolger im Reiche ſeinen einigen Sohn, Luitperten. Weil aber dieſer noch ein Kind war, ließ er ihn unter der Vormundſchaft Asprands, eines ſehr vornehmen, und zugleich ſehr klugen Mannes. Cunibert war, wie Warnefried ſagt, ein Prinz von ſeltner und ungemeiner Schönheit, von ſehr ange-

Digitized by Google

angenehmen Sitten, von vieler Kühnheit, rechtgläubig und ſehr gottsfürchtig, ſo, daß man das longobardiſche Reich niemals in ſo großem Flore, und in ſo glücklichen Friedenszeiten geſehen hat, als unter ſeiner und ſeines Vaters Partarits Regierung.

I. Von Grimoald dem Zweyten; Giſulf dem erſten; Romuald dem Zweyten; Adelaiſus; Gregorn; Godeſchalken; Giſulf dem Zweyten; und Luitpranden, Herzogen zu Benevent.

Indeſſen ſtarb Romuald im Jahre 677, und ſein Sohn Grimoald der Zweyte, folgte ihm im Herzogthume Benevent. Er hatte das Herzogthum durch die Eroberungen von Taranto, Brundiſi, Bari und der ganzen umliegenden Landſchaft, die er dem morgenländiſchen Kayſer abgenommen, gar ſehr erweitert. Allein, dieſer Grimoald regierte nicht lange; denn kaum hatte er drey Jahre gemeinſchaftlich mit ſeinem Bruder Giſulfen regieret, ſo ſtarb er, und hinterließ die alleinige Regierung des Herzogthums ſeinem Bruder.

Giſulf beſaß das Herzogthum Benevent ſiebenzehn Jahre, die drey Jahre, die er mit ſeinem Bruder regierte, mitgerechnet; und fängt die Zeit, da er allein regierte, mit dem Ende des Jahres 680 an. Er war es, der zur Zeit des römiſchen Pabſts, Johannes des Fünften, nach Peregrins Rechnung, um das Jahr 685 Campagna Romana verwüſtete.

Giſulf ſtarb im Jahre 694 und hatte ſeinen Sohn, Romuald den Zweyten, zum Nachfolger im Herzogthume. Während daß dieſer in Benevent regierte, ſetzte Petronar das Kloſter zu Caßino wieder in ſeinen vorigen Stand. Romualds Regierung dauerte ſechs und zwanzig Jahre. Er machte den Neapolitanern vieles zu ſchaffen, und nahm ihnen Cuma. Allein, die Neapolitaner eroberten es auf Anmahnen des römiſchen Pabſts, Gregors des Zweyten, unter Anführung ihres Herzogs Johannes, wieder, wobey die Longobarden einen ſehr anſehnlichen Verluſt erlitten (o).

(o) Ioh. Diac. apud Vghell. de Epiſc. Neap. p. 86.

Auf Romualden folgte im Jahre 720 **Adelaiſus**, welcher nicht länger als zween Jahre regierte; nach welchem **Gregor** das Herzogthum ſieben Jahre inne hatte; und nachdem er im Jahre 729 verſtarb, bekam es **Godeſchalk**, der etwas weniger als vier Jahre regiert.

Dieſem folgte im Jahre 732 **Giſulf**, der Zweyte dieſes Namens. Um die Plünderung des Zoto wieder gut zu machen, bereicherte er das Kloſter Monte Caßino mit vielen Ländereyen und andern Geſchenken. Damals erhielt es die anſehnlichen Ländereyen im Diſtricte von St. Germano, welche mit der Zeit durch folgende Schenkungen dergeſtalt vermehrt, und das Kloſter ſo reich wurde, daß die Aebte deſſelben viele Vaſallen unter ſich hatten, und ſo mächtig waren, daß ſie eigene Kriegsvölker beſoldeten. Giſulf regierte ſiebenzehn Jahre zu Benevent. Er war ein ſehr frommer und gegen die Kirchen freygebiger Prinz, welchen er häufige Schenkungen machte, und deren auch viele erbauete, unter welchen die heil. Sophienkirche zu merken iſt, die er zu Benevent von Grund aus neu erbauete. Er ſtarb zu Ausgang des Jahres 744. Ihm folgte **Luitprand**, der letzte Herzog zu Benevent. Er regierte das Herzogthum acht Jahre und drey Monate, und ſtarb im Jahre 758. Hierauf wurde von den Großen zu Benevent und dem Könige Deſiderius deſſen Tochtermann Arigiſus, zum Herzoge gemacht. Dieſer war der erſte, welcher, nachdem das longobardiſche Reich in Italien durch Carln den Großen vernichtiget war, das Herzogthum Benevent in ein Fürſtenthum verwandelte, eine neue Staatsverfaſſung darinn einführte,

führte, und sein Land mit Grafen oder Gastalden, wie man sie damals nennte, anfüllete. Er legte den Herzogstitel ab, und betitelte sich einen Fürsten, ließ sich von seinen Bischöffen salben, und wollte Krone, Zepter, den königlichen Mantel und andere königliche Ehrenzeichen annehmen. Seine Thaten aber werden uns sehr reichen Stof zu dem sechsten Buche dieser Geschichte an die Hand geben.

II. Von Luitperten; Ragumberten; Aripert, dem Zweyten, und Aspranden, Königen der Longobarden.

Auf Luitperten, welcher nicht länger als acht Monate regierte, folgte Ragumbert im Königreiche Italien. Er war Herzog zu Turin, und ein Sohn des Königs Gudebert, der ihn in der zartesten Kindheit hinterließ, als er vom Könige Grimoald umgebracht wurde. Er bemächtigte sich des Reichs währender Minderjährigkeit des Luitperts und vertrieb ihn vom Throne.

Auf Ragumberten, welcher in eben demselben Jahre starb, folgte sein Sohn Aripert der Zweyte, von dem man vorgiebt, daß er der Kirche zu Rom die Schenkung der cottischen Alpen bestätiget habe. Er wurde von Aspranden, der sich des Königreichs bemächtiget, vom Thron gestoßen, und umgebracht. Nachdem aber auch dieser nach drey Monaten verstarb, folgte ihm sein Sohn Luitprand. Zu seiner Zeit fing das Uebel an hervorzukeimen und Wurzel zu fassen, welches nicht lange hernach der Grund gewesen, daß das Königreich Italien von den Longobarden auf die Franken gebracht worden, und in diesen Zeitpunct muß man den Anfang der weltlichen Herrschaft der Päbste in Italien setzen, daher so große und unerwartete Veränderung in diesen unsern Provinzen entstanden, welche wegen ihrer Merkwürdigkeit und ihrer großen Folgen verdienen, daß wir sie in dem folgenden Buche unserer Geschichte abhandeln, wenn wir zuvor von der Kirchenpolicey dieser Zeiten geredt haben werden.

Das XII Capitel.

Von der äußerlichen Kirchenpolicey im longobardischen Reiche, von Autharis an bis auf Luitpranden; und im griechischen Kaiserthume, von Justin den Zweyten an bis auf Leo, den Isaurier.

So sehr auch in diesen Zeiten der Anwachs des Ansehens der Patriarchen zu Constantinopel im Orient gewesen, so hatten sie doch ihre patriarchalische Gewalt noch nicht auf unsere Provinzen erstrecket. Sie fingen zwar nach und nach an, weil sie durch die Gnade der Kaiser unterstützt wurden, einige Kirchen in den Städten, die noch unter griechischer Herrschaft stunden, ihrer Gewalt zu unterwerfen; und war der Anfang dazu, daß sie den Bischöffen den erzbischöflichen Titel ertheilten. Weil aber dieses keine weitere Gewalt wie bey den Metropolitanen, sondern nur bloß mehrere Ehre mit sich brachte; so war es denen Bischöffen eben so leicht, dergleichen Titel anzunehmen, als den

Patri-

Digitized by Google

Patriarchen im Oriente ſie zu geben. Wir finden alſo, daß von den Zeiten des Kayſers Phocas an, welcher von 602 bis 610 regierete, die Patriarchen zu Conſtantinopel angefangen, nach dem gewöhnlichen Hochmuth der Griechen, vielen Biſchöffen ſolcher Städte, die unter griechiſcher Botmäßigkeit ſtunden, den prächtigen Titel eines Erzbiſchofs zu geben, wie ſie ſolches, nicht ohne Widerwillen und Verdruß der römiſchen Päbſte, bey denen von Otranto, von Bari, und nachgehends auch von Neapel gethan haben (a). Das waren die erſten Schritte, die ſie in unſere Gegenden zu Vergrößerung ihres Anſehens gethan haben. Im Orient aber, wo die andern Patriarchalſtädte von den Barbaren eingenommen, und die drey Patriarchen ſo zu Grunde gerichtet waren, daß eine ununterbrochene Nachfolge bey ihnen unmöglich geworden war: führte ſich der conſtantinopolitaniſche um ſo ſtolzer und übermüthiger auf; daher Johannes, der Faſter, der im Jahre 585 unter der Regierung des Mauritius zum Patriarchen zu Conſtantinopel erwählt wurde, den ſtolzen Titel eines allgemeinen Patriarchen ſich beylegte.

(a) P. Warnefr. Vghell. de Epiſc. Hydruntin. Beatil. Hiſt. de Bari.

Auf der andern Seite hatte im Occident der Patriarch zu Rom nicht geringern Fortgang, ſo, daß man weder ſeinem Uebermuth widerſtehen, noch die Vergrößerung ſeiner Gewalt hemmen konnte. Es hatte ſich nemlich zu eben dieſen Zeiten der Stuhl zu Rom durch die Heiligkeit und Gelehrſamkeit Gregors des Großen, welcher um das Jahr 590 darauf ſaß, ein großes Anſehen zuwege gebracht. Dieſer Pabſt behauptete die Gewalt und die Vorrechte ſeines Stuhls, und drang mit ſeinem Anſehen in dem ganzen Occident durch. Er widerſetzte ſich dem Patriarchen Johannes, und tadelte ſeinen prächtigen Titel eines allgemeinen Biſchofs, als die Wirkung eines übertriebenen Ehrgeizes, wodurch die Gewalt und die Gerichtsbarkeit der andern Biſchöffe angegriffen würde. Er war deswegen der erſte Pabſt, der ſich einen Knecht der Knechte Gottes nannte und ſchrieb, um dieſe Art von Demuth dem hochmüthigen Titel eines allgemeinen Biſchofs, den der Patriarch zu Conſtantinopel angenommen, entgegen zu ſetzen (b).

(b) Epiſt. Greg. M. L. IV. ep. 80.

Er ſuchte zu gleicher Zeit ſich in der Gnade der morgenländiſchen Kayſer zu befeſtigen, vor deren Unterthanen er ſich erkannte (c), weil Rom unter der Herrſchaft dieſer Fürſten ſtand. Um ſich alſo recht verdient um ſie zu machen, widerſetzte er ſich immerdar dem Anwachs der Macht der Longobarden, und ſorgte nicht nur vor die Vertheidigung der Stadt Rom, ſondern auch vor andere, und vornehmlich vor Neapel, damit die Herrſchaft der morgenländiſchen Kayſer in Italien erhalten, und die longobardiſche Macht durch ihr Gegengewicht verhindert würde, eine allgemeine Herrſchaft über ganz Italien zu errichten, und die Griechen daraus gänzlich zu vertreiben, wie ſie im Sinn hatten. Dieſer Pabſt gab zugleich die rühmlichſten Proben einer großen Freygebigkeit bey der Plünderung von Croton, deren Einwohner die Longobarden in die Gefangenſchaft führten, durch ſeinen Aufwand und Bemühung aber daraus wieder befreyet wurden. Er beſorgte alſo mit ganz beſonderm Eifer das Beſte der Kirchen in Italien, Sicilien und allen den Provinzen, welche vor wie nach keinen andern Patriarchen als ihn und die römiſchen Päbſte, ſeine Nachfolger, erkannten. Denn wir finden, daß man bey Ordinirung der Biſchöffe in Sicilien, zu Neapel, zu Capua, zu Miſeno, zu Benevent, in Apulien, in Calabrien, in Lucanien, und Abruzzo ſich immer an ihn gewendet, ihm auch die Entſcheidung der über denen Wahlen entſtandenen Streitigkeiten überlaſſen habe. Er wendete überdieß alle Kräfte an, die Wohlfahrt der allgemeinen Kirche zu befördern, und bemühete ſich daher nicht nur die Spaltung zwiſchen der griechiſchen und lateiniſchen Kirche aufzuheben, ſondern auch in

(c) L. II. ep. 62.

Digitized by Google

Afrika die donatiſtiſchen Streitigkeiten beyzulegen. Er ſchickte in gleicher Abſicht den Mönch Auguſtin mit ſeinen Gehülfen nach England, um die daſigen Völker zu bekehren, und wendete allen Fleiß an, durch den Beyſtand der Theodolinda, die Longobarden zu bewegen, den Götzendienſt und die arianiſche Irrlehre abzulegen, und dafür die rechtgläubige Religion anzunehmen. Ueber alles dieß ſah er ſehr genau auf die Erhaltung der Kirchenzucht, und brachte es dahin, daß die Canones in allen Kirchen beobachtet wurden. Denn er ſtand in der Meynung, daß die Gewalt und das Anſehen, welches ihm das Primat ſeines Stuhls gab, hierinn hauptſächlich beſtünde.

In eben dieſe Fußtapfen traten Gregors Nachfolger. Er ſtarb im Jahre 604. und Sabinian folgte ihm, welcher aber nicht länger als fünf Monate und ein und zwanzig Tage auf dem Stuhle ſaß. Dieſem folgte Bonifacius der Dritte, welcher vormals an den Kayſer Phocas, des Mauritius Nachfolger, abgeſchicket worden, und das Mittel gefunden, ſich durch ſeine Klugheit ſo ſehr bey ihm einzuſchmeicheln, daß, wenn anders dem Anaſtaſius, Beda, Warnefrieden und vielen andern Schriftſtellern zu glauben iſt, in Anſehung des Primats über alle andere Kirchen, den ſich die Patriarchen zu Conſtantinopel zueigneten, Bonifacius ein Schreiben vom Phocas erhalten, worinn der Kayſer den Ausſpruch gethan, daß die römiſche Kirche den Primat über alle andere Kirchen, und der Pabſt zu Rom allein den Titel eines allgemeinen Patriarchen führen ſoll. Man ſagt, der Kayſer Phocas ſey dazu durch ſeinen Haß gegen den Patriarchen zu Conſtantinopel, Cyriacus, veranlaſſet worden, welcher im Jahr 596 auf Johannes, den Faſter, gefolgt war, und bald darauf ſtarb. Bonifacius der Vierte, der Nachfolger des Dritten dieſes Namens, ſuchte auch ſeines Orts ſich in der Gnade des Kayſers durch ſeine Dienſte gegen die Longobarden zu erhalten. Er bekam vom Phocas die Erlaubniß, den berühmten römiſchen Tempel, der vor Alters das Pantheon hieß, in eine Kirche zu verwandeln, welche heut zu Tage wegen ihrer Figur, unter dem Namen la Rotonda bekannt iſt. Alle ſeine andern Nachfolger beobachteten gleiche Grundſätze: und als der Kayſer Conſtans im Jahre 663 nach Rom kam, nahm ihn der Pabſt Vitalian mit Bezeugung vieler Hochachtung und Ehrfurcht auf. Die folgenden römiſchen Päbſte, blieben alle im Gehorſam gegen die Kayſer im Orient ſtandhaft, und den longobarden abgeneigt, bis auf die Regierung des Kayſers Leo, des Iſaurier. Denn als dieſer Kayſer die Lehrſätze der Bilderſtürmer wider das Anſehen der Päbſte Gregors des Zweyten und des Dritten mit Gewalt durchtreiben wollte, brachte er alles in Unordnung, wie wir in dem folgenden Buche dieſer Geſchichte ſehen werden.

Auf der andern Seite ſtöhrten die Longobarden, ob ſie gleich größten Theils Götzendiener und die übrigen Arianer waren, den Frieden in der Kirchen nicht, ſondern lieſſen ſie, wie zuvor, unter der Aufſicht der römiſchen Päbſte. Gegen das Jahr 587 legte der König Autharis das Heidenthum ab, und nahm die chriſtliche Religion an, jedoch pflichtete er, nach dem Beyſpiele der gothiſchen Könige, den arianiſchen Irrthümern bey. Die Longobarden folgten ihrem Könige, und thaten desgleichen. Weil man aber zugleich den alten Einwohnern der Provinzen ihre Religion unangetaſtet ließ, ſo gab es in vielen italiäniſchen Städten zween Biſchöffe, einen arianiſchen, welcher den bekehrten longobarden vorſtund, und einen rechtgläubigen, der die rechtgläubigen Kirchen der alten Landeseinwohner beſorgte. Doch wurde man in unſern Provinzen dieſe Ungleichheit nicht gewahr. Denn was noch unter dem Gehorſam der morgenländiſchen Kayſer geblieben, war alles rechtgläubig; und die, welche

Digitized by Google

welche unter die Herrschaft der Longobarden gekommen waren, behielten gleichwol ihre Religion unverletzt, wie es vorher die Gothen, unter ihrem großen König Theodorich gehalten hatten, dessen Beyspiel Autharis und die übrigen longobardischen Könige hierinn folgten. Hierzu kam nachgehends die Gottesfurcht der Königinn Theodolinda, einer rechtgläubigen und sehr andächtigen Prinzeßinn. Denn ob es ihr gleich nicht gelungen, ihren ersten Gemahl Autharis zu Ablegung der arianischen Irrlehre zu vermögen, so wußte sie doch bey ihrem zweyten Gemahl Agilulf, wegen der großen Dankbarkeit, die er ihr schuldig war, so viel auszurichten, daß er sich zu der Lehre der Rechtgläubigen bekennete. Daher Gregor der Große sich dieser Prinzeßinn so hoch verbunden schätzte, daß er ihr seine vier Bücher von den Leben der Heiligen (d) zueignete, auch sonst in vielen Briefen an diese Königinn (e), die uns von ihm übrig geblieben sind, ihr große Lobsprüche beylegt. (d) P. Warnefr. (e) Gregor. M. L. III. ep. 4. & 33. L. VII. ep. 42.

Die Folge von dem Eifer dieser Prinzeßinn war, daß viele Longobarden, nach dem Beyspiel ihres Fürsten, rechtgläubig, und viele Kirchen und Klöster in Agilulfs Königreiche gestiftet wurden (f). Diese erwarben viele liegende Güter, und die Bischöffe, welche vorher in den longobardischen Städten verachtet waren, erlangten ein großes Ansehen. Obgleich auch unter der Regierung Ariowalds, eines abtrünnigen Arianers, der Agilulfs Nachfolger war, der Friede, den Agilulf der Kirche verschaft hatte, unterbrochen wurde: so kamen doch die Sachen bald wieder in ihren vorigen Stand, nachdem Rotar den Thron bestiegen hatte, der zwar ein Arianer, dabey aber so leutselig war, daß er sowohl den Longobarden, als dem übrigen Volke, in welcher Religion sie wollten zu bleiben verstattete. Dieser Ruhestand daurete Ariperts ganze Regierung hindurch, als welcher viel Neigung vor die rechtgläubige Kirche bezeugte. (f) P. Warn.

Nachgehends aber waren unsre Longobarden disseits der Tiber unter allen die ersten, die der arianischen Ketzerey entsagt haben, welches man den zween berühmten Bischöffen, dem Barbatus von Benevent, und dem Decorosus von Capua zu danken hat. Denn nach dem Siege, welchen die Longobarden von Benevent unter ihrem Herzoge Romuald über die Griechen erfochten, brachte Barbatus die Beneventiner nicht nur vom Götzendienste, sondern auch von der Ketzerey der Arianer ab, so, daß sie alle rechtgläubig wurden. Gleiches geschah bey den Longobarden zu Capua durch ihren Bischof Decorosus, so, daß in den hiesigen unter longobardischer Herrschaft stehenden Provinzen die arianische Lehre gänzlich erlosch. Was aber die andern Landschaften betrift, die unter der Botmäßigkeit der Griechen verblieben, so brachten es die römischen Päbste unter deren Aufsicht und Regierung sie stunden, durch ihre Wachsamkeit dahin, daß die darinn befindlichen Kirchen mit gedachten Irrthümern nicht angesteckt wurden, unerachtet übrigens der Orient viele Ketzereyen und irrige Meynungen in Glaubenssachen zeugte: Und eben damals die orientalischen Kirchen mit unsern abendländischen, wegen der Monotheleten, zerfallen waren.

Allein nicht lange hernach erfolgte auch bey denen an den Alpen wohnenden Longobarden unter dem Könige in Italien Grimoald, was unsere Longobarden disseits der Tiber unter dem Herzoge zu Benevent Romuald zu erleben das Glück gehabt. Denn nachdem dieser Prinz sich zur rechtgläubigen Lehre bekannt hatte, bezeugete er so vielen Eifer vor dieselbe, und dagegen so großen Abscheu vor die arianischen Meynungen, daß er sie in Italien ganz und gar vertilgte. Daher wuchsen die Reichthümer der Kirche, und mit denselben zugleich das unordentliche Wesen der meisten Christen und der Verfall der Kirchenzucht.

Digitized by Google

Ob nun gleich die longobardischen Fürsten rechtgläubig worden waren, so behielten sie doch, gleich andern abendländischen Regenten, und den morgenländischen Kayſern, in ihren Herrſchaften alles Anſehen und alle Vorrechte in Anſehung der äußerlichen Kirchenpolicey, welche die gothiſchen Könige behauptet hatten. Und obgleich die römiſchen Päbſte ſich bey ihrem Anſehen in Occident zu erhalten wußten: ſo waren doch die weltlichen Fürſten, vornehmlich in Frankreich und Spanien, im Beſitz, Provinzial-Kirchenverſammlungen auszuſchreiben und zu veranſtalten, welche in dieſem Jahrhunderte ſehr häufig auf ihren Befehl zuſammen berufen wurden, um denen Misbräuchen der verfallenen Kirchenzucht und dem unordentlichen Leben der Geiſtlichen abzuhelfen. Auf der andern Seite folgten die morgenländiſchen Kayſer nicht bloß denen Fußtapfen ihrer Vorgänger, ſondern nahmen vielen Antheil an den Religionshändeln, ohne daß die römiſchen Päbſte ſolchen Widerſtand hätten leiſten können, als ſie wünſchten. Der Kayſer Mauritius gab, nach dem Beyſpiel anderer Kayſer, die vor ihm regieret haben, ein Geſetz, worinn er verbot, Soldaten in die Mönchsorden aufzunehmen. Der heilige Gregor (g) beklagte ſich zwar über ſolches Geſetz; doch griff er die Gewalt des Geſetzgebers nicht an, ſondern bezeugte nur mit vieler Mäßigung, daß dieſes Geſetz ungerecht und wider den Dienſt Gottes wäre, gleich als wolte man dadurch die Menſchen von dem Wege einer größern Vollkommenheit ablenken. Maurentius, Herzog zu Neapel zwang die Mönche, die Mauren zu bewachen, und legte ſeine Soldaten überall ins Quartier, ohne ſelbſt die Nonnenklöſter damit zu verſchonen: worüber eben dieſer Pabſt ſich gleichfalls beſchweret (h).

(g) Ep. 62. L. XI.

(h) Gregor. L. VII. ep. 74. & 107. Carn. Peregr. fines Duc. Benev. ad Merid.

In Orient hatten die Kayſer ſchlechterdings die Macht, in Anſehung der Diöceſen und der Metropolitanſitze, Verfügungen zu machen, und ihre Rangordnung feſt zu ſetzen. Sie vergrößerten und verminderten die Gerichtsbarkeit der Metropolitanen nach ihrem Belieben. Unſere Herzoge von Benevent thaten ein gleiches in ihrem weitläuftigen Herzogthume. Auf Begehren des Biſchofs dieſer Stadt Barbatus, vereinigte der Herzog Romuald das Biſthum Siponto mit dem zu Benevent. Man lieſt das Anſuchen des Barbatus an Romualden in ſeinen Acten: *Si munus*, ſaget er, *Tuae ſalutis offerre ſtudes, unum impende beneficium, ut B. Michaëlis Archangeli domus, quae in Gargano ſita eſt, & omnia, quae ſub ditione ſipontini Epiſcopatus ſunt, ad ſedem Beatiſſimae Genitricis Dei, ubi nunc indigne proſum, in omnibus ſubdas; & quoniam absque cultoribus omnia depravantur, unde nec ſedulum officium perſolvi poteſt, melius a nobis diſpoſita tibi proficient in ſalutem.* Romuald gewährte ihn dieſer Bitte, und gab ihm das Diplom. *Illico Princeps Viri Dei conſentit petitionibus, eo ordine, ut fati ſumus, & ſicut mos eſt, per PRAECEPTUM Genitrici Dei Omnia conceſſit, et ut reſonet in futurum, anethematizaverat, qui contra haec agens irritam hanc facere voluerit conceſſionem.* Barbatus verlangte darauf eine anderweitige Beſtätigung des Pabſts Vitalians hierüber. Denn weil Samnium und Apulien, als ſuburbicariſche Provinzen unter die Päbſte zu Rom gehöreten; ſo war es eine von ihren Amtspflichten, Kirchen zu vereinigen oder zu trennen. Der Pabſt Gregor hat es mehrmals gethan, und unter andern im Jahre 592 die Kirche zu Cuma mit der zu Miſeno (i) vereinigt; wiewohl dieſe Vereinigung kurze Zeit dauerte; und ein gleiches iſt in andern ſuburbicariſchen Provinzen öfters geſchehen. Beym Vipera und Ughello (k) findet man das Breve, welches Vitalian an den Biſchof Barbatus ergehen ließ, wo es unter andern heißt: *Concedentes tibi, tuaque praefatae Reverendiſſimae Beneventanenſi Eccleſiae, Bibinum, Aſculum, Larinum,*

(i) Ughell. de Epiſc. Cumanis.

(k) Ughell. de Epiſc. Benev.

Digitized by Google

& Eccleſiam ſancti Michaelis Archangeli in Gargano, pariterque ſipontinam Eccleſiam, quae in magna inopia & pauperrate eſſe videtur, & absque cultoribus, et Eccleſiaſticis officiis nunc cernitur eſſe depravata, cum omnibus quidem eorum pertinentiis, & omnibus prædiis, cum eccleſiis &c. Daher kommt es, daß von des Pabſts Vitalians Zeiten an, die Kirche zu Siponto mit der beneventiniſchen vereiniget war, und die Biſchöffe zu Benevent viele Jahre hindurch, nemlich bis die Kirchen wieder getrennet wurden, ſich auch Biſchöffe zu Siponto nennten.

Die Kirchenpolicey erfuhr in den Provinzen, die unter die longobardiſche Herrſchaft gekommen waren, keine ſolche Veränderungen als in denen, welche unter den Griechen verblieben. In den erſtern aber, blieb alles in derſelben Verfaſſung, in welcher es unter den gothiſchen Königen in Italien, und den morgenländiſchen Kayſern Juſtinian und Juſtin geweſen war.

I. Wahl der Biſchöffe; und deren Verfaſſung in den Städten dieſer Provinzen.

Die Biſchöffe wurden noch wie zuvor von der Geiſtlichkeit und dem Volke erwählt, und von dem römiſchen Pabſt ordiniret: Allein die Fürſten maßten ſich den größten Antheil bey der Wahl an, eben als wenn das Volk dieſe Gewalt ihnen übertragen hätte. Da nun oftmals durch ihr Veranlaſſen Perſonen erwählt wurden, welche weder Verdienſte, noch Gelehrſamkeit, noch Fähigkeit beſaßen; ſo geſchah es, daß die Kirchen ſchlecht regieret wurden. In dem Verzeichniß der Briefe des heil. Gregors leſen wir, daß der römiſche Biſchof in unſerer Kirchen zugleich die Gewalt eines Metropolitans und eines Patriarchen ausübte, und nicht nur die von der Geiſtlichkeit und dem Volke erwählte Perſonen ordinirte, ſondern auch die Wahlen ſelbſt einrichtete, die etwann entſtandene Streitigkeiten ſchlichtete, auch öfters die Biſchöffe, wenn er ſie unwürdig fand, wieder abſetzte. Wir wiſſen von den Biſchöffen zu Neapel, daß da im Jahre 590 Demetrius den Stuhl zu Neapel bekleidete, dieſer im folgenden Jahre wegen ſeiner vielen und groben Verbrechen von Gregorn davon vertrieben wurde, welcher, nach deſſen Abſetzung, der Geiſtlichkeit und den Ständen dieſer Stadt, das iſt dem Adel und dem Volke anbefohl, einen andern an Demetrius Stelle zu erwählen, und zugleich den Biſchof Paulus dahin ſchickte, um die Kirche indeſſen zu regieren, bis ein Nachfolger geſetzt ſeyn würde. Die Neapolitaner waren mit dem Paulus ſo wohl zu frieden, daß ſie ihn von dem Pabſte zum Biſchof verlangten. Gregor nahm Bedenkzeit. Da aber indeſſen Paulus in dem Caſtell des Lucullus, welches wir heut zu Tage dell' Uovo nennen, von den Bedienten einer Neapolitaniſchen Frau, Namens Clementia, eine Beleidigung erlitten, verlangte er ſeiner Seits vom Pabſte Gregor, ihn ſogleich wieder zu ſeiner eigenen Kirche entgelten zu laſſen. Die Neapolitaner konnten aber in der Wahl eines von ihren Landsleuten nicht mit einander übereinſtimmen, und da ſie ſahen, daß Paulus das Biſthum ausgeſchlagen, wählten ſie einen Subdiaconus des Pabſts, der ſich damals zu Neapel befand. Allein dieſer machte ſich ſo gleich auf den Weg, und entfloh nach Rom, um dieſer Würde überhoben zu ſeyn. Gregor ſchrieb (l) darauf an den Herzog zu Neapel, Scholaſticus, und ermahnte ihn, den Adel und das Volk zu einer neuen Wahl zuſammen zu berufen, und deren Ausſchlag nach Rom zu berichten, damit der neuerwählte ſogleich ordiniret werden könnte. Der

(l) Epiſt. Gregor. ap Chioc de Epiſc. Neapol.

Pabſt

Der Pabst fügte hinzu, daß, da sie nun zweymal Fremde erwählt hätten, sie, wenn sie in ihrer Gemeinde keine zu solchem Amte tüchtige Person fänden, drey kluge und ehrliche Männer aussuchen, und von allen Ständen bevollmächtigen möchten, nach Rom zu gehen, und daselbst im Namen der Stadt mit dem Pabst sich zu berathschlagen, welchergestalt endlich eine untadelhafte Person, die ihnen zugleich anständig, ausständig zu machen sey. Käme nun die Wahl auf diese Art zu Stande, so könne der Pabst den erwählten sogleich ordiniren, und der bisher ihres Hirten beraubten Kirche zuschicken.

(m) Ep. ap. Chioc. l. c.

Einen gleichen Brief schrieb (m) Gregor an Petrus, Subdiaconus von Campanien, welcher das Patrimonium Petri in dieser Provinz regierte. Diesem befahl er, die Geistlichkeit der Kirche zu Neapel zusammen zu berufen, und ihr aufzutragen, ebenfalls zwo oder drey Personen aus ihrem Mittel zu erwählen, um sie mit gänzlicher Vollmacht nach Rom zu schicken; wo sie mit den andern, welche der Adel und das Volk vorstelleten, sich vereinigen, und wegen der Wahl und Ordinirung des neuen Bischofs Handlung pflegen könnten. Dieses hieß eine Wahl *per compromissum*, und pflegte man sie als ein Mittel bey zwistigen und uneinigen Fällen anzuwenden. Denn auf diese Weise wurden aller Stimmen in zwo oder drey klugen Personen vereinigt, welche zu Vermeidung aller Unruhe, eine solche Person ohne Streit wählen konnten, welche sie vor die würdigste hielten.

(n) Fr. Florens. ad tit. de Elect. & el. pot. tit. 4. p. 177. seq. Joh. a Costa in Sum. ad dict. tit. Anton. Matthæus man. ad Jus Can. L. I. tit. 12.

(n) Auf diese Art wurde endlich von diesen Compromissoren zu Rom im Monat Junius des Jahres 593 Fortunatus erwählet, welcher, so bald er vom Pabst ordiniret war, nach Neapel kam, und von den Neapolitanern mit großer Achtung empfangen wurde. Er regierete diese Kirche viele Jahre mit so vieler Klugheit und Wachsamkeit, daß ihm Gregor ein ungemeines Lob beylegt, wie er denn auch viele seiner Briefe an diesen Bischof verlassen (o).

(o) Ep. Gregor. ap. Chioc. l. c.

Nach dem Tode des Fortunatus gab es wegen Ersetzung seines Bißthums neue Händel. Die Stimmen waren getheilt, und zween Bischöffe, der eine von der Geistlichkeit und der andere von dem Volk erwählet. Eine Parthey wählte den Diaconus Johannes; die andere den Petrus, der gleiche Würde bekleidete. Man wendete sich darauf an den Pabst Gregor, mit Verlangen, daß er unter den beyden gewählten denjenigen bestätigen und ordiniren möchte, welchen er vor den würdigsten hielt. Allein es gefiel ihm keiner von beyden. Johannes war als ein unzüchtiger Mann bekannt, und eine Tochter, die er gezeuget hatte, war eine Zeuginn seiner Schwachheit. Petrus, als ein Wucherer, noch dazu sehr einfältig, wurde auch vor unwürdig und unbrauchbar gehalten. Man schrieb also denen Neapolitanern zurück, sie solten eine andere Wahl treffen, wie sie auch

(p) Ep. Greg. ap. Chioc. l. c.

thaten (p).

Eben diese Gewohnheit finden wir bey den Wahlen der Bischöffe zu Capua, zu Cuma, zu Miseno, zu Benevent, zu Salerno, zu Abruzzo, und allen andern Kirchen dieser unserer Provinzen beobachtet, welche als suburbicarische Provinzen unter dem Pabste zu Rom stunden. Auch Palermo, Meßina, und noch mehrere Kirchen in Sicilien verhielten sich auf eben diese Art, weil auch diese Insel zu den suburbicarischen Provinzen gerechnet wurde. Die Wahl mußte, nach der Vorschrift der Kirchengesetze, auf einen solchen Mann fallen, der zu derselben gehörte, oder wie man sagte incardinato war. Er durfte nicht von einer andern Kirche seyn, und nur im Fall, daß unter den Einwohnern keine tüchtige Person zu finden war, welches doch selten geschah, durfte man Fremde, und zwar nur solche, welche von vorzüglicher Frömmigkeit, Klugheit und Gelehrsamkeit waren, in

Vorschlag

Digitized by Google

Vorſchlag bringen. Es iſt von dem angeführten Pabſte Gregorn bekannt, daß bey der Wahl eines Biſchofs zu Capua, als die Capuaner in der Wahl zwiſtig wurden, und Fremde vorſchlugen, unter dem Vorwande, daß unter den Einheimiſchen keine tüchtige Perſon anzutreffen wäre: Gregor geantwortet, daß ihm ſolches ſehr befremdlich vorkomme, und daß ſie ihre Landesleute beſſer kennen lernen ſollten. Wenn ſich aber in der That keine würdige Perſon unter ihnen fände, wolle er alsdann Sorge tragen, ihnen einen Mann von Verdienſten auszufinden. Nach dem Tode des Biſchofs von Cuma, Liberius, der im Jahr 592 erfolgte, ſchickte eben dieſer Pabſt den Biſchof von Miſeno, Benenatus, dahin, um dieſe Kirche bis zu Ernennung eines neuen Biſchofs zu verſehen. Die zu Cuma wurden ebenfalls bey der Wahl uneins, indem einige auf die Wahl einer Perſon, die zu einer andern Kirche gehörte, den Antrag machten. Allein Gregor befahl dem Benenatus keinesweges zu geſtatten, daß ein Fremder gewählt würde, es müßte denn ſeyn, daß unter den Cumanern niemand befindlich ſey, welcher tüchtig wäre, zu ſolcher Würde erhoben zu werden.

Es eräugnete ſich ein gleiches bey der Wahl des Biſchofs von Palermo. Durch Victors Tod war dieſe Kirche erledigt worden. Der h. Gregor ſchickte ſogleich den Biſchof zu Benevent, Barbatus, dahin, ſie bis zu ihrer Wiederbeſetzung zu regieren (q). Weil in- (q) Ep. Greg. lib. Chioc.
deß die Palermitaner über der Wahl eines von ihren Landsleuten ſich nicht vergleichen konnten, entſchloſſen ſie ſich, einen fremden Geiſtlichen zu wählen. Allein Gregor ſetzte ſich abermals darwider, und ſchrieb dem Barbatus, keine Perſon von einer andern Kirche erwählen zu laſſen, niſi forte inter Clericos ipſius civitatis nullus ad epiſcopatum dignus, quod evenire non credimus, poterit inveniri.

Auf dieſe Art geſchahen die Wahlen der Biſchöfe, wenn die alte Kirchenzucht und die Vorſchrift der h. Canonen in Betrachtung gezogen wurden. Aus eben dieſem Grunde hätte die Wahl des Biſchofs zu Rom noch ferner von der Geiſtlichkeit und dem Volke geſchehen, und die morgenländiſchen Kayſer ſich darein nicht mengen ſollen. Allein die Fürſten fingen zu dieſen Zeiten bereits an, die Rechte des Volks und der Geiſtlichkeit bey ſolchen Wahlen ſich zuzueignen. Es mag nun aus Furcht oder aus Gefälligkeit geſchehen ſeyn, ſo wurden doch mehrentheils nur ſolche Leute gewählet, welche dem weltlichen Fürſten anſtändig waren. Die Kayſer im Orient, als Herren von Rom hatten großen Theil an der Erwählung der Päbſte, welche ſie zu der Zeit als ihre Unterthanen betrachteten. Es kam auch die Gewohnheit auf, daß ohne ihren Befehl keiner ordiniret werden konnte. Daher der Erwählte in Conſtantinopel um die Einwilligung und Erlaubniß dazu von Seiten des Kayſers (r) Anſuchung thun mußte. Paul Warnefried ſchreibt, (s) daß im Jahr 577 nach dem Tode des Benedictus Bonoſus, Pelagius der Zweyte auf den päbſtlichen Stuhl erhoben worden ſey. Weil aber Rom eben in dieſer Zeit von den Longobarden hart belagert wurde, und niemand aus der Stadt kommen konnte; ſo habe auch Pelagius nicht nach Conſtantinopel ſchicken, und um des Kayſers Einwilligung anhalten können, daher er ohne Befehl des Kayſers zum Pabſte ordiniret worden. Wenn aber nachgehends dergleichen Hinderniſſe vorhanden waren, pflegten die römiſchen Päbſte Briefe an die Kayſer ergehen zu laſſen, worinn ſie ſolche anzeigten, und zu entſchuldigen ſuchten, auch um die Genehmigung der ſchon geſchehenen Ordinirung baten. Als Gregor der Große zum Pabſt erwählet wurde, und er dieſe Würde abzulehnen ſuchte, ſchrieb er an den Kayſer Mauritius, und erſuchte ihn aufs äußerſte, daß er nicht in ſeine Wahl willigen möchte. Allein (r) Anaſt. Bibl. in Vigil. Idem in Pelagio II. (s) Warnef. L. III. cap. 10.

Digitized by Google

(t) Joh. Diac. Vita ſ. Greg. L. I. c. 39. 40.

der Kayſer, der mit ſelbiger Wahl ſehr wohl zufrieden war, verſagte ihm ſeine (t) Bitte. Auch in unſern Provinzen verlangten die Beherrſcher derſelben an der Wahl der Biſchöfe ihrer Städte ihren Theil zu haben. Denn wie finden, daß ſolches etliche mal bey denen Wahlen der Biſchöfe von Benevent geſchehen; wie denn ſelbſt die Wahl des Biſchofs Barbatus im Jahr 663 durch Herzog Romualden bewerkſtelliget worden. Von den Biſchöfen zu Neapel läßt ſich ein gleiches ſagen, beſonders was den Biſchof Sergius betrift, welcher vom Herzoge zu Neapel, Johannes, nach dem Tode des Laurentius, auf dieſen Stuhl erhoben wurde. Allein dieſe Fälle waren außerordentlich. Nach der Ordnung gehörte die Wahl der Geiſtlichkeit und dem Volke gemeinſchaftlich zu, die Ordinirung aber dem römiſchen Pabſte.

Die Verfaſſung der Biſchöfe in dieſen unſern Provinzen war dieſelbe wie in den vorhergehenden Jahrhunderten. Was ihre Gewalt und Gerichtsbarkeit betrift, war ſolche noch bloß auf die Kirchenſachen eingeſchrenket, worinn nur die Kirchencenſuren angewendet wurden. Sie hatten kein eigentliches Gericht, keinen Richterſtuhl, keine obrigkeitliche Gewalt, und konnten ihre Erkänntniß nicht weiter erſtrecken, als ihnen Juſtinian in einer

(u) Nov. 83. & 123.

ſeiner Novellen (u) erlaubt hatte. In Anſehung ihres Rangs und ihrer Gewalt befanden ſie ſich auch noch in den alten Schranken. Die Städte hatten bloße Biſchöffe, und keiner derſelben war zu dem Anſehen eines Metropoliten geſtiegen. Es hatte auch keine Weihbiſchöffe, die unter ihm ſtunden, ſondern ein jeder Biſchof regierete ſeine Kirche und die ihm anvertraute Gemeine. Die Patriarchen zu Conſtantinopel hatten ſich ſo weit noch nicht an unſre Kirchen gewagt, daß ſie einige davon zu Metropolitankirchen erklärt, und ihre Biſchöffe zu Metropolitanen erhoben, ſolche aber zugleich dem Stuhle zu Conſtantinopel unterworfen hätten, wie ſie nachgehends unter der Regierung Leo des Iſauriers, und anderer morgenländiſchen Kayſer, ſeiner Nachfolger, gethan haben. Nun fingen ſie aber an, wie wir ſchon von einigen Biſchöffen in Städten, die unter den Griechen ſtunden, geſagt haben, ſich nach dem ihnen angebohrnen Hochmuth mit dem Namen von Erzbiſchöffen auszuſchmücken; doch nicht ohne merkliches Misvergnügen der römiſchen Päbſte, welche die Biſchöfe, die ſolchen annahmen, hart beſtraften (w).

(w) Chioc. de Epiſc. Neap. A. 730.

Es haben einige geglaubet, daß der Biſchof zu Neapel noch vor Gregorn dem Großen oder wenigſtens von dieſem Pabſte zu einem Metropolitanen und Erzbiſchof erhoben worden ſey. Sie beweiſen es aus der Ueberſchrift, welche man in der Decretale (x) findet, Tit. *de Statu Monachorum*, allwo es heißt: *Gregorius Archiepiſcopo Neapolis.* und unter einem andern Tit. *de religioſis domibus*, wo die Worte beſagen, *Gregorius Victori Archiep. Neap.* Allein wer ſiehet nicht den offenbaren Fehler des gemeinen Geſetzbuchs? Denn in den verbeſſerten Abſchriften heißt das erſte alſo: *Gregorius Fortunato Epiſcopo Neapolitano*, wie auch Gonzalez (y) lieſet; und das andere: *Gregorius Victori Neapolis Epiſcopo.* Nichts zu ſagen, daß in dem Verzeichniß der Briefe des h. Gregors, wie ſolches zu Rom wieder durchgeſehen und verbeſſert worden, und woraus dieſer Text genommen ſeyn ſoll, nichts von dieſem Titel gefunden wird. Auch unter den Briefen des Gregors findet man dieſe Decretale nicht, welche gleichwohl an den Victor ergangen ſeyn ſoll. Daher unſere beſten Schriftſteller, wie Caracciolo (z) und Chioccarelli (a) ſind, dieſe Meynung mit vielem Grunde verwerfen, und die Erhebung dieſes biſchöflichen Stuhls zu einem Metropolitanſitze in jüngere Zeiten ſetzen.

(x) Cap. I. de Stat. Monac.

(y) Gonzalez. &cap I. & de d. & relig. dom.

(z) Caracc. de ſacr. Eccl. Neap. Monum.

(a) Chioc. de Epiſc. Neap.

Andere

Andere haben aus der Verfaſſung, welche unſre Provinzen unter dem Pabſte Gregor angenommen haben, einen Beweis geführt, daß Neapel bereits zu dieſer Zeit eine Metropolitankirche geweſen ſey. Sie ſagen, Neapel habe damals Herzoge gehabt, die andern Städte aber nur Grafen und Statthalter. Der Herzog wäre nach der damaligen Staatsverfaſſung über viele Städte der Provinz geſetzt geweſen, welche das Herzogthum ausmachten; der Graf hätte dagegen nur eine einige unter ſich gehabt; daher es in den wiſigothiſchen Geſetzen Herzog einer Provinz, und Graf einer Stadt heiſſe; und Fortunatus gegen den Graf Sigoald die Redensart gebraucht:

Qui modo dat Comitis, det tibi jura Ducis.

Gemeiniglich waren zwölf Städte einem Herzoge unterworfen, und dieſe Städte wurden insbeſondere Grafſchaften genennet; daher ein Herzog über zwölf Grafen zu befehlen hatte, wie Petrus Pithöus bey Gelegenheit der folgenden Stelle des Aimoin angemerket hat: Pipinus domum reverſus Griſonem more ducum duodecim comitatibus donavit. Camillus Peregrinus (b) zeigt eben dieſes aus vielen Stellen des Gregor von Tours, die in ſeinem Anhange anzutreffen ſind. Wilhelm Durand macht daher die Anmerkung, daß indem die Kirchenpolicey nach der Staatsverfaſſung eingerichtet worden, die herzoglichen Städte Erzbiſchöffe, und die gräflichen Biſchöffe bekommen hätten, weil die Erzbiſchöfe eine Aehnlichkeit mit den Herzogen, und die Biſchöffe mit den Grafen gehabt. Weil alſo Neapel eine herzogliche Stadt geweſen, und ſein Herzogthum, ob es ſich ſchon nicht ſo weit erſtreckte als nachgehends, doch die benachbarten Städte um den Fluß Crather, als Pompeji, Herculanum, Acerra, Nola, Pozzuoli, Cuma, Miſeno, Baja und Iſchia begriff: ſo habe es wohl zu dieſen Zeiten eine Metropolis und ſein Biſchof ein Metropolitan werden können.

(b) Peregr. in Diſſ. de Duc. Benev.

Allein ob es gleich wahr iſt, daß die Policey unſerer Kirchen nach und nach die Verfaſſung und Policey des Reichs nachgeahmt hat, wie wir in denen folgenden Jahrhundert ſehen, ſo hatte ſie ſich doch in dem Jahrhunderte, welches wir wirklich beſchreiben, noch nicht nach der Einrichtung der Herzogthümer, weder der longobardiſchen noch der griechiſchen, gerichtet. Die Verfaſſung unſerer und anderer italiäniſchen Kirchen war ganz anders beſchaffen; daher dieſer Beweis, daß die herzoglichen Städte Erzbiſchöffe gehabt, nichts heißt. Kann man denn wohl in dieſen Zeiten eine berühmtere und vornehmere Stadt in dieſen unſern Landſchaften finden, als Benevent war, die Hauptſtadt eines großen Herzogthums, welches viele Provinzen in ſich begriff, und zugleich der Sitz der Herzoge ſelbſt war? Dennoch iſt ihr Biſchof kein Metropolitan noch Erzbiſchof geweſen, ſondern er hat dieſen Vorzug erſt lange Zeit hernach, nemlich im Jahr 969 unter dem Pabſte Johannes dem Dreyzehnten erhalten, wie an ſeinem Orte gemeldet werden ſoll. Spoleto, die Hauptſtadt eines andern anſehnlichen Herzogthums, hatte keinen Erzbiſchof. Breſcia, Trident, und andere Städte in der Lombardie, welche von den longobardiſchen Königen zu Herzogthümern gemacht worden, hatten zu dieſer Zeit keine Erzbiſchöffe, ſondern bekamen ſie erſt lange hernach. Breſcia und Spoleto haben deren gar nie keine gehabt. Gaeta hatte zwar ſeinen Herzog, aber niemals einen Erzbiſchof. Capua, Bari, Rheggio, Salerno, alles berühmte Städte, und viele andere in dieſen Landſchaften, welche unter den Griechen ſtunden, bekamen ihre Metropolitanen nicht eher als im zehnten Jahrhundert, und zum Theil noch ſpäter, und zwar von den Päbſten zu Rom; obgleich übrigens die Patriarchen zu Conſtantinopel darinn zu befehlen hatten, wie in den folgenden Büchern gezeigt

Digitized by Google

werden wird. Es war alſo Neapel zu dieſen Zeiten kein Metropolitanſitz, wie der Pater Carracciolo und andere unſerer Schriftſteller ſelbſt bekennen. Sie wurde erſt im zehnten Jahrhundert unter dem Pabſte Johannes dem Dreyzehenten, nach Capua und Benevent mit dieſer Würde beehret, wie wir an ſeinem Orte anzeigen werden. Alle andere Kirchen dieſer unſerer Provinzen wußten noch nichts von dieſem Vorzuge. Sie hatten bloße Biſchöffe, ſo groß und anſehnlich ſie auch übrigens ſeyn mochten, und wenn auch Herzoge ihren Sitz darinn hatten. Nachdem aber mit der Zeit einige Städte ſich neuerdings zu Hauptſtädten eines Herzogthums oder Fürſtenthums erhoben, und zugleich die römiſchen Päbſte im zehnten Jahrhundert anfiengen, neue Patriarchalrechte in dieſen Provinzen auszuüben, indem ſie die Biſchöffe zu Metropolitanen machten, und ihnen das Pallium ſchikten: ſo iſt nicht zu läugnen, daß dadurch die Policey und Verfaſſung der Kirche mit der Einrichtung des Reichs mehr überein zu kommen anfieng.

Es iſt gleichfalls eine ausgemachte Sache, daß in dieſem Zeitpunkte der Grund zu einer neuen, ſowohl weltlichen, als geiſtlichen Einrichtung und Policey gelegt worden. Wir finden nemlich, daß die Kirchen zu Siponto, zu Bovino, zu Aſcoli und zu Larino ſich unter dem Biſchoffe zu Benevent vereinigten. Zu dem Biſchoffe zu Neapel hielten ſich die von Miſeno, von Cuma und von Baja, nicht als wenn die Biſchöffe dieſer Städte ihn vor ihren Metropolitan erkannt hätten; ſondern weil ſie der Sitz des Herzogs, und in Anſehung der weltlichen Policey, ihre Hauptſtadt war, ſo überlieſſen ſie ihm die erſte Stelle, indem er unter den Biſchöffen dieſes Herzogthums vor den vornehmſten gehalten wurde. Mit Verlauf der Jahre kamen, auſſer den Herzogthümern Benevent und Neapel, auch die Herzogthümer Capua und Salerno auf, welche nachgehends ſamt dem beneventiniſchen, die Benennung von Fürſtenthümern erhielten. Amalfi bekam hierauf auch ſeinen Herzog, eben ſowohl als Sorrento und Bari. Einige Städte in Apulien, in Calabrien, in Bruttium und in Lucanien wurden Hauptſtädte dieſer Landſchaften, und machten ſich anſehnlicher, als ſie vorher geweſen. Daher auch dieſe, der Verfaſſung des Reichs gemäß, nachgehends ihre Metropolitanen bekamen, und die Biſchöffe der geringern Städte dieſer Provinzen, verblieben ihre Weihbiſchöffe. Daher kam es, daß, je mehr ſich ein Herzogthum, oder eine Provinz erweiterten, man deſto mehr Weihbiſchöffe darinn antraf. Weil nun das Herzogthum Benevent ſeine Gränzen weiter als die andern alle ausdehnte, ſo überkam auch ſein Erzbiſchof ſo viele Weihbiſchöffe, daß er deren noch heut zu Tage viel mehr als alle andre Metropolitanen hat. Und obgleich das Fürſtenthum Salerno nie ſo groß geweſen, als das beneventiniſche; ſo hatte es ſich doch in dieſem Stücke gleichfalls ſehr erweitert; daher ſein Erzbiſchof noch gegenwärtig viele Weihbiſchöffe hat. Capua hat aus eben dieſer Urſache, deren auch viele; hingegen die Herzogthümer Neapel, Sorrento, Amalfi, die viel kleiner geweſen, haben keine ſo zahlreiche Menge von Weihbiſchöffen, als andere Metropolitanen in andern Städten unſerer Provinzen aufzuweiſen. Wir werden ſolches anmerken, wenn wir Gelegenheit finden werden, von der Kirchenpolicey der letztern Zeiten zu handeln.

So war demnach die Verfaſſung und das Regiment der Kirche in dem Zeitbegrif, den wir hier abhandeln, in unſern Provinzen beſchaffen: Sie beſtand aus dem römiſchen Pabſte, als Metropolitan und Patriarchen, Biſchöfen, Prieſtern, Diaconen, Subdiaconen, welche zu dieſen Zeiten bereits zum eheloſen Leben verbunden waren, und deren Orden zu dem höhern gerechnet wurde: Acoluthen, Exorciſten, Lectoren und Oſtiariis. Man will in den Schriftſtellern dieſer Zeiten und beſonders in den Briefen des h. Gregors, Cardinalprieſter

Digitized by Google

ſter, Cardinaldiacone, und Cardinalſubdiacone finden. Es verlangen auch viele Kirchen ſolche Cardinäle gehabt zu haben, nemlich auſſer der römiſchen, die zu Aquileja, Ravenna, Mayland, Biſa, Terracina, Syracuſa; und auch in unſern Provinzen, die Kirchen zu Neapel, zu Capua, zu Benevent, zu Venafro, und vielleicht jede andere. Allein Florens und Baluzius (c) haben wohl bewieſen, und es iſt auch aus Gregors Briefen ſelbſt deutlich zu erſehen, daß zu dieſen Zeiten ſolche Cardinäle nichts anders als fremde Prieſter, Diacone und Subdiacone, die ſich zum Dienſt einer gewiſſen Kirche vereinigt, geweſen ſind; welche Weiſe ſich zu vereinigen, incardiniren oder Incardinatione genannt wurde; denn durch eine ſolche Einklammerung vereinigte ſichein jeder mit dem ganzen Körper, wie mit ſeinem Angel, (Cardine) ſo daß die unter ſolcher Benennung begriffene Perſonen nicht mehr als Fremde, ſondern als ihrer Kirche einverleibt, angeſehen wurden, und alſo incardinirt oder Cardinäle betitelt wurden. Ob gleich aber dieſer Name nach ſeinem Urſprung keine Würde noch einige beſondere Hoheit bedeutete: ſo verknüpfte man doch in den folgenden Jahrhunderten ſo prächtige und hohe Begriffe damit, daß er ſich endlich in den neuern Zeiten der königlichen Würde gleichgeſtellt, und diejenigen, welche ihn führten, ſich dem mächtigſten Könige der Erden gleichſchätzten. Es entſtunden zwar um eben dieſe Zeit im Occident, noch andere Bedienungen und Namen, als Cimeliarchen, Rectores, Chartularii und andere. In der morgenländiſchen Kirche gab es deren noch weit mehr, wovon wir beym Codin (d) und Leunclav (e) ein langes Verzeichniß finden. Allein dieſe Bediente waren meiſtens nur darzu beſtellt, vor die Güter der Kirche und ihre Reichthümer Sorge zu tragen. Die Biſchöffe waren wegen der Frömmigkeit der Fürſten und der Gläubigen, welche in Beſchenkung ihrer Kirchen ſich recht verſchwenderiſch bezeugten, bedacht, eben dieſe Kirchen prächtiger aufzubauen. Man kann dieſes beſonders von unſern neopolitaniſchen Biſchöffen (f) ſagen, als welche, wie andere Biſchöffe unſerer Provinzen, viele Kirchen in ihren Städten vergröſſerten, und deren auch neue erbauten. Wo vorher die Kirchengefäſſe von Holz, Glaß oder Erden, die Kleider mäſſig, und alle übrige Zierrathen ſchlecht und einfältig geweſen: ſo kamen itzt goldene und ſilberne Gefäſſe, reiche und ſtolze Kleider, und koſtbare und prächtige Zierrathen zum Vorſchein. Die Verwahrung dieſer Reichthümer wurde einem Geiſtlichen aufgetragen, der dafür ſtehen mußte. Ein ſolcher hieß auf lateiniſch (g) Cimeliarcha, und bey den Griechen (h): der groſſe Verwahrer der Gefäſſe. Die Kirche zu Neapel hatte ihren Cimeliarchen, wie ſie ihn auch noch heut zu Tage hat, aber in ganz anderer Abſicht. Die andern Kirchen dieſer Provinzen hatten dergleichen auch; desgleichen die zu Rom, zu Ravenna: und zuletzt fand man ſie bey allen Kirchen. Die Beſitzungen und Güter, und die Einkünfte, die ſie auch in entfernten Orten zu erheben hatten, erforderten auch allerdings eine beſondere Perſon, welche für deren Einziehung beſorgt wäre. Dieſes waren die Rectores, deren der h. Gregor oft Meldung thut, welche die Verwaltung der Erbgüter der Kirchen hatten. Und auf gleiche Weiſe entſtunden auch die Chartularii, Oeconomi, und andere Bediente. Allein alle dieſe Aemter hatten ihren Urſprung bloß den zeitlichen Gütern der Kirchen zu danken, und konnten alſo keineswegs unter die geiſtlichen Perſonen gerechnet werden, hatten auch keinen Antheil an der geiſtlichen Gewalt der Kirche.

(c) Balur. in Annot. ad Ant. Aug. in Decr. Grat.

(d) Codin. de Offic. Eccl. Conſtant.

(e) Leuncl. T. II. Iur. Graec. Rom.

(f) Ioh. Diac. de Epiſc. Neap. Chioc. de Epiſc. Neap.

(g) Chioc. de Epiſc. Neap.

(h) Codin. Leuncl. l. c.

II. Mönche.

Nicht nur allein die Kirchen, ſondern auch die Klöſter wurden in dieſem Zeitbegrif beydes häufiger und prächtiger, und die Mönche zahlreicher. Nachdem die Longobarden ein-

einmal die rechtgläubige römiſche Religion angenommen hatten, waren ſie in dieſen unſern Provinzen, wie es allemal bey dem erſten Eifer in einer neuen Religion zu geſchehen pflegt, viel freygebiger gegen Kirchen und Klöſter, als die alten griechiſchen Chriſten. König Agilulf, nachdem er rechtgläubig worden, beſſerte viele Klöſter in Italien aus, und erbauete andere neue. König Aripert war in ſeinen Schenkungen gegen die Klöſter, gegen die Kirchen, und beſonders gegen die römiſche ſo verſchwenderiſch, daß er durch Einräumung der großen und weitläuftigen Güter, die er ihr in den cottiſchen Alpen verehrte, und wodurch das Erbgut des Apoſtels Petrus in dieſer Provinz ſo ſehr anwuchs, einigen Anlaß gab, zu glauben, daß Aripert die ganze alpiſche Provinz der römiſchen Kirche geſchenkt habe.

Obgleich unter dem Herzog Zoto dem Erſten, als einen heidniſchen und abgöttiſchen Herren, das Kloſter zu Caſſino die oberwehnte erbärmliche Plünderung erlitten hatte: ſo haben doch die Herzoge zu Benevent, nachdem ſie durch die Bemühung des Barbatus bekehrt worden, Kirchen und Klöſter ungemein in Aufnahme gebracht; ſo, daß ſie dieſes Kloſter, als es von Petronax im Jahr 690 wieder hergeſtellt worden war, ſehr bereicherten; und unter andern Giſulf der Zweyte ſelbiges mit unermeßlichen Geſchenken und großen liegenden Gütern vermehrt hat. Die Städte und Ländereyen, welche in der Landſchaft von S. Germano liegen, kamen damals gröſten Theils unter die Botmäßigkeit dieſes Kloſters, ſo, daß es mit der Zeit durch alle dieſe Schenkungen ſolchergeſtalt anwuchs, und ſo reich und mächtig wurde, daß ſeine Aebte, als Herren über viele Ländereyen und Vaſallen, im Stande waren, bewafnete Kriegsheere auf ihre Koſten zu unterhalten, wie wir in dem Verfolge der Begebenheiten bemerken werden; deswegen wurden die Klöſter des Benedictinerordens in dem Herzogthume Benevent immer zahlreicher. Dieſes begriff in der Zeit, davon wir reden, das heutige Abruzzo Citra, und Abruzzo Oltra, die Grafſchaft Moliſe und Capitanata, faſt das ganze Campanien, einen guten Theil von Lucanien, von Apulien, von dem alten Calabrien, Taranto, Brundiſi, und alle daherum gelegene Gegenden (i). Unter der longobardiſchen Regierung wurden viele Manns- und Frauenklöſter in dieſen Provinzen errichtet. Zu Benevent finden wir deren den Gregorn verſchiedene aufgezeichnet (k): wohin das Frauenkloſter des h. Nazarius des Märtyrers, und ein anders nahe bey dieſem: der Brüder der h. Maria *ad oliuolam*. gehören. Zu den Zeiten Grimoalds, des fünften Herzogs zu Benevent, finden wir das Kloſter des h. Modeſtus, welches Grimoald mit großen liegenden Gründen bereicherte (l); und Theodorata, des Herzogs Romualds Schwiegertochter, ſtiftete auſſerhalb der Mauren von Benevent ein Frauenkloſter dem h. Apoſtel Petrus zu Ehren. Dem Beyſpiel der Fürſten folgten nachgehends ihre vermögliche Unterthanen, ſowohl Longobarden als Eingebohrne, ſo daß man in dem Herzogthume Benevent, durch alle Provinzen, die es begriff, in dieſen Zeiten weit mehr Benedictinerklöſter, als im vorhergehenden Jahrhundert, ſah. Obgleich in dem Herzogthume Neapel und in allen Städten, welche den Griechen gehorchten, auch viele Klöſter von dieſem Orden neu erbaut wurden; ſo war doch die Anzahl ſowohl der Manns- als Frauenklöſter, welche nach der Regel des h. Baſilius lebten, daſelbſt viel größer. In Neapel befanden ſich deren viele, wie man im vorhergehenden Buche geſehen hat: und ſie waren in Otranto, Brundiſi, Rheggio, und in den übrigen Städten von Calabrien und Bruttium, nicht weniger zahlreich. Die Umſtände der Klöſter hatten ſich in dieſen unſern Provinzen, eben ſowohl als in Frankreich, Deutſchland und allen andern abendländiſchen Gegenden, ſchon ſo ſehr verbeſſert, und ſie waren zu ſolchem Reichthume geſtiegen, daß die Aebte und Klöſter eine Begierde bezeugten,

(i) P. Warn. L. VI. c. 1.

(k) Vghell. de Epiſc. Beneu. p. 19.

(l) P. Warn. L. VI. c. 1.

Digitized by Google

ten, das Joch der Bischöffe abzuschütteln, und besondere Vorrechte und Freyheiten zu fordern, welche sie davon gänzlich hätten losmachen können. Wenn die Acten der Kirchenversammlung richtig sind, welche der h. Gregor im Jahr 601 zu Rom zum Vortheil der Mönche gehalten haben soll, so ist in selbiger festgesetzt worden, daß den Mönchen die Freyheit zustehen solle, ihren Abt entweder aus ihrem Mittel oder aus einem andern Kloster nach Gutbefinden zu erwehlen, und daß die Bischöffe keinen Mönchen aus einem Kloster zu einem weltlichen Geistlichen verordnen, oder ihn zur Verbesserung eines andern Klosters gebrauchen sollen, ohne vorgängige Einwilligung des Abts: und endlich, daß die Bischöffe sich in die zeitlichen Güter der Klöster nicht mengen, noch in der Kirche der Mönche ein feyerliches Amt halten, noch einige Gerichtsbarkeit daselbst ausüben sollen. Aus allen diesen Ursachen wurde der Zustand der Klöster von diesen Zeiten an beträchtlich, und fieng an, auch den bürgerlichen und zeitlichen Zustand der Fürsten nicht wenig zu verändern, welche anstatt diesem so großen Zuwachs Einhalt zu thun, solchen durch ihre verschwenderische Schenckungen noch mehr beförderten.

III. Kirchenverordnungen.

Die Canones, welche in diesem siebenden Jahrhundert auf unterschiedlichen abendländischen Kirchenversammlungen, und besonders zu Toledo und in Frankreich gemacht wurden, beßerten gröſten Theils das unordentliche Leben der meisten Christen, und halfen der ganz in Verfall gerathenen Zucht der Geistlichen wieder auf. Sie wurden überdieß noch durch die Befehle der Fürsten unterstützt; und der Pabst Gregor, der Große, richtete die sinkende Kirchenzucht in Italien wieder auf. Er wachte über ihre Erhaltung, und wandte alles an, damit diese Verordnungen in allen Kirchen unverleßlich beobachtet würden. Er schrieb daher binnen den vierzehn Jahren, die er Pabst war, eine große Menge Briefe, welche einen sehr reichen Vorrath von allerhand Entscheidungen in Absicht auf die Kirchenzucht und das Kirchenregiment enthalten.

Wenn man vor wahr annehmen will, was Baronius von dem Bischoffe von Afrika, Cresconius meldet, ingleichem was die glaubwürdigſten Schriftſteller von der Sammlung des Isidorus Mercators sagen; so ist in diesem siebenden Jahrhundert keine Sammlung von Canonen gemacht worden. Baronius glaubte, der Bischof Cresconius habe um die Zeit des Kayſers Juſtinians gelebt; daher wir seiner weitläuftigen Sammlung der Canonen im vorhergehenden Buche Erwähnung gethan haben. Will man aber der Meynung des Douiats (m) folgen, welche auch Pagi (n) vor wahr hält, und erſt neulich auch von Burchard Gotthelf Struven (o) angenommen worden, so gehörte die Sammlung des Cresconius an diesen Ort, weil sie, nach dieser Meynung in dem siebenden Jahrhundert, ohngefehr um das Jahr 670 verfertigt worden ist. Die Sammlung des Isidorus Mercators müſſen wir wenigſtens auf das folgende Buch verſparen, weil dieſer Verfaſſer im achten Jahrhundert, nemlich ohngefehr im Jahr 719 ſolche verfertigt. Wenn man aber den Isidor aus Spanien, den Bischof zu Sevillien, zum Verfaſſer derſelben machen wollte, so gehörte sie ins ſiebende Jahrhundert, und folglich hieher. Denn der beſagte Biſchof erhielt das Biſtthum Sevillien nach ſeines Bruders Leanders Tod, im Jahre 595, und beſaß es faſt vierzig Jahre lang. Allein es iſt eine ausgemachte Sache, daß die Sammlung ihm nicht zugeſchrieben werden könne, weil ſich darinn viele Canones finden, die in ſolchen Kirchenverſammlungen gemacht worden, welche lange nach ſeinem im Jahr 636 erfolgten Tod zu Toledo gehalten wurden; benebſt einigen Briefen von Gregorn dem

(m) Douiat. Hiſt. de Droit. Canon. par. I. c. 22.

(n) Pagi in Crit. in Ann. Baron. ad A. §27. n. 14.

(o) Struv. Hiſt. Iur. Can. c. 7. §. 11.

Digitized by Google

dem Zweyten und Dritten, und von Zacharias (p), welche im achten Jahrhundert auf dem Stuhl zu Rom saſſen. Gleichwie auch bey Erzählung der vielen Schriften, die man diesem ansehnlichen Schriftsteller zu danken hat, niemand gedachter Sammlung Meldung gethan (q).

(p) Petr. de Marca de Conc. Sac. et Imp. L. III. cap. 5. n. 2.

(q) Siehe Gonzalez in Appar. de Origine et progreſſu Iur. Canon. n. 46. Hunold. Plettenberg. Introd. ad Ius Canon. c. II. §. 7.

IV Weltliche Güter.

Die großen und verſchwenderiſchen Schenkungen, welche ſowohl Privatperſonen, als die Fürſten ſelbſt, in Zeit von weniger denn zweyhundert Jahren nach und nach an die Kirchen machten, waren Urſache, daß die Kirchen eben ſowohl als die Fürſten und die Privatperſonen ihre beſondere Erbgüter überkamen. Die weitläuftigen Beſitzungen, welche ſie nicht nur in dem Gebiete ihrer Städte, ſondern ſelbſt in entfernten Landen an ſich brachten, und daraus ungemein Einkünfte zogen, nennte man *Patrimonia*, nach der Gewohnheit dieſer Zeiten, wo man die Beſitzungen einer jeden Familie, und die von den Voreltern angeſtammte Erbſtücke gleichfalls *Patrimonium* hieß. Alſo nennete man diejenigen Ländereyen das *Patrimonium* eines Fürſten, die er als ſein Eigenthum beſaß, wodurch es nicht nur von den Erbgütern der Privatperſonen, ſondern auch von den Cammergütern deſſelben unterſchieden wurde, als welche letztere *Patrimonium ſacrum*, wie man in vielen Verordnungen des juſtinianeiſchen Codex lieſet (r), benennet wurden. Nachgehends hieß man ſie in den neuen Reichen, die in Europa entſtanden ſind, **königliche Domainen**, und aus gleicher Urſache nennte man die Beſitzungen einer jeden Kirche, ihr *Patrimonium*. Denn wir treffen in den Briefen des h. Gregors nicht nur die Patrimonia der römiſchen Kirche häufig genennt an; ſondern auch das Patrimonium der Kirche zu Ravenna, das Patrimonium der Kirche zu Mayland, das Patrimonium der Kirche zu Rimini, und noch vieler anderer. Die Kirchen großer Städte, wie zu Rom, Ravenna und Mayland, als kayſerlichen Städte, worinn Senatores, große Reichsbediente und andere vornehme Perſonen wohnten, erwarben ſich Patrimonia nicht nur in den angränzenden Landſchaften, ſondern ſelbſt in entlegenen Welttheilen. Die geringern Kirchen in kleinern Städten, als bey uns zu Neapel, zu Benevent, zu Capua, zu Salerno, zu Bari, zu Rheggio und vielen andern, welche nur Einwohner von mittelmäßigem Stande hatten, und welche alle ihre Güter in ihrem eigenen Gebiete beſaſſen, hatten daher auch keine Patrimonia außer ihrem eignen Bezirk.

(r) Cod. Iuſt. L. XII.

Unter allen Kirchen der kayſerlichen Städte aber, hat die römiſche zu dieſen Zeiten die meiſten und weitläuftigſten Erbgüter nicht nur in Italien, ſondern auch in den entfernteſten Provinzen von Europa bekommen (s). Unter dem Pabſte Gregor dem Großen hatte die römiſche Kirche, wie aus ſeinen Briefen erhellet, ein großes Patrimonium in Sicilien. Denn dieſer Pabſt ſchrieb an Juſtin, den Prätor dieſer Inſel, welcher ſie vor den Kayſer im Orient regierte, er möchte die Ueberführung einiges Getraides nicht verzögern, welches auf die Beſitzungen, die das Patrimonium Petri ausmachten, geſammlet worden waren, und welches der Pabſt nach Rom geliefert verlangte, woſelbſt ſich ein Mangel daran äußerte. Und indem ſolcher Beſitzungen viele, einige davon auch in Stücke getheilt waren, nachdem ſie nemlich nach und nach von den Gläubigen an die Kirche geſchenkt worden waren; ſo ſchrieb der Pabſt an den Subdiaconus Petrus, den Rector über dieſes Patrimonium, daß man einige dieſer Ländereyen ſolchen Emphiteuten, womit er zufrieden wäre, einräumen ſolle, dahingegen er andere die ein gleiches ſuchten, abwieß. Die römiſche Kirche beſaß gleichfalls ein Patrimonium in Afrika; daher der oftbelobte Gregor, dem Patricius Gennadius, der als Exarch dieſe Provinz vor den Kayſer im Orient regierte, deswegen gar viele Verbind-

(s) Ammirat. in Opuſc. diſc. 7.

Digitized by Google

bindlichkeit bezeigt, daß, da verſchiedene Ländereyen dieſes Patrimonii ſich von Einwohnern entblößt befunden, der Exarch viele Leute aus den überwundenen Völkern dahingeſchickt, und die Güter der Kirche dadurch wieder in guten Stand gebracht habe. Sie hatte gleichfalls ein Patrimonium in Frankreich, zu deſſen Beſorgung Gregor einen Prieſter, Namens Candidus, beſtellet hat, den er ſowohl der Königinn Brunehilden, als ihrem Sohne, dem Könige Childeberten im Jahre 596 auf das Beſte empfahl, und dabey erwehnte, daß dieſes Amt bereits vor dem Candidus, von dem Dinanius Patricius verwaltet worden. Er befahl zugleich dem Candidus, worzu dieſe Einkünfte verwendet werden ſollten. Gegen das Ende ſeines Pabſtthums im Jahre 604 empfahl er dieſes Patrimonium dem Aſclepiodatus, einen Patricius in Gallien. Auf gleiche Weiſe hatte ſie ein Patrimonium in Dalmatien, worüber der Subdiaconus, Antonius, oder Antonin, wie ihn andre nennen, geſetzt geweſen. In Italien, und beſonders in unſern Provinzen, hatte die römiſche Kirche gar viele Patrimonia. In der Provinz der cottiſchen Alpen, hatte ſie ein ſehr anſehnliches, welches zwar lange Zeit im Beſitze der Longobarden geblieben, endlich aber derſelben vom Könige Aripert, unter dem Pabſte Johannes dem Siebenden, wieder eingeräumt worden iſt. Paul Warnefried ſchreibt davon, daß Aripert, König der Longobarden, das dem apoſtoliſchen Stuhle geſchenkte und ihm zugehörige *Patrimonium* der cottiſchen Alpen, welches lange Zeit von den Longobarden demſelben vorenthalten worden, ihm wieder eingeräumt habe, und dieſe Schenkung mit goldenen Buchſtaben geſchrieben, nach Rom geſchickt habe. Dieſe Schenkung wurde, nach eben dieſem Verfaſſer, vom Könige Luitpranden beſtätigt. Er ſchrieb hievon: zu dieſer Zeit beſtätigte der König Luitprand der römiſchen Kirche die Schenkung des *Patrimonii* der cottiſchen Alpen. In dem Exarchate von Ravenna, hatte der heil. Petrus auch ſein Patrimonium. Es entſtund daher unterm Pabſte Gregor ein Streit zwiſchen ihm und dem Biſchoffe zu Ravenna wegen der Patrimonien dieſer beyden Kirchen, welcher durch einen Vergleich beygelegt wurde. Auch in unſerm Herzogthume Benevent hatte die römiſche Kirche ein Patrimonium, ſo, wie zu Salerno, und zu Nola, von welchem der heil. Gregor (t) verordnet, daß aus ſeinen Einkünften gewiſſen armen Nonnen eine Beyſteuer gegeben werden ſollte; imgleichen zu Neapel, zu deſſen Verwaltung, wie aus einigen Briefen eben dieſes Pabſts zu erſehen iſt (u), Rectores von Rom dahin geſchickt, und ihnen vom Pabſte befohlen wurde, einen guten Theil ſeiner daſigen Einkünfte unter die Armen des Orts auszutheilen. Rectores dieſes Patrimonii zu Neapel ſind geweſen, Petrus, Theodinus, Anthemius und noch andere, alle Subdiacone der römiſchen Kirche. Sie hatten zu Neapel ihre Diaconien errichtet, das iſt, gewiſſe Oerter oder Wohnungen, wo der Subdiaconus, als Rector des Patrimonii, den Armen der Stadt beyſprung, und ihnen Allmoſen austheilte; wie es denn zu Rom gleichfalls viele ſolcher Diaconien gab (w). Es fanden ſich auch dergleichen in einigen Städten von Campanien, in Abruzzo, in Lucanien und Calabrien.

(t) L. I. ep. 43.

(u) L. V. ep. 11.

(w) Ant. Matthaeus manud. ad Ius Canon. L. I. tit. 17.

Die Biſchöffe der größern Stühle, wie auch die von den kleinern, pflegten den Beſitzungen ihrer Kirchen den Namen desjenigen Heiligen beyzulegen, den ihre Kirche vorzüglich verehrte, um ihnen dadurch ein deſto größeres Anſehen zu geben. So legte die Kirche zu Ravenna ihren Gütern die Benennung von dem heil. Apollinaris bey, die zu Mayland von dem heil. Ambroſius; die römiſche hieß alles, was ſie in Sicilien, in Afrika, in Frankreich, in Dalmatien, in Calabrien, in Abruzzo, in Benevent, in Neapel und ſonſten, beſaß, das

Digitized by Google

Patrimonium Petri: so wie zu Venedig die öffentlichen Einkünfte von dem heil. Marcus ihre Benennung erhalten haben. Auch die Kirchen in kleinern Städten gaben ihren Patrimonien, um ihnen desto mehr Ehrerbietung zuwege zu bringen, den Namen des Heiligen, den sie besonders verehrten. Zu Neapel war es der heil. Aspremus; zu Benevent der heil. Barbatus; zu Brundisi der heil. Leocius; zu Amalfi der heil. Andreas; zu Salerno der heil. Matthäus, und so weiter.

Allein, man muß hier wohl in Betrachtung ziehen, daß der Name der Patrimonien, welchen die römischen Kirchengüter in diesen Provinzen hatten, keine oberste Herrschaft oder irgend eine Gerichtsbarkeit der römischen Kirche oder des Pabsts über diese Patrimonien bedeutet habe. Sie hatten in Ansehung der Fürsten, in deren Ländern sie gelegen waren, keinen Vorzug vor den Gütern aller übrigen Privatpersonen, welche die Gerichtsbarkeit und Oberherrschaft des Prinzen, in dessen Staaten sie wohnten, erkennen mußten. Es ist wahr, einige Geistliche der römischen Kirche versuchten sich hierinn Vorzüge anzumaßen; allein, ihr Vorhaben gelung ihnen nicht. Es war nemlich über die Patrimonien der Fürsten, wenn sie keinen Soldaten angewiesen waren, ein Statthalter gesetzt, der die Gerichtsbarkeit hatte, und nicht bloß die Rechtshändel, welche über solchen Gütern entstehen konnten, schlichtete; sondern auch die Eintreibung ihrer Einkünfte besorgen, und die Schuldner zur Bezahlung ihrer Gebühren anhalten mußte. Nun verlangten einige Geistliche in den Patrimonien der Kirche sich gleicher Rechte anzumaßen. Sie glaubten befugt zu seyn, sich selbst Recht zu schaffen, sich die Gerechtigkeit mit ihren Händen zu theilen, und von dem ordentlichen Gerichte der Obrigkeiten nicht mehr abzuhängen. Der heil. Gregor selbst aber, als ein sehr weiser und vorsichtiger Pabst, misbilligte die Sache, und verbot diesen Misbrauch bey Strafe des Bannes; wie denn auch die Fürsten diese Forderung in ihren Herrschaften auf keinerley Art verstatten wollten.

(x) Can. si tributum. q. 1.

(y) Theophanes. Appellata patrimonia Sanctorum principum Apostolorum, qui apud veterem Romam in veneratione sunt, illorum ecclesiis jam olim persolui solita auri talenta tria et semis aerario publico solui iussit. S. de Marca Conc. sac. et Imp. L. III. c. 11. n. 4.

Es bezahlten daher die Kirchengüter den Fürsten den Tribut, so, wie alle andere Güter der Privatpersonen, wie deutlich aus dem Can. *Si tributum*, erhellet, welcher sich von dem heil. Ambrosius herschreibt (x). Und es ist ausgemacht, daß der Kayser Constantin der Bartigte, im Jahre 681 die Kirche zu Rom von dem Tribute frey sprach, den sie vor ihre Güter in Sicilien und Calabrien bezahlte. Und der Kayser Justinianus Rhinotmenus, Constantins Nachfolger, ließ ihr im Jahre 687 den Tribut nach, welchen die Patrimonien von Abruzzo und Lucanien bezahlten. Diesen Nachlaß am Tribute, erhielten die römischen Bischöffe von den Kayfern im Orient, damit gute Freundschaft und Einigkeit unter ihnen erhalten würde. Allein, so bald nachgehends unter der Regierung Leo des Isauriers, die betrübten Irrungen entstunden, und zwischen den römischen Päbsten und Kayfern im Orient, die bittersten Streitigkeiten hervorbrachen, welche zuletzt zu öffentlichen Empörungen und Feindseligkeiten ausschlugen, und der Gegenstand des folgenden Buches seyn werden: so hob Leo der Isaurier im Jahre 732 nicht nur diese Befreyungen auf, sondern nahm auch der römischen Kirche ihre Patrimonien in Sicilien und Calabrien, und schlug sie zu seinem Fiscus. Die Schriftsteller, welche von diesen Begebenheiten Nachricht geben, sagen, daß diese eingezogenen Güter jedes Jahr in allem an Einkünften drey und ein halbes Talent Goldes trugen (y), welches nach unserer Münze, ohne uns itzt in die verschiedenen Meynungen einzulassen, was eigentlich ein Talent betrage, 2500 Thaler machte; ja

das

das Patrimonium von Sicilien, das doch viel größer war, warf jährlich nicht mehr als 2100 Thaler ab *).

Von diesen Patrimonien der römischen Kirche in unterschiedlichen Provinzen, wo die Geistlichen, so oft es sich thun ließ, sich einige Gerichtsbarkeit in den dahin gehörigen Dingen anzumaßen suchten, entstund bey den neuern Schriftstellern ein Irrthum, den nachgehends auch andere aus gleicher Gelegenheit annahmen, und noch mehrere Fabeln daraus schmiedeten; nemlich, daß die Provinz der cottischen Alpen, Sicilien, das Herzogthum Benevent, das Herzogthum Spoleto, ein Theil von Toscana und von Campanien und viele andere Provinzen der römischen Kirche zugehört haben, weil sie ein Patrimonium in selbigen besessen. Allein, sie vermengen das Patrimonium, das sie in den cottischen Alpen hatte, mit der Provinz selbst; das, was sie in Sicilien hatte, mit dieser Insel; das Patrimonium von Benevent mit dem Herzogthume; das Patrimonium von Salerno mit diesem Fürstenthume; das Patrimoninm von Neapel, und andere, die sie in Campanien besaß, mit der Provinz selber; und so bey den übrigen Provinzen. Das ist indessen sehr zu bewundern, daß selbst Scipio Ammiratus (z), dieser so fleißige Geschichtschreiber, in diesen Irrthum gerathen ist. Denn er will uns auf den Glauben des Paul Warnefried bereden, daß die Schenkung des Königs Ariperts an den Pabst Johann den Siebenden die Wiedereinräumung und die Bestätigung des Besitzes der cottischen Alpen begriffen habe. Allein, es ist aus den oben angeführten Worten dieses Schriftstellers erschlich, daß er von dem Patrimonio der cottischen Alpen, und nicht von der Provinz selber rede, welche einen großen Strich Landes begriff, sich bis nach Genua erstreckte, und mit so vielen Städten und Flecken angefüllt war, daß es eine Thorheit wäre, zu glauben, dieser Prinz habe sich in ohnehin so bedenklichen und unsichern Zeiten derselben berauben, und sie den römischen Päbsten schenken wollen, welche damals mit den morgenländischen Kayfern, als unversöhnlichen Feinden der Longobarden, in der genauesten Verbindung stunden.

(z) Ammirat. Opusc. disc. 7.

Wir werden diesen Irrthum noch weiter entdecken, wenn wir von den so berühmten Schenkungen Carls des Großen und Ludwigs des Frommen, zu seiner Zeit zu reden Gelegenheit haben werden. Wir werden sehen, daß, was man in derselben von Neapel, Salerno und besonders von Benevent lieset, wenn wir es ja vor wahr annehmen wollen, doch gar nicht von ihren Herzogthümern und Fürstenthümern, sondern nur von den Patrimonien zu verstehen sey, welche die römische Kirche in diesen Provinzen besessen hatte. Diese wurden, nach der damaligen Gewohnheit, von den Kayfern, welche in dem Königreiche Italien nach einander regierten, durch ihre Præcepta der römischen Kirche übertragen und bestätiget. Dieses that Ludwig der Fromme im Jahre 817 in Ansehung des Pabsts Paschalis des Ersten, wegen des beneventinischen Patrimonii; und es geschah nachgehends gleichfalls von Otto dem Großen, und von seinem Sohne, dem Könige in Deutschland, Otto, die im Jahre 962 dem Pabste Johannes dem XII diese Besitzungen bestätigten; allein, sie verstunden darunter ganz und gar nicht das Herzogthum oder die Stadt Benevent. Denn diese kam ganz gewiß erst im Jahre 1052 unter die Gewalt der Kirche, und zwar durch einen Tausch, den Heinrich der Dritte, Conrads Sohn, mit Pabst Leo dem Neunten, wegen der Kirche zu Bamberg traf, wie wir an seinem Orte zeigen werden **).

*) Die Thaler, davon hier die Rede ist, sind Scudi Romani, deren jeder ungefehr drittehalb rheinische Gulden ausmacht.

**) An dieser Stelle verfällt der sonst so genaue Giannone in eine solche Menge von großen und fast unbegreiflichen historischen Fehlern, daß man die

So großen Zuwachs bekamen zu dieſen Zeiten die zeitlichen Güter unſerer Kirchen, und insbeſondere die römiſche, welche hierinn aller andern Lehrmeiſterinn und Anführerinn war. Ja nach ihrem gegenwärtigen Zuſtande, werden wir noch größere Eroberungen in den folgenden Jahrhunderten ſehen.

Mit der Vermehrung der Kirchen und Klöſter, vermehrte ſich auch der Dienſt der Heiligen, ihrer Reliquien und ihrer Bilder. Die heiligen Oerter, und vor allen andern das Kloſter auf dem Berge Gargano, wurde beydes von den Griechen als Longobarden täglich mehr beſucht, und mit koſtbaren Geſchenken bereichert. Die Wunder vermehrten ſich, und neben den Predigten und geiſtlichen Reden, fieng man an, unendliche Erzählungen von den erſtern zuſammen zu weben und in Bücher zu ſammlen. Der heil. Gregor machte deren viele in den vier Büchern ſeiner Geſpräche bekannt, die er der Königinn Theodolinda zuſchrieb. So kamen auch beſtändig mehr Feyertage in der Kirche auf: das Neujahrsfeſt; das Feſt der Erſcheinung; der Reinigung und Verkündigung der Jungfrau; das von ihrem Tode; ihrer Geburt; und zuletzt das Feſt aller Heiligen. Mit dieſem Gottesdienſte und dieſer Andacht, wuchſen die Reichthümer der Geiſtlichen in gleicher Maße an. Denn die Gläubigen verſprachen ſich von den Heiligen nicht nur geiſtliche Güter, ſondern auch leibliche; Geſundheit, Ueberfluß, Reichthum, guten Fortgang in ihrem Handel und Geſchäften, und auf ihren Reiſen ſowohl zu Waſſer als zu Lande.

Aus ſo vielen und verſchiedenen Quellen, welche damals geöffnet wurden, floſſen der Kirche neue Beſitzungen und Erbſchaften zu. Die Urſache hievon iſt, wie unſer Ammiratus ſchreibt, dieſe: die Religion, ſagt er, iſt eine Rechnung, die man mit Gott hat; weil aber die Menſchen ſeiner in vielen Sachen bedürfen, entweder, daß ſie ihm vor das empfangene Gute oder abgewandte Böſe danken; oder daß ſie ihn bitten, er möchte dieſes abwenden, und jenes ihnen zufließen laſſen; ſo folgt hieraus nothwendiger Weiſe, daß wir, entweder als dankbare oder als bittende, einen Theil unſerer Güter nicht ihm, denn er bedarf ihrer keinesweges, ſondern ſeinen Kirchen und Prieſtern geben. Um wie viel mehr mußten alſo dieſe Geſchenke und Opfer zunehmen, als man es nicht allein mit Gott, ſondern mit allen Heiligen zu thun hatte, von deren Fürbitte die Gläubigen ſich gleiche Hülfe verſprachen. Nachdem nun ihr Dienſt und ihre Verehrung ſo ſehr gewachſen war, und dadurch auch auf ihren Namen mehr Klöſter und Kirchen und Heiligthümer errichtet waren: ſo ſchienen ſie berechtigt, von den Leuten zu fodern, daß ſie ihnen, ihren Kirchen und Prieſtern Geſchenke und Reichthümer gleichfalls in anſehnlicher Menge darbringen ſollten. Man fieng auch an, nicht den Kirchen allein, ſondern auch den Pfarrern, Prieſtern und andern Kirchendienern, vor ihre Opfer, damit ſie die Seelen der Verſtorbenen aus dem Fegfeuer befreyen möchten, Ge-

die Sache nicht anders erklären kann, als wenn man annimmt, daß es lauter Druckfehler geweſen; was aber ganz und gar keine Entſchuldigung zuläßt, iſt, daß die Schnitzer alle in den neuern Auflagen beybehalten werden. Nach der italiäniſchen Urſchrift ſoll Otto der III, der nie vermählt geweſen, mit ſeinem Sohne Otto, Könige in Deutſchland, der nie vorhanden war, im Jahre 1052, da Otto der III noch nicht gebohren, mit dem Pabſte Johann dem XXII, der beynahe vierhundert Jahre hernach gelebt, eine Unterhandlung wegen Benevent gepflogen haben, und überdieß ſoll Kayſer Heinrich der Zweyte, der zugleich Conrads Sohn beſtellt wird, A. 1052 mit Pabſt Leo dem Neunten, den Vergleich wegen Benevent geſchloſſen haben, obgleich Henrich der Zweyte ſchon A. 1024 geſtorben war. Der letzte Irrthum ſteht indeß mit eben ſo viel Worten in dem allgemeinen hiſtoriſchen Lexico von der Ausgabe 1722 unter dem Artikel Benevent.

Digitized by Google

Geſchenke zu bringen (a). Daher kam es, nach des Mornacius Meynung (b), daß ſie ſich anmaßten, für Leute, die unteſtirt verſtarben, Teſtamente zu machen, wovon wir aber anderswo zu handeln Gelegenheit haben werden.

(a) S. Rodin. L. V. de Republ. cap. 2. P. 532.

(b) Mornac. ad L. I. C. de ſacroſ. Eccl.

In Anſehung der Austheilung der Einkünfte ihrer weltlichen Güter, behielten unſere Kirchen die alte Einrichtung, ſie in vier Theile zu theilen; der eine war vor den Biſchof, der andere vor die Geiſtlichkeit, der dritte vor die Armen, und der vierte vor das Gebäude der Kirche. Da die Kirche zu Neapel von des heil. Gregors Zeiten an, unter ihrem Biſchofe Paſchaſius eine ſehr zahlreiche Geiſtlichkeit hatte, deren man ohne die fremden Prieſter, Diacone und andere Geiſtliche, bis hundert ſechs und zwanzig Perſonen zählte; ſo finden wir in den Briefen dieſes Pabſtes (c), daß, als Paſchaſius verſäumt, die Einkünfte dieſer Kirche gehörigermaßen unter die Armen und die Geiſtlichkeit auszutheilen; der Pabſt ſich genöthigt ſah, ſelbſt die Austheilung zu machen, worinn er, mit Vorbehalt des biſchöflichen Antheils, feſtſetzte, was die Geiſtlichkeit und die Armen bekommen ſollten. Er befahl zugleich ſeinem Subdiaconus, Anthemius, welcher damals Statthalter von dem Patrimonio Petri in Neapel war, mit dem Biſchoffe gemeinſchaftlich dahin bedacht zu ſeyn, das Geld nach der Bedürfniß der Armen auszutheilen, auch nach ſeiner Klugheit darauf zu ſehen, daß es zu gehöriger Zeit ausgetheilt werde. Die Kirche zu Benevent hatte gleichfalls die Gewohnheit, ihre Einkünfte in vier Theile zu theilen. Der heil. Barbatus, ihr Biſchof, verordnete dieß nach der Vorſchrift der Canonum, und man findet in ſeinen Acten, daß, nachdem der Herzog Romuald ſeine Kirche mit ſo vielen Geſchenken bereichert, auch die Kirche von Siponto damit vereinigt hatte, er aus einer beſondern Vorſicht dieſe Austheilung auf beſtändig feſtſetzen wollte, daß man ſie immerdar in ſeiner Kirche beybehalten ſolle. Seine Acten lauten hievon folgender Geſtalt (d): *Impetratis omnibus ut poposcerat vir sanctus, non est oblitus mandatorum Dei: in quatuor partes omnem Ecclesiae reditum omni tempore sanxit fideliter dispartiri, unam egentibus, secundam his, qui Domino sedulas in Ecclesiis exhibent laudes, tertiam pro ecclesiarum restauratione distribui, juxta quartam suis peragendis utilitatibus Episcopus habeat, & hactenus sicut ab eo dispositа sunt, in praesenti cuncta videntur.*

(c) L. IX. ep. 29. S. Chiocc. de Epiſc. Neap. in Paſchaſio

(d) Beym Vghell. de Epiſc. Benev. in S. Barbato

Dieſe nemliche Einrichtung hatten alle andere Kirchen in dieſen unſern Provinzen; welche ſonſten auch dadurch ein Lob verdienten, daß ſie den Armen ihren Antheil nicht vorenthielten, und die Biſchöffe ſo gaſtfrey gegen die Fremden waren, als ſie dazu durch die Canones gleichfalls verbunden geweſen wären.

Digitized by Google

Bürgerliche Geſchichte des Königreichs Neapel.

Fünftes Buch.

Luitprand beſtieg den Thron der Longobarden im Jahre 711, und, nach dem Beyſpiele der andern Könige ſeiner Nation, wählte er Pavia, die Hauptſtadt dieſes Königreichs, zu ſeinem beſtändigen Aufenthalt. Er bezeichnete gleich den Antritt ſeiner Regierung durch beſondere Merkmaale ſeiner Fähigkeit und Gütigkeit. Er war wie ſein Vater und ſeine Vorfahren der catholiſchen Religion ſehr ergeben, und ihm hat Pavia den glorwürdigen Leichnam des heil. Auguſtins zu danken, den er den Saracenen abgenommen, nachdem er ſie aus Sardinien verjagt hatte, wo dieſer koſtbare Schatz aufbehalten worden. Der Ruhm, den Rotharis und Grimoald durch ihre weiſe Geſetze ſich erworben, erweckte ihn zur Nacheiferung, daß er ſich vornahm, denſelben auch die ſeinigen beyzufügen (a) und zu ſolchem Ende ſowohl als nach der Gewohnheit gleich in dem erſten Jahre ſeiner Regierung die Stände ſeines Reichs zuſammen berufte. Er machte hernach einige Veränderung in dieſen Geſetzen, außer welchen er bey Gelegenheit und je nachdem es die Noth erforderte, neue bekannt machte; alſo daß er ſich, wenn man den einigen König Rotharis ausnimmt, durch die Menge der Geſetze, womit er ſein Königreich verſehen, unter den longobardiſchen Königen den größten Ruhm erworben.

(a) P. Warnefr. L. 6. c. 58. Bernard. Saccus Hiſtor Ticin. L. 9. c. 5. Sigon. ad Ann. 713.

I. Luitprands Geſetze.

Wir haben noch heut zu Tage in der Sammlung der longobardiſchen Geſetze eine große Anzahl von den Geſetzen dieſes Fürſten, die ſehr weiſe und nützlich ſind; aber die pergamentene Handſchrift, welche in dem Kloſter de la Cava aufbehalten wird, faßt dieſelben alle in ſich, und eben daraus hat der Verfaſſer dieſer Sammlung alles das genommen, was er davon angeführet hat. Man findet darinn das erſte Edict, ſo dieſer Fürſt im erſten Jahre ſeiner Regierung gegeben. Es beſteht aus ſechs Capiteln, wovon das erſte den Titel hat, de ſucceſſione Filiarum. Man findet da auch die übrigen Edicte, ſo er in den folgenden Jahren gemacht. In dem fünften Jahre ſeiner Regierung gab er eines heraus, welches ſieben andere Capitel enthält; in dem achten eins von zehen; in dem zehnten eins von fünf; in dem eilften eins von drey und dreyßig; in dem dreyzehnten eins von fünf; in dem vierzehnten eins von vierzehn; in dem funfzehnten eins von zwölf; in dem ſechzehnten eins von acht; in dem ſiebenzehnten eins von dreyzehen; in dem neunzehnten abermal eins von dreyzehn; in dem ein und zwanzigſten eins von neun; in dem zwey und

und zwanzigſten eins von vier; und endlich in dem drey und zwanzigſten eins von fünf, welchem in denen folgenden Jahren noch einige andere nachfolgten. Auf dieſe Art ſind der Geſetze dieſes Fürſten, wie ſie in dieſer Handſchrift angeführet werden, an der Zahl hundert und zwey und funfzig, außer ſieben andern Artikeln, die ihnen beygefügt ſind, unter den Titeln: I. de Mercede Magiſtri. II. de Muro. III. de Annona. IV. de Opera. V. de Caminata. VI. de Forno. VII. de Puteo.

Der Sammler der longobardiſchen Geſetze hat nur 137 dieſer Geſetze in ſeine Sammlung gebracht. Man findet acht und vierzig in dem erſten Buche, und neun und achtzig in dem andern; das dritte enthält keines davon. Das erſte Geſetz, das man in dem erſten Buche findet, ſteht unter dem Titel: de illicito Conſilio; das andere unter dem achten Titel; neun andere unter dem Titel: de Homicidiis; eines unter dem: de Parricidiis; eines unter dem vierzehnten Titel eben dieſes Buchs; vier unter dem: de Injuriis Mulierum; drey unter dem ſiebenzehnten Titel; eines unter dem: de ſeditione contra Judicem; eines unter dem neunzehnten Titel; eines unter dem: de Pauperie; viere unter dem drey und zwanzigſten Titel; zwölf unter dem: de Furtis & ſervis fugacibus; eines unter dem Titel: de Invaſionibus; eines unter dem neun und zwanzigſten Titel; eines unter dem Titel: de raptu Mulierum; eines unter dem: de Fornicatione; drey unter dem: de Adulterio; eines unter dem vier und dreyßigſten Titel; eines unter dem: de Culpis ſervorum, und dieſes iſt das letzte im erſten Buche.

Das andere Buch enthält deren neun und achzig: zwey unter dem andern Titel; eines unter dem dritten; drey unter dem vierten; eines unter dem fünften; eines unter dem ſechſten; eines unter dem ſiebenden; achte unter dem: de prohibitis Nuptiis; eines unter dem neunten; eines unter dem zehnten; eines unter dem eilften; drey unter dem: de Conjugiis ſervorum; eines unter dem dreyzehnten; eines unter dem: de Donationibus; eines unter dem: de ultimis voluntatibus; drey unter dem zwanzigſten; ſechzehn unter dem Titel: de Debitis et Quadimoniis; eines unter dem: de Treugis; zwey unter dem fünf und zwanzigſten; eines unter dem ſechs und zwanzigſten; eines unter dem: de Depoſitis; eines unter dem: de Rebus intertiatis; ſieben unter dem Titel: de prohibita alienatione; zwey unter dem dreyßigſten; eines unter dem: de prohibita alienatione ſervorum; viere unter dem: de Praeſcriptionibus; zwey unter dem: de Evictionibus; viere unter dem: de Sanctimonialibus; zwey unter dem: de Ariolis; viere unter dem: de Reverentia Eccleſiae ſeu immunitatibus debita; fünf unter dem: Qualiter Judices judicare debeant; eines unter dem Titel: de Conſuetudine; eines unter dem: de Teſtibus; viere unter dem Titel: Qualiter quis ſe defendere debeat; und eines unter dem: de Perjuriis; welches der ohn eins letzte Titel des andern Buchs iſt.

In dem dritten Buche kömmt keines mehr von den Geſetzen Luitprands vor. Denn einige Geſetze von Rotharis, Rachis und Aiſtolph ausgenommen, welche die Sammler dem dritten Buche einverleibet haben, enthält daſſelbe nichts als Geſetze von den Kayſern, die, nachdem ſie die longobarden überwunden, in Italien geherrſchet haben. Man kann noch einige andere Geſetze Luitprands beym Marculph (b) und beym Goldaſt finden, die ſolche zu ſammlen ſich die Mühe gegeben haben.

(b) Marcu tit. 55. §. 4 Goldaſt.

Wie dieſer Fürſt durch alle dieſe Kennzeichen der Weisheit, die er in ſeinen Geſetzen und in ſeiner Regierung gegeben, genugſam gezeiget, daß er zum Herrſchen gebohren worden, ſo war er ſich deſſen ſelbſt auch wohl bewußt; weswegen er ſich auch einer unmäßigen

gen Ehrbegierde überließ. Er war nicht vergnügt mit den Staaten, die ihm sein Vater hinterlassen, und daher bestrebte er sich mit solchem Eifer seine Gränzen zu erweitern, daß seine Nachbarn darüber beunruhiget wurden, und die Eifersucht, so er dadurch erregte, war die Ursache, daß die Herrschaft der Longobarden in Italien unter seinen Nachfolgern zu Grunde gieng. Luitprand nahm den Päbsten das Patrimonium der cottischen Alpen, welches Aripert kaum vorher der Kirche wieder gegeben hatte, und so bemächtigte er sich auch der Besitzthümer der Kirche in dem sabinischen Gebiete. Wie er auf alle Gelegenheiten, seine Staaten zu erweitern, aufmerksam war: so wußte er sich auch derselben schnell zu gebrauchen, und durch eine solche Aufführung vermehrte er sein Königreich ansehnlich auf Unkosten der Griechen. Ein solches Glück mußte die Päbste nothwendig unruhig machen, und da die Kayser im Orient ihre unversöhnliche Feinde waren, und noch überdieß ihr Ansehen in Italien von Tag zu Tage abnahm: so war niemand übrig, der im Stande war, sich dem Ehrgeize der Longobarden entgegen zu setzen; und daher war Rom darauf bedacht, ihnen unter auswärtigen Völkern mächtige Feinde zu erwecken, wie wir bald mit mehrerm erzählen werden.

II. Neue Vorfallenheiten in Italien, so durch die Edicte des Kaisers Leo des Isauriers verursachet worden.

Bardanes Philippicus war der erste von den Kaysern im Orient gewesen, der einen Versuch that, die Bilder zu bekriegen. Leo der Isaurier, der zu dieser Zeit das Kayserthum im Orient beherrschte, trat in seine Fußtapfen, und ließ sich diese Unternehmung mit solcher Wuth angelegen seyn, daß er den Zunamen des Bilderstürmers erhielt. Er glaubte durch das Verbieten der Bilder das Christenthum von einer Abgötterey zu reinigen, die durch die Verehrung derselben eingerissen, und versprach sich von diesem Eifer ein glückliches Regiment; er schmeichelte sich dabey, daß diese Unternehmung durch eine besondere Gunst des Himmels, durch die Erweiterung seiner Staaten und durch die Ueberwindung der Longobarden in Italien würde belohnet werden. In solchen Gedanken und in dieser Hofnung wurde er durch die Schmeicheleyen seiner Hofleute so bestärkt, daß er so gar lächerlichen Vorbedeutungen Gehör gab. Ungeachtet er sonst ein Regent war, der eine große Staatsklugheit besaß, so glaubete er doch allzuleicht, was sein Herze wünschte. Er dachte auf solche Art nicht an die Gefahr, so eine jede Neuerung in der Religion nach sich zieht. Und welche Unruhen mußten nicht aus einem so kühnen Unternehmen bey den Völkern, besonders bey den Italiänern entstehen? Da sie so lange Zeit gewohnt waren, die Bilder in den Kirchen sowohl als an andern Orten zu verehren, und die Heiligen, so dadurch vorgestellet wurden, anzurufen, und von ihnen alle Arten der leiblichen und geistlichen Wohlthaten zu erwarten; mit welchen Augen mußten diese andächtige Völker ein Unterfangen betrachten, durch welches die Gemälde und Bildsäulen, die ihre Väter mit eben so großem Eifer als Pracht in den Kirchen, öffentlichen Plätzen und über den Thoren der Städte aufgestellt hatten, um der Vorwurf der öffentlichen Verehrung zu seyn, von den Händen der verächtlichsten Leute, niedergerissen, und hernach mit Füßen getreten und verbrannt werden sollten?

Eine Neuerung von dieser Art mußte bey dem Volke die gefährlichsten Bewegungen verursachen. So groß auch die Unordnungen waren, welche verschiedene Ketzereyen und inson-

insonderheit die arianische erwecket hatten: so wurden dadurch doch, weil sie nur speculativische Fragen betrafen, nicht sowohl der Pöbel, als vielmehr die Gottesgelehrten in Bewegung gebracht; aber hier bestand das Uebel in Thätlichkeiten, wovon ein jeder Richter war, und wo die Sinnen einen Eindruck aufs Herz machten; weswegen auch das Volk, welches durch diese tragische Auftritte, wovon es allenthalben Zeuge war, gerühret wurde, durch ein solches Unterfangen zu einem allgemeinen Aufstand veranlasset wurde.

Wie Leo ein kluger und geschickter Regent war, so versuchte er im Anfange sein Unternehmen durch Sanftmuth auszuführen, indem er sich Mühe gab, die Gemüther durch eben die Gründe einzunehmen, durch welche er auf seine Meynung gebracht worden war, wobey er seine Vorstellungen durch die dringendsten Ermahnungen unterstützte. Da er aber wahrnahm, daß dieses ohne Nutzen sey, entschloß er sich, einen Befehl bekannt zu machen, wodurch er verordnete, daß alle Bilder von den Plätzen, wo sie angebetet wurden, hinweggenommen, und auf die höchsten Plätze der Kirchen gestellet werden sollten, damit man auf solche Art außer Stand wäre, ihnen einige Verehrung zu erzeigen. Dieser Befehl erbitterte die Gemüther so sehr, daß der ungeduldige Kayser keine Mäßigung mehr beobachtete, sondern den Senat versammlete, und befahl, daß alle Bilder aus den Kirchen hinweggenommen, und kein einiges mehr in Constantinopel geduldet werden sollte. Er war destomehr erhitzt, diese seine Kirchenverbesserung durchzutreiben, je mehr er sich schmeichelte, daß die Bewirkung derselben ihm einen gewissen Segen des Himmels in allen seinen Unternehmungen zuwege bringen würde.

Diesem Vorhaben des Kaysers widersetzten sich zwar im Orient **Germanus**, der Patriarch von Constantinopel, und der h. **Johannes Damascenus**; allein er ließ im Jahre 730 den Patriarchen absetzen, und den **Anastasius** an seine Stelle setzen. Einige Schriftsteller versichern, daß sich dieser Fürst der gewaltsamsten Mittel bedient habe, die Ausführung seines Befehls zu versichern, und daß er mit den Bildern alles das, was in Constantinopel selten und merkwürdig gewesen, und besonders auch eine Bildsäule des Heilandes, die Constantin der Große aufrichten und über die vornehmste Pforte des kayserlichen Pallasts setzen lassen, abzubrechen und zu verbrennen befohlen habe. Andere Schriftsteller aber läugnen dieses, und behaupten, daß Leo im Anfange viele Mäßigung gezeigt. Es sey dem wie ihm wolle, so wollte der Kayser seinen Befehl beobachtet wissen, sowohl in Constantinopel und im Orient, als in allen Provinzen des Occidents, die seiner Herrschaft unterworfen waren. Er verordnete daher ausdrücklich, daß seine Befehlshaber darüber halten sollten, und befahl insonderheit dem Patricius **Scholasticus**, der Exarch in Ravenna war, daß er seine Befehle in Italien vollstrecken, und alle Bilder ohne Ausnahme so gar in Ravenna hinwegnehmen lassen sollte.

Die Volker im Occident, und sonderlich in Italien, die weit entfernt waren, sich dem Willen des Kaysers hierinn gutwillig zu unterwerfen, empörten sich öffentlich. Die Fürsten, so seiner Herrschaft nicht unterworfen waren, die longobardischen Könige und die Herzoge von Benevent bekamen einen solchen Abscheu vor diesem Unternehmen, daß sie mit der größten Aufmerksamkeit zu verhindern suchten, daß diese Ketzerey nicht auch ihre Staaten anstecke. Bey den Völkern, die unter griechischer Regierung stunden, war die Abneigung nicht geringer, und weder die Bemühungen, noch die Gewaltthätigkeiten der Befehlshaber des Leo konnten den allgemeinen Widerwillen der Italiäner überwinden. Rom und sein ganzes Herzogthum behielt seine Bilder, und gleiches geschah in dem

Herzogthume Neapel und in allen Städten, die von dem Kaiſerthume im Oriente abhingen. In Ravenna kam es noch weiter; denn da Scholaſticus, der Exarch, das Volk mit Gewalt zwingen wollte, Gehorſam zu leiſten, ſo wurde aus der Widerſetzung endlich ein öffentlicher Aufſtand, wodurch Ravenna unter die Herrſchaft Luitprands kam. Dieſer Fürſt, der ſich die Geſinnung des Volks geſchickt zu Nutz zu machen wußte, belagerte dieſe Hauptſtadt von dem Exarchat ganz plötzlich zu Waſſer und zu Lande; und nachdem er die Flotte der Griechen, die zum Entſatze herbeygekommen war, in die Flucht gejagt hatte: ſo bemächtigte er ſich der Stadt in wenig Tagen (c), worauf es ihm auch nicht viel Mühe koſtete, ſich des Uebrigen vom Exarchat zu bemeiſtern, indem ſich die Völker freywillig unterwarfen. Luitprand verwandelte das Exarchat in ein Herzogthum, und gab es ſeinem Neffen Hildebrand, den er, weil er noch ſehr jung war, der Aufführung des Peredeus, Herzogs von Vicenz, untergab. Eben dieſer Hildebrand beſtieg hernachmals den Thron der longobardiſchen Könige.

(c) Annal. in Greg. II. P. Warnefr. L. 6.

Gregorius der Zweyte ſaß zu dieſer Zeit auf dem päbſtlichen Stuhle, auf welchem er im Jahre 714 dem Conſtantin gefolgt war. Dieſer Pabſt hatte ſich in der That aus allen ſeinen Kräften in Gemeinſchaft mit den Römern den Abſichten des Kayſers Leo widerſetzt. Da ihm aber die Macht der longobardiſchen Könige wie ſeinen Vorfahren verdächtig war, ſo konnte er auf der andern Seite auch nicht geſchehen laſſen, daß ſie unter der Regierung Luitprands, eines ehrgeizigen Fürſten, ſo ſehr anwachſen ſollte, daß ſie endlich ſtark genug ſeyn könnte, Rom und den päbſtlichen Stuhl über dem Haufen zu ſtürzen. Er war daher, nach dem Beyſpiele Gregorius des Erſten, ſehr ſorgfältig, die Vortheile der griechiſchen Kayſer in Italien zu begünſtigen, damit ſie Macht genug behalten möchten, ſich den Unternehmungen der longobarden entgegen zu ſetzen. Aus eben dieſer Urſache ſetzte er ſich gegen den Herzog zu Benevent, und ſtund den Griechen in Neapel bey, aus Furcht, daß die longobarden zu Benevent ſich von Cumä Meiſter machen möchten. Und obſchon dieſer Pabſt bey dem Bilderſtreite von dem Kayſer ſehr mishandelt worden war, der ihn abzuſetzen und ins Elend zu ſchicken gedrohet (d); ſo ſetzte er doch ſeine perſönliche Beleidigung dem Beſten der gemeinen Sache nach, und verſäumte nichts, wodurch er verhindern konnte, daß die Völker, die in Italien dem Kayſer unterworfen waren, ſich nicht empörten; wie er ſich denn auch äußerſt bemüht, die Provinzen des Kayſers gegen den Einfall der longobarden zu vertheidigen.

(d) Sigon. ad Ann. 725.

Der Pabſt hatte keinen Fürſten zum Nachbar, der im Stande war, den longobarden zu widerſtehen. Die Macht der Griechen allein war nicht ſtark genug. Die Republik Venedig, die im Anfange ihrer Errichtung ſo ſchwach war, hatte ſich zu dieſer Zeit ſchon einige Achtung unter den Staaten von Italien erworben, und dieſes war auch die einige Macht, an welche ſich Gregorius der Zweyte wenden konnte. Und eben nach Venedig hatte ſich auch der Exarch, nach dem Verluſt von Ravenna, begeben, wo er in dem Schutze dieſes Staats ſeine Sicherheit fand. Der Pabſt ſchrieb daher einen dringenden Brief an Urſus, den Herzog in Venedig, worinn er die Venetianer um Hülfe erſuchte, und ſeine Bitte war von ſo guter Würkung, daß die Republik endlich den Exarchen wieder in Ravenna einſetzte. Da Luitprand von Pavia aus Ravenna nicht zu Hülfe kommen konnte; ſo wurden die longobarden daraus verjagt, Hildebrand von den Venetianern gefangen, und Peredeus auf der Flucht erſchlagen.

Der

Digitized by Google

Der Pabst glaubte, daß Leo diesen ausnehmenden Dienst, so er ihm geleistet, mit Dank erkennen würde, und bediente sich dieses Umstandes, diesen Fürsten stärker als jemals anzuliegen, daß er sein Vorhaben in Ansehung der Bilder fahren lassen möchte (e); er fand sich aber in seiner Hofnung betrogen. Leo, der wohl wußte, daß der Pabst mehr um seiner eigenen Vortheile willen, als aus Neigung gegen das Reich so gehandelt habe, blieb unerbittlich. Er wurde vielmehr noch erbittert, da er sah, daß der Pabst sich seinen Absichten eifriger widersetze, und damit umgehe, das Joch der Unterthänigkeit durch eine öffentliche Auflehnung abzuwerfen; und da ihm auf der andern Seite die Standhaftigkeit des Pabsts bekannt war, die ihm immer im Wege stehen würde: so dachte er auf Mittel, sich von einem so fürchtbaren Feinde zu versichern; und da er nicht hoffen konnte, mit Gewalt durchzudringen, nahm er seine Zuflucht zur List. (e) Ep. 1. & 2. Greg. ad Leon

Das Herzogthum von Rom gehörte noch dem Kayser, wie wir schon mehrmals gesagt haben, und er sandte Herzoge nach Rom, es zu verwalten. Maurikius bekleidete damals diese Stelle. Dieser erhielt geheime Befehle von seinem Herrn, drey seiner Befehlshaber zu unterstützen, die sich damals in Rom befanden, und ihm versprochen hatten, den Pabst todt oder lebendig nach Constantinopel zu bringen. Da dieser Anschlag fehl schlug, glaubte der Kayser, daß die Nachläßigkeit seiner vornehmsten Befehlshaber Schuld daran sey, und schickte daher im Jahre 725 den Patricius Paul nach Italien, als Exarchen in Ravenna (f), dem er den ausdrücklichen Befehl gab, alles anzuwenden, daß das wieder die Person des Pabsts geschmiedete Vorhaben ausgeführt werden könnte. Durch eine so mächtige Unterstützung bekamen die drey Verschwornen Muth, die Hand an das Werk zu legen; aber die Römer, die für die Erhaltung eines Pabsts, der ihnen so lieb war, äußerst besorgt waren, entdeckten die Verschwörung, ehe der Vorsatz bewerkstelliget werden konnte. Zween von den Schuldigen nahmen sie gefangen, und ließen sie gleich hinrichten. Der dritte rettete sich in ein Kloster, wo er sein Leben beschloß, nachdem er ein Mönch worden war. (f) Marq. Freher. in Chronol. Exarch. Rav.

Indessen gerieth der neue Exarch bey dem beständigen Anmahnen des Kaysers, und da er sah, daß alle Kunstgriffe und Schlingen, die er der Person des Pabsts gelegt hatte, durch die Wachsamkeit der Römer vermieden wurden, in Ungeduld, und entschloß sich, Gewalt zu gebrauchen, um sein Wort zu erfüllen, daß er seinem Herrn gegeben hatte, ihm den Pabst zu liefern (g). Er versammlete so schnell, als es ihm möglich war, einige Völker, die er theils aus Ravenna, theils aus der Armee gezogen, so er auf den Beinen hatte, um sich immer gegen die longobarden vertheidigen zu können. Diese Völker erhielten Befehl, sich mit der nicht eben beträchtlichen Parthie der Kayserlichen in Rom zu vereinigen, den Pabst aufzuheben und nach Ravenna zu führen. (g) Anastas. in Greg. II.

Allein Luitprand, der klug, wachsam und geschäftig war, hielt für rathsam, ungeachtet ihn Gregorius dadurch sehr gegen sich aufgebracht, daß er die Venetianer gegen ihn in Waffen gebracht, und durch ihre Hülfe ihm Ravenna wieder entrissen hatte, dem Pabste dennoch gegen die Griechen beyzustehen, damit er durch den nach Beschaffenheit der Umstände ihnen mehr oder weniger zu leistenden Beystand zwischen beyden Parthien die Wage halten könnte, und sie bey ihrer Uneinigkeit sich unter einander aufreiben möchten, er aber Gelegenheit hätte, sich ihrer Schwäche zu seinem Vortheile zu bedienen. Er befahl daher ungesäumt seinen Befehlshabern, in denjenigen Plätzen, die er in der Nachbarschaft von Ravenna und Rom besaß, sich mit den Römern zu vereinigen, welche

dadurch den Völkern des Exarchen an Macht überlegen wurden, dieselben bey Spoleto aufhielten, und endlich nöthigten ihr Vorhaben aufzugeben, und wieder nach Ravenna zurück zu kehren.

So weit es auch der Kayser Leo in der Kunst sich zu verstellen und zu regieren gebracht hatte: so ließ er dennoch, da er List und Gewalt vergeblich angewandt hatte, sich durch seinen Zorn so weit hinreißen, daß er, ohne zu überlegen, wie viel er verlieren könnte, wenn er auf seinem Unternehmen eigensinnig beharren würde, anstatt davon abzustehen, sich vielmehr beredete, daß sein Ansehen allein das vermögen würde, was er weder durch Verschlagenheit noch durch seine Waffen ausführen können. Da er sich auf solche Art bloß von seiner Leidenschaft rathen ließ, so erneuerte er zur Unzeit und zwar auf das ernstlichste seinen Befehl an den Exarchen, das Edict, so er nicht lange vorher in Constantinopel gegeben hatte, sowohl in Rom als in den übrigen Städten seines Reichs in Italien bekannt zu machen und zu vollziehen. Es enthielt dasselbe, wie man sagt, daß alle Bildnisse als eben so viele Götzenbilder aus den Kirchen weggeschaft werden sollten. Leo versprach zugleich dem Pabste alle Arten der Gnade, wenn er gehorchen, und erklärte ihn im Gegentheil für sträflich und der päbstlichen Würde verlustiget, wenn er sich solches zu thun weigern würde.

Man kann sich keine so schnelle, keine so allgemeine, keine so genau übereinstimmende Entschließung vorstellen, als die, welche sogleich allenthalben und besonders in Rom gefaßt wurde, so bald dieses Edict bekannt gemacht worden war.

Gregorius, der sich von der Gesinnung der Gemüther zu seinem Vortheile und besonders von der guten Neigung des Königs der Longobarden versichert hielt, und sah, daß Leo keine Maaße mehr beobachte, sondern die Religion sowohl, als seine Person öffentlich angreife, entschloß sich, sein päbstliches Ansehen zu Hülfe zu nehmen, und durch die geistlichen Waffen zu verhindern, daß das Edict vom Kayser in Italien nicht angenommen würde. Er machte damit den Anfang, den Exarchen und seine Theilnehmer auf das feyerlichste zu excommuniciren; und ließ apostolische Briefe an die Venetianer, an den König Luitprand, an die Herzoge der Longobarden und an alle Städte des Reichs ergehen, worinn er sie ermahnte, in dem catholischen Glauben standhaft und unbeweglich zu bleiben, und sich der Vollziehung des kayserlichen Edicts aus allen Kräften zu widersetzen.

Diese Briefe machten einen solchen Eindruck in den Gemüthern, daß alle Völker von Italien, ungeachtet sie von verschiedenen Parthien und öfters eines gegen das andere in Krieg verwickelt waren, nemlich die Venetianer, die Römer, und die Longobarden, sich mit einander vereinigten, und gleichsam von einem Geiste belebet wurden, indem sie gemeinschaftlich dahin arbeiteten, die catholische Religion und die Person des Pabsts zu vertheidigen. Sie erklärten sich alle, daß sie bereit wären, ihre Religion auch mit Gefahr ihres Lebens zu behaupten, welches ihnen nicht zu kostbar wäre, für eine so ruhmvolle Sache aufgeopfert zu werden.

Wie es aber schwer ist, in der ersten Hitze, auch bey einer guten Sache, die rechte Mäßigung zu beobachten: so blieben sie nicht in den Schranken einer rechtmäßigen Vertheidigung. Die Römer und die von Pentapolis, so man heut zu Tage die Mark von Ancona nennt, ergriffen die Waffen, und vereinigten sich mit den Venetianern, die am ersten Völker auf die Beine gebracht hatten. Es war ihnen nicht genug, die Abschildrungen und Bildsäulen des Leo niederzureißen, sondern sie wollten ihn auch nicht weiter für einen

Kayser

Digitized by Google

Kayser erkennen, und wählten sich aus eigner Gewalt Obrigkeiten, welche ihnen während des Zwischenreichs vorstehen sollten. Sie trieben endlich ihren Aufstand aufs äußerste, und faßten den Anschlag, einen neuen Kayser zu wählen, und mit einer mächtigen Armee nach Constantinopel zu gehen, und solchen an die Stelle des Leo auf den Thron zu setzen. Allein der Pabst fand dieses Vorhaben den Umständen der Zeit nicht gemäß, und verwarf es nicht nur, sondern setzte sich auch demselben auf solche Art entgegen, daß es ohne Würkung blieb (h).

(h) P. Warnefr. Lib. 6. Regino Lib. 1. Chronol. Sigon. ad Ann. 726.

Solche Gesinnungen der Völker kündigten den völligen Verlust der Besitzthümer des Kaysers in Italien an; und er verlohr auch würklich das Exarchat von Ravenna und das Herzogthum von Rom; wobey es wenig fehlte, daß ihm nicht auch das Herzogthum Neapel entrissen worden wäre. Während dieser Bewegung entstunden allenthalben zwo Parthien. Zu Ravenna gewann der Exarch viele Leute durch niederträchtige Gefälligkeiten, indem er ihrem Geiz oder ihrer Ehrsucht durch Versprechungen von verschiedenen Belohnungen schmeichelte. Aber die Gegenparthie, so es mit dem Pabste hielt, war dennoch die stärkste und zahlreichste. Der Haß gegen den Exarchen machte, daß es zum Handgemenge kam, und der Aufruhr verursachte einen bürgerlichen Krieg. Die catholische Parthie, so das Uebergewicht hatte, richtete ein großes Blutvergießen unter den Bilderstürmern an, deren Haupt, der Exarch, in dieser Verwirrung selbst ums Leben kam.

Auf diese Art verlohren die Kayser im Orient viele Städte in Romanien, die zum Exarchat gehörten, wie auch alle übrige Städte in der Mark, die sich Luitprand, dem Könige der Longobarden, unterwarfen. Dieser geschickte Prinz, der aus keiner andern Ursache an diesem Kriege Theil genommen hatte, als die Gelegenheit sich zu Nutze zu machen, auf Unkosten des Pabsts und der Griechen seine Macht zu vergrössern, ermangelte nicht aus dieser Empörung alle Vortheile zu ziehen, die er hoffen konnte, und bediente sich zu Erhaltung dieser Absichten des Vorwands der Religion nach den Grundsätzen der menschlichen Staatsklugheit. Er suchte diesen Völkern begreiflich zu machen, theils, daß sie ihre Religion unter einem Kayser, der ein Ketzer und Verfolger der Rechtgläubigen sey, nicht würden behaupten können; theils, daß sie nicht Macht genug hätten, sich einem so mächtigen Fürsten zu widersetzen, der allemal im Stande wäre, sie zu einer solchen Zeit anzugreifen, da ihre Bundesgenossen verhindert würden, ihnen beyzuspringen. Alle diese Städte wurden durch die Furcht und durch den Eifer für ihre Religion dahin gebracht, daß sie sich von freyen Stücken den Longobarden in die Arme warfen. Ein Beyspiel, das allen Fürsten zeigt, wie viel die Religion über die Gemüther des Volks vermöge, und daß sie dieselbe nicht antasten können, ohne ihre Staaten solchen Erschütterungen auszusetzen, die fähig sind, sie über den Haufen zu werfen.

III. Das Herzogthum Neapel bleibt dem Kayser Leo dem Isaurier getreu.

Die Vorfahren Luitprands hatten lange Zeit und durch beständige Kriege, obgleich vergeblich getrachtet, sich das Herzogthum Neapel unterwürfig zu machen. Allein bey diesem Fürsten fehlte es nicht viel, daß er sich nicht dessen schnell bemächtiget hätte, wie es ihm mit vielen Städten des Exarchats von Ravenna gelungen war. Dieses Herzogthum wurde, wie wir schon gesagt, von einem Herzoge regiert, den die Kayser im Orient von

Digitized by Google

Conſtantinopel dahin zu ſchicken pflegten. Erhilaratus, der Nachfolger des Johannes, verwaltete dieſe Stelle zur Zeit des Leo. Um die Befehle dieſes Prinzen zu vollziehen, lag er den Völkern in Campanien an, ſein Edict anzunehmen, und der Religion ihres Herrn zu folgen. Er verführte viele Perſonen durch die lockenden Verheißungen großer Belohnungen, und ließ ſich von ihnen das Verſprechen thun, den Pabſt zu ermorden, deſſen Tod, wie er ſagte, für die Ruhe von Italien unumgänglich nöthig wäre. Die Neapolitaner, welche den Päbſten allezeit ergeben waren, und über der Lehre der römiſchen Kirche genau hielten, entdeckten dieſes niederträchtige Vorhaben, und faßten dagegen einen ſolchen Abſcheu, daß ſie ſich ganz und gar ihrem gerechten Unwillen überließen, die Waffen ergriffen, große Unruhen anrichteten, und ſich gegen den Herzog Erhilaratus öffentlich empöreten. Da er nicht im Stande war, dem aufrühriſchen Volke Widerſtand zu thun, ſo mußte er und ſein Sohn Adrian ein Schlachtopfer der allgemeinen Wuth werden, und das Leben verlieren, welches Schickſal auch einer von den vornehmſten Befehlshabern des Hofes hatte, den man beſchuldigte, daß er eine ſehr beleidigende Schrift gegen den Pabſt verfertiget habe (i).

(i) Sigon. ad Ann. 726. Maimb. Hiſt. Iconocl.

Allein die Neapolitaner trieben ihre Erbitterung nicht ſo weit, daß ſie, wie ſo viele andere Städte, die ihrem Oberherrn ſchuldige Treue verletzt haben ſolten. Sie hüteten ſich vor aller Gemeinſchaft mit den Longobarden, ungeachtet dieſe nach der Aufmerkſamkeit, die ſie auf ihre eigene Vortheile hatten, ſolche ſehr gewünſcht hätten. Es ſey nun, daß ſie den Kayſer nicht weiter reizen wollten, oder, welches noch wahrſcheinlicher iſt, daß die langwierigen Kriege, ſo ſie gegen die Longobarden geführt hatten, ihnen einen Abſcheu gegen dieſelben eingepflanzt; ſo konnten ſie ſich nicht zu der Schande entſchließen, ſich ihrer Botmäßigkeit zu unterwerfen. Auf ſolche Art konnte weder Luitprand noch die Longobarden von Benevent bey dieſer Gelegenheit über die Neapolitaner einigen Vortheil erhalten. Indem alſo alle Staaten, ſo die Kayſer im Orient in Italien beſaßen, in ihrer Treue wankend wurden, blieb das Herzogthum Neapel ſtets unbeweglich. Nachdem auch Petrus an die Stelle des Erhilaratus gekommen war, blieben die Neapolitaner unangeſetzt unter der Herrſchaft der Kayſer vom Orient, bis ſehr lang hernach die Normänner dieſes Herzogthum wegnahmen, wie ſich aus den folgenden Büchern zeigen wird.

Ungeachtet nun Leo durch dieſen allgemeinen Aufſtand beſtürzt gemacht wurde; ſo ließ er doch von dem Unternehmen, das denſelben verurſachet hatte, nicht ab, ſondern ſtieg von Tag zu Tag zunehmende Erbitterung beſtärkte ihn ſo ſehr in ſeiner Hartnäckigkeit, daß er endlich das Herzogthum von Rom darüber verlohr, ohne die geringſte Hofnung übrig zu behalten, es jemals wieder zu erlangen. Er würde auf gleiche Weiſe um das von Neapel und ſein ganzes Anſehen in Italien gekommen ſeyn, wenn nicht die Beſtändigkeit der Neapolitaner und ihr Haß gegen die Longobarden ihm dieſe Provinzen erhalten hätte. Leo, der den Pabſt als den Urheber alles dieſes Unglücks anſah, entſchloß ſich auf das ernſtlichſte, ihn zu Grund zu richten. So bald er den Tod des Exarchen Pauls und den Aufſtand in Campanien wieder den Herzog von Neapel vernommen hatte: ſo ſchickte er im Jahr 727 den Verſchnittenen Eutychius, einen Menſchen, der fähig war, alle Laſter auszuüben, als Exarchen nach Ravenna (k). Dieſer ſparte keine Koſten, die Befehlshaber derjenigen Plätze, die in der Gegend von Neapel und von Rom den Longobarden zugehörten, zu beſtechen, oder ſie wenigſtens zu vermögen, daß ſie ſtille ſitzen, und den Pabſt nicht ernſtlich genug vertheidigen helfen möchten. Aber dieſes Vorhaben wurde in Zeiten zunichte

(k) Freher. in Chronol. Exarc. Raven.

Digitized by Google

zunichte gemacht, da einer, den Eutychius heimlich nach Rom geschickt hatte, daselbst angehalten, und bey ihm ein Befehl vom Kayser an alle seine Befehlshaber gefunden wurde, alle Mittel zu des Pabsts Untergang anzuwenden. Dieser Mensch würde in Stücken zerrissen worden seyn, wenn es nicht Gregorius verhindert hätte, der sich begnügte, den Eutychius in den Kirchenbann zu thun (l).

(l) Sigon. ad Ann. 727.

IV. Ursprung der weltlichen Oberherrschaft, so die Päbste in Italien erhalten.

Das, was wir bisher angeführt haben, beweist genugsam, in welchen Nöthen sich der Pabst Gregorius der Zweyte befunden habe. Wir haben gesehen, was der Kayser Leo für Absichten gegen ihn gehabt; und wenn es auf der andern Seite gleich schien, daß der König Luitprand und die Longobarden geneigt wären, ihn gegen die Unternehmungen dieses Fürsten zu vertheidigen: so war es doch dem Pabste nicht unbekannt, daß die Longobarden nicht sowohl die Absicht hätten, ihm Dienste zu leisten, und für seine Sicherheit zu wachen, als vielmehr sich die günstigen Gelegenheiten, die diese Uneinigkeiten an die Hand gaben, zu Nutz zu machen, und durch dieses Mittel ihre Herrschaft zu erweitern. Bey diesen Umständen wollte und konnte sich ihnen Gregorius nicht anvertrauen; und der Ausgang zeigte es, wie gegründet sein Verdacht gewesen.

Die Römer waren nicht weniger vorsichtig als der Pabst, und dachten gerade, wie er. Auf einer Seite verabscheueten sie das Edict des Kaysers Leo, wodurch er sie von der Verehrung der Bilder abbringen wollte, als eine Gottlosigkeit; auf der andern aber sahen sie auch wohl, was Luitprand für ehrsüchtige Absichten hegte, der damit umgieng, sich bey diesen Uneinigkeiten des Herzogthums von Rom zu bemeistern.

Unter diesen Umständen geschah es, daß die Römer sich endlich entschlossen, sich der Herrschaft des Kaysers Leo zu entziehen, und unter dem Gehorsam des Pabsts vereinigt zu bleiben, dem sie zugleich schwuren, daß sie ihn wider alle Unternehmung des Leo und Luitprands beschützen wollten. Dieß war der Ursprung und die erste Grundlage, auf welche die Päbste nach und nach ihre Oberherrschaft und die weltliche Gewalt, so sie itzo in Italien besitzen, zu bauen die Geschicklichkeit gehabt haben. In diesem Zwischenreiche, das die Römer verursachten, hat das weltliche Ansehen der Päbste angefangen gegründet zu werden. Hierbey ist aber zu merken, daß die Römer bey ihrem Schluße, dem Kayser nicht mehr zu gehorchen, sich zwar vereiniget haben, den Pabst für ihr Oberhaupt, keinesweges aber für ihren Fürsten zu erkennen.

Ungeachtet dieses Entschlusses, und des auf allen Seiten widrigen Erfolgs aber, ließ doch der Exarch Eutychius den Muth nicht sinken, sondern ergänzte seine Armee so gut er konnte, und erschien vor Ravenna. Diese Stadt, die noch in Unruhe war durch die verschiedene Parthien und die Anhänger des Eutychius, welche durch seine Gegenwart wieder Muth bekamen, wurde auch bald wieder bezwungen, und unter den Gehorsam ihres vormaligen Herrn gebracht.

Indessen sah der Exarch wohl voraus, daß ganz Italien nicht säumen würde, das Joch des griechischen Käysers abzuschütteln, und daß er nicht durchdringen würde, den Pabst zu demüthigen, und die Hartnäckigkeit der Römer zu bezwingen, so lange der König Luitprand geneigt seyn würde, sie zu beschützen und zu unterstützen. In dieser Ueberzeugung

zeugung versuchte er alles, diesen Fürsten zu vermögen, daß Er seine Meynung ändern, und sich mit ihm vereinigen möchte; und verschiedene Umstände trugen etwas darzu bey, daß er seine Absicht erreichte.

Zu eben dieser Zeit hatte sich Thrasimond, der Herzog von Spoleto, empört, und Luitprand wünschte nichts so sehr, als ihn wegen seiner Felonie auf das geschwindeste und nachdrücklichste züchtigen zu können. Da ihm auf der andern Seite nicht unbekannt war, wie fest der Entschluß sey, den die Römer gefaßt hatten, sich dem Pabste zu unterwerfen; so sah er wohl, daß er auf keine andere Weise, als durch öffentliche Gewalt, sich von dem Herzogthume von Rom Meister zu machen, Hofnung habe. Auf solche Art war Luitprand, der sich in diesen Krieg in keiner andern Absicht gemischt hatte, als Gelegenheit zu haben, sich von dem einen oder dem andern Theile große Vortheile zu verschaffen, gleich bereit mit dem Exarchen Eutychius ein Bündniß zu schließen. Die Verbindung, in welche er mit den Römern getreten war, den Pabst und die Religion wider die Beschimpfung des Kaysers zu vertheidigen, kam bey ihm in keine Betrachtung, und er nahm dieß Anerbieten ohne den geringsten Anstand an, das ihm Eutychius machte, seine Armee mit seinen Völkern zu vereinigen, um die Lehnsbrüchigkeit des Herzogs von Spoleto zu bestrafen. Sie machten sich gemeinschaftlich auf, diesen Rebellen anzugreifen, der auch bald zu Paaren getrieben wurde. Denn wie ihn diese Verbindung, die er nicht vermuthet hatte, äußerst bestürzt machte, so warf er sich sogleich, als Luitprand mit den beyden Armeen vor Spoleto erschien, zu seinen Füssen, und bat um Gnade, die er auch erhielt. Der König war gar so gütig, ihm sein Herzogthum zu lassen, und war damit zufrieden, daß er ihm als Vasall einen neuen Eid der Treue schwur, und Geiseln gab, zur Sicherheit dessen, was er versprochen hatte.

Dem Vertrag zu Folge, der mit dem Eutychius geschlossen worden, marschirten die beyden Armeen, nachdem der Herzog von Spoleto zum Gehorsam gebracht worden, gerade nach Rom, und lagerten sich auf den Wiesen des Nero, die zwischen der Tiber und der Kirche des h. Peters liegen, der Engelsburg gegen über. Der Pabst, der von den Absichten Luitprands benachrichtiget worden war, hatte die Stadt, so gut es ihre Lage verstattete, befestigen lassen; er merkte aber wohl, daß es ihm unmöglich seyn würde, sich gegen eine so furchtbare Macht zu vertheidigen. Er ließ sich daher durch das Beyspiel des Herzogs von Spoleto, der durch seine Unterwerfung und Bitte von der Großmuth Luitprands mehr erhalten hatte, als er sich jemals durch die Waffen hätte verschaffen können, zu dem Entschluße bewegen, es ihm nachzumachen, ohne die Gefahr zu fürchten, der er sich bloßstellete, indem er sich seinen Feinden selbst in die Hände lieferte. Gregorius begab sich also in Begleitung der Clerisey und einiger römischen Baronen voll Muths aus Rom, und erschien vor dem Könige. Luitprand, der durch diesen Vorgang, den er nicht vermuthet hatte, in Bestürzung gesetzt wurde, konnte den Bewegungen der Großmuth, die ihm angebohren war, nicht widerstehen, und empfing den Pabst mit aller Ehrerbietung, die sein heiliges Leben und der erhabene Character, womit er bekleidet war, verdienten. Gregorius nahm hierauf das majestätische Gesicht an, das eine wahre Tugend, die durch einen so hohen Rang unterstützet wird, allein geben kan, und fieng an, den König mit eben so großem Nachdruck und Beredsamkeit als Leutseligkeit anzureden; indem er ihm zu erkennen gab, wie nachtheilig es der Religion sey, für die er einen so grossen Eifer habe, wenn er sein Wort nicht erfülle, und wie weit sich das Uebel erstrecken würde,

Digitized by Google

würde, das auch so gar sein eignes Reich betreffen könne, wenn er unterlassen wolle, die Vertheidigung der Kirche fortzusetzen. Er beschwor ihn endlich, von seinem Unternehmen abzustehen, und seine Waffen nicht wider Rom zu kehren.

Diese Ermahnung hatte alle Würkung, die der Pabst nur erwarten konnte. Luitprand wurde vielleicht durch einen heimlichen Vorwurf beunruhiget, daß er gegen die Vortheile der Religion gehandelt habe. Vielleicht sah er auch in diesem Augenblick die Sache mit andern Augen an, als er sie in der Hitze seiner Leidenschaft betrachtet hatte; oder es gieng ihm vielleicht wie den Menschen überhaupt, die gemeiniglich in dem Zwischenraum des Guten und Bösen zweifelhaft wanken; kurz Luitprand schien durch die Vorstellungen des Pabsts so gerührt zu seyn, daß er, ohne auf eine Rechtfertigung zu denken, sich vor jedermann ihm zu Füssen warf, sein Unrecht erkannte, solches einzubringen gelobte, und die Versicherung gab, daß er in Zukunft nicht gestatten würde, daß den Römern das geringste Leid widerführe, noch viel weniger aber die der Kirche schuldige Ehrfurcht in der Person des Pabsts, der der Vater und das Haupt davon sey, nur im mindesten verletzt würde. Der Exarch lag ihm vergeblich an, seinen Verbindungen Genüge zu thun (m); und Luitprand, der ihn nicht einmal würdigte, ihn anzuhören, war bloß damit beschäftiget, wie er dem Pabste überzeugende Proben von der Aufrichtigkeit dieser nun gefaßten Entschließungen geben möchte. Er bat den Pabst, ihn in die Kirche des h. Peters zu führen, welche damals außer den Mauren der Stadt war, und daselbst ließ er sich in Gegenwart aller Häupter seiner Armee, die ihm dahin gefolgt waren, entwafnen, und legte seinen Degen, sein Schild, seinen königlichen Mantel, seine goldene Krone und ein Kreuz von Silber auf den Sarg dieses Apostels nieder.

(m) Sigon. ad Ann. 729.

Nachdem Luitprand diese Merkmale seiner Demuth gegeben, ersuchte er den Pabst, dem Exarchen Eutychius seine Gewogenheit wieder zu schenken, der aber bey dem allen dennoch nichts mehr unternehmen konnte, da er nicht mehr von den Longobarden unterstützet wurde. Der Pabst ließ sich hierzu ganz bereitwillig finden, und nachdem Luitprand sich mit seiner Armee in seine Staaten zurückgezogen hatte, wurde der Exarch in Rom aufgenommen, wo er sich einige Zeit aufhielt, und mit dem Pabste in einem guten Vernehmen lebte.

Gregorius schmeichelte sich, daß der Kayser Leo endlich die Irrthümer, darein er gerathen war, erkennen würde, und in dieser Hofnung versäumte er keine Gelegenheit, sich ihn verbindlich zu machen. Hievon gab er einen besondern Beweis während der Zeit, daß sich der Exarch in Rom aufhielt. Ein Betrüger, der sich Tiberius nannte, und vorgab, daß er aus dem Geschlechte der Kayser abstamme, hatte verschiedene Völker in Toscana verführet, und sich zum Kayser ausrufen lassen (n); und der Exarch war über dieser Unruhe in desto größern Sorgen, als er nicht Macht genug hatte, sie zu unterdrücken. Bey diesen Umständen gab sich Gregorius, der immer bereit war, dem Kayser zu dienen, alle mögliche Mühe die Römer zu vermögen, daß sie dem Exarchen in dem Kriege gegen diesen Betrüger beystehen möchten, worzu sie sich auch entschlossen. Derselbe wurde endlich belagert, und in einem Schlosse gefangen, worauf sein Kopf dem Kayser zugeschickt wurde. Allein dieser Fürst, der in seinen Irrthümern immer hartnäckiger wurde, trieb den Eifer, womit er sie vertheidigte, aufs äußerste. Wie er den Orient uneingeschränkt beherrschte: so wurden auch seine Befehle daselbst ohne Widerrede vollzogen, und er bediente sich dieser unbegränzten Gewalt, dieses ganze Reich mit Thränen, Blut und Mordthaten zu erfüllen.

(n) Anast. Bibliot. in Greg. II.

Digitized by Google

Die Gemälde in den Kirchen ließ er alle vertilgen, und gab ein Edict, wodurch er den Einwohnern von Constantinopel und besonders denen, die die Aufsicht über die Kirchen hatten, befahl, alle Bilder seinen Befehlshabern zu überliefern, damit er auf einmal, indem er sie zugleich verbrennen ließ, diese Stadt davon reinigen könnte.

Diese gewaltthätige Vollziehung setzte die Völker um so mehr in Schrecken, als der Kayser Leo seine Rache an jedermann ausübte, der sich ihm widersetzte, ohne Unterschied weder des Alters noch des Geschlechts. Eben dieselbe aber verursachte auch, daß er alle Länder im Occident, die unter seiner Herrschaft waren, verlohr, ohne weder für sich noch seine Nachfolger die geringste Hofnung übrig zu haben, sie jemals wieder unter seine Gewalt zu bringen. Gregorius, der nun auch alle Hofnung sinken ließ, daß dieser Prinz jemals den Irrthum ablegen würde, in welchem er von Tag zu Tag sich mehr zu verhärten schien, fürchtete im Gegentheil, daß auch die Provinzen im Occident dem Unglücke ausgesetzt seyn würden, worunter die im Orient seufzeten, und widersetzte sich daher nicht mehr mit so großem Eifer dem Vorsatz, den die Römer gefaßt hatten, sich gänzlich der Herrschaft des Leo zu entziehen, sondern ließ ihnen die Freyheit, die Parthie zu ergreifen, die sie für die nützlichste erachteten; und, nachdem die Völker aus eigener Bewegung angefangen hatten, das Joch von sich abzuwerfen, so billigte er öffentlich diesen Entschluß, den er bisher auf das nachdrücklichste bestritten hatte. Die Römer kündigten also dem Kayser Leo den Gehorsam auf, und wollten nicht mehr von ihm abhangen, gestatteten auch nicht weiter, daß man ihm Steuren bezahlte, und vereinigten sich unter Anführung des Gregorius in seinem republicanischen Staat, wovon er das Haupt, keinesweges aber der Beherrscher seyn sollte.

Einige von unsern Schriftstellern versichern auf das Zeugniß des Theophanes, des Cedrenus, des Zonaras, des Nicephorus, welche griechische Geschichtschreiber erst lange nach dem Gregorius geschrieben haben, ingleichen des Warnefrieds, und des Anastasius, der den Zunamen Bibliothecarius gehabt, daß die Römer, nachdem sie das Joch abgeworfen, den Gregorius zu ihrem Fürsten erwählt, und ihm den Eid der Treue geschworen: daß der Pabst diesen Eid angenommen, und ihm so, wie dem übrigen Italien befohlen habe, dem Kayser keinen Tribut mehr zu zahlen; daß er gar so weit gegangen, daß er die Vasallen des Kaysers von ihrem Eide der Treue frey gesprochen; daß er den Kayser Leo mit aller Feyerlichkeit in den Kirchenbann gethan, und ihn seiner Staaten in Italien und des ganzen Kayserthums verlustig erklärt; und daß dieses der Ursprung sey von der Oberherrschaft der Päbste über die Stadt Rom und ihr Herzogthum, welche sie hernach durch die Freygebigkeit des Pipins und Carls des Großen über das Exarchat von Ravenna, über Pentapolis und über verschiedene andre Städte von Italien ausgebreitet hätten.

Die französischen Schriftsteller, unter welchen wir uns auf Peter de Marca, Erzbischof zu Paris (o), und die beyden berühmten Gottesgelehrten den Pater Natalis Alexander und Du Pin (p) berufen, behaupten im Gegentheil, daß dieser weise und kluge Pabst sich dieses Vergehens nicht schuldig gemacht. Die Briefe dieses Pabsts (q), so wie die Werke des Warnefrieds, des Anastasius Bibliothecarius, und des h. Johannes Damascenus, die Briefe des Gregorius des Dritten und Carls des Großen an Constantin und Irene, sind eben so viele Beweise, daß alle diejenigen Handlungen, welche die griechischen Geschichtschreiber diesem Pabste zur Last legen, ganz und gar ungegründet sind. Es fehlt so viel, daß ihn diese Schriftsteller beschuldigen sollten, daß er den Kayser Leo in den

(o) P. de Marca de Concord. Sacerd. & Imper. lib. 3. c. 12. num. 2.

(p) Dup. de Antiq. Eccles. disciplin. dist. 7.

(q) Gregor. II. in Ep. 1. ad Leonem.

Digitized by Google

den Kirchenbann gethan, ſich der Oberherrſchaft von Rom bemächtiget, die Vaſallen des Kayſers von ihrem Eide der Treue losgeſprochen, den ſchuldigen Tribut zu zahlen verboten, und den Kayſer des Reichs verluſtig erklärt habe; daß ſie im Gegentheil verſichern, er ſey ungeachtet aller üblen Begegnung, die ihm von dem Kayſer widerfahren, dennoch beſtändig dabey verharrt ihm zu dienen, und ihn zu ehren; er habe bey allen Gelegenheiten die Empörungen, ſo bereit waren auszubrechen, verhindert, und habe die Völker ermahnt, den ihrem Oberherrn ſchuldigen Gehorſam nicht aus den Augen zu ſetzen. Es iſt wahr, daß dieſer Pabſt ſich den Edicten des Leo wegen Abſchaffung der Bilder entgegen geſetzt, ihre Vollziehung verhindert, und dieſen Fürſten ermahnet habe, von ſeinem Unternehmen abzuſtehen; man findet aber bey keinem von den glaubwürdigen Geſchichtſchreibern, auf die wir uns beruffen, daß er ihn in den Bann gethan habe.

Es iſt in der Geſchichte ausgemacht, daß der, unter dem Namen Gregorius des Siebenden berühmte Hildebrand, unter den Päbſten der erſte geweſen, der ſich unterſtanden, gekrönte Häupter mit den Waffen des Kirchenbannes anzugreiffen, wie wir es an ſeinem Orte melden werden. Man findet unzehlige Beweiſe, daß Gregorius der Zweyte mehr Klugheit und Mäßigung beſeſſen. Der Bibliothecarius Anaſtaſius erzehlt (r) daß, nachdem Germanus der Patriarch von Conſtantinopel, weil er dem Edict des Kayſers gegen die Bilder, nicht beyſtimmen wollen, abgeſetzt worden, Anaſtaſius der Bilderſtürmer an ſeine Stelle gekommen ſey; und daß der Pabſt Gregorius dieſen in den Bann gethan, weil er in ſeinem Irrthum beharret; daß aber derſelbe, was den Fürſten ſelbſt anbetraf, ſich begnüget habe, ihm nachdrückliche Vorſtellungen zu thun, und ihn zu ermahnen, daß er von ſeiner Verfolgung gegen die Bilder abſtehen möchte, keinesweges aber bis zur Excommunication geſchritten ſey.

(r) Anaſtas. Bibliot. ad Ann. 652.

Wenn aber Gregorius der Zweyte, ſich niemals unterfangen, den Kayſer Leo in den Bann zu thun: ſo iſt es noch viel weniger wahrſcheinlich, daß er ihn des Kayſerthums entſetzt habe. Er erkannte ihn im Gegentheil als Kayſer, ſo lang er lebte. Gregorius der Dritte verhielt ſich eben ſo, und pflog vielfältige Unterhandlungen mit dieſem Fürſten, an den er auch verſchiedene Briefe geſchrieben, die voll von der Achtung und Ehrerbietung ſind, die er ſeiner Perſon ſchuldig war. Es iſt ſo ausgemacht, daß dieſer Pabſt den Leo für einen Kayſer erkannte, daß er ſo gar die Briefe, die er ſchrieb, nach den Jahren der kayſerlichen Regierung dieſes Prinzen datirte, wie aus demjenigen zu erſehen, der an den Bonifacius geſtellt iſt, wo er ſagt: Imperante Domino piiſſimo Auguſto Leone, Imperii eius XXIII (s).

(s) Gregor. III. Ep. 3. ad Bonifac. P. de Marca de Concor. Sac. et Imp. lib. 4. c. 11. n. 5.

Die lateiniſchen Geſchichtſchreiber der letzten Zeiten, ſo ſich durch die Zeugniſſe der Griechen, deren Namen wir angeführt haben, verführen laſſen, haben alles das für wahr angenommen, was dieſelben von der Excommunication und Abſetzung des Kayſers Leo durch Gregorius den Zweyten vorgegeben. Indeſſen würden ſie doch viel vernünftiger gehandelt haben, wenn ſie ſich vorzüglich an das Zeugniß der lateiniſchen Schriftſteller gehalten hätten, welche viel älter waren, als die griechiſchen, und Dinge erzehlten, die nicht lange vor der Zeit geſchehen waren, in welcher ſie gelebt hatten, und zwar in einem ſolchen Lande, das von dem, wo ſie ſich aufgehalten, nicht allzuweit entfernt war. Kurz, der Irrthum, worein die neuern lateiniſchen Geſchichtſchreiber verfallen, iſt deſto weniger zu entſchuldigen, je weniger es unbekannt ſeyn kann, daß es der griechiſchen Nation vor andern eigen ſey, an Unwarheit und Erdichtung ein Vergnügen zu finden; daß inſonderheit die griechiſchen Ge-

ſchichtſchreiber der jüngern Zeiten, die gegen die Päbſte aufgebracht waren, und ſie bey der ganzen Welt verhaßt zu machen ſuchten, ſich eine Art von Pflicht daraus gemacht, ſie als Urheber vieler Neuerungen, und der Empörungen, die den Untergang des Kayſerthums im Occident verurſacht, als ſolche, die ſich der rechtmäßigen Gewalt ihrer Beherrſcher wiederrechtlich zu bemächtigen geſucht, und mit einem Wort als Prieſter vorzuſtellen, die anſtatt dem Beyſpiele ihres göttlichen Meiſters Jeſu Chriſti nachzuahmen, weltliche Fürſten vorſtellen wollen.

Man darf ſich nicht wundern, daß die Beförderer der Neuerungen in dieſen letzten Zeiten eben dieſe Geſinnung geäußert haben. Sie haben mit eben ſo großer Begierde als Beyfall alle unanſtändige Beſchuldigungen der griechiſchen Geſchichtſchreiber angenommen, und auf ihr Zeugniß vorgegeben, man könne nicht zweifeln, daß Gregorius der Zweyte, den Kayſer Leo in den Kirchenbann gethan, die Vaſallen des Reichs von ihrem Eide losgeſprochen, dieſen Fürſten abgeſetzt, und verboten habe, ihm den Tribut zu zahlen. Mit einem Wort, ſie behaupten es ſey wahr, daß die Römer nach ihrer Empörung dieſem Pabſte die Oberherrſchaft angetragen, und daß er ſie angenommen, und dadurch der Beherrſcher von Rom worden ſey. Unter den verſchiedenen Schriftſtellern der Proteſtanten hat ſich beſonders Spanheim (t) durch ſeinen bittern Eifer gegen die franzöſiſchen Schriftſteller hervorgethan, welche ſich zu beweiſen bemüht, daß Gregorius der Zweyte ſich dieſes Vergehens nicht ſchuldig gemacht habe. Er wirft ihnen vor, daß ſie dieſe Sache nur deswegen widerſprochen, weil ſie unter der Regierung Ludwigs des Großen geſchrieben: Ne ſub Ludouico Magno in Romano Pontifice huiusmodi poteſtatem agnoſcere viderentur. Kurz dieſe Schriftſteller ſind, deſto hartnäckiger auf ihrer Meynung geblieben, jemehr ſie geſehen, daß dadurch die Vergleichung beſtätiget werde, die ſie zwiſchen Jeſu Chriſto und den römiſchen Päbſten angeſtellt. Chriſtus, ſagen ſie, zu welchem ſich eine ungemeine Menge Volks auf das Gerüchte von ſeinen Wunderwerken verſammlet hatte, verließ daſſelbe ſogleich als es ihn zum König machen wollte, und antwortete ihnen: Mein Reich iſt nicht von dieſer Welt; Der Pabſt Gregorius aber, welchem die Römer nach ihrer Empörung wider ihren rechtmäßigen Herrn die Oberherrſchaft angetragen hatten, nahm ſie ſogleich an, und wurde ein weltlicher Fürſt. Chriſtus hat ausdrücklich befohlen, dem Kayſer den ſchuldigen Tribut zu bezahlen; Gregorius aber hat ſolchen dem Kayſer Leo zu zahlen verboten. Durch dieſe, und andere dergleichen Gegenſätze haben die proteſtantiſchen Schriftſteller, ohne mehr eine Mäßigung zu beobachten, ſich endlich zu der ärgerlichen und ausſchweiffenden Meynung verleiten laſſen, daß ſie vorgegeben, der Pabſt ſey der Antichriſt, von dem die Prophezeihungen Meldung thun.

(t) Spanhem. contra Maimbourg. in Hiſtor. Imag. p. 52.

Dieſe Mittel, deren ſich die Feinde der Päbſte, die Griechen, und nach ihnen die Proteſtanten bedient haben, hätten die Schriftſteller, die dem römiſchen Hof ergeben ſind, in dem, was ſie von dieſer Materie geſchrieben, vorſichtiger machen ſollen. Allein ſie behaupten, obgleich aus verſchiedenen Abſichten, eben ſo wie die Griechen und Proteſtanten, daß Gregorius den Kayſer Leo in den Kirchenbann gethan, abgeſetzt, und verboten habe, ihm den Tribut zu zahlen; ja was noch mehr iſt, daß er die Oberherrſchaft von Rom aus den Händen des aufrühriſchen Volks angenommen habe, und daß von ſelbiger Zeit an der Urſprung der höchſten weltlichen Gewalt zu rechnen ſey, die die Päbſte in Italien beſitzen. So drückt ſich der Jeſuit, Pater Giannettaſio in ſeiner neuen Geſchichte von Neapel aus (u): Tum tandem Romani Orientalis Imperii jugum excuſſerunt, Gregorium Dominum ſalutarunt

(u) Giannettas. Hiſt. Neap. lib. 5. p. 94.

Digitized by Google

tarunt, eique sacramentum dixerunt, etc. Gregorius oblatum vltro Principatum suscepit: quem, non arma, humanae vires, artesque, sed Populorum studia anno 727 auspicato contulerunt.

Und dieses ist eben der Grund, von dem die Protestanten behaupten, daß die weltliche Hoheit der Päbste darauf gebauet sey, nemlich die Treulosigkeit der Römer gegen ihren rechtmäßigen Herrn, und daß Gregorius anstatt den Lehren zu folgen, die Jesus Christus durch sein eignes Beyspiel bestätiget hatte, sich zum Fürsten gemacht habe, und aus einem Knechte der Knechte Gottes, ihr Herr und Gebieter worden sey.

Das, was wir bisher in diesem Capitel angeführt haben, scheinet uns sattsam darzuthun, daß Gregorius sich nicht so viel herausgenommen habe, den Kayser Leo in den Bann zu thun, oder abzusetzen. Wir werden in der Folge dieser Geschichte erweisen, daß die Päbste, wenn gleich ihre weltliche Gewalt zu dieser Zeit ihren ersten Anfang gehabt, doch noch nicht Herrn von Rom worden sind, sondern daß solches erst lang hernach geschehen; wie es denn gewiß ist, daß während dieses Zwischenreichs, so die Römer durch ihre Empörung verursacht, doch immer einige Befehlshaber der griechischen Kayser in Rom gewesen. Wir können endlich als eine gewisse Wahrheit versichern, daß die weltliche Oberherrschaft der Päbste, da sie nach Gelegenheit der verschiedenen Vorfallenheiten, die wir ausführlich erzehlen werden, Fürsten worden, nicht in der Stadt Rom, sondern vielmehr in dem Exarchat von Ravenna, in Pentapolis und in dem Herzogthume von Rom ihren Anfang genommen habe.

V. Die Päbste Gregorius der Zweyte und Gregorius der Dritte wenden sich zum erstenmal an die fränkischen Könige.

Der Kayser Leo, der wider den Pabst immer sehr aufgebracht war, ließ auf die Nachricht von so vielen Empörungen in Italien alle Güter einziehen, so die Kirche zu Rom in Sicilien, in Calabrien und in den übrigen Provinzen des Kayserthums besaß. Er rüstete sich auch, die Untreue der Römer mit einer mächtigen Armee zu bestraffen, die abgerissenen Länder wieder unter den Gehorsam zu bringen, und sich auf das härteste an dem Pabste zu rächen, den er für den Urheber alles dieses Uebels ansah. Gregorius, der sich fürchtete, von einem so mächtigen Feinde unterdrücket zu werden, hielt vor nöthig, sich nach einem Beschützer umzusehen, der im Stande wäre, ihn zu vertheidigen. Den Longobarden konnte er sich nicht anvertrauen, da ihm ihre Absichten aus langer Erfahrung bekannt waren, und er überdieß Proben von ihrer Untreue hatte. Die Venetianer, die sonst eifrige Beschützer der Kirche gewesen, waren nicht mächtig genug, um der ganzen Macht des Kaysers im Orient allein zu widerstehen; und die Nachbarschaft der Longobarden erhielt sie überdieß in beständiger Unruhe. Spanien befand sich damals in einem betrübten Zustande, indem es fast ganz den Saracenen unterworffen war.

Der Pabst beschloß daher, sich an die Franken zu wenden, die jederzeit fest an dem catholischen Glauben gehalten hatten. Seit mehr als funfzehen Jahren stund Carl Martel dem Königreiche vor. Da der König untüchtig war, selbst zu regieren, so war seine ganze Gewalt in den Händen dieses großen Mannes, der als Major Domus, die höchste Würde im Reiche besaß, und sich durch seine Heldenthaten in Frankreich und Deutschland,

Digitized by Google

beſonders aber durch den berühmten Sieg über die Saracenen in der Ebne von Tours einen ungemein großen Namen erworben hatte.

An dieſen, der in der That der Beherrſcher des Königreichs war, ſandte Gregorius eine prächtige Geſandſchaft, mit verſchiedenen Geſchenken von ſolchen Dingen, die zu Unterhaltung der Andacht dienen. Kein Pabſt hatte bisher noch einen ſolchen Schritt gethan. Gregorius ſuchte dadurch von Carl Martel zu erhalten, daß er ihn gegen den Kayſer im Orient vertheidigen, und die Kirche zu Rom in ſeinen Schuz nehmen möchte (x). Dieſe Geſandten wurden mit außerordentlichen Ehrenbezeugungen und einer Pracht, die der Majeſtät des mächtigen Königs dieſes Jahrhunderts gemäß war, aufgenommen, das Bündnis wurde bald geſchloſſen, und Carl verband ſich, nach Italien zu kommen, um die Kirche und die Römer zu vertheidigen, im Fall ſie von den Griechen oder Longobarden angegriffen werden ſollten. Die Römer verbanden ſich dagegen auf ihrer Seite, ihn für ihren Beſchüzer zu erkennen, und ihm die Ehre des Conſulats zu übertragen, wie der Kayſer Anaſtaſius ſolche ehemals dem Könige Clodoveus ertheilt hatte, nachdem er die Weſtgothen überwunden. Die Geſandten kamen, mit reichen Geſchenken, und voll Zufriedenheit über dem guten Erfolg ihrer Unterhandlung wieder zurück. Gregorius der höchſt vergnügt war, die Kirche unter einem ſo hohen Beſchüzer in Sicherheit zu ſehen, beſchloß ſeine Tage im Jahr 731, und hinterließ ein ſo gutes Andenken ſeiner Tugenden, daß er in die Zahl der Heiligen geſezt wurde.

(x) Zonaras Append. ad Greg. Turon.

Sein Nachfolger war Gregorius der Dritte. Es giebt einige Geſchichtſchreiber (y), welche behaupten, daß die Geſandſchaft an Carl Martel unter dieſem Pabſte, und nicht unter Gregorius dem Zweyten abgeſchickt worden ſey. Sie geben vor, daß Luitprand, dieſer ſiegreiche König, den Herzog von Spoleto Thraſimond, der ſich von neuem gegen ihn empört, zu Paaren getrieben, wobey ſich ſeine Rache auch auf den Pabſt Gregorius den Dritten erſtreckt habe, weil er ihn in dem Verdacht gehabt, daß er es mit dem Thraſimond gehalten; daß er deswegen das Herzogthum von Rom angegriffen, und die Hauptſtadt zum zweitenmal belagert habe; daß die Bitte und Beredſamkeit dieſes Pabſtes nicht mehr die Würkung gehabt, wie bey ſeinem Vorfahren, wodurch er genöthiget worden, bey Carl Martel Hülfe zu ſuchen, durch deſſen Vermittlung er zuwege gebracht, daß Luitprand ſich mit vier Städten, die ihm abgetreten werden mußten, begnüget, wogegen er die Belagerung aufgehoben, und dem Pabſte nebſt den Römern die Hauptſtadt zuſamt dem übrigen von dem Herzogthume gelaſſen. Es verhalte ſich aber hiermit wie es wolle, ſo iſt doch dieß gewiß, daß die Franken aus Veranlaſſung dieſer erſten Einladung, ſich hernach beſtändig in die italiäniſchen Händel gemenget, und gemeinſchaftlich mit den Römern, doch jeder zu ſeinem beſondern Vortheil gearbeitet, wodurch ſie ſich endlich, nachdem ſie die Longobarden bezwungen, zu Herrn von Italien gemacht. Eben dieſe Einladung verurſachte auch noch andere Veränderungen, indem das Königreich der Franken von dem Geſchlechte der Merovinger auf die Carolinger kam, auf der andern Seite aber, die Päbſte Rom mit ſeinem Herzogthume, und einen guten Theil vom Exarchat und Pentapolis davon trugen, wie wir im Folgenden melden werden.

(y) Sigon. ad Ann. 739.

VI. Con-

Digitized by Google

VI. Constantinus Copronymus folgt seinem Vater, dem Kayser Leo in der Regierung nach. Tod des longobardischen Königs Luitprands.

Es war dem Kayser **Leo** kaum noch ein Schatten seines Ansehens übergeblieben, und da die Völker gegen ihn einmal aufgebracht waren, wie wir bisher gesehen, so fand sich alle Tage neuer Anlaß, wodurch sie gegen diesen Fürsten immer mehr und mehr erbittert wurden. Das Exarchat von Ravenna, so durch die Eroberungen der Longobarden gewaltig abgenommen hatte, stund auf der Spitze, seinem rechtmäßigen Herrn, ohne Hofnung es jemals wieder zu erlangen, gänzlich entzogen zu werden. Das Herzogthum von Rom war schon den Römern und ihrem Haupte dem Pabste unterworfen; denn obschon der Kayser noch einige Befehlshaber in Rom hatte, so war doch ihr Ansehen so gering, daß es augenscheinlich seiner völligen Vernichtung queilte. Nichts destoweniger waren das Herzogthum Neapel, Calabrien, Abruzzo und die Seestädte dieses Königreichs, die den Longobarden zu Benevent noch nicht in die Hände gefallen waren, noch völlig unter seiner Oberherrschaft. Aber nach dem Tode dieses Kayſers, der sich im Jahr 741 ereignete, machte die schlechte Aufführung seines Sohns des **Constantinus Compronymus**, der ihm in der Regierung folgte, dem Ansehen der orientalischen Kayser in Italien, völlig ein Ende.

Constantin, der keine von den guten Eigenschaften seines Vaters hatte, übertraf ihn weit in den schlimmen. Wenn man den griechischen Geschichtschreibern Glauben beymessen kann, so ist dieser Fürst der gröſte Böswicht und das abscheulichste Ungeheuer gewesen, das die Erde jemals hervorgebracht (z) (*). Kaum sah er sich auf dem Throne, so bezeugte er gegen den Bilderdienst einen gröſern Abscheu, als sein Vater. Er machte ein Edict bekannt, wodurch er alle Bilder der Heiligen verbannt wissen wollte, und nicht nur sie anzurufen, sondern auch ihnen diesen Namen weiter beyzulegen verbot. Er gieng noch weiter in seiner Raseren, als welche sich auch auf die Reliquien erstreckte, die auf seinen Befehl alle Arten der Verachtung und Beschimpfung bloßgestellt wurden, und wenn jemand sich unterstund, für die Bilder das Wort zu nehmen, so verfolgte er ihn; wie denn verschiedene Bischöffe deswegen ins Elend verwiesen worden. Er zog sich endlich durch seine Gottlosigkeiten gegen die Mutter Gottes den allgemeinen Haß zu, indem er nicht gestattete, daß man ihr zu Ehren ein Fest feyerte, oder durch ihre Fürbitte den Himmel um Beystand anflehete, und behauptete, daß sie weder im Himmel noch auf Erden die geringste Gewalt besitze.

(z) Sigon. ad Ann. 741.

Diese

(*) Es ist nicht zu läugnen daß Constantinus Copronymus, von den griechischen Geschichtschreibern, die alle eifrige Verehrer der Bilder, davon er ein abgesagter Feind war, gewesen sind, mit den gehäßigsten Farben abgebildet wird. Allein wenn man den Grund ihrer Erzählung betrachtet, ist er ein seines Ranges allerdings würdiger und wegen seiner Mäßigung und Kriegeserfahrung angemein vorzüglicher Prinz gewesen, zumal wenn man dem abgeschmackten Urtheil des Cedrenus Beyfall geben will, der den bürgerlichen Krieg den Artavasdes, nebst seinen Söhnen, wider diesen Constantin angefangen, für den wichtigsten ausgiebt, den die Welt seit ihrer Erschaffung gesehen hat. Allein der Gedanke eines der berühmtesten Geschichtschreiber und Gelehrten dieses Jahrhunderts ist gewiß nicht ungegründet, welcher behauptet, daß in den mittlern Zeiten die Prinzen, die von den Schriftstellern, die fast alle Mönche gewesen, mit den gröſten Lobsprüchen erhoben, oder gar unter die Heiligen versetzt worden, alle gar mittelmäßig, oder der Regierung unfähig gewesen, dahingegen diejenigen, die mit dem Beynamen Malt bezeichnet sind, sich fast alle durch große Eigenschaften bekannt gemacht. Indeß leidet diese Regel, wenn man sie so nennen kann, verschiedene Ausnahmen.

Digitized by Google

Dieſe abſcheuliche Meynungen, die durch noch verabſcheuungswürdigere, ſo er hernach an den Tag gelegt, und durch die ſchändlichſten Laſter vergeſellſchaftet wurden, erweckten den Haß ſeiner Unterthanen gegen ihn auf eine ſolche Art, daß ſie ihn auch ſeines noch übrigen Anſehens, ſo er in Rom und Ravenna übrig hatte, vollends beraubten, und es hätte wenig gefehlt, daß er nicht das ganze Kayſerthum verloren.

In eben dieſem Jahre, da der Kayſer **Leo** ſtarb, das iſt, im Jahr 741, beſchloß auch **Gregorius** der 3te ſein Leben, und **Zacharias** kam an ſeine Stelle. Die Kirche zu Rom hat dieſem Pabſte in Abſicht auf ihr weltliches Anſehen noch mehr als ſeinen beyden Vorfahren zu danken. Er eignete ſich den Raub des griechiſchen Kayſerthums zu, und brachte es ſo weit, daß er mit dem Herzogthume von Rom alles, was davon getrennt worden war, wieder vereinigte, und daſſelbe noch mit vielen anſehnlichen Vermehrungen bereicherte. So bald dieſer Pabſt den Stuhl des h. Peters in Beſitz genommen, ſchickte er Geſandten an den König Luitprand, um die vier Städte wieder zurück zu fordern, die ihm unter der Vermittlung Carl Martels abgetreten worden waren, um den longobardiſchen König zu Aufhebung ſeiner zweyten Belagerung von Rom zu vermögen. Ungeachtet nun derſelbe dieſen Geſandten alle Ehre erzeigte, und ihnen Hofnung zu dieſer Zurückgabe machte; ſo wurde doch Zacharias über den Verzug, den **Luitprand** in dieſer Sache verſpüren ließ, ungeduldig, und entſchloß ſich, dem Beyſpiel des Pabſt **Gregorius** des Zweyten nachzuahmen, indem er ſich in Perſon mit ſeiner Geiſtlichkeit zu dieſem Fürſten begab. Er wurde mit außerordentlichen Merkmalen der Hochachtung empfangen, und ſein Anſuchen war von ſo guter Würkung, daß er von dem frommen Könige nicht nur die verlangte Zurückgabe, ſondern noch überdieß einen Friedensvergleich auf zwanzig Jahre erhielt. Zugleicher Zeit erlangte er auch wieder die Güter, ſo die römiſche Kirche in dem ſabiniſchen Gebiete beſeſſen, und machte noch viele andere Vermehrungen, die er ſich nicht vorher verſprechen können.

Dieſer Pabſt hatte das Glück, ſich in der Gunſt **Luitprands** ſo feſt zu ſetzen, daß, wie dieſer Fürſt, deſſen unruhige Gemüthsart ihm nicht verſtattete, lang ſtille zu ſitzen, von neuem Ravenna anzugreiffen beſchloß, und der Exarch **Eutychius** zu der Vermittlung des **Zacharias** ſeine Zuflucht nahm, dieſe von ſolcher Würkung war, daß Luitprand von ſeinem Vorhaben abſtund, und ſo gar einige Plätze, die er ſchon eingenommen hatte, beſonders aber Eſena wieder zurück gab.

(a) Erchemp. p. 5. apud Camil. Pel. legr. hiſt. Princ. Longob.

Indem dieſes in Italien vorgieng, ſtarb **Luitprand** zu Pavia, im Heumonat des Jahrs 743, und ſeiner Regierung in zwey und dreyßigſten (a). Dieſer unvermuthete Fall erweckte eine allgemeine Beſtürzung und Betrübnis, und ſeine Unterthanen bezeugten die Größe ihrer Empfindung durch die Pracht, womit ſie dieſen großen Fürſten zu Pavia in der Kirche des h. **Adrians**, des Märtyrers beerdigten, und durch die ungemeinen Lobſprüche, womit ſie ſeinen Grabſtein zierten (b). Die Geſchichte beſchreibt ihn als einen vollkommenen Regenten, deſſen Angedenken man keinen Vorwurf machen könne, als ſeine allzugroße Herrſchſucht; da er übrigens mit allen großen Eigenſchaften begabt war, die man an einem Könige verlangen kann, um in Kriegs- und Friedenszeiten, wohl zu regieren. Er war ein tapferer und glücklicher Feldherr, und hat die Gränzen ſeiner Staaten merklich erweitert (c). Ungeachtet er unter den Waffen erzogen worden, ſo war er doch dadurch weder grauſam noch hart worden, ſondern zeigte ſich vielmehr immer freundlich und leutſelig; und wie er zur Gnade geneigt war, ſo vergab er auch gerne denen, die ſich erkühnet hatten, ihn zu beleidigen. Er war das Haupt und die Seele ſeines Raths, und gab eine Menge von Geſetzen,

(b) P. Warnefr. de Geſt. Long. Lib. 6. Cap. 58.

(c) Erch. apud Pelleg. p. 5. l. c.

Digitized by Google

Geſetzen, die voll Weisheit und Klugheit waren; ungeachtet er keinen Unterricht in den Wiſſenſchaften bekommen, ſo war er doch von Natur ein Weltweiſer, und da er mit eben ſo vieler Richtigkeit als Einſicht und Stärke urtheilte, ſo fand er in ſeinem eigenen Verſtande alles, was bey der Verſchiedenheit ſeiner Umſtände ihm nöthig und dienlich ſeyn konnte.

Er gab viele Proben ſeiner Frömmigkeit. Er erbauete anſehnliche Kirchen und weitläuftige Klöſter mit großer Pracht, von denen man noch einige Ueberbleibſel in der Lombardey bewundert. Warnefried (d) giebt ein Verzeichniß von dieſen verſchiedenen Gebäuden. Jedoch dieſe äußerlichen und öfters zweydeutigen Proben ſeiner Andacht ſind es nicht allein, womit er ſolche gezeigt. Luitprand war in der That ein frommer Fürſt; denn er war gutthätig, keuſch, und von einer ſo guten Gemüthsart, daß ihn die Geſchichtſchreiber allen longobardiſchen Königen vorziehen, die in Italien geherrſcht haben. Er hinterließ ſein Königreich ſeinem Neffen, Hildebrand, den er gegen das Ende ſeines Lebens zum Mitregenten angenommen hatte. Allein, da die geringe Fähigkeit dieſes Fürſten kein glückliches Regiment hoffen ließ, ſo ſetzte ihn das Volk nach Verfluße von ſieben Monaten ab, und erwählte an ſeine Stelle Rachis, den Herzog von Friaul, einen Prinzen, der nebſt vielen guten Eigenſchaften auch eine ſeltene Frömmigkeit beſaß.

(d) P. Warnef. L. VI. c. 28.

Das I Capitel.

Rachis, König der Longobarden. Seine Geſetze.

Rachis, der im Jahre 744 zu allgemeinem Vergnügen der Völker den Thron beſtieg, gab gleich vom Anfange ſeiner Regierung große Proben von ſeiner Neigung zur Ruhe, indem er den Frieden beſtätigte, den Luitprand etliche Jahre zuvor mit dem Pabſte Zacharias geſchloſſen hatte.

Durch die Geſetze, die er gab, zeigte er auch, wie groß ſeine Liebe zur Gerechtigkeit und guten Ordnung ſey. Er vermehrte die Geſetze ſeiner Vorfahren durch neue, und mäßigte die Strenge von einigen andern. Nachdem er im Jahre 745 die Stände des Reichs nach Pavia zuſammen berufen: gab er daſelbſt verſchiedene Geſetze, die hernach in dem ganzen Reiche nach der Gewohnheit der Longobarden, durch ein beſonderes Edict bekannt gemacht wurden. Man findet dieſes Edict noch in der Handſchrift des Kloſters de la Cava ganz aufbehalten, deren wir ſchon mehr als einmal Meldung gethan haben. Es hält daſſelbe eilf Capitel in ſich. Das erſte fängt mit dieſen Worten an: Vt vnusquisque Iudex in ſua ciuitate debeat quotidie in iudicio reſidere; und das letzte hat die Aufſchrift: de Arimanno, quomodo cum Iudice ſuo caballicare debeat. Der Sammler der longobardiſchen Geſetze hat aus dieſem Edicte nur neun Capitel genommen, die er ſeiner Sammlung einverleibet. Das erſte Buch enthält drey; eines unter dem Titel: de ſeditione contra Iudicem; und zwey unter dem Titel: de Inuaſionibus. In dem andern Buche ſind viere; eines unter dem Titel: de debitis et Quadimoniis; ein anderes unter dem Titel: de Praeſcriptionibus; wieder ein anderes unter dem Titel: de Officio Iudicis, und endlich eines

unter dem Titel: qualiter quis se defendere debeat. Das dritte Buch faſſet nur zwey in ſich; eines unter dem Titel: de his, qui secreta regis inquirunt, und ein anderes unter dem Titel: ubi interdictum ſit, legatum alicui mittere. In dieſem letzten Geſetze iſt unter ſehr harten Strafen verboten, ohne Erlaubniß des Königs, Abgeordnete nach Rom, Ravenna, Spoleto, Benevent, Frankreich, Bayern, Deutſchland, Griechenland und Navarra zu ſchicken.

Die erſte Sorge des Königs **Rachis**, gieng dahin, in ſeinem Königreiche durch weiſe Geſetze eine gute Ordnung einzuführen. Allein, kurze Zeit darnach ſah man dieſen Fürſten, deſſen Gemüthsart man für ſo friedfertig gehalten, gleichſam von dem Geiſte ſeines Vorfahren belebt, auf Mittel denken, ſeine Staaten zu erweitern; wie er denn nach Pentapolis eine Armee marſchiren ließ, die, nachdem ſie daſelbſt einige Plätze erobert, bis in das Herzogthum von Rom vorgerückt, und die Stadt Peruſa belagert hat (a).

(a) Erchemp. apud Camill. Pellegr. loc. cit.

Unter dieſen Umſtänden bediente ſich der Pabſt **Zacharias** der Gelegenheit, und arbeitete mit ſo vieler Geſchicklichkeit an der Vergrößerung ſeines Anſehens ſowohl, als der weltlichen Beſitzthümer der Kirche, als kein Pabſt nach ihm gethan hat. Mit einem Worte, **Zacharias** legte den Grund, auf welchen nachmals dieſes erſtaunende Gebäude der Herrſchaft aufgeführet worden.

I. Die fränkiſche Krone kommt von dem Geſchlechte der Merovinger auf die Carolinger.

Nach dem Tode des **Carl Martel**, verwalteten ſeine Söhne, **Pipin** und **Carlomann** das Königreich der Franken. Mit **Childerich**, dem letzten Könige aus dem merovingiſchen Geſchlechte, war es um ſeiner Unfähigkeit willen ſo weit gekommen, daß er von der königlichen Würde nichts mehr als den Namen hatte. Auf ſolche Art war **Pipin** unumſchränkter Oberherr, und bald hernach war er ſolches auch ganz allein; denn nach Verfluß von ſechs Jahren, trat ihm ſein Bruder **Carlomann**, ſeinen Antheil an der höchſten Gewalt ab, und begab ſich in Begleitung vieler Franken nach Rom, um den Pabſt zu bitten, daß er ihm erlaubte, in den geiſtlichen Stand zu treten. Seine brünſtige Andacht trieb ihn an, ſich von da weg, und auf den Berg Soracte zu begeben, wo er ein Kloſter ſtiftete, das er dem heil. **Silveſter** zueignete, weil ſich dieſer Pabſt, um der Verfolgung zu entgehen, ehe Conſtantin der Große die chriſtliche Religion angenommen, dahin geflüchtet hatte. Weil aber dieſer Ort von den Franken allzuſtark beſucht wurde, die entweder aus Andacht, oder um ihren ehemaligen Beherrſcher zu ſehen, dahin kamen, ſo faßte **Carlomann** den Entſchluß, ſich noch beſſer von der Welt abzuſondern, und ſich deswegen nach Monte Caſſino zu begeben, wo er ein Mönch wurde.

Pipin war alſo allein Herr vom Königreiche, und beherrſchte es mit eben ſo großer ja noch größerer Gewalt, als ſein Vater, **Carl Martel**. Denn ſo groß auch die Verachtung war, in welcher die Könige ſeit hundert Jahren ſich befunden, die alle unter dem Gehorſam der Major Domus gelebt hatten; ſo übertraf doch **Childerich**, der letzte ſeines Geſchlechts, alle ſeine Vorfahren an Schwachheit und Nachläßigkeit. Im Gegentheile hatte **Pipin**, der herzhaft, tapfer, geſchickt, arbeitſam, freygebig und leutſelig war, die Hochachtung und Liebe der Franken ſo gewonnen, daß ſie ihn zum Könige zu haben wünſchten.

Bey

Digitized by Google

Bey ſo vielen Vorzügen, Vortheilen und Gewalt, iſt es ſchwer, der Begierde zu widerſtehen, in ſeinem eignen Namen zu herrſchen. Pipin, der ſich ſo nahe bey dem Throne ſah, wünſchte ihn zu beſteigen. So groß aber auch die Zuneigung des Volks gegen ihn war: ſo war dieſes Unternehmen doch nicht leicht. Konnte ſich wohl Pipin ſchmeicheln, daß ſich das Volk berechtiget halten würde, ſeinem rechtmäßigen Könige die Krone zu nehmen, und ſie einem Unterthanen auf ſein Haupt zu ſetzen? Mußte man nicht beſorgen, daß ſich hernach erſt noch Gewiſſensregungen zeigen würden, wenn man ſich unterſtünde, den dem Könige geſchwornen Eid zu brechen? Carl Martel ſo mächtig er war, hatte doch nicht gut gefunden, ſo viel zu wagen. Wäre nicht der Stuhl zu Rom allein, wenn er ſich dieſem Vorhaben Pipins widerſetzt hätte, im Staude geweſen, ihm ſo viele Feinde zu erwecken, daß er nothwendig hätte unterliegen müſſen?

Allein, eben daher, woher ſich Pipin am meiſten Widerſtand befürchtete, erhielt er die vornehmſte Hülfe. Bey der Ueberzeugung, die er hatte, wie viel der heil. Stuhl über die Gemüther des Volks vermöge, ſchien es dieſem ſtaatsklugen Fürſten unumgänglich nöthig zu ſeyn, ſich um deſſelben Genehmigung zu bewerben, durch welche er alles zu erhalten hoffete. Zu dieſem Ende ſchickte er den Biſchof von Würzburg nach Rom, der dem Zacharias die Abſichten des Major Domus eröffnete, und ihn verſicherte, daß die Franken nichts mehr wünſchten, als daß er dieſelben erreichen möchte. Dieſer Biſchof bat hierauf den Pabſt um ſein Gutachten über dieſe Frage, ob es nemlich, wenn das Beſte des Staats es erfordere, nicht angehe, daß man einen tummen und ungeſchickten König des Regiments entſetze, und es dem Pipin, einem weiſen und grosmüthigen Fürſten übergebe (c)? Er endigte ſeinen Vortrag mit einer Schmeicheley, indem er dem Pabſte ſagte, er werde durch die Verwilligung, daß man die Regierung auf einen andern übertragen könne, ſich einen größern Ruhm erwerben, als Carl Martel durch ſeinen Sieg über die Saracenen, davon getragen; worauf er mit der Bitte ſchloß, daß er dieſes Vorhaben durch ſein ganzes Anſehen unterſtützen, und die Franken von ihrem Eide losſprechen möchte, der ſie allein verhindere, Pipinen auf den Thron zu ſetzen.

(c) Paul. Aemil. de Reb. Franc.

Dieß iſt die Geſtalt, die man der Abſicht bey dieſer Geſandtſchaft äußerlich und vor den Augen der Welt zu geben ſuchte. Allein, dieſer Unterhändler hatte nach ſeiner geheimen Anweiſung, dem Pabſte noch viel dringendere Vorſtellungen zu thun. Er verſprach ihm, im Namen des Pipins, daß er ihn wider alle ſeine Feinde, und beſonders wider die Longobarden, nachdrücklich ſchützen wollte, und gab ihm zu erkennen, daß er geneigt ſey, dem heil. Stuhle noch viel größere Vortheile zu verſchaffen.

Zacharias ergriff dieſe Gelegenheit, die Größe ſeiner Gewalt zu zeigen, und zu gleicher Zeit die weltliche Oberherrſchaft zu befeſtigen, die er eben anfieng, in Italien zu gründen, und welche er über das Herzogthum von Rom, und das Exarchat von Ravenna, auszubreiten entſchloſſen war. Er antwortete daher auf die von Seiten Pipins vorgelegte Frage mit Ja, und hieß die Uebertragung der königlichen Gewalt zum Vortheile deſſelben gut. Er gieng ſo gar ſo weit, daß er, um der Nachkommenſchaft ein recht feyerliches Denkmal ſeiner Gewalt zu hinterlaſſen, ſeiner Antwort auch ein Decret beyfügte, wodurch er den König Childerich für unfähig erklärete, zu regieren, ihn abſetzte, die Franken von ihrem Eide der Treue losſprach, und verordnete, daß Pipin an ſeiner Statt auf den Thron geſetzt werden ſolle.

Digitized by Google

Nachdem die Franken dieſe Ausfertigung des römiſchen Hofes erhalten, verſammelten ſie ſich zu Soiſſons, und ſtieſen Childerich vom Throne, nöthigten ihn auch, ein Mönch zu werden, und ſich in ein Kloſter einzuſchlieſſen. Sie erwählten hierauf den Pipin, und lieſſen ihn mit groſſer Feyerlichkeit durch den Erzbiſchof Bonifacius von Maynz, krönen, der dieſer Ceremonie auch die Salbung beyfügte, damit den Unterthanen eine gewiſſe Art der Ehrfurcht gegen dieſen ihren neuen Fürſten, eingepflanzt würde. Pipin war alſo der erſte von den fränkiſchen Königen, der bey ſeiner Krönung geſalbet worden iſt *).

(d) Du Pin de Antiq. Eccl. Diſc. Diſſ. 7.

Einige franzöſiſche Geſchichtſchreiber, worunter Du Pin (d) ſich beſonders in dieſer Materie ausbreitet, bemühen ſich, zu beweiſen, daß die Nation bloß in der Abſicht eine Geſandtſchaft an den Zacharias abgeſchickt habe, um ihn um Rath zu fragen, als den Lehrer und Vater der Chriſten, ohne was anders, als ſein Gutachten und Genehmhaltung zu verlangen, damit man auf ſolche Art dieſe Wahl vor den Augen der Chriſtenheit deſto beſſer rechtfertigen könnte; und daß Zacharias auch allein dabey geblieben ſey, ſeine Meynung in der Geſtalt eines Raths von ſich zu geben.

(e) Eginhard. ad Ann. 750. Hoc anno ſecundum Romani Pontificis ſanctionem &c.

Andere hingegen verſichern auf das Zeugniß des Eginhards (e), des Regino und der fränkiſchen Jahrbücher, daß es der Pabſt nicht dabey habe bewenden laſſen, bloß allein die Wahl zu billigen, ſondern daß er, wie es natürlich war, eine ſolche Gelegenheit zu ergreifen, wodurch er ſeine Gewalt vergröſſern konnte, auch weiter gegangen ſey, das iſt, daß er dieſe Wahl befohlen, und deswegen ein Decret gegeben habe. Sie behaupten jedoch dabey, daß dieſer Vergang ju keiner Folge gereicht und ihnen keinen Nachtheil gebracht habe, wie ſolches daraus erhellt, daß die Weſtfranken zweyhundert und ſieben und dreyſig Jahre hernach, den Hugo Capetus mit Ausſchlieſſung Carls von Lothringen, des rechtmäſſigen Erbens aus dem carolingiſchen Geſchlechte einmüthig gewählt und gekrönt haben, ohne daß es nöthig geweſen wäre, den Pabſt um Rath zu fragen, wie bey dem Pipin geſchehen.

Es ſey aber dem, wie ihm wolle, ſo iſt doch ſo viel ausgemacht, daß man für den Zacharias dieſe Achtung gehabt, und daß zwiſchen ihm und dem Pipin ein Vertrag gemacht worden, Kraft deſſen, wie wir geſagt haben, Zacharias in die Uebertragung der Regierung an den Pipin willige, und ſich verband, ihn zu unterſtützen, und ihm zum Beſitz der Krone zu verhelfen; Pipin aber ſich verpflichtete, den heil. Stuhl gegen alle ſeine Feinde, und inſonderheit gegen die Longobarden, zu vertheidigen, wobey er verſprach, ſeine Erkenntlichkeit auch auf andere Weiſe zu zeigen (f).

(f) P. Aemil. de Reb. Franc.

Es iſt hiebey die Frage aufgeworfen worden, welcher von beyden den gröſten Vortheil dabey gehabt; der Pabſt, der dadurch von den Longobarden befreyet worden, die ihm ſo gefährlich waren, und hierauf ſeine weltliche Herrſchaft in Italien auf das dauerhafteſte zu gründen Gelegenheit bekommen; oder Pipin, der durch dieſen Vertrag den päbſtlichen Stuhl mit der fränkiſchen Nation verbunden, und ſeinen Nachkommen dadurch die Mittel verſchafft, die Longobarden zu bezwingen, und ſich von Italien Meiſter zu machen.

II. Ra-

*) Was unſer Verfaſſer hier mit ſo vieler Zuverläßigkeit von dem Befehle des Pabſts Zacharias wegen der Abſetzung Childerichs meldet, iſt unſtreitig übertrieben, und aus keinen richtigen Denkmalen der Geſchichte erweislich. Die Sache findet ſich nirgends richtiger abgehandelt, als in der vortrefflichen Geſchichte der Deutſchen unſers groſſen Maſcou.

II. Rachis legt die Krone nieder, und wird ein Mönch in Monte Caßino.

Noch ehe Zacharias ſeine Verbindung mit Pipin recht befeſtigen konnte, hielt er vor nöthig, alles anzuwenden, um den guten Fortgang der Waffen des Rachis aufzuhalten. Wir haben ſchon gemeldet, daß dieſer Fürſt in das Herzogthum von Rom eingedrungen, und Perusa belagert habe. Er drohete auch, es nicht dabey bewenden zu laſſen. Und wer hätte ihn daran verhindern können? Der Kayſer, der zu weit entferne war, dachte nicht mehr an das, was in Italien vorgieng. Es fehlte auch ſo viel, daß der Exarch im Stande geweſen wäre, ſich dem longobardiſchen Könige zu widerſetzen, daß er ſich kaum in Ravenna vertheidigen konnte. Es blieb alſo dem Zacharias kein Mittel übrig, das Ungewitter, ſo ihm drohete, abzuwenden, als ſein eigenes Anſehen und ſeine Herzhaftigkeit. Er begab ſich daher mit einer ſeiner Würde anſtändigen Begleitung in das Lager des Rachis vor Perusa, wo ihn der König mit allen möglichen Ehrenbezeugungen empfieng. Zacharias hielt eine ſo nachdrückliche und rührende Rede an ihn, daß er, von den lebhafteſten Empfindungen der Gottesfurcht und Andacht durchdrungen, ſogleich die Belagerung aufhob, und einige Schlöſſer wieder gab, deren er ſich in Pentapolis bemächtiget hatte.

Der Eindruck, den der Pabſt bey dieſem Fürſten gemacht, war ſo tief, daß er ein Jahr hernach, da ihm das majeſtätiſche Anſehen des Pabſts immer vor Augen war, und er durch einen geheimen Zug der Religion hingeriſſen wurde, ſich entſchloß, mit ſeiner Gemahlinn, Teſia, und ſeiner Tochter, Ratrudis, nach Rom zu gehen, um den Zacharias wieder zu ſehen. Es war ein rührender Anblick, ſie alle drey zu den Füßen des Pabſts zu erblicken. Rachis legte ſeine Krone nieder, und empfieng aus den Händen des Pabſts das Ordenskleid des heil. Benedicts, um ſeine Tage in dem Kloſter Monte Caßino zu endigen. Seine Gemahlinn und Tochter aber, nahmen nach ſeinem Beyſpiele den Schleyer, und ſtifteten nahe bey Monte Caßino ein Nonnenkloſter, worinn ſie, während ihrer noch übrigen Lebenszeit, die ſchönſten Beyſpiele von Gottesfurcht und Andacht gaben (g).

(g) Erchemp. apud Pell. hiſt. Princ. Long. p. 6. Leo Oſtienſ. Chr. L. I. c. 9.

Rachis ſtarb zu Monte Caßino. Dieſer Fürſt beherrſchte ſein Reich mit vieler Sanftmuth und Klugheit, und gab demſelben ſehr weiſe Geſetze. Ungeachtet er durch ſeine gute Aufführung ſeinem Volke ſehr nützlich geweſen: ſo hat man doch nicht unterlaſſen, ſeinen Entſchluß, wodurch er ſich ſeinem Reiche auf immer entzogen, und der ihm durch die Sorge für das Heil ſeiner Seele eingeflößt worden, mit großen Lobſprüchen zu erheben. Die Mönche zu Monte Caßino haben ihn in das Regiſter ihrer Heiligen geſetzt. Zu der Zeit, als Leo von Oſtia ſeine Chronik ſchrieb, war nahe bey dieſem Kloſter ein Weinberg, der, wie dieſer Schriftſteller verſichert (h), insgemein der Weinberg des Rachis genennt wurde. Alles, was ſich auf einen Heiligen bezieht, iſt allezeit merkwürdig; und von dieſem Weinberge haben die Mönche behauptet, daß ihn dieſer König ſelbſt gebauet und gepflanzet habe. Aus dieſer Urſache hat der Abt de la Noce (i), der hernach Erzbiſchof zu Roſſano worden, zu der Zeit, da er noch Abt zu Monte Caßino war, um das Andenken einer Sache, die einen Heiligen von dieſem Hauſe betrifft, zu erhalten, eine genaue Unterſuchung von der Lage dieſes Weinbergs anſtellen laſſen, und als er ihn wüſte gefunden, ſolchen gepflanzt, und eine Kirche zur Ehre des Rachis dahin gebauet.

(h) Leo Oſtienſ. Chron. L. I. c. 8.

(i) Abb. de Nuce ad Oſtienſ. loc. cit.

Johann Villani (k), ein florentiniſcher Geſchichtſchreiber, hat davor gehalten, daß die metallene Bildſäule, die heut zu Tage noch auf dem öffentlichen Platze zu Barletta zu

(k) Villan. Lib. 2. cap. 9.

Digitized by Google

ſehen iſt, von den Longobarden zu Benevent dieſem Fürſten, den er Eracco nennt, zu Ehren aufgerichtet worden ſey. Beatillo (l), der Abt de la Noce (m) und einige andere, haben auf dieſes Zeugniß des Villani völlig vor bekannt angenommen, daß dieſe Bildſäule wahrhaftig den Rachis vorſtelle. Die Sache an ſich ſelbſt iſt nicht unmöglich, wenn man nach der Größe urtheilt, die das Herzogthum Benevent damals gehabt, deſſen Gränzen ſich auf dieſer Seite über Siponte hinaus, bis nach Bari erſtreckten, und alſo das Gebiet von Barletta auch in ſich begriffen. Ungeachtet dieſes Herzogthum ſeine eigne Herzoge hatte, ſo hieng es doch von den longobardiſchen Königen ab; indem ihr Reich nicht nur aus der ganzen Strecke desjenigen Landes beſtund, das man heut zu Tage noch die Lombardey nennt, ſondern auch die drey berühmten Herzogthümer, Friaul, Spoleto und Benevent in ſich faßte; weswegen man ſich nicht zu verwundern hätte, daß die Longobarden in Benevent ihrem Könige Rachis zu Ehren, dieſe Bildſäule aufgerichtet hätten.

(l) Beatill. hiſt. dif. Sabino Vercorodi Canoſa.

(m) Abb. de Nuce loc. cit.

Allein, es ſtehen der Meynung des Villani zween ſehr ſtarke Gründe im Wege. Denn erſtlich, iſt es nicht wahrſcheinlich, daß die Longobarden in Benevent eine ſo große und prächtige Bildſäule in Barletta aufgeſtellt haben ſollten, als welches damals ein ſehr geringer Ort, und ſo gar auf den Gränzen des Herzogthums war, anſtatt entweder Benevent, oder eine andere nahmhafte Stadt, wie Capua, Salerno, Bari oder verſchiedene andere waren, damit auszuzieren. Barletta war vom Anfange nichts als ein Thurn, der an der Heerſtraße lag zwiſchen Trani und Cannä, das durch den Sieg Hannibals über über die Römer, ſo berühmt iſt; und dieſer Thurn war ein Gaſthof, der eine kleine Tonne im Schilde führte. Weil aber Barletta nur ſieben Meilen von jeder dieſer beyden Städte entfernt war, ſo wurde es nach und nach durch verſchiedene Familien aus demſelben bevölkert, welche durch die Bequemlichkeit und angenehme Lage dieſes Orts, angelockt wurden, ſich daſelbſt niederzulaſſen. Da die Anzahl der Einwohner von Tag zu Tag wuchs, ſo hielt der Biſchof von Canoſſa, unter der Regierung des Zeno, da Gelaſius die päbſtliche Würde bekleidete, dieſen Ort für anſehnlich genug, um daſelbſt eine Kirche zu bauen, die dem heil. Apoſtel Andreas gewidmet wurde. Man erzählt, daß der Pabſt Gelaſius, der ſich eben damals wegen des Wunders der Erſcheinung des heil. Michaels, zu Monte Gargano befunden, im Jahre 493 ſich auf die Bitte des Biſchofs Sabinus, dahin begeben habe, um in eigner Perſon dieſe Kirche einzuweihen, da ihm die Biſchöffe Laurentius von Siponte, Palladius von Salpi, Eutychius von Trani, Johannes von Ruvo, Euſtorius von Venoſa, und Rogerus von Cannä aßiſtirt haben ſollen. Die außerordentliche Ehre, welche dem kleinen Barletta durch dieſe Einweihung wiederfahren, veranlaßte einen großen Zulauf, wodurch auch die Anzahl ſeiner Einwohner vermehrt wurde; und ſo war es unter der Regierung des Rachis beſchaffen. Etliche Jahrhunderte hernach, erhielt Barletta das Stadtrecht unter der Regierung der Fürſten aus dem ſchwäbiſchen Hauſe. Manfried, dem dieſer Theil von Apulien ſehr lieb war, hielt ſich öfters in Barletta auf, da er mit Erbauung der Stadt Siponte beſchäftiget war, die nach ſeinem Namen Manfredonia genennet worden.

(n) Regiſtr. Carol. I. Ann. 1292 et 1295. Beltram. Deſcr. del R. di Napoli.

Da Barletta durch Manfried ſo hervorgezogen wurde, unterſtund es ſich, mit Cannä, dem es ſeinen Urſprung zu danken, über einige Ländereyen, ſo ſie viele Jahre in Gemeinſchaft beſeſſen, einen Streit anzufangen, der bis auf Carl den I von Anjou dauerte, von welchem dieſe Ländereyen unter ſie vertheilt wurden (n). Dieſer Prinz ließ damals Barſetta

Digitized by Google

letta mit einer Mauer umgeben, Thore setzen, und die Gassen pflastern. Sie wurde nachgehends die Residenz von den Erzbischöffen von Nazareth, und kam zu dem blühenden Zustand, darinn sie noch heut zu Tage ist. Villani, der unter Carl dem Zweyten von Anjou, und Johanna der Ersten gelebt, zu welcher Zeit Barletta schon eine von den ansehnlichen Städten in Apulien war, ließ sich dadurch verleiten, daß er glaubte, sie sey schon unter der Regierung des Rachis von solcher Beträchtlichkeit gewesen, und weil die Einwohner die Bildsäule, so bey ihrem Hafen zu sehen, nach einer verdorbenen Mundart die Bildsäule des Arachio nennten, wie sie sie noch itzo nennen: so machte ihn dieß glauben, daß sie von diesem longobardischen Könige sey. Ammirato (o) hat sich daher auch geirret, da er meldet, daß die Einwohner von Barletta dem Kayser Heraclius zu Ehren und zwar aus Dankbarkeit, daß er zur Bequemlichkeit ihrer Handlung bey ihrem Hafen einen schönen Damm habe aufführen lassen, diese Bildsäule errichtet haben, indem Barletta zu der Zeit des Heraclius noch ein sehr geringer Ort gewesen, und erst lange hernach die Einwohner selbst diesen Damm aufgeführet haben; wie es denn erst im Jahre 1491 geschehen ist, daß dieselben diese Bildsäule, die ganz zerbrochen bey dem Hafen gelegen war, von da weggebracht, und nachdem sie Schenkel und Hände daran ergänzen lassen, auf dem öffentlichen Platze aufrichten lassen, wo sie noch itzo steht.

(o) Ammir. nel lib. delle Fam. del R. di Nap.

Man kann auch aus diesem Grunde versichern, daß diese Bildsäule nicht den Rachis vorstellen kann, weil das Gesicht daran ohne Bart, das Kleid aber griechisch ist, und sie in der einen Hand ein Kreuz, in der andern aber eine Kugel, als das Denkbild der Welt hält. Diese Eigenschaften beweisen, daß sie von einem griechischen Kayser sey, und folglich weder dem Rachis noch einem andern longobardischen Könige zugeeignet werden könne. In der Handschrift des Klosters de la Cava, der wir schon oft Meldung gethan haben, und worinn die Edicte der longobardischen Könige stehen, findet man die Bildnisse von verschiedenen dieser Könige, die zwar schlecht gemalt sind, nach dem Geschmack derselbigen Zeiten, in allem aber diese Fürsten in langen Bärten, langen Kleidern, mit der Krone auf dem Haupte und einem Zepter in der Hand, folglich ohne Kreuz und ohne Kugel vorgestellet. Man kann also mit gutem Grunde die alte Ueberlieferung der Einwohner von Barletta statt finden lassen, welche glauben, daß diese Bildsäule von dem orientalischen Kayser Heraclius sey.

Diese Ueberlieferung bringt mit sich, daß das Heiligthum auf dem Berge Gargano zur Zeit des Heraclius so berühmt worden sey, daß die größten Fürsten sich es zur Pflicht gerechnet hätten, dasselbe auf das kostbarste zu beschenken. Heraclius, der gegen den h. Erzengel Michael eben so viel Andacht hegte, als seine Vorfahren im Kayserthume, die ihm so viele Tempel und Altäre in Constantinopel gebauet hatten, wollte auch diese Kirche mit Geschenken begaben, und schickte ihr daher unter andern seine Bildsäule, als ein ewiges Denkmal seiner Verehrung gegen diesen Engel. Dabey erzehlet man noch, daß das Schiff, auf welchem diese Geschenke gewesen, nach einem ausgestandenen heftigen Sturm in der adriatischen See, auf der Küste von Barletta gescheitert sey, und daß die Bildsäule, nachdem sie lange Zeit im Meer gelegen, endlich entdeckt, herausgezogen und in den Hafen dieser Stadt gebracht worden sey, wo sie sehr lange in schlechtem Zustande geblieben, bis sie im Jahre 1491 die Einwohner zu Barletta in die Stadt, und und auf dem Platze, wo sie noch zu sehen, aufgestellt haben. Das Gesicht ohne Bart, das

Digitized by Google

das griechiſche und kurze Gewand, das Kreuz und die Erdkugel beweiſen augenſcheinlich, daß ſie von einem Kayſer des Orients ſey. Wenn man aber alle Umſtände zuſammen nimmt, dieſe Ueberlieferung, ſodann, daß der Kopf dieſer Bildſäule dem Heraclius ähnlich iſt, und endlich auch, daß ſie, obgleich nach einer verdorbenen Mundart, ſeinen Namen beybehalten haben: ſo kann man mit genugſamen Grunde ſchlieſſen, daß ſie wahrhaftig von dieſem Kayſer ſey. Cedrenus berichtet, daß Heraclius ehe er den Thron beſtiegen, einen langen Bart getragen, hernach aber ſich denſelben habe abnehmen laſſen: In Heracl. anno I. quod Imperator factus barbam raſerit, quam aluerit ante.

(p) Mazzel. deſcr. del regno di Nap. fue provincie

Die Meynung des Mazzella (p), der geurtheilt, daß ſie von Kayſer Friedrich dem Zweyten ſey, iſt ſo unwahrſcheinlich, daß die Zeit für verlohren zu halten wäre, wenn man ſich Mühe geben wollte, zu zeigen, wie ſehr dieſes gegen die ganze Geſchichte ſtreite.

Das II Capitel.

Aiſtulf, König der Longobarden. Sein Zug gegen Ravenna.

Ende des Exarchats.

So bald Rachis ein Mönch worden war, ſetzten die Longobarden ſeinen Bruder Aiſtulph auf den Thron. Dieſer Fürſt, der eben ſo große Fähigkeit beſaß, wichtige Unternehmungen auszuführen, als zu entwerfen, brachte ſein Reich auf den Gipfel ſeiner Größe, und verurſachte eben dadurch ſeinen Verfall, und den Untergang der Longobarden in Italien. Von Anfang ſeiner Regierung ließ er viele Mäßigung und Liebe zum Frieden blicken, wie er denn auch den Vertrag, der zwiſchen Zacharias und Luitprand gemacht und von ſeinem Bruder Rachis beſtätigt worden war, bekräftigte, und dem Pabſte eben die Bedingungen bewilligte, die er von ſeinen Vorfahren erhalten hatte.

Nachdem der Pabſt Zacharias die Bekräftigung dieſer dem h. Stuhl ſo vortheilhaften Verträge erhalten hatte, ſtarb er im Jahre 752. Die Kirche zu Rom verlohr in ſeiner Perſon einen ihrer größten Päbſte, der den erſten Grund zu der weltlichen Gewalt der Kirche gelegt hat. Der Weg, den er ſeinen Nachfolgern gebahnet, hat ſie auf eine leichte Art zu einer ſolchen Größe und Macht in allen Theilen des Occidents gebracht, daß dieſelbe endlich den Fürſten verdächtig und den Völkern furchtbar worden iſt.

Nach dem Tode des Zacharias erwählte die Geiſtlichkeit und das römiſche Volk Stephan den Zweyten, der aber ſogleich nach ſeiner Erwählung von einer tödtlichen Schlafſucht überfallen, und am vierten Tag dahingeriſſen wurde. Sein Nachfolger war geſchwind erwählt, der ſich auch Stephan nennen ließ. Die alten Geſchichtſchreiber heiſſen ihn Stephan den Zweyten, wie ſeinen Vorfahrer, den ſie nicht rechnen, weil er geſtorben, ehe er eingeweihet worden, indem zu dieſen Zeiten die bloße Wahl den Erwählten nicht zum Pabſt machte, ſondern die Einſegnung weſentlich dazu erfodert wurde. Wenn jemand daher vor derſelben ſtarb, wurde er nicht in die Liſte und Zahl der Päbſte geſetzt.

Aus

Digitized by Google

Aus dieser Ursache nennen Erchempert, Leo von Ostia (a), und verschiedene andere diesen Pabst Stephan den Zweyten und nicht Stephan den Dritten. Heut zu Tage ist es wider die Gewohnheit des Alterthums ausgemacht, daß die Wahl der Cardinäle allein dem Pabste sein ganzes Ansehen mittheile; und daher haben die Schriftsteller der neuern Zeiten diesen Stephan in die Reihe der Päbste gesetzt, wodurch sie genöthiget worden, die Zahl derjenigen, die auf ihn gefolgt sind, und diesen Namen Stephan geführt haben, zu verändern; und den Zweyten, den Dritten, den Dritten den Vierten zu nennen, und dieß so fort, bis auf den neunten, der ihnen nun der zehnte ist. Diese Art zu zählen macht viele Verwirrung unter den alten und neuen Geschichtschreibern, und bloß allein deswegen, damit die neuangenommene Meynung beybehalten werde.

(a) Erchemp. apud Pellegr. p. 5. Leo Ostiens. L. 1. c. 8.

Da Stephan den päbstlichen Thron bestiegen hatte, folgte er den Fußtapfen seiner Vorfahren, und schickte drey Monate nach seiner Wahl Gesandten an Aistulph, mit reichen Geschenken, um von ihm die Erneuerung des Friedens zu erhalten, den er dem Zacharias bestätiget hatte, welches dieser Fürst auch bewilligte, und ihn auf vierzig Jahre verlängerte.

Allein unter dem Schein so friedfertiger Gesinnungen schloß Aistulph, der eben so ruhmbegierig war, als Luitprand, nur deswegen diesen Vertrag mit dem Pabste, damit er sich die Eroberungen, mit denen er umgieng, desto gewisser versichern möchte. Sein Absehen gieng auf Ravenna und das ganze Exarchat, das unter dem Exarchen Eutychius noch in den Händen der Griechen war. Es war ihm also daran gelegen, dem Pabste durch einen von neuem unter ihnen beschwornen Frieden die Hände gegen sich zu binden. In den beyden ersten Jahren seiner Regierung versammlete Aistulph unter verschiedenem Vorwande seine ganze Macht, und wählte sich zu Ausführung seines Vorhabens eine Zeit, da Constantin mit dem Zunamen Copronymus, der eben damals seinen Sohn Leo zum Reichsgehülfen ernannt hatte, in Griechenland und Asien viel zu thun hatte, und also desto weniger auf die italiänischen Sachen denken, oder Hülfsvölker dahin schicken konnte. Damals brach Aistulph plötzlich mit seiner ganzen Macht gegen den Eutychius loß, und marschirete gerade nach Ravenna der Hauptstadt des Exarchats, die er einschloß, und auf das lebhafteste angriff. Der Exarch, dem es an Volk und Geld fehlte, und der außer Stand war, den Anfall auszuhalten, übergab also den Platz, und da er nicht einmal einen Schein der Hofnung hatte, daß ihm der Kayser zu Hülfe kommen würde, verließ er alles, und gieng nach Griechenland zurück. So bald Ravenna in den Händen des Ueberwinders war, unterwarfen sich alle übrige Städte vom Exarchat und Pentapolis von selbst. Dieses Exarchat war jederzeit der Gegenstand der Wünsche von den Vorfahren des Aistulphs gewesen, als welche es öfters zu bezwingen gesucht haben, aber mit abwechselndem Glücke und verschiedenem Erfolg, indem sie bald Sieger waren, bald überwunden wurden, und aller ihrer Bemühungen ungeachtet, bis dahin diesen Staat nie mit ihrer Krone vereinigen können. Das Glück hatte diesen Vortheil dem Aistulph aufbehalten.

Dieß war das Ende von dem Exarchat von Ravenna und den Exarchen, die in einem Zeitlauf von hundert und drey und achtzig Jahren die Gewalt und das Ansehen der morgenländischen Kayser in Italien behauptet hatten. Mit ihnen verlosch auch der Glanz dieser Stadt, die seit dem Honorius und Valentinianus von den Kaysern der Stadt Rom vorgezogen und zu ihrer Residenz erwählt, hernach aber der Sitz der Exarchen wor-

Digitized by Google

den war, die ein so großes Ansehen hatten, und unter deren Befehl die Herzoge von Rom, von Neapolis und den übrigen Städten in Italien, die dem Kayserthum unterworfen waren, stunden: Dieser Stadt, sage ich, deren Größe und Vorzüge ihre Bischöffe so aufgeblasen, daß sie mit den römischen über den Vorsitz gestritten. Allein ihr Glück veränderte sich gänzlich, da sie den Longobarden in die Hände fiel, die mit Ravenna nicht anders umgiengen, als wie mit der Hauptstadte eines kleinen Herzogthums, dergleichen sie verschiedene in ihrem Königreiche hatten. Dieß war der Anfang von ihrer Abnahme und demjenigen Zustande, darinn sie sich heut zu Tage befindet. Freher (b) sagt in seiner Zeitrechnung der Exarchen von Ravenna, daß von Longin dem ersten Exarchen unter dem Kayser Justinus dem Zweyten an, bis auf den Eutychius, der der letzte war, das Exarchat hundert und fünf und siebenzig Jahre lang gewähret habe. Da aber eben dieser Schriftsteller meldet, daß das Exarchat mit dem Longin in dem Jahre 568 angefangen, und mit dem Eutychius, nachdem Aistulph im Jahre 751 Ravenna eingenommen, sich geendiget habe, so ergiebt sich aus der Rechnung desselben von selbst, daß das Exarchat anstatt 175 Jahr wirklich 183 gedauert habe; und nach der Meynung derer, die die Eroberung von Ravenna in das Jahr 752 setzen, hat es so gar 184 Jahre gewährt.

(b) Freher. in Leuncl. t. I. Juris Græco-Roman.

I. Aistulphs Einbruch in das Herzogthum von Rom.

Aistulph, den sein gutes Glück aufgeblasen hatte, drohete auch die übrigen Staaten zu überziehen, die noch unter der Herrschaft der orientalischen Kayser waren. Da er von dem Exarchat von Ravenna Meister war, so glaubte er ein Recht auf alles das erhalten zu haben, was davon abhieng, und insonderheit auf das Herzogthum und die Stadt Rom, wo die Kayser nach dem Vertrag zwischen Luitprand und Gregorius dem Zweyten noch einige Art der Oberherrschaft behauptet hatten; wie sie denn beständig ihre Befehlshaber daselbst hielten, die es in ihrem Namen beherrschten. So viele Verträge, die zwischen den Päbsten und seinen Vorfahren sowohl als ihm selbst gemacht worden waren, konnten ihn nicht abhalten, mit seiner Armee auf Rom loszugehen, und nachdem er die Stadt Narni eingenommen, schickte er Abgeordnete an den Pabst, die ihm mit großem Trotze sagen mußten, daß wenn die Römer sich weigern würden, sich ihm zu unterwerfen, und ihm jährlich einen Tribut (c) von einem römischen Thaler Kopfgeld zu bezahlen, er unverzüglich die Stadt zerstören und das Volk niedermetzeln lassen würde. Der Pabst, der durch diese harten Drohungen in die äußerste Unruhe gesetzt wurde, schickte, um das Ungewitter abzuwenden, die beyden berühmtesten Männer seiner Zeit, den Abt von Monte Cassino, und den von St. Vincent an dem Vulturnus, mit kostbaren Geschenken an ihn ab, um den König zu besänftigen, und ihn theils durch Bitten, theils durch die Vorhaltung des erst so kurz beschwornen Friedens, mit einem Wort, durch die stärksten Gründe, die sie vorbringen könnten, zu bewegen, daß er seine Waffen anders wohin wenden möchte (d).

(c) Sigon. ad Ann. 753.

(d) Erchemp. apud Pellegr. p. 6. loc. cit.

Der Pabst, der gleich bey dem Anfange der Unternehmung des Aistulphs gegen Ravenna voraus gesehen hatte, was ihm für ein Unglück drohe, hatte dem Kayser Constantin von den Absichten der Longobarden Nachricht gegeben, und war ihm angelegen, daß er dem Exarchen eine solche Hülfe zuschicken möchte, die ihn in den Stand setzte, des ersten Absichten zu vereiteln. Allein dieser Fürst, der seine Schwäche zu verbergen suchte

ant

Digitized by Google

antwortete, daß sein Ansehen allein hinreichend sey, die Longobarden abzuhalten, und anstatt einer Armee schickte er einen seiner Cammerherrn, den Johannes Silentiarius ab, durch welchen er dem Papste Befehl ertheilte, ihm Briefe an den König Aistulph mitzugeben, wodurch er denselben vermahnen und verpflichten sollte, alles wieder heraus zu geben, was er widerrechtlich in Besitz genommen hatte (e).

(e) Anastas. in Vita Stephani III.

Der Pabst ließ es nicht bey einem bloßen Schreiben bewenden, sondern noch überdieß den Johannes durch einige Abgesandten begleiten. Da sie aber von diesem Fürsten in der Audienz, die sie bey ihm in Ravenna, wo er sich aufhielt, hatten, verlangten, daß er seine Eroberungen wieder herausgeben sollte, antwortete er mit einem lauten Lachen darauf, und schickte die Abgesandten geschwind wieder zurück, ohne daß sie, wie man solches voraus sehen können, nur das geringste erhalten hätten.

Die päbstlichen Gesandten entschlossen sich, dem Silentiarius nach Constantinopel zu folgen, um den Kayser von neuem im Namen des Pabsts zu ersuchen, daß er in Person mit einer mächtigen Armee Rom zu Hülfe kommen möchte, da die Longobarden unaufhörlich daran arbeiteten, ihm diese Stadt und das, was er noch in Italien besitze, zu entziehen.

Allein da Constantin in andere Kriege verwickelt, und besonders mit der zahlreichen Kirchenversammlung beschäftiget war, die aus dreyhundert und acht und dreyßig Bischöffen bestund, und die er im Jahre 753 hatte versammlen lassen, um die Bilder abzuschaffen: so war er außer Stand, etwas gegen die Longobarden zu unternehmen.

Als nun Stephan sah, daß er von Constantin nichts zu hoffen habe (f), der sich selbst nicht vertheidigen konnte, und allzuweit entfernet war, die Kirche nachdrücklich zu beschützen, auf der andern Seite aber erwog, daß Aistulph bereits in dem Herzogthume von Rom an der Spitze einer Armee alles verheere, und die Römer mit der Dienstbarkeit bedrohe: so entschloß er sich, nach dem Beyspiel des Zacharias und Gregorius des Zweyten und Dritten, zu dem Schutze der Franken seine Zuflucht zu nehmen, und den Pipin um Hülfe zu bitten. Er schickte daher ingeheim eine vertraute Person an ihn ab, der ihm berichten mußte, wie groß die Noth sey, worinn sich der Pabst befinde, und wie begierig er wäre, sich nach Frankreich zu begeben, wenn man Gesandten an ihn schicken würde, mit welchen er diese Reise sicher unternehmen könnte. Pipin nahm dieses Anerbieten an, und schickte zween seiner vornehmsten Hofbedienten, den Bischof Rodegand und den Herzog Anton an den Pabst ab, um ihn nach Frankreich zu begleiten.

(f) Anastas. loc. cit. Cernens ab Imperiali potentia nullum esse subvenientium auxilium.

Wie diese Abgesandten zu Rom anlangten, waren die Longobarden, die sich schon der ganzen Gegend um Rom bemeistert hatten, eben im Begriff, diese Stadt zu berennen, und die beyden Gesandten des Pabsts an den Kayser mit seinem Abgeordneten hatten von Constantinopel nichts mitgebracht, als einen wiederholten Befehl an den Pabst, daß er sich in Person zu Aistulphen begeben solle, um ihn zu vermögen, daß er Ravenna und die übrigen Städte, deren er sich bemächtiget, zurück geben möchte. Es war gar keine Wahrscheinlichkeit, daß diese Reise von einigem Nutzen seyn würde. Nichts destoweniger wollte der Pabst dennoch gehorchen, und zum letztenmale versuchen, ob er nichts erhalten könne. Da er aber sah, daß alle seine Bemühungen vergeblich wären, und daß Aistulph, der ihm hatte verbieten lassen, ferner dergleichen Anträge zu thun, damit umgehe,

Digitized by Google

gehe, ihn gefangen zu nehmen, ließ er ſich endlich durch die Geſandten des Pipins überreden, nach Frankreich zu gehen.

II. Der Pabſt Stephan kommt nach Frankreich. Seine Verbindungen mit dem Könige Pipin. Dieſer Fürſt ſchenkt ihm Pentapolis und das Exarchat von Ravenna, ſo er den Longobarden abgenommen.

Pipin empfing den Pabſt mit allen Merkmalen der Ehrerbietung, die man dem Haupte der Chriſtenheit ſchuldig iſt, und erwieß ihm alle Ehrenbezeugungen, die man den mächtigſten Königen des Erdbodens erweiſen kann. Der Pabſt ſtellte ihm die Noth vor, in welche ihn der König der Longobarden gebracht hatte, und bat ihn um ſeinen Schuz und Beyſtand, wogegen er ihm verſprach, das ganze Anſehen des apoſtoliſchen Stuhls zu ſeinem Vortheile anzuwenden. Dieſer Fürſt, dem nichts ſo ſehr angelegen war, als ſeine Perſon, ſeinen Unterthanen immer mehr ehrwürdig zu machen, und den Beſiz der fränkiſchen Krone für ſich und ſeine Nachkommen zu verſichern, verlangte, daß Stephan ihn ſowohl als ſeine beyden Söhne Carln und Carlomann mit eigener Hand ſalben möchte, welches auch in der Kirche des h. Dionyſius geſchah (g). Pipin verſicherte dagegen den Pabſt, daß er den Hochmuth der Longobarden dämpfen, und ſie nöthigen wolle, die in dem Herzogthume von Rom eroberten Plätze wieder an ihn heraus zu geben, wobey er verſprach, ſie auch aus dem Exarchat von Ravenna und aus Pentapolis zu vertreiben, und wenn er dieſe Plätze den unrechtmäßigen Beſitzern wieder entriſſen hätte, ſie nicht mehr dem griechiſchen Kayſer, dem ſie ehedeſſen gehörten, zuzuſtellen, ſondern dem h. Peter und ſeinen Nachfolgern ein Geſchenk davon zu machen. Stephan lobte dieſe verſchwenderiſche Freygebigkeit auf Unkoſten eines dritten, und verſicherte den Pipin, daß ſie zu ſeinem ewigen Heil gereichen würde; der denn durch eine ſo ſchöne Hofnung angefeuert ſich mit einem Eide verband, ſein Verſprechen zu erfüllen, und ſeine beyden Söhne Carln und Carlomann eben dieſes verſprechen ließ.

(g) Ofiens. Lib. I. cap. 8. Pipinum & duos filios eius Carolum etCarolomannum unxit in Reges Francorum.

Es betraf aber dieſes Verſprechen des Pipins, im Falle es ihm gelingen ſollte, die Longobarden zu vertreiben, nur allein das Exarchat und Pentapolis; und Leo von Oſtia (h) verwechſelt das, was hier Pipin dem Pabſte Stephan verſprochen, mit dem, was Anaſtaſius der Bibliothecarius von der Schenkung meldet, die Carl der Groſſe hernach dem Pabſte Adrian gethan. Dieſer Anaſtaſius (i) erzählt, daß Carl der Große nicht nur das Verſprechen ſeines Vaters beſtätigt und erfüllt, ſondern auch deſſen Schenkung dadurch vermehret habe, daß er zu den verſprochenen Städten durch eine neue Urkunde noch andere hinzugethan. Dieſe Länder und Städte, ſo Carl geſchenkt haben ſoll, waren nach dem Anaſtaſius Luni, eine Stadt in Toſcana auf den Gränzen von Ligurien, die Inſel Corſica, und wenn man von dannen gegen Soreno und den Berg Bardon herunter gehet, Vercetri, Parma, Reggio, Mantua, Monſelico, das ganze Exarchat von Ravenna, wie es vor Alters war, die Provinzen von Venedig und Iſtrien, und die Herzogthümer von Spoleto und Benevent. Leo (k) bedient ſich, wie der Abt de la Noce (l) bemerket, ſo gar der eigenen Worte des Anaſtaſius, um die Schenkung des Pipins, wovon er im achten Capitel redet, zu erklären, ungeachtet dieſe Worte auf die Schenkung gehen, die Carl dem Pabſte Adrian gethan; und da er hernach im zwölften Capitel von eben dieſer Schenkung Carls redet, ſo unterläßt er, wie doch Anaſtaſius gethan, die Orte

(h) Leo Oſtienſ. L. I. c. 8.

(i) Anaſtaſ. in Hadriano

(k) Leo Oſtienſ. Lib. I. c. 8. & c. 12.

(l) Ab. de Nuce in Notis ad Leon. cit. Lib. c. 8.

und

Digitized by Google

und Städte zu nennen, und nach der Art, wie er ſich ausdrückt, giebt er bloß zu verſtehen, daß Carl die Schenkung Pipins beſtätiget habe, indem er voraus ſetzt, daß die erſte alle Orte in ſich begriffen, die er im achten Capitel genennt hatte. So lauten ſeine eigene Worte: Carolus bono ac libenti animo aliam donationis promiſſionem inſtar prioris deſcribi præcepit. Man ſieht übrigens deutlich, daß die Schenkung des Pipins bloß auf Pentapolis und das Exarchat gegangen, ſo man dem Aiſtulph wieder zu nehmen den Anſchlag gemacht. und zwar ſieht man dieſes an der Ausführung; denn nachdem Pipin nach Italien gekommen war, nahm er den Longobarden dieſe Länder, und ſchenkte ſie dem h. Stuhle, wie Leo (m) ſelbſt berichtet. Pipinus ſimul cum praefato Romano Pontifice Italiam veniens, & Ravennam & viginti alias Civitates ſupradicto Aiſtulfo abſtulit, et ſub jure Apoſtolicae ſedis redegit. (m) Leo dict. cap. 8.

Man beweiſt eben dieſes durch die Chronik des Kloſters des h. Clemens in der Inſel Peſcara, die dem ſechsſten Theile der Italia ſacra des Ughellius einverleibet iſt, wo ſich eine umſtändliche Erzählung findet, von dem, was zwiſchen Stephan und Pipin vorgegangen, und gemeldet wird, daß dieſer Fürſt, nachdem er den Aiſtulph von Ravenna vertrieben, dieſe Stadt nebſt noch zwanzig andern dem h. Peter geſchenket habe. Wenn aber eben dieſer Schriftſteller von der Schenkung Carls redet, ſo ſaget er: Reſtituit Beato Petro, quae Pater eius dederat, et Deſiderius abſtulerat; addens etiam Ducatum Spoletanum & Beneventanum &c. Was aber das Vorgeben des Anaſtaſius betrift, daß die Schenkung Carls des Groſſen die Inſel Corſica, die Herzogthümer Spoleto und Benevent, die Provinz Venedig, Iſtrien, und ſo viele andere Orte in ſich begriffen, die dieſer Fürſt weder jemals erobert noch beſeſſen, ſo werden wir davon in den Folgenden reden, wenn wir Gelegenheit haben werden, dieſe Schenkung zu unterſuchen.

Nachdem dieſer Vertrag zwiſchen Pipin und Stephan geſchloſſen war, ſo blieb der Pabſt noch länger bey dem König, der ſogleich durch ſeine Vermittelung den Aiſtulph zu der Herausgabe der von ihm eroberten Orte zu bewegen ſuchte. Er lag ihm deswegen zum drittenmal an. Als aber weder Bitten noch Drohen helfen wollte, entſchloß er ſich, auf inſtändiges Anhalten des Pabſts, mit ſeiner ganzen Macht in Italien einzubrechen. Stephan begleitete ihn auf dieſem Zuge, da er ſich mit Gewalt den Durchgang durch die Alpen öfnete, die Armee des Aiſtulphs, die ſich ihm entgegen ſetzte, in die Flucht ſchlug, und ſie bis unter die Thore von Pavia verfolgte, wo er ihn belagerte und ihn nöthigte, Geiſeln zu geben und zu verſprechen, daß er die der Kirche in dem Herzogthume von Rom abgenommene Länder derſelben wieder zurück geben wolle. Er nahm ihm auch Ravenna, nebſt zwanzig andern Städten, die er in dieſem Jahre 754 ebenfalls mit dem Eigenthum des h. Peters vereinigte (n). Nach dieſen Verrichtungen gieng Pipin eilfertig wieder nach Frankreich zurück. (n) Leo Oſtiens. L.I. c. 8.

Allein kaum war er daſelbſt angekommen, ſo brach Aiſtulph, der ſich wenig um die von ihm gegebene Geiſeln bekümmerte, ſeine Verſprechungen und Eidſchwüre, und belagerte Rom mit ſeiner ganzen Macht, indem er zugleich die umliegende Gegend verheerte. In dieſer äußerſten Noth ſchrieb Stephan drey Briefe an ſeinen Beſchüzer, die wir noch haben (o), in welchen er ſich der rührendſten und demüthigſten Ausdrücke bedient. Er ſchrieb ſie im Namen des h. Peters, dem die Schenkung gethan worden war, auf welchen ſinnreichen Einfall noch keiner von ſeinen Vorfahren gekommen war, und richtete ſie an den Pipin, an ſeine beyde Söhne, und an die Stände des Königreichs. Er fängt alſo an: (o) Baronius ad Ann. 755. & Tom. 6. Concil. edit. Pariſiens.

an: Petrus vocatus Apoſtolus a Jeſu Chriſto Dei vivi filio &c. Viris excellentiſſimis Pipino, Carolo & Carolomanno tribus Regibus &c. (p). Er läßt ferner den Apoſtel mit folgenden Worten reden: Ego Petrus Apoſtolus dum a Chriſto Dei vivi filio vocatus ſum, ſupernæ clementiæ arbitrio &c. und hernach beſchwört er ſie, ihm um Gottes willen beyzuſpringen, und dieſes mit den allerſtärkſten Ausdrücken, die nur immer der Schmerz und die Noth, darinn er ſich befand, einflößen konnten; mit dem Beyfügen, daß der König, wenn er ihn verlaſſen würde, keinen Antheil an dem Himmel und der ewigen Seligkeit haben ſollte. Kurz, er nahm alles zu Hülfe, was nur immer das Herz eines Chriſten zu bewegen fähig war.

(p) Vid. Franc. du Cheſne tom. 3. hiſt. p. 705. & ſeq. Alem. de Pariet. Lateranen. cap. 10.

Es bedurfte nicht ſo viel, um den Pipin zu vermögen, die Waffen ſchleunig wieder zu ergreifen. Gleich auf die erſte Nachricht von der Kriegsrüſtung des Aiſtulphs hatte er ſeine Armee wieder zuſammen gezogen, mit welcher er aufs neue über die Alpen gieng, und die longobardiſche aus dem Feld ſchlug, die ſich ſeinem Durchzuge widerſetzte. Und durch ſeine nachdrücklichen Drohungen gegen dieſen Fürſten, wenn er ſeine Unternehmung nicht fahren laſſen würde, nöthigte er ihn, die Belagerung von Rom, die ſchon drey Monate gewährt hatte, aufzuheben, und ſich mit dem Ueberreſte ſeiner Völker in Pavia zu werfen.

Da indeſſen Conſtantinus Copronymus benachrichtiget worden war, daß der Pabſt und Pipin über die Staaten, die ihm zugehörten, Verträge errichtet hätten, und daß Aiſtulph dem Pipin das Exarchat von Ravenna abtrete, um ſolches dem Pabſte zu überlaſſen, ſchickte er unverzüglich zween Abgeſandten an den fränkiſchen König, um ihn zu bewegen, daß er das, was ihm eigenthümlich zugehörte, ihm wieder zurück geben möchte. Dieſe Abgeſandten erfuhren zu Marſeille, wohin ſie mit einem Legaten des Pabſts von Rom aus ſich begeben hatten, daß Pipin ſchon wieder über die Alpen marſchirt ſey, und die Longobarden geſchlagen habe. Daher blieb einer von ihnen bey dem Legaten des Pabſts, der andere aber begab ſich mit größter Eilfertigkeit zu dem Pipin vor Pavia, welches er eben im Begriff war zu belagern.

Dieſer Abgeſandte wurde ſogleich bey dem Könige zur Audienz gelaſſen, da er, nachdem er mit vielen redneriſchen Ausdrücken die Siege deſſelben über die Longobarden, die gemeinſchaftliche Feinde des Kayſerthums und der Franken wären, auf das höchſte erhoben, die Urſache ſeiner Geſandſchaft eröffnete (q). Er ſtellte vor, daß das Exarchat unſtreitig zum Kayſerthume gehöre, und daß Aiſtulph, der keine Gelegenheit verſäume, ſich auf Unkoſten ſeiner Nachbarn größer zu machen, es widerrechtlich eingenommen hätte, zu einer Zeit, da der Kayſer mit dem Kriege gegen die Saracenen beſchäftiget geweſen; daß es billig ſey, daß der König, der es einem unrechtmäßigen Beſitzer entriſſen, es wieder ſeinem rechtmäßigen Herrn zuſtelle; daß endlich der Pabſt ein Unterthan des Kayſers ſey, der von den Kayſern bereits mit Wohlthaten überhäuft worden, und daß, wenn man ihn zu Behauptung ſeiner Würde in dem ruhigen Beſitz deſſen ließe, was er von der Freygebigkeit der Kayſer und anderer Privatperſonen erhalten, er ungerecht handeln würde, wenn er ſich erkühnte, ſich gegen ſeinen Oberherrn ſo weit aufzulehnen, daß er ihm Länder entzöge, die ſeiner Oberherrſchaft rechtmäßig unterworfen wären; daß übrigens Conſtantin auch an ſeinem Theile geneigt ſey, ſich nach den Regeln der ſtrengſten Gerechtigkeit zu verhalten, und wohl erkenne, daß der fränkiſche König dieſen Krieg nicht ohne große Koſten habe führen können, daß er aber bereit ſey, ihm ſolche wieder zu erſetzen, wie es einem großmüthigen und dankbarem Kayſer zukomme.

(q) Anaſtaſ. in vita Steph. III.

Pipin,

Digitized by Google

Pipin, der diese Gesandschaft voraus gesehen, sowohl als das, was man an ihn verlangen würde, antwortete: daß das Exarchat von Ravenna dem Ueberwinder der Longobarden zugehöre, die selbst mit eben dem Rechte von den griechischen Kayſern durch öffentlichen Krieg es erworben hätten, als ihre Vorfahren einen großen Theil von Italien ihnen abgenommen; daß, wie es niemand unbekannt wäre, der größte Theil dieser Völker sich wegen der gewaltsamen Neuerungen in der Religion dem Luitprand freywillig unterworfen hätten; daß er, da das Recht der Longobarden an Italien eben so gegründet wäre, als das, so die Franken durch ihre Bezwingung der Römer und Westgothen an Gallien erhalten haben, an der Gültigkeit seines Rechts nicht zweifeln könne, indem er den Aistulph durch die Gewalt der Waffen gezwungen hätte, ihm das Exarchat abzutreten, das er nun durch eben diesen Weg in Besitz zu nehmen, im Begriff stehe; daß er, nachdem er sich davon Meister gemacht, damit anfangen könne, was er wolle (c); daß er gut finde, es dem Pabste zu schenken, um daselbst die reine catholische Lehre zu erhalten, dasselbe vor den Ketzereyen der Griechen zu verwahren, und diese Völker von der Tyranney und dem Geize der Longobarden zu befreyen; daß dieß die rechtmäßigen Ursachen gewesen wären, die ihn zum Entschluß gebracht hätten, die Waffen gegen die zu ergreifen, welche die Kirche zu unterdrücken suchten (s); und, daß endlich nichts fähig wäre, ihn von seinem Entschluß abzubringen; wie er denn auch den Pabst und die Kirche in dem Besitz dessen, so er ihnen geschenkt, zu vertheidigen wissen würde.

(r) Anastas. loc. cit.

(s) P. de Marca de Concord. Sacerdot. & Imper. Lib. 3. cap. II. num. 5.

Nachdem der Abgesandte zurück geschickt worden war, ohne daß man ihm Zeit gelassen hätte, hierauf zu antworten: so gieng Pipin mit seiner Armee gerade vor Pavia, und schloß diese Stadt so genau ein, daß Aistulph sich nicht länger vertheidigen konnte, und genöthiget wurde, um Frieden zu bitten, den er auch auf die Bedingung erhielt, daß er ohne den geringsten Verzug den Vertrag, den er im vorigen Jahr eingegangen, erfüllen, und Ravenna mit allem, was darzu gehört, Aemilien, so heut zu Tag Romagna heißt, wie auch Pentapolis oder die itzige Mark von Ancona (t) zurück, und an Fulrad Abt des Klosters des h. Dionysius übergeben sollte, den Pipin zu seinem Bevollmächtigten ernennet hatte. Dieser Vertrag kam sogleich zu seiner Erfüllung, und Aistulph ernannte auch von seiner Seite Bevollmächtigte zu deßen Vollziehung. Fulrad befahl allen Longobarden, das Exarchat und die andern eben benannten Provinzen zu räumen, und nachdem er sich von allen Städten Geisel geben lassen, brachte er dem Pabste die Schlüssel, die er auf das Grabmal der h. Apostel zugleich mit der Schenkungsacte legte, so Pipin in bester Form und mit allen nöthigen Feyerlichkeiten hatte ausfertigen, und durch seine Söhne Carl und Carlomann sowohl als durch die vornehmsten fränkischen Herren und Prälaten hatte unterzeichnen lassen.

(t) Anastas. loc. cit. Leo Ostiens. Lib. 1. cap. 8.

Nach dem Berichte des Sigonius (u) gehörten zu dem Exarchat die Städte Ravenna, Bologna, Imola, Faenza, Forlimpopoli, Forli, Cesena, Bobbio, Ferrara, Comachio, Adria, Cervia und Secchia. Alle diese Orte wurden dem Pabste überlassen, Faenza und Ferrara ausgenommen.

(u) Sigon. ad Ann. 756.

Pentapolis oder die Mark von Ancona begriff in sich Rimini, Pesaro, Conca, Fano, Sinigaglia, Ancona, Osimo, Umana, so heutiges Tags zerstört ist, Jesi, Fossombrone, Monsettro, Urbino, die Herrschaft Balni, Cagli, Iueroli, Ugubio, mit allen Schlössern und Ländereyen, die davon abhiengen. Diese Beschreibung davon giebt Ludwig der Fromme

Digitized by Google

me ſelbſt, in ſeinem Freyheitsbrief, wodurch er die Schenkung des Pipins beſtätiget hat. Wir werden an ſeinem Orte erweiſen, daß dieſe Urkunde nicht untergeſchoben ſey.

Nachdem der Pabſt einer ſo anſehnlichen Landſchaft ſich bemächtigt hatte, übergab er die Verwaltung des Exarchats dem Erzbiſchof von Ravenna, und aus dieſem Grunde haben einige Schriftſteller verſichert, daß dieſe Prälaten noch den Titel eines Exarchen führen, nicht zwar als Erzbiſchöffe von Ravenna, ſondern als Befehlshaber des Pabſts, der ſchon für den höchſten Oberherrn davon erkannt worden war. Dieß war der Anfang von der Gewalt, die die Päbſte ſich in Italien erworben, da ſie die höchſte weltliche Gewalt mit dem Prieſterthume, und den Zepter mit den Schlüſſeln vereinigt haben.

Was die Schenkung von Conſtantin dem Großen, inſonderheit in Abſicht auf Rom und Italien betrift: ſo kommen die verſtändigſten Geſchichtſchreiber, die Rechtsgelehrten und die Gottesgelehrten einmüthig darinn überein, daß ſolche eine grobe Erdichtung ſey, die einen Betrüger aus dem zehnden Jahrhundert zum Urheber habe, oder vielleicht, wie P. de Marca vorgiebt, noch viel eher und zwar zu der Zeit Carls des Großen unter dem Pabſte Adrian bereits erfunden worden ſey, wovon wir die Beweiſe in dem zweyten Buche dieſer Geſchichte beygebracht haben. Und wenn man auch dieſe Schenkung als würklich geſchehen annehmen wollte, ſo iſt doch ſo viel gewiß, daß ſie nicht zur Vollziehung gekommen, indem die Kayſer und die ausländiſchen Könige, die ihnen gefolgt ſind, hernachmals beſtändig Meiſter von Italien geblieben. Alle Forderungen der Päbſte giengen damals bloß allein auf die Kirchengüter, die ſie entweder von der Freygebigkeit der Fürſten, oder von der Andacht einiger Privatperſonen zu Feſtſtellung ihres Unterhalts auf eben die Art empfangen hatten, wie alle übrige Geiſtlichen, die durch die ganze Chriſtenheit zerſtreut ſind, heut zu Tag ihre Pfründen beſitzen.

Pipin war in der That der erſte Fürſt, der zur Belohnung der Gefälligkeit, mit welcher ihm die Päbſte zur Krone geholfen hatten, ſie aus dem Privatſtande, worinn ſie bis daher gelebt hatten, hervorzog, und mit der Beute der longobardiſchen Könige und der griechiſchen Kayſer bereicherte, indem er ihnen ganze Städte und Provinzen ſchenkte.

Allein, die Wahrheit zu ſagen, ſo war Pipin nicht anders freygebig, als nach der Art derjenigen, die, wenn ſie nichts von ihrem eigenen geben, mit dem, was dem dritten gehört, ganz verſchwenderiſch ſind. Dieſe Provinzen gehöreten unſtreitig den Kayſern im Orient, und wenn dieſe Schenkung hätte rechtmäßig ſeyn ſollen, hätte ſie von Conſtantin, der der Eigenthumsherr davon war, und nicht von Pipin geſchehen müſſen (*). Einige

(*) Die Unrichtigkeit und Liebe zur Wahrheit verbinden uns, zu ſagen, daß der Schluß unſers Verfaſſers nicht taugt. Durch das Recht der Waffen und der Eroberung gehörte das Exarchat Aiſtulphen, und das um ſo mehr, weil aus allen Umſtänden deutlich iſt, daß der Kayſer keinesweges im Stande war, ſolches wieder zu erobern. Es ſtund alſo bey dem Pipin, nachdem er den longobardiſchen König gänzlich beſiegt hatte, demſelben entweder das Exarchat oder irgend einige andere Provinzen, abzudringen, und damit nach ſeinem eigenen Gutbefinden zu ſchalten. Das iſt nicht zu läugnen, daß dem griechiſchen Kayſer die Freyheit übrig blieb, entweder von dem fränkiſchen Könia ſelbſt, oder von dem, der die Provinzen des Exarchats aus ſeinen Händen empfangen hatte, ſolche mit den Waffen in der Hand wieder zu fordern, weil ſie nicht mehr Recht daran haben konnten, als Aiſtulph beſeſſen. deſſen Titel das Recht der Eroberung war. Allein das ſetzte die dazu erforderliche Macht zum Grunde, welche den Kayſern ſowohl damals, als hernach beſtändig gefehlt. Iſt es nicht ungereimt zu ſagen, daß Carl der Große nach Ueberwindung des Deſiderius das ganze longobardiſche Reich und mit demſelbigen das Exarchat zugleich rechtmäßiger Weiſe habe an ſich bringen können, und daß ſein Vater unter gleichen Umſtänden, das letztere mit Fug Rechtens ſich nicht habe können abtreten laſſen?

Digitized by Google

Einige Schriftſteller haben daher Gelegenheit genommen, zu behaupten (x), daß dieſe Schenkung unter dem Namen des Conſtantins geſchehen ſey, und eben dieſes die Erdichtung von einer Schenkung Conſtantin des Großen veranlaſſet habe.

(x) Spanheim. de Imag. contra Maimb.

Von dieſer Zeit an hörten die Päbſte auf, ihre Briefe und öffentliche Urkunden nach den Jahren der Regierung der Kayſer, piiſſimorum Auguſtorum, wie ſie zuvor gethan hatten, zu unterzeichnen. Da ihnen der Schutz, ſo die fränkiſchen Könige ihnen zugeſtanden hatten, Muth machte: ſo haben ſie die Kayſer im Orient nicht mehr für ihre Oberherren erkennen, noch als ihre Unterthanen angeſehen ſeyn wollen. Auf der andern Seite aber war dieſe Erhöhung der Päbſte dem Pipin und ſeinen Nachkommen ſo vortheilhaft, daß dieſelben ſeinem Sohne Carl, der ihm in der Regierung gefolgt, nicht allein das Königreich von Italien, durch Bezwingung der Longobarden, ſondern auch das Kayſerthum vom Occident in die Hände geliefert, das der Pabſt in der Perſon Carls wieder hergeſtellt, wie wir in dem folgenden Buche zeigen werden.

Man kann nicht läugnen, daß der apoſtoliſche Stuhl den Franken den Anfang ſeiner Glückſeligkeit und der Oberherrſchaft, die er erhalten, zu danken habe. Allein dieſe Nation behauptet, daß alle dieſe Städte, die Pipin der Kirche geſchenkt, nicht anders als nach dem Recht der Nutznießung den Päbſten überlaſſen worden wären, und daß Pipin für ſich und ſeine Nachkommen ſich die Oberherrſchaft vorbehalten habe; und Sigonius ſelbſt ſtimmt an unterſchiedlichen Orten ſeiner Geſchichte damit überein. Sie ſagen, es ſey gewiß, daß die Nachkommen Pipins in dem Beſitz der ſouverainen Gewalt über dieſe Städte und Provinzen, ſo wie faſt über ganz Italien geblieben wären (*). Die Franzoſen fügen noch hinzu, daß die Päbſte erſt lange Zeit hernach die höchſte Gewalt über dieſe Provinzen und die Stadt Rom erhalten hätten, und dieſes zwar nicht in Kraft der angeblichen Ceſſion, nach welcher Carl der Kahle ihnen alle ſeine Rechte und Vorzüge abgetreten haben ſoll, ſondern weil das Kayſerthum zerſtückelt, und allein mit Deutſchland verknüpfet worden, und daß die Päbſte damals die Oberherrſchaft über ihre Staaten auf eben die Art erhalten hätten, wie ſo viele andere Fürſten in Italien, die ſolche nun rechtmäßig beſitzen.

Petrus de Marca (y) erzehlt uns, wie die Päbſte Stuffenweiſe zu der höchſten Gewalt in der Stadt Rom gelangt ſind. Er hütet ſich aber den Anfang davon in dieſe Zeit zu ſetzen, von welcher wir reden. Er ſagt, Pipin habe dem Pabſte das Exarchat von Ravenna abgetreten, und derſelbe habe zu Folge dieſer Abtretung die Oberaufſicht und die Verwaltung von Rom auf eben die Art erhalten, als ſolche dem Exarchen von Ravenna zugekommen. Dieſem Befehlshaber waren alle Herzogthümer, die den Griechen zugehörten, und darunter auch das von Rom unterworfen, die Oberherrſchaft aber blieb den Kayſern vom Orient. Und bloß allein unter dieſem Namen der Exarchen fiengen dieſe Päbſte an, ſich

(y) P. de Marca Lib. 7. Cap. 11. num. 7. 11. & 12.

(*) Das iſt richtig, beweiſt aber in der Hauptſache nichts. Denn daß Carl der Große, der unmittelbare Nachfolger Pipins ſeines Vaters Schenkung, deren Gewehrleiſtung er ſo feyerlich übernommen hat, mit Gewalt vernichtigt, ſchadet der Gültigkeit der Schenkung, und dem erlangten Rechte des Pabſtes im geringſten nichts. Wer wird ſich wohl einbilden laßen, daß Pipin, der an die Unterwerfung des longobardiſchen Reichs nicht dachte, in ſo weit von ihm entlegenen Provinzen, als das Exarchat und die Pentapolis waren, ſich die höchſte Oberherrlichkeit, die ihm nur zur Laſt fallen konnte, habe vorbehalten wollen? Kein einziger alter Schriftſteller thut davon Meldung, und er ſelbſt hat nie etwas, das eine vorbehaltene Oberherrſchaft anzeigte, in den Städten dieſer Provinzen verrichtet.

Digitized by Google

ſich einiger Gewalt über Rom anzumaßen. Er behauptet, daß, wie hernach Pipin und Carl der Große den Namen eines Patricius von Rom erhalten, mit welcher Würde das Recht in dieſer Stadt zu befehlen, verknüpft geweſen, Rom zween Herren gehabt habe, wie man dieſes an den Perſonen Carls des Großen und des Pabſts Adrians bemerken könne. Und dieſem fügt er bey, daß nach dem Tode dieſes Pabſts Leo der Dritte, ſein Nachfolger, dieſem Fürſten die ganze Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten gelaſſen, hernach aber, als derſelbe von dem Patriciat zur kayſerlichen Würde gekommen, wodurch er die höchſte Oberherrſchaft über Rom erhalten, die Päbſte ſich gar keinen Antheil mehr an der Regierung dieſer Stadt zugeeignet hätten, bis daß das Anſehen der Nachfolger Carls des Großen in Italien nach und nach abgenommen, und endlich im Jahr 876 Carl der Kahle ſich aller ſeiner Rechte begeben, und dem apoſtoliſchen Stuhle die höchſte Oberherrſchaft über Rom abgetreten habe. Aus dieſer Urſache ſagt auch Conſtantinus (z) Porphyrogenetus in ſeiner Beſchreibung der Abtheilungen von Europa nach der Geſtalt, die ſie in ſeinem Jahrhundert gehabt, ungefähr um das Jahr 914, daß die Päbſte Rom jure Dominii beſäßen. Und nach dieſer Abtretung Carls des Kahlen ſoll es auch geſchehen ſeyn, daß die Päbſte ihre öffentlichen Schriften nach den Jahren ihrer päbſtlichen Würde zu unterzeichnen angefangen haben, anſtatt daß ſie vorher ſich der Jahre der Regierung der Fürſten und Kayſer bedient.

(z) Conſt. Por. de Them. u. Lib. 2. Th. 10. Roma regium depoſuit Principatum & propriam adminiſtrationem ac jurisdictionem obtinuit, eique proprie dominatur quidem ſuo tempore Papa.

Der Abt Johann Vignoli hat in dem Jahre 1709 eine kurze Abhandlung unter der Aufſchrift: Antiquiores Romanorum Pontificum Denarii, herausgegeben, worinn er ſich gegen die Meynung der Franzoſen zu zeigen bemüht, daß der Senat und das römiſche Volk, nachdem ſie das Joch der morgenländiſchen Kayſer abgeſchüttelt, ſich dem h. Stuhle unterworfen, und daß die Päbſte von da an nicht nur die Nutznießung, ſondern auch die höchſte Oberherrſchaft von Rom erhalten hätten. Er unterſtützt ſeine Meynung durch etliche Münzen, die man noch hat, auf welchen der Name der Päbſte Adrians des Erſten, Leo des Dritten und ihrer Nachfolger zu finden, obgleich einige von dieſen Münzen auch den Namen der Kayſer, als Carls des Großen, Ludwigs, Ottons und anderer führen. Dieſe Verſchiedenheit, ſo Vignoli nicht verhelen können, hat dem Herrn Le Blanc Gelegenheit gegeben, ihn in einer kleinen Abhandlung zu widerlegen, die den Titel führt: Diſſertation hiſtorique ſur quelques Monnoies de Charlemagne, de Louis le Debonnaire, de Lotraire, & de leurs ſucceſſeurs frapées à Rome. Aus dieſen Münzen erweiſet Le Blanc, daß diejenigen Schriftſteller ſich irren, welche vorgeben, daß dieſe Fürſten nicht anders als mit Genehmhaltung der Pabſte zu Rom einige Gewalt gehabt. So viel ſich auch der Abt Vignoli Mühe giebt, darzuthun, daß verſchiedene Münzen der Pabſte keinen Namen von den Kayſern führen, welches er beſonders von einer Münze Johannes des Dritten, auf welcher der Name dieſes Pabſts allein zu finden, behauptet, ſo ſcheint doch die Meynung der Franzoſen durch das, was Le Blanc anführt, beſſer gegründet zu ſeyn.

III. Geſetze des Aiſtulphs. Sein Tod.

So niedergeſchlagen auch Aiſtulph über ſeinen Verluſt zu ſeyn ſchien; ſo unterließ er doch nicht, für die Erhaltung und das Beſte ſeiner Staaten zu ſorgen. Er fügte den Geſetzen, die ſeine Vorfahren gegeben hatten, neue bey, und änderte in den alten verſchiedenes von dem er glaubte, daß es ſich nicht mehr für die damaligen Zeiten ſchicke. Zu

diſem

diesem Ende versammlete er in dem fünften Jahre seiner Regierung die vornehmsten Herren und Befehlshaber seines Königreichs in Pavia, und machte daselbst nach dem Beyspiele seiner Vorfahren ein Edict bekannt, das verschiedene Gesetze in sich faßte. Man findet dieses Edict ganz in der Handschrift des Klosters de la Cava, und es enthält zwey und zwanzig Capitel, wovon das erste mit diesen Worten anfängt: Donationes illæ, quæ factæ sunt a Rachis Rege & Tassia conjuge; das letzte aber den Titel hat: si quis in servitium cujuscumque pro bona introierit. Der Sammler der longobardischen Gesetze hat einige von diesen in seine Sammlung gebracht. Man findet drey in dem ersten Buche: Eines unter dem Titel: de Scandalis; ein anders unter dem: de exercitibus, und das dritte unter dem: de Jure Mulierum. Das zweyte Buch begreift deren funfzehen in sich: Eines unter dem vierten Titel; eines unter dem: de Successionibus; eines unter dem: de ultimis voluntatibus; ein anderes unter dem zwanzigsten Titel; zwey unter dem: de Manumissionibus; zwey unter dem: de præscriptionibus; und sieben unter dem Titel: qualiter quis se defendere debeat. In dem dritten Buche findet man eines unter dem zehnten Titel, welches das letzte Gesetz der longobardischen Könige ist. Denn Desiderius, der Nachfolger Aistulphs, unter dem dieses Königreich erlosch, und in die Hände der Franken kam, war mit dringenden Angelegenheiten beschäftiget, und gab einem Staate keine neue Gesetze, der unter ihm seinem Untergange zueilte.

Was den Aistulph betrift, so war er, nachdem er von Pipin genöthiget worden, das Exarchat und alle übrige Städte heraus zu geben, beständig auf Mittel bedacht, sich an den Franken wegen dieser gewaltsamen Unterdrückung zu rächen, und einen neuen Krieg gegen sie zu wagen. Allein ein unvermutheter Zufall zernichtete alle seine Absichten. Er wurde nach einigen durch ein wildes Schwein auf der Jagd, nach andern durch einen Sturz mit dem Pferde, oder wie Erchempert (z) sagt, durch einen Pfeilschuß verwundet, und starb wenige Tage hernach. Es sey nun dem, wie ihm wolle: so ist es gewiß, daß er im Jahre 756 gestorben, wodurch unter seinen Unterthanen innerliche Zwistigkeiten entstunden, und großes Unheil erfolgte, weil er keine Kinder hinterlassen hatte.

(z) Erchemp. p. 6. Aistulph. posthæc in venatione sagitta percussus, mortuus est.

Das III Capitel.

Das Herzogthum Neapel, Calabrien, die Bruttier und einige Seestädte bleiben dem Kayser Constantin und seinem Sohne Leo getreu.

Die gewaltigen Erschütterungen, so das Ansehen der orientalischen Kayser durch den Verlust des Exarchats und einer so großen Anzahl von Städten in Italien erlitten hatte, konnten dennoch die Treue der Neapolitaner nicht wankend machen, zu deren Herzogthum damals auch noch Amalfi gehörte. Das Herzogthum von Gaeta, fast ganz Calabrien, und die Bruttier blieben ebenmäßig ihrem Oberherrn getreu. Neapel fuhr fort, seinen Herzogen zu gehorchen, die zu der Zeit der morgenländischen Kayser Magistri Militiæ genennet wurden (a). Diese obrigkeitliche Stelle wurde von Griechen versehen, die aus Constantinopel dahin geschickt wurden, und im Jahr 717 wurde sie dem

(a) P. Carac. de sacr. Eccl. Neap. Monum. cap. 30. sect. 2. Man vergleiche auch den Pellegrino von diesem Maestri de' soldati hist. Longob. part. 1. Lib. 2. p. 31. Abb. de la Noce in notis ad Chron. Cassin. Lib. 2. cap. 58. num. 1057.

Digitized by Google

Theodorus anvertrauet, von dem noch ein Denkmal zu Neapel übrig iſt. Man ſchreibt ihm die Stiftung der Kirche der beyden Apoſtel Peters und Pauls zu, die nicht mehr ſteht; das Denkmal aber, davon wir reden, iſt eine Innſchrift, die in dieſer Kirche geweſen, und die man in die Kirche Donnaromata gebracht, wo ſie noch zu ſehen iſt. Erhilaratus war hierauf Herzog von Neapel, und zu der Zeit, davon wir reden, nach dem Tode Aſtolphs beſaß Stephan dieſe Würde, der, nachdem er dem Herzogthume Neapel zwölf Jahr lang mit vieler Weisheit vorgeſtanden, und ſeine Gemahlinn durch den Tod verlohren, zum Biſchoffe in dieſer Stadt erwählt worden.

Eben zu der Zeit, da Stephan Herzog von Neapel war, geſchah es, daß der Kayſer Conſtantin in dem Jahre 753 eine Kirchenverſammlung zu Conſtantinopel angeſtellt hatte, die, wie wir ſchon geſagt haben, aus dreyhundert und acht und dreyßig Biſchöffen beſtund, von welchen ein Decret wider die Anbetung der Bilder gemacht wurde. Conſtantin und ſein Sohn Leo, ſein Reichsgehülfe, befahlen durch ihre Edicte, die ſie zu dieſem Ende bekannt machten, die Beobachtung dieſes Decrets, und wußten ſolche in dem Orient durch gewaltſame Mittel zuwege zu bringen. Sie verſuchten auch dieſes Decret in dem Occident geltend zu machen, und eben daher ſind die Unordnungen und Empörungen entſtanden, die wir bisher ausführlich erzehlt haben. Die Gemüther wurden immer mehr und mehr gegen einander aufgebracht, ſo daß endlich die Kayſer und Päbſte unverſöhnliche Feinde wurden.

Der Pabſt Stephan ſtarb in dem Jahre 757, und Paul war ſein Nachfolger. Er war bey den Kayſern nicht weniger verhaßt, als ſeine Vorfahren, indem dieſe Fürſten hartnäckig darauf beharreten, das Decret der Kirchenverſammlung vollzogen zu ſehen, und dieß zwar auch in dem Herzogthume Neapel und in allen Orten unſerer Provinzen, die von ihnen abhiengen. So groß die Abneigung der Neapolitaner war, ſich demſelben zu unterwerfen; indem ſie unter allen Völkern in Italien für die Anbetung der Bilder am eifrigſten waren: ſo ſehr bemühten ſie ſich, aus Furcht, daß man ihren Widerſtand einem Mangel des Gehorſams zuſchreiben möchte, in andern Stücken auf alle nur mögliche Art die tiefſte Ehrfurcht gegen ihre Herren und die vollkommenſte Unterwerfung unter ihren Willen zu zeigen. Hiervon gaben ſie einen Beweis bey dem Tode des Calvus, ihres Biſchofs. Denn da der Pabſt den Diaconus der Kirche zu Neapel, Paul, der ihm ſehr ergeben war, zu ſeinem Nachfolger ernennt hatte; der Kayſer aber ſich gegen ſeine Erkennung in dieſer Würde ſetzte, weil er eine Creatur des Pabſts und die Urſache geweſen war, daß man das Decret der Kirchenverſammlung von Conſtantinopel zu Neapel nicht angenommen: ſo richteten ſich die Neapolitaner nach dem Willen des Kayſers, und verſtatteten dieſem Paul nicht, nach Rom zu gehen, um ſich daſelbſt weyhen zu laſſen. Dieſer neue Biſchof betrog endlich doch ihre Wachſamkeit, und reiſte heimlich nach Rom, wo er von dem Pabſte ſogleich geweyhet wurde. Allein als er dahin zurückkehren wollte; ſo weigerten ſich, nach dem Zeugniß des Johannes Diaconus in ſeiner Chronik von den Biſchöffen von Neapel, ſeine Mitbürger, die den Befehlen des Kayſers unausgeſetzt gehorchen wollten, ihn in die Stadt aufzunehmen. Sie giengen über dieſer Sache zu Rath, und überließen dem Biſchoffe die Kirche des h. Januarius, die nicht weit von der Stadt entfernt iſt, wo er beynahe zwey Jahre blieb. Indeſſen unterließ dennoch weder die Geiſtlichkeit noch das Volk demſelben als ihrem rechtmäßigen Hirten zu gehorchen, und er ordnete alles, was zur Kirche gehörte, ohne Widerſpruch, und übte alle biſchöfliche Verrichtungen

Digitized by Google

tungen aus. Da endlich der Adel sah, daß die Stadt von der Entfernung eines so würdigen Hirten Schaden habe, so entschlossen sie sich, ihn in die Stadt einzunehmen; welches sie auch vollzogen, indem sie ihn mit großer Feyerlichkeit in seine Kirche einführten; worauf er seine Tage zwey Jahre hernach beschloß. Sie entschuldigten sich bey dem Kayser damit, daß ihre Kirche nicht länger ihres Hirten habe beraubt seyn können.

Die Neapolitaner machten nach dem Tode Pauls im Jahre 467 den Herzog Stephan zum Bischoffe. Indem aber dieser das Bisthum übernahm, gab er deswegen die Verwaltung des Herzogthums nicht ganz auf, sondern nahm seinen Sohn Cäsarius zum Gehülfen an. Da aber dieser starb, übernahm er selbst wieder dieses Amt, bis er selbst auch im Jahre 791 aus der Welt schied. Theophylactus folgte ihm als Herzog. Er war sein Tochtermann, und hatte seine Tochter Euprassia geheirathet, und sein Schwiegervater hatte ihn nach dem Tode des Cäsarius sich in der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zugesellt.

Antonius (b) folgte dem Theophylactus gegen das Ende dieses Jahrhunderts. Man behauptet, daß er die Kirche des h. Apostels Pauls und das Kloster des h. Quirico und des h. Giulitta in Neapel erbauet habe. Dieses sind die Herzoge, welche Neapel im Namen der orientalischen Kayser in diesem achten Jahrhunderte beherrschet haben. Sie wurden auch Consuls genennt; wir finden aber nicht, daß einer von den Geschichtschreibern Sorge getragen, die Ursache davon ausfündig zu machen. (b) V. Chioc. de Vefc. Nap. p. 78.

Der Titel eines Consuls, der von den römischen Kaysern und hernach auch von denen im Orient so hoch gehalten wurde, daß sie ihn selbst zuführen pflegten, wurde von den letztern bey der Abnahme des griechischen Kayserthums nicht mehr gebraucht. Da sie sahen, daß auch Fürsten, die sie für Barbaren und unrechtmäßige Besitzer des Kayserthums hielten, diesen Namen, wie sie zu führen anfiengen, gabeu sie ihn ganz und gar auf. Carl der Grosse, nahm ihn an, um zu zeigen, daß er alle Rechte und Vorzüge der alten Kayser des Occidents besitze. Seine Nachfolger fügten ihn auch ihren Titeln bey; und die italiänischen Kayser Berengarius, Herzog von Friaul, und Guido, Herzog von Spoleto, folgten ihrem Beyspiele (c). So gar die Saracenen eigneten sich diesen Titel wie die Kayser von Constantinopel zu, so bald sie Spanien erobert hatten. Abderama, der im Jahre 821 zu Corduba zu regieren anfieng, und Mahomet, sein Sohn und Nachfolger, bemerkten in ihren öffentlichen Urkunden die Jahre ihres Consulats, wie die von ihrer Regierung nach dem Zeugniß des h. Eulogius (d). Und wie die Kayser im Orient im neunten Jahrhundert bloß zur Ehre Consuls ernennten: so führten die saracenischen Könige auch diesen Titel, und gaben ihn den vornehmsten obrigkeitlichen Personen in ihren Staaten (e). Die stolzen Griechen, die einen Titel der gar zu gemein worden war, nicht mehr führen wollten, gaben ihn gegen das Jahr 933 ganz und gar auf, wie Pagi (f) solches bemerkt, nachdem sie ihn verschiedenen Befehlshabern von geringer Würde gegeben hatten, daß er endlich so gar auf bloße Privatpersonen gekommen war. (c) P. Pagi de Consulib. p. 370. (d) S. Eulog. in Memoriali Sanctorum L. 2. c. 1. (e) Eulog. L. 2. c. 6. (f) P. Pagi de Consulib. p. 370.

Die Saracenen gaben diesen Titel ihren Admirälen, und er kam endlich auch auf die Befehlshaber, die den Märkten und Häfen vorgesetzt waren. Codinus (g), Pachymeres (h), und Gregoras (i), haben angemerkt, daß die obrigkeitlichen Personen der Pisaner und derer von Ancona, die sich zu Constantinopel aufhielten, Consuls genannt worden. Daher kommt die Benennung von dem Consulat des Meeres, und daß dieser Titel, wie man es bey den Schriftstellern der verdorbenen Latinität findet, die das Glos- (g) Codin. c. 7. num. 9. (h) Pachymeres L. 2. c. 32. (i) Gregoras Lib. 4.

sarium des Du Fresne anführt, bey Vorstehern der Communitäten, bey Richtern, und bey verschiedenen Ständen der Personen, so gar bey den Handwerkern gebraucht worden. Man darf sich daher nicht wundern, daß in diesem achten Jahrhunderte der Titel eines Consuls, den zuvor die Kayser selbst geführet, den Herzogen von Neapel, als Befehlshabern der griechischen Kayser, unter deren Botmäßigkeit dieses Herzogthum stunde, gegeben worden.

Das IV Capitel.

Desiderius, der letzte König der Longobarden.

Astolph starb, wie wir in dem vorigen Capitel erzählet haben, ohne einige Nachkommen zu hinterlassen. Rachis sein Bruder lebte zwar noch; allein er war ein Mönch, und daher war der Thron ledig. Desiderius, Herzog von Toscana, dem Astolph diese Würde, und das Amt eines Connetabels vom Königreiche avertraut hatte, versuchte mit Hülfe seiner toscanischen longobarden alles, sich auf den Thron zu schwingen, und es gelung ihm. Auf diese Nachricht ergürnte sich Rachis so sehr, daß er mit Gewalt das Kloster verlassen, den Mönchstand aufgeben und die Regierung wieder übernehmen wollte. Viele, die ihre Rechnung dabey fanden, bestärkten ihn in seinem Entschluß; allein Desiderius wandte sich an den Pabst Stephan, und versprach ihm, die Städte Faenza, Ancona, Secchia und Ferrara, die Astolph, ungeachtet seiner Versprechungen, immer zurück behalten hatte, wieder herauszugeben, wenn er ihm bey diesen Umständen beystehen würde, daß er sich auf dem Throne befestigen könne. Der Pabst nahm sich daher dieser Sache mit solchem Nachdruck an, daß er den Rachis vermochte, ruhig zu bleiben, und seinen Vorsatz, das Kloster zu verlassen, wieder aufzugeben.

Dieser gute Erfolg trug dem Pabste die Belohnung ein, die ihm Desiderius versprochen hatte, indem die versprochenen vier Städte ausgeliefert wurden. Allein gleich nach dieser Begebenheit erfolgte sein Tod am 26sten April in eben diesem Jahre 757. Die römische Kirche hat diesem Pabste mehr als seinen Vorfahren zu danken. Er erwarb ihr schöne Städte und ansehnliche Staaten, und verließ sie in einer Glückseligkeit, die sich seine Nachfolger zu Nutz zu machen wußten, wie Paulus, der ihm folgte, und ein anderer Stephan, der auf diesen kam, vornehmlich aber Adrian, dessen Gewalt durch seine Verbindungen mit Carl dem Großen den höchsten Gipfel erreicht hat, wie wir bald zeigen werden.

Nachdem Desiderius zwey Jahre allein regiert hatte, nahm er nach dem Beyspiele seiner Vorfahren seinen Sohn Adelgis zum Reichsgehülfen an. Allein kurz darauf unter dem Pabste Stephan dem Dritten oder dem Vierten, dem die Anstalten dieses Fürsten verdächtig schienen, und der dafür hielt, daß alle seine Handlungen auf den Nachtheil der Staaten, die der Kirche abgetreten waren, abzielten, lebte die alte Eifersucht zwischen diesen beyden Mächten mit großer Kraft wieder auf, und es kam endlich zu einem öffentlichen Bruch, da Desiderius einem seiner Befehlshaber, Namens Michael, der

ihm

ihm sehr ergeben war, das Erzbisthum von Ravenna zuwege gebracht hatte. Stephan ließ diesen neuen Erzbischof verjagen; der erzürnte König aber ließ dagegen zween päbstlichen Bedienten Christoph und Sergius, die abgeordnet waren, die der römischen Kirche zu Pavia zuständige Gefälle einzusammlen, die Augen ausstechen.

Desiderius, der die Folgen dieser Zwistigkeiten wohl voraussah, bearbeitete sich, in eine genaue Verbindung mit den Franken zu treten, um sie abzuhalten, daß sie den unabläßigen Aufhetzungen der Päbste nicht so leicht Gehör geben möchten. Pipin war todt; und Carl, der mit seinem Bruder Carlomann die Staaten des Vaters getheilt hatte, lebte Anfangs mit demselben in gutem Vernehmen. Allein die Eifersucht machte sie bald uneinig. Desiderius glaubte seine Sicherheit nicht zuverläßiger befestigen zu können, als wenn er sich mit diesen zween Fürsten durch Heirathen verbinden würde, weswegen er ihnen seine zwo Töchter zur Ehe antrug.

Kaum war der Pabst hievon benachrichtiget worden, so schrieb er unverzüglich an Carln und Carlomannen in den stärksten Ausdrücken, um sie von diesen Heirathen abzubringen, und drohte so gar, wenn sie nicht folgten, daß sie die härtesten Strafen zu befahren haben würden, anathematis vinculum & aeterni cum Diabolo incendii poenam (a). Allein, aller dieser Bemühungen ungeachtet, wurden dennoch diese beyden Ehen geschlossen. Desiderius hatte die Mutter dieser beyden Fürsten Berrrada auf eine solche Art auf seine Seite zu bringen gewußt, daß sie die Vollziehung davon bewürkte. Dieser Zufall verdroß den Pabst eben so sehr, als er dem longobardischen Könige Vergnügen machte, der durch diese gedoppelte Verbindung dem Pabste alle Hülfe abgeschnitten zu haben glaubte, die er von den Franken erwarten konnte.

(a) Tom. 6. Conc. col. 1717

Die Päbste, die eben so scharfsichtig waren als Desiderius, wußten es jedoch zu verhindern, daß er nicht viel Vortheil von diesen Verbindungen ziehen konnte. Denn man trieb es so lang, bis Carl sich von seiner Gemahlinn schied, unter dem Vorwande, daß man ein Gebrechen an ihr entdeckt, so sie verhindere, Kinder zu zeugen. Man unterließ auch nicht, diese sonderbare Entschließung durch das Ansehen der Gesetze zu unterstützen, und durch den Beyfall einer großen Menge von Bischöffen, die diese Ehe für nichtig erklärten, und das Jahr darauf Carln erlaubten, die Hildegard aus Schwaben zu heirathen.

Diese Ehescheidung erzürnete den König Desiderius ungemein; und da Carlomann bald darauf starb, kam die Königinn Bertha seine Wittwe, die zween Söhne von ihm hatte, und die sich in Frankreich nicht mehr für sicher hielt, weil sie fürchtete, daß Carl ihren Kindern das Leben nehmen möchte, wie er ihnen schon das Königreich genommen, nachdem sie sich plötzlich auf die Flucht begeben, zu ihrem Vater zurück, und begab sich in seinen Schutz. Er nahm sie mit Freuden auf, und schmeichelte sich durch dieses Mittel einmal Gelegenheit zu finden, sich an Carln zu rächen, der ihm seine andere Tochter zurück geschickt hatte.

Da Desiderius die beyden Söhne Carlomans in seinen Händen hatte, so bemühete er sich, eine mächtige Parthie für sie unter den Franken zu errichten, und so viele Unruhen anzuzettelin, daß sie den sich genug zu thun bekämen, und außer Stand gesetzt würden, sich in die italiänischen Angelegenheiten zu mischen.

Der Pabst Stephan starb unter diesen Vorfallenheiten, und Adrian der Erste wurde an seiner Stelle gewählt im Jahre 772. In dem Anfange seiner päbstlichen Regierung

gierung machte er einen Vertrag mit dem Desiderius, wodurch sie sich verbanden, daß keiner den andern beunruhigen wollte. Desiderius, der sich schmeichelte, daß dieser neue Pabst von andern Gesinnungen seyn würde, als seine Vorfahren, hatte die ernstliche Absicht, sich mit ihm zu verbinden, und bat ihn, die beyden Söhne Carlomanns zu Königen von Austrasien zu salben, wandte auch alles an, den Pabst darzu zu vermögen. Das Beyspiel des Pipins hatte den Gebrauch dieser Ceremonie unter den christlichen Fürsten nach und nach schon eingeführt, und das Volk war bereits gewohnt, solche als ein gewisses Kennzeichen der königlichen Würde anzusehen; indem man glaubte, daß die, so gesalbt worden wären, von der ganzen Welt für rechtmäßige Könige gehalten werden müßten. Allein Adrian, der im Herzen eben so gesinnet war, wie seine Vorfahren, sah, wie sie, die Macht der longobardischen Könige mit eifersüchtigen Augen an, und wollte Carln nicht gerne gegen sich aufbringen, weswegen er bey dem dringendsten Anhalten des Desiderius dennoch unerbittlich blieb. Dieser Fürst wurde dadurch auf das heftigste aufgebracht, und indem er die Geduld endlich verlohr, griff er zur Gewalt, und fiel in das Exarchat ein, wo er Ferrara, Comacchio und Faenza wegnahm, und sich vornahm, Ravenna zu belagern.

Adrian schickte sogleich Gesandten an den Desiderius, um ihn zu begürigen, und zu vermögen, daß er die Städte, deren er sich bemächtiget, wieder herausgeben möchte. Es würde auch der König dieses gerne zugestanden haben, wenn sich der Pabst selbst zu ihm begeben hätte, indem er nichts so sehr wünschte, als sich mit Adrian zu besprechen, da er immer noch hoffte, daß er ihn zu einem Vertrag würde vermögen können. Allein der Pabst hielt es nicht für gut, dieser Einladung Gehör zu geben, und blieb hartnäckig dabey, daß er den König nicht sprechen würde, bis er die Plätze herausgegeben hätte, deren er sich bemächtiget hatte. Auf diese Art fiengen die Päbste an, den Königen von Italien diejenige Ehrerbietung zu versagen, zu welcher sich ihre Vorfahren verbunden hielten, welches ohne Zweifel daher kam, weil sie nunmehr ihre eigene Stärke fühlten.

Dieser Uebermuth Adrians erzürnte den longobardischen König je länger je mehr, und er ließ deswegen seine Armee nach Pentapolis marschieren, wo er Sinigaglia, Urbino und verschiedene andere Städte, die zu dem Eigenthume des h. Peters gehörten, bis in die Nachbarschaft von Rom, verheeren ließ.

Allein eben dadurch wurde der Untergang der Longobarden beschleunigt, indem Adrian sich nicht säumte, sogleich seine Zuflucht zu den Franken zu nehmen. Er bat Carln um Hülfe, und lud ihn ein, das Königreich von Italien zu erobern. Und weil alle Zugänge zu Lande von den longobarden bewacht wurden, so ließ der Pabst seinen Legaten, den er in dieser Angelegenheit abschickte, zu Wasser dahin reisen.

So bald Desiderius vernahm, daß der Pabst diesen Schritt gethan, gab er Carln zu erkennen, wie geneigt er sey, mit dem Pabste im Frieden zu leben, und beschwerte sich auf das höchste über die Hartnäckigkeit des Pabsts, der sich weigere, sich mit ihm zu unterreden, da er ihm doch den Frieden anbiete. Er wandte dabey alles an, sich vor der Welt durch Manifeste und an den Höfen durch Briefe zu rechtfertigen, worinn er sich bestrebte, die Beschuldigungen, die Adrian wider ihn ausstreute, von sich abzulehnen und zu zernichten. Dieser Pabst malte ihn in Frankreich als den Tyrannen von Toscana ab, und beschrieb ihn als einen hochmüthigen, grausamen, barbarischen und unbarmherzigen Fürsten, der sich vieler Laster schuldig gemacht hätte. Um sich hierüber zu rechtfertigen, sah

sich

ſich **Deſiderius** genöthigt, Abgeſandte nach Frankreich zu ſchicken, und **Carln** zu verſichern, daß er bereit wäre, mit dem Pabſte Friede zu machen, und ihm alles wieder zu geben, was er von ihm verlangen könnte.

Allein **Carl** ſah wohl ein, wie günſtig die Gelegenheit ſey, die ſich ihm hier zeigte, ſich an dem Könige der Longobarden zu rächen, der mittelſt der Söhne ſeines Bruders Uneinigkeit in ſeinem Reiche zu ſtiften ſuchte, und nahm daher die Einladung des Pabſts mit dem allergröſten Vergnügen an, indem er ſich ſchmeichelte, die Longobarden bald in Italien zu unterwerfen. **Carl**, der ſich ſchon ſo vielen Ruhm erworben, und durch die Siege, die er in Aquitanien und in Sachſen erhalten, ſich furchtbar gemacht hatte, befand ſich damals zu Thionville an dem Ufer der Moſel. Hier war es, wo er den Legaten des Pabſt empfieng, und auch den Abgeſandten des longobardiſchen Königs Audienz ertheilte, von denen er ſich aber bald losmachte, und ſie, ohne was mit ihnen zu ſchlieſſen, zurückſandte. Der Legat hingegen, deſſen Vorſtellungen den Vortheilen **Carls** gemäßer waren, brauchte nicht viel Mühe, in ſeiner Unterhandlung glücklich zu ſeyn. Dieſer Fürſt ſtellte ſich an die Spitze einer mächtigen Armee, und öffnete ſich mit Gewalt an zween Orten den Durchgang durch die Alpen, indem er die Longobarden, die ihm ſolchen verwehren wollten, über den Haufen warf.

Deſiderius eilte ſogleich herbey; allein **Carl** griff ihn an, ſchlug ſeine Armee in die Flucht, und nöthigte ihn, ſich nach Pavia zu flüchten, wo er ſich einſchloß. Der Feind verfolgte ihn, berennte die Stadt, und ſchickte zu gleicher Zeit einen Theil ſeiner Armee ab, um Verona zu überfallen, worein ſich **Adelgis**, der Sohn des **Deſiderius**, mit der **Bertha** und ihren beyden Söhnen geworfen hatte. Da man dieſem Prinzen hart zuſetzte, und er voraus ſah, daß die Angelegenheiten ſeines Vaters einen übeln Ausgang gewinnen, und die Stadt ſo er vertheidigte, bald erobert ſeyn würde: ſo entſchloß er ſich, ſich heimlich hinweg zu begeben, und nachdem er lange unbekannt herumgeirrt war, und wohl ſah, daß alle Hofnung für die Longobarden verlohren ſey, entfloh er zu Waſſer nach Conſtantinopel, wo ihn der Kayſer **Leo**, der Sohn des Copronymus, wohl aufnahm, und ihm ſeinen Schutz angedeyhen ließ. Sobald die Veronenſer gewahr wurden, daß ſie **Adelgis** verlaſſen habe, ergaben ſie ſich an **Carln**, und **Bertha** nebſt ihren beyden Söhnen kam auch in ſeine Gewalt, die er nach Frankreich geſchickt, ohne daß man jemals erfahren, was dieſe unglücklichen Prinzen für ein Schickſal gehabt, von denen man nicht einmal mehr reden gehört.

Alle übrige Städte, die den Longobarden zugehörten, hatte der Pabſt durch ſeine Vorſtellungen gewonnen, daß ſie ſich **Carln** freywillig unterwarfen. Pavia allein blieb dem **Deſiderius**, der es vertheidigte, getreu.

Nachdem **Carl** die Belagerung von Pavia angeordnet hatte, nahm er ſich vor nach Rom zu gehen, und daſelbſt das Oſterfeſt zu feyren. Die Geiſtlichkeit und das römiſche Volk gaben auf Veranlaſſung des Pabſts, bey der Ankunft dieſes Fürſten ihre Freude durch Zuruffungen und alle Arten der Ehrenbezeugungen zu erkennen, wodurch ſie ſolche am beſten glaubten zu Tage legen zu können. Der Adel, die obrigkeitlichen Perſonen und die Geiſtlichkeit giengen ihm in einer feyerlichen Proceßion entgegen, und empfiengen ihn, indem ſie lieder ſungen, eine Meile weit von der Stadt. Er wurde als König der Franken und Longobarden gegrüßt, und man huldigte ihm öffentlich in der Würde eines römiſchen Patricius.

Nach dieſen Feyerlichkeiten und Freudenfeſten fieng man auch an von Angelegenheiten zu reden, und bat ihn, die Schenkung zu beſtätigen, die ſein Vater **Pipin** der Kirche ge-

than hatte. Er war von ſich ſelbſt ſo geneigt darzu, daß es nicht nöthig war, ihn lang zu bitten. Carl ließ ſogleich durch ſeinen Canzler Petterius eine neue Schenkungsacte aufſetzen, unterzeichnete ſie, und ließ ſolches auch von allen Biſchöffen, Aebten, Herzogen und überhaupt von dem geſamten Adel thun, der ihn begleitet hatte, worauf er ſelbſt, wie Leo von Oſtia erzehlt (b), dieſe Urkunde auf den Altar des h. Peters legte.

(b) Oſtiens. Lib. I. Cap. 12. Super altare S Petri manu propria poſuit.

Der Bibliothecarius Anaſtaſius dehnet dieſe Schenkung Carls, wie wir ſchon angezeigt haben, ſehr weit aus. Dem Exarchat von Ravenna und Pentapolis fügt er ferner noch die Inſel Corſica, den ganzen Strich Landes von Luni herunterwärts gegen Sorano und dem Berg Bandon, der Vercetri, Parma, Reggio, Mantua und Montfelice in ſich begreift, die Provinzen Venedig und Iſtrien, und die Herzogthümer von Spoleto und Benevent bey. Die Chronik des Kloſters des h. Clemens ſagt nur, daß Carl dieſe beyde Herzogthümer zu der Schenkung Pipins hinzugethan habe. Sigonius und die übrigen neuen Geſchichtſchreiber begnügen ſich nicht mit dieſer Vermehrung, und ſetzen noch das ſabiniſche Gebiet, ſo zwiſchen Umbrien und Latium liegt, und einen Theil von Toſcana und Campanien, hinzu.

(c) P. de Marca de Concor. Sac. et Imper. Lib. 3. c. 10. n. 5.

Peter de Marca (c), der der Meynung der Schriftſteller ſeiner Nation folgt, welche dieſe Schenkung ſo weit ausdehnen, um dadurch die franzöſiſche Frengebigkeit zu erheben, rechnet dazu ganz Campanien, Neapel, Abruzzo und Apulien. Er leitet ſo gar daher den Urſprung von der Inveſtitur, die die Päbſte davon ertheilen.

Andere zehlen auch noch Sachſen darzu, das Carl bezwungen hatte; ja ſie gehen noch weiter, und laſſen ihn auch Staaten verſchenken, die er nie in ſeiner Gewalt gehabt, als Sardinien und Sicilien. Nichts deſtoweniger beſtimmen ſie ſo gar die Art auf das genaueſte, auf welche dieſe Schenkung geſchehen ſeyn ſoll, und verſichern, daß ſich Carl bloß allein die Oberherrſchaft über alle dieſe Länder vorbehalten habe.

Allein die alten Jahrbücher der Franken, die Folge der Begebenheiten, und die Unmöglichkeit, in den Archiven des Vaticans die Urkunde von dieſer Schenkung zu finden, die ſo viele von geringerer Bedeutung hervorgebracht, zeigen genug, daß alle dieſe Erzehlungen fabelhaft ſind, und beweiſen, daß Carl bloß allein die Schenkung des Pipins von dem Exarchat und Pentapolis bekräftiget habe. Einige Schriftſteller rechnen hierzu das Eigenthum der römiſchen Kirche, ſo ſie in den Herzogthümern Spoleto und Benevent, in Toſcana, in Campanien und anderswo beſeſſen, und das ihr die Longobarden entriſſen hatten.

(d) Paul Aemil. Rer. Franc. p. 18.

Und ſo iſt es zu verſtehen, wenn Paulus Aemilius (d) und einige andere Schriftſteller melden, daß Carl die Schenkung ſeines Vaters Pipins beſtätiget und vermehrt habe. Der Erfolg verſtattet nicht, daß man glauben kann, es habe Carl ſeine Frengebigkeit weiter ausgedehnt; denn unter dem Namen des Königreichs von Italien beſaß er ſelbſt Ligurien, die Inſel Corſica, Aemilien, die Provinzen von Venedig, die cottiſchen Alpen, Piemont und den Staat von Genua, welche Länder er von den Longobarden erobert hatte. Man findet auch keine Spur, daß die Päbſte jemals dieſen Theil von Italien beſeſſen hätten.

Eine andere Anmerkung beweiſt dieſes noch mehr, daß nemlich die Päbſte niemals die drey berühmten Herzogthümer Friaul, Spoleto und Benevent in ihrer Gewalt gehabt. Wir werden in dem folgenden Buche dieſer Geſchichte darthun, daß dieſe drey Herzogthümer ihre eigene Herzoge gehabt, und daß Carl nichts als das Recht der Oberherrſchaft darüber verlangt habe, ſo wie ſolches die longobardiſchen Könige ſeine Vorfahren gehabt. Die Herzoge von Benevent entzogen ſich auch hernachmals ganz und gar ſeinem

Gehor-

Digitized by Google

Gehorsam, und behaupteten ihre Ununterwürfigkeit. Es geschah auch erst viele Jahre hernach, daß die Stadt Benevent gegen die Kirche zu Bamberg vertauscht, und an die Kirche zu Rom überlassen wurde. Allein dieser Tausch gieng das Herzogthum nichts an, das immer unter seinen eignen Fürsten blieb.

Die durch Carln geschehene Zurückgabe der Besitzthümer, so die römische Kirche in den cottischen Alpen, in dem Herzogthume von Spoleto und in dem von Benevent hatte, ist die Ursache von dem Irrthum, worein die Geschichtschreiber gefallen. Sie haben das Patrimonium in den cottischen Alpen mit der Provinz dieses Namens, und das Patrimonium zu Benevent mit dem Herzogthume verwechselt, und deswegen vorgegeben, daß Carl diese Herzogthümer und diese Provinz dem h. Peter geschenkt habe.

Was man daher in den Briefen Adrians in Absicht auf diese dem h. Peter geschehene Schenkung von den Herzogthümern Spoleto und Benevent ließt, darf von nichts, als dem Patrimonium der Kirche verstanden werden, so an diesen Orten gelegen war. Eben so, da Kayser Ludwig der Fromme, Otto der Große (*) und sein Sohn, Otto, der König von Deutschland, Paschalis den Ersten, und Johann den Zwölften, in dem Besitz des Eigenthums von Benevent, Salerno und Neapel bestätigten; und da Kayser Heinrich der Vierte, eben diese Gnade dem Pabste Paschalis dem Zweyten erzeigte; so verstunden diese Fürsten nichts anders darunter, als die Ländereyen und Besitzthümer, so die römische Kirche unter dem Titel eines Patrimonium des h. Peters in diesen Provinzen besassen. Diese Patrimonia wurden vor Alters Iuſtitiæ Eccleſiæ (**) genannt.

Es war also nur das Exarchat, Pentapolis und einige ländereyen in dem Herzogthume Rom, wovon der Pabst die Herrschaft erhielt, Carl aber sich die Oberherrschaft vorbehielt. Es blieben auch so gar zu dieser Zeit sowohl in Rom als in seinem Herzogthume immer noch Spuren von der Herrschaft der Kayser im Orient übrig, indem sie noch stets ihre Befehlshaber daselbst hatten, und bis auf den Pabst Leo den Dritten, den Nachfolger Adrians, für Oberherren erkannt wurden. Erst damals unterwarf sich das römische Volk Carln, dem Großen, den es von der Würde eines Patricius zur Würde eines römischen Kayſers erhob.

Es wäre unnützlich, viel von Sicilien und Sardinien zu sagen, die Carl niemals erobert, und die griechischen Kayser beständig in ihrem Besitze gehabt, bis sie ihnen von den Saracenen entrissen worden.

*) Hier finden sich in der neuesten italiänischen Ausgabe, wieder die Fehler mit Otto dem Dritten und seinem vermeynten Sohne, die wir oben bemerkten, obgleich in der angefügten Note die aus den Vermehrungen der französischen Uebersetzung geholt ist, Otto der Große, wie es auch seyn soll, genennt wird.

**) In der Beſtätigungsacte oder Urkunde, die Otto der Große dem Pabst ertheilte im Jahr 962. num. 3. ließt man folgende Worte: Sicuti et Patrimonium Beneventanum, et Patrimonium Neapolitanum et Patrimonium Calabriae ſuperioris et inferioris. De Ciuitate autem Neapolitana cum Caſtellis et Territoriis et finibus et inſulis ſuis ſibi pertinentibus, ſicut ad eosdem reſpicere videntur; nec non Patrimonium Siciliæ, ſi Deus noſtris illud tradiderit manibus: ſimili modo ciuitatem Cajetam et fundum cum omnibus eorum pertinentiis etc. Pinio führt in seinen Noten über die lateranenſiſche Kirchenverſammlung im Jahr 1112. Tom. VII. Conc. part. 1. fol. 544. eine ähnliche Urkunde von dem Kayser Heinrich dem Vierten, zum Besten P. Paschalis des Zweyten an, wo folgendes vorkommt: Iureiurando firmauit de Apoſtoli ipſius vita et honore, de membris, de mala captione, de regalibus etiam Patrimonii B. Petri et nominatim de Apulia, Calabria, Sicilia Capuanoque Principatu factis ſacramentis.

Nachdem Carl auf ſolche Weiſe den Pabſt und die Römer vergnügt hatte, begab er ſich wieder zu ſeiner Armee, die mit der Belagerung von Pavia beſchäftiget war. Mit dem Verluſt dieſer Hauptſtadt mußten die Longobarden auch alle Hofnung verlieren, ſich jemals wieder von ihrem Verluſt erholen zu können: und eben deswegen ſetzte Carl die Belagerung mit der gröſten Lebhaftigkeit fort, und ſchnitt ihr alle Gelegenheit zu irgend einer Hülfe ab. Deſiderius, der ſie bis aufs äußerſte vertheidigte, aber ſah, daß ſeine Völker durch Hunger und Peſt aufgerieben würden, übergab endlich den Platz im Jahr 774, nebſt ſeiner eignen Perſon, ſeiner Gemahlinn und ſeinen Kindern auf Gnade und Ungnade. Carl ließ alle dieſe Gefangenen nach Frankreich bringen, und ſie beſchloßen ihre Tage zu Corbey, ohne daß man mehr von ihnen geredt hätte. Auf dieſe Art eroberte dieſer Fürſt in einem Feldzuge den gröſten Theil von Italien; er hatte aber weder die Provinzen angegriffen, die heut zu Tag das Königreich Neapolis ausmachen, noch das Herzogthum von Benevent, noch das von Neapel, noch die Städte von Calabrien und Abruzzo, die noch lange Zeit den Kayſern vom Orient unterworffen blieben, wie wir in dem folgenden Buche ſehen werden.

Zu dieſer Zeit fiengen alſo die Päbſte an, die Länder von einer Nation auf die andere zu bringen. Ihre Nachfolger, die noch mehr Geſchicklichkeit beſaſſen, wußten ſich den Fürſten in den folgenden Jahrhunderten noch furchtbarer zu machen; und viele unter dieſen begiengen, um die Freundſchaft der Päbſte zu gewinnen, die Schwachheit, ſich zu ihren ligiſchen Vaſallen und der Kirche zinsbar zu machen, und ihr auf dieſe Weiſe ihre Oberherrſchaft und Würde aufzuopfern.

So war das Ende von der Regierung der Longabarden in Italien beſchaffen. Im Anfang ſah man ſie für hart an; ſie wurde aber hernach ſo ſanft und billig, daß ſie während der zweyhundert Jahre, die ſie gedauert, von andern Nationen hochgeachtet und ſogar beneidet wurde. Da Italien einmal an die Herrſchaft ſeiner Könige gewohnt war: ſo betrachtete es ſie nicht mehr als fremde, ſondern als ſeine natürlichen Oberherren. Und weil dieſe Fürſten keine auswärts gelegenen Staaten hatten, ſo war ihnen Italien zum Vaterland worden, und man konnte, daſſelbe nicht als einer fremden Herrſchaft knechtiſch unterworfen betrachten, wie ſolches in den folgenden, bey ſo häufigen Veränderungen geſchehen iſt, die es nach und nach unter das Joch verſchiedener Nationen gebracht haben.

Es verdient allerdings angemerkt und bewundert zu werden, wie ſolches Paul Warnefried (e) und nach ihm auch der Abt von Urſperg gethan haben, daß unter der Regierung der Longobarden keine Gewaltthätigkeiten begangen worden, und daß man von keiner Verrätherey nichts gehört. Niemand wurde ſeines Vermögens beraubt, oder ohne Urſache beunruhiget. Ein jeder lebte damals in Sicherheit, und man konnte reiſen ohne Mörder oder Straſſenräuber zu fürchten zu haben. Nichts deſtoweniger haben die Päbſte, und beſonders Adrian, die die Macht der Longobarden beunruhigte, weil ſie allein in Italien im Stande waren, die großen Abſichten der Päbſte zu vernichten, dieſes Volk als eine barbariſche Nation beſchrieben. Nach dieſer Abſchilderung haben die Völker und die Geſchichtſchreiber der nachfolgenden Jahrhunderte ſich eben dieſen Begriff von ihnen gemacht. Allein ihre Geſetze, die dem Untergang entgangen ſind, geben uns einen viel wichtigern Begrif von dem

(e) P. Warn. hiſt. long. Lib. 3. c. 8.

Cha-

Digitized by Google

Charackter dieſer Nation, und ſind die verehrungswürdigſten Denkmale der Menſchlichkeit, der Weisheit und der Klugheit. Sie haben mit den römiſchen Geſetzen einerley Schickſal gehabt; denn wie dieſe bey der Abnahme des Kayſerthums in den neuen Staaten, die in Europa entſtunden, dennoch ihr Anſehen erhielten, ſo behaupteten ſolches auch die longobardiſchen in Italien noch lange Zeit, nachdem dieſes Königreich ſchon zu Grunde gegangen war.

Das V Capitel.

Die Geſetze der Longobarden erhalten ſich in Italien, ungeachtet die Herrſchaft dieſes Volks darinn aufgehört. Gerechtigkeit und Weisheit dieſer Geſetze.

Wenn auch gleich die Geſetze der Longobarden den römiſchen nachzuſetzen ſind, ſo verdienen ſie doch in Vergleichung mit den Geſetzen der übrigen Nationen die nach dem Verfalle des Kayſerthums in Europa geherrſcht haben, allemal den Vorzug. Dieſe Geſetze ſind allerdings der gröſten Achtung würdig, ſo wohl wegen der klugen Vorſicht, mit welcher ſie gegeben worden, als wegen ihrer Billigkeit und Nutzens; und dieſes Urtheil haben die angeſehenſten Schriftſteller davon gefällt.

Die Klugheit, ſo die Könige beobachteten, wenn ſie Geſetze geben wollten, die Sorgfalt, womit ſie dieſelben unterſuchten, und die Art, auf welche ſie ſolche vorſchlugen, verdienten in der That die gröſten Lobeserhebungen. Sie fiengen, wie wir bisher geſehen haben, damit an, die Stände nach Pavia zuſammen zu beruffen, das iſt, den Adel und die Obrigkeitlichen Perſonen; denn man wußte damals von keinem Stande der Geiſtlichen, die an den öffentlichen Berathſchlagungen eben ſo wenig Antheil hatten, als das Volk, das, wie Cäſar von den Galliern meldet, bey keiner Verſammlung zugelaſſen wurde, nulli adhibebatur concilio. In einer ſolchen Verſammlung wurde das, was man zu verordnen für recht und dienlich erachtete, reiflich überlegt, und mit Sorgfalt unterſucht; worauf die Könige, was beſchloßen worden war, durch ihre Edicte öffentlich kund machten. Dieſe Art Geſetze zu geben, war, wie Grotius (a) es bemerkt, viel beſſer als die, ſo die römiſchen Kayſer beobachtet, die bey Einführung derſelben keine Richtſchnur gehabt, als ihren Willen, der öfters durch Ränke und verführeriſches Einblaſen berücket wurde, woher eben die häufigen Abänderungen entſtanden, wie denn Juſtinian allein über eine Materie ſeine Meynung drey oder viermal geändert hat.

(a) Hug. Grot. in Prolegom. ad Hiſt. Goth.

Im Gegentheil hatte die Vorſichtigkeit, welcher ſich die Longobarden bey ihrem Geſetzgeben bedienten, ſehr viele Vortheile. Erſtlich war nicht zu fürchten, daß man etwas anordnen würde, das dem gemeinen Beſten zuwider wäre, indem alles durch ſo viele geſchickte Leute unterſucht wurde, deren Einſicht die Unbequemlichkeiten, ſo daraus etwa zu befahren, nicht würden entgangen ſeyn. Hernach ſo war jederman von ſelbſt geneigt das zu beobachten,

Digitized by Google

ten, was durch eine allgemeine Einwilligung angeordnet worden war. Endlich waren die Gesetze auch nicht so häufigen Veränderungen unterworfen, indem solches nicht geschah, wenn nicht die stärksten Gründe es unumgänglich erforderten. Man hat solches an dem Beyspiele der Nachfolger des Königs Rotharis gesehen, die erst alsdenn, da eine lange Erfahrung sie überzeugt, daß einige von den alten Gesetzen allzuhart wären, und nicht mehr mit dem Character der Nation übereinkämen, der viel sanfter worden war, an diesen Gesetzen, und zwar mit Zuziehung der Stände des Königreichs, eine Veränderung gemacht haben. Eine so nützliche und heilsame Gewohnheit, wurde auch den Schweden von der so würdigen Fürstinn, der Brigitta, welcher wir eben die Ehrenbezeugungen erweisen, die wir den Heiligen schuldig sind, angerathen.

Wenn man auch die Verordnungen dieser Gesetze untersucht, besonders in Absicht auf die Ehre, die Vormundschaften, die Contracte, die Veräußerungen, die Testamente, die Erbschaften ohne Testament, und die Sicherheit von dem Besitze der Güter: so wird man auch nur beym Durchlesen derselben erkennen, mit welcher gesetzgeberischen Klugheit sie verfaßt sind.

(b) LL. Longob. Lib. 2. tit. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

Das andere Buch der Sammlung (b), die man davon gemacht, enthält sehr weise Gesetze über die Ehre. Ein freyer Mensch verband sich mit keiner Freygelassenen, und einer von Adel mit keiner von gemeinem Stande. Eben so, wie die Könige über alle Stände erhoben waren, so konnten ihre Wittwen nur Könige wieder heirathen. Die Kayser sind nicht allezeit so zärtlich gewesen, und Justinian hat zur Schande der kayserlichen Würde die Theodora vom Schauplatze weg in sein Ehebette genommen. Die, so aus keiner rechtmäßigen Ehe gezeugt waren, konnten keine Ritter werden, und waren unfähig, nicht nur obrigkeitliche Stellen zu bekleiden, sondern auch sogar nur vor Gerichte als Zeugen zu erscheinen. Ansehnliche Schenkungen zwischen Mann und Frau waren verboten. Luitprand schränkte durch ein weises Gesetz auch diejenigen Geschenke ein, die die Männer ihren Frauen den Tag nach der Hochzeit zu geben pflegten, und die die Longobarden Morgengabe nannten (c). Junge Ehemänner, die von ihren Neuvermählten ganz eingenommen waren, schenkten denselben in der ersten Hitze ihrer Leidenschaft öfters ihr ganzes Vermögen. Um so unbedachtsamen Verschwendungen vorzubeugen, setzte Luitprand fest (d), daß der neue Ehemann nicht über den vierten Theil seines Vermögens schenken könne. Die Beyspiele, so Du Cange anführt, beweisen, daß dieses Gesetz während des ganzen eilften Jahrhunderts noch beobachtet worden. Das, dessen der Abt Fontanini in seinem Buche wider den Pater Germonio gedenkt, und das er aus einer Urkunde vom Jahre 762 genommen, worinn gemeldet wird, daß einer, Namens Fusco von Cividal in Friaul, seiner Frau Gerlint, sein ganzes Vermögen zur Morgengabe schenke, omnia sua propter pretium in mane quando surrexit de lecto, ist ein sehr sonderbares Beyspiel. Der Ehebruch wurde sehr hart bestraft. Die Ehen zwischen nahen Verwandten waren durch die bürgerlichen Gesetze eben sowohl, als durch das geistliche Recht verboten. Luitprand (e) selbst bezeugt, daß er sich deswegen entschlossen habe, sie zu untersagen, und fügt die Ursache bey, indem er spricht: Quia Deo teste, Papa Vrbis Romae, qui in omni mundo caput Ecclesiarum Dei et Sacerdotum est, per suam Epistolam nos adhortatus est, vt tale coniugium fieri nullatenus permitteremus.

(c) Vide Grot. in Lexico.

(d) Luitprand. LL. Long. Lib. 2. tit. 4.

(e) Luitpr. Leg. 4. tit. de proh. nupt.

Einige Schriftsteller haben die Verordnung der Gesetze getadelt, die den Concubinat erlauben (f), und nur allein verbieten, daß man nicht zu gleicher Zeit eine Frau und eine Concubine, eben so wenig, als zwo Frauen haben solle, indem die Vielweiberey bey den Longobarden

(f) LL. Long. Lib. 2. tit. 13. l. 7.

gobarden nicht geduldet wurde. Allein außer dem, daß dieses Gesetz von dem Lotharius, und also von keinem longobardischen Könige ist, so kann man sich auch seinen Innhalt nicht befremden lassen, wenn man bedenkt, daß der Concubinat bey den Römern eine rechtmäßige Verbindung (g) gewesen, und folglich nicht bloß geduldet, sondern durch die Gesetze verstattet worden. Daher gab man ihm den Namen einer Halbehe, Semi-matrimonium, und eine Concubine hieß eine Halbfrau (h), Semi-Coniux. Man konnte eine Frau haben, oder eine Concubine halten, nur nicht beyde zugleich, weil es für eine Vielweiberey angesehen wurde, wenn man eine Frau und eine Concubine, oder zwo Frauen zugleich hatte (i). Dieser Gebrauch dauerte auch noch unter den christlichen Kaysern von der Zeit an, da Constantin der Große zur Kirche getreten war. Constantin schränkte wohl den Concubinat ein, allein, er schaffte ihn nicht ganz ab; und er wurde noch mehrere Jahrhunderte unter den Christen bey vielen Völkern in Europa beybehalten. Man findet einen überzeugenden Beweis davon bey der Kirchenversammlung von Toledo, die verordnet hat, daß ein jeder, er sey ein Laye oder ein Geistlicher, sich mit einem Gatten, entweder einer Frau oder einer Concubine, begnügen müsse, ohne daß es ihm frey stehe, beyde zugleich zu haben (k). Man verbot hernach den Priestern in der lateinischen Kirche, ganz und gar keine Frau, und folglich auch keine Concubine mehr zu haben. Da aber die Geistlichen sich nicht daran gewöhnen konnten, allein zu leben, so behielten sie die Concubinen. Verschiedene Kirchenversammlungen widersetzten sich hernach dieser Unordnung, obgleich allezeit ohne sonderliche Wirkung. Das Verbot wurde wiederholt, und es wurde keine Kirchenversammlung gehalten, darauf man nicht gegen den Concubinat eiferte, als gegen das größte Laster, das noch ärger wäre als Ehebruch und Blutschande.

(g) L. si qua illust. C. ad S. C. Orf.

(h) Cuiac. in Parat. in Pand. tit. de Concub.

(i) V. Connan. Lib. 8. Comment. Arnis. de Iur. Connub.

(k) Gratian. in Decret. dist. 34. cap. 4. et 5.

Und daher kommt es, daß der Concubinat, den man bis dahin für rechtmäßig gehalten, in den folgenden Jahrhunderten so verhaßt gemacht worden.

Nichts destoweniger erhielt sich dieser Gebrauch der Römer in Italien nicht nur unter den Longobarden, sondern auch hernach, da die Franken die Oberherrschaft bekamen. Einige andere Völker von Europa, betrachteten den Concubinat gleichfalls als eine rechtmäßige Verbindung. Cujacius (l) versichert, daß noch zu seiner Zeit der Concubinat bey den Gasconiern und andern Völkern, die an den pirenäischen Gebürgen wohnen, üblich gewesen sey. Im Orient wurde er durch die Kayser, Basilius den Macedonier (m) und Leo in ihren Novellen verboten, diese aber hatten kein Ansehen in den Provinzen, die von dem Kayserthume abgesondert waren, und von eigenen Fürsten, die nicht von den griechischen Kaysern abhiengen, beherrschet wurden. Diese Materie wäre wohl würdig, ausführlich abgehandelt zu werden; aber der Plan dieser Geschichte erlaubet uns nicht, mehr davon zu sagen.

(l) Cuiac. loc cit. Audio tamen eum retinere districte Vascones et Pirenaeos.

(m) Nouell. Basil. Maced. apud Leunel. Iur. Gr. Rom. Lib. 2. num. 2. tom. 1.

Die longobardischen Gesetze enthalten auch sehr weise Verordnungen über die Vormundschaften. Sie verbinden die Anverwandten von väterlicher und mütterlicher Seite auf gleiche Art, für die Pupillen Sorge zu tragen, und (n) der König war der vornehmste Vormund über die Kinder der Adelichen. Daher kommt in Neapel der Gebrauch, daß der König den Baronen einen Vormund giebt, der auch von ihm den Bestallungsbrief zu der Vormundschaft empfängt, die ihm anvertrauet ist. Man gab gleichfalls den Weibern wegen der Schwachheit ihres Geschlechts einen beständigen Beystand, der in der longobardischen Sprache Mundwald hieß. Seine Verrichtungen waren eben dieselben, die ein Vormund bey den Römern hatte, den sie den Weibern, von was Alter sie seyn mochten, und

(n) Grot. in Proleg. ad Hist. Grot.

wenn

Digitized by Google

wenn sie auch gleich verheirathet waren, zu geben pflegten. Man findet auch noch Spuren davon in einigen Gegenden des Königreichs Neapel.

Alle Gesetze über die Contracte waren voll Gerechtigkeit und Billigkeit. In einem Alter von achtzehn Jahren wurde man mündig, und die, so dieses Alter erreicht hatten, konnten gültig contrahiren, und sich verbindlich machen. Wer Geld ausleihen oder unbewegliche Güter kaufen wollte, war gegen die Betrügereyen gesichert, und durfte sich nicht fürchten, durch verborgene und unbekannte Hypotheken oder Fideicommissen hintergangen zu werden; denn alle Contracte, Käufe, Verpfändungen, und sogar die Testamente, geschahen unter den Augen der Obrigkeit, in ihrer Gegenwart, und vor dem ganzen Volke.

Nichts konnte natürlicher und einfacher seyn, als die Ordnung, die bey der Erbfolge ohne Testament eingeführt war. Die nächsten Anverwandten des Verstorbenen waren seine Erben, außer daß man die Kinder, und die so in absteigender Linie waren, denen in aufsteigender Linie vorzog.

Bey den Römern waren die Processe für die, so das Unglück hatten darein verwickelt zu werden, eben so langwierig als schädlich. Bey den Longobarden hingegen, fand man keine von diesen Unbequemlichkeiten. Die Hinterlegung, so man forderte, und die Cautionen, welche die Partheyen zu stellen verbunden waren, verminderten die Anzahl verwegener Kläger. Die Richter konnten ihr Amt mit leichtigkeit thun, und die Verhandlungen beschleunigen. In Sachen, da es auf eine thätliche Handlung ankam, stellte der Kläger seine Zeugen, und der Beklagte die seinigen. War der Fall zweifelhaft, so nahm man seine Zuflucht zum Eide. Man legte denselben dem Beklagten auf, jedoch mit vieler Vorsicht, das ist, nur alsdenn, wenn er unverwerfliche Zeugen von seiner Ehrlichkeit und Frömmigkeit hatte, die erklärten, daß sie sich selbst auf seinen Eid bezögen (o).

(o) V. Struvium Hist. Iur. Crim.

Selten entstunden eigentliche Fragen über das Recht, und wenn eine vorkam, so wurde sie nicht durch die Entscheidungen der unzählbaren Ausleger, sondern durch die Veranstaltungen der einfachen Gesetze der Nation oder durch die natürlichen Regeln der Billigkeit ausgemacht. Wurde jemand aus dem Besitze seines Gutes gesetzt, so hatte er ein leichtes Hülfsmittel, schleunig wieder zu dem Besitze desselben zu kommen, indem sich der Richter mit Zeugen an Ort und Stelle begab, um über das Spolium zu erkennen, und sogleich alles wieder in den alten Stand setzte.

In peinlichen Sachen richteten die Longobarden ihre Aufmerksamkeit auf zwey Stücke, nemlich auf die Verletzung der allgemeinen Sicherheit, und der Rechte der Privatpersonen. Man führte aus dieser Ursache eine doppelte Geldstrafe ein. Durch die eine war der Schuldige verbunden, den verursachten Schaden zu ersetzen, und diese wurde Wedrigeldrum genannt, welches Wort eine Wiedererstattung bedeutet. Durch die andere Buße mußte man der Beleidigung der Gesellschaft, da man eines von ihren Gliedern in Schaden gesetzt, Genüge thun, und diese wurde deswegen Fedra genannt, und mußte dem Könige oder der Gemeinde abgetragen werden. Grotius (p) lobt die Longobarden sehr, daß sie nicht jede Kleinigkeiten, sondern nur allein harte und capitale Verbrechen mit dem Tode bestraft haben. Bey geringern Vergehen war es genug, wenn der Schuldige sich mit dem, den er beleidiget hatte, über eine Summe Geldes verglich, oder sich selbst ihm zum Sclaven übergab.

(p) Hugo Grot. in Prolegom. ad Hist. Got.

Das Vermögen verurtheilter Personen wurde ihren Kindern durch keine Confiscation entzogen.

In

In peinlichen Sachen konnte man nicht appelliren. Grotius verwundert ſich nicht darüber, und man hat auch nicht Urſache, es ſich befremden zu laſſen, indem die, ſo das Urtheil zu ſprechen hatten, allezeit Perſonen von eben dem Stande waren, von welchem der Schuldige war, weswegen ſie auch Pares oder Gleiche genennet wurden, die denn alle Billigkeit und Gelindigkeit beobachteten, die man natürlicher Weiſe von ihnen erwarten konnte. Daher kommt der Gebrauch, der in dem Königreiche Neapel Statt hat, daß in peinlichen Rechtsſachen der Baronen nicht erkannt werden kann ohne die, ſo die Pairs des Hofes, Pares Curiae, genannt werden, dazuzuziehen.

Die Ceremonien und Formalitäten, deren ſie ſich bey den Freylaſſungen und Adoptionen bedienten, waren ihrer geraden und kriegeriſchen Gemüthsart gemäß. Wie uns Paul Warnefried berichtet, geſchahen die Freylaſſungen durch einen Pfeil, per ſagittam, die Annehmung an Kindes Statt durch die Waffen, per arma, und die Veräußerung liegender Gründe dadurch, daß man ein wenig Erde, oder ein Stück Holz, dem Käufer in den Schoos warf, per glebae feſtucaeue coniectionem in ſinum emptoris.

Verſchiedene Schriftſteller tadeln den alten Gebrauch der Longobarden, die Entſcheidung zweifelhafter Rechtshändel und die Anklagen wegen großer Verbrechen durch einen Zweykampf oder Duell auszumachen. Es iſt wahr, daß dieſes ein alter Gebrauch bey dieſer Nation geweſen, der hernachmals zum Geſetz worden, und nicht allein von den Longobarden, ſondern auch von vielen andern Völkern, die ihn von ihnen gelernt, lange Zeit beobachtet worden *). Man findet auch in ihren Geſchichten faſt alle Augenblicke Beyſpiele von ſolchen Duellen. Der Zweykampf des Adalulfs iſt beſonders merkwürdig. Er hatte die Königinn Gundebert (q) zu verführen getrachtet; und als ſie ihm widerſtund, klagte er ſie, um ſich an dieſer Prinzeßinn zu rächen, bey dem Könige Ariowald, ihrem erſten Gemahle an, daß ſie ſich mit Darus, dem Herzoge von Toſcana, gegen ſein Leben verſchworen habe, um ihn des Reichs zu berauben. Dieſe Läſterung hatte ihre Würkung, und Ariowald ließ die Königinn gefangen nehmen. Chlotarius, König der Franken, aus deſſen Hauſe Gundebert abſtammte, fand ſich durch dieſes Verfahren beleidiget, und ſchickte Abgeſandten an Ariowald, die ihm auf das ſtärkſte anliegen mußten, daß er ſie wieder in Freyheit ſetzen möchte. Der longobardiſche König antwortete ihnen, daß er wichtige Urſachen gehabt habe, die Königinn gefangen zu ſetzen. Die Abgeſandten aber läugneten, daß die Königinn des Verbrechens ſchuldig wäre, das man ihr beymeſſe, und behaupteten, daß die Urheber dieſer Anklage für Betrüger zu halten wären. Anſwald, einer von dieſen Abgeſandten, verlangte endlich, daß dieſe Sache durch einen Zweykampf entſchieden werden möchte. Caribert war der Kämpfer für die Königinn, und der Betrüger, Adalulf, für den König. Nachdem nun dieſer letzte überwunden worden, wurde Gundebert in Freyheit und wieder auf den Thron geſetzt.

(q) Sigon. ad A. 632.

Dieſe Art von Beweiſen war ſo ſehr nach dem Geſchmacke der Völker, daß Tacitus (r) bemerkt, ſie ſey unter den Chriſten in bürgerlichen Rechtshändeln wie in peinlichen, lange Zeit üblich geweſen. Die Normänner haben dieſen Gebrauch beſtändig beobachtet, ſo

(r) Cuiac. Lib. 1. de Feud. tit. 1. ſi autem Controverſiae. Et hoc genere purgationis diu vſi ſunt Chriſtiani tam in ciuilibus quam in criminalibus cauſis, re omni duello commiſſa.

*) Der Gebrauch der Zweykämpfe bey den barbariſchen Nationen, die das romiſche Reich überſchwemmet haben, war ſehr viel älter als die Erſcheinung der Longobarden in demſelben; der erſte chriſtliche König, der ſolchen durch öffentliche Geſetze eingeführt, oder vielmehr beſtätigt, iſt der burgundiſche König Gundebald geweſen. Die Longobarden haben hier alſo nichts gethan, als die Gewohnheit anderer Nationen nachzuahmen und ſich zuzueignen.

Digitized by Google

so lange sie von dem Königreiche Neapel Meister gewesen. Die longobardischen Könige betrachteten zwar denselben als eine grausame und unvernünftige Gewohnheit; allein, die Völker waren von Alters her daran gewöhnt, und es brachte auch in der That nicht so viel Schaden, eine kleine Anzahl von Personen der Gefahr eines Zweykampfs auszusetzen, um die Händel zu schlichten, und die Erbitterung zu stillen, die bey einem so kriegerischen Volke immer gefährlich seyn mußte, als zu gestatten, daß ganze Familien durch Processe und Uneinigkeit gegeneinander aufgebracht, und in der Wuth sich gänzlich aufzureiben gereizet würden. Aus dieser Ursache duldeten diese Fürsten eine Gewohnheit, die ihnen doch einigen Nutzen für das Beste der ganzen Nation zu haben schien. Luitprand, dieser weise Fürst, erkannte das Unanständige bey den Duellen wohl; allein, wie Solon auf die Frage: Ob er den Athenienſern die besten Gesetze gegeben, die ihm bekannt wären? zur Antwort gegeben, daß er ihnen solche Gesetze vorgeschrieben, die dem Character des Volkes am gemäßesten wären; so erklärte sich dieser longobardische König ebenfalls, indem er seine Meynung von den Duellen zu erkennen gab, daß, ungeachtet er dadurch von dem Gerichte Gottes nicht versichert wäre, und oftmals auf der einen Seite der Sieg, und auf der andern die gute Sache zu finden sey: er dennoch diesen schädlichen Gebrauch wegen der Gedenkungsart seines Volkes nicht abschaffen könne; welches er mit folgenden Worten ausdrückt: Propter consuetudinem gentis nostrae Longobardorum legem impiam vetare non possumus (s).

(s) Lib. I. l. 23. tit. 9. De homicid. liberorum hominum.

Die christliche Religion hat in der folgenden Zeit diese Misbräuche abgestellt, sie hat es aber noch nicht so weit bringen können, auch die Wurzel auszurotten, aus welcher immer noch so große Unglücksfälle entspringen. Werden wir denn niemals aufhören, ihren so starken und heiligen Erinnerungen uns zu widersetzen? In den neuern Zeiten haben einige Regenten mit großer Standhaftigkeit die Duelle untersagt und aufgehoben. Der Kayser Friedrich II war der erste, der sie in dem Königreiche Neapel verbot, und seine Nachfolger haben dieses Verbot unter noch härtern Strafen wiederholt.

(t) V. Struvium Hist. Jur. Crimin.

Man tadelt auch noch eine andere Art von Beweisen, nemlich die durch ein glüendes Eisen, ingleichen durch siedheises oder eiskaltes Wasser (t). Allein, die Longobarden sind nicht das einzige Volk, dem man diesen Gebrauch vorwerfen kann; alle andre Völker haben sich dessen bedient, und die Christen haben ihn sehr lange beybehalten, auch nicht ohne großen Widerstand aufgegeben. Sie glaubten, dieser Gebrauch komme von Mose her, der verordnet, daß die Weiber, so eines Ehebruchs beschuldiget worden, einen gewissen Trank zu trinken genöthiget werden sollten, durch dessen Würkung man ihre Unschuld oder ihr Verbrechen würde erkennen können. Man darf sich also nicht wundern, daß die Longobarden ein wenig weiter gegangen sind, und durch Gesetze verordnet haben, daß man sich zu Entscheidung der Rechtshändel der Beweise des glüenden Eisens und des kalten oder siedenden Wassers bedienen solle. Die Leichtgläubigkeit und Einfalt dieser Völker, trug vieles bey, diesen Irrthum zu unterhalten. Man war überhaupt vor die Zuverläßigkeit dieser Beweise so eingenommen, daß allen wunderbaren Beyspielen, so die Geschichtschreiber anführen, und den täglichen Erzählungen aller Glauben zugestellt wurde. Alle diese Erzählungen waren ohne Zweifel erdichtet; allein, da die Einbildungskraft dieser Leute einmal eingenommen war: so zeigte selbige ihnen Personen im Feuer, die nicht versehret wurden, und menschliche Körper in den Flüssen, die nicht untersunken; oder besser zu sagen, man kann es in der

That

Digitized by Google

That nicht erklären, wie die abgeſchmackteſten Dinge, die lächerlichſten Märchen, ſich mit ſolcher Gewalt des Beyfalls ganzer Nationen bemeiſtern können.

Die Geſchichtſchreiber halten ſich ſehr bey der Erzählung deſſen auf, was zu der Zeit des Kayſers Otto einer unſchuldigen Gräfinn begegnet, die von der Kayſerinn unbilliger Weiſe des Ehebruchs beſchuldiget worden, und ihre Unſchuld durch die Probe des glühenden Eiſens dargethan, durch welches ſie nicht verletzt worden.

Zuſatz des Verfaſſers.

[Wir können aber doch nicht umhin, zu bemerken, daß die ſorgfältigſten Geſchichtſchreiber alles das, was von der Kayſerinn, der Gemahlinn des Otto, und dieſer Probe, durch das glühende Eiſen erzählen, für eine Fabel erklären *). Man kann hierüber die Schriftſteller nachſehen, die Struv anführet, in Syntagm. Hiſt. Germ. in Othone p. 371.] Das, was man von Peter Aldobrandin anführt, iſt noch ſonderbarer. Er gieng in Gegenwart des ganzen Volks zu Florenz durch ein Feuer hindurch, ohne im geringſten davon beſchädiget zu werden, weswegen man ihm auch den Namen Petrus igneus gegeben; und dieſes ſoll ſich unter dem Pabſte Alexander II zugetragen haben. Der Kayſer Friedrich hatte gewiß die größte Urſache, daß er in ſeinen Kriegsgeſetzen verordnet, man ſolle ſich dieſer Probe in zweifelhaften Fällen nicht bedienen, wie Roderic und Cujacius ſolches bezeugen **).

Denn ſorgfältigere Unterſuchungen über die Natur dieſer Probe zeigten ihre Ungewißheit, und man lernte aus der Erfahrung, daß verſchiedene unſchuldige Perſonen dadurch viel größern Gefahren und Schmerzen ausgeſetzt waren, als ſie hätten erdulden ſollen, wenn ſie würkliche und überwieſene Verbrecher geweſen wären, dahingegen viele Schuldige auf dieſe Art davon kamen. Man ſchaffte daher dieſe Gewohnheit ab, und die Päbſte verboten ſie unter beygefügter Urſache, daß es verwegen ſey, die Gerichte Gottes zu verſuchen.

Cujacius (u) bemerkt, daß man in der Lombardey zuerſt angefangen habe, dieſe Gewohnheit aufzugeben, und daß ſie daſelbſt eher abgeſchafft worden, als in allen übrigen Landen. Sie hörte auch in dem Königreiche Neapel auf; und ungeachtet man in Bari die Gebräuche der Longobarden lange beybehalten, aus welchen auch das Buch von den Gewohnheiten dieſer Stadt zuſammen getragen worden: ſo kommt man doch überein, daß die Proben, wovon wir reden, nach der Zeit des Königs Roger nicht mehr üblich geweſen. Ferri igniti, aquae feruentis, vel frigidæ, aut quodlibet iudicium, quod vulgo paribole nuncupatur, a noſtris Ciuibus penitus exulauit (x).

(u) Cuiac. loc. cit. Quod tamen primum omnium exoleuit in Longobardia.

(x) Conſuet. Bar. Rubr. de Impunit. §. Monomachia.

Der Gebrauch iſt gleichfalls für grauſam angeſehen worden, Chriſten zu Sclaven zu machen, und ſie ihre Freyheit mit Geld erkaufen zu laſſen, wie ſolches von den Longobarden gegen die Einwohner von Crotona und andern Städten, beobachtet worden, die ihren Feinden, den Griechen zugehört. Der heil. Gregorius beklagt ſich hierüber bitterlich. Allein,

*) Otto der Dritte war niemals vermählt, und der Name einer Prinzeſſinn von Arragonien, welches Königreich in dieſer Zeit noch nicht vorhanden war, den man der vorgegebenen Kayſerinn Maria beylegt, iſt allein hinlänglich, die elende Fabel zu vernichtigen.

**) Tertium genus purgationis eſt periculum aquae feruentis, vel frigidae vel laminae candentis, quo etiam diu vſi ſunt Chriſtiani ducto more, argumento neſcio an bono, a potione illa, quam ſtupri infimulatis mulieribus dari iuſſit Moſes, quod vsque eo proceſſit, vt et leges ſcriptae iuberent adhiberi ignitos vomeres, vel aquam frigidam aut calidam litium dirimendarum cauſa, vt Longobardae ſaepe et militares Frederici Imperatoris apud Radeuicum. Cuiac. Lib. I. de Feud. loc. cit.

Digitized by Google

wir haben ſchon in dem vorhergehenden Buche gezeigt, daß alle Nationen ohne Unterſchied dieſe Gewohnheit gehabt; und es giebt auch Schriftſteller, die ſie zu rechtfertigen ſuchen.

Aus dieſen bisher angeführten Gründen, haben die verſtändigſten Geſchichtſchreiber die longobardiſche Nation über alle auswärtige Nationen erhoben, und die Weisheit ihrer Regierung eben ſowohl, als die Klugheit ihrer Geſetze gelobt. Was haben nicht Grotius (y) und Paul Warnefried davon geſagt? Guntherus, der Secretarius des Kayſers Friedrichs I und ein berühmter Dichter ſeiner Zeit war, ertheilt dieſer Nation in folgenden beyden Verſen ein großes und herrliches Lob:

(y) Hugo Grot. in Prolegom. ad Hiſt. Goth.

Gens aſtuta, ſagax, prudens, induſtria, ſolers,
Prouida conſilio, legum iuriſque perita.

Die Schreibart dieſer Geſetze iſt nicht ſo ſchlecht und grob, als unſere Schriftſteller vorgeben. Grotius hielt ſie nicht für zu gering, ſie zum Vorwurf ſeiner gelehrten Unterſuchungen zu machen, und wie er an einer Erklärung aller Geſetze der nordiſchen Völker arbeitete, ſo würde er auch die longobardiſchen erläutert haben, wenn ihn nicht der Tod, der dieſen großen Mann zu früh hinwegnahm, verhindert hätte, ſein Werk zu vollenden.

(y) Dieſes Verzeichniß findet man in des Grot. Hiſt. Goth.

Indeſſen iſt uns doch ein Verzeichniß (z) von longobardiſchen Namen und Worten übrig geblieben, woraus man ſieht, daß die Schriftſteller, die ſolche erklären wollten, große Fehler dabey begangen haben. So zeigt auch Cujacius (a) in ſeinem Werke über die Lehen, in welcher Materie dieſe Geſetze ein großes Licht geben, daß viele Ausdrücke, die man ohne Urſachen für barbariſch erklärt, entweder griechiſch oder lateiniſch ſind: dergleichen das Wort Arga, welches ſehr oft in dieſen Geſetzen vorkommt, und worunter die Schriftſteller einen Mann verſtehen, den ſeine Frau entehrt. Dieſen Verſtand giebt ihm Maxilla in ſeinem Tractat von den Gewohnheiten zu Bari (b), wovon die beſten aus den longobardiſchen Geſetzen hergenommen worden. Bey dem Paul Warnefried (c) bedeutet Arga einen verzagten, tummen und faulen Kerl, und dieſer Ausdruck kommt von dem griechiſchen Wort ἀργὸς her, welches in dieſer Sprache, wie Cujacius (d) auf das Anſehen des Didymus verſichert, eben dieſe Bedeutung hat (*).

(a) Cujac. de Feud. Lib. 1. tit. 2.

(b) Maxilla in Conſuet. Bar. tit. de Arga. Iſtud nomen Arga eſt Longobardorum, & idem importat, quo docare aliquem cornutum. V. Du Freſne Lex. Latinobarbar.

(c) Paul Warnefr. Lib. 6. cap. 8.

(d) Cujac. l. cit.

Man trift auch in den longobardiſchen Geſetzen öfters die Redensart an, Aſtalium facere, welches bedeutet betrügen, nicht Fuß halten, ſeinem Fürſten oder ſeinem Cameraden im Kriege nicht zu Hülfe kommen, wenn er ſich in Lebensgefahr befindet, und des Beyſtandes am nöthigſten hätte. Dieſe Geſetze bedienen ſich auch des Ausdrucks etwas aſto animo thun, der von einem ſehr guten lateiniſchen Worte herkommt, welches eine liſtige Handlung bedeutet, die man in der Abſicht gethan, den andern zu betrügen, und auch bey dem Plautus in Poenulo gefunden wird.

Mea ſoror ita ſtupida eſt ſine animo aſto.

Nonnius gebraucht ſich deſſen auch: Niſi ut aſta ingenium lingua laudem.

So kommt gleichfalls das Wort Striga, das die longobardiſchen Geſetze haben, und deſſen ſich Feſtus bedient, um eine Zauberinn zu bezeichnen, bey dem Plautus in Pſeudolo vor: Strigibus vivis convivis intellinaque exedunt. Die Longobarden gaben in ihrer Sprache den Hexen den Namen Maſca, wovor die Italiäner Maga oder Strega ſagen.

Der Gebrauch des Storchen, um Waſſer aus einem Brunnen zu ziehen, wovon Feſtus, Vegetius und Iſidorus eine Beſchreibung gegeben haben, muß den Longobarden bekannt geweſen ſeyn, wie augenſcheinlich aus einem Artikel ihrer Geſetze erhellet, wo dieſe

(*) Warum nicht lieber von dem longobardiſchen oder deutſchen Worte Arg?

Digitized by Google

diese Maschine Tolenum (e) genennt wird, welcher Ausdruck mit dem überein kommt, den diese Schriftsteller gebraucht haben, die sie Tollenum nennen.

(e) LL. Longob. Lib. 2. tit. de homicid. liber. hominum Lib. 24.

Der Name der Jungfrauen in Haaren, Virgines in Capillo, den die longobarden den ledigen Weibspersonen gaben, ist ganz offenbar von der Gewohnheit der Römer hergenommen, welche die Jungfrauen von den verheiratheten Frauen dadurch unterscheidten, daß diese einen Schleyer trugen, jene aber mit bloßem Haupte giengen, und ihre Haare zeigten.

Galenus glaubte, daß unter allen vierfüßigen Thieren die Hunde allein wütig werden können. Abſyrtus und Hierocles, die von den Krankheiten der Maulthiere geschrieben haben (f), behaupten im Gegentheil, daß auch die Pferde der Wuth unterworfen wären. Porphyrius hat gleichfalls die Meynung des Galenus widerlegt; und die longobarden (g) scheinen in ihren Gesetzen ebenfalls von diesem berühmten Arzte abzugehen. Viele von ihren Gesetzen enthalten Beweise von ihrer Einsicht in die Wissenschaften, und man findet darinn verschiedene Ausdrücke, die man zwar für barbarisch gehalten, die aber doch durch ihre Uebereinstimmung mit dem Griechischen und lateinischen die Gelehrsamkeit dieses Volks erweisen. Es ist hier nicht der Ort, eine größere Anzahl davon anzuführen, und man kann solche in dem Verzeichniß des Grotius finden, von dem wir mehrmals geredt haben.

(f) Man sehe von diesen Aerzten, die Mulomedici genennt worden den Godofred. über das 31. Gesetz im Titel de cursu publico Cod. Theod. Lib. 8. tit. 5.

(g) LL. Longob. de Pauperie Lib. 2.

I. Die longobardischen Gesetze erhalten sich lange Zeit in dem Herzogthume Benevent, und breiten sich hernach durch alle die Provinzen aus, die heut zu Tage das Königreich Neapel ausmachen.

Die Hochachtung, so Carl der Große, nachdem er das longobardische Reich erobert, für die Gesetze dieser Nation bezeugte, ist ein neuer Beweis von ihrer innerlichen Güte und Weisheit. Er änderte nicht das geringste daran, sondern bestätigte sie, und fügte der Sammlung dieser Gesetze einige von seinen eigenen bey, die er in der Lombardey und dem übrigen Italien als longobardische Gesetze beobachtet wissen wollte.

Diese Verordnungen, die er den Edicten der longobardischen Könige, seiner Vorfahren, beyfügte, machte er nicht als Kayser oder König der Franken, sondern als König von der Lombarden und Italien; und wie die longobardischen Gesetze kein Ansehen bey den Franken behaupteten, so wurde auch weder von Carl dem Großen, noch von seinen Nachfolgern das salische Gesetz, oder andre Gesetze der Franken nicht in Italien eingeführt. Sigonius (h) hat sich daher geirrt, da er vorgegeben, daß unter der Regierung der fränkischen Fürsten dreyerley Arten von Gesetzen in Italien gewesen, das römische, das longobardische und das salische Recht. Vielleicht aber hat er nur sagen wollen, daß das salische Recht bey den Franken gegolten habe, die mit Carln nach Italien gekommen. Pipin, sein Sohn und Nachfolger in dem Königreiche Italien, wie auch die übrigen Könige und Kayser, so ihm gefolgt sind, als Ludwig, Lotharius, Otto, Cunrad, Heinrich und Guido, haben ebenfalls nicht allein die longobardischen Gesetze beybehalten, sondern auch ihre eigene hinzugethan. Daher kommt es, daß der alte Sammler dieser Gesetze nicht allein die, so die fünf longobardischen Könige gemacht, in seine drey Bücher eingetragen, sondern auch die, so Carl der Große und seine Nachfolger bis auf Cunraden gegeben, die,

(h) Sigonius de Regn. Ital. Lib. 3.

weil diese Fürsten solche als Oberherren von Italien vorgeschrieben, longobardische Gesetze genennt worden.

Diese Gesetze haben aus besondern und wichtigen Ursachen ihr Ansehen sehr lange in dem Königreiche Neapel behauptet. In dem Herzogthume Benevent, das den besten Theil der Provinzen ausmachte, aus denen heut zu Tage dieses Königreich besteht, wurden diese Gesetze unter der Regierung der longobardischen Könige, die solche gegeben hatten, auf das genaueste beobachtet, indem diese Könige die höchsten Oberherren dieses Herzogthums waren, und die Herzoge von ihnen abhiengen. Der letzte von diesen Königen, Desiderius, hatte dieses Herzogthum, wie wir schon gesagt haben, seinem Tochtermann, dem Aregisius gegeben; und ungeachtet der König seine Krone verlohr, so behauptete sich doch Aregisius in Benevent. Er that noch mehr, wie wir im folgenden Buche sagen werden; denn er machte sich von der fränkischen Unterwürfigkeit los, und beherrschte sein Herzogthum als ein unumschränkter Herr. Er nahm auch die Krone, Zepter und den königlichen Mantel an, und ließ sich zu einem unumschränkten Fürsten salben, in welcher Würde er auch erkannt wurde. Da er sich auch in diesem Stande der Unabhängigkeit zu erhalten wuste, so befestigten sich die longobardischen Gesetze, und bekamen immer ein größeres Ansehen in dem Herzogthume Benevent. Alle Fürsten, die ihm folgten, ließen sie unangetastet, und da hernach dieses Fürstenthum in drey Theile getheilt wurde, nemlich in den von Benevent, den von Salerno, und den von Capua, die fast das ganze Königreich Neapel in sich faßten: so breiteten sich die longobardischen Gesetze immer mehr und mehr aus.

Das Herzogthum Neapel, die Städte in Calabrien, und in dem Lande der Bruttier, Gaeta, und einige andere Seestädte, welche noch lange Zeit unter der Herrschaft der Griechen blieben, nahmen diese Gesetze viel später an. Da diese Ländereyen den Kayfern im Orient unterworfen waren, so richteten sie sich nach den von selbigen gegebenen Gesetzen. Was aber dieses für Gesetze gewesen sind, wollen wir im siebenden Buche erklären, wo wir von den Novellen dieser Fürsten, und den verschiedenen Sammlungen, so davon gemacht worden, reden werden.

Nachdem die Normänner den Griechen alle ihre Besitzthümer in diesen Gegenden genommen hatten: so wurden unsre Provinzen unter einer Herrschaft vereinigt. Dieses siegshafte Volk, das auf die Longobarden folgte, nahm dieser ihre Gesetze an, und führte dieselben allenthalben, und auch an denjenigen Orten ein, die sie den Griechen abgenommen hatten, wie wir bald erzehlen werden.

Da diese Gesetze sich auf diese Art auch unter solchen Fürsten, die keine Longobarden waren, in ihrem Ansehen erhielten, so vermehrte sich dasselbe beständig, und sie behaupteten es sehr lange in diesem Königreiche. Daher kam es, daß, ungeachtet die römischen Gesetze nicht abgeschaft waren, und einem jeden die Wahl (i) frey stunde, ob er unter dem römischen oder longobardischen Gesetze leben wollte, dieses dennoch verschiedene Jahrhunderte hindurch jenem vorgezogen worden. Man kann davon eine sehr handgreifliche Ursache angeben. Denn man errichtete sehr viele Lehen in Italien, und besonders in unsern Provinzen, wodurch folglich die Anzahl der Baronen und Vasallen vermehrt wurde, die nach den longobardischen Gesetzen lebten, nach deren Beyspiel sich der ganze Adel für diese Gesetze erklärte. Wenn man also die Geistlichen ausnimmt, welche nach der Verordnung Ludwigs des Frommen (k), sie mochten seyn von welcher Nation sie wollten, sich nach den römischen

(i) In LL. Longob. Lib. 2. tit. 58.

(k) Ed. Lud. Pii in LL. Longob. L. 3. l. 35. In LL. Ripuar. Cap. Ecclesia jure Romano vivit.

Digitized by Google

römiſchen Geſetzen richteten: ſo beobachtete ſonſt jedermann nach dem Herkommen und alter Gewohnheit die longobardiſchen Geſetze.

Die Unwiſſenheit der folgenden Jahrhunderte machte, daß man die Handſchriften, in welchen dieſe Geſetze geſammlet waren, aus der Acht ließ; indeſſen erhielten ſie ſich doch bey dem gemeinen Volke, das in Abſicht auf die Geſetze und Gebräuche, das Beyſpiel, ſo es von ſeinen Voreltern erhalten, allemal am letzten verläßt. Wir werden aber in den folgenden Büchern hiervon umſtändlicher reden.

Eben dieſes iſt auch die Urſache geweſen, warum man die longobardiſchen Geſetze wie die römiſchen (l) in dieſem Königreiche als das gemeine Recht betrachtet hat im Gegenſatz auf die neuen Verordnungen, ſo die normänniſchen und fränkiſchen Fürſten, und die aus dem ſchwäbiſchen Hauſe nachmals bekannt gemacht haben. Man beobachtete noch dieſen Unterſchied zwiſchen dem römiſchen und longobardiſchen Rechte, daß dieſes letztere das herrſchende war, indem man nicht auf das römiſche zurück gieng, außer wenn die longobardiſchen Geſetze unzulänglich waren, denen man ſonſt in allen Fällen ohne Ausnahme folgte. Man berufte ſich auf dieſelben in den Gerichtshöfen, und wie ſie ſehr hoch gehalten wurden, ſo betrachtete man ſie als die Quellen, aus welchen die neuen Geſetze, ſo die Regenten bey verſchiedenen Gelegenheiten gegeben, entſprungen waren. Es findet ſich nicht weniger, daß ſich die Päbſte bey Verfertigung ihrer Decrete (m) dieſelben zu Nutz gemacht, und ihre Grundſätze angenommen haben.

(l) Conſit. Guilielm. Puriratem.

(m) Gregor. c. de votis 12. qu. 2.

Das Lehnsrecht, das heutiges Tages einer der anſehnlichſten Theile des gemeinen Rechts bey allen Nationen in Europa ausmacht, hat ſich bloß allein durch die longobardiſchen Geſetze erhalten, auf die es auch gegründet iſt, wie ſolches Andreas von Iſernia der Biſchof von Lipari und Grotius bemerket haben.

Die Verordnungen Friedrichs II, die das Königreich Neapel betreffen, ſind ebenfalls aus dem longobardiſchen Rechte genommen, wie ſolches abermals Grotius (n) bemerkt hat. Da die Sache augenſcheinlich iſt, ſo wollen wir das nicht anführen, was unſre Schriftſteller hievon geſagt haben. Die Gewohnheiten von Bari haben eben dieſen Urſprung, wie wir zeigen werden, wenn wir Gelegenheit bekommen, von der Sammlung derſelben zu reden.

(n) Grot. in Prolegom. ad Hiſt. Got. Jam vero quæ in regno Neapolitano Siculoque valent conſtitutiones a Friderico II. collectæ paene omnes fluunt a Legibus Longobardorum.

Um aber noch deutlicher zu zeigen, wie groß das Anſehen der longobardiſchen Geſetze geweſen, das ſie in den Provinzen des Königreichs Neapel ſo lange Zeit behauptet haben: ſo bemerken wir, daß ihr Gebrauch auch damals nicht aufgehöret habe, als das römiſche Recht unter Lotharius II auf den hohen Schulen in Italien wieder eingeführet worden, nachdem man die Pandecten zu Amalfi gefunden, und die römiſche Rechtsgelahrtheit unter Kayſer Friedrich II auf den Academien gelehrt wurde. Unſre Schriftſteller gaben ſich damals mehr als jemals Mühe, die longobardiſche Rechtsgelehrſamkeit zu erläutern, wie es vormals Gregorius und Hermogenes ergangen, die, da ſie ſahen, daß Conſtantin der Große damit umgehe, die Geſetze, ſo die heidniſchen Römer gegeben hatten, durch neue abzuſchaffen, ihre Sammlungen eben deswegen unternommen haben, um zu verhindern, daß die alte römiſche Rechtsgelahrtheit nicht ganz zu Grunde gehen möchte. So geſchah es ebenfalls erſt zur Zeit Wilhelms des Königs von Sicilien, daß Carl de Tocco die longobardiſchen Geſetze zu erläutern anfieng. Die Erklärung, die Andreas von Barletta, fiſcaliſcher Anwald des Kayſers Friedrichs II über dieſe Geſetze gemacht, erweiſt genugſam, daß ſie bis auf die Regierung dieſes Fürſten in dem Königreiche

Digitized by Google

nigreiche Neapel den römiſchen Rechten vorgezogen worden. Dieſes erhellt noch mehr in Abſicht auf die neuern Zeiten aus der Erklärung des Blaſius de Morcone, der unter der Regierung des Königs Roberts geſchrieben.

Unſre Rechtsgelehrten würden in ihren Erklärungen nicht ſo viele Fehler gemacht haben, wenn ſie die Geſchichte zu Rath gezogen hätten, die der Rechtsgelehrſamkeit ein ſo großes Licht aufſteckt. Da ſie dieſen Leitfaden aus der Acht ließen, haben ſie ſich ſo weit verirrt, daß ſie ſo gar behauptet haben, dieſe Geſetze wären von gewiſſen Königen gegeben worden, die ſich Longobarden nemlich aus Apulien genennt, und die, nachdem ſie aus Sardinien gekommen, ſich zuerſt in Romagna feſt geſetzt hätten, hernach aber von da aus nach Apulien gekommen wären. Odofredus, Balde, Alexander und Franciſcus de Curte, denen auch Nicolaus Boerius gefolgt, haben alle dieſe ungereimte Dinge geſchrieben.

Lucas de Penna, den, wie es nur allzu oft zugeſchehen pflegt, Caravita, Maranta, Fabius de Anna und ſo viele andre unſrer Rechtslehrer ausgeſchrieben, würde ſich gehütet haben, gegen das longobardiſche Recht ſo ſehr loszuziehen, und es ein Recht der Eſel, ein barbariſches und ungeſtaltes Recht zu nennen, wie er gethan hat, wenn er die Zeit, in welcher er ſchrieb, von den vorhergehenden Jahrhunderten hätte unterſcheiden können, in welchen dieſe Geſetze für die weiſeſten in ganz Italien gehalten wurden. Dieſer Schriftſteller hat in den letzten Jahren der Regierung der Königinn Johanna I geſchrieben, die ihn im Jahr 1366 zum Richter in dem höchſten Gerichtshof gemacht, zu welcher Zeit der Glanz und das Anſehen des römiſchen Rechts von Tag zu Tag ſtieg, und die Advocaten unter ſich zu ſtreiten anfiengen, welcher von beyden Gattungen der Rechtsgelahrheit der Vorzug gebühre. Lucas, der leute fand, die gegen ſeine Meynung behaupteten, daß das longobardiſche Recht vorgezogen zu werden verdiente, gerieth in Eifer, und redete mit ſehr großer Verachtung von dieſen Geſetzen. Es geſchah aber erſt unter den Königen aus dem arragoniſchen Hauſe, daß ſie ihr Anſehen durch den Nichtgebrauch verlohren, und das römiſche Recht an ihre Stelle kam. Und dieſes bezeuget Matthäus de Afflictis, der zwar meldet, daß er kein Beyſpiel wiſſe, da die longobardiſchen Geſetze dem römiſchen Rechte in den Gerichtshöfen vorgezogen worden, aber zugleich bezeugt, daß er von allen Advocaten gehört habe, daß es zu ihren Zeiten ganz anders geweſen. Wir werden Gelegenheit haben, in der Folge dieſer Geſchichte von den abwechſelnden Schickſalen, ſo dieſe Geſetze erfahren, noch ausführlicher zu reden. Und vor dismal mag dieſes genug ſeyn.

Das VI Capitel.

Von der Kirchenpolicey.

Die abendländiſchen Kirchen befanden ſich in dieſem achten Jahrhundert in einer außerordentlichen Verwirrung; und die zu Rom, ſo den andern zum Beyſpiel dienen ſollte, war ſelbſt die unordentlichſte unter allen. Nach dem Tode des Pabſts Pauls im Jahr 767 bemächtigte ſich Conſtantin, ein Bruder des Toto Grafen von Nepi, des päbſtlichen Stuhls. Er brachte es durch Gewalt und Verſprechungen dahin, daß

Digitized by Google

daß man ihn erwählen, und sodenn zum Subdiaconat, Diaconat und Bisthum einweyhen mußte. Einige der vornehmsten Beamten der Kirche konnten diese Gewaltthätigkeit nicht ertragen, und nahmen daher ihre Zuflucht zu dem Könige der Longobarden, Desiderius, der sie mit Kriegsvölkern unterstützte, mit welchen sie nach Rom zurück kehrten. Toto griff sie an, da er aber in dem Handgemenge ums Leben kam, wurde Constantin vertrieben, und der Priester und Mönch Philipp an seine Stelle erwählt. Als aber dieser untüchtig befunden wurde, die Kirche zu regieren, wurde er genöthiget, sich wieder ins Kloster zu begeben, und Stephan IV. Platz zu machen, für welchen sich alle Wahlstimmen im Augustmonat des Jahrs 768 vereinigten. So gleich nach der Wahl Stephans wurde Constantin schmählich abgesetzt, sehr übel mishandelt, und ins Gefängniß gelegt, wo man ihm die Augen ausstach. Ungeachtet dieser Vorsicht hielt sich doch der Pabst Stephan noch nicht für sicher genug auf dem Stuhle des h. Peters, und schickte daher einen Abgeordneten nach Frankreich, um die Angelegenheiten der Kirche in Ordnung bringen zu lassen. Carl und Carlomann, denen der Abgeordnete seine Briefe übergab, weil ihr Vater Pipin eben gestorben war, schickten zwölf Bischöffe nach Rom, die daselbst nebst noch einem italiänischen Bischof sich in Form einer Kirchenversammlung zusammen thaten, die Wahl des Stephans bestätigten, und des Constantins seine für nichtig erklärten. Auf diese Art blieb Stephan der ruhige Besitzer des h. Stuhls. Da aber zwischen ihm und dem Könige Desiderius wegen der Wahl eines Erzbischofs von Ravenna und andrer Ursachen wegen große Streitigkeiten entstunden, so marschierte dieser Fürst mit einem starken Kriegsheere nach Rom, belagerte diese Stadt, und bezeigte sich so strenge, oder vielmehr grausam, daß Stephan am ersten Hornung des Jahrs 772 aus Furcht starb; dem Adrian zum Nachfolger gegeben wurde.

In andern Kirchen herrschte gleiche Unordnung. Die Wahlen geschahen gemeiniglich entweder durch Begünstigung der Fürsten, oder durch Gewaltthätigkeiten, oder durch Simonie. Die Kirchenzucht war fast ganz und gar aufgehoben. Die Bischöffe und Geistlichen lebten in Unwissenheit und Ausgelassenheit, indem sie sich allen Arten der Ausschweifungen überließen. Sie hielten sich öffentlich Beyschläferinnen, sie zogen in den Krieg, und begaben sich bey weltlichen Fürsten in Sold. Kurz, die Geistlichen erkannten keine Gewalt mehr über sich, und entzogen sich dem Gehorsam ihrer Bischöffe. Auf der andern Seite fingen die Päbste, die durch die Schenkungen Pipins und Carls mächtige weltliche Herren worden waren, auch an, ihre Gewalt auf die Fürsten selbst auszudehnen. Da der Pabst Zacharias vielen Theil daran gehabt hatte, daß die königliche Würde auf das carolingische Haus, Adrian aber, daß das Königreich Italien in die Gewalt der Franken gekommen war: so wurden die römischen Päbste dadurch sehr furchtbar gemacht. Sie waren mehr mit ihrer weltlichen Vergrößerung, als mit der Sorge für heilige und göttliche Dinge beschäftiget. Die andern Bischöffe wurden durch so böse Beyspiele verführt, und daher geschah es, daß die Kirchenzucht allenthalben in Abnahme kam, und dagegen häufige Unordnungen einrissen.

Die Fürsten, die diese Unordnungen gewahr wurden, wendeten alles an, die Geistlichkeit zu bessern. Sie bedienten sich daher dieser günstigen Gelegenheit, sich mit viel größerm Nachdruck, als sie zuvor gethan hatten, in die Wahl der Bischöffe und anderer Kirchendiener zu mischen; ja sie giengen so weit, daß sie sich auch des Rechts über ihre Einkünfte die Aufsicht zu haben anmaßten.

Digitized by Google

Leo der Isaurier, und die übrigen Kayser, seine Nachfolger, machten sich zu den höchsten Schiedsrichtern, nicht allein über die Kirchenzucht, sondern auch über die Glaubenslehren. Wir haben oben gesehen, daß sie Verordnungen über den Bilderdienst gemacht, und das Meßopfer ausgenommen, so wollten sie in allen übrigen als unumschränkte Herren angesehen seyn. Sie hatten den Vorsitz auf den Kirchenversammlungen, und gaben den Verordnungen, die darauf gemacht wurden, die Kraft der Gesetze; sie machten selbst Verordnungen über die Aufführung der Geistlichen; sie untersuchten die Streitigkeiten zwischen den Bischoffen und der Geistlichkeit, und sprachen das Urtheil; ihr Ansehen erstreckte sich auf alles, was die Wahl der Bischöffe betraf; sie versetzten sie von einem Bisthume in das andere; sie schalteten mit den Kirchen wie sie wollten; sie ertheilten ihnen die Vorzüge einer Metropolitan- oder erzbischöflichen Kirche, oder nahmen ihnen dieselbe nach Belieben; kurz alle verschiedene Stuffen der Hierarchie hiengen von ihnen ab; sie theilten die Kirchensprengel nach ihrem Gefallen, und machten auch gemeine Kirchen zu bischöflichen oder Metropolitankirchen.

Eben hiervon muß man auch das Unternehmen herleiten, verschiedene Kirchen, die zu der römischen gehörten, dem Patriarchat zu Constantinopel einzuverleiben, welches aber erst in dem folgenden Jahrhunderte ausgeführet worden. Es kamen auch in der That die Kirchen von Sicilien, Calabrien, Apulien und Campanien unter die Gewalt des Patriarchen zu Constantinopel, und blieben demselben unterworfen, bis sie durch das Ansehen der normännischen Fürsten und besonders Rogers des Ersten, des Königs von Sicilien, mit ihrem ersten Primat wieder vereiniget wurden. In den folgenden Zeiten bey der Abnahme des morgenländischen Kayserthums wagten diese Fürsten noch viel erstaunendere Unternehmungen, indem sie sich Mühe gaben, das Priesterthum ihrer Gewalt ganz und gar zu unterwerfen. Es kann darüber Joh. Filosacius (a) und Thomassin (b) nachgesehen werden, die von dieser Materie sehr ausführlich handeln.

(a) Filosac. de sacr. Episc. caut. c 7. §. 7.

(b Thomassin Vet. & nov Eccl. disc. p. 1. l. 2. c. 52. n. 6.

Ungeachtet die abendländischen Fürsten sich nicht unterstunden, ihre Forderungen so weit zu treiben: so überschritten sie dennoch die Gränzen, die ihnen die Eigenschaft der Schirmvögte und Beschützer der Kirche beylegte, unter dem scheinbaren Vorwande, die Geistlichkeit zu reformiren, und die Kirchenzucht wieder herzustellen.

Wie gleich von dem Anfange dieses Jahrhunderts an, auf der einen Seite die Geistlichen dem Aufnehmen der Kirche durch ihr unordentliches Leben vielen Nachtheil verursachten; so waren auf der andern die Unternehmungen der Fürsten demselben nicht weniger schädlich. Anstatt daß Carl Martel auf ein nöthiges Hülfsmittel denken sollte, diesen Unordnungen vorzubeugen, so bemächtigte er sich der Kirchengüter. Abteyen und Bisthümer gab er an Layen, die Zehnden theilte er unter seine Soldaten aus, und gestattete, daß die Geistlichen und Mönche in einer Ausgelassenheit lebten, die täglich zunahm.

Die Kirchen von Italien und in den Provinzen des Königreichs Neapel, die damals den Herzogen von Benevent, den longobardischen Königen und andern Herzogen dieser Nation unterworfen waren, befanden sich in keinem bessern Zustande. Da die Päbste es immer mit den Feinden dieser Nation, mit den Griechen und hernach mit den Franken hielten: so wurden die longobardischen Fürsten dadurch gegen sie aufgebracht, und hatten keine Achtung für ihre Vorrechte in Absicht auf die Kirchen. Der König Desiderius hat einen, Namens Michael, zum Erzbischof von Ravenna ernennt, Stephan aber denselben

Digitized by Google

ſelben von da vertreiben laſſen. Um ſich wegen dieſer Beſchimpfung zu rächen, ließ dieſer Fürſt zween Befehlshabern des Pabſts, die Chriſtoph und Sergius hießen, die Augen ausſtechen, und den erſten hernach gar ums Leben bringen. Dieſes heftige Verfahren erſchreckte den Pabſt ſo ſehr, daß es ihm ſo gar das Leben verkürzte.

Die Longobarden waren eben ſo aufmerkſam, als die Gothen und die abendländiſchen Kayſer, alle Rechte zu behaupten, die ihnen mittelſt der höchſten Oberherrſchaft gebührten. Es ſtund ihnen die Gewalt zu, den Kirchen das Recht der Schutzfreyheit zu ertheilen, und durch Geſetze die Fälle zu beſtimmen, in welchen man ſich derſelben erfreuen ſollte. Daher verordnete Luitprand, nach dem Beyſpiele der Kayſer im Occident, die verſchiedene Geſetze in dieſer Materie gemacht haben, welche dem Codex des Theodoſius und des Juſtinianus einverleibt ſind, daß Todſchläger und alle die, ſo ſich der Todesſtrafe ſchuldig gemacht, des Rechts der Freyſtädte nicht ſollten genieſſen können (c). Er verbot den Biſchöffen, Aebten und andern Vorſtehern der Kirchen und Klöſter, ſie aufzunehmen, zu verbergen, zu ihrer Flucht behülflich zu ſeyn, oder die weltliche Obrigkeit zu hindern, daß ſie ſich ihrer bemächtigen könne, unter einer Geldſtrafe von ſechs hundert Solidis (d). Die longobardiſchen Könige behaupteten auch noch lange das Recht, die Eheſachen durch ihre Geſetze in Ordnung zu erhalten (e), und die Ehen zu verbieten, bey denen die Ehrbarkeit, die Schwägerſchaft oder die Blutsfreundſchaft eine Hinderniß in den Weg legten; ſie beſtimmten das Alter, in welchem einer ſich durch Contracte verbindlich machen könnte; ſie erkannten über die Rechtmäßigkeit der Ehen, der Verlöbniſſe und der Kinder; mit einem Wort, ſie urtheilten über alles was den Wohlſtand und die Ehrbarkeit der Ehen betreffen konnte; und man findet davon die Beweiſe in ihren Geſetzen (f).

(c) Lib. 2. de his, qui ad Eccl. confugiunt, tit. 39. lib. 2. LL. Longob.

(d) L. 4. cit. tit. 30. Lib 2.

(e) Launoius regia in Matrim. poteſt. Part 3. Art. 2. cap. 7.

(f) LL. Longob. Lib. 2. tit. de prohibitis nuptiis Lib. 2. tit. 1. de Sponſalib.

Die morgenländiſchen Kayſer hatten in den Zeiten, von welchen wir reden, noch das Herzogthum Neapel, einen großen Theil von Calabrien, Apulien und verſchiedene Seeſtädte in ihrer Gewalt, und behaupteten über die Kirchen ein unumſchränktes Anſehen, ohne für die Päbſte, mit welchen ſie in Feindſchaft ſtunden, die geringſte Achtung zu haben. Die Kayſer Leo und Conſtantin ſein Sohn, bemühten ſich in denſelben auch ihre Edicte gegen die Bilder einzuführen, weswegen ſie den zum Biſchof zu Neapel erwählten Paul als einen Anhänger des römiſchen Pabſts verwarfen, und die Neapolitaner vermochten, ihn nicht in ihre Stadt einzulaſſen. Niemals hat man die Kirche zu Neapel in einer ſo großen Unordnung geſehen, als die geweſen, worinn ſie ſich damals befand. Stephan verwaltete als Herzog und Befehlshaber des Kayſers das bürgerliche Regiment, und nach dem Tode ſeiner Gemahlinn wurde er zum Biſchof erwählet, wodurch es geſchah, daß er zu gleicher Zeit die geiſtlichen und weltlichen Verrichtungen beſorgte. Nach dem Tode dieſes Fürſtbiſchofs, dem ſein Tochtermann Theophylactus in dem bürgerlichen Regimente folgte, wurde die Gemahlinn deſſelben äußerſt gegen die Geiſtlichkeit aufgebracht, welcher ſie Schuld gab, daß ſie über dem Tode ihres Vaters eine große Freude bezeugte, weswegen ſie auch ſchwur, zu verhindern, daß keiner aus ihrem Mittel zum Biſchof gemacht werden ſollte. Entweder aus Geiz, oder ſich ihr gefällig zu machen, verſchob Theophylactus die Wahl ſo lange, daß die Neapolitaner dieſer Erledigung, die allzulange dauerte, überdrüſſig wurden, und ſich mit geſammter Hand, indem das Volk die Geiſtlichkeit an ſeiner Spitze hatte, vor den herzoglichen Pallaſt begaben, wo ſie mit groſſem Geſchrey verlangten, daß man ihnen einen Biſchof geben ſollte, er möchte auch ſeyn

Digitized by Google

wer er wollte; worauf Euphrasia im Zorne aus dem Volke einen Layen mit Namen Paul erwählte. Niemand hatte den Muth, sich dagegen zu setzen, und Paul bekam die Tonsur und wurde als Bischof erkannt. Man schickte ihn endlich auch nach Rom, wo der Pabst keine Schwierigkeit machte, ihn einzuweihen, und zu bestätigen (g). So groß war die Unordnung der damaligen Zeiten.

(g) Joh. Diac. de Epiſc. Neapol. Chiocc. de Epiſ. Neap. An. 795.

Das Verderben stieg endlich zu einem solchen Uebermaaße, daß sich die Prälaten und Fürsten genöthiget sahen, sich zu vereinigen, und einige Mittel dagegen ausfündig zu machen. Da nach dem Tode Carl Martels seine beyden Söhne, Pipin und Carlomann, ohne sich des königlichen Titels anzumaßen, die Regierung des Königreichs unter sich getheilt hatten: so faßten sie den Entschluß, an einer Verbesserung der Kirchenzucht zu arbeiten. Pipin, dem Austrasien zu gefallen war, berufte deswegen im Jahre 742 in Deutschland eine Kirchenversammlung zusammen, auf welcher man mit Einstimmung der Bischöffe, verschiedene Verordnungen entwarf, um die Kirchenzucht und die Sitten der Geistlichen zu verbessern. Man verbot ihnen, in den Krieg zu gehen; man befahl den Pfarrern, ihren Bischöffen gehorsam zu seyn; einige Geistlichen wurden abgesetzt, und wegen des Lasters der Unreinigkeit verurtheilt, Buße zu thun. In der zweyten Versammlung, die das Jahr darauf zu Lestines, einem Pallaste der fränkischen Könige unweit Cambray gehalten worden, wurden nicht allein diese Verordnungen befestiget, sondern auch der Ehebruch, die Blutschande, die unrechtmäßigen Heirathen, und der heidnische Aberglaube aufs schärfste verboten.

Pipin, der Neustrien beherrschte, gab sich viele Mühe wegen der Kirchenverbesserung, und berufte im Jahre 744 zu Soissons eine Versammlung von drey und zwanzig Bischöffen und vielen Großen seines Reichs zusammen, wo man die Canones der vorhergehenden Kirchenversammlungen bestätigte, mit dem Befehle, daß sie unverbrüchlich beobachtet werden sollten. Es wurde daselbst zugleich beschlossen, daß alle Jahre Synoden gehalten werden, daß die Priester ihren Bischöffen gehorchen, daß die Geistlichen außer ihrer Mutter, Schwestern und nächsten Basen keine Weiber, die Layen aber keine dem Dienste Gottes geheiligten Jungfrauen in ihren Häusern haben sollten. In den folgenden Jahren 752, 755, 756 und 757 hielt man eben solche Versammlungen, und machte andre Verordnungen, die die Sitten betrafen. Carlomann ließ sich besonders angelegen seyn, alle Jahr die Synoden zusammen zu berufen, und man machte verschiedene sogenannte Capitularien zu Erhaltung der Kirchenzucht. Die alten Canones wurden erneuert, und nach Beschaffenheit der nöthigsten Bedürfnisse der Kirche neue Anordnungen gemacht. Diese Zusammenkünfte waren eigentlich zu reden, keine Kirchenversammlungen, indem nicht bloß die Bischöffe, sondern auch die Großen des Reichs und weltliche Herren darzu kamen, die durch den Befehl des Regenten dahin berufen wurden. Die Bischöffe machten die Verordnungen, die die Kirchenpolicey angiengen, die weltlichen Herren aber diejenigen, so die gute Ordnung im Staate betrafen. Die Fürsten aber machten sie hernach alle beyde öffentlich bekannt, damit sie die Kraft eines Gesetzes erhielten. Man nennte diese verschiedene Verordnungen Capitel, oder Capitularien. Auf diese Art wurde die Kirchenzucht in Frankreich und Deutschland in diesem Jahrhunderte und unter dem zweyten Geschlechte der fränkischen Könige hergestellet.

Auch in Italien wurden durch die Sorgfalt einiger Päbste viele Canones gemacht, um die verlohren gegangene Kirchenzucht wieder empor zu bringen. Zacharias hielt zu

diesem

dieſem Ende zwo Kirchenverſammlungen in Rom. Die eine im Jahre 743 beſtund aus ungefähr vierzig italiäniſchen Biſchöffen, und man erneuerte darauf das ſchon oft gegebene Verbot, daß kein Biſchof, Prieſter oder Diaconus verheirathet ſeyn ſollte, und machte verſchiedene Anordnungen, die dahin abzielten. Die andere wurde im Jahre 745 gehalten, und beſtund aus ſieben Biſchöffen und einer Anzahl von Prieſtern. Man unterſuchte darauf einige Klagen gegen die Biſchöffe, handelte von etlichen Lehrſätzen, ſo die Abgötterey zum Gegenſtande hatten, und erklärte ſich öffentlich, daß man die Namen von verſchiedenen Engeln, die man anbetete, nicht wiſſe, und daß nur drey, nemlich Michael, Raphal und Gabriel mit ihren Namen bekannt wären. Der Biſchof Paulin hielt im Jahre 791 auch eine Kirchenverſammlung zu Aquileja, auf welcher man ein Glaubensbekänntniß feſt ſetzte, und vierzehn Canones gab, ſo die Aufführung und das Verhalten der Geiſtlichkeit, die Ehen, die Verbindlichkeiten der Kloſterfrauen, und einige andere Gegenſtände betrafen, die dieſe Aufmerkſamkeit verdienten.

Die Fürſten im Orient beſchäftigten ſich ebenfalls mit dieſer Vorſorge. Sobald die Kayſerinn Irene die Regierung angetreten, ſo faßte ſie den Entſchluß, die Kirchenzucht wieder herzuſtellen. Sie berufte eine Kirchenverſammlung zuſammen, worauf alles, was vormals wegen des Bilderdienſtes beſchloſſen worden war, als der Kayſer Conſtantinus Copronymus im dem Jahre 753 deswegen eine Kirchenverſammlung angeſtellt hatte, von neuem unterſucht wurde. Sie gab dem Pabſte Adrian davon Nachricht, damit er ſeine Einwilligung dazu geben möchte, und dieſer ſandte auch zween Prieſter nach Conſtantinopel, um ſeine Stelle da zu vertreten. Dieſe Kirchenverſammlung fieng im Jahre 786 an, wurde aber das Jahr darauf von Conſtantinopel nach Nicäa verlegt, um den Beſchimpfungen der Befehlshaber bey dem Kriegsheere und der Soldaten zu entgehen, die von den Biſchöffen, ſo ſich gegen die Bilder ſetzten, gewonnen waren, die Verſammlung zu beunruhigen.

Die Legaten des Pabſts bekleideten die erſte Stelle, Taraſius, der Patriarch von Conſtantinopel die andere, und die Abgeordneten der morgenländiſchen Biſchöffe hatten die dritte. Nach ihnen kamen Agapetus, Biſchof von Cäſarien in Cappadocien, Johannes, Biſchof von Epheſus, Conſtantin, der Metropolite von Cypern, nebſt zwey hundert und funfzig Erzbiſchöffen und Biſchöffen, und mehr als hundert Prieſtern und Mönchen. Es wohnten derſelben auch zween Commiſſarien des Kayſers und der Kayſerinn bey. Die Lehre von der Verehrung der Bilder wurde in verſchiedenen Sitzungen unterſucht, und man machte gewiſſe neue Verordnungen in dieſem Stücke; wobey man auf die Kirchenzucht eben ſowohl, als auf die Glaubenslehren ſah, und jene zu verbeſſern, wurden zwey und zwanzig Canones gemacht.

Es wurde eine Vorſchrift abgefaßt, wie man die Biſchöffe prüfen ſollte, und verordnet, daß ſie nicht anders angenommen werden ſollten, als wenn ſie tüchtig erfunden würden, das Volk zu unterrichten, und alles verſtänden, was der Pſalter, die Evangelien, die Epiſteln des h. Paulus und die Kirchengeſetze enthielten.

Alle Wahlen der Biſchöffe und Prieſter, ſo durch weltliche Fürſten eingeleitet waren, wurden für nichtig erklärt, und den benachbarten Biſchöffen aufgegeben, an deren Stelle einen neuen Biſchof zu wählen.

Man verfuhr dabey ſehr ſtrenge mit allen Biſchöffen, die Geld nahmen, entweder den Kirchenbann auszuüben, oder ſolches zu unterlaſſen.

Digitized by Google

Man verordnete ferner, daß alle Kirchen und Klöster ihren Hausverwalter haben sollten.

Daß kein Bischof oder Abt ausser dem Fall der Noth die liegenden Güter seiner Kirchen oder Klöster solite verkauffen oder verschenken können.

Daß sie ihre bischöflichen Häuser oder Klöster zu keiner Herberge machen sollen.

Daß ein Geistlicher nicht zwoen Kirchen zugleich vorstehen könne.

Daß die Bischöffe und Geistlichen in Zukunft keine prächtigen Kleider tragen sollen.

Daß es nicht mehr erlaubt seyn soll, Capellen oder Bethäuser zu bauen, wenn sie nicht zugleich mit zureichenden Einkünften zu ihrer Unterhaltung versehen würden.

Es wurde den Frauen verboten, bey Bischöffen oder in Mannsklöstern zu wohnen.

Es wurde verboten, von denen, die in den geistlichen Stand treten, oder in ein Kloster gehen würden, das geringste zu fordern, bey Strafe, daß die Bischöffe oder Priester so dieß thun würden, abgesetzt, die Aebtißinnen aber, und die Aebte, so nicht Priester wären, aus ihren Klöstern gejagt werden sollten.

Jedoch wurde denen, die darein aufgenommen würden, oder ihren Verwandten, erlaubt, freywillig Geld oder was anders zu schenken, mit der Bedingung, daß dergleichen Geschenke den Klöstern zugehören sollten, es sey nun daß der Geber darinn bleibe, oder wieder herausgehe, wenn anders dieses nicht einem Fehler des Vorgesetzten oder seinem Befehl zuzuschreiben sey.

Man verbot Klöster zu errichten, worinn Mönche und Nonnen beysammen wohnten.

Was dergleichen schon errichtete Klöster betraf, so wurde befohlen, daß die Mönche und Nonnen in abgesonderten Häusern wohnen sollten, wo sie sich weder sehen noch besuchen könnten.

Man verbot auch den Mönchen ihre Klöster zu verlassen, um sich in andere begeben zu können.

Endlich, so wurde ihnen verboten in Gesellschaft von Frauenzimmern zu essen, außer in einigen Fällen, da das Beste der Kirche es erfordern würde, als z. E. bey einer Gelegenheit, wenn einer eine verwandte Frauensperson aufnehmen sollte, oder aber sich selbst auf der Reise befinden würde.

So weise aber auch diese Verordnungen waren, so waren sie doch nicht zureichend, um die gute Ordnung wieder herzustellen. Aus dieser Ursache vermochten die Bischöffe, so sich die Verbesserung der Clerisey am eifrigsten angelegen seyn ließen, ihre Geistlichkeit, in Gemeinschaft in einem Kloster zu leben, und dieser ihrer Wachsamkeit hat man es zu danken, daß es nun eine Art von Geistlichen giebt, die Canonici Regulares heißen; deren Sifter oder Erneurer Chrodegard Bischof zu Metz gewesen zu seyn scheint. Die Kirchen von unsern Ländern, deren einige unter der Herrschaft der morgenländischen Kayser, andre aber unter den longobardischen Herzogen stunden, zogen zwar einigen Nutzen von dieser Verbesserung; allein es sey nun, daß die Unwissenheit und die Barbarey dieses Jahrhunderts, oder die natürliche Abneigung dem Laster gute Nacht zu geben es hinderten, so blieben sie doch von der Reinigkeit der alten Kirchenzucht noch immer sehr weit entfernt.

J. Samm.

Digitized by Google

I. Sammlung der Kirchengeſetze.

In dieſe Zeit ſetzen wir die Sammlung des Iſidorus Mercator oder Peccator. Sie iſt lateiniſch, und enthält die Geſetze verſchiedener Kirchenverſammlungen, die in Griechenland, Afrika, Frankreich und Spanien gehalten worden, und viele Decretalen der Päbſte bis auf die Zeit des Zacharias, der im Jahr 752. geſtorben (h). Blondel (i) entdeckt, und erweiſet die Unrichtigkeit einer großen Anzahl von Briefen, die verſchiedenen Päbſten zugeeignet worden, welche doch nicht die Verfaſſer davon geweſen. So wenig auch Peter de Marca (k) mit den Schmähreden dieſes Schriftſtellers zufrieden iſt: ſo geſteht er doch, daß ſeine Gründe gut ſind, und pflichtet daher ſeiner Meynung bey, indem er dieſe Schriften für untergeſchoben erklärt. Man ſtreitet noch darüber, wer der Urheber dieſer Sammlung ſey. Hincmar (l), der Erzbiſchof von Rheims, eignet ſie dem h. Iſidorus von Sevilien zu, und erzehlt, daß Ricolph Biſchof zu Mayntz, der dieſer Kirche von dem Jahr 787 bis aufs Jahr 814 vorgeſtanden, dieſe Sammlung aus Spanien nach Frankreich gebracht habe, die hernach, da unter der Regierung Carls des Großen viele Abſchriften davon genommen worden, allenthalben ausgebreitet worden ſey. Allein man kann aus dem, was wir in dem vorhergehenden Buche geſagt haben, und aus den Anmerkungen des Baronius und des de Marca genugſam erſehen, daß man den h. Iſidorus, den Biſchof von Sevilien nicht zum Urheber dieſer Sammlung machen könne, da er bereits im Jahr 636 geſtorben, und dieſes Werk doch Briefe von dem Päbſte Zacharias in ſich hält, der erſt im Jahr 752 das Zeitliche geſegnet. Andere Schriftſteller ſchreiben es dem Iſidorus zu, der Biſchof zu Sepulveda geweſen (m), und in dem Jahr 805 geſtorben iſt, und ſie behaupten, daß er nach Gewohnheit der Biſchöffe der damaligen Zeit, die ſich in den Kirchenverſammlungen und ſonſten aus Demuth Peccatores unterſchrieben, ſeinem Namen eben dieſes Wort Peccator beygefügt habe, welches durch ein Verſehen der Abſchreiber gar leicht in Mercator verwandelt werden können. Gonzalez (n) verſichert, daß man dieſe Sammlung, um ihr ein deſto größeres Anſehen zu geben, unter dem Namen des Iſidorus von Sevilien bekannt gemacht habe, oder daß vielleicht eine andere Sammlung von demſelben angefangen, und durch den Mercator geendiget worden ſey, welcher derſelben verſchiedene andere Briefe bis auf die Zeit des Päbſts Zacharias habe einverleiben können; dieſe Verſchiedenheit der Meynungen beweiſet genugſam, daß ſich nichts gewiſſes davon behaupten laße.

(h) Doujat Hiſt. Droit. Canon. part. I. cap. 4.
(i) Blondel in Pſeudo Iſidoro edit. an. 1628.
(k) Marca de Concor. Sac. et Imp. L. 3. c. 5. n. 1.
(l) Hincmar. in Opuſc. c. 24.
(m) Baronius Ann. 865. Mariana L. 6. de Reb. Hiſp. cap. 5. Chronic. Iuliani Fol. Paris. Edit. a Laurentio Ralmires.
(n) Gonzalez in Appar. de Orig et Progreſſ. Iur. Canon. n. 46.

Auſſer der Sammlung des Iſidorus kam zu gleicher Zeit eine andere zum Vorſchein, die dem Päbſte Adrian zugeſchrieben wurde, mit dem Titel: Capituli Papae Adriani, und die Jngilvand Biſchof zu Metz im Jahr 785 in Frankreich bekannt gemacht hat. Allein dieſe Sammlung wurde nach dem Berichte des Hincmars (o) nicht unter die Zahl der Kirchengeſetze aufgenommen. Man kann auch nachſehen, was de Marca (p) davon ſagt. In eben dieſem Jahrhunderte machte man auch in Rom eine Sammlung von den alten Formeln unter dem Titel: Diurnus Romanorum Pontificum, deſſen ſich die Päbſte allein in ihren Ausfertigungen bedienten.

(o) Hincmar. Opuſc. cap. 24.
(p) De Marca loc. cit. n. 1.

II. Mön-

Digitized by Google

II. Mönche und ihre Reichthümer.

Unsere Provinzen, und die Herren vom höchsten Stande, hörten nicht auf die Kirchen auf das ansehnlichste zu beschenken, und neue Klöster zu stiften, oder die alten zu bereichern. Dieses Jahrhundert war in der That das Jahrhundert der Mönche. Die Unwissenheit und der Aberglaube der Layen sowohl als der Priester, hatten ihre höchste Stuffe erreicht. Die Mönche allein hatten noch einige Gelehrsamkeit übrig behalten, der sie sich auf das vortheilhafteste bedienten, um das unwissende Volk zu bereden was sie wollten. Die große Menge von Wunderwerken, die Andachtsübungen, die auf jeden Tag zur Ehre eines besondern Heiligen angeordnet, und mit eben so vieler List erfunden worden waren, als sie mit einnehmender Beredsamkeit angepriesen wurden, die öffentliche Unterweisung, so die Mönche selbst dem Volke ertheilten, das der Unwissenheit und der Ausgelassenheit der Priester überdrüßig war, alles dieses erwarb den Klöstern das Zutrauen von fast allen Christen. Der König Luitprand ließ allenthalben, wo er die Gewohnheit hatte, auf einige Zeit sein Hoflager zu halten, Kirchen und weitläuftige Klöster errichten. Er ließ außer den Mauren von Pavia das Kloster des h. Peters bauen (q), das wegen seiner Pracht und seines Reichthums der goldene Himmel genennt wurde. So stiftete er auch in den Alpen auf dem Berge Bardon, das Kloster Barcetum. Auf seinen Befehl geschah es auch, daß man auf einem Platze, der Holonne genennt wurde, einen prächtigen Tempel zur Ehre des h. Anastasius des Märtyrers errichtete, und ein sehr großes Kloster erbaute. Er bereicherte die Kirchen mit Auszierungen, und war der erste, der sich in seinem Pallaste eine Capelle machen ließ, die er unserm Erlöser weyhete, und worinn Priester und Geistliche alle Tage das heilige Amt singen mußten. Die königlichen Capellen erhielten in diesem Jahrhunderte ihren Glanz und ihre Größe, und auf das Anhalten der Fürsten wurden sie von den Päbsten mit herrlichen Vorzügen und Befreyungen begabt, wodurch sie mit ihren Caplanen zu sehr großen Privilegien kamen, von denen wir in der Folge dieser Geschichte reden werden.

(q) Warnefried. L. 6. cap. 18.

Unsere Herzoge von Benevent stifteten nach dem Beyspiele ihrer Könige neue Klöster, und bereicherten die alten sowohl in Benevent als in dem ganzen Herzogthume, und besonders das zu Monte Caßino. Aregisius vergrößerte das Kloster der h. Sophie zu Benevent, und überschüttete es mit Wohlthaten. Im Jahr 707 bauten drey longobardische Herren von Benevent Paldo, Taſſo und Taco das berühmte Kloster des h. Vincenz am Vulturnus (r), und bereicherten es so sehr, daß es in folgenden Zeiten dem von Monte Caſſino beynahe gleich kam. Seine Aebte erwarben sich ein solches Ansehen, daß sie in den wichtigsten Angelegenheiten der römischen Kirche und der mächtigsten Fürsten im Occident gebraucht wurden. Die Klöster vermehrten sich auch in dem Herzogthume vom Neapel, und in den andern Städten, die den morgenländischen Kayſern unterworffen waren, von welchen einige, sowohl Manns- als Frauenklöster der Regel des h. Benedicts, andere aber, der Regel des h. Basilius folgten. Der Herzog Stephan, Bischof von Neapel, baute viele Kirchen und Klöster, die er reichlich begabte. Hieher gehört besonders das Kloster des h. Festus des Märtyrers, daß nunmehr mit dem Kloster des h. Marcellins vereiniget ist; ingleichen das von dem h. Pantalron, so nicht mehr vorhanden ist. Er stellte auch das Kloster des h. Gaudiosus (s) auf das prächtigste wider her. Antinius Consul und Herzog stiftete andere, und darunter das von den h. h. Quirica und Julitta, und die Kirche

(r) Ostiens. Lib. 1. c. 4. Vid. Pellegr. in Serie Abbat. Caſſinen. Theodemar. Vghell. T. 6. p. 470. wo man die Chronik des Abts Autpert findet.

(s) Chioc. de Epiſc. Neap. in Stephano Ann. 764.

des

des h. Pauls, die er mit dem Kloſter des h. Andreas vereinigte. Die Biſchöffe der Provinz folgten dieſen Beyſpielen. Die weltlichen Befehlshaber und die Prälaten aller Städte thaten es gleichfalls nach, wie man ſolches in des Ughellis Italia ſacra, einem Werke von einer erſtaunenden Arbeit, ausführlich ſehen kann. Auf dieſe Art wuchs die Anzahl der Klöſter ganz ungemein, und ihre Reichthümer wurden unermeßlich, indem ihr Vermögen eben ſo groß wurde, als das Anſehen und der Ruhm der Mönche, ſo ſich auf die Unwiſſenheit der Geiſtlichkeit und ihre eigene Gelehrſamkeit gründete, die iedoch der Barbarey des Jahrhunderts gemäß war.

Da die Mönche zu ſolchem Reichthume gelangt waren, ſo verſuchten ſie es, ſich von der Abhängigkeit der Biſchöffe loszumachen. Sie hatten ſeit dem vorhergehenden Jahrhundert Privilegien empfangen, die ſie davon befreyten. Allein, bis dahin fand man nach dem Zeugniſſe des Alteſerra (t) davon wenig Beyſpiele.

(t) Alteſerra Aſceticon Lib. VII. cap. 12.

[In den vorhergehenden Jahrhunderten waren die Befreyungen von der Gerichtsbarkeit des ordentlichen Biſchofs noch viel ſeltner. Iſaac Albert Archiet p. 595 hält dafür, daß der Abt des Kloſters von Levino der erſte geweſen, dem die dritte Kirchenverſammlung zu Arles im Jahre 455 zum erſtenmale eine ſolchen Befreyung ertheilt habe.]

Zugabe des Verfaſſers.

Das Exempel, welches der Pabſt Zacharias in dieſem Jahrhundert in Abſicht auf das Kloſter Monte Caſſino gegeben hatte, machte viele Klöſter ſo kühn, ſich dem Anſehen der Biſchöffe zu entziehen, ſo bald ſie eine günſtige Gelegenheit fanden. Das Kloſter zu Monte Caſſino, das zu dieſen Zeiten ſehr anſehnlich worden war, genoß die völlige Gewogenheit der Päbſte, gleichſam als ob ſie es voraus geſehen hätten, daß dieſes berühmte Haus in der folgenden Zeit der Kirche eine große Menge von Päbſten geben würde. Rom ertheilte ihm alle Vorzüge und Freyheiten, die es nur verlangen konnte. Da es durch die Könige Rachis und Carlomann und verſchiedene Männer vom höchſten Stande, die ſich dahin begeben hatten, und Mönche worden waren, einen großen Glanz und Ruhm erhalten hatte, ſo wurde das Haus von dem Abte Petronax, dem die Päbſte Gregorius III und Gregorius IV ſehr günſtig waren, neu aufgebauet. Zacharias, der es ſeinen Vorfahren nachthat, übertraf ſie noch an Gnadenbezeugungen, die er demſelben erwieß. Dieſer Pabſt wollte die Einweihung der Kirche in eigner Perſon verrichten, und um dieſe Handlung deſto feyerlicher zu machen, begab er ſich dahin in Begleitung von dreyzehn Erzbiſchöffen, und von acht und ſechzig Biſchöffen. Die Mönche vergaßen nicht, ſich einer ſo günſtigen Gelegenheit zu bedienen, ihn zu bitten, daß er ſie von der Gerichtsbarkeit des Biſchofs befreyen möchte, in deſſen Sprengel ihr Kloſter lag. Der Pabſt bewilligte ſolches, und ließ ihnen ein Privilegium ausfertigen, nicht allein für dieſes Kloſter, ſondern auch für alle, die zu demſelben gehörten, ſie möchten liegen, wo ſie wollten: Ita vt nullius iuri ſubiaceat niſi ſolius Romani Pontificis, wie Leo von Oſtia es ausdrückt (u).

(u) Oſtienſ. Lib. I. cap. 4. Der Abt de Nuce ſagt, daß man dieſes Privilegium noch in den Archiven des Kloſters Monte Caſſino verwahre.

Der Pabſt entſchied noch ferner zu ihrem Vortheile, daß der Abt des Kloſters zu Monte Caſſino auf den Kirchenverſammlungen vor allen andern Aebten den Rang haben, daß er ſeine Stimme zuerſt geben, daß er durch den Pabſt zu Rom ſelbſt geweiht werden ſollte; daß die Biſchöffe nicht befugt ſeyn ſollten, an den Orten, die dem Kloſter gehörten, ohne des Abts oder des Probſts Erlaubniß irgend eine biſchöfliche Verrichtung auszuüben; daß der Biſchof der Diöces kein Recht haben ſollte, den Zehenden in ſeinem Gebiete einzuziehen, oder den Prieſtern, die der Abt beſtellt haben würde, ihre Amtsführungen zu unterſagen,

oder sie zu nöthigen, auf den Synoden zu erscheinen; daß die Aebte des Hauses die Freyheit haben sollten, Priester und Altäre zu weihen, und den heil. Chrysam zu nehmen, bey welchem Bischoffe sie wollten.

Zacharias bestätigte auch dieses Kloster in dem Besitze aller Güter, die es von der Freygebigkeit vieler longobardischen Fürsten und verschiedener Herren erhalten hatte.

Allen diesen Freyheiten fügten die Nachfolger des Zacharias noch neue bey, wie man es aus dem Werke des Abts della Noce (x) sehen kann, der ein langes Verzeichniß davon giebt.

(x) Abb. della Noce in Excurs. Histor. ad Chron. Ostiens. Lib. I. cap. 4.

Andere ansehnliche Aebte, die unter einer andern Regel lebten, erhielten von den Päbsten gar leicht die Gewogenheit, unter den Schutz des heil. Peters zu kommen, und dem heil. Stuhle unmittelbar unterworfen zu seyn. Diese Befreyungen vermehrten die Gewalt der Päbste täglich, und ihr Ansehen wurde dadurch bey allen Völkern im Occident sehr beträchtlich erweitert. Allenthalben entstunden weitläuftige und zahlreiche Klöster. Man gab sich alle Mühe, ihnen solche Personen zu Aebten zu geben, die sich einen großen Namen erworben hatten, und der Begriff, den man sich von den Verdiensten und der Wissenschaft dieser Aebte machte, gab ihnen ein vorzügliches Ansehen, das den Bischöffen nicht vortheilhaft war. Sie fiengen daher an, sich beyderseits mit eifersüchtigen Augen anzusehen. Die Aebte konnten es nicht länger ertragen, von den Bischöffen abzuhangen, und nahmen zu dem Ende ihre Zuflucht zu den Päbsten, von denen sie leicht die Freyheit erhielten, niemand als dem römischen Stuhle unterworfen zu seyn. Es wurde ihnen auch verstattet, sich selbst Lectores für ihre Klöster zu erwählen, und sich von Weihbischöffen weihen zu lassen. Sie erhielten überdieß noch andere Freyheiten, und die Päbste verschanzten sich dadurch eine große Anzahl von Vertheidigern. Die Ordensleute, die auf solche Art mit Gnadenbezeugungen überschüttet waren, wurden durch ihren eigenen Vortheil angetrieben, das Ansehen derjenigen Gewalt zu vertheidigen, die ihnen diese Vorzüge ertheilt hatte. Sie erfüllten auch diese Pflicht vollkommen, da sie die einigen waren in diesem Jahrhundert, die noch einige Gelehrsamkeit besaßen, und in wenig Jahren sah man alle Klöster von der Gerichtsbarkeit der Bischöffe befreyt.

Die Capitel der Cathedralkirchen, die meistens Regulares waren, suchten in der folgenden Zeit eben diese Freyheiten, und erhielten sie unter eben diesem Vorwande. Endlich wurden auch die Congregationen von Clugny und Citeaux ebenfalls dieser Vorzüge theilhaftig. Man begreift leicht, daß die Päbste, wie wir schon angezeigt haben, durch diese Mittel ihr Ansehen ganz ungemein erweitert haben, indem sie auf solche Art auch in den entferntesten Orten von Rom eifrige Vertheidiger ihrer Rechte bekamen. Die Dankbarkeit erforderte es auch allerdings, daß so große Gunstbezeugungen durch eine unumschränkte Treue und Ergebenheit erwiedert würden.

Der heil. Bernhard misbilligte diese Neuerungen (y), ungeachtet er ein Mönch zu Citeaux war, und beschwerte sich oft darüber gegen Heinrich, den Erzbischof von Sens, und gegen den Pabst Eugen den III, den er zu erwägen bat, daß alle diese Begünstigungen unläugbare Misbräuche wären, die wider gute Ordnung stritten, welche einem Abte eben so wenig verstatte, sich dem Gehorsam gegen seinen Bischof zu entziehen, als sie einen Bischof von der Unterwerfung befreye, die er seinem Metropolitan schuldig sey. Richard, der Erzbischof von Cauterbury (z), machte dem Pabste Alexander III eben diese Vorstellungen.

(y) S. Bernhard. Epist. 42 et l. 3. de Consider. ad Eugen.

(z) P. Bleesen. Ep. 64.

Digitized by Google

gen. Allein, dieſe Männer, die nicht verſtunden, was die Staatsklugheit erfoderte, wurden nicht gehört. Man ließ ſie ſchreiben, und blieb bey der alten Art zu handeln.

Im Gegentheil nahmen dieſe Misbräuche in folgenden Zeiten noch zu, da die Bettelorden nicht allein die Befreyung von der Gerichtsbarkeit der Biſchöffe erhielten, ſie möchten ſich aufhalten wo ſie wollten, ſondern auch Erlaubniß bekamen, allenthalben Kirchen zu bauen, und darinn die Sacramente auszutheilen.

Die Unordnung wurde gar ſo weit getrieben, daß man einem bloßen Prieſter, und zwar für geringe Koſten, die Befreyung ertheilte, ſowohl ſeines Biſchofs Aufſicht über ſeine Sitten nicht mehr unterworfen zu ſeyn, als auch ſich weihen laſſen zu dürfen, durch wem er es gut befinden würde; kurz, gar nicht mehr von ſeinem Biſchofe abzuhangen.

Ob nun wohl die Kirchenverſammlung zu Coſtanz auf die nachdrücklichen und oft wiederholten Vorſtellungen des berühmten Gerſon (a), einen groſſen Theil dieſer Befreyungen vernichtet hat, ja ungeachtet auch die Kirchenverſammlung zu Trident einige Verordnungen gemacht, dieſe Misbräuche einzuſchränken: ſo hat es doch dem Hofe zu Rom nie an Ausflüchten gefehlt, wodurch er dieſe Dinge, ohne daß es ſchien, als ob er dem Anſehen der Kirchenverſammlungen im geringſten zu nahe treten wolle, in dem Stande gelaſſen, worinn wir ſie noch itzo erblicken.

(a) Gerſon Tract. de poteſt Eccleſ. conſ. 10. et de ſtatib. Eccleſ. Conſid. 9.

Dieſe Ausbreitung des Mönchsweſens, brachte ihm ſelbſt große Reichthümer zuwege. Allein, es verſchaffte dieſelbe dem römiſchen Hofe noch viel größere, indem derſelbe der Mittelpunct war, in welchem alles von allen Seiten her zuſammen floß. Man verſäumte daher auch nichts, die Quellen offen zu halten, aus welchen die Güter auf die Klöſter zuſtrömten. Man ſchlug mit dem Bannſtrahle auf alle diejenigen zu, die ſich unterſtunden, die Mönche in dem ruhigen Beſitze deſſen, ſo ſie erhalten hatten, zu ſtören, und alle Veräußerungen wurden gleichmäßig unter der Strafe des Kirchenbannes, verboten.

Die Unwiſſenheit und der Aberglaube des Pöbels, machten die Wallfahrten viel häufiger. Die Gewohnheit, für die Todten Meſſe leſen zu laſſen, wurde täglich mehr angeprieſen, und dadurch immer gemeiner. Alles, was zum äußerlichen der Religion gehört, zog ſich in dieſem Jahrhundert die größte Aufmerkſamkeit zu. Man beſchäftigte ſich in den Kirchen mit nichts, als mit der Beobachtung des Rituals, mit der Sorge, ſchön zu ſingen, und mit großem Pomp Meſſe zu leſen. Die Glocken fiengen an, in allen Kirchen und in allen Klöſtern gemein zu werden. Die beſondern Andachtsübungen für die Heiligen, von denen man unzählige Lebensbeſchreibungen gemacht hatte, und ungemein viele Wunder erzählte, erweckten das Volk, den Kirchen und Klöſtern alles zu ſchenken.

Die Habſucht wuchs mit den Reichthümern. Die Mönche wurden durch den Schutz der Päbſte kühn gemacht, und fiengen an, den Biſchöffen und Pfarrern die Zehenden zu entziehen. Sie beredeten das andächtige und leichtgläubige Volk, daß ſie beſſer als die weltlichen Prieſter verſtünden, ihm den Weg zur Seligkeit zu weiſen, und viel geſchickter wären, Predigten zu halten, und die chriſtliche Religion zu lehren, weswegen man auch verbunden ſey, den Zehenden nicht den Biſchöffen und Pfarrern, ſondern ihnen zu entrichten, und auf ſolche Art zogen ſie einen großen Theil deſſelben an ſich, und leicht eben ſo viel, als Carl Martel in Frankreich ſich zugeeignet hatte. Da ſie ſich aber einmal dieſer Einkünfte bemeiſtert hatten, ſo brauchte man in den folgenden Zeiten viele Mühe, es dahin zu bringen, daß ſie ſolche den Pfarrern wieder zurück gaben.

Digitized by Google

Das Königreich Neapel ist unter allen catholischen Ländern dasjenige, woran man am augenscheinlichsten sehen kann, wie viele Vortheile es dem römischen Hofe bringe, wenn die Mönche reich sind. Die schönsten Commanderien, die reichsten Beneficien, die er heut zu Tage seinen Cardinälen, und seinen andern Prälaten giebt, um sich ihrer Würde gemäß aufführen zu können, haben keinen andern Ursprung, als die allzugroße Freygebigkeit unserer Fürsten, und so gar auch ihrer Unterthanen. Die reichsten Klöster sind in dieser Absicht als Commenden weggegeben worden, und ungeachtet sie nach der Vergänglichkeit der Dinge dieser Welt in Abgang gekommen, viele auch ganz und gar zu Grunde gegangen, ohne daß einige Spur von ihnen übrig geblieben: so sind nichts destoweniger ihre Besitzthümer doch erhalten worden, und die unermeßlichen Einkünfte, wodurch sich diese Klöster vor Alters ein solches Ansehen gegeben, haben sich in der Folge der Zeit in dem Abgrund des römischen Hofes, der alles an sich zieht, verloren.

Durch so verschiedene Mittel haben sich die römischen Päbste in den Stand gesetzt, es in Freygebigkeit und Pracht mit den größten Fürsten aufzunehmen. Wie die Könige Lehen ertheilen, so theilen die Päbste Beneficien aus, und wie die Lehnssachen ein ganz neues Gesetzbuch veranlasset haben, so haben auch die Beneficiensachen eine ganz neue Rechtsgelehrsamkeit hervorgebracht, die eben so viele Bücher füllet, als die von den Lehen. Wir werden Gelegenheit haben, im Folgenden davon zu reden.

Digitized by Google

Bürgerliche Geschichte des Königreichs Neapel.

Sechstes Buch.

Nachdem das Königreich Italien von den Longobarden auf die Franken und unter die Herrschaft des fränkischen Königs Carls des Großen gekommen war, den wir deswegen im folgenden auch König von Italien oder von der Lombardey nennen werden: so machte dieser Prinz keine Veränderung in der Verwaltung desselben, sondern wollte vielmehr, daß es genau auf eben die Weise regieret würde, als solches geschehen, ehe es unter seine Gewalt gekommen, und daher ließ er auch einem jeden die Freyheit nach eigenem Gutdünken entweder nach den römischen oder nach den longobardischen Gesetzen zu leben. Doch fügte er diesen letzten noch einige der seinigen bey.

Allein, Carl der Große wollte nicht nur allein, daß bey der Verwaltung des Reichs alles in dem Stande bleiben sollte, worinn er es gefunden; sondern er ließ auch die morgenländischen Kayser noch immer im Besitze der Städte von Calabrien, und von dem Lande der Bruttier, die noch unter ihrer Herrschaft stunden, und unternahm nichts, weder gegen das Herzogthum von Neapel, noch gegen die von Amalfi und Gaeta, die ebenfalls den Griechen gehörten.

Was die drey großen Herzogthümer von Friaul, Spoleto und Benevent betraf, so erklärte sich dieser Fürst, daß er gemeynt sey, ihren Herzogen eben die Rechte, Gewalt und Vorzüge zu lassen, die sie unter der Regierung der longobardischen Könige, seiner Vorfahren, genossen, und verlangte nichts von ihnen, als daß sie ihn für den König von Italien erkennen, von ihm abhangen, und seinen Befehlen gehorsam seyn sollten, indem sie eben so, wie vorher, mit dem übrigen Italien eine Art von gemeinem Wesen ausmachten. Die Kirche zu Rom wurde in den Besitz von dem Exarchat von Ravenna, von Pentapolis oder der Mark von Ancona, und hernach auch von dem Herzogthum von Rom gesetzt, und Carl der Große verlangte nichts vor sich, als die Rechte der Oberherrschaft. Endlich behielt er für sich und unter dem Titel eines Reichs (a) alle die übrigen Provinzen, als Ligurien, Aemilien, Venedig, Toscana und die cottischen Alpen, die denjenigen Theil von Italien ausmachen, der hernach uneigentlich die Lombardey genennet worden.

(a) Sigon. p. 163. de Reg. Ital. ipse sibi nomine regni retinuit.

Carl der Große bezeugte gleiche Mäßigung gegen die Herzoge, deren Staaten nicht so beträchtlich waren, und verband sie zu nichts, als daß sie ihm den Eid der Treue leisten mußten. Da sie im übrigen Herren von ihren kleinen Staaten blieben, so maßte er sich kein Recht über dieselbigen an, als auf den Fall der Felonie, oder wenn diese Herzoge ohne Nachkommen mit Tod abgiengen. Die Uebertragung des Besitzes von dem einen auf den andern wurde Investitur genennt, und daher kommt die Gewohnheit, die Lehen nicht anders als durch die Investitur zu übertragen, wie solches hernach in Absicht auf die übrigen Lehnsleute und Vasallen, Grafen und Herren, die Valvasoren benannt wurden, beobachtet worden.

Die Städte der Provinzen, die das Königreich Italien, oder wie es hernach uneigentlich genennt worden, der Lombardey ausmachten, wurden durch Grafen regiert, denen Carl der Große die ganze Gerichtsbarkeit ertheilet, und deren er auch einige an den Gränzen zu ihrer Vertheidigung bestellt. Man hat vorgegeben, daß der Titel Marcheſe daher zu leiten sey, weil man ehemals in der fränkischen Sprache die Städte oder Provinzen an den Gränzen Marken genennt, und das Wort Mark im Deutschen eine Gränze bedeutet, weswegen die Grafen, die denselben vorstunden, Marcheſen oder Markgrafen genennt worden. Es giebt noch andere Meynungen über den Ursprung dieses Worts, davon wir in dem Folgenden reden werden.

Diese Grafen waren die ordentliche Obrigkeit, welcher die Regierung der Städte und der Gränze aufgetragen war. Es gab aber auch noch andre außerordentliche Obrigkeiten, deren Ansehen und Gerichtsbarkeit höher war, als der Grafen ihre, und die unablaßig über die gute Verwaltung des Königreichs wachten. Und diese wurden Missi genannt.

Die Unterscheidung der Gränzen einer jeden Stadt war auch eine Sache, die Carl der Große seiner Aufmerksamkeit würdig hielt, da man unter der Regierung der Longobarden die Gränzen nicht bestimmt hatte, und diese Unordnung unter den Einwohnern der verschiedenen Städte, Flecken und Dörfer der Provinzen unaufhörliche Streitigkeiten verursachte; dieser Fürst verordnete daher, was zu einem jeden Bezirke gehören sollte, und damit die Zeit die Gränzen, so er gemacht hatte, nicht so leicht auslöschen könnte, so richtete er sich so viel er konnte, nach den Gränzen, die die Natur selbst schien vorgeschrieben zu haben, und erwählte dazu Berge, Moräste, Flüsse oder Bäche und Thäler.

Carl der Große ließ sich auch von den Städten, die ihm unterworfen waren, den Eid der Treue schwören, und legte ihnen, so wie den Lehnträgern, den Kirchen und den Klöstern eine Art von Tribut auf, den sie besonders alsdenn bezahlen sollten, wenn der König aus Frankreich nach Italien kommen würde. Diese Abgaben wurden Foderum, paratum & mansionaticum genennt, welche aber durch seine eigne und seiner Nachfolger Großmuth zum Theil aufgehoben, und mehrmals ganz nachgelassen wurden. Dieser Fürst bemühte sich auch in Italien einen Schein der Freyheit übrig zu lassen, und wie in Frankreich der König, wenn die wichtigsten Reichsgeschäfte in Ueberlegung zuziehen waren, alle Stände des Reichs, die Geistlichkeit und den Adel mit den Großen zusammen berufte: so führte Carl der Große eben diese Gewohnheit auch in Italien ein. So oft er dahin kam, hielt er eine allgemeine Versammlung, die aus den Bischöffen, den Aebten und den Baronen von Italien bestund, worinn man diejenigen Dinge abhandelte, woran dem Königreiche am meisten gelegen war. Die Longobarden hatten sonst keinen Reichsstand als die Baronen und Richter; allein zu dieses Fürsten Zeiten hatten die Franken schon zween, die Geistlichkeit

Digitized by Google

keit und den Adel, und nachgehends fügten sie denselben noch einen andern bey, der der dritte Stand (le tiers état) genennt wird.

Der Gebrauch, allgemeine Versammlungen zusammen zu berufen, dauerte in Italien bis auf die Zeit Kayser Friedrichs I, und daher geschah es auch, daß die abendländischen Kayser mehrentheils, wenn sie dahin kamen, Landtäge hielten, und solche zu Roncaglia anstellten, welcher Ort nicht weit von Placenz entfernt ist (b), auf welchen sie ihre Gesetze abfaßten, wie wir in dem Fortgange dieser Geschichte umständlicher sehen werden.

(b) Vid. Franckenst. Diss. de Majumis maicampis & Roncaliis. Du Fresne in Lex.

Nachdem Carl der Große die Angelegenheiten in Italien auf die Art, wie wir erzehlt haben, in Ordnung gebracht hatte, so ließ er eine starke Besatzung in Pavia, und begab sich im Jahr 774 wieder nach Frankreich zurück, indem er den Desiderius und seine Gemahlinn mitführete, um sein Kriegsgepränge desto ansehnlicher zu machen. Es schien damals unmöglich zu seyn, daß in Italien so bald wieder neue Unruhen sollten entstehen können, da es von einem so mächtigen Fürsten beherrscht wurde, und die fränkischen Waffen, die sich den höchsten Ruhm erworben hatten, in ganz Europa gefürchtet wurden. Indessen hielten die berühmten Herzoge von Friaul und Spoleto, insonderheit aber der von Benevent, es sich für unanständig, fremden Königen unterworfen zu seyn, und konnten sich nicht entschließen, den Franken zu gehorchen, da das Königreich der Longobarden in Italien erloschen war. Sie machten daher Anschläge, das Joch ganz und gar abzuschütteln, und sich von der beschwerlichen Abhängigkeit, worinn sie so lange gestanden waren, los und sich unabhängig zu machen. Sie entschlossen sich hierzu um so eher, als Adalgisius, der Sohn des Desiderius, der sich zu dem griechischen Kayser nach Constantinopel begeben, und von ihm den Titel eines Patricius erhalten hatte, ein heimliches Verständniß mit ihnen unterhielt, und ihnen Hofnung machte, daß der Kayser ihnen eine Flotte zu Hülfe schicken würde.

Der erste von diesen drey Herzogen, der die Ausführung dieses Anschlags unternahm, war Rodgand der Herzog von Friaul; denn während, daß Carl der Große in einem Kriege gegen die Sachsen verwickelt war, kündigte er ihm den Gehorsam auf, und regierte alle Städte seines Herzogthums, als wenn er unabhängig wäre. Allein, nachdem der König von diesem Kriege los, und nach Frankreich zurück gekommen war, und wohl einsah, daß diese erste Empörung schlimme Folgen haben könne, wenn er sie nicht mit Strenge in der Geburt erstücken würde: so entschloß er sich, vom neuen, und in Person nach Italien zu gehen. Da er in dem Herzogthume von Friaul mit einer mächtigen Armee angelangt war, lieferte er dem Rodgand eine Schlacht, und nachdem er einen vollständigen Sieg davon getragen hatte, ließ er ihm den Kopf vor die Füße legen. Er belehnte niemand mit diesem Herzogthume, sondern zog es ein, und vereinigte die Städte, die dazu gehörten, mit seinem Königreiche in Italien; in deren jeder er Grafen, sie zu regieren, bestellte, wie er es mit den übrigen Städten in der Lombardey gemacht hatte. Dieß war das Ende des Herzogthums von Friaul. Wie es das erste war, das Alboin bey seiner Ankunft in Italien errichtet hatte; so war es auch das erste, das Carl der Große unterdrückte. Paulus Aemilius behauptet zwar, daß dieser Prinz solches hernach zum Vortheil eines Franken mit Namen Heinrich, dem er auch die Belehnung zugestanden (c), wieder hergestellt habe; allein es war wenigstens von keiner Dauer, und es wird desselben nicht mehr so viel und so oft Meldung gethan, als der Herzogthümer von Spoleto und von Benevent.

(c) Paul Æmil. de Reb. Francic.

Hilde-

Hildebrand, der Herzog von Spoleto, wurde durch das Unglück, das dem Herzoge von Friaul begegnet war, und durch die Siege, die Carl der Große in Spanien und Sachsen davon getragen hatte, in Schrecken gesetzt, und begriff wohl, daß er nichts klügers thun könne, als sich des Schutzes dieses Fürsten würdig zu machen. Er gab ihm daher außerordentliche Merkmale seiner Unterwürfigkeit, und entschloß sich, ihm eben den Gehorsam zu leisten, den er vorhin den longobardischen Königen geleistet hatte.

Das I Capitel.

Von dem Herzogthume von Benevent, seiner Größe und seiner Regierung.

Das Herzogthum von Benevent war das einige, so nicht unter die Herrschaft der Franken kam. Ungeachtet aller Versuche, die Carl der Große und sein Sohn Pipin gethan, nachdem dieser zum König in Italien gekrönt worden: konnten sie sich doch dieses Herzogthum nie unterwürfig machen. Man wird sich darüber auch nicht wundern, wenn man die Glückseligkeit, die Größe und die Macht in Betrachtung zieht, die es zu diesen Zeiten sich erworben hatte.

Da Desiderius mit den Longobarden in Italien überwunden wurde, war sein Tochtermann Arigisus Herzog in Benevent. Niemals hatten sich die Gränzen dieses Herzogthums so weit erstreckt. Es begriff fast alle Provinzen in sich, die heut zu Tage das Königreich Neapel ausmachen. Wenn man Gaeta, das Herzogthum Neapel, das sich bloß von Cumä bis Amalfi erstreckte, und einige Städte in dem Lande der Bruttier und in Calabrien ausnimmt, die noch den griechischen Kayfern gehörten, so stund alles übrige unter der Herrschaft der Longobarden in Benevent. Nach den Gränzen, die der sehr genaue Schriftsteller Pellegrin (a) angiebt, erstreckte sich ihr Herzogthum gegen Abend, bis an das von Rom und von Spoleto. Sora, Arpino, Arce, Aquino und Caßino gehörten dazu, und es ist gar nicht zu zweifeln, daß sie ihre Eroberungen noch weiter ausgebreitet haben würden, wenn sich die Päbste nicht bald der Bitten bald der Geschenke bedient hätten, sie aufzuhalten.

(a) Pell. in Dissert. de Finib. Ducat. Benev.

Gegen Mittag gränzete das Herzogthum Benevent an Gaeta, welche Stadt den Longobarden niemals unterworfen, sondern wie verschiedene andere, die an der Küste lagen, beständig unter der Herrschaft der Griechen geblieben war (b). Ungeachtet sie aber Carl der Große denselben abgenommen hatte, um sie der römischen Kirche zu schenken, wie er es mit allem gethan, was er von den Griechen erobert hatte: so wußte doch Arigisus es so einzuleiten, daß sie den Griechen wieder in die Hände fiel. Der Pabst Adrian beklagte sich deswegen bey Carln dem Großen auf das heftigste gegen die Beneventaner (c), und seine Nachfolger, die vor Begierde brennten, sich alles dessen wieder zu bemeistern, was sie einmal besessen hatten, behaupteten in Zeiten, daß Gaeta ihnen zugehöre. Aus dieser Ursache machte sich Johann der Achte kein Bedenken, die Stadt, ungeachtet sie noch in dem Besitze der Griechen war, an Pandolfen Grafen von Capua zu verschenken. Terracina kam auch in die Gewalt der Päbste, obwohl sie, wie wir gesehen

(b) Constant. Porphyr. de Admin. Imperio. cap. 27. Auctor. Itinerarii St. Willibaldi apud Surium die 7. Julii.

(c) Ep. Had. 73.

Digitized by Google

hen haben, zu dem Gebiete des Consulars von Campanien, und also den Griechen gehörte. Wir werden Gelegenheit haben, anderswo davon zu reden.

Indessen erstreckte sich das Herzogthum Benevent, bis an Cumä und begriff Minturnum, Volturnum und Patria, so das Clunium der Alten ist, in sich; welche Orte alle nicht weit von Capua lagen, das schon zu der Herrschaft der Herzoge von Benevent gehörte, und von Grafen beherrscht wurde, die sie ernannten. Sie eroberten auch einmal die Stadt Cumä, allein die Neapolitaner nahmen sie ihnen, wie wir schon anderswo gesagt haben, wieder ab, und machten eine große Menge Beneventaner bey dieser Gelegenheit nieder. Ungeachtet die Stadt Misenum an den Gränzen des Herzogthums Benevent lag: so wurde sie doch nie selbigem unterworfen, eben so wenig, als die andern Städte, die an den Küsten des toscanischen Meeres liegen, dergleichen Stabia, Sorrento und Amalfi sind, die zu diesen Zeiten mit dem Herzogthume Neapel vereiniget waren. Allein alle übrigen Städte von Campanien, ingleichen die Plätze auf dem festen Lande, Tiano, Caudio, Sarno, Nola, so Cimiterium hieß, und Salerno, gehöreten zur Zeit des Herzogs **Grimoalds** zum Herzogthume Benevent. Von Salerno erstreckten sich seine Gränzen über Cosenza hinaus. Und mit einem Wort, Acropolis, das Vorgebürge, so man nun Cap della Licosa nennt, Reggio und andere Orte an dem Ufer des Meeres, die unter der Herrschaft der Griechen blieben, ausgenommen, so war der ganze Ueberrest von Lucanien und dem Lande der Bruttier, Pesto, Conca, Cassano, Cosenza, Laino und die übrigen Städte unter dem Herzogthume von Benevent begriffen.

Es war dasselbe nicht weniger gegen Morgen ausgebreitet. **Autharis** drung einmal mit seinen siegreichen Waffen so gar bis Reggio. Allein es war dieses, wie wir schon vorher erzehlt haben, nichts als eine bloße Streiferey, wie die, so die Longobarden hernach bis nach Crotone gethan haben. Die Griechen behaupteten diese Spitze von Italien beständig, und die Longobarden von Benevent breiteten die Gränzen ihres Herzogthums auf dieser Seite niemals über Cosenza und Cassano aus. Auf der andern Seite aber besaßen sie auch Tarent, und einen großen Theil von Calabrien, und Gallipolis und Otranto ausgenommen, waren sie von allen Plätzen Meister bis nach Brundisi.

Gegen Norden besaßen die Herzoge von Benevent ganz Apulien, die Seestädte mit eingeschlossen, von Bari bis nach Siponte. Das Vorgebürge Gargano mit dem ganzen daran stossenden Bezirke war auch unter ihrer Botmäßigkeit. Da die Longobarden zur See nichts vermochten, so konnten sie sich auf dieser Seite nicht einmal der Insel Tremiti bemeistern. **Carl** der Große bemächtigte sich nachmals derselben, und schickte den Diaconus **Paul**, einen Sohn des **Warnefrieds**, dahin in das Elend. Das Herzogthum Benevent erstreckte sich auf dieser Seite noch weiter, da außer den Städten von Apulien auf dem festen Lande, wie Lucera, Termoli, Ortona, die andern Plätze an dem Ufer des Meeres, und alles, was zu dem Lande gehörte, das wir itzt Abruzzo nennen, diesem Herzogthume unterworfen war. Chieti mit seinem Bezirke gehörte auch darzu, ingleichen alle übrigen Ländereyen und Städte desjenigen Theils von Samnium, so man hernach die Grafschaft von Molise genannt, wie Supino, Bojano, Isernia und andere Städte, sodenn auch die ganze Grafschaft von Marsi, welche an die von Sora stieß.

Dieß war die Größe von dem Herzogthume Benevent, und es begriff fast alle vier Provinzen in sich, in welche Constantin der Große und seine Nachfolger diesen Theil von Italien, nemlich Campanien, Samnium, Apulien, Calabrien, Lucanien und die Brut-

tier, eingetheilt hatten. Kurz, wenn man das Herzogthum Neapel, Amalfi, Gaeta und einige Seestädte in Calabrien und bey den Bruttiern ausnimmt, so machte das Herzogthum von Benevent das ganze Land aus, woraus heut zu Tage das Königreich Neapel bestehe, und enthielt neun Provinzen von den zwölfen, in welche dasselbe itzo vertheilt ist, die Terra di Lavoro, die Grafschaft Molise, das disseitige Abruzzo, die Capitanata, das Land von Bari, die Basilicata, das disseitige Calabrien, und beyde Principate.

Sowohl die griechischen als lateinischen Schriftsteller dieser Zeiten wurden durch die ungemeine Größe dieses Herzogthums bewogen, es insgemein Italien disseits der Tiber zu nennen. Die Griechen hießen es auch die kleine Lombardey, um es von Gallien zu unterscheiden, das disseits der Alpen zu beyden Seiten des Po lag, und damals von den Longobarden beherrscht wurde, auch itzo noch den Namen der Lombardey führet. Auf eben die Art beschrieben es Constantinus Porphyrogenetus (d), Cedrenus an verschiedenen Orten, und Zonoras in Basilio Macedone. Dieser erste nennt es schlechthin die Lombardey, da er von dem Einfalle der Saracenen in Bari (e) redet. Daher kam es auch, daß Benevent, die Hauptstadt eines so großen Herzogthums, auf eben die Weise, wie die Lateiner Pavia, die Hauptstadt des longobardischen Reiches, Ticinum nannten, von den lateinischen Geschichtschreibern dieses und des folgenden Jahrhunderts, als die Hauptstadt der kleinen Lombardey, ebenfalls Ticinum genennt wurde. Pellegrin führt den Beweis davon in seiner Vorrede (f) an, die er den Werken des Anonymus von Salerno vorgesetzet hat.

(d) Lib. de Adminiſt. Imp. cap. 29.
(e) De Them. Lib. 2. Them. XI.
(f) Pag. 164. num. 9.

Paulus Diaconus (g) stellt uns Benevent als eine sehr reiche Stadt vor, als die Hauptstadt vieler Provinzen, und die prächtigste unter allen. Sie wurde noch ansehnlicher, da Arigisus derselben die Neuestadt, die er bauen ließ, beyfügte, wodurch sowohl ihre Größe, als die Anzahl der Einwohner vermehrt wurde. Zu der Zeit, da die Wissenschaften in ganz Italien verabsäumet wurden, und man allenthalben, außer daß einige Mönche sich auf die Studien legten, in der größten Unwissenheit lebte, war die Stadt Benevent es allein, wo man die Wissenschaften beybehielt, so gut man konnte. Der Anonymus von Salerno (h) erzehlt, daß man unter der Regierung des Kayſers Ludwigs zwey und dreyßig Weltweise in Benevent gezehlt habe: Tempore, quo Ludovicus præerat Samnitibus, triginta duos Philosophos Beneventum habebat. Pellegrin bemerkt sehr wohl, daß man durch die Benennung von Weltweisen zu derselben Zeit alle die angedeutet habe, die sich auf die schönen Wissenschaften legten. Paul, der Sohn des Warnefrieds, Diaconus an der Kirche zu Aquileja, erwarb sich durch seine große Gelehrsamkeit die Bewunderung von Carl dem Großen. Man kann sogar sagen, daß er Ehrerbietung für ihn gehabt; denn obwohl dieser Gelehrte dadurch, daß er es mit seinen Landsleuten, den Longobarden, hielt, diesen Fürsten öfters beleidiget hatte: so begnügte er sich doch damit, daß er ihn in die Insel Tremiti ins Elend schickte.

(g) Lib. 2. Cap. II. five 20.
(h) In Hiſtor. Longobardorum apud Pellegrinum in Præfat. ad Anonym. Benevent.

Diese berühmte Stadt gab also auch ihren Namen dem weitläuftigen Herzogthume, dessen Hauptstadt sie war. Aus dieser Ursache (i) hat auch Leo von Ostia, dieselbe die Provinz von Benevent, und öfters schlechthin Benevent genennt, wie Erchempert (k) solches gethan. Man bemerkt daher, daß bey dem Anonymus von Salerno die Bischöfe, die Arechis Carln dem Großen entgegen geschickt, aus eben der Ursache Beneventani Antistites genennt worden, wie in den Werken Gregorius des Großen, diejenigen Neapolitani Episcopi hießen, die den Kirchen des Herzogthums Neapel vorstunden.

(i) Lib. 1. cap. 19.
(k) Erchem. apud Pell. num. 1.

Die

Digitized by Google

Die Vergrößerung des Herzogthums von Benevent brachte es mit sich, daß die Regierungsform geändert werden mußte. Man mußte es in eine gewisse Anzahl von Provinzen oder Bezirken abtheilen, die Grafschaften oder Gastaldaten genennt wurden, und hernach in jeder eine besondere Regierung anordnen. Da der Herzog nicht selbst in allen Städten des Herzogthums alles besorgen konnte, so war es unumgänglich nöthig, diesem durch Ernennung verschiedener Befehlshaber abzuhelfen. Man ertheilte also diese Verwaltung unter dem Titel eines Amtes den Großen vom ersten Range, und denjenigen longobardischen Herren, die sich durch ihre Kriegsdienste hervorgethan hatten. Man nennte sie Grafen oder Gastalden, und daher hat die Benennung der Grafen in diesen Ländern ihren Ursprung. Sie blieben aber den Herzogen beständig unterworfen, und hiengen von ihnen ab. Man findet, daß schon zur Zeit **Grinoalds, Mitola** wegen seines Wohlverhaltens in dem Kriege gegen den Kayser **Constans**, zur Belohnung seiner Tapferkeit, zum Grafen von Capua gemacht worden. Auf eben diese Art wurden verschiedene Städte des Herzogthums von einer Zeit zur andern an Grafen gegeben, sie nach ihrer Einsicht zu regieren; jedoch alleyeit auf die Bedingung, daß sie den, von dem sie ihr Ansehen erhalten hätten, für ihren Herrn erkennen sollten. Man beraubte sie der Regierung in diesen Städten niemals, als auf den Fall der Felonie, und sie besaßen dieselben bis an ihren Tod, und auch hernach wurde es zu einer Gewohnheit, indem nicht leicht, wenn die Grafen Kinder männlichen Geschlechts hinterließen, ihre Grafschaft auf eine andre Familie gebracht wurde.

Dieß war der Ursprung der Grafschaften und Lehen in dem Königreiche Neapel. Im Anfang besaß man sie nicht unter dem Titel einer Herrschaft, sondern nur als Aemter. Die, so dieselben verwalteten, hießen Comites, weil ihre vornehmsten Verrichtungen darinn bestunden, einer ihnen angewiesenen Folge oder einem Haufen von Menschen zu befehlen, die zu einer gewissen Ausführung bestimmt waren. Diese Comites oder Grafen verwalteten auch die Gerechtigkeit bey den Völkern, die unter ihnen stunden, und hatten den Vorsitz bey öffentlichen Gerichten und bey bürgerlichen Rechtshändeln, wie dieses die longobardischen Gesetze beweisen (l). Man übertrug ihnen die Regierung der Städte und ihrer Bezirke, zuweilen auf lebenslang, zuweilen aber nur auf eine bestimmte Zeit; jedoch gebrauchten die longobardischen Fürsten die Vorsicht, sie alle Jahre durch neue Bestallungsschreiben in ihrem Amte zu bestätigen, um ihnen dadurch zu erkennen zu geben, daß sie sich immer die Freyheit vorbehielten, sie zurück zu berufen, so oft sie etwas gegen die Treue unternehmen würden, die sie ihrem Oberherrn schuldig wären.

(l) Lib. 2. tit. 52.

Nachdem die Grafen lange Zeit Proben von ihrer Treue und guten Verwaltung gegeben hatten, entschlossen sich die Fürsten, ihnen das als ein Eigenthum, und unter dem Titel eines Lehens zu überlassen, was sie bisher nur als ein Amt besessen hatten, um ihnen auf diese Art ihre Zufriedenheit über ihr Wohlverhalten zu erkennen zu geben. Allein diese Vorrechte erstreckten sich nur auf die Person, daß also die Grafschaften, wie **Marinus Freccia** (m) es sehr wohl angemerkt hat, nicht auf die Erben kamen. Diese Uebertragung einer Grafschaft unter dem Titel eines Lehens ist die Ursache, daß man in alten Urkunden die Titel Comes & Dominus öfters beysammen antrift, weil man dadurch anzeigen wolte, daß die Grafschaft, die vorher nur als ein Amt gegeben worden, wegen der Treue und guten Dienste dessen, der sie besaß, ihm hernach als ein Lehen und Herrschaft ertheilt worden sey. In den folgenden Zeiten ertheilte man auch noch den leiblichen Söhnen das Recht der Nachfolge in den Lehen, niemals aber den bloßen Erben. Man glaubte diese

(m) Freccia de subfeud. pag. 71.

Digitized by Google

vorzügliche Achtung Kindern schuldig zu seyn, die durch den Verlust ihrer Väter und der Lehen, die sie besessen, sich auf einmal außer Stand gesetzet befunden haben würden, ihrer Geburt gemäß zu leben.

Auf diese Art fiengen die Lehen und Grafschaften in den Provinzen an aufzukommen, die den longobardischen Fürsten unterworfen waren, ehe man in denenjenigen was davon wußte, die noch den Griechen zugehörten. Ihre Anzahl wurde in dem Herzogthume Benevent endlich sehr groß. Capua war die erste Grafschaft, die, wie wir an seinem Orte melden werden, hernach ein ansehnliches Fürstenthum wurde. Hernach entstunden die Grafschaften von Marsi, von Sora, von Molise, von Abruzzo, von Consa, und so viele andere, von welchen die Provinzen, aus denen das Königreich Neapel heut zu Tage besteht, ihre Namen erhielten. Diese Menge von Grafen trug vieles bey, die Hoheit und das Ansehen der Fürsten von Benevent zu erheben; und von denselben stammen viele von den größten Häusern des Königreichs ab. Dahin rechnen wir die Grafen von Aquino, von Tiano, von Penna, von Acerenza, von St. Agatha, von Alise, von Albi, von Bojano, von Cajazza, von Calvi, von Capua, von Celano, von Chieti, von Consa, von Carinola, von Fondi, von Isernia, von Larino, von Lesena, von Marsi, von Mignano, von Molise, von Morono, von Pietrabondante, von Pontecorvo, von Presenzano, von Sangro, von Seste, von Sora, von Telese, von Termoli, von Trajetto, von Valve und von Venafro. Man kann daraus schließen, daß die Fürsten von Benevent eben so viele Grafen als Carl der Große Pfalzgrafen gemacht.

Seit der Ankunft des Herzogs der Bulgaren Alzeco, davon wir geredet haben, wurde auch eine gewisse Art von Befehlshabern bekannt, die Castalden oder Castellane genannt wurden, und einen niedrigern Rang hatten, als die Grafen. Cujacius macht die gegründete Anmerkung, daß sie keine Lehnsleute, sondern nur bloße Depositarii der Städte und Flecken gewesen, die sie nur Jure Gastaldiæ und keinesweges Jure Feudi besessen, als welches ihnen das Recht ertheilt haben würde, sie lebenslang zu behalten. Man vertraute ihnen die Verwaltung derselben nur auf eine Zeit, und mit dem Besatze, so lange es dem Oberherrn gefallen würde. So machte es Grimoald mit Alzeco, da er ihm Supino, Bojano, Isernia und einige andere benachbarte Oerter unter dem Titel eines Castaldats übergab, wobey er ihn folglich nöthigte, den Titel eines Herzogs, den er führte, aufzugeben.

(n) Erchemp. num. 61. & 62 Ostiens. Lib. 1. c. 28.

(o) Erchemp. num. 62.

Erchemperr (n) und Leo von Ostia führen verschiedene Beyspiele an, daß die, so Castalden einer Stadt waren, sich bestrebt hätten, Grafen davon zu werden, wie Arenulphus, der Castalde von Capua war, solches durch den Beystand des Athanasius, Bischofs und Herzogs von Neapel, erhielt (o). Man sieht hieraus deutlich, daß das Amt eines Castalden nicht so gering gewesen, daß es bloß in der Aufsicht über die königlichen Pallaste, Lustschlösser oder Domainen bestanden, da man ihnen auch die Regierung der Städte anvertrauet hat.

(p) Lib. 1. tit. 34. & Lib. 2. tit. 17.

Indessen ist es wahr, daß auch die, welchen die Verwaltung der Vorwerke und der Landhäuser aufgetragen war, Castalden genannt worden. Die longobardischen und die Lehengesetze gedenken ihrer an verschiedenen Stellen (p). Man gab diesen Namen auch denen, welche die unbeweglichen Güter der Kirche unter ihrer Aufsicht hatten, die

Urban

Digitized by Google

Urban der Zwente (q), Verwalter der Kirchengüter nannte. Die Nonnenklöster hatten auch ihre Castalden. Von den ältern Beyspielen, die Pellegrin anführt, nichts zu gedenken, so kann das schon genug seyn, was Bocaccio erzehlt, daß ein gewisser Masetto von Lamporecchio von den Klosterfrauen desselben Orts zur Belohnung seiner unermüdeten Arbeit in ihren Diensten mit diesem Amte beehret worden sey.

(q) Causa I. quaest. 3. can. 8. Salvator. Du Fresne in Lex.

Ungeachtet aber der Titel eines Castalden auf solche Art verschiedenen Personen und um verschiedener Verrichtungen willen gegeben worden: so ist nichts desteweniger auch gewiß, daß ihn diejenigen geführt haben, die dem bürgerlichen Regimente einer Stadt vorgesetzt waren, und daß sie außer der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten auch bey der Verwaltung der Gerechtigkeit den Vorsitz gehabt; weswegen man ihnen auch auf Unkosten des gemeinen Wesens ihre Besoldungen und gewisse Einkünfte angewiesen. In den Lehengesetzen heißt es, daß man ihnen dieselbe nomine Gastaldiæ schuldig sey. Sie hatten, wie die Grafen, das Recht, die Rechtshändel, die entstunden, zu schlichten, wovon die longobardischen Gesetze ein Beyspiel anführen (r); allein bey einer solchen Gelegenheit pflegten sie gemeiniglich einen oder mehrere Rechtsgelehrten zu Beyständen zu gebrauchen. Man kann daraus den Schluß machen, daß die Gewohnheit, die noch heut zu Tage in dem Königreiche Neapel statt hat, Beysitzer oder Richter zu ernennen, die einen Gouverneur in seinen Verrichtungen unterstützen, viel älter ist, als einige geglaubt haben.

(r) Lib. 2. tit. 52. l. 19. ex Pipini regis constitutione. (s) Camil. Pell. Disc. Duc Ben. in antiq. Provinc. &c. p. 87.

Es ist ferner auch ausgemacht, daß die Castalden, außer dem bürgerlichen Regimente, so sie verwalteten, eine Zeitlang eben sowohl, auch die Kriegsangelegenheiten zu besorgen gehabt haben. Den Beweis davon findet man in einem Gesetze des Rotharis (t), und in dem, was der Bibliothecarius Anastasius von einem Kriege gegen Cumä erzehlet, in welchem der Herzog von Neapel gegen dreyhundert Longobarden mit ihrem Castalden niedergemacht, der sie anführete, und dem die Ausführung dieser Unternehmung aufgetragen war. Es ist also außer Zweifel, daß, wenn man, um die Castalden von denen, die Lehen hatten, zu unterscheiden, die Meynung des Cujacius nicht annehmen will, daß nemlich die ersten ihre Aemter nicht anders besessen, als so lange es ihren Oberherren gefallen, man auch auf sonst keine andere merkliche Art die Grafen und Castalden werde unterscheiden können.

(t) Lib. 1. tit. 14.

Pellegrin, der dem Cujacius nicht beypflichtet, setzt den Unterschied zwischen ihnen darinn, daß obschon das Amt der Castalden in vielen Stücken mit der Grafen ihrem übereingekommen, dennoch ihre besonderen Verrichtungen darinn bestanden hätten, daß sie die öffentlichen Angelegenheiten besorgen müssen. Er sucht dieses durch die Abstammung des Worts von Gast und halten zu erweisen, welche Worte aus der deutschen Sprache sind, der sich die Longobarden öfters bedienet (u); und eben dieß hat auch Ammerbach in seinen Noten über die Capitularien Carls des Großen angemerkt. Da aber das Wort Gast oder Gasthof keine Privathäuser, sondern öffentliche und zwar obrigkeitliche Häuser bedeutet habe, so ist Pellegrin der Meynung, daß man einen Castalden schon dadurch, daß seine Verrichtungen öffentliche und keine Privatangelegenheiten betroffen, von den Grafen unterscheiden könne. Allein, was man auch vor eine Folge aus der Ableitung des Worts ziehen mag, und ungeachtet das Amt der Castalden bey seinem Ursprunge so beschaffen gewesen seyn kann: so wird man doch, da die Castalden hernachmals das Regiment der Städte und ihrer Bezirke zu verwalten, und wie wir gesehen haben, sowohl

(u) Lib. 15. tit. 14. Lib. 1. LL. Longob.

Digitized by Google

die bürgerlichen als Kriegsangelegenheiten zugleich, eben so wie die Grafen zu besorgen gehabt haben, so wird man doch, sage ich, diese beyden Aemter beständig mit einander verwechseln, wenn man sie nicht dadurch unterscheidet, daß man sagt, das eine sey nur auf eine Zeitlang, das andere aber auf immer, proprio jure feudi, ertheilt worden. Es ist wahr, daß die Grafen von Anfang dieses mit den Castalden gemein gehabt, daß sie nur auf eine Zeitlang gesetzt wurden, allein hernach besaßen sie ihre Grafschaften, bis sie sie durch eine Lehnsbrüchigkeit oder durch den Tod verlohren, und nach diesem kamen solche auch so gar auf ihre männliche Nachkommen. Man könnte die Grafen und die Castalden auch noch auf eine andere Art von einander unterscheiden, weil der Titel eines Grafen eine Würde, der von einem Castalden aber ein Amt bezeichnete, weswegen in den alten Urkunden oft vorkommt: Dignitate Comes, munere Gastaldus (*).

Das Herzogthum Benevent wurde also in verschiedene Grafschaften und Castaldate als in so viele Provinzen abgetheilet, wie solches deutlich aus dem Capitular des Fürsten von Benevent Radelchis zu ersehen. Die Geschichtschreiber stimmen nicht überein, was die Anzahl der Castaldate betrift. Indessen waren, wie man weiß, die vornehmsten die von Tarento, Cassano, Cosenza, Laino, Lucania oder Pesto, Montella, Salerno und Capua. Dieses letzte und das von Cosenza waren die größten. Capua erstreckte sich gegen Abend bis an Sora, und das von Cosenza bis an St. Euphemia und Tropea. Auch das Castaldat von Chieti begriff viele Städte und Ländereyen in sich, ingleichen das von Bojano und seinem Gebiete, so Grimoald zum Besten des bulgarischen Herzogs Alzeco errichtet, und das zwey hundert Jahre hernach von Guandelbert (x) besessen wurde. Das Castaldat von Bojano wurde nach Molise verlegt, das nicht weit davon entfernt ist, weswegen man es zuerst die Grafschaft von Molise, und hernach die Provinz der Grafschaft von Molise genennt, wie noch heut zu Tage geschieht. Außer diesen waren auch noch die Castaldate von Telese, St. Agatha, Arellino, Acerenza, Bari, Lucera, Siponte, und überhaupt fast in allen beträchtlichen Städten des Herzogthums Benevent waren entweder Grafen oder Castalden. In Absicht auf die Bestimmung ihrer Größe richtete man sich nicht nach der Ordnung und Einrichtung, die Constantin der Große und seine Nachfolger in ihrer Abtheilung gemacht. An diese wurde nicht mehr gedacht und eine neue kam dagegen auf.

(x) Erchemb. num. 29.

So blühend war der Zustand des Herzogthums Benevent, da die longobardischen Könige überwunden und bezwungen wurden. Die Beneventaner hatten beständig Gelegenheit, sich in der Kriegskunst zu üben, indem sie die Griechen, die noch in dem Besitze des Herzogthums von Neapel waren, unaufhörlich beunruhigten, und begierig waren, dasselbe durch die Eroberung denjenigen Provinzen beyzufügen, die sie schon unter ihrer Herrschaft hatten, und die fast alles in sich begriffen, was heut zu Tage das Königreich Neapel ausmacht. Die Neapolitaner gaben in diesen Umständen viele Proben von ihrem Muth und von ihrer Tapferkeit, da sie sich gegen einen Feind zu vertheidigen hatten, der alle Augenblicke im Stande war, sie anzugreifen, und dessen Macht der ihrigen sehr überlegen war. Sie wiederstunden den Beneventanern mit so vieler Standhaftigkeit, daß diese

* Die Castalden scheinen ursprünglich das gewesen zu seyn, was die Castellane in Pohlen und Ungarn gewesen, und noch sind, und ist der Unterschied zwischen den Grafen und ihnen ungefähr derselbe gewesen, der sich zwischen den Wopwoden und den Castellanen findet.

Digitized by Google

dieſe ſie niemals ſich unterwürfig machen konnten, und es iſt erſt ſehr lange hernach geſchehen, daß ſie ſie genöthiget haben, ihnen einen Tribut zu bezahlen. Da wir alſo einen Abriß von dem Zuſtande der Longobarden in Benevent gegeben haben, wie ſolcher zu der Zeit, da die Könige ihrer Nation das Königreich Italien verlohren, beſchaffen geweſen: ſo glauben wir, nicht übel zu thun, wenn wir nun auch anzeigen, in was für einem Zuſtande ſich die Griechen befunden, was ſie daſelbſt beſeſſen, und eben ſo, wie die Beneventaner behauptet haben, ſeit dem Carl der Große König von Italien geworden.

Das II Capitel.

Von dem Herzogthume Neapel, ſeiner Größe und ſeiner Regierung.

Nachdem die Araber dem orientaliſchen Kayſerthume Egypten, Afrika, Syrien und die übrigen großen Provinzen in Aſien durch ihre Eroberungen entzogen hatten: ſo blieb demſelben nichts übrig, als klein Aſien, Griechenland, Thracien und ein kleiner Theil von Italien, nebſt den benachbarten Inſeln. Auf dieſe Art war nicht mehr an die alte Eintheilung der Provinzen zu gedenken. Da das Kayſerthum eine ſo veränderte Geſtalt bekommen: ſo wurden die Länder, die unter ſeiner Botmäßigkeit blieben, in Bezirke von verſchiedener Größe eingetheilt, die Themata genennt wurden, und deren jeder ſeinen eigenen Befehlshaber hatte. Conſtantinus Porphyrogenetus (a) verfertigte hierüber zwey Bücher. In dem erſten giebt er ein Verzeichniß von den Thematibus oder von den Provinzen in Aſien, deren an der Zahl ſiebenzehn waren; in dem andern aber von denen in Europa, die zwölfe ausmachten. (a) Conſt. Porphyr. de Thematibus Imp. Orient.

In dem Verzeichniß der Thematum, die in Europa lagen, iſt Sicilien das zehnte, und die Lombardey das eilfte. Die Griechen gaben dieſen Namen dem kleinen Theile von Italien, der unter ihrer Herrſchaft geblieben war, indem ihre Eitelkeit, ungeachtet ſie dieſe Provinz wirklich verlohren hatten, ihnen doch nicht zuließ, ſolches öffentlich zu geſtehen, daher ſie dieſen Titel und Namen einem geringen Ueberbleibſel von einem Gebiete gaben, das von den auswärtigen Nationen, die ſie bekriegt hatten, nicht erobert worden war. Ungeachtet alſo die große Lombardey unter der Herrſchaft der Franken ſtund, die kleine aber den Longobarden zu Benevent gehörte: ſo zählten ſie doch nichts deſtoweniger die Lombardey zu ihren Beſitzthümern. Die Länder, die Conſtantin (b) unter dieſes Thema, als dem morgenländiſchen Kayſerthume unterwürfig rechnet, beſtunden aus dem Herzogthume Neapel, das ihm beträchtlich genug ſchien, daß er die Hauptſtadt deſſelben gleiches Namens, mit dem Titel Metropolis beehrte. Unter das Thema von Sicilien ſetzet er die Ländereyen des alten Calabriens, das die Bruttier beſaßen, und darneben Reggio, Girace, St. Severina, Cotrona und andere Ländereyen, quibus Prætor Calabriæ dominatur (c), wie ſeine eigenen Worte nach der lateiniſchen Ueberſetzung lauten. (b) Conſt. loc. cit. Th. XI. Neapolis Metropolis. (c) Conſt. l. c. Them. X.

Seitdem kein Exarch zu Ravenna mehr in Italien war, der der höchſte Befehlshaber der orientaliſchen Kayſer in dieſem Lande geweſen, unter dem alle übrige Herzoge geſtanden,

Digitized by Google

ſtanden, hatten die Griechen im Occident nichts mehr unter ihrer Botmäßigkeit, als Sicilien, Calabrien, das Herzogthum Neapel, das von Gaeta und einige Städte an der Seeküſte. Die Verwaltung davon war einer neuen Art von Befehlshabern anvertrauet, denen ſie den Namen Patricius oder Strategus gaben. Ein jedes Thema hatte einen eigenen Patricius, der demſelben beſonders vorſtund.

(d) de Adminiſtr. Imp. c. 57.

Eben dieſer Conſtantin (d) ſagt in ſeinem andern Buche de adminiſtrando Imperio, indem er nach ſeiner Gewohnheit wahre und fabelhafte Begebenheiten beſtändig mit einander vermiſcht, und ſich deſſen nicht mehr erinnert, was er in dem zweyten Buche ſeiner Thematum geſchrieben, daß die Kayſer von der Zeit an, da der Sitz des Kayſerthums nach Conſtantinopel verlegt worden, zween Patricier nach Italien geſchickt hätten, deren einer die Verwaltung von Sicilien, Calabrien, Neapel und Amalfi, der andere aber, die von Benevent, Capua, Pavia und den andern Orten dieſer Provinz gehabt, und daß ein jeder dieſer Patricier der kayſerlichen Schatzkammer jährlich einen Tribut bezahlt habe. Er ſetzt hinzu, daß Neapel das alte Prætorium der Patricier, die man ausgeſchickt, geweſen ſey, und daß der, ſo dieſer Stadt vorgeſtanden, auch Sicilien unter ſeinem Gebiete gehabt; endlich, daß, wenn der Patricius zu Neapel angelangt wäre, der Herzog ihm Platz gemacht und ſich nach Sicilien begeben hätte.

Dieſe Erzählung widerſpricht der Geſchichte ganz und gar. Es iſt ausgemacht, daß Italien, nachdem der kayſerliche Sitz nach Conſtantinopel verlegt worden, nicht durch Patricier, ſondern durch Conſulares, durch Correctores und durch Präſidenten regiert worden, die alle dem Præfecto Prætorio von Italien oder dem von Rom unterworfen waren. Dieſe Regimentsverfaſſung dauerte bis auf die letzten Zeiten der Regierung des Kayſers Juſtins, da Longin zum Exarchen von Ravenna gemacht worden, und alle Herzoge unter ihm ſtehen mußten. Eben ſo gewiß iſt es auch, daß der Herzog von Neapel niemals eine Aufſicht über Sicilien gehabt, und daß dieſes Herzogthum mit dem alten Calabrien unter dem Thema von der lombarden begriffen geweſen. Indeſſen iſt doch das, was Conſtantin ſagt, daß der Patricius, den man nach Sicilien zu ſchicken pflegte, auch die Regierung von Calabrien und von den übrigen Plätzen gehabt, die noch in der Griechen Gewalt waren, mit der Wahrheit auf das genaueſte übereinſtimmend, wenn man alles dieſes in die Zeit Carls des Großen ſetzet, wovon wir gegenwärtig handeln.

Aus dem, was wir bisher von der Größe des Herzogthums Benevent geſagt haben, läßt ſich leicht ſchließen, was in dem alten Calabrien und in dem Lande der Bruttier noch in der Gewalt der Griechen geweſen ſey, und wie weit ſich die Gränzen des Herzogthums von Neapel und von Gaeta erſtreckt haben, wovon dieſes noch lange Zeit unter ihrer Herrſchaft geblieben. Nachdem die Griechen Tarent und Brundiſi verlohren hatten, ſo beſaßen ſie in dem alten Calabrien bloß allein noch die Städte Gallipolis und Otranto, in dem Lande der Bruttier aber hatten ſie außer Reggio noch verſchiedene andere Städte, als Gerace, St. Severina, Cotrona und andere. Amantea, Agropolis und das Vorgebürge, das heut zu Tage Cap della Licoſa heißt, gehörten ihnen auch zu. Ungeachtet alle dieſe Oerter beſondere Befehlshaber hatten, denen die Regierung derſelben anvertrauet war: ſo ſtunden ſie doch zu dieſer Zeit ganz und gar unter dem Patricius von Sicilien. Vorher aber waren es bloß allein

die

Digitized by Google

die Städte des Landes der Bruttier, die, da sie längst dem mittelländischen oder unterm Meere dissеits des Faro lagen, wegen ihrer Nähe der sicilischen Regierung unterworfen waren. Was die Landschaften des alten Calabriens, die an dem obern Meere lagen, das wir nun das adriatische nennen, ingleichen Neapel und Amalfi betrift, so waren sie nicht unter diesem Themate begriffen, sondern sie gehörten, wie Constantin selbst in seinem andern Buche sagt, zu dem von der Lombardey. Nachdem aber die Griechen hernach Tarent, Brundisi und alle Ländereyen des alten Calabriens, Gallipolis und Otranto ausgenommen, verlohren: so wurden diejenigen Städte, die sie in dieser Provinz noch behielten, nebst denen, die ihnen in dem Lande der Bruttier, in dem Theile des alten Lucaniens, der nun das dissеitige Calabrien heißt, und in dem Herzogthume Neapel blieben, so wie Gaeta zu dem Thema von Sicilien geschlagen (e); daß also, wie Constantin sagt, der Patricius, dem die Regierung von Sicilien aufgetragen war, auch in Calabrien, Neapel und Amalfi zu befehlen hatte. Wenn dieses in Absicht auf die letzten zween Orte außerordentlich zu seyn scheint: so kann man doch wegen Gaeta keinen Zweifel haben, da die Briefe des Pabsts Adrian solches erweisen. Carl der Große hatte diese Stadt kurz darauf nachdem er sie den Griechen weggenommen hatte, dem Pabste geschenkt, Aregisius aber wußte es so zu spielen, daß sie den Griechen wieder in die Hände fiel. Der Pabst, der äußerst darüber aufgebracht war, schrieb deswegen an Carln den Großen, und beklagte sich über die Longobarden in Benevent, die er nefandissimos nennte, daß sie sich mit dem Patricius von Sicilien vereiniget hätten, ihm diese Stadt zu entziehen, und sie diesem Patricius wieder unterwürfig zu machen, der damals seinen Wohnsitz zu Gaeta hatte (f).

(e) Pellegr. in Diss. de Finib. Duc. Benevent. p. 72.

(f) Hadr. Ep. 73. Pellegr. in Finib. Duc. Benev. ad meridiem.

Der so sorgfältige Schriftsteller Pellegrin, der diese Stelle Adrians anführt, ist dadurch genöthiget worden, zu gestehen, daß der Patricius von Sicilien damals, außer dieser Insel, auch verschiedene Städte dissеits des Faro unter seinem Gebiete gehabt habe. Man behauptet so gar, daß die Neapolitaner, als sie nach dem Tode ihres Herzogs Antimius, der dem Theophilus gefolgt war, über der Wahl eines neuen Herzogs nicht einig werden können, sich nicht, wie ehemals, an den Exarchen von Ravenna, da es keinen mehr gab, sondern an den Patricius von Sicilien gewandt haben, der diese Unruhen zu stillen, die aus der Verschiedenheit der Meynungen entstanden waren, den Theoclist als Herzog nach Neapel schickte. Er behauptete aber diese Stelle nicht lange; denn sobald man in Constantinopel von dieser Uneinigkeit zu Neapel Nachricht erhielt, so ernannte der Kayser den Theodor Protospatarius zum Herzog daselbst, dem Theoclist die Regierung abtreten mußte. Der Verfasser der lateinischen Geschichte von Neapel, die man insgemein dem Capaccio zueignet, macht daher den Schluß, daß man gewöhnlicher Weise die Herzoge zu Neapel von Constantinopel dahin geschickt, oder auch daß die Neapolitaner solche erwählt, und man hernach erwartet habe, ob der Kayser diese Wahl bestätigen würde. Pellegrin hat dieß auf eine solche Art erwiesen, daß nicht der geringste Zweifel deswegen übrig bleibt.

Wenn man sich in einer so dunkeln Sache Muthmaßungen überlassen darf, so glauben wir gänzlich, daß diese Aufsicht, so die Patricier von Sicilien zu diesen Zeiten über die

Digitized by Google

Landschaften disseits des Faro gehabt, die Ursache gewesen, warum nachmals die normännischen Fürsten, und die aus dem schwäbischen Hause die Gewohnheit angenommen, den Provinzen disseits des Faro den Namen von Sicilien beyzulegen, und warum darauf die Päbste, um sich noch deutlicher auszudrücken, das, was heut zu Tage Neapel heißt, Sicilien disseits des Faro, das eigentliche Sicilien aber, Sicilien jenseits des Faro genennt haben. Es ist gewiß, daß der Name Sicilien bis auf die Zeit der Normänner beyden Reichen gemein gewesen; und wenn die Urkunde, von Roger dem Normann, die Ughell (g) von dem Jahre nach Erschaffung der Welt 6623 (*), das ist ungefähr vom Jahr nach der Geburt Christi 1115 anführt, nicht verfälscht ist; so kann man aus dieser in griechischer Sprache und zum Vortheil der Kirche der h. Severina in Calabrien ertheilten Urkunde erweisen, daß man schon zu derselben Zeit sich der Benennung Sicilia citra Farum bedient, indem der normännische Fürst Roger, der diese Urkunde gemacht, darinn Comes Calabriae et Siciliae citra Farum genennt wird. Die übrigen normännischen Könige bedienten sich auch dieses Ausdrucks, und er war auch bey denen aus dem schwäbischen Hause gewöhnlichermaßen im Gebrauch, da man aus den Titeln, die von ihnen herkommen, wahrnehmen kann, daß sie durch die allgemeine Benennung des Königreichs von Sicilien, beyde, das Königreich Neapel und die Insel Sicilien bezeichnet haben. Wir werden Gelegenheit bekommen, anderswo davon ausführlicher zu reden.

(g) Vghel. tom 9. Ital. sacr. in Archiep. S. Seuerin.

Wir halten dafür, daß wir hier auch noch einer andern Muthmaßung des Pellegrins gedenken müßen, die uns sehr vernünftig zu seyn scheint. Er steht nemlich in den Gedanken, daß eben diese Aufsicht, die der Patricius von Sicilien zu dieser Zeit über die Länderenen disseits des Faro gehabt, die Ursache gewesen, daß diese beyde Provinzen andre Namen bekommen, das ist, daß diejenige, die nach der alten Abtheilung das Land der Bruttier hieß, nebst einem Theile von Lucanien hernachmals Calabrien, und im Gegentheil das alte Calabrien, das seinen Namen verlohren, Anfangs die Lombarden oder Apulien, und hernach das Land von Otranto, und das von Bari genennt worden. Denn die Griechen besaßen, wie wir schon erzehlt haben, vor der Ankunft des Kaysers Constans zu Benevent, Sicilien und das Land der Bruttier, das nicht weit davon entfernt ist, und ihre Herrschaft erstreckte sich über Cosenza hinaus, auf alle Ufer des Meeres bis nach Agropolis, und auf die Seestädte von Campanien, Amalfi, Sorrento, Stabia, Neapel, Cumä und bis auf Gaeta, an dieser Seite des untern Meeres, an der Küste aber vom obern Meere hatten sie noch fast das ganze alte Calabrien, und die Seestädte die davon abhiengen, Tarent, Brundisi, Otranto und Gallipolis bis nach Bari in ihrer Gewalt. Sie vertheilten alle diese Landschaften in zwey Themata oder Provinzen. Die erste enthielt Sicilien und die benachbarten Bruttier. Die andre aber begriff alle übrigen Oerter in sich, obwol sie nicht beysammen lagen, und von einander entfernt waren, und diese wurden durch den Namen von alt Calabrien und hernach durch den von der Lombarden bezeichnet, die für die reichste und weitläuftigste Provinz gehalten wurde, so die Griechen besaßen. Nachdem aber Grimoald den Constans geschlagen, und seine Armee zerstreuet hatte, so verursachte dieser Zufall, daß fast diese ganze Provinz für die Griechen verlohren gieng, da, Gallipolis und Otranto ausgenommen, alle übrigen Städte von Calabrien, sowohl die an der See, als die auf dem festen Lande belegene, unter die Gewalt Romualds kamen, der sie mit seinem Herzogthum Benevent vereinigte.

Es

(*) Man weiß nicht was Ughellius hier vor eine Zeitrechnung zum Grunde gelegt.

Digitized by Google

Es geschah daher, daß die Kayser, die auf den Constans folgten, entweder um es zu verbergen, daß ihre Provinzen nicht mehr so beträchtlich wären, oder weil sie nicht das ganze alte Calabrien verlohren hatten, von dem sie noch Otranto und Gallipolis besassen, diesen Namen zwar beybehalten, solchen aber den benachbarten Bruttiern übertrugen. Und da der Wohnsitz des Prätors dieser Provinz zu Tarent, nachdem diese Stadt in die Gewalt der Longobarden zu Benevent gekommen war, anderswohin und in eine Gegend, wo die Herrschaft der Griechen weitere Gränzen hatte, verlegt werden mußte: so wurde Reggio in dem Lande der Bruttier darzu erwählt. Weil sie aber den Namen von Calabrien beybehalten hatten, und Reggio nunmehr die Residenz des höchsten Befehlshabers in dieser Provinz war; so kam es daher, daß man dem Lande der Bruttier den Namen Calabrien gab, und solchen auch einem Theil von Lucanien beylegte, so daß man diese Provinz nachmals in zwo vertheilen mußte, davon die eine das disseitige, die andere aber das jenseitige Calabrien genennt wurde. Auf diese Art ist es geschehen, daß die Griechen dem Lande der Bruttier den Namen Calabrien zugeeignet.

Die Longobarden thaten es ihren Nachbarn den Griechen nach, und nennten alles das Calabrien, was sie auf dem festen Lande in dem Bezirke der Bruttier besassen; allen Orten des alten Calabriens aber von Tarent bis Brundisi, die sie den Griechen abgenommen hatten, gaben sie den Namen Apulien, weil sie an das alte Apulien stießen, das sie schon besaßen. Die Griechen hingegen, nannten die Länder, die sie in dem alten Calabrien an dem obern Meere verlohren hatten, und die nun unter die Gewalt der Longobarden gekommen waren, nicht mehr Calabrien, sondern Lombarden. Solchergestalt ist der alte Name dieser Provinzen erloschen, und einer andern mitgetheilt worden.

So war zu diesen Zeiten die Regiments Verfassung beschaffen, die die Griechen in den Ländern derjenigen Provinzen einführten, welche unter ihrer Botmäßigkeit blieben. Wir wollen nun auch untersuchen, was es bey diesen Umständen, mit dem Herzogthume Neapel für eine Beschaffenheit gehabt, wie weit sich seine Gränzen erstreckt, und wie es seine Freyheit gegen die Anfälle der Longobarden in Benevent vertheidigen können.

Wir haben oben von dem **Theodorus**, dem **Sergius Crispanus**, dem **Johannes**, dem **Erhilaratus** und dem **Petrus** geredt, die nacheinander dem Herzogthume von Neapel vorgestanden. Zu dieser Zeit war **Stephan** Herzog und Consul. Er ist eben derjenige, von welchem wir in dem vorhergehenden Buche gesagt haben, daß er von den Neapolitanern, und nach dem Tode seiner Gemahlin, zu ihrem Bischof erwählt, und von dem Pabst **Stephan** dem Dritten in dieser Würde bestätiget worden sey. Er vereinigte diese neue Würde mit derjenigen, die er schon besaß, und um sich in seinem Alter einige Unterstützung zu verschaffen, verlangte und erhielt er von **Constantin** dem Sohne der **Irene**, der damals Kayser im Orient war, die Erlaubnis seinen Sohn Cäsario zum Gehülfen in der Regierung anzunehmen, und ihm das Herzogthum von Neapel nach seinem Tode zu überlassen. Er genoß aber dieses Vergnügen nicht lange, da er diesen Sohn in der Blüthe seines Alters durch den Tod verlohr. Er ließ ihm ein prächtiges Grabmahl errichten, auf welches er, zum Denkmal seiner Betrübnis und zum wohlverdienten Lobe dieses lieben Sohnes Acrostiche graben ließ, als auf welche Art der Gedichte die Poeten der damaligen Zeit sich mit größtem Fleiße zu legen pflegten.

Dieser Grabstein war ehmals in dem Gottesacker des h. Januarius ausserhalb der Muaren von Neapel, und man weiß nicht, warum er hernach in die Kirche der Fratrum

Digitized by Google

Minorum Conventualium zu Salerno gebracht worden. Es hat sich daher der Verfasser der lateinischen Geschichte von Neapel, der erst kürzlich geschrieben, geirret, da er vorgegeben, daß dieser Stein nicht mehr vorhanden sind. Chioccarelli (h) Pellegrin und Mazza bezeigen das Gegentheil, und er hätte sich leicht selbst davon versichern können, da Salerno von Sorrento seiner Vaterstadt nicht weit entfernt ist.

(h) Chiocc. in Ep. Neap. in Steph. Pell. Hist. Princ. Long. in Tumul. Mazza de reb. Salern.

Unter der Regierung Stephans erstreckten sich die Gränzen des Herzogthums Neapel auf der Seite gegen Abend bis nach Cumä. Auch die änarischen Inseln, die wir heut zu Tag Ischia, Nisita und Procida nennen, nebst den übrigen Seestädten in dieser Gegend Pouzzolo, Bajä, Misenä, die fabelhafte Mündung des Styx, der averniſche See und die elisäischen Felder waren in diesem Herzogthume begriffen. Gegen Mittag gehörten die Seestädte längst diesem Ufer darzu, wie Strabia, das heut zu Tage Castella Mare heißt, Sorrento und Amalfi nebst der Insel Capri.

Diese beyden letztern Städte blieben mit dem Herzogthume Neapel vereinigt nicht allein, bis auf die Zeit des Arechis, sondern auch bis auf die Zeit da Sicard in Benevent regierte. Amalfi war noch nicht davon getrennt, und machte noch nicht, wie hernach geschah, ein besonderes Herzogthum aus, das sich so ansehnlich vergrößert, daß es einer von den blühendsten und mächtigsten Staaten in dieser Gegend wurde, dessen Einwohner durch ihre Erfahrung in der Schiffarth sich einen großen Namen bey allen Nationen im Orient erwarben. Wir werden Gelegenheit bekommen, anderswo davon zu reden. Was aber diejenigen Zeiten betrift, von denen wir gegenwärtig handeln, und noch viele Jahre hernach, so ist es offenbar, wenn man anders nicht die schlechtesten Gründe zulassen will, daß die Stadt Amalfi den Herzogen von Neapel beständig unterwürfig gewesen, wie denn eine von den Unternehmungen des Arigisus gegen diese Herzoge darinn bestanden, daß er Amalfi mit einer starken Armee belagert, und alle offene Plätze um diese Stadt herum verbrannt; und wenn die Neapolitaner sie nicht entsetzt, und die Beneventiner mit großem Verlust in die Flucht geschlagen hätten: so ist kein Zweifel, daß Arechis sich dieser Stadt bemächtiget haben würde. Adrian, der diese Unternehmungen der Longobarden von Benevent gegen die Griechen mit Verdruß ansah, gab Carl dem Großen genaue Nachricht von ihrem Erfolge, und der Brief, den er ihm deswegen geschrieben, ist noch heut zu Tage vorhanden (i). Er redet darinn von Amalfi, als von einem Theile des Herzogthums von Neapel, und giebt dieß als eine Ursache an, warum die Neapolitaner dieser Stadt zu Hülfe gekommen.

(i) Epist. 8.

Da Sicard Fürst zu Benevent war, gehörte Amalfi eben so wie Sorrento noch zu dem Herzogthume Neapel. Man findet davon einen überzeugenden Beweis in dem Capitular dieses Fürsten, das Pellegrin unter andern Werken von den longobardischen Fürsten drucken lassen. Sicard verspricht darinn dem Herzoge von Neapel, daß er alle Bedingungen des Friedens, der nach einem blutigen Kriege zwischen ihnen geschlossen worden war, auf das genaueste erfüllen wolle, und dieß zwar sowohl in Absicht auf die Stadt Neapel und andere Städte, wie Sorrento und Amalfi, als in Absicht auf die übrigen Orte, die zu dem Herzogthume Neapel gehörten. Erchempert (k) erzählt auch, daß der Herzog von Neapel durch die Amalfitaner die Longobarden in Capua habe angreiffen lassen, um sich dadurch den Fürsten von Salerno verbindlich zu machen, mit dem er sich gegen sie in ein Bündniß eingelassen. Die Geschichte des Anonymus von Salerno, die noch nicht gedruckt ist, erzählt an verschiedenen Stellen als eine zuverläßige Sache, daß die Stadt Amalfi

(k) Erchem. n. 26. & 27.

von

von dem Herzogthume Neapel abgehangen, und durch Grafen, die von den Herzogen von Neapel alle Jahre ernennt worden, regiert worden sey. Pellegrin versichert eben dieses. Was die Stadt Sorrento betrift: so ist es wahr, daß sie unter die Herrschaft der Longobarden gekommen, indem eben dieser Schriftsteller erzählt, daß Landolf einen von seinen Söhnen zum Herzoge da gemacht (l).

(l) Pelleg. in Stem. Princ. Long.

Gegen Morgen und Mitternacht war das Herzogthum von Neapel sehr eingeschränkt, da die Beneventaner in diesen Gegenden schon das ganze Land in ihrem Besitz hatten, und die Stadt Capua auf der einen, auf der andern Seite aber, Nola, Sarno und Salerno ihre Gränzplätze waren. Das Herzogthum Neapel konnte also nichts als die Felder und einige benachbarte Orte behaupten, die die Neapolitaner durch ihre Tapferkeit und den Beystand der Besatzung, die sie in ihrer Stadt hatten, vertheidigten. Allein Nocera, das wir heut zu Tage bei Pagani nennen, war im Stande, sich bey dem Herzogthume Neapel zu erhalten. Man findet, daß, als Radelchis, der Fürst von Benevent den Dauferio im Jahr 839 ins Elend verwiesen, derselbe sich nach Nocera begeben, utpote Vrbem tunc Iuris Ducatus Neapolitani, wie Pellegrin sagt (m), auf welche Art auch die Römer der Strafe der Landsverweisung Genüge thaten, wenn sie sich in Neapel oder in den andern verbundenen Städten aufhielten. Was die Seestädte dieser Gegend betrift, so erhielten sie sich durch sich selbst. Ihre Lage machte sie den Longobarden unzugänglich, da sie keine Flotten hatten, und aus dieser Ursache erstreckten sich ihre meisten Eroberungen über die Städte auf dem festen Lande.

(m) Pelleg. in Stem. Princ. Long.

Das Herzogthum Neapel hatte eben die Regimentsverfassung, die das von Benevent hatte. Die dazu gehörigen Städte waren ebenmäßig Grafen unterworfen, die unter den Herzogen von Neapel stunden, und dieselben unmittelbar verwalteten. Der Anonymus von Salerno versichert dieß von Amalfi, und der h. Gregorius der Große sagt eben dieß auf das deutlichste in einem seiner Briefe (n) von der Grafschaft Misenä. Ungeachtet man nun in diesem Stücke von Sorrento, Stabia, Cumä und andern Städten keine Nachricht findet: so kann man doch natürlicher Weise nicht anders glauben, als daß sie von eben dergleichen Befehlshabern beherrscht worden. Es ist außer Zweifel, daß der Herzog von Neapel es gewesen, der den Grafen von Aversa zu der Normänner Zeiten gesetzt, denn diesen hat diese Stadt ihren Ursprung zu danken. Indessen muß man doch nicht aus der Acht lassen, daß diese Grafen des Herzogthums von Neapel keine Lehnträger gewesen, wie in dem Herzogthume Benevent, sondern bloße Befehlshaber, die nur auf eine bestimmte Zeit gesetzt worden, indem die Griechen die Verwaltung der Städte und Länder nicht als ein Lehen zu ertheilen pflegten, und aus eben diesem Grunde sind die Lehen in der Provinz von Calabrien, bey den Bruttiern und zu Neapel später bekannt worden, als in den Ländern, die dem Herzogthume Benevent unterworfen waren.

(n) L. II. Indict. 6. Epist. 31.

Es wäre noch übrig, daß wir auch anzeigten, was für Gesetze in dem Herzogthume Neapel und den übrigen Städten, die von den morgenländischen Kayfern abhiengen, beobachtet worden, ob sie sich nach Justinians seinen gerichtet, dessen Pandecten nachmals zu Amalfi wieder gefunden worden, oder ob die bey ihnen gegolten, die seine Nachfolger im Kayserthume gegeben; Allein wir werden eine schicklichere Gelegenheit bekommen, von dieser Materie zu handeln, wenn wir von den neuen Sammlungen reden werden, welche die Kayser im Orient nach Justinians Beyspiel gemacht haben.

Digitized by Google

Und ſo war der Zuſtand der Provinzen beſchaffen, die itzo das Königreich Neapel ausmachen, als der fränkiſche König Carl, nachdem er die Longobarden in Pavia bezwungen, und den letzten König dieſer Nation, den Deſiderius, gefangen weggeführt, den Titel eines Königs von Italien und der Lombardey angenommen, aus welchem Grunde er auf eben die Rechte der Oberherrſchaft über das Herzogthum Benevent einen Anſpruch gemacht, welche die übrigen longobardiſchen Könige, ſeine Vorfahren, beſeſſen hatten.

Das III Capitel.

Wie Arechiſus es dahin gebracht, das Herzogthum von Benevent in ein Fürſtenthum zu verwandeln, und was er ſich vor Mühe gegeben, ſich der Oberherrſchaft der Franken zu entziehen.

Arechis hatte Adelberg, die Tochter des Königs Deſiderius, geheirathet, der ihn zum Herzoge von Benevent machte. Wie ſeine Vorfahren den longobardiſchen Königen unterworfen waren, ſo war er auch ſeinem Schwiegervater unterworfen. Da aber Carl den Deſiderius des Reichs beraubet hatte, und er ſich nicht entſchließen konnte, einem fremden Fürſten zu gehorchen, ſchüttelte er das Joch ganz und gar ab, und indem er ſich auf ſeine eigne Macht und die Tapferkeit ſeiner Unterthanen verließ, ſo legte er den Titel eines Herzogs ab, und nahm den Titel eines Fürſten an, um deſto deutlicher zu zeigen, daß er die Abſicht habe, keinen Oberherrn mehr zu erkennen. Er war der erſte, der ſich Fürſt von Benevent nennte, und es war auch das erſtemal, daß man ſich dieſes Titels in unſern Provinzen bediente. Er iſt nicht ſo alt als die Titel, Herzog, Graf und Marggraf, aber ſeine Würde und ſeine Vorzüge ſind auch viel erhabner.

(a) Anon. Saler. part. 1. num. 3. ap. Pellegr.

(b) Bar. ad Ann. 787. num. 101. S. Pellegr. de Anon. Saler.

Der Anonymus von Salerno (a), den Baronius (b) in einigen Umſtänden mit Unrecht als einen fabelhaften Schriftſteller durchzieht, der aber doch auch in der That einige Kindereyen hat, die man nicht rechtfertigen kann, erzählt, daß Arechis, da er noch eine Privatperſon geweſen, einen ganz wunderbaren Zufall gehabt, aus deſſen Veranlaſſung man ihm die neue Würde eines Fürſten, zu welcher er erhoben werden ſollte, voraus geſagt hätte. Er giebt vor, daß Arechis noch in ſeiner Jugend ſich einmal mit dem Herzoge Luitprand und einer großen Menge von longobardiſchen Baronen in der Kirche des heil. Stephans in alt Capua befunden habe, da ſie denn nach ihrer Gewohnheit alle mit Degen umgürtet geweſen. Als nun ein jeder ſeine Andacht verrichtete, und Arechis mit leiſer Stimme das Miſerere gebetet: ſo habe er, da er die Worte: Spiritu principali confirma me, geſprochen, es geſpürt, daß ſich ſein Degen bewege, als wenn er von einem gerüttelt würde. Nach vollbrachtem Gebete habe Arechis voller Furcht ſeinen Freunden erzählt, was ihm begegnet wäre; worauf einer, der vor den klügſten unter ihnen gehalten worden, zu ihm geſagt: So viel ich voraus ſehen kann, ſo wird dich der Herr, ehe du dieſes Leben verläßt, zu einer hohen Würde erheben. Der Erfolg beſtätigte die Wahrheit dieſer Prophezeyung, ſetzt der Anonymus hinzu; denn nach dem Tode Luitprands vereinigten ſich alle Stimmen, den Arechis zum Fürſten von Benevent auszurufen, und ihn zu dieſer hohen Würde zu erheben.

Es

Digitized by Google

Es mag ſich aber bey dieſen kindiſchen Einfällen, von denen man in der Geſchichte des Anonymus auf allen Seiten Spuren findet, wer da will aufhalten: ſo iſt nichts deſtoweniger gewiß, daß Erchempert (c), Leo von Oſtia (d), und alle Chroniken, die wir von den Herzogen und Fürſten von Benevent haben, darinn überein kommen, daß Arechis der erſte geweſen, der ſich des Titels eines Fürſten angemaßt. Er blieb nicht einmal dabey ſtehen, und um ſeine vollkommene Unabhängigkeit deſto deutlicher zu Tage zu legen, nahm er auch die Zeichen der königlichen Würde an, indem er ſich einen königlichen Mantel, einen Zepter und eine Krone beylegte; er ließ ſich durch die Biſchöffe ſeines Fürſtenthums auf eben die Art ſalben, als ſolches bey den Königen in Frankreich und Spanien beobachtet wurde, und endlich verordnete er, daß in ſeinen Urkunden das Datum, unter welchen ſie ausgefertiget worden, in dieſen Ausdrücken gegeben werden ſollte: Datum in Sagratiſſimo noſtro Palatio.

(c) Erchem. num. 2.
(d) Oſtienſ. Lib. I. cap. 9.

Arechis vergaß nichts, was zu erkennen geben konnte, daß er ein unabhängiger Fürſt ſey. Eben ſo, wie man an dem Tage, an welchem die chriſtlichen Kayſer durch einen öffentlichen Zuruf verehrt zu werden pflegten, ihre Bildniſſe in den Kirchen, wo dieſe Feyerlichkeit geſchah, aufzuſtellen gewohnt war, ließ er auch ſein Bildniß mit einer Krone auf dem Haupte in den Kirchen ſeiner Staaten aufſtellen; und von da fieng er an, ſeine Provinzen unumſchränkt zu regieren. Er eignete ſich daher auch das Recht zu, Geſetze zu geben, und wir haben auch noch itzo verſchiedene Capitularen von ihm, die verſchiedene Verordnungen enthalten, deren einige mit den longobardiſchen Geſetzen übereinkommen, andre aber dieſelben aufheben. Kurz, Arechis bediente ſich bey ſeiner fürſtlichen Würde aller Rechte, ſo die longobardiſchen Könige in Italien beſeſſen hatten.

In der Handſchrift, von der wir oben geredt haben, die alle Geſetze der longobardiſchen Könige in ſich faßt, und in dem Kloſter de la Cava aufbehalten wird, findet man ein Edict von dieſem Fürſten, das aus ſiebenzehn Capiteln beſteht. Das erſte fängt mit den Worten an: Si quis homo, das letzte aber mit dieſen: Si quis hominum. Pellegrin (e) hat es in ſeiner Geſchichte der longobardiſchen Fürſten ganz angeführt, und die Stellen bemerkt, die mit den longobardiſchen Geſetzen entweder übereinſtimmen oder davon abgehen. Die Fürſten, die auf den Arechis gefolgt, haben ſeinem Beyſpiele nachgeahmt; Adelchis, Sicard, Radelchis und die übrigen, haben ebenfalls Capitularen gemacht, die eben dieſer Verfaſſer (f) ſeinen Werken einverleibet hat. Auf dieſe Art hat man den Geſetzen der longobardiſchen Könige, die von den Fürſten von Benevent beygefügt, als nach welchen die Richter die Rechtshändel entſchieden, und die Gerechtigkeit verwaltet haben. Arechis eignete ſich auch die Rechte zu, Krieg zu führen, Frieden zu ſchließen, und Bündniſſe einzugehen. Er griff die Neapolitaner oft an, und noch öfter vertheidigte er ſich gegen die Anfälle der Franken. Er ſetzte die Aemter und die obrigkeitlichen Stellen in ſeinem Staate. Die Gerechtigkeit wurde in ſeinem Namen verwaltet. Er ließ Münzen ſchlagen mit ſeinem Bildniſſe, und bediente ſich aller Kennzeichen der Oberherrſchaft, ſowohl in bürgerlichen als Kriegsſachen.

(e) Pelleg. Capitular. Arechis Principis pag. 309.
(f) Pelleg. cit. hiſt. pag. 73. ad pag. 92.

Seit dem Jahre 781 hatte Carl ſeinen Sohn Pipin zum Könige von Italien erklärt. Nach der Hand war er mit andern Unternehmungen beſchäftiget. Da er aber im Jahre 786 die Nachricht erhielt, daß Arechis keinen Oberherrn erkennen wolle, und ſich als ein unumſchränkter Fürſt aufführe, entſchloß er ſich, auf das anhaltende Bitten des Pabſts Adrians, den das Glück der Longobarden in Benevent unruhig machte, mit einer ſtarken Armee

Digitized by Google

Armee nach Italien aufzubrechen. In dem Monate April des folgenden Jahres 787, griff er das Fürstenthum Benevent mit Streifereyen an, und gieng damit um, die Hauptstadt mit aller Macht zu belagern. Arechis war damals mit den Neapolitanern in einen Krieg verwickelt, und weil er fürchtete, daß sie sich mit den Franken vereinigen möchten, deren zahlreiche und furchtbare Armee bereits seine Staaten verheerete, so schloß er mit ihnen einen Frieden, und verwilligte ihnen gewisse Einkünfte, die Erchempert (a) Diaria nennet, über Liburien und Cimiterio, so in den Ebenen bey Nola lagen, und an Getraide und Wein sehr fruchtbar sind.

(g) Erch. Hist. apud Pelleg. num. 2. pag. 89.

Indessen langte das fränkische Kriegsheer alles Widerstandes, den Arechis that, sie daran zu verhindern, ungeachtet vor Benevent an. Da seine Macht nicht stark genug war, einer so großen Anzahl von Feinden zu widerstehen, so zog er sich, nachdem er alle mögliche Vorsorge gebraucht, Benevent in guten Vertheidigungsstand zu setzen, nach Salerno zurück. Und dieß gab ihm Anlaß, diese Stadt mit sehr hohen Thürmen und starken Mauren zu befestigen. Die Gefahr lehrte auch damals die Longobarden, daß es sicherer für sie sey, sich eher in die Seestädte zurück zu ziehen, als in die auf dem festen Lande, indem die Franken keine Flotten hatten, und daher jene nicht angreifen konnten. Das Beyspiel des Desiderius, der eben deswegen, weil er sich nicht auf solche Art zurück zu ziehen gewußt, in Pavia seine Freyheit verlohren, hatte bey dem Arechis einen Eindruck gemacht. Allein, Carls Kriegsheer fuhr fort, das Land zu verheeren, und da es schon bis vor Capua hineingedrungen war, schickte es auf allen Seiten Partheyen aus, und verursachte auf dem Lande großen Schaden, besonders den Einwohnern von Capua.

In dieser äußersten Noth vergaß Arechis der väterlichen Zärtlichkeit, und sah nur auf das, wodurch er seine Unterthanen von dem vor Augen schwebenden Unglücke befreyen könnte. Er schickte daher viele beneventanische Bischöffe an den König Carl, ihn um Frieden zu bitten, und lieferte ihm seine Kinder Grimoald und Adelgis als Geisel in die Hände. Die Unterredung, die, wie der Anonymus von Salerno (h) vorgiebt, zwischen Carln und denen an ihn abgeschickten Bischöffen gehalten worden, scheint uns viel zu sonderbar zu seyn, als daß wir ihr nicht einen Platz hier vergönnen sollten.

(h) Hist. princ. Long. apud Pelleg. num. 1. pag. 167.

Der Anonymus behauptet, daß die Bischöffe, nachdem ihnen Carl den Vorwurf gemacht hätte, wie sie sich unterstünden, vor ihm zu erscheinen, da sie den Arechis zum Fürsten gesalbt, und ihn gekrönt hätten, ganz bestürzt worden, und voll Furcht mit niedergeschlagenem Angesichte ihm zu Füßen gefallen wären. Der Zorn dieses frommen Königs aber sey sogleich besänftigt worden, daß er diese Prälaten aufheben lassen, und ihnen sehr gütig begegnet wäre, indem er zu ihnen gesprochen: Ich sehe zwar die Hirten, aber ohne ihre Schaafe. Hierauf hätten die Bischöffe die Gütigkeit, so ihnen der König bezeugt, sogleich misbraucht, und die Verwegenheit gehabt, ihm zu antworten: der Wolf ist gekommen, und hat die Schaafe zerstreuet. Er habe sodenn gefragt, wer dieser Wolf sey? sie aber hätten gesprochen: das bist du. Kurz, nach tausend Unanständigkeiten hätten sie ihn ersucht, Frieden zu machen, und dem Arechis und seinem Volke das Leben zu schenken, und sich mit den Geiseln, die sie ihm anboten, begnügen zu lassen. Allein, Carl habe geantwortet, daß er von der angefangenen Unternehmung nicht abstehen könne, da er sich eidlich verpflichtet habe, eher das Leben zu verlieren, als dem Arechis Krone und Leben zu lassen. Rodobert, der Bischof von Salerno, habe sich hierauf bemüht, den König zu über-

Digitized by Google

überführen, daß dieſer Eid keine Verbindlichkeit habe, und ſich deswegen auf das Beyſpiel des Herodes bezogen. Carl aber habe ſich dadurch nicht überreden laſſen, ſondern verlangt, daß ſie ihm einen beſſern Rath geben möchten.

Es mußte ſie dieſes nothwendig verwirrt machen, und die Biſchöffe, wie der Anonymus fortfährt, ſuchten daher Carln zu betrügen. Sie verſprachen ihm den Arechis in die Hände zu liefern, unter der Bedingung, daß er ſodenn ſeinen Eid für erfüllt halten, und ihn in dem Beſitze ſeiner Staaten laßen ſolle. Nachdem ſie den König von einem Orte zum andern herumgeführt, unter dem Vorwand, daß ſie ihr Verſprechen in Erfüllung bringen wollten: ſo brachten ſie ihn endlich in die Kirche des h. Stephans, wo ſie ihm ein großes Bildnis von dem Arechis zeigten, das in einer Ecke dieſes Gebäudes aufgeſtellt war, wobey ſie zu ihm ſagten: Siehe, hier iſt Arechis, den du ſucheſt. Hierüber aber ſey der König äußerſt entrüſtet worden, und habe die Biſchöffe bedroht, ſie nach Frankreich ins Elend zu ſchicken, wenn ſie ihr Verſprechen nicht beſſer erfüllen würden. Neue Demüthigungen halfen ihnen aus dieſer Verdrüßlichkeit. Sie warfen ſich nochmals vor ihm nieder, und wie zuvor flehten ſie voll Furcht die Gnade des Königs an, und bemühten ſich ſeinen Zorn zu beſänftigen, indem ſie verſchiedene Stellen der h. Schrift anführten. Dieß war es, wodurch ſie Carln bewegten ſeinen ganzen Zorn gegen das Bildnis des Arechis auszulaſſen, das er mit dem Scepter, den er in der Hand hielt, mit gröſter Heftigkeit durchſtieß, und in der Gegend des Herzens und des Haupts, das mit einer Krone gemalt war, beſchädigte. Nachdem er daſſelbe auf ſolche Art in Stücken zerſchlagen, ſagte er: So wird es einem jeden ergehen, der ſich deſſen anmaßt, was ihm nicht gehört. Nach dieſem Vorgang hätten ihn die Biſchöffe von neuem fußfällig um Frieden für den Arechis gebeten, den er ihnen, indem er ihrem Bitten nachgegeben, bewilligt habe.

Dieß ſind die Umſtände, die der Anonymus erzählt, den man, ohne ihm Unrecht zu thun, als einen fabelhaften Schriftſteller betrachten kann. Indeſſen iſt es dennoch nach dem Zeugniß des Erchemperts gewiß, daß Carl nicht weiter, als bis nach Capua eingedrungen, und indem er mit den ihm angebotenen Geiſeln zufrieden geweſen, mit dem Arechis einen Frieden eingegangen, und ihn in dem ruhigen Beſitze des Herzogthums von Benevent gelaſſen habe. Die Bedingungen waren, daß er ſich verbindlich machen ſollte, jährlich einen gewiſſen Tribut zu bezahlen, ſodenn daß er dem Könige ſeine Kinder Grimoald und Adelgis als Geiſeln überlaſſen, und endlich ihm ſeinen Schatz ausliefern ſollte. Carl ſchickte einen Edelmann nach Salerno, wo Arechis war, da denn der Friedensvertrag beſtätiget, und die Geiſeln nebſt dem Schatze übergeben wurden.

Der König kehrte ſodenn nach Frankreich zurück, und nahm Grimoald mit ſich. Allein auf die inſtändige Bitte des Arechis ſchickte er ihm den Adelgis nach Salerno zurück; und wenn es wahr iſt, wie man denn nicht zweifeln kann, daß Carl der Große nicht weiter als bis Capua gekommen, und nachdem er darauf nach Frankreich zurückgegangen, dieſe Lande niemals mehr betreten habe: ſo iſt es ſchwer zu begreiffen, woher Scipio Mazzella die Nachricht habe, daß dieſer König im Jahr 802 die Schule zu Salerno nach eben dem Plane geſtiftet, nach welchem er die zu Paris und zu Bologna errichtet habe. Es kann dieſes um ſo weniger wahr ſeyn, als Salerno niemals unter ſeiner Botmäßigkeit geſtanden, und ſo gar allezeit der Ort geweſen, zu welchem die Fürſten in Benevent in allen ihren Kriegen ihre Zuflucht genommen, die ſie hernach mit Pipin, den ſein Vater Carl als König in Italien zurückgelaſſen, zu führen gehabt haben.

Digitized by Google

Allein kaum hatte ſich der König Carl von Capua entfernt und nach Frankreich begeben: ſo fieng Arechis, ohne für die von ihm gegebenen Geiſeln die geringſte Achtung zu haben, ſogleich an, mit dem Kayſer im Orient, Conſtantin, dem Sohne der Irene, wegen eines Bündniſſes in Unterhandlung zu treten. Sie verbanden ſich gegen Carln auf das genaueſte. Arechis hatte Geſandten nach Conſtantinopel geſchickt, durch welche er von Conſtantin verlangte, daß er ihn bedürfenden Falls unterſtützen, ihm die Würde des Patriciats ertheilen, und welches von noch größerer Wichtigkeit war, ihn mit dem Herzogthume von Neapel, und allem was darzu gehörte, belehnen, und endlich, daß er ſeinen Schwager Adelgis, den Sohn des Königs Deſiderius, der ſich, wie wir geſehen haben, nachdem Carl ſeinen Vater gefangen genommen, nach Conſtantinopel in Sicherheit begeben hatte, mit einer hinlänglichen Macht nach Italien ſchicken ſollte. Auf dieſe Bedingungen verſprach Arechis, ſich dem Kayſer im Orient zu unterwerfen, und die Sitten der Griechen, ſowohl in Abſicht auf ihren Gebrauch, ſich die Haare abzuſchneiden, als in Anſehung ihrer Kleider (i) anzunehmen, und endlich in keinem Stücke mehr Carln als König zu erkennen.

(i) Epiſt. 44. Hadriani Pontif.

Conſtantin nahm dieſen Antrag an, und ſchickte ſogleich zween Abgeordnete nach Neapel, die den Arechis zum Patricius machten, und ihm mit Gold gewirkte Kleider, einen Degen, Kamm und Scheere brachten, damit er ſich, wie er zu thun verſprochen hatte, nach Art der Griechen kleiden, und ſich die Haare abſchneiden könnte. Sie verlangten keine andere Bedingungen von ihm, als dieſe, daß er ihnen ſeinen andern Sohn Romuald als Geiſel übergeben möchte. Diese Abgeordneten wurden zu Neapel mit großer Feyerlichkeit, und zwar, wie Hadrian (k) ſagt, cum Bandis & Signis empfangen; allein zween unvermuthete Todesfälle machten das ganze Verhaben zunichte. Denn im Heumonate dieſes Jahrs 787 ſtarb Romuald, den man dem Kayſer zum Geiſel verſprochen hatte, während, daß man an der Erfüllung dieſes Vertrags arbeitete, und dieſer Fall beſchleunigte den Tod ſeines unglücklichen Vaters, deſſen Verluſt die Beneventaner nicht genug zu bedauern wußten. Ihr Biſchof David ließ auf das Grabmal, das man dem Romuald errichtete, die Verſe ſetzen, die Pellegrin angeführt hat (l).

(k) Cit. Ep. 44.

(l) Pelleg. de Tum. Princ. Longob. pag. 534.

Arechis folgte ſeinem Sohne Romuald im Auguſtmonat eben deſſelben Jahres im Tode nach, und wurde dem Herzogthume Benevent, das er dreyßig Jahre beherrſcht hatte, zu einer Zeit entzogen, da ſeine Gegenwart mehr als jemals zur Wohlfahrt des Staats nöthig geweſen wäre, den er in ſo betrübten Umſtänden verlaſſen, daß die Beneventaner, die niemand mehr hatten, der ſie regieren konnte, ſich, wie wir hernach erzählen werden, genöthigt ſahen, zu der Gnade Carls ihre Zuflucht zu nehmen, und ſich ihm unter ſehr harten Bedingungen zu unterwerfen, damit er ihnen den Grimoald, den er als Geiſel bey ſich hatte, zurück ſchicken möchte. Sie waren daher über den Verluſt des Arechis ganz ungemein gerührt, und richteten ihm ein ſehr prächtiges Grabmal in ihrer Stadt auf, wohin Paul, der Sohn des Warnefrieds, ſich nach ſeiner Landesverweiſung begeben hatte, der ein langes Gedicht verfertiget hat, das Pellegrin uns aufbehalten, worinn er das Unglück der Beneventaner beklagt, und die großen Eigenſchaften dieſes Fürſten erhebt.

Wir haben noch einige von den Geſetzen des Arechis, die in ſeinen Capitularen enthalten ſind, welche eben dieſer Schriftſteller hat drucken laſſen. Wir können dasjenige nicht mit Stillſchweigen übergehen, wodurch er den Orden der Biſchofen, oder derjenigen Nonnen verboten, die in ihren eignen Häuſern blieben. Der König Luitprand hatte

den ſelben

denselben gebilliget, und diese Anstalt in einem seiner Gesetze so gar angerühmet (m). Allein die Erfahrung lehrte, daß sie sich des Schleyers nur als eines Deckmantels bedient, ihren unordentlichen Wandel darunter zu verbergen. Arechis setzte daher große Strafen auf diesen Misbrauch, und befahl, daß die Nonnen in Klöster eingeschlossen werden sollten. (m) Lib. 2. LL. Long. tit. 37. l. 1.

Dieser Fürst war großmüthig und sehr freygebig, und besaß Frömmigkeit, Gerechtigkeitsliebe und alle andre Tugenden. Er ließ die Kirche der h. Sophia zu Benevent, die Giſulph zu bauen angefangen hatte, mit großer Pracht vollenden. Er baute zween herrliche Palläste, einen zu Benevent, und den andern zu Salerno, welche letzte Stadt er auch mit hohen Thürmen, und starken Mauren umgab. Da er ein Liebhaber der schönen Wissenschaften war, so wurden alle, die sich darauf legten, von ihm hochgeachtet, geschützt und geehrt. Paul, der Sohn des Warnefrieds, wurde von ihm mit der größten Begierde, und aufs liebreichste angenommen, als er aus der Insel Tremiti, wohin ihn Carl der Große verwiesen hatte, sich durch die Flucht rettete, und zu Benevent seine Sicherheit suchte, und er betrachtete ihn als seinen liebsten und zuverlässigsten Freund. Und eben deswegen hat Paul zum Zeichen seiner Dankbarkeit sein Lobgedicht auf ihn verfertiget, und solches auf sein Grabmal setzen lassen.

Das IV Capitel.

Von Grimoald II. Fürsten von Benevent, und den Kriegen, die er gegen Pipin, den König von Italien, geführt hat.

Nach dem Tode des Arechis schickten die Beneventaner Gesandten an den König Carl, ihn zu ersuchen, daß er Grimoalden in Freyheit setzen, und ihnen vorsetzen möchte. Damals wuste man in Frankreich noch nichts von den Verbindungen, die Arechis mit dem orientalischen Kayser Constantin eingegangen hatte, und es geschah erst ein Jahr hernach, daß der Pabst Adrian durch Hülfe eines Priesters von Capua, mit Namen Gregorius, solches entdeckte (a), und dem Könige davon Nachricht gab. Die Gesandten fanden daher weniger Schwierigkeit, seine Einwilligung in ihr Gesuch zu erhalten. Er überließ ihnen also diesen Prinzen, den er jedoch nicht eher abreisen ließ, bis er sich zu folgenden Bedingungen verstanden hatte: Daß er die Longobarden nöthigen wollte, keine Bärte mehr zu tragen; daß man in den öffentlichen Urkunden und auf den Münzen zuerst des Königs und sodenn erst Grimoalds Namen setzen sollte, und endlich, daß er die Mauren der Städte von Salerno, Acerenza und Consa von Grund aus niederreissen lassen wollte. (a) Ep. Adrian. 44.

[Diese Vergleichspuncte zwischen Carln dem Großen und Grimoald II dem Fürsten von Benevent, kommen mit dem überein, was Erchempert in seiner Chronik sagt: Charta quoque, numosque nominis sui characteribus superscribi jusserat, - - - - - in suis Aureis ejus nomen aliquamdiu figurari placuit. Dieses Zeugniß bekräftiget die Richtigkeit der Artikel dieses Vertrags, und giebt uns zugleich eine deutliche Erklärung von der goldenen Münze Carls des Großen, die Le Blanc beschreibt, und worüber sich verschiedene von den Forschern des Alterthums so viele Mühe gegeben haben, die Auf- Zusatz des Verfassers.

schreiften zu begreifen. Diese Münze führt auf der einen Seite den Namen Carls des Großen, und auf der andern den von Grimoalden. Da unsre Gelehrten den longobardischen König Grimoald darunter verstunden, so mußten sie sich nothwendig in die größte Beschwerlichkeit verwickelt sehen, weil die Zeitrechnung damit nicht übereinstimmte. Die Erklärung davon aber ist diese. Es sind diese Münzen nach Maasgabe des Vertrags, von dem wir reden, geschlagen worden, und der Name Grimoald, der darauf zu finden ist, bezeichnet diesen Fürsten von Benevent, und keinen von den longobardischen Königen. Unter den goldenen Münzen, die in dem kayserlichen Cabinet zu Wien aufbehalten werden, findet man auch diese, deren Richtigkeit man nicht in Zweifel ziehen kann. Die Abbildung dieser Münze findet sich auf den Kupferblatten bey der 195 Seite dieses Bandes.]

Man muß gestehen, daß der König, da er die Person Grimoalds in seiner Gewalt hatte, ihm noch härtere Bedingungen hätte auflegen können; allein er that es nicht, und dieser Fürst wurde bey seiner Rückkunft nach Benevent mit den größten Freudenbezeugungen aufgenommen. Eine Zeit lang ließ er Carls Namen würklich auf die Urkunden und Münzen setzen, wodurch er zu erkennen gab, daß er von ihm abhangen wollte, und ihn glauben zu machen suchte, daß er sein gethanes Versprechen auf das genaueste erfüllen würde.

Nichts destoweniger eilte er nicht, den dritten von den Vergleichspuncten in Erfüllung zu bringen, der darinn bestund, daß er sich verbindlich gemacht, die Mauren von Salerno, Acerenza und Consa zu schleifen.

Um sich das Vertrauen des Königs noch mehr zu erwerben, stellete sich Grimoald an, als ob er seine Vortheile einzig am Herzen habe. Denn es geschah, daß, nachdem Carl von den Verbindungen Nachricht erhalten, die Arechis mit dem Kayser Constantin eingegangen, dieser im Jahr 788 den Adelgis mit einer Anzahl Kriegsvölker nach Sicilien geschickt, um von da nach Calabrien überzusetzen, in der Hofnung, daß er durch den Beystand der Beneventaner zum Könige von Italien ausgerufen werden würde. Es war dieser Kayser gegen Carln entrüstet, daß er sein Wort, ihm eine Tochter zur Ehe zu geben, wieder gebrochen, und ihm solche abgeschlagen hatte. In diesen Umständen aber weigerte sich Grimoald, diese Unternehmung seines Oheims des Adelgis zu begünstigen, und hielt für besser, dem Pipin davon Nachricht zu geben, und sich mit ihm und Hildebrand, dem Herzoge von Spoleto, zu vereinigen, den er abgeschickt hatte, sich dem Einfall der Griechen zu widersetzen. Adelgis landete nun zwar in Calabrien, hatte aber das Unglück, daß seine Armee geschlagen, und er selbst, nachdem er mit großer Tapferkeit gefochten, gefangen wurde, da er denn, wie Sigonius (b) erzählt, auf eine schmerzliche Art ums Leben gebracht wurde.

(b) Sigon. An. 788.

(c) Lib. 4. Cap. 40.

(d) Hist. Icon. Lib. 3. An. 775.

Der Fortsetzer des Haimons (c), Maimburg (d) und andre, die den griechischen Text des Theophanes zu Rath gezogen haben, versichern, daß es nicht Adelgis, der unter der Marter sterben müssen, sondern ein gewisser Johannes, der General der Griechen gewesen. Sie erzählen vielmehr, daß dieser Prinz nach dem Verlust der Feldschlacht, sich mit wenigen Personen, die ihm gefolgt, durch die Flucht nach Constantinopel gerettet habe, wo er, wie sein Vater gethan, dem widerwärtigen Glücke nachgegeben, und in der Würde eines Patriciers zu einem hohen Alter gelangt sey, ohne einen neuen Versuch zu wagen, welches das gewöhnliche Schicksal der Fürsten ist, die das Unglück gehabt, ihre Staaten zu verlieren. Diejenigen, zu denen sie ihre Zuflucht nehmen, bedauren sie, oder stellen sich wenigstens so, und lassen ihnen den Titel und Namen von dem, was sie gewesen,

Digitized by Google

geweſen; allein entweder fehlt es ihnen an Muth oder an Macht, oder auch gar am Willen, ihre Wiederherſtellung zu unternehmen, indem ſie andere Vortheile vorziehen, die ſie für beträchtlicher oder für nützlicher für ſich anſehen.

Ungeachtet aber Grimoald, um ſich dem Pipin und ſeinem Vater, Carln dem Großen, nicht verdächtig zu machen, alles aus den Augen geſetzt hatte, was die Blutsfreundſchaft und das natürliche Band, ſo ihn mit dem Adelgis verband, von ihm forderte: ſo hegte er doch in ſeinem Herzen eben die Geſinnungen, die ſein Vater gehabt hatte, und dachte unaufhörlich auf Mittel, ſich in eine vollkommene Unabhängigkeit zu ſetzen. Es kam ihm nicht mehr in den Sinn, die Mauren von Salerno, Accerenza und Conſa, nach dem Verſprechen, ſo er Carln gethan, ſchleifen zu laſſen. Nach und nach ließ er auch ſeinen Namen aus den Münzen und den öffentlichen Urkunden weg, und endlich gab ſeine Heirath mit Wanzia, einer Baſe des griechiſchen Kayſers, noch mehr Urſache, ſeine Treue in Zweifel zu ziehen.

Dieſe Umſtände verurſachten einen neuen Krieg, der um ſo hartnäckiger geführt wurde, als Carl anderswo zu thun hatte, und Italien von ſeinem Sohn Pipin, der in Pavia ſeinen Wohnſitz hatte, einem jungen Prinzen voll Feuers beherrſcht wurde, dem es unerträglich war, daß Grimoald in Benevent eine Gewalt erhalten ſollte, die der ſeinen nicht unterworfen wäre. Er verſammlete daher im Jahr 793 eine zahlreiche Armee, die aus Franken beſtund, und das Fürſtenthum Benevent auf allen Seiten umgab, und mit einem heftigen Krieg bedrohte. In dieſer Noth ſuchte Grimoald den Pipin zu beſänftigen, und ihm den Verdacht zu benehmen, den er durch ſeine kurz vorher vollzogene Heirath mit der Wanzia gegen ſich erregt hatte. Er verſtieß daher dieſe Prinzeßin unter dem Vorwand der Unfruchtbarkeit, und ließ ſie mit Gewalt nach Griechenland zurück bringen.

Allein dieſe ſtaatskluge Verſtellung half ihn nichts, indem Carl nichts deſtoweniger ſeinem Sohn Pipin Befehl gab, ihn anzugreifen, und noch überdieß ſeinen andern Sohn Ludwig aus Aquitanien nach Italien gehen ließ, da denn dieſe beyden Prinzen ihre Macht vereinigten, und auf das Fürſtenthum Benevent losgiengen. Es währete dieſer Krieg viele Jahre, und war ſehr heftig. Erchempert (e) erzählt, daß Carl und ſeine Söhne, die er ſchon zu Königen von Italien gemacht hatte, alle ihre Macht vergeblich angewandt hätten, den Grimoald zu bezwingen, und daß ſo gar, da ſich etliche mal die Peſt unter ihren mächtigen Armeen ausgebreitet habe, genöthiget worden wären, ſich ſchimpflich zurück zu ziehen. Nachdem der Krieg bereits ſieben volle Jahre gewähret, beſtunden alle ihre Vortheile darinn, daß ſie ſich im Jahr 800 und 801 der Stadt Chieti in Abruzzo und einiger benachbarten Orte bemeiſtert, und das Jahr darauf eroberten ſie auch noch Lucera in Apulien, welches ihnen aber Grimoald bald wieder abnahm, und dabey den Herzog von Spoleto Guinichis, mit der ganzen Beſatzung, die Pipin, die Stadt zu vertheidigen, da gelaſſen hatte, zu Gefangenen machte.

(e) Hiſt. Erch. num. 5.

Kurz, Erchempert verſichert (f), daß während der Zeit, da Pipin König in Italien, und Grimoald, Fürſt von Benevent geweſen, es keinen Augenblick Friede geweſen ſey. Es waren dieſe Fürſten beyde in der Blüthe ihres Alters, und bey den kriegeriſchen Neigungen, die ſie hatten, boten ſie in die Wette allen ihre Kräfte auf, den Sieg davon zu tragen. Pipin war mit den tapferſten Feldherren umgeben, und commandirte zahlreiche und furchtbare Armeen. Grimoald hingegen verließ ſich auf ſeine Macht, die nichts geringer war als Pipins ſeine; er wurde von ſeinen anſehnlichſten Vaſallen unterſtützt,

(f) Hiſt. Erch. num. 6.

Digitized by Google

und hatte eine Menge wohlbefestigter Städte, die mit starken Besatzungen versehen waren; er schien sich wenig um alle die Bewegungen zu bekümmern, die sein Feind machte, und solches deste besser zu zeigen, versicherte er, daß er sich wenig aus seinen Armeen mache. Pipin schickte öfters Abgeordnete an Grimoalden, die ihm in seinem Namen sagen mußten: Volo quidem, & ita potenter disponere conor, ut sicuti Arichis genitor illius subjectus fuit quondam Desiderio Regi Italiæ, ita sit mihi & Grimoalt. Grimoald pflegte auf einen solchen Antrag mit folgenden zween lateinischen Versen zu antworten:

Liber & ingenuus sum natus utroque Parente,
Semper ero liber, credo, tuente Deo.

Und auf diese Art hat Grimoald, so lang er Benevent beherrscht, die Anfälle der Franken ausgehalten, und ihnen widerstanden. Dieser unüberwindliche Fürst starb im Jahr 806, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen; denn Gottfried, sein Sohn, dessen Grab noch heut zu Tage in der Kirche der h. Sophia zu Benevent (g) zu sehen ist, starb vor ihm. Die Beneventaner beweinten seinen Tod schmerzlich, und errichteten ihm, wie seinem Vater Arechis, ein prächtiges Grabmal, auf welches sie eine Lobschrift für ihn setzen ließen. Er war nicht nur gegen die Franken sieghaft, sondern auch die Griechen haben seine Tapferkeit erfahren. Die Verse, die auf seinem Grabmale stehen (h), beweisen, daß die Franken es niemals dahin haben bringen können, ihn sich unterwürfig zu machen:

(g) Pell. Tumul. Princ. Long. p. 238.

(h) Pell. pag. 237.

Pertulit adversas Francorum sæpe Phalanges,
Salvavit Patriam sed, Benevente, tuam:
Sed quid plura feram? Gallorum fortia regna
Non valuere hujus subdere colla sibi.

Das V Capitel.

Carl der Große, der bisher Patricius gewesen, wird römischer Kayser; seine Wahl, und was Pabst Leo III für Theil daran gehabt.

Indem Pipin und Grimoald den hitzigen Krieg gegen einander führten, von dem wir bisher geredt haben, hatte Carl der Große die Sachsen überwunden, und nachdem er einen großen Theil der ländereyen, die seinem weitläuftigen Gebiete unterworfen waren, durchreiset hatte, fieng er endlich im Jahr 795 an, sich in Aachen aufzuhalten. Die Lage dieser Stadt und ihre Gegend hatte ihn so bezaubert, daß er eine prächtige Kirche daselbst bauen ließ. Während seines Aufenthalts daselbst erhielt er in dem Jahre 796 die Nachricht von Rom, daß der Pabst Adrian gestorben sey, worüber er sich so sehr betrübte, daß er sich nicht wollte trösten lassen; wie er denn die Stärke seines Schmerzens durch eine Lobschrift auf denselben zu erkennen gab, die er selbst verfertigte, und auf das Grabmal dieses Pabstes setzen ließ.

Kurz darauf erfuhr Carl der Große, daß die Geistlichkeit und das Volk zu Rom den Priester und Cardinal Leo zum Pabst erwählt hätten, der den Namen Leo III annahm.

Digitized by Google

nahm. Dieſer neue Pabſt ſchickte hierauf Geſandten an ihn, um ihm ſeine Wahl zu berichten, und ihn von ſeinen Geſinnungen zu benachrichtigen. Er ließ ihn verſichern, daß er, nach dem Beyſpiele ſeiner Vorfahren, niemand als ihn für ſeinen und der Kirche Schutzherrn erkennen wolle, und ſchickte ihm als dem Patricius von Rom die Standarte der Stadt nebſt vielen andern Geſchenken, wobey er ihn bitten ließ, daß er einen von den Groſſen ſeines Hofes nach Rom ſchicken möchte, um in ſeinem Namen den Eid der Treue anzunehmen, den ihm das römiſche Volk (a) zu ſchwören bereit ſey; das ſchon lange angefangen hatte, ſich der Herrſchaft der Griechen zu entziehen, und begierig war, ſich völlig davon loß zu machen.

(a) Eginhard. in Annal. An. 796. Sigon. Ann. 796. Marca de Concord. Lib. 3. cap. 11. num. 8.

Carl der Große nahm ſowohl die Geſchenke als die angebotene Huldigung an, die ihm die Hauptſtadt der Welt leiſten wollte. Er ernannte ſeinen Tochtermann Engelbert, den Eid der Treue von den Römern anzunehmen, die ihn für ihren Oberherrn erkannten. Es geſchah auch in der That dazumal, daß er durch die Unterhandlungen zwiſchen ihm und dem Pabſte Leo aus einem Patricius der Oberherr wurde, und in Rom die Rechte der höchſten Gewalt ausübte, indem er durch ſeine Commiſſarien Recht ſprechen ließ, und ſolches ſelbſt that, wie Peter de Marca (b) gründlich und wohl angemerkt hat.

(b) Marca loc. cit. num. 9.

Die guten Dienſte des Pabſts verdienten allerdings einige Belohnung, und daher ſchickte ihm Carl der Große einen ziemlichen Theil der unermeßlichen Schätze, die er in dem Kriege gegen die Hunnen erbeutet hatte, welcher von ihm durch die Eroberung von Pannonien glücklich geendigt worden war (*). Bey allen Gelegenheiten, die ſich zeigten, legte er ſeinen Eifer an den Tag, Pipin dem Kurzen, ſeinem Vater nachzuahmen, und wandte ſein äußerſtes an, die römiſche Kirche nicht nur zu vertheidigen, ſondern auch mit Wohlthaten zu überhäufen, und den Pabſt gegen alle Verfolgungen, denen er bloß geſtellet war, zu beſchützen. Leo hatte ſich den Paſchalis und Compulus, die Vettern des Adrians waren, und viele große Herren von dieſer Parthie zu Feinden gemacht, indem ſie es mit Verdruß anſahen, daß er verſchiedene Anordnungen Adrians abgeändert hatte. Sie beſchuldigten ihn ungemein vieler Verbrechen, und da ſie ſolches hernach nicht genugſam beweiſen konnten, ſo fiengen ſie ihn eines Tages an, als er eben in einer öffentlichen heiligen Handlung beſchäftiget war, und brachten ihm viele gefährliche Wunden bey. Sie ſchleiften ihn darauf durch die Straßen, und ſuchten ihm die Augen auszureißen, und die Zunge auszuſchneiden, wogegen ſich Leo, ſo gut er konte, vertheidigte, bis ſie ihn endlich voll Wunden und Bluts in das Kloſter des h. Geraſimi brachten, wo ſie ihn gefangen hielten. Seine Anhänger aber ſetzten ihn hernach wieder in Freyheit. Guinigis, der Herzog von Spoleto, eilte auch zu ſeinem Schutze herbey, und nachdem er ihn in dieſe Stadt gebracht, ſchickte er ihn zu Carln dem Großen, in Geſellſchaft vieler Biſchöffe und Edelleute, die ihn auf dieſer Reiſe begleiteten. Dieſer Fürſt empfieng ihn in Paderborn, und erwieß ihm eben ſo viele Achtung, als ſein Vater Pipin ehemals gegen den Pabſt Stephan gezeigt hatte. Er ließ ihm große Ehre anthun, und bewirthete ihn auf das prächtigſte. Leo rechtfertigte ſich ſodenn wegen der Klagen; er zeigte, daß er unſchuldig ſey, und erwieß, daß die Beſchuldigungen ſeiner Feinde falſch und ihre Verfolgungen ungerecht wären. Allein

(*) Das iſt hier ſehr irrig angeführt, daß Carl der Große Pannonien erobert habe; denn ob er zwar die Veſtigungen, oder ſogenannte Ringe der Hunnen erobert, ſo iſt doch unſtreitig, daß er nur einen ſehr kleinen Theil von Ungarn und ungefähr das dieſſeits der Raab gelegene Stück davon, unter ſeine Gewalt gebracht habe.

Digitized by Google

Allein zu gleicher Zeit widersetzten sich die Feinde des Pabsts, die seine Abwesenheit kühn machte, öffentlich allen Maasregeln, die er zu seiner Vertheidigung nehmen konnte. Sie schickten verschiedene Klagpuncte gegen ihn an Carln den Großen ein, worinn sie ihm abscheuliche Verbrechen Schuld gaben. Aus dieser Ursache fand dieser Fürst gut, ihn mit einer sehr ansehnlichen Begleitung nach Rom zurück zu schicken, und zehen Commissarien, als zween Erzbischöffe, fünf Bischöffe und drey Grafen zu ernennen, die sich ebenfalls in Gesellschaft einer großen Menge Franken dahin begeben mußten, um eine rechtliche Untersuchung dieser Sache anzustellen.

Leo wurde in Rom mit öffentlichen Zurufungen und großer Pracht empfangen. Man schritt sodenn zu der Untersuchung der Klagen, die Paschalis und Compulus mit ihren Anhängern gegen ihn vorbrachten, um die entsetzliche Gewalt an der Person des Pabsts zu rechtfertigen. Man konnte von allen dem, das man ihm Schuld gab, keinen Beweis aufbringen, weswegen die Commissarien den Schluß faßten, seine Ankläger unter sicherer Verwahrung dem Könige zuzuschicken. Carl der Große, der glorreich die Hunnen besiegt hatte, hatte sich, auf Verlangen seines Sohns Pipins, bereits auf den Weg begeben, um selbst nach Italien zu kommen, und den Grimoald bezwingen zu helfen, der fortfuhr, das Fürstenthum Benevent unumschränkt zu beherrschen, weil Pipin mit seiner eigenen Macht nicht im Stande war, diese Unternehmung auszuführen. Nach seiner Ankunft in Italien wollte er sich in eigener Person nach Rom begeben, und die Klagen gegen den Pabst selbst untersuchen, um ihm, wie er verlangte, Gerechtigkeit wiederfahren lassen zu können.

Carl der Große, der am 24ten Nov. im Jahre 799 in Rom anlangte, wurde bey seiner Ankunft von dem Pabste Leo, der Geistlichkeit und dem römischen Volke mit den größten Merkmalen der Ehrerbietung und des Eifers empfangen, die sie nur erdenken konnten. Einige Tage hernach berufte dieser Fürst die Erzbischöffe, Bischöffe, Aebte und alle römische und fränkische große Herren in der Kirche des h. Peters zusammen, und nachdem er sich in dieser zahlreichen Versammlung mit dem Pabste gesetzt hatte, ließ er diese Anklage vornehmen, und verlangte, daß man wegen aller Verbrechen, deren Leo beschuldiget worden, die genaueste Untersuchung anstellen sollte. Es konnte aber nichts erwiesen werden, und es trat kein einiger Zeuge auf, diese Lästerungen zu unterstützen. Uebrigens verwahrten sich alle Prälaten, und behaupteten, daß der h. Stuhl und der Pabst von niemand gerichtet werden könne, und es ihm allein zukomme, sich selbst zu richten. Hierauf sagte Leo, daß er nach dem Beyspiele seiner Vorfahren bereit sey, sich wegen aller Klagen, die gegen ihn angebracht worden, auf eben die Art durch einen Eid zu reinigen, als sie sich selbst bey verschiedenen Gelegenheiten gerechtfertiget hätten. Diesem zu Folge, stieg er Tags darauf auf eine Bühne, und, indem er das h. Evangelienbuch in seinen Händen hielt, legte er in Gegenwart der ganzen Versammlung einen feyerlichen Eid ab, daß er aller der Verbrechen, die ihm seine Verfolger zur Last gelegt, ganz und gar unschuldig sey. Diese öffentliche und mit einem Eide bestätigte Versicherung des Pabsts wurde von allen, die zugegen waren, mit einem Freudengeschrey und als ein göttlicher Ausspruch angenommen, der nicht den geringsten Zweifel an seiner Unschuld mehr übrig ließ. Da Leo auf solche Art frey gesprochen war, welches Carl der Große als das wichtigste betrachtete, so verschob es dieser auf eine andere Versammlung über den Paschalis und seine Mitschuldige das Urtheil zu sprechen.

Je

Digitized by Google

Je mehr aber die Wohlthaten Carls zunahmen, desto mehr bestrebte sich Leo ihm seine Dankbarkeit zu zeigen (c), und zu gleicher Zeit auf das Zukünftige der römischen Kirche den Schutz dieses Fürsten und seinen Beystand auf eine solche Art zu versichern, daß sie dessen beständig zu genießen haben möchte. Es war auch sein Schutz für sie desto wichtiger, je weniger sich die Päbste zu dieser Zeit auf die Kayser im Orient zu verlassen hatten, von denen sie vielmehr alles befürchten mußten. Es geschah daher, daß man sich der schönsten Erfindung, die man nur ersinnen konnte, bediente, um Carln den Großen immer genauer mit den Vortheilen des h. Stuhls zu verbinden; eine Erfindung, so die Nachfolger des Leo sich also zu Nutzen zu machen gewußt, daß sie eine Verrichtung, die im Anfange eine bloße Ceremonie war, hernachmals als den stärksten Beweis ihrer Oberherrschaft gebrauchten, von welcher sie vorgeben, daß sie ihnen zustehe, und die sie gerne über die ganze catholische Welt ausüben möchten. Die Anhänger des römischen Hofes haben dieser Forderung mit so vieler Geschicklichkeit eine Farbe zu geben gewußt, daß solche verschiedene Jahrhunderte hindurch fast in ganz Italien und in vielen Theilen des Occidents anerkannt worden. Es bestund aber diese Erfindung, um das erstaunenswürdige Gebäude der Oberherrschaft aufzuführen, und Carln den Großen mit dem heil. Stuhle unauflöslich zu verbinden, darinn, daß man ihm statt des Titels des Patricius von Rom, den er bisher gehabt, die Würde eines römischen Kaysers ertheilte. Und dieß ist es, was man die Uebertragung des occidentalischen Kayserthums an die Franken nennt, welches in der That bey Carln dem Großen nichts anders hieß, als daß er begierig war, einen scheinbarern und angesehenern Titel zu führen, welches die andern Könige von Italien, wie Theodorich, ebenfalls hätten thun können, niemals aber zu thun gut gefunden.

(c) Theophanes in Chron.

Einige französische Schriftsteller haben uns bereden wollen (d), daß Carl der Große nach dem Beyspiele des Theodorichs diesen prächtigen Titel nicht gesucht habe, sondern daß Leo, der ihm so sehr verbunden war, diese Sache unternommen und angeordnet, und mit den Römern und dem übrigen Volke, so sich in Rom befunden, ohne Vorwissen Carls, die Abrede genommen habe, ihn, wenn er an dem Weyhnachtsfeste in die Kirche gehen würde, als Kayser auszurufen, und ihm den kayserlichen Mantel umzugeben, und die Krone aufzusetzen, wie sie auch wirklich gethan. Allein alle Umstände, die vor dieser Begebenheit hergegangen, erweisen, daß diese Erzählung nicht so gar richtig sey. Denn aus dem, was uns verschiedene Geschichtschreiber (e) melden, ist es klar, daß Carl der Große den kayserlichen Titel mit großem Eifer gesucht, der ihm übrigens vollkommen gebührte, sowol in Ansehung seiner Verdienste, als in Betrachtung der weitläuftigen Länder, die seiner Herrschaft unterworfen waren, und die er theils nach dem Erbrechte, theils als Eroberungen besaß, wie wir bald erzählen werden.

(d) Maimb. Hist. Iconocl.

(e) Sigon. Histor. Ital. A. 800.

Es ist ausgemacht, daß der große Theodorich, und zwar vielleicht mit besserem Grunde, den Titel eines Kaysers im Occident hätte verlangen können, und Leo der Kayser im Orient würde darein gewilliget haben. Allein es war dieser Fürst, wie wir in dem dritten Buche dieser Geschichte erzählet, indem er die gothische Kleidung ablegte, nicht so ehrgeizig, daß er die kayserliche Krone zu tragen verlangt haben sollte, und begnügte sich mit den Zierrathen der königlichen Würde, da er sich zum Könige der Gothen und Römer ausrufen ließ. Procopius sagt, daß dem Theodorich nichts gefehlt habe, als der Titel eines Kaysers, den er nicht verlangt habe, weil er es in der That gewesen, sowohl in Absicht auf die großen Staaten, die er beherrscht, als wegen der unumschränkten Oberherr-

Digitized by Google

schaft, die er besessen. Nach dem Beyspiele der andern Kayser im Occident hatte er seine Residenz in Ravenna genommen, von da aus er nicht allein ganz Italien, sondern auch Sicilien, Rhätien, das Noricum, Dalmatien mit Liburnien und Istrien, einen Theil von Schwaben und denjenigen Theil von Pannonien beherrschte, worinn Sigetinum und Sirmium lagen. Er besaß auch ein Stück von Frankreich, und dieß war eine Gelegenheit, daß er öfters mit den Franken in einen Krieg verwickelt wurde. Endlich hatte er als Vormund seines Enkels Amalarich, auch in Spanien zu befehlen. Wenn es dem Theodorich einem so mächtigen Fürsten eingefallen wäre, den kayserlichen Titel anzunehmen, nach Rom zu gehen, und dem Pabste als seinem Unterthanen zu befehlen, daß er ihn krönen und salben sollte, wie die christlichen Fürsten in der Folge der Zeit angefangen haben, sich durch ihre Bischöffe salben zu lassen, so hätte man alsdenn aus eben dem Grunde behaupten müssen, daß die Päbste das abendländische Kayserthum von den Römern auf die Gothen gebracht, aus welchem man diejenige Ceremonie eine Uebertragung des Kayserthums zu nennen pflegt, durch welche Leo Carln dem Großen seine demüthige Erkenntlichkeit für die ihm geleisteten so wichtigen Dienste und für die großmüthige Theilung der unermeßlichen Beute, die er den Hunnen abgenommen, zu erkennen geben wollen.

Es ist offenbar, daß Carl der Große bey dieser Gelegenheit nichts als den bloßen Namen eines Kaysers erhalten, und daß die Römer und der Pabst, die ihn als Kayser ausgerufen, ihm keine Rechte über andere Staaten und Königreiche im Occident, weder wirklich gegeben, noch geben können, als welche schon lange zuvor unter die Gewalt anderer Fürsten gekommen waren. Um von der Wahrheit dieser Sache vollkommen überzeugt zu seyn, hat man nur zu erwägen, daß zu der Zeit, als Carl der Große zum Kayser enennt worden, die griechischen Kayser bereits lange zuvor alle Provinzen im Occident verlohren hatten, welche andere Fürsten durch das Recht der Waffen besaßen. Unter eben diesem Titel besaß Carl der Große den ansehnlichsten Theil davon, weswegen man auch sagen kann, daß wie er durch diese Ausrüstung im Grunde nichts gewonnen, also auch weder die Kayser im Orient, noch die Fürsten, die die übrigen Staaten und Königreiche inne hatten, nichts dadurch verlohren haben.

Carl der Große hatte den longobarden bereits Italien entrissen, und mit seinen Staaten vereinigt. Rom das eine Zeitlang die Hauptstadt des occidentalischen Kayserthums gewesen war, fieng schon unter der Regierung Leo des Isauriers an, das Joch abzuschütteln, und ungeachtet die Griechen lange Zeit einigen Schein der Oberherrschaft behauptet hatten: so hatte sich diese Stadt doch endlich an Carln den Großen ergeben, der durch Engelberten den Eid der Treue von derselben annehmen ließ, wie die zuverläßigsten Geschichtschreiber erzählen. Es ist gar kein Zweifel, daß dieser Fürst alle Rechte der Oberherrschaft darinn habe ausüben lassen, noch ehe er den Titel eines Kaysers angenommen, wovon die Klagen gegen den Pabst Leo, die vor ihn gebracht worden, ein augenscheinlicher Beweis sind. Ungeachtet er den Römern verstattet hatte, nach ihren eigenen Gesetzen zu leben, und ihnen ihre Obrigkeiten gelassen: so stund ihm doch nach seiner Würde des Patriciats die höchste Gewalt zu, und als Kayser hatte er keine andere Gewalt erlangt, als dieselbe fortzusetzen. Eben so verhielt es sich mit dem Exarchat von Ravenna, wo die occidentalischen Kayser Anfangs ihren Sitz genommen, und hernach die Exarchen als die vornehmsten Befehlshaber der morgenländischen Kayser in Italien sich aufgehalten. Ungeachtet solches nach Vertreibung der longobarden der Kirche zu Rom geschenkt

Digitized by Google

schenkt worden war: so behielten doch Carl der Große und Pipin alle Rechte der Oberherrlichkeit sich bevor. Mit einem Worte, fast ganz Italien, die Provinzen ausgenommen, die jetzt das Königreich Neapel ausmachten, gehörten Carln dem Großen, noch ehe er den Titel eines Kaysers angenommen.

Es ist gleichermaßen außer Zweifel, daß dieser Fürst sowohl nach dem Erbrechte, als nach dem Rechte der Eroberungen der Beherrscher von so großen Staaten im Occident gewesen, als jemals von einem Kayser seit der Theilung des Kayserthums besessen worden. Außer Gallien, worinn er als König der Franken nach dem Erbrechte herrschte, hatte er einen großen Theil von Spanien, bis an den Ebro erobert. Unter eben diesem Titel besaß er auch Istrien, Dalmatien, ganz Pannonien, bis an die Gränzen der Bulgarey und Thraciens, und überdieß noch ganz Dacien, welches die Wallachey, Moldau und Siebenbürgen in sich faßt (*). Obschon nun Carl der Große seine Herrschaft nicht jenseits des Ebro in Spanien und über den Theil von Afrika ausgebreitet, der zum occidentalischen Kayserthume gehörte, ehe die Vandalen und lange hernach die Saracenen sich dieser Provinzen bemeistert: so hatte er im Gegentheil auch dasjenige erobert, was die Römer niemals hatten erobern können, das ist, den ganzen großen Bezirk von Ländereyen, zwischen den Rhein und der Weichsel, dem mitternächtlichen Ocean, und der Donau, der heut zu Tage in so viele Fürstenthümer, freye Städte und Republiquen eingetheilt ist, und wovon nur ein Theil dasjenige ausmacht, was wir nunmehr das Reich nennen (**). Eginhard versichert auch (f), daß die Könige von Britannien Carln dem Großen auf solche Art unterworfen gewesen, daß sie ihn in den Briefen, so sie ihm geschrieben, allezeit ihren Herrn genennet, und in ihren Unterschriften sich als seine Diener und Unterthanen erkannt hätten.

(f) Eginhard. in Vita Caroli M.

Auf solche Art vereinigte Carl der Große die vielen Königreiche und Fürstenthümer, in welche das Kayserthum vom Occident getheilt worden war, und eroberte noch viel mehrere Länder, als die vorhergehenden Kayser, und besonders die, so vom Honorius, bis auf den Augustulus regiert, im Occident in ihrer Gewalt gehabt hatten. Man darf sich also nicht wundern, daß die Unterthanen dieses Fürsten auf die Gedanken gekommen, ihm den Titel eines Kaysers zu geben, da er in der That ein Kayserthum besessen. Ungeachtet nun der Pabst der Unterhändler bey dieser Entschließung war, so waren doch er und die Römer es nicht allein, die Carln dem Großen auf solche Art ihre Verehrung zu bezeugen suchten; indem alle Leute, die mit ihm aus verschiedenen Nationen nach Italien gekommen waren, in diesem Stücke übereinstimmten. Paul Aemil (g) und noch andere Schriftsteller, die älter sind als er, erzählen, daß ihn auf seiner Reise nach Italien nicht nur eine große Anzahl fränkischer Herren, sondern auch eine Menge Volks von den ihm unterworfenen Sachsen, Burgundern, Deutschen, Dalmatiern, Bulgaren, Pannoniern und Siebenbürgern begleitet haben.

(g) Paul. Æmilius de Reb. Franc.

Aus dem einmüthigen Zeugniß aller dieser Geschichtschreiber ergiebt sich, daß es der dritte Tag nach Entscheidung der gegen den P. Leo eingebrachten Klagen und zwar der

(*) Hier ist die Erzählung offenbar übertrieben und unrichtig.

(**) Hier ist abermals eine ganz außerordentliche Vergrößerung der Gegenstände; Man sollte glauben, daß Carl der Große in diesen Gegenden eine Herrschaft errichtet, von der Deutschland oder das itzt so genannte Reich nur den kleinsten Theil ausgemacht. Allein weit gefehlt, daß dieses gewesen, so ist vielmehr kaum die Hälfte von dem heut zu Tage sogenannten Deutschland jemals unter Carls des Großen Botmäßigkeit gekommen.

Digitized by Google

Weyhnachtstag geweſen ſey, an welchem Carl der Große ſich mit großer Pracht in die St. Peterskirche begeben, um dieſes hohe Feſt zu feyern. Er wurde vom Pabſte und einer großen Anzahl römiſcher Prälaten und obrigkeitlicher Perſonen, wie auch von allen fränkiſchen Herren und ſeinem ganzen Hofe begleitet. In der Kirche war eine ungemeine Menge Volks von verſchiedenen Nationen, zugleich mit dem römiſchen Volke verſammlet. Carl der Große verrichtete ſein Gebet vor dem Grabe der h. Apoſtel, und nachdem ſolches geſchehen war, gab der Pabſt, der einen kayſerlichen Mantel und eine koſtbare goldene Krone in Bereitſchaft halten laſſen, denen obrigkeitlichen Perſonen von Rom und den übrigen Herren, die um den Fürſten waren, eine Loſung, worauf er hinzutrat, und ihm die Krone auf das Haupt ſetzte, alle aber zugleich ſchrien: Carln dem von Gott gekrönten Kayſer, dem großen und friedfertigen Kayſer der Römer, Leben und Sieg (h). Dieſe Worte wurden auf allen Seiten wiederholt. Der Senat, die Römer, die Franken, und das Volk von ſo verſchiedenen Nationen, alle dieſe zuſammen machten nur eine Stimme, und wiederholten dieſe Worte durch einen dreymaligen Ausruf, ſo ſtark ſie konnten (i).

(h) Eginhard. A. 801.

(i) Anaſtaſius in vita Leonis III. Ab omnibus conſtitutus eſt Imperator Romanorum.

Nachdem hierauf wieder ein Stillſchweigen anbefohlen worden, ertheilte Leo, der alles zu einer ſo feyerlichen Handlung in Bereitſchaft hatte, Carln dem Großen die h. Salbung, welche vor ihm kein Kayſer im Occident jemals empfangen hatte, und legte ihm ſodenn den kayſerlichen Mantel nach römiſcher Art um. Er ſalbte auch den Pipin, der bey dieſer Ceremonie zugegen war, zum Könige von Italien; und nachdem der neue Kayſer von dem Pabſte, dem Senat und der ganzen Verſammlung eben die Ehrenbezeugungen erhalten hatte, die man den ehmaligen römiſchen Kayſern zu erweiſen pflegte, erkannten ſie ihn für ihren Oberherrn, er aber legte einen Eid ab, daß er beſtändig der Beſchützer und Vertheidiger der h. römiſchen Kirche ſeyn, und nach Beſchaffenheit der Umſtände alle ſeine Kräfte zu ihrer Vertheidigung anwenden wolle. Auf dieſe Ceremonie hat Carl der Große den Titel eines Patricius abgelegt, und ſich Auguſtus und Kayſer genennet, welchen Titel er auch auf ſeine Nachkommen gebracht (k).

(k) Eginh. in Annal. More antiquorum Principum adoratus eſt, ac deinde omiſſo Patricii nomine Imperator et Auguſtus appellatur.

Und dieß iſt es, was man die Uebertragung des occidentaliſchen Kayſerthums an die Franken nennt. Es iſt offenbar, daß die Päbſte keine gültige Folgerungen daraus ziehen können, ihre Anforderungen an eine Univerſalmonarchie zu unterſtützen. Denn daß Leo, als eine von den Hauptperſonen in Rom, das vornehmſte Triebrad in dieſer ganzen Sache geweſen, kommt daher, weil ihm am meiſten daran lag, es dahin zu bringen, daß Carl der Große noch genauer angehalten werden möchte, ſeine Kirche zu beſchützen, und ihm alle Vorrechte zu überlaſſen, die ſich ſeine Vorfahren auf Rom erworben hatten. Uebrigens kann es niemand, der in der Geſchichte der Kayſer bewandert iſt, unbekannt ſeyn, daß die Ausrufung zum Kayſer in ältern Zeiten auf eben die Art als die von Carl dem Großen geſchehen ſey. Das Volk und die Kriegsheere pflegten die Kayſer auszurufen, aber allezeit durch die Bemühungen und Unterhandlungen derjenigen, die das meiſte Anſehen unter ihnen hatten. Indeſſen hat ſich deswegen niemand einfallen laſſen, daß ſo wenigen Privatperſonen, die ſich in dergleichen Angelegenheiten miſchten, und dieſen oder jenen zum Kayſer vorgeſchlagen haben, das Wahlrecht zuzuſchreiben. Die Ausrufung war daher nichts anders, als eine Folge und Beſtätigung von der ſchon zuvor ertheilten Einwilligung des Volkes.

Eben

Eben so wenig läßt sich auch daraus, daß Leo Carln den Großen gesalbt und gekrönt habe ein Schluß machen, der dem Anspruche der Päbste auf eine allgemeine Oberherrschaft zu statten käme. Es ist heut zu Tage nur allzubekannt, daß dieß nur bloße Ceremonien sind, die keinen solchen Einfluß auf das Recht an ein Reich haben, daß man daraus folgern könnte, der so die Salbung oder Krönung verrichte, ertheile dadurch das Kayserthum oder Königreich selbst. Die christlichen Regenten haben diese Gewohnheit unfehlbar nach dem Beyspiele der alten jüdischen Könige angenommen, die sich durch ihre Priester haben salben lassen. Die Könige von Spanien und Frankreich waren die ersten, so sich derselben bedient, und diesen haben es die andern Fürsten nachgethan, bis sich endlich auch die Kayser im Orient darzu entschlossen (l). In Frankreich werden die Könige durch den Erzbischof zu Rheims, in Spanien aber durch den zu Toledo gesalbet (*). Die Könige von Italien ließen sich durch die Erzbischöffe von Meyland salben und krönen, die englischen durch die von Canterbury, die ungarischen durch die von Gran, und so auch die übrigen Könige, ein jeder durch die Bischöffe seiner Staaten. Es hat sich so gar auch Arigisius, dessen wir oben gedacht haben, als Fürst von Benevent durch seine Bischöffe salben und krönen lassen. Nun aber würde es ohne Zweifel wider die gesunde Vernunft seyn, wenn man behaupten wollte, daß diese Bischöffe bloß durch diese Ceremonie sich das Recht Fürsten, Könige oder Kayser zu ernennen oder zu erwählen, erworben hätten.

(l) Vid. Marc. Gall. d' Aleff. Patrizio.

Im Orient hat sich der Kayser Justinus in dem sechsten Jahrhundert durch den Patriarchen zu Constantinopel Johannes (m) und sechs Jahre hernach durch den Pabst Johannes krönen lassen (**). Verschiedene Fürsten haben es mit dieser Ceremonie nicht bey einem male bewenden lassen, sondern solche bey Gelegenheit wiederholt. Pipin der Kurze, der Vater von Carln dem Großen, ließ sich das erstemal durch den Erzbischof Bonifacius von Maynz und drey Jahre hernach von dem Pabste Stephan salben. Carl der Große wurde selbst zweymal gesalbet und gekrönt, und eben so auch seine beyden Söhne, Pipin der König von Italien, und Ludwig der König von Aquitanien (n). Man kann daher diesen Ceremonien keinesweges die Kraft zuschreiben, daß sie von sich selbst die königliche oder kayserliche Würde mittheilen. Sie sind vielmehr nichts anders, als eine Folge und Beweis, daß der, so sich salben und krönen läßt, bereits König oder Kayser ist. Einige Schriftsteller sind in ihrer Partheylichkeit sogar so weit gegangen, daß sie für dieses angebliche Recht der Päbste daraus einen Beweis haben nehmen wollen, daß Carl der Große sich durch einen Eid verbindlich gemacht, die römische Kirche mit seiner ganzen Macht zu schützen. Wie es scheinet, so hätten sie gerne, daß man diesen Eid als einen Eid der Treue, als eine Huldigung dieses Fürsten gegen den Pabst betrachten möchte.

(m) Epist. Jo. ad Hormisd. Vid. Du Pin de antiqu. Eccles. Discipl.

(n) Patric. in Marte Gallic.

Wie aber die Päbste aus dem Eifer, den Leo bezeugte, sich Carln dem Großen gefällig zu machen, entweder daß er ihn gegen seine Ankläger begünstigen möchte, oder um neue Wohlthaten zu erhalten, eben so wenig etwas vortheilhaftes für sich herauszuziehen können, als man aus dem, daß Leo den Kayser gekrönet, und mit der ganzen Versammlung ihm zugerufen: Es lebe Carl und bleibe siegbaft! den Schluß machen kan, daß die Päbste ein Recht über die Kronen der Fürsten besitzen: so muß man auf gleiche Weise zugestehen, daß Carl der Große durch Annehmung des kayserlichen Titels keinen Vorzug vor

(*) Das letztere hat schon seit mehrern Jahrhunderten aufgehört.

(**) Hier werden die Krönungen und Salbungen, die zwar im Grunde beyde nur Ceremonien sind, offenbar mit einander vermischt.

Digitized by Google

andern Fürsten erhalten, die ihm nicht unterworfen waren, als welcher Staaten frey und von ihm unabhängig blieben. Die Könige von Spanien, zum Beyspiele, die allezeit unabhängige Herren über ihre Königreiche waren, haben sie mit Recht allezeit als eine Monarchie betrachtet, die dem abendländischen Kayserthume auf keinerley Art unterworfen sey. Die Franzosen, und besonders Cujacius (o) behaupten zwar, daß England eine Zeitlang ein Lehen vom Kayserthume gewesen; die Engländer aber, und besonders Arthur Duck (p) läugnen dieses schlechterdings.

(o) Cujac. L. I. de feud. tit. 1.

(p) Arth. Duck de uſu et auct. I. R. Lib. II. par. III. num. 1. c. 8.

Noch mehr, Italien selbst wurde weder von Carln dem Großen, noch von seinen Nachfolgern jemals als ein Reich betrachtet, das ihnen wegen der kayserlichen Vorrechte und Titel zukäme, sondern sie besaßen es bloß als Könige von Italien, wie sie sich auch als solche öffentlich ausrufen, und durch den Erzbischof von Mayland salben und krönen ließen. So oft sie auch denen longobardischen Gesetzen ihre eigene beygefüget haben, so haben sie dieses nicht als Kayser, sondern als Könige von Italien und als Nachfolger der longobardischen Könige gethan. Paulus Aemilius (q) erzählt, daß zwar Carl der Große die Absicht gehabt habe, Frankreich dem Kayserthume zu unterwerfen, daß sich aber die Großen des Königreichs diesem Vorhaben öffentlich widersetzt hätten, indem sie sich des Ausdrucks gegen ihn bedient: Cur milites tuos, regnum tuum, Franciam tuam, Imperii Provinciam facere ſtudes, Imperioque ſubjicere? Aus diesem Grunde behaupten die Franzosen, daß das Kayserthum vielmehr die fränkischen Monarchie als diese jenem einverleibt worden.

(q) Paul. Æmil. Lib. III. in Car. M.

Es sey dem aber, wie ihm wolle, so fordert der Plan unserer Geschichte weiter nichts, als daß wir bemerken, daß der kayserliche Titel Carln dem Großen kein Recht, weder auf die Herzogthümer Benevent und Neapel, noch auf diejenigen Länder, so die Griechen noch in den Provinzen besessen, die heut zu Tage das Königreich Neapel ausmachen, mitgetheilet, als welche von diesem neuen occidentalischen Kayserthume ganz und gar unabhängig gewesen, daß also das Königreich Neapel sich mit Grunde das Vorrecht zueignen kann, eine Monarchie im eigentlichen Verstande zu seyn. Weder die großen und prächtigen Titel, noch die heldenmüthigen Thaten Carls des Großen konnten Grimoald, den Fürsten von Benevent, abhalten, sich ihm öffentlich zu widersetzen, und seine Unabhängigkeit zu behaupten. Der Krieg, den er gegen ihn und seinen Sohn Pipin ausheilt, und der eben zu dieser Zeit am hitzigsten geführet wurde, konnte ihn nicht demüthigen, und er erklärte sich allezeit öffentlich, daß er die Freyheit, darinn er gebohren wäre, nicht anders als mit dem Leben aufgeben würde. Auf diese Art widerstund er den Franken, die alles anwandten, sich ihn unterwürfig zu machen, und Benevent unter ihre Botmäßigkeit zu bringen.

Die Völker derjenigen Städte, die noch den Griechen gehörten, weigerten sich ebenfalls Carln den Großen für einen römischen Kayser zu erkennen, und behaupteten, daß dieser Titel allein dem Kayser in Constantinopel zugehöre. In eben dieser Gesinnung waren auch die Beneventaner, weswegen der Anonymus von Salerno die Vorwürfe nicht verdient, die ihm Pellegrin macht, weil er bey Gelegenheit, da er in seiner Geschichte von den Bischöffen geredet, die Carln dem Großen diesen Titel gegeben, hinzugesetzt, daß sie sich hierinn nach den Schmeichlern dieses Fürsten und nach seinen Hofleuten gerichtet, die dieses zu thun pflegten; denn, setzt er hinzu, der kayserliche Titel gehört niemand, als dem Kayser in Constantinopel, und die fränkischen Könige haben sich desselben widerrechtlich angemaßt, da sie denselben vorher niemals geführt (r). Die

(r) Anon. Salern. ap. Pell. par. 1. n. 2. p. 170. Imperator quippe omni modo non dici poteſt, niſi qui in regno Romano præeſt, hoc eſt, Conſtantinopolitano.

Digitized by Google

Die Kayser im Oriente setzten sich auch sehr lange dagegen, daß man den Nachfolgern Carls des Großen den Titel eines Kaysers gab. Zwar hat sich die Kayserinn Irene und nachgehends Nicephorus bemüht, mit diesem Fürsten verbunden zu werden, und die Gränzen beyder Reiche in Richtigkeit zu bringen, weswegen sie auch, um allen Streitigkeiten hierüber vorzubeugen, übereingekommen, daß das Fürstenthum Benevent beyden zur Gränze und Vormauer dienen solle, und in diesem Vergleiche Carln dem Großen den Titel eines Kaysers bestätiget haben. Allein die Nachfolger des Nicephorus brachen diesen Vergleich, und kündigten den Nachfolgern Carls den Krieg an, theils sie zu nöthigen, die Provinzen wieder herauszugeben, von welchen sie behaupteten, daß sie dem Reiche entrissen worden wären, theils wegen des kayserlichen Titels, den sie ihnen zu führen nicht verstatten wollten. Sie gaben ihnen diesen Titel auch niemals, wie sie sie auch nicht Könige von Italien, sondern nur Könige der Franken nennten. Da es geschah, daß Gesandten des Pabsts Adrian des Zweyten dem Kayser Basilius Briefe übergaben, in welchen man dem Könige Ludwig den kayserlichen Titel gegeben hatte: so ließ er dieses nicht allein auskratzen, sondern schickte auch seinen Gesandten an diesen Fürsten mit einem Briefe, darinn er ihn erinnerte, sich dieses Titels in Zukunft nicht mehr zu bedienen. Allein Ludwig ertheilte ihm eine sehr nachdrückliche Antwort darauf, die Baronius (s) in seinen Jahrbüchern und Morelli (t) in seinen Anmerkungen über die Themata des Constantinus Porphyrogenetus angeführt. Auch dieser Kayser folgte dem Beyspiele seines Großvaters Basilius, und konnte sich nie entschließen, die Nachfolger Carls des Großen anders, als Könige der Franken, zu nennen.

(s) Baron. Ann. tom. 10.
(t) Fed. Morelli in not. ad Lib. 2. Th. U.

Es ist also ausgemacht, daß von der Zeit an, da das neue Kayserthum im Occident unter der Regierung der Franken aufkam, die Provinzen aus denen jetzt das Königreich Neapel besteht, demselben gar nicht unterworfen, sondern davon abgesondert gewesen, und noch vielmehr kann man dieses von demjenigen Zeitpuncte sagen, da das Kayserthum auf einen Theil von Deutschland eingeschränkt wurde, und in die Hände der Deutschen und anderer Nationen kam; wie wir es in der Folge dieser Geschichte erweisen werden.

Jedoch wir kehren nun zu der Erzählung zurück, was sich mit Carln dem Großen während der übrigen Zeit seines Aufenthalts in Rom zugetragen. Er hatte die Ankläger des Pabsts Leo zur Todesstrafe verurtheilt, verwandelte aber solche auf dessen Vorbitte in eine Landesverweisung. Hierauf gieng er im April des 801 Jahres von Rom weg, und begab sich nach Pavia, wo er nach Beschaffenheit des damaligen Zustandes von Italien den Verordnungen der longobardischen Könige seiner Vorfahren neue beyfügte. Er gab auch verschiedene andere Gesetze, welche die Angelegenheiten der Kirche zum Gegenstande hatten, und berufte nach der fränkischen Gewohnheit vor ihrer Bekanntmachung nicht allein den Adel die Obrigkeiten und Richter zusammen, wie die longobarden zu thun pflegten, sondern auch die Geistlichen, Bischöffe, Aebte und andere Prälaten. Der dritte oder bürgerliche Stand genoß zu diesen Zeiten noch nicht des Rechts, an den Berathschlagungen über die öffentlichen Angelegenheiten Theil zu haben (u).

(u) Loyseau des Ordres p. 48.

Man findet diese Gesetze, die Carl der Große zu Pavia und als König von Italien gegeben, noch in der Handschrift des Klosters de la Cava. Sie sind nach den Edicten der longobardischen Könige seiner Vorfahren eingeschaltet, und in den drey Büchern der longobardischen Gesetze begriffen. Der Sammler derselben hat einige davon angeführt, und

und beſonders das (x), worinn den Longobarden und Römern erlaubt wird, ihre eigene Geſetze beyzubehalten. Sigonius verſichert (y), daß zu Modena noch eine Handſchrift von den Geſetzen aufbehalten werde, die Carl der Große zu Pavia gegeben, und führet daraus die Vorrede an, die den Einleitungen vollkommen gleich iſt, welche die longobardiſchen Könige ihren Verordnungen vorzuſetzen gewohnt waren. Was die Gothen und Longobarden Edicte genannt, das hießen die Franken Capitularien, weil ihre Geſetze, wie Doujat (z) ſagt, nach Capiteln eingetheilt waren. Nach deren Beyſpiel benennten auch andre Fürſten ihre Geſetze mit dem Namen der Capitularien, und ſogar die Longobarden ſelbſt ließen ſich den großen Abſcheu, ſo ſie vor allem hatten, was von den Franken kam, doch nicht abhalten, es ihnen hierinn nachzuthun; weswegen auch die Geſetze, die in dem Fürſtenthume Benevent aufkamen, Capitularien genennt wurden, und nach dieſer Benennung gedenkt Pellegrin der Capitularien des Aregiſius, des Sicards, des Radelgis, des Adelgis und der übrigen beneventaniſchen Fürſten.

(x) Lib. 2. tit. 57. l. 1.

(y) Sig. ad Ann. 801.

(z) Doujat Hiſt. Jur. Civ. p. 60. Baluzius tom. 1. Van Espen in Hiſt. Jur. Can. Struvius cap. 6 Hiſt. Jur. Germ. §. 10. 11. 12.

Carl der Große ließ alſo die longobardiſchen und römiſchen Geſetze nicht ganz und gar aus der Acht, und gab ſich vielmehr alle Mühe, ſo viel die in dieſem Jahrhundert herrſchende Unwiſſenheit verſtattete, die römiſche Rechtsgelehrſamkeit empor zu bringen. Zu dieſen Zeiten ſchöpfte man ſolche nicht aus den Büchern des Juſtinians, die, wie wir ſchon gezeigt haben, im Occident kaum bekannt waren, und kein rechtliches Anſehen hatten; ſondern ſie bezog ſich auf den Codex des Theodoſius, und auf den Auszug, den Alarich davon gemacht. Ungeachtet nun Carl der Große mit Kriegsangelegenheiten ganz überhäuft war, und überdieß keine tüchtigen Männer fand, die ſeine Abſichten ausführen im Stande geweſen wären: ſo ließ er doch ſo gut möglich den Auszug des Alarichs verbeſſern, weil man ſich deſſen bey Entſcheidung der Rechtshändel bediente.

Pipin, der König von Italien, folgte dem Beyſpiele ſeines Vaters: wir haben noch einige Capitularien von ihm (a), die er eben als König von Italien bekannt gemacht hat. Sie ſtehen auch in der Handſchrift des Kloſters de la Cava hinter den Edicten der longobardiſchen Könige, und ein großer Theil davon iſt auch der Sammlung der longobardiſchen Geſetze (b) einverleibt worden. Man ſieht hieraus deutlich, daß die Geſetze, ſo Carl der Große und die übrigen abendländiſchen Kayſer, ſeine Nachfolger, als Könige von Italien gegeben, und in der Sammlung der longobardiſchen Geſetze enthalten ſind, keinesweges um der kayſerlichen Würde willen, ſondern weil ſie die Könige von Italien zu Urhebern gehabt, beobachtet worden ſind. So hat Pipin, der noch bey lebzeiten des Kayſer Carls des Großen, ſeines Vaters, König von Italien war, als ein ſolcher Geſetze gegeben, die heilig beobachtet und den longobardiſchen Geſetzen der Könige von Italien beygezählet worden. Dieſer Fürſt iſt niemals Kayſer geweſen, und daher muß man in der Sammlung der longobardiſchen Geſetze es als einen Fehler anſehen, wenn er in der Aufſchrift, die man vor einige ſeiner Geſetze gemacht, Imperator Pipinus genennt wird.

(a) Extat Capitulare Pipini Regis Italiæ dat. A. 793. apud Baluzium tom. 1. pag. 533. ejusdem Capitula excerpta ex Lege Long. p. 541.

(b) Lib. 2. tit. 57. l. 2. & tit. 59. l. 3. & 4.

Pipin ſtarb gegen das Ende des Jahrs 810, nachdem ſein Vater, Carl der Große zu Aachen den Frieden mit dem Kayſer Nicephorus geſchloſſen hatte. Er war nicht mehr als drey und dreyßig Jahr alt, und hatte neun und zwanzig den königlichen Titel geführet. Er hinterließ nur einen rechtmäßigen Sohn, Namens Bernhard, der zwölf bis dreyzehen Jahr alt war, und zwey Jahre hernach von ſeinem Großvater zum Könige von Italien ernennt wurde.

Gegen

Digitized by Google

Gegen das Ende des Jahrs 811 starb auch Carl, der älteste Sohn von Carln dem Großen (*). Er hatte ihm Frankreich und Touraine, nebst einem Theil von Burgund bestimmt. Dieser Prinz hinterließ keine Kinder, und also war von den vier Söhnen, die der Kayser gehabt, und unter die er seine Staaten zu vertheilen gedacht hatte, keiner mehr übrig, als Ludwig, der König von Aquitanien. Diesen nahm er sodenn zum Reichsgefährten im Kayserthume an, und ließ ihn im September des Jahrs 813 zu Aachen krönen.

Endlich hatte auch Carl der Große, dieser unüberwindliche Fürst, vor dem die ganze Welt zitterte, und der mit Recht den prächtigen Titel des Großen führte, zu Aachen am 28 Jenner im Jahr 814 im siebenzigsten Jahr seines Alters ein gleiches Schicksal, nachdem er siebtn und vierzig regieret hatte. Zu seinem Nachfolger im Kayserthume und in den Königreichen Frankreich, Aquitanien und Deutschland hinterließ er seinen Sohn Ludwig, der den Beynamen des Frommen führte; das von Italien aber hatte er seinem Enkel Bernhard gegeben.

Das VI Capitel.

Grimoald II Sicon und Sicard Fürsten von Benevent; der Friede mit den Franken wird geschlossen, und die Neapolitaner bekriegt.

Wir haben schon oben angemerkt, daß Grimoald, der Fürst von Benevent im Jahr 806 ohne männliche Erben zu hinterlassen, gestorben sey, da sein Sohn Gottfried sein Leben vor ihm geendiget. Ein anderer Grimoald, der das Amt eines Schatzmeisters bey dem ersten verwaltet, kam an dessen Stelle; daß sich also Sigonius geirret, da er diese beyde Personen mit einander verwechselt, und nur für eine ausgegeben hat. Dieser neue Fürst hatte ganz andere Gesinnungen als sein Vorfahrer. Wie er leutselig und friedfertig war, so trachtete er seine Staaten von den immerwährenden Einfällen und Streifereyen der Franken frey zu machen, und faßte den Entschluß, sich mit ihnen in einen dauerhaften Frieden einzulassen. Der König Pipin war schon tod, sein Sohn Bernhard aber noch nicht zum Könige von Italien erklärt, daher schickte Grimoald seine Gesandten an den Kayser, um die Unterhandlungen wegen eines Friedens vorzunehmen. Carl der Große war damals mit der Bezwingung der aufrührischen Bretannier und Sclavonier beschäftigt, und daher desto geneigter, die Vorschläge anzunehmen, die ihm gemacht worden, so, daß der Friede gegen Bezahlung eines jährlichen Tributs, wozu sich Grimoald verstund, geschlossen wurde (a). Von dieser Zeit an wurde das

(a) Histor. Erchemp. num. 7.

(*) Er war der älteste Sohn der zweyten Gemahlinn Carls des Großen Hildegardis, keinesweges aber Carls des Großen selbst. Denn dieser Fürst hatte einen ältern Sohn, Namens Pipin, der von dem Könige von Italien dieses Namens unterschieden ist, der von Himiltruden, der ersten Gemahlinn gebohren war, und wegen einer wider das Leben seines Vaters angestellten Verschwörung zu einer ewigen Gefangenschaft verurtheilt worden.

Digitized by Google

das Fürſtenthum Benevent den abendländiſchen Kayſern als Königen von Italien zinsbar, und hatte viele Jahre lang keinen Krieg gegen die Franken zu führen.

Nachdem nun Grimoald von Carln dem Großen den Frieden erhalten hatte, ſchloß er auch einen mit den Neapolitanern. Die Nachbarſchaft und eine gewiſſe Eiferſucht, die zwiſchen beyden Völkern herrſchte, hatten unaufhörliche Kriege unter ihnen veranlaßt, die dieſer Fürſt glücklich endigte. Allein ein neuer Zufall verurſachte, daß dieſe Völker die Früchte ſo guter Abſicht nicht lange genießen konnten. Das Herzogthum Neapel wurde im Namen des Kayſers Leo des Armeniers durch den Herzog Theodor regieret, der Magiſter Militiæ war, und den mit Grimoald geſchloſſenen Frieden auf das heiligſte beobachtete. Er würde auch ohne Zweifel Beſtand gehabt haben, wenn er nicht, wie wir gleich ausführlich erzählen wollen, durch das Unternehmen eines beneventaniſchen Edelmannes Dauferio, der wegen ſeiner ſchweren Ausſprache der Stammler genennt wurde, und ein ehrgeiziger und unternehmender Mann war, geſtöret worden wäre.

Grimoald hatte dieſem Dauferio viel Gutes erwieſen, der aber der Pflicht der Dankbarkeit vergaß, und als er vernahm, daß dieſer Fürſt über eine Brücke bey Salerno gehen würde, den gottloſen Anſchlag faßte, ihn zu überfallen und ins Meer zu ſtürzen

(b) Erchem. num. 8. (b). Allein dieſe Verſchwörung wurde entdeckt, und die Mitwiſſenden in Verhaft gezogen; Dauferio aber flüchtete ſogleich nach Neapel, und wurde von dem Herzoge Theodor in Schutz genommen. Grimoald hatte Urſache, ſich hierdurch beleidiget zu finden. Er zog daher ſeine ganze Macht zu Waſſer und zu Land in größter Eil zuſammen, und erſchien vor den Mauren von Neapel, das er in Waffen und bereit fand, ſich gegen ihn zu vertheidigen. Da er ſo ſehr aufgebracht und erzürnt war: ſo griff er ſogleich an, und man ſchlug ſich mit gleicher Hitze zu Waſſer und zu Land; wie denn in dieſem Gefechte ſo viele Neapolitaner ums Leben kamen, daß das Ufer des Meeres ſieben Tage und noch länger

(c) num. 8. von dem Blute der Erſchlagenen gefärbet war. Erchempert (c) erzählt, daß man zu ſeiner Zeit noch die Gräber von denen angezeigt hätte, die in dieſem Treffen geblieben wären, deren Anzahl er auf fünf tauſend ſetzt. Der Herzog Theodor, und der nichtswürdige Dauferio ergriffen die Flucht, und man ſetzte ihnen vergeblich nach, indem ſie Mittel fanden, in die Stadt Neapel hineinzukommen, wo ſie von den Weibern, die der Verluſt ihrer Männer in Wuth gebracht hatte, ebenfalls mit gewafneter Hand verfolgt, und mit Vorwürfen und Schimpfnamen überhäuft wurden, daß ſie durch ihre üble Aufführung die Beneventaner gereizt hätten, die Waffen gegen ſie zu ergreifen.

Indeſſen drung Grimoald, der die Fliehenden verfolgte, bis an das capuaniſche Thor, und bemühete ſich, es zu erbrechen, ohne daß ſich jemand unterſtund, ſich ihm entgegen zu ſetzen. Die Neapolitaner hatten zwar die Thore geſchloſſen, in der Abſicht, ſich aufs tapferſte zu wehren, allein der Auflauf in der Stadt hatte alles in Unordnung gebracht, bis es dem Herzoge gelung, das Geſchrey der Weiber, die ihre Männer verlohren hatten, zu ſtillen, und die Unruhe zu dämpfen; da er denn ſich mit ſo vieler Geſchicklichkeit und mit ſo gutem Erfolge in eine Unterhandlung einließ, daß er von Grimoald, bey dem er noch die alte Neigung zur Sanftmuth fand, gegen Bezahlung acht tauſend Goldthaler, und die Auslieferung des Dauferio, einen Frieden erhielt. Grimoald begnadigte nicht nur den Dauferio, ſondern nahm ihn auch in die alte Gunſt auf, worin er zuvor bey ihm geſtanden.

Allein

Allein er mußte es bald hernach zu seinem Schaden erfahren, daß es vor ihn vortheilhafter gewesen seyn würde, durch harte Bestrafung eines solchen Lasters ein Beyspiel zu geben, das andre, sich damit zu beflecken, hätte abschrecken können. Denn wenige Jahre hernach wurde eine neue Verschwörung gegen ihn angezettelt, durch welche er das Leben verlohr. Radelchis, der Graf von Consa, und Sicon, der Castalde von Acerenza, waren die Häupter davon. Dieser letzte hatte zuvor in einem großen Ansehen zu Spoleto gestanden, weil er sich aber gegen den Pipin erklärt hatte, seiner Ahndung zu entgehen, sich nach Benevent flüchten müssen, wo ihn Arechis mit großer Freude aufnahm, zum Castalde von Acerenza machte, und ihm so viele Merkmale von seiner Freundschaft gab, daß er sich Hofnung machte, er werde ihn zu seinem Nachfolger ernennen (d). In gleicher Gnade stund er auch bey Grimoald, dessen Sohne und Nachfolger. Als er aber nach dessen Tode seine Hofnung ganz verschwunden sah, da ihm ein anderer Grimoald vorgezogen wurde; so fiel es ihm unerträglich, einen andern am Ruder zu sehen, und dachte unaufhörlich darauf, wie er sich der Herrschaft bemächtigen könnte. In dieser Absicht verband er sich mit dem Radelchis, und beyde wußten ihre Maaßregeln gegen diesen unglücklichen Fürsten so wohl zu nehmen, daß er im Jahr 817 ermordet wurde; worauf die Beneventaner durch die Kunstgriffe des Radelchis den Sicon, ungeachtet er ein Ausländer war, zum Fürsten erwählten. Radelchis ließ sich sein abscheuliches Verbrechen bald reuen, und weil er wohl einsah, daß für ihm nichts übrig sey, als daß er ein Mönch würde, so begab er sich ins Kloster zu Monte Cassino (e).

(d) Tumul. Sicon. apud Pelleg.

(e) Erchemp. num. 9.

I. Sicon IV Fürst von Benevent.

Sicon nahm sogleich bey dem Antritte seiner Regierung die nöthigen Maaßregeln, seine Herrschaft zu befestigen, und sich in den Stand zu setzen, daß er solche durch Eroberungen über die Neapolitaner erweitern könnte. Da ihm der Friede, den Grimoald mit den Franken gemacht hatte, anständig war: so erneuerte er denselben im Jahr 878 mit Ludwig dem Frommen, der durch den Tod Bernhards König in Italien worden war, und verband sich, den versprochenen Tribut zu bezahlen. Dieser Fürst nahm seinen Sohn Sicard, der die Tochter des Dauferio heirathete (f), zum Mitregenten an, und nach seinen unruhigen und ehrgeizigen Geiste ließ er sich gegen die Neapolitaner in einen heftigen Krieg ein.

(f) Pelleg. in Stemm. Princ. Salern.

Der Vorwand, unter dem Sicon den Neapolitanern den Krieg erklärte, war dieser, daß sie den Herzog Theodor, seinen vertrauten Freund verjagt, und an dessen Stelle einen, Namens Stephanus, zum Herzoge gemacht hätten. Er belagerte Neapel zu Wasser und zu Land, und da ein Theil der Mauren dieser Stadt gegen das Meer zu über den Haufen geworfen war: so würde er sie unfehlbar erobert, und seinem Fürstenthume unterwürfig gemacht haben, welches seine Vorfahren niemals bewerkstelligen können, wenn sich nicht die Belagerten durch einen Betrug aus der Noth geholfen hätten. Der Herzog Stephan ließ ihn um Frieden bitten, und erbot sich, ihm Neapel, das sich nicht mehr halten konnte, zu übergeben; nur bat er, solches bis auf den andern Tag anstehen zu lassen, damit er gleichsam im Triumphe seinen Einzug halten könne (g); damit aber Sicon desto weniger Mistrauen in seine Vorschläge setzen möchte, so übergab er ihm, was er am liebsten hatte, seine Mutter und seine beyden Söhne, zu Geiseln.

(g) Erchemp. num. 10.

Sicon hielt sich von der Erfüllung dieser Versprechungen so versichert, daß er auf nichts anders dachte, als wie er des andern Tages früh mit anständiger Pracht in Neapel einziehen möchte. Allein die Belagerten machten sich diesen Aufschub zu Nutzen, und arbeiteten die Nacht hindurch mit solchem Eifer an der Wiederherstellung ihrer Mauer, daß sie gleich bey dem Anbruche des Tages ihre Begierde, sich zu vertheidigen, zeigen konnten. Sicon und Sicard, sein Sohn wurden hierdurch aufs äußerste erbittert, und erneuerten den Angriff mit aller Hitze, die ihnen der Zorn, sich betrogen zu sehen, eingeben konnte. Die Belagerten verdoppelten auch auf ihrer Seite alle ihre Kräfte, und trieben den Feind mit eben dem Muth zurück, mit dem sie angegriffen wurden, und auf solche Art wurde der Krieg lange Zeit fortgesetzt. Endlich kam es mit den Neapolitanern auf das äußerste, die endlich in dieser Noth sich entschlossen, bey Auswärtigen Hülfe zu suchen. Sie durften sich keine Hofnung machen, solche von den Kayſern im Orient zu erhalten, theils wegen der Entlegenheit, theils auch, weil sie in andre Unternehmungen verwickelt waren, und nicht darauf denken konnten, den Neapolitanern beyzuspringen. Sie mußten sich daher an die Franken wenden; da denn der Kayser Ludwig auf ihr inständiges Anhalten ihnen einige Hülfe schickte, die zwar freylich nicht sehr ansehnlich, aber doch hinreichend war, sie in den Stand zu setzen, sich noch einige Zeit zu vertheidigen, und die Belagerer aufzuhalten.

Die Franken waren damals mit wichtigern Unternehmungen beschäftiget, und konnten daher nicht fortfahren, die Neapolitaner zu unterstützen; Sicon aber betrieb die Belagerung mit immer gleichem Eifer. Da sich nun die Belagerten auſser Stand fanden, längeren Widerstand zu thun, so fiengen sie durch ihren Bischof, Namens Ursus, mit Sicon eine Unterhandlung an, und suchten den Frieden auf die bestmöglichsten Bedingungen zu erhalten. Dieser Prälat begab sich zu den bemeldten Fürsten, und vermochte ihn durch die dringensten Vorstellungen dahin, daß er auf folgende Bedingungen schloß: Nemlich, daß die Neapolitaner in Zukunft den Fürsten zu Benevent einen jährlichen Tribut zahlen sollten, den man Collatam nennte, und daß Sicon den Leichnam des h. Januarius, eines vormaligen Bischofs dieser Stadt, den die Neapolitaner in ihrer groſsen Kirche auſser den Mauren aufbehalten, dieser Fürst aber ihnen bereits weggenommen hatte, mit sich nach Benevent zu nehmen, befugt seyn sollte. Nachdem dieser Tractat geschlossen war, wurde die Vollziehung desselben durch Geiseln und einem feyerlichen Eid sicher gestellt, wodurch sich die Neapolitaner und ihr Herzog verbanden, den Tribut, dem sie sich unterworfen hatten, auf das genaueste zu entrichten. Auf solche Art ist das Herzogthum Neapel dem Fürstenthume Benevent zinsbar worden, und lange so geblieben. Sicon begab sich, nachdem er diese Unternehmung geendiget hatte, nach Hause, und führte den Leichnam des h. Januarius mit sich, der viele Jahre in Benevent blieb, wo er zur Verehrung der Christen öffentlich aufgestellt war (h). Einige Schriftsteller fügen hinzu, daß der Herzog Stephan aus Neapel vertrieben worden, und daß die Neapolitaner auf Anstiften des Sicons ihn ermordet, und den Bonus zu ihrem Herzoge ernennt hätten.

(h) Erchem. apud Chiocc. de Episc. Neap. An. 818. Princeps Sico S. Januarii Martyris corpus, de Basilica, ubi per longa temporum spatia requievit, elevans, & cum magno tripudio Beneventi regreditur.

II. Erster

II. Erſter Einfall der Saracenen in die Provinzen, die nunmehr das Königreich Neapel ausmachen.

Ungefähr um eben dieſe Zeit erſchienen die Saracenen, wie Erchempert, ein damals lebender Geſchichtſchreiber erzählt, zum erſtenmale in unſern Provinzen. Er ſagt, daß ſie wie ein Bienenſchwarm von Afrika herüber auf Sicilien gefallen wären, und nachdem ſie Palermo weggenommen, und die Städte dieſer Inſel ſowohl, als das flache Land verheeret hätten, herüber geſeegelt, und zu Tarent ans Land geſtiegen wären, und bey den Griechen und Longobarden, ja überhaupt in dieſem ganzen unglücklichen Lande einen ſehr beträchtlichen Schaden verurſachet hätten.

Es iſt ausgemacht, daß die Saracenen von den Arabern, den Nachkommen Iſmaels, eines Sohns der Hagar, herſtammen; und aus dieſer Urſache ſind ſie auch Iſmaeliten und Hagarenier genennet worden. Um dieſen Urſprung, den man ihnen zur Schande vorwarf, zu verbergen, gaben ſie ſich einen ehrwürdigern Namen, indem ſie ſich Saracenen nannten, gleichſam als wenn ihr Stammvater Iſmael ein Sohn der Sara, der Ehefrau Abrahams geweſen wäre. So redet ein griechiſcher Schriftſteller (i) davon, obwohl leute, die in der Sprache und Geſchichte der Araber (k) bewandert ſind, vielmehr behaupten, daß die Araber von einem der ſchönſten Theile ihres Landes, der Sarac hieß, Saracenen genennet worden. Andere wollen das Wort Saracenen von der Lebensart dieſer Völker herleiten, die keine beſtändige Wohnung hatten, ſondern das wüſte Arabien oder Betiara durchzogen, und ſich an den Orten aufhielten, wo ſie Weiden fanden *). [Adrian Reland iſt in ſeiner Palaeſtina illuſtrata Lib. 2. Cap. 16. der Meynung, daß die Araber dieſe Völker Saracenen genennet, weil ſie diejenigen Länder bewohnt, die Syrien gegen Morgen lagen. Eduard Pocock in Notis ad Abulfarajum pag. 34. iſt eben dieſer Meynung, und ſagt, daß überhaupt Saracenen ſo viel als morgenländiſche Völker bedeuten. Aus eben dieſer Urſache ſagt Ludwig in vita Iuſtiniani M. C. 8. 138. N. 847. pag. 585 um dieſe Meynung zu unterſtützen: Scharack, Oriens, Saraceni, orientales vniuerſim, incolae praeſertim Arabiae].

(i) Sozomen. Lib. 6 cap. 8.
(k) Abrah. Echell. Hiſt. Arab. cap. 3.

Zuoabe des Verfaſſers.

Vor Mahomet waren dieſe Völker in verſchiedene kleine Königreiche zertheilt, und verſchiedenen Religionen zugethan. Einige pflichteten der jüdiſchen bey, andere hiengen der ſamaritaniſchen Secte an; einige hatten auch die chriſtliche Religion angenommen; der größte Theil von ihnen aber waren Heiden. Nachdem aber dieſer glückliche Betrüger im Jahre 623 ſeine Religion bekannt gemacht und durch Gewalt der Waffen ausgebreitet hatte, nahmen ſie alle Saracenen an, unterwarfen ſich ſeiner Herrſchaft, und erkannten ihn nicht allein für ihren Herrn, ſondern auch für ihren Propheten.

Nach dem Tode dieſes berüchtigten Mahomets, der im Jahre 632 erfolgt, fielen die arabiſchen Fürſten, ſeine Nachfolger, die zum Kayſerthum gehörigen Provinzen an, und machten ſich in kurzer Zeit von Paläſtina, Judäa, Syrien, Phönicien und Egypten Meiſter. Sie eroberten hernach Meſopotamien, Babylonien und Perſien. Nachdem ſie hierdurch

*) Was unſer Verfaſſer von dem Urſprunge der Araber ſagt, iſt voll Unrichtigkeiten, und es iſt ſchwer zu errathen, was er mit dem Namen Betiara ſagen will. Verſteht er darunter, wie es ſcheint, die große arabiſche Wüſte, ſo iſt deren eigentlicher Name Tahamah; allein, darinn finden ſich die von ihm beſchriebenen Weiden nicht. Es iſt glaublich, daß es der verdorbene Name der Provinz Bahrein iſt.

Digitized by Google

mächtiger worden, eroberten sie von da aus Armenien, und breiteten sich in allen Provinzen von klein Asien aus. Zur See machten sie sich nicht weniger fürchtbar, und brachten die Inseln Cypern und Rhodus unter ihre Gewalt. Gegen Mittag kamen sie aus Egypten nach Afrika, verjagten die Griechen ohne Mühe, und bemächtigten sich der Stadt Carthago. Nachdem sie sich in kurzer Zeit von diesem ganzen Welstriche Meister gemacht hatten, und durch die unzählbare Menge von afrikanischen Mohren, die die mahometanische Religion annahmen, verstärkt worden waren, so ergriffen sie die Gelegenheit, die sich ihnen darbot, auch Spanien zu überschwemmen.

Aus Afrika kamen sie im Jahre 820 nach Sicilien, verheerten die Insel mit Feuer und Schwerdt, und führten die Christen in die Sclaverey. In allen Provinzen, die sie sich unterwürfig machten, wurde der Alcoran von ihnen auf den Thron gesetzt. Doch hatte diese falsche Religion mit der wahren dieses gemein, daß, wie aus dieser viele Secten entspringen, auch jene sich in verschiedene vertheilt hat, indem die Nachfolger Mahomets und die ersten Ausleger seines Gesetzes vier verschiedene Secten veranlasset haben. Die Araber und Mohren pflichteten derjenigen bey, die den Abubecker zum Haupte hatte; die Perser nahmen die von dem Ali Mortoza an; die Türken folgten der Lehre des Omars, und die Tartarn dem, was Ottonan gelehret hatte *).

Diese Ungläubigen kamen, wie wir schon gesagt, aus Sicilien nach Italien herüber, und landeten bey Tarent, wodurch sie das ganze Land in Schrecken setzten, und die Griechen verjagten. Das Unglück wurde aber dennoch viel größer, da unsere Fürsten durch ihre innerlichen Unruhen sich verleiten ließen, sich des traurigen Mittels zu bedienen, sie zu Hülfe zu rufen. Dieß war vollends die Quelle der allgemeinen Verwüstung und alles Unheils, wie wir in dem Verfolge dieser Geschichte anzeigen werden.

Indessen hatte Kayser Ludwig in einer allgemeinen Versammlung, die im Jahre 817 zu Aachen gehalten wurde, seinen ältesten Sohn, Lotharius, zum Reichsgehülfen am Kayserthume, und zugleich zum Könige von Italien erklärt. Seinen beyden andern Söhnen, Pipin und Ludwig, gab er, und zwar dem ersten Aquitanien, dem andern aber Bayern, und bestätigte diese Abtheilung aufs neue in einer Versammlung, die zu Niemwegen im Jahre 821 gehalten ward. Hieraus entsprung in der königlichen Familie die heftigste Uneinigkeit, welche das Kayserthum so schwächte, daß es in folgender Zeit aus den Händen der Franken kam, und in einem Theile von Deutschland und von Fürsten, die aus andern Nationen entsprossen waren, regieret wurde.

Ein anderer Umstand trug auch vieles bey, das Kayserthum zu schwächen, und die Uneinigkeit zu vermehren. Der Kayser Ludwig trat nach dieser Theilung seiner Staaten unter seine drey Söhne, die er in seiner Ehe mit Irmengard gezeuget hatte, in die zweyte Ehe mit Judith, die ihm einen neuen Sohn mit Namen Carl, gebahr, dem er auf das Anhalten seiner Mutter, Allemannien, Rhätien und Burgund, zu seinem Antheile anwieß. Diese Verordnung, welche die Theile, so er seinen ältern Söhnen bereits gegeben hatte, verminderte, brachte sie dergestalt auf, daß sie einen heftigen Krieg gegen ihren eigenen Vater und gegen ihre Stiefmutter, anfiengen, wodurch Deutschland und Frankreich auf gleiche Weise zerrüttet wurden.

Der

*). Was hier von den vier ersten Caliphen, und den von ihnen errichteten vermeinten vier Secten angeführet wird, verdiente eine Widerlegung, wenn die Geschichte der mahometanischen Religion einen Einfluß in die neapolitanische Historie hätte.

Digitized by Google

Der Tod Pipins, Königs von Aquitanien, ſtörte die Ruhe von neuem, deren das Reich zu genieſſen anfieng. Er hinterließ zween Söhne, Pipin und Carln. Die Kayſerinn Judith faßte den Entſchluß, ſie um ihre väterliche Staaten zu bringen, und ſolche unter ihren Sohn Carln und den Lotharius zu theilen, ohne dem Ludwig aus Bayern etwas davon zukommen zu laſſen. Dieſer aber widerſetzte ſich der Ausführung dieſes Vorhabens an der Spitze ſeiner Völker, und die Aquitanier ruften einen von den Söhnen Pipins zu ihrem König aus. Auf der andern Seite eilte der Kayſer Ludwig herbey, und ließ ſeinen jüngſten Sohn Carl, in einer Verſammlung, die zu Clermont gehalten worden, als König erkennen. Hierauf ließ er dieſen Prinzen und die Kayſerinn ſeine Gemahlinn zu Poitiers, gieng nach Aachen, und begab ſich von da in die Landſchaft von Thüringen, und nöthigte Ludwig, ſich nach Bayern zurück zu ziehen. Er berufte hierauf eine Verſammlung nach Worms zuſammen, wo er krank wurde, und nachdem er ſich auf eine Inſel, Ingelheim gegen über, unſern Maynz, bringen laſſen, ſtarb er daſelbſt am 20ſten des Brachmonats im Jahre 840. Während ſeiner Krankheit ſchickte er dem Lotharius die Krone, das Schwerdt und den Zepter, als Zeichen der kayſerlichen Würde, die er ihm überließ.

Wir haben noch einige Capitularien von dem Kayſer Ludwig dem Frommen, die er als König von Italien den Capitularien ſeines Vaters, Carls des Großen, und den Verordnungen der übrigen Könige von Italien, ſeiner Vorfahren, beyfügen wollte. Man findet ſie in eben der Handſchrift, die in dem Kloſter der Dreyeinigkeit von la Cava aufbehalten wird, und der wir ſchon mehrmals gedacht haben. Sie enthält auch die Capitularien ſeines Sohnes des Lotharius, der ſein Nachfolger im Kayſerthume und im Königreiche Italien geweſen. Dieſe Capitularien wurden verfertiget, als Eugenius der II den päbſtlichen Stuhl beſaß. Stephanus Baluzius hat eine Sammlung von verſchiedenen andern Capitularien verfertiget, die Ludwig der Fromme als Kayſer zu Aachen gemacht. Es finden ſich zwar darinn die hier bemerkten Geſetze gleichfalls, er hat ſie aber von den andern ſorgfältig unterſchieden, und zu den longobardiſchen Geſetzen gerechnet, weil ſie von ihm als Könige von Italien, gegeben worden (l).

(l) Baluz. Tom. I. pag. 561 et 689.

Es iſt aber Zeit, daß wir auf das zurück kommen, was die Fürſten von Benevent betrifft. Ungeachtet Sicon mit den Neapolitanern einen Friedensvertrag geſchloſſen, deſſen wir Meldung gethan haben: ſo war er doch nicht von langem Beſtande, und es kam von neuem zu Feindſeligkeiten. Unter dem Vorwande, daß die Neapolitaner den Tribut nicht richtig bezahlten, zu dem ſie ſich verbunden hatten, fieng er einen neuen Krieg mit ihnen an, der bis an ſeinen Tod dauerte. Er ſtarb im Jahre 832, nachdem er in Benevent funfzehen Jahre regieret hatte. Man richtete ihm ein prächtiges Grabmal auf, worauf eine lobſchrift ſeiner ruhmwürdigen Handlungen in Verſen eingegraben wurde. Es iſt daſſelbe vor dem Thore der Stiftskirche zu Benevent aufgerichtet, und Pellegrin hat ſeiner Beſchreibung von den Grabmälern der longobardiſchen Fürſten auch dieſe mit einverleibet (m).

(m) Pelleg. Tumul. Princ. Longob. p. 239.

III. Sicard V Fürſt von Benevent.

Sicon hatte in dem Fürſtenthume Benevent ſeinen Sohn Sicard zum Nachfolger, nachdem er ihn ſchon vorher bey Lebzeiten zum Gehülfen in der Regierung angenommen hatte. Dieſer neue Fürſt that es ſeinem Vater an kriegeriſchen Neigungen und Grauſamkeit

keit noch zuvor. Unter eben dem Vorwande, deſſen ſich jener bedient hatte, daß die Neapolitaner den ſchuldigen Tribut nicht entrichteten, ſetzte er den Krieg gegen ſie fort. Sie wehreten ſich aber unter der Anführung ihres Herzogs **Bonus**, der dem Stephanus gefolget war, mit ſolcher Tapferkeit, daß ſie die Beneventaner zurück, und aus Acerra und Atella die ſie beſeſtiget, heraustrieben, nachdem ſie ſolche Städte erobert, und die beneventaniſche Beſatzung daraus verjagt hatten.

Bonus beſaß das Herzogthum Neapel nicht länger als anderthalb Jahre unter der Regierung des **Theophilus**, der nach dem Tode ſeines Vaters **Michaels**, dem man den Zunamen Balbus giebt, Kayſer im Orient worden war. Während dieſer kurzen Zeit waren die griechiſchen Angelegenheiten in dieſen Provinzen und in der Lombarden, diſſeits der Tiber, auf einem ſehr guten Fuße (n). Als aber der Herzog **Bonus** im Jahre 834 mit Tode abgieng, geriethen die Neapolitaner wieder in eben die Noth, worinn ſie ſich zuvor befunden hatten. Sie beweinten aber auch einen ſo großen Verluſt auf das ſchmerzlichſte, und das Angedenken ihrer Betrübniß zu verewigen, richteten ſie dieſem Herzoge ein prächtiges Grabmal auf, worinn ſie in Acroſtichen ſeine Tugenden und ungemeine Tapferkeit, erhuben, womit er den furchtbaren Beneventanern, deren Macht ſo überlegen war, nicht nur Widerſtand that, ſondern ſie auch nöthigte, Atella und Acerra zu verlaſſen, Plätze, die ſie mit gröſter Sorgfalt befeſtiget hatten. Man ſieht dieſes Grabmal noch zu Neapel in der Kirche der heil. Maria à Piazza in dem Quartiere von Forcella. Chioccarelli (o) hat deſſen gedacht, ingleichen **Pellegrin** in ſeiner Geſchichte der longobardiſchen Fürſten. Dem **Bonus** folgte ſein Sohn **Leo**, der das Herzogthum Neapel nur ſechs Monate regierte, weil ihn ſein Schwiegervater **Andreas** vertrieb.

(n) Cedren. p. 429. Camill. Pell. in Tumul. Boni. Hiſt. Princ. Long. p. 326.

(o) Chiocc. de Epiſc. Neapol. A. 818.

Allein, wie auf einer Seite die Neapolitaner durch den Tod des Herzogs **Bonus** den gröſten und beſten von ihren Regenten verlohren, ſo hatten auf der andern die Beneventaner von der Grauſamkeit und unmenſchlichen Aufführung des **Sicards** viel auszuſtehen. Dieſer Fürſt ließ ſich durch ſeinen Schwager **Roffried**, einen Sohn des ſchändlichen **Dauferio**, den der Sohn an Ungerechtigkeit noch übertraf, gänzlich regieren, und gieng mit ſeinen Unterthanen ſo unmenſchlich um, daß ſie zur äuſerſten Verzweiflung gebracht wurden. **Roffried** hatte ſich durch ſeine Verſtellungen und Schmeicheley der Neigung ſeines Fürſten ſo bemeiſtert, daß alle deſſen Entſchließungen und Unternehmungen bloß von ſeinen Rathſchlüſſen abhiengen, und er ſich dadurch zu den ſchändlichſten Handlungen verleiten ließ. Auf das Anſtiften dieſes Favoriten geſchah es, daß **Siconulf**, ein Bruder des Fürſten, ohne die geringſte rechtmäßige Urſache, auf ewig ins Elend verwieſen, faſt alle beneventaniſche Edelleute in das Gefängniß gelegt, und viele von denſelben gar zum Tode verurtheilet wurden. Alle dieſe verabſcheuungswürdigen Anſchläge gab **Roffried** in keiner andern Abſicht, als daß er ſeinen Fürſten deſto ſtärker in ſeiner Gewalt haben, ihn alles Beyſtandes, den er von ſeinen Verwandten oder dem Adel erwarten konnte, berauben, und endlich Gelegenheit finden möchte, mit weniger Gefahr ſeine Perſon anzutaſten, ihn hinzurichten, und ſich ſeines Fürſtenthums zu bemächtigen. Dieſem abſcheulichen Plane gemäß brachte er auch den **Sicard** dahin, daß er ſeinem Schwager **Majon** das Haar abſchneiden ließ, und ihn in ein Kloſter ſteckte. **Alfan**, der an Treue und Anſehen, unter den Unterthanen dieſes Fürſten der vornehmſte war, wurde ebenfalls auf Befehl des Tyrannen erdroſſelt. Kurz, die Beneventaner fühlten die Laſt dieſer Unterdrückungen

Digitized by Google

gen ſo ſtark, daß ſie endlich den Entſchluß faßten, ſich davon loszumachen, und Mittel zu ſuchen, das Leben eines ſo ſchädlichen Fürſten zu verkürzen.

Indeſſen ſetzte Sicard den Krieg gegen die Neapolitaner mit gleichem Eifer fort. Es war ihnen unmöglich, der Gewalt eines ſo mächtigen Feindes, der ihren Untergang ſo hartnäckig ſuchte, lange zu widerſtehen. Sie entſchloſſen ſich daher, von neuem um Frieden anzuhalten, und bedienten ſich, ſolchen zu vermitteln, nicht nur ihres Biſchofs Johannes, ſondern nahmen auch ihre Zuflucht zu dem Anſehen des Kayſers Lotharius des I, der zugleich König von Italien war. Der Biſchof nahm ſich der Sache mit ſolchem Eifer an, daß er, ob er ſchon keinen beſtändigen Frieden von Sicard erhalten konnte, denſelben doch vermochte, einen Stillſtand auf fünf Jahre einzugehen. Man muß aber geſtehen, daß ſich dieſer Fürſt ſchwerlich auch nur darzu würde haben bewegen laſſen, wenn er ſich nicht vor den Saracenen hätte fürchten müſſen, welche Andreas, der damals das Herzogthum Neapel regierte, zu Hülfe gerufen hatte (p). Der Ausgang wieß auch, daß dieß der wahre Bewegungsgrund geweſen, warum Sicard ſich ſo gut behandeln laſſen. Denn ſobald die Saracenen wieder fort waren, ſuchte er die Schließung des Friedens immer aufzuſchieben. Die Neapolitaner flehten daher den Kayſer Lotharius um ſeinen Schutz an, der ihnen den Gunthard ſchickte, durch deſſen Vermittelung der Friede im Jahre 836 wirklich geſchloſſen, und die Bedingungen zwiſchen Sicard auf einer, und zwiſchen dem Biſchoffe Johannes und dem Herzoge von Neapel Andreas, auf der andern Seite, getreulich erfüllet wurden. Auf dieſe Weiſe wurde ein heftiger und grauſamer Krieg, der ſechszehen Jahre gewähret hatte, zu Ende gebracht.

(p) Io. Diac. in Chron. Epiſc. Neap. in Ioan. Ep. 43.

Dem Fleiße und der Bemühung des Pellegrins haben wir die Entdeckung der Acte oder des Capitulars von Sicard zu danken, ſo die Bedingungen dieſes Friedens (q) und verſchiedene Sachen enthält, die in Abſicht auf die Gebräuche und Geſetze der Longobarden angemerkt zu werden verdienen. Man ſieht daraus, wie weit ſich die Gränzen des Herzogthums Neapel erſtreckten, und was für Orte damals darunter gehörten. Man findet ausdrücklich, daß Sorrento und einige benachbarte Ländereyen, ingleichen Amalfi darunter begriffen waren, und daß man ſich in den Verträgen nach den longobardiſchen Geſetzen richtete, die damals von größerm Anſehen waren, als die römiſchen.

(q) Pell. Hiſt. Princ. Long. de Capitul. Pr. Sicardi. p. 73.

Nach eben dieſer Urkunde iſt man ausdrücklich übereingekommen, daß die Neapolitaner fernerhin alle Jahre den Tribut entrichten ſollten, zu dem ſie ſich in dem vorhergehenden Friedensvertrage mit Sicon dem Vater Sicards, verbindlich gemacht hatten, und daß die Herzoge von Benevent im Entſtehungsfalle befugt ſeyn ſollten, mit Wegnehmung ihrer Güter gegen ſie zu verfahren; daß ferner während dieſer fünf Jahre, über die man übereingekommen war, eine vollkommene Eintracht zwiſchen beyden Völkern ſtatt haben, und die Handlung beyderſeits, weder zur See, noch auf den Flüſſen und auf dem Lande, im geringſten beunruhiget werden ſollte; daß man endlich von beyden Seiten alle Flüchtlinge mit allem ihrem Vermögen getreulich wieder herauszugeben verbunden wäre. Es enthält aber dieſe Urkunde noch verſchiedene andere Bedingungen, die wir für unnöthig halten, hier anzuführen.

Nachdem dieſer Friede geſchloſſen war, haben die Saracenen auf Sicilien, wie man ſagt, bey Brundiſi eine Landung gethan, ſich dieſer Stadt bemeiſtert, und in der Nachbarſchaft große Verwüſtungen angerichtet. Sicard eilte herzu, einem weitern Einbruche zu-

vor zu kommen, und ob er gleich Anfangs zurück getrieben wurde, ſo verſtärkte er doch ſein Heer, und war im Begriffe, ſie von neuem anzugreifen. Wie aber die Saracenen ſahen, daß ſie ſeiner Macht nicht gewachſen waren, plünderten und verbrannten ſie Brundiſi, und begaben ſich nach Sicilien zurück, wohin ſie ihre Beute und viele Einwohner dieſer unglücklichen Stadt in die Sclaverey mit ſich führeten.

Man erzählt auch, daß faſt zu eben dieſer Zeit in Amalfi große innerliche Unruhen entſtanden, und verſchiedene Familien ſich nach Salerno in Sicherheit begeben hätten, wo ſie Sicard mit vieler Gütigkeit aufgenommen. Dieſer günſtige Umſtand aber, wodurch die Stadt Amalfi eine große Menge ihrer Einwohner verlohren hatte, reizte dieſen Fürſten zu dem Unternehmen, ſich derſelben zu bemeiſtern, und zu der Belagerung dieſes Platzes eben die Völker zu gebrauchen, die er gegen die Saracenen auf die Beine gebracht hatte. Da auf dieſe Art der Friede mit den Neapolitanern gebrochen wurde, ſo übte er von neuem Feindſeligkeiten gegen die Gränzen dieſes Herzogthums aus. Andreas wurde dadurch auf das äußerſte erbittert, und als er ſah, daß ſeine eigene Macht nicht zureichend wäre, den ungerechten Unternehmungen ſeines Feindes Widerſtand zu thun: ſo nahm er abermals ſeine Zuflucht zu dem Kayſer Lotharius; und er mußte ſich wohl an dieſen wenden, da die Unruhen an dem conſtantinopolitaniſchen Hofe, deſſen Langſamkeit in allen Handlungen und die weite Entfernung ihn keine Hülfe von den Kayſern im Orient hoffen ließ. Andreas ſchickte daher Abgeſandten an den Kayſer Lotharius, der ſie ſehr gnädig empfieng, und hierauf dem obgedachten Gunthard von neuem befahl, ſich nach Neapel zu begeben. Allein gleich bey ſeiner Ankunft erfuhr er, daß ſeine Gegenwart nicht mehr nöthig wäre, weil der Tod Sicards (r) die Neapolitaner von aller Furcht befreyet hatte.

(r) Camill. Pellegr. loc. cit.

Dieſer Fürſt gieng mit den Beneventanern ſo übel um, daß er endlich in die abſcheulichſten Ausbrüche der Tyranney und des Geizes verfiel. Er ließ den berühmten Abt von dem Kloſter Monte Caſſino, der Deusdedit hieß, ins Gefängniß legen, um mit deſto größerer Bequemlichkeit ihn ſeiner Schätze berauben zu können; wie er denn auch verſchiedenen Kirchen und Klöſtern ihre Güter hinwegnahm. Der Adel, das Volk, alles mußte ſeine Ungerechtigkeiten auf gleiche Weiſe empfinden, indem er die einen ſowohl als die andern, nach ſeinem Gutdünken des Ihrigen mit Gewalt beraubte; und da er zuletzt Gewaltthätigkeiten mit Gewaltthätigkeiten häufte, ſo wurde auch eine von den angeſehenſten Frauen in Benevent ein Opfer ſeiner unmenſchlichen Wolluſt. Der Hochmuth ſeiner Gemahlinn, Adelgiſa, machte die Herzen ſeiner Unterthanen nicht weniger abgeneigt, und man konnte ihr die Schmach nicht verzeihen, die ſie unterſchiedenen vornehmen Frauen in Benevent angethan hatte, die ſie ausziehen, und öffentlich nackend zur Schau ſtellen ließ, und dieſes bloß um ſich deswegen zu rächen, daß ſie von einem Beneventaner von ungefähr einmal nackend geſehen worden war.

Auf eine ſolche Menge grober Laſter erfolgte endlich die verdiente Strafe. Die Verzweiflung brachte die Beneventaner zu den äußerſten Entſchließungen, die ſie ſo vorſichtig faßten, daß der Tyrann im Jahre 839 durch die Hand derer, die den Zutritt zu ihm vorzüglich hatten, ums Leben gebracht wurde. Dieſes klägliche Ende war zu zugleich das Rachopfer ſowohl für den Mord Grimoalds, deſſen ſich Sicon ſchuldig gemacht, als für die Grauſamkeit und Ungerechtigkeit, ſo ſein Sohn Sicard begangen hatte. Die Beneventaner bedaureten ihn nicht, und errichteten ihm auch kein Grabmal, wie ſie bey ihren übrigen Fürſten zu thun gewohnt geweſen.

Nach

Nach dem Tode Sicards vereinigten sich alle Stimmen für den Radelchis seinen Schatzmeister, der zu der fürstlichen Würde erhoben wurde, die er mit dem größten Ansehen auf eine solche Weise behauptete, daß er ein Muster eines guten Fürsten darstellte. Unter seiner Regierung fiengen die Longobarden an, einen Theil ihres Ansehens zu verlieren, nicht allein wegen der Einfälle, die von fremden Völkern geschahen, sondern auch noch vielmehr wegen der innerlichen Uneinigkeiten der longobardischen Fürsten, die zuletzt das Fürstenthum Benevent in drey Herrschaften oder Dynastien theilten, welches die Ursache ihres Falls und des Verlusts aller ihrer Rechte an dieses Land war, wie wir in dem folgenden Buche dieser Geschichte zeigen werden, wenn wir vorher den Zustand beschrieben haben, worinn sich die Kirchensachen zu dieser Zeit befanden.

Das VII Capitel.

Verfassung der Klöster und Kirchen in dem Fürstenthume Benevent.

Da die Trennung der lateinischen und griechischen Kirche von Tag zu Tag größer, und ihre Wiedervereinigung unmöglicher wurde, viele Städte von unseren Provinzen aber immer noch zu dem morgenländischen Kayserthume gehörten: so konnte die Kirchenpolicey in dem ganzen Königreiche nicht anders als sehr verschieden seyn, und da das Regiment derselben in den Händen so entgegen gesetzter Vorsteher war, so mußten auch die Verordnungen in der Kirche eben so verschieden seyn, als sie in dem Staate waren. Das Königreich von Italien kam unter Carl dem Großen, der Kayser im Occident wurde, von den Longobarden auf die Franken, und dieser Fürst beherrschte dasselbe nicht sowohl unter jenem erhabenen Namen, als vielmehr unter dem Titel eines Königes von Italien, den er geflissentlich und eben so sorgfältig sich beylegte, als den Titel eines Königs der Franken und eines Kansers. Ungeachtet die longobardischen Fürsten von Benevent sich anfänglich der Anmaßung einer Oberherrschaft widersetzten, die sich dieser Kayser als König von Italien über ihr Fürstenthum unter dem Vorwande zuschrieb, daß alle Rechte der longobardischen Könige auf seine Person gekommen wären: so war doch ihr Widerstand vergeblich, und sie mußten der Gewalt weichen. Die kayserliche Würde machte Carln den Großen angesehen und furchtbar. Er und besonders seine Nachfolger Ludwig und Lotharius machten sich die Umstände zu Nutzen, und die Fürsten von Benevent wurden bezwungen und zinsbar gemacht. Die Folge davon war, daß auch die Kirchen dieses großen Fürstenthums in ihrer Disciplin sich nach den übrigen Kirchen des abendländischen Kayserthums richten mußten. Carl der Große und seine Nachfolger ließen sich dieses besonders angelegen seyn, und nahmen sie unter ihren Schutz. Auf diese Weise wurden sie dem Patriarchen vom Occident wieder unterworfen, ohne daß der im Orient in der folgenden Zeit sich dieselben wieder unterwürfig machen können.

Nachdem Carl der Große die Erneuerung des occidentaliſchen Kayſerthums ſich vorgeſetzt, ſo veranlaßte er die Päbſte Adrian und Leo den Dritten, durch unermeßliche Gunſtbezeugungen, die er dem h. Stuhle erwieß, daß ſie ihn dagegen mit den allergrößten Ehrenbezeugungen überhäuften, von denen man jemals reden hören. Es war eine Art eines Wettſtreits unter ihnen, wer es dem andern an Freygebigkeit und Ehrerbietung zuvorthun könnte. Carl war ganz verſchwenderiſch gegen die Kirche zu Rom, und ſchenkte ihr ohne Maas zu halten Schlöſſer, Städte, ja ganze Provinzen. Die Päbſte hingegen bezahlten dieſe Wohlthaten mit geiſtlichen Gnaden- und weltlichen Ehrenbezeugungen.

Dieſes Glück der Päbſte war die wahre Quelle, aus welcher hernach ihre angemaßte Ausdehnung der geiſtl. Gewalt entſprungen. Zuvor waren ihre Rechte in dieſem Stücke genau und ſo eingeſchränkt, daß man gewiß wußte, wie weit ſie ſich erſtreckten. Von da an aber dehnten ſie ſolche ſo weit aus, als es ihrem Ehrgeize beliebte. Aus dieſer Urſache haben die verſtändigſten Schriftſteller (a) das Urtheil gefällt, daß Carl der Große die Rechte der Fürſten mehr gekränkt habe, als Conſtantin der Große, und daß ſeine Wohlthaten, zugleich auch der Kirche ſelbſt ſchädlich geweſen wären, indem ſie die alte Kirchenzucht zu Grund gerichtet hätten.

(a) Richer Apolog. Ioh. Gerſon. p. 3. axiom. 36.

Sigebert (b) erzählt, daß nachdem Carl der Große den König Deſiderius bezwungen, der Pabſt Adrian eine Kirchenverſammlung nach Rom zuſammen beruffen habe, durch welche Carl das Recht erhalten, den Pabſt zu erwehlen, und die den heiligen Stuhl betreffende Dinge anzuordnen. Gratian (c) hat dieſes auf das Zeugnis dieſes Geſchichtſchreibers als wahr angenommen. Baronius (d) und Marca (e) verwerfen dieß als eine Fabel. Es ſey dem aber wie ihm wolle, ſo iſt dennoch, wenn es auch gleich falſch wäre, daß dieſe Kirchenverſammlung Carln eine ſolche Gewalt ertheilt habe, als nachmals Pabſt Leo der Achte dem Kayſer Otto dem Erſten übertragen, ſo viel gewiß daß dieſem Fürſten das Recht zuſtund, daß kein Pabſt ohne vorher ſeine Einwilligung und Erlaubnis erhalten zu haben, die Ordination und Einweyhung annehmen konnte.

(b) Sigebert. in Chron. ad Ann. 772.
(c) Gratian in Decr. diſt. 63. C. Hadrianus 22.
(d) Baron. ad Ann. 774.
(e) Marca de Concord. L. VIII. c. 12.

Alle Schriftſteller ſtimmen überein, daß der Kayſer dieſes Recht beſeſſen, und es iſt wenig daran gelegen, auf was Art er ſolche erlangt habe; ob es aus einer Gewohnheit geſchehen, die ſich eingeſchlichen, wie Florus Magiſter (f), vorgiebt (*); oder ob es, wie Lupus de Ferrara (g) verſichert, von einer förmlichen Einwilligung des Pabſts Zacharias herzuleiten; oder endlich, ob der Kayſer, wenn man es etwa ſo anſehen will, ſich dieſes Vorrechts angemaßt habe, damit es nicht das Anſehen haben möchte, als ob er es den Kayſern im Orient überlieſſe, die dieſes Recht zu allen Zeiten beſeſſen hatten. Eben ſo gewiß iſt es auch, daß Carl der Große in den Angelegenheiten des päbſtlichen Stuhls alles nach ſeinem Belieben anordnete; und dieß mit Zufriedenheit der Päbſte ſelbſt, die ſich ein Vergnügen machten, dieſem Fürſten gefällig zu ſeyn, und ihre Dankbarkeit für ſo viele Wohlthaten, womit er ſie überhäuft hatte, bezeugen zu können. Auſſer dem ſchmeichelten ſich die Päbſte, daß ſie durch dieſes Mittel den Kayſern im Orient alle Hofnung benehmen würden, ſolches Recht über den h. Stuhl jemals wieder zu erlangen, deſſen ſie von der Zeit an beraubt worden waren, nachdem ſie Rom und das Exarchat verlohren.

(f) Flor Magiſt Fr. de Elect. Epiſc.
(g) Lup. Ferrar apud Petr. de Marca l. c. num. 9.

Carl verordnete, daß die Wahlen der Päbſte auf eben die Art vorgenommen werden ſollten, als ſolches ehmals geſchehen, da Rom noch unter der Herrſchaft der morgenländiſchen Kayſer war, und daß folglich die Geiſtlichkeit und das Volk wählen, der gefaßte Schluß aber an den Kayſer geſchickt werden ſollte, damit ſodann, wenn er die Wahl genehm halten

(*) Ein Schriftſteller, der zur Zeit Ludwig des Frommen gelebt.

Digitized by Google

halten würde, der Neuerwählte eingeweiht werden könnte. Ludwig und Lotharius die Nachfolger Carls, behaupteten den Besitz dieses Rechts. Doch geschah es zuweilen, daß sich die Päbste gleich nach der Wahl der Geistlichkeit und des Volks zu Rom einsegnen ließen, ohne die kayserliche Bestätigung zu erwarten. So machte es Pabst Paschalis, der aber sogleich hernach Abgeordnete an den Kayser Ludwig schickte, um ihn zu entschuldigen, und den Kayser zu versichern, daß es nicht seine Schuld sey, und daß das Volk ihn genöthiget habe, sich unverzüglich einweihen zu lassen. Es ist allerdings an dem, daß Ludwig durch seine Capitularien der Geistlichkeit und dem Volke das Recht wieder ertheilt habe, nicht nur die Päbste, sondern auch sogar alle Bischöffe zu erwählen; allein ohne dadurch der Einwilligung und Bestätigung, die der Fürst ertheilen mußte, den geringsten Eintrag zu thun, wie der Erzbischof von Paris sehr gründlich darthut (h). Eben dieser berühmte Verfasser erweist auch aus dem Zeugnis des Florus, eines damals lebenden Schriftstellers, daß man allezeit die Einwilligung Ludwigs verlangt habe, und die Einsegnung aufgeschoben worden sey, bis er die Wahl genehmiget habe. Er merkt hiebey an, daß, als im Jahr 820 Gregorius der Vierte gewählt worden, derselbe nicht eher ordiniret worden sey, bis der kayserliche Abgesandte die Wahl in Rom untersucht gehabt habe. Man sieht hieraus, wie sehr sich diejenigen irren, welche dem unterschobenen C. (i) Ego Ludouicus Glauben zustellen, und deswegen behaupten, daß Kayser Ludwig seinem Rechte die päbstliche Wahl zu bestätigen entsagt habe. Es ist unläugbar, daß nicht nur er, sondern auch sein Sohn Lotharius, und Ludwig der Zwente, sein Enkel (k), dieses Recht in Ansehung aller Päbste ausgeübt haben, die unter ihrer Regierung gewählt worden; und erst nachmals, als die Nachkommen Carl des Großen aufgehört hatten, in Italien zu herrschen, ist es geschehen, daß Pabst Adrian der Dritte im Jahr 884 ein Decret machte, durch welches er feststellte, daß der Pabst, ohne vorher die Einwilligung des Kayserz zu erfordern, eingesegnet werden sollte.

(h) De Marca L. VIII. c. 14.

(i) Decret. Grat. Dist. 63. cap. 30.

(k) De Marca l. c.

Carl der Große war auch sehr aufmerksam durch seine Capitularien denen Kirchen im Occident Regeln vorzuschreiben. Er berufte zu dem Ende aus eigner Macht Kirchenversammlungen in den Provinzen zusammen, zu welchen er sowohl die Prälaten der Kirche als die weltlichen Stände verschrieb, und machte darauf Verordnungen in Ansehung der geistlichen Einkünfte und der Kirchenzucht. Er gab verschiedene Gesetze, wodurch er wegen der Austheilung dieser Einkünfte, wegen der Güter, so die Kirche besaß, und wegen der Zehenden ein und anders verordnete, und verschiedene alte Canones erneuerte, die in Vergessenheit gekommen waren.

Nachdem Carl der Große zum Kayser erwählt worden war, eignete er sich noch größere Rechte über die Kirche zu, in Ansehung der Wahl und Ordination der Bischöffe; doch that er auch in diesem Stücke nichts, worzu nicht die Päbste freywillig beygestimmt hätten. Er ertheilte dem Volke und der Clerisey das Recht, die Bischöffe zu erwählen, schrieb ihnen aber dabey Gesetze vor, wie sie sich im Wählen zu verhalten hätten. Er verordnete, daß sie verbunden seyn sollten, einen aus dem Schooße der Kirche, oder der aus eben demselben Kirchensprengel, zu erwählen, ingleichen daß die Mönche auch aus ihrer eigenen Gesellschaft sich Aebte erkiesen sollten. Der h. Stuhl und die Bischöffe erkannten, daß, wenn ein Bischof oder Abt erwählt worden, man verbunden sey, ihn dem Kayser vorzuschlagen, und erst wenn er die Wahl gut geheißen haben würde, die Investitur mit dem Hirtenstabe und Ringe (l) ertheilt werden solle, nach welcher der Neuerwählte durch die benachbarten Bischöffe eingesegnet

(l) Richer. Apolog. Ioh. Gerson. l. c. pag. 191.

Digitized by Google

segnet werden sollte. Dieß ist der Ursprung von dem Rechte der Investitur, worüber in denen folgenden Jahrhunderten so große Streitigkeiten zwischen den Päbsten und Kaysern entstanden sind.

Carl der Große hatte dabey, daß er sich das Recht über die Wahlen der Bischöffe und Aebte zu erkennen vorbehielt, die Absicht, seine höchste Gewalt immer mehr zu befestigen, und sich mit seinen Unterthanen durch stärkere Bande zu verbinden. In eben dieser Absicht hat er auch, nachdem er die Kirche zu Rom mit Ländereyen und Städten bereichert, andere Kirchen und Klöster mit Gutthaten überschüttet, ihnen Baronien, Grafschaften, große und einträgliche Lehen gegeben, und sie zu weltlichen Herren derjenigen Orte gemacht, wo sie ihre Beneficien besaßen. Er vereinigte die geistliche Würde mit der weltlichen als einem Anhange, da diese von jener abhieng. Er ertheilte die Investitur durch den Stab und Ring, und ließ sich von allen denen den Eid der Treue leisten, denen er solche Gnadenbezeugungen ertheilte, und sie verbanden sich dadurch zu verschiedenen Pflichten, sogar zu Kriegsdiensten, wie ein jeder anderer Lehnsmann vom Reiche. Wilhelm von Malmesbury (m) behauptet, daß Carl aus einer besondern Staatsklugheit diese Einrichtungen gemacht habe. Er sagt: Omnes paene terras Ecclesiis conferebat consilioſiſſime perpendens, nolle sacri ordinis homines tam facile quam Laicos fidelitatem Dominii sui rejicere: praeterea si Laici rebellarent, illos posse excommunicationis autoritate et potentiae feueritate compescere.

(m) Guiliel. Malm. L. VI. de gestis Reg. Angliae.

Carl vermehrte auch das Ansehen der Bischöffe, und besonders der Päbste in Ansehung der Gerichtsbarkeit. Er gab ihnen eine Landesherrlichkeit, und das Recht der Gefängnisse (n), ius Carceris, so sie vor seiner Regierung niemals in Rom gehabt hatten. Er verordnete überdieß in seinen Capitularien, daß weder Geistliche, noch Mönche noch Nonnen vor einem weltlichen Richterstuhle sollen angeklagt werden können, sondern allein vor dem Bischoffe, und daß sie auch in bürgerlichen Sachen die Verweisung der Sache an den Bischof zu verlangen berechtiget seyn sollten (o). Dieses Privilegium wurde ihnen hernach von dem Kayser Friederich in bürgerlichen und peinlichen Sachen bestätiget, und seine Verordnung dem Codex des Justinians (p) einverleibet, so, daß sie nun zur allgemeinen Regel worden ist.

(n) Richer. loc. cit.

(o) Loiseau des Off. de Sign. cap. 15.

(p) Auth. Statuimus C. de Episcop. et Cler.

Hieraus entstund die Unterscheidung zwoer Arten von Personen in dem Staate, nemlich von Layen, die der weltlichen Gerichtsbarkeit, und von Geistlichen, die der Gerichtsbarkeit der Kirche unterworfen waren. Wenn diese Befreyung in ihren Schranken geblieben wäre, so würde sie noch erträglich gewesen seyn. Allein in der Folge der Zeit hat sich die geistliche Gerichtsbarkeit bey Gelegenheiten, die wir in dem Verfolge dieser Geschichte bemerken werden, auf eine erstaunende Weise vergrößert, und die Päbste und Bischöffe, so durch die Freygebigkeit der Fürsten Lehen und Gerichtsbarkeit erhalten hatten, und mächtig gemacht worden waren, beraubten ihre Wohlthäter der Investituren, und des Rechts ihre Wahlen zu bestätigen, ohne dabey weder Lehen noch Gerichtsbarkeit herauszugeben. Ja endlich dehnten sie ihre Ansprüche so weit aus, daß sie behaupteten, sie hätten ihr Recht der Gerichtsbarkeit über geistliche Personen keiner Begünstigung der Fürsten zu danken, sondern es gehöre ihnen nach göttlichem Rechte.

Die Nachkommen Carl des Großen, erwiesen der Geistlichkeit gleiche Gunstbezeugungen. Lotharius der Erste fügte denselben die Gerichtsbarkeit über die Patrimonien bey. Auf Ansuchen der Aebte und derer, die den Kirchen vorstunden, gab er den Kirchen und Klöstern die Macht, sich einen Richter zu wählen, den man Defensor nennte, der das Recht

haben

Digitized by Google

haben ſollte, über die Händel, ſo wegen der Patrimonien entſtehen könnten, zu erkennen, mit ausdrücklichem Verbot an die weltliche Obrigkeit, ſich in dieſe Unterſuchungen zu miſchen (q).

(q) Diploma Loth. apud Schilterum Comment. ad Ius Fand. Alleman. Cap. I. §. 7. v. Struvium Hiſt. Iur. Publ. Cap. ult. §. 4.

Aus dieſer Vermiſchung einer gedoppelten Macht entſtunden die abſcheulichen Unordnungen, die dieſes und das folgende Jahrhundert zu einem Gegenſtand des Mitleidens machen. Man ſahe die Biſchöffe und die übrigen angeſehenſten Prälaten mit Haufen an den Höfen der Fürſten erſcheinen, ihren Rathſchlägen beywohnen, als Vaſallen Kriegsvölker ſammlen, in den Heeren anführen, und ſich in die Regierung und Staatsgeſchäfte miſchen, Man wunderte ſich bey dieſen unglücklichen Zeiten nicht einmal in einer Perſon die Würde eines Herzogs und Biſchofs von Neapel, oder eines Grafen und Biſchofs von Capua vereinigt zu ſehen; und von einer ſo unanſtändigen Unordnung kam es her, daß die Biſchöffe ihrer geiſtlichen Verrichtungen überdrüßig wurden, und ſich ganz und gar mit weltlichen Händeln beſchäftigten.

Eben daher rührte es auch, daß man ſich in der Provinz Benevent, wo die Kirchen den Kayſern vom Occident gleichſam zinsbar waren, nach eben dieſer Policey richtete. Die Klöſter und Kirchen wollten Lehen und Baronien haben, und verſchaften ſich ſolche. Vor Carl dem Großen hatten die Fürſten der Lombarden, ſo verſchwenderiſch ſie auch gegen die Kirchen und Klöſter waren, doch niemals denſelben Geſchenke von ſolcher Natur gemacht (r). Es kam ihnen nicht einmal in den Sinn, daß ſich die weltliche Herrſchaft mit einem ſo heiligen Stande vereinigen ließ. Die Päbſte aber fanden ſolches ganz und gar nicht unſchicklich, und widerſetzten ſich niemals der Freygebigkeit Carls oder anderer Fürſten, die nach ſeinem Beyſpiel ihre Kirchen mit Lehen und Grafſchaften zu bereichern verlangten. Arnold von Breſcia unterſtund ſich zu behaupten, daß die Kirche keine Lehen beſitzen könnte; er wurde aber in der lateranenſiſchen Kirchenverſammlung für einen Ketzer (s) erklärt, und verurtheilt.

(r) Duaren. in Comment. ad Conſuet. Feud. Lib. I. Cap. VI. n. 18.

(s) Sigon de Reg. Ital. L. II.

Man fand alſo keine Unſchicklichkeit, die weltliche Gewalt mit dem Prieſterthume als einen Anhang, und als von der geiſtlichen Gewalt abhängend, zu vereinigen. Die Kirchen und Klöſter, ſo die Inveſtitur über ihre Lehen erhielten, erkannten den Fürſten, der ihnen ſolche ertheilt hatte, für ihren Oberherren. Was aber die geiſtliche Gewalt betraf, die ſie nur von Gott hatten, ſo unterwarfen ſie ſich den Päbſten, die das Recht hatten ſie zu regieren, und ihnen Regeln vorzuſchreiben. Daher kam es, daß beſonders in Deutſchland (t) man viele Biſchöffe, Aebte und Priores fand, die weltlichen Herren wurden über die Städte, Dörfer und Oerter wo ihre Beneficien gelegen, daß ſie darinnen in ihrem Namen und als weltliche Herren, alle bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit ausüben ließen, und daß ſie, da es außerordentlich geſchienen haben würde, wenn Geiſtliche in eigener Perſon die peinliche Gerichtbarkeit verwaltet hätten, dieſe Verrichtungen ihren Beamten überließen, die nach den Geſetzen dieſes Reichs wie in Frankreich Layen ſeyn mußten.

(t) v. Struvium Hiſt. Iur. Feud. cap. 8.

Aus dieſer Urſache werden die Herrſchaften, die der Geiſtlichkeit gehören, auf eben die Art regiert, wie dieſe ſo weltlichen Herren zuſtehen, und es iſt kein Unterſchied unter beyden, außer daß die, ſo von der Geiſtlichkeit abhangen, nicht veräußert, noch durch Erbrecht an andere übertragen werden können, und folglich auf ewig mit den Beneficien vereiniget bleiben, von denen ſie abhangen. Eben deswegen aber, weil dieſe Güter nicht veräußert werden können, ſo hat der Fürſt, unter deſſen Oberherrſchaft ſie ſtehen, keine Hofnung, daß ſie jemals in ſeine Hände zurückfallen. Und aus dieſem Grunde hat man, um doch

Digitized by Google

doch auch einigen Nutzen von dieſer Art Lehen zuziehen, denſelben eben die Abgaben aufgelegt, die andere Lehensbeſitzer leiſten müſſen, ja auch diejenige, ſo Quindennium (u) genennt wird, von ihnen eingetrieben.

(u) V. Biscardan Tur. Reſponſ. de Quinden.

Die Appellationen bey Proceſſen, die vor den weltlichen Richtern geiſtlicher Herren anhängig ſind, werden bey uns eben ſowohl, als in Frankreich nicht vor die höheren geiſtlichen Gerichtsſtühle (x), ſondern vor die weltlichen Richter des Königreichs gebracht, und alle Rechtshändel werden nach den königlichen Verordnungen, und nicht nach den Geſetzen des canoniſchen Rechts (y) ausgemacht.

(x) Freccia de ſubfeud. Lib. III. Diff. 13. R. de Ponte Dec. II. nu. 1.

(y) Loiſeau des Sign. Eccl. Cap. 15.

Das erſte Kloſter, ſo durch Vergünſtigung unſerer longobardiſchen Fürſten, Schlöſſer und Baronien, als Lehen beſeſſen, iſt das von Monte Caſſino, und es geſchehe mit Recht, daß ſein Abt ſich noch heut zu Tage rühmet, der erſte Baron des Königreichs zu ſeyn, und daß er in den allgemeinen Verſammlungen unter allen Vaſallen den erſten Platz (z) einnimmt. Freccia (a) iſt gar zu leichtgläubig, wenn er die fabelhaften Erzählungen Peters des Diaconus (b), der die Chronik des Leo von Oſtia fortgeſetzt hat, für zuverläſſig hält, und behauptet, daß der Kayſer Juſtinian dieſem Kloſter viele Städte und Ländereyen in dem Königreiche geſchenkt habe. Indeſſen ſagt Leo, der in ſeiner Chronik keine andere Abſicht gehabt zu haben ſcheint, als ein Verzeichnis von allen verſchiedenen Schenkungen zu geben, die das Kloſter Monte Caſſino erhalten, ohne eine einzige auszunehmen, von dieſer nicht ein Wort. Außer dem, ſo führet auch Peter der Diaconus Privilegien an, die das Kloſter Monte Caſſino nicht allein von Juſtinian, ſondern auch ſogar von Juſtin I erhalten haben ſoll, der doch im Orient zu der Zeit regierte, als die Gothen von ganz Italien Meiſter waren, und da der heil. Benedict noch nicht in Campanien geweſen, noch ſich zu Monte Caſſino geſetzt hatte.

(z) Abbas de Nuce in Excurſ. hiſt. in Cap. 5. lib. I. Leo Oſt.

(a) Freccia de Subfeud. Lib. I. tit. de Antiq. Regn. Stat. num. 57. Fol. 53.

(b) Petr. Diac. ad Chron. Caſſ. Lib. IV. Cap. 117. et 118

Zugabe des Verfaſſers.

[Nicolaus Alemanni hat in ſeinen Noten ad Hiſtor. arcan. Procop. L. VI. wo dieſer Geſchichtſchreiber erzählt, daß Juſtin, weil er nicht ſchreiben können, ein Werkzeug von Holze machen laſſen, das nur vier Buchſtaben enthalten, und mit dem er die Urkunden zu unterzeichnen pflegte*), ſehr wohl bemerkt: daß die Urkunden vom Juſtin, die in den Archiven des Kloſters Monte Caſſino aufbehalten werden, offenbar untergeſchoben wären, weil darinn ſein Name ganz ausgedruckt ſey. Die Worte des Alemanni ſind folgende: Audieram in *Archivio Caſſinenſi* haberi Juſtini *Diplomata*, eiusdem manu conſignata, ex quibus formam *illarum quatuor literarum* excipere, earumque longitudinem latitudinemque, et apicum ipſorum ingenium ſumma qua fieri potuiſſet induſtria ad amuſſim exprimere, tibique Lector proponere conſtitueram. Sed perfertur ad me ibi *Juſtini nomen integrum* eſſe. Quare Diplomata, quae aliis etiam de cauſis ſuſpectae fidei olim *Baronio* viſa ſunt, ex hoc Procopii loco *impoſturae* jam quisque facile convincat.]

Es iſt alſo gewiß, daß Giſulf, der Herzog von Benevent, wie wir geſagt haben, der erſte geweſen, der dieſem Gotteshauſe Schlöſſer und Baronien geſchenkt. In folgenden Zeiten erhielt ſelbiges durch die Freygebigkeit anderer Fürſten die Stadt Caſſino, als eine Herrſchaft, und nach und nach bekam es Lehen in verſchiedenen Provinzen des Königreichs, dergleichen in Calabrien, Cetraro, St. Pietro, d'Avellana in der Grafſchaft Moliſe; Serra

*) Da haben wir alſo den obwohl noch ſehr unvollkommenen Urſprung der Eſtampilla, die von den Königen von Spanien, Frankreich, und Portugall, bey Unterzeichnung der gewöhnlichen und minder wichtigen Urkunden gebraucht wird. Die Monogrammata waren auch von dieſer Art.

Digitized by Google

ra dei Monachi, in Abruzzo, und eine Menge anderer vorhanden ſind. Man findet die Beweiſe in dem Verzeichniſſe des Abt Bernhards, und in der Chronik des Leo. Und um dieſer Lehen willen, haben die Aebte von Monte Caſſino niemals unterlaſſen, den Kayſern im Occident den Eid der Treue zu leiſten, wodurch ſie in ihren Beſitzthümern beſtätiget wurden. Dieſe Beſtätigungen wurden Mundeburdi genennt. Ein ſolcher Eid der Treue wurde namentlich dem Kayſer Lotharius II geleiſtet, und man behauptet, daß bey dieſer Gelegenheit das Kloſter das Recht erhalten, allein von der kayſerlichen Kammer abzuhangen (c). Auch bey der Theilung des Herzogthums Benevent zwiſchen Radelchis und Siconolf wurde das Kloſter zu Monte Caſſino, als unmittelbar unter dem Schutz des Kayſers ſtehend, ausgenommen. Heinrich IV ſprach den Abt Roffred von der Verbindlichkeit eine gewiſſe Anzahl Soldaten zu ſtellen, frey, da er, als ein Lehensmann ſonſten dazu verbunden geweſen wäre. Wilhelm der Gute aber veränderte dieſes hernachmals, und fand nöthig aus Gelegenheit ſeines Feldzugs ins gelobte Land von dieſem Kloſter ſechzig Soldaten und zweyhundert Dienſtknechte (d) zu fordern.

(c) Petr. Diac. Lib. IV. Cap. 118.

(d) Abb. de Nuce loc. cit.

Unter unſern normänniſchen Fürſten erhielten auch die übrigen Benedictiner Klöſter die Herrſchaft über Schlöſſer und Baronien, und nachdem die Griechen aus unſern Provinzen gänzlich vertrieben und der Gebrauch der Lehen allenthalben eingeführet worden, kamen auch die Ordensleute von der Regel des h. Baſilius auf eben die Art, wie die Benedictiner, in den Beſitz derſelben. Das Kloſter des h. Elias von dem Orden des heil. Baſilius, bekam die Landſchaft Carbone mit der Gerichtsbarkeit über bürgerliche Sachen. Die Aebte von St. Marcus in Lamis, von St. Demetrius, und ſo viele andere erhielten Lehen, ingleichen die Ritter des h. Johannes von Jeruſalem, die von dem Orden des heil. Stephanus und von verſchiedenen anderen Orden, wie Ughell bey dem man es nachſehen kann, gewieſen hat.

Die Kirchen in dem Königreiche Neapel und ihre Biſchöffe, erwarben nicht minder anſehnliche Beſitzthümer, als die Klöſter. Der Erzbiſchof von Salerno hat lange Zeit die Ländereyen von Oliban und Monte Corrino beſeſſen; der von Tarent das Land von Grotalli mit der weltlichen Gerichtsbarkeit; der von Conſa die Ländereyen von St. Menajo und von St. Andrea, auch mit der weltlichen Gerichtsbarkeit. Dem Erzbiſchof von Bari gehörten eine Zeitlang Bitritto, Caſſano, Caſamaſſima, Modugno, Laterza, und andere Ländereyen (e); und dem von Brundiſi die Landſchaft von St. Pancraz. Der Erzbiſchof von Reggio beſitzt noch heut zu Tage die Schlöſſer von Bora und Caſtellace; der von Otranto hat verſchiedene andere Ländereyen, und der Biſchof von Lecce iſt im Genuß von der Herrſchaft St. Pietro in Lama, von Vernotico, und anderen Lehen. Der Biſchof von Bojano hatte auf einige Zeit das Gebiet von St. Paul; der von Tricarico das Lehen von Montemuro; und noch verſchiedene andere Kirchen, wie die von Caſſano, von Teramo, von St. Nicolaus in Bari, beſitzen Schlöſſer und Lehen. Es iſt aber unnöthig, daß wir uns in dieſe Materie weitläuftig einlaſſen, da Ughell in ſeiner Italia Sacra hievon ausführlich gehandelt hat.

(e) Beatil. Hor. di Bari.

Dieſe Menge von Lehen, ſo die Geiſtlichen beſitzen, iſt die Urſache, warum, ungeachtet ſie in dem Königreiche Neapel keinen beſondern Stand ausmachen, wie in Frankreich, dennoch die Biſchöffe und Aebte zu den allgemeinen Verſammlungen ihre Bevollmächtigte ſchicken, und Sitz und Stimme dabey haben, nicht in ſo fern ſie Geiſtliche ſind, ſondern als Baronen und Vaſallen von der Krone.

Digitized by Google

So war in dem neunten Jahrhunderte die Kirchen Policey in dem Fürſtenthume Benevent beſchaffen, wo die Kirchen wie zuvor dem Patriarchen in Occident unterworfen, und mit der lateiniſchen Kirche vereiniget blieben. Die Mönche bereicherten ſich, und man ſah alle Tage durch die Mildthätigkeit der Fürſten von Benevent, oder ſo gar der Abendländiſchen Kayſer ein neues Kloſter, Benedictiner Ordens, errichten. Im 872ſten Jahre ließ Kayſer Ludwig in der Inſel Peſcara das Kloſter des heil. Clemens, Benedictiner Ordens, aufbauen. Und ſo wurden zu eben dieſer Zeit auf dem Berge St. Angelo und bey Siponte die Klöſter von Calena und Pulſano geſtiftet (f), von denen heut zu Tage kaum noch einige Spuren übrig ſind.

(f) Vghell. Tom. VI. pag. 298.

Die Stadt Benevent wurde gleichfalls mit einem neuen Heiligthume ausgezieret. Es hatten die Saracenen, nachdem ſie ſich von Sicilien Meiſter gemacht, im 831ſten Jahre die Inſel Lipari verheeret, und die Reliquien des heil. Apoſtels Bartholomäus zerſtöret, deſſen Gebeine aus dem entfernеſten Indien auf dieſe Inſel gebracht worden ſeyn ſollen. Man füget hinzu, daß dieſe koſtbaren Ueberbleibſel auf eine wundervolle Offenbahrung dieſes Heiligen von einem Mönche entdeckt, und von Lipari nach Benevent (g) gebracht worden wären. Der Fürſt Sicard empfieng ſie mit außerordentlicher Ehrerbietung, und ſie ſind ſehr lange in dieſer Stadt verehret worden: Ja die Beneventaner, die nicht glauben wollen, daß Otto ſie nach Rom weggeführt, und in der Meynung ſtehen, daß ſie ſolche noch beſitzen, fahren fort, ihnen eben dieſe gottesdienſtliche Verehrung zu erweiſen.

(g) Leo Oſtiens. Lib. I. Cap. 24. Sigebert. ad Ann. 831.

II. Verfaſſung der Kirchen in dem Herzogthume Neapel, und den übrigen Städten, die dem griechiſchen Kayſerthume unterworfen waren.

Die griechiſche Kirche war in keine ſo große Unwiſſenheit gerathen, als die lateiniſche, ihre Prieſter und ihre Mönche hatten auch noch keine ſo verdorbenen Sitten, und ſie wurden keine weltliche Herren, denn die Griechen hatten keine Lehen. Aber der Stolz des Patriarchen zu Conſtantinopel verunzierte die griechiſche Kirche. Da dieſer Prälat feſt darüber hielt, gewiſſe Glaubenslehren zu vertheidigen, die von dem Lehrbegrif der lateiniſchen Kirche abgiengen, und überdiß auch über verſchiedene Puncte in der Kirchenzucht und Ceremonien eine Uneinigkeit unter ihnen war; ſo wurden dieſe beyden Kirchen von Tag zu Tag unverſöhnlicher. Die Griechen machten dem Biſchoffe zu Rom ſeinen Primat, oder ſeine geiſtliche Oberherrſchaft ſtreitig. Sie wollten ſolche gerne vor ſich haben, oder wenigſtens eine Gleichheit in Anſehung des Patriarchen von Conſtantinopel einführen. Es entſtund daher zwiſchen beyden Patriarchaten eine Art von Kriege, wegen der Gränzen ihrer Patriarchate, indem der Patriarch von Conſtantinopel ſich etlicher Provinzen, die zum Patriarchat von Rom gehörten, mit Gewalt bemächtigte. Bulgarien veranlaßte große Streitigkeiten, weil der Patriarch von Conſtantinopel behauptete, daß dieſes Land von Alters her den Griechen gehört, und die Kirchen griechiſche Biſchöffe zu Vorſtehern gehabt hätten, weswegen es auch von dem Patriarchat zu Conſtantinopel abhangen müſſe. Der Kayſer Baſilius und ſein Sohn Leo, den er zum Reichsgehülfen angenommen, entſchieden den Streit zum Vortheile des Patriarchen von Conſtantinopel, des Widerſtands und der Proteſtationen der päbſtlichen Legaten ungeachtet, und die lateiniſchen Biſchöffe und Prieſter wurden daraus vertrieben.

Der

Der Schuß der Kayſer im Orient nußte den Patriarchen in Conſtantinopel ſo viel, daß ihr Ehrgeiz dem Patriarchen zu Rom eine große Anzahl von Kirchen entziehen konnte. Sie ließen auch keine günſtige Gelegenheit vorbey, durch welche ſie ſich von dem Beſitze derſelben auf immer verſichern konnten. Man machte eine neue Beſchreibung der Provinzen von dem orientaliſchen Kayſerthume. Dieſe Beſchreibung wurde in verſchiedene Themata eingetheilt, von denen Conſtantin, mit dem Zunamen Porphyrogenetus zwey Bücher verfertigte. Auf gleiche Weiſe verfertigte man auch eine Beſchreibung der hohen Bedienten vom Pallaſt, und der Kammer in Conſtantinopel, von denen uns Codinus (h), und Johannes Curopalates (i) lange Regiſter gegeben haben. Bey dieſer Gelegenheit erhielten die Patriarchen zu Conſtantinopel von den Kayſern in Orient, daß man auf eine neue Beſchreibung der Kirchen, die unter ihr Patriarchat gehörten, und unter denen viele waren, die ſie dem Patrarchen zu Rom entriſſen hatten, eben ſo wohl, als von den Bedienten der Hauptkirche (k) zu Conſtantinopel verfertigen ſollte, von denen Codinus, Curopalates und verſchiedene andere Schriftſteller, die Leunclavius anführt, die Namen und die verſchiedene Verrichtung uns aufbehalten haben. Die Patriarchen vom Orient hatten hiebey die Abſicht, die Kirchen, ſo ſie dem occidentaliſchen entzogen hatten, auf ſolche Art ihrem Patriarchat für immer einzuverleiben, und ſchmeichelten ſich, daß ſie ihnen bleiben müßten, weil dieſe Beſchreibung oder Verzeichniß auf ausdrücklichen kayſerlichen Befehl verfertiget worden.

(h) Codinus de Offic. Aulae Conſtantinop.
(i) Curopal. Lib. de Offic. Palat. Conſtant.
(k) Leunclav. Tom. I. Iur. Graeco-Rom.

Man glaubt insgemein, daß dieſe Beſchreibung um das 887ſte Jahr, unter der Regierung Leo des Weltweiſen, nachdem der Patriarch Photius von dem Stuhle zu Conſtantinopel vertrieben worden, gemacht worden ſey. Leunclavius (l) führt ſie auch unter den Novellen dieſes Fürſten an. Allein Allatius (m) behauptet, daß es irrig, und dieſes im 813ten Jahre, unter dem Kayſer Leo, dem Armenier, geſchehen ſey. Es ſey aber dem wie ihm wolle, ſo ſieht man doch aus dieſer Beſchreibung, wie ſehr die Patriarchen ihre Gewalt ausgebreitet, und daß ſie dem Stuhle zu Rom auch die meiſten Kirchen von unſern Provinzen entzogen haben, die doch von jenem als ſuburbicariſche Kirchen abhiengen.

(l) Leuncl. Tom. I. Iur. Graeco-Rom.
(m) Leo Allatius de Eccleſ. Occident et Oriental. perpet. conſenſ. p. 426.

Der Archimandrit Nilo, mit dem Zunamen Doxopatrius, zeigt in einem Tractate de quinque Thronis Patriarchalibus (n), den er gegen das 1143ſte Jahr dem König Roger I in Sicilien geſchrieben, wie ſehr der Stuhl zu Conſtantinopel den zu Rom beeinträchtiget habe. Dieſer, ſagt er, habe ganz Europa beſeſſen, Spanien bis an die Säulen des Hercules, die Inſeln des abendländiſchen Meeres, Gallien, die britanniſchen Inſeln, Pannonien, ganz Illyrien, den Peloponnes, die Länder der Avaren, der Sclavonier, und der Scythen bis an die Donau, Macedonien, Theſſalonich, Thracien bis an Byzanz, Mauritanien, die Inſeln des mittelländiſchen Meeres, Creta, Sicilien, Sardinien und Majorca. Er begreift ganz Italien darunter, und beſchreibet die verſchiedenen Länder mit folgenden Worten: Superiores Alpes, et quae vltra eas extenduntur; nec non inferiores Gallias, quae Italiae ſunt, ſiue Lombardiam, quae nunc dicitur Longibardia, et Apuliam et Calabriam, et Campaniam omnem; et Venetiam, et prouincias, quae vltra ſinum Hadriaticum ſeſe effundunt: Haec omnia Romano ſubdebantur.

(n) Man findet ihn größtentheils bey Allat. loc. cit. Lib. I. cap. 10. et 24. pag. 410. Man findet ihn auch in Emanuel. Schelſtrat. Aut. Illuſtr.

Der Patriarch von Conſtantinopel bekam nachmals eine große Menge von Kirchen, ſo wohl im Orient, als im Occident, unter ſeine Herrſchaft. Die Metropoliten von Theſſalonich und Corinth unterwarfen ſich ihm, und nach ihnen noch viele andere Metropoliten

Digitized by Google

und Erzbiſchöffe. Eben dieſer Nilo fährt auf folgende Weiſe fort: Sicilia praeterea et Calabria ſe Conſtantinopolitano ſuppoſuerunt, et Sancta Seuerina, quae et Nicopolis dicitur.

Sicilia autem vniuerſa vnum Metropolitam habebat, Syracuſanum: reliquae vero Siciliae Eccleſiae Syracuſani erant Epiſcopatus, etiam ipſe Panormus, et Therma, et Cephaludium, et reliquae.

Calabria quoque vnum Metropolitam Rheginum, reliquas vero Eccleſias Epiſcopatus Rheginus ſibi vendicabat.

Taurianam, in qua Sancti Fantini Monaſterium eſt.

Bibonem, cujus locum occupauit Miletum.

Conſtantiam, quae nunc Coſentia dicitur et reliquos omnes Calabriae ſubjectos. Erat et Sancta Seuerina Metropolis, habens et ipſa ſub ſe varios Epiſcopatus. Callipolim; Aſyla; Acherontiam; et reliquas; et hae ſunt Eccleſiae deſcriptae in Tacticis Nomo Canonis ſub Throno Conſtantinopolitano.

Adnexae itaque Siciliae, Calabriae, Sanctae Seuerinae ſedes Throno Conſtantinopolitano, Romano auulſae; quemadmodum et Creta, ſub Romano cum eſſet, ſub Conſtantinopolitano facta eſt. Nihilominus Pontifex, viles quasdam partes, et Epiſcopatus nonnullos in Sicilia et Calabria habere deprehenditur, Metropoles enim et Vrbes in eadem illuſtriores et digniores, Conſtantinopolitanus poſſidebat vsque ad Francorum adventum. Er verſteht darunter die Normänner, die, nachdem ſie die Griechen verjagt hatten, dem Patriarchen vom Occident alle Kirchen wieder gegeben haben, die ihm entriſſen worden waren.

Sic etiam, ſetzt Nilo hinzu, in Longobardia et Apulia, et in omnibus his regionibus, maritimas Metropoles antea poſſidebat Conſtantinopolitanus, reliquas Romanus, vt regiones illae per partes poſſiderentur. Namque Meloduſae Poeta Dominus Marcus Hydruntem a Conſtantinopolitano miſſus fuiſſe comperitur. Cum autem vniuerſae Longobardiae Ducatus, quae vetus Hellas erat, ſub Imperatore erat Conſtantinopolitano, Papa vero ſeparatus ſub aliis gentibus viuebat, propterea Patriarcha Eccleſias obtinebat; nam Brunduſium, et Tarentum a Conſtantinopolitano Sacerdotes accipiebat; idque nullum latet.

Nilo kommt in allem, was er ſagt, vollkommen mit der Beſchreibung oder Verzeichniß von den Metropoliten und ihren Suffraganeen, die dem Stuhle zu Conſtantinopel unterworfen waren, überein, ſo wie wir dieſelbe in der Novelle des Kayſers Leo finden, die Leunclavius anführet. Hier iſt ein Entwurf davon:

Ordo Praeſidentiae Metropolitanorum, qui ſubſunt Apoſtolico Throno Conſtantinopolis, et ſubjectorum eis Epiſcoporum.

Er enthält alle Metropoliten mit ihren Suffraganeen, und giebt die erſte Stelle dem Metropoliten von Cäſarien in Cappadocien. Auf ihn folgt der Metropolit von Epheſus in Aſien, und darauf alle übrigen, an der Zahl ſieben und funfzig. In der zwey und dreyßigſten Stelle kommt der Stuhl von Reggio oder Calabrien mit ſeinen Suffraganeen, in folgender Ordnung:

XXXII

XXXII. Rhegienſi, ſiue Calabriae.

1. Bibonenſis. 2. Taurianae. 3. Locridis. 4. Ruſiani. 5. Scylacii. 6. Tropaei. 7. Amenteæ. 8. Crotonae. 9. Conſtantienſis. 10. Nicoterenſis. 11. Biſuniani. 12. Nouacaſtrenſis. 13. Caſſani.

Der Stuhl von St. Severino mit ſeinen Suffraganeen iſt der 49ſte.

XLIX. Seuerianae, Calabriae.

1. Eurysatenſis. 2. Acerentinus. 3. Callipolitanus. 4. Aiſylorum. 5. Caſtriveteris.

Die Metropolitankirchen, ſo keine Suffraganeen haben, folgen darauf, und Otranto iſt unter andern die 55ſte.

LV. Hydruntino qui ſubſit, nullus eſt Thronus.

Am Ende iſt ein Verzeichniß der Metropoliten mit ihren Suffraganeen, die von dem Stuhle zu Rom an den Stuhl zu Conſtantinopel gekommen ſind.

Auulſi a Dioceſi Romana, iamque Throno Conſtantinopolitano ſubiecti Metropolitani, et qui ſubſunt eis Epiſcopi ſunt hi:

1. Theſſalonicenſis. 2. Syracuſanus. 3. Corinthius. 4. Rhegienſis. 5. Nicopolitanus. 6. Athenienſis. 7. Patrenſis.

Sub Syracuſano, Siciliae.

1. Tauromenitanus.. 2. Meſſanenſis. 3. Agrigentinus. 4. Cronienſis. 5. Lilybaei. 6. Drepani. 7. Panormitanus. 8. Thermarum. 9. Cephaludii. 10. Aleſae. 11. Tyndarii. 12. Melitenſis. 13. Liparenſis.

Da die Griechen nicht immer, wem ſie wollten, die Würde eines Metropoliten ertheilen konnten, weil es große Schwierigkeiten fand, einem Metropoliten ſeine Kirche zu nehmen, um ſie einem andern zu geben: ſo pflegten ſie diejenigen Biſchöffe, denen ſie vorzügliche Gunſt erzeigen wollten, mit dem Titel eines Erzbiſchoffes zu beehren, welcher zwar keine größere Gewalt mittheilte, aber doch den Rang über alle übrige Biſchöffe der Provinz mit ſich brachte. Quosdam Antiſtites, ſagt Balſamon, non propterea vocari Archiepiſcopos, quod Epiſcoporum Principes et Ordinatores ſint: ſed quod primi Epiſcoporum habeantur (o). Und daher kommt es, daß man in der Novelle des Leo außer den Metropoliten auch eine Liſte von den Erzbiſchöffen findet, die unter dem Patriarchen im Orient ſtunden. Man findet eben dieſe Liſte in dem Buche von Synodal-Sentenzen, ſo Leunclavius (p) drucken laſſen, und in derſelben kommt auch der Erzbiſchof von Neapel vor, und nach ihm der von Meſſina.

(o) V. Carac. de Sacr. Eccl. Neapol. Monum. Cap. I. Sect. 10.

(p) Leunclav. loc. cit. Lib. III. Iur. Graeco-Rom.

Archiepiſcopatus.

XIV. Neapolis. XV. Meſſana.

Das Regiment der Kirchen in dem Herzogthume Neapel gehörte dem Patriarchen zu Rom, weil dieſes Herzogthum unter Campanien einer ſuburbicariſchen Provinz begriffen war. Man ſieht auch aus den Briefen des heil. Gregorius, daß die Päbſte in dem völ-

ligen Besitze ihrer patriarchalischen Gewalt darüber gewesen, ungeachtet das Herzogthum noch unter der Herrschaft der Kayser im Orient war. Die Patriarchen zu Constantinopel suchten in der folgenden Zeit die Bischöffe zu Neapel durch den prächtigen Titel eines Erzbischofs zu gewinnen, und zogen sie durch mancherley Vorrechte allen übrigen Bischöffen des Herzogthums vor, der Bischof Sergius zu Neapel ließ sich auch verleiten, den erzbischöflichen Titel anzunehmen, den ihm der Patriarch von Constantinopel gab; da ihn aber der Pabst deswegen bestrafte, ließ er sich es reuen, bat um Vergebung q), und legte diesen Titel wieder ab.

(q) Ioh. Diac. In Chron. Episc. Neap. Hic dum a Graecorum Pontifice Archiepiscopatum nancisceretur ab Antistite Romano correptus veniam impetrauit.

Die Päbste widersetzeten sich zwar den Unternehmungen der Patriarchen von Constantinopel aus allen ihren Kräften; allein da nach der Regierung des Kaysers Leo von Isaurien und des Constantinus Copronymus die Spaltung zwischen beyden Kirchen von Tag zu Tag größer wurde: so behaupteten die Patriarchen von Constantinopel, die auf den Schutz ihrer Kayser gegen die Päbste stolz waren, daß die Bischöffe von allen Städten, die unter der Oberherrschaft des griechischen Kayserthums geblieben waren, sie für ihr Oberhaupt erkennen, die Bullen zu ihrer Bestätigung und Einsegnung von ihnen annehmen, und überhaupt in geistlichen Sachen durchaus ihnen gehorchen müßten, wie sie in weltlichen den Kaysern im Orient zu gehorchen hätten. Ungeachtet auch Bari, Tarent, Brundisi, und andere Städte von Apulien und Calabrien damals unter den Longobarden stunden; so mußten sich doch ihre Bischöffe, zumal da die Griechen diese Städte bald darauf wieder an sich brachten, nichts destoweniger dem Patriarchen von Constantinopel unterwerfen.

Was Neapel betrifft, so war diese Kirche von dieser Zeit an ein Erzbisthum, ohne jedoch die Rechte einer Metropolitankirche zu haben, indem der Titel eines Erzbischofs, wie wir schon gesagt haben, ein bloßer Ehrentitel war, den die Patriarchen vom Orient zu ertheilen pflegten. Sie wurde erst im zehenden Jahrhundert im eigentlichen Verstande eine Metropolitankirche, da sie diese Würde, wie wir an seinem Orte sagen werden, von dem Pabst Johannes erhielt. In den Listen, die aus der Novelle des Leo und aus dem Buche der Synodalsentenzen genommen sind, kommt auch Neapel nicht unter den Metropolitan, sondern unter den erzbischöflichen Kirchen vor, die der Patriarch im Orient in Anspruch nahm. Uebrigens erstreckte sich die Gewalt des Patriarchen zu Constantinopel auf nichts wesentliches in der Kirche von Neapel; denn so bald ein Bischof von dem Volke und der Clerisey gewählt war, so gieng er nach Rom, um sich von dem Pabst, als seinem Oberhaupt einsegnen zu lassen.

(r) V. Capacium Lib. I. fol. 57. Franc. Ant. Purpuram Responſ. pro Monachis Basilianis in causa praecedentiae cum Monachis Costinem.

Wie aber Neapel mit der lateinischen Kirche verbunden blieb, und zu gleicher Zeit die Stadt den Kaysern vom Orient unterworfen war, dabey auch eine starke Handlung nach Grichenland hatte: so kam es daher, daß sich in der Kirche von Neapel Priester von beyderley Kirchenverfassung befanden. Es waren zwey Capitel da (r), ein griechisches und ein lateinisches, und so waren auch ohne Unterschied viele griechische und lateinische Pfarreyen und andere Kirchen aufgerichtet worden, welches unstreitig in diese, und nicht in Constantin des großen Zeiten zu setzen ist. Man zählt sechs griechische Pfarrkirchen, die vom heil. Georgio ad forum; die vom heil. Januario ad Diaconiam; die vom heil. Johannes und Paulus; die vom heil. Andrea ad Nidum; die von der heil. Maria rotunda und die von der heil. Maria in Cosmedin (s). In diesen Kirchen hielten die Priester die Meße, und

(s) V Eugenium in Eccl. S. Georgii et S. Mariae in Cosmedim.

Digitized by Google

und verrichteten das Amt nach dem griechiſchen Ritual, und zu beſtimmten Tagen vereinigten ſie ſich mit den Lateinern in der großen Kirche, wo ſie durch griechiſche und lateiniſche Geſänge den Herrn gemeinſchaftlich lobten (t).

(t) V. Chiocc. de Epiſc. Neap. ad A. 878.

Hieraus iſt der Irrthum des Chioccarelli (u) entſtanden, der geglaubt, daß Neapel zween Biſchöffe, einen griechiſchen und einen lateiniſchen gehabt, wie es denn zu der Zeit des Pabſt Innocenz IV mit der Kirche in Cypern eine gleiche Beſchaffenheit gehabt haben ſoll; zum wenigſten ſcheinet Chioccarelli in ſeiner Erläuterung der Lebensgeſchichte des heil. Athanaſius Biſchofs zu Neapel die Sache ſo angeſehen zu haben. Allein die ganze Geſchichte widerſpricht dieſer Meynung eben ſowohl, als eine Menge von Regiſtern, die wir von den Biſchöffen dieſer Stadt haben, und in welchen man keine Spur von einer ſolchen Unregelmäßigkeit findet. Caracciolo (x) bemerket dieſen Fehler des Chioccarelli, und erkläret die Zweydeutigkeit, die in den Actis vitae des heil. Athanaſius vorkommt, die Petrus Diaconus, ein Mönch aus dem Kloſter Monte Caſſino geſammlet hat, und wordurch Chioccarelli verführet worden.

(u) Chiocc. loc. cit.

(x) Carac. de Sacr. Eccl. Neap. Monum. Cap. 55. Sect. 2.

Der Biſchof von Neapel, als einer herzoglichen Stadt, hatte alſo vor den Biſchöffen dieſes Herzogthums keinen andern Vorzug, als allein den Vorſitz. Dieſe aber waren damals der von Cumä, von Miſene, von Bajä, von Puzzuolo, von Nola, von Stabia, von Sorrento und von Amalfi. In folgenden Zeiten wurden die Biſchöffe der beyden letzten Städte Metropoliten, da hingegen die Städte Cumä, Miſene, Bajä und Stabia, ein ganz verſchiedenes Schickſal hatten, und zerſtöret wurden. Dieſer Verluſt für Neapel wurde aber hernach wohl erſetzt; denn da es die Rechte einer Metropolitankirche erhielt, ſo wurde Averſa, welches die Normänner erbauet, Iſchia, Acerra, Nola und Puzzuolo derſelben unterworfen, in welchen Städten der Metropolit von Neapel lange Zeit ſeine Suffraganeen gehabt hat.

Die Patriarchen von Conſtantinopel behaupteten ein größeres Anſehen in den übrigen Städten, die unter der Herrſchaft der Kayſer im Orient geblieben waren, und beſonders über die Kirchen zu Reggio, St. Severino und Otranto. Gleiche Beſchaffenheit hatte es mit Tarent, Brundiſi, Bari und andern Städten in Apulien und Calabrien, nachdem ſie wieder unter die Botmäßigkeit dieſer Fürſten gekommen waren.

Sie errichteten zu Reggio einen Metropolitanſitz, und gaben ihm, wie wir geſehen haben, dreyzehn Biſchöffe, als Suffraganeen zu. St. Severin erhielt deren gleichfalls fünfe. Der Metropolitan zu Otranto hatte anfangs keinen Thron, gegen das Jahr 968 aber, unter der Regierung des Nicephorus Phocas, da Polyeuctes Patriarch zu Conſtantinopel war, gab man dem Biſchof zu Otranto, die Biſchöffe von Acerenza, Turcico, Gravina, Matera, und Tricarico zu Suffraganeen, die ſich auch von ihm mußten einweihen laſſen, wie Luitprand (y) der Biſchof von Cremona behauptet. Dieſe Metropolitankirche breitete auch Nicephorus in Apulien und Calabrien ganz ungemein aus, und verordnete, daß man allenthalben die griechiſchen Kirchenceremonien beobachten, und künftig den Gottesdienſt nicht mehr in lateiniſcher, ſondern in griechiſcher Sprache halten ſollte. Es erhielt auch dieſe Kirche ſehr große Freyheiten, welche Ughellius (z) umſtändlich anführet.

(y) Luitpr. Legatio ad Niceph. Phoc. pro Ottonib.

(z) Ughel. de Archiep. Hydrun.

Nilo

Digitized by Google

Nilo ſagt, daß von der Zeit an, da Brundiſi und Tarent wieder unter die Gewalt des griechiſchen Kayſerthums gekommen, ihre Prieſter von dem conſtantinopolitaniſchen Patriarchen zu Conſtantinopel unterwürfig gemacht. In dem Verzeichnis, das Theodorus Balſamon, unter der Regierung des Kayſers Andronicus Paläologus des ältern, von den Kirchen gemacht, die unter den Patriarchen von Conſtantinopel gehörten, fügte er den Kirchen des Orients von der Zahl der occidentaliſchen, die von Bari Num. 31. die von Troni Num. 44. die von Otranto Num. 66. und die von Reggio in Calabrien Num. 38. bey.

(a) Beatil. hiſt. di Bari. Lib. I.
(b) Chioc. de Epiſc. Neap. A. 750.

Beatillus (a) und Chioccarelli (b) verſichern uns, daß man in der großen Kirche zu Bari verſchiedene Bullen urkundlich aufbehalte, ſo die Patriarchen von Conſtantinopel an die Erzbiſchöffe von Bari ergehen laſſen, und wodurch ſie ihre Wahl bekräftiget haben. Obwohl Bari hernach die Hauptſtadt eines anſehnlichen Herzogthums wurde, wo ſo gar der griechiſche Befehlshaber ſeinen Wohnſitz hatte; ſo behaupteten doch die Patriarchen vom Orient ihr völliges Anſehen, bis auf die Zeit, da dieſe Provinz durch die Tapferkeit unſerer normänniſchen Fürſten den griechiſchen Kayſern entzogen wurde. Es finden ſich auch in allen dieſen Städten noch viele Spuren von dem Ritu und den Gebräuchen der Griechen, ingleichen verſchiedene griechiſche Namen von Würden und Aemtern. Zu Reggio hat man einen Protopapa, und in den übrigen Städten Cimeliarchen, wie auch beydes eine griechiſche und lateiniſche Cleriſey gehabt. Daher kommt es auch, wie Leo Allatius (c) bemerket hat, daß die Lehre der orientaliſchen Kirche lange Zeit durch die Mönche behauptet worden; beſonders durch die von dem Orden des heil. Baſilius; und Balaam, von dem wir zu reden Gelegenheit haben werden, machte ſich beſonders hierdurch berühmt.

(c) Allac. Lib. II. Cap. 17. p. 828.

Unter der Regierung der Ottonen verſuchte man es, alle Kirchen von Apulien und Calabrien wieder unter den Gehorſam des Patriarchen vom Occident zu bringen; allein die Bemühungen Luitprands des Biſchofs von Cremona, der um das Jahr 968 an den Kayſer Nicephorus Phocas deswegen abgeſchickt wurde, waren fruchtlos. Die Ehre, alle dieſe Kirchen unter den Gehorſam der Päbſte zu bringen, war den normänniſchen Fürſten aufbehalten, die, nachdem ſie die Saracenen und Griechen aus Sicilien und Apulien vertrieben hatten, dem Patriarchen vom Occident das ſeinem Stuhle wiederrechtlich entriſſene wieder zuſtellten, wie wir in den folgenden Büchern dieſer Geſchichte ſehen werden.

Bürger-

Digitized by Google

Bürgerliche Geschichte des Königreichs Neapel.

Siebentes Buch.

Der Verfall, worein die Umstände der longobardischen Fürsten geriethen, die Wiederherstellung des Ansehens der Griechen in unsern Provinzen, die Streifereyen und Verheerungen, so die Saracenen in denselben vornahmen, werden den Inhalt dieses siebenten Buchs ausmachen. Ein trauriger Unfall folgte auf den andern, bis endlich diese Provinzen sich in die kläglichsten Umstände versetzt sahen. Die Uneinigkeit, so unter den longobardischen Fürsten entstund, stürzte ihre eigene Staaten ins Verderben, und machte sie so schwach, daß sie sich genöthiget sahen, sich unter die Kayser vom Occident zu demüthigen, und statt des Tributs, den sie ihnen entrichtet hatten, sich denenselben als Vasallen zu unterwerfen. Auf der andern Seite trieben die Saracenen, die unsre Fürsten selbst zur Hülfe herbey geruffen hatten, ihre Verheerungen bis auf das äußerste. Das Fürstenthum Benevent wurde in so viele Stücke zerrissen, daß es dem ersten, der sich desselben bemächtigen wollte, zum Raub werden mußte, und in diesen Umständen konnte es dem Joche nicht entgehen, das von neuen Eroberern aufgelegt wurde. Der unruhige Geist der Capuaner, und noch mehr die Bosheit des Landolfs ihres Castalden verursachten eigentlich alles Unglück, welches das Fürstenthum Benevent betraf.

Die Capuaner konnten es nicht ohne Misvergnügen ansehen, daß Radelchis zum Fürsten von Benevent erwählt worden war, indem sie sowohl als ihre Castalde befürchteten, daß er ihren Ausschweifungen Gränzen setzen würde. Dieser Castalde Landolf war angeklagt worden, daß er an der Verschwörung, die Adelgisius der Sohn des Rossriedes gegen den Fürsten Radelchis angezettelt hatte, Theil genommen habe. Nachdem aber diese Verschwörung entdeckt worden war, und dieser Fürst den Adelgisius zum Fenster hinaus hatte stürzen lassen, auch damit umgieng, sich der Person des Landolfs zu bemächtigen: so bekam dieser Wind davon und rettete sich durch die Flucht. Auf der andern Seite hatte auch Siconolf, den sein Bruder Sicard hart gefangen gehalten hatte, Gelegenheit gefunden, zu entwischen, und nachdem er sich bey seinem Schwager dem Grafen Ursus von Consa heimlich aufgehalten hatte, von da weiter nach Tarent zu entkommen, wo er seinen beständigen Aufenthalt nahm. Endlich geschah es auch, daß Radelchis, so bald er sich

von dem Fürſtenthume von Benevent Meiſter gemacht hatte, den Daufrio des Landes verwieß, der ſich nach Nocera in dem Herzogthume Neapel begab, die Salernitaner aufhetzte, ſich mit Landolf dem Grafen von Capua zu vereinigen, um den Radelchis abzuſetzen, und den Siconolf den Bruder des Sicards an ſeine Stelle zu bringen (a).

(a) Erchem. num. 15. Oſtienſ. Lib. I. cap. 23.

Die Capuaner hatten verſchiedene Einwohner von Benevent in ihre Abſichten zu ziehen gewußt. Als daher Siconolf von Tarent nach Salerno kam, begaben ſich ſeine Anhänger von Capua und Benevent dahin, und ruften ihn zum Fürſten von Benevent im Jahr 840 aus. Landolf vereinigte ſich mit ihm, machte ſich von Sicopolis Meiſter, und errichtete eine genaue Verbindung mit den Neapolitanern, welche dieſe Gelegenheit mit Vergnügen ergriffen, denen Beneventanern, ihren alten und unverſöhnlichen Feinden, wehe zu thun. Die zahlreichen Hülfstruppen, welche das Heer Siconolfs verſtärkten, machten ihn ſo muthig, daß er ſich der Stadt Salerno bemächtigte, und nachdem er den Radelchis in einem Treffen geſchlagen hatte, eroberte er mit großer Geſchwindigkeit ganz Calabrien und einen Theil von Apulien, und erſchien mit ſeiner ſiegreichen Armee vor den Thoren von Benevent, deſſen Belagerung er unternahm, nachdem er verſchiedene benachbarte Städte und Schlöſſer weggenommen hatte. Das Glück, das ihn allenthalben begleitete, ſchien ihm dieſe letzte Eroberung ſicher zu verſprechen. Allein ſie ſchlug ihm fehl; denn die Beneventaner vertheidigten ſich mit ſolcher Tapferkeit, daß Siconolf genöthiget wurde, die Belagerung aufzuheben, und ſich nach Salerno zurück zu ziehen.

I. Zerſtümmlung des Fürſtenthums Benevent, woraus das von Salerno entſtund.

Die Verheerungen, womit Siconolf das Fürſtenthum Benevent zu Grund richtete, brachten den Radelchis in eine ſolche Wuth gegen dieſen Fürſten, daß er ihm den Untergang auf das feyerlichſte ſchwur, und ſich vermaß, ſein eigenes Leben daran zu ſetzen. Er rüſtete ſich daher zum Kriege, und die Unzulänglichkeit ſeiner eigenen Macht zu erſetzen, nahm er ſeine Zuflucht zu den Saracenen. So gefährlich auch dieſe Bundsgenoſſen waren, ſo blieb er doch gegen alle Vorſtellungen taub, und überließ ſich gänzlich dem ſchrecklichen Triebe zur Rache. Dieſe raubbegierige Saracenen waren aus Sicilien in die Provinz Japygien herüber gekommen, die ſie ausplünderten, und unter ihrem Anführer Calfo alles, was um Bari herum lag, verheerten. Pandon war damals der Befehlshaber des Radelchis in ſelbiger Stadt, und dieſem gab dieſer Fürſt Befehl, die Saracenen dahin zu vermögen, daß ſie ſich mit ihm gegen den Siconolf vereinigten. Sie erſchienen mit einer anſehnlichen Macht, und Pandon verlegte ſie in verſchiedene Quartiere außerhalb den Mauern von Bari, an den Küſten des Meeres. Allein die Saracenen nahmen daher Gelegenheit, die ſchwächſten Seiten dieſes Platzes zu bemerken, bemächtigen ſich deſſelben bey Nacht, und richteten ein unerhörtes Blutbaad unter den Chriſten an. Auf dieſe Art kam Bari von der Botmäßigkeit der Longobarden unter die Gewalt der Saracenen, die hernach von den Griechen verjagt wurden, welche es eine geraume Zeit behauptet haben.

So empfindlich nun dieſes verrätheriſche Betragen der Saracenen dem Radelchis war: ſo hatte er ſich doch durch ſeine Begierde, den Siconolf zu bezwingen, allzuſehr einnehmen laſſen, als daß er darauf hätte denken ſollen, ſie wieder aus Bari zu vertreiben.

Er

Er hielt im Gegentheil dafür, daß wenn er bey dieser ungerechten Besitznehmung durch die Finger sehen würde, er sie desto stärker verpflichten würde, ihn in seinem Vorhaben sich zu rächen zu unterstützen. Die Saracenen vereinigten auch würklich ihre Macht mit der Seinigen, da es darauf zu einem so grausamen und hartnäckigen Kriege kam, daß alle diese Provinzen in den äußersten Jammer geriethen. Siconolf wandte auf seiner Seite alles an, sich zu erhalten, und wiedersetzte sich den ersten Anfällen seines Feindes durch seine eigene Macht. Als er sich aber zu schwach fand, so stieg seine Verzweiflung eben so hoch, als bey seinem Nebenbuhler, und nach seinem Beyspiele rufte er die Saracenen aus Spanien zu Hülfe. Unsre unglücklichen Provinzen wurden also den Saracenen von beyden Seiten zum Raube, die ihr wildes Wesen durch alle Arten der Grausamkeit an den Tag legten. Capua wurde in die Asche gelegt, und verschiedene andere Städte hatten gleiches Schicksal. Die Saracenen, die sich in Bari festgesetzt hatten, machten sich auch von Taren Meister, und verheerten Calabrien und Apulien bis nach Salerno und Benevent. Sie überschwemmten unsre Provinzen wie ein reißender Strom, der alles zu Boden wirft; Untergang und Verheerung giengen vor ihnen her, und dieser Jammer währete zwölf Jahre. Das Uebermas des Unglücks verursachte endlich, daß die Beneventaner zu sich selbst kamen, und ernstlich darauf bedacht waren, sich von den Saracenen loszumachen. Zu diesem Ende nahmen sie ihre Zuflucht zu den Franken, durch deren Beystand sie hofften, die Ruhe unter ihren Fürsten wieder herzustellen.

Lotharius war damals, wie schon gesagt worden, Kayser vom Occident, und sein Sohn Ludwig II, der im Kayserthume sein Nachfolger wurde, beherrschte Italien. An diesen Prinzen nun wendeten sich Landon der Graf von Capua, ein Sohn Landolfs, Adimarus und Bassacius der Abt von Monte Cassino, welches Kloster von den Völkern des Siconolfs mehr als einmal ausgeplündert worden war. Sie baten den König Ludwig auf das flehentlichste, mit einem mächtigen Heere sie von den Saracenen zubefreyen, und die Ruhe unter ihren beyden Fürsten herzustellen. Der König Ludwig, der noch sehr jung und nach Ruhm begierig war, versprach ihnen so gleich seinen Beystand, setzte sich an die Spitze eines ansehnliches Heeres, und jagte die Saracenen aus dem ganzen Fürstenthume hinaus, die genöthiget wurden die Flucht zu ergreifen, und sich in Bari ihren Waffenplatz zu werfen. Dieser Fürst vermochte hierauf den Radelchis und Siconolf sich wegen ihrer Streitigkeiten zu vergleichen, und theilte das Fürstenthum Benevent unter sie, da er dem Radelchis Benevent, und was dazu gehörte, zutheilte, und verordnete, daß Siconolf Salerno mit seinem Gebiete behalten sollte. Diese Fürsten leisteten zugleich an den König Ludwig den Eid der Treue, und erkannten ihn vor ihren Oberherrn. Auf diese Weise kamen alle unsre Provinzen, das Herzogthum Neapel, und die den griechischen Kaysern unterworfenen Städte ausgenommen, unter die Herrschaft der Kayser vom Occident, die als Könige von Italien sich aller der Rechte und alles des Ansehens darinn anmaßten, so die Könige von der lombardey besessen hatten.

Und dieß waren die schädlichen Folgen, so die Beneventaner durch diesen bürgerlichen Krieg sich zu gezogen. Ihr Fürst wurde ein Vasall des Königs Ludwigs, welches zu den Zeiten Carls des Großen und Pipins nicht geschehen war, da Arechis und Grimoald ihre Ununterwürfigkeit zu behaupten gewußt. Ihre Nachfolger, Grimoald III, Sicon und Sicard wurden den Franken zwar zinsbar, doch waren sie niemals Lehenträger von ihnen, welches sehr verschiedene Dinge sind; denn ein Fürst, der dem andern Tribut zahlt,

Digitized by Google

oder ſich unter ſeinen Schutz begiebt, verliert dabey, ungeachtet ſeine Würde einige Verringerung leidet, dennoch ſeine Unabhängigkeit nicht, das iſt, er behält das Recht, ſeine Unterthanen ohne Einſchränkung zu beherrſchen; welches man von Fürſten, die Vaſallen ſind, nicht ſagen kann, die einem andern den Eid der Treue ſchwören, und in Kriegszeiten ihm Hülfe leiſten müſſen. Auf eben dieſe Art entſcheidet Bodinus (b) dieſe Sache, und behauptet, daß Fürſten, die Tribut bezahlen, oder unter eines andern Schutz ſtehen, nichts deſtoweniger für unabhängig gehalten werden müſſen, da man hingegen diejenigen, ſo ihre Länder zu Lehen tragen, nicht als ſolche anſehen könne. Wir werden aber Gelegenheit haben, davon anderswo zu reden.

(b) Bodinus de Repub. c.6.

Wie es dieſem Kriege zuzuſchreiben war, daß das Fürſtenthum Benevent in zwey Theile zerſtücket wurde: ſo entſtund hieraus nachmals eine zweyte Theilung, die Capua zu einem Fürſtenthume machte, und dieſe Staaten ſo ſchwächte, daß ſie nicht mehr im Stande waren, ſich gegen die Anfälle auswärtiger Feinde zu vertheidigen. Allein das allergrößte Unheil, ſo aus dieſem Kriege entſprung, war die Nachbarſchaft der Saracenen, die dadurch herbey gezogen worden, und die ſich in Bari feſtgeſetzt hatten. Denn, nachdem der Friede geſchloſſen worden, fiengen dieſe gefährliche Nachbarn von neuem an, beyde Fürſtenthümer zu verheeren, und da dieſer ihre Kräfte nicht zureichend waren, ſie abzuhalten, ſah man ſich genöthiget, von neuem den Beyſtand der Franken zu ſuchen, deren Macht und Anſehen dadurch ganz und gar unumſchränkt wurde.

Die Theilung des Fürſtenthums Benevent zwiſchen Radelchis und Siconolf geſchah in dem Jahre 851. Faſt alle Grafen und Caſtalden waren dabey verwickelt, und eine große Anzahl derſelben unterzeichneten ſie zugleich mit dieſen Fürſten. In den Werken des Pellegrins findet man das Capitulare, ſo Radelchis aus Gelegenheit dieſer Theilung gemacht, darinn die Gränzen dieſer beyden Fürſtenthümer aufs genaueſte bemerkt ſind.

Das Fürſtenthum Salerno enthielt verſchiedene Caſtaldate, und eine große Menge von Schlöſſern: Tarent, Latiniano, Caſſano, Coſenza, Laino, Lucania, ſonſt Peſto genannt, Conſa, Montella, Rota, Salerno, Sarno, Cimiterium, Furculo, Capua, Teano, Sora, und die Hälfte von dem Caſtaldate Acerenza auf der Seite, wo es an Latiniano und Conſa ſtößt.

Der Gränzplatz zwiſchen Capua und Benevent war St. Angelo ad Carros, der ſich von Monte Vergine der Länge nach bis Feneſtella erſtreckt; der Ort den man die Pilgrime nennet, war die Gränze zwiſchen Benevent und Salerno, und Staffilo ſchied Benevent von Conſa.

Nachdem alſo die Provinz Benevent getheilt worden, fiel der nordliche Theil, der an das adriatiſche Meer ſtößt, dem Radelchis, dem Fürſten von Benevent zu, und Siconolf erhielt den ſüdlichen, der an das toſcaniſche Meer gränzet. Von der Zeit an nahmen die Fürſten dieſes Theils ihren Wohnſitz zu Salerno, und dieſe Stadt wurde dadurch die anſehnlichſte unter allen von der Provinz. Sie war nach den damaligen Zeiten wohl befeſtiget, und mit guten Mauren umgeben, die von Thürmen beſtrichen wurden, welche Arechis gebaut hatte, der ſich dieſer Stadt als einer Feſtung bediente, wohin er ſeine Zuflucht nahm, wenn es die Noth erfoderte. In dieſem Theilungs-Tractate kam man wegen verſchiedener Puncte überein, worunter die vornehmſten waren: daß Radelchis den Siconolf und denjenigen, den er zu ſeinem Nachfolger erwählen würde, für rechtmäßige Fürſten von Salerno erkannte, und ſich verband, dieſes Fürſtenthum nicht zu beunruhigen; daß ſie ihre Macht vereinigen ſollten, um die Saracenen aus ihren Staaten

Digitized by Google

ten zu vertreiben; daß die beyderſeitigen Unterthanen ſich aller Feindſeligkeit enthalten, und jedermann in dem Beſitze des Seinigen ruhig bleiben ſollte; daß man inſonderheit diejenigen nicht beunruhigen ſollte, welche aus dem Fürſtenthume Salerno das Heiligthum des h. Michael auf dem Berge Gargano, der in dem Staate von Benevent lag, beſuchen würden; daß alle Biſchöffe, Aebte und Geiſtlichen, von was Rang ſie wären, angehalten werden ſollten, in ihre Kirchenſprengel und in ihre eigenen Klöſter oder Kirchen zurückzukehren, und wenn einige ſich wegern würden, ohne rechtmäßige Entſchuldigung zu gehorchen, mit Gewalt dazu gezwungen werden ſollten; von welcher Regel man jedoch diejenigen ausnahm, welche bey dem Gottesdienſte in dem Pallaſte eines Fürſten gebraucht würden, oder die mit Gewalt zum geiſtlichen Stande gezwungen worden wären; daß die Mönche und Kloſterfrauen gleichfalls verbunden ſeyn ſollten, in ihre Klöſter zurück zu gehen, es ſey denn, daß ihre Gelübde nicht freywillig geweſen, oder daß ſie in würklichen Dienſten eines Fürſten ſtünden; daß man ein Verzeichniß von allem machen ſollte, was den Kirchen, Biſthümern, Klöſtern und Hoſpitälern gehöre, um die dem Fürſten zuſtändige Abgabe zum voraus davon erheben zu können, doch mit Ausnahme der Klöſter von Monte Caſino und von St. Vincentio à Vulturno, die, weil ſie unter dem unmittelbaren Schutze des Kayſers Lotharius und des Königs Ludwigs ſeines Sohnes ſtünden, alle ihre Freyheiten, Vorrechte und Vorzüge behalten ſollten. Die Aebte und Chorherren in dem Dienſte der Fürſten wurden gleichfalls für frey von allen Anlagen erkläret. Außer dieſen wurden noch verſchiedenen andere Puncte ausgemacht, und die Parthien verbanden ſich zu einer genauen Beobachtung des Vertrags durch einen Eid in die Hände des Königs Ludwigs, der zugegen war, und unter dem Anſehen des Kayſers Lotharius, den dieſe Fürſten Unſern Kayſer nannten, und dem ſie verſprachen, ihre Verbindungen getreulich zu erfüllen. Dieſem zu Folge wurden auch von beyden Seiten die Kriegsgefangenen in Freyheit geſetzt. Petrus, der Sohn Landons, und Poldefrit, der Sohn Pandulfs, wurden an Siconolf abgegeben, der auf ſeiner Seite dem Radelchis ſeine zween Söhne, Adelgis und Ladelgis und ſeinen Neffen Poton zurückgab. Worauf der König Ludwig, nachdem er auf ſolche Art die Ruhe in dieſen Provinzen wieder hergeſtellt hatte, nach Frankreich zurück gieng.

Siconolf der erſte Fürſt von Salerno, genoß die Süßigkeit des Friedens nicht lange. Der Tod übereilte ihn in eben dieſem Jahre 851, und benahm ihm das Vermögen, ſein neues Fürſtenthum recht feſt zu gründen. Er hatte es zehen Jahre und einige Monate beſeſſen, von dem Tage anzurechnen, da er zum Fürſten von Salerno ausgerufen worden war, aber unter beſtändigen Unruhen und Zerrüttungen. Endlich ſtarb er in eben dem Augenblicke, da er ſich von der Belohnung aller ſeiner Bemühungen und ſeiner ausnehmenden Tapferkeit verſichert ſah. Sicon ſein einziger Sohn, der noch an der Mutter Bruſt lag, folgte ihm nach, und Siconolf hatte ihm einen, Namens Petrus, (c) zum Vormunde verordnet.

(c) Pellegr. Stemm. Princ. Salern.

Radelchis ſtarb auch wenige Monate hernach. Er wurde von den Beneventanern ungemein bedauert, die ihm ein prächtiges Grabmal errichteten, und die großen Eigenſchaften dieſes Fürſten in einer Grabſchrift in Verſen auf die Nachwelt brachten. Da ſeine Gemahlinn Gertraud ſtarb, erwieß man ihr gleiche Ehrenbezeugungen. Er hatte zwölf Söhne von ihr. Radelgarius, einer von ſeinen Söhnen, folgte ihm in dem Fürſtenthume Benevent nach, beherrſchte es aber nur einige Jahre, indem er im Jahre 854 ſtarb.

Digitized by Google

(d) Man findet die Nachricht von dieſen Grabmälern in der Geſchichte des Pellegrin.

(e) S. Johannes VIII Epiſt. 33 und 157.

(f) Erchem. num. 20. Et ſimus, inquiunt, fidelisſimi famuli illius, conſtituatque nos ſubeſſe emilibet ultimo ſuorum.

(g) Ignot. Caſſin. n. 13. Anon. Salern. inedit. apud Pellegrin.

(h) Chron. Salernit. Erchem. num. 26. Anon. Salern. inedit. Hiſtoriola ignoti Caſſin. num. 23. Ademarius junctus cum Neapolitanis nitebatur quidam doloſe erga ſuos, ob hoc oculi ejus avulſi. Sperniturque a Principatu, et Warferius Salerni factus eſt Princeps. Nam Dominus Ademarius Suram, Arpinum, Vicum Album, et Atinum tradidit Francis, id eſt Widon. Comiti. In his locis præerat Landulfus Caſtaldus, qui dum amiſiſſet loca, præ nimia eſt tristitia defunctus.

ſtarb. Die Beneventaner errichteten ihm auch ein prächtiges Grabmal (d). Sein Bruder Adelgis war ſein Nachfolger. Ajon (e), ein anderer von ſeinen Brüdern, war Biſchof in Benevent. Alle übrige führten ein Privatleben, und waren entweder bloße Grafen, oder tapfere Kriegsleute.

Kurze Zeit nach dem Tode des Radelchis überſchwemmten die Saracenen, die ſich in Bari geſetzt hatten, Apulien und Calabrien im Jahre 852 auf ein neues, und drungen bis nach Salerno und Benevent hinein. Da Radalgarius und Sicon nicht im Stande waren, ſie abzutreiben, waren ſie genöthiget, abermals Hülfe bey dem Könige Ludwig zu ſuchen. Die berühmten Aebte Baſſacius von St. Benedict, und Jacob der Abt von St. Vincent, die an dieſen mächtigen Fürſten abgeſchickt wurden, gaben ihm umſtändliche Nachricht von allen Grauſamkeiten, die die Saracenen in dem Staate von Benevent verübten, und baten ihn im Namen des unterdrückten Volkes, daß er in Perſon kommen und das Land befreyen möchte, dagegen die Beneventaner aus Dankbarkeit vor eine ſo große Wohlthat ſich erboten, dem Könige ſich als gehorſamſte Knechte zu unterwerfen, und es ſich gefallen zu laſſen, daß er ſie dem geringſten ſeiner Unterthanen unterwerfe (f). Ludwig begab ſich ſogleich nach Italien, und gieng gerade auf Bari loß, mußte aber bey dieſer Gelegenheit die Untreue der Capuaner und Salernitaner erfahren, die anſtatt zu ihm zu ſtoßen, ſchändlicher Weiſe ſich nirgends ſehen ließen. Er wurde durch dieſe Feigheit ſo erbittert, daß er ſie deswegen ſehr hart beſtrafte, und weil er wohl ſah, daß Sicon noch zu jung wäre, das Regiment zu verwalten, nahm er dieſen jungen Prinzen mit ſich nach Frankreich, und übergab das Fürſtenthum von Salerno dem Ademar, einem großen Feldherrn, und Sohne des Petrus, deſſen wir oben gedacht haben (g).

So fiengen die longobardiſchen Fürſten an, das Joch einer fremden Herrſchaft zu fühlen, welche die Gewalt hatte, mit ihren Staaten nach Gefallen zu ſchalten, und ſie von einer Familie an eine andere zu übergeben. Man hatte ein Beyſpiel davon bey dem Tode des Sicons; denn Ademar behielt im Jahre 856 das Fürſtenthum von Salerno für ſich, und beſaß es bis ins Jahr 861, da er auf Betreiben Landons des Grafen und Landolfs des Biſchofs von Capua abgeſetzt wurde, und Waiferius, der Sohn des Dauferio des Stammlers ihm ſolches entriß. Guaiferius ließ den Ademar ſogar in Verhaft nehmen, und als im Jahre 866 der Kayſer Ludwig der Zweyte wieder in unſere Provinzen kam, wurden dieſem unglücklichen Fürſten die Augen ausgeſtochen (h).

II. Von dem Urſprunge des Fürſtenthums Capua.

Das Fürſtenthum Salerno hatte noch größere Veränderungen auszuſtehen. Nach der mit Radelchis gemachten Theilung gehörte das Caſtaldat Capua unter ſeine Botmäßigkeit. Allein Landolf der Caſtalde davon verſagte ſeinen Gehorſam, und ſo wurde das Fürſtenthum Benevent in drey Stücke zergliedert, die Benevent, Salerno und Capua waren, und obſchon Landolf ſich mit dem Titel eines Grafen von Capua begnügte, ſo beherrſchte er doch ſeine Grafſchaft als ein unabhängiger Fürſt. Von ihm nahm alſo die Reihe der Grafen von Capua ihren Anfang. Er ſtarb im Jahre 842, und ſein Sohn Landon war ſein Nachfolger, der mit eben dem Anſehen, wie ſein Vater dreyzehn Jahre und neun Monate herrſchte. Er verſicherte die Einwohner des alten Capua, das Sicopolis genennt

Digitized by Google

genennt wurde, an einen Ort drey Meilen davon bey der Brücke zu Caſilino, wo er im Jahre 856 das neue Capua bauen ließ, ſo man heut zu Tag für den feſteſten Platz im ganzen Königreiche hält.

Landon, der dritte Graf von Capua, der ſeinem Vater folgte, behauptete, wie derſelbe, ſeine Unabhängigkeit von den Fürſten von Salerno, daß alſo in der Folge dieſe Grafſchaft von den Fürſtenthümern Benevent und Salerno gänzlich getrennet blieb. Die Geſchichtſchreiber (i) erzählen uns ſo gar, daß Landolf auf ſeinem Sterbebette ſeine Kinder vor ſich gerufen, und ihnen die politiſche Regel hinterlaſſen habe: daß ſie die Uneinigkeit zwiſchen den Fürſten von Benevent und Salerno allezeit mit der größten Sorgfalt zu unterhalten ſuchen ſollten, weil ſie, wenn dieſelben einig wären, niemals hoffen könnten, daß ſie den Beſitz ihres Staats, der ihnen entriſſen wäre, behaupten würden. Die Kinder beobachteten auch dieſes Gebot ihres Vaters auf das heiligſte, ſo verſchieden daſſelbe auch von demjenigen war, das Jeſus Chriſtus ſeinen Jüngern hinterlaſſen, indem ſie gleich nach dem Tode Landolfs dem Siconolf allen Gehorſam verſagten, und beſonders that ſolches Landsnulf, der ſich vorzügliche Mühe gab, ihm Verdruß zu erwecken. Sie verewigten ſogar dieſe grauſame Regel in ihrer Familie, und ſie wurde wie eine Erbſchaft oder Fideicommiß auf das ſorgfältigſte von einem auf den andern gebracht (k).

(i) Erchem. num. 22.

Da das Fürſtenthum Benevent auf eine ſolche Art zertheilt worden war, ſo wurden auch bey dem Regimente neue Verhaltungsregeln eingeführt. Die Eiferſucht und die Feindſchaft, die ſich zwiſchen dieſen benachbarten Fürſten entſponnen, brachten die Zerrüttung und Unordnung in dieſen Provinzen vollends auf das äußerſte. Ihre häufige Streitigkeiten, die in eben ſo viele Kriege ausſchlugen, veranlaßten auch häufige und koſtbare Beſuche der Franken. Beſonders machten ſie den Saracenen Muth, ſich die günſtigen Augenblicke zu Nutzen zu machen, dieſe Länder anzufallen, und ſie wußten dieſes mit ſo vielem Vortheile zu thun, daß ihre Macht durch die tägliche Erweiterung ihrer Beſitzungen, anſehnlich zunahm.

(k) Erchem. num. 22. Atque ſuis heredibus in jus perpetuum, ſicut a patre acceperant, reliquerunt.

Die Neapolitaner machten ſich alle dieſe Uneinigkeiten zum Nachtheile der Beneventaner gleichfalls zu Nutzen, und wurden immer ſaumſeliger, ihren ſchuldigen Tribut zu bezahlen. Die auf einander eiferſüchtigen Fürſten unterſtützten ſie, und dieß machte ſie ſo kühn, beſtändige Feindſeligkeiten bald gegen dieſen, bald gegen jenen auszuüben.

Das obrigkeitliche Anſehen und die gute Policey nahmen von Tag zu Tag ab. Es war zwar das Fürſtenthum Benevent ſchon von Anfang her in verſchiedene Grafſchaften und Caſtaldate abgetheilt, ſie wurden aber durch einerley Geſetze beherrſcht, und hatten nur einen Oberherrn. Allein nun war die Sache ganz anders, ſeitdem die Fürſten von Benevent und Salerno, und beſonders die Grafen von Capua die Caſtaldate und Grafſchaften unter ihre Kinder ausgetheilt hatten. Denn alle dieſe verſchiedenen Grafen, die Anfangs unter dem Fürſten ſtunden, wollten nun allein herrſchen, und daher ſind die unzähligen Lehen entſtanden, mit denen nun das Königreich angefüllt iſt. Landolf, der zugleich Graf und Biſchof von Capua war, hatte daran ſehr unweißlich gehandelt, daß er die Grafſchaft unter die Söhne ſeiner drey Brüder vertheilt, weil dieſes eine beſtändige Quelle zu Streitigkeiten und Kriegen war, die den Staat zu Grunde richteten (l).

(l) Erchem. num. 31.

III. Von

Digitized by Google

III. Von der Unternehmung des Kayſers Ludwigs gegen die Saracenen, und ſeinem Gefängniſſe zu Benevent.

Die Saracenen machten ſich ſo große Unordnungen zu Nutze. Sie thaten viele Einfälle aus Bari, ihrem Waffenplatze, überſchwemmten die Provinz Benevent, und verheerten alles mit Feuer und Schwerd. Hierdurch wurden die Beneventaner genöthiget, nicht allein die Franken zu Hülfe zu rufen, ſondern auch zu ihren Nachbarn ihre Zuflucht zu nehmen, indem die Völker, ſo ihnen die Franken ſchickten, nicht ſtark genug waren, der Wuth dieſer Feinde zu begegnen. Majelpor, der Caſtalde von Teleſa, und Guandelbert, der Caſtalde von Bojano, flehten Lambert, den Herzog von Spoleto, um ſeinen Beyſtand an, und dieſer vereinigten Macht ungeachtet, fuhren die Saracenen dennoch fort, ihre Caſtaldate zu verheeren.

Die Beneventaner und Capuaner wurden ſogar in die Nothwendigkeit geſetzet, ſich es bey dem Kayſer Ludwig als eine Gnade auszubitten, daß er ſich ihrer gegen ſo furchtbare Feinde annehmen möchte. Er kam zu dem Ende über Sora nach Benevent, wo ihm die Abgeordneten von verſchiedenen Städten entgegen kamen, die alle ihre Wohlfahrt von ſeinem mächtigen Schutze erwarteten. Landolf, der Biſchof und Graf von Capua, der der Nachfolger ſeines Bruders, Landons III war, reiſte ihm ebenmäßig in Geſellſchaft ſeiner Brudersſöhne entgegen. Zu Salerno empfieng ihn Waiferius, der auf den Ademar gefolget war. Adelgis, der Fürſt von Benevent, zeigte bey der Ankunft des Kayſers in dieſer Stadt alle die Empfindungen, welche der Anblick eines Erretters des Vaterlandes erwecken mußte.

Ludwig, der eine anſehnliche Macht mitgebracht, und ſolche durch die Vereinigung mit den Völkern der longobardiſchen Fürſten noch mehr verſtärket hatte, führte ſeine Armee in dieſem Jahre 867 nach Bari, überwand die Saracenen, nahm ihren König Seodam gefangen, und eroberte Bari, das er dem Fürſten von Benevent wieder zuſtellte. Er machte ſich auch von Matera Meiſter, und legte eine Beſatzung in Canoſſa. Hierauf verfolgte er ſeinen Sieg, jagte die Saracenen bis nach Tarent, welchen Platz ſie befeſtiget hatten, und nachdem er die Belagerung deſſelben angeordnet hatte, gieng er nach Benevent zurück. Von da aus ſuchte er ſein Anſehen auch über Amalfi und das Herzogthum Neapel auszubreiten, indem er bald dieſen bald jenen ſeinen Schutz und Beyſtand angedeyhen ließ, je nachdem ſie deſſen benöthiget waren, alles aber in keiner andern Abſicht, als ſie unter ſeine Botmäßigkeit zu bringen. Hierüber fand ſich Baſilius der Macedonier, der Kayſer vom Orient, unter deſſen Herrſchaft die Amalfitaner und Neapolitaner gehörten, höchlich beleidiget, und ließ wegen dieſer Aufführung des Kayſers Ludwigs bittere Klage führen. Da aber dieſer Fürſt es nicht für rathſam hielt, mit den Griechen in Verdrüßlichkeiten zu kommen, ſuchte er ſich durch einen ſehr verbindlichen Brief, den er an den Baſilius ſchrieb, zu entſchuldigen, und verſicherte darinn, daß er nicht die geringſte Abſicht auf das Herzogthum Neapel gehabt habe, für deſſen rechtmäßigen Herrn er ihn erkenne, und daß er ſich der Streitigkeiten dieſer Völker in keiner andern Abſicht angenommen hätte, als die Unterdrückten zu vertheidigen.

Allein, indem ſich der Kayſer Ludwig in Benevent aufhielt, mußte er ein Schickſal erfahren, das noch kein Kayſer im Occident erfahren hatte. Denn die Beneventaner, die durch ſeinen Hochmuth und Grauſamkeit, womit er ſie behandelte, beleidigt und in

Erbitte-

Digitized by Google

Erbitterung gebracht wurden, vermahnten Adelgis ihren Fürſten dahin, daß er das Joch des Kayſers abſchüttelte, indem er ſich ſeiner Perſon bemächtigte. Er wurde auch würklich gefangen genommen. Einige Schriftſteller behaupten, daß Adelgis nicht ſowohl auf das Anhalten des Volks dieſe wichtige Unternehmung gewagt habe, als vielmehr auf die heimliche Anſtiftung des Kayſers Baſilius, dem, wie wir ſchon geſagt haben, die allzugroße Macht Ludwigs in dieſen Provinzen verdächtig zu werden anfieng. Es ſey dem aber wie ihm wolle, ſo iſt ſo viel gewiß, daß Ludwig ſeine Armee zurückgeſchickt, und nur mit einer ſchwachen Bedeckung in Benevent geblieben, worauf er in dem Auguſtmonate des Jahres 871 gefangen genommen, und in einem ſichern Gefängniße auf das ſorgfältigſte verwahret worden (m). Man bemächtigte ſich aller ſeiner Effecten; die Franken, aus welchen ſeine Leibwache beſtund, wurden geplündert, und gezwungen, die Flucht zu ergreifen. Die Gefangenſchaft des Kayſers dauerte vierzig Tage, und man würde ſich nicht haben einfallen laſſen, ihn loszulaſſen, wenn nicht die Saracenen die Provinz Salerno überſchwemmt hätten. Sie waren bis auf dreyßig tauſend angewachſen, belagerten die Hauptſtadt, und ſetzten alle longobardiſche Fürſten, beſonders aber den Adelgis, in eine ſolche Beſtürzung, daß man es unumgänglich nöthig fand, den Kayſer wieder in Freyheit zu ſetzen. Adelgis aber ließ ſich doch vorher von ihm verſprechen, daß er die Tage ſeines Lebens das Gebiet von Benevent nicht betreten, noch ſich jemals wegen dieſer Gefangennehmung rächen wollte. Ludwig verſprach alles auf das feyerlichſte, multis adjunctis execrationibus, und leiſtete einen Eid auf die Reliquien der Heiligen, und auch auf die Evangelien.

(m) Erchem. num. 34. Leo Oſtienſ. Lib. 1. Cap. 36.

Gegen das Ende des Jahres 871 reiſte Ludwig endlich von Benevent ab. Er hielt ſich eilf Monate zu Veroli auf, und begab ſich nach Rom, wo er die kayſerliche Krone von den Händen des Pabſts Adrian II im Jahre 872 erhielt, und zwar kurz ehe dieſer Pabſt ſtarb, wie Aimon (n) vorgiebt. Einige neuere Schriftſteller behaupten, daß er das Jahr zuvor gekrönet worden ſey. Wir bemerken, daß dieſer Fürſt ſchon im Jahre 856 zum Kayſerthume gelangt ſey, da ſein Vater, der Kayſer Lotharius, in ein Kloſter gieng, und durch eine Theilung unter ſeine Kinder Rom und Italien dem Ludwig, Auſtraſien oder Lothringen dem Lotharius, und Burgund Carln gab, wie wir oben ſchon angezeigt haben.

(n) Lib. 5. Cap. 208.

Im Jahre 873 kam Ludwig, ungeachtet ſeines Eides, mit einer ſehr mächtigen Armee wieder in das Fürſtenthum Benevent, und drung bis nach Capua durch. In dieſen Zeiten hatte man faſt noch kein Beyſpiel, daß man einen Eid gebrochen hätte (*). Allein die Päbſte von Gregorius II und Zacharias an, ließen es ſich angelegen ſeyn, es den großen Herren in dieſem Puncte leicht zu machen, indem ſie durch ihre Losſprechung Mittel zu finden wußten, das Gewiſſen bey der Verletzung der feyerlichſten, und durch Eidſchwüre geheiligten Verbindungen zu beruhigen. Nach dem Beyſpiele der Päbſte maßten ſich auch die Biſchöffe der Gewalt an, in ihrem Gerichte dergleichen Abſolutionen zu ertheilen, wo man es nur immer nöthig hatte. Dieſe Art des Misbrauchs ihrer Gewalt war ihnen auch nicht wenig vortheilhaft, und ſie machten ſich dadurch eben ſowohl, als durch ihre Diſpenſationen in Eheſachen nothwendig und furchtbar. Wir wollen nur im Vorbeygehen bemerken,

(*) Es ſcheinet gänzlich, daß der Verfaſſer hier die Begebenheit des Campi mentiti prope Columbarium, wie es die Alten nennen, oder des ſogenannten Lügenfeldes aus der Acht gelaſſen habe.

ken, daß vormals die Fürſten ſelbſt gewohnt waren, Freyheit oder Diſpenſationen in Eheſachen zu ertheilen. Ludwig, der es nie gewagt haben würde, ſeinen Eid zu brechen, und wieder nach Benevent zu kommen, hatte das Vergnügen, daß ihn der Pabſt Johannes VIII, der Nachfolger Adrians II, beruhigte, und ihm Muth machte, indem er ihn verſicherte, daß ein Eid, den man ihm gottloſer Weiſe abgezwungen hätte, ihm keinen Kummer machen dürfte, und daß er ihn völlig davon losſpräche. Einige Geſchichtſchreiber (o) behaupten, daß der Kayſer, ungeachtet dieſer Abſolution, dennoch in ſeinem Gewiſſen unruhig geweſen ſey, und weil er ſich befürchtet, daß man ihn für einen Meineidigen anſehen möchte, dieſen Ausweg erwählet habe, daß er nicht ſelbſt an der Spitze ſeines Heers nach Benevent marſchiert, ſondern die Anführung deſſelben ſeiner Gemahlinn Engelberg übergeben habe, die den Krieg in ihrem eignen Namen führen mußte. Er kam nach Capua, und unterwegs ſchlug er die Saracenen etlichemale, und nöthigte ſie, ſich nach Tarent zu flüchten. Allein ſeine Begierde, ſich an Adelgis zu rächen, war noch viel ſtärker, und daher wandte er alles an, ſich von Benevent Meiſter zu machen. Einige Schriftſteller melden, Adelgis ſey darüber ſo ſehr in Schrecken gerathen, daß er nach der Inſel Corſica geflohen ſey. Allein, entweder, daß dieſe Flucht nicht gelungen, wie Erchempert ſagt, oder daß verſchiedene von ſeinen Nachbarn und der Pabſt ſelbſt ſich ins Mittel geſchlagen, um dieſen Fürſten mit dem Kayſer auszuſöhnen, ſo iſt gewiß, daß der Friede geſchloſſen, und Adelgis mit ſeinen Anhängern von dem Kayſer begnadiget worden. Landolf, der Graf und Biſchof von Capua, der auch das Glück hatte, ſich bey dem Kayſer wieder in Gunſt zu ſetzen, führte ihm anſehnliche Hülfsvölker gegen die Saracenen zu.

(o) Sigonius de regn. Ital.

Der Kayſer bewehrte den Landolf mit einer ſo beſondern Gewogenheit, daß er nicht nur unzählige Gunſtbezeugungen genoß, ſondern ſich auch unterſtehen durfte, ihn zu bitten, daß er ihm das ganze Fürſtenthum Benevent ertheilen, und Capua zu einer Metropolitanſtadt machen möchte. Allein es wurde, wie Erchempert (p) ſagt, nichts aus der Sache, und erſt im Jahre 968 iſt es geſchehen, daß der Pabſt Johannes XIII dieſe Ehre der Stadt Capua wiederfahren laſſen, und das Jahr darauf wurde Benevent von eben dieſem Pabſte mit gleicher Würde beehrt. Nachmals iſt es in dieſen Provinzen dabey geblieben, daß nicht mehr die weltlichen Fürſten, ſondern vielmehr die Päbſte den Städten die Vorrechte einer Metropolitanſtadt ertheilt, und, indem ſie dieſes gethan, die Kirchen davon zu Metropolitankirchen erhoben haben. Wir werden in dem Folgenden Gelegenheit haben, hievon zu reden.

(p) Erchem. num. 36.

Nachdem der Kayſer Ludwig ſich ein Jahr lang in Capua und den angränzenden Provinzen aufgehalten, und die Saracenen öfters geſchlagen hatte: ſo gieng er in dem folgenden Jahre 874 nach Frankreich zurück, und kam nie wieder nach Italien, indem er in eben demſelbigen Jahre, wie etliche Schriftſteller behaupten, oder das Jahr darauf, wie die Annales Francorum und die neueren Geſchichtſchreiber verſichern, in Frankreich und nicht zu Meyland geſtorben. Unſre Provinzen haben dieſem mächtigen Fürſten viel zu danken. Er befreyete ſie von den Saracenen, die ſie durch ihre wiederholten Anfälle gänzlich unter das Joch gebracht haben würden. Er hinterließ ihnen aber auch viele Beweiſe von ſeiner Frömmigkeit durch die große Anzahl von Klöſtern Benedictinerordens, die er in Abbruzzo geſtiftet hat. Leo von Oſtia hat uns in ſeiner Chronik das Angedenken davon aufbehalten. Doch hat man nicht ihm, wie der Abt de Nuce (q) geglaubt hat, die Beſtätigung der Schenkunge zuzuſchreiben, die Pipin und Carl der Große der Kirche zu Rom gemacht

(q) Ab. de Nuce in Indice ver. Ludovicus.

gemacht hatten, ſondern Ludwig dem Frommen, dem Sohne Carl des Großen, der in ſeiner Beſtätigung, die er dem Pabſte Paſchalis I ertheilt hat, vieles angehängt hat, ſo weder Pipin, noch Carl der Große den Päbſten zugeſtanden hatte. Die Chronik des Leo von Oſtia (r) erweiſt dieſes auf das deutlichſte.

(r) Leo Oſtienſ. lib. Cap. 16.

Die Zeit des Todes von dem Kayſer Ludwig, der im Jahre 874 oder 875 geſtorben, beweiſt Sonnen klar, daß diejenigen ſich irren, welche glauben, daß Ludwig, wie er Bari den Saracenen abgenommen, ſolche Stadt auch dem Kayſer Baſilius zugeſtellet habe. Denn, ſobald Ludwig Italien verlaſſen hatte, und nach Frankreich zurückgegangen war, machten ſich die Saracenen aus Tarent, wohin ſie ſich einſchließen müſſen, wieder hervor, und verheerten alles um Bari herum. Der Kayſer Ludwig war auch ſchon todt, als die Einwohner von Bari, die ihr übermäßiges Unglück nicht länger ertragen konnten, ſich endlich im Jahre 876 an den Gregorius Strategus wandten, der zu Otranto ſeinen Wohnſitz hatte, demſelben ihre Stadt übergaben, und ſich den Griechen unterwarfen. So erzählen Erchempert (s) und Lupus Protoſpata (t) dieſe Begebenheit.

(s) Erchem. num. 58

(t) Prot. ad A. 875.

Das I Capitel.

Carl der Kahle wird Kayſer im Occident, die Saracenen thun neue Einfälle, durch welche große Veränderungen und Unruhen verurſachet werden.

Der Tod des Kayſers Ludwigs verurſachte ſo große Unruhen, daß nicht nur unſere Provinzen, ſondern auch verſchiedene andre von Italien in das größte Unglück geriethen. Seit Carl dem Großen hatte es noch keine Streitigkeiten wegen der Nachfolge im Kayſerthume gegeben. Die Teſtamente der Fürſten wurden heilig geachtet, und man unterſtund ſich nicht, ſie zu verletzen, wie gegenwärtig geſchah; ihr Inhalt wurde genau befolgt, und es war genug, daß ein Kayſer ſeinen Nachfolger ernennt, oder ſo lange er noch lebte einen zum Mitregenten angenommen hatte, um das Volk zu vermögen, daß es ſeinen Willen als ein unverletzliches Geſetz beobachtete. So findet man Beyſpiele von Carl dem Großen gegen Pipin und Ludwig, von Ludwig gegen den Lotharius, von Lotharius gegen den andern Ludwig. Bisher war es niemals nöthig geweſen, Verſammlungen anzuſtellen oder die Landſtände zu berufen, um einen Kayſer im Occident zu wählen, und es war eine bloße Ceremonie, daß man die Salbung und Krönung bey dem Biſchoffe zu Rom ſuchte. Nachdem aber Ludwig ohne männliche Nachkommen geſtorben war, bemühten ſich die Franken und die Italiäner um die Wette um die Nachfolge. Unter den Franken gab es zween Mitbuhler, die mit Hitze und Hartnäckigkeit um das Kayſerthum ſtritten. Der eine war Carl der Kahle, König von Frankreich, ein Sohn der Judith, und ein Bruder von dem Lotharius, dem Vater des letzt verſtorbenen Kayſers Ludwig; der andere war Ludwig, König von Deutſchland, gleichfals ein Bruder des

Digitized by Google

gedachten Lotharius, dem in der einige Jahre zuvor geschehenen friedlichen Theilung, Deutschland und ein Theil von Lothringen zugefallen war.

Wir haben in dieser Geschichte schon viele Beyspiele gehabt, daß die Streitigkeiten unter den Fürsten, den Päbsten Gelegenheit gegeben, sich größer zu machen. Diese Wahrheit wurde bey dieser Gelegenheit viel merklicher als jemals bestätiget. Denn welcher von beyden Fürsten, die um das Kayserthum von Occident stritten, die Oberhand über den andern erhalten wollte, der mußte sich angelegen seyn lassen, auf einer Seite zuerst mit einer Armee in Italien einzudringen, und auf der andern seinen Nebenbuhler darinn zuvor zukommen, daß er sich der Gewogenheit des Pabsts versicherte, um die Ceremonie der Krönung zu seinem Vortheile zu beschleunigen; eine Feyerlichkeit, die das Volk als das gewisseste Merkmal der Erhebung zum kayserlichen Stuhle ansah. Carl der Kahle hatte kaum die Nachricht von dem Tode seines Bruders-Sohnes erhalten, als er eilend nach Italien gieng. Er kam seinem Bruder Ludwig zuvor; denn Carl der Fette, der Sohn Ludwigs, und hernach auch Carlomann dessen anderer Sohn, die der Vater abgeschickt hatte, bemühten sich vergeblich, ihm den Weg zu verlegen. Ludwig suchte sich durch einen Einfall in Frankreich zu rächen, wo er in Begleitung seines dritten Sohns Ludwigs sich mit vieler Hitze und Hartnäckigkeit herum schlug.

Carl der Kahle gieng nach Rom, und lag noch unterwegs dem Pabste Johannes VIII auf das nachdrücklichste an, seine Absichten zu unterstützen. Der Pabst erwieß sich hierzu um so williger, als er für sich und für den heiligen Stuhl beträchtliche Vortheile dabey fand. Er vermochte die Römer, seinen Gesinnungen beyzustimmen, und schickte Carln zween Bischöffe entgegen, die ihn einladen mußten, bald nach Rom zu kommen, um die kayserliche Krone von seinem Händen zu empfangen, die er ihm vor allen andern, die Ansprüche darauf machten, bestimmet habe. Carl kam nach Rom, und wurde an dem Weyhnachtsfeste im Jahre 875 in der Peterskirche mit großer Pracht und unter dem Zuruf des Volkes gekrönet, das ihn als Kayser ausrufte. Dieser Fürst verband sich dagegen mit einem Eide, daß er gegen die Feinde des h. Stuhls jederzeit bereit seyn wollte die Waffen zu ergreifen, und alle seine Macht zu dessen Vertheidigung anzuwenden.

Wir bemerken hierbey, daß unter diesen Umständen der Pabst die Absicht gehabt, sein Ansehen viel weiter auszubreiten, als seine Vorfahren bey ähnlichen Gelegenheiten gethan hatten. Denn in der Rede die er an die Bischöffe gehalten, und die Sigonius (a) anführt, wenn sie anders von ihm ist, drückt er sich so aus, als wenn Carl das Kayserthum bloß allein von ihm erhalten hätte, und das Wahlrecht ein Vorzug sey, der ihm vollkommen und allein zustünde. Von dieser Zeit an geschah es auch, daß die Päbste behaupteten, der kayserliche Titel sey ein bloßes Geschenk und eine Wohlthat des h. Stuhls, und daß sie die Regierungsjahre eines Kaysers, von dem Tage, da er von dem Pabste gesalbet worden, zu zählen anfiengen; wie sie denn in folgenden Zeiten es den Kaysern vom Occident oft vorgeworfen haben, daß sie das Kayserthum ihnen zu danken hätten. Wir werden aber, so oft wir Gelegenheit haben, ausführlicher davon reden.

(a) Sigon. de Regno Ital.

Ueber dieses erzählet man, daß Carl zum Zeichen seiner Dankbarkeit für die Wohlthaten, so er von dem Pabste empfangen, nicht allein die Kirche des h. Peters sehr reichlich beschenkt, sondern auch dem Pabste die Oberherrschaft über die Stadt Rom abgetreten habe, welche die andern fränkischen Kayser seine Vorfahren bisher beybehalten hatten, und daß

von

Digitized by Google

von dieſer Zeit an, die Päbſte unumſchränkte und unabhängige Herren von Rom geweſen. Wie fabelhaft aber dergleichen Erzählungen ſeyn, kann man aus dem Anſehen ſchließen, das die Ottonen, die Kayſer vom Occident, über Rom behauptet haben, wie wir in dem Folgenden melden werden.

Von Rom begab ſich Carl nach Pavia, wo er nach Gewohnheit der Könige von Italien von dem Erzbiſchoffe von Meiland die königliche Krone empfieng, und als König von Italien ausgeruffen wurde. Er machte daſelbſt verſchiedene nützliche Verordnungen.

Carl blieb übrigens ſo lange er lebte, im ruhigen Beſitze vom Kayſerthume, von Italien und von Frankreich. Da ſein Mitwerber Ludwig, der König von Deutſchland, am 28ſten Auguſt im Jahr 876 zu Frankfurt geſtorben war, hatte er nicht zu befürchten, in dem Beſitze ſeiner Staaten geſtöhret zu werden, denn die Söhne Ludwigs hatten anderwärts genug zu thun. Ludwig hinterließ drey Söhne, und nach der ſchädlichen Gewohnheit, ſo die Franken eingeführet hatten, wurde ſein Reich unter ſie getheilet. Carlomann bekam Bayern, Böhmen *), Cärnthen, Sclavonien, Oeſterreich und einen Theil von Ungarn. Ludwig hatte zu ſeinem Antheile Franken, Sachſen, Frießland, Thüringen, Nieder-Lothringen, Cölln und verſchiedene andre Städte am Rhein. Carl der Fette hatte für ſich noch Allemannien von dem Mayn bis an die Alpen und den andern Theil von Lothringen.

So groß auch die Macht war, die der Kayſer Carl hatte, ſo unterſtunden ſich doch die Saracenen, die der Kayſer Ludwig II bis nach Tarent zurückgejagt hatte, ihre Streifereyen in unſre Provinzen wieder anzufangen, und ſetzten alles bis nach Bari in Schrecken. Die Einwohner von Neapolis, Amalfi und Salerno geriethen dadurch in ſolche Angſt, daß, da ſie außer Stand waren ſich durch eigene Kräfte zu vertheidigen, und nicht wußten, wo ſie Hülfe ſuchen ſollten, ſie endlich den Schluß faßten, bey ihnen um Frieden zu bitten. Sie konnten aber ſolches nicht erhalten, als unter der Bedingung, daß ſie ſich mit ihnen vereinigen ſollten, das Herzogthum von Rom, und Rom ſelbſt anzugreifen. Das Bündnis kam auch auf ſolche Art zu Stande (b). Sobald der Papſt Johannes VIII hiervon Nachricht erhielt, ſäumte er ſich nicht ſeine Zuflucht zum Kayſer zu nehmen, der Lambert, den Herzog von Spoleto und Guido deſſen Bruder, ihm zu Hülfe ſchickte. Der Papſt ſtellte ſich in dieſem Jahre 876 ſelbſt an die Spitze ſeiner Völker, und führte ſie nach Neapel. Dieß war das erſtemal, daß man einen Papſt eine Armee anführen ſah, doch war der Bewegungsgrund dazu ſcheinbar, da die Gefahr allerdings es nöthig machte, alle Kräfte anzuwenden, um die Saracenen zu bändigen, die ſich vorgeſetzt hatten, den Kirchenſtaat und den päbſtlichen Stuhl über den Haufen zu werfen. Es ſparte auch der Papſt Johannes nichts um das Bündnis zwiſchen den Saracenen und unſern Fürſten zu zerreißen, und es gelung ihm beym Waiferius, dem Fürſten von Salerno, ſo wohl, daß er ihn nicht nur davon abbrachte, ſondern ihn auch vermochte, ſich mit ihm gegen die Neapolitaner zu vereinigen, die bey ihrer vorigen Verbindung hartnäckig beharreten.

(b) Erchem. num. 39.

Sergius der damalige Herzog von Neapel hatte ſich den öffentlichen Haß dadurch zugezogen, daß er ſeines Vaters Bruder, den Biſchof von Neapel Athanaſius, gefangen

*) Dieſes hat Ludovicus Germanicus niemals beſeſſen; und es iſt wieder alle Hiſtorie, daß Carl der Kahle von deſſen Söhnen in dem Beſitze Italiens nicht beunruhigt worden; denn er iſt daraus vom Carlomann vertrieben worden, und auf ſeinen Rückmarſche in den Alpen geſtorben, wie der Autor in der Folge ſelbſt bemerkt.

Digitized by Google

geſetzt. Ungeachtet aller Vorſtellungen des Pabſts wollte er dennoch ſein Bündnis mit den Saracenen nicht aufgeben, weswegen ihn der Pabſt in den Bann that, und ihn zu gleicher Zeit durch den Waiferius angreifen ließ. Zwey und zwanzig Neapolitaner wurden zu Gefangenen gemacht, die der Pabſt ſogleich enthaupten ließ (c).

(c) Erchemp. num. 34. Octavo die anathematis XXII Neapolites milites apprehenſos decollari fecit. ſic enim monuerat Papa.

Athanaſius, der Bruder des Herzogs Sergius, der an die Stelle ſeines Vaters Bruders Athanaſius, Biſchof zu Neapel worden war, ließ ſich, um die Gunſt des Pabſts zu gewinnen, durch die Eyferſucht verleiten, eine Handlung zu begehen, wofür ſich die Natur entſetzen mußte. Er bemächtigte ſich der Perſon ſeines Bruders Sergius, ließ ihm die Augen ausſtechen, und brachte ihn nach Rom, um ihn dem Pabſte auszuliefern. Der Pabſt bezeugte nicht wenig Vergnügen, dieſen unglücklichen Herzog von Neapel in ſeiner Gewalt zu ſehen, der ſein elendes Leben in Rom beſchloß (d), und Athanaſius wurde mit ſeiner Würde bekleidet, wobey er doch ſeinen vorigen Stand nicht aufgab, ſondern Biſchof und Herzog zugleich war, wovon man ſchon mehrere Beyſpiele gehabt. Wie er aber von unruhigem Gemüthe war, ſo beunruhigte er die benachbarten Fürſten ohne Unterlaß, und war eine Geißel für alle dieſe Provinzen. Dieſer Fürſt-Biſchof war auch ſo wenig zärtlich in Abſicht auf die Pflichten von ſeinem Stande, daß er kein Bedenken trug, ſich mit den Saracenen in ein neues Bündnis einzulaſſen, von denen er hoffte mächtig unterſtützt zu werden. Er verſtattete ihnen nahe bey Neapel ſich niederzulaſſen, von wannen aus ſie in Geſellſchaft der Neapolitaner, die Einwohner von Benevent, Capua und Salerno bekriegten, ihr Gebiet verheerten, und bis an die Thore von Rom ſtreiften, wobey ſie alles, was abſcheulich heißt, verübten.

(d) Erhemp. num. 39.

Dieſe Aufführung erzürnte den Pabſt ſo ſehr, daß er im Jahre 881 den Athanaſius und mit ihm zugleich die ganze Stadt Neapel in den Bann that, wie dieß Erchempert und ſogar dieſer Pabſt ſelbſt in ſeinen Briefen (*) bezeuget, die bis auf uns gekommen ſind. Er gebrauchte auch ſeinen Bannſtrahl gegen die Amalfitaner (**), und Salerno würde gleiches Schickſaal erfahren haben, wenn Waiferius, der ſich für dem Bannſtrahl der Kirche fürchtete, ſich nicht von dieſem Bündniſſe losgemacht hätte. Der Pabſt der auf den Anwachs der Saracenen ein ſehr aufmerkſames Auge hatte, ſchrieb verſchiedene Briefe an Carln den Kahlen, und ſchickte auch etlichemal Geſandten an ihn, die ihn an die Wohlthaten, womit der h. Stuhl ihn überſchüttet hätte, erinnern, und ermuntern ſollten, nach dem Beyſpiele ſeines Vorfahren Ludwigs in Perſon an der Spitze eines mächtigen Heeres

*) Epiſtola 41. Iohannis VIII. wo er, indem er von den Neapolitanern als Bundesgenoſſen der Saracenen redet, alſo ſchreibt: Nunc autem vel illis incorrectis exiſtentibus, & ad percutientem ſe redire nolentibus, vel tibi cum ipſis habitanti, & idcirco a diuinis omnibus pariter ſequeſtrato, quo pacto antequam reſipiſcentes ad viam ſalutis & juſtitiae reuertamini, parcere, aut a nexu Eccleſiaſtici vos judicii valemus abſoluere? Abſoluite ergo vos prius colligationes impietatis & foedus impium, quod cum inimicis Chriſti habetis compoſitum, & nos illico miſericordiam &c. ...

**) Epiſt. 22. Virtute S. Spiritus & auctoritate S. Petri cui ligandi & ſoluendi in coelo & in terra a Domino eſt conceſſa poteſtas, omni ſacra communione, ſancta videlicet corporis & ſanguinis D. N. I. Chriſti, vos vna cum totius Apoſtolicae ſedis conſenſu priuauimus, & ab Eccleſiae Dei ſocietate ſeparauimus, vt in eadem excommunicatione maneatis, donec reſipiſcentes ab impia vos paganorum praeda ſeparetis.

Digitized by Google

res zu kommen, und die Saracenen zu verjagen, die, wenn er seinen Beystand versagte, sich von dem ganzen Lande und sogar von Rom selbst Meister machen würden, das er doch bey allen Gelegenheiten zu vertheidigen durch feyerliche Eidschwüre sich verbunden hätte.

Diese Excommunicationen des Pabsts Johannes VIII zeigen deutlich, daß die Meynung derer nicht gegründet ist, welche glauben, daß man die Interdicta Localia nicht höher als auf die Zeit des Pabsts Gregorius VII hinauf setzen könne. Denn dieser Pabst kann nicht der erste gewesen seyn, der auf solche Art das Volk wegen der Verbrechen seines Fürsten gestraft, wenn man dem Erchempert, einem Schriftsteller, der bey nahe zu den Zeiten des Pabsts Johannes VIII gelebt, Glauben beymessen kann, als welcher deutlich sagt, daß die Stadt Neapel, wegen der Bosheit ihres Fürsten Bischofs mit dem Banne belegt worden, da jener die Neapolitaner genöthiget, sich mit den Saracenen zu vereinigen. Man kann diese Anmerkung noch durch andere ältere Beyspiele von andern Ländern bestärken, und wir können das Schicksal der Beneventaner dahin rechnen, das ihnen zu den Zeiten des Kayſers Heinrichs II begegnet, der dem Pandolf die Regierung über sie übertragen, dem sie aber den Gehorsam versagt hatten. Der Kayser brachte es darauf bey dem Pabste Clemens, mit dem er wohl stund, zuwege, daß er sie in den Bann that; und derselbe wurde nicht eher als zehen Jahre hernach, im Jahre 1020 wieder aufgehoben, da Leo IX der Nachfolger Clemens, nach Benevent kam.

Der Kayser Carl war indessen mit Zubereitungen beschäftiget, um dem Pabste zu Hülfe zu kommen, und hatte sich daher mit einem nur mäßigen Kriegsheere nach Pavia begeben, wohin der Pabst ihm entgegen reiste. Er mußte aber nicht wenig erstaunen, als er sah, daß seines Bruders Sohn Carlomann ihm zuvor gekommen wäre, der eine mächtige Armee nach Italien geführt hatte, in der Absicht, ihm dieses Reich, zusamt dem Kayserthume zu entreißen.

Er machte sich daher sogleich auf den Rückweg nach Frankreich; als er aber an die Alpen kam, wurde er von einem Fieber überfallen, das, wie man den Verdacht hatte, empfangenem Gifte zugeschrieben wurde, und starb den sechsten April im Jahre 877, da er vier und funfzig Jahr alt war. Sein Leichnam wurde zu Vercelli begraben, und sieben Jahr hernach nach St. Denys gebracht.

I. Von dem kläglichen Zustande unserer Provinzen, worein sie durch den Tod Carls des Kahlen und unter der Regierung Carlomanns gerathen.

Carlomann folgte Carln dem Kahlen in dem Königreiche von Italien. Da er aber viele andere Geschäfte über dem Halse hatte, war er nicht im Stande, unsere Provinzen gegen die Saracenen zu schützen, die immer furchtbarer wurden, und ihre Verheerungen immer weiter ausbreiteten.

Die Uneinigkeit, so unter unsern Fürsten herrschte, bahnte den Saracenen den Weg zu allen ihren Unternehmungen. Die Capuaner theilten sich nach dem Tode Landolfs ihres Fürsten, der sich im Jahre 879 ereignete, in verschiedene Partheyen. Er hinterließ verschiedene Neffen, unter welche die Grafschaft gleich getheilt wurde, welches ihren Untergang beschleunigte. Pandonulf, der Graf von Capua und Nachfolger Landolfs, erhielt zu seinem Antheile Tiano und Casamirta, so andere Caserta nennen. Berolassi

und

und Seſſa fielen dem Landon einem von dieſen Neffen zu; und ein anderer gleiches Namens bekam Calinio und Caſazza (g). Durch dergleichen Vertheilungen der Staaten ſchwächten ſich die longobardiſchen Fürſten und eilten ſelbſt in ihr Verderben, zumal da noch dazu Uneinigkeit, Partheyen und innerliche Kriege Auswärtigen die günſtigſte Gelegenheit verſchafften, ſie unters Joch zu bringen. Die Gewohnheit alle Kinder zu gleichen Theilen (h) bey der Erbfolge in Lehen zuzulaſſen, hatte ihren Grund in den alten longobardiſchen Gebräuchen, und war den fränkiſchen Gewohnheiten ganz entgegen, nach welchen ein Staat ganz und unzertheilt auf den Erſtgebohrnen kam. Wie aber einige Lehen nach dem longobardiſchen Rechte vererbt wurden: ſo wurde doch bey andern das fränkiſche beobachtet, das endlich als das bequemſte und weislichſte die Oberhand behielt, wie wir davon bey Gelegenheit weiter reden werden.

(g) Erchem. num. 40.

(h) Frec. de Subfeud. p. 34. Et iſti ſuccedebant Comites in regno omnes pariter filii ſicut in Lombardia: cum videamus ex hiſtoricis uno eodemque tempore in eodem Comitatu duos & plures Comites, in Comitatu Theani in Comitatu Venafri, & Aquini, & aliorum.

Der Pabſt Johannes VIII hatte dem Pandonulf Gaeta abgetreten; allein es verführen die Capuaner mit den Einwohnern von Gaeta ſo übel, daß beyde Staaten in die größten Unordnungen und Unruhen geriethen, ſo, daß nach dreyen Jahren und acht Monaten Pandonulf gar vertrieben wurde. Man erwählte im Jahre 882 an ſeiner Statt Landon zum Fürſten, der aber keine Fähigkeit beſaß, und nicht lang regierte, indem Atenulf ſein Bruder, ein tapferer Soldat, der ſeine Schwäche kannte, im Jahre 887 ihm die Regierung nahm, und die Grafſchaft Capua in eine beſſere Geſtalt brachte, wobey er ſogar das Glück hatte, auch Fürſt von Benevent zu werden. Auf ſolche Art wurden dieſe beyden Staaten, die ſo lange Zeit getrennet geweſen, wieder mit einander vereiniget, wovon wir bald ein mehreres gedenken werden.

Benevent war nicht weniger zerrüttet worden. Als Adelgis der Fürſt davon, nachdem er das Caſtellum Trabetenſe, ſo einige vor Trivento ausgeben, erobert hatte, ganz vergnügt wieder nach Hauſe reiſte, wurde eine Verſchwörung von ſeinen Neffen und einigen ſeiner Freunde gegen ihn gemacht, und er im Jahre 878 erſchlagen, nachdem er vier und zwanzig und ein halbes Jahr Benevent beherrſchet hatte. Dieß iſt die Urſache, warum man in dem Pellegrin nicht eben ſowohl von ſeinem Grabmale als von den Grabmälern der übrigen Fürſten etwas gemeldet findet. Indeſſen hat uns dieſer Schriftſteller ein Capitulare von dieſem Fürſten aufbehalten, ſo verſchiedene Geſetze enthält, deren einige mit den Geſetzen der alten longobardiſchen Könige ſehr übereinſtimmen, andre aber ſehr davon verſchieden ſind.

Der gewaltſame Tod des Adelgis verurſachte große Unruhen in dem Staate. Gaiderius ſein Neffe, ein Sohn des Radelgarius, hatte ſich des Fürſtenthums bemächtiget. Allein die Beneventaner waren ſehr unzufrieden, daß Radelchis der älteſte Sohn des Adelgis ausgeſchloſſen worden, und konnten ſeine Regierung nicht lange ertragen. Nach Verfluß von zweyen und einem halben Jahre ſetzten ſie ihn ab, ſchickten ihn gefangen nach Frankreich, und machten den Radelchis, den rechtmäßigen Erben des Adelgis, an ſeiner Statt zu ihrem Fürſten. Gaiderius verſäumete ſeiner Seits die Gelegenheit nicht, aus ſeinem Gefängniße zu entwiſchen, kam nach Bari und begab ſich in den Schutz der Griechen. Dieſe Stadt war ehemals durch Caſtalden regiert worden, die die Fürſten von Benevent dahin ſchickten. Nachdem ſie aber etlichemal in die Gewalt der Saracenen gerathen, und ihren Streiferenen beſtändig bloß geſtellt war, ohne von den Beneventanern einige Hülfe hoffen zu können, hatte ſie ſich an die Griechen ergeben (i), und wie wir ſchon oben gemeldet, den Gregorius Strategus von Otranto zu Hülfe geruffen, welche

(i) Pelle. in Stem. Princ. Ben.

Stadt

Digitized by Google

Stadt gleichmäßig wieder unter die Botmäßigkeit der Griechen gekommen war. Gaiderius faßte daher den Entschluß, sich zu dem Kayser Basilius nach Constantinopel zu begeben, wo er sehr gütig aufgenommen wurde, und auf Lebenslang die Statthalterschaft von Oria erhielt, von wo aus er nicht aufhörte die Beneventaner zu beunruhigen, denen er nicht verzeyhen konnte, daß sie ihn vertrieben hatten (k).

(k) Erchem. num. 39. 41.

Radelchis war nicht glücklicher. Er behauptete sein Fürstenthum kaum etliche Jahre, und genoß dabey keine Ruhe. Kurze Zeit hernach führten die Neapolitaner und Amalfitaner Krieg mit den Capuanern und Beneventanern, unter welcher Unruhe er sein Ansehen völlig verlohr, so, daß er im Jahre 883 vertrieben wurde, und sein Bruder Ajon an seine Stelle kam (l). Dieser neue Fürst war eben so sehr geplagt als seine Vorfahren, und bald anfänglich wurde er von Guido, dem Herzoge von Spolero, gefangen, und in das Gefängnis gelegt. Man muß gestehen, daß bey dieser Gelegenheit die Einwohner von Siponte eine große Treue gegen ihren Fürsten gezeigt, indem sie ihn von seiner Gefangenschaft losmachten, und ihn wieder in Benevent einsetzten. Gaiderius, der die Stadt Oria inne hatte, machte ihm neue Händel, wobey er verschiedene Treffen gegen die Griechen zu halten hatte. Er starb endlich nach einer sehr unruhigen Regierung von sieben Jahren. Unter seinem Sohne Ursus, der im Jahre 890 in der Regierung auf ihn folgte, und erst zehen Jahre alt war, wurde endlich das Ansehen der longobardischen Fürsten in Benevent völlig zu Grunde gerichtet, indem diese Stadt, die sie dreyhundert und dreyßig Jahre besessen hatten, sich der Herrschaft des Kaysers Leo, eines Sohns des Basilius, unterwerfen mußte. Dieser Prinz, der gegen den Ajon aufgebracht war, und von dem Gaiderius aufgehetzt wurde, griff Benevent im Jahre 891 mit einer mächtigen Armee an, unter der Anführung des Simbaticius Protospata. Er belagerte die Stadt, eroberte sie nach dreyen Monaten und verjagte den unglückseligen Ursus, der den Fürstentitel nicht länger als ein Jahr geführt. Auf diese Weise kam Benevent, nachdem es 330 Jahre durch seinen eigenen Herzoge beherrscht worden, von Zoto dem Ersten an bis auf Urso, der der letzte war, unter die Gewalt des griechischen Kayserthums. Simbaticius, der es erobert hatte, verwaltete es als Statthalter ein Jahr lang, worauf der Kayser an seiner Statt den Georg, einen Patricier, schickte, der diese Befehlshaberstelle bis auf das Jahr 895 führte.

(l) Erchem. num. 43. 49.

II. Von den Unglücks-Fällen, die das Fürstenthum Salerno betroffen.

Salerno hatte noch grösseres Ungemach auszustehen, als Benevent. Da es den Einfällen der Saracenen mehr bloß gestellt war: so wurde es durch die Grausamkeiten, so sie verübten, in so klägliche Umstände gebracht, daß seine Einwohner öfters mit ihren ganzen Familien genöthiget wurden, ihr Vaterland zu verlassen, und anderswo eine Freystadt zu suchen. Ueberdieß wurde es auch von seinen übrigen Nachbarn sehr beunruhiget. Athanasius, der Herzog von Neapel, hatte sich mit den Saracenen vereinigt, verheerte das ganze Land, und brachte den Guaimar, der im Jahre 880 seinem Vater Waiferius in der Regierung nachgefolgt war, in solche Nöthen, daß er, da er das Vermögen nicht hatte, so mächtigen Feinden zu widerstehen, seine Zuflucht zu den Kaysern vom Orient Leo und Alexander, den Söhnen des Basilius, nehmen mußte, die ihm zu sehr gelegener

Digitized by Google

Zeit zu Hülfe kamen (m). Sie lieſſen ihm auch eine güldene Bulle, die Summonte (n) anführt, ausfertigen, worinn ſie ihm den Beſitz des Fürſtenthums Salerno, nach dem Inhalt der Theilung, die zwiſchen Siconolf und Radelchis (o) gemacht worden war, beſtätigten.

(m) Erchem. num. 54.
(n) Summont. num. 1. p. 428.
(o) Pellegr. in Stemm. Princ. Salern. Profeſſus eſt in publicis tabulis, conceſſum ſibi ac permiſſum fuiſſe ſuum Principatum ab Græcis Imp. Leone & Alexandro, ſicuti diviſus fuerat, inter Siconolfum & Radelchiſium Principem.
(p) Erchem. num. 49. Hoc turbine exactus, & ut Apoſtolicum Anathema, quo erat innotatus, a ſe & urbe ſua expelleret, Guaimarium Principem &c.

Athanaſius, der Herzog von Neapel, war der treuloſeſte Mann von der Welt, und dem man nicht im mindeſten trauen konnte. Bald ſtund er mit den Saracenen im Bündniſſe, bald machte er ſich wieder davon los. Ueberhaupt war er für unſre Provinzen die Quelle von unendlich vielem Unheil. Wenn die Saracenen ihre Nachbarn mit Vortheil bekriegten, war ihm bange, das Feuer möchte ſein eigenes Haus ergreifen, und er kam dieſen Fürſten zu Hülfe. So bald aber dieſelben entweder von den Griechen oder von den longobardiſchen Fürſten geſchlagen waren, vereinigte er ſich wieder mit ihnen, um auf gewiſſe Art zwiſchen beyden das Gleichgewichte zu erhalten. Einmal geſchah es, daß er verſchiedene Haufen von Saracenen um den Berg Veſuv herum verlegt hatte, und den König Suchaim aus Sicilien herbey rufen ließ, um die Anführung derſelben zu übernehmen. Als aber Suchaim den Neapolitanern ſelbſt beſchwerlich fiel, und ihnen vielen Schaden verurſachte, ſäumte Athanaſius nicht, ſich mit Guaimar, dem Fürſten von Salerno, und den Capuanern zu vereinigen, und die Saracenen wieder fortzujagen, welches ihm auch gelung. Erchempert (p) erzählt, daß Athanaſius dieſe letzte Verbindung gegen die Saracenen aus Gewiſſenstrieb eingegangen, um dadurch von dem Pabſte die Befreyung von dem Kirchenbanne zu erhalten, womit er und die Stadt Neapel ſeit dem April des Jahrs 881 belegt war.

Keine von den Provinzen, woraus das Königreich Neapel beſteht, hatte jemals ſo viel Elend erfahren als damals. Sie wurden durch die Parthien, die aus dem Ehrgeize und der Eiferſucht ihrer eigenen Fürſten entſprungen, auf das kläglichſte zerrüttet, und noch überdieß von auswärtigen Nationen zu Grunde gerichtet. Die Einwohner von Benevent, Capua, Salerno, Amalfi, Neapolis und ſelbſt die Griechen waren in beſtändigen Kriegen untereinander verwickelt, und wenn ſie müde waren, einander zu bekriegen, ſo kamen hernach die Saracenen, die ſich allenthalben ausgebreitet, und an verſchiedenen Orten, an den Ufern des Gariglian, zu Tarent, Bari und auf dem Berge Gargano ſtarke Veſtungen hatten, ihnen vollends den Reſt zu geben. Sie plagten dieſe Provinzen ſo ſehr, daß ſie das Ungemach des Krieges allenthalben ausbreiteten, und alle Bosheiten verübten, ſo die ungezähmteſte Barbarey angeben konnte. Die Klöſter von Monte Caßino und St. Vincent wurden beyderſeits eben ſowohl als die anſehnlichſten Städte und ganzen Provinzen, mehr als einmal verheert und abgebrannt.

Man hatte von keiner Seite her Hülfe weder zu erwarten noch zu hoffen. Die Kayſer vom Orient waren zu weit entfernt, und ſelbſt ſehr geſchwächt. Die vom Occident waren ebenfalls nicht im Stande, etwas für dieſe Provinzen zu thun. Nach dem Tode des Kayſers Ludwig II, der ſich derſelben ſo ſehr angenommen, daß er die Saracenen bis nach Tarent an die äuſſerſten Gränzen von Italien vertrieben, hatte Carl der Kahle, ſein Nachfolger ſich gegen Carlomann zu vertheidigen, ſo wie hernach dieſer, der das Königreich von Italien drey Jahre beſeſſen, ſich beſtändig gegen die Bemühungen Ludwig des Stammlers, eines Sohns von Carln dem Kahlen, zu vertheidigen hatte, der ihm dieſes Königreich zu entreiſſen ſuchte. Er war alſo auſſer Stand, für die Sicherheit unſerer Provinzen zu ſorgen, die ihm zu weit von der Hand belegen waren.

Unſre

Digitized by Google

Unſre Unglücks-Fälle bekamen noch einen Zuwachs durch die allgemeinen Drangſalen, die Italien auszuſtehen hatte. Da der kayſerliche Thron durch den Tod Carl des Kahlen erlediget worden, erlitt Italien neue Erſchütterungen. Carlomann war zwar Meiſter von dem Königreiche Italien, deſſen er ſich ſchnell bemächtiget hatte; allein Lambert, der Herzog von Spoleto, überfiel Rom, und verlangte von dem Pabſte die Kayſerkrone. Dieſer entfloh nach Frankreich, und zur Erkenntlichkeit für die Hülfe, ſo ihm Ludwig III, mit dem Zunamen der Stammler, wiederfahren laſſen, ſalbte er ihn zum Kayſer, und ließ ihn in der Würde eines Auguſtus ausrufen.

Ungeachtet Ludwig zur kayſerlichen Würde erhoben war, ſo hatte er doch in Italien nichts zu befehlen, da Carlomann dieſes Königreich in ſeiner Gewalt hatte, und es beſaß ohne Kayſer zu ſeyn. Man kann hieraus auf das deutlichſte erkennen, wie gegründet die Anmerkung ſey, die wir ſchon etlichemal in dieſer Geſchichte gemacht haben: daß die Kayſer vom Occident nicht als Kayſer ſondern als Könige von dem italiäniſchen Reiche in Italien regiert haben. Carl der Groſſe beſaß Italien eben ſo wenig wie Frankreich als ein Stück des Kayſerthums, und ſelbſt die Geſetze, die dieſer Kayſer und ſeine Nachfolger in Italien gegeben, und die den longobardiſchen Geſetzen beygefüget worden, hatten ihre Kraft als ſolche, die nicht von Kayſern, ſondern von Königen Italiens herkamen. Auch unſre alten Schriftſteller, die in ihrem Verzeichniße von den longobardiſchen Geſetzen eine ausführliche Nachricht von denen ertheilen, ſo die Könige von Italien gemacht, ſeit denjenigen, ſo die longobardiſchen Könige gegeben, ſtellen die Geſetze, ſo Pipin und ſeine Nachfolger bis auf Cunrad gegeben, nicht als Geſetze von dem Kayſer ſondern als Verordnungen von dem Könige von Italien für.

Indeſſen geſchah es bald, daß dieſe beyden Würden in einer Perſon vereiniget wurden. Nach dem Tode Carlomanns, der im Jahre 880 erfolgte, eilte ſein Bruder Carl der Fette nach Italien. Er wurde mit groſſer Begierde aufgenommen, und nach Gewohnheit von dem Erzbiſchoffe von Mayland als König von Italien geſalbt und gekrönet. Kurze Zeit hernach rufte der Pabſt Johannes Carln wieder nach Italien, und krönte ihn an dem Weyhnachtsfeſte im Jahre 881 mit der kayſerlichen Krone unter freudigem Zuruffen des Volkes, das ihn als Auguſtum ausrufte.

Der Pabſt hatte Carln den Fetten durch dringendes Anhalten dahin vermocht, daß er ſelbſt kam, unſre Provinzen von den Saracenen zu befreyen, von denen ſie beſtändig zu leiden hatten. Es war auch dieſer Fürſt in dieſer Abſicht bis nach Ravenna vorgerückt, wurde aber durch dringendere Unglücksfälle genöthigt, eiligſt zurück zu gehen. Es war damals das erſtemal, daß man von den Normännern reden hörte. Dieſe Völker waren aus dem entfernten Scandinavien hervorgekommen, hatten ganz Frankreich durchzogen und verheert, und belagerten nun ſogar Paris. Man konnte ihrer nicht anders los werden, als daß man ihnen die Provinz Neuſtrien abtrat, die von dieſen Völkern den Namen der Normandie erhalten.

Der Tod Ludwigs des Königs von Frankreich und Carlomanns ſeines Bruders erfüllete das ganze Königreich mit Spaltungen und Unruhen, und dieß war die Urſache, daß das Kayſerthum aus den Händen der Franken an die Italiäner gekommen. In Betrachtung dieſer Uneinigkeiten, die das fränkiſche Reich zerrütteten, entſchloſſen ſich dieſe, im Fall Carl der Fette ohne männliche Nachkommen ſterben würde, einen Kayſer zu erwählen, der ein Italiäner wäre, und alſo beſſer als ein auswärtiger Fürſt, der noch

andre Staaten zu beherrschen hätte, für die Sicherheit Italiens sorgen, und den heiligen Stuhl vertheidigen könnte, der bey den Streifereyen der Saracenen bis an die Thore von Rom oft in gröſter Gefahr gestanden hatte. Wie man sich dabey schmeichelte, daß Italien noch wohl Männer aufzuweisen hätte, die vermögend wären, die kayserliche Würde zu behaupten, und daß die alte Tapferkeit noch nicht gänzlich erloschen sey: so überredete man

(q) Sigon. de Regn. Ital.

den Pabst Adrian III, wenn man dem Sigonius (q) glauben darf, nachfolgendes Gesetz zu machen: Ut moriente Rege Crasso sine filiis Regnum Italicis Principibus una cum titulo Imperii traderetur. Nachdem nun Carl, der die drey schönsten Königreiche von Europa Deutschland, Italien und Frankreich allein besaß, und Carln dem Groſsen an Macht gleich kam, im Jenner des Jahrs 888 würklich starb: so wandten die Italiäner alle nur erdenkliche Mühe an, die italiänische Krone und die kayserliche Würde selbst zu behaupten. Sie hoften auf solche Art die gute Ordnung in den Provinzen wieder herzustellen, allein sie vermehrten dadurch nur das allgemeine Elend, und Italien, das durch den Partheygeist, der die Völker trennte, zerrüttet, und durch die boshafte Treulosigkeit seiner Fürsten zu Grunde gerichtet wurde, hat niemals mehr als eben damals ausgestanden, da es unter der Unterdrückung des Berengarius und des Guido seufzete, deren jener Herzog von Friaul und dieser Herzog von Spoleto war. Doch wir werden hiervon im Folgenden reden.

Das II Capitel.

Von dem Zustande, worinn sich die Rechtsgelehrsamkeit und die übrigen Wissenschaften zu diesen Zeiten befanden; und von den neuen Sammlungen der Gesetze, so die Kayser vom Orient gegeben.

Dieß war der klägliche und beweinenswürdige Zustand, in welchen unsre Provinzen gegen das Ende des neunten Jahrhunderts gekommen waren. Man kann nicht erwarten, daß bey so unglückseligen Zeiten die Wissenschaften sehr geblühet. Eine dicke Wolke bedeckte alles, und die Unwissenheit war allgemein. Rom allein behielt noch einige Ueberbleibsel von Gelehrsamkeit, wenigstens fuhr man daselbst fort in Schriften sich der lateinischen Sprache zu bedienen, die sonst allenthalben verlohren gegangen war. Und man muß gestehen, daß man solches den Päbsten, den Mönchen und der Clerisey zu danken habe.

Man nennte damals alle Gelehrten Clericos, um sie von denen, die nicht studirt hatten, und Ungelehrte waren, zu unterscheiden, als welche Layen genennet wurden. In diesem Verstande wurden diese beyden Worte von den Schriftstellern der spätern Zeiten gebraucht, wie Dante, Passavanti und andere sind. Diejenigen, welche sich damals auf die schönen Wissenschaften legten, verdienen ein um so gröſseres Lob, als der Pabst Gregorius I sich alle Mühe gegeben hatte, sogar alle Spuren der alten Wissenschaften zu vertilgen

tilgen; wie er denn das Leſen der heidniſchen Schriftſteller mit der gröſten Schärfe verboten hatte, und den Biſchof von Vienne Dodicrius, der die Redekunſt lehrte (a), deswegen auf das nachdrücklichſte beſtraft hat. Ungeachtet aller dieſer Schwierigkeit, blieb zu Rom dennoch einige Gelehrſamkeit übrig, ohne welche das Angedenken der alten lateiniſchen und griechiſchen Schriftſteller gänzlich verlohren gegangen ſeyn würde (b). Man hat auch hierinn den Saracenen viel zu danken, die ſonſt ſo viel böſes geſtiftet haben. Sie waren es, die die Weltweisheit, die Arzneykunſt, die Sternſeherkunſt und die übrigen Wiſſenſchaften bey uns wieder empor gebracht haben, durch den Fleiß, mit welchem ſich die Araber auf das Leſen der Schriften des Ariſtoteles, des Galens und aller übrigen guten Schriftſteller legten; und eben durch dieſe gelehrten Bemühungen haben ſich Averroes, Avicenna und andere Araber einen ſo großen Namen erworben. Indeſſen entſtund hieraus doch ein anderes Uebel, indem man ſich mit ſolchem Eifer an den Ariſtoteles hieng, daß man alle übrigen Weltweiſen neben ihm aus der Acht ließ. Und auf ſolche Art mußten die Arzneykunſt, die Weltweisheit, die Mathematik, ſelbſt die Gottesgelahrtheit, und überhaupt alle Wiſſenſchaften viel und lange Zeit darunter leiden, wie wir in Folgenden bemerken werden.

(a) Gregor. Epiſt. 48.

(b) Baco le Verulam. de augm. Scientiar. Lib. I.

Was die Rechtsgelehrſamkeit betrift, ſo kannte man die Bücher des Juſtinians in Italien faſt nicht mehr, und nur bey dem gemeinen Volke, das die Gewohnheiten und andre Dinge, die durch die Ueberlieferung vom Vater auf den Sohn fortgepflanzet werden, nicht gerne vergiſſet, hörte man noch von den römiſchen Geſetzen reden. Die Geiſtlichen hatten die Novellen bloß allein beybehalten, und zwar deswegen, weil die Päbſte (c) ſich öfters darauf bezogen hatten. Man machte auch noch einigen Gebrauch von dem theodoſianiſchen Codex, den Carl der Große hochgeſchätzt und verbeſſert hatte. Die herrſchenden Geſetze aber, und die ihr völliges Anſehen behaupteten, waren die longobardiſchen Geſetze, und die ſo die Könige von Italien, von Carln dem Groſſen an, denſelben beygefüget hatten. Nach dieſen Geſetzen allein wurden alle Rechtshändel bey allen Gerichtsſtühlen entſchieden.

(c) Ioh. VIII. Epiſt. 163. V. Struv. Hiſt. Iur. Iuſtin. Cap. 5. §. 7.

Wie ſich die Lehen in unſern Provinzen unvermerkt vermehret hatten, ſo entſtunden auch hieraus verſchiedene Gewohnheiten, die jedoch als keine förmlichen Geſetze betrachtet wurden; denn der Kayſer Conradus Salicus war der erſte, der dergleichen Geſetze gab, wie wir zeigen werden. Ungeachtet dieſe Gewohnheiten gröſtentheils aus den longobardiſchen Geſetzen floſſen: ſo waren doch verſchiedene darunter, die von andern Nationen angenommen waren. So wurde nach dem Beyſpiele der Sachſen und Thüringer das weibliche Geſchlecht vor beſtändig von der Lehnfolge ausgeſchloſſen. Das Recht der Erſtgeburt wurde von den Normännern und Burgundern entlehnt; und nach einer Gewohnheit eben dieſer Normänner kam es auf, daß man dem Lehensherrn bey jeder neuen Belehnung eine gewiſſe Summe zahlte. An denjenigen Orten, wo das weibliche Geſchlecht zur Lehensfolge zugelaſſen wurde, wie dieß in dem Königreiche Neapel Statt hat, war man gewohnt die ledige Tochter, die man in Capillis nannte, ihrer verheiratheten und ausgeſtatteten Schweſter vorzuziehen, und dieß nach Gewohnheit der Longobarden. Von eben denſelben ſtammt auch die Gewohnheit her, geſchworne Richter zu verordnen; daß aber ihre Anzahl gerade auf zwölfe geſetzt worden, gründet ſich mehr auf die ripuariſchen als longobardiſchen Geſetze. Die Gewohnheit bey Belehnungen oder bey Urtheilen, wodurch

einer ſeines Lehens beraubet wurde, die Pares Curiae zu Hülfe zu nehmen, kam von den Deutſchen. Da nun die Erbfolgen nach den verſchiedenen Gewohnheiten eines jeden Orts, und nicht nach geſchriebenen Geſetzen geſchahen: ſo konnte in dieſem Stücke unmöglich eine Einförmigkeit Statt haben. Eben deswegen haben auch die, ſo Sammlungen von dergleichen Dingen gemacht haben, die Vorſichtigkeit gehabt, ſich der Benennung Gewohnheiten zu bedienen, wenn ſie von etwas handelten, das in das Lehnrecht einſchlug. Wir werden aber hiervon ausführlicher handeln, wenn wir von der Sammlung der Lehensbücher reden werden.

Dieſem allen iſt es alſo zuzuſchreiben, daß die römiſchen Geſetze ganz in Vergeſſenheit gekommen, ſo, daß das gemeine Volk allein dieſelben noch in etwas beybehalten. Wie die Lehen ſich in unſern Provinzen ſehr vervielfältiget hatten, ſo mußte es nothwendig auch eine große Menge von Baronen geben, die nach den longobardiſchen Geſetzen lebten, und ſich in allen Stücken nach den Lehensgewohnheiten richteten, die faſt alle aus eben dieſen Geſetzen herkamen. Es wurde in gewiſſer Maße für ein Zeichen des Adels angeſehen, wenn man unter den longobardiſchen Geſetzen lebte, und den Römiſchen nicht unterworfen war. Und obwohl Carl der Große, Pipin, Lotharius und Ludwig den Völkern die Freyheit gelaſſen hatten, ſich nach Belieben ein Geſetz zu wählen, unter dem ſie leben wollten; ſo verurſachte doch eine gewiſſe Eitelkeit, daß man das longobardiſche dem römiſchen vorzog. Hierzu kommt noch, daß die Frauen, die unter dem römiſchen Rechte ſtunden, verbunden waren, das Geſetz anzunehmen, worunter ihre Männer lebten, und das war gemeiniglich das longobardiſche. Man findet bey dem Doujat (d) ein beſonderes und ſehr merkwürdiges Beyſpiel davon.

(d) Doujat Hiſt. Iur. Civ.

Indeſſen hatten dennoch die longobardiſchen Geſetze und Lehensgewohnheiten kein allgemeines Anſehen, außer nur in den Provinzen, die den longobardiſchen Fürſten unterworfen waren. Man hatte ſie zu dieſen Zeiten, weder in dem Herzogthume Neapel angenommen, noch in den übrigen Städten und Orten, die dem griechiſchen Kayſerthume unterworfen waren, wo die Lehen gar nicht bekannt waren. Hieraus ſollte man nun wahrſcheinlicher Weiſe den Schluß machen, daß alſo zu dieſen Zeiten in dem Herzogthume Neapel, in Amalfi, in Gaeta und in den übrigen Ländern des griechiſchen Gebietes, die Geſetze des Juſtinians gegolten haben werden, und dieß um ſo mehr, als die Griechen damals ihre Macht ſehr ausgebreitet, und unſern longobardiſchen Fürſten verſchiedene Städte, als Bari, Tarent und Benevent abgenommen haben.

Allein man muß ſich allerdings wundern, daß die Bücher des Juſtinians in dem Orient kein beſſeres Schickſal als im Occident gehabt, und ihr Anſehen in allen Städten und Provinzen verlohren haben, in welchen doch die griechiſchen Kayſer ihre Oberherrſchaft ſo lange Zeit behauptet hatten. Die Schwachheit des Juſtins, des Nachfolgers von dem Juſtinian, war die erſte Urſache davon; noch mehr aber iſt ſolches einer Art von Neide bey den folgenden Kayſern zuzuſchreiben. Wie ſie über dem Ruhm, den ſich Juſtinian erworben, eiferſüchtig waren; ſo bemühten ſie ſich ſeine Geſetze durch die Menge von Verordnungen und Novellen, ſo ſie gaben, herunter zu ſetzen. Die Sammlungen aber, die man von dieſen machte, erhielten ein Anſehen, das allen Glanz der alten Geſetze verdunkelte. Weil ſie aber ihren tödtlichſten Stoß in dieſem neunten Jahrhunderte dadurch bekommen, daß ihm Jahre 870 der Kayſer Baſilius und kurze Zeit hernach ſeine Söhne Leo und Conſtantin den Befehl gaben, die berühmte Sammlung der ΒΑΣΙΛΙΚΩΝ zu machen;

ſo

ſo wird es nicht unſchicklich ſeyn, bey dieſer Gelegenheit von der großen Menge der Compilationen, ſo die Griechen gemacht, und von den verſchiedenen Werken ihrer Rechtsgelehrten über dieſe Materie, mit einiger Ausführlichkeit zu handeln. Auf ſolche Art wird man die wahre Urſache entdecken, warum die Geſetze des Juſtinians weder in Neapel noch in andern griechiſchen Städten das Anſehen behalten haben, das ſie in folgender Zeit unter der Regierung des Kayſers Lotharius wieder erlangt, da dieſe Geſetze in Italien von neuem hervor geſucht, und auf den hohen Schulen erkläret, ſodann bey den Gerichtshöfen eingeführet, und zu demjenigen Anſehen gebracht wurden, das ſie heut zu Tage noch haben. Wir finden ein deſto größeres Vergnügen an der Abhandlung dieſer Materie, als auf ſolche Art das Gemüth nach den traurigen Eindrücken, ſo der unausſprechliche Jammer dieſer Zeiten in demſelben erwecken müſſen, ſich in etwas erholen, und auf einige Augenblicke ſich an den angenehmen Betrachtungen über die Gelehrſamkeit und Wiſſenſchaften ergötzen kann, die ſich in dieſem neunten Jahrhunderte in Italien in beſſern Umſtänden, als in Griechenland befunden.

I. Von den neuen Sammlungen der Geſetze, die in Griechenland gemacht worden, und was dieſelben bey uns in den Städten, ſo den Griechen gehörten, für ein Anſehen gehabt.

Die Bücher des Juſtinians, das iſt, die Sammlungen der Pandecten, des Codex und andrer Verordnungen, die Novellen genennt wurden, mußten nach dem Tode dieſes Fürſten ſo veränderliche Schickſale erfahren, daß ſie endlich und zwar von den Griechen ſelbſt gänzlich hindangeſetzt wurden. Nicht mehr dieſe Bücher, ſondern ganz neue Werke waren es, worinn man das römiſche Recht ſuchen mußte. Man kann vornehmlich zwo Urſachen anführen, warum dieſe Geſetze in Verfall geriethen. Die erſte davon war, weil die Nachfolger des Juſtinians, von Juſtin dem Jüngern im Jahre 566 an, bis auf den Michael Palälogus im Jahre 1260, unzählige Verordnungen herausgaben, und in allem dem, was Juſtinian feſtgeſetzt hatte, ſo viele Verbeſſerungen und Aenderungen machten, daß die Rechtsgelehrten und Advocaten gezwungen wurden, die alten Geſetze aufzugeben, und ſich nur an die halten, die an ihre Stelle gekommen waren, und die allein bey Gerichte ihnen zu Entſcheidung ihrer Rechtsſachen dienen konnten.

Die zweyte Urſache, die ihren Grund in der erſten hat, beſtund darinn, daß die große Menge von Sammlungen und Compilationen dieſer neuen Geſetze, die theils große Werke, theils aber auch nur kleinere Auszüge ausmachten, denen, die ſich auf die Rechte legten, eine ſo große Beſchäftigung verurſachte, daß ſie das alte Recht nothwendig bey Seite ſetzen mußten. Die abgekürzten Sammlungen waren von verſchiedener Art, und erhielten auch verſchiedene Namen. Einige nannte man Prochira, andre Enchiridia oder Handbücher; einige hießen Eclogae, das iſt, Verzeichniſſe von auserleſenen Dingen; andere führten den Titel Synopſis oder Epitome, welches Auszüge oder einen kurzen Begriff bedeutet. Die ausführlichern Sammlungen wurden faſt alle Baſilicae oder die kayſerlichen genannt, und diejenigen Schriftſteller irren ſich, welche meynen, daß dieſe Sammlungen ihren Namen von dem Kayſer Baſilius bekommen, indem es klar iſt, daß der griechiſche Ausdruck Βασιλικος, der etwas von einem König oder Kayſer bedeutet, dieſen Sammlungen deswegen beygelegt worden, weil ſie kayſerliche Verordnungen enthielten.

Damit

Damit die Menge der kayserlichen Verordnungen die Rechtsgelehrsamkeit nicht allzusehr verwirren möchte, so fand man gut, dieselben in zwo Classen einzutheilen. Die erste begriff diejenigen in sich, die von Justin dem Jüngern an, bis auf den Basilius von Macedonien und seine Söhne gegeben worden waren. Die zweyte enthielt diejenigen, die nachher ans Licht getreten, die Anfangs einzeln unter dem Namen Novellen heraus kamen, nachmals aber in eine Sammlung gebracht wurden, meistens nach der Ordnung der Zeit, zu welcher sie gegeben worden.

Die Verordnungen der ersten Classe haben zehen Kayser gegeben, die nach und nach auf einander gefolgt sind, nemlich Justin der Jüngere, Tiberius der Jüngere, Heraclius, Constantinus V. Pogonatus, Leo III der Bilderstürmer, Leo V der Armenier, Theophilus, und Basilius der Macedonier nebst seinen Söhnen Leo und Constantin. Die Gesetze des Justinians, die in lateinischer Sprache geschrieben waren, behielten zwar nach dem Tode dieses großen Fürsten, vierzig Jahre lang unter der Regierung des Justinus, Tiberius und Mauritius ihr völliges Ansehen (e) in Constantinopel, auf den Akademien und bey den Gerichtshöfen; allein als Phocas den kayserlichen Thron bestieg, nahm selbiges ab. Denn wie dieser Fürst, der sich von auswärtigen Mächten sehr beträchtliche Ländereyen des Kayserthums wegnehmen ließ, dadurch genugsam zeigte, wie unfähig er zur Regierung sey: so zeigte er solches auch dadurch, daß er die Gesetze nicht im Ansehen zu erhalten wußte. Daher kam es, daß die Bücher des Justinians verstümmelt, von den griechischen Rechtsgelehrten in ihre Sprache übersetzt, und in eine ganz neue Form von griechischen Gesetzen umgegossen wurden, auf die man sich hernach bey den Gerichtshöfen bezog, wie auf die Novellen, die täglich noch darzu kamen. Und auf solche Art verlohren die Gesetze des Justinians unvermerkt (f) ihr ganzes Ansehen in dem Orient.

(e) Arthur. Duck. de Aut. Iur. Civ. Lib. I Cap. 5. num. 2.

(f) Zonar. annal. tom. 3.

Sie verlohren es aber noch mehr durch die Menge der Verordnungen oder Novellen, die nach dem Basilius und seinen Söhnen ans Licht traten. Siebenzehn Kayser, die nach und nach regiert, haben dergleichen gemacht, Constantin VIII Porphyrogenetus, Romanus Lacapenus der Aeltere; Romanus Porphyrogenetus der Jüngere; Nicephorus II Phocas; Basilius der Jüngere; Romanus IV Argyrus; die Kayserinn Zoe; Isaacus Comnenus; Michael VII; Ducas; Nicephorus Botoniates; Alexius Comnenus; Johannes Comnenus, gemeiniglich Calo-Johannes genannt; Emanuel Comnenus; Alexius III; Comnenus; Isaacus Angelus; Johannes III; Ducas, der in klein Asien zu Nicäa regierte, weil die Lateiner im Besitze von Constantinopel waren; und Michael Paläologus, der dieselben wieder daraus vertrieb.

Diese Novellen wurden erst einige Jahrhunderte hernach bey uns bekannt, da sie bey der Wiederherstellung der Wissenschaften in Italien und Frankreich nicht zwar auf einmal, sondern nach und nach, und zwar durch die Bemühungen vieler Gelehrten ans Licht gebracht, und der Finsternis, worunter sie so lange Zeit begraben gelegen, entrissen worden. Diese Gesetze galten nicht in unsern Provinzen, weder zu der Zeit, da sie heraus kamen, weil sie sich auf die Regimentsverfassung von Constantinopel und auf andere Städte im Orient bezogen, noch auch hernach, da bey der Wiederherstellung der Wissenschaften in Italien die Bücher des Justinians von neuem an den Tag kamen, indem diese Novellen nicht in den alten Handschriften stunden, welche von den hohen Schulen sogleich in die Gerichtshöfe verbreitet wurden, und ein desto größeres Ansehen erhielten, als die Gesetze, so sie in sich

Digitized by Google

ſich faßten, ſehr vernünftig und vortreflich waren. Die erſten Verbeſſerer der Gelehrſamkeit wußten nichts von dieſen Novellen, und es geſchah erſt lange hernach, daß ſie von einigen Gelehrten zu ihrem großen Ruhme in das lateiniſche überſetzt, und den öffentlichen Sammlungen der Geſetze beygefüget wurden. Aimon Bonafede machte verſchiedene derſelben bekannt. Johannes Leunclavius und Carolus Labbe ſtellten auch eine groſſe Anzahl davon ans Licht. Einen guten Theil davon findet man lateiniſch und griechiſch in den Werken des Leunclavius, und in dem Corpore des Dionyſius Godofredus, der ſie nach der Ueberſetzung des Bonafede und Agileo bekannt gemacht hat. Man kann alſo nicht behaupten, daß man ſie vor Gerichte brauchen könne, da ſie niemals das Anſehen eines Geſetzes erhalten haben, und gleiche Beſchaffenheit hat es mit den Baſilicis (g). Indeſſen iſt man dennoch den Gelehrten, die die Welt damit bereichert haben, vielen Dank ſchuldig, indem die herrſchenden Geſetze dadurch in ein großes Licht geſetzt werden, beſonders in Abſicht auf die Geſchichte und das Verhalten der Nationen, für welche ſie gemacht worden, und eben hierinn beſteht der ganze Nutzen, den unſre Rechtsgelehrten daraus ziehen können. Man findet auch wirklich in den Baſilicis verſchiedene Novellen, die ſich auf die Sitten und Gewohnheiten der Griechen beziehen; diejenigen Geſetze aber, die unter beſondern Umſtänden für gewiſſe Städte und Provinzen gegeben worden, galten in den übrigen Theilen des Kayſerthums nicht.

(g) Strüv. Hiſt. Iur. Grace. Cap. 4. §. 2.

Unter allen orientaliſchen Kayſern war keiner, der ſo viel an den Geſetzen veränderte, und eine ſo große Menge von Verordnungen machte, als Leo VI, der Sohn des Baſilius. Wie er dem Kayſer Antonin nachzuahmen ſuchte, und ein Liebhaber der ſchönen Wiſſenſchaften, ein Beförderer war, und in den Rechten ſowohl, als in der Geſchichte ſich umgeſehen hatte; ſo gab man ihm, wie jenem den Zunamen des Philoſophen. Man hat von dieſem Kayſer 113 Novellen, die gegen das Jahr 890 heraus kamen, und die Agileo in die lateiniſche Sprache überſetzt hat. Allein, faſt alle dieſe Geſetze galten nur in Conſtantinopel, und ein großer Theil davon kam gleich nach dem Tode dieſes Fürſten wieder in Abgang (h). Wir haben noch verſchiedene Denkmale von der großen Gelehrſamkeit des Leo und von ſeiner Liebe zu den Wiſſenſchaften. Er hat unterſchiedliche Werke verfertiget, die lange Zeit in der pfälziſchen und der conſtantinopolitaniſchen Bibliothek aufbehalten worden. Man hat von ihm Abhandlungen über die Kriegskunſt, die würdig geachtet worden, in das lateiniſche und Italiäniſche überſetzt zu werden. Er ſchrieb von der Jagd, ingleichem von den Orakeln und Wahrſagern in Rom und in Conſtantinopel. Er hinterließ auch einige kleine Werke, die in die Gottesgelahrheit und Geſchichte einſchlugen. Am meiſten aber hatte er ſich auf die Rechtsgelehrſamkeit gelegt, und wie Juſtinian es dem Theodoſius dem Jüngern zuvor thun wollen, ſo bemühte ſich Leo durch ſeine neue Compilationes, Baſilica und Promtuaria, an denen er mit ſeinem Vater Baſilius gemeinſchaftlich arbeitete, den Juſtinian zu übertreffen. Man muß auch geſtehen, daß die Werke des Leo mit viel größerer Ordnung geſchrieben ſind (i).

(h) Cujac. Obſ. 17. cap. 3 Doujat Hiſt Iur. Civ. p. 47

(i) V. Arthur. loc. cit. num. 3 et 4.

Wenn man aber die zweyte Urſache von dem Verfalle der Geſetze des Juſtinians recht einſehen will, wovon wir bisher geredet haben: ſo muß man bis auf den Baſilius den Macedonier, den Vater des Leo, zurück gehen, weil er der erſte war, der eine Sammlung von neuen Geſetzen unternahm. Es war derſelbe ein großer Fürſt, der im Jahre 866 ſich durch ein erſtaunliches Glück bis auf den kayſerlichen Thron geſchwungen, und nachdem er die Saracenen mehr als einmal geſchlagen, durch ſeine Klugheit, den durch ſeinen Vor-

fahrer Michael fast zu Grunde gerichteten Staat wieder blühend gemacht hatte. Er nahm den Constantin zu seinem Nebenkayser an, beehrte seine Söhne Leo und Alexander mit dem Beynamen Cäsar und ertheilte endlich im Jahre 879 dem Leo den kayserlichen Titel. Da er dasjenige Ansehen genoß, das seine große Thaten verdienten, machte er den Entwurf, den Kayser Justinian durch eine Sammlung neuer Gesetze, so die Werke dieses Fürsten verdunkelte, zu übertreffen. Zu diesem Ende ließ er unter dem Beystande seiner Söhne Constantin und Leo im Jahre 870 ein Promtuarium von Gesetzen zusammen tragen, das die Griechen Prochiron nennten, worinn man einen Auszug von einer Menge größerer Werke, und obgleich nur in der Kürze, die vornehmsten Quellen der Rechtsgelehrsamkeit antraf.

(k) Harmen. in praefat.

Dieses Werk war nach dem Zeugnisse des Harmenopulus (k) in vierzig, nicht aber, wie Cujacius gemeldet, in sechzig Titel abgetheilt. So findet man es noch heut zu Tage in der vaticanischen Büchersammlung, wohin es aus der pfälzischen gekommen. Zuweilen wird dieses Werk dem Basilius, Leo und Constantin, zuweilen aber dem Leo und Constantin zugeschrieben, öfters aber findet man nichts, als den bloßen Namen des Leo. Alle diese Handschriften haben verschiedene Vorreden, und daher ist es wahrscheinlich, daß dieses Werk durch den Basilius angefangen, von seinem Sohne Leo dem Philosophen aber hernach übersehen und geendiget worden.

Dieser Prinz brachte nicht allein das Prochiron, so ein Werk seines Vaters war, in eine bessere Gestalt, sondern füllte auch den Orient mit seinen Novellen an. Ueberdieß machte er auch Auszüge von der Rechtsgelehrsamkeit, die fast nichts als Erklärungen und Grundsätze enthielten, und mit vieler Zierlichkeit geschrieben waren. Das Werk, auf welches er den größten Fleiß gewendet, war die Sammlung von seinen Basilicis, die er im Jahre 886 in sechzig Büchern, und mehrerer Bequemlichkeit wegen in sechs Bänden heraus gegeben. Cedrenus erzählt uns, daß Basilius diese Arbeit angefangen, sein Sohn Leo aber solche zu Ende gebracht, und sie hernach auf Anrathen eben des Sabbaticius Prosopata bekannt gemacht habe, der, wie wir gemeldet, in unsre Provinzen geschickt worden, um die Saracenen zu verjagen, wie solches Antonius Augustinus bezeuget, der hierinn dem Matthäus Blastares folget.

Diese Sammlung wurde nach eben der Methode gemacht, die Justinian beobachtet hatte. Die Hauptsache war aus den Büchern dieses Kaysers, aus seinen dreyzehen Edicten und aus seinen Novellen genommen. Leo fügte ihnen die von den folgenden Kaysern bey, bis auf den Basilius. Alles, was ihm überflüßig schien, ingleichen solche Gesetze, die seitdem ihr Ansehen verlohren hatten, ließ er weg, und setzte dagegen an ihre Stelle das, was durch die Verordnungen der folgenden Kayser fest gestellt worden, und wirklich im Gebrauche war. Dieses Werk von sechs Bänden und sechzig Büchern, machte ein neues Corpus Iuris in griechischer Sprache aus, und man gab ihm den Namen Basilicae. Alles was Justinian in verschiedenen Büchern, das ist, in den Institutionen, den Pandecten, dem Codex und den Novellen über eine Materie besonders vorgetragen hatte, wurde unter einen Titel gebracht, doch so, daß die Ordnung beybehalten wurde, die Tribonian in den Materien beobachtet hatte.

Diese Basilicae wurden die ersten genennet, weil hernach noch andre ans Licht traten. Constantin VIII mit dem Zunamen Porphyrogenetus der Sohn des Leo, hatte eine eben so große Begierde, als sein Vater und Großvater, die Bücher des Justinians in

gänz-

Digitized by Google

gänzliche Vergeſſenheit zu bringen (l), und arbeitete daher mit großem Fleiße an den Baſilicis, bey welchem Werke er zeigte, wie ſtark er in der Rechtsgelehrſamkeit und Geſchichte ſey, und was er für einen Geſchmack an den Wiſſenſchaften habe. Im Jahre 920 gab er die Baſilicas überſehen und verbeſſert heraus. Er hatte ſehr beträchtliche Veränderungen darinn gemacht, indem er für den Urheber derſelben angeſehen ſeyn wollte, und verlangte, daß ſein Werk ſtatt der erſten Baſilicarum im Orient in Zukunft auf den Akademien und bey Gerichte allein gelten ſollte. Aus dieſem Grunde wurden dieſe Baſilicae poſteriores genennt. Sie erhielten auch wirklich ein ſo großes Anſehen in dem ganzen Orient, daß man ſie als die Grundlage aller griechiſchen Rechtsgelehrſamkeit betrachtete, ſo lange dieſes Kayſerthum dauerte (m). Conſtantin wurde auch für den erſten Urheber ſeiner Baſilicarum gehalten, wie Herväus auf das Zeugnis des Luitprands verſichert. Man hat auch dieſe Bücher allezeit für die wahren Baſilicas gehalten, und Conſtantin hatte ein neues Prochiron, das iſt, eine Einleitung vorangeſetzt, die bis auf uns gekommen iſt. Und dieſes ſind endlich diejenigen Baſilicae, welche durch die Bemühungen einiger Gelehrten in neuern Zeiten ans Licht getreten ſind. Gentianus Herväus war der erſte, der ſie hervorgezogen, und nach ihm hat ſie Hannibal (n) Fabrottus mit mehrerer Zierlichkeit ans Licht geſtellt. Uebrigens haben die griechiſchen Ausleger an derſelben ein großes Feld zu weitläuftigen Erklärungen gefunden.

(l) Marq. Freher. in Praef. ad Ius Graec. Rom. Struv. Hiſt. Iur. Graec. Cap. 4. §. 2.

(m) Struv. loc. cit.

(n) S. Suarez Notitia Baſilicarum.

Dieſer Fürſt erwarb ſich überdieß auch noch einen beſondern Ruhm durch ſeine hiſtoriſchen Werke. Er machte einen Auszug von allen Geſchichtſchreibern, und brachte ſie in ein Corpus Hiſtoriae zuſammen, das er in drey und funfzig Locos communes abgetheilt. Dieſes Werk hat ſich bis auf unſere Zeiten erhalten, und wir können nicht bergen, daß man dem Conſtantin den Vorwurf mache, viel fabelhaftes Zeug darinn vorgetragen zu haben. Indeſſen giebt man dieſes allen griechiſchen Geſchichtſchreibern überhaupt ſchuld, und wenn es uns zu ſagen vergönnt iſt, wo iſt eine Geſchichte, die nichts als lauter Wahrheiten enthält *)?

Die griechiſchen Ausleger bemühten ſich, wie wir geſagt haben, in die Wette, die Baſilicas zu erläutern, und es kamen über dieſelbe in dem Orient eben ſo viele Erklärungen heraus, als die Bücher des Juſtinians im Occident veranlaſſet haben, über welche die Gelehrten, ſeitdem ſie wieder gefunden worden, nicht aufgehört haben, in lateiniſcher Sprache zu commentiren. Cujacius hat uns die Commentatores der Baſilicarum genennt, und dieſe ſind Stephanus, Niceas, Taleläus, Iſidorus, Euſtachius, Eudorus, Calocirus, Sextus, Calliſtrates, Leo, Phocas, Modeſtinus, Domnin, Gobidas, Cumnus, Johannes, Hagiotheodoretus, Doxopater, Garidas, Beſtes, Baphius und Theophilus. Freher iſt noch genauer als Cujacius, und nach ihm gehören noch zu dieſem Verzeichniße, Patyus, Theophilizen, Phöbenus, Theodorus Hermopolita, Demetrius und Tarrophylax.

Man würde ſich zu viel herausnehmen, wenn man die eigentliche Zeit zu welcher ſie gelebt haben, zu bemerken ſich unterſienge. Indeſſen, wenn man den Taleläus unter die Rechtsgelehrten rechnet, die über die Baſilicas geſchrieben: ſo muß man den Schluß machen, daß er von einem andern dieſes Namens unterſchieden geweſen, der unter der Regie-

*) Das iſt eine ſehr wunderliche Apologie vor alle fabelhafte Schriftſteller.

Digitized by Google

rung des Kayſers Juſtinians gelebt, und deſſen ſich, wie wir anderswo geſagt, dieſer Fürſt in Zuſammentragung der Pandecten bedient.

Der Stephanus muß auch ein anderer ſeyn, als der, ſo auf Befehl des Juſtinians an den Pandecten mit gearbeitet, und ſie in die griechiſche Sprache überſetzt hat. Theodorus und Iſidorus müſſen gleichfalls von denen verſchieden ſeyn, welche unter den ſiebenzehen Rechtsgelehrten geweſen, die Juſtinian an dem lateiniſchen Werke der Pandecten arbeiten laſſen.

Eben ſo iſt auch Theophilus nicht derjenige, der mit dem Tribonian und Dorotheus die Inſtitutionen gemeinſchaftlich verfertiget hat; wie denn auch Phocas keiner von jenen zehen Männern geweſen ſeyn kann, die ſich mit dem lateiniſchen Codex beſchäfftiget haben. Von dem Callistrates und Modeſtinus iſt es ſo gar höchſt überflüſſig, nur ein Wort zu gedenken. Jedermann weiß, daß ſie lange vor Juſtinian gelebet haben, geſchweige denn, daß ſie Zeitgenoſſen des Kayſers Conſtantinus Porphyrogenetus geweſen ſeyn ſollten. Wenn man alſo nicht annehmen will, daß zu verſchiedenen Zeiten Rechtsgelehrten von einerley Namen gelebt haben, ſo kann man ſie nicht unter die Ausleger der Baſilicarum rechnen. Einige unter ihnen hatten die Bücher des Juſtinians in die griechiſche Sprache überſetzt. Matthäus Blaſtares und Antonius Auguſtinus verſichern, daß die Pandecten durch den Stephanus überſetzt worden. Suarez (o) und Struvius (p) eignen dieſe Ueberſetzung dem Taleläus zu, und behaupten, daß Cyrillus die Pandecten, Theodorus den Codex und Theophilus die Inſtitutionen überſetzt haben.

(o) Suarez in Notit. Baſilii.

(p) Struv. Hiſtor. Jur. Graec. Cap. 4. §. 1.

Außer dieſen Auslegern gab es noch andere, die in der Geſchichte nicht bekannt ſind, wie der Anonymus, den Cujacius für den Ausleger der Sammlung der Baſilicarum hält, und Evantiophanes, der die widerſprechenden Geſetze, ſo in den Baſilicis vorkommen, geſammlet hat; ein Werk, das der Biſchof von Frejus nichts deſtoweniger dem Photius zuſchreibt, der in ſeinem Nomocanon ſagt, daß er ein ſolches Buch geſchrieben (q) habe.

(q) Vid. Doujat. Hiſt. Jur. Civ.

Cujacius hält dafür, daß der Dorotheus der Verfaſſer der ausführlichen Paraphraſe ſey, die den Titel Index führet. Godofredus hingegen meynt, daß ſie von mehr als einem Schriftſteller gemacht worden, dem Baſilicus nemlich und dem Baphius, der derſelben verſchiedenes beygefügt. Dieſer Baphius war ein Rechtsgelehrter, deſſen ſich Conſtantin oft bediente, und für den er eben ſo viele Hochachtung hatte, als Juſtinian gegen den Tribonian gehegt hatte.

Griechenland beſchäfftigte ſich alſo damals mit den römiſchen Geſetzen eben ſo ſehr, als hernach bey den Lateinern geſchehen. Es gab in Griechenland viele Commentatores über dieſe Geſetze. Ungeachtet Juſtinian, der keinem verſtatten wollte, die Geſetze zu erklären, und bloß allein die Erlaubniß gab, ſolche mit Paratitlis oder Summarien in die griechiſche Sprache zu überſetzen, es verboten hatte, ſo nahmen ſich doch dieſe Schriftſteller die Freyheit Scholia, Paraphraſes und Gloſſen, einige aber die noch eifriger waren, ſo gar ausführliche Commentarios darüber zu machen. Von allen dieſen Arbeiten aber iſt keine bis auf uns gekommen, indem der größte Theil durch die Zeit aufgerieben worden, und wenn ja einiges dem Untergange entgangen iſt, ſo findet man es doch nirgends als in den Büchersälen großer Fürſten oder einiger weniger Gelehrten. Wir haben von dieſer Art kein

Digitized by Google

kein Werk, das bekannt worden, als den Nomocanon des Photius des Patriarchen von Conſtantinopel, der im Jahre 877 in vierzehn Titeln, herausgekommen, und dem Theodorus Balſamon ſeine Scholien beygefügt hat.

Die Ecloga Baſilicarum, die bey einigen den Namen Synopſis führt, iſt gleichfalls erhalten worden. Einige Schriftſteller haben, wie Cujacius (c) bemerket, gemuthmaſſet, daß Romanus der Jüngere, der Sohn des Porphyrogenetus und der Enkel des Romanus Lacapenus, der um das Jahr 962 Kayſer war, der Verfaſſer dieſes Werkes geweſen. Es wurde dieſes Buch von dem Johannes Sambucus (s) zu Tarent gefunden, einer Stadt, die unter der Regierung des Romanus den Griechen gehörte. Antonius Galatäus (t) erzählt, daß Nicetas von Otranto, ein Weltweiſer, der nachmals in den Orden des h. Baſilius getreten, in Griechenland verſchiedene Codices geſammlet, womit er die Bibliothek ſeines Kloſters bereichert, das nicht weit von Otranto lag, und in unſern Provinzen ſehr berühmt geweſen iſt.

(c) Cujac. Obſ. 6. Cap. 10.

(s) Arthur. Duck. Lib. I. Cap. 5. num. 7. Struv. loc. cit. §. 4.

(t) Galat. de ſitu Japygiae.

Leunclavius ließ dieſe Ecloga im Jahre 1575 zu Baſel drucken, und überſetzte ſie in die lateiniſche Sprache. Carl Labbe fügte derſelben ſeine Verbeſſerungen und Anmerkungen (u) bey. Man findet bey dem Leunclavius (x) noch einen andern Auszug von dem Michael Attaliates, der Proconſul und Richter war. Es ſcheint derſelbe im Jahre 1070 auf Befehl des Kayſers Michael Ducas gemacht zu ſeyn, und führet den Titel eines pragmatiſchen Auszugs. Das Jahr darauf hat Michael Pſellus, der durch ſeine große Wiſſenſchaft in der Rechtsgelehrſamkeit und Weltweisheit ſo berühmt war, einen andern Auszug in Verſen gemacht, und denſelben eben dieſem Kayſer zugeſchrieben.

(u) Struv. loc. cit.

(x) Leunel. in Jure Grae Rom.

Endlich gab Conſtantinus Harmenopulus, ein Richter zu Theſſalonich, gegen das Jahr 1143 unter der Regierung des Emanuel Comnenus, ſeine Epitomen der bürgerlichen Geſetze heraus. Adam Suallemberg ließ ſie zu Paris im Jahre 1540 griechiſch drucken, nachmals wurde ſie ins lateiniſche überſetzt, und im Jahre 1547 und 1549 von Bernhard Rey gedruckt, zum andernmal aber im Jahre 1556 zu Lyon von Johann Mercier aufgelegt. Man hat noch eine Handſchrift davon in der vaticaniſchen und pfälziſchen Bibliothek (a).

(a) Struv. loc. cit.

Zu dieſen gelehrten Werken zählet Cujacius auch den Tractat des Euſtachius de temporum intervallis, der unter ſeinen Werken gedruckt iſt. Antonius Auguſtinus, Freher, und einige andere haben verſchiedene ähnliche griechiſche Schriften bekannt gemacht (b). Leunclavius hat auch viele militariſche und andere Geſetze, ſo die Feldzüge und die Schiffahrt betreffen, ſo wie Labbe die Paratitla geſammlet.

(b) V. Struv. loc. cit.

Man ſieht hieraus, daß zu der Zeit, als in Italien die Studien der römiſchen Geſetze verabſäumet worden, ſowohl wegen der unglückſeligen Einfälle der Saracenen, als wegen der Uneinigkeit, die unter unſern Fürſten herrſchte, im Gegentheile die Griechen ſich mit vielem Fleiße darauf gelegt, bis endlich das orientaliſche Kayſerthum und Conſtantinopel auf immer in die Gewalt eines barbariſchen Volkes gekommen. Es waren aber nicht die Bücher des Juſtinians, ſo die Gelehrten zum Gegenſtande ihrer Unterſuchungen machten, ſondern ſie arbeiteten unaufhörlich über die neuern Sammlungen der Geſetze, die man aus Eiferſucht gegen dieſen Kayſer gemacht hatte, und die zwar der Hauptſache nach daraus genommen, aber durch unzählige Auslaſſungen und Zuſätze ſehr verändert worden waren.

Digitized by Google

Wir haben ſchon geſagt, daß, ungeachtet das Herzogthum Neapel und viele Seeſtädte lange Zeit unter der Herrſchaft der Griechen geblieben, die Bücher des Juſtinians nichts deſtoweniger um der angeführten Urſachen willen darinn nicht gegolten. Daraus, daß die Pandecten unter der Regierung des Kayſers Lotharius zu Amalfi gefunden worden, darf man noch nicht den Schluß machen, daß dieſe Stadt deswegen, da ſie zumal lange zu dem Herzogthume von Neapel, und folglich den Griechen gehört, durch die Geſetze des Juſtinians ſey regiert worden. Viel eher iſt zu glauben, daß die Einwohner dieſer Stadt, die durch ihre Handlung und Schiffahrt nach der Levante ſo berühmt war, die Pandecten von Conſtantinopel gebracht. In allen übrigen Städten dieſes Königreichs, die den Griechen unterworfen waren, war ſogar das Angedenken dieſer Geſetze verlohren gegangen; wie wäre es denn begreiflich, daß ſie allein zu Amalfi im Anſehen geblieben? Summonte verſichert, daß die Pandecten auch zu Neapel gefunden worden, und Franciſcus Pietri behauptet dieſes mit noch größerer Zuverſicht. Nichts deſtoweniger wird die Auſſage dieſer beyden Schriftſteller durch ſonſt kein weiteres Zeugniß unterſtützt. So viel kann man aus den Briefen des Yvo von Chartres (c) und aus dem Decrete des Gratians erweiſen, daß in dem zehnten und eilften Jahrhunderte einige Exemplarien in Frankreich vorhanden geweſen ſeyn müſſen, indem beyde die Pandecten, die Inſtitutionen, die Novellen und den Codex (d) öfters anführen. Die Pandecten waren in den Provinzen, die heut zu Tage das Königreich Neapel ausmachen, nicht bekannt, bis ſie zu Amalfi gefunden wurden. Unter unſern longobardiſchen Fürſten galten nur ihre eigenen Geſetze, und man hörte von den römiſchen nicht einmal reden, als bey dem gemeinen Volke, bey dem ſie nicht in Vergeſſenheit gekommen waren, oder man verſtand darunter was Carl der Große aus dem Codex des Theodoſius genommen, und verbeſſert hatte.

(c) Yvo Epiſt. 46. 69. 79. 213. 224.

(d) Vid. Pancirol. Lib. 3. Cap. 2. Struv. Hiſt. Jur. Can. Cap. 7. §. 17.

Es iſt wahrſcheinlich, daß vielmehr die Baſilicae und die Werke der griechiſchen Rechtsgelehrten, von denen wir bisher geredet haben, in dem äußerſten Calabrien in einigem Anſehen geſtanden, da Johannes Sambucus die Eclogam Baſilicarum zu Tarent gefunden, und Galatäus uns verſichert, daß man ſogar nach der Eroberung von Conſtantinopel zu Otranto in dem Kloſter der Mönche von dem Orden des h. Baſilius eine Menge griechiſcher Bücher entdeckt, die nach Rom gebracht und in die vaticaniſche Bibliothek gethan worden. Man kann daher glauben, daß in dem Herzogthume Neapel und in den übrigen griechiſchen Seeſtädten, die Verordnungen, ſo die Kayſer nach dem Juſtinian herausgegeben, die herrſchenden Geſetze geweſen, aus deren Sammlungen die griechiſche Rechtsgelehrſamkeit beſtanden. Es kann ſogar ſeyn, daß die Conſuetudines Neapolitanae aus dieſen griechiſchen, und nicht aus Juſtinians Geſetzen ihren Urſprung haben, wie Summonte zu verſtehen geben will. Wir werden weiter davon reden, wenn wir Gelegenheit haben werden, von der Sammlung dieſer neapolitaniſchen Gewohnheiten zu handeln.

Alles dieſes aber iſt bloß von derjenigen Zeit zu verſtehen, da die Griechen ſich in unſeren Provinzen ein größeres Anſehen wieder zu verſchaffen gewußt. Denn ſobald ſie ſolches wieder verlohren, ſo machte man ſich inſonderheit in dem Herzogthume Neapel, wo ſie nur einen Schatten der Oberherrſchaft behielten, indem ſich die Herzoge faſt ganz unabhängig gemacht hatten, weder aus den Griechen, noch aus ihren Geſetzen nicht mehr

das

Digitized by Google

das geringſte. Noch weniger aber, als die Normänner erſchienen, und ſie vollends gänzlich vertrieben. Die Neapolitaner waren ſo nahe Nachbarn von den Longobarden, daß ſie auch ihre Geſetze annahmen, und diejenigen von den römiſchen, die unter denſelben im Gange waren, wobey ſie die griechiſchen hinanſetzten. Und dieß geſchah nach und nach in allen Provinzen, die heut zu Tage das Königreich Neapel ausmachen. Denn ſobald die Normänner ſich gänzlich davon Meiſter gemacht hatten, führten ſie allenthalben die römiſchen und longobardiſchen Geſetze ein, doch erhielten die letztern das größte Anſehen. Aber auch noch vor den Zeiten derſelben findet man, daß in einem Friedensſchluſſe im Jahre 911 zwiſchen Gregorius, dem Herzoge von Neapel, und Atenulf, dem Fürſten von Benevent, der hernach im Jahre 913 zwiſchen dem Herzoge Johann von Neapel, einem Neffen des Gregorius, und Landolf I wieder erneuert worden, daß, ſage ich, in dieſem Friedensſchluſſe feſt geſetzt worden, alle Streitigkeiten unter den Longobarden und Neapolitanern ſollten abgethan werden, absque omni dilatione ſecundum legem Romanorum, aut Longobardorum, absque malitioſa occaſione (e). Es iſt auch aus einer Stelle des Leo von Oſtia (f) erſichtlich, daß dieſer Gebrauch auch in andern Provinzen und Städten des Königreichs eingeführt worden. Dieſer Schriftſteller bemerket, daß gegen das Jahr 1017 von dem Fürſten von Capua, zwiſchen dem Kloſter von Monte Caßino, den Herzogen von Gaeta und den Grafen von Trajetto über gewiſſe Ländereyen und Waldungen, die an Aquino gränzten, ein Proceß geführet worden, und daß die Richter den Ausſpruch zum Vortheile von Monte Caßino gethan, tam ex Romanis legibus quam ex Longobardis. Man ſieht auch aus zweyen Urtheilen, die unter der Regierung der Normänner gefället worden, das eine im Jahre 1149, unter dem Könige Roger, das andere unter dem Könige Wilhelm (g) im Jahre 1171, daß das longobardiſche Recht ein vorzügliches Anſehen vor dem römiſchen gehabt, welches lange Zeit alſo von den Fürſten auswärtiger Völker, die dieſes Königreich beherrſcht haben, beobachtet worden, wie wir in der Folge dieſer Geſchichte zu bemerken nicht unterlaſſen werden.

(e) Man findet die Urkunde dieſes Friedens in des Camill. Pell. Hiſt. Princ. Long. p. 323.

(f) Oſtienſ. in Chron. L. 2. Cap. 31.

(g) Pellegr. Hiſt. Princ. Long. p. 251. ad 256.

Das

Das III Capitel.

Das Königreich von Italien kommt von den Franken auf die Italiäner. Neue und große Veränderungen, so hieraus in unsern Provinzen standen. Amalfi wird zu einem Herzogthume erhoben.

Da Carl der Fette keine männlichen Erben hinterlassen hatte, so waren die Fürsten von Italien sehr geschäfftig, sich in den Besitz von dem Königreiche von Italien und von der kayserlichen Würde zu setzen. Berengarius, der Herzog von Friaul, und Guido, der Herzog von Spoleto, waren die beyden Fürsten, die für sich selbst und durch den Beystand ihrer Freunde sich stark genug fanden, darnach zu streben. Vormals zwar würde ein Fürst von Benevent besser im Stande gewesen seyn, als sie, dieses zu unternehmen, jetzt aber, da das Fürstenthum durch so viele Vertheilungen, und das Unglück, so es ausgestanden hatte, wie wir erzählt haben, auf das äußerste geschwächt war, war daran nicht zu gedenken. Berengarius und Guido waren es also allein, die es einander streitig machen konnten, und weil einer so mächtig war, als der andere, so hielten sie es für das Beste, sich zu vergleichen, und beschlossen unter sich, daß Berengarius Italien angreifen, Guido aber seine Waffen gegen Frankreich kehren sollte. Jener zwar bemeisterte sich fast ohne Widerstand von dem ganzen Königreiche von Italien; aber der Herzog von Spoleto hatte nicht gleiches Glück gegen Frankreich. Eudor, der Graf von Paris, und Vormund von Carln dem Einfältigen, der nachgehends die königliche Würde erhielt, hatte sich ihm entgegen gesetzt. Da Guido sah, daß seine Unternehmung mislung, begab er sich nach Spoleto zurück, und fieng an auf Mittel zu denken, den Berengarius wieder abzusetzen, der indessen nach der Gewohnheit, sich zu Pavia, von Anselm, dem Erzbischoffe von Mayland, krönen lassen, und nach dem Beyspiele seiner Vorfahren diese Stadt zu seiner Residenz erwählet hatte. Ungeachtet es nun schien, daß Berengarius sich vollkommen fest gesetzt hätte: so ließ dennoch Guido, der von einer ansehnlichen Parthie, und durch die Gunst der Römer unterstützet wurde, sich durch den Pabst zum Könige von Italien krönen. Dieses Reich hatte also das Unglück, sich in zwo Factionen zertheilt zu sehen, deren jede einen König an ihrer Spitze hatte. Ungeachtet Berengarius die Gerechtigkeit auf seiner Seite zu haben schien: so war doch die Parthie des Guido durch den Beystand des Pabsts und der Römer so stark worden, daß er bald im Stande war, eine mächtige Armee auf die Beine zu bringen, mit der er von Spoleto ausmarschirte, um seinen Rivalen vom Throne zu stoßen. Man focht auf beyden Seiten mit großer Wuth, und nachdem beyde Parthien einige Vortheile über einander erhalten hatten, wurde Berengarius auf das Haupt geschlagen, und genöthiget, das Königreich zu verlassen. Guido hielt in Pavia seinen Einzug im Jahre 890, unterwarf sich fast ohne Widerstand die ganze Lombardie, und wurde das Jahr darauf unter dem Zurufe des Volks zur kayserlichen Würde erhoben. Er kam nach Rom, wo er vom Pabste Stephanus gekrönt, und als Augustus ausgerufen wurde.

Auf

Auf dieſe Weiſe kam das Kayſerthum nach vielen Revolutionen in die Hände der Italiäner. Man verſichert, daß Guido dem Pabſte ſeine Dankbarkeit dadurch bezeuget habe, daß er alle Schenkungen und alle Freyheiten beſtätiget, ſo die Kirche zu Rom von Pipin, Carln dem Großen, und Ludwig dem Frommen erhalten hatte.

Nachdem dieſer Kayſer nach Pavia zurück gekommen war, verſammlete er nach der Gewohnheit der Könige von Italien ſeiner Vorfahren, die Reichsſtände, das iſt, die Geiſtlichkeit und den Adel, und ertheilte vielen Städten und Kirchen verſchiedene Freyheiten. Er machte auch in dem Maymonate dieſes 891 Jahres verſchiedene Geſetze zum Beſten des gemeinen Weſens in Pavia bekannt. Man findet noch heut zu Tage in dem longobardiſchen Geſetzbuche einige Geſetze dieſes Kayſers, welche demſelben von den Sammlern der Geſetze einverleibet worden, desgleichen auch diejenigen, die er als König von Italien gegeben, die in dem ganzen Königreiche beobachtet wurden. Eines von dieſen Geſetzen findet man in dem erſten Buche unter dem Titel: de convitiis, ein anderes in eben dieſem Buche, unter dem Titel: de invaſionibus. Zwey andere findet man in dem andern Buche, das eine in dem zehnten Titel, das andere unter dem: de ſucceſſionibus. In dem dritten Buche kommen zwey von ihm vor in dem zwölften, und dreyzehnten Titel.

Der Tod des Pabſts Stephanus, der ſich im Jahre 891 ereignete, erfüllte Rom und Italien mit Unruhe. Sergius wurde zu ſeinem Nachfolger erwählt, und eine andere Parthie ernannte den Formoſus zum Pabſte. Guido unterſtützte den Sergius, und daher unterließ Berengarius nicht, ſich vor den Formoſus zu erklären. Dieſer hatte ſeine Zuflucht zu Arnolph, dem Könige von Deutſchland genommen, der ein natürlicher Sohn von Carlomann war, in der Abſicht, durch ihn wieder zu ſeinem Reiche zu gelangen. Arnolph, der ebenfalls den Formoſus unterſtützte, und eine große Begierde nach dem occidentaliſchen Kayſerthume hatte, war vollkommen geneigt, ſich ſeiner anzunehmen. Er ſchickte ſeinen Sohn Zwentebold mit einem mächtigen Heere nach Italien, der aber nicht viel ausrichtete. Guido hatte bey verſchiedenen Gelegenheiten Vortheile über ihn, welches verurſachte, daß er fürs Beſte hielt, ſich wieder nach Deutſchland zurückzuziehen. Dieſer Sieg machte den Guido ſo hochmüthig, daß er ſeinen Sohn Lambert zum Nebenkayſer ernennte.

Indeſſen genoß er dennoch ſeines Glücks nicht lange. Berengarius, der nichts unverſucht ließ, ſeine Krone wieder zu erlangen, begab ſich zu Arnolphen nach Worms, wo derſelbe einen Reichstag hielt. Er überredte ihn, in Perſon zu kommen, den Guido zu vertreiben, und ihn in das Königreich Italien wieder einzuſetzen. Dieſe Unternehmung hatte allen den guten Erfolg, den Berengarius erwarten konnte. Arnolph nahm ſogleich Bergamo weg. Mayland, Pavia, Placenz ergaben ſich ohne großen Widerſtand, und nachdem er Otto, den Großvater Otto des Großen, nach Mayland geſchickt hatte, ſetzte er den Berengarius wieder auf den Thron. Guido und ſein Sohn Lambert wurden genöthiget, nach Spoleto zu entfliehen, wohin ſie ihre ſieghaften Feinde verfolgten. Guido ſtarb kurz darauf im Jahre 894 an einem Blutſturze, und befeſtigte durch ſeinen Tod die Hofnung des Berengarius, daß er ſein Reich nun in Ruhe werde beherrſchen können. Dieſer Fürſt nahm ſeine Reſidenz von neuem zu Pavia, wo er mit dem größten Eifer ſich angelegen ſeyn ließ, in dem Reiche alles wieder in gute Ordnung zu bringen.

Digitized by Google

Indeſſen machte der Tod des Guido noch nicht ein Ende an allen Unruhen. Seine Anhänger vereinigten ſich mit ſeinem Sohne Lambert, der in Spoleto war, auf das genaueſte, boten ihm ihren Beyſtand an, und drangen in ihn, daß er ſich ſeinem Feinde herzhaft widerſetzen ſollte.

Lambert griff hierauf den Berengarius an, der von den Seinen verlaſſen, und gezwungen wurde, Pavia abermals mit dem Rücken anzuſehen. Sein Ueberwinder hielt in dieſer Stadt einen triumphirenden Einzug, und wurde darinn zum Könige ausgerufen. Berengarius flehte bey Arnolphen vom neuen um Beyſtand an, und der Pabſt Formoſius unterſtützte ſeine Bitte. Arnolph begab ſich alſo zum zweytenmal nach Italien, gieng gerade auf Rom los, bemächtigte ſich dieſer Hauptſtadt, verjagte den Pabſt Sergius mit allen ſeinen Anhängern, ſetzte den Pabſt Formoſius wieder ein, und ließ ſich von ihm zum Kayſer krönen, und den Eid der Treue ſchwören. Dieſe Revolution ereignete ſich im Jahre 896. Arnolph war der erſte Deutſche, der nach den Franken und Italiänern das Kayſerthum beſeſſen, und Italien ſah in ſehr kurzer Zeit drey Kayſer, den Guido, den Arnolph und den Lambert; denn Berengarius war bisher nur König von Italien geweſen. Arnolph verfolgte hernach den Lambert. Als aber der Pabſt Formoſius ſtarb, und ſeine Parthie ſehr geſchwächt war, ſo erwählte die Gegenparthie den Stephanus VI zum Pabſte, der die erſte vollends zu Grunde richtete. Dieſer neue Pabſt erklärte alles, was ſein Vorfahrer Formoſius gethan hatte, vor nichtig, verdammte ihn ſelbſt wegen beſchuldigter Simonie, und die Wuth, ſo die Parthie des Sergius hatte, gieng ſo weit, daß ſie den Körper des Formoſius in die Tiber werfen ließ. Stephanus vernichtigte die Wahl des Arnolphs, und ſalbte den Lambert zum Kayſer. Nachdem aber hinwiederum auch der Anhang des Stephanus geſchwächt worden war, ſo bemächtigten ſich die Römer ſeiner Perſon, und legten ihn ins Gefängniß, wo er gegen das Ende des Jahrs 900 erdroſſelt wurde. Man wählte den Romanus an ſeine Stelle, der gleichfalls alles, was ſein Vorfahrer gethan hatte, vernichtigte, ihn verdammte, und ſeine Ausſprüche gegen den Formoſius für ungültig erklärte. Er ſtarb wenige Monate hernach, und ihm folgte Theodorus, der in ſeine Fußtapfen trat, und alle die wieder einſetzte, die Stephanus vertrieben hatte. Rom war niemals in ſo großer Zerrüttung geweſen, als in dieſen wahrhaftig bewareinenswürdigen Zeiten, da die Wahlen der Päbſte alle nach dem Uebergewichte geſchahen, das eine Faction über die andere hatte. Alle Geſchichtſchreiber kommen auch darinn überein, daß ſich die Kirche in einer abſcheulichen Unordnung befunden. Der Cardinal Baronius geſteht, daß, da die Kirche damals unter der Gewalt von zwoen unzüchtigen Weibern geſtanden, welche die Werkzeuge ihrer Unreinigkeit, Leute, die nicht würdig geweſen, den Namen der Päbſte zu führen, auf den Stuhl des h. Peters geſetzt, ſie eine lange Zeit ihres ſichtbaren Hauptes beraubt geweſen, und nur allein durch ihr geiſtliches und himmliſches Haupt, unſern Herrn Jeſum Chriſtum unterſtützt worden ſey, der ſie niemals verlaſſen wird.

Die Zerrüttungen und Revolutionen unter den weltlichen Fürſten waren nicht weniger beträchtlich; die Herrſchaft des Lamberts wurde den Italiänern zur Laſt, und daher entſtunden neue Empörungen. Dieſer Fürſt wurde ermordet, und Berengarius an ſeine Stelle geſetzt. Man hätte glauben ſollen, daß die Anhänger des Lamberts endlich der Unruhen müde ſeyn, und ſich dem Berengarius unterworfen haben würden; allein ſie blieben feſte bey ihrer Feindſeligkeit, und ſuchten ſo gar bis in Frankreich einen Fürſten,

den

den ſie ihm entgegen ſetzen könnten. Sie luden den Ludwig, der in Provence regierte, zu ſich nach Italien ein, und verſprachen ihm das Königreich, wenn er den Berengarius vertreiben würde. Dieſer Fürſt, der ein Neffe vom Kayſer Ludwig II war, nahm dieſe Anerbietungen an, kam nach Italien, verjagte den Berengarius, der nach Bayern floh, und ließ ſich durch den Erzbiſchof zu Mayland zum Könige von Italien krönen. Er wurde hernach auch als Kayſer erkannt, und von Albert, dem Marggrafen von Toſcana, mit großen Ehrenbezeugungen empfangen.

Berengarius kam wieder zurück, griff den Ludwig an, ſchlug ihn, nahm ihn gefangen, und ließ ihm die Augen ausſtechen. Er blieb alſo allein Meiſter von dem Königreiche von Italien, und wurde hernach im Jahre 915 von dem Pabſte Johannes X zum Kayſer gekrönt. Allein die unbeſtändigen Italiäner konnten ſeine Herrſchaft nicht lange ertragen. Sie ruften Rudolf, den König von Burgund, herbey, und ernannten ihn zum Könige von Italien. Es entſtund daher ein heftiger und blutiger Krieg zwiſchen dieſen beyden Fürſten, bis endlich Berengarius zu Verona durch die Völker Rudolfs das Leben verlohr. Dieſer behauptete das Königreich nicht lange, indem die Italiäner es mit ihm machten, wie mit dem Berengarius, und ihm einen andern Fürſten entgegen ſetzten. Sie beruften zu dem Ende Hugo, den Grafen von Provence, der ein Enkel Lotharius, des Königs von Lothringen, war. Er kam nach Italien, ſchlug den Rudolf in die Flucht, und bemühte ſich, ſobald er durch Lambert, den Erzbiſchof von Mayland, im Jahre 926 gekrönet war, die gute Ordnung in dieſem Reiche wiederherzuſtellen. Weil ihn das Schickſal ſeiner Vorfahren in Furcht ſetzte, ſo verband er ſich auf das genaueſte mit Heinrich, dem Könige von Deutſchland, und mit Romanus, dem Kayſer im Orient. Er nahm überdieß ſeinen Sohn Lotharius zum Mitregenten an, damit er ſich noch bey ſeinen Lebzeiten in Italien recht feſt ſetzen möchte. Allein alle dieſe Bemühungen waren vergeblich. Man ruſte den Rudolf zurück. Allein da dieſer Fürſt Bedenken trug, ſich neuen Gefahren bloßzuſtellen, ſo trug man die Krone dem Berengarius II auf, der eine Tochter von Berengarius I zur Mutter hatte, und dieſer wurde auch würklich aus Haß gegen den Hugo, den die Italiäner nicht mehr leiden konnten, zum Könige ausgerufen. Lotharius, dem das Unglück ſeines Vaters zu Herzen gieng, hatte auch die Mayländer dazu bewegt, ihn wenigſtens zu ihrem Beherrſcher anzunehmen. Sie ließen ſich ſolches gefallen, und er regierte allein, aber nur kurze Zeit, indem er bald darauf im Jahre 949 dieſes Zeitliche verließ. Berengarius wurde hierauf mit ſeinem Sohne Adelbert zum Könige von Italien gekrönt.

Das Elend, unter welchem Italien ſeufzete, würde noch kein Ende genommen haben, wenn die Nation, welche die Tyranney des Berengarius nicht länger ertragen konnte, nicht dem Rathe des Pabſts gefolgt, und ihre Zuflucht zu einem mächtigen Könige genommen hätte, der ſie von ihrem Fürſten, oder vielmehr von ihren Unterdrückern befreyte, und ihrem Unglücke ein Ende machte. Dieſer war Otto der Große, König von Deutſchland. Wir werden in dem folgenden Buche dieſer Geſchichte Gelegenheit finden, die erhabenen Eigenſchaften und großen Thaten dieſes Fürſten zu erzählen.

Und ſo war der unglückſelige Zuſtand von Italien beſchaffen, unter dem es mehr als ſechzig Jahre geſeufzet, ſo lange nemlich die Italiäner das Kayſerthum beſeſſen, wovon ſie ſich Meiſter gemacht, nachdem das Geſchlechte von Carl dem Großen erloſchen war. Wie es ihnen unmöglich fiel, weder eine fremde Herrſchaft zu dulden, noch ſich von ihren Landsleuten

leuten beherrſchen zu laſſen, ſo war niemand, der dem Vaterlande die Ruhe zu verſchaffen wußte, die es von Otto dem Großen erhielt, einem Fürſten, der in der That höchſt würdig war, eine ſo ſchöne Krone zu tragen.

I. Von dem Zuſtande unſerer Provinzen und der Erhöhung von Amalfi.

Die longobardiſchen Fürſten und die Griechen, in deren Händen ſich damals unſre Provinzen befanden, ſahen wohl ein, daß alles nach und nach zu Grunde gehe. Wie aber niemand im Stande war, die Gewaltthätigſten in Schranken zu halten, ſo dachte ein jeder nur darauf, wie er dem andern was abgwacken möchte. Und da beſonders die Macht der Kayſer vom Occident und der Könige von Italien ſehr herunter gekommen war: ſo machten ſich die Kayſer vom Orient dieſes zu Nutzen, und eroberten wieder einen großen Theil von Apulien und Calabrien. Sie machten ſich auch von Benevent Meiſter, und ſuchten Salerno wegzubekommen. Vorher mußte man bey den Kayſern vom Occident gegen die Saracenen Hülfe ſuchen, nun aber mußte man zu denen im Orient ſeine Zuflucht nehmen. Die longobardiſchen Fürſten fiengen auch an, ſich Mühe zu geben, ſich bey ihnen in Gnade zu ſetzen, und hielten oft bey denſelben um das Patriciat an, ſo damals die gröſte Würde war, welche die griechiſchen Kayſer ertheilten. Wir haben ſchon angezeigt, daß Guaimar, der Fürſt von Salerno, um ſich in dem Beſitze ſeiner Staaten deſto mehr zu befeſtigen, die Beſtätigung derſelben nach dem Theilungsvergleiche zwiſchen Siconolf und Radelchis, bey den Kayſern Leo und Alexandern geſucht habe.

In ſolchem Zuſtande befanden ſich unſere Provinzen gegen das Ende des neunten Jahrhunderts. Die Griechen waren im Beſitze von dem Fürſtenthume Benevent, auf deſſen Unkoſten ſich die Fürſtenthümer Capua und Salerno vergröſſert hatten. Die Kayſer vom Orient ſchickten ihre Befehlshaber dahin, die der Regierung vorſtunden, und damals war es der Patricius George. Allein ſie behaupteten es nicht lange. Die Beneventaner waren ihres harten und hochmüthigen Regiments überdrüßig, und entſchloſſen ſich, das Joch abzuſchütteln, und die Griechen aus der Stadt zu jagen.

Guaimar beherrſchte das Fürſtenthum Salerno, deſſen Beſitz ihm die Kayſer Leo und Alexander, die Söhne des Baſilius, beſtätigt hatten. Capua war unter der Herrſchaft des Atenulfs, der ſeine Brüder Landolf und Landon vertrieben, und ſich dieſer Grafſchaft bemächtiget hatte, die nach dem Zeugniße des Mönchs von Monte Caſino (a), deſſen Name unbekannt iſt, und des Erchemperts, damals den ganzen Strich Landes in ſich faßte, der von Caſerta und Sueſſala ſich bis Aquino erſtreckt, und eine Zeit lang bis an Sora gränzte. In der Breite gehörte alles dazu, was zwiſchen Cajazza liegt und dem toſcaniſchen Meere, zu beyden Seiten des Ausfluſſes der Ströhme Literno, Vulturno (b) und Liris oder Garigliano.

(a) Ignot. Caſſin. apud Pellegr. num. 23. & 26.

(b) Pell. Chron. Com. Capuæ pag. 142.

Ein guter Theil von Apulien und Calabrien war unter die Herrſchaft der griechiſchen Kayſer gekommen, welche den Städten Befehlshaber vorſetzten, die Patricii oder Strategi waren. Gaeta und ſein kleines Herzogthum gehörte ebenfalls den Griechen, die es durch einen Herzog regieren ließen. Im Jahre 812 war Gregorius Herzog daſelbſt, der

Digitized by Google

der gegenwärtige aber hieß Docibilis. Das Herzogthum Neapel befand sich damals in einem unabhängigen Zustande, und wurde von dem Athanasius beherrscht, der zugleich Herzog und Bischof von Neapel war. Dieses Herzogthum verlohr dadurch viel, daß Amalfi davon getrennet wurde, so nun einen eigenen Herzog hatte, der von den griechischen Kayſern abhieng.

Einige Schriftsteller haben behauptet, daß Amalfi erst im Jahre 600 gebaut worden sey. Diese Stadt wurde anfänglich durch jährliche Präfectos regiert, hernach hatte sie beständige Herzoge, wie Neapel; und nachdem sie von diesem Herzogthume getrennet worden, erweiterte sie nach und nach ihre Gränzen, und bekam unter ihren Herzogen die Gestalt einer Republik. Sie vergrößerte sich gegen Morgen bis Vicovecchio, und gegen Abend fast bis an das Vorgebürge der Minerva, wozu hernach noch die Insel Capri und die beyden Inseln Galli kamen, die Kayser Ludwig den Amalfitanern geschenkt, als er sie gegen die Neapolitaner in Schutz genommen, wodurch sich, wie wir oben bemerkt, Basilius beleidiget befunden. Aus eben diesem Ansehen, das Ludwig zu Amalfi gehabt, ist es herzuleiten, daß er ihnen befohlen, den Bischof Athanasius zu befreyen, den Sergius, der Herzog von Neapel, gefangen hielt. Eine Folge dieser Unabhängigkeit der Stadt Amalfi von Neapel ist es auch, daß ihr Erzbischof und nicht der von Neapel den Bischof von Capri zu seinem Suffraganeo hat. Gegen Mitternacht gehörten zu diesem Herzogthume die Stadt Lettere, die vor Alters das Schloß Stabia genennt worden, ingleichen Gravanio Pitio, so heut zu Tage Gragnano heißt, ferner Pimonio, und der Ort, so den Namen Franchi behalten hat. Gegen Mittag besaß es außer der Stadt Amalfi selbst Scala, Ravello, Minori, Majuri, Atrani, Tramonti, Agerula, Citara, Prajano und Positano.

Amalfi wurde in folgenden Zeiten sehr ansehnlich durch seine Schiffahrt und Handlung, welche die Einwohner bereicherte, und sie in den Morgenländern berühmt machte. Da sie zu einer solchen Macht gelangt waren, so unternahmen sie verschiedene Kriege, die sie allein führten. Sie hatten sogar Ansehen genug, ihre Gesetze, die sie wegen der Handlung zur See gemacht hatten, bey uns eben so geltend zu machen, als es ehemals die rhodischen Gesetze bey den Römern gewesen. Freccia (c) versichert uns, daß alle Streitigkeiten und Rechtshändel, die über Handlungssachen zur See entstanden, nach den amalfitanischen Gesetzen entschieden worden. Jedermann weiß, daß man dem Flavius Gisia oder Goja, der zu Positano, einem kleinen Marktflecken dieses Herzogthums, gebohren worden, die Erfindung der Magnetnadel zu danken habe. Die Amalfitaner maßten sich auch das Recht an, verschiedene Münzen zu schlagen, die in der ganzen Levante gangbar waren, und daher kommt es, daß man so viel von den Tari zu Amalfi geredet, deren auch in unsern Consuetudinibus und verschiedenen alten Schriften Meldung geschieht. Die Amalfitaner erwählten ihre Herzoge selbst aus ihrem Mittel; und ein solcher Herzog wurde bloß von den Kayſern im Orient bestätiget, die ihn zugleich zum Patricius ernannten. Unter der Regierung der Normänner wurde dieses Volk noch mächtiger, wie man in der Folge dieser Geschichte sehen wird, und es behauptete seine Freyheit bis auf das Jahr 1075, da Robert Guiscard Salerno bezwang, und sich die Amalfitaner unterwürfig machte. Nichts destoweniger fanden sich noch lange Zeit bey ihnen Spuren von ihrer alten Freyheit.

(c) Frecc. de subfeudis p. 27. In Regno non lege Rhodia maritima decernuntur, sed tabula, quam Amalfitanam vocant, omnes controversiæ, omnes lites, ac omnia maris discrimina, ea lege ac sanctione, usque ad hæc tempora finiuntur.

Hieraus kann man ſehen, in wie viele Fürſtenthümer und Statthalterſchaften dieſer Theil von Italien, der jetzt das Königreich Neapel ausmacht, zertheilt geweſen. Die Saracenen überſchwemmten dieſes weitläuftige Land, und ſchwächten es ſo ſehr, daß man nicht Urſache hat, ſich zu verwundern, daß es durch die nach und nach geſchehene Ueberwindung der Griechen, der Saracenen und der Longobarden endlich zuſammen, unter die Herrſchaft der normänniſchen Fürſten gekommen, die durch ihre Tapferkeit ſich ſo viele Macht und durch ihre kluge Aufführung ein ſo großes Anſehen erworben.

Das IV Capitel.

Von der Wiedereroberung des Fürſtenthums Benevent aus der Gewalt der Griechen, und auf was Art Capua damit wieder vereiniget worden.

Da die Beneventaner, wie wir ſchon gemeldet haben, das harte und widerwärtige Regiment des Patricius Georgen nicht mehr länger ausſtehen konnten, entſchloſſen ſie ſich, das Joch der Griechen (a) abzuſchütteln. Wie ſie daran gewöhnet waren, ihre eigenen Regenten zu haben, ſo war ſchon der bloße Gedanke von der Sclaverey, worinn ſie ſich befanden, ſtark genug, ſie in eine Empfindung zu ſetzen, die nicht viel von der Wuth unterſchieden war. Sie ſchrieben daher an Guaimar, den Fürſten von Salerno, der Jura, die Schweſter Guido III, Herzogs von Spoleto, geheirathet hatte, und baten ihn, ſeinem Schwager anzuliegen, daß er ihnen mit einer zureichenden Macht zu Hülfe kommen möchte, wobey ſie verſprachen, ſich ihm, ſobald er erſcheinen würde, zu unterwerfen. Dieſer Guido war nicht derjenige, der nach dem Kayſerthum ſtrebte, und ſo heftige und langwierige Streitigkeiten mit dem Berengarius hatte, wie ihn einige davor gehalten haben. Es war dieſer ein Sohn Guido II, des Herzogs von Spoleto, deſſen Erchempert (b) gedenket. Der Kayſer Guido ſtarb, wie wir geſagt haben, plötzlich im Jahre 894 an einem Blutſturze. Hingegen geſchah es erſt im Jahre 896, daß der Patricius George von dieſem andern Guido vertrieben wurde. Er kam alſo nach Salerno unter dem Vorwande, ſeine Schweſter zu beſuchen, und hatte wohlverſuchte Soldaten mit gebracht, mit denen er ſchnell auf Benevent losgieng. Man hielt ihm das gegebene Wort, und George, der vertrieben wurde, würde ſogar das Leben eingebüßt haben, wenn er ſich nicht mit einer Summe von fünf tauſend Ducaten losgekaufft hätte. Die Griechen kamen alſo wieder um den Beſitz von Benevent, wovon ſie ſich fünf Jahre zuvor Meiſter gemacht hatten.

(a) Anonym. Salern. part. 4. num. 6. apud Pellegr.

(b) Erchem. num. 47.

Guido behielt dieſes Fürſtenthum ungefähr zwey Jahre lang; wie er aber hernach genöthiget wurde, wegen anderer Geſchäfte nach Spoleto zurück zu kehren, ſo faßte er den Schluß, Benevent an ſeinen Schwager Guaimar abzutreten. Dieſer neue Fürſt machte ſich auf den Weg, davon Beſitz zu nehmen; allein, die Beneventaner, die ſich vor ſeinen grauſamen Neigungen fürchteten, hatten dem Adelferius, dem Caſtalden von Avellino geſchrieben, daß er ihm den Weg verlegen ſollte. Dieſer leiſtete ſolches wirklich, und

Digitized by Google

und überfiel den Guaimar bey Nacht, ließ ihm die Augen ausſtechen, und nöthigte ihn in dem Jahre 898 wieder nach Salerno zurück zu gehen (c). Sobald die Beneventaner diesen Vorgang vernahmen, entſchloſſen ſie ſich, den Radelchiſius, den ſie vorher verjagt hatten, zurück zu berufen. Es wurde alſo dieſer Fürſt, der zwölf Jahre ſeines Fürſtenthums beraubt geweſen, im Jahre 898 wieder eingeſetzt. (c) Anon. Saler. par. 4. num. 6.

Allein das Unvermögen dieſes Fürſten, die Regierung ſelbſt zu führen, verurſachte, daß er zum zweytenmale vertrieben wurde. Er hatte ſein Vertrauen ganz allein zu einem gewiſſen Viriald, der ein grauſamer Mann war. Auf deſſen Rath hatte er verſchiedene beneventaniſche Edelleute ins Elend verwieſen. Dieſe unglücklichen Leute hatten ihre Zuflucht nach Capua genommen, und weil ſie von dem Grafen Atenulf wohl empfangen und herrlich bewirthet wurden, faßten ſie eine ſo große Liebe zu dieſem Fürſten, daß ſie auf den Anſchlag geriethen, den Radelchiſius des Fürſtenthums zu entſetzen, und ſolches dem Atenulf zu verſchaffen. Mitten unter den Ergötzlichkeiten, die Atenulf ihnen zu Liebe anſtellte, eröffneten ſie ihm ihre Gedanken. Allein er ſtellte ſich, als ob er nicht glaube, daß es ihnen ein rechter Ernſt ſey, und bemühte ſich daher, ſich von der Aufrichtigkeit ihrer Abſichten beſſer zu verſichern, hernach aber dachte er auf Mittel, dieſes Vorhaben auszuführen.

Um allen Hinderniſſen zuvor zukommen, die Guaimar, der Fürſt von Salerno, ihm hätte in den Weg legen können, ſchickte er eine Geſandſchaft an ihn, die auf eine demüthige, freundſchaftliche und dringende Weiſe die Tochter des ältern Guaimar, für ſeinen Sohn Landolf zur Ehe begehren, und die Verſicherung geben mußte, daß er bereit ſey, ſich ihm auf eben die Art zu unterwerfen, wie ſeine Vorfahren den Fürſten von Salerno unterworfen geweſen wären (d). Allein dieſe Unterhandlung mißlung durch die Bemühungen Landolfs und Pandons, der Brüder des Atenulfs, die ſich, ſeitdem ihr Bruder ſie um die Herrſchaft gebracht hatte, in Salerno aufhielten. Sie arbeiteten daher bey Guaimar gegen ihren Bruder, und prahlten, daß ſie dieſen unrechtmäßigen Beſitzer ihrer Herrſchaft bald ſeiner Herrſchaft entſetzen würden. Juta, die Gemahlinn des ältern Guaimar, war auf ihrer Seite. Sie war ſtolz auf ihre königliche Geburt, weil ſie eine Tochter Guido II, Herzogs von Spoleto, war, und hielt es ſich für eine Schande, ſich mit einem ihrer Unterthanen zu verbinden. Sie ſprach aus dieſem Tone, weil vormals die Grafen von Capua unter den Fürſten von Salerno geſtanden, indem man in der Theilung der Fürſtenthümer Capua zu Salerno und nicht zu Benevent geſchlagen hatte. (d) Anon. Saler. par. 5.

Wie Atenulf ſah, daß er hier einen bloßen geſchlagen, kehrte er ſeine Abſichten geſchwind auf eine andere Seite, und ſuchte ſich mit Athanaſius, dem Biſchof und Herzog zu Neapel auf das genaueſte zu vereinigen. Er hielt bey ihm für ſeinen Sohn Landolf um ſeine Tochter Gemma an. Athanaſius willigte darein, und durch dieſe Verbindung wurde das Band der Freundſchaft und eines dauerhaften Friedens (e), auf das feſteſte geknüpft. (e) Anon. Saler. par. 5. num. 2.

Die Unordnung und das Mißvergnügen vermehrte ſich von Tag zu Tage in Benevent. Viele von den Einwohnern verließen ihr Vaterland freywillig, und flüchteten nach Capua. Da ihre Anzahl ſehr anwuchs, ſo bekam die Verſchwörung gegen den Radelchis immer mehr Stärke. Atenulf, mit dem dieſe Unternehmung abgeredet war, führte dieſe Leute unter einer ſtarken Begleitung von Capuanern, auf das heimlichſte vor Benevent, wo ſie von denen, die mit im Complot waren, bey Nacht eingelaſſen wurden, und ſich von der Stadt ſowohl als dem Pallaſte des Fürſten Meiſter machten, denſelben gefangen nahmen,

Digitized by Google

men, und in Verwahrung brachten. Nachdem sich hierauf die Misvergnügten mit den Verwiesenen vereiniget hatten, so erkannten das Volk und der Adel einstimmig den Atenulf zu ihren Fürsten. Er an seiner Seite bemühte sich, die Gunst seiner neuen Unterthanen durch seine Leutseligkeit und Freygebigkeit zu gewinnen. Auf diese Weise ist er im Jahre 900 aus einem bloßen Castalden, nachdem er dreyzehen Jahre Capua unter dem Titel eines Grafen besessen, durch eine von den kühnsten Handlungen, die selten gelingen, Fürst von Benevent worden. Ungeachtet nun die Vereinigung dieser beyden Staaten in seiner Person ihn sehr furchtbar machen mußte; so gab es doch eine gewisse Anzahl von Leuten, die ihrem Fürsten getreu blieben, und ihren Unwillen nicht verbergen konnte, indem es ihnen unerträglich war, ihr Vaterland unter dem Joche eines Fremden zu sehen, der nicht von dem Geschlechte ihrer alten Herzoge und Fürsten entsprossen war.

Atenulf zertheilte diese Staaten nicht, und machte auch keine Veränderung in der Regierung. Es irren sich also diejenigen Schriftsteller, welche den Anfang von der Reihe der Fürsten von Capua hieher setzen, oder vorgeben, daß die Grafschaft Capua zu einem Fürstenthume erhoben worden sey. Denn Atenulf und seine Söhne wurden nur deswegen Fürsten genennt, weil sie das Fürstenthum Benevent besaßen; und wenn man in einigen alten Denkmalen findet, daß Atenulf und seine Söhne Landolf und Atenulf, die seine Nachfolger waren, Fürsten von Capua genennet werden: so kommt es nur daher, weil sie in dieser Stadt ihre Residenz behalten, und das Volk sich nach und nach daran gewöhnt, ihnen diesen Titel zu geben. Man kann aber deutlich beweisen, daß Capua nicht zu einem Fürstenthume erhoben worden, und dieß zwar aus einer alten Urkunde, die einen Vertrag enthält, zwischen Gregorius, dem Herzoge von Neapel, und den Fürsten Landolf und Atenulf, so hernach im Jahre 933 durch Johannes den Neffen des Gregorius, der seinem Oheim in der Regierung gefolgt war, bestätiget worden. Man findet darinn nachstehende Ausdrücke: In toto Principatu vestro Beneventano, cum omnibus suis pertinentiis; nec in toto comitatu Capuano, nec in Theano cum pertinentiis suis. Und dieses hat Pellegrin gegen die Meynung des Ungenannten von Salerno sehr wohl bemerket.

Um dieses neue Fürstenthum auf seine Nachkommen zu versichern, nahm Atenulf im Jahre 901 seinen Sohn Landolf zum Mitregenten an, der von dieser Zeit an mit dem Vater gemeinschaftlich regierte. Er hielt sich eine Zeitlang in Benevent auf, und begab sich sodann nach Capua zurück, wo er fortfuhr zu residiren, nachdem er die Regierung von Benevent dem Bischoffe dieser Stadt Peter übertragen hatte. Allein, er hatte bald hohe Ursache, misvergnügt über ihn zu seyn, da er entdeckte, daß dieser undankbare und ungetreue Prälat mit Einverständnis einiger Beneventaner (f) damit umgieng, das Fürstenthum an sich zu ziehen. Atenulf war also genöthigt, nach Benevent zurück zu kehren, wo er die Rebellen ins Gefängniß legte, und den Bischof verjagte, der sich nach Salerno in Sicherheit begab. Guaimar, der geschworne Feind Atenulfs, nahm ihn in seinen Schutz, und sorgte sogar für seinen Unterhalt. Wie aber Benevent aufhörte, eine fürstliche Residenz zu seyn, so verlohr es nach und nach seinen alten Glanz, und als es nachmals von den Saracenen verheert wurde, gerieth es in einen gänzlichen Verfall. Hingegen kam Capua empor, und erhielt täglich mehr Herrlichkeit und Ansehen.

(f) Anon. Salern. par. 5. num. 5.

Salerno wurde zu diesen Zeiten ebenfalls durch große Unruhen zerrüttet. Die Salernitaner konnten das grausame Regiment, das Guaimar führte, seitdem ihm Adelferius

Digitized by Google

ferius der Castalde von Avellino die Augen hatte ausstechen lassen, nicht länger ertragen. Sie wandten sich daher an seinen Sohn Guaimar und führten ihn in die Kirche des h. Maximus, wo sie ihn zum Fürsten von Salerno ausrufen (g). Es geschah im Jahre 901, daß sie den Guaimar absetzten. Von dem sanften und friedlichen Regimente seines Sohnes aber waren sie so sehr eingenommen, daß sie ihr Vergnügen durch beständige Ergötzlichkeiten und Feste an den Tag legten. Die Chronik der Fürsten von Salerno enthält in diesem Stücke einen besonders merkwürdigen Umstand, denn sie bezeichnet den ältern Guaimar mit dem Beyworte Malae Memoriae, den zweyten aber mit dem Zusatze Bonae Memoriae, so wie es auch unter der Regierung der Normänner einen Wilhelm gab, der der Schlimme, und einen andern, der der Gute genennet wurde.

(g) Leges Baioariorum Tit. II. non invalidum Ducem sio e regno ab filio dejici, sed Ducem virilibus animi corporisque constantem, atque non caecum vel non surdum vetabant.

I. Von den neuen Einfällen der Saracenen, durch welche man genöthiget worden, bey den Kaysern vom Orient Hülfe zu suchen.

Die Saracenen, die sich an den Ufern des Gariglian wohl befestigt hatten, durchstreiften und verheerten das Fürstenthum Benevent und die Grafschaft Capua. Unsre Fürsten waren nicht stark genug, sich ihnen zu widersetzen. Atenulf vereinigte sich mit Gregorius, dem Nachfolger des Athanasius in dem Herzogthume Neapel, wie auch mit den Amalfitanern, und griff sie bey Trajetto an. Allein, der Erfolg war seiner Hofnung nicht gemäß, und er sah wohl ein, daß seine Bemühungen vergeblich seyn würden, wenn er nicht von einer fremden Macht unterstützt würde. Die Kayser vom Occident hatten zu viel mit sich selbst zu thun, als daß sie im Stande gewesen seyn sollten, Beystand zu leisten. Atenulf wandte also seine Gedanken auf den Orient, und sandte seinen eigenen Sohn Landolf, den er zum Mitregenten gemacht hatte, an den Kayser Leo, den Nachfolger des Basilius. Dieser Prinz wurde von dem Kayser sehr wohl aufgenommen, und erhielt was er verlangte. Zu diesen Zeiten beeiferten sich die Kayser vom Orient, unsern Fürsten beyzuspringen, so wie es vormals die Kayser vom Occident gethan hatten, und hatten dabey die Absicht, ihr Ansehen in unsern Provinzen wieder herzustellen, das durch die Vergrößerung der Kayser vom Occident sehr herunter gekommen war. Leo bewilligte daher nicht nur eine starke Armee gegen die Saracenen, sondern um sich unsre Fürsten noch stärker zu verbinden, ertheilte er ihnen auch die Würde des Patriciats, aus der man sich damals sehr viel machte. Er beehrte damit den Landolf, und einige Zeit hernach auch Gregorius, den Herzog von Neapel, und Johann, den Herzog von Gaeta.

Während der Abwesenheit Landolfs nahm Atenulf seinen andern Sohn, der gleichfals Atenulf hieß, im Jahre 910 zum Mitregenten in dem Fürstenthume an. Er erwartete die Hülfe, die ihm der Kayser im Orient versprochen, mit äußerster Ungeduld und voller Begierde, sein Vorhaben auszuführen, und die Saracenen gänzlich auszurotten. Allein ein unvermutheter Tod machte alle seine Anschläge zunichte. Er beschloß sein Leben zu Capua im April dieses Jahrs 910; doch sagen einige Schriftsteller, daß solches das Jahr darauf im Heumonate geschehen sey. Man beerdigte ihn zu Capua, und da von dieser Zeit an die Fürsten, seine Nachfolger, sich beständig daselbst aufgehalten, so findet man daselbst auch ihre Grabmäler, die vorher zu Benevent aufgerichtet worden waren. Atenulf starb nach einer Regierung von zehen Jahren und sechs Monaten, und ward von jedermann bedauert. Dieser Fürst verdient in der That Lob. Er war der Urheber seines

Glücks, und aus einem bloßen Caſtalden, wie wir gemeldet haben, hat er ſich zum Fürſten von Benevent zu machen gewußt. Nach ſeiner großen Einſicht in die Regierungskunſt trennte er Capua und Benevent nicht von einander, damit dieſe beyden Staaten durch ihre vereinigten Kräfte gegen ihre Abnahme geſichert ſeyn möchten, die natürlicher Weiſe aus ihrer Zertheilung entſtehen mußte, wozu es in folgenden Zeiten dennoch gekommen. Noch mehr Ruhm aber verdient er, daß er ſeinen Kindern eine ſo große Folgſamkeit und eine ſo genaue Eintracht einzuprägen gewußt, wovon ſich der Nutzen nach ſeinem Tode zeigte, indem dieſe zween Brüder gemeinſchaftlich auf das ruhigſte und friedlichſte regiert haben.

Sobald Landolf in Conſtantinopel die Nachricht von dem Tode ſeines Vaters erhielt, reiſte er nach Capua zurück. Sein Bruder Aremulf empfieng ihn aufs beſte, und ſie traten die Regierung mit einander gemeinſchaftlich an. Sie beobachteten die Vorſchrift ihres Vaters auf das genaueſte, und ließen ſich nicht in den Sinn kommen, eine Theilung zu machen, daß der eine in Capua und der andre in Benevent regiert hätte. Sie blieben vielmehr beyde zu Capua, wo ſie auf das einmüthigſte das Beſte beyder Staaten zu befördern bemüht waren.

Die Armee, die der Kayſer Leo verſprochen hatte, kam unter der Anführung des Patricius Nicolaus Picigli glücklich an. Um ſich die Gunſt unſrer Fürſten noch mehr eigen zu machen, ertheilte er in dem Namen des Kayſers dem Gregorius, Herzoge von Neapel, und dem Johannes, Herzoge von Gaeta, die Würde des Patriciats. Picigli verſtärkte ſeine Armee durch die Völker dieſer beyden Herzoge und des Guaimar, Fürſten zu Salerno, ingleichem durch eine große Anzahl von Kriegsleuten aus Apulien und Calabrien, welche Provinzen größtentheils wieder unter griechiſcher Herrſchaft ſtunden, und ſodenn lagerte er ſich an dem Ufer des Gariglian. Der Pabſt Johannes X oder XI, wie ihn einige nennen, wollte gleichfalls Theil an dieſem Feldzuge haben, wozu er den Kayſer Leo ſchriftlich aufgemuntert hatte. Er beredete auch ſeinen eigenen Bruder Alberich, den Marggrafen von Toſcana, daß er mit einem großen Haufen auf der andern Seite des Gariglians Poſto faßte. Sigonius (h) hat geglaubt, daß Johann X der erſte Pabſt geweſen, der ſich an die Spitze einer Armee geſtellt. Allein er hat ſich gewiß geirrt, und warum ſollte man Johann VIII dieſer Ehre berauben, der ſtatt die Schlüſſel zu führen, ſich den Degen umgegürtet?

h) Sigon. ad A. 1053. Poſt Johannem X Pontifex nemo ad bellum prodierat.

Die Saracenen, die auf ſolche Art belagert waren, vertheidigten ſich auf das muthigſte, ungeachtet ſie viel dabey litten. Da ihnen endlich die Lebensmittel gänzlich ausgiengen, und ſie mit der Verzweiflung rangen, zündeten ſie ihre Veſtung an, wodurch alle ihre Reichthümer und die anſehnliche Beute, ſo ſie dahin in Sicherheit gebracht hatten, durch die Flammen verzehret wurden. Hierauf thaten ſie mit feſtgeſchloſſenen Gliedern einen plötzlichen Ausfall, und entflohen mit einer außerordentlichen Geſchwindigkeit in die Wälder und auf die höchſten Berge. Man verfolgte ſie, und es wurde ein großes Blutbad angerichtet. Auf ſolche Art wurden im Jahre 916, nachdem Zeugnis des Lupus (i) Protoſpata, die Saracenen von dem Gariglian vertrieben. Es hatte alſo das Anſehen, daß man von dieſen gefährlichen Feinden befreyt ſey. Allein die Anzahl der Entflohenen verſtärkte ſich ſo ſehr durch andere Saracenen, die aus Afrika herüber kamen, daß ſie ſich unterſtehen durften, Rom zu belagern. Wie ſie aber nichts ausrichteten, ſo zogen ſie ſich nach Apulien auf den Berg Gargan zurück, wo ſie eine gute Veſtung bauten, und von

i) Ad A. 916.

da

da aus die ganze Provinz beunruhigten, und bis nach Benevent ſtreiften, das ſie durch einen merkwürdigen Brand und Plünderung zu Grunde richteten. Dieſe Barbaren verheerten auch ganz Apulien und die angränzenden Länder.

Alles das Unglück, das die Völker dieſer Provinz von den Saracenen erlitten, wurde noch von ihnen ſelbſt vermehrt. Apulien und Calabrien fanden das Joch der Griechen zu hart, empörten ſich gegen dieſelben, und nahmen Landolf, den Fürſten von Benevent, zu ihrem Herrn an. Er ſchmeichelte ſich, Bari und verſchiedene andre Städte von Apulien mit ſeinem Fürſtenthume vereinigen zu können, und kehrte ſeine Waffen gegen die Griechen. Dieſe aber wurden ſo ſehr dadurch erbittert, daß ſie ſogar ſelbſt Saracenen aus Afrika kommen ließen, die ſich allen ſeinen Unternehmungen entgegen ſetzten. Es mislung ihm auch wirklich, und die unglücklichen Einwohner von Apulien und Calabrien wurden genöthiget, ſich den Griechen im Jahre 919 von neuem zu unterwerfen. Damit aber der Kayſer ſich von Apulien beſſer verſichern möchte, ſchickte er den Strategus Urſilius, einen tapfern und klugen Feldherrn, nach Bari, der ſich alle Mühe gab, den Landolf zu beobachten, und ſeine Abſichten zu vereiteln. Endlich wurde er im Jahre 921 genöthiget, ihm ein Treffen zu liefern, weswegen er ihn zu Aſcoli aufſuchte. Das Treffen war ſehr heftig, und in der Hitze des erſten Anfalls wurde Landolf von den Griechen gefangen. Da aber der Streit am heftigſten war, wurde Urſilius getödtet, wodurch die Griechen den Muth verlohren und geſchlagen wurden. Landolf kam in dieſer Unordnung wieder in Freyheit, machte ſeinen Sieg vollkommen, und bemächtigte ſich von Apulien, das er, nach dem Zeugnis des Lupus (k) Protoſpata, durch das Bündnis, ſo er im Jahre 929 mit Guaimar, dem Fürſten von Salerno machte, auch zu behaupten wußte. Er beſaß es ſieben Jahre lang. (k) Ad A. 929.

Unſre longobardiſchen Fürſten waren zu dieſer Zeit in beſtändigen Streitigkeiten mit den Griechen verwickelt, und man führete mit verſchiedenem Erfolge Krieg. Bey Matera verlohr der Strategus Imogalaptus in einem hitzigen Treffen ſein Leben, und die Griechen, die bald geſchlagen wurden, bald ſiegten, machten ſich wieder von Apulien und Calabrien Meiſter. Indeſſen iſt es doch nicht gegründet, was Baronius (l) geglaubet hat, daß ſie unſern longobardiſchen Fürſten auch den Theil von Campanien entriſſen, den der Vulturnus beſtrömt; denn Pellegrin (m) erweiſt, daß dieſes Land in dem Beſitze der Fürſten von Benevent geweſen, in ſo ferne ſie Grafen von Capua waren, und daß ſie es beſtändig behauptet haben. Ungeachtet nun unſre longobardiſchen Fürſten mit den griechiſchen Kayſern Romanus und Conſtantin, die auf Leo VI gefolgt waren, öfters in Krieg verwickelt geweſen: ſo waren ſie doch zuweilen auch ihre Freunde, ihre Bundsgenoſſen, und ſogar in gewiſſer Maaße ihre Unterthanen, indem ſie die Würde des Patriciats von ihnen annahmen. Indeſſen muß man geſtehen, daß nachdem Apulien und Calabrien wieder unter die Gewalt der Griechen gekommen, die Gränzen der beyden Fürſtenthümer Benevent und Salerno ſehr nahe zuſammen gegangen, und daß ihre Staaten nicht mehr das geweſen, was ſie zu den Zeiten der longobardiſchen Fürſten waren, unter welchen das Herzogthum Benevent allein, ſo groß war, daß es, wie wir geſagt haben, faſt das ganze Land in ſich gefaßt, woraus heut zu Tage das Königreich Neapel beſteht. (l) Ad A. 942. num. 11. (m) Pell. ad Lup. Protoſp. nu. 940.

Landolf führte mit seinem Bruder Atenulf II die Regierung gemeinschaftlich ganzer zwey und zwanzig Jahre, bis auf das Jahr 932, in welchem Atenulf aus dem Lande vertrieben wurde, und seine Zuflucht nach Salerno nahm, wo ihn Guaimar II, sein Tochtermann, wohl aufnahm. Landolf hatte indessen so viele Achtung für seinen vertriebenen Bruder, daß er nichts destoweniger seinen Namen allen öffentlichen Urkunden beyfügen ließ. Man hat auch noch das Diploma von einem Tractat, in welchem nach dem Tode Gregorius, des Herzogs von Neapel, Johannes, sein Neffe und Nachfolger, das im Jahre 911, zwischen Gregorius und Atenulf I errichtete Concordat wieder erneuerte. Dieser Johannes, der Consul und Herzog war, verspricht in dem Tractate, Landolf dem I, Atenulf dem II seinem Bruder, obgleich dieser letztere sich als ein Flüchtling zu Salerno befand, und Atenulf dem III, dem Sohne Landolfs I, daß er das Fürstenthum Benevent und was dazu gehört, die Grafschaft Capua, Teano und ihren Bezirk, nicht beunruhigen, sondern im Gegentheile mit den Völkern dieser Staaten, in Friede und Freundschaft leben wollte, sodenn, daß die Rechtshändel entschieden werden sollten, secundum Legem Romanorum aut Longobardorum. Man kam auch wegen verschiedener anderer Puncte in diesem Tractate mit einander überein, und zwar auf eine den longobardischen Gesetzen gemäße Weise; woraus klar ist, daß zu diesen Zeiten, wie wir schon anderswo bemerket haben, das longobardische Gesetz das größte Ansehen gehabt, und am meisten beobachtet worden. Man sieht auch aus diesem Tractat, in wie ferne die Herzoge von Neapel den Kayfern vom Orient noch unterworfen gewesen, und von ihnen abgehangen haben. Constantin und Romanus waren damals auf dem kayserlichen Throne zu Constantinopel. Um nun ihren Rechten der Oberherrschaft nichts zu vergeben, fügte der Herzog von Neapel dem Tractat die Clausul an: Haec omnia vobis obseruabimus, salua fidelitate Sanctorum Imperatorum.

Atenulf II starb zu Salerno im Jahre 933. Landolf nahm hierauf seinen Sohn Atenulf III, und einen andern Landolf, der ebenfalls sein Sohn war, und den wir Landolf II nennen werden, zu Mitregenten in dem Fürstenthume an.

Der alte Landolf starb im Jahre 943, und hatte seine beyden Söhne zu Nachfolgern. Das Jahr darauf wurde Landolf II (n) allein Herr. Uebrigens wurden Benevent und Capua, wie wir bemerkt haben, niemals getrennt, und obschon die Fürsten, die Principes Beneuentanorum et Capuanorum genennt wurden, zu Capua ihre Residenz hatten, so machten doch beyde Staaten nur eine und eben dieselbe Dynastie oder Herrschaft aus.

(n) Pell. p. 5. ad Anon. Salern.

Landolf II machte ebenmäßig im Jahre 959 seine beyden Söhne zu Mitregenten in seinem Fürstenthume. Der eine war Pandolf, den Leo von Ostia und einige andre Schriftsteller den eisernen Kopf genennt haben, und von dem wir im Folgenden viele Gelegenheit haben werden zu reden, und seine großen Thaten zu erheben, da in seiner Person die Vereinigung des Fürstenthums Salerno erfolgt ist. Der andre Sohn hieß Landolf, und wir werden ihn Landolf den III nennen. Diese beyden Brüder folgten ihrem Vater Landolf II nach seinem Tode im Jahre 963, und theilten seine Staaten unter sich. Landolf dem III fiel Benevent zu, wo er auch seinen Wohnsitz aufschlug (o), daß also diese beyden Staaten auf ein neues von einander getrennt wurden. Landolf regierte zu Benevent

(o) Pell. in Chron.

vent, und Pandolf der eiſerne Kopf zu Capua. Ungeachtet aber Landolf III, der im Jahre 969 ſtarb, einen Sohn, Namens Pandolf II, hinterließ, ſo ſchloß doch Pandolf der eiſerne Kopf aus Herrſchſucht ſeinen Neffen, Pandolf II, von der Regierung aus, und gab das Fürſtenthum Benevent ſeinem Sohne, Landolf dem IV; Pandolf II aber fand im Jahre 981 Mittel, ſich des Fürſtenthums wieder zu bemächtigen, und Landolf IV daraus zu vertreiben. Er brachte auch den Beſitz deſſelben, wie wir im folgenden Buche zeigen werden, auf ſeine Nachkommen.

Giſulf (p) der Sohn Guaimar, des Fürſten von Salerno, folgte ſeinem Vater in der Regierung im Jahre 933, da der letzte ſtarb. Er beherrſchte dieſes Fürſtenthum lange Zeit mit abwechſelndem Glücke. Unter ſeiner Regierung geſchah es, wie Leo (q) von Oſtia erzählt, daß man im Jahre 954 zu Peſto, einer Stadt in Lucanien, den Leichnam des heil. Matthäus gefunden, und dieß zu Folge einer Offenbahrung von eben dieſem Apoſtel. Und damit Salerno der Stadt Benevent in dieſem Vorzuge nichts nachgeben möchte, als in welche der Leichnam des heiligen Bartholomäus von Lipari gebracht worden war, ſo wurde hingegen dieſer Leichnam des heiligen Matthäus von Peſto nach Salerno geführt. Dieſe beyden koſtbaren Schätze waren gleichmäßig aus den entfernteſten Gegenden der Welt in dieſe beyden Städte gekommen. Beyde Apoſtel hatten den Märtyrertod erlitten, der eine in Aethiopien, und der andre in Indien. Man behauptet, daß der Leichnam des h. Matthäus aus Aethiopien nach Bretagne, aus Bretagne nach Peſto, und von Peſto nach Salerno (r) gebracht worden ſey. [Es ſcheint, daß man ſich zu der Zeit, als der Pabſt Gregorius VII in Salerno war, dieſes heiligen Pfandes nicht mehr erinnert habe, da, nach dem Berichte Paul Bernrieds, in dem Leben dieſes Pabſts S. 240 der Pabſt Gregorius ſelbſt den Leichnam dieſes Apoſtels von neuem entdeckt, welcher Zufall ihn in eine außerordentliche Freude geſetzt, und ihn wenige Jahre vor ſeinem Tode veranlaßt, einen Brief zu ſchreiben, in dem er ſein ausnehmendes Vergnügen darüber bezeugt. Man findet denſelben in den Acten der Kirchenverſammlungen des Labbe B. 8. Br. 8. Bernried drückt ſich folgendermaſſen aus, wenn er meldet, daß der Leichnam des Gregorius neben dieſe heil. Reliquien begraben worden ſey: Corpus ejus ſepulturae traditum eſt apud B. Matthaeum Euangeliſtam, de cujus noua inuentione laetabundam ſcripſerat ante paucos annos epiſtolam.] Wir werden im Folgenden ſehen, daß Amalfi, ſich rühme den heil. Andreas, Otranto den heil. Thomas, und viele Städte des Königreichs einige Gebeine oder Reliquien von faſt allen heil. Apoſteln zu beſitzen.

(p) Pell. in Stem. Princ. Saler.

(q) Oſtienſ. Lib. 2. cap. 5.

(r) V. Baron. ad A. 954. et Pagi. Zuſatz des Verfaſſers.

Das V Capitel.

Von der Kirchenverfassung.

Man darf nicht erwarten, daß man in dem zehenden Jahrhunderte in der Kirche eine Ordnung oder regelmäßige Gestalt finden werde. Sie befand sich in einem bejammernswürdigen Zustande; indem sie durch die allergrößten Unordnungen verunstaltet, und in einen Abgrund von Gottlosigkeiten versunken war. Man sah darinnen Päbste, die von ihren Nachfolgern in den Bann gethan, und von denen nicht nur die Handlungen, die sie gethan, sondern auch die Sacramente, die sie administrirt hatten, für ungültig und unkräftig erklärt wurden. Sechs Päbste wurden von ihren Nebenbuhlern des päbstlichen Stuhls beraubt und vertrieben; zween wurden ermordet; die schändliche Theodora machte, durch ihr Ansehen in Rom, daß man ihren am meisten begünstigten Buhler zum Pabste erwählte, der Johannes X genennt wurde. Der Stuhl des heil. Peters wurde dem Johannes XI, einem natürlichen Sohne des Pabsts Sergius, der achtzehen Jahre vorher gestorben war, im zwanzigsten Jahre seines Alters zu Theil. Dem Pabste Stephanus dem VIII ließ Alberich, der Marggraf von Toscana, das Gesicht auf eine solche Art zerfetzen, daß er sich nicht mehr öffentlich sehen lassen durfte. Die Päbste wurden nicht mehr von der Geistlichkeit gewählt. Der Stuhl zu Rom war ein Raub des Geizes und der Ehrsucht worden, und wurde an den Meistbietenden verkauft. Kurz dieses Jahrhundert war so fruchtbar an Unordnungen und Aergernissen, daß alle Geschichtschreiber gestehen müssen, man habe damals keine Päbste, sondern Ungeheuer gesehen. Baronius gesteht selbst, daß die Kirche ohne Pabst obgleich nicht ohne Haupt gewesen, indem Jesus Christus ihr geistliches Haupt sie regieret habe.

Es ist leicht zu begreifen, in welchem Zustande die übrigen Kirchen in Italien und unsern Provinzen sich befunden haben müssen, wenn man von der Beschaffenheit des Haupts auf die Beschaffenheit der Glieder schließt. Wir haben gesehen, daß zu Capua die gräfliche und bischöfliche Würde in der Person des Landolfs vereinigt gewesen, und daß zu Neapel Athanasius der Herzog und Bischof sich an die Spitze einer Armee gestellt, sich mit den Saracenen gegen den Pabst und die übrigen christlichen Fürsten verbunden, und unsre Provinzen mit Feuer und Schwerd verheeret habe. Außerhalb Italien waren die Unordnungen nicht geringer. Die großen Herren vergaben die Bisthümer an Soldaten, ja sogar an Kinder von zartem Alter. Der Graf Eribert, der Oheim des Hugo Capetus, ließ seinen Sohn im fünften Jahre seines Alters zum Erzbischoffe zu Rheims wählen, und der Pabst Johannes X bestätigte diese Wahl.

Indessen unterließ man doch nicht in dem neunten Jahrhunderte, und im Anfange des zehenten bey verschiedenen Kirchenversammlungen Gesetze zu machen, um diesen großen Unordnungen zu steuren. Allein es war vergeblich, und sie blieben fast ganz ohne Vollziehung. Einige Bischöffe und Privatpersonen gaben sich die Mühe, Sammlungen von diesen Kirchenverordnungen zu machen. Die meisten Schriftsteller aber beschäftigten sich mit Verfertigung solcher Bücher, die Anleitung zur Buße gaben, welche zu dieser Zeit in großer

Anzahl

Anzahl ans Licht traten. Von dieſer Art waren die Bücher des Theodors, des Alitgerius, und verſchiedener anderer (a). Doch kamen auch Sammlungen der Canonum heraus, als die von Jarland, von Chryſopolis, die den Titel Candela führte; die von Iſaac, der Gute genannt, dem Biſchoffe von Langres, die von Ermard, dem Biſchoffe von Tours, die von Walther, dem Biſchoffe von Orleans. Die berümteſte von allen dieſen Sammlungen war die von Regnio, dem Abte zu Prum, die im Jahre 960 auf Befehl Ratbods, des Erzbiſchofs von Trier, gemacht worden. Man hat ſie wegen ihrer guten Ordnung und Vollſtändigkeit hochgehalten, da ſie die meiſten Kirchengeſetze enthält (b). Burkhard von Worms, Yvo von Chartres, und die übrigen Sammler der Canonum haben ſich derſelben mit Nutzen bedient, und gewiſſermaßen ſie nur in ihren Sammlungen abgeſchrieben.

(a) V. Struv Hiſt. Iur. Can. §. 14.

(b) Baluz. Praefat. ad Anton. Auguſt. de emendat. Gratian.

Ungeachtet aber die Kirchenzucht bey der Geiſtlichkeit in ſo großem Verfalle war, ſo nahmen doch ihre Gerechtſame und Reichthümer immer zu. Die Päbſte brachten ihr Anſehen durch Kirchenſtrafen bey den Layen empor, und durch ertheilte Diſpenſationen entzogen ſie den Metropolitanen und Biſchöffen immer mehrere Rechte, und maßten ſich in allen Provinzen und Diöceſen des Vorrechts an, über alle Streitigkeiten der Geiſtlichen zu erkennen.

Man gewöhnte ſich daran, nach Rom ſeine Zuflucht zu nehmen. Die Andacht hatte keinen Theil an dergleichen Handlungen. Man ſuchte nichts als Diſpenſationen, die man über alle Arten von Sachen verlangte, da ſich die Ehrſucht und der Geiz, unter den Mantel des apoſtoliſchen Anſehens verſteckten. Die verbotenen Grade bey Ehen, die ſchon durch ſo viele Kirchenverſammlungen beſtimmt waren, wurden bis auf den vierten Grad ausgedehnt, und man führte eine Verwandſchaft zwiſchen Pathen und Täuflingen ein, auf die eben ſo geſehen wurde, als auf die, worinn dieſe mit ihren Eltern ſtunden. Allein da die Päbſte ſo beſchaffen waren, wie wir ſie beſchrieben haben, ſo gaben ſie ohne alle Mäſſigung alle Arten von Diſpenſationen, wenn ſie auch gleich den Canonibus und den heiligſten Gebräuchen in der Kirche zuwider waren, und dieß ohne im mindeſten darauf zu ſehen, ob es in ihrer Gewalt ſtehe oder nicht, indem ſie keine andre Abſicht hatten, als ihr Anſehen zu vergrößern. Sie wurde auch wirklich durch dergleichen Mittel von Tag zu Tage mehr befeſtiget; denn wenn Mächtige etwas bey ihnen ſuchten, ſo brachte es ihr Vortheil mit ſich, die Gültigkeit der Gunſtbezeugungen, ſo ſie erhalten hatten, zu vertheidigen, und das Volk ließ ſich theils aus Einfalt, theils aus Furcht vor Perſonen, die im Anſehen ſtunden, alles das gefallen, was es nicht hindern konnte. Daraus iſt die Grundregel erwachſen, daß alles, was der Hof zu Rom billige, auch recht und geſetzmäßig ſeyn müſſe.

Man ſollte glauben, daß die Nachläßigkeit der Geiſtlichen in Beobachtung der Pflichten ihres Standes den Eifer der Weltlichen für die Kirchen und Klöſter hätte ſchwächen, und den weitern Zuwachs ihres Vermögens verhindern ſollen. Allein je nachläßiger die Cleriſey war, ſich der rechtmäßigen Mittel zu bedienen, wodurch ſie ſich die Ehrfurcht des Volks hätte erwerben können: deſto aufmerkſamer war ſie auf die Erhaltung und Vermehrung ihres Vermögens. Die Kirchenzucht und der Bann waren in der erſten Kirche zu keinem andern Zwecke eingeführt worden, als die Sünder dadurch zu einer enſtlichen Bekehrung zu vermögen; zu dieſen Zeiten aber bedienten ſich die Biſchöffe dieſer geiſtlichen Waffen, um die zeitlichen Güter der Geiſtlichkeit zu erhalten, oder ſie wieder zu erlangen, wenn ſie durch die Nachläßigkeit ihrer Beſitzer verlohren gegangen waren. Es wurde in

dieſem

Digitized by Google

dieſem Jahrhunderte keine Kirchenverſammlung gehalten, bey welcher nicht durch einen Canon der Bann gegen diejenigen ausgeſprochen worden wäre, die entweder die Güter der Kirche an ſich ziehen, oder ſolche veräußern würden. Es hatte auch der Kirchenbann in dieſen Zeiten eine ſolche Gewalt über die Gemüther, und erfüllte ſie ſo ſehr mit Schrecken, daß ſogar die Kriegsleute, Soldaten und Befehlshaber, ſo ſehr ſie auch der Ausgelaſſenheit und aller Arten der Gottloſigkeit gewohnt waren, die Güter der Kirche dennoch in ihren Schuz nahmen. Hieraus entſtund eine ſonderbare Gewohnheit. Viele Leute, die ſich vor Gewaltthätigkeiten fürchteten, ſuchten ihre Güter dadurch gegen dieſelben zu verwahren, daß ſie ſie der Kirche ſchenkten, unter der Bedingung, daß ſolche ſie ihren Eigenthümern, gegen eine geringe Erkenntlichkeit, unter dem Titel eines Lehens wieder überlaſſen ſollte. Die Mächtigen unterſtunden ſich ſodenn nicht, dergleichen Güter an ſich zu reißen, worüber die Kirche das Dominium directum hatte. Indeſſen ſtund es auch gemeiniglich nicht lange an, daß das wirkliche Eigenthum dieſer Güter der Kirche zufiel, weil ſie der Erbe davon war, ſo bald der männliche Stamm erloſch, und dieß geſchah ſehr häufig, da in den bürgerlichen Kriegen, die Italien zerrütteten, unendlich viele Menſchen aufgerieben wurden. Davon kam die Diſtinction inter feuda data et oblata her, wovon Struvius (c), Thomaſius und Hertius (d) ſehr ausführlich gehandelt haben. [Beatus Rhenanus gedenkt in dem 2ten Buche ſeiner Rerum Germanicarum der Feudorum oblatorum, die zu dieſen Zeiten ſehr gewöhnlich waren, und drückt ſich ſo aus: Quidam etiam, in illo recenti Chriſtianiſmo, res ſuas Eccleſiae donabant, et rurſus agros aut domum in beneficii modum recipiebant ad vitae ſuae tempus, non citra tamen penſitationem. Nec Filius poſt mortem Patris, aut Haeres vendicare ſic data poterat.] Daher kamen auch die Inveſtiturae Papales, wovon wir im Folgenden reden werden, und ſo iſt auch daher der Urſprung der Gewohnheit herzuleiten, daß man zu gleicher Zeit, wie zu den Kayſern und Fürſten, ſo auch zu den Päbſten ſeine Zuflucht nahm, daß ſie durch ihre Praecepta, die Mundiburdia genennt wurden, die Sicherheitsverſicherungen deſto geltender machen möchten, die denjenigen Gütern ertheilt worden, ſo unter dem Schuze der Kirche waren, da denn dieſe an ihrem Theile alle, ſo die geiſtlichen Beſizungen beeinträchtigen würden, durch die ſchrecklichſten Anathemata bedrohten, daß ihre Seelen zu den unauslöſchlichen Flammen des Abgrundes in die Geſellſchaft des Judas und der boshaftigſten und verzweifeltſten Teufel der Hölle verdammt werden ſollten. Dieß waren die fürchterlichen Formeln von dieſen Excommunicationen.

(c) Struv. Hiſt. Iur. Feud. Cap. 8. §. 6.

(d) Thomaſius. Hertius de feudis oblatis.

Zuſaz des Verfaſſers.

Unordnung und Verwirrung herrſchten allenthalben, in dem Staate, wie in der Kirche, und das öffentliche und allgemeine Elend hatte einen ſo hohen Grad erreicht, daß endlich das Volk ſowohl, als die Päbſte nöthig fanden, ſich nach einem Erretter umzuſehen. Sie ruften Otto, den von König Deutſchland, zu Hülfe. Dieſer Fürſt ſezte ſich in Italien in das gröſte Anſehen, und ſeine Regierung wird, wie die Regierung der Ottonen, ſeiner Nachfolger, den Innhalt des folgenden Buchs dieſer Geſchichte ausmachen.

Bürger-

Bürgerliche Geſchichte des Königreichs Neapel.

Achtes Buch.

Während daß Italien unter der Tyranney des leztern Berengars und ſeines Sohns Adelberts ſeufzete, und die Italiäner auf das äuſſerſte gebracht waren; wurden ſie ſchlüſſig, bey Otto, dem Sohne des deutſchen Königs Heinrich, Hülfe zu ſuchen. Dieſer hatte die Sachſen und Slaven bezwungen (*), und ſich durch ſeine rühmlichen Thaten einen nicht geringern Namen, als Carls des Großen ſeiner geweſen, durch ganz Europa erworben. Adelheid, Lothars Witwe, beſchleunigte ſeine Einladung nach Italien. Dieſe beſaß die Stadt Pavia, welche ſie von ihrem Gemahl Lotharn zum Witwenſitze bekommen hatte (a). Weil ſie nun noch jung und ſchön war, ließ ſie Berengar zur Gemahlinn vor ſeinen Sohn Adelbert begehren. Als ſie ihn aber ausſchlug, belagerte ſie Berengar in Pavia, nahm die Stadt ein, und hielt ſie auf dem Schloſſe Garda gefangen. Sie fand aber Gelegenheit, daraus zu entfliehen; worauf ſie den König Otto zu Hülfe rief, mit dem Anerbieten, ihn zum Gemahl anzunehmen, und ihm alle ihre Rechte auf das Königreich Italien abzutreten. Porphyrogeneta (b), Luitprand (c) und andere halten Adelheiden vor eine Tochter der Bertha und Rudolphs, Königs in Burgund. Leo von Oſtia (d) aber ſagt, ſie ſey aus den vornehmen Geſchlechtern in Toſcana entſproſſen, und unſer Anonymus von Salerno (e) macht ſie zu einer Schweſter Giſulphs, des Fürſten von Salerno. Dem ſey wie ihm wolle, ſo kam Otto, dem ihre Tugenden und ihre Reizungen nicht unbekannt waren, ſogleich ihr zu helfen, gieng mit einem mächtigen Kriegsheere in Italien, und befreyete ſie von Berengars Unterdrückung. Er ließ ſich auch ihre Anmuth und ihre Schönheit ſo einnehmen, daß er ſie zur Gemahlinn wählte, und mit ſich nach Deutſchland zurück führte. Otto ließ Conrad, den Herzog von Lothringen, zurück, Berengarn und ſeinen Sohn zu verfolgen, welche darauf gezwungen wurden, ſich nach Deutſchland zu begeben, und dem Willen des Otto zu unterwerfen

(a) Putean. L. IV. Abb. de nuce in Chron. Oſtienſ. L. I. c. 61.

(b) Porphyr. L. VI. de adm. Imp. c. 26.

(c) Luitpr. L. IV. c. 6.

(d) Oſtienſ. L. I. c. 61.

(e) Anon. Salern. p. 7. n. 2

(*) Das iſt von unſerm Verfaſſer ſehr unrichtig angebracht. Denn obgleich ein Theil der Sachſen an dem Aufſtande, der wider Otto den Großen zum Vortheile ſeines Bruders Heinrich erregt wurde, mit Theil nahmen, ſo läßt ſich doch deswegen nicht ſagen, Otto habe die Sachſen bezwungen: und den größten Theil ſeines Ruhms hatte dieſer Prinz damals, der Beſiegung nicht der Slaven ſondern der Ungarn zu danken.

Digitized by Google

(f) Prüfing. L. I. c. 19.

werfen (f). Nachdem er ſich von ihnen den Huldigungseid hatte ablegen laſſen, ſetzte er ſie wieder in ihre Staaten ein, das veroneſiſche Gebiete und Friaul ausgenommen, welche er ſeinem Bruder Heinrich, Herzogen in Bayern, gab. Kaum waren aber Berengar und Adelbert wieder in ihre Lande eingeſetzt, als ſie anfiengen, ſich wider den Otto zu empören, und mit den Unterthanen ſehr übel umzugehen. Sie drückten Italien mit unerhörten Auflagen, und verfuhren mit dem Pabſte und andern Biſchöffen und Herren in Italien ſehr übel. Dieſe brachten alſo ihre Klagen an den König von Deutſchland, baten ihn um ſeinen Schuz, und erſuchten ihn, nochmals nach Italien zu kommen, um dieſe Tyrannen daraus zu verjagen. Der Pabſt und die Römer boten ihm das Reich und die Kayſerkrone an. Walpert, Erzbiſchof von Mayland, erbot ſich ebenfalls, ihn zum Könige in Italien zu krönen und zu ſalben, und mit eben dieſen Verſicherungen ſendeten ſie eine prächtige Geſandtſchaft an ihn ab.

Nachdem Otto auf dieſe Art der einmüthigen Geſinnung aller Italiäner verſichert war, wollte er eine ſo gute Gelegenheit nicht aus den Händen gehen laſſen. Er hielt alſo einen Reichstag zu Worms, ließ ſeinen Sohn, Otto den Zwoelften, ob er wohl noch nicht über ſieben Jahre alt war, zu Aachen zum Könige in Deutſchland krönen, brachte ein zahlreiches Kriegsheer zuſammen, und gieng, nachdem in Deutſchland alles wohl eingerichtet war, ſogleich durch Bayern über Trident mit ſeiner Gemahlinn Adelheid, nach Italien. Er wurde von den Italiänern mit allgemeinem Beyfalle aufgenommen: und obgleich Adelbert mit einer anſehnlichen Macht ſich ihm entgegen ſetzen wollte; ſo wurde er doch von ſeinen Leuten verlaſſen, ſo, daß er ſelber von ſeiner Unternehmung abſtund, und auf ſeiner Flucht ſich auf die Inſel Corſica rettete (g). Otto gieng darauf ohne Widerſtand nach Pavia, und zwang Berengarn mit ſeiner Gemahlinn Willa und ſeinen Kindern, ſolches zu verlaſſen. Hierauf gieng er nach Mayland, und wurde von allen Mayländern mit unglaublicher Freude aufgenommen. Der Erzbiſchof Walpert, ſeines Verſprechens eingedenk, berief darauf eine Verſammlung von Biſchöffen, entſetzte vor dem Angeſichte der ganzen Stadt und in Gegenwart aller Einwohner, Berengarn und Adelheiden des Königreichs, und rief den Otto zum Könige von Italien aus. Darauf führte er ihn mit großem Pracht und Feyerlichkeit in die Kirche des h. Ambroſius, ſalbte ihn vor allem Volke, und ſetzte ihm die eiſerne Krone auf das Haupt. Nachdem alſo Otto, den wir hinführo einen König von Deutſchland und Italien nennen werden, in dieſem Jahre 961 ein ſo großes Reich mit ſolchem Glücke erhalten; ſo ſchwur er einen feyerlichen Eid, Italien mit allen Kräften wider die Einfälle der Tyrannen, wer ſie auch ſeyn möchten, zu vertheidigen. Von da gieng er nach Pavia zurück, und begab ſich im folgenden Jahre 962 mit dem Erzbiſchofe Walpert und einem ſehr ſchönen Kriegsheere nach Rom, um von dem Pabſte die Kayſerkrone zu empfangen. Er hatte auch Adelheiden bey ſich, und wurde von den Römern mit eben ſo großem Beyfalle und Freude aufgenommen, als Carl der Große, da er unter faſt gleichen Umſtänden in dieſe Stadt eingeführet wurde. Eben ſo groß war auch der Zuſammenlauf, das Freudengeſchrey und das brennende Verlangen des Volks, ihn zum Kayſer im Occident auszurufen; wie denn Pabſt Johann der Zwölfte die nemlichen Feyerlichkeiten beym Otto beobachtete, welche Leo mit Carln dem Großen vorgenommen hatte. Johann gieng ihm entgegen, und führte ihn in die Vaticankirche, wo alles bereit und zugerüſtet war, was zu einer ſo wichtigen Handlung erfordert wurde. Hier wurde er vom Erzbiſchoffe Walpert dem Pabſte dargeſtellet, welcher ihn ſogleich ſalbte,

(g) Anon. Salern. p. 7. nr. 1.

Digitized by Google

bete, und ihm darauf die kayſerliche Kröne aufſetzte, da indeſſen alles verſammlete Volk Glück und Sieg dem Auguſtus und römiſchen Kayſer Otto zurief (h). Nachdem er darauf feyerlich beſchworen hatte, er wollte Italien wider Berengars und eines jeden andern Macht, der es beunruhigen würde, vertheidigen; kehrte er wieder nach Pavia zurück. Sigonius erzählt, daß Otto auch einige der Kirche zugehörige ländereyen dem Pabſte wieder habe einräumen laſſen, welche in den vorhergehenden italiäniſchen Unruhen veräuſſert worden waren; worauf er auch anführt, daß Otto der Dritte die Schenkungen beſtätiget habe, welche Carl der Große und Ludwig der Fromme der römiſchen Kirche gemacht hatten. Daher Chioccareli (i) unrecht hat, wenn er dieſe Beſtätigung Otto dem Erſten, und nicht, mit dem Sigonius, Otto dem Dritten zuſchreibt (*).

(h) Anon. Salern. p. 7. m. 70. Luitpr. L. VI. cap. 6.

(i) Chiocc. in Ind. T. I. Reg. Iurisd.

Auf dieſe Art wurde das Kayſerthum von den Italiänern auf die Deutſchen gebracht, welches die römiſchen Päbſte ſich zugeſchrieben wiſſen wollen, eben ſo, wie ſie es in Anſehung Carls des Großen behaupten (k). Alſo iſt das abendländiſche Kayſerthum, nachdem es vorher von den Franken auf die Italiäner gekommen war, in der Perſon des Otto auf die Deutſchen gebracht worden, welcher ſolches beydes durch das Recht einer Eroberung und durch die freye Wahl der unterdrückten Völker erhielt, die damals keinen andern Beſchützer finden konnten, der ſie von Berengars Tyranney zu befreyen vermocht hätte. Gemeiniglich nennen unſere Schriftſteller (l) den Otto den erſten deutſchen Kayſer, obſchon, wie geſagt worden, Arnulph es vor ihm geweſen iſt. Sie ſagen deswegen, der römiſche Pabſt Leo der Achte, habe im Jahre 964 das Kayſerthum mit Einwilligung aller Römer dem Otto und allen ſeinen Nachfolgern auf ewig zugeſprochen, und das römiſche Kayſerthum mit einem unauflöslichen Bande mit dem deutſchen Reiche verbunden (m), welches man von Arnulphen nicht ſagen könne, als welcher, unter ſo großen Verwirrungen und mitten unter den Partheyen, mehr durch die Bemühung derſelben, als durch einen freyen und allgemeinen Zuruf zum Kayſer erwählt worden ſey.

(k) Dupin de Antiq. Eccl. diſc. Diſſ. ult.

(l) Friſing. L. VI. cap. 17. et 24. Radevic. L. I. c. 6.

(m) Struv. Hiſt. Jur. publ. cap. ult. §. 2.

(*) Hier haben wir nun die Schenkungen Otto des Dritten zum drittenmal. Es iſt aber offenbar, daß Chioccarelli recht hat, und Sigonius, nebſt unſerm Verfaſſer ſich betrügen. Der vornehmſte Zeuge in der ganzen Sache, iſt ohnſtreitig Reginos Continuator, der in Anſehung der Kirchenverſammlung zu St. Severo Ubi (nach einer Urkunde die bey P. Bachini Iſtor. dell Monaſtero di Polerne befindlich iſt) Dominus Otto præerat X Calendas Madii, Indictione decima, ſich von Otto dem Großen folgendermaßen ausdrückt: Apoſtolico Johanni Urbem et terram Ravennatium aliaque complura multis retro temporibus Romanis pontificibus ablata reddidit, eumque inde Romam cum magna lætitia remiſit.

Digitized by Google

Das I Capitel.

Otto ſtellt das Königreich Italien wieder her; ſeine Unternehmungen wider die Griechen; und Erhöhung der Grafſchaft Capua zu einem Fürſtenthume.

Nachdem Otto im Königreiche Italien ſich feſtgeſetzet hatte; richtete er alle ſeine Gedanken darauf, wie er es mit beſſern Geſetzen und Ordnungen verſehen, und, nach Carls des Großen, in deſſen Fußtapfen er trat, Beyſpiel, ihm nach ſo vielen Veränderungen wieder eine beſſere Geſtalt geben möchte. Man lieſt daher viele Geſetze von ihm, und Goldaſt (n) hat eine ganze Sammlung davon zuſammen getragen, nach welchen ſowohl das deutſche als italiäniſche Reich eingerichtet wurde. Doch iſt es nicht an dem, was der Abt de Nuce (o) auf das Anſehen des Sigonius geglaubt hat, als hätte Otto wegen der Lehen deutlichere Geſetze gegeben, als Carl der Große gethan hatte; ſintemal, wie wir zeigen werden, Conrad der Salier der erſte war, welcher Geſetze wegen der Lehen gab (*): Allein über unſere Provinzen erhielt Otto eine ungleich größere Gewalt, als Carl der Große nicht gehabt, er übte auch ſeine Herrſchaft viel unumſchränkter darüber aus, als jener. Die darinn befindlichen longobardiſchen Prinzen, die Fürſten zu Benevent, zu Salerno, der Graf zu Capua, waren nicht im Stande, ſich ſeiner Herrſchaft eben ſo zu widerſetzen, wie Aregiſus und Grimoald, Herzoge von Benevent, ſich Carln dem Großen und ſeinem Sohne Pipin widerſetzt hatten; ſie erkannten ſich vielmehr vor Lehensleute und Vaſallen des Kayſers, unterwarfen ihm ihre Staaten, und erkannten ihn vor einen König von Italien, und zwar mit eben derſelben Oberherrlichkeit, welche ihre Vorfahren bey den alten longobardiſchen Königen über ſich erkannt hatten. Jeder von ihnen bewieß ſich in die Wette gehorſam und ehrerbietig gegen ihn, um ſich ſeine Gnade und ſeinen Schutz zu erwerben.

(n) Goldaſt. Conſt. Imp. Tom. V no p. 215. ſeqq. T. III. p. 303. ſq.

(o) Ab. de Nuce in not. ad Chron. Oſtienſ. L. I cap. ult. in fin.

In dem Fürſtenthume Benevent und der Grafſchaft Capua regierte zu dieſen Zeiten Pandulph, der eiſerne Kopf mit ſeinem Bruder, Landulph dem Dritten. Sobald dieſer hörte, daß Otto ſammt ſeiner Gemahlinn Adelheid, ſeinen Weg nach Capua genommen habe, um ſich der Treue dieſer Fürſten und beſonders des Giſulphs mehr zu verſichern, (welcher zwar, wie der Anonymus glaubt, ſein Anverwandter war, aber dennoch ſich einigermaßen verdächtig gemacht hatte, als wäre er auf Seiten der Griechen, die ihm auch die Ehre des Patriciats zuerkannt hatten); ſo gieng er ihnen mit großem Pracht entgegen, führte ſie nach Capua, wo er ſeinen Sitz hatte, und bewirthete ſie allda ungemein herrlich und mit ſehr großen Ehrenbezeugungen (p). Als ſie ſich hier im Jahre 963 aufhielten, ſchickten ſie eine Geſandtſchaft mit vielen Geſchenken an den Fürſten Giſulph von Salerno, und luden ihn ein, nach Capua zu kommen, und ſeine Schweſter zu beſuchen. Obgleich Giſulph ſehr zweifelhaft war, und einigen übeln Zufall beſorgete; machte er ſich doch endlich unter Begleitung der Seinen auf den Weg nach dieſer Stadt. Pandulph und Landulph giengen ihm entgegen, und ſtellten ihn dem Kayſer Otto vor, welcher voll Vergnügen vom Throne

(p) Anon. Salern. pag. 7. num. 2.

(*) Das iſt nur alsdenn wahr, wenn von der Erblichkeit der geringern Lehen die Frage iſt.

Digitized by Google

Throne herunter ſtieg, ihm entgegen gieng, und ihn umarmte; worauf ſie einander mit vielen Zeichen der Freundſchaft küßten. Die Kayſerinn Adelheid, wenn man dem Anonymus glauben darf, gieng gleichfalls, ſobald ſie ihren Bruder ſah, ihm entgegen, ihn zu umarmen, fiel ihm um den Hals und küßte ihn vielmals, mit dem Verweiſe, daß er, ohne ihre Einladung, nicht ſogleich gekommen ſey, ſeine Schweſter zu beſuchen. Giſulph kehrte nach ſo vielen Umarmungen ſeiner Schweſter und ſeines Schwagers zu ſeinem und der Seinen großen Vergnügen wieder nach Salerno zurück.

Damals geſchah es, daß Pandulph, der eiſerne Kopf, der bey dem Otto in größten Gnaden ſtund, von dem Kayſer erhielt, daß die Grafſchaft Capua zu einem Fürſtenthume erhoben wurde, und er ſich einen Fürſten von Capua, wie hernach alle ſeine Nachfolger gethan, nennen durfte. Von dieſer Zeit an, und nicht von Atenulphen den Erſten, gab es Fürſten von Capua, wie Peregrinus erweiſet. Auf dieſe Ehre folgte hernach auch dieſe, daß Capua im Jahre 988 gleichfalls zu einem Metropolitanſitze erhoben, und Johann, Landulphs Bruder, aus einem Biſchoffe dieſer Stadt von Johann dem Dreyzehnten zum Erzbiſchoffe gemacht wurde, wie wir ſolches weitläuftiger zeigen wollen, wenn wir von der Kirchenpolicey dieſes Jahrhunderts reden werden.

Es erkannten demnach unſere Fürſten den Kayſer Otto, als König in Italien, vor ihren Herrn. Dieſer unternahm auch daher die Griechen aus Apulien und Calabrien, welche ſie noch beſaßen zu vertreiben, und das Herzogthum Neapel unter ſeine Botmäßigkeit zu bringen. In dem morgenländiſchen Kayſerthume hatte in dieſem Jahre 964 Nicephorus Phocas den Thron beſtiegen. Dieſer empfand es ſehr übel, daß Otto ſo viele Gewalt in Italien erhalten hatte, und nun darauf bedacht war, die Griechen aus Apulien und Calabrien zu verjagen. Er verſah alſo dieſe Provinzen mit ſtarken Beſatzungen. Die Städte darinn ließ er von Strategen regieren, einer Obrigkeit, die ſich allda lange Zeit bis auf die Catapanen erhielten; und ſeine größte Macht hatte er in Bari, der Hauptſtadt in Apulien, verſammlet. Es verdroß den Nicephorus gleichfalls, daß Otto ihm keinen andern Titel als eines griechiſchen Kayſers, gegeben, ſich ſelbſt aber den Titel eines römiſchen Kayſers beygelegt hatte.

Allein Lutprand, Biſchof von Cremona, ein Vertrauter des letztern, rieth ihm, er ſolle, noch ehe er die Waffen wider den Nicephorus ergreife, verſuchen, ob er nicht durch eine genaue Verſchwägerung dasjenige von ihm erhalten könnte, was vielleicht durch einen zweifelhaften und blutigen Krieg nicht erhalten werden würde. Hiezu glaubte er, wäre dieß das erſte und tüchtigſte Mittel, wenn Nicephorus die Prinzeßinn Anna, oder Theophania, ſeinem Sohne Otto zur Gemahlinn gäbe, und zur Mitgift ihm die zwo Provinzen Apulien und Calabrien abträte. Dieſe Prinzeßinn war eine Tochter des Kayſers Romanus Argyrus, und der Kayſerinn Theophania, welche durch eine abſcheuliche Handlung ihren Gemahl Argyrus vergiftet hatte, um den Nicephorus heirathen zu können. Es ſchickte alſo Otto eine ſehr anſehnliche Geſandtſchaft an den Nicephorus nach Conſtantinopel, wovon der berühmte Biſchof von Cremona, Lutprand, das Haupt war, und um die Prinzeßinn anhalten ſollte. Es hat ſich dieſer Lutprand nicht nur durch dieſe Geſandſchaft, ſondern auch durch ſeine vielen hinterlaſſenen Werke in der Welt berühmt gemacht. Allein Lutprands Geſandtſchaft bey dem Nicephorus war vergeblich. Dieſer konnte den Haß, den er heimlich wieder den Otto gefaßt, vor denſelben nicht verbergen, gieng daher auf eine unanſtändige Art mit ihm um, und ſchickte ihn ohne einigen Entſchluß wieder zurück,

nachdem er ihn vergeblich vier Monate zu Constantinopel hatte aufhalten lassen. Damit nun Otto, der sich betrogen sah, seinen Absichten destomehr Nachdruck geben möchte, berief er seinen Sohn Otto zu sich, dieser gieng mit seinem Vater nach Rom, wurde von ihm im Jahre 968 zum Reichsgehülfen angenommen, von dem Pabste gesalbet, und mit der Kayserkrone gekrönet. Zu gleicher Zeit schickte Nicephorus, ehe er noch Luitprands zurückgesendete, Gesandten an den Otto, und ließ ihm, um ihn desto gewisser zu betrügen, und seine Absicht desto besser zu erreichen, eine Verschwägerung unter ihnen anbieten; wie auch daß er die Prinzeßin Theophania nach Calabrien geschickt, welche Otto sobald möglich durch seine Gesandten einholen lassen könne.

Otto, welcher die griechische Treue noch nicht genug kannte, glaubte es, und schrieb bereits an die Herzoge in Sachsen, *) daß er Hofnung habe Apulien und Calabrien in kurzer Zeit in seinen Händen zu sehen, und seinen Sohn Otto, mit seiner neuen Gemahlin nach Deutschland zu senden. Indessen schickte er so gleich Leute nach Calabrien zu diesem Ende ab. Allein kaum waren sie allda angekommen, so wurden sie durch einen Hinterhalt, den Nicephorus ihnen hatte stellen lassen, überfallen, wobey viele getödet, und die übrigen gefangen nach Constantinopel geführet wurden.

Nunmehr bekam Otto einen Abscheu vor den Griechen, fiel mit großem Zorn in die calabrischen Gränzen ein, verheerte sie und verwüstete diese ganze Provinz. Bey diesen Umständen vereinigten sich auch unsere longobardischen Fürsten mit ihm, indem sie als seine Vasallen verbunden waren, ihm in den Krieg zu folgen. Pandulph, der eiserne Kopf, griff gleichfalls die Griechen in Calabrien nebst ihren Hülfsvölkern den Saracenen an. Auch Gisulph, der Fürst von Salerno, unerachtet er um der großen Neigung, die er sonst gegen die Griechen bezeugt hatte, verdächtig war, zeigte doch bey dieser Gelegenheit, daß, da er sich kurz zuvor unter den Schutz des Otto begeben hatte, er diesem Printzen in der That treu verblieben. Dieser Krieg wider die Griechen und Saracenen war ungemein hartnäckigt, und während daß Pandulph mit dem Otto in Calabrien war, bekam er Nachricht, daß sein Bruder Landulph gestorben. Dieser hatte das Fürstenthum Benevent acht Jahre inne gehabt; und ob er gleich einen Sohn, Gandulphen, hinterlassen, so verließ doch Gandulph, sobald er seinen Tod vernommen, den Kayser in Calabrien, gieng nach Benevent, schloß seinen Neffen von der Erbfolge aus, und machte seinen Sohn Landulph zum Fürsten, welcher deswegen Landulph der Vierte genennet wurde q).

(q) Anon. Salern. p. 7.

Nachdem hierauf Otto wieder nach Ravenna zurückgegangen, erhielt er im Jahre 969 viele Hülfe von eben demselben um in Apulien einzufallen; wie er denn auch mit der vom Otto erhaltenen Hülfe, und mit einigen Beneventinern und Capuanern einen neuen Einfall in diese Provinz that, und sich mit seinem Heere bey Bovino lagerte. Allein die Griechen fielen mit grosser Hestigkeit aus der Stadt heraus, und lieferten ihm ein Treffen, so daß, nachdem der Sieg lange zweifelhafft geblieben, Pandulph endlich überwunden, und von den Griechen gefangen wurde. Diese wurden von dem Eugenius Patricius, der ihr Stratege war, angeführt, der ihn sogleich gefangen nach Constantinopel führen ließ. Indessen hatte sich zwar der Fürst zu Salerno, Gisulph, auf den Weg gemacht, Pandulphen beyzuspringen; allein er kam zu spat, entweder wegen vorgefundener Hinderniße, oder

*) Das soll so viel heissen, an die Deutschen Fürsten.

Digitized by Google

oder weil er aus heimlicher Bosheit sich zu spät in Bewegung gesetzt hatte. Er kehrte also sogleich wieder nach Salerno zurück.

Die Griechen wurden durch ihren Sieg aufgeblasen, fielen in die beneventinischen Gränzen ein, nahmen Avellino hinweg, und rückten bis vor Capua. Sie verwüsteten das ganze Land, und schlossen die Stadt selbst ein, die sie auch vierzig Tage lang hart belagert hielten.

Als nun damals die Neapolitaner das große Glück der Griechen sahen, so vereinigten sie sich, bey Capua mit dem Patricius Eugenius. Zu diesen Zeiten war Marin Herzog zu Neapel, dessen Gedächtniß wir dem Ungenannten von Salerno zu verdanken haben, weil wir bey den andern Schriftstellern keine Nachricht von den Herzogen zu Neapel finden, welche, nach dem Johannes, um diese Zeit herum gelebt haben. Denn die Urkunde, welche Summonte anführt, und die sein Uebersetzer, der neue Geschichtschreiber Giannetasius vor ächt annimmt, worinn des Herzogs Oligamus Stella, den Giannetasius vor den Nachfolger des Johannes hält, und der Bürgermeister Ginello Capece, Balthasars Giovane und Sarro Brancaccio gedacht wird, ist auf eine grobe Weise untergeschoben; theils weil man zu diesen Zeiten den Gebrauch der Geschlechtsnamen noch nicht wieder angenommen hatte, theils weil Capaccio (r) und andere bezeugen, daß diese Urkunde in dem Archiv der Nonnen zu S. Sebastian, wo man vorgab, daß sie aufbehalten werden, niemals habe gefunden werden können. Daher unser Peregrinus (s) sehr wohl sagt, daß man keine ununterbrochene Reihe der Herzoge zu Neapel, wie derer zu Amalfi, hoffen dürfe; worinn uns auch einige alte Papiere zu Neapel nichts helfen können, weil sie nichts weiters als die Namen und die Zeiten der griechischen Kayser enthalten, deren Herrschaft dieses Herzogthum unterworfen war.

(r) Capaccio Forast.

(s) Peregr. in Tum. Ecol Cons.

Marin lagerte sich mit seinen Neapolitanern vor Capua, und beschäftigte sich mit nichts anders, als das umliegende Land durch Raub und Brand zu verheeren. Da aber Eugenius sah, daß sie sich unnützer Weise bey Capua aufhielten, und sich vor dem Otto fürchtete, von dem die Rede lief, daß er mit einem sehr zahlreichen Kriegesheere von Deutschen, Sachsen und Spoletanern gegen Capua im Anzug sey, die Stadt zu entsetzen: so beschloß er, um nicht auf beyden Seiten eingeschlossen zu werden, die Belagerung aufzuheben, und zog sich nach Salerno zurück. Hier nahm ihn Gisulph auf, der ihn, so lange er sich allda aufhielt, mit vielem Pracht bewirthete, und dadurch den Begriff, den man von ihm hatte, bekräftigte, daß er die Parthey der Griechen niemals aufgegeben und sich nur aus Verstellung vor die Deutschen erklärt habe, und deswegen auch Pandulphen so spät zu Hülfe gekommen sey. Nachdem Eugenius sich einige Tage zu Salerno aufgehalten hatte, gieng er wieder in Apulien zurück (t). Es waren kaum wenige Tage vorbey, als das sehr zahlreiche Heer des Otto zu Capua anlangte; weil es aber die Griechen nicht mehr da fand, machte es sich auf, in der Absicht das ganze Gebiete der Neapolitaner auf das härteste zu verheeren, vereinigte sich mit den Capuanern, und belagerte die Stadt Neapel sehr hart. Da sie aber selbige nicht erobern konnten, giengen sie zurück, und lagerten sich oberhalb Avellino, welches in der Gewalt der Griechen war, an die es sich kurz zuvor ergeben hatte. Es kostete auch nicht viele Mühe, es wieder zu erobern; worauf die Armee nach Benevent zurück gieng, in der Absicht, in Apulien einzudringen und die Griechen aus dieser Provinz zu vertreiben, in welcher sie alle ihre Macht versamlet, und Bari mit starken Besatzungen wohl versehen hatten.

(t) Anon. Salern. part. 7.

Wir

Digitized by Google

Wir können hier nicht unterlassen das zu berühren, was wir hernach bey Abhandlung der Kirchenpolicey weitläuftiger ausführen werden, nemlich daß, da das Kriegsheer des Otto in diesem Jahre 969 zu Benevent war, der Kayser, ehe er eine so zweifelhafte Unternehmung anfieng, den Anfang damit machte, daß er seine Zuflucht zu der Hülfe des Himmels nahm. Die Kirche zu Benevent war bisher von Bischöffen regieret worden; nun aber that Johann der Dreyzehnte in Ansehung des Otto und der Fürsten Pandulphs und Landulphs mit der Kirche zu Benevent, was er das Jahr vorher mit der zu Capua vorgenommen hatte. Er erhöhete sie also zu einem Metropolitansitze, und gab ihr viele andere als Suffragankirchen zu. Der erste Erzbischof, den er in diesem Jahre 969 daselbst setzte, war Landulph, dem er den Gebrauch des Pallium erlaubte, und ihm die Kirchen von Siponto und Gargano unterwarf. Indem das Kriegsheer des Otto sich zu obiger Unternehmung rüstete, hielt der Erzbischof Landulph mit aller heiligen Feyerlichkeit eine öffentliche Messe, welcher alle beywohnten, worauf sie von eben diesem Erzbischoffe den Leib und das Blut unsers Herrn Jesu Christi empfiengen. Nach diesem erhielten sie von eben diesem Prälaten die Benediction, und brachen alsdenn mit grosser Freudigkeit gegen Apulien auf v). Wir bemerken hierbey, daß zu diesen Zeiten in diesen unsern Gegenden und in Italien die Communion unter beyderley Gestalt noch beybehalten war, und alle sowohl des Blutes als des Leibes theilhaftig wurden. Es ist auch solches erst in neuern Zeiten bey uns aufgehoben worden.

(v) Anon. Salern. p. 7. n. 5. missamque ab Archiepiscopo Landulfo audierunt & corporis & sanguinis domini nostri Iesu Christi participati sunt. Et sic accepta benedictione a prædicto sanctissimo Pontifice Apuliam venerunt.

Als das Kriegsheer des Otto, welches aus Beneventinern, Alemannen, Sachsen und Spoletinern bestunde, bey Ascoli ankam, begegnete ihm Abdilas der Patricius, der sich mit an der Spitze einer griechischen Armee unterfieng selbiges anzugreifen. Eugenius war wegen seiner grossen Grausamkeit von den Seinen gefänglich eingezogen und nach Constantinopel geschickt worden. Dieses bey Ascoli vorgefallene Treffen war sehr heftig; endlich aber wurden die Griechen überwunden, und die Beneventiner kehrten mit grosser Beute triumphirend wieder nach Avellino zurück w).

(w) Anon. Salern. l. c.

Otto ließ hierauf seine Leute gegen Neapel anrücken, welche in selbiger Gegend alles Vieh hinwegraubten. Indem aber Otto von da zurückkehrte, begegnete ihm Alvara, die Gemahlinn des Fürsten Pandulphs, mit ihrem Sohne, ganz traurig, und bat ihn um die Befreyung ihres Gemahls, welcher von dem Nicephorus zu Constantinopel in einem finstern Gefängniße sehr grausam gehalten wurde (x). Otto kehrte sogleich nach Apulien zurück, richtete sehr grosse Verheerung darinn an, belagerte Bovino hart, und ließ viele Oerter in selbiger Gegend verbrennen. Indem aber dieses in Apulien vorgieng, wurde Nicephorus im Jahre 970 umgebracht; denn Theophania, seine Gemahlin, und Johann Zimisces liessen ihn grausamer Weise ermorden, und Johann wurde in eben diesem Jahre zum Kayser im Orient gewählt. Johann wiederrief, was sein Vorfahrer gethan hatte, entließ gleich Pandulphen seines Gefängnisses, und schickte ihn in Apulien; er empfahl ihn so gar dem Otto, daß er ihn wieder in seine Staaten einsetzen möchte. Zimisces suchte Freundschaft mit dem Otto zu halten, und schickte ihm die Theophania, die ihm Nicephorus verweigert hatte, zur Gemahlinn vor seinen Sohn Otto. Sie wurde darauf nach Rom geführt, mit vielem Pracht an den Otto vermählt, und als Augusta ausgerufen (y). Als Pandulph zu Bari angekommen, wurde er sogleich von Otto zu sich berufen. Abdilas schickte ihn mit vielen Ehren zu ihm, und Otto setzte ihn wieder in seine Staaten und

(x) Anon. Salern. p. 7. nro. 66.

(y) Sigon. A. 972.

in

in ſeine vorige Würde ein. Pandulph war gegen den Johann wegen der ihm geſchenkten Freyheit ſo dankbar, daß er ſich alle Mühe beym Otto gab, ihn zu bewegen, von ſeiner Unternehmung abzuſtehen. Man machte Frieden, und Otto ſtund von dem Vorſatze ab, Apulien und Calabrien anzugreifen; daher auch dieſe Provinzen niemals vom Otto erobert worden ſind, wie doch viele Schriftſteller wider das Zeugniß des Anonymus, der zu gleicher Zeit gelebt, geglaubt haben. Otto gieng darauf nach Deutſchland zurück. Er ſah auch dieſe unſere Landſchaften nicht mehr. Denn bald darauf überfiel ihn der Tod. Er ſtarb im Jahre 873. Wegen ſeiner Heldenthaten hat er ſich den Beynamen des Groſſen erworben, und verdient mit Carln dem Groſſen verglichen zu werden.

Das II Capitel.

Otto der Zweyte folgt auf ſeinen Vater: Unordnungen im Fürſtenthume Salerno, wo zuletzt Pandulph in der Regierung folgt.

Nachdem Otto der Groſſe in dieſem Jahre geſtorben war, fieng ſein Sohn, Otto der Zweyte, der ſchon bey ſeines Vaters Lebzeiten zum Reichsgehülfen angenommen worden war, an, das Königreich Italien allein zu regieren, und alle diejenige Oberherrlichkeit darinn auszuüben, die ſich ſein Vater erworben hatte. Dieſe Macht nahm in dieſen unſern Provinzen durch die Uneinigkeit unſerer longobardiſchen Fürſten noch mehr zu. Nachdem Pandulph, der eiſerne Kopf, wieder in die Regierung von Capua eingeſetzt war, und mit ſeinem Sohne, Landulphen dem Vierten, der zu Benevent herrſchte, dieſe beyden Provinzen regierten; fielen zu Salerno auſſerordentliche Veränderungen vor, die dieſes ganze Fürſtenthum in die gröſte Verwirrung ſetzten. Der Urſprung ſo groſſen Unglücks war das übermäßige Vertrauen, welches Giſulph zu ſeinen Anverwandten hatte. Denn da er ſelbige aus dem Elende, worinn ſie lebten, zurück berufen und groß machen wolte, verurſachten ſie durch eine nie erhörte Undankbarkeit den Untergang ſeines Staats.

Atenulph der Zweyte, welcher, wie geſagt worden, von Capua vertrieben worden war, und ſich unter ſeinem Tochtermann, Waimarn dem Zweyten, nach Salerno geflüchtet hatte, hinterließ viele Söhne, welche eben ſowohl als ihr Vater lange Zeit das Elend baueten. Einer davon, Landulph, begab ſich zuerſt mit ſeinem Vater nach Salerno, und gieng darauf von da weg, um ſich zu Neapel aufzuhalten. Hierauf wurde er auf Vorbitte ſeiner Schweſter Gaidelgrimma, Waimars des Zweyten Gemahlinn, und Giſulphs des Erſten Mutter, von dieſem Prinzen, als ſeinem Neffen, ſeiner Mutter zu gefallen wieder nach Salerno berufen. Giſulph nahm ihn nicht nur ſehr liebreich auf, ſondern gab ihm auch die Grafſchaft Conſa ein. Weil er aber ein ſehr grauſamer und unerträglicher Mann war, konnten ihn die Conſaner nicht länger ausſtehen, ſondern jagten ihn von Conſa hin-

weg. Auch konnte ihn Gisulph nicht in Salerno leiden; er würde also auch von da vertrieben, und mußte mit seinem Hause nochmals sich nach Neapel wenden. Landulph hatte vier Söhne gezeugt, Waimarn, Jndulphen, Landulphen und Landenulphen.

Während daß Landulph mit diesen seinen Söhnen zu Neapel war, geschah es, daß Gisulph krank wurde. Seine Mutter Gaidelgrimma nahm die Zeit in acht, und fieng an, sich bitterlich und mit vielen Thränen zu beklagen. Gisulph nahm es wahr, und fragte, was ihr fehlte. Sie antwortete so gleich: ich klage, daß ich, da ich meinen Gemahl bereits verlohren, nun auch dich schwach sehen muß, und niemand habe, der mich in meinem Schmerze trösten könnte: auch mein Bruder ist ferne von mir. Was soll ich thun? antwortete Gisulph; worauf sie erwiederte, daß er ihren Bruder, mit seiner ganzen Familie zurück berufen möchte. Gisulph ließ sich durch die Thränen seiner Mutter überwinden und antwortete ihr, daß er zurückberufen werden solle. So bald er auch von dieser Krankheit genesen war, wurde Landulph wieder nach Salerno berufen, der auch drey seiner Söhne mit sich brachte; Landulphen aber, einen sehr verschlagenen und betrügerischen Mann, ließ er in Neapel.

Landulph wurde von dem Fürsten mit vielen Merkmalen der Hochachtung aufgenommen. Er bereicherte ihn mit vielen Gütern, und gab ihm auch die Grafschaft Consa wieder, ohne freylich vorher zu sehen, was daraus entstehen könnte. Er erhöhete ihn so sehr, daß der Ungenannte von Salerno, sein Zeitgenosse, sagt, (z) er habe ihm die nächste Stelle nach ihm selbst zu Salerno eingeräumt. Auch gegen seine Söhne war er ungemein freygebig; Waimarn gab er die Grafschaft Marsico im Fürstenthume Salerno, und überließ ihm fast alle Rechte und Kammereinkünfte; Jndulphen schenkte er die Grafschaft Sarno; Landenulphen die Grafschaft Lauro, und da dieser bald darauf im Jahre 971 starb, wurde Landulph von Neapel berufen und von Gisulphen mit eben dieser Grafschaft Lauro beschenkt, nicht ohne Widerwillen der Salernitaner und der Edlen dieser Stadt, welche sehr mißvergnügt waren, daß Gisulph diese Prinzen mit so grosser Unvorsichtigkeit erhob.

(z) Anon. Salern. p. 7. nro. 7.

Nachdem Landulph, der Vater, zu solcher Grösse gelangt war, fieng er sogleich an, auf Mittel zu sinnen, das Fürstenthum Salerno sich zu unterwerfen. Da er sich schon so mächtig sah, so bewarb er sich um die Gunst der Herzoge von Amalfi und Neapel, daß sie ihm in dieser Unternehmung beystehen sollten. Nachdem er sich also mit ihnen verbunden hatte, fand er mit Hülfe seiner Söhne und vornehmlich des Landulphs, eines schlauen und listigen Menschen, Gelegenheit, in den Pallast des Fürsten, dessen Wächter er bestochen hatte, bey Nacht zu kommen. Hier nahm er den unglücklichen Gisulph samt der unglücklichen Prinzeßinn Gemma, seiner Gemahlinn, welche Alphans Tochter, und Lamberts, des Herzogs von Spoleto Verwandtinn war, gefangen. Sie wurden ins Gefängniß gesetzt, und darauf ausgesprengt, daß sie umgebracht worden, wodurch die ganze Stadt in die äusserste Unordnung gerieth. Die Salernitaner, die sie wirklich für todt hielten, waren in der größten Bestürzung, und wußten nicht, was sie bey einer solchen Veränderung thun sollten, und wurden gezwungen, Landulphen, ihrem Tyrannen, den Eid der Treue zu schwören. Weil er aber befürchtete, es möchte offenbar werden, daß Gisulph und die Prinzessinn Gemma noch im Leben wären; so ließ er sie sogleich von Salerno hinweg, und nach Amalfi führen. Nachdem er sie also vertrieben hatte, nahm er in eben diesem Jahre 972 oder 973 seinen Sohn Landulphen zum Regimentsgehülfen an. Der Patricius Manfus war damals Herzog zu Amalfi, und der Patricius Marinus, wie schon gesagt worden, zu Neapel.

Digitized by Google

Neapel. So bald dieſe von der Verſchwörung hörten, und daß Giſulph wirklich von Landulphen verjagt ſey, kamen ſie mit einiger Mannſchaft nach Salerno, um Landulphen beyzuſtehen, und ihn in ſeinem Fürſtenthume zu befeſtigen (a). Man findet keine größere Undankbarkeit, als Marin, der Herzog von Neapel, bey dieſen Umſtänden zeigte. Er vergaß ſogleich aller Guttaten, die er von Giſulphen empfangen hatte; er vergaß der Eidſchwüre, die er gethan hatte, ihm beyzuſpringen, und verband ſich zuletzt gar mit den Tyrannen, um ihn aus ſeinen Staaten zu vertreiben.

(a) Anon. Salern. p. 7. num. 10.

Allein dieſe Abſichten und gottloſen Anſchläge wurden bald zunichte. Die Salernitaner erfuhren bald, daß Giſulph und die Prinzeſſinn Gemma nicht todt wären, ſondern noch zu Amalfi leben. Sie fiengen alsbald an, Unruhen zu erregen, und auf ſich ſelbſten wegen ihrer Leichtgläubigkeit zu zürnen. Hiezu kam noch dieſes, daß Indulph ſeinen Bruder Landulphen als Regimentsgehülfen, ſich aber verachtet ſehen mußte, da ihm doch der Vater mit vielen Schwüren das Gegentheil verſprochen hatte. Er fieng daher auch an, nach der Regierung zu ſtreben, und erſuchte zu dieſem Ende den Herzog von Neapel, Marin, ihm in dieſer Unternehmung beyzuſtehen. Man wurde alſo ſchlüßig, um den Unruhen wenigſtens zum Theil vorzubeugen, Indulphen beym Kopfe zu nehmen, und nach Amalfi zu ſchicken; wie denn auch wirklich geſchah, und Indulph heimlich nach dieſer Stadt geſchickt wurde. Nachdem dieſer Gegner hinweg war, wurden die Salernitaner gezwungen, Landulphen, einem jungen, aber grauſamen und verſchlagenen Prinzen, zu ſchwören. Bald darauf wurde Indulph in einer böſen Abſicht wieder nach Salerno beruſen. Dieſer verbarg ſeinen Schmerz, ſuchte die Gewogenheit der Salernitaner, war ſehr freygebig gegen ſie, und brachte beſonders die Vornehmſten davon und Giſulphs Anverwandten auf ſeine Seite. Er fieng darauf an, ihnen vorzuſtellen, ſie ſollten die Tyrannen verjagen, und ſich an Pandulphen, den eiſernen Kopf, ergeben, welcher mächtig genug wäre, Giſulphen wieder einzuſetzen; indeſſen ſollten ſie ſich in den Schlöſſern befeſtigen, damit ſie bey Pandulphs Ankunft ſich ſogleich vor ihn erklären könnten. Es giengen auch wirklich viele vornehme Salernitaner, und unter andern insbeſondere Riſo und Romualt, zween angeſehene Männer, nach Amalfi zu den verjagten Fürſten, bereueten, daß ſie Antheil an der Verſchwörung genommen, beklagten ſich bitterlich wegen des dem Giſulph zugefügten Unrechts, und verſprachen mit vielen Eidſchwüren, alles zu verſuchen, ihn wieder in ſeine vorige Würde einzuſetzen.

Der Fürſt Pandulph hatte auf die Einladung der Anverwandten des Prinzen Giſulphs und der Salernitaner, die ſich in verſchiedenen Schlöſſern befeſtiget hatten, um ſeine Hülfe zu erwarten, Mitleiden mit dieſem unglücklichen Prinzen, der ſein Vetter war, und nahm den Antrag, Giſulphen wieder in Salerno einzuſetzen, mit unglaublicher Freude an. Er brachte alſo einige Truppen zuſammen, und begab ſich auf den Weg nach Salerno. Indulph kam ihm entgegen, und bat ſich vor ſich die Grafſchaft Conſa aus. Wie ihm aber Pandulph erklärte, daß er ſolches nicht thun könne, dachte er ganz traurig wieder nach Salerno zurückzukehren, wurde aber von ſeinen eigenen Leuten gefangen genommen, und Landulphen überliefert. Indeſſen vereinigte ſich Pandulph mit den Salernitanern, die in den Schlöſſern lagen, eroberte alle Oerter des Fürſtenthums Salerno, verwüſtete das umliegende Land, und belagerte Salerno. Die beyden Landulphen, Vater und Sohn, thaten großen Widerſtand, und weil ſie den Salernitanern nicht trauten, bedienten ſie ſich des Patricius Manſus, dem ſie mit ſeinen Amalfitanern den Pallaſt anver-

trauet hatten. Diesem übergaben sie die Bewahrung der Thürme, die die Stadt umgaben. Allein sie konnten Pandulphs Macht nicht in die Länge widerstehen. Er eroberte sie endlich im Jahre 974, und verjagte die Tyrannen; nahm sie aber nicht vor sich selbst ein, sondern stellte sie in eben diesem Jahre ihrem rechtmäßigen Herrn wieder zu. Gisulph und Gemma, welche keine Kinder hatten, nahmen darauf Pandulphen, Pandulphs Sohn, an Kindes Statt auf, entweder, weil es auf diese Art zwischen ihnen verabredet worden war, oder aus blosser Dankbarkeit vor so große Gutthaten. Sie setzten ihn auch wirklich zum Fürsten zu Salerno ein, und Gisulph hatte ihn, so lang er lebte, nemlich bis ins Jahr 978, zum Regimentsgehülfen (b). Nach seinem in diesem Jahre erfolgten Tode blieb Pandulph allein Nachfolger in Salerno. Es wollte aber sein Vater Pandulph zugleich mit dem Sohne den Titel dieses Fürstenthums führen; daß also in der Person des Pandulphs, des eisernen Kopfs, drey Titel zusammenflossen, und er zugleich Fürst von Capua, Benevent und Salerno genennt wurde. Daher der Ungenannte von Salerno, der zu diesen Zeiten gelebt, und seine Geschichte, die er diesem Fürsten zueignete, bis hieher erstreckt, in einem Lobgedichte auf diesen Prinzen, ihn den Fürsten dieser dreyen Städte heißt, und zu ihm sagt:

(b) Peregr. in not. ad Anon. Salern. p. 216. In Archiv. Cavenſi: Nos Pandolfus Princeps filius b. m. D. Pandolfi Princ. declaro, quod Gisolphus, & Gemma adoptarunt me in filium.

Tempore præterito Tellus diviſa maligno
Vnitur tuo ecce, tuente Deo (c).

(c) Man lieſt es beym Peregr. l. c. p. 223.

Gleichwie nun die Tapferkeit und die Klugheit Atenulphs des Ersten den Untergang der Longobarden, welcher wegen der großen Veränderungen und Verwirrungen dieser Provinzen vor der Thüre war, aufhalten konnte; also hielt auch die Macht Pandulphs, des eisernen Kopfs ihren Verfall auch einigermaßen auf. Man hätte auch von der Tapferkeit dieses Prinzen gute Würkung hoffen können, wenn nicht die üble Gewohnheit der Longobarden, ihre Staaten unter ihre Söhne gleich zu vertheilen, schon so tiefe Wurzeln gefaßt gehabt hätte. Denn ob sie gleich in Ansehung ihrer Titel in einer Person vereinigt waren, so hatte eben doch Pandulph, der eiserne Kopf, das Fürstenthum Benevent seinem Sohne, Landulph dem Vierten, und das von Salerno seinem andern Sohne Pandulphen gegeben. Alle longobardischen Prinzen vom Geschlechte Landulphs des Ersten, Grafens zu Capua, die von Benevent und von Salerno, hatten die Gewohnheit, alle ihre Söhne mit eigenen Lehen zu versehen. Und ob sie gleich selbige, unerachtet ein jeder seinen besondern Antheil daran wußte, dennoch Anfangs ungetheilt, und nach einerley Gesetzen regierten, so mußten doch zuletzt, wie es unter Menschen zu geschehen pflegt, Uneinigkeiten unter ihnen entstehen, wodurch sie in Parthenen getheilt wurden, und den auswärtigen Völkern gute Gelegenheit gaben, sie übern Haufen zu werfen. Man erlernte damals die Staatsregeln aus der h. Schrift, weil es bey der damaligen Barbarey keine Bücher gab, woraus man bessern Unterricht hätte schöpfen können *). Weil sie nun in derselben Davids Ermahnung lasen, daß nichts so lieblich sey, als wenn Brüder einträchtig bey einander wohnen: so richteten sie sich nach diesem Ausspruche. Allein sie sahen nicht ein, daß solches zwar wohl zu wünschen, und, wenn es geräth, sehr hoch zu halten sey; daß es aber, nach der itzigen Beschaffenheit der Menschen, sehr schwerlich in Uebung gebracht werde. Sie hätten auch aus der Schrift selber lernen können, daß ein jedes Reich, das mit ihm selbst uneins ist, durch sich

*) Der Gedanke des Verfaſſers in dieſer Stelle iſt gleich verwegen, und unrichtig. Denn wenn die longobardiſchen Fürſten die Grundregel Davids genau befolgt hätten, ſo wären ſeine Klagen über ihre Uneinigkeit von ſelbſt weggeblieben.

Digitized by Google

ſich ſelbſt zerfalle. Wie dem nun ſey, ſo fiel es niemand in den Sinn, dem Erſtgebohrnen alles zu geben. Wenn alſo eine Regimentsfolge vorfiel, ſo behielt die Hauptſtadt der Erſtgebohrne, und die übrigen Brüder bekamen Grafſchaften und andere Lehen. Weil aber die Beſitzer derſelben aus eben demſelben Geſchlechte entſproſſen waren, ſo machten ſie ſich aus abhängigen zu unumſchränkten Herren darüber. Dieſes ſehen wir an Radelchiſen, Fürſten von Benevent. Dieſer zeugte mit Gertruden zwölf Söhne, welche, außer Radelgarn, der ihm in der Regierung folgte, alle Grafen wurden. Gleiches geſchah in dem Fürſtenthume Salerno, welches, wie geſagt worden iſt, von Giſulphen, zu großem Nachtheile der Salernitaner, in ſo viele Grafſchaften unter Landulphs Söhne vertheilt wurde, und eben ſo viele Herren bekam, ohne die vornehmen Salernitaner, welche in ihren wohl befeſtigten Schlöſſern nach ihrem freyen und uneingeſchränkten Willen lebten, zu rechnen.

Insbeſondere aber wurde das Fürſtenthum Capua auf ſolche Art zerriſſen. Denn aus Atenulphs Geſchlechte kamen, wie aus einem trojaniſchen Pferde ſo viele Grafen und Herren hervor, daß ſie Capua eben ſowohl, als Benevent mit Grafen und Herren anfüllten. Die Grafen von Venafro, von Seſſa, von Iſernia, von Marſico, von Sarno, von Aquino, von Cajazza, von Teano und viele andere ſtammten alle von dem Geblüte dieſes Prinzen ab. Obgleich ihnen nun Anfangs, wie ſchon anderwärts geſagt worden iſt, dieſe Städte bloß zur Verwaltung und nicht zu Lehen gegeben wurden; ſo haben ſie doch hernach das, was ſie bloß zu verwalten bekommen hatten, in Herrſchaften verwandelt. Bis auf dieſe Zeiten gieng die Sache auch noch eher an, weil eine ſolche Ueberlaſſung durch den Tod oder durch die Felonie des Grafen erloſche, und die Grafſchaft niemals an die Erben kam. Allein in den Zeiten, wovon hier die Rede, geſchah es, aus anderwärts angeführten Gründen, ohne Unterſchied, daß ſie auf die Söhne und Erben fielen; wie ſie denn auch die Belehnung vor ſich und ihre Erben erhielten. Unter den alten Denkmalen hievon lieſt man auch die Belehnung, wodurch im Jahre 964 in Capua Pandulph, der eiſerne Kopf, und ſein Sohn Landulph die Stadt Iſernia mit ihren Zugehörden an Landulphen und ſeine Erben überließen (d).

(d) Man lieſt es beym Ciarl. in Samn. p. 241. Concedimus & confirmamus tibi, ſupra nominato Landulfo, Comiti dicto fratre noſtro, & hæredibus tuis prædictam civitatem Iſernie cum omnibus Caſtellis, &c. ad gvendum, & poſſidendum, & fruendum, & dominandum Vos & hæredibus veſtris.

Da man nun alſo ſo vielen Herren Grafſchaften und Lehen zutheilte, ſo vervielfältigten ſich nicht nur dieſe ungemein, und machten nachgehends eben ſo viele Partheyen aus, ſondern auch, da man dieſelben aus einem Geſchlechte damit belehnte, ſo ließen ſie es ſich einfallen, ſich zu unabhängigen Herren zu machen. Hierdurch brachten ſie die Staaten in Verwirrung und Unordnung, welche zuletzt andern Völkern zur Beute wurden.

I. Geſchlechtsnamen, die bey uns wieder aufgekommen ſind, nachdem ſie lange Zeit nicht mehr üblich geweſen *).

Aus ſo viel Lehen und Grafſchaften, die verſchiedene Geſchlechter beſaßen, entſtunden die Geſchlechtsnamen, ſie zu unterſcheiden. Die Longobarden hatten keine Beynamen, die beſondern Familien zu bezeichnen, ſondern nahmen ſolche von denen Städten und Ländereyen an, die ſie hatten, oder wo ſie ſich aufhielten. Nach und nach fieng man an, in

*) Der Verfaſſer vermengt hier allenthalben die Beynamen und Geſchlechtsnamen, welches zwey ganz verſchiedene Dinge ſind. Beynamen ſind bey allen nordiſchen Völkern viele Jahrhunderte vorher üblich geweſen, ehe man etwas von Geſchlechtsnamen gewußt. Dieſe letztern haben freylich ihren gewöhnlichen Urſprung dem Orte des Aufenthalts oder der Abkunft der Familie, die ſolche

Digitized by Google

dieſen unſern Gegenden die Gewohnheit der alten Römer wieder einzuführen. Dieſes fieng ſich nun zwar von den Zeiten unſerer letzten longobardiſchen Prinzen an; nachdem aber nachgehends die Normannen kamen, vermehrten ſie ſolche in das unendliche; daher denn alle die Geſchlechtsnamen wieder in Uebung gekommen, wodurch ſich nachgehends die Geſchlechter unterſchieden haben.

Die Römer, welche von den Lehen nichts wuſten, bekamen ihre Beynamen anderswoher, und nicht von ſolchen Oertern, welche etwa ihre Voreltern im Beſitze gehabt haben. Wie ſie aber die Viehzucht und den Feldbau ſehr hoch hielten, ſo bekamen auch ſehr viele Geſchlechter ihren Beynamen von Sachen, die zum Landbaue gehörten. Daher entſtunden die Lactucii, die Melii, die Frondiſii, die Fabii, die Piſones, die Lentuli, und die Ciceroneſ; und von der Viehzucht die Bubulci, die Bupeci, die Iuvenci, die Porcii, die Seroſæ, die Pilumni, die Satyri, die Tauri, die Vituli, die Vitelli, die Suilli, die Capriani, die Ovini, die Caprilli, die Equini und andere, von welchen Tiraquel ein weitläuftiges Verzeichniß gemacht hat (e).

(e) Tiraq. de nobil. cap. 32. num. 10. Alex. ab Alex. dier. gen. Sirm. in Sidon. tom. 2. in præfat.

Bey eben dieſen bekamen auch die Geſchlechter ihre Beynamen davon, nachdem die Natur gütig und ſtiefmütterisch gegen ſie geweſen, und entweder ihren Leib oder ihre Seele durch einen Fehler entſtaltet, oder aber dieſelbe mit einer beſondern Gabe oder guten Gewohnheit gezieret hat. Von den breiten Füſſen bekamen auf dieſe Art ihren Beynamen die Planci; von der Fettigkeit die Craſſi; von den Haaren die Cincinnati; von der Naſe die Naſones, und ſo viele andere. Oefters von Gewohnheiten, als Metellus Celer, von ſeiner Geſchwindigkeit; zuweilen von einem beſondern Zufall, wie Valerius Cervinus; andere von einer Eroberung, wie Scipio Africanus; und ſo auch bey andern (f).

(f) Knipſchild D. de fidei comm. c. 1. num. 20.

Allein bey unſern letzten Longobarden entſtunden die meiſten Beynamen von den Städten und Schlöſſern, welche ihre Voreltern beſaßen, wo ſie auch ſelbſt wohneten, und ihre ganze Lebenszeit ſich aufhielten. Alſo kam von dem Schloſſe Preſenſano der Beyname Preſenſano her, welches Geſchlecht ſamt dem Schloſſe nach des Königs Roberts Zeiten zu Capua ausgieng. Alſo heißt Marin, bey Erchemperten (g), nach ſeinem Beynamen Maſſitano, weil er Herzog von Amalfi war. Bey eben dieſem Verfaſſer (h) heißt Landulph Sueſſulano, weil er ſeinen Sitz zu Sueſſula hatte. Und Leo von Oſtia (i) nennt Gregorn den Neapolitaner, weil er Herzog zu Neapel war; und eben dieſer Schriftſteller (k) gab Landulphen, von dem wir weiter unten reden werden, den Beynamen von ſancta Agatha, aus keiner andern Urſache, als weil er Herzog dieſer Stadt war. Weil aber alle dieſe vornehmen Leute von Capua und von Atenulphs Geſchlechte abſtammten, ſo wurden ſie auch von den Schriftſtellern dieſer Zeiten die Edlen von Capua genennt. Hieraus nun entſprung die vorneyme capuaniſche Familie, ſo, daß lange Zeit alle diejenigen Edle von Capua genennt wurden, welche von dem Geſchlechte der Grafen und Fürſten von Capua waren, ob ſie gleich in viele Familien zertheilt waren, wie Peregrinus mit vieler Sorgfalt anzeiget (l). Daher einige auch nachgehends noch den Beynamen der Capuaner, oder derer von Capua behielten; andere hingegen, ob ſie gleich von eben dieſem Geſchlechte waren, benennten ſich nach den Oertern, die ſie beſaßen. Alſo entſtund das Geſchlecht von Seſto von dem Schloße dieſes Namens in der Grafſchaft Venafro, weil es von den Grafen von dieſem

(g) Erchem. num. 26.
(h) Erchemp. num. 27. & 67.
(i) Oſtienſ. L. 1. c. 49.
(k) L. II. c. 15.
(l) Peregr. de Stemm. Princ. Long. p. 287.

ſolche geführt, zu danken; und aus der Erzählung unſers Verfaſſers iſt klar, daß Geſchlechtsnamen in eigentlichem Verſtande vielleicht in den neapolitaniſchen Provinzen zuerſt gemein werden; indem ſie anderwärts erſt im zwölften Jahrhunderte häufig angetroffen worden.

dieſem Orte, und von Pandulphen, dem man den Beynamen von Seſto gegeben, herkam. Petrus Diaconus (m) redet von dieſem Geſchlechte; auch lieſt man, daß es ſich unter König Wilhelm dem Zweyten noch mit vielem Anſehen erhalten, und die vornehmſten Ehrenſtellen bey dem Kriegsweſen bekleidet habe, wie man beym Aloyſius Lellus finden kann (n).

(m) In Auct. ad Oſtienſ. L. IV. c. 75.

(n) Aloyſ. Lellus in Elencho Privilegiorum Archiepiſcopalis Eccleſiæ montis regalis. num. 14.

Gleichwie nun auch die drey Geſchlechter von Franco, von Citello und von Roſelle, longobardiſcher Abkunft geweſen; alſo kann man auch nicht zweifeln, daß ſie vom Fürſten Atenulph abſtammten; und Peregrinus zeigt ſehr wohl, wie ſie von Oertern, die ihre Voreltern beſeſſen, herzuleiten ſind. Viele andere longobardiſchen Familien, welche von dieſen Fürſten von Capua und von Atenulphen herſtammen, haben ſich in unſern Gegenden, auch nach Unterdrückung der Longobarden unter den Normannen erhalten, wie wir unten ausführlicher zeigen wollen, wenn wir von dieſen Völkern zu reden haben werden. Leo von Oſtia ſagt ſogar, daß Atenulph und ſeine Nachkommen durch viele Geſchlechter 177 Jahre lang in denen Gegenden von Benevent und von Capua geherrſchet haben. Denn in den Fürſtenthümern Benevent und Capua waren lange Zeit viele Freyherren aus Atenulphs Geblüte, welche als Herren verſchiedener Lehen ihre be ſonderen Häuſſer fortpflanzten ihren Anverwandten viele Lehen überließen, und dadurch das ganze Italien diſſeits der Tiber mit Grafen, Freyherren und andern von Adel anfüllten. Ein gleiches geſchah in dem Fürſtenthume Salerno. Das Geſchlecht von Colimenta, aus welchem Peregrinus auch die barriliſche Familie herleitet, kommt nirgends anders, als vom Schloſſe Colimento her, das wir heut zu Tage Collemezzo nennen. Eben ſo kommt der Beyname der edlen gaetaniſchen Familie von Gaeta her; denn Leo von Oſtia (o) heißt diejenigen Gaetaner, welche als Herzoge die Stadt Gaeta inne hatten. Auch der Name des vornehmen Geſchlechtes von Aquino, iſt von den Grafen dieſer Stadt hergekommen; gleichwie ſich auch die von Sangri, die von Sanſeverini, die von Aquavivi, und viele andere von den Städten und Ländereyen herſchrieben, welche ihre Voreltern in Beſitz gehabt haben (p).

(o) Oſtienſ. L. II. cap. 35.

(p) Ammirat. Fam. Neapol.

Auch unſere letzten longobarden haben obwohl ſeltener Beynamen von den Namen ihrer Voreltern angenommen. Das Geſchlecht von Atenulfo hat dieſen Namen von Atenulphen, dem Vater des Cardinals Petrus; und ſo ſehr viele andere. Einige Beynamen hatten ihren Urſprung von obrigkeitlichen Aemtern und Bedienungen, ſowohl geiſtlichen als weltlichen; einige von Handwerken, welche ihre Voreltern getrieben hatten. Nach dem Freccia (q) gehöret hieher die Familie von Maſtrogindice, wie auch die von Doci, von Alfieri, von Conti, von Ferrari, von Cavalcanti, von Filastoppa, und viele andere. Auch gab man ſich Beynamen von den Sitten, von der beſondern Gemüthsart; von der Farbe, von der Kleidung, von dem Barte, von dem Kinne; von Pflanzen, von Blumen, von Thieren, und von unzählig vielen andern Gelegenheiten und Begegniſſen (r).

(q) Freccia de ſubfeud. p. 24.

(r) Du Freſne in Gloſſ. v. Coguom.

Man muß aber bemerken, daß die Gewohnheit, ſeinen Beynamen zu beſſerer Unterſcheidung der Geſchlechter auf ſeine Nachkommen fortzupflanzen, zwar zu Ende dieſes zehnten Jahrhunderts bey uns angefangen habe, aber doch damals noch ſehr ſelten geweſen ſey. Man findet deswegen in den Diplomen und andern Schriften dieſer Zeiten ſehr ſelten Geſchlechtsnamen. In dem eilften und zwölften Jahrhunderte wurden ſie bey den Normannen ſchon häufiger; und im dreyzehnten und vierzehnten waren ſie ſchon ſo ausgebreitet und feſtgeſetzt, daß gemeiniglich alle Perſonen, auch von geringer Herkunft, ihre eigenen Geſchlechtsnamen hatten, welche ſie auf ihre Nachkommen fortführten (s).

(s) Mabillon. de re diplom. L. II. c. 7.

Digitized by Google

II. Otto des Zweyten unglückliche Unternehmung wider die Griechen, und Tod Pandulphs, des eiſernen Kopfs.

Die Gewohnheit unſerer letzten Longobarden, ihre Staaten in ſo viele Theile zu vertheilen, verurſachte zuletzt ihren Untergang, und gab den Normannen eine bequeme und erwünſchte Gelegenheit, ſie ſich in unſern Provinzen zu unterwerfen. Es erhielten zwar dieſe Baronen die Belehnung über ihre Grafſchaften von den Fürſten von Capua, von Benevent und von Salerno; allein ſie waren doch alle auch aus Atenulphs Geſchlechte, und viele davon trachteten ſelbſt nach den Fürſtenthümern Capua, Benevent und Salerno, aus denen einige derſelben vertrieben worden waren. Obgleich alſo, wie geſagt worden iſt, Pandulph, der eiſerne Kopf, zugleich mit ſeinen Söhnen, Landulph dem Vierten und Pandulphen, Capua, Benevent und Salerno durch ſeine Tapferkeit und Glück beherrſchte; ſo giengen doch, nachdem Pandulf im Jahre 981 zu Capua verſtorben war (t), die Staatsveränderungen und Unordnungen auf das neue in dieſen Provinzen wieder an. Herzu kam noch, daß Pandulph, dem man die dauerhafte Freundſchaft zwiſchen den morgenländiſchen und abendländiſchen Kayſern zu danken hatte, kaum todt war, als alle dieſe Einigkeit unterbrochen, und die alten Streitigkeiten wieder hervorgeſucht wurden. Otto der Zweyte konnte nicht ertragen, daß Apulien und Calabrien unter den Kayſern Baſilius und Conſtantinus, die im Jahre 977 dem Zimiſces gefolgt waren, ſtehen ſollten. Er entledigte ſich alſo, ſo gut möglich, der auf jener Seite der Alpen habenden Geſchäfte, und kam ſamt ſeiner Gemahlinn Theophania im Jahre 980 mit einem Kriegsheere nach Italien (v).

(t) Peregr. in Stemm. Princ. Capuæ.

(v) Sigon. A. 980.

Es war, wie geſagt, bereits die Gewohnheit aufgekommen, daß die abendländiſchen Kayſer, wenn ſie nach Italien kamen, zu Roncalia, einem nicht weit von Placenz gelegenen Orte, ſtille hielten. Hier pflegten ſie einen Reichstag auszuſchreiben, auf welchem ſich die Herzoge, Marggrafen, Grafen von vielen Oertern in Italien, auch die Richter aus den Städten ſamt dem geiſtlichen Stande verſammleten, um die wichtigſten Angelegenheiten Italiens abzuhandeln. Man unterſuchte die Klagen der Unterthanen wider die Mächtigern; man ertheilte die Lehen; man gab vielen Freyherren Titel; man gab Geſetze, auch ſolche, welche den Zuſtand der Kirche betrafen, und ſuchte den bisherigen Misbräuchen abzuhelfen. Nachdem Otto in dieſem Jahre zu Placenz angekommen war, verſammlete er den Reichstag zu Roncalia, und gab allda viele nützliche Verordnungen. Von dieſem Otto kommen diejenigen Geſetze her, die wir in dem zweyten Buche der longobardiſchen Geſetze, und viele unter dem tit. *Qualiter quisque ſe def. debeat* (w) haben, worinn zwar der Beweis durch Eide verworfen, hingegen aber der durch den Zweykampf beybehalten wurde. Sehr viele andere davon hat Melchior Goldaſt geſammlet (x).

w) LL. Longob. L. II. l. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44.

x) Goldaſt. T. Vno. p. 225. 226. T. III. p. 305.

Nachdem Otto die Sachen von Italien einigermaßen in Ordnung gebracht hatte, gieng er nach Rom, und ließ allda über einer Mittagsmahlzeit viele vornehme Herren auf eine unmenſchliche Weiſe hinrichten, welche ihm ihrer Treue wegen verdächtig waren. Im folgenden Jahre 981 kam er mit ſeinem Kriegsheere nach Benevent, wo er ſich einige Zeit aufhielt. Von den Neapolitanern wurde er auch in Neapel aufgenommen. Dieſe trugen ſo gar kein Bedenken, die den morgenländiſchen Kayſern, ihren Herren, ſchuldige Treue zu brechen, daß ſie ihm ſo gar Beyſtand leiſteten. Während er ſich nun in dieſen unſern Landſchaften aufhielt, ſuchte er ſeine Truppen mit andern zu vermehren, die

ihm

Digitized by Google

ihm von Benevent, Capua, Salerno und Neapel zugeführt wurden, um alsdenn Apulien anzugreifen. Indem er ſich hier aufhielt, ſprach er ein Urtheil zum Vortheile Johannis, Abts von St. Vincenz zu Vulturno, der ſich über Landulphen, Grafen zu Iſernia, beſchwerte, daß er dem Kloſter drey Schlöſſer entriſſen hätte. Die hierüber ausgefertigte Urkunde iſt zu Benevent den 10 des Octobermonats eben dieſes Jahrs 981 (y) gegeben.

y) Baron. Ann. 981. num. 4.

In eben dieſem Jahre ſtarb, wie geſagt worden, zu Capua Pandulph, der eiſerne Kopf. Da es nun zu gleicher Zeit von ungefähr geſchah, daß der Veſuv gewöhnlichermaßen Feuer und Flammen auswarf; ſo entſtund bey dem gemeinen Volke der Glaube, daß, wenn dieſer Berg ſolche Zeichen von ſich gebe, der Tod eines reichen, mächtigen und zugleich laſterhaften Mannes entweder ſchon erfolgt ſey, oder darauf folgen müſſe, indem ſeine Seele durch dieſen Schlund von den Teufeln in die Hölle geführt werde. Dieſer Aberglaube hatte ſeinen Urſprung, wie in ſolchen Fällen immer zu geſchehen pflegt, von einem Geſichte eines Einſiedlers, welcher, wie Peter Damian erzählt, Pandulphs Seele geſehen zu haben meynte, wie ſie von den Teufeln in dieß hölliſche Straffeuer geführt würde (z) *). In der That war Pandulph zu dieſer Zeit der reichſte und mächtigſte in dieſen unſern Provinzen; er war nicht nur Fürſt von Capua, Benevent und Salerno, ſondern auch Marggraf von Spoleto und Camerino, ſo, daß er nicht viel weniger als die Hälfte von Italien beſaß (a). Man lieſet auch viele gute Werke von ihm; daß er den Pabſt Johann den Dreyzehnten in höchſten Ehren gehalten, und das Kloſter zu Caſſino die Zeit ſeines Lebens über mit vielen Geſchenken und Vorrechten bereichert habe, weil daſſelbe, nach des Leo von Oſtia Nachricht (b), ſeiner Mönche wegen vorzüglich berühmt war. Allein deſſen ungeachtet verurſachte dieß Geſichte des Einſiedlers, daß alle dieſe Handlungen ihren Werth verlohren, und man hingegen glaubte, er habe ſolches nicht aus einem rechtſchaffenen Gemüthe noch aus Gottesfurcht, ſondern aus weltlichen Abſichten gethan. Hierzu kam noch, daß er ſeinen Neffen, Landulph, unrechtmäßiger Weiſe von ſeinem Fürſtenthume Benevent vertrieben hatte.

z) Pererg. Part. 7. ad Anon. Salern.

a) Pererg. Part. 7. Anon. Salern.

b) L. II. cap. 2.

Als auf gleiche Weiſe in den folgenden Jahren der Tod des Fürſten von Salerno, Johannis, erfolgte, welcher Waimars des letzten, der im Jahre 1052 von den Seinen erſchlagen worden, Großvater war, und zu eben dieſer Zeit dieſer Berg Feuer auswarf; ſo ſagte Johannes, welcher in dieſem Aberglauben war: Procul dubio ſceleratus aliquis dives in proximo moriturus eſt, et in infernum deſcenſurus. Solches aber wurde nicht lange hernach von eben dieſem Fürſten Johannes ausgelegt, weil er die Nacht darauf in den Armen einer ſeiner Beyſchläferinnen unvermuthet ſtarb (c). Daher bey dem Pöbel dieſer Aberglaube noch mehr zunahm, der lange bis auf die Zeiten unſerer Vorältern dauerte,

c) Pererg. l. c. p. 222.

*) Es iſt ſehr zu verwundern, daß unſer Verfaſſer den Urſprung dieſes Aberglaubens in die Zeiten Pandulphs, des eiſernen Kopfes, ſetzet. Er hätte ſich billig erinnern ſollen, daß ein viel berühmterer Fürſt, nemlich der von ihm ſo ſehr geprieſene Theodericus von Verona, lange vorher Anlaß dazu gegeben. Es wollte nemlich ein Einſiedler auf der Inſel Lipari, zu eben der Zeit, da der oſtgothiſche Könia geſtorben, im Geſichte geſehen haben, wie der Pabſt Johannes und Symmachus, Theodorichen Barfus entgürtet und mit gebundenen Händen zwiſchen ſich geführt, und in den feuerſpeyenden Berg, der in ſelbiger Inſel iſt, und Olla Vulcani genennet wird, geſtürzt hätten. Siehe Gregor. Magn. Dial. Lib. 4. c. 6.

dauerte, so, daß man auch noch närrischer Weise glaubt, der Vesuv sey eine Mündung der Hölle.

Um aber wieder in unsere Ordnung einzutreten, so hinterließ, wie gesagt, Pandulph nach seinem Tode Benevent seinem Sohne, Landulph dem Vierten, dem er noch bey seinem leben dieses Fürstenthum zuerkannt hatte, welcher auch wenige Monate nach dem Tode seines Vaters in Capua regierte. Pandulph hinterließ einen andern Sohn als Fürsten zu Salerno, welcher von Gisulphen an Kindes Statt aufgenommen worden war, und dieses Fürstenthum einige Monate nach seines Vaters Tode regierte; zugleich hinterließ er noch andere Söhne, Atenulphen, Grafen und Marggrafen; Landenulphen; Gisulphen, Grafen zu Tiano; und Laidulphen (d).

d) Pererg. in Stemm.

Allein der Tod dieses Prinzen trennte gar bald diese Vereinigung, daß sie nicht lange währete. Sobald Pandulph der Zweyte, den er vom Fürstenthume Benevent verjagt hatte, seinen Tod erfuhr, wollte er sich wegen des erlittenen Unrechts rächen, vertrieb Landulph den Vierten vom Fürstenthume, und eignete Benevent sich zu, das er auch seinen Nachkommen überließ. Nicht lange hernach endigte auch Landulph seine Tage. Denn als Otto mit seinem Kriegsheere, welches ausser vielen andern Völkern auch aus Beneventinern bestand, gegen Tarent zog, um die Griechen und Saracenen, welche die Griechen zu Hülfe gerufen hatten, zu bekriegen; so wollte eben dieser Landulph samt seinem Bruder Atenulph ihn begleiten. Es wurde aber das Heer des Otto im folgenden Jahre 982 gänzlich geschlagen, wobey nebst andern Fürsten auch Landulph und Atenulph umkamen. Otto selbst konnte kaum entrinnen (e).

e) Sigon. ad A. 982.

Hierauf geschah es, daß nach Landulphs Tode sein Bruder Landenulph und seine Mutter Alvara das Fürstenthum Capua erhielten. Otto, nachdem er sein Kriegsheer, so gut als möglich, wieder zurechte gebracht hatte, kehrte nach Capua zurück, und bestätigte Alvara und Landenulphen in dem Fürstenthume Capua. Diese beherrschten es von besagtem Jahre 982 an bis auf 993, in dem Alvara vier Monate vorher starb, ehe Landenulph von den Seinen im Aprilmonate elendiglich erschlagen wurde (f).

f) Peregr. in Stemm.

Diese Unternehmung des Otto wider die Griechen war so unglücklich, und die Niederlage seines Heers so groß, daß man durchgehends glaubte, daß die Griechen, wenn sie ihren Sieg zu nutzen gewußt hätten, mit ihren Waffen bis nach Rom durchgedrungen wären. Gleichwie aber die Griechen bey dieser Schlacht die wenige Treue der Neapolitaner und anderer ihrer Unterthanen wahrnahmen: so maß Otto noch mit größerm Grunde den Verlust der Schlacht den Beneventinern und Römern (g) bey, welche ihn mitten in dem Treffen verlassen hatten. Diese hatten einen Abscheu vor ihm, weil er so viele vornehme Leute über der vorbemeldten Mahlzeit grausamlich hatte hinrichten lassen, wodurch er auch bey ihnen den Namen des Blutdürstigen bekam. Hierauf soll Otto im folgenden Jahre 983 nach Capua zurückgegangen seyn, sein Kriegsheer wieder in bestmöglichen Stand gesetzt, und seinen Marsch unvermuthet gegen Benevent gerichtet haben, welche Stadt er plündern, und, um die Beneventiner desto mehr zu kränken, die Gebeine des h. Bartholomäus, welchen sie auf das höchste verehrten, wegführen und nach Rom bringen ließ, von dannen er sie nach Deutschland zu schicken gesonnen war. Er wurde aber in eben diesem Jahre durch seinen Tod, der zu Rom erfolgte, an Ausführung seines Vorhabens verhindert. Die Gebeine blieben also zu Rom, und werden daselbst noch heut zu Tage in einer Kirche auf der Insel Lycaonia in der Tiber verehret, welche

g) Sigon. A. 982.

Digitized by Google

che ſich durch ihren Beſitz noch berühmter gemacht hat, als durch dasjenige, was Livius in ſeiner unvergleichlichen Geſchichte von ihrem Urſprunge aufgezeichnet.

Die Beneventiner verwerfen, was Otto von Freyſingen (h), Gottfried von Viterbo (i), Blondus (k), Sigonius (l), und andere jüngere Schriftſteller von dieſer Hinwegführung erzählen. Sie behaupten nach dem Zeugniſſe des Robertus Tuitenſis (m) benm Baronius, und des Leo von Oſtia (n), daß um das Jahr 1000 Otto der Dritte, und nicht der Zweyte, als er vom Berge Gargano nach Benevent zurückgekommen, die Beneventiner um den Leib dieſes heil. Apoſtels erſucht habe; weil aber dieſe ſich nicht unterſtunden, ihm ſelbigen abzuſchlagen, hätten ſie ihre Zuflucht zur Liſt genommen, und ihm anſtatt des begehrten den Leib des heil. Paulins, Biſchofs von Nola, gegeben, den ſie ſonſt gleichfalls in großen Ehren hielten. Nachdem aber Otto dieſen Betrug gewahr worden, ſey er darüber äuſſerſt erzürnt worden, habe ſich aufs neue nach Benevent begeben, und dieſe Stadt viele Tage belagert, ſie aber nicht erobern können, ſondern ſey unverrichteter Sache nach Rom zurückgekehrt. Allein Martinus Polonus (o) pflichtet der Meynung der Römer ben, welche ihn in der Tiber zu beſitzen glauben, und verſichert, daß zwar Otto der Dritte bey ſeiner Rückkehr von Gargano nach Benevent gekommen ſey; er habe aber von den Beneventinern keinen andern Leib als den vom heil. Paulin verlangt, welchen ſie, ohne einigen Betrug zu ſpielen, ihm eingehändigt hätten. Alſo iſt bey den heutigen Schriftſtellern ein groſſer Streit über dieſen Gebeinen zwiſchen den Römern und Beneventinern entſtanden, daher zwey Leiber eines einigen Heiligen an zween verſchiedenen Orten angebetet werden. Ueber dieß alles noch geben die Neapolitaner vor, daß das Haupt dieſes Apoſtels weder zu Rom noch zu Benevent, ſondern zu Neapel in dem Nonnenkloſter di Donna Regina ſey, wohin es Maria, die Gemahlin Carls des Zweyten von Anjou, verehrt habe, deſſen Vater, Carl der Erſte, ſelbiges nach Manfreds Niederlage von den Beneventinern bekommen habe; und unſer Geſchichtſchreiber Giannetaſius hält es vor eine ausgemachte Sache, unerachtet des hitzigen Streites, welcher noch heut zu Tage zwiſchen den Römern und Beneventinern hierüber geführt wird. Wir haben zu dieſen neuern Zeiten Schriftſteller geſehen, welche ſich in dieſer Sache viele vergebliche Mühe gegeben haben. Denn wenn ſie hundertmal erwieſen haben würden, daß der anfänglich zu Benevent befindlich geweſene Leib entweder nach Rom gebracht, oder zu Benevent verblieben ſey, ſo wird es doch noch viel mehr Arbeit gebrauchen, wahrſcheinlich zu machen, wie er aus Indien, nach Sigeberts Erzählung, auf die Inſel Lipari gekommen ſey. Allein alle dieſe Streitigkeiten gehen uns nichts an; wir wollen ſie daher gerne denen überlaſſen, vor welche ſie ſich beſſer ſchicken.

h) Otto Friſ. L. VI. c. 25.
i) Godofrid. Viterb. per 17. de Otr. II.
k) Blond. hiſt. Rom. dec. 2. L. III.
l) Sigon. de Reg. Ital. L. VII.
m) Rob. Tuit. L. II. c. 24.
n) Leo Oſtienſ. L. II. c. 24.
o) in Chron. L. IV.

Das III Capitel.

Die Griechen verſtärken ſich wieder in Apulien und Calabrien; Erhöhung des Herzogthums Bari, nunmehrigen Sitzes der Catapanen.

Nachdem die Griechen unter den Kayſern Baſilius und Conſtantinus einen ſo herrlichen Sieg wider Otto II erhalten hatten; ſetzten ſie ſich in Apulien und Calabrien immer feſter; und indem ihre Statthalter in dieſen Provinzen ſehr wachſam waren, ſo erſtreckten ſie ihre Gränzen auch über die Fürſtenthümer Benevent und Salerno, und maßten ſich ſelbſt über die longobardiſchen Prinzen die Oberherrſchaft an. Sie waren aber durch das Vorgegangene, wegen der Untreue ihrer Unterthanen, ſo wohl gewarnet, daß ſie keine Vorſicht erſparten, ſelbige in Zaum und im Gehorſam zu halten. Sie fürchten auch, die Deutſchen möchten unter dem Otto ſie aufs neue angreifen, und die Saracenen, ob ſie gleich nur einige Bergſchlöſſer auf den Gränzen hatten, möchten ſie mit ihren gewöhnlichen Streifereyen beunruhigen. Dieſe hatten ſich auf dem Berge Gargano verſchanzet, und verſäumten keine Gelegenheit, Apulien zu durchſtreifen und zu verwüſten. Dieſes zu verhindern erbaueten die Griechen um dieſe Zeit viele feſte Schlöſſer. In dem flachen Lande von Apulien legten ſie eine Stadt, Nahmens Troja an, um vielleicht den berühmten Namen Iliums zu erneuren; eine Stadt die noch ſtehet, und welche die Normannen, Meſſi allein ausgenommen, über alle andere Städte der Provinz Capitanata erhoben. Sie erbaueten damals gleichfalls Draconaria, Civitade und Firenzuola, welche Städte itzo verwüſtet ſind, nebſt noch mehrern Orten (p). Um ihre Unterthanen deſto beſſer in Zaum zu halten, verordneten ſie in Apulien eine neue Art von Obrigkeit, welche in ihrer Sprache Catapano hieß. Dieſer hatte eine unumſchränkte Gewalt, dieſe Provinzen vor ſich ſelbſt, ohne Rückfrage an den Hof zu Conſtantinopel zu regieren. Bari, wo zuvor die Strategen ſich aufzuhalten pflegten, wurde zu ihrem Sitze gewählt; daher dieſe Stadt, als das Haupt aller apuliſchen Städte, betrachtet wurde. Was den Namen Catapano betrifft, ſo leitet ihn unſer Wilhelm von Apulien (q) eben von dieſer unumſchränkten Gewalt her, welche einem ſolchen Beamten gegeben war. Er ſagt, man heiße ihn Catapano.

(p) Leo Oſtienſ. L. II. cap. 50.

(q) Guil. Apul. L. I.

Quod CATAPAN Græci, nos JVXTA dicimus OMNE
Quisquis apud Danaos vice fungitur hujus honoris,
Diſpoſitor populi parat omne quod expedit illi,
Et JVXTA quod cuique dari decet, OMNE miniſtrat.

Allein Carl du Freſne in ſeinen Anmerkungen zur Alexiade der Prinzeßinn Anna Comnena verwirft dieſe Ableitung des Wilhelms, und behauptet, daß Catapanus bey den Griechen eben das heiße, was Capitaneus bey den Lateinern iſt. Noch lächerlicher ſchelnet ihm die Meynung des Leo von Oſtia, der in ſeinen Jahrbüchern (r) dieſes Wort nicht nur vor einen eigenen Mannsnamen hält, ſondern auch, da er ſieht, daß es der Nahme eines Amts iſt, darauf geräth, daß die Provinz Capitanata, welche von dieſer Bedienung

(r) Oſtienſ. L. II. cap. 50.

den

den Namen hat, nur von dem gemeinen Volke auf eine verderbte Art alſo genennet werde, anſtatt daß man ſie Catapanata heißen ſollte. Denn da du Fresne behauptet, daß Catapanus bey den Griechen eben das, was Capitaneus bey den Lateinern iſt, ſo heißt man ſie ganz recht Capitanata, und nicht Catapanata. Auch beym Nicetas (s) heißt Capitanata eine ſolche Präfectur, welche aus mehrern Städten und Ländereyen beſtehet und einem Capitanes unterworfen iſt.

(s) Nicet. in Man. L. II.

Die Catapanen haben alſo ihren Sitz zu Bari aufgeſchlagen. Lupus Protoſpata, welcher, nach Peregrins Beweiſe (ll), außer allem Zweifel wo nicht von Bari, wenigſtens doch aus Apulien gebürtig ſeyn muß, hat ein langes Verzeichniß von ihnen hinterlaſſen. Der erſte, von dem bey ihm gemeldet wird, daß er um das Jahr 999 dieſe Provinz regieret habe, war Tracomotus, oder auch Gregor, welcher Gravina belagerte und Theophylactum hinweg nahm. Im Jahre 1006 wurde Eipheas als Catapan in Apulien geſchickt. Er ſtarb aber zu Bari im Jahre 1007 und hatte im folgenden Jahre 1008 den Curcuas zum Nachfolger. Unter deſſen Regierung empörten ſich die Einwohner von Bari, und wählten einen, Namens Melo, aus longobardiſchem Geblüte, der zu Bari wohnete, zu ihrem Fürſten. Es wird in der Geſchichte der Normannen von ihm Meldung geſchehen. Allein ſie wurden von den Griechen zu Paaren getrieben; und Melo ſelbſt entfloh mit ſeinem Anverwandten Dattus, und mußte das Elend bauen. Anfänglich gieng er nach Aſcoli. Er beſorgte aber ausgeliefert zu werden, und begab ſich daher nach Benevent, von da nach Salerno und hierauf nach Capua. Er ſuchte die longobardiſchen Prinzen zu ſeinem Beyſtande zu bewegen und Bari von der griechiſchen Tyranney zu befreyen. Curcuas ſtarb im Jahre 1010. Ihm folgte Baſilius in der Würde eines Catapan, zu deſſen Zeit, wie Freccia ſagt (t), Bari facta eſt ſedes magnorum virorum graecorum. Im Jahre 1017 war Adronicus als Catapan, der dem Melo ein Treffen lieferte und ihn überwand (v).

(ll) Peregr. Caſtigat. in Chron. Lup. Protoſp.

(t) Beym Peregr. in Caſt. p. 81.

(v) Chron. Anom. Barenſ. apud Peregr.

Im Jahr 1018 folgte Baſilius Bugianus auf ihn; Wilhelm von Apulien (w) nennet ihn Bagianus, und Leo von Oſtia (x) Bojano. Dieſer, um ſein Andenken in Italien zu verewigen, legte demjenigen Theile von dem noch übrigen Apulien, der ſich gegen das Fürſtenthum Benevent erſtreckte, und woraus er eine neue Provinz machte, den Namen Capitanata bey. Er bauete auch verſchiedene Landgüter und Städte darinn, als Troja, Draconaria, Fiorentino und andere, die bereits angezeigt worden ſind. Im Jahre 1028 wurde Chriſtoph zum Catapanen geſetzt; hierauf Patus, der bis ins Jahr 1031 regierete, und im folgenden war es Anatolicus. Im Jahre 1033 kam Conſtantinus Protoſpata, der auch Opo hieß, an ſeine Stelle. Auf ihn folgte Maniácus, und auf dieſen im Jahre 1038 Nicephorus, der im Jahre 1040 zu Aſcoli ſtarb; ſodenn Michael, der auch Duchianus genennet worden; und nach dieſem endlich wurde im Jahre 1042 Exauguſtus, des Bugianus Sohn, zum Catapan geſetzt. Dieſer wurde von den Normannen überwunden, und ſelbſt in dem Treffen bey Benevent gefangen, daß alſo unter ſeiner Regierung die Griechen aus dieſen Provinzen vertrieben wurden. Obgleich aber dieſe Provinzen unter die normanniſche Herrſchaft kamen, ſo geſchah ſolches doch nicht auf einmal. Wir finden daher beym Lupus und dem Ungenannten von Bari noch andere Catapanen nach dem Exauguſtus, deren wir bey Gelegenheit gedenken wollen.

(w) Guil. Apul. L. I.

(x) Oſtienſ. L. II. c. 50.

Von der Niederlage Otto II an bis daß die Normannen dieſe Provinzen zu beherrſchen anfiengen, war die Macht der Griechen viel anſehnlicher, als ſie in vorigen Zeiten geweſen; und zwar ſolches nicht allein in Abſicht auf die Erweiterung ihrer Gränzen,

Digitized by Google

ſondern auch in Anſehung der unumſchränkten Herrſchaft, welche ſowohl die morgenländiſchen Kayſer im bürgerlichen und weltlichen Regimente, als auch die Patriarchen zu Conſtantinopel im geiſtlichen über die Metropolitanen und Biſchöffe in Apulien und Calabrien ausgeübt haben.

Apulien war zu den Zeiten des Arechiſus und anderer Fürſten von Benevent, ſeiner Nachfolger, zum Fürſtenthume Benevent geſchlagen worden. Nachdem es aber wieder unter griechiſche Botmäßigkeit gekommen und davon getrennet worden, erlitte dieſes Fürſtenthum eine merkliche Verminderung. Die Griechen breiteten ſich auf dieſer Seite bis nach Troja und Aſceli aus; und gegen Morgen gehörte der ganze Strich bis an die äußerſte Spitze Italiens ihnen ebenfalls, nur Siponto und den Berg Gargano ausgenommen, welche bey dem Fürſtenthume Benevent blieben. Dazu kam auch Calabrien, nach ſeiner heutigen Bedeutung. Es begriff nicht nur das Land der Bruttier, Reggio, Croton und andere benachbarte Städte, ſondern auch den größten Theil des alten Lucaniens, auf welcher Seite es an das Fürſtenthum Salerno gränzte. Auch dieſes wurde dadurch in engere Gränzen eingeſchränket, und begriff in den Zeiten, davon hier die Rede iſt, lange nicht ſo vieles Land, als zu des Fürſten Siconulphs Zeiten. Nicht weniger wurde auf der andern Seite das Fürſtenthum Capua durch die Ausbreitung der Griechen geſchwächt, deren Herrſchaft ſich niemals ſo weit als zu dieſen Zeiten erſtreckt hat. Denn wenn man eine Linie von dem Berge Gargano an bis an das Vorgebürge Minerva ziehet, welches die größte Breite des Königreichs iſt, ſo ſtund alles das, was gegen Morgen und gegen Mittag liegt, unter der griechiſchen Herrſchaft; gleichwie hingegen der andere Theil gegen Abend und Mitternacht denen longobardiſchen Fürſten unterthan war. Zwar das Fürſtenthum Salerno erſtreckte ſich außerhalb dieſer Linie gegen Morgen; allein die Griechen hatten ſich auch auf der andern Seite der Herrſchaft über den andern Theil nicht ganz begeben. Die longobardiſchen Fürſten hatten darinn nicht allein zu befehlen. Denn hier waren noch die drey Herzogthümer Amalfi, Neapel und Gaeta, welche ſich zwar wie Republiken ſelbſt regierten, und öfters aus ihrem Mittel nicht nur Obrigkeiten, ſondern auch Herzoge wählten; allein die griechiſchen Kayſer erhielten dennoch in denſelben nicht geringe Ueberbleibſel ihres Anſehens und ihrer Oberherrſchaft. Von dem Herzogthume Neapel hat man es ſchon bey andern Gelegenheiten gewieſen; und im Herzogthume Amalfi pflegten die Herzoge ſogar ſich von den morgenländiſchen Kayſern beſtätigen zu laſſen, von welchen ſie gemeiniglich mit der Patriciatwürde beehrt wurden. Bey Gaeta läßt es ſich eben ſo wenig hieran zweifeln. Denn obgleich Leo von Oſtia (y) ſagt, daß Gaeta dem Pabſte unterworfen geweſen und daher von Johann VIII Pandulphen, Grafen von Capua, gegeben worden ſey; ſo wurde es doch gar bald wieder von den Griechen erobert. Die Päbſte leiten ihre Anſprüche auf dieſe Stadt von Carl dem Großen her, der ſich vornahm dieſe Stadt den Griechen zu nehmen und ſie der römiſchen Kirche zu ſchenken, wie er mit Terracina und andern griechiſchen Eroberungen gethan hatte. Allein Arechiſus ſetzte ſich ſogleich darwider, und verurſachte, daß dieſe Stadt bald wieder unter griechiſche Herrſchaft kam, unter welcher ſie anfänglich von Patriciern, und hernach von Herzogen regieret wurde. Weil aber die römiſchen Päbſte nicht ſo leicht von den Rechten abzuſtehen pflegten, welche ſie einmal erlangt zu haben glaubten, ſo wiederholten ſie immer ihre alten Anſprüche. Wenn nun die Umſtände und Zeiten ihnen günſtig waren und ſie ſelbige doch nicht vor ſich ſelbſt behalten konnten; ſo gaben ſie ſie einem mächtigen Fürſten, welcher ſie wider die Griechen behaupten konnte.

(y) Oſtienſ. L. I. c. 43.

Digitized by Google

konnte. Auf dieſe Art gab ſie Johann der Achte Pandulphen. Dieſer aber führte darinn eine ſehr harte Regierung. Daher Docibilis, der damalige Herzog von Gaeta, ſogar bey den Saracenen Hülfe ſuchte, um ihn zu verjagen. Alſo ſieht man, daß zu eben dieſen Zeiten in welchen, nach dem Leo von Oſtia, Gaeta dem Pabſte gehörte, von Herzogen in dieſer Stadt Meldung geſchieht, welche von den griechiſchen Kayſern abhiengen, dergleichen Johannes, Gregorius Docibilis und andere geweſen. In vielen Urkunden, welche damals zu Gaeta ausgeſtellt worden, dergleichen wir einige dem Ughellius zu danken haben, findet man deswegen auch die Namen der griechiſchen Kayſer, welche damals regierten. Alſo heißt es in einer vom Jahre 812: *Imperantibus Domino noſtro piiſſimo Imperatore Auguſto Michaëlio & Theophilo magnis pacificis Imperatoribus.* Und in einer andern, die hernach im Jahre 884 gemacht worden, deren Leo von Oſtia gedenket, heißt es: *Imperantibus Domino noſtro Leone, & Alexandro pacificis magnis Imperatoribus* (z). Dieß wird noch deutlicher dadurch bewieſen, daß die Normannen, nachdem ſie die Griechen daraus vertrieben hatten, ſich eben ſowohl Herzoge von Gaeta als Fürſten von Capua nannten, ob ſie gleich die alte Verfaſſung und Regierunsart darinn beybehielten, und ſie von ihren beſondern Herzogen und Conſularen regieren ließen (a).

(z) Ughel. T. 1. Ital. Sacr. de Epiſc. Cajet.

(a) Ab. de Nuce ad Oſtienſ. L. I. c. 43.

Weil aber die Griechen, welche ihre Gränzen ſo weit ausgebreitet hatten, von keinen Lehen wußten, ſo geſchiehet in dieſen Zeiten in Apulien und Calabrien weder von Grafſchaften noch Herzogthümern noch andern Baronien, einige Erwehnung; womit es in denjenigen Provinzen, welche den longobardiſchen Prinzen unterthan waren, eine ganz andere Beſchaffenheit hat. Hier hörte man, wie wir ſchon gezeigt haben, von den Grafſchaften Marſico, Moliſe, Iſernia, Abruzzo, Tiano und ſo vielen andern. Apulien aber und Calabrien wußte nichts von Lehen, auſſer nachdem ſie unter die Herrſchaft der Normannen gekommen. Denn weil die Normannen einerley Urſprung mit den Longobarden hatten, ſo hatten ſie auch zugleich ihre Geſetze und Gewohnheiten. Sie führten daher in allen den Oertern, die ſie den Griechen abgenommen, die Lehen ein; und ſo entſtunden, auſſer den Grafen von Apulien und Calabrien, die Grafen von Capitanata, von Principato, von Lavello, von Loritello; die Grafen von Converſano, deren nicht nur in alten Urkunden, ſondern auch in der Alexiade der Prinzeſſinn Anna Comnena, in den Jahrbüchern des Leo, beym Malaterra, Odericus Vitalis und vielen andern Schriftſtellern ſehr häufig gedacht wird b); die Grafen von Catanzaro, von Sinopoli und von Coſenza; die Grafen von Averſa und von Lecce; die Grafen von Avellino, von Fondi, von Gravina, von Montecaveoſo, von Tricarico und ſehr viele andere, von welchen wir in der Geſchichte der Normannen zu reden Gelegenheit haben werden. Ehe dieſe Oerter unter die Herrſchaft der Longobarden kamen, waren ſie, wie geſagt, in Caſtaldaten eingetheilet. Dieſes waren keine wahren Lehen, ſondern die Städte waren vornehmen longobardiſchen Herren nur zur Verwaltung und als eine Bedienung anvertrauet. Sie konnten auch nicht in Lehen verwandelt werden, wie in denen Provinzen geſchehen iſt, welche lange Zeit unter den Longobarden blieben. Denn die Griechen, die ſie theils den Saracenen, welche ſie vorher von den Longobarden erobert hatten, theils den Longobarden ſelbſt weggenommen, wußten nichts von Lehen. Dieſe größere Macht der Griechen, und die Ausbreitung ihrer Herrſchaft zog auch dieſe Folge nach ſich, daß die Kirchen in dieſen Provinzen, welche nach der Verfaſſung des Kayſers Leo unter den Stuhl zu Conſtantinopel gehörten, auch mit mehr Nachdruck angehalten wurden, dem Patri-

(b) DuFreſne in Not. ad Alexiad. Annae Comnenae.

Digitized by Google

Patriarchen zu Constantinopel zu gehorchen. Daher wurden die Verbote des Nicephorus Phocas wider die lateinischen Kirchengebräuche nachdrücklicher eingeschärft, so, daß die Patriarchen zu Constantinopel so weit giengen, daß sie allen Bischöffen in Apulien und Calabrien befahlen, sie solten künftighin bey der Messe sich nicht mehr nach lateinischer Gewohnheit des ungesäuerten, sondern gesäuerten Brods bedienen, wie die Griechen zu thun pflegten. Auf diese Art wurden die Streitigkeiten mit den römischen Päbsten immer hefftiger. Diese wollten solches keinesweges geschehen lassen, brachten auch beym Kayser Otto zuwege, daß er den Bischof von Cremona, Luitpranden, wie gesagt, nach Constantinopel schickte. Doch der Streit erreichte den höchsten Grad zu den Zeiten Leo des Neunten, als der Patriarch Michael Cerularius alle Lateiner, den Pabst Leo selbst mit einbegriffen, in Bann that, weil sie, unter andern Sachen, auch das Verbot, kein ungesäuertes, sondern gesäuertes Brod zu conferiren, nicht beobachteten. Daher ist es kommen, daß man bis auf unsere Zeiten in diesen Orten noch einige Ueberbleibsel der griechischen Kirchengebräuche antrifft, welche viele Kirchen noch auf den heutigen Tag beybehalten. Die römischen Päbste haben zwar keine Gelegenheit vorbey gelassen, diese Spuren der von dem morgenländischen Patriarchen hier ausgeübten Gewalt nach und nach ganz auszurotten; allein, ob es ihnen gleich in sehr vielen Städten gelungen ist, so kann man doch nicht sagen, daß sie ganz erloschen, und nicht noch in einigen beybehalten worden wären.

Aus eben dieser Ursache mag man nicht ohne Grund glauben, daß zu solchen Zeiten auch die Novellen der morgenländischen Kayser, die Sammlungen der Basilicarum, die Eclogen, und die andern Bücher, deren wir im vorhergehenden Buche gedacht haben, in einigem Gebrauche und Ansehen in diesen Oertern gewesen sind. Eine starke Muthmassung hierzu giebt uns, daß, wie gesagt worden, die Ecloga der Basilicarum zu Tarent wieder gefunden worden, und die berühmte Bücherssammlung von griechischen Schriftstellern, von welchen Antonius Galateus redet, sich lange Zeit zu Otranto erhalten hat. Doch ist wahr, daß wenn auch diese Bücher einigermaßen gebraucht worden sind, solches doch nicht lange gewährt hat. Denn sobald diese Oerter unter die Herrschaft der Normannen gekommen, welche die longobardischen Gesetze annahmen, so erkannten sie hernach keine andern Gesetze mehr als ihrer Fürsten ihre, und die longobardischen. Man sieht solches deutlich aus den Gewohnheiten der Stadt Bari, welche fast alle von den longobardischen Gesetzen abstammen. Von diesen lernten sie die Einwohner dieser Stadt, als sie lange Zeit unter ihrer Botmäßigkeit waren, und von ihrem Castalden regiert wurden, wovon wir anderwärts wieder reden werden.

Dieß ist also der Zustand dieser Provinzen, welche itzt unser Königreich ausmachen, wie solcher am Ende des zehnten Jahrhunderts, nach Otto des Zweyten Tode, da im Orient die Gebrüder Basilius und Constantinus regierten, beschaffen war. Die Griechen hatten Apulien und Calabrien inne, welche Provinzen ihre Gränzen ungemein erweitert hatten, daß sie ganz Apulien, Japygien, Mesapien, beyde Calabrien samt demjenigen Theile von Lucanien begriffen, welcher sich gegen das jonische Meer zu, erstreckt; daher sie auch die drey Fürstenthümer Capua, Benevent und Salerno sehr eingeschränkt hatten. Die Herzogthümer Amalfi, Neapel und Gaeta hatten zwar eine republikanische Gestalt, hiengen aber doch vermöge sehr alter Rechte von den morgenländischen Kaysern ab. In Capua regierte Alvara mit ihrem Sohne Landenulphen. In Salerno sein Bruder Pandulph. In Benevent Pandulph der Zweyte. Dieser hatte Landulph den Vierten, Pandulphs, des eifer-

Digitized by Google

elfernen Kopfs Sohn, vertrieben, und nahm nicht lange hernach seinen Sohn Landulphen zum Regimentsgehülfen an, den wir deswegen Landulph den Fünften nennen werden.

Es wären aber weniger Unordnungen vorgefallen, wenn diese drey Fürstenthümer, ob sie gleich durch die Griechen sehr geschwächt waren, wenigstens doch nur drey Herren gehabt hätten. Allein sie erkannten nicht nur die abendländischen Kayser, als Könige in Italien vor ihre Oberherren, welche auch in diesen lezten Zeiten ihre Gewalt und ihr Ansehen mit Macht darinn behaupteten; sondern sie waren auch noch unter sich in viele Grafschaften getheilet, wodurch sie nur destomehr Gelegenheit zu ihrem Untergange gaben. Das Fürstenthum Capua war getheilt in die Grafschaften Fondi und Sessa, Aquino, Teano, Alifa, Caserta und andere. Das von Benevent, in die Grafschaften Marsi, Isernia, Chieti, und einige andere. Das von Salerno, in die Grafschaften Consa, Capaccio, Corneto und Cilento. Viele Besitzer von ansehnlichen Schlössern in diesem Fürstenthume hatten sich auch schon zu freyen Herren gemacht. Da nun viele dieser Grafen sich vor Nachkömmlinge von Atenulphen hielten, wie sie es auch in der That waren; und die andern von den Fürsten von Salerno abstammen wollten: so machten sie sich aus abhängigen zu unabhängigen Herren, über ihre Grafschaften; wie solches die Grafen von Aquino, von Marsi, von Isernia, von S. Agatha und andre vorgaben. Sogar die Mönche von Caßino wollten alle die Schlösser, welche sie durch die Mildthätigkeit verschiedener longobardischen Prinzen nach und nach bekommen hatten, als ganz frey beherrschen; und der Abt de Nuce (b) hat behaupten wollen, daß sie solche als eigenthümliche Güter, und nicht als Lehen besässen, keinen Oberherrn erkennten, und daher auch nichts bezahlten; deßwegen hätten sie auch selbige mit Bollwerken befestigt, Leute angenommen sie zu vertheidigen, ja viele Soldaten unterhalten, eben so wie verschiedene deutsche Prälaten thun.

(b) Ab. de Nuce Chron. Ostens. L. I. cap. 5.

Es wäre demnach ein Wunder gewesen, wenn die Herrschaft der Longobarden in diesen Fürstenthümern länger gewähret hätte, nachdem sie einmal eine solche Einrichtung darinn gemacht hatten, welche den Normannen einen weiten und bequemen Weg öffnen mußte, sie zu erobern. Auch die Griechen konnten eben so wenig eine lange Regierung in diesen Provinzen hoffen. Sie giengen allzu hart mit den Unterthanen um, bekümmerten sich nicht viel um die Saracenen, die sie daraus verjagen sollten, und verursachten dadurch selbst ihren Untergang. Also mußte es den Normannen aus mehr als einer Ursache gelingen, diese unsere Provinzen zu erobern, sie mit der Zeit unter ein einiges Haupt zu bringen, und eine große und wohleingerichtete Monarchie daraus zu machen, wie wir in den folgenden Büchern sehen werden.

Digitized by Google

Das IV Capitel.

Otto der Dritte folgt im Königreiche und im Kayserthume:

Neue Staatsveränderungen, welche hierüber in Italien und in unsern Provinzen entstehen: Sein Tod.

Nachdem Otto der Zweyte im Jahre 983 *) zu Rom gestorben, und diese Zeitung nach Deutschland, wo man an nichts weniger dachte, gelangt war; so setzte sie die deutschen Fürsten in die größte Verwirrung. Es hinterließ zwar Otto der Zweyte einen Sohn, auch Otto genannt; weil er aber nicht älter als 17 Jahre **) war, so gab solches dem ehrgeizigen Herzoge in Bayern, Heinrich, einem Vetter des verstorbenen Otto, Gelegenheit, nach dem deutschen Reiche zu streben. Die Römer begehrten einen Italiäner, Namens Crescentius, zum Kayser. Allein, die Deutschen unterbrachen ihre Absichten bald, welche ihnen nur Staatsveränderungen und Unruhe machen mußten. Sie vereinigten sich daher, und wählten auch mit Einwilligung des Pabstes Benedicts, Otto den Dritten zu ihrem Könige.

Allein, dieser Prinz war von noch so zartem und zur Regierung eines so großen Reichs unfähigem Alter, daß nicht nur in Deutschland, sondern auch in Italien sehr große Unruhen darüber entstunden. Indem Otto sich ganz damit beschäftigte, die über seine Wahl entstandenen Unruhen in Deutschland zu stillen, brachen in Italien desgleichen sehr schwere Unord-

*) Wir können die Fabel nicht mit Stillschweigen übergehen, die der Verfasser des beym Urstisius Tom. 2. p. 82 vorkommenden Fragments erzählt, betreffend die sonderbare Ursache des Todes dieses Kaysers, um so mehr da es das Kloster vom Berge Gargano und eine darinn bis auf diese Stunde aufbehaltene Ueberlieferung angeht. Anno Domini, schreibt er, p. 991. Otto Rex peragrata Italia venit in montem Gargani, & cognovit a referentibus Angelorum obsequia nocturno tempore ibi esse, nec vllum mortalium velint interesse, cujus causa notitiam cum dispositissimet curiosius indagare, Apostolicum convenit super hac re primum; cui cum Apostolicus consilium suum indidisset, sibi minus placere illum angelicis consiliis interesse, parui pendit consilium papae, & eo ignorante proficiscitur in montem Gargani, vbi dum pernoctaret, inter caetera quae cognouit sanctorum mysteria, veniam consecutus est angelorum, quod temere sacratum locum introierat: Tantum ab angelis lustratus, pro quodam judicio, quod perfecisse debuerat, nec fecit, pro negligentia transuerberatus est. Deinde sanctus Michael, justit eum Romam remeare, statuto sibi die, quo eum vellet inuisere. Sicque cruentatus Rex Romam repetiuit, & Benedicto Papae cuncta a se visa retexuit; igitur Rex valido languore tactus, vita decessit, & ab archangelo receptus, superis est sociatus, Anno Domini 994. Struve in seiner Histor. Germ. differt. 13. §. 6. führt dieses Fragment an, und setzt hinzu: Sed quis crederet hasce fabulas ob Chronologiam etiam haud conuenientem suspectas? Eiusdem farinae sunt nugae, quas de Laurentio Martyre quasi vltore alii fingunt, de quibus Baronius ad annum 983. §. 11.

**) Einige Deutsche, die von Struven an dem angezogenen Orte §. 8. p 362. nahmhaft gemacht werden, haben bemerkt, daß Otto der Dritte, da er seinem Vater gefolgt, von viel zärterm Alter gewesen, und beym Gobelinus Persone heißt er Puerulus duorum annorum. [Aus dem Annalista saxone und Chorographo saxone erhellet, daß Otto III bey seines Vaters Absterben ohngefähr 3 Jahr alt gewesen.

Digitized by Google

Unordnungen und Empörungen aus. Zu Rom wurde nach des römischen Pabstes Benedicts Tode, der Bischof von Pavia, Petrus, unter dem Namen Johannes des Vierzehenten, an seine Stelle gewählt c). Es ist wahrscheinlich, daß er auf die Empfehlung dieses Printzen zu solcher Würde erhoben worden, weil er des Otto Canzler gewesen war. Allein der Cardinal Diaconus Bonifacius, welcher sich vor ihm des Stuhls bemächtiget hatte, von selbigem aber vertrieben, und nach Constantinopel zu flüchten gemüßigt worden war, kam voll Grimmes über das Unrecht, so er erlitten zu haben glaubte, im Jahre 985 von Constantinopel wieder nach Rom, munterte die von seiner Parthie wieder auf, gewann das Volk, und wurde der stärkste in Rom. Er setzte den Pabst Johann gefangen, schloß ihn in die Engelsburg ein, und ließ ihn darinn nach vier Monaten Hungers sterben. Allein Bonifacius überlebte ihn nicht länger als nur vier Monate. Er starb plötzlich, und Johann der Funfzehnte wurde Pabst an seiner Stelle. Dieser bestätigte den Bischof zu Salerno, Amatus, zum Metropolitan dieser Stadt, nachdem ihn kurz zuvor Benedict zum Erzbischoffe gemacht hatte. (c) Sigon. A. 984.

Crescentius aber, welcher wider Willen des Otto den Namen eines Consuls angenommen, und sich der Engelsburg (*) bemeistert hatte, zwang ihn, daß er sich nach Toscana flüchten, und den Otto anflehen mußte, nach Italien zu kommen, und ihn wieder einzusetzen. Die Römer wußten aus der Erfahrung wohl, wie vieles die Besuche der Kayser sie kosteten; sie beriefen also den Johann zurück. Dessen ungeachtet aber behauptete Crescentius sein Ansehen in Rom. Otto kam im Jahre 996 nach Italien, hielt sich einige Zeit zu Ravenna auf, und während er in dieser Stadt war, starb Pabst Johann. Die Römer wurden auf Befehl des Kaysers gezwungen, Bruno, der sein naher Vetter war, an seine Stelle zum Pabste zu wählen, welcher den Namen Gregors des Fünften, annahm. Allein Crescentius verjagte ihn gar bald, und setzte den Bischof von Placenz, Johann auf den päbstlichen Stuhl. Diese Handlung blieb nicht lange ungestraft. Otto kam sogleich mit seinem Kriegsheere, und setzte Gregorn mit weniger Mühe wieder ein. Johann flüchtete sich mit dem Crescentius in die Burg St. Angelo. Der Kayser belagerte die Festung. Es würde aber sehr schwer gewesen seyn, sie einzunehmen, wenn Crescentius, der sie sehr muthig vertheidigte, nicht durch Verrätherey umgebracht worden wäre. Den neuen Pabst Johann nahm man gefangen, stach ihm die Augen aus, schnitt ihm Nase und Ohren ab, und führte ihn in solchem Zustande auf einem Esel, mit dem Gesichte gegen den Schwanz des Thieres gerichtet, durch die Straßen der Stadt. Dieß waren die Unruhen zu Rom; und zu Mayland gab es aus gleichen Ursachen nicht geringere Empörungen.

In unsern Provinzen aber waren die Unordnungen noch größer, und vor allen andern Oertern in Capua. Im Fürstenthume Capua regierte zu diesen Zeiten, wie bereits gesagt worden ist, Landenulph mit seiner Mutter Alvara. Als aber diese Prinzessinn, nachdem sie eilf Jahre mit ihrem Sohne zugleich regieret, verstorben war; so giengen nicht vier Monate vorbey, als im Jahre 993 einige leichtfertige Leute von seinen Unterthanen sich wider ihn verschwuren, und ihn vor der Kirche des h. Marcellus, aus welcher

(*) Es war die ehemalige Moles Hadriani, die damals eben deswegen Turris Crescentii genannt wurde, und noch nicht den Namen der Engelsburg führte.

cher er eben gieng, gottloſer Weiſe umbrachten. An ſeine Stelle wählte man ſeinen Bruder Laidulphen zum Fürſten in Capua. Allein der Tod dieſes unglücklichen Prinzen blieb nicht ungerochen. Thraſmund Graf von Chieti, ſein Anverwandter, nahm Reinalden und Odariſen, Grafen zu Marſi, zu Hülfe, gieng nach zween Monaten vor Capua, hielt es
(d) Sigon. A. 991. funfzehn Tage belagert, und verwüſtete die umliegenden Oerter (d). Nachdem kurz hernach dieſe gottloſe Ermordung des Landenulphs vor Kayſer Otto den Dritten gekommen, ſchickte er von neuem eben dieſelben zugleich mit dem Marggrafen Hugo dahin. Dieſe hoben die Belagerung nicht eher auf, bis ihnen die Uebelthäter ausgeliefert waren. Sechſe davon wurden gehenkt, und die andern durch unterſchiedliche Martern hingerichtet. Nachgehends erfuhr Otto, daß Laidulph, der in der Regierung gefolgt war, Theil an dem Tode ſeines Bruders gehabt habe. Er hielt alſo es vor eine höchſt ſtrafbare Sache, daß ein ſolcher laſterhafter Menſch an ſeines Bruders Stelle regieren ſollte. Er nahm ihm alſo das Fürſtenthum im Jahre 999, verwieß ihn jenſeits der Alpen, und machte Ademarn von Capua, ſeines vertrauten Freundes Balſamons Sohn, zum Fürſten allda, den er
(e) Oſtienſ. L. II. c. 15. Cam. Peregr. in ſcr. Com. Cap. p. 207. von Kindheit erzogen, und kurz vorher zum Marggrafen gemacht hatte (e). Alſo war Laidulph, nach der Weiſſagung des h. Nilus, der letzte, der ex femine Alvarae zu Capua regierte. Ademar aber genoß dieſes Glückes nicht lange. Er machte ſich ſelbſt deſſen unwürdig; wurde von den Capuanern verjagt, und dagegen Landulph von St. Agatha zum Fürſtenthume erhoben. Dieſer war ein Sohn Landulphs, Fürſten zu Benevent, und Pandulphs des Zweyten Bruder, der nach Vertreibung Landulphs des Vierten in Benevent herrſchte. Es fehlte zu dieſen Zeiten auch nicht an andern Unglücksfällen, welche die Saracenen über dieſes Fürſtenthum brachten. Denn als dieſe grauſamen Feinde in Campanien ſtreiften, und es verwüſteten, ſo fielen ſie im Jahre 1000 auch Capua an, und eroberten es. Sobald aber Otto Nachricht davon erhielt, gieng er nach Italien, erlegte die Saracenen, und vertrieb ſie von Capua und deſſen Gränzen.

Nicht weniger unruhig gieng es auch im Fürſtenthume Salerno zu. Nach dem Tode Pandulphs, des eiſernen Kopfs, blieb, wie geſagt, ſein Sohn Pandulph, Fürſt, weil jener von Fürſt Giſulph dem Erſten an Sohnes Statt angenommen war. Allein Pandulph konnte es nur wenige Monate nach ſeines Vaters Tode behalten. Denn da er dieſer Stütze beraubt war, verlohr er in eben dieſem Jahre 981, worinn ſein Vater geſtorben war, ſogleich wieder das Fürſtenthum. Manſo, Herzog von Amalfi, drang ſich in daſſelbe ein, welcher es
(f) Chron. Salern. beym Peregr. in Stemm. Princ. Salern. auch mit ſeinem Sohne, Johann dem Erſten, zwey Jahre behielt (f). Otto der Zweyte wollte dieſe eigenmächtige Einſetzung des Manſo nicht leiden, und belagerte Salerno ſogleich im Chriſtmonate eben dieſes 981 Jahres, um ihn als einen unrechtmäßigen Fürſten daraus zu verjagen. Manſo aber wußte den Kayſer zu beſänftigen, und erhielt von ihm, daß er das Fürſtenthum behalten durfte.

Otto hatte auch die Abſicht nicht, es Pandulphen wieder zu geben, den er gleichfalls vor einen unrechtmäßigen Fürſten hielt. Er war deswegen in dem Fürſtenthume gefolgt,
(g) L. II. tit. 26. weil Giſulph ihn an Kindes Statt aufgenommen hatte. Die Lehensgebräuche (g) aber, welche nach und nach in dieſen Oertern eingeführet worden waren, erlaubten nicht, daß an Kindes Statt angenommene Söhne dem neuen Vater in ſeinen Lehen folgeten. Dem ſey nun, wie ihm wolle, ſo behielt Manſo das Fürſtenthum Salerno zwey Jahre, wie ſolches die ſalernitaniſche Chronik erzählt, und nahm, wie geſagt, auch ſeinen Sohn, Johann

den

den Erſten, zum Regimentsgehülfen an. Nachdem aber Otto der Zweyte im Jahre 983 geſtorben, und die Salernitaner mit der Regierung des Herzogs von Amalfi, Manſo, wegen der beſtändigen Feindſchaft und Streitigkeiten, die zwiſchen den Einwohnern von Salerno und denen von Amalfi waren, ſehr übel zufrieden waren; ſo vertrieben ſie alsbald den Manſo, der auch ſchon vom Herzogthume Amalfi verjaget worden war, welches er zwar nachgehends wieder eroberte und noch ſechzehn Jahre beherrſchte. Johann, ein Sohn Lamberts, kam an ſeine Stelle. Um ſich von Johann dem Erſten, dem Sohne des Manſo, zu unterſcheiden, nahm er den Namen des Zweyten an. Lambert hieß er von ſeinem Vater, der vielleicht ein Anverwandter der Herzoge von Spoleto war, welche ſich oft der Namen Lambert und Guido bedienten; wie denn auch dieſer Johann einem ſeiner Söhne, den er zum Gehülfen in der Regierung annahm, den Namen Guido gab. Johann der Zweyte regierte zugleich mit ſeinem Sohne Guido vom Jahre 983 bis 988 (h). In dieſem Jahre ſetzte er, nach Guidons Tode ſeinen andern Sohn Waimarn zum Regimentsgehülfen, mit dem er bis auf das Jahr 994 regierte. In dieſem Jahre zu eben der Zeit, als der Veſuv anfieng Feuer auszuſpeyen, wurde Johann in einer Nacht, da er eben bey einer liederlichen Weibsperſon lag, todt angetroffen (i). Hiedurch wurde der Aberglaube des Pöbels noch mehr beſeſtiget, daß, wenn der Veſuv Feuer auswarf, die Seele eines reichen Gottloſen zur Hölle gebracht würde. Das Fürſtenthum verblieb Waimars. Der von Oſtia (k) heißt ihn auch den Größern, zum Unterſchied von dem Kleinern, welches ſein Sohn Waimar war, der ihm in der Regierung folgte. Er beherrſchte Salerno, nach dem Tode ſeines Vaters, allein bis auf 1018. Hierauf nahm er beſagten ſeinen Sohn Waimarn den Vierten zum Regimentsgehülfen an, und regierte mit ihm gemeinſchaftlich bis auf 1031, in welchem Jahre er ſtarb. Seine Gemahlinn war Gaidelgrimma, Pandulphs des Zweyten, Fürſten von Benevent, Tochter, und Pandulphs des Vierten, Fürſten von Capua, Schweſter, welchen daher Leo von Oſtia (l) ſeinen Anverwandten nennt.

(h) Peregr. in Stemm. Princ. Salern.

(i) Petr. Damian. L. I. ep. 9.

(k) Oſtienſ. L. I. c. 37.

(l) Oſtienſ. L. II. c. 57.

In Benevent war die vorige Pracht und der alte blühende Zuſtand verſchwunden, und zwar wegen der Unruhen und Verwirrungen, welche kurz vorher durch die Verjagung Landulphs des Vierten darinn vorgefallen waren. Pandulph der Zweyte regierte unter beſtändigem Argwohn und Eiferſucht gegen die Fürſten von Capua. Doch hatte er, um das Fürſtenthum bey ſeiner Nachkommenſchaft zu erhalten, im Jahre 987 ſeinen Sohn Landulphen, den man den Fünften hieß, zum Reichsgehülfen angenommen. Und nachdem Landulph einen Sohn, Namens Pandulph, gezeuget, nahm er auch noch dieſen ſeinen Enkel, den man Pandulph den Dritten hieß, im Jahre 1014 zum Gehülfen in der Regierung an, und regierete zugleich mit ſeinem Sohne und Enkel bis auf das Jahr 1014, da er ſtarb (m). Das Fürſtenthum behielt Landulph der Fünfte, und ſein Sohn Pandulph der Dritte. Als aber dieſer im Jahre 1033 ſtarb, nahm er im Jahre 1038 einen andern Sohn zum Regimentsgehülfen an, der auch Landulph hieß, und alſo der Sechſte dieſes Namens war. Zu allem dieſem Elende zu Benevent kam noch, daß Otto der Dritte ſehr ſchlecht mit den Beneventanern zufrieden war, weil er ihnen Schuld gab, ſie hätten mit den Römern ſeinen Vater Otto in dem Treffen mit den Griechen verlaſſen, weswegen ſie ihm ſehr verhaßt waren. Daher erzählet man, daß, da er von dem Heiligthume zu Gargano in großem Unwillen gegen die Beneventaner zurück gekommen, er ihnen aus Haß den Leib des h. Paulins genommen, und nach Rom gebracht (n).

(m) Peregr. in Stemm.

(n) Sigon. ad Ann. 1001.

Digitized by Google

Damit nun Otto die vielen Unordnungen vollends ſtillen möchte, welche noch von dem Aufruhre des Creſcentius übrig geblieben, weil die Erſchlagung dieſes Tyrannen ihm nicht hinreichend zu ſeyn ſchien, aus Furcht, die Römer möchten neuerdings etwas verſuchen; ſo gieng er im Jahre 1001 nach dieſer Stadt zurück. Er konnte aber, aus Mangel genugſamer Macht eine neue wider ihn errichtete Verſchwörung nicht unterdrücken, und hielt es vor beſſer, aus Rom zu gehen; worauf er ſeinen Weg in die Lombardie nahm. Man erzählet, daß ihm bey ſeiner Abreiſe, die Gemahlinn des Creſcentius, welche der Kayſer mit Verſprechung des Kayſerthums zu ſeiner Liebe gereizt hatte, die ſich aber nun außer Hofnung ſah, aus Rache, ein Paar vergifteter Handſchuhe (o) verehret habe, von welchem Gifte Otto unvermerkter Weiſe angeſteckt worden, und daran geſtorben ſey. Leo von Oſtia (p) und der Erzbiſchof von Florenz Antonin (q), ſagen, er ſey am Gifte geſtorben, das er in einem Tranke, und nicht in Handſchuhen bekommen habe. Dieß ſcheint auch glaubwürdiger zu ſeyn, weil es, nach den Beobachtungen des Redi wider die Naturlehre läuft, daß ein auf ſolche Art beygebrachtes Gift die Macht habe, das Geblüte eines Menſchen alſo aufzulöſen und gerinnen zu machen, daß er ſterben müſſe. Otto war kaum zu Paterno, nicht weit von der Stadt Caſtellina, angekommen, als er allda erkrankte, und, ehe er ſeinen Geiſt aufgab, erkannte, daß er am Gifte ſterbe. Einige, wie der Ungenannte von Caßino, wollen, daß er in dieſem Jahre 1001 zu Sutri geſtorben; andere, wie Sigonius, dem auch Baronius folgt, ſetzen ſeinen Tod auf das Jahr 1002. Von dieſem Kayſer ſind uns viele Geſetze übrig geblieben, welche Goldaſt (r) geſammlet hat. Weil er aber keinen männlichen Erben hinterlaſſen; und das Geſchlecht der Ottonen in ihm erloſchen war, ſahen ſich die Deutſchen in ſehr großer Verwirrung, wegen einer neuen Wahl, welche nothwendiger Weiſe auf einen Prinzen aus einem andern Hauſe fallen mußte. Solches gab unſern Italiänern Gelegenheit neuerdings nach dem Kayſerthume und dem Königreiche Italien zu ſtreben. Sie unternahmen es auch, und erhoben Arduinen, den Sohn des Dodo, Marggrafen von Ivrea, dazu. Hierdurch wurde man wieder in die alten Unruhen verwickelt.

(o) Sigon. et Baron. ad An. 1002.

(p) Oſtienſ. L. II. c. 29.

(q) Anton. 2 part. tit. 16. cap. 3. §. 4.

(r) Goldaſt. T. III. p. 311.

Das

Das V Capitel.

Errichtung der Churfürsten im Reiche; und Wahl Heinrichs, Herzogs in Bayern. (*)

Man hält gemeiniglich davor, daß zu diesen Zeiten die Errichtung der Churfürsten im Reiche ihren Anfang genommen habe. Man saget, Otto der Dritte, da er außer Hofnung war, Kinder zu bekommen, habe die grossen Unruhen vorher gesehen, welche über der Wahl seines Nachfolgers in Deutschland entstehen müßten; daher sey er auf den Rath und das Ansehen Gregors des Fünften bedacht gewesen, die Art dieser Wahl noch bey seinem Leben festzusetzen. Zu diesem Ende habe er, um allen Unordnungen vorzubeugen, dasjenige, was zuvor allen deutschen Prinzen angehörte, nur auf sieben wählende Personen eingeschränkt; daher wären nun die sieben Churfürsten des Reichs, wie wir sie itzt nennen, entstanden.

Gleichwie aber die Art und Weise und der Urheber, von welchem dieses Collegium gestifftet worden, unbekannt sind: so ungewiß, ja noch ungewisser ist auch die Zeit, zu welcher solche Gewohnheit eingeführt worden, indem die Schriftsteller in ihren Meynungen hierüber gar sehr unterschieden sind. Einige (s) setzen es in noch entferntere Zeiten hinauf, und sagen, daß es bey Carln dem Großen angefangen habe. Allein diese Meynung wird von allen Schriftstellern als falsch und wider alle Geschichte laufend verworfen, da es eine ausgemachte Sache ist, daß dieses Collegium lange hernach errichtet worden, und aus dem, was in den vorhergehenden Büchern dieser Geschichte gesagt worden ist, deutlich erhellet, daß Carls des Großen Nachfolger nicht von gewissen deutschen Prinzen, sondern von den gesammten fränkischen Prinzen, und noch vielmehr durch die Wahl seines Vorfahren, entweder noch in seinem Leben, oder durch Testamente zu Kaysern ernennt worden sind; und das Kayserthum, gleich als wäre es erblich gewesen, nicht von Carls des Grossen Stamme abgegangen, bis Ludwig der Dritte, der Sohn des Boso, welcher der letzte aus Carls Geblüte (**) und ohne Kinder war, von Berengarn bey Verona überwunden, und der Augen sowohl, als des Kayserthums beraubt wurde. Von hier fieng das Reich an, wie wir in den vorhergehenden Büchern gesehen haben, in Verfall zu gerathen. Denn unsere Italiäner und Römer erkannten keine andern Könige von Italien und Kayser,

(s) Jordan. in Chronic. ex Inn. III. cap. Venerabilem de Elect. et eligendi potest

(*) Was unser Verfasser hier von dem Ursprunge und der Errichtung der Churfürsten weitläuftig vorträgt, ist sowohl unnothig und verwirrt, als auch aus sehr seichten Quellen geschöpft. Es ist hier der Ort nicht, diese in der That dunkle und vielen Zweifeln unterworfene Materie abzuhandeln. Wir wollen allein erinnern, daß Otto der Dritte die Churfürsten, wie Mutius vorgiebt, keinesweges errichtet, und daß man die ersten Spuren ihrer Vorrechte zu den Zeiten Heinrich des Sechsten wahrnimmt. Bey Conrad dem Vierten aber und den folgenden Wahlen, findet man sie in dem völligen Besitze derselben.

(**) Es ist unbegreiflich, was der Verfasser damit sagen will, daß Ludovicus Bossonides der letzte Prinz aus Carls des Großen Geblüte gewesen; es waren deren damals noch mehrere vorhanden, und wie kann man denn sagen, daß Ludovicus ein Prinz von Carls des Großen Geblüte gewesen da er doch von ihm nicht anders als durch die Tochter abstammte, welches von unzählichen andern auch gesagt werden kann.

Digitized by Google

ſer, als ſolche, die durch die Waffen ihre Feinde überwältiget hatten. Alſo wollten Berengar, Ludwig Boſo, Hugo von Arles, ſein Sohn Lothar, Rudolph von Burgund und andere, welche Italien erobert haben, auch zugleich vor Kayſer angeſehen werden.

Auf der andern Seite erkannten die fränkiſchen und deutſchen Prinzen Conraden, den König von Deutſchland, der mit Carln verwandt war, vor ihren Kayſer, welcher auch, wie Naucler (t) ſagt, kurz vor ſeinem Tode dieſe Prinzen bewog, daß ſie Heinrichen, Herzog von Sachſen, zu ſeinem Nachfolger wählten. Allein weder Conrad noch Heinrich, haben jemals den kayſerlichen Titel geführt, bis endlich nach allen dieſen Begebenheiten ab omni populo Francorum et Saxonum, wie Naucler ſich ausdrückt, Otto der Große erwählt wurde. Nachdem dieſer Italien erobert hatte, erhielt er auch mit Einwilligung des römiſchen Volks den Namen und die Würde eines Kayſers, und wurde von dem Pabſte in Rom geſalbt und gekröuet. Die Nachfolger des Otto, Otto der Zweyte und der Dritte, wurden gleich, als wenn ſie ein Erbrecht beſeſſen, von allen deutſchen Fürſten zu dieſer Würde gewählt, daß es alſo ein gewaltiger Irrthum iſt, zu glauben, daß ſich dieſe Gewohnheit von Carls des Großen Zeiten herleiten laſſe.

(t) Naucler. Gener. 31. A. 937.

Dieſe falſche Meynung zog eine andere nach ſich, nemlich, daß man den Anfang dieſes Collegii in die Zeiten Otto des Dritten ſetzen müſſe. Da dieſer ohne Kinder verſtarb, und die Unordnungen vorherſah, welche über der Wahl ſeines Nachfolgers entſtehen müßten: ſo ſoll er auf den Rath und Gutbefinden Gregors des Fünften dieſe Gewalt, welche allen deutſchen Prinzen bisher gemein geweſen, um die Spaltungen zu vermeiden, auf ſieben eingeſchränkt haben.

(u) Onuphr. in Libro de Comitiis Imper.

Allein Onuphrius Panvinius (u) verwirft auch dieſe Meynung, und behauptet, daß dieſes Collegium der ſieben Churfürſten nicht vor Friderichs des Zweyten Tode von dem römiſchen Pabſte Gregorn dem Zehnten errichtet worden ſey. Er ſagt, daß noch lange Zeit nach Otto des Dritten Tode, wie zuvor, alle Prinzen in Deutſchland ſowohl Biſchöffe als Layen die Kayſer erwählt haben. Auf ſolche Art ſey Heinrich der Zweyte, Conrad der Erſte und Zweyte, Heinrich der Vierte und Fünfte, Lothar der Zweyte, Friedrich der Erſte und Philipp der Erſte gewählt worden. Allein dieſe Meynung irret ſowohl als die vorige, indem lange Zeit vor Gregorn dem Zehnten bey den alten Schriftſtellern dieſer ſieben Churfürſten gedacht wird. Von ihnen redet Martinus Polonus, der unter Innocentius dem Vierten geſchrieben hat; Leo von Oſtia, der unter Urban dem Zweyten blühete; und die Kirchenverſammlung zu Lyon, welche auch unter Innocentius dem Vierten gehalten worden iſt. Daher Baronius, um den Irrthum des Onuphrius zu vermeiden, in einen andern geräth, und davor hält, daß das Collegium der ſieben Churfürſten nicht von Gregorn dem Zehnten, ſondern von Innocentius dem Vierten auf der Kirchenverſammlung zu Lyon das erſtemal errichtet worden ſey. Man ſiehet aber, daß auch dieſe Meynung eben um deswillen, was man von Gregorn dem Zehnten ſagt, irrig iſt. Denn die Schriftſteller, welche vor der Kirchenverſammlung zu Lyon, oder wenigſtens um dieſe Zeit, geblühet haben, reden von dieſem Collegio als von einer ſehr alten Sache. Alſo lebte vor der Kirchenverſammlung zu Lyon der Verfaſſer des Buchs *de Regimine Principum*, (welches ſehr unrecht dem h. Thomas zugeſchrieben wird, daher unſer Cujacius (w), höchſt unbilliger Weiſe auf dieſen Heiligen losziehet, in der Meynung, er wäre der Verfaſſer deſſelben, und bey dieſer Gelegenheit ſagt, daß er durch das ganze Buch hindurch träume). Leo von Oſtia, der vor dieſer Kirchenverſammlung ſeine Chronik geſchrieben hat, und Auguſtinus

(w) Cujac. de feud.

guſtinus Triumphus, welcher kurz hernach von der Errichtung der ſieben Churfürſten geſchrieben hat, ſetzen ſie auf die Zeiten Gregors V, und reden davon als von einer ſehr alten Sache. Daher es ſehr unwahrſcheinlich iſt, daß ſie ihren Anfang erſt zur Zeit der Kirchenverſammlung zu Lyon genommen habe. Ueberdieß ſind die ſieben Churfürſten, welche man in dieſer Kirchenverſammlung zählte, von denen unterſchieden, die es itzt ſind, und die es vor Alters waren. Martinus Polonus erzählt ſchon von ſeinen Zeiten her, daß drey Kanzler geweſen ſind, nemlich der Erzbiſchof zu Maynz, als Kanzler in Germanien, der zu Trier, als Kanzler in Frankreich, und der zu Cölln, als Kanzler in Italien; und vier andere Prinzen als Beamte des Reichs, nemlich der Marggraf von Brandenburg als Großkämmerer; der Churfürſt von der Pfalz als Truchſeß oder Droſt; der Herzog von Sachſen als Marſchall, und der König in Böhmen als Schenke. Diejenigen aber, welche die Kirchenverſammlung zu Lyon zählt, ſind andere: als die Herzoge von Oeſterreich, von Bayern, von Sachſen und von Brabant; und die Biſchöffe von Cölln, von Maynz und von Salzburg.

Bey einer ſo großen Verſchiedenheit der Meynungen wird es das wahrſcheinlichſte ſeyn, daß das Collegium der Churfürſten zu dieſen Zeiten Otto des III errichtet worden ſey; daß es aber erſt nachgehends in den folgenden Zeiten in die Uebung gekommen, daß bey einer Wahl nur ſieben Churfürſten zugelaſſen worden (x). Denn es erzählen die glaubwürdigſten Schriftſteller, daß Otto, nachdem er merkte, daß er unbeerbt ſterben würde, damit über der Wahl ſeines Nachfolgers keine Empörungen entſtehen möchten, mit dem Pabſte Gregor V zu Rathe gegangen ſey, auf welche Art und Weiſe man künftighin ſich bey der Kayſerwahl zu verhalten hätte; wobey freylich auch die Einwilligung der deutſchen Prinzen nöthig geweſen, als welchen dieſe Wahl zuſtund. Und es iſt glaublich, daß einige, um den Frieden zu erhalten, von dieſem ihrem Rechte abgeſtanden, und um die Unordnung und Partheyen zu verhüten, die Anzahl der Churfürſten bis auf ſieben herabgeſetzt haben. Wiewohl die Geſchichte uns Nachricht giebt, daß dieſe Einrichtung nicht ſogleich in Uebung gebracht worden, weil viele Prinzen von dieſem ihrem Rechte nicht abweichen, und immer noch ihren Antheil an der Wahl haben wollten. Wir leſen, daß Heinrich, der Nachfolger des Otto, nicht von ſieben Churfürſten, ſondern, wie Naucler ſagt, von den Fürſten in Deutſchland gewählt worden ſey. Es giebt auch noch andere dergleichen Beyſpiele, wo mehrere Prinzen und Prälaten in Deutſchland dazu gekommen ſind, ſo, daß man unter den Briefen Gregors des Siebenten einen von dieſem Pabſte hat, den er an alle Biſchöffe, Herzoge, und Grafen in Deutſchland, wegen der Wahl eines neuen Königs ergehen ließ, im Fall Heinrich ſich nicht beßern würde. Alſo werden diejenigen bald mit einander übereinſtimmen, welche theils ſagen, das Collegium der ſieben Churfürſten ſey unter Otto III errichtet worden, theils aber, es habe ſeinen Anfang nicht vor Gregorn X, oder Innocentius IV genommen. Dieſe reden von dem wirklichen Gebrauche und Ausübung, jene alleln von der Errichtung.

(x) Du Pin de Antiq. Eccl. diſc. diſ. 7.

Hieraus erkennt man auch, daß Bellarmins und ſeiner Anhänger Eitelkeit in dieſer Sache, wenn er dieſe Einrichtung dem päbſtlichen Anſehen zuſchreiben will, eben ſo groß iſt, als jene, welche er bey Uebertragung des Kayſerthums auf die Franken, in der Perſon Carls

des Großen, oder auf die Deutſchen, in der Perſon des Otto, geäußert hat. Denn weder der Pabſt noch der Kayſer ſelbſt, konnten ohne Beyſtimmung der deutſchen Fürſten, zu deren Nachtheil es geſchehen ſollte, dieſe Gewalt auf ſieben Fürſten allein einſchränken, und die andern derſelben berauben; ſie konnten es nicht thun, und haben es auch in der That nicht gethan; denn die Schriftſteller bezeugen, daß dieſes Vorrecht mit Einwilligung der andern Fürſten auf ſieben eingeſchränkt worden ſey. Die alte Chronik, zu deren Verfaſſer einige Albrechten von Stade machen, ſagt bey dem Jahre 1240, daß mit Einſtimmung der Fürſten, die Biſchöffe von Trier und von Maynz den Kayſer erwählet; und Auguſtinus Triumphus (y) erzählet, daß zur Zeit des Otto, Gregor V die deutſchen Fürſten zuſammen berufen, und nach einer mit ihnen gepflogenen Berathſchlagung, die ſieben Churfürſten eingeſetzt habe. Leopold (z) erzählt, daß zur Zeit Otto III, welcher keine Söhne hatte, angeordnet worden, daß der Kayſer durch gewiſſe Fürſten in Deutſchland, welche Erzbeamte des Reichs oder des kayſerlichen Hofes wären, erwählt werden ſollte. Keiner unter allen aber beſchreibt uns dieſe Einrichtung ausführlicher als Naucler (a). Dieſer ſagt, daß Otto III, weil er keinen männlichen Erben hatte, nach dem Rathe der deutſchen Prinzen feſtgeſetzt habe, daß nach dem Tode des Kayſers die Wahl in Frankfurt geſchehen ſolle, wozu er denn drey Erzbiſchöffe und vier andere Erzbeamten des Reichs zum Churfürſten eingeſetzt habe, wie wir ſolche oben angeführt haben. Hier auf ſey nachgehends eingeführt worden, daß die Wahl eines Kayſers dieſen Churfürſten allein zugekommen, welcher aber nicht Imperator, ſondern nur Caeſar oder römiſcher König genennt worden ſey, bis er vom Pabſte zu Rom gekrönt war. Alſo erwählte der Kayſer Otto unter ſo vielen Prinzen ſieben Erzbeamten des Reichs zu Churfürſten, vielleicht auf Angeben des Pabſtes, hauptſächlich aber auf Einwilligung der Fürſten, welche ihrem Rechte entſagten. Pabſt Gregor V billigte alsdenn dieſe Einrichtung, welche auf die Einſtimmung der Fürſten geſchehen war. Man muß alſo dieſe Einrichtung gar nicht dem Pabſte, ſondern vielmehr dem Kayſer und vor allen andern den deutſchen Fürſten ſelbſt zuſchreiben, welches auch der Cardinal Cuſanus (b) anmerkt. Und obgleich dieſes, wie wir geſehen haben, nicht ſogleich als es angeordnet war, in Ausübung gebracht worden iſt; ſo haben doch mit der Zeit die deutſchen Fürſten das gemeine Beſte ihrem beſondern Vortheile vorgezogen, und ſind von ihren Rechten abgeſtanden, und haben die Churfürſten nur auf ſieben geſetzt. Dieſe haben ſolche Vollmacht nicht vom Pabſte, noch vom Kayſer, ſondern von der Einwilligung aller derer, welchen dieſe Wahl vorher zugehörte. Die kayſerliche Gewalt hängt auch ganz von ihrer Wahl und von niemand anders ab. Wenn es auch gleich üblich war, die Krone vom Pabſte zu Rom zu empfangen, ſo wurde ſolches doch vor nichts anders, als vor eine gewiſſe Feyerlichkeit und bloße Ceremonie angeſehen, wie bey andern Regenten, welche ſich von ihren eigenen Biſchöffen ſalben und krönen ließen, wie wir bey den Königen in Italien, in Frankreich, in Spanien und andern geſehen haben. Der Kayſer Maximilian proteſtirete ſogar, nach dem Guiciardin (c), in einer Rede, die er vor ſeiner Abreiſe nach Italien, an die Churfürſten hielt, und ſagte ihnen, er ſey geſonnen nach Italien zu gehen, um die Kayſerkrone feyerlich zu empfangen, mehr aber, wie bekannt ſey, der Ceremonie als dem Weſen nach; denn die kayſerliche Würde und Gewalt hänge ganz allein von ihrer Wahl ab.

(y) Auguſt. Triumph. Lib. de poteſtate Eccleſ. qu. 35.

(z) Leopol. de Iur. Imp. c. 3.

(a) Naucler. Gen. 34. A. 594.

(b) Card. Cuſan. de Concord. L. III. c. 4.

(c) Guiciard. hiſt. L. 7.

Obgleich

Digitized by Google

Obgleich also das churfürstliche Collegium schon von Otto III Zeiten an seinen Anfang genommen hatte, so kam es doch bey der Wahl seines Nachfolgers, Heinrichs, Herzogs in Bayern, keinesweges wirklich zu Stande. Dieser Fürst wurde auf die gewöhnliche Art von den deutschen Fürsten und Prälaten zum Könige in Deutschland erwählt. Indessen suchten unsere Italiäner, da sie sahen, daß Otto ohne Söhne verstorben, aufs neue, das Kayserthum und das Königreich Italien auf einen ihrer Landesleute zu bringen. In der That wurde Harduin zu Pavia zum Könige in Italien ausgerufen, und behauptete das Königreich, ob er wohl von Heinrichen besiegt wurde, nicht völlig zwey Jahre. Der Erzbischof zu Mayland legte alles, was zu Pavia bey Harduins Erhebung ohne Rücksicht auf sein Ansehen vorgegangen war, zu seinem eignen Nachtheile aus, und bewog Heinrichen, den Marggrafen von Ivrea vom Throne zu stoßen. Nicht nur die römischen Päbste, sondern auch selbst die Erzbischöffe zu Mayland behaupteten, daß die Ernennung eines Königs in Italien ihnen zustehe; und das, was vorher als eine bloße Feyerlichkeit und Ceremonie angenommen war, daß die Könige sich von ihnen salben und krönen ließen, wurde von ihnen nachgehends zu einer wesentlichen Nothwendigkeit gemacht. Ein Beweis, dergleichen man aber in dem fernern Verlaufe dieser Geschichte unendlich viele finden wird, daß die Völker und ihre Beherrscher in ihren eigenen Angelegenheiten und besonders in ihren Rechten sich sehr wohl in Acht nehmen müssen, keinen Priestern jemals zugestatten, sich in solche zu mengen. Denn was diese Anfangs aus dem Grunde der Ehrerbietung, die man ihrem Stande schuldig ist, erhalten haben, das fordern sie hernach als eine Schuldigkeit, und wollen es, durch die gröste Undankbarkeit, nicht von den weltlichen Fürsten empfangen haben, sondern schreiben es ihren eigenen Vorrechten und Würde zu. Also hielte Arnulph, Erzbischof zu Mayland, wenn man dem Sigonius glauben darf, eine Versammlung seiner Bischöffe, setzte Harduinen ab, und übertrug Heinrichen das Königreich Italien. Durch welchen Vorgang die römischen Päbste sehr beleidigt wurden, welche sich rühmten, die Macht, Könige und Kayser abzusetzen, allein zu haben, welches aber damals auch Erzbischöffe zu Mayland mit den Königen in Italien versuchten *). Heinrich schickte indessen, auf Arnulphs Einladung, den Herzog Otto nach Italien, um Harduinen zu verjagen. Der Krieg wurde mit zweifelhaftem Glücke geführt. Da aber Arnulph sah, daß er Harduinen, der das ganze Mayländische verwüstete, nicht so leicht bezwingen würde, bemühete er sich durch Gesandte, Heinrichen zu bewegen, in Person nach Italien zu gehen. Dieser Prinz erschien darauf mit einem mächtigen Kriegesheere, nahm Verona ein, wo Harduin eine Besatzung hatte, und schloß ihn in Pavia ein, welches er nach einer harten Belagerung in seine Gewalt brachte, verbrannte, plünderte und zerstörte (d). Darauf gieng er nach Mayland, und wurde in dieser Stadt sogleich vom Erzbischoffe zum Könige in Italien gekrönt. Deswegen verließen auch viele Italiäner Harduinen, und schlugen sich zu Heinrichs und des Erzbischofs Parthey.

(d) Peregr. in Append. p 30. et igne cremavit eam.

Zu der Zeit geschah es, daß Heinrich, nachdem er seinen Nebenbuhler besiegt, im Jahre 1013 nach Roncalia gieng, und daselbst nach dem Beyspiele seiner Vorfahren einen Reichstag hielt. Hier gab er viele Gesetze, und war als König in Italien; denn er hatte

*) Weder die einen noch die andern besaßen die Gewalt in den Zeiten, wovon hier geredet wird.

Digitized by Google

den kayserlichen Titel noch nicht angenommen. Wie gewöhnlich, erschienen auf dem Reichstage viele Fürsten, Marggrafen, Grafen und Richter, und auch Geistliche, als Erzbischöffe und Bischöffe. Er gab damals die Gesetze, die wir im ersten und zweyten Buche der longobardischen finden (e). Der alte Sammler dieser Bücher hat sie an diesem Orte eingerückt. Sie sind von Heinrichen gegeben, welcher zwar noch nicht Kayser, aber doch, nach Harduins Flucht, als König von Italien ausgerufen war. Noch andere Gesetze führt Sigonius (f) an; und viele andere von ihm hat Goldast (g) gesammlet.

(e) L. I. 1.36. 37. de Homicid. lib. hom. I. 4. de Parricid. L. II. 1.16. de prohib. nupt.

Bald hernach begab sich Heinrich nach Ravena. Von hier aus schickte er Gesandten nach Rom, durch welche er Pabst Benedicten VIII zu wissen that, wie er bereit sey, nach Rom zu kommen, um die kayserliche Krönung zu empfangen (h). Sogleich machte er sich auf den Weg nach dieser Stadt, wo er von dem Pabste und den Römern mit Ehrerbietung aufgenommen wurde. Der Pabst setzte ihm mit den gewöhnlichen Ceremonien und Feyerlichkeit die Kayserkrone auf, und das Volk begrüßte ihn als Augustus. Nachdem er darauf der römischen Kirche die Vorrechte, welche ihr seine Vorfahren ertheilt, bestätigt hatte, gieng er bald hernach wieder nach Deutschland zurück. Also kam das Kayserthum und das Königreich Italien von dem Stamme der Ottonen in der Person Heinrichs II, auf das Haus der Herzoge zu Bayern *). Harduin, nachdem er nicht gar zwey Jahre das Königreich Italien besessen, und alle Hofnung es wieder zu erobern verlohren hatte, zog eine Mönchskutte an, und gieng in ein Kloster unweit Turin.

Siehe Struvens Hist Iur. Germ. §. 15.
(f) Sigon. ad A. 1013.
(g) Goldast. T. III. p. 311. 312.
(h) Ostienſ. L. IV. cap. 31. A. 1014.

Während aber Heinrich im Occident und Basilius im Orient regierten, fielen in unsern Landschaften so große und wunderbare Veränderungen vor, welche sich zuletzt mit der Regierung einer neuen Nation endigten. Diese vermochte, ungeachtet ihres sehr geringen Anfangs, vermittelst ihrer tapfern Thaten, unsere in so viele Theile zertrennten und so vielen verschiedenen Prinzen unterworfenen Provinzen unter einem einzigen Beherrscher zu vereinigen, der ihnen zuletzt die Gestalt einer wohlgegründeten und dauerhaften Monarchie gab. Dieß waren die muthigen und tapfern Normannen, deren Ursprung und rühmliche Thaten ein weitläuftiger und würdiger Gegenstand der folgenden Bücher dieser Geschichte seyn werden.

Das

*) Dieß ist ein großer Irrthum; Heinrich der Heilige war so gut ein männlicher Abkömmling Heinrichs des Voglers, als die andern sächsischen Käyser.

Digitized by Google

Das VI Capitel.

Kirchenpolicey, dieſer unſerer Provinzen, das ganze zehnte Jahrhundert durch, bis auf die Ankunft der Normannen.

Die Kirchenpolicey, welche man in dieſen Zeiten bey uns eingeführt ſieht, fängt an, mit unſrer heutigen in einigem Verhältniße zu ſtehen, in ſo ferne ſie wenigſtens die Erhöhung der Biſchöffe zu Metropolitanen betrifft. Durch die Ertheilung des Pallium maßten ſich die Päbſte ein neues Recht über die Biſchöffe an. Sie verbanden ſie nach Rom zu gehen, um ſelbiges allda zu empfahen, und erhoben ſie zu Metropolitanen. Hieraus entſtand der Päbſte Anſpruch, daß die Rechtshändel in dieſen Diöceſen entweder durch den Weg der Appellation, oder im Fall der Vernachläßigung, nach Rom gebracht werden ſollten, in welchem Falle die Oberaufſicht über alle dieſe Angelegenheiten den Päbſten zufiel, die eben deswegen ſo viele neue Metropolitanen und Biſchöffe machten. Sie hatten in dieſem Stücke alle Begünſtigung der Ottonen, als abendländiſchen Kayſern, und vor allen andern, die von Otto dem Erſten. Dieſe vertheidigten ſie wider den Ehrgeiz der Patriarchen zu Conſtantinopel, und machten ihr Anſehen auch in ſolchen Staaten geltend, die von dem griechiſchen Kayſerthume abhängig geweſen waren. Otto I hatte große Urſache, ſie zu unterſtützen, weil kein Kayſer von den römiſchen Päbſten ſo ſehr wie er begünſtigt worden war. Ob nun gleich unter den Schriftſtellern wegen der zu Rom von Adrianen gehaltenen Kirchenverſammlung noch geſtritten wird, worinn Carl der Große die Macht bekommen haben ſoll, den Pabſt zu erwählen; ſo kann man doch daran keinesweges zweifeln, daß Leo VIII auf einer allgemeinen Kirchenverſammlung, welche im Jahre 964 im Lateran gehalten worden, Otto dem Großen, und allen deutſchen Kayſern, ſeinen Nachfolgern, auf ewig, nicht nur das Königreich Italien und das Patriciat von Rom ertheilt, und das abendländiſche Kayſerthum mit einem unauflöslichen Bande mit dem deutſchen Königreiche verbunden habe, daher auch Otto und ſeine Nachfolger nachgehends Herren über Rom geweſen; ſondern auch, daß er ihm die Gewalt eingeräumt, die Aufſicht über den heil. Stuhl zu verwalten, und einen Pabſt nach ſeinem Gutdünken und Wohlgefallen einzuſetzen. Der Kayſer wurde hier auch noch in dem Rechte der Inveſtituren beſtätigt, welches Adrian Carln dem Großen ertheilt hatte, wodurch ihm die Macht, die Erzbiſchöffe und Biſchöffe mit dem Ringe und dem Stabe in ihre Kirchen einzuſetzen, bekräftigt wurde. Von dieſer in Rom gehaltenen Kirchenverſammlung zeugen Luitprand (i), Ivo von Chartres (k), aus welchem es Gratian (l) genommen, und ſeinem Decrete einverleibt hat; und Theodorich von Niemes hat es auch aus einem alten florentiniſchen Codex ſeinem Tractate von den Rechten und Freyheiten des Reichs einverleibt (m).

(i) Luitpr. L. VI. c. 21.
(k) Ivo in Pannon. L. VIII. c. 136.
(l) Grat. c. 23. dist. 63.
(m) Struv. Hiſt. Iur. Publ. §. 2.

Indem alſo einer den andern begünſtigte, wurde die alte Zucht und Verfaſſung der Kirchen um ſo mehr verändert und zugleich verderbt. Die Päbſte verordneten deswegen mehr Biſchöffe, und ſogar Metropolitanen. Man ſieht aber, daß dieſe Erhöhungen ſich immer nach dem Verhältniße der Städte des Reichs betrugen, ſo, daß immer die geiſtliche Policey nach der weltlichen eingerichtet wurde, wie dieſes in unſern Provinzen augenſcheinlich geſchehen iſt.

Digitized by Google

Fürſtenthum Capua.

Bisher haben wir unter den Städten, welche in dieſen Provinzen den Longobarden unterworfen waren, Benevent und Salerno als die vornehmſten betrachtet; itzt aber erhob Capua ihr Haupt über alle andere. Daher, ohne uns bey dem aufzuhalten, was die Patriarchen zu Conſtantinopel in den Städten, die unter griechiſcher Regierung ſtunden, gethan haben, wir Capua als die erſte Stadt unſers Königreichs bemerken wollen, welche von den römiſchen Päbſten zu einem Metropolitanſitze gemacht wurde. Der Kayſer Ludwig gedachte im Jahre 873 der Stadt Capua dieſe Ehre zu; allein er wurde, wie Erchempert n) ſagt, durch andre Sorgen gehindert, daß ſein Vorhaben nicht zur Wirklichkeit kam. Als aber Pabſt Johann der Drenzehnte von den vornehmſten römiſchen Herren große Verfolgungen erdulden mußte, und ſogar von ihnen aus Rom verjagt wurde, kam er nach Capua, und wurde vom Fürſten Pandulphen ehrerbietig aufgenommen. Der Pabſt war vor ſolche Wohlthat erkenntlich, und erhob im Jahre 968, zur Bezeugung ſeiner Dankbarkeit, Capua zu einem Metropolitanſitze, und machte den Bruder des Fürſten, Johann, zum Erzbiſchofe darüber (o). Er bekam zu Suffraganen die Biſchöffe von Atina, welches Bißthum aber zu den Zeiten des Pabſts Eugens des Dritten unterdrückt wurde; von Iſernia, welches zuvor mit den Kirchen von Venafro und Bojano vereinigt war; von Seſſa, welcher ſich nachgehends dieſem Metropolitanen entzoge, und dem römiſchen Pabſte unmittelbar unterwarf; und da in der Folge der Zeit die Biſchöffe in dieſem Fürſtenthume ſich vermehrten, bekam er weiter zu Suffraganen, die er noch heutigen Tages hat, die Biſchöffe von Cajazza, von Carinola, von Calvi, von Caſerta, von Teano und von Venafro. Die Biſchöffe von Aquino, von Fondi, von Gaeta und von Sora waren es gleichfalls. Sie entzogen ſich aber nachgehends der Kirche zu Capua, und wurden unmittelbar dem apoſtoliſchen Stuhle unterworfen.

(n) Erchem. nro. 36.

(o) Leo Oſtienſ. L. II. c. 9. Sigon. L. VIII. A. 966. Baron. ad A. 968. Peregr. in Serie Abbat. Caſſin. in Aligera. p. 37.

Fürſtenthum Benevent.

Das Fürſtenthum Benevent verdiente eben ſowohl, als das von Capua, dieſe Ehre; und da es gröſſer war, als alle andre Fürſtenthümer und Herzogthümer, ſo gebührte ihm ſolche um ſo mehr. Daher kommt es, daß der Erzbiſchof zu Benevent noch mehr Suffraganbiſchöffe behalten, als alle übrigen Metropolitanen in dieſem Königreiche. Nur ein Jahr nach dem erſtern, nemlich im Jahre 969, wurde Benevent von eben dieſem Pabſte Johann dem Drenzehenten zu einem Metropolitanſitze erhoben. Gleichwie man nun Benevent als die Hauptſtadt eines ſo weitläuftigen Fürſtenthums anſah, und die Kirchenpolicey immer nach der weltlichen eingerichtet war, ſo war der Biſchof zu Benevent das Haupt über alle Kirchen dieſes Fürſtenthums. Dem Kayſer Otto und dem Fürſten Pandulphen zu gefallen wurde Landulph zum Erzbiſchoffe zu Benevent verordnet, und ihm vom Pabſte Johann das Pallium und der Titel eines Metropolitans ertheilet (p).

(p) Anon. Salern. part. 7.

Das

Das ſonderbare, ſo man bey dieſer Kirche wahrnimmt, iſt, daß noch ehe der Biſchof zu Benevent zum Metropolitanen erhoben wurde, Siponto und viele andere biſchöfliche Kirchen ihm unterworfen waren. Er wurde nicht nur von den römiſchen Päbſten, ſondern auch von den Kayſern und ihren Fürſten mit unzähligen Vorrechten und Freyheiten vor andern begnadigt, und ſah ſich einmal mit den zween herrlichen Vorzügen gezieret, die heut zu Tage nur dem römiſchen Pabſte vorbehalten ſind, nemlich eine runde Biſchofsmütze nach Art des päbſtlichen Hauptſchmucks, mit einer einfachen von Gold geſtickten Krone zu tragen, und wenn er ſeine Provinz in Augenſchein nahm, das Sacrament des Altars zu tragen. Noch heutiges Tages hat er die Gewohnheit ſeine ſchriftlichen Urkunden, wie die römiſchen Päbſte, mit bleyernen Bullen zubeſiegeln. Der Erzbiſchof zu Benevent hatte ehemals die weltliche Herrſchaft über die Stadt Varano, ſo wie über viele andere Ländereyen und Schlöſſer, und übte die Gerichtsbarkeit in verſchiedenen Orten aus. Noch itzt ſind ſeine Vicarien ordentliche Richter in bürgerlichen Appellationsſachen zwiſchen den Layen; und nach dem **Ughellius** (q) haben ſie noch eine getheilte Herrlichkeit über die Städte S. Angelo und Motta.

num. 5. und daſelbſt Peregr. Chron. Monaſt. S. Bart. de Carpineto L. I. Baron. ad A. 968. num. 65. Mar. Vipera in Chron. Epiſc. et Archiep. Benev. L. II.

(q) Vghel. Ital. Sacr. de Archiep. Benev.

Die Größe des Fürſtenthums brachte nothwendig mit ſich, daß die Anzahl ſeiner Suffraganbiſchöffe größer ſeyn mußte, als irgend eines andern Metropolitans in dieſen Provinzen. Er hatte deren einmal gegen zwey und dreyßig, davon aber hernach einige entweder ſelbſt auch zu Metropolitanen erhoben wurden, wie der zu Siponto, oder dem apoſtoliſchen Stuhle unmittelbar unterworfen wurden, oder aber durch die Zerſtörung der Städte, worinn ſie ihren Sitz hatten, gar eingegangen ſind. Um dieſe Zeit hat er zu Weihbiſchöffen die Biſchöffe von S. Agatha der Gothen, von Avellino, von Arriano, von Aſcoli, von Bovino, von Volturara, von Larino, von Teleſe, von Aliſe und von Siponto. Nachdem aber nachgehends die römiſchen Päbſte mehr Biſchöffe in dem Reiche ſetzten und viele Cathedralkirchen entſtunden, welche es vorher nicht waren; ſo ſah man auch, wie ſchon geſagt, eine gröſſere Anzahl Suffraganbiſchöffe. So ſieht man, daß, da durch eine neue Eintheilung dieſes Königreich in mehrere Provinzen vertheilet worden iſt, dieſer Metropolitan ſeine Weihbiſchöffe nicht nur in dem Principato ultra, ſondern auch in andern Provinzen auſſerhalb derſelben beſaß. In der Grafſchaft Moliſe hat er den Biſchof von Bojano und den von Guardia Alfiera. In Principato citra hat er den Fürſten zu Avellino, zu Arerano, zu Trivico, zu Volturara und zu Monte Marano. In Terra di Lavoro hat er deren drey behalten: zu S. Agatha der Gothen, zu Aliſe und zu Teleſe. In Capitanata ſechſe: zu Aſcoli, zu Bovino, zu Larino, zu S. Severo, zu Termoli, und zu Lucera. Die Biſthümer zu Draconaria, zu Civitade, zu Firenzuola, zu Frigento, zu Teſina, zu Montecorvino, und zu Turtiboli, welche alle dem Erzbiſthume Benevent unterworfen waren, ſind heut zu Tage wegen der Zerſtörung ihrer Städte erloſchen, und ihre Einkünfte zu andern Cathedralkirchen geſchlagen. Die Einkünfte von Teſina aber, welche von den Saracenen verwüſtet worden, hat das prächtige Hoſpital della Nunciata zu Neapel bekommen.

Als Siponto und der Berg Gargano noch zum Fürſtenthume Benevent gehörten, hatte er in dieſer Provinz auch noch die ſipontiniſche und garganiſche Kirchen unter ſich, welche von den Zeiten des h. Barbatus an vom Herzoge Romualden dem Biſchoffe zu Benevent, mit Einwilligung des römiſchen Pabſts Vitalians zugegeben wurde, welcher im

Jahre

Digitized by Google

Jahre 668 dem Barbatus und seinen Nachfolgern die Kirche zu Siponto bestätigte. Die Bischöffe zu Benevent hiessen sich beynahe 400 Jahre auch Bischöffe zu Siponto; daher auch der erste Erzbischof zu Benevent, Landulph, sich auch von Siponto schrieb. Nachdem aber darauf diese Provinz von den Griechen den Longobarden abgenommen wurde, und nach diesem unter die Botmäßigkeit der Normannen kam; so wurden sie von Benevent getrennt, und der alte bischöfliche Siz Siponto wurde ein Metropolitansiz. Die Kirche zu Siponto hatte von den ersten Zeiten an ihre Bischöffe gehabt; und in den Acten der Kirchenversammlung, welche zu Rom im Jahre 465 unter dem römischen Pabste Hilarius gehalten worden, liest man die Unterschrift des Bischofs Felix zu Siponto. Einen andern Felix, auch Bischof dieser Stadt, finden wir zu den Zeiten Pabsts Gregors des Grossen, an welchen viele Briefe dieses Pabstes gerichtet sind; und in Gratians Decrete (r) wird eines Vitalians, als Bischofs von Siponto gedacht, an welchen Gregor gleichfalls Briefe geschrieben hat. Da sie aber nachgehends durch die grausamen Kriege zwischen den Longobarden von Benevent und den Griechen von Neapel in einen erbärmlichen Zustand gerathen war, mußte man sie, wie gesagt, mit der Kirche zu Benevent vereinigen. Bey dieser verblieb sie bis auf die Zeiten, da Benedict der Neunte auf dem Stuhle zu Rom saß. Dieser trennte sie im Jahre 1034 von Benevent ab, und zierte sie mit der erzbischöflichen Würde aus. Von dieser Zeit an findet man in den Decretalen (s) oft den Namen der Erzbischöffe von Siponto. Paschalis der Zweyte gab ihr hernach den Bischof zu Vesti zum Suffragan, der es auch noch izt ist. Es behalten diese Erzbischöffe den Namen von Siponto, obgleich Siponto zerstört, und an ihrer Stelle von König Manfreden eine andere Stadt erbauet worden ist, die er nach seinem Namen Manfredonia nannte. Die römischen Päbste haben theils um den Werth des Alterthums beyzubehalten, theils aus Haß gegen Manfreds Namen, den alten Namen beybehalten lassen. Es geben zwar die Canonici und Bürger von Gargano vor, daß die Erzbischöffe zu Siponto, entweder wegen der Annehmlichkeit des Orts, oder wegen der Kriege, ihren Siz oft nach Gargano verlegt haben, weswegen sie sich eben sowohl von Gargano als von Siponto geschrieben, und ihrer Kirche gleiche Ehre und Vorrechte mit der spontinischen bengelegt haben. Sie führen zum Beweise dieses Vorgebens eine Bulle Pabsts Eugens des Dritten an, und haben darüber einen Streit zu Rom erregt, welcher viele Jahrhunderte gewährt hat. Allein Alexander der Dritte that den Ausspruch wider sie, weil er erkannte, daß Eugens Bulle an demjenigen Orte, worauf sie ihre ganze Vertheidigung seßten, abgeschabt, und verfälscht war. Alexanders Nachfolger, Lucius, Coelestinus, Innocentius der Dritte und alle andere Päbste bestätigten Alexanders Ausspruch. Daher izt die Kirche zu Siponto die Ehre eines Metropolitansißes allein behauptet, und ihr die von Gargano unterworfen ist.

(r) Decr. Can. si Instos. 27. 9. 2.

(s) Decret. c. de referente. de celebrat. Miss. c. 2. de Adult.

Es hat jemand geglaubt, daß der Metropolitan von Siponto, als ihn Benedict der Neunte zu dieser Würde erhob, auch vier Bischöffe zu Suffraganen bekommen habe, nemlich den von Troja, von Melfi, von Monopoli und von Rapolla. Allein Ughellius hat erwiesen daß diese den Erzbischof von Siponto entweder gar niemals oder wenigstens sehr kurze Zeit vor ihren Metropolitan gehalten haben. Denn bey der Kirchenversamlung, die im Jahre 1179 unter Alexandern dem Dritten im Lateran gehalten wurde, unterschrieben sich die Bischöffe von Melfi und von Monopoli mit den andern Bischöffen, welche dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen waren. Die von Troja und von Rapolla

Napolla kamen gar nicht dazu, und in einem alten römischen Provinciali, das vor mehr als 500 Jahren geschrieben worden, heißt es, daß diese zween zur römischen Provinz gehören. In den neuern Zeiten gieng das von Napolla gar ein, und wurde mit dem Bißthume zu Melfi vereinigt. Man findet dermalen nicht, daß der Erzbischof zu Benevent Suffraganen in dem einen oder dem andern Abruzzo gehabt habe, welche doch zuvor unter dem Fürstenthume Benevent begriffen waren. Allein fast alle Bißthümer dieser zween Provinzen, weil sie nahe bey Rom lagen, wurden dem römischen Stuhle unmittelbar unterworfen. Aquila, welches vom Kayser Friderich dem Zweyten auf die Stelle des zerstörten Amiternum erbauet worden, von dessen Bischoffe in den Briefen Gregors des Grossen sehr oft Meldung geschieht, wurde von Alexandern dem Vierten zu einem bischöflichen Sitze gemacht. Dieser verlegte den bischöflichen Sitz von Forcone, mit Einwilligung seines Bischofs Bernhards, um das Jahr 1257 hieher, setzte ihn in die Kirche des heil. Maximus und des heil. Georgs, und befahl, daß man ihn nicht mehr Bischof von Forcone, sondern von Aquila heissen solle; wie solches aus der hierüber verfertigten Bulle erhellet, welche Bzovius in seinen Annalibus Ecclesiasticis anführt. Eine glaubwürdige Abschrift davon auf Pergament findet man im Archiv des Klosters des heil. Dominicus zu Neapel, welche auf Anhalten des Bischofs Paulus im Jahre 1363 durch seinen Vicarius davon genommen worden ist. Diese Kirche stehet unter keinem Metropolitan, sondern unmittelbar unter der Kirche zu Rom. Der Bischof zu Chieti stund ebenfalls unmittelbar unter dem Pabste, und wurde erst in neuern Zeiten vom Pabste Clemens dem Siebenten im Jahre 1527 zu einem Metropolitan gemacht. Zu Suffraganen wurden ihm die Bischöffe zu Penna, zu Adria und zu Lanciano gegeben. Allein diese entzogen sich ihm nachgehends wieder, und unterwarfen sich auf das neue unmittelbar dem Pabste. Lanciano wurde hernach zu einem Metropolitansitze erhoben, jedoch ohne einen Suffragan zu bekommen, so, daß es bloß die Vorzüge und den Titel eines Erzbischofs behielt. Heut zu Tage hat der Erzbischof zu Chieti nur den Bischof zu Ortona zu seinem Suffragan.

Fürstenthum Salerno.

Das Fürstenthum Salerno verdiente allerdings in diesem zehnten Jahrhunderte eben sowohl, als das von Capua und das von Benevent, seinen Metropolitan zu haben. Es ersuchte auch Johann, Fürst zu Salerno, den Pabst Benedict den Siebenten darum, welcher im Jahre 974 diese Stadt zu einem Metropolitansitze erhob, und den Amatus als Erzbischof darüber setzte (t). Diesen Vorzug bestätigte ihr nachgehends Pabst Johann der Funfzehnte. Es enthält also der Index, welcher der Geschichte des Königreichs Italien, die Sigonius verfertigt, angehängt ist, und die Errichtung dieses Erzbißthums von Sergius dem Vierten im Jahre 1009 herleitet, einen offenbaren Irrthum. Anfangs hatte es viele Bischöffe zu Suffraganen, worunter auch die von Cosenza, von Bisignano und von Acerenza waren. Diese wurden nach der Verfassung derjenigen bischöflichen Sitze, welche unter dem Stuhle zu Constantinopel stunden, und die von uns im sechsten Buche dieser Geschichte beschrieben worden ist, vom Kayser Leo andern zu-

(t) Vghel. Ital. Sacr. de Archiep. Salern.

Digitized by Google

getheilt, und zwar die Bischöffe zu Cosenza und Bisignano dem Metropolitan zu Reggio, und der Bischof zu Acerenza dem Metropolitan zu St. Severina. Nachgehends aber kamen sie wieder unter den Stuhl zu Rom, und wurden dem Metropolitan zu Salerno wieder zugesprochen. Der Bischof zu Consa gehörte gleichfalls hieher, wie auch die von Pesto, von Melfi, von Cava, von Lavello und von Nola. Nachgehends aber wurde der von Pesto mit dem von Capaccio vereinigt; die von Melfi, von Lavello und von Bisignano entzogen sich seinem Gehorsam, und unterwarfen sich dem römischen Stuhle unmittelbar, und der von Nola wurde dem Erzbischoffe von Neapel unterworfen. Zu diesen Zeiten entstund das Kloster Cava, dessen erster Abt Alferius gewesen. Nachgehends wurde es zu sehr hoher Würde erhoben. Urban der Zweyte erlaubte im Jahre 1091 seinem Abte Peter den Gebrauch der Insel, und Bonifacius der Neunte erhob es zu einer Cathedralkirche (v), Leo der Zehnte aber gab Cava einen besondern Bischof, und unterwarf ihn unmittelbar dem apostolischen Stuhle. Drey andere dieser Bißthümer, das zu Consa, zu Acerenza und zu Cosenza wurden hernach auch noch zu Metropolitansitzen erhoben.

v) Ab. de Nuce in Ostien. 1. L. II. cap. 30.

Von wem und wenn der Bischof zu Consa zu einem Metropolitan erhoben worden sey, ist sehr ungewiß. Die Muthmassung des Ughellius in diesem Stücke ist erheblich (w). Er glaubt, daß solches von Alexander dem Zweyten, oder aber von Gregorn dem Siebenten, seinem Nachfolger, geschehen sey. Man sieht nemlich, daß im Jahre 1051 unter dem Pabste Leo dem Neunten der Bischof von Consa noch Suffragan des Erzbischofs zu Salerno gewesen. Der erste, der Erzbischof zu Consa genennt wird, ist Leo, welcher unter dem Pabste Gregorn dem Siebenten lebte. Von diesem Leo an werden hernach alle in einer ununterbrochenen Reihe Erzbischöffe genennt. Er bekam diejenigen Bischöffe zu Suffraganen, welche von Zeit zu Zeit in den benachbarten Oertern errichtet wurden. Dieß waren die Bischöffe von St. Angelo der Longobarden, von Bisaccia, von Lacedogna, von Montemurro, von Muro und von Satriano. Dieser letztere aber kam nachher unter den Metropolitan von Salerno. Von dem von Belfience, dessen in dem römischen Provinciali gedacht wird, daß er unter den Metropolitan zu Consa gehört habe, findet man bey uns nicht die geringste Spur mehr.

w) Ughel. Ital. Sacr. de Archiepisc. Compl.

Nachdem der Bischof zu Acerenza, welcher zuvor, nach der Novelle des Leo, ein Suffragan des Metropolitans zu St. Severina war, welcher letztere unter dem constantinopolitanischen Patriarchen stund, wieder unter den römischen gekommen, erkannte er den Erzbischof zu Salerno vor seinen Metropolitan. Nachgehends wurde er von Nicolaus dem Zweyten selbst ein Metropolitan. Daher diejenigen etwas ohne allen hinreichenden Beweis behaupten, welche geschrieben haben, er habe diese Würde von Benedicten dem Fünften erhalten. Alexander der Zweyte, der auf den Nicolaus folgte, bestätigte im Jahre 1067 dem Erzbischoffe Arnulph die Würde eines Metropolitans, und den Gebrauch vom Pallium, und gab ihm zu Suffraganen die Kirchen zu Venosa, zu Montemilone, zu Potenza, zu Tulba, zu Tricarico, zu Montepelosd, zu Gravina, zu Oblano, zu Turri, zu Tursi, zu Latiniano, zu St. Quirico und zu Virolo mit ihren Schlössern, Flecken, Klöstern und Unterthanen. Von dieser Zeit fängt man an, den Namen der Erzbischöffe zu Acerenza zu hören, deren auch in unsern Decretalen (x) oft gedacht wird. Weil aber mit der Zeit Acerenza durch die beständigen Kriege von Einwohnern entblößt wurde, mußte man, um dieser Kirche aufzuhelfen, die von Matera damit vereinigen.

x) Decret. Cap. cum Clem. de Te-

Inno-

Digitized by Google

Innocentius der Zweyte machte dieſe zu einer Cathedralkirche, und verband ſie auf beſtändig mit der zu Acerenza, unter der Bedingung, daß der Erzbiſchof von Acerenza, um der Kirche zu Matera deſto mehr Anſehen zu geben, ſich auch Erzbiſchof zu Matera nennen ſollte; wenn er ſich denn zu Acerenza aufhielte, ſollte er in ſeinen Schriften den Namen Acerenza vor Matera ſetzen; das Gegentheil aber ſollte Platz finden, wenn der Erzbiſchof ſeinen Sitz zu Matera nehmen würde. Dieſe Vereinigung aber währte nicht lange. Denn unter Eugen dem Vierten wurden ſie wieder getrennt, und Matera erhielt ſeinen eigenen Biſchof, um den Uneinigkeiten zwiſchen den Capiteln und Bürgern dieſer beyden Städte vorzubeugen. Nachmals vereinigten ſie ſich wieder. Als aber unter Leo dem Zehnten neue Händel entſtunden, wurde endlich unter dem Pabſte Clemens dem Achten von der Ruota Romana der Streit zum Vortheile der Stadt Acerenza entſchieden, welcher allen ihre alte Rechte und Vorzüge vorbehalten wurden. Nachdem aber dieſe Stadt in äußerſten Verfall gerathen, und ganz um ihr altes Anſehen gekommen: Matera hingegen, wie es die Abwechſelungen der weltlichen Sachen mit ſich bringen, an Einwohnern zugenommen hatte; ſo mußte der Sitz der Erzbiſchöffe von Acerenza nach Matera verlegt werden, wo er ſich noch heut zu Tage befindet. Demſelben ſind noch fünf Suffraganbiſchöffe übrig geblieben, der von Anglona, welcher aber im Jahre 1546 von Paul dem Dritten wegen ſeiner Abnahme nach Turſi verlegt wurde; der von Gravina, und die drey andern von Potenza, von Tricarico und von Venoſa.

ſtam. cap. ſi de colluſ. de Reg. Eccleſ. Innoc. III. in cap. cum o- lim, de Cler. Coniug.

Der Biſchof zu Coſenza war Anfangs Suffragan des Metropolitans zu Reggio, und ſtund unter dem Stuhle zu Conſtantinopel. Nachdem er aber den Griechen genommen, und von den Normannen wieder unter den römiſchen Stuhl gebracht worden, wurde er Suffragan des Erzbiſchofs zu Salerno. In welchem Jahre aber und von welchem Pabſte Coſenza dieſem wieder entzogen, und ſelbſt zu einem Metropolitanſitze erhoben worden ſey, davon weiß man nichts gewiſſes (y). Gemeiniglich glaubt man, es ſey im Anfange des eilften Jahrhunderts geſchehen. Denn im Jahre 1056 geſchiehet in der Chronike des Lupus Protoſpata, eines Erzbiſchofs von Coſenza, Namens Peter, Meldung. Andere glauben, daß dieſe Veränderung unter dem Pabſte Gregorn dem Neunten oder kurz vorher geſchehen ſey. Obgleich ſeine Einkünfte groß ſind, hat es doch nur einen einzigen Suffragan, welches der Biſchof zu Martorano iſt. Alle andere benachbarte Biſchöffe ſind frey, und ſtehen unmittelbar unter dem römiſchen Stuhle.

y) Ughell. Ital. Sacr. de Archiepiſc. Conſent.

Allein unter allen dieſen Metropolitanen in dieſen unſern Provinzen kann ſich keiner als der Erzbiſchof zu Salerno des Vorzugs eines Primas rühmen. Urban der Zweyte beehrte ihn damit, und erklärte ihn zum Primas von ganz Lucanien. Obgleich alſo die Biſchöffe von Conſa, Acerenza und Coſenza, welche ſeine Suffraganen waren, nachgehends zu Metropolitanen erhoben wurden; ſo machte ihn doch Urban der Zweyte durch eine Bulle, die im Jahre 1099 zu Salerno verfertigt worden, zum Primas über dieſe und über alle ihre Suffraganen. Ferdinand Ughellius hat uns dieſe Bulle geliefert; ein Theil davon findet ſich auch beym Baronius. In derſelben werden dem Erzbiſchoffe zu Salerno, Alfano, und allen ſeinen Nachfolgern, die Vorrechte eines Primas über die Erzbiſchöffe zu Acerenza und zu Conſa, und über alle ihre Suffraganen ertheilt, daß ſie ihm allen Gehorſam verſprechen mußten. Sie verordnet auch alles, was bey der Wahl dieſer Erzbiſchöffe zu beobachten. Sie ſollten nemlich in Gegenwart des Legaten des apoſtoliſchen Stuhls und des Erzbiſchofs Primas in ihren Metropolitanſitzen nach dem Rathe und auf

das Ansehen derselben gewählt werden; wenn sie aber gewählt, mit einem offenen Briefe nach Rom geschickt werden, um sich allda einweihen zu lassen, das Pallium zu empfangen, und hernach dem Erzbischoffe zu Salerno, als ihrem Primas, Gehorsam zu schwören. Allein diese Vorrechte sind nach und nach in Abgang gekommen, so das heut zu Tage der Erzbischof zu Salerno die Rechte eines Metropolitans bloß über die Suffraganbischöffe ausübt, welche ihm geblieben sind. Diese sind noch die Bischöffe zu Acerno, Campagna, Capaccio, Marsico Nouvo, Nocera de' pagani, Pruseo, Policastro, Satriano und Sarno.

I. Verfassung der Kirchen, welche unter dem griechischen Reiche gestanden, nachgehends aber durch die Normannen dem Stuhle zu Rom wieder unterthan worden sind.

Apulien.

Den Hauptsitz der griechischen Herrschaft, von welchem aus sowohl Apulien als Calabrien regieret worden sind, treffen wir dermalen zu Bari an. Sie wird daher von den Schriftstellern das Haupt und die vornehmste aller apulischen Städte genennt. Ihr Bischof erhob demnach auch sein Haupt über alle andere apulische Bischöffe. Hierzu kamen noch die Gunstbezeugungen der Patriarchen zu Constantinopel, welche, nachdem sie ihn sich zugeeignet, und ihrem Stuhle unterworfen hatten, solchen mit vielen Vorrechten und Freyheiten überhäuft haben. Vor allen andern Dingen aber trug zu seiner Erhöhung das meiste bey, daß die wunderthätigen Gebeine des heil. Bischofs Nicolaus von Mira hieher gebracht worden. Denn als einige von Bari in die Levante schiften, und auf ihrer Rückfahrt von Antiochien auf den fruchtbaren Seeküsten von Lycien an Land setzten, gelang es ihnen, dieses Heiligthum zu rauben, und im Jahre 1087 von Lycien aus nach Bari zu bringen. Wie also damals Bari mit Benevent und Salerno eiferte, und diese sich der Leiber zweer Apostel rühmten, so rühmte sich Bari des Leibes des heil. Nicolaus; und dieß mit so größerm Rechte, da jene nur dürre und trockne Gebeine hatten, diese hingegen mit einem köstbaren Safte angefüllt waren, wovon wir das unverwerfliche Zeugniß des Kayſers Emanuel Comnenus haben, der solches in seinen Novellen bezeuget (a). Die Kirche zu Bari hatte schon vor Alters ihre Bischöffe. Man kennet einen Gervasius, der im Jahre 347 der Kirchenversammlung zu Sardica beywohnete; einen Concordius, der sich bey der Kirchenversammlung, welche unter dem Pabste Hilarius im Jahre 465 zu Rom gehalten wurde, unterschrieben hat, und von andern, welche aber nichts als bloße Bischöffe waren. Antonius Beatillus in seiner Geschichte von Bari behauptet, daß vom Jahre 530 an, zur Zeit des Pabsts Felix des Vierten, der Bischof zu Bari, Peter, vom Patriarchen zu Constantinopel, Eugen, zum Erzbischoffe und Metropolitan erhoben worden sey, weil aus den griechischen Bullen, die noch itzt in dem Dom zu Bari aufbehalten werden, deutlich erhellet, daß die Patriarchen zu Constantinopel die Erwählten bestätigten, und die Bullen darüber ausfertigten. Allein ob es gleich wahr ist, daß Bari, als es zum griechischen Kayſerthume gehörte, gleichfalls unter dem Stuhle zu Constantinopel stund; wie man solches beym Balsamon findet, welcher in seiner Erzählung der unter dieses Patriarchat gehörigen Bißthümer unter andern auch das von Bari num. 31, das von Trani num. 44,

a) Nov. 2. de feriis §. 4. In honorem miraculis celebris, unguentoque saturientis Nicolai.

num. 44, das von Otranto num. 66, und die andern in Calabrien num. 38 nennet; ſo kann man doch ſolches nicht auf ſo entfernte Zeiten bis auf das Jahr 530 hinaufſetzen. Zu dieſer Zeit wurden dieſe Provinzen noch mit voller Gewalt von den Gothen beherrſcht, wobey die Griechen ſich auf keinerley Art weder in ihre bürgerliche und weltliche, noch in ihre geiſtliche Verfaſſung mengen durften. Alle unſere Kirchen waren damals unter der Aufſicht des römiſchen Pabſts. Die Ehrſucht der Patriarchen zu Conſtantinopel gieng auch zu dieſen Zeiten noch nicht ſo weit, daß er einen Eingriff in dieſe unſere Provinzen gethan hätte, wie man es nachgehends zur Zeit Leo des Iſauriers, und noch mehr unter den Kayſern Leo dem Armenier und Leo dem Weltweiſen erfahren hat, welche die Urheber der Verfaſſung dieſer dem Stuhle zu Conſtantinopel zu ihrer Zeit unterworfenen Kirchen ſind. Es iſt daher glaublich, daß die Biſchöffe zu Bari, nach dem gewöhnlichen Hochmuthe der Griechen, zuerſt mit dem Titel eines Erzbiſchofs gezieret, und nachgehends von den Patriarchen zu Conſtantinopel zu Metropolitanen gemacht worden ſind, von welchen ſie auch zwölf Biſchöffe zu Suffraganen erhalten haben; allein erſt lange hernach, als Reggio, St. Severina und Otranto dem Stuhle zu Conſtantinopel ſchon unterworfen waren, da Bari den Longobarden und Saracenen abgenommen wurde, und darauf unter die Botmäßigkeit der Griechen kam.

Die Stadt Canoſa eiferte zur Zeit ihres blühenden Zuſtandes mit Bari wegen der Biſchöffe. Sie hatte deren ſehr alte aufzuweiſen. Beatillus macht ein langes Verzeichniß derſelben vom Jahre 347 bis auf das Jahr 800. Er ſagt darinn, daß Petrus Longobardus, Grimoalds Fürſten zu Benevent Schwager, zum Biſchoffe zu Canoſa gewählt worden, welchen er vor den letzten hält, weil, wie er ſagt, nachgehends im Jahre 818 dieſer biſchöfliche Stuhl zu einem Metropolitanſitze erhoben worden; daher er der letzte Biſchof und der erſte Erzbiſchof zu Canoſa geweſen ſey. Weil man aber nicht ſagen kann, daß er von dem römiſchen Pabſte zu dieſer Würde erhöhet worden ſey, indem er ſonſt älter ſeyn müßte als der zu Capua, welchem doch alle unſere beſten Schriftſteller dieſen Ruhm des Alterthums einräumen; ſo glaubt er, daß der Biſchof zu Canoſa zu dieſen Zeiten nicht von dem Pabſte zu Rom, ſondern von dem Patriarchen zu Conſtantinopel zum Erzbiſchoffe gemacht worden ſey. Dem ſey aber wie ihm wolle, ſo wurde nachgehends Canoſa von den Saracenen zerſtört, dieſe beyden Erzbißthümer vereinigt, und die Kirche zu Canoſa mit der zu Bari verbunden. Angelarius, der auf Petern folgte, war der erſte, der ſich im Jahre 845 zugleich Erzbiſchof zu Bari und zu Canoſa nannte, welches nachgehends alle ſeine Nachfolger gethan haben. Als hernach dieſe Kirchen dem Stuhle zu Conſtantinopel entzogen, und durch die Normannen wieder unter den römiſchen gebracht wurden, ſo lieſſen ſie die römiſchen Päbſte in eben dieſer Würde, und fiengen an, ſie als ſolche zu betrachten, welche ihnen zugehörten. Sie gaben dem Erzbiſchoffe zu Bari das Pallium, das ſie vorher nicht hatten. Gregor der Siebente machte im Jahre 1078 auf Begehren des Herzogs Roberts den Urſus, einen ſehr vertrauten Freund dieſes Prinzen, zum Erzbiſchoffe zu Bari. Hernach im Jahre 1089 kam Urban der Zweyte von Melfi, wo er eine Kirchenverſammlung gehalten hatte, nach Bari, auf Bitte des Herzogs Rogers und ſeines Bruders Boemunds, und ertheilte und beſtätigte dem damaligen Erzbiſchoffe zu Bari, Elias, ſeinem vertrauten Freunde, mit dem er zugleich Mönch in dem Kloſter della Trinita della Cava geweſen war, und allen ſeinen Nachfolgern zu Suffraganen die Diöceſen Canoſa, Trani, Bitetto, Bitonta, Giovenazzo, Molfetta, Ruvo, Andria, Canne, Minervino,

Lavello, Rapolla, Melfi, Salpi, Converſano, Polignano; und über dem Meere auch die von Cattaro, die Kirchen von Modugno, Aqvaretta, Montemiloro, Bitelpi, Ciſterna, mit allen andern Kirchen der Städte und Ländereyen, welche zu dieſen Diœceſen gehören. Er ſtellte hierüber eine Bulle aus, welche man beym Ughellius, wie auch beym Beatillus findet.

Von ſo vielen Suffraganen aber, welche dem Metropolitan zu Bari angewieſen waren, ſind in der folgenden Zeit viele wieder demſelben entzogen worden. Einige davon unterwarfen ſich unmittelbar dem Stuhle zu Rom, andere wurden eingezogen, und andere wurden Trani zugetheilt, welches in den folgenden Zeiten zu einem Metropolitanſitze erhoben wurde. Der Erzbiſchof zu Trani iſt unter den neuern der älteſte; man hat viele Briefe, die Innocentius der Dritte an ihn ergehen laſſen. Doch muß man ſeine Einſetzung nicht bis auf die Zeiten Urbans des Zweyten hinaufſetzen, wo er nur noch ein bloßer Biſchof war. Es irrt demnach Beatillus (b), wenn er aus dieſer Bulle Urbans herleiten will, daß, weil auch Trani zu den andern dem Erzbiſchofe zu Bari zugegebenen Suffragankirchen gerechnet werde, ſo müſſe derſelbe dadurch eben ſowohl zum Primas von Apulien gemacht worden ſeyn, als eben dieſer Pabſt den von Salerno zum Primas in Lucanien erhoben, und den Erzbiſchöffen von Toledo und Tarracona eine gleiche Primatwürde in Spanien ertheilt habe. Denn unter dem Pabſte Urban dem Zweyten war Trani noch nicht zu einem Metropolitanſitze erhoben. Es erhielt dieſe Ehre erſt zur Zeit Innocentius des Dritten, oder kurz zuvor. Hernach wurde ihm die Stadt Barletta, welche unter dem Erzbiſchoffe von Trani, und nicht von Nazareth ſtehet, Corato und das Schloß della Trinita zugetheilt. Nachher wurde die Kirche zu Salpi mit dieſem Metropolitanſitze vereinigt, welche zwar lange Zeit ihre eigenen Biſchöffe gehabt, im Jahre 1547 aber mit der zu Trani verbunden wurde, wie es noch heut zu Tage iſt. Sie hat itzt zu Suffraganen die Biſchöffe von Andria und von Biſceglia. Denn was den Biſchof zu Monopoli betrift, ſo ſtehet er unmittelbar unter dem Stuhle zu Rom. So entzogen ſich auch dem Metropolitan zu Bari der Biſchof zu Melfi, der ſich unmittelbar dem päbſtlichen Stuhle unterwarf; der zu Canne, welcher dieſem Sitze genommen, und dem Erzbiſchoffe zu Nazareth gegeben wurde. Er hat alſo noch zu Suffraganen die Biſchöffe zu Bitetto, Bitonto, Converſano, Giovenazzo, Lavello, Minervino, Polignano, und Ruvo; und was am befremdlichſten iſt, ſo hat er auch noch den Biſchof zu Cattaro, einer in Dalmatien gelegenen und den Venetianern zuſtändigen Stadt, zum Suffragan. Vormals ſtund er als ein Suffragan unter dem Erzbiſchoffe zu Raguſa; hernach kam er unter den zu Antivari, und zuletzt unter den zu Bari (c). Doch aber ſteht mit dem Biſchoffe nicht auch zugleich ſeine Diöces unter ihm. Denn dieſe iſt großen Theils in türkiſchen Händen; die übrigen haben noch die Kirchengebräuche der abgetrennten Griechen, und mit dieſen viele Irrthümer. Sie läugnen den Primat des römiſchen Pabſtes, das Fegfeuer, den Ausgang des h. Geiſtes vom Vater und Sohne, und empfangen die h. Orden vom Biſchoffe zu Raſcia. Der Erzbiſchof zu Bari hat noch das Recht, in Appellationsſachen der Gerichtshöfe zu Molfetta, Canoſa, Terlizzo und Rutigliano zu erkennen.

(b) Beatil. Ifior. di Bari l.. II.

(c) Bulla Urbani II. apud Ughel. Simul & Cataro, quæ in tranſmarini litoris ora ſita eſſe cognoſcitur.

Noch ein anderer Erzbiſchof macht Apulien anſehnlich, welcher zwar ſeinen Sitz in der Stadt Barletta hat, dennoch aber das alte Angedenken ſeines erſten Sitzes erhält. Es iſt dieß der Erzbiſchof zu Nazareth. Nazareth war eine galiläiſche Stadt, die der Welt durch die Geburt ihres Erlöſers bekannt worden iſt, welcher von ihr der Nazarener benennt worden.

Digitized by Google

worden. Nachdem Jeruſalem von dem eben ſo berühmten als glücklichen Gottfried, der nach ſo vielen Jahrhunderten noch jemand gefunden, welcher ihn ſo erhaben beſungen, befreyet wurde, machten die Lateiner Nazareth zu einem Metropolitanſitze. Als ihnen aber im Jahre 1190 Paläſtina wieder entriſſen, und auf das neue unter die Gewalt der Türken gebracht wurde, kam auch dieſe Stadt unter ihr Joch, und ihr Erzbiſchof, der im Elende und auf der Flucht herum irrete, fand nirgends Zuflucht als in Apulien. Hier wurde er von dem römiſchen Pabſte aufgenommen, und um das Angedenken und den Namen eines ſo ehrwürdigen Prieſters zu erhalten, wollte ihm dieſer einen Ehrenſitz in Italien beſtimmen, und gab ihm Barletta, eine zur Diöces Trani gehörige Stadt, zum Aufenthalte. Nicht weit von dieſer Stadt wurde ihm eine Kirche mit allen Metropolitanrechten und Würden angewieſen; und bald hernach unterwarf man ihm viele Parochialkirchen. Es ſtund nicht lange an, ſo wurden auch zwo Cathedralkirchen ſeinem Stuhle unterworfen. Die von Monteverde, welche Clemens der Siebente im Jahre 1434 mit der Kirche zu Nazareth verband, und die von Canne, welche Calixtus der Dritte im Jahre 1455 gleichfalls damit vereinigte. Als hernach die ihm Anfangs angewieſene Kirche im Kriege zerſtöhrt wurde, verlegte er ſeinen Siß auf Befehl des Pabſts Pius des Fünften im Jahre 1566 in die Stadt hinein, in die abteyliche Kirche des h. Bartholomäus. Der Erzbiſchof Bernhard ließ ſie wieder vom Grunde aus aufbauen, erweiterte ſie und zierete ſie prächtig aus. Dieſer Erzbiſchof hat ſeine Diöces in viele Gegenden vertheilt. Er hat Kirchen, die unter ihn gehören, in Bari, in Acerenza, in Potenza, in der Landſchaft Vadula, in der Diöces Capaccio, in Saponara, in der Diöces Marſico und anderwärts; genießt auch viele Beneficien, die man Einfache nennet. Er ſchreibt ſich Erzbiſchof zu Nazareth und Biſchof zu Canne und Monteverde, vermöge eines beſondern Privilegii, welches ihm die römiſchen Päbſte, Clemens der Vierte ertheilt, und Innocentius der Achte, Clemens der Siebente, und Pius der Fünfte, nachgehends beſtätigt haben. Er hat ein beſonderes Vorrecht, das Kreuz, das Pallium und die Meſſe nicht nur zu Barletta und in den andern Kirchen ſeiner Diöces, ſondern auch durch die ganze catholiſche Chriſtenheit zu tragen, und können die andern Biſchöffe ihm dieſe apoſtoliſche Vergünſtigung unter keinerley Vorwand ſtreitig machen. Er ſtehet unter niemand anders, als unter dem römiſchen Pabſte, und übt in ſeiner Diöces alle Gerichtsbarkeit aus, welche die andern Erzbiſchöffe in ihren Kirchen ausüben.

Calabrien.

Unter den Griechen war der vornehmſte Metropolitanſiß in Calabrien die Kirche zu Reggio. Die Patriarchen zu Conſtantinopel hatten ſie, wie in dem ſechſten Buche dieſer Geſchichte geſagt worden, ihrem Stuhle unterworfen, und ihr dreyzehn Suffraganbiſchöffe zugegeben, nemlich die Biſchöffe zu Bova, zu Tauriana, zu Locri, zu Roſſano, zu Squillace, zu Tropeja, zu Amantea, zu Croton, zu Coſenza, zu Nicotera, zu Biſignano, zu Nicaſtro und zu Caſſano. Nachdem aber nachgehends durch die Normannen dieſe Metropolitankirche wieder unter den römiſchen Stuhl kam, behielt ſie eben dieſe Würde. Man ſieht daher in alten Urkunden, die zu den Zeiten der Normannen, und beſonders des Herzogs Rogars, um das Jahr 1086 verfertigt worden ſind, daß ſie ſich immer Erzbiſchöffe nennen. Gregor der Siebente weihete um das Jahr 1081 den Erzbiſchof Arnulph ein, dem der Herzog Robert ſehr große Schenkungen gemacht, und den Reich-

thum

thum seiner Kirche mit vielen Gütern vermehret hatte. In den folgenden Zeiten verlohr sie indessen einige von ihren Suffraganbischöffen.

Nachdem diese Kirchen wieder unter dem römischen Stuhle waren, wurde der Bischof zu Rossano zu einem Metropolitan erhoben, und Rossano wurde zur Zeit Rogers des Ersten, Königs in Sicilien, oder kurz vorher ein erzbischöflicher Sitz. Daher auch in den Nachrichten, die wir noch itzt vom Pabste Innocentius dem Dritten, und vom Kayser Friedrich dem Zweyten übrig haben, oft von den Erzbischöffen zu Rossano die Rede ist. Diese Kirche war den griechischen Kirchengebräuchen vor allen andern ergeben; auch da sie wieder unter dem Stuhle zu Rom stund, wollte sie selbige doch nicht verlassen; so, daß ihre Einwohner sich dem Herzoge Roger nicht ergeben wollten, er habe ihnen denn zuvor einen Bischof von der griechischen Gemeinschaft gestattet. Dieser Prinz hatte bereits einen andern von den lateinischen Kirchengebräuchen an die Stelle des letzt verstorbenen ernennt. Doch Roger gestattete ihnen einen Griechen (d). Sie enthielt sieben Klöster vom Orden des h. Basilius; daher die griechische Sprache und Gebräuche sich um so mehr darinn erhielten. Es wurden ihr auch einige Suffragankirchen unterworfen; allein nachgehends entzogen sie sich ihr wieder alle. Einige kamen unter die unmittelbare Regierung des römischen Stuhls; und der Bischof zu Cariati, der allein noch übrig war, kam nachgehends unter den Metropolitan zu St. Severina, so, daß Rossano, eben sowohl, als Lanciano, dermalen gar keinen Suffragan mehr besitzt.

(d) Vghel. Ital. sacr. de Archiep. Ross.

Der Bischof zu Cosenza entzog sich dem Metropolitan zu Reggio, und kam unter den zu Salerno; nachgehends aber wurde auch er, wie gesagt worden, zu einem Metropolitan erhoben. Die andern wurden zum Theil unterdrückt, wie der zu Tauriana, welches itzt zerstört ist, an dessen Stelle Seminava gekommen ist; zum Theil kamen sie unter andre Metropolitanen. Itzt sind ihnen nur noch die Bischöffe zu Bova, zu Cassano, zu Catanzaro, zu Croton, zu Gerace, zu Nicastro, zu Nicotera, zu Oppido, zu Squillace und zu Tropeja, übrig. Der Metropolitan zu St. Severina war anfänglich ebenfalls dem Stuhle zu Constantinopel unterworfen. Nachdem er wieder unter den römischen kam, behielt er eben diesen Vorzug. In den Schriften, welche zur Zeit des Herzogs Rogers in Calabrien verfertigt worden sind, wird der Erzbischöffe dieser Stadt gedacht. Der Patriarch zu Constantinopel gab ihm fünf Bischöffe zu Suffraganen. Nachgehends aber wurde der von Acerenza selbst Metropolitan; der von Gallipoli kam unter den Metropolitan von Otranto, und einige wurden ganz vernichtigt. Allein es wurden auch andere an der letztern Stelle eingeführt, so, daß heut zu Tage der Metropolitan von St. Severina zu Suffraganen die Bischöffe von Cariati von Umbriatico, von Strongoli, von Isola und von Belcastro hat. Er hatte auch den Bischof von St. Leone. Allein dieser wurde nachgehends aufgehoben, und seine Einkünfte zum Metropolitansitze geschlagen. Er hatte auch noch die Bischöffe von Melito und von St. Marco unter sich. Sie wurden ihm aber genommen, und unmittelbar dem römischen Stuhle unterworfen.

Otranto.

Wenn man auf die vom Kayser Leo gemachte Anordnung der Stühle siehet, welche den Patriarchen zu Constantinopel unterworfen waren, so findet man nicht, daß der Metropolitan zu Otranto einen Suffragan gehabt habe. Nachgehends aber erweiterte Nicephorus

phorus Phocas, nach des Biſchofs zu Cremona Luitprands Zeugniß (c), um das Jahr 968, da Polieuctus, Patriarch zu Conſtantinopel war, die Provinz dieſes Metropolitans, und gab ihm zu Saffraganen die Kirchen zu Turcico, Acerentilla, Gravina, Matera und Tricarico, und befahl dem Patriarchen Polieuctus, die hieher gehörigen Biſchöffe einzuweihen. Allein dieſer Befehl hatte keinen großen Erfolg; und nachdem der Metropolitan zu Otranto durch die Normannen wieder unter den Stuhl zu Rom gekommen war, bekam er andere Biſchöffe zu Suffraganen. Denn dieſe Kirche wurde auch bey ſolchem Vorzuge erhalten; wie man denn findet, daß Hugo, Erzbiſchof zu Otranto, der Verſammlung beygewohnt habe, welche Alexander der Zweyte, im Jahre 1068 zu Salerno gehalten hat. Er bekam hernach von den römiſchen Päbſten andere Saffraganen, welche er noch itzo hat, nemlich die Biſchöffe von Lecce, von Aleſſano, von Caſtro, von Gallipoli und von Ugento.

Brundiſi und Taranto, welche der Catapan Lupus Protoſpata um das Jahr 980 dem griechiſchen Kayſerthume wieder eingeräumet hatte, empfiengen ihre Prieſter, wie der Archimandrite Nilus ſchreibt, vom Patriarchen zu Conſtantinopel. Der Herzog Robert Guiſcard aber nahm Brundiſi den Griechen ab, und unterwarf dieſe Kirche wieder dem römiſchen Stuhle. Urban der Zweyte erklärte ſie vor einen erzbiſchöflichen Sitz, und weihete den Erzbiſchof im Jahre 1088 ein. Zum Suffragan bekam er den Biſchof von Oſtuni. Eine Zeitlang war es mit der Kirche zu Oria vereinigt. Daher ſich auch dieſe Erzbiſchöffe von Brundiſi und Oria nenneten. Nachgehends aber wurden dieſe Kirchen wieder getheilt. Oria kam als ein Suffraganat unter den Metropolitan zu Taranto, und Brundiſi behielt nur Oſtuni. Taranto, nachdem es von den Normannen wieder unter dem römiſchen Stuhl gebracht worden, wurde von den Päbſten um das Jahr 1100 zu einem Metropolitanſitze gemacht. Zu Suffraganen bekam es die Biſchöffe zu Mottula und Caſtellaneta, welchen nachmals auch der zu Oria beygefügt wurde.

Herzogthum Neapel und Gaeta.

Wir haben in dem ſechſten Buche dieſer Geſchichte geſehen, daß die Kirche zu Neapel von den Griechen zu keinem Metropolitanſitze erhoben, ſondern ihr Biſchof von den Patriarchen zu Conſtantinopel bloß mit der Würde und dem Titel eines Erzbiſchofs beehret wurde. Daher kam es, daß er die Ehrenſtelle und den Vorzug vor allen andern Biſchöffen in ſeinem Herzogthume hatte. Sie wurde zu einem Metropolitanſitze von den römiſchen Päbſten zu Ausgang des zehnten Jahrhunderts erhoben, zu gleicher Zeit, als Capua, Benevent, Salerno, Amalfi und viele andere Kirchen von den Päbſten zu dieſer Würde erhöhet wurden. Obgleich auch Neapel damals noch unter der griechiſchen Herr-

(c) Luitpr. Nicephorus, cum in omnibus eccleſiis homo ſit inpius, livore quo in nos abundat, Conſtantinopolitano Patriarchae praecepit, ut Hydruntinam eccleſiam in Archiepiſcopatus honorem dilatet; nec permittat in omni Apulia ſeu Calabria, latine amplius, ſed graece, myſteria celebrari. Scripſit itaque Polieuctus Conſtantinopolitanus Patriarcha Hydruntino Epiſcopo, quatenus ſua Auctoritate habeat licentiam Epiſcopos conſecrandi in Acerentilla, Turcico, Gravina, Matera, Tricarico, qui ad Conſecrationem Domini Apoſtolici pertinere videntur.

Herrschaft stund, konnten doch weder die morgenländischen Kayser, noch die Patriarchen zu Constantinopel verhindern, daß es diese Erhöhung von dem Pabste zu Rom angenommen hätte; die römischen Päbste waren immer darauf bedacht, nichts von ihrer Gewalt über diese Kirche nachzugeben, und straften die Bischöffe nachdrücklich, welche von den Patriarchen im Orient die Würde eines Erzbischofs annahmen. Allein in den gegenwärtigen Zeiten konnten sie ihre Ansprüche desto nachdrücklicher ausführen, da den morgenländischen Kaysern nur noch ein Schatten der Oberherrschaft in dem Herzogthume Neapel übrig geblieben war, und die Herzoge mit einer unumschränkten und fast unabhängigen Gewalt dieses Herzogthum unter der Gestalt einer Republik verwalteten. Von welchem römischen Pabste aber, und in welchem Jahre Neapel zu einem Metropolitansitze erhoben worden sey, darüber sind nicht alle einerley Meynung. Der P. Caraccioli (f) behauptet auf die Glaubwürdigkeit des Mönchs Johannes, daß solches um das Jahr 904 von Johann dem Neunten geschehen sey. Allein nach des Chioccarelli Verzeichnisse der Bischöffe, das bis auf den Nicetas gehet, welcher dieser Kirche vom Jahre 962 bis auf das Jahr 1000 vorgestanden ist, und nach dem, was man bisher gesehen hat, muß man diese Erhöhung nicht Johann dem Neunten nach besagtem Jahre, sondern Johann dem Dreyzehnten zuschreiben. Sie ist nemlich zu eben derselben Zeit geschehen, als Capua, Benevent, und Amalfi zu Metropolitansitzen gemacht wurden. Dieß beweiset Chioccarelli (g) gar wohl, indem er zeigt, daß vom Nicetas an, alle seine Nachfolger Erzbischöffe genennt worden sind. Sie hatte einmal zu Suffraganen die Bischöffe zu Cuma und Miseno. Wie aber diese Städte im Jahre 1207 zerstöhrt wurden, fiel dieses von selbst weg, und ihre Einkünfte wurden zu den Einkünften der Kirche zu Neapel geschlagen. Als Aversa von den Normannen erbauet wurde, hatte zwar Neapel den Bischof desselben zum Suffragan; allein er entzog sich nachgehends, und begab sich unmittelbar unter den römischen Stuhl. Heut zu Tage hat es allein die Bischöffe von Acerra, Pozzuoli und Ischia. Zu diesem kam hernach der Bischof zu Nola, welcher dem Erzbischoffe zu Salerno, dessen Suffragan er vorher war, abgenommen, und kurz zuvor, ehe Alexander der Dritte Pabst wurde, dem von Neapel unterworfen wurde. So wenige Bischöffe bekam Neapel. Wer nun den gegenwärtigen Zustand der Sachen betrachtet, den muß es sehr befremden, daß Benevent, Salerno, Capua und sehr viele andere weit geringere Städte so viele Suffraganbischöffe behalten haben: Neapel hingegen, als die Hauptstadt eines so herrlich blühenden Königreichs, deren so wenige zählet. Allein man wird aufhören, sich zu verwundern, wenn man auf die verflossenen Jahrhunderte zurücksieht, und betrachtet, wie enge Gränzen das Herzogthum Neapel in den damaligen Zeiten gehabt habe, als Neapel zu einer Metropolitankirche erhoben wurde: hingegen aber, um wie viel gröſſer damals die Fürstenthümer Benevent, Salerno, Capua, und die andern unter dem griechischen Kayserthume stehenden Herzogthümer und Provinzen waren. Ob nun aber gleich diese Stadt zu derjenigen Zeit, als sie ein Metropolitansitz wurde, ein so kleines Herzogthum war, und folglich auch nur wenige Suffraganen hatte; so hat sie sich doch in den folgenden Zeiten durch ihr gutes Glück zu einer solchen Höhe geschwungen, daß sie nur sich allein mit den weitläuftigsten und volkreichsten Provinzen vergleichen kann:

Città, ch' a le Provincie emula appare,
Mille Cittadinanze in se contiene.

(f) P. Caracciol. de sacr. Eccl. Neap. Mon. cap. 1. sect. IV.

(g) Chiocc. de Episc. Neap. A. 962.

So

So lange Gaeta unter griechischer Herrschaft stund, wurde es von den Päbsten immer angesprochen, lag auch allzu nahe bey Rom; nachdem es aber von den Normannen den Griechen abgenommen war, wurde es doch weder einem andern benachbarten Metropolitan zum Suffragan zugegeben, noch selbst zu einem Metropolitansitze erhoben. Sein kleines und geringes Herzogthum trug dieß nicht aus. Es kam also sein Bischof unmittelbar unter den apostolischen Stuhl; wie es denn auch noch itzt darunter steht.

Herzogthum Amalfi und Sorrento.

Amalfi verdiente zu diesen Zeiten, eben sowohl als Neapel, zu einem Metropolitansitze erhoben zu werden. Diese Stadt hatte sich durch ihre Schiffahrt sehr berühmt im Morgenlande gemacht, und war vor allen andern ungemein reich und bevölkert worden. Wegen ihrer beständigen Handelschaft kamen nicht nur Griechen, sondern auch Araber, Afrikaner, ja sogar Indianer daselbst zusammen. Wilhelm von Apulien (h) sagt daher in seinen Versen, daß sie ihr Haupt über alle Städte unserer Provinzen erhoben habe. Diese Stadt hat von ihrem Anfange an ihre Bischöffe gehabt. Schon zur Zeit Gregors des Großen war Primerius ihr Bischof, und doch wird dieser nicht vor den ersten gehalten. Die Kirche zu Rom war ihr sehr verbunden, so wohl wegen der vielen Kirchen, welche die von Amalfi im Morgenlande aufrichteten, worinn sie auch zugleich die lateinischen Kirchengebräuche einführten; als auch weil sie die ersten gewesen, welche den vortrefflichen Kriegsorden der Johanniterritter zu Jerusalem in Palästina gestiftet haben. Es war also billig, daß, da zu diesen Zeiten so viele Kirchen von den römischen Päbsten zu Metropolitansitzen erhoben wurden, auch Amalfi dieser Ehre genösse. Und ob sie gleich durch ihre alte Unterwürfigkeit von dem griechischen Kayserthume abhieng; befand sie sich doch in so glücklichen Umständen, daß sie in der Form einer Republik von Herzogen regieret wurde, und den Griechen kaum ein Bild und Schatten ihrer Oberherrschaft übrig blieb. Da nun der Herzog Manso, der auch einige Zeit das Fürstenthum Salerno inne hatte, dieses Herzogthum regierte, geschah es auf die Bitte dieses Herzogs, der Geistlichkeit und des Volks zu Amalfi, daß Johann XV im Jahre 987 den Bischof zu Amalfi zu einem Metropolitan erhob, und ihm die Bischöffe seines Herzogthums zu Suffraganen gab. Was demnach Freccia schreibt, daß Amalfi im Jahre 904 vom Pabste Sergius III zu einem Metropolitansitze gemacht worden sey, hat nicht den geringsten Grund, und wird von allen durchgehends verworfen. Seine Suffraganen sind die Bischöffe zu Scala, zu Minori, zu Lettere, und der auf der Insel Capri, die ihm auch noch heutiges Tages unterworfen sind.

(h) Guil. Apul. L. III. rer. Norm.

Sorrento hatte von Alters her seine Bischöffe. Wie es nun zu diesen Zeiten auch das Haupt eines kleinen Herzogthums war, so wurde es aus dieser Ursache zu einem Metropolitansitze erhoben. Marinus Freccia macht Sergius III um eben das Jahr zum Urheber dieser Erhebung, von welchem Jahre er ebenfalls glaubt, daß Amalfi ein gleiches Glück genossen. Allein gemeiniglich hält man davor, daß diese Kirche vom Pabste Johann XIII nach Capua im Jahre 968 zu einem Metropolitansitze gemacht worden sey, und daß Leopard, ihr lezter Bischof, diese Ehre erhalten habe. Die dazu gehörigen Suffragan-

ganbischöffe sind der von Stabia, welches wir itzo Castellamare nennen, und der von Massa Lubrense, wozu nachgehends noch der von Vico Equense kam.

Dieses ist nun die Verfassung der Kirchen in unsern Provinzen, wie solche zu den Zeiten, die in diesem Buche abgehandelt sind, bey Ausgange des zehnten Jahrhunderts angefangen, und nachgehends mit dem Anfange der Regierung der Normannen ihre Vollkommenheit erreicht hat. Ob sie nun zwar ein sehr genaues Verhältniß mit derjenigen hat, welche wir itzo in unsern Tagen sehen; so stimmt sie doch gar nicht mit der bürgerlichen Verfassung unserer Provinzen überein. Die Ursache hievon ist, daß, als die neue Eintheilung der Provinzen dieses Königreichs gemacht, und derselben, wie wir itzo sehen, zwölfe bestimmt wurden, die Metropolitansitze bereits festgesetzt waren, welche jedesmal, nach der Verfassung des Reichs, diejenige Gestalt und Einrichtung bekamen, worinn sich die Staaten damals befanden, als jene errichtet wurden. Und obgleich die Glücksumstände vieler Städte verändert worden, und aus großen kleine, oder aber aus kleinen große Städte erwachsen sind; so haben doch die Päbste die Verfassung der einmal festgesetzten Metropolitansitze nicht verändern wollen, sowohl um den Vorzug des Alterthums zu behaupten, als auch um die Neuerungen zu vermeiden, wodurch oft Unordnungen entstehen. Sie füllten zwar das Königreich mit noch mehrern Bischöffen an, indem sie viele Kirchen zu Cathedralkirchen erhuben, aus solchen Ursachen, die wir anderwärts, unserm Endzwecke gemäß, anzeigen werden; allein sie änderten dennoch die Einrichtung der Metropolitanen nicht. Hiezu kam noch, wie wir an seinem Orte sagen werden, daß die neue Abtheilung unserer Provinzen in zwölfe hauptsächlich geschehen ist, um die königlichen Einkünfte desto besser zu vertheilen. Ihre Anzahl wurde von den Bedienten, welche Tesorieri (Schatzmeister) heißen, und sie eintrieben, auf diese Weise bestimmt, so, daß zu gleicher Zeit die Anzahl der Statthalter oder aber der Gerichtsbeamten viel geringer war, als die Anzahl der Schatzmeister, welche aber in den neuern Zeiten gleich gemacht worden sind. Die zu ihrem Aufenthalte bestimmten Oerter waren auch sehr verschieden; sie veränderten sie oft, wie es die Nothdurft der königlichen Schatzkammer, oder das gemeine Beste erforderte. Also konnte diese neue Einrichtung keine Veränderung in der Kirchenpolicey verursachen.

In diesem Zustande trafen die Normannen, wie sie zu uns kamen, unsere Provinzen an. Sie bekamen aber eine andere Gestalt, als sie unter ihre Botmäßigkeit geriethen, und alle diese in so viele Theile zertrennten Staaten unter der Herrschaft eines einigen vereinigt wurden, woraus endlich eine so große und herrliche Monarchie erwachsen ist.

Ende des ersten Bandes.

Leipzig,
gedruckt bey Johann Gottlob Immanuel Breitkopf, 1758.

Digitized by Google

Digitized by Google

1-4. H. 5

Digitized by Google